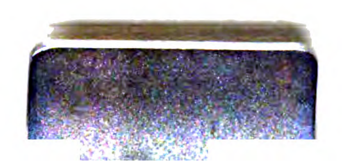

Princeton University Library
32101 067873362




Dei
Sub Numine
Viget









JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND

HERAUSGEGEBEN VON

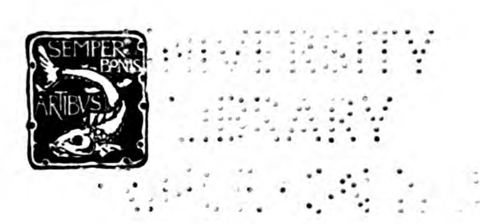
DR. J. CONRAD
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING PROF. IN HALLE A. S.
DR. W. LEXIS PROF. IN GÖTTINGEN
DR. H. WAENTIG PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 45. BAND

ERSTE FOLGE: BAND 1—34; ZWEITE FOLGE: BAND 35—55
(NEUE FOLGE, BAND 1—21); DRITTE FOLGE: BAND 56—100 (1—45).



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1913

Inhalt des 45. Bandes, dritte Folge. (100.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Zur Theorie der Statistik.

Von

Hellmuth Wolff.

Einleitendes; Die Statistik als die statistische Methode. — Die Sozialphysik und die statistische Methode; Aug. Comte und Ad. Quetelet. — Die Kausalforschung und die statistische Methode; G. Rümelin und Chr. Sigwart. — Die Erkenntnistheorie und die statistische Methode; H. Rickert und A. A. Tschuprow. — Schlußbetrachtung; Die statistische Methode als logische Methode.

Einleitendes.

Das Wort Statistik wird in der Disziplin, die gemeinhin „Statistik“ genannt wird, und die mit der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft zusammen häufig als das Fach der Staatswissenschaften im engeren Sinne gefaßt wird, in zweierlei Sinn gebraucht; man versteht unter Statistik einmal eine Methode — die sogenannte statistische Methode — das andere Mal einen Gegenstand, eine Wissenschaft mit selbständigem Gegenstand, eine besondere Wissenschaft von der Gesellschaft (Gesellschaftslehre) oder auch eine besondere Bevölkerungswissenschaft [Bevölkerungswesen [1])].

Die vorliegende Betrachtung gebraucht das Wort Statistik nur in einem einzigen Sinne, und zwar im Sinne der statistischen Methode. Die „Statistik als selbständige Wissenschaft“ soll hiermit in keiner Weise abgelehnt sein. Aber um einen klaren Gedankengang zu ermöglichen, erscheint es unumgänglich notwendig, mit einem einzelnen Worte nur einen einzigen Sinn zu verbinden; und die ganze Etymologie der in der deutschen Sprache verwendeten Fremdwörter, die auf „ik“ endigen, veranlaßt mich mit dem Worte Statistik ausschließlich den Sinn der statistischen Methode [2]) zu verbinden [3]).

1) Nomenklatur im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. von Conrad, Elster, Lexis und Löning.

2) Man denke an Kritik, Hermeneutik, Logik, Dialektik, Pädagogik.

3) Statistische Methode meint außerdem etwas anderes als statistische Technik; die statistische Methode ist sozusagen die Theorie zu der Praxis der statistischen Technik. Es ist eine Methodenfrage, ob Zählblätter angewendet werden sollen, es ist statistische Technik, wie sie angewendet werden. Es ist auch z. B. eine Methodenfrage, ob Arbeitslosenzählungen zu veranstalten sind, dagegen eine technische Frage, wie man die

Das Thema „Zur Theorie der Statistik“ könnte eher auch mit den Worten „Zur Theorie der statistischen Methode“ wiedergegeben werden. Wenn ich von dieser vielleicht mehr sinnfälligen Fassung abgesehen habe, so ist es deswegen geschehen, weil ich an die bekanntesten Arbeiten zu diesem Thema anknüpfen will und sie alle den auch von mir gewählten kürzeren Wortlaut „Zur Theorie der Statistik“ vorgezogen haben; zweitens noch, weil ich es als einen besonderen Gewinn für den Begriff „Statistik“ ansehe, wenn er seine Eindeutigkeit im Sinne der statistischen Methode endgültig erhält.

Die statistische Methode ist ein Forschungsmittel; wenn zur Theorie der statistischen Methode ein Beitrag geliefert werden soll, so wird es sich also darum handeln, die statistische Methode gegenüber anderen Forschungsmitteln abzugrenzen, ihr ihre Grenzen zu zeigen; es wird nötig sein festzustellen, ob die statistische Methode ersetzbar ist, ob sie allein auf bestimmten Gebieten anwendbar ist, welcher Art ihre Darstellungsmittel sind, welche theoretische Bedeutung im besonderen der statistischen Tabelle zukommt; es wird zu untersuchen sein, ob die statistische Methode den Sozialwissenschaften allein eigentümlich ist, ob sie als logische Methode gegenüber der mathematischen Methode aufzufassen ist.

Wir werden also vielleicht zu einer Definition der Statistik kommen, aber auch vielleicht zu einer Verständigung mit den verschiedenen Definitionen der Statistik, über deren Verschiedenheiten sich schon R. von Mohl[1]) aufgehalten hat, und die A. Quetelet[2]) bereits von seinem Standpunkt aus gelegentlich gewürdigt hat.

Aber wenn auch beide Männer solche Begrenzung der Statistik für eine Ueberflüssigkeit zu halten scheinen[3]), der eine vom Standpunkt seiner Gesamtauffassung der Staatswissenschaften, der andere vom Standpunkt der statistischen Praxis aus, so muß doch einem anderen Manne, der gerade zu dieser Problemstellung damals vielleicht am meisten zu reden berufen war, Gustav Rümelin[4]), zugestimmt werden, der in seiner Abhandlung I „Zur Theorie der

beste Arbeitslosenzählung macht, ob z. B. als Ableitung aus den Hauslisten für die Einkommensteuerfestsetzung oder als selbständige Zählung von Haus zu Haus oder als Zählung der Arbeitslosen in Zählbüros oder auf dem Arbeitsnachweis. Es ist statistische Methode, ob die ehelichen und unehelichen Geburten zusammengefaßt betrachtet werden dürfen; es ist statistische Technik, daß ich, um trotz der hierfür vielleicht nötigen Zusammenlegung immer wieder sofort die Zählblätter lückenlos trennen zu können, die ehelichen Geburten auf rotem, die unehelichen auf grünem Papier eintragen lasse. Die statistische Technik betrifft das Können, die Kunst, die zahlreichen möglichen Fehlerquellen bei der Erhebung und Bearbeitung zu vermeiden; sie verlangt „statistische Praxis“; die statistische Methode betrifft das Wissen, die Erkenntnis des Gegenstandes. Die gute Technik setzt eine bewährte Methodik voraus.

1) R. von Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen 1859, S. 731 und 735.

2) A. Quetelet, auf der Tagung des Internationalen Statistischen Kongresses im Haag 1869.

3) Beide haben trotzdem an anderer Stelle ihre Definition von der Statistik gegeben.

4) Gustav Rümelin, Zur Theorie der Statistik. I. In „Reden und Aufsätze“, Tübingen 1875, S. 208.

Statistik“ sagt: „Wenn selbst die Gefahr der Lächerlichkeit nicht als hinreichendes Abschreckungsmittel wirkt (nämlich sich an dem Problem der Definition der Statistik zu versuchen), so muß doch wohl irgend ein verborgener Stachel und Reiz in der Sache liegen.“ Rümelin ist „nicht aus Fürwitz, nicht um etwas Neues vorzubringen, auf diese Frage geführt; die Veranlassung lag für ihn in praktischen Berufsarbeiten statistischer Art, die mit Notwendigkeit auf prinzipielle Untersuchungen hinweisen und ohne Klarheit über die Grenzen und Aufgabe des Fachs als unlösbar erschienen“.

Wie Rümelin ist es auch mir gegangen; auch mir ist, je weiter ich in die Literatur und in die Praxis hineinging, desto klarer „die Ueberzeugung aufgedrängt worden, daß auch die besten und anerkanntesten Begriffsbestimmungen immer noch etwas als Statistik zu bezeichnen, was mit der Praxis des Fachmannes nicht recht harmonieren will“ (a. a. O. S. 209). Ja, ich möchte, um zu zeigen, daß auch die jüngste Gegenwart führende Statistiker nicht ruhen läßt, einen Satz von A. A. Tschuprow[1]) hierher stellen, der seine Untersuchung zu den „Aufgaben der Theorie der Statistik“ mit den beinahe etwas herben Worten einleitet:

„Betrachtet man die theoretisch sein wollenden Abschnitte der statistischen Lehrbücher, so wird man die Empfindung nicht los, daß die Statistiker einen eigentümlichen Blick vom Theoretischen haben. Anstatt eines einheitlichen Systems von Lehrsätzen trifft man ein buntes Durcheinander von Aussagen verschiedenartigsten Inhalts, die jeder höheren Zusammenfassung entbehren. Aus der Erfahrung des Praktikers abgeleitete Empfehlungen darüber, wie man beim Auszählen größerer Massen vorzugehen hat; Vorschriften, die das Verfahren bei der Zusammenfassung und der Veröffentlichung des gesammelten Zahlenmaterials regeln sollen; mehr auf persönlicher Neigung als auf allgemein anerkannten Grundsätzen beruhende Rezepte, die beim Ableiten statistischer Gesetzmäßigkeiten aus den vorliegenden zahlenmäßigen Beobachtungen behilflich sein sollen; daneben jeder erkenntnistheoretischen Grundlage entbehrende Ausführungen über den Begriff der Massenerscheinung, über das Wesen der statistischen Gesetzmäßigkeit, über den Gegensatz des statistisch Erfaßbaren zum Typischen und seine Verwandtschaft mit dem Wahrscheinlichen; das Eine ohne Zusammenhang mit dem Anderen, das technische Verfahren durch die erkenntnistheoretischen Auffassungen nicht beherrscht, sondern sich fast unabhängig von demselben entwickelnd; — mit einem Wort ein Bild, das geeignet ist, jeden theoretisch veranlagten Forscher von der Statistik abzuwenden.“

Die Theorie der Statistik wird denn auch noch von der Praxis der Statistik abzugrenzen sein, nicht etwa, um einen Gegensatz von Theorie und Praxis künstlich zu schaffen, sondern um den un-

1) A. A. Tschuprow, Die Aufgaben der Theorie der Statistik. In Schmollers Jahrbuch, 29. Jahrg., 2. Heft, S. 11 und 12.

geheuren Fragenbereich der statistischen Praxis von vornherein aus der vorliegenden Untersuchung auszuscheiden.

Um an die statistische Methode zu gelangen, muß die philosophische Methodenlehre, muß die Logik, betrachtet werden. Es ist allerdings anzunehmen, daß die Logik ihre Methodenlehre nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft überhaupt aufstellt, vielleicht auch vorausschauend aufbaut. Deswegen wird auch die Methodenlehre der einzelnen Wissenschaften zu beachten sein; es wird von Nutzen sein können, sich über die mathematischen Methoden, aber auch über die geschichtliche Methode klar zu werden, um so mehr als die Statistik ja teilweise bis zu einer „mathematischen Statistik“ gelangt[1]) ist, als sie zu einer „politischen Arithmetik“ bereits in ihren ersten Anfängen[2]) eingestellt war, als sie andererseits lange und erfolgreich für die Geschichte[3]) und Politik beansprucht worden ist. Hier soll jedoch sowohl die mathematische Methode wie die historische Methode nur so weit herangezogen werden, als ihre Theoretik für das Verständnis der eigenen Art der statistischen Methode nötig erscheint.

Es ist, sage ich, anzunehmen, daß die Methodenlehre in der Wissenschaft bzw. in den einzelnen Wissenschaften fördernd — oder auch hemmend — auf die Entwicklung der statistischen Methode eingewirkt hat, daß also die statistische Methode letzten Endes ein integrierender Bestandteil der wissenschaftlichen Logik ist. Es ist weiter zu vermuten, daß die statistische Methode mit der Entwicklung ihres wichtigsten Anwendungsgebietes, der Gesellschaftswissenschaften, Hand in Hand gegangen ist, und daß sie auf diesem Wege ähnliche Fortschritte gemacht hat wie ihre philosophische Schützerin, die Logik.

Unter diesen Gesichtspunkt gestellt, ist die statistische Methode zu betrachten einmal bei den Statistikern, dann bei den Philosophen, und es werden die Wechselwirkungen beider Literaturvertretungen zu beachten sein.

Aus der sehr reichen Literatur über unseren Gegenstand bei den Statistikern ist für diesen Zweck eine Auswahl zu treffen, die am besten sich auf die bekannten Vertreter der wichtigsten Auffassungen zur Methodenlehre der Statistik beschränkt, einmal weil bei ihnen die Einstellung der statistischen Methode sehr klar zum Ausdruck gebracht wird, und weil sie als Urheber neuer Auffassungen am meisten Anspruch darauf haben betrachtet zu werden, dann weil bei ihnen die Beziehung zur allgemeinen Methodenlehre der Logik und damit ihr Verhältnis zur Philosophie am besten und, geschichtlich gesehen, am meisten zeitgemäß erkennbar wird.

---

1) V. John, Statistik und Probabilität. In v. Mayrs Allgem. Statist. Archiv, Bd. 4; Lexis, v. Bortkiewicz.

2) Petty Graunt; Halley; Kerssebrom; Süssmilch; Dufau; Goja.

3) Schlözers „Theorie der Statistik“ 1804“, und berühmter Ausspruch: Die Statistik ist eine stillstehende Geschichte, die Geschichte ist eine fortlaufende Statistik. — Lüder, Kritik der Statistik und Politik, Göttingen 1812.

Eine Wissenschaft, die lebt, ist wie das Leben selbst auf eine – zeitlich und inhaltlich — lückenlos fortschreitende Entwicklung angewiesen; doch gelegentlich gibt es Augenblicke, die eine größere Etappe einleiten oder darstellen, und denen beim Rückwärtsschauen erst recht eine große Bedeutung zukommt.

Auch für unsere Betrachtung liegen solche Stufen vor; die statistische Methodik hat mehrere große Etappen hinter sich und ist in eine neue getreten, die richtig zu würdigen im vorliegenden Versuch „Zur Theorie der Statistik" unternommen worden ist.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die drei letzten Stufen der statistischen Methode, auf die physiologische, auf die psychologische und auf die erkenntnistheoretische Methodenlehre der statistischen Methode. Diese drei Stufen folgen aufeinander; sie werden bemerkbar mit der Sozialphysik zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Vor dieser Zeit ist aber auch bereits statistisch gearbeitet worden; es sei besonders an Kaspar Neumann und an J. P. Süßmilch erinnert, dann an die deutsche Universitätsstatistik des 17. und 18. Jahrhunderts. Einen Teil dieser Literatur hat Vincenz John[1]) behandelt; eine andere sehr wichtige Beziehung auf die ältere Zeit hat G. F. Knapp zur Darstellung gebracht[2]). Welche Methodenlehren für jene ältere Zeit zu erkennen sind, ist noch nicht zusammenhängend untersucht worden. Da aber offenbar eine scharfe Scheidung zwischen dem im allgemeinen ganz zufälligen, oft ganz planlosen Sammeln sogenannter statistischer Daten im 18. Jahrhundert und der systematischen sozialen Physik zu Beginn des 19. Jahrhunderts besteht, konnte hier auf die Darstellung der Methodik der älteren Zeit verzichtet werden.

Die Sozialphysik und die statistische Methode.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts herrschte in der wissenschaftlichen Betrachtung ein transzendentaler Idealismus. Die Philosophie ging rein spekulativ vor, sie lehnte in ihren letzten Konsequenzen jede andere Betrachtungsweise als das „reine Denken" ab. Es war verpönt, irgendeine Beziehung zum realen Leben zu suchen, und noch mehr, irgendeine Erfahrung aus dem praktischen Leben für eine wissenschaftliche Betrachtungsweise zu verwerten. Und das alles, obgleich der Aufschwung der Wissenschaften im Grunde der Erforschung der Naturwissenschaften zu danken war, also jenen Disziplinen, die im allgemeinen den Realitäten des Lebens am nächsten stehen. Vielleicht ist diese Dissonanz zwischen (philosophischer) spekulativer Betrachtungsweise und empirischer Naturbeobachtung darauf zurückzuführen, daß das Bindeglied zwischen dem reinen Theoretisieren und der Praxis, zwischen Philosophie und Alltag, der Mensch selbst, nicht rechtzeitig und genügend wissen-

---

1) V. John, Geschichte der Statistik. Stuttgart 1894.

2) G. F. Knapp, in „Quetelet als Theoretiker". Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1872.

schaftlich vertieft angesehen wurde; darauf also, daß dem überwiegenden Realismus der herrschenden Naturwissenschaften die geistige Spekulation als Reaktion gegenübertrat, daß dem Rationalismus ein Romantizismus und Idealismus entgegentreten mußte. Fest steht, daß die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts durch die literarische Romantik und die philosophische Transzendenz gekennzeichnet sind, und daß fast in dem Augenblick, wo der „Mensch“ und die „Gesellschaft“ neu für eine wissenschaftliche Betrachtungsweise zu gewinnen waren, wo die Sozialwissenschaften neben die Natur- und die reinen Geisteswissenschaften rückten, weder die Philosophen noch die Sozialwissenschaftler mit der herrschenden transzendentalen Philosophie, aber auch nicht mit der geltenden Betrachtungsweise der Naturwissenschaften auskamen und eigene Wege suchten. Die Philosophie wandte sich einer empiristischen, ja positiven Betrachtungsweise zu, die Sozialwissenschaft (im engen Sinne der damaligen Zeit die Wissenschaft von der Gesellschaft bzw. dem Menschen) zog die Nutzanwendung daraus in Form der Beobachtung des Menschen und der Gesellschaft.

„Alles andere“, sagt Quetelet[1]), mit dem wir uns für diese Fragen hier zuerst beschäftigen wollen, gelegentlich, „hat die Wissenschaft seit der Renaissance beobachtet, aber den Menschen nicht; Furcht und Pietät haben davon bisher abgehalten.“ Aug. Comte[2]) bringt uns diese Tatsache näher; er führt aus, daß die Wissenschaft sich während des Mittelalters mit einer theologischen Betrachtungsweise begnügt habe, daß als Gegenstück dazu eine rein metaphysische Betrachtungsweise im 17., besonders aber im 18. Jahrhundert geherrscht habe. Beide Betrachtungsweisen verlassen den Boden der Wirklichkeit; die eine setzt sich den Glauben, die andere die Spekulation zum Ziel. Warum — so ruft Aug. Comte aus — bleibt man nicht in dieser Wirklichkeit? Warum vermeidet man, den Menschen als Ziel aller Betrachtung zu wählen?

Comte will demgegenüber eine Philosophie des sozialen Lebens geben, eine Philosophie vom Zusammenleben der Menschen; er hat den Mut, dieses Zusammenleben — und ihre Form, eben die Gesellschaft — als das Ziel des menschlichen Lebens zu setzen; er muß also auf eine theologische oder gar auf eine rein metaphysische Betrachtungsweise verzichten, wenn er konsequent sein will, und er kommt zu einer „positiven“, d. i. realistischen, vielleicht auch materialistischen Betrachtungsweise.

Trotzdem ist es Comte gelungen, seinem neuen Gegenstand ein adäquates Forschungsmittel zu geben; Comte hat, wie es Wäntig[3]) nennt, die genetische Betrachtungsweise in die Sozialwissenschaften eingeführt.

Wenn Comte auf diesem methodisch neuen Wege für die Sozial-

1) Ad. Quetelet, Physique sociale ou Essai sur le développement des facultés de l'homme. 2. Aufl., 1869, II, S. 430/431.

2) Aug. Comte, Soziologie, 1838, Wäntig-Ausgabe, Jena 1907, 1. Teil, S. 13—16

3) Aug. Comte, a. a. O., Vorwort von Wäntig, I, S. X.

wissenschaften weiter gehen wollte, so hatte er zwei Hauptmöglichkeiten; die eine war die, den Menschen als soziales Individuum zu betrachten, die andere die, die Gesellschaft als soziale Erscheinung zu nehmen. Comte wählte die zweite, und schuf auf diese Weise seine „Soziologie", die methodisch erst recht verständlich wird, wenn man weiß, daß er als Auftakt hierzu der Mathematik, der Astronomie und Physik, der Chemie und Biologie je einen Band widmete. Er konnte zu nichts anderem als zu einer „sozialen Physik" gelangen.

Quetelet knüpft, wie er selbst sagt, an Aug. Comte an, dessen Grundideen zu seiner Sozialphilosophie schon 1824—27 veröffentlicht waren; aber während Comte an die Sozialwissenschaften als Philosoph trat, ist ihnen Quetelet als Mathematiker nachgegangen. Quetelet wählt den Menschen als soziales Individuum für seine Betrachtungsweise; er zählt die Menschen und ihre Eigenschaften; er errechnet Formeln für „soziale Gesetze", alles, um den „Durchschnittsmenschen", oder vielmehr, wie er ihn nennt, den „Mittelmenschen" zu konstruieren. Während Comte von Grundgesetzen der sozialen Dynamik spricht, wie es der (naturwissenschaftlich bzw.) positiv gerichtete Philosoph tut, benutzt Quetelet das „Gesetz der großen Zahlen", wie es J. Bernoulli und Poisson, zwei Mathematiker, festgelegt haben.

Während Comte die Masse als Ganzes beobachtet, beobachtet Quetelet alle Individuen dieser Masse und gelangt so zu der wertvollen und für die statistische Methode unentbehrlichen Massenbeobachtung. Aber der soziale Körper, den Comte durch die soziale Masse repräsentiert sieht, und den er deshalb mit Hilfe der Sozialphysik betrachtet, ist bei Quetelet zu einem zwar unentbehrlichen, aber doch bloß numerisch unentbehrlichen Individuum zusammengeschrumpft. Was der Positivist Comte jedem Individuum läßt, nämlich daß es positiv ist — daß es ist, weil und wie es ist — löst der Mathematiker Quetelet von ihm ab. Er will zwar weiter nichts als den Einzeltyp in den Naturwissenschaften mit einem Durchschnittstyp in den Sozialwissenschaften parallelisieren, aber er bringt doch auf diese Weise in seiner Sozialphysik eine ganz andere Methode als Comte. Quetelets Sozialphysik ist Naturwissenschaft, Comtes Sozialphysik ist nur eine Analogie mit der Naturwissenschaft.

Selbst da, wo Quetelet offenbar nur eine Analogie aus den Naturwissenschaften geben will, vertieft er sich sehr bald in den Gegenstand dieser Analogie; z. B. wenn er auseinandersetzt[1]), daß er sich die Betrachtungsweise der sozialen Masse ungefähr so denkt, wie wenn das menschliche Auge einen Ausschnitt eines mit Kreide gezeichneten Kreises aus entsprechend großer Entfernung betrachten muß, damit die einzelnen Kreidepunkte zu einer zusammenhängenden Kreislinie sich verbinden. Wer zu nahe auf den Kreis schaut, sieht

1) Quetelet, a. a. O. I, S. 94.

vor lauter einzelnen Kreidepunkten die Linie, den Kreis, nicht mehr. Oder, wenn er im Anschluß an diese Analogie eine zweite vielleicht noch bessere gibt, in dem Beispiel, daß man sich die Betrachtung der sozialen Masse ungefähr so denken könne, wie wenn das menschliche Auge einen Haufen kleinster Lebewesen aus einer so großen Entfernung betrachtet, daß gerade noch die Bewegungen der Individuen dieser Masse, nicht aber diese selbst mehr erkennbar sind. Doch das sind Höhepunkte seiner Betrachtungsweise. Denn sonst berichtet Quetelet von mathematischen bzw. physikalischen Experimenten, um zu statistischen Mittelwerten zu gelangen. Seine Versuche mit dem Beutel voll schwarzer und weißer Kugeln, seine Messungen und Berechnungen des durchschnittlichen Brustumfanges, der durchschnittlichen Körpergröße der schottischen und amerikanischen Soldaten sind bekannt. Sein homme moyen, der Mittelmensch, ist ihm für die Wirklichkeit der schönste, der bestgewachsene, der interessanteste Mensch[1]; glücklich der Mensch, der dem „Mittelmenschen" am nächsten steht; bedauernswert die Menschen, die — wozu gäbe es eine Wahrscheinlichkeitsrechnung — unweigerlich in großer oder größerer Entfernung von diesem Durchschnittstyp stehen müssen.

Quetelets Sozialphysik scheint fast nur geschrieben, um zu zeigen, wie bei der Masse das Gesetz der großen Zahl die mathematische Wahrscheinlichkeitsrechnung bestätigt. Eine klare Vorstellung vom Wesen der Bevölkerung, sagt Knapp[2], kommt bei ihm nicht zum Ausdruck. Seine methodischen Tabellen sind in der Hauptsache Nebeneinanderstellungen von Massenbeobachtungen und berechneten Wahrscheinlichkeitszahlen[3], und sie sollen zeigen, daß die Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Massenbeobachtung zu ähnlichen Resultaten führen. Durch die Bestätigung der Resultate der Massenbeobachtung durch die Wahrscheinlichkeitslehre fühlt sich Quetelet erst ganz sicher; er nennt Leibnitz, die Gebrüder Bernoulli, Halley, Bayes, Euler und andere bekannte Mathematiker als Kronzeugen dafür, daß die Wahrscheinlichkeitslehre eine Wissenschaft sei, „wenn auch zuerst und einschließlich nur die Versicherungsgesellschaften von ihr Gebrauch machten" (Vorwort, S. II); und er sagt dazu folgende den Mathematiker kennzeichnenden Worte: Aber zu Anfang des 19. Jahrhunderts fühlten einige Gelehrte, wie Laplace, Fourier, Poisson, Chaptal, Gauss die Notwendigkeit, die Wissenschaft der Wahrscheinlichkeitslehre von den Höhen, auf denen sie isoliert stand, herabsteigen zu lassen, um den Staatsangelegenheiten usw. ihre Stütze zu leihen.

Wie fest Quetelet an seiner Sozialphysik gehalten hat, geht rein äußerlich u. a. daraus hervor, daß er den Titel „Sozialphysik", der in der ersten Auflage seines Werkes (1835) den Untertitel dar-

1) Quetelet, a. a. O., II, S. 391.
2) Knapp, a. a. O., S. 93.
3) z. B. I, S. 131. Die Größe der amerikanischen Rekruten, a) nach der Beobachtung, b) nach der Berechnung, c) Unterschied der Ergebnisse der beiden Methoden.

stellte, in der zweiten Auflage (1869) in den Obertitel setzte. So recht er hat, wenn er u. a. sagt, daß die Statistik da, wo man bisher nur ein Spiel des Zufalls zu sehen gewohnt war, aufklärend wirken wird (S. IV—V in seiner Adresse an die Mitglieder der Haager Konferenz des statistischen Kongresses, 1869), so scharf bleibt er bei seiner Scheidung der mathematischen Statistik (alias Wahrscheinlichkeitsrechnung) von der praktischen Statistik (d. i. der durch Beobachtung gewonnenen Resultate). Die Massenbeobachtung ist ihm nur ein Surrogat für die Wahrscheinlichkeitsrechnung und dient für die Festlegung des Mittelmenschen.

Quetelet nennt die Zahlen für diesen Mittelmenschen an keiner Stelle „Mittelwerte"; er verwendet vielmehr ausschließlich die Bezeichnung „moyenne" und meint damit offenbar immer nur eine „Mittelzahl", das „arithmetische Mittel". Daß er von Kulturwerten absieht, läßt auch die Wiedergabe der Ausführungen von Sir John Herschel als Einführung[1]) in die zweite Auflage der Physique sociale vermuten, der als Mathematiker seinem Kollegen Quetelet vorschlägt, an Stelle der moyenne den avérage, die Bezeichnung Durchschnitt, also einen ganz wertefreien Ausdruck, zu setzen. Die Massenbeobachtung ist Quetelet eine mathematische Betrachtungsweise niederer Art, ein Hilfsmittel, mathematische Gesetze noch anders als durch das bloße Denken zu beweisen[2]). Eine Anerkennung der Queteletschen Betrachtungsweise hat noch der Internationale statistische Kongreß in Berlin[3]) im Jahre 1865 gegeben.

Die Sozialphysik hat für die statistische Methode die Massenbeobachtung gebracht; sie hat entsprechend der überragenden Stellung der Naturwissenschaften die Massenbeobachtung als ein praktisches Forschungsmittel niederer Art neben die Wahrscheinlichkeitsrechnung gestellt. Durch die Einschätzung der Massenbeobachtung an einem mathematischen Maßstabe sind durch Quetelet kulturelle Wertungen eingeschaltet worden. Quetelet hat damit weiter nichts getan, als

---

1) Introduction bei Quetelet, 1869, S. 35 u. 36.

2) Quetelet, 1869, I, S. 129/139. „Ce qui mérite spécialement de fixer notre attention, ce qui a fait l'objet constant de uns études, c'est que les tailles humaines, tout en paraissant dévéloppées de la manière la plus accidentielle, sont soumiser néanmoins aux lois les plus exactes; et cette propriété n'est pas particulière à la taille; elle se remarque encore dans tout ce qui concerne le poids, la force, la vitesse de l'homme, dans tout ce qui tient non seulement à ses qualités physiques, mais encore à ses qualités intellectuelles et morales."

3) Rapports du Congres, S. 728 u. 729. Internationaler statistischer Kongreß in Berlin 1865, S. 728/729.

„Statistical researches, conducted by M. Quetelet of Belgium, have established the fact, previously contested, of the existence of a human type, and that the casual variations from it are subject to the same symmetrical law in their distribution as that, which the doctrine of probabilities assigns to the distribution of errors of observation."

„This law may be expressed by a very simple analytical function, first investigated by J. Bernoulli in its relation to the probable distribution of errors of observation of a single object; extended by Poisson, under the title of ‚the law of large numbers', to the measurement of many objects, representatives each of a common type, and first applied by M. Quetelet to the physical measurement of man."

daß er konsequent blieb; der Vorwurf, den ihm Comte macht[1]), daß Quetelet ihn mißverstanden habe, braucht also nicht an Quetelet haften zu bleiben. Es erscheint vielmehr sozusagen historisch notwendig, daß der kulturelle Begriff Comtes von der Sozialphysik in sein eigenes Extrem, in den naturwissenschaftlichen Begriff der Sozialphysik, übergeführt wurde; denn auf diesem letzteren baute die statistische Methodenlehre weiteres.

Die Kausalforschung und die statistische Methode.

Während die Sozialphysik, wenn auch in verschiedener Fassung, wie wir gezeigt haben, die erste Methodik der Beobachtung in den Sozialwissenschaften ausmacht, kommen die folgenden Vertreter der Sozialwissenschaften zu einer mehr psychologischen Auffassung in der Methodik. Wie Aug. Comte im Gegensatz zu der spekulativen Philosophie zu einer positiven Philosophie und einer Sozialphysik für die Sozialwissenschaften gelangt ist, wie Quetelet aus den Naturwissenschaften heraus zu seiner sozialen Physik vorschritt, so geht der nächste von uns zu betrachtende Vertreter der Sozialwissenschaften, Gustav Rümelin, im Gegensatze zu Hegel bzw. dem Hegelianismus, von einer psychologischen Betrachtungsweise aus. Den beiden Möglichkeiten der physiologischen Auffassung a) der Gesellschaft und b) des Individuums in der Gesellschaft tritt als dritte Möglichkeit eine psychologische Auffassung zur Seite.

Rümelins Methodik geht auf den „Begriff eines sozialen Gesetzes“ als einer Fortbildung der naturwissenschaftlichen Gesetze hinaus[2]). Nachdem er die Naturgesetze von den Staats- und den Sittengesetzen abgetrennt hat, legt er den Begriff des Inhaltes „Gesetz“ mit den Worten fest: „Gesetz ist, wenn aus einer bestimmten Ursache eine bestimmte Wirkung entsteht“; wenn also eine Kausalverknüpfung erkennbar ist. Solche Kausalverknüpfungen sind durchaus nicht nur das Ziel der Betrachtung bei organischen und physikalischen Kräften (wo es dementsprechend physiologische und physikalische Gesetze gibt), sondern auch bei Betrachtungen des Individuums und der Masse in der Menschenwelt. „Es gibt[3]) zwei Arten von psychischen Gesetzen, die psychologischen und die sozialen“. „Die Psychologie betrachtet die Seelenkräfte am typischen Individuum als Merkmale der Gattung; die sozialen Wissenschaften betrachten dieselben Kräfte in ihrer Massenwirkung, und zwar beschäftigen sie sich jede mit den Effekten, Veränderungen und Modifikationen, welche sich aus dem Moment der Massenwirkung sonst ergeben.“ „Ein soziales Gesetz muß hiernach der Ausdruck sein für die elementare Grundform der Massenwirkung psychischer Kräfte. Hiernach sind statistische Untersuchungen

---

1) Comte, a. a. O., Wäntig-Ausgabe. Bd. I, S. 5, Anmerkung.
2) G. Rümelin, Reden und Aufsätze, a. a. O. I., S. 1.
3) G. Rümelin, a. a. O. S. 9 u. 10.

z. B. über Alter der Eltern und Kinderzahl, über Beruf des Vaters und Geschlecht der Kinder, über Klima und Säuglingssterblichkeit, über Staatseinrichtungen und uneheliche Geburtenzahl, über öffentliche Säuglingsschutzeinrichtungen und Säuglingssterblichkeit solche psychologische Massenerscheinungen.

Ernst Engel[1]) sieht die Hauptaufgabe der Statistik darin: „Das Leben der Völker und Staaten und ihrer Bestandteile in seinen Erscheinungen zu beobachten und arithmetisch aufzufassen und den Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung analytisch darzulegen.“ Er will also auch die Kausalforschung; aber er schwächt seine eigene Forderung ab mit der direkt anschließenden Erklärung über die Untersuchung des Zusammenhanges, daß solche Untersuchung für ihn „die Vergleichung der Erscheinungen unter sich“ ist. Vergleichen ist durchaus nicht unbedingt ein Hilfsmittel zur Kausalforschung. Vergleichen ist vielmehr ein Anerkennen, daß die Erscheinungen im sozialen Leben auf mehr als auf einzelnen Ursachen beruhen.

Denn im Gegensatz zu den reinen Naturgesetzen, wo für die einzelne Wirkung die einzelne Ursache erkennbar gemacht werden kann, ist die Menge der Kausalverknüpfungen im sozialen Leben groß. Es steht sich nicht eine Ursache mit einer Wirkung gegenüber; auch wenn man möglichst nahe Beziehungen zwischen zwei statistischen Beobachtungsreihen vermutet. Rümelin nennt als solche Beziehungsreihen, wo offenbar Kausalverknüpfungen erkennbar werden: Erschwerung des Nahrungsstandes und Verminderung der Heiraten, und darauf folgend Vermehrung der unehelichen Geburten; Mißernte und steigende Erkrankungen; neue Verkehrswege und Handelsförderung, Preisausgleich der Handelsgüter, aber Preissteigerung des Grund und Bodens an den neuen Verkehrswegen[2]).

Allen solchen Beziehungen unterstellt er psychische Gesetze; offenbar weil irgendwie und irgendwo menschliche Handlungen oder ihre Effekte für die Beobachtung in Frage kommen, und weil die menschlichen Handlungen als willkürlich menschlich von ihm angesehen werden; einschließlich der Verbrechen. Die Kausalverknüpfung von Handlung und Handlungsmotiv oder Handlung und Effekt liegt in der Tat überwiegend auf psychologischem Grunde, wenn man, wie Rümelin, von dem Individuum ausgeht und die Massenwirkung „der gleichen Kräfte“ für die sozialen Wissenschaften beansprucht. Rümelins psychologische Auffassung der statistischen Methode trägt noch naturwissenschaftlichen Charakter.

Rümelins Verdienste um die statistische Methode liegen mehr in anderer Richtung. Er hat mit John Stuart Mill die variablen Momente als die Eigentümlichkeit der Sozialwissenschaften er-

1) Ernst Engel, Mein Standpunkt der Frage gegenüber, ob die Statistik eine selbständige Wissenschaft oder nur eine Methode sei. Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Bureaus. Jahrg. 1871. S. 188.

2) Rümelin, a. a. O. S. 21.

kannt gegenüber den konstanten Momenten in den Naturwissenschaften, und hierauf die Eigentümlichkeit der statistischen Methode aufgebaut. Entsprechend seiner Zeit ist Rümelin zwar noch nicht dazu gekommen, die variablen Momente, die wirklich beachtenswert sind, von den unwesentlichen Merkmalen nach bestimmten sozialen Wertbegriffen zu scheiden; und so konnte er denn auch noch für die Naturwissenschaften es aussprechen, daß es zu seiner Zeit „nicht abzusehen[1]) ist, zu welcher Bedeutung die Methode, auch die variablen Seiten der Erscheinungen zum Gegenstand exakter Forschung zu erheben, auf den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften gelangen kann.“ Aber entsprechend seiner psychologischen Auffassung der statistischen Methode ist Rümelin doch immer mehr an die soziale Masse als an das soziale Individuum herangetreten; er hat seine Aufmerksamkeit nur vorübergehend den reinen natürlichen Erscheinungen wie der Wetterbeobachtung zugewendet, und sich viel mehr mit der Methodik der variablen Momente in den Sozialwissenschaften beschäftigt.

Die enge Beziehung der Statistik als statistischer Methode zur Logik, d. h. zur allgemeinen Methodenlehre, hat G. Rümelin eingehend untersucht. Er ist wohl der erste, der bei der individuellen Beobachtung der Menschenwelt als Ersatz für das Experiment logisch aufbaut und nach seinen Worten „neben die innere Erfahrung und historische Beobachtung als drittes Erfassungsmittel die methodische Massenbeobachtung“ stellt. Sie wird nach ihm charakterisiert durch Kollektivbegriffe und durch den Begriff der Gruppe, als eine besondere in sich selbst auch wieder gegliederte Form der Kollektivbegriffe — statt Gattungsbegriffe, die in den Naturwissenschaften angewendet werden — und durch die Zahl.

Die Art, wie Rümelin die Kollektivbegriffe auffaßt und erklärt, ist wesentlich für die Förderung der statistischen Methodik und charakteristisch für seine Stellung unter den Theoretikern; sie ist verschiedentlich in der wissenschaftlichen Literatur behandelt worden, insbesondere von Bernheim[2]) und Kistiakowski[3]).

Menschliche Kollektivbegriffe sind nach Rümelin Volk, Stamm, Kirche, Bezirk, Gemeinde, Stände usw. Im Staate sieht Rümelin keinen Kollektivbegriff. Der Staat fällt nach ihm auch nicht unter den Begriff der sozialen Gruppe. Rümelin kommt zu dem prägnanten Ausspruch, daß die statistische Methode nichts mit den Merkmalen des Staates zu schaffen habe. Weil die statistische Methode im Dienste des Staates und der Staatswissenschaften zuerst und lange gestanden hat, deshalb — so folgert Rümelin — blieb ihr eigentümlicher, methodologischer Charakter verborgen.

1) Rümelin, a. a. O. S. 267 u. 268.

2) Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie. Leipzig (Duncker & Humblot), 6. Aufl., 1908, S. 119 ff.

3) Kistiakowski, Gesellschaft und Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin (Otto Liebmann) 1899.

Als eigentlichstes Aufgabengebiet stellen sich für die statistische Erhebung natürliche Gemeinschaften und künstliche Gemeinschaften dar. Unter die ersteren, die realen Verbindungen, rechnet er die Familien, Geschlechter, Stämme, unter die künstlichen Gruppen die Gleichalterigen, Verheirateten, Ledigen, Blinden usw. Als dritte Klasse von gesellschaftlichen Kollektivbegriffen nimmt er dann nicht die Subjekte, sondern die Objekte zusammen, Vorgänge und Tatsachen (Geburten, Sterbefälle, Todesursachen, Verbrechen, Brandfälle, Ernteerträge usw.).

Diese sozialen Gruppenbegriffe greifen nach ihm über die Kategorie der bloßen Vielheit und Pluralität hinaus, denn der Gruppe als solcher kommen Merkmale zu, welche nicht bei den Individuen oder Einzelfällen zutreffen.

Da die statistische Beobachtungsweise menschliche Kollektivbegriffe in die Individuen, die durch die Begriffe zusammengefaßt werden, wieder auflöst und von jedem einzelnen zu beobachten hat, ob eine gewisse Erscheinung bei ihm stattfindet oder nicht, so begreift es sich, daß es sich dabei stets zugleich um ein Zählen handelt, und daß die Zahl ein charakteristisches Merkmal dieser Beobachtungsmethode ist (S. 219). Eine Verwandtschaft der statistischen Methodenlehre mit der Mathematik lehnt Rümelin scharf ab. Wie wenig naturwissenschaftlich-mathematisch er die statistische Methode angesehen wissen will, geht aus den Worten hervor (S. 231): „Daß die Statistik der gleichartigen individuellen Erscheinungen, die innerhalb ihres Beobachtungsfeldes eintreten, registriert, zählt, in Zahlengruppen darstellt und diese Zahlen etwa noch durch Reduktion auf prozentuale Verhältnisse und ähnliche Operationen verständlich macht, begründet so wenig einen mathematischen Grundcharakter ihrer Methode und Aufgabe, als wir einen Kassierer oder Buchhalter oder den Handwerker, der elliptische Tische, zylinderförmige Oefen oder Billardkugeln fertigt, einen Mathematiker nennen." Es ist interessant, daß der Zeitgenosse Rümelins, der bekannte praktische Statistiker[1]) Ernst Engel, demgegenüber sagt: „was die Methode der Statistik anlangt, so hat sie sich den Naturwissenschaften in die Arme geworfen." Engel bedauert es, daß die statistische Methode von den Beobachtungen noch nicht „zu Naturgesetzen aufgestiegen" ist. Er stellt offenbar die statistische Beobachtung und die experimentelle Beobachtung, z. B. in der Physik ganz gleich, wo doch die letztere auf einem Experiment, also auf vollendeter Isolution, beruht, die erstere aber bewußt nicht isoliert. Die Statistik hat für Rümelin so wenig inneres Verhältnis zur Mathematik, daß er sogar den Ausdruck „politische Arithmetik" ablehnt.

Gegen einige dieser Ausführungen wendet sich Kistiakowski[2]), welcher Rümelin es als Fehler anrechnet, daß er „reale Verbin-

1) Ernst Engel, Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Bureaus. 1871. S. 209.
2) Kistiakowski, a. a. O. S. 113 ff.

dungen“ wie Familie und Gemeinde und die rein begrifflichen Zusammenfassungen der gleichartigen Vorgänge wie Geburten und Sterbefälle, als etwas, vom logischen Standpunkt aus betrachtet, beinahe Idealisches behandelt.

Wenn Rümelin sie unter einem und demselben Namen Kollektivbegriff [1]), subsumiere, so verwechsele er das Mittel der Untersuchung, die statistischen Gesamtzahlen oder Kollektivbegriffe mit dem Gegenstand der Untersuchung, den gesellschaftlichen Verbindungen, wie Volk und Gemeinde. Kistiakowski mag nicht Unrecht haben, wenn er Rümelin vorwirft, daß dessen Ausführungen über die Kollektivbegriffe keine klare Vorstellung geben über die Natur der statistischen Kollektive und ihre Beziehung zu den sozialen Einheiten.

Andererseits nimmt Kistiakowski wie Rümelin dieselbe Trennung der Begriffe Bevölkerung und Gesellschaft vor. Die Bevölkerung, wie das Land, ist die erste Vorbedingung für die Entstehung der eigentlichen gesellschaftlichen Einheiten; sie enthält nur das Material oder das Substrat für die Bildung derselben [2]).

Die Bevölkerung als solche ist bei Kistiakowski ein geographischer oder naturwissenschaftlicher, aber kein sozialer Begriff. Alle individuellen Erscheinungen, die in ihr vorkommen, müssen für sich in ihrer numerischen Gesamtheit, und zwar nach der statistischen Methode, d. h. in ihren Beziehungen zu verschiedenen anderen Zahleinheiten, untersucht werden. Die statistische Methode gilt Kistiakowski wenig bei Behandlung der sozialen Gruppe, die als anschauliche Gruppen sich erst aus der Bevölkerung ergeben. Wenn sie auch auf statistischem Wege zahlenmäßig bestimmt werden können, so bilden doch diese Zahlbestimmungen über die Teile der Bevölkerung, z. B. in die einzelnen Stände, in die ländliche und städtische Bevölkerung, ebenso wie die ganze Berufsstatistik keine Grundlage für Schlüsse sozialen Charakters. Die Art der Behandlung dieser sozialen Gruppen durch die Statistik ist entgegengesetzt der Analyse ihrer gesellschaftlichen Eigenschaften. Die Statistik kann nur die einzelnen Handwerker oder die Repräsentanten der verschiedenen Stände getrennt genommen zusammenrechnen, sie kann aber nicht bis zu den tatsächlichen Verhältnissen oder der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Individuen vordringen. Die Statistik ist eben ein Hilfsmittel der sozialen Forschung.

Hierin ist eine übereinstimmende Auffassung von Rümelin und Kistiakowski festzustellen; denn auch Rümelin bezeichnet die Statistik als eine allgemeine methodologische Hilfswissenschaft der Erfahrungswissenschaften vom Menschen. Rümelin äußert sich selbst (S. 278):

„Aber im Verlauf ihrer Entwicklung wuchs aus dem Bedürfnis

1) Vgl. auch Rümelin, Die Bevölkerungslehre, Schönbergs Handbuch der pol. Oekon., 4. Aufl., Bd. 1, S. 827.

2) Kistiakowski, a. a. O. S. 113 ff.

nach exakten Tatsachen jene eigentümliche Methode heraus, durch rationelle Massenbeobachtung brauchbare Merkmale der sozialen Kollektivbegriffe in numerischer Fassung zu gewinnen, und die Natur und Tragweite dieser Methode führt zu einer sozialen Empiristik, einer besonderen Hilfsdisziplin aller Gesellschaftswissenschaften, welche die variablen Erscheinungen des sozialen Lebens in ihrer quantitativen Umgrenzung ermittelt und für den Gebrauch der verschiedenen Wissenschaften vorbereitet."

Rümelin spricht demnach zum zweiten von der Statistik im Sinne einer sozialen Empiristik (S. 280), die ein Zweig der Staatswissenschaften im weiteren Sinne ist, im Gegensatz zur statistischen Methode eben in ihrer Anwendbarkeit und ihrem Wesen keineswegs auf diesen Erfahrungskreis beschränkt, sondern von universaler Bedeutung ist [1]).

Es ist dankbar anzuerkennen, daß Rümelin die statistische Methode als eine logische Methode charakterisiert, die er der mathematischen gegenüber abzugrenzen versucht. Indem er scharf gegen den Ausdruck der großen Zahl protestiert, warnt er vor der Neigung der Realistiker, überall Gesetze entdecken zu wollen. Er trennt die sozialen Gesetze von den Naturgesetzen [2]) ab, aber kommt dennoch zu keinem klaren Gegensatz in der Methode. Eine vertiefte logische Forschung mußte auch hier neue Probleme stellen.

Eng an Rümelin lehnt sich Sigwart [3]) an, der unter den Hilfsmethoden der Induktion das statistische Verfahren eingehend darstellt und unter den methodischen Prinzipien der Bildung der Wahrnehmungsurteile die Katalogisierung und statistische Zählung des Einzelnen behandelt.

„Soweit die erschöpfende Vollständigkeit der Beschreibung nicht möglich ist, tritt unter Voraussetzung einer vorhandenen Klassifikation der Objekte als Ersatz die statistische Zählung gleichartiger Dinge und Vorgänge ein", so sagt Sigwart (S. 394). An anderer Stelle heißt es: „das Eigentümliche aller statistischen Aufnahmen besteht eben darin, daß nicht die einzelnen Objekte und Fälle als solche numeriert und katalogisiert werden, sondern daß sie nur die Gesamtzahlen gleichartiger Objekte und Erscheinungen liefern und damit die Einzelwahrnehmungen lediglich nach bestimmten Rubriken summieren (S. 397). Die Zählung dient zur Beschreibung von kollektiven Ganzen, deren konstituierende Einheiten entweder alle gleichartig sind, oder unter eine beschränkte Zahl von verschiedenen Begriffen fallen.

---

1) Nur nebenbei sei bemerkt, daß die soziale Empiristik zu den Gesellschaftswissenschaften, die Staatenkunde zu den Staatswissenschaften im engeren Sinne zu rechnen ist.

2) In gleichem Sinne äußert sich J. Conrad in seinem „Grundriß", IV, 3. Aufl., 1910, S. 27 mit den Worten, die gleichzeitig die Erklärung geben: „Die Statistik hat es mit den Erscheinungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Menschen zu tun, und also die Ergebnisse der menschlichen Handlungen zu verfolgen. Sie steht damit den Naturwissenschaften gegenüber."

3) Sigwart, Logik, Freiburg i. Br., Mohr, 2. Auflage, 1893, II. Bd.

Die Begriffsordnung tritt als leitender Gesichtspunkt der Zählung innerhalb der durch die kollektive Einheit gegebenen Grenzen ein.

Sigwart kommt dann auf die Vergleichung verschiedener aus analogen Elementen zusammengesetzter Ganzen zu sprechen, auf die Zahlenverhältnisse und die vergleichende Uebersicht. Zum zweiten liegt der Zählung die Begriffsdivision zugrunde, welche die Zahlen, in denen die Unterschiede der Dinge verwirklicht sind, zur Vergleichung stellt.

Sigwart geht dann an anderer Stelle seiner „Logik" neben einer mehr auf der naturwissenschaftlichen Methode beruhenden statistischen Induktion im speziellen auf die soziale Statistik ein. „Die Ganzen, welche diese schildert, sind durch die mannigfaltigste Wechselwirkung ihrer Teile nicht nur, sondern auch durch die Einheit des Zwecks zusammengehalten" (S. 683).

Es tritt bei Sigwart deutlich ein methodischer Unterschied der sozialen Statistik gegenüber der statistischen Induktion auf, denn er sagt (S. 683):

Die Aufzählung der Gesamtbevölkerung eines Staats in einem gegebenen Zeitpunkte, das Verhältnis der Geschlechter, der Altersklassen in demselben, das Verhältnis ferner der von dem Wollen des Menschen selbst gesetzten Unterschiede der Berufsarten, der Verheirateten und Ledigen usf., die Gesamtheit der natürlichen und erworbenen Güter, die Produktion von Gütern in einem gegebenen Zeitraum -- alles das drückt die besonderen Eigentümlichkeiten dieses bestimmten Ganzen aus; eine Verschiedenheit in diesen Verhältnissen und Werten charakterisiert sofort in eingreifender Weise verschiedene Staaten.

Wenn Sigwart sich dann weiter äußert: „aber dieselben Zahlen, die ursprünglich der rein historischen Beschreibung dienen wollten, versprechen bei näherem Zusehen, die überraschendsten Aufschlüsse über Gesetze zu geben, welchen das Leben des Ganzen unterworfen ist", so kommt er doch zu den skeptischen Folgerungen:

„Soviel nun die Regelmäßigkeit dieser Zahlen zu denken gibt, so muß doch eine vorsichtigere Prüfung vor allem jenen Schluß auf ein die einzelnen Glieder jener Gesellschaft von oben herab beherrschendes Gesetz, dem es vor allem um die Zahl zu tun wäre, gleichgültig durch wen sie ausgefüllt wird, für einen voreiligen erkennen. Kann schon die regelmäßige Wiederholung desselben Geschehens an einem und demselben Subjekt für sich keine Notwendigkeit ausdrücken, so noch viel weniger die bloße Konstanz der Zahlen, in denen Fälle an immer wechselnden Subjekten zusammengefaßt sind, und zwar Fälle, die nur in allgemeinen Kategorien übereinkommen, während von ihrer konkreten individuellen Bestimmtheit abstrahiert ist."

Das Resultat, das er S. 690 gibt, lautet folgendermaßen:

Aus denselben Gründen, die den statistischen Zahlen verbieten als Ausdruck einer die einzelnen gezählten Fälle beherrschenden

Notwendigkeit zu gelten, ist auch aus der Moralstatistik kein Argument für den psychologischen Determinismus und gegen die Annahme einer wirklichen Willensfreiheit zu entnehmen.

Sigwart faßt demgemäß die statistische Methode dahingehend auf, daß in den zusammengefaßten Fällen von ihrer konkreten individuellen Bestimmtheit abstrahiert wird; vielleicht gilt es aber doch, das Individuelle in der Masse, auch mit Hilfe der statistischen Methode zu erkennen. Doch davon später.

Wir finden also sowohl bei Sigwart wie bei Rümelin einen Unterschied zwischen statistischer Methode und sozialer Statistik, der aber noch zu keiner ganz klaren Absonderung der naturwissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Begriffsbildung in ihrer Bedeutung für die statistische Methode kommt. Allgemein wird das zahlenmäßige Erfassen der menschlichen Gesellschaft als eine naturwissenschaftliche Methode angesehen.

Unter den neuen Theoretikern weist Lexis ganz entschieden der statistischen Methode einen Platz unter den naturwissenschaftlichen Methoden zu. Nur für die Moralstatistik scheint er mit Rücksicht auf den Gegenstand die „Analogie mit den Naturgesetzen" aufzugeben (S. 220). In seinen „Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik" erweist er sich schon in einer Antrittsvorlesung, gehalten in Dorpat 1874, als ein selten philosophisch vorgebildeter Theoretiker.

Er äußert sich hier: Man kann zwei Wissenschaften dieselbe Methode zusprechen, wenn ihr allgemeinstes Kategorienschema dasselbe ist, mag auch die durch den Stoff bedingte Technik zur Ausfüllung des Schemas bei der einen oder anderen noch so verschieden sein [1]).

Andererseits bedingt die Verschiedenheit des höchsten Kategorienschemas die Verschiedenheit zweier Wissenschaften, selbst wenn ihr unmittelbarer Stoff derselbe ist.

Die eine Wissenschaft bleibt bestehen bei der Auffassung der unmittelbar anschaulichen, mathematisch verstellbaren Beziehungen der Erscheinungen in Raum und Zeit; die andere erhebt den Anspruch, in den inneren Kausalzusammenhang der Erscheinungen einzudringen, also die Ursachen selbst noch als Realitäten zu behandeln; eine dritte fühlt sich berechtigt, dem Begriff des Zweckes noch eine wirksame Rolle in den von ihr untersuchten Prozessen zuzuschreiben.

Es ist, so sagt Lexis, für die einzelnen Wissenschaften keineswegs leicht, das ihnen adäquate Kategorienschema aufzufinden [2]).

Die Methode der Naturwissenschaft besteht in ihrer idealen Durchführung, in der objektiven Auffassung der Erscheinungen in Raum und Zeit, ihre Zerlegung in Grundtatsachen und der Auf-

1) W. Lexis, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Jena 1903, S. 235.
2) Lexis, a. a. O. S. 240.

stellung eines rein quantitativen mathematischen Schemas für die Beziehungen der Erscheinungen. Ist nun diese Methode, so fragt Lexis, auf den Stoff der Sozialwissenschaft anwendbar, und wenn dies der Fall ist, genügt das rein quantitative, nur äußere Beziehungen darstellende Schema, um die Gesamtheit unserer möglichen Erfahrungen auf diesem Gebiete aufzunehmen?

Die erste Frage ist zu bejahen, die letztere zu verneinen.

Die Naturwissenschaften schließen als solche mit dem Kategorienschema des unmittelbaren Seins ab.

Die Sozialwissenschaften dagegen können von verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßt werden, die sich übereinander erheben.

Bleiben wir bei der naturwissenschaftlichen Auffassung der sozialen Erscheinungen stehen, so ergibt dieselbe die Statistik, sagt Lexis. Hiermit will er die Statistik als naturwissenschaftliche Methode festlegen. Die Aufgabe der Statistik charakterisiert er mit folgendem: Sie wird ferner der naturwissenschaftlichen Methode gemäß die komplizierten Massenerscheinungen soweit wie möglich in einfachere zu zerlegen suchen. Bei dieser Operation wird sie sich natürlich nach ursächlichen Verhältnissen in den Erscheinungen umsehen, aber schließlich kommt sie immer zu gewissen numerisch bestimmten Massenerscheinungen von größerer oder geringerer Stabilität, die sie einfach als Tatsachen annehmen muß, ohne daß sie von ihrem Standpunkt über die Ursachen derselben etwas auszusagen hat.

Lexis führt in einem praktischen Beispiel die Sterblichkeit der Neugeborenen im ersten Lebensjahre an. Die Statistik kann die Gesamtmasse der Geborenen einer Zeitstrecke zerlegen nach gewissen Unterscheidungsmerkmalen, die mutmaßlich einen Einfluß auf die Sterblichkeit ausüben, z. B. nach Geschlecht, ehelicher und unehelicher Geburt, Geburtsort, günstige oder ungünstige ökonomische Lage der Eltern usw. Sie wird also möglichst gleichartige Gruppen bilden und das Sterblichkeitsverhältnis in jeder derselben bestimmen. Schließlich meint Lexis, muß die Statistik bei einem System von Gruppen stehen bleiben, von denen jede noch eine Masse darstellt; und ihr letztes Wort ist dann dieses, daß in einer bestimmten Abteilung der Bevölkerung von 10000 Neugeborenen z. B. 2000 im ersten Lebensjahre gestorben sind.

Neben dieser Tatsache kann sie in der Regel die fernere konstatieren, daß die aufeinanderfolgenden Jahresgenerationen annähernd das gleiche Sterblichkeitsverhältnis aufweisen.

Lexis sieht eine weitere Zerlegung mit vollem Recht nicht als Sache der Statistik an. Bis zur Untersuchung der Einzelfälle kann die Statistik nicht zurück gehen. Daher, so folgert Lexis, sei auch die höchste wissenschaftliche Form, in welche die Statistik ihre Form fassen kann, das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung. An anderer Stelle sagt er: Ihr höchster Begriff ist das rein numerische Verhältnis der mathematischen Wahrschein-

lichkeit; und sie verfährt rein naturwissenschaftlich, induktiv, wenn sie aus dem beobachteten Vorhandensein gewisser Zahlenverhältnisse schließt, daß auch in Zukunft wahrscheinlich ähnliche Verhältnisse sich ergeben werden. Mit den Ursachen der möglichst individualisierten Massenerscheinungen, bei denen sie stehen bleibt, kann sie sich nicht befassen, weil die Zahlen, mit denen sie allein operiert, diese Ursachen überhaupt nicht enthalten.

Gegen die Lexisschen Ausführungen, die Statistik als naturwissenschaftliche Methode zu fixieren, ist an und für sich nichts einzuwenden. Besonders, wenn Lexis in der nächsten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften[1]) die Statistik definiert als „jede Auskunft über Zustände oder Vorgänge, die darauf beruht, daß beobachtete Einzelfälle unter Abstruktion von ihren Verschiedenheiten als gleichartig gezählt und zu Gruppen vereinigt werden"; und wenn er in dem gleichen Artikel fortfährt: „im engeren Sinne versteht man unter Statistik die Anwendung dieser Darstellungs- und Untersuchungsmethode auf den in Staat und Gesellschaft lebenden Menschen" und also die Statistik „als die zahlenmäßige Untersuchung des gesellschaftlichen Menschenlebens" anzusehen ist. Das steht jedoch fest, daß man Zahlen methodisch auch in anderer Weise anwenden kann. Wenn die Statistik die Ursachen der möglichst individualisierten Massenerscheinungen nicht erklären kann, so ist das kein Grund, sie nicht im Dienste von Kulturwissenschaften zu verwenden.

Das Individualzählblatt kann nach den verschiedensten Gesichtspunkten angelegt werden, und Jahrzehnte hindurch können bestimmte Gesichtspunkte eine Erhebung beherrschen.

Denn nicht nur ein naturwissenschaftliches-biologisches Interesse, die Feststellung irgendeines Kausalmodus kann eine Zählung veranlassen, sondern allgemeine Kulturwerte, die im Staat als gesellschaftlichem Kulturausdruck festgelegt sind. So kommt denn Lexis sonst, soweit die methodische Beobachtung der Natur in Frage steht, zu dem Ergebnis[2]): „Für die Erforschung der Natur bietet die statistische Methode in der Regel nur eine Vorbereitung, über die die Wissenschaft bald hinauskommt, indem sie den inneren Zusammenhang der anfangs einfach koordinierten Einzelerscheinungen entdeckt und diesen nicht selten durch exakte einfache Grundformeln ausdrücken lernt."

Von einem anderen Gesichtsfelde tritt die neuere historische Methodenlehre an die statistische Methode heran; sie kommt zu einer Ablehnung des Begriffes „soziales Gesetz" und also zu einer Ablehnung der Kausalverknüpfung, die aus den statistischen Daten herausgelesen werden könne. Sehr deutlich drückt sich hierzu Bernheim aus, der sich ungefähr so ausspricht:

---

1) 3. Auflage des Handwörterb. d. Staatswissensch., herausgeg. Conrad, Elster, Lexis, Löning, Jena 1911, Bd. 7, S. 824.

2) Handwörterb. d. Staatswissensch., 3. Aufl., Bd. 7, S. 824.

Wir können auf dem Gebiete des sozialen Menschenlebens keinen Komplex von Bedingungen angeben, der notwendig und hinreichend wäre, um mit Sicherheit ein bestimmtes menschliches Handeln oder Lassen nach sich zu ziehen. Denn bei scharfer Analysierung der letzten Faktoren erkennt man, daß die großen Zahlen der Massenvorgänge schließlich doch abhängig sind von den Entschließungen, den Motiven der einzelnen Individuen, welche in dem unberechenbaren Grunde der psycho-physischen Anlage ruhen: Handelt es sich z. B. um das konstante Verhältnis zwischen Lebensmittelpreisen und Zahl der Ehegründungen, so zeigt sich, daß das Ausschlaggebende nicht die Lebensmittel sind, sondern der höhere oder geringere Grad der Bestimmbarkeit der Individuen in ihrem Heiratsentschluß, einem Entschluß, der sich in seinen Motiven zusammensetzt aus der Intensität des Ehebedürfnisses, der vernunftmäßig oder standesmäßig gewohnten Rücksicht auf die Lage der zukünftigen Familie, persönlichen und allgemeinen Anschauungen in zum Teil schwer trennbarer Verbindung. Diese Motive sind innerhalb einer gegebenen Gesellschaft in einer gegebenen Zeit durch Volkscharakter, Erziehung, soziale Anschauungen und die kulturelle Gesamtlage bestimmt — das sogenannte statistische Gesetz ist nichts anderes, als der in Zahlen fixierte Ausdruck für diese Tatsache; es zeigt, unter welchen allgemeinen Bedingungen sie steht, aber es erklärt dieselbe in keiner Weise und sagt nicht, wie sie zustande kommt.

„Die meisten statistischen Gesetze beruhen darauf, daß die psychische und soziale Disposition der Gesellschaft als eine ein für allemal bekannte unveränderliche einheitliche Größe angenommen wird, während das in Wahrheit sehr zusammengesetzte variable unkannte Größen sind[1]). Auf die letzten Komponenten zurückzugehen, ist aber das Erfordernis einer ernstlich quantitativen Bestimmung; diese Komponenten sind hier die einzelnen Individuen mit ihren spontanen Reaktionen, welche eben die psychische und soziale Disposition der Gesellschaft ausmachen“ (S. 122).

Wenn er dann aber meint, daß die statistische Methode z. B. die Intensität von Empfindungen oder Anlagen, wie die Stärke des Egoismus oder des Gemeingefühls, der Furcht oder der Tapferkeit quantitativ zu bestimmen nicht in der Lage sei, so irrt er. Man kann Egoismus und Gemeinsinn messen, z. B. in einer Stadt durch die Feststellung, welcher Anteil der Bevölkerung sich gemeinnützig betätigt, welche Mittel im Verhältnis zur Einkommensmenge für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden. Man kann die Tapferkeit z. B. einer Truppe messen durch die Zahl der Verwundungen am Vorderkörper gegenüber der Zahl der Verwundungen am Hinter-

---

1) Den gleichen Gedanken findet man bei den statistischen Theoretikern wiederholt ausgesprochen. In eine besonders gute Form hat ihn J. Conrad gekleidet, wenn er in seinem „Grundriß“ IV, 3. Aufl., 1910, S. 31 sagt: „Alle statistischen Tatsachen sind das Ergebnis einer großen Zahl wirtschaftlicher und sozialer Faktoren. Solange diese die gleichen bleiben, müssen auch die Resultate unverändert wiederkehren, während Veränderungen der Faktoren auch jene Zahlen verschieben.“

körper. Man kann den Bildungseifer der Jugend auf den einzelnen Schulen messen an dem Verhältnis der die Schulprüfungen bestehenden zu den sie nicht bestehenden Schülern.

Die historische Methode, wie sie den Historiker Bernheim kennzeichnet, hat die Beobachtungsmöglichkeiten der statistischen Methode noch nicht voll aufgenommen; es fehlt hier die letzte Klarheit über die Betrachtungsweise der statistischen Methode sowie der älteren Statistik und Philosophie bzw. Logik.

Er ist ein Verdienst der neueren Schule der Philosophie, der Erkenntnistheorie, klargelegt zu haben, daß das mathematische Zählen keine logische Methode ist. Die folgenden Ausführungen sollen der Erkenntnis dieses Problems dienen, das sich dahin formulieren läßt: Wenn das mathematische Zählen unlogisch ist, so ist die statistische Methode als logische Methode nicht mathematisch.

Die Erkenntnistheorie und die statistische Methode.

Die philosophischen Lehren sollten nicht ohne nachdrückliche Wirkung auf die Einzelwissenschaften bleiben. Auch die Sozialwissenschaften zeigen das Bestreben, sich einer bestimmten philosophischen oder psychologischen Richtung unterzuordnen. Da wird die Frage bei allen Theoretikern des 19. Jahrhunderts, wie sich die Sozialwissenschaften in die philosophische Gliederung der Wissenschaften einfügen, immer von neuem aufgeworfen.

Die Gegenüberstellung von Natur und Geschichte durch Windelband, die Rickert in die Gegenüberstellung von Natur- und Geschichtswissenschaften erweiterte, brachte die methodologischen Fragen von neuem in Fluß. Bekannt ist der großzügige Versuch von Max Weber, die Rickertschen Sätze für eine Grundlegung der Sozialwissenschaften zu benützen, ebenso wie die scharfsinnigen Untersuchungen von Gottl von Ottlilienfeld zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung einen weiteren Baustein legen.

Rickert, der an die Stelle der Natur- und Geisteswissenschaften als materiales Einteilungsprinzip die Natur- und Kulturwissenschaften setzt, will als formales Einteilungsprinzip dem logischen Begriff der Natur den Begriff der Geschichte gegenüberstellen, d. h. den Begriff des einmaligen Geschehens in seiner Besonderheit und Individualität, der zum Begriff des allgemeinen Gesetzes im vollendeten Gegensatz steht.

Rickert geht dabei vor allem von dem älteren Begriff des Erkennens als eines Abbildens der Wirklichkeit aus. Bevor die abbildende Darstellung der Wirklichkeit nämlich nicht, wenigstens soweit es sich um wissenschaftliche Erkenntnis handelt, als unhaltbar erkannt ist, darf man nicht hoffen, das Wesen irgendeiner wissenschaftlichen Methode zu verstehen, ja der Begriff der wissenschaftlichen Form kann vorher nicht klar werden [1]).

1) H. Rickert, Kulturwissenschaften und Naturwissenschaften, Tübingen 1910, S. 28.

Rickert wendet sich mit vollem Recht dagegen, daß die Wirklichkeit zu beschreiben sei. „Hätten wir diese Wirklichkeit mit Begriffen abzubilden, so ständen wir als Erkennende vor einer prinzipiell unlösbaren Aufgabe, und so wird es denn, wenn irgend etwas, das bisher geleistet ist, überhaupt den Anspruch machen darf, Erkenntnis zu sein, auch für den immanenten Wahrheitsbegriff wohl dabei bleiben müssen, daß Erkennen nicht Abbilden, sondern Umbilden, und zwar, wie wir hinzufügen können, Vereinfachen sei" (S. 31). Rickert zeigt, daß jede Realität ein besonderes, eigenartiges, individuelles Gepräge habe. Alles ist anders. Dies formuliert Rickert als Satz der Heterogeneität alles Wirklichen. „Wir formen das in jeder Wirklichkeit steckende heterogene Kontinuum entweder zu einem homogenen Kontinuum oder zu einem heterogenen Diskretum um" (S. 33). Es ist ganz folgerichtig, wenn Rickert sich dementsprechend dahin äußert, daß die Welt der homogenen Kontinua für die Mathematik die Welt der reinen Quantitäten ist und daß sie aus diesem Grunde absolut unwirklich ist, da wir nur qualitativ bestimmte Wirklichkeiten kennen (S. 34). Die Wirklichkeit, so wie sie ist, geht in keinen Begriff ein.

Die Naturwissenschaften generalisieren, sie arbeiten mit allgemeinen Begriffen, in denen nichts von der Besonderheit und Individualität dieser oder jener bestimmten einmaligen Wirklichkeit enthalten ist. Es gibt zwei Systeme von generalisierenden Einzelwissenschaften, von denen die einen körperliche, die anderen seelische Wirklichkeiten behandeln. Eine im logischen Sinne naturwissenschaftliche Methode der Psychologie ist deshalb nicht ausgeschlossen. Die historischen Wissenschaften im weitesten Sinne des Wortes aber gehen nicht auf die Aufstellung von Naturgesetzen aus, nicht auf die Bildung von allgemeinen Begriffen. Die Meinung des Aristoteles, die das Besondere und Individuelle in den Begriff der Wissenschaft nicht aufnehmen will, weist Rickert als falsch nach. Das individualisierende Verfahren der Geschichte wird den Naturwissenschaften gegenübergestellt.

Für die historische Begriffsbildung liefert der Begriff der Kultur das Prinzip zur Auswahl des Wesentlichen ebenso wie der Begriff der Natur als der Wirklichkeit mit Rücksicht auf das Allgemeine dies für die Naturwissenschaften tut. Das historisch-individualisierende Verfahren wird ausdrücklich als ein wertbeziehendes bezeichnet. Doch das „wertbeziehende" Verfahren ist vom wertenden Verfahren zu trennen.

Etwas auf Werte beziehen und es bewerten ist nicht der nämliche unteilbare Urteilsakt des Geistes.

Hier steht Rickert im Gegensatz zu A. Riehl, welcher etwas auf Werte beziehen und es bewerten als ein und den nämlichen unteilbaren Urteilsakt des Geistes ansieht[1]).

Doch ist Rickerts Auffassung für mich die verständlichere.

1) Kultur der Gegenwart, I, 1907, Heft 6, S. 101.

Erhebe ich bei einer Volkszählung Arbeitsort und Wohnort, so beziehe ich durch die Methode der Erhebung diese auf Werte, die allgemein im Zusammenhang von Wohnung und Arbeiten gelten. Doch von einem Werten ist bei der Fragestellung absolut nicht die Rede. „Die Wertbeziehung bleibt im Gebiet der Tatsachenfeststellung, die Wertung nicht“ (S. 90).

Das historische Verfahren greift sowohl in das Gebiet der Naturwissenschaften über wie auch das naturwissenschaftliche Verfahren in das Gebiet der Kulturwissenschaften. An dem Begriff des „Deutschen“ zeigt Rickert, daß in solchen Fällen die wissenschaftliche Begriffsbildung, welche das einer Mehrheit von Objekten Gemeinsame zusammenstellt, als wesentlich genau das betrachtet, was an dieser Gruppe auch mit Rücksicht auf ihre Kulturbedeutung wesentlich ist, und es entstehen dadurch Begriffe, die sowohl naturwissenschaftliche als auch kulturwissenschaftliche Bedeutung besitzen, d. h. eventuell sowohl in einer generalisierenden als auch in einer individualisierenden Darstellung zu verwenden sind. Doch „die Allgemeinheit der Begriffe in den Kulturwissenschaften hat eine Grenze und diese hängt von einem Kulturwert ab“ (S. 115).

Die Einheit und Objektivität der Kulturwissenschaften ist bedingt von der Einheit und Objektivität unseres Kulturbegriffes und diese wiederum von der Einheit und Objektivität der Werte, die wir werten (S. 144).

„Ein System der Kulturwerte, das auf Geltung Anspruch erhebt, kann nur an dem geschichtlichen Leben gefunden und aus ihm allmählich herausgearbeitet werden, indem man die Frage stellt, welche allgemeinen und formalen Werte der inhaltlichen und fortwährend wechselnden Mannigfaltigkeit des historischen Kulturlebens zugrunde liegen“ (S. 150).

Rickert versucht auf dieser Grundlage zu dem Verhältnis von Logik und Mathematik Stellung zu nehmen[1]; was für die begriffliche Bestimmung der statistischen Methode besonders wichtig ist.

Beide Disziplinen haben mit Unwirklichem zu tun, deshalb sind wissenschaftlich Verwechselungen möglich, die nicht im Interesse der wissenschaftlichen Klarheit sind. Er wendet sich scharf gegen den „logischen“ Mathematizismus, indem er das alogische Wesen der Zahl darlegen will. Der Begriff der Einzahl oder der Eins ist für den Begriff der ganzen Zahl überhaupt entscheidend, welchen er gegen den Begriff des Einen und der Einheit begrifflich unterscheidet. Durch einen „transzendentalen Empirismus“ soll versucht werden, die rationalistische Theorie, die Zahlen als rein logische Gebilde aufzufassen, zu überwinden.

Versteht doch Rickert unter dem rein Logischen die Lehre vom Denken als Tätigkeit des Subjekts, mit dem jedoch von vorn-

---

1) H. Rickert, Das Eine, die Einheit und die Eins. Bemerkungen zur Logik des Zahlenbegriffes im Logos, Bd. 2, Heft 1, Tübingen (J. C. B. Mohr) 1911.

herein ein überindividuelles Moment verbunden sein muß. So besteht jeder Gegenstand des Denkens aus Form und Inhalt und „der Begriff des Inhaltes überhaupt muß mit in den Begriff des rein logischen Gegenstandes aufgenommen und mit zu seiner Form gerechnet werden".

Inhalt überhaupt in der Form des Einen, so kennzeichnet Rickert den rein logischen Gegenstand, und diese Form des Einen, die der Inhalt überhaupt haben muß, um zum Gegenstand zu werden, wird nach Rickert besser mit Identität bezeichnet. Die Identität fordert die Verschiedenheit oder Andersheit. „Haben wir das Eine und das Andere, so ist das zugleich die Einheit des Einen und das Andere oder die Einheit des Mannigfaltigen." Erst in diesem sprachlich auseinandergelegten Komplex von nacheinander genannten Momenten, die für sich betrachtet, keinen Bestand haben, besitzen wir dann den einheitlichen Gegenstand überhaupt, den rein logischen Gegenstand oder das logische Urphänomen.

Nach dieser Ueberlegung zeigt Rickert, daß das logische Eine nicht die mathematische Eins ist. Bei der Gleichung $1 = 1$ zeigt sich, daß sie sich nicht auf das Eine und das Andere im rein logischen Medium aufbaut. Bei der Addition $1 + 1 = 2$ darf das mathematische Plus, welches mehrere Einzahlen verbindet, daß sie einer Mehrzahl gleich sind, auf keinen Fall mit dem „und", welches das Eine mit dem Anderen verbindet, identifiziert werden. Die Addition ist ebensowenig wie die Gleichung als rein logisch zu verstehen.

„Wenn ich nicht nur die gleichen Zahlen 1 und 1, sondern auch die ungleichen Zahlen 1 und 2 addieren kann, so liegt das daran, daß 2 = 1 plus 1 ist, und ebenso sind alle Mehrzahlen deshalb addierbar, weil alle sich einer Mehrheit von durch plus verbundenen, einander gleichen Einzahlen gleichsetzen lassen. Gegenstände dagegen, von denen der eine nur dadurch ein Gegenstand ist, daß er sich von dem anderen unterscheidet, also nichts mit ihm Gemeinsames hat, sind der Addition ebenso wie der Gleichsetzung entzogen. Daß Wirklichkeiten, soweit sie verschieden sind, nicht addiert werden können, weiß jeder (S. 51). Es ergibt sich daraus, daß von einer rein logischen Reihe nicht gesprochen werden kann." Die Einheit der rein logischen Mannigfaltigkeit kann auch als Alternative nichts enthalten als das Eine und das Andere und kann daher noch nicht einmal den Ansatz zu einer Reihe abgeben. Die Addition ist ebensowenig wie die Gleichung rein logisch zu verstehen. Es ist also ganz konsequent, wenn Rickert folgert, daß von einer rein logischen Reihe nicht gesprochen werden kann.

Zusammenfassend stellt er neben das Eine als das Identische das Andere und kommt damit zur Einheit des Mannigfaltigen überhaupt. Mit dem dritten Begriff der Einzahl im Gegensatz zur Mehrzahl will Rickert das rein logische Gebiet verlassen, der dritte Begriff kann sich nie aus den beiden ersten Begriffspaaren

ableiten, weil Zahlen, mit denen man rechnen kann, gleiche und addierbare Gegenstände sein müssen.

Für den Rickertschen Gedankengang ist insbesondere der Abschnitt über den rationalistischen Psychologismus wesentlich und charakteristisch. Es handelt sich hier, sagt Rickert, um einen Irrtum, der nur entstehen kann, wenn man von dem Gegenstande als dem Produkte einer „Setzung“ des Denkens ausgeht, also das subjektliche, thetische und synthetische Prinzip voranstellt. Wenn man einmal, so sagt Rickert wörtlich, einen Gegenstand oder seine Form gesetzt hat und außerdem die Möglichkeit einer anderen Thesis annimmt, so kann man es für selbstverständlich halten, daß nicht nur die Setzung sich beliebig oft wiederholen, sondern dadurch auf rein logischem Wege zugleich eine beliebige Menge von Gegenständen sich hervorbringen läßt. — So glaubt man, durch das „reine Denken“ zu einer Mehrheit verschiedener und einander gleicher Gegenstände zu kommen. Das Problem lautet für Rickert schließlich ganz einfach: „Ist das überhaupt ein Denken, daß man beliebig oft wiederholen kann? Ist das etwa rein logisch? Das Denken, das wiederholt wird, kann nur ein psychischer Akt sein.“ Rickert folgert daraus weiter: Der wiederholt gesetzte Gegenstand ist noch kein wiederholter Gegenstand, sondern es ist immer derselbe Gegenstand, der gesetzt wird, und eine Mehrheit von rein logischen Gegenständen kann daher durch Wiederholung der Setzung nie entstehen.

Eine rein logische Ableitung der Zahl, die sich auf die Möglichkeit einer wiederholten Setzung des identischen Etwas gründet, ist also nicht möglich. Wenn es, nach Rickert, überhaupt eine rein logische Setzung gibt, so kann sie nur in dem bestehen, was sich in den verschiedenen psychischen Denkakten als identisches Moment vorfindet und sich aus ihnen im Gegensatz zu ihrem psychischen Sinn, also auch zu ihrer Vielheit, als der ihnen innewohnende oder „immanente“ logische „Sinn“ herauslösen läßt. So ist die Folgerung die, daß der identische Sinn der Setzung ebensowenig zu wiederholen oder zu vervielfältigen ist, wie der rein logische Gegenstand selbst; und daß man Zahlen nur erhält, wenn man die wirklichen Vorgänge des Denkens mitheranzieht, die nach Rickert von jeder Bestimmung des rein Logischen doch ferngehalten werden sollten.

Wichtig sind weiter die Beziehungen der Zahl zu Zeit und Raum. In der rein logischen Sphäre, sagt Rickert dazu, gibt es nur das Eine und das Andere als Momente am Gegenstande; die Gegenstände sind nicht vertauschbar. Dagegen lassen sich absolut gleiche Gegenstände, wie die eine 1 und die andere 1 vertauschen. Der neu alogische Faktor der Zahl ist das Quantum. „Die Zahl ist danach ein Gegenstand oder ein etwas, das quantitativen Charakter tragen muß oder ein quantitativer Inhalt überhaupt in der Form der Identität“ (S. 69). Man kann die Quantität ebenso wie die Gleichheit auch eine logische Form nennen. Aber das ist wieder kein

Einwand gegen den alogischen Charakter der quantitativen Bestimmung in jeder Zahl[1]).

Der Begriff der Gleichheit von Zahlen ist durch die Quantität charakterisiert und auch der Begriff der Ungleichheit wird von dem der rein logischen Verschiedenheit getrennt. Die Zahlenreihe wird quantitativ geordnet durch die quantitative Ungleichheit ihrer Glieder.

Dagegen läßt sich das absolut Ganze niemals als Quantum, also auch nicht als Einzahl verstehen. Das Einzige oder All-Eine hat ferner keine Stelle, an der es sich befindet, und es gibt ebensowenig etwas, dem es gleichgesetzt werden könnte.

Nach allem ist der Begriff, die Bezeichnung Logik auf die Formlehre des Gegenständlichen zu beschränken. Auch die nicht mehr „rein" logischen Formen gehören in das Gebiet der logischen Untersuchung, wie die Quantität, die einen alogischen Einschlag hat. Die einzelnen wissenschaftlichen Gegenstände sind niemals selbst von der Logik zu erforschen.

Die Logik steht zur Mathematik nicht anders als zu den anderen Spezialwissenschaften (S. 75). „Wären Zahlbegriffe Begriffe von Realitäten, so fehlte diesen Gegenständen notwendig das von der Mathematik gemeinte Gleichsein." „Empirische Wirklichkeiten sind stets noch in anderer Weise als durch die Stelle, an der sie sich befinden, verschieden, und insofern hat in der Mathematik der Unterschied von Gleichheit und Identität eine andere Bedeutung als in den empirischen Wissenschaften."

Es ist nach Rickert klar, daß das Logische und das Mathematische zwei verschiedene Arten des Unwirklichen sind.

Vom Logischen kann in keiner Weise gesagt werden, daß es ist. Das Wesen der Form, das rein Logische, geht vielmehr vollständig im Gelten auf oder sie ist ein theoretischer „Wert", der absolut gilt wie die Wahrheit selbst. Rickert sucht diesen Wert in einem vom Subjekt unabhängigen „Sollen".

Das Mathematische handelt demgegenüber von dem, was ist, kann aber nicht in dem Sinn wirklich genannt werden, wie ein physischer oder ein psychischer Gegenstand. „Nur die empirischen Spezialwissenschaften, die Naturwissenschaften, die Psychologie, die Geschichte und die anderen Kulturwissenschaften haben es mit dem wirklich Seienden zu tun.

Die Zahlen sind einander gleich, während Wirklichkeiten nur als einander gleich betrachtet werden. Soweit Rickert.

Bei der statistischen Methode ist die Zahl nicht vom logischen Begriff zu trennen. Die Betrachtungsweise der statistischen Methode

---

1) Auch das Quantum hat Qualität, Beschaffenheit, und antwortet auf ein „Was". Aber die Qualität überhaupt, das „Was" des rein logischen Gegenstandes genügt nicht zur inhaltlichen Bestimmung der Gegenstände, die wir Zahlen nennen. Sie müssen schon eine besondere Qualität haben, die es gestattet, sie zu addieren und zur Einheit zu verschmelzen und trotzdem diese Einheit den getrennten Zahlen gleichzusetzen. Rickert, Logos, S. 65.

geht bewußt nicht über die Wirklichkeit hinaus. Sie erfaßt qualitativ. Die statistische Methode muß also ein heterogenes Medium haben zum Unterschied von der quantitativen Betrachtungsweise. Der mathematische Charakter der Zahl verschwindet bei der statistischen Methode vollständig. Die Gleichheit wird bewußt nur als relativ aufgefaßt; es wird bewußt ungleiches gezählt, aber mit einem gemeinsamen Nenner, der durch ein transzendentales Sollen, einen überindividuellen Wert, bestimmt ist.

Es ist nicht statistisch methodisch, wenn man sagt: je mehr Stockwerke in einem Hause, desto mehr Menschen sterben darin; es ist nicht statistisch methodisch, wenn man sagt: je höher das Haus, desto höher die Mieten. Solche Sätze sind vielmehr nur Hilfsmittel; solche Formulierungen stellen nicht das Endziel der statistischen Methode dar, denn sie sind Abstraktionen. Es kann sich in der statistischen Methode nicht darum handeln zu „rechnen", sondern zu „zählen".

Dagegen ist es statistisch methodisch, wenn ich die Sterblichkeit in den hohen und in den niedrigen Häusern einer bestimmten Stadt an einem bestimmten Tage feststelle, wenn ich z. B. ermittle, daß die Säuglingssterblichkeit in den fünfstöckigen Häusern der Stadt im Jahre 1910 30, in den vierstöckigen nur 25, in den dreistöckigen nur 20 beträgt; oder wenn ich ermittele, daß z. B. der Kubikmeter Luftraum im Durchschnitt aller entsprechenden Häuser einer Stadt an dem Zähltage in den fünfstöckigen Häusern 3 M. Miete kostet, n den vierstöckigen nur 2,80 M. in den dreistöckigen nur 2,50 M.

Die statistischen Data sind an Raum und Zeit unweigerlich fest gebunden, sie sind individuelle Beobachtungsresultate; sie beanspruchen auch nicht mehr als das zu sein. Dafür sind die statistischen Data nicht bloße Zahlen, sondern qualitative Ausdrucksmittel, und sie sind nicht Gesetze, sondern Ausdrucksmittel der individuellen Wirklichkeit.

Auch wenn, um noch ein Beispiel zu geben, in 100 verschiedenen Städten festgestellt ist, daß für einen bestimmten Beobachtungszeitraum und eine bestimmte Häusermenge in diesen Städten die Häuser mit 4 und 5 Stockwerken sich schlechter rentieren als die mit weniger Stockwerken, so kann es für einen anderen Beobachtungszeitraum oder für andere Beobachtungsobjekte in den gleichen Städten, oder in der 101. Stadt ganz anders sein. Die statistische Methode führt niemals zu Formeln oder Gesetzen, weil sie keine Abstraktion gestattet. Die Statistik müßte sich ja selbst überflüssig machen, wenn sie ewige Gesetze aufstellen könnte. Die Art der Untersuchung ist bei der statistischen Methode von Bedeutung, nicht das Ergebnis.

Die Rickertsche Erkenntnistheorie ist von zahlreichen Kulturwissenschaften[1]) aufgenommen worden; für uns ist wichtig, daß die

1) Den volkswirtschaftlichen Leserkreis der „Jahrbücher" interessieren hieraus vor allem die Versuche der Volkswirte, von denen wir Max Weber schon oben genannt haben, und von denen wir noch Stephinger, Zur Methode der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1908, nennen wollen.

Erkenntnistheorie auch bereits von mehreren statistischen Theoretikern zur Erklärung der statistischen Methode herangezogen bzw. abgelehnt worden ist. Von den Anhängern Rickerts sollen uns Al. A. Tschuprow, Wassermann und Wadler, von den Gegnern Eulenburg hier beschäftigen. An diesen vier Statistikern sind die Hauptfragen zur Rickertschen Methodenlehre klarzustellen. Die großen Lehrbücher der Statistik datieren aus zu früher Zeit, als daß sie bereits Auseinandersetzungen mit Rickert bieten könnten. Nur in einer der letzten Lieferungen des v. Mayrschen Lehrbuches[1]) findet sich eine durch die Wassermannsche Untersuchung veranlaßte Ablehnung der Wassermannschen Auffassung vom Wesen der statistischen Methode, worüber noch zu sprechen sein wird (vgl. unten S. 32 f.).

Al. A. Tschuprow[2]) nimmt Rickerts Methodenlehre auf und versucht, sie für die statistische Methodenforschung zu verwerten. Für Tschuprow wichtig ergab sich aus Rickerts Methodenlehre hauptsächlich das „Individuell Einmalige", als das logische Element in allen historisch zu nehmenden Erscheinungen. Die Statistik beschäftigt sich praktisch mit historischen Erscheinungen, meistens mit der Gegenwart der sozialen Masse. Es lag also nahe, den Begriff des „Individuell Einmaligen" für die statistische Methodik zu übernehmen.

Da Rickert davon abgesehen hat, irgendeine Nutzanwendung für irgendeine Spezialwissenschaft in seiner grundlegenden Untersuchung zu geben, und Tschuprow diese Nutzanwendung für die Statistik schaffen will, gelangt Tschuprow nach eingehender Würdigung der Rickertschen Methodenlehre für die Statistik doch sehr bald an einen Punkt, wo — wenigstens nach seiner Meinung — Rickerts allgemeine Theorie für die Theorie der Statistik ergänzungsfähig erscheint. Tschuprow gibt bei diesem Unternehmen zwar manche wertvolle materielle Ergänzung zu der allgemeinen Methodenlehre und gelangt zu einer speziellen Methodenlehre für die Statistik, aber er hat dabei das Formale der Rickertschen Lehre eigentlich vollständig umgeworfen.

Al. A. Tschuprow glaubt, daß um die Statistik zu methodisieren, der Begriff des Individuell Einmaligen nicht ausreicht, wie Rickert ihn nimmt. Tschuprow versetzt sich in die Lage des Zählers bei einer statistischen Erhebung und versucht dessen Interesse gegenüber dem des Zählobjektsbesitzers abzugrenzen, offenbar in der Meinung, daß das Interesse des letzteren individuell einmalig, das des Zählers anders geartet sei. Wie erwähnt, ist der Zähler bloß Hilfsperson für die Statistik, also ist kaum der Kern des Problems zu treffen. Doch wir wollen Tschuprow folgen. In der Tat, der oder das Gezählte ist individuell einmalig, ist absolut, ob es ein Mensch, ein Vorgang, ein Ereignis ist; und das Interesse des Zählers am Zähl-

---

1) Georg v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 3, 1912, Erster Teil, 3. Lieferung, S. 449.

2) Al. A. Tschuprow, Statistik als Wissenschaft. Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 23. Bd., 1906.

objekt ist entschieden ein anderes als das des Besitzers. Aber deswegen, weil das Interesse des Besitzers am Zählobjekt absolut individuell ist — denn es ist einmalig und nicht vertretbar — braucht das Interesse des Zählers nicht „relativ individuell" zu sein. Das Interesse des Zählers ist zwar ein anderes, aber es ist ebenfalls absolut individuell; wenn der Zähler das Zählobjekt nicht so nimmt, wie es ist, wie es ihm gezeigt wird, wie es vor ihm steht, wenn er durch persönliche Stimmung, durch Neigung oder Abneigung, in seinem Zählgeschäft — was durchaus menschlich möglich wäre — sich beeinflussen läßt, dann zeigt er allerdings ein relativ individuelles Interesse. Irgendeine andere Relation, z. B. daß er den Gegenstand, sei es ein Rennpferd, sei es ein Edelstein (das sind die Beispiele bei Tschuprow, die uns gleich noch zu beschäftigen haben) besitzen will, nachdem er ihn für das Zählgeschäft zu Gesicht bekommen hat, fällt ganz aus dem Rahmen der Aufgaben des Zählers und der statistischen Zählmethode. So ungefähr würde ich es verstehen müssen, wenn auf dem relativ Individuellen aufgebaut würde.

Tschuprow gelangt denn auch zu einer mit Dissonanzen gefüllten Methodenlehre für die Statistik. Er erklärt die statistische Methode als eine naturwissenschaftliche, die sich aber an einem Kulturobjekt betätigt. Er kommt auf die Kausalforschung zurück; er hält die Enquete, aus der persönlichen Erfahrung von Sachverständigen gewonnen, für eine der Massenbeobachtung gleichwertige Methode; und er geht so weit, die statistische Methode in den Dienst der naturwissenschaftlichen Forschung zu stellen.

Tschuprows Lehre von der statistischen Methode im Dienste der naturwissenschaftlichen Forschung einerseits, von der Statistik als Wissenschaft, welche die Darstellung des relativ Individuellen zu geben hat, andererseits, also diejenige Wissenschaft ist, welche sich der statistischen Methode nicht bedient, ist mit Recht ihres uneinheitlichen Aufbaues wegen oft in letzter Zeit von G. v. Mayr, Eulenburg u. a. angegriffen worden.

Man muß damit rechnen, daß Al. A. Tschuprow nicht die neueren Arbeiten Rickerts, besonders nicht die Lehre von der Eins, der Einheit und dem Einen kannte, und muß vor allen Dingen nicht die manchmal etwas phantastische Systematisierung Tschuprows[1]) den logischen Grundlegungen Rickerts anrechnen.

So kommt es, daß Rickerts Auffassung von dem Wesen der Logik keineswegs klar bei Tschuprow zum Ausdruck gelangt. Tschuprow wirft Rickert einmal vor, daß er den Gegensatz zwischen nomologischen und ontologischen Wissenschaften verschärft habe durch seine Auffassung des Individuellen. Zweitens will Tschuprow gegen Rickert die Wertbeziehung nicht als ausschlaggebend für die ontologischen Wissenschaften ansehen. Tschu-

1) Auch in der russischen Ausgabe seiner statistisch-theoretischen Studien (Abhandlungen zur Theorie der Statistik, St. Petersburg, 1909) können wir keine Wandlung feststellen. Tschuprow lehnt sich hier vielmehr in noch stärkerem Maße an Windelband an, über den Rickert für unser Problem entschieden hinausgekommen ist.

prow ist der Ansicht, daß auch der Naturforscher sich bei der Auswahl der Forschungsobjekte durch die Rücksicht auf deren Bedeutung leiten lassen soll. Rickerts Versuch, allgemeingültige Werte zu konstruieren, die der Auswahl in den ontologischen Wissenschaften zugrunde liegen sollen, scheint ihm vom Standpunkt der reinen Wissenschaftslehre unproduktiv. Rickerts Nachweis, daß es solche Werte gebe, die für die gesamte Kulturmenschheit gelten und gelten müssen und die als Grundlage der Wertbeziehung dem Verfahren eine der logischen gleichstehenden Allgemeingültigkeit verschaffen, kann Tschuprow nicht folgen (S. 683).

Rickert soll nach Tschuprow eine ganze Reihe von Werten überschlagen haben, die in den ontologischen Wissenschaften tatsächlich die größte Rolle spielen, nämlich die praktischen Werte. . . . .

Er kommt zu dem Schluß: Die Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens ist eben tatsächlich der maßgebende Gesichtspunkt bei dem Aufbau der ontologischen Wissenschaften.

Tschuprow kennt vom rein logischen Gesichtspunkt aus nur ein leitendes Wertprinzip für die ontologischen Wissenschaften: dies ist die Rücksicht auf die Bedeutung der ontologischen Forschung für den Fortschritt der nomologischen Wissenschaften (S. 686).

Hier nimmt Tschuprow eine stark abweichende Stellung von Rickert ein, die doch hier und da durch nicht genügendes Vertrautsein mit Rickert erklärt werden muß. Der Ausdruck „praktische Werte“ und die Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens sagen dem Philosophen zu wenig, um hiermit einen Vorwurf zu begründen. Gewiß hat Rickert eine Philosophie der Werte uns nicht gegeben, doch erinnern wir uns an eine Staatsidee, eine Gemeinschafts-, eine Gebrauchsidee, die gewiß allgemeingültigen Wert für Gesellschaft haben. Das sozial-philosophische Seminar, das von Schulze-Gaevernitz und Kroner, einem Schüler Rickerts, begründet ist, wird sicher auf diesem Wege noch weiter arbeiten.

So kommt Tschuprow, auf anderer Basis wie Rickert, zu einer Unterscheidung des absolut und des relativ Individuellen, die in der v. Mayrschen Festschrift zwar von mir aufgenommen doch noch keine rechte Klarheit in die statistische Methodenforschung tragen dürfte.

Tschuprow vergleicht das Interesse, welches man an der Kohle in einer Kohlenstation hat, mit demjenigen Interesse, das ein Edelsteinliebhaber an einem Koh-i-Noor hat. Er vergleicht das Interesse, welches ein Rassepferdezüchter oder ein Sportsmann an dem Sieger bei dem Grand-Prix von Longchamps hat, mit demjenigen Interesse, das ein Volkswirt an der Zahl der Pferde in einem Lande bekundet — und doch ist der Sieger von Longchamps, zoologisch betrachtet, ein ebensolches Exemplar der Gattung Pferd wie ein jeder beliebiger Gaul im Bauernstall (S. 689).

In dem einen Falle, urteilt Tschuprow, interessiert uns an dem Dinge dasjenige, was es uns unvertretbar für uns macht, in dem anderen Falle hängt das Interesse hingegen vornehmlich an der

Position im Raume und in der Zeit, wogegen die Eigenartigkeit des Dinges zurücktritt und das Ding vom Standpunkte unseres Interesses vollkommen vertretbar erscheint.

Er fährt dann an anderer Stelle fort: obgleich sich diese beiden Arten von Interesse am Individuellen sehr wesentlich dadurch unterscheiden, daß die Anschaulichkeit, auf die es in einem Falle vor allem ankommt, im anderen Falle in den Hintergrund tritt, lassen sie sich doch unter einen Begriff bringen: ich bezeichne sie als das Interesse am absolut Individuellem. In dem Angewiesensein an eine bestimmte Raum- und Zeitlage sieht Tschuprow das logisch Primäre des Begriffes des Individuellen.

Diesem Interesse am absolut Individuellem läßt sich nach Tschuprow das Interesse am relativ Individuellen gegenüberstellen, bei welchem es sich nicht um die genaue örtliche und zeitliche Lage handelt, sondern die räumlichen bzw. zeitlichen Bestimmungen einen größeren Spielraum zulassen.

„Der Begriff Pferd hat in einer Angabe, daß das Deutsche Reich bei einer Viehzählung soundso viele Pferde aufzuweisen hatte, keinen Anspruch auf größere Anschaulichkeit im Vergleich zu dem naturwissenschaftlichen Begriff Pferd; es kommt bei einer Viehzählung nur darauf an, möglichst genau festzustellen, wie viele Exemplare der zoologischen Gattung Pferd auf dem Gebiete des Landes vorhanden sind.“

Diese Folgerungen Tschuprows zeigen, wie wenig er im Grunde Statistiker ist. Das wäre vielleicht das Interesse des Wirtschaftsgeographen, das dazu führte, festzustellen, wie viele Exemplare der zoologischen Gattung Pferd auf dem Gebiet des Landes vorhanden sind.

Letzten Endes gibt die Anzahl der Pferde im Staate niemals den Ausschlag, sondern die faktischen und möglichen Beziehungen der Pferdezahl zur Bevölkerung als Nation.

Man wird auch niemals alle Pferde nur zusammenfassen, sondern immer zu unterscheiden suchen in Reit-, Wagen-, Arbeitspferde oder auch Schleswiger, Ostpreußer Schlag, und die einzelnen Massen zu sozialen oder beruflichen Schichten der Bevölkerung im Verhältnis zu bringen suchen.

Aus demselben Grunde ist der Ausspruch von Tschuprow so schief wie möglich: ein Rennpferd ist für einen Statistiker ein Pferd wie jedes andere.

Gewiß, das Interesse des Statistikers an einem Rennpferd ist ein anderes wie das Interesse des Rennstallbesitzers; aber beide Interessen sind absolut individuell.

Die Unterscheidung Tschuprows erweist sich als fruchtlos. Das einzelne Individuum spielt in der Statistik keine Rolle, wir können auch nicht von ihm ausgehen. Es ist die Masse, die betrachtet werden muß, von der ausgegangen werden muß. Und es ist auch ein einmaliges individuelles Moment, wenn man mit Hilfe der

Statistik und vor allem in ihrer Möglichkeit zu Kombinationen irgendwelche Erkennen vermittelt.

Das individuelle Einmalige wird durch die statistische Methode im Hinblick auf den Staat als allgemeiner Kulturwert erkannt. Die Massen werden unter diesem Gesichtspunkt ausgesucht und kombiniert. Nur die staatliche Autorität gibt die Sicherheit einer vollständigen Erhebung, die objektiven Charakter hat. Treffend sagt hierzu Lexis[1]):

„Eine statistische Beobachtung der bedeutsamen Massenerscheinungen innerhalb eines ganzen Staates oder „eines großen Bevölkerungskreises läßt sich“ mit den Hilfsmitteln eines Einzelnen und selbst mit Hilfe einer privaten Vereinstätigkeit höchstens in einzelnen Punkten befriedigend ausführen; im allgemeinen ist dazu ein organisierter Verwaltungsapparat erforderlich, wie ihn die amtlichen staatlichen und städtischen statistischen Bureaus darbieten.“

Der Satz Tschuprows, daß die statistische Wissenschaft die systematische Darstellung des relativ Individuellen zur Aufgabe hat, kann von der Statistik nicht übernommen werden. Der anderen Frage bei Tschuprow, der einer selbständigen Wissenschaft der Statistik, soll hier nicht nachgegangen werden; es soll hier nur die Statistik als Formenlehre des zahlenmäßigen Erfassens der Gesellschaft, als Teil der Logik, betrachtet werden. Aber auch sie kann nicht von dem relativ Individuellen ausgehen. Auch Tschuprows Behauptung, daß die Statistik sich mit gleichem Recht sowohl der monographischen Beschreibung, wie der Massenerhebung, der sogenannten repräsentativen Methode wie der Enquete bedient, kann nicht unangefochten bleiben. Die Statistik bedarf zu ihrer Objektivität den Staat als Produzenten, also der Massenerhebung.

Die Ausscheidung des relativ Individuellen als dem Gegenständlichen der statistischen Methode hat in gewisser Weise Schule gemacht. Die unverkennbare Tatsache der verschiedenen Interessen, des Gezählten bzw. Besitzers des Zählobjektes und des Zählers wirkt so überzeugend, daß sie auch in ihren methodischen Folgerungen leicht übernommen werden kann.

Ganz zu eigen hat sich Wassermann[2]) den methodologischen Gedankengang bei Tschuprow gemacht. Er zieht die überhaupt letzte Konsequenz, unter im übrigen tiefgründiger Kenntnis der Rickertschen Lehren, in der Erklärung, daß die statistische Methode gar keine statistische Methode sei, und formuliert für die statistische Praxis diesen Gedanken so: „Wenn der Statistiker sich der statistischen Methode bedient, so ist er in diesem Augenblick nicht mehr Statistiker.“ Und das alles resultiert aus der mißverstandenen Auffassung des Individuellen bei Rickert.

---

1) Lexis, Artikel „Statistik“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. VII, S. 825. — Ganz ähnlich auch Ernst Engel, Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 1871, S. 189.

2) Wassermann, Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Leipzig (Engelmann) 1909.

Rickert spricht gelegentlich[1]) von einem „relativ Historischen", um eine gewisse Gegensätzlichkeit der historischen Ereignisse als einmalig individueller Vorgänge zu der Entwicklungsgeschichte, z. B. der Gattung Mensch, der Erde und anderem anzudeuten, um wie es A. Iw. Tschuprow (Kurs der Statistik, a. a. O.) einmal mit einem Vergleich richtig wiedergibt, zu zeigen, daß 10 Jahre in der Geschichte eines Volkes etwas ganz anderes sind, als 10 Jahrtausende in der Geschichte der Gattung Mensch. Es scheint, daß dieses von Rickert nur als Hilfsausdruck gewählte Wort den ersten Anlaß zu der mißverständlichen Schaffung des „relativ Individuellen" bei Al. A. Tschuprow gegeben hat.

Die Auffassung des Individuellen hängt außerdem bei Tschuprow und Wassermann wohl zu sehr mit dem einzelnen Individuum zusammen, während bei Rickert mehr das individuelle Geschehen betrachtet und davon ausgegangen wird.

Zum anderen sagt Rickert selbst: „Gattung, Zusammenhang, Kollektivum, oder wie man sonst ein historisches Ganze nennen will, sind vielmehr ebenso wie jeder ihrer Teile etwas Individuelles und Besonderes, d. h. sie sind wohl umfassender und größer, aber nicht begrifflich allgemeiner als die einzelnen Individuen, aus denen sie bestehen" (S. 394).

Von diesem Begriff des Individuellen ist in der Statistik speziell auszugehen, nicht bloß vom Individuum. Es wird ja nicht derjenige Zähler als Statistiker bezeichnet, der das Individuum vor Augen bekommt; der wissenschaftliche Statistiker, der die Masse der Individualzählblätter zur Bearbeitung erhält, hat die Aufgabe, die richtigen Kombinationen zu treffen, d. h. im Hinblick auf die Kulturidee des Staates zu arbeiten, ist der „Statistiker".

Da die vorliegende Untersuchung den Ausgangspunkt Wassermanns, das relativ Individuelle, als Objekt der Statistik ablehnt, soll auf die weiteren Ausführungen Wassermanns näher nicht eingegangen werden.

Wenn auch Wassermanns Ausführungen einen bemerkenswerten Fleiß und eine Durchdringung philosophischer Disziplinen enthalten, sind seine Folgerungen für den Statistiker nicht klar; insbesondere ist auch seine logische Trennung der statistischen Methode von der Methode der Statistik für die Theorie der Statistik nicht recht verwendbar.

Auch Wadler hat sich in seinem Beitrag der Mayrschen Festschrift[2]) über die „Moralstatistik" gegen die Tschuprowsche Auffassung von der Statistik als Wissenschaft vom relativ Individuellen gewendet. Wenn sie Wadler dagegen als ein Mittelgebiet zwischen naturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Forschung, und zwar als eine Wissenschaft vom relativ Typischen erscheint, so kann ich ihm darin nicht folgen. Ebenso darin nicht,

---

1) Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, Tübingen 1909, S. 520.
2) München, Band I, 1911, S. 672.

daß der logische Charakter der statistischen Wissenschaft der Naturforschung verwandter ist als den Kulturwissenschaften.

Man kann mit Zahlen rein in naturwissenschaftlichem Sinne vorgehen: das ergibt mathematische Statistik; man kann die Zahlen nur im Dienste von Kulturwissenschaften gebrauchen; die Zahlen verlieren dann den Charakter als mathematische Gebilde, da sie nicht isoliert auftreten und nur in Verbindung mit variablen Objekten angewendet werden: das ist die statistische Methode.

In der Praxis finden sich natürlich für die methodische Statistik auch Mittelgebiete, die zu charakterisieren aber nicht meine Aufgabe ist.

Die gewaltsamen Folgerungen der Arbeiten von Tschuprow und Wassermann haben die Angriffe Eulenburgs[1]) veranlaßt, die dieser im Archiv für Sozialwissenschaften gegen Tschuprow und jede kulturwissenschaftliche Logik ausübt. Aus der elementaren Tatsache, daß der fremde Mensch niemals als Individuum an und für sich, sondern stets im Zusammenhang mit anderen Exemplaren der Gattung gegeben ist, will Eulenburg die Einteilung der realen Wissenschaft gewinnen. Eulenburg stellt Natur- und Sozialwissenschaften gegenüber und hält jede Beziehung auf Werte zur Charakterisierung der Kulturwissenschaften für nicht haltbar. Gesellschaft ist bei ihm das Zusammensein der Menschen, soweit es gesetzmäßig bestimmt ist.

Diese Definition der Gesellschaft ohne Beziehung zum Staat als allgemeinen Kulturwert bringt es mit sich, daß er auch die Betrachtung der statistischen Methode auf vollständig arithmetisch-naturwissenschaftlichem Boden vornimmt.

Eulenburg will vermittelst der statistischen Reihen präzise zahlenmäßige Ausdrücke für wiederholte Vorkommnisse in der menschlichen Gesellschaft gewinnen (S. 732).

Er sucht die Reihen zu vergleichen, um dabei ein Zusammenfallen gewisser charakteristischer Kennzeichen (Symptome) zu finden. Es handelt sich nach Eulenburg um Korrelationsverhältnisse, deren Bewegung eventuell proportional nach der einen oder anderen Richtung verläuft. „Die Gesetzmäßigkeit liegt dabei nicht in der Gleichheit der äußeren Zahlen, sondern in der Aehnlichkeit der Symptome. Sie zeigt sich am deutlichsten in dem Verlaufe isolierter Kurven“ (S. 733).

Der große methodologische Vorzug der Statistik liegt bei Eulenburg darin, daß das Typische der Einzelerscheinung und das Generelle erst durch die Vielheit der Fälle erkennbar wird. Die logische Bedeutung der Statistik liegt nach ihm in dem Aufzeigen der genetischen oder analytischen Wahrscheinlichkeit oder in dem Nachweise der Unwahrscheinlichkeit, daß hier ein Ereignis eintritt.

Vor allem wird aber bei Eulenburg die Statistik dadurch für die Sozialwissenschaften bedeutsam, daß sie sich auf die mensch-

1) Naturgesetze und soziale Gesetze. Logische Untersuchungen von Franz Eulenburg. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 32, Heft 3.

lichen Willenshandlungen bezieht, die auf der freien Wahlentscheidung der einzelnen Individuen beruhen. Eulenburg schließt aus deren regelmäßiger Wiederkehr auf das Gleichbleiben bestimmter subjektiver und objektiver Bedingungen, die als ein einheitlicher Komplex zu betrachten sind.

Durch die empirisch komplexen wie die statistischen Regelmäßigkeiten erhalten nach Eulenburg die zusammenhanglosen komplexen Einzelheiten sozialen Geschehens eine verständliche Darstellbarkeit. Durch sie wird erst eine bestimmte Zukunftserwartung möglich, d. h. die Sozialwissenschaft selbst werde erst durch sie möglich.

Damit charakterisiert sich treffend eine Methode, welche die Zahlen in der Statistik bewußt isolierend verwenden will. Es ist nichts einzuwenden gegen solche Versuche; die Zukunft wird auch hier zeigen, welche Resultate die neue Wissenschaft zeitigen kann.

Diese Methode als die alleinig zahlenmäßige für die Sozialwissenschaften beanspruchen zu wollen, geht aber entschieden zu weit, da sie auf der von uns nicht annehmbaren Voraussetzung beruht, daß alle kulturwissenschaftliche Logik abzulehnen sei.

Schlußbetrachtung.

So ist Rickert durch seinen wichtigen Satz, daß sich die Wirklichkeit nicht abbilden, sondern nur umgebildet darstellen läßt[1]), zu einem wesentlichen Fortschritt gekommen. Die Sozialwissenschaften beschäftigen sich mit der Wirklichkeit, sie brauchen deshalb eine Betrachtungsweise und Forschungsmethode, die die Wirklichkeit umgebildet zur Darstellung bringt. Eine dieser neuen Forschungsmethoden ist für die Sozialwissenschaften die statistische Methode.

Weit davon erntfernt, mit Hilfe dieser Methode etwa die Menschen zu „Einsern" zu machen und mathematisch zu zählen, wird statistisch methodisch jeder Mensch als Individuum in seiner vollsten Individualität belassen und von jedem Individum das zur Beobachtung gestellt, was für die statistische Erhebung von Wichtigkeit ist.

Daß die Zahl hierbei als Ausdrucksmittel benutzt wird, ist das Gegebene; sobald ich eine Masse beobachte, brauche ich die Zahl als Ausdrucksmittel. Es gibt eben die Zahl auch außerhalb der Mathematik. Aber überall, wo man sie außerhalb der Mathematik sonst trifft, ist sie in ihrem Wesen als Ausdrucksmittel numerischer Art erkannt und anerkannt, ohne daß sie mathematischen Charakter trägt. Der statistischen Methode dagegen soll diese Zahl als Ausdrucksmittel mathematischen Charakter verleihen!!

Es ist das Verdienst von Rickert, daß der alogische Charakter der Mathematik klar steht; die mathematische Methode braucht die

1) Es darf hierzu bemerkt werden, daß das gleiche Prinzip des Umbildens der Wirklichkeit die ganze zeitgenössische Malerei beherrscht, und daß der Höchststand der Malerei (Michel Angelo) in eine Zeit fällt, die von der größten vorstaatlichen Kulturidee, der Gottesidee im Sinne des Kirchenstaates, beherrscht wurde.

„Eins“, die isolierte, abstrakte, indifferente „Eins“ für ihre Operationen. Die statistische Methode aber braucht „das Eine“ und „das Andere“, braucht und beläßt jedes Individuum, das beobachtet werden soll, so wie es ist; und wo gäbe es auch nur zwei Menschen, die „gleich“ sind, die durcheinander ersetzt werden können, wo gäbe es auch nur einen Menschen, der durch einen anderen „vertretbar“ sei!

Die mathematische Zahl ist induktiv bzw. deduktiv, sie führt zum „Gesetz“ oder sie nennt das „Gesetz“; die statistische Zahl vermittelt keine Gesetze und benennt keine Gesetze, ist also weder induktiv noch deduktiv, wenigstens nicht im Sinne der wissenschaftlichen Logik; die statistische Zahl ist das Ergebnis der Massenbeobachtung. Trotzdem ist die Zahl an sich in der statistischen Methodik ebenso quantitativ wie in der mathematischen Methodik. Die Zahl ordnet sich in der statistischen Methode der Form des Gegenstandes unter, dessen Wesen nach Rickert ein theoretischer Wert ist. Der Gegenstand ist qualitativ, wer oder was er auch sei; denn kein Gegenstand ist vertretbar, jeder ist an Raum und Zeit gebunden; jeder ist individuell einmalig, ist absolut.

Die Mathematik kann keine Individuen beobachten; wir brauchen eine kulturwissenschaftliche Methode hierzu. Gegenüber der naturwissenschaftlichen, wie sie die Mathematik bietet.

Die statistische Methodik ist also auf keinen Fall eine mathematische Methode; sie ist aber auch keine naturwissenschaftliche überhaupt; denn sie hat als Forschungsmittel nicht die „Eins“ und als Forschungsziel nicht das „Gesetz“. „Soziale Gesetze“ gibt es nicht und ebensowenig wie „historische Gesetze“.

Die Statistik bildet die Wirklichkeit erst um, damit sie zerlegt werden kann, damit die Fragen des Individualzählblattes gestellt und beantwortet werden können, damit aus den Antworten auf diese Fragen die möglichen und nützlichen Kombinationen abgeleitet werden.

Weiter reicht die statistische Methode nicht, sie kann andere Kombinationen als die aus den Antworten auf den Zählblättern möglichst nicht ableiten. Die Darstellung eines Gegenstandes ist überhaupt nur so weit möglich, als wir die Kennzeichen für seine Darstellung vorher (bei dem Entwurf des Zählpapieres) ausgewählt haben[1]). Im Gegensatz zu den naturwissenschaftlichen Methoden, im besonderen aber im Gegensatz zur mathematischen Methode braucht die Statistik, um überhaupt in Funktion zu treten, eine Kette von Werturteilen. Ohne solche Werturteile ist ein brauchbares Zählblatt überhaupt nicht herzustellen. Man vergleiche nur die Zählpapiere der vielleicht am wenigsten auf Vielgestaltigkeit zugeschnittenen Volkszählungen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern, und man wird überrascht sein, wie verschiedenartig selbst diese auf den primitivsten Fragenkomplex zugeschnittenen ihrem Inhalte nach sind, wie und was für Fragen gestellt worden

---

1) Vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen bei A. Iw. Tschuprow, Kurs der Statistik, Moskau 1910, S. 5. (Russisch.)

sind. Es sind im günstigsten Falle allgemeine Kulturwerte, Staatsideen, generelle Berufsfragen, Bevölkerungsprobleme, die die Fragen des Erhebungspapiers bestimmt haben; auf jeden Fall sind die gestellten Fragen der Ausfluß von Werturteilen.

Die Beantwortung ist durch die Fragenreihe von vornherein festgelegt; etwas anderes als die Fragen beantwortet enthalten, kann die größte und beste statistische Erhebung nicht bieten. Die statistische Methode baut also in ihrem wichtigsten Beobachtungsmittel, dem Individualzählblatt, auf Werturteilen[1]) auf; sie ist mithin eine kulturwissenschaftliche Methode. Danach ist aber auch alle Statistik Kulturstatistik, eben nicht bloß dem Gegenstande, sondern der Methode nach.

Welche Folgerung ergibt sich aus dem alogischen Charakter der mathematischen Methode und dem kulturwissenschaftlichen Charakter der statistischen Methode für die sog. „mathematische Statistik"? Die mathematische Statistik ist im wesentlichen die Anwendung der Versicherungsmathematik auf die Prämienfestsetzung der Versicherungsgesellschaften. Es soll nicht darauf eingegangen werden, was bei dem Methodencharakter unserer Untersuchung verständlich ist, daß schon der Gegenstand, die Versichertenmenge, einen anderen Charakter trägt als die sonst statistisch methodisch behandelten Gebiete. Man hat vielmehr dafür dankbar zu sein, daß die Versicherungsanstalten in vielen Ländern die Anreger der Statistik gewesen sind. Aber das Interesse der Versicherungsanstalten, z. B. der Tontinen in Frankreich, ging dahin, die Sterbenswahrscheinlichkeit der Versicherungsnehmer zu berechnen, das Interesse der Oeffentlichkeit aber betrifft die empirische Wirklichkeit der Staatsbevölkerung, die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung, die Sterblichkeit, wie sie außerdem bereits vorliegt. Die mathematische Statistik erschöpft sich in dem weiten Gebiet der Wahrscheinlichkeitsrechnung z. B. mit der Berechnung der möglichen Sterblichkeit, die Statistik dagegen beobachtet die tatsächliche Gestorbenenmenge. Der Gegenstand der Forschung ist verschieden; da muß es im Grunde auch die Methode sein. Die mathematische Statistik gebraucht die Wahrscheinlichkeitsrechnung; diese gehört zu den deduktiven Forschungsmitteln naturwissenschaftlicher Methodik. Die mathematische Statistik beruht also auf naturwissenschaftlicher Methode; sie steht, wenn auch ohne Zweifel in einem hieraus verständlichen Gegensatz, so doch als ein wertvolles Glied anderer Art neben der eigentlichen Methodik den Sozialwissenschaften erfolgreich zur Verfügung.

Wir kommen zum Schluß. — Welches sind die Grenzen der statistischen Methode? Was mußte die Statistik durchmachen, um zu ihrer Anerkennung als einer logischen Methode zu gelangen?

Die Statistik war bei Aug. Comte und Ad. Quetelet eine

---

1) „Nach einem vorher zurecht gemachten Plan" sagt treffend A. Iw. Tchuprow, a. a. O. S. 2. (Russisch.)

Sozialphysik, bei dem ersteren im Sinne seiner Philosophie, bei dem letzteren im Sinne seiner naturwissenschaftlichen Ausbildung. Sie ist damit schon bei Quetelet das Forschungsmittel für soziale Gesetze gewesen, und Gustav Rümelin und Sigwart haben den Charakter der Kausalforschung in unbeschränktem Maße mit der Statistik verbunden. Rümelin im besonderen hat die Statistik als eine naturwissenschaftliche Methodenwissenschaft hingestellt, eine Auffassung, die die weiteste Verbreitung gefunden hat, und die uns in besonderer Deutlichkeit bei Al. A. Tschuprow noch in der jüngsten Zeit entgegengetreten ist.

Wir sind durch diese Auffassung aber nicht weiter gekommen; es ist wohl auch gleichgültig, ob man eine Methode als Wissenschaft attributiert oder nicht. Es kam vielmehr darauf an, den Inhalt der statistischen Methode logisch zu erfassen. Die wesentlichste Vorarbeit hierfür hat Heinrich Rickert geleistet, wie schon ausgeführt wurde. Von seiner Feststellung, daß die mathematische Methode eine alogische ist, bis zu der Feststellung, daß die statistische Methode eine logische Methode ist, war es kein weiter Weg mehr. Dieser Weg ist in der vorliegenden Untersuchung gemacht worden. Er führt zu folgenden Ergebnissen für die statistische Methode.

Die statistische Methode beruht auf der Massenbeobachtung, wie das übereinstimmend alle Theoretiker der Statistik aussagen. In allen Lehrbüchern der Statistik wird dieses Methodenmoment voll gewürdigt[1]; überall herrscht Klarheit und Einverständnis, daß die Beobachtung eines einzelnen Gegenstandes nicht statistische Methodik ist. Denn der einzelne Gegenstand ist wohl absolut individuell, aber er wird erst durch irgendeine Inbeziehungsetzung zu einem anderen, wenn auch möglichst gleichgearteten Gegenstand, d. i. durch das Beobachten der gleichgearteten Erscheinungen an mehreren Gegenständen, statistisch verwertbar. Ja noch mehr, er wird überhaupt erst da der Beobachtung würdig angesehen, weil er in einer Masse gleichgearteter Gegenstände steht.

Die statistische Methode beruht auf der Voraussetzung, daß die zur Beobachtung gestellten Gegenstände nicht „gleich" sind, daß vielmehr „variable Momente" vorliegen (Rümelin); und diese Voraussetzung erfüllt nur die „Masse" als eine Vielheit (nicht als eine Mehrzahl) von Gegenständen, Erscheinungen, Tatsachen, Vorgängen u. a.

Aber nicht jede beliebige Vielheit von Gegenständen, Vorgängen u. a. wird statistisch beobachtet; es werden vielmehr nur solche Massen zur statistischen Beobachtung herangezogen, die durch irgendeinen Kulturwert zusammengehalten sind. Der allgemeinste Kulturwert in der praktischen Statistik ist die Staatsidee, das Gemeinwohl; auch verkörpert im Gemeinwesen, wie es z. B. die Stadt darstellt. Es sind dementsprechend überwiegend öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Gebiet, deren Verwaltungsbereich den — nur scheinbar äußerlichen — Rahmen für die Praktizierung

1) Wappäus, Haushofer, Meitzen, v. Mayr, Conrad, Lexis, dann von den Ausländern Morpurgo, Westergaard, Block- v. Scheel, Bowley, A. Iw. Tschuprow, Anzyferow.

statistischer Methodik bildet. Man kann Rümelin zustimmen, wenn er sagt, daß die Staaten (und Staatsglieder) überwiegend erst die Massenbeobachtung erfordert und ausgeübt haben. Aber man muß auch sagen, daß die Massenbeobachtung z. B. der Bevölkerung, daß eine Volkszählung, eine Betriebszählung, eine Viehzählung usf., ohne die öffentlich rechtliche Organisationsform des Staates nicht durchführbar ist. Ohne die Autorität des Staates, ohne die Zwangsmittel des Staates, sind statistische Erhebungen nicht einwandfrei zu ermöglichen [1] [2].

Die Autorität des Staates bzw. der Einfluß der Oeffentlichkeit macht umgekehrt aber vor vielen anderen (sozialen) „Massen" halt; der Staat hat auch oft kein Interesse an Massen, wie sie z. B. in „Vereinen", in der „Gesellschaft" u. a. sich verkörpert finden. Fast alle Massen, denen keine öffentlich rechtliche Funktion, sei es als Recht, sei es als Pflicht, zusteht, interessieren den Staat nicht. Ja, es wird als Eingriff in den privatrechtlichen Charakter der Vereine angesehen, wenn auch nur z. B. eine Frage nach der Mitgliederzusammensetzung oder auch bloß nach der Höhe des Jahresbeitrages oder dem Ort der regelmäßigen Zusammenkünfte an einen Verein gerichtet wird. Bekleidet aber der Staat (die Oeffentlichkeit) solchen Verein mit einer öffentlichen Aufgabe, z. B. mit der Durchführung einer Arbeitslosenzählung, so bedeutet das sehr leicht eine nicht im Staatsinteresse gelegene Vermehrung des Ansehens, der Bedeutung, des Einflusses dieses Vereins. Die Zunftherrschaft, die Trustherrschaft, die Gewerkschaftsgefahr sind der Ausfluß solcher übertragener oder angemaßter öffentlicher Rechte an anfänglich rein private Vereinigungen.

Die statistische Methode ist, wenn ich Hildebrands Wort [3]) hier gebrauchen kann, eine „politische und soziale Meßkunst".

Ueber den Anwendungsbereich der statistischen Methode sind sich alle von uns behandelten Statistiker klar, von Quetelet bis Georg v. Mayr. Quetelet gewinnt sein Zahlenmaterial durch die staatliche Statistik, Rümelin erkennt den Staat als den Verwerter, ja Urheber der statistischen Methode an, Georg v. Mayr stellt [4]) fest, daß „für das praktische Eingreifen der statistischen Beobachtung ... von der wesentlichsten Bedeutung ist, wie sich ... die Interessen der öffentlichen Verwaltung stellen", und daß „den Ergebnissen der Statistik ... Bedeutung für die laufende Verwaltung und die Politik beiwohnen".

In der Tat, wenn man rückwärts schaut, sieht man die statistische Methode, wenn auch zum Teil unklar und verschwommen,

1) **Mischler**, Verwaltungsstatistik, Stuttgart 1892. Vgl. auch oben S. 32 die Ausführung von Lexis und von E. Engel.

2) Gerade so wie — um ein anderes staatswirtschaftliches Hilfsmittel zum Vergleich zu erwähnen — das Papiergeld kein Zahlungsmittel wäre ohne die Autorität und die Einrichtung des Staates.

3) Bruno **Hildebrand**, Die wissenschaftliche Aufgabe der Statistik. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, 1866, S. 6.

4) Georg v. **Mayr**, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 1, S. 33, Bd. 2, S. 7.

ja entstellt, überall erst da in Anwendung, wo ein öffentliches Interesse entsteht; und A. Iw. Tschuprow sagt[1]) ganz zutreffend, daß erst beim Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit infolge des Entstehens wichtiger großer Staaten und der mit ihrem Entstehen verbundenen merkantilen Staatsideen die wirkliche Pflege statistischer Erhebungen einsetzt. Die Entstehung der Bevölkerungsstatistik — um ein Beispiel zu nennen — läßt sich historisch genau auf den Ausfluß des neuzeitlichen Staatsgedankens zurückführen.

Die statistische Methode hat ihre Anwendungsgebiete im einzelnen außerordentlich erweitert bzw. vertieft; doch soll es hier nicht unsere Aufgabe sein, die Nutzanwendung unserer Erkenntnis vom Wesen der statistischen Methode auf die Erhebungsgebiete der praktischen Statistik zu ziehen. Vielmehr wollen wir getreu dem Thema nur „Zur Theorie der Statistik" die letzten Konsequenzen ziehen.

Quetelet und seine Zeit hat in der Sozialphysik eine naturwissenschaftlich eingestellte Beschreibung[2]) der Bevölkerung, ihrer Handlungen, der Einzelhandlungen der Menschen, geben wollen; sein „Mittelmensch" trägt den deskriptiven Charakter einer reinen Naturbeschreibung; seine „sozialen Gesetze" sprechen nichts als Regelmäßigkeiten aus. Rümelin hat mit seinen „sozialen Gesetzen" sich der Kausalforschung zugewendet; er will mehr als bloß beobachten, er will die Zusammenhänge des Vergangenen erkennen; Ursache und Wirkung sind das eine aus dem anderen zu ermitteln, nicht bloß in den Naturwissenschaften, sondern auch in den Sozialwissenschaften. Soziale Gesetze sind ihm psychische Gesetze, wie sie die Sozialpsychologie wohl auch heute verstanden wissen will. Psychische Gesetze haben einen teleologischen Einschlag; neben die Ursachenforschung tritt deshalb leicht die Zwecksetzung mit einem Ziel, das außerhalb der empirischen Wirklichkeit liegt.

Das neue Stadium der statistischen Methode will dagegen weder bloße Beschreibung, noch Ursachenforschung, noch Zwecksetzung; geltende Kulturwerte werden anerkannt. Denn wenn man auch nichts weiter täte, als daß man ein Moment als wesentlich, ein anderes als unwesentlich ausließe, beobachtet oder aus der Beobachtung ausschaltet — was man tun muß, um ein brauchbares Erhebungspapier zu erhalten — so wertet man bereits[3]). Den Kulturwerten wird sogar bewußt gedient. Aber solche Werte sind doch nur die Voraussetzung; sie gestalten die Fragestellung, sie bestimmen den statistischen Erhebungsbezirk, sie begrenzen die Bearbeitung des statistischen Materials. Die Beantwortung der Fragen, die Durchführung der Erhebung, die Ausbeute

1) A. Iw. Tschuprow, a. a. O., S. 18 (Russisch).

2) Der historischen Vollständigkeit wegen seien die „Staatsgemälde", die „Staatskalender", die „Staatenbeschreibungen" als die bekannten, im allgemeinen noch ganz systemlosen Materialsammlungen statistischer Art bis in die Zeit vor Quetelet erwähnt, über die Quetelet mit einem Schlage weit hinausgekommen ist.

3) Vgl. auch H. Herkner, Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie. In Schmollers Jahrbuch 1912, 36. Jahrgang, 2. Heft, S. 26.

des statistischen Materials dagegen wird mit absoluter Objektivität vorgenommen. Das wäre ein schlechter Statistiker, der den zu Befragenden durch eine unklare oder gar verfängliche Fragestellung zu falschen Antworten veranlaßt, der seinen Erhebungsbezirk nicht vollständig erfaßte, oder der, um ein erwartetes Resultat zu erhalten, die Antworten fälscht, oder Zählblätter dazu tut oder verschwinden läßt, oder der seine wenn auch noch so große und gute Erfahrung über die Beobachtungsmasse als Ersatz für das Zählblattverfahren zu geben versucht. Die statistische Methode braucht solche Erfahrungsgutachten nicht zu verdammen; aber die „Enquete" ist keine statistische Methodik, denn das Gutachten beruht auf dem persönlichen Urteil, die statistische Massenbeobachtung auf allgemeinen Kulturwerten. Die *persönliche* Beobachtung reicht für das Verständnis allgemeiner Kulturerscheinungen, wie z. B. der Bevölkerung oder der Geburten oder der Sterbefälle in einer Bevölkerung, nicht aus; daneben muß die *systematische* Beobachtung treten. *Objektivität* und *Zuverlässigkeit* sind die beiden Kardinaltugenden des Statistikers; denn sie sind Erfordernisse für die Anwendung der statistischen Methode.

Die Statistik kommt durch die Anerkennung allgemeiner Kulturwerte über die bloße Beschreibung hinaus; auf der anderen Seite hält sie sich der Kausalforschung, aber auch der Zwecksetzung fern. Die statistische Methode bringt diese Art des Arbeitens durch die sogenannte *statistische Kombination* zum Ausdruck, die *Inbeziehungsetzung jeder Frage auf dem Zählblatte mit allen anderen Fragen auf ihm.* Wenn 12 Fragen auf dem Zählblatt stehen, so sind höchstens $12 \times 11 = 132$ Kombinationen möglich, von denen die Hälfte, also 66, die Reziproken der anderen 66, und somit häufig der Bearbeitung nicht wert sind. Die statistische Kombination stellt weiter nichts als eine zahlenmäßige Beziehung auf; Ursache und Wirkung kennt sie nicht, ja könnte sie auf den Kopf stellen, ohne den Zahlenausdruck für die gewonnene Relation ändern zu müssen. Die statistische Kombination beschreibt aber auch nicht, wie das die Sozialphysik wollte; sie gilt zwar der Wirklichkeit, z. B. der empirischen Wirklichkeit der Einwohnerzahl, aber sie *vermittelt* immer *nur die durch die Fragestellung und die Fragenzahl erfaßten Fragengebiete.*

Wer jemals einen Statistikertag mitgemacht hat, wird auf diesen Tagungen zu dem Ergebnis gekommen sein, daß dies Aussuchen, das Auslesen der Fragen einen großen Raum in der statistischen Methodik beansprucht. Es ist oft ein förmliches Schwelgen in Werturteilen, bevor eine Frage für einen Fragebogen angenommen wird. Ganz allgemein kommt die bewußte Fragenauslese bei denjenigen Fragebogen in Betracht, die für internationale oder interlokale Erhebungen angewendet werden sollen; hier einigt man sich auf sogenannte Mindestforderungen, eine Mindestzahl gleichmäßiger Fragen, die zu beantworten und zu verwerten als die Mindestgrenze für das Verständnis, für die Erkenntnis der Erhebungsmasse angesehen wird.

Wenn über diese Mindestfragenzahl noch weitere Fragen aufgenommen werden, so sollen diese dem lokalen Kolorit, dem lokalen Bedürfnis dienen.

Der Entwurf des Zählblattes geht regelmäßig von einem Idealtyp des Individuums in der zu beobachtenden Masse aus; und nicht von einem Einzeltyp, auch nicht von einem Durchschnittstyp. Wäre z. B. die „Geburt" ein Einzeltyp, wäre sie für die Sozialwissenschaften nur eine biologische Erscheinung, so brauchte man gar kein Individual(zähl)blatt; wäre sie ein Durchschnittstyp, so könnte man auf alle feineren Kombinationen verzichten.

Die statistische Kombination ist immer „feiner" geworden; früher kannte man nur „grobe" Kombinationen, und noch vorher nahm man die einfache Regeldetri zur Hilfe. Die Einwohnerzahl Preußens ist methodisch einwandfrei zum ersten Male im Jahre 1816 erhoben worden; vorher hatte man nur die Feuerstellen [1]) gezählt oder die Kirchenregister oder die Bürgerrollen benutzt, um die Zahl der (Haushaltungsvorstände) Familien genau zu ermitteln und diese Zahl mit einem erdachten Faktor, z. B. 4 oder 5 oder 6 zu multiplizieren, und dieses Produkt als Einwohnerzahl anzusprechen oder man hatte die Rekruten gezählt und die Einwohnerzahl durch Multiplikation mit 10 oder 11 oder 12 „errechnet".

Die älteren Volkszählungen hatten die Fragen noch ziemlich wahllos, oft nicht leicht verständlich (undeutlich), oft in übergroßer Zahl auf einer „Liste" gestellt, worunter die Kombinationen zu leiden hatten. Die neuen Volkszählungen arbeiten fast alle mit dem Individualzählblatt [2]), das alle gestellten Fragen ohne Mühe für alle Kombinationen zuläßt, das jede, auch die letzte und „feinste" Inbeziehungsetzung gestattet, das aber auch aus seinem Fragenschema die Ablehnung jeder nicht statistisch gewonnenen Zugabe ohne weiteres ermöglicht. Die statistische Methode gibt eben keine Faktensammlung.

Was Rickert gelegentlich einer Arbeit über Urteilslogik und Urteilspsychologie sagt, kann man auch uneingeschränkt auf die statistische Erhebungsmethode anwenden. „Die Meinung, es sei möglich, irgend ein Material dadurch wissenschaftlich zu bewältigen, daß man einfach die Tatsachen beschreibt, ohne einen leitenden Gesichtspunkt für die Auswahl des Wesentlichen zu haben, sollte doch endlich verschwinden. Mit einem Haufen von Fakten ist niemandem gedient."

So dient die statistische Methode der Erkenntnis der Wirklichkeit; die statistischen Zahlen bieten mehr als eine bloße Be-

1) Der Versuch für die „historische Tabelle" unter Friedrich Wilhelm I, die „Wirte, die Kinder und das Gesinde" zu zählen, hat kaum viel mehr als bloß historische Bedeutung; auch der wiederholte Versuch unter Friedrich dem Großen, auf Veranlassung Süßmilchs.

2) Wenn auch oft bloß mit einem aus der Haushaltungsliste abgeleiteten Individualzählblatt.

schreibung (die wir mit Rickert für überhaupt unmöglich halten), sie beanspruchen auf der anderen Seite nicht, irgendwie als Gesetz genommen zu werden oder auch nur als Gesetzmäßigkeit, als Regel; sie drücken höchstens eine Erwartung aus, die sich von der Wahrscheinlichkeit dadurch unterscheidet, daß diese letztere durch Rechnung, jene aber durch Beobachtung gewonnen worden ist.

Die Anwendung der statistischen Methode hat uns uns selbst beobachten gelehrt; wir sind durch sie zur Erkenntnis des sozialen Individuums und der sozialen Masse gelangt; wir haben durch sie den Staat als Kulturidee, als die vielleicht allgemeinste Kulturidee der Neuzeit, verstehen gelernt. Es sind deswegen auch gerade die Staatswirtschaftler, die modernen Volkswirte, die immer mehr die Pflege der statistischen Methode in die Hand bekommen.

Es ist im Vorstehenden davon abgesehen worden, eine Systematisierung aller Methoden für die Staatswissenschaften zu geben; die weiter oben gegebenen Abgrenzungen kamen deshalb immer von der statistischen Methode her. Die statistische Methode stand im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung. Es soll hierdurch aber in keiner Weise versucht werden, die statistische Methode als die zentrale Methode in den Staatswissenschaften zu erklären. Vielmehr soll die historische, die soziologische und die neumathematische Methode auch an ihrem Teil den Staatswissenschaften dienen. Je reicher der Kranz der Forschungsmittel, desto reicher ist entschieden auch der Ertrag.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Ueber die neue Staatsversicherung in Grossbritannien und Irland.

Von Philip Edgar Davies in Richmond, Surrey, England.

Das Projekt der Staatsversicherung, inkorporiert in den britischen Kodex als „National Insurance Act 1911", sollte für das deutsche Volk von besonderem Interesse sein, da doch die neue Staatsversicherung in Großbritannien und Irland anerkanntermaßen zum Teil nach dem deutschen Systeme modelliert wurde. Bereits seit Jahren bildeten gewisse Pläne für eine Versicherung gegen Krankheit auf dem Programm der britischen liberalen Partei eine, wenn auch nicht hervorragende, Nummer. Jedoch waren die etwaigen Möglichkeiten einer solchen Versicherung nie weiter entwickelt worden, so daß, als es die gegenwärtige Regierung unternahm, jene Pläne zu verwirklichen und ihnen Gesetzesform zu verleihen, sie sich keinem anderen Vorbilde zuwenden konnte als der deutschen Staatsversicherung. Während nun in manchen Hinsichten das britische Gesetz seinem deutschen Prototyp ziemlich genau folgt, so lassen sich in anderen Punkten, wie es sich nicht anders erwarten ließ, weite Abweichungen erkennen, weshalb zugegeben werden muß, daß sich das britische Staatsversicherungssystem größtenteils noch in dem Stadium eines volkswirtschaftlichen Experiments befindet.

Wie die ganze Nation der Idee einer allgemeinen Staatsversicherung zugeneigt war, ließ sich deutlich aus der Tatsache erkennen, daß das Versicherungsgesetz bei seiner ersten Vorlage in allen Schichten der Bevölkerung Anklang fand und allerseits beifällig kritisiert wurde. Selbst die ultrakonservativen Organe der Oppositionspresse hatten kaum ein Wort gegen die Idee des Projektes einer Nationalversicherung einzuwenden. Je weiter aber die Debatten über das Gesetz im Parlamente fortschritten, um so feindseliger wurde die Haltung der Gegenpartei der neuen Maßnahme gegenüber. Während sich alle Parteien über die Grundzüge der Vorlage günstig äußerten, entstanden über die einzelnen Punkte ihrer Ausbildung die größten Meinungsverschiedenheiten. Auf jeder Stufe der Weiterentwicklung stieß die Vorlage auf heftigsten Widerstand und bitterste Kritik, und wären alle die zahllosen Abänderungsvorschläge zur Verhandlung gekommen, so wäre die end-

gültige Annahme des Gesetzentwurfes während der Session überhaupt zur absoluten Unmöglichkeit geworden. Obwohl sich daher die Regierung genötigt sah, zu der Maßregel der „Closure“, d. h. Schluß der Debatten zu schreiten, um die scheinbar endlosen Einwände zu verkürzen, sowie auch einen anderen parlamentarischen Kunstgriff, der unter dem Spitznamen „Guillotine“ bekannt ist, anzuwenden, wodurch alle Amendements, sobald sie nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte erledigt worden sind, automatisch von der Tagesordnung gestrichen werden, so gewährte sie andererseits der Vorlage den weitesten Spielraum und nahm, wo irgend möglich, nützliche Vorschläge an, sobald sie nicht mit den Grundzügen des Gesetzantrags in Konflikt standen. Immer erbitterter wurde beim weiteren Fortschreiten der Beratungen das Verhalten der Opposition, das schließlich in der historisch gewordenen Zusicherung ihres Führers, Mr. Bonar Law, gipfelte, der in Beantwortung einer Frage des Premierministers einräumte, das Gesetz widerrufen zu wollen, sobald seine Partei zur Regierung gelange. Er milderte zwar seine Erklärung später insofern, als er zugab, er habe nur eine drastische Abänderung, aber nicht den Widerruf des Gesetzes im Sinne gehabt, doch ist der Zwischenfall höchst interessant, da er die Meinungsänderung der Opposition charakterisiert. Seit vielen Jahren hat sicherlich kein Antrag im Hause der Gemeinen so viel böses Blut zwischen den Parteien verursacht, ehe er endlich nach langwierigen, heftigen Debatten im Dezember 1911 durchging. Das Gesetz trat jedoch erst am 15. Juli dieses Jahres in Kraft, und während der Zwischenzeit wurde eine heftige und unermüdliche Propaganda weiter fortgesetzt, um möglicherweise seine Verwirklichung zu verhindern. Die britische Nationalversicherung ist indes nun zum Gesetz geworden und hat am festgesetzten Datum zu fungieren begonnen. Es würde verfrüht sein, schon jetzt einige Erfolge zu prophezeien, jedoch hat sich der Schatzkanzler (Chancellor of the Exchequer) selbst bereits befriedigt über den Fortgang des von ihm ins Leben gerufenen Versicherungssystems ausgesprochen.

Das Gesetz selbst zerfällt in zwei Hauptabteilungen, deren eine sich mit der Versicherung gegen Krankheit, „Health Insurance“, die andere mit der gegen Arbeitslosigkeit, „Unemployment Insurance“, befaßt. Da beide Versicherungen voneinander wesentlich verschieden sind, so erscheint es geraten, dieselben auch voneinander getrennt zu beleuchten.

Die erste Abteilung hat zur Basis das Prinzip, daß jede beschäftigte, d. h. für Lohn arbeitende Person zwischen dem 16. und 70. Lebensjahre, deren jährliches Einkommen 160 £, ca. 3200 M., nicht übersteigt, versichert sein muß, und daß jede Person, die durch Handarbeit ihren Lebensunterhalt verdient, versichert sein muß, ganz ohne Berücksichtigung ihres Verdienstes. Das Gesetz enthält weitere Bestimmungen für Versicherung von Klassen solcher Leute, die, obwohl nicht für Lohn beschäftigt, sich gleichwohl aus freiem Willen versichern können und wollen. Daher existieren bei dieser Versicherung zwei Kategorien, nämlich arbeitende („employed“) und freiwillig („voluntary“) Beisteuernde („contributors“).

Ungleich dem deutschen System sind die Beiträge und Bezüge der verschiedenen Benefizien im britischen System ganz gleichmäßig und werden nicht entsprechend der Einnahme der versicherten Person reguliert. Die wöchentliche gleichförmige Beitragsrente beträgt für Männer 7 Pence (58 Pf.) und für Frauen 6 Pence (50 Pf.), wozu in jedem Falle der Arbeitgeber 3 Pence (25 Pf.) beisteuern muß. Ausnahmen treten jedoch da ein, wo der Tagelohn der versicherten Person nicht 2 Shilling und 6 Pence (ca. 2,60 M.) übersteigt; in solchen Fällen wird der Beitrag des Arbeitgebers erhöht, der des Arbeiters reduziert; und wo der Tagelohn nicht über 1 Shilling und 6 Pence (1,60 M.) beträgt, geht der Arbeiter ganz frei und sein Arbeitgeber hat wöchentlich einen Beitrag von 6 Pence für männliche und 5 Pence für weibliche Arbeiter zu leisten, die Regierung aber fügt in letzterem Falle 1 Penny bei, um abermals eine gleichförmige Wochenrate von 7 resp. 6 Pence zu erzielen. Außer den eben erwähnten Supplementbeiträgen trägt der Staat weiter noch im Falle von Männern $^2/_9$, im Falle von Frauen $^1/_4$ der Verwaltungskosten und der wirklich an versicherte Personen ausgezahlten Unterstützungsgelder. Um eine bequeme, wenn auch nicht ganz akkurate, runde Summe zu geben, läßt sich sonach der Staatsbeitrag zu jeder der obenerwähnten Wochenraten auf je 2 Pence schätzen.

Die eben gegebenen Zahlen sind dem Leser in folgenden zwei kleinen Tabellen leicht übersichtlich:

Arbeiter.

Tagelohn	Arbeiter	Arbeitgeber	Extrabeitrag des Staates	Summa
1,5 sh oder weniger	—	6 d	1 d	7 d
Ueber 1,5—2 sh	1 d	5 „	1 „	
„ 2—2,5 „	5 „	4 „	—	
In allen weiteren Fällen	4 „	5 „	—	

Arbeiterinnen.

Tagelohn	Arbeiterin	Arbeitgeber	Extrabeitrag des Staates	Summa
1,5 sh oder weniger	—	5 d	1 d	6 d
Ueber 1,5—2 sh	1 d	4 „	1 „	
In allen weiteren Fällen	5 „	5 „	—	

Aus den so eingezogenen Geldern werden nun folgende Benefizien gewährt:

a) Freie ärztliche Behandlung und Arzneien.

b) Krankengelder in bar in gleichförmiger Höhe von wöchentlich 10 Shilling für Männer und von $7^1/_2$ Shilling für Frauen, in Krankheitsfällen, wo die versicherte Person an ihrer Arbeit verhindert ist. Jedoch können nicht mehr als 26 solcher wöchentlicher Krankengelder innerhalb 12 Monate gewährt werden. Sind diese 26 Wochen für den versicherten Kranken erschöpft und er ist noch fernerhin arbeitsunfähig, so ist er zu einem Invalidengeld von 5 Shilling pro Woche auf die gesamte Dauer seiner Invalidität berechtigt.

c) Ein Wochenbett Benefiz von 30 Shilling bei der Entbindung

jeder Frau, die entweder selbst oder deren Gatte versichert ist; auf die weiteren Krankengelder hat die Wöchnerin aber nur im ersten Fall Anspruch.

d) Behandlung in einer Heilanstalt (Sanatorium) für alle versicherten Personen, die an tuberkulöser Schwindsucht leiden.

Diese sub a, b, c, d genannten sind die sogenannten normalen Benefizien. Es sind jedoch auch Maßnahmen für den Fall vorgesehen, daß der Versicherte mit seinen Beiträgen für mehr als durchschnittlich 3 Wochen für jedes versicherungspflichtige Jahr in Rückstand geraten ist. Dann sind die Kranken- und Invalidengelder einer gleitenden Skala unterworfen. Jedoch kann der Versicherte erst dann aller seiner Benefizrechte verlustig gehen, wenn seine Rückstände für alle beitragspflichtigen Jahre durchschnittlich 6 Monate betragen. Was diese Maßregeln betreffs der Rückstände anbelangt, so kann man sie mit Recht als sehr gelind und nachsichtig bezeichnen, und das britische läßt sich in dieser Hinsicht mit dem deutschen System sehr günstig vergleichen.

Was nun die Verwaltung des Versicherungssystems selbst betrifft, so trat der Regierung eine ganz eigenartige Schwierigkeit entgegen. Seit vielen Jahren existieren nämlich in England Vereine, die eine Kombination von freiwilliger Versicherung und Unterstützung bilden, und hauptsächlich auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips organisiert sind. Es sind dies die sogenannten „Friendly Societies". Diese Gesellschaften hatten sich gebildet, um durch freiwillige, aber regelmäßige Beiträge ihrer Mitglieder den letzteren in Krankheitsfällen, bei dauernder Invalidität, in hohem Alter, ferner auch den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder Unterstützung zu gewähren, endlich beim Todesfall eines Mitglieds, oder bei Geburten und Sterbefällen in der Familie eines solchen bestimmte Summe als eine Art Versicherungsgelder auszuzahlen. Diese „Friendly Societies" haben also hierzulande schon seit Jahren im wesentlichen das Werk besorgt und den Zwecken gedient, die in jüngster Zeit die neue britische Staatsversicherung ins Leben gerufen haben.

An diesen Gesellschaften war zwar nicht die ganze Nation beteiligt, doch war ihre Mitgliederschaft eine zu zahlreiche, als daß der Staat sie hätte unberücksichtigt lassen und mit ihnen durch seine Staatsversicherung in Konkurrenz treten können. Andernfalls wäre ein großer Teil der arbeitsamsten und sparsamsten Klassen der Bevölkerung gezwungen worden, doppelte Beiträge als Versicherung gegen Krankheit zu zahlen. Obwohl man nun berechtigt ist, zu sagen, daß jene Gesellschaften dasselbe Prinzip wie die staatliche Nationalversicherung verfolgten, so muß man jedoch selbstverständlich nicht vergessen, daß hinsichtlich ihrer Beitragsraten und Methoden der Verwaltung die größte Verschiedenheit herrschte. In manchen Fällen muß auch zugegeben werden, daß solche „Friendly Societies" nicht auf gesunder und sicherer finanzieller Basis verwaltet wurden. Der britischen Regierung lag daher die Lösung des schwierigen Problems ob, das Staatssystem der Verwaltung der bereits existierenden

„Friendly Societis“ anzupassen, gleichzeitig aber auch eine allgemeine Gleichförmigkeit der Beitragsraten und Benefizien herbeizuführen und endlich so weit als möglich die finanzielle Sicherheit der Gesellschaften zu fördern. Indem die Exekutive des Versicherungsgesetzes der Hauptsache nach den staatlich anerkannten Privatversicherungsgesellschaften, die den offiziellen Namen „Approved Societies“ führen, übertragen wurde, hat die Regierung jede Gefahr, mit jenen Gesellschaften in Konflikt zu geraten, vermieden. Es sind ferner gesetzliche Bestimmungen getroffen worden, denen zufolge jede Körperschaft oder Vereinigung eine „Approved Society“ werden kann, sobald sie gewissen gestellten Anforderungen gerecht wird. Letztere bestehen in dem Nachweis, daß die Gesellschaftsgelder auf einer gesunden finanziellen Basis verwaltet werden, ferner darin, daß die gesamte Kontrolle des Gesellschaftsvermögens in den Händen der Mitglieder selbst liegt. Alle Beiträge einer versicherten Person, die einer solchen „approved“ Gesellschaft angehört, sind an ihre Gesellschaftskasse zu entrichten, und die Gesellschaft gewährt ihrerseits die statutengemäßen Benefizien mit Ausnahme der ärztlichen Behandlung und der Verpflegung in Sanatorien, die unter der Kontrolle lokaler Versicherungskomitees stehen, gesetzlich zusammengesetzt aus versicherten Personen, die die verschiedenen Klassen repräsentieren.

Es liegt in der Absicht der Regierung, daß jede versicherte Person, der es möglich ist, in eine staatlich anerkannte Gesellschaft eintreten soll. Doch mußten auch Vorkehrungen für jene gebrechlichen Personen getroffen werden, denen jede Gesellschaft die Aufnahme verweigert. Für solche Personen nun haben die genannten Versicherungskomitees an Stelle der Gesellschaften die Versicherungsgeschäfte zu verwalten. Da aber hinsichtlich solcher gebrechlicher Personen, „bad lives“ genannt, alle zuverlässigen Statistiken, wie sie sich für normal gesunde Personen aus den Büchern der verschiedenen Gesellschaften feststellen lassen, fehlen, so konnte die neue Staatsversicherung der erstgenannten Klasse von Beisteuernden nicht dieselben Benefizien wie den Mitgliedern der anerkannten Gesellschaften zusichern. Die gegenwärtige Lösung dieses Problems nun, die anerkanntermaßen nur eine temporäre ist, geht dahin, dem Konto jeder staatlich versicherten Person, die als „Deposit Contributor“, d. h. deponierender Beisteurer bezeichnet wird, nur die Summe der persönlich und von ihrem Arbeitgeber geleisteten Beiträge gutzuschreiben, und ihr die bar auszuzahlenden Benefizien nur bis zu der Höhe zu garantieren, als es ihr tatsächliches Kreditkonto erlaubt. Was daher diese Klasse von beisteuernden Individuen betrifft, so ist das staatliche System keine Versicherung im wirklichen Sinne, sondern nur eine Art obligatorischer Sparkasse. Doch ist nicht außer acht zu lassen, daß auch solche Personen die Vorteile der Beiträge seitens der Arbeitgeber und des Staates in vollem Maße genießen.

Die Regierung gab sich der Hoffnung hin, daß die Zahl der deponierenden Beisteurer eine verhältnismäßig geringe sein würde, und obwohl die festgesetzte Frist, anerkannten Gesellschaften beizutreten, noch nicht abgelaufen ist, so läßt sich bereits jetzt aller Wahrscheinlichkeit

nach ihre Zahl auf weniger als eine Million von der etwa 12 bis 13 Millionen betragenden Gesamtheit aller in das Bereich der Staatsversicherung kommenden Personen schätzen.

Wie also leicht ersichtlich, bildet die Grundlage des Systems, wie es jetzt funktioniert, die vermittelnde Mitwirkung der „Approved Societies". Diese Gesellschaften nun stehen unter keiner Verpflichtung Mitglieder aufzunehmen, doch hat sich das Gesetz einen Vorbehalt verwahrt, nämlich daß die Gesellschaften keine sich um Aufnahme bewerbende Person auf Grund ihres Alters abweisen können. Zum Zwecke der staatlichen Versicherung wird jede Person am Datum ihrer Beteiligung an der Versicherung als sechzehnjährig angesehen und die behördlichen Berechnungen, die den Benefizien zugrunde liegen, fußen auf dieser Annahme. Ganz offenbar ist es demnach, daß einer Gesellschaft durch Aufnahme eines Mitgliedes in mehr oder weniger vorgerücktem Alter starke Verluste erwachsen könnten. Aber um dies zu verhindern, bürgt der Staat jeder Gesellschaft durch einen „Reserve Value" genannten Reservebetrag im Fall jedes einzelnen ihrer Mitglieder, und je nachdem ein Mitglied bei seinem Eintritt die Altersstufe von 16 Jahren überschritten hat, so wird sein „Reserve Value" erhöht. Mit Hilfe dieser vom Staate gewährten Reservefonds ist also eine Gesellschaft bei Aufnahme eines Mannes im Alter von 40 Jahren in derselben Lage, als hätte sie dessen Beiträge bereits seit seinem 16. Lebensjahre bezogen. Es liegt sofort klar vor Augen, daß diese Reservebeiträge für die Versicherten tatsächlich eine weit größere Beihilfe sind als die staatlichen Beiträge selbst.

Die Art und Weise der zu entrichtenden Beiträge ist fast genau dieselbe wie in Deutschland. Jede versicherte Person muß sich eine Karte entweder durch seine Gesellschaft oder auf einem Postamte verschaffen; dann ist es die Pflicht des Arbeitgebers, auf dieselbe wöchentlich eine 7 Pencemarke für Männer und eine 6 Pencemarke für Frauen aufzukleben. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, dieser Vorschrift bei Vermeidung von hohen Geldstrafen nachzukommen, er ist jedoch berechtigt, sich den vom Arbeiter beizusteuernden Betrag durch Abzug von dessen Lohn zu sichern. Andrerseits ist es ihm aber streng verboten, auch den von ihm als Arbeitgeber zu leistenden Anteil seinem Arbeiter in Abzug zu bringen, oder überhaupt letzteren in irgendeiner Weise damit zu belasten. Jede Karte ist für 13 Wochen gültig; nach Ablauf derselben hat die versicherte Person die Karte bei ihrer Gesellschaft, oder im Falle von deponierenden Beisteurern auf dem Postamte zur Uebermittlung an das lokale Versicherungskomitee gegen eine neue umzutauschen. Außer der Karte hat jeder Versicherte noch ein Versicherungsbuch, worin die vierteljährigen Gesamtbeträge der auf die Karte aufgeklebten Marken nach jedem abgelaufenen Quartal ebenso wie auch die vom Versicherten genossenen Benefizien eingetragen werden müssen.

Bei einer so komplizierten und weit ausgedehnten Maßnahme ist es hier selbstverständlich ganz unmöglich, auf weitere Einzelheiten ein-

zugehen; das Vorstehende bildet nur einen groben Umriß des Gesetzes, soweit es sich mit Versicherung gegen Krankheit befaßt.

Die Maßregeln betreffs der Versicherung gegen Arbeitsstockung bewegen sich zwar innerhalb derselben Konturen, doch treten uns hier wesentliche Unterschiede von dem ersten Teile des Versicherungsgesetzes entgegen. Ungleich der Versicherung gegen Krankheit ist die gegen Arbeitsmangel keine allgemeine, sondern erstreckt sich nur auf gewisse, genau abgegrenzte Gewerbe, wie Maschinen-, Schiff- und Hausbau etc., doch hat sich die Regierung vorbehalten, durch künftige Verordnungen auch noch andere Gewerbe den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen.

Die Exekutive der zweiten Abteilung des Gesetzes ist ferner nicht lokalbehördlicher Natur, sondern liegt in den Händen des Ministeriums für Handel und Industrie — Board of Trade —, unter dessen Kontrolle die erst neuerdings eingeführten Arbeitsbörsen — Labour Exchanges — die örtlichen Verwaltungsgeschäfte besorgen.

Die Beitragsraten sind auch bei dieser Abteilung der Staatsversicherung ganz gleichförmig, nämlich durchgehends je $2^1/_2$ Pence für den Arbeitgeber und den Arbeiter, also wöchentlich 5 Pence. Ist der Arbeiter eines versicherten Gewerbes aber unter 18 Jahre alt, so beträgt die Rate beiderseits nur je 1 Pence wöchentlich. Der Staat gewährt dieser Versicherung ebenfalls einen Zuschuß, und zwar ein Drittel der Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres eingezahlten Beiträge. Beide stipulierten Beiträge hat der Arbeitgeber ebenfalls wöchentlich auf die Karte des versicherten Arbeiters in Marken aufzukleben und ist natürlich berechtigt, dem letzteren den von ihm zu leistenden Beitrag abzuziehen. Solche Karten sind, wenn abgelaufen, auf der Arbeitsbörse des Distrikts gegen neue umzutauschen.

Das Benefiz dieser Versicherung beträgt wöchentlich 7 Shilling, sobald der arbeitsfähige Arbeiter in seinem Handwerk oder anderswie keine Arbeit finden kann. Diese Arbeitsstockungsgelder können jedoch binnen einem Jahre nur auf 15 aufeinanderfolgende Wochen gezahlt werden. Der Arbeiter kann für jede 5 von ihm gezahlten Beiträge nur 1 wöchentlichen Benefizlohn beanspruchen. Die Auszahlung dieser Interimslöhne kann den Gewerkvereinen — Trade Unions — anheimgestellt werden, denen dann auch die jährlich garantierten Staatszuschüsse zufließen. Wir finden hier also eine gewisse, wenn auch nicht ganz übereinstimmende Analogie mit den staatlich anerkannten Gesellschaften — Approved Societies — hinsichtlich der Krankengelder. Aber bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit genießen auch die Versicherten, die nicht Gewerkvereinler — Trade Unionists — sind, das volle Benefiz, da die den Gewerkvereinen gewährte Konzession nur zur Bequemlichkeit ihrer Mitglieder dienen soll. Abgesehen hiervon liegt die ganze Verwaltung der zweiten Abteilung des Versicherungsgesetzes den Arbeitsbörsen und der Zentralorganisation des Ministeriums für Handel und Industrie ob.

In Vorstehendem haben wir das britische Versicherungssystem in seinen Umrissen erläutert.

Es erhellt daraus, daß sich die britische Reichsversicherung nicht ganz so weit erstreckt als die deutsche, die ihr als Modell vorlag, denn Alters- und Unfallsversicherung sind darin nicht inbegriffen. Auch wurden keine Vorschläge gemacht, die Zahlung von Geldern bei Todesfällen, also eine Art Lebensversicherung, oder von Jahrgeldern an Witwen und Waisen, die von ihren versicherten Ernährern in bedürftigen Verhältnissen hinterlassen werden, dem Systeme der Nationalversicherung einzuverleiben. Doch darf bei einem Vergleiche der Maßnahmen beider Länder nicht unerwähnt bleiben, daß auch in Großbritannien durch eine schon vorausgegangene Gesetzgebung die Altersversorgung bedürftiger Bürger und die Entschädigung von Arbeitern bei Unglücksfällen vorgesehen worden ist. Nach dem Alterspensionsgesetz — Old Age Pensions Act — von 1908 erhalten unbescholtene, bedürftige Leute von über 70 Jahren eine Wochenunterstützung bis zur Höhe von 5 Shilling. Die Gesamtkosten dieser Altersversorgung werden vom Staate getragen, und von den Benefizianten selbst sind zu diesem Zweck keine Beiträge gezahlt worden. Weiter wurde durch das Arbeiter-Unfall-Entschädigungsgesetz – Workmen's Compensation Act — vom Jahre 1906 der Arbeitgeber mit der pekuniären Entschädigung für von seinen Arbeitern und Angestellten während ihrer Beschäftigung erlittene Unglücksfälle belastet, ohne jedoch die zur Entschädigung Berechtigten zu irgendwelchen Versicherungsraten zu verpflichten.

Wie bereits eingangs erwähnt, muß das britische Nationalversicherungsgesetz, wie es jetzt steht und funktioniert, noch als ein Experiment angesehen werden. Zweifellos ist Raum für wichtige Abänderungen und vorteilhafte Verbesserungen vorhanden, der sicher auch ausgefüllt werden wird, sobald die nötige Zeit verstrichen ist, um genügendes statistisches Material und, was die Verwaltung anbetrifft, die nötige praktische Erfahrung zu sammeln. Indes läßt sich schon jetzt mit Sicherheit behaupten, daß das Prinzip der Staatsversicherung fortan in dem britischen wie in dem deutschen Kodex einen dauernden Platz gefunden hat.

Miszellen.

I.

Die organisatorische und wirtschaftliche Entwicklung im deutschen Brennereigewerbe unter dem Einflusse der Reichsbranntweinsteuergesetzgebung.

Von Dr. Goetz Briefs, z. Zt. London.

Die Gesetzgebung und wirtschaftliche Entwicklung des deutschen Brennereigewerbes hat in diesen Jahrbüchern schon mehrfach vortreffliche Darstellung und kritische Sicht gefunden (vgl. J. f. N. u. St., Bd. 15: Conrad, Branntweinsteuerreform in Deutschland; Paasche, 3. Folge Bd. 11, 1896: Die neueste Reform der Branntweinsteuer; Pierstorff, 1903: Die neueste Branntweinsteuergesetzgebung und das Spirituskartell). In der Tat ist das in Frage stehende Objekt wissenschaftlicher Erkenntnis nach verschiedenen Seiten hin breiterer Beachtung wert: einesteils wegen der Bedeutung des Brenngewerbes für die deutsche Landwirtschaft; an diesen Kernpunkt und seinen rechtlichen Niederschlag knüpft dann die ganze wirtschafts- und parteipolitische Für- und Widerstellungnahme mit ihren das politisch-rostrale Leben infizierenden Willensstrebungen an. Anderseits, was für die prinzipielle und theoretische Seite der wissenschaftlichen Erkenntnis weit wertvoller ist: das vorliegende Objekt ist in seiner Entwicklung ein Kardinalfall für die in den Anfängen der Nationalökonomie lebhaft diskutierte Frage nach dem Eingreifen des Staates ins Wirtschaftsleben, ein Fall, an dem Godwin und alle jene Frühklassiker unserer Wissenschaft ihre helle Freude gehabt haben würden, die die Einflußsphäre des Rackers Staat im Wirtschaftsleben auf das Nichts reduzieren wollten. Politische Tendenz liegt den folgenden Ausführungen durchaus fern; sie beschränken sich auf die sachliche und kritische Darlegung des Entwicklungsverlaufs und der derzeitigen Lage.

Die Beziehungen zwischen Steuergesetzgebung und Organisation im Brenngewerbe erörterte in diesen Jahrbüchern zuerst Pierstorff, und zwar aus Anlaß der Novelle des Jahres 1902. Kurz referierte er über das Grundgesetz des Jahres 1887, um sich dann eingehender mit den Novellen von 1895 und 1898 und ganz im besonderen mit der damals jüngsten von 1902 zu beschäftigen. Die eingehende Darlegung der ganzen Kasuistik jener Novelle begründete er damit, „um durch die Darlegung der Einzelheiten den ganzen Geist unserer gegenwärtigen

Branntweinsteuergesetzgebung deutlich zum Bewußtsein zu bringen. Indem diese es unternimmt, die gesamte Branntweinproduktion zu regeln, und zwar nicht sowohl im Interesse aller Produzenten, sondern in der Hauptsache nur im Interesse bestimmter Produzentenkreise, insbesondere der agrarischen, so ist sie gegenüber der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse im Brennereigewerbe genötigt, sich in Spezialbestimmungen zu ergehen, um einer Vereitelung ihrer Zwecke und Ziele durch eine störende Entwicklung der Zustände entgegenzuwirken" (S. 30). Als oberstes Ziel der Gesetzgebung charakterisiert er lohnenden Spirituspreisstand und präzisiert als Kerngedanken das Streben nach Angliederung des Brennbetriebs an den Gutsbetrieb vornehmlich des deutschen Ostens: aus Rücksichten auf Landeskultur und Viehhaltung. Aus diesem Gedankengang resultierte dann ganz logisch das Streben nach Eindämmung der großgewerblichen Entwicklung und nach Stärkung des mittleren und kleineren Betriebs als einer Betriebsgröße, die am vollkommensten die Ernteverwertungsfunktion des Brenngewerbes realisierte. Eine so orientierte Politik konnte bei der Lage und Entwicklung der Dinge natürlich in ihren Folgen nur eindeutig sein: mit Notwendigkeit mußte sie Ueberproduktion auslösen, implicite den eingangs erwähnten Programmpunkt: rentable Spirituspreise, in Frage stellen. Ging steigender Produktion nicht eine Ausweitung der Verwertung des Produktes parallel, so waren Preisdruck und Krisen die unabwendbare Folge, Tatsachen, die immer die Uebergangssymptome zu neuen legislatorischen Aktionen bildeten: es bildete sich infolge der von der Gesetzgebung im Gewerbe geschaffenen Situation der eigentümliche Zustand heraus, daß auch der schlimmste Preisdruck nicht, wie sonst bei Marktgütern üblich, die Korrektur in sich selbst trug. Diese Danaidenarbeit der Korrektur selbstverschuldeter mißlicher, dabei höchst komplizierter Verhältnisse im Gewerbe ruhte in ihrer vollen Schwere auf der Gesetzgebung; weitere Spezialisierung und immer größere Unübersichtlichkeit des ganzen Steuerblocks manifestierten handgreiflich klar die innerlich ungesunde Lage der Dinge. Pierstorff (loc. cit. S. 31) bemerkt dazu sehr treffend: „Die Zwecke und Ziele, welche die deutsche Branntweinpolitik verfolgte, sind so verschiedenartig, daß sie bald hier, bald dort in Widerstreit geraten und die Gesetzgebung selbst fortwährend Gefahr läuft, sich in den Maschen des von ihr selbst gewirkten Netzes wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu verstricken." In meiner Arbeit „Das Spirituskartell" (Karlsruhe 1912) habe ich darauf hingewiesen, wie die Tendenzen der Gesetzgebung in sich widerspruchsvoll waren: die Zwecke, die mit den Maßnahmen zur Hebung der Rentabilität im Gewerbe verfolgt wurden, wurden überquert und durchkreuzt von jenem agrarpolitischen Streben nach möglichster Angliederung des Brenngewerbes in mittelgroßen Betriebsformen an den Gutsbetrieb zur Hebung von Landeskultur und Viehhaltung. Das ständig aktive Reizmittel war das Kontingent und die mit wachsender Technik steigende Prämie der Maischraumsteuer: beide verursachten bei faktischem Darniederliegen der andern landwirtschaftlichen Nebengewerbe (Stärke- und Zuckerindustrie) dauernde Brennereineugründungen. Jeder

Reformversuch zur Besserung der Gewerbelage mußte an dem Punkte einsetzen, wo die Wurzel des Uebels lag: an der Ueberfülle der Produktion. Die Maßnahmen gegen diese Ueberfülle gliedern sich dann entweder in solche, die im Rahmen der gegebenen Absatzverhältnisse die Erzeugung eindämmen, oder aber in solche, die an der „Relativität" jeder Ueberproduktion einsetzten und Ausweitung des Verbrauchs in gesteigertem Inlandsverbrauch, Export oder Neuverwertungen erstrebten.

Damit teilt sich organisch der Strom der Darstellung in zwei Arme: zunächst die Darlegung der produktionserschwerenden, dann die der absatzerweiternden Maßnahmen. Nach dem Ausgangspunkt der Maßnahmen teilen sie sich in gesetzliche und kartellarische.

Wenden wir uns den gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Produktion zu. Es wird zunächst kurz darzulegen sein jene oben erwähnte innere Divergenz in den Zielen der Gesetzgebung, die das up and down von produktionsfördernden implicite preissenkenden, anderseits preissteigernden implicite vielfach und momentan produktionshemmenden Maßregeln verschuldete. Das Reichsgesetz vom Jahre 1887 erwuchs aus drei Tatsachen: 1) Es war das erste Reichsgesetz, zog also den deutschen Süden in seine Geltungssphäre; der Süden aber weist wesentlich andere Produktionsverhältnisse und Betriebsformen auf als der Norden; er ist die Domäne des Obst und „Material" verarbeitenden kleineren Betriebs, fast 60000 verzettelte Betriebe, teilweise hauswirtschaftlichen Charakters. 2) Der Norden war der Bereich sandigen, damals in verkehrstechnischer Hinsicht nicht genügend ausgebauten Kartoffelbodens. 3) Die zu wählende Steuerform mußte die Erreichung der agrarpolitischen Zwecke garantieren, ohne den finanzpolitischen Hauptzweck des Gesetzes zu durchbrechen.

Die finanzpolitische Zweckverwirklichung war der Verbrauchsabgabe zugedacht. Die in ihr liegende schwere Belastung für das Gewerbe sollte gemildert werden durch das Kontingent. Ein Eingehen auf Wesen und Technik dieser Maßregeln erübrigt sich hier: es genügt zu bemerken, daß bei der Kontingentsverteilung Rücksicht genommen wurde auf landwirtschaftliche Betriebe, ganz vornehmlich auf jene, deren Areal sandig und fernab günstigen Verfrachtungszentrums lag. Diese Betriebe designierte man als Ernteverwertungsbetriebe. In seiner festgelegten Höhe sollte das Kontingent gleichzeitig die Betriebskonzentration hindern und jede großgewerbliche Entwicklung ausschalten. Dadurch, daß man es in seinem Gesamtbelauf einstellte, unter den voraussichtlichen Absatz, hoffte man für die kontingentierte Menge eine Prämie von 20 M. pro Hektoliter erzielen zu können; das System der Berechtigungsscheine sollte die ungeminderte Höhe dieser Prämie gewährleisten. Der agrarpolitische Nebenzweck tritt klarer noch zutage bei der Maischraumsteuer, die nur für landwirtschaftliche und Melassebrennereien in Geltung trat: sie inaugurierte ein System versteckter Prämien auf Betriebsverbesserung, Export und Vergällung; ein fester Zuschlag von 20 M. schnitt den gewerblichen

Brennereien diese Prämie ab. Als zahlenmäßig greifbaren unmittelbaren Erfolg dieser Besteuerung konstatieren wir zunächst einen scharfen Rückschlag im Trinkverbrauch: von 5,7 auf 3,6 l pro Kopf. Aber es war anzunehmen, daß die im Gesetz selbst liegenden produktionsfördernden Momente bald ihre Wirksamkeit entfalten würden: intensiver Brennbetrieb und extensive Brennkultur, veranlaßt durch Kontingent und Prämien, mußten zweifellos durch stärkeres Angebot und damit sinkende Preise den Trinkkonsum wieder beleben. Den zwingenden Nachweis für die Schlüssigkeit dieser Behauptung liefert die Produktions- und Betriebsstatistik: Die Anmeldungen neuer Betriebe zum Kontingent mehrten sich rapid; die Gesamtproduktion zog entschieden an. Die durch das Gesetz im Gewerbe geschaffene günstige Situation schien damit Episode, Episode freilich, die vorläufig noch vorwährte: sie klang aus im Ablauf des deutsch-spanischen Handelsvertrages, der dem deutschen Geschäft den wichtigsten Auslandsmarkt nahm. Das Versiegen des Ausfuhrgeschäftes wurde zum Definitivum in dem Augenblicke, wo Rußland und Oesterreich durch den Deutschen ähnliche Maßnahmen ihre landwirtschaftlichen Nebengewerbe zu kräftigen suchten. Wollte man vom Auslandsmarkt nicht ganz abgedrängt werden, so mußte man sich auf künstliche Maßnahmen besinnen, die natürlich nur in der Richtung von offenen oder versteckten Exportprämien liegen konnten. Um kurz zu resümieren: die 87er Gesetzgebung leitete eine Aera extensiveren und intensiveren Betriebs ein, der kein erweiterter Inlandsmarkt, dagegen ein scharf beschnittener Auslandsmarkt gegenüberstand. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt bedeutete das als offensichtliche Folge: gesenkte Rentabilität des Brennbetriebes. Für den zahlenmäßigen Beleg der Fakta verweise ich auf mein „Spirituskartell"; Statistiken S. 3, 5. 7, 14, 15; letztere Tabelle gibt ein Bild über den Gang der Produktion: eine unentwegt steigende Produktion, deren jährliches Plus getragen wird von den landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, in weit minderem Umfang von den landwirtschaftlichen Getreidebrennereien. Das Kontingent, ursprünglich befrachtet mit der Aufgabe, auch produktionsregelnd zu wirken, arbeitete dieser seiner Zweckbestimmung gerade entgegen; die Maischraumsteuer reizte zu Betriebsverbesserungen, Verbesserungen, die naturgemäß in der Richtung auf intensivere Brennkultur gingen. Bald ertönte der für deutsche Verhältnisse bezeichnende, in diesem Falle auch nicht so ganz unberechtigte Ruf nach der helfenden Allgewalt des Staates. Das Gesetz vom Jahre 1895 eröffnet die Aera der „kleinen Mittel"; unter Wahrung der großen Richtlinien des 87er Gesetzes suchte man das Uebel Ueberproduktion zu meistern durch progressive Betriebsbelastung einerseits und Verwendung der Steuererträge zur Absatzausweitung anderseits. An sich kein übler Ausweg; fragte sich nur, ob er zureichend war, die Gesamtsituation dauernd zu halten. Und da zeigte sich denn unzweideutig, daß die in der Gesetzgebung liegenden produktionsfördernden Momente stärker waren als die Schaltungswiderstände. Die Politik der kleinen Mittel manifestierte sich: 1) Die Melassebrennereien scheiden aus der Maischraumsteuer aus und unter-

fallen einem festen Zuschlag von 20 M. pro Hektoliter. 2) Eine in der Handhabung sehr komplizierte Brennsteuer wird eingeführt mit dem Zwecke der Beschränkung der Produktion im einzelnen Betriebe unter unverkennbarer Rücksichtnahme auf mittlere und kleinere Betriebe. 3) Die Brennsteuereingänge werden verwandt zu einer offenen Prämie auf Export und bestimmte Zweige steuerfreier Verwendung. 4) Die Kontingentsperiode wird verlängert von 3 auf 5 Jahre.

Ein momentaner Erfolg dieser staatlichen Hilfsaktion ist unverkennbar; Ausfuhr und steuerfreie Verwendung belebten sich; die Preise zogen an. Aber schon 1896/97 fällt der Export in die alte Lethargie zurück; die Produktion wuchs nach kurzem Rückschlag auf bis dahin unerreichten Hochstand; die Bestände lasteten mit steigendem Druck auf dem Inlandsmarkt: die ganze Aktion war gegenüber der durch das 87er Gesetz geschaffenen Situation ein Schlag ins Wasser.

Hatte die bisherige Darstellung die positiven Maßnahmen des Staates gegen die Ueberproduktion dargelegt, so seien im folgenden kurz jene Maßnahmen charakterisiert, die an der Relativität jener Ueberproduktion einsetzen, also die Lösung des Problems suchen in der Ausweitung des Absatzes. In zeitlicher und sachlicher Hinsicht rangieren hier zunächst die Gesetze der Jahre 1879, 1887 und 1895, die den technischen Verbrauch auszudehnen sich bestreben durch Steuerbefreiung. Der Umkreis der Steuerfreiheiten erweiterte sich sukzessiv, bis nach geltendem Recht die Steuerpflicht eigentlich nur noch aufrecht erhalten ist für Trinkkonsum und Luxusverbrauch. Hier liegen die wirklich einwandfreien für das Gewerbe sehr fördersamen Erfolge der Gesetzgebung. Die Steuerrückvergütungen bei Export, wirksam unterstützt durch das (offene oder versteckte) Prämiensystem wirkten zeitweise ähnlich erfolgreich; desgleichen die Prämien und Rückvergütungen bei der Verwendung von Alkohol zur Essigfabrikation. In die gleiche Kategorie von Maßnahmen fallen jene Transport- und Frachterleichterungen für die seewärts geleitete Ausfuhr. Indirekte Maßnahmen zur Absatzerweiterung sind der Hochschutzzoll, den die Produzenten genießen, und die dem Gärungsessigsurrogat Essigessenz gegenüber verfolgte Politik. So wichtig all dies war: im Grunde genommen sind es nur Voraussetzungen für die Absatzerweiterung, die eine eigentlich volle und allseitige Ausnutzung nicht erfahren konnten, solange der einzelne Produzent sich isoliert ihrer zu bedienen hatte. Ob damit freilich die Lösung der Frage nur Kartell heißen kann, wird sich später zeigen.

Wir haben uns nun kurz mit der Frage auseinanderzusetzen: Wieso erklärt sich die Tatsache des völligen Unvermögens aller gesetzlichen Hemmungsmaßregeln gegenüber der elementar andrängenden Produktion? Dieser Exkurs wird zugleich grundlegend sein für die Voraussetzungen der späteren Kartellpolitik.

Das Leitmotiv der ganzen Steuergesetzgebung war, nach aller Möglichkeit das Brenngewerbe zum spezifisch landwirtschaftlichen Gewerbe zu kreieren, unter starker Bevorzugung der Kartoffelbrennerei; man prägte das Wort von der Brennerei als „Ernteverwertungsstelle“.

Hinter diesem Wort steht die ganze damalige Not des agrarischen Ostelbien: leichte sandige Böden, für die von vornherein die Hauptfrucht Kartoffel sein mußte, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, die, was eine rentable Marktverwertung der Rohstoffe anlangt, viel zu wünschen übrig ließen, eine Gesamtsituation, die manches Gut an den Rand von Sein und Nichtsein drückte. Für diese sandigen, mit ständig reicheren Ernten rechnenden mittel- und ostdeutschen Bodenklassen war die Brennerei bei faktischem Versagen anderer Rohstoffverwertungsmöglichkeiten der rettende Ausweg. Der Osten begriff die Lage; immer weiter dehnte sich das landwirtschaftliche Kartoffelareal, für dessen Ueberschüsse als Aufnahmekoeffizient eben die Brennerei in Frage kam. Die Konsolidation des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs mit dem Brennereinebenbetrieb wurde für den Gesamtbetrieb von höchster Bedeutung: technisch wurde er kohärenter, geschlossener; wirtschaftlich löste er sich in mancher Beziehung vom Markt und seiner Konjunktur ab, verlegte damit entschiedener wie bisher den Schwerpunkt seiner Balance in sich selbst. Die Rohstoffernte fand ihre Verwertung im Brennprozeß; dieser schied als Hauptprodukt den Rohspiritus aus, der, an die Spritfabriken abgesetzt, entweder als lombardiertes Objekt oder beim effektiven Herbstverkauf, an den schweren Terminen den autumual money drain milderte. Als Nebenprodukt, für manchen Brenner jeweils vielleicht wertvoller als das Hauptprodukt, schied der Brennprozeß die Schlempe aus, ein Futtermittel erster Güte. Da der Brennprozeß durchgängig vom Spätherbst bis zum Frühjahr vorwährt, also gerade in der Zeit, wo das Vieh auf Stallfütterung angewiesen ist, so ersetzt die Schlempe in größerem oder geringerem Umfang die Stallfütterung mittels sonstiger, soweit sie der eigene Betrieb nicht liefert, aufzukaufender Futtermittel; insoweit das geschieht, ist für die Futterversorgung der Markt ausgeschaltet. Aber nicht nur soweit Futtermittel in Frage kommen: auch was die Landeskultur anlangt. Konnte der Brennereigutsbetrieb durch den Brennprozeß größeren Viehbestand auch den Winter über ohne Gefahr durchhalten, so ergab sich daraus eine gerade für die Böden des Ostens eminent wichtige Tatsache: einerseits die räumliche Ausdehnungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Areals, anderseits die Möglichkeit intensiveren Betriebs: die durch den Brennprozeß gesteigerte Viehhaltung ermöglichte die Unabhängigkeit des Gesamtbetriebs vom Düngungsmittelmarkt. Die Gesamtheit dieser Zusammenhänge brachte Miquel auf die Formel: „Keine Brennerei — keine Schlempe, keine Schlempe — kein Vieh, kein Vieh — keinen Dünger, und dann folgt die Kiefer.“ Soweit die schon eo ipso sich ergebenden Vorteile den Gutsbetrieb nicht bewegen konnten, den Brennbetrieb anzugliedern, sprang die Gesetzgebung in die Lücke: Kontingent und Prämien lieferten fehlender persönlicher Initiative die nötige motorische Energie, zerstreuten alle Bedenken. Die ursprüngliche Regelung der Kontingentsverhältnisse sorgte dann dafür, daß der Brennbetrieb nicht stockte, selbst wenn die Ernte an sich nicht so sehr zu forciertem Betrieb drängte: die Gefahr der Kontingentskürzung bei wiederholtem Minderbrand, ebenso natürliche betriebswirtschaftliche und -technische Gründe zwangen zum Brennen. Zweifellos verschob

sich mit der Angliederung des Brennbetriebs an den Gutsbetrieb die Gesamtbilanz der Gutswirtschaft: ruhte sie vordem in Kalkulation und Disposition einseitig auf landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, so hört das in dem Augenblick auf, wo die Disposition auch den Brennbetrieb in ihren Rahmen einzubeziehen hat; Rücksichten anderer Art und Natur treten nun in den Vordergrund: der Gesamtbetrieb kompliziert sich. Denn was bedeutet jene Verbindung zwischen Guts- und Brennbetrieb für die Kalkulation und Disposition der Gesamtwirtschaft?

Der Brennbetrieb war jetzt wenigstens für den Typ Brennerei, die reine Ernteverwertungsstelle war, der Ausgangspunkt der Disposition, soweit das Innenverhältnis des Gesamtbetriebs in Frage kam: Viehbestände, bebautes Areal, Stallungen, Düngungsmittel: all das stand in gewisser fester Beziehung zu Anlage und Ausdehnungsmöglichkeit des Brennbetriebs. Der Brennbetrieb aber seinerseits hing ab von zwei durchaus aller Berechnung sich entziehenden Faktoren: vom Ernteertrag, der in intenso unabhängig von menschlicher Beeinflussung von Jahr zu Jahr und von Gemarkung zu Gemarkung wechselt, quantitativ und qualitativ, dann von der Gestaltung des Kartoffelmarkts, mehr nebensächlich und bedingt von der Gesamtlage der einzelnen Wirtschaft. Jener erste sehr labile Faktor entfaltete, wenn falsch in Rechnung gestellt, eine tief greifende Wirksamkeit. War die Wirtschaftsverfügung einmal getroffen, natürlich unter mehr oder minder fester Einschätzung aller Faktoren, so war eine Veränderung außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich. Betrachten wir zwei extreme Fälle. Der Gutsbetrieb rechne mit reicher Ernte, trifft demgemäß ad Brennbetrieb, Viehhaltung und Bodenkultur seine Anordnungen. Supponieren wird nun ein totales Fehlschlagen der Ernte. Für jenen Gutsbetrieb, der nicht mit dem Brennbetrieb liiert ist, ist die Sache relativ einfach; er ist sowieso vom Markt abhängig in bezug auf Futtermittel, Düngung und Verwertung der Kartoffel. Bei fehlgeschlagener Ernte ziehen die Kartoffelpreise an; die höhere Rentabilität des geringeren Absatzes muß das sonstige Absatzplus einholen, verstärkt somit die Kaufkraft der Wirtschaft, was Düngungs- und Futtermittel anlangt. Ganz anders für den Brennereigutsbetrieb. Er hatte mit starker Kartoffelernte, also starker Spiritusproduktion und reicher Schlempezufuhr gerechnet, hatte dementsprechend die Gesamtdisposition getroffen; der Erntefehlschlag läßt die ganze Kalkulation in sich zusammenbrechen; die getroffenen Wirtschaftsverfügungen sind nur mit schweren Verlusten und eingreifendster Störung des gesamten Betriebs umzuändern. Setzen wir nun das andere Extrem: die Wirtschaft rechnet auf Grund irgendwelcher Umstände mit nur geringem Ernteertrag, hat dementsprechend ihre Disposition getroffen: Viehbestand verkleinert bzw. Futtermittel angekauft; dgl. Düngungsmittel. Wider alle Berechnung wird die Ernte quantitativ und qualitativ übergut: die Brennerei tritt in vollem Umfange in ihre Funktion als Ernteverwertungsbetrieb ein. Der Viehbestand und die ganze Wirtschaftsorganisation, soweit sie periodisch gemäß der Wirtschaftsdisposition getroffen wird, sind auf die Ueberfülle nicht eingerichtet; wiederum ergibt sich die Notwendigkeit, mit Opfern den Gesamtbetrieb so umzudisponieren, wie

der Ernteausfall es erfordert. Wir resümieren: der kombinierte Brennereigutsbetrieb bedeutet für die Wirtschaftsdisposition ein Moment der Unruhe und der Unsicherheit, ein Risikomoment ständig aktiver Geltung. Erheblich gesteigert wird dieses Risikomoment durch die aller Abschätzung sich entziehende Gestaltung des Spiritusmarktes. Er ist abhängig nicht wie der einzelne Betrieb vom faktischen Ernteertrag, sondern vom Konsum einerseits, vom gesamten brennereiwirtschaftlich zu verwertenden Rohstoffbelauf anderseits. Letzterer Posten ist in seiner Totalität absolut unvorauskalkulierbar, weil von individuellen Momenten heterogenster Natur abhängig: damit steht er unter dem Gesetz so ziemlich aller denkbaren Möglichkeiten. Je mehr sich der Brennbetrieb jenem Typus des Ernteverwertungsbetriebs nähert, bzw. in ihn übergeht, desto mehr schwindet die Möglichkeit, jenen denkbaren Gestaltungen des Spiritusmarktes Rechnung zu tragen: der Markt ragt als eine unkorrigierbare force majeure in alle Wirtschaftskalkulation hinein. In seiner Gesamtlage bietet der Spiritusmarkt ein umgekehrtes Bild der Verhältnisse in der Brennereigutswirtschaft: bewegt er sich in Haussetendenzen, so läßt das, soweit nicht Vorjahrsbestände störend wirken, auf verringerte Spiritusproduktion, verringerte Schlempe, verminderte Viehhaltung und Bodenkultur schließen; umgekehrt, wenn Baissetendenzen vorherrschen. Der Marktgang, für alle anderen Güter der Index für die Rentabilität, der Stimulus zu verstärkter oder der Gradmesser für einzudämmende Produktion, entbehrt cum grano salis für das landwirtschaftliche Gewerbe all dieser Funktionen.

Von hier aus nun versteht man, inwiefern jene oben charakterisierte Politik der kleinen Mittel gegenüber der durch des 1887er Gesetz geschaffenen Gesamtsituation versagen mußte: alle Maßnahmen zur Besserstellung des Spiritusmarktes waren in sich verfehlt, ja lösten aller Zweckbestimmung entgegengesetzte Wirkungen aus, solange jene mächtigen Grundtendenzen rege blieben; ja man kann behaupten: alle Maßnahmen zur Besserstellung des Spiritusmarktes lösten sich, einmal gesetzlich festgelegt, von ihrer Zweckbestimmung los und verstärkten jene auf ständig größere Produktion und implicite ständig sinkenden Preis hin arbeitenden Grundkräfte: der Gesetzgeber leistete Danaidenarbeit soweit seine Maßnahmen auf Eindämmung der Produktion hingen; soweit er den Absatz zu fördern sich bestrebte, erzielte er den kleinen Mitteln entsprechende Erfolge. Freilich: bei systematischer organisierter Ausnutzung dieser kleinen Mittel hätte sich ihre Wirksamkeit reichlich mehren lassen. Hier lag der Tätigkeitsbereich für das künftige Kartell.

Aus der Gesamtheit der geschilderten Zusammenhänge und Verhältnisse weisen die Fäden hinüber auf den inneren Zusammenhang zwischen der Wirkung der Gesetzgebung und dem Entstehen der Zentrale für Spiritusverwertung. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung, im einzelnen diese Kausalien, soweit sie von der Gesetzgebung, von den Marktverhältnissen (Börse), von den Beziehungen zwischen Brennern und Spritfabriken zum Kartell drängten, aufzuweisen. Zum Verständnis freilich der neuerlichen und neuesten Entwicklung müssen wir hier die Voraussetzungen der Kartellpolitik, so-

weit sie sich ergaben aus der von der Gesetzgebung geschaffenen engen Verbindung zwischen Brenn- und Gutsbetrieb, darlegen.

Der Schwerpunkt des Kartells ruhte von vornherein auf den ihrer weit überwiegenden Zahl nach syndizierten Kartoffelbrennereien des deutschen Ostens: diese Tatsache gab dem Kurs der Kartellpolitik von vornherein die bestimmte Signatur. Schon im Vertrag findet das seinen Ausdruck: es ist dort keine Rede davon, eine Korrektur der Marktlage gegebenenfalls herbeizuführen durch Produktionsbindung. Das ist als Symptom bemerkenswert: es zeigt, wie die für den Vertrag maßgebenden Kreise von dem zu schaffenden Kartellgebilde und seinem Aktionsradius dachten. Man gründete ein Preiskartell, nicht aus jener naiven Anschauung heraus, die in der Frühzeit des Kartellkapitalismus alle Produzentennot beseitigt wähnte, wenn das Kartell die Preise diktierte und kein Produzent den anderen in der Notiz unterbieten konnte; es war klare Erkenntnis der Sachlage und richtige Einschätzung aller Faktoren, wenn die Kontrahenten von allen die Produktion betreffenden Klauseln absahen. Die Kartellpolitik konnte ihre Orientierung nicht an der bloßen Spiritusmarktlage noch auch an der bloßen Rohstofferute finden; sie hatte abzuschätzen und rechnungsmäßig richtig zu veranschlagen die Komplexität des gesamten brennereigutswirtschaftlichen Betriebs. Damit ist schon gesagt, wo, von jenen historischen Umständen, etwa wie Ausschaltung von Börse und Handel, abgesehen, der Tätigkeitsbereich des Kartells lag: in der Ausdehnung der Absatzfelder, Regelung der Preis- und Exportfragen, unter vollem Verzicht auf Eingriffe in die Produktion. Damit ist auch das Charakteristikum der Politik des Kartells gezeichnet: gestellt auf die inkorrigable Tatsache einer von Jahr zu Jahr manchmal empfindlich schwankenden Produktion mußte sie in ihren einzelnen Absatzkanälen Flutungen und Stauungen aufweisen, die dem Konsum als schwere Last und ständiges Unruhmoment erschienen. Der Markt erschien vom Standpunkt dieser Kartellpolitik als das Staubecken, das alle Zufälligkeit der Produktion und alle Irrigkeit in der Abschätzung der Faktoren seitens der Kartellleitung zu tragen hatte. Dem Produzenten gegenüber stand dem Kartell als Machtmittel nur die Herabsetzung des Abschlagspreises zu Gebote: ein zweifelhaftes, weil ziemlich post festum einsetzendes und in seiner Wirksamkeit durch die Tatsache, daß eben eine Schicht der Kartellkontrahenten die Betroffenen sind, behindertes Mittel.

Auf der Basis dieser Ausführungen erörtern wir die Politik des Kartells zur Eindämmung der Produktion. Da uns hier die individuelle Konstellation und die kartellpolitischen Maßnahmen, die sie auslöste, interessierten, hat die Darstellung historisch referierend vorzugehen.

Das letzte Vorsyndikatsjahr 1898/99 hinterließ infolge günstiger äußerer Umstände dem ersten Syndikatsjahr Bestände normaler, nicht lastender Höhe: 33,25 Mill. l. Aber ein Anziehen der Produktion, Rückgang in Konsum und Export ließen die Bestände bis zum 1. April 1900 auf 121 Mill. l, meistens in Händen der Zentrale, anschwellen. Intensiver Export brachte bis Brennjahrsschluß diese Riesenquote auf 33 Mill. l herunter. Den Brennern wurde der lohnende Verwertungspreis

von 41,50 M. pro Hektoliter gezahlt. Dieser Verwertungspreis senkte sich unter dem Druck der nächstjährigen Riesenproduktion von 406 Mill. l, der eine entsprechende Steigcrung des regulären Absatzes nicht parallel ging, auf 39 M. Im folgenden Jahre setzten nun alle produktionsfördenden Momente mit Wucht auf der ganzen Linie ein, wesentlich verstärkt durch den Ausfall der Brennsteuer. Enderfolg: eine vorher nie erzielte Produktion von 425 Mill. l. Ihr Reflex ist die Senkung des Verwertungspreises auf 31,68 M. Der Jahresbericht der Zentrale vermerkt resigniert das Fiasko der bisher erfolgten Politik: „Die Preispolitik hatte also gegenüber der elementar andrängenden Produktion versagt.“ Unter diesen Umständen blieb bei faktischem Ungenügen der Politik zur Ausweitung des Absatzes nur ein Weg noch offen: man mußte den Hebel ansetzen, dessen man bei Abschluß des Vertrages entraten zu können oder zu müssen geglaubt hatte: Produktionspolitik. Man griff zu dieser ultima ratio: freilich unter weitgehendster Rücksichtnahme auf die im Gewerbe herrschende Situation. Die Bindung wurde auf 18 Proz. eines bestimmten Jahresdurchschnittes bemessen; das Abbrennen des Kontingents wurde unter allen Umständen freigelassen; sofern der gesamte brennereigutswirtschaftliche Betrieb es erforderte, durfte ohne Rücksicht auf die Bindung mehr gebrannt werden, allerdings unter Reduktion des Abschlagspreises. Mit Inkrafttreten der Bindung wurde dieser von 30 M. auf 36 M. erhöht. Die Produktionsbindung warf tatsächlich die Erzeugung um 85,6 Mill. l zurück. Aeußerlich schien damit der Nachweis erbracht, daß im Spirituskartell trotz aller Komplexität des brennereigutswirtschaftlichen Betriebs die Produktionspolitik genau so eine reguläre Handhabe ist wie etwa in einem Industriekartell. Aber das rein äußerliche Moment des faktischen Zurückgehens der Produktion darf uns nicht täuschen: in Wirklichkeit hat die überaus günstige Konstellation der äußeren Umstände das Resultat der Eindämmung der Erzeugung erzielt: der Ernteausfall war geringer als im Vorjahre; die Futterernte dagegen glänzend und gestattete Stallfütterung mit verringerter Schlempe; ein großer Teil der eingemieteten Kartoffel litt unter früh einsetzenden Nachtfrösten: all das bei gleichzeitigem Anziehen des Marktes für Stärke- und Speisekartoffel. So erklärt es sich, daß 80 Proz. der Syndikatsbrennereien nicht einmal soviel brannten wie sie brennen durften. Für das folgende Jahr wurde die Bindung beibehalten unter Ausdehnung des Produktionsrechtes von 82 auf 100 Proz. Das Jahr bewies zur Vollgenüge, wie kompliziert die Gesamtlage in Gewerbe und Kartell ist, wie schwierig alle Faktoren zu überschauen und richtig einzuschätzen sind. Starke Ausfuhrengagements erzeugten eine Hausse auf dem inländischen Kartoffelmarkt; dazu erwies sich der Stärkegehalt der eingemieteten Kartoffel als sehr reduziert. Die Zufuhren von Rohspiritus zur Zentrale zogen sehr langsam an; aber immer noch hatte die Kartellleitung die Lage nicht durchschaut: sie glaubte mit einer Steigerung des Produktionsrechts die Zufuhren stimulieren zu können. Von der Fruchtlosigkeit solchen Beginnens wurde sie erst überzeugt durch Umfrage bei den Produzenten; eine Erhöhung des Abschlags-

preises brachte regere Zufuhren. Wenngleich eine Materialkrise vermieden wurde, so wußte man doch in Hinsicht auf die Bestände, daß das folgende Jahr für seinen Verbrauch selbst aufzukommen haben würde. Dazu war freilich sehr geringe Aussicht vorhanden. Um aber unter allen Umständen alle Konkurrenzverwertungen einzudämmen, setzte die Zentrale den Abschlagspreis fest auf die fabelhafte Höhe von 57 M. Die Zufuhren zogen anfangs energisch an, flauten dann aber bedenklich ab; die im Vorjahre knapp vermiedene Materialkrise schien in diesem Jahre unvermeidlich. Nur Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, die Domänen der Typs Brennerei, der den Ernteverwertungscharakter am ausgeprägtesten besitzt, wiesen eine gegen das Vorjahr sehr gesteigerte Produktion auf. Diese Tatsache leitet jene völlige Verschiebung der Sachlage ein, die für 1904/05 charakteristisch ist. Der Totalumschwung der Situation stellte sich dann im April heraus: die eingemieteten Kartoffeln erwiesen sich als ungewöhnlich stärkehaltig und wenig frostgeschädigt. Somit stand für den Rest des Jahres den Brennereien ein reichliches und gutes Brennmaterial zur Verfügung; unter der Wirkung des eminent hohen Abschlagspreises wurde dann intensiv gebrannt. Das Brennjahr hinterließ dem folgenden Jahre 1905/06 68 Mill. l Bestände. Bei gleichzeitigem glänzenden Ernteausfall war also die Gefahr einer Marktüberspannung, jäh ausgewechselt gegen ein Jahr drohender Materialknappheit, wieder akut geworden. Also griff man auf das „erprobte“ Mittel der Produktionsbindung zurück und beschränkte das Produktionsrecht auf 100 Proz. Die Produktionsbindung hinderte die Produktion durchaus nicht, auf den unerhört hohen Rekordstand von 439,8 Mill. l zu steigen: eine glänzende Illustration zu den aus der Komplexität des brennereigutswirtschaftlichen Betriebs fließenden Verhältnissen. Die Bestände beliefen sich gegen Jahresende auf 101 Mill. l, Bestände, denen gegenüber jede Korrektur des Marktes durch Preispolitik versagen mußte. Eine Reduktion des Brennrechts auf 82 Proz. mit abgestuften Abzügen auf Ueberbrand sollte die Produktion in engere Grenzen zurückwerfen. Die Bindung gelang wirklich, aber auch jetzt wieder nur unter Beihilfe günstiger äußerer Umstände: der Ernteertrag blieb hinter dem Vorjahre zurück, schwankte zudem regional sehr stark, bei gleichzeitigem Anziehen des Marktes für Speise- und Stärkekartoffeln. Wie wenig die vertragsmäßige Regelung der Produktion für diesen Erfolg entscheidend war, zeigt sich darin, daß einerseits viele Brennereien ihr Produktionsrecht gar nicht ausnutzten, während eine große Zahl anderer es überschritten.

Und nun erheben wir die Kernfrage: Ist es der Kartellpolitik gelungen, durch ihre auf Regelung der Produktion hinzielenden Maßnahmen die Unberechenbarkeit der individuellen Lagegestaltung im Gewerbe zu überwinden? Das muß verneint werden. Die Spiritusproduktion trug unter dem Kartell wie vor dem Kartell denselben Grundzug der Unabschätzbarkeit, resultierend aus so komplizierten, nicht durchaus beeinflußbaren dabei heterogenen Betriebs- und Wirtschaftstatbeständen, daß sie als irrationale Größe aller festen Inrechnung-

stellung trotzte. An der aus der 87er Gesetzgebung fließenden Gewerbestruktur mit ihrem Rattenkönig verschlungenster Zusammenhänge brach sich, soweit Regelung der Produktion in Frage steht, auch die Weisheit der Zentrale die Zähne aus. Aber wohl zu beachten: Mit dem Eingeständnis dieser Tatsache wird das Kartell nicht quantité indiscutable. Es schuf auf dem Boden sich sein Tätigkeitsfeld, wo allein nach Lage der Dinge es liegen konnte: Ließ sich das Angebot nicht regeln, so suchte man sein Komplement, den Markt, dem Angebot entsprechend auszuweiten. Nicht als ob die Zentrale auf diesem Gebiete durchaus Neuland angebaut hätte; schon vor Kartell waren diese Verwertungsmöglichkeiten erkannt und benutzt, aber systemlos, ohne interessierte Initiative, mehr gelegentlich und darum unverläßlich. Das lag schon daran, daß der einzelne Produzent den Markt nicht übersah, ohne Fühlung blieb mit jenen Interessentengruppen, die als Konsumenten in Frage kamen, vor allem aber auch deshalb, weil die Industrie der Spiritus-lampen, -motore, -apparate vom Gewerbe her keine nachhaltige konzentrierte Unterstützung erfuhr. Hier entwickelte erst das Kartell Werdensmöglichkeiten: Als solidarische Zusammenfassung der Produzenten besaß es die nötige Stoßkraft, Mittel und Wege, das Interesse bis in die äußersten Reihen der Produzenten rege zu machen; es hatte einen Ueberblick über die Erfordernisse der Lage und bot die Möglichkeit, großzügige planmäßige Aktionen in die Wege zu leiten zu gemeinsamem Nutz und Frommen des ganzen Gewerbes. Es eröffnet die Aera einer regelrechten „Politik des Absatzes“. Um den Grundzug dieser Politik kurz darzulegen: Es ist mit der ständig akuten Tendenz auf Uebererzeugung zu rechnen. Von den verschiedenen Verwendungsarten des Spiritus ist der Trinkkonsum deshalb nur mit Risiko forcierbar, weil der Fiskus in jeder Trinkverbrauchsteigerung eine Aufmunterung zum festen Anziehen der Steuerschraube sieht, was notwendig den Konsum doch wieder zurückwerfen würde. Ist daher mit dem Rückgang des Trinkkonsums als fester Endgröße zu rechnen, so soll diese Eindämmung wenigstens für das Gewerbe und nicht für den Fiskus fruktifiziert werden. Da nun einerseits Preisstabilität die prima conditio für regelmäßigen Verbrauch von vergälltem Spiritus ist, andererseits sich aber dieses Gleichmaß der Preise wegen der unberechenbaren im Gewerbe dominierenden natürlichen Faktoren nicht halten läßt, so hilft sich das Kartell in der Weise, daß es alle notwendig werdenden Preisschwankungen einseitig sich auswirken läßt in der Primaspritpreiskurve; desgleichen gehen Verluste aus dem Exportgeschäft zu Lasten des Trinkkonsums. Dieser erste Grundsatz der Kartellpolitik charakterisiert sich im wesentlichen als negativ; er hat eine komplementäre Seite und diese wurde schon angedeutet: systematische Ausnutzung aller durch das Gesetz für den denaturierten Konsum geschaffenen Erleichterungen sollte für die Fülle und Ueberfülle der Produktion wirksame Absatzkanäle schaffen. Hier griff die Zentrale mit Eifer ihre Aufgabe an und entfaltete eine vielseitige, breit ausgreifende Werbekraft. Den einschneidendsten Beleg für ihre Erfolge liefert die Statistik über die Steigerung des vergällten Verbrauchs; wenn andererseits gewiß auch

nicht alle Blütenträume reiften, insbesondere was die Erwartung umfangreicher Verdrängung des Petroleums anlangt.

Aber bei aller Anerkennung der wirklich großen Erfolge muß doch die für den Grundgedanken dieser Abhandlung wichtige Tatsache hervorgehoben werden: wenn man glaubte, das Kartell werde aus dem technischen Konsum alle Unruhmomente, alle Unsicherheit, die durch die unberechenbare Situation im Gewerbe geschaffen werden, verschwinden lassen, wenn man glaubte, Flutungen und Stauungen hier durch zwei Schleusen dämmen zu können: Belastung des Trinkkonsums und Export, so ist auch das nicht durchaus richtig: auch der technische Konsum stand, wenn gewiß auch nicht in voller Schwere, unter dem Einflusse von Ebbe und Flut der Produktion; und er reagierte in einigen Jahren ganz bedenklich auf jene Stöße. Das ist erklärlich; und wird unvermeidlich, sobald jener Markt, geschaffen auf steigendende Produktion hin, als genügend großer Aufnahmekoeffizient einer „normalen" Produktion gilt: in dieser Totalverfassung muß sich ihm jeder Rückschlag der Produktion als Materialkrise darstellen; wohingegen eine übernormale Produktion, soweit sonstige Verwertungsmöglichkeiten sie nicht absorbieren können, unter Belassung des Marktes für vergällten Verbrauch ins Ausland abgestoßen wird. Tatsächlich rückte der Export je länger je mehr in die Funktion als Inlandsmarktentlaster; bei der Konkurrenz des Auslandes und infolgedessen dauernd gesenkten Weltmarktpreisen fiel er außerhalb des Rahmens des regulären Geschäfts. Bei alledem aber ist festzuhalten: ohne Kartell wäre eine so orientierte Absatzpolitik unmöglich gewesen; gerade die Zusammenfassung der Verwertung ermöglichte jene Einschaltung des Trinkkonsums als Regulator für die Preisbewegung des technischen Verbrauchs, ermöglichte den Export überschüssiger Quanten; das Kartell nahm die Regelung der Absatzverhältnisse bei faktischer Unmöglichkeit der Regelung der Produktionsverhältnisse als Produzentensache der Gesetzgebung ab. Was aber zweiffellos prinzipiell wichtiger war: das Kartell intensivierte in seinem Bestande und seiner Politik jenen Prozeß, den ich als Dissolidationsprozeß bezeichnet habe. Dieser wichtige Wandlungsprozeß, darum so wichtig, weil er die allmähliche Lockerung der von der Gesetzgebung geschaffenen engen Verbindung zwischen Brenn- und Gutsbetrieb bedeutet, somit das Spirituskartell aus dem Typ des „gemischten" Kartells in den des industriellen hinübergleiten läßt, ist hier nach Wesen, Entwicklung und Bedeutung näher zu skizzieren.

Unter Dissolidation verstehe ich die Lösung der wirtschaftlichen und technischen Beziehungen zwischen Guts- und Brennbetrieb, die Verselbständigung beider Betriebsarten nach der Seite der Wirtschaftsdisposition und -kalkulation, ihre Einzelbilanzierung. Nicht als ob begrifflich auch das Merkmal ihrer vollen betriebstechnischen Lösung involviert sein müsse: sie steht nur insofern und insoweit in Frage, als sie Voraussetzung für die Eigenbilanzierung des Brennbetriebs ist, bzw. die Orientierung beider Betriebe an ihrem eigenen wirtschaftlichen Schwerpunkt zuläßt. Der „Idealtypus" (im Weberschen Sinne) der

dissolidierten Brennerei ist mithin jene, die wirtschaftlich zum Gutsbetrieb keine Beziehungen mehr hat, betriebstechnisch mindestens so weit verselbständigt ist, daß keine aus dem Gutsbetrieb sich ergebende momentane und individuelle Gestaltung sie tangiert. Seiner Bedeutung nach auf die gewerbliche Entwicklung bezogen ist der Dissolidationsprozeß der Ausdruck für die Tatsache der ständig weitergreifenden Ueberwindung jener von der Gesetzgebung geschaffenen, für das Gewerbe so schwerwiegenden Betriebs- und Wirtschaftsliance zwischen Brenngewerbe und Landwirtschaft; er liegt auf der Linie der Rationalisierung aller Wirtschaftsvorgänge im Brenngewerbe und gelangt zu prägnantem Ausdruck im ständig stärkeren Hervortreten des kommerziell-spekulativen Elementes.

Im weiteren handelt es sich nun um die Darlegung dieses Prozesses, um die Aufdeckung der Kausalmomente, die ihn einleiten und in seinem Verlauf bestimmen.

Die Kausalmomente gliedern sich folgenderweise: 1) In der Gesetzgebung, die ihrerseits jene Konsolidation des Gutsbetriebs durch den Brennbetrieb geschaffen hatte, lagen Tatsachen eingeschlossen, die auf die Lösung der brennereigutswirtschaftlichen Beziehungen hindrängten. 2) Das Kartell hat diesen Lösungsprozeß verschärft und beschleunigt. 3) Die Reform des Jahres 1909 konstatiert, insofern sie auf jenem Dissolidationsprozeß beruht, die Tatsache der Dissolidation, verschärft und beschleunigt sie im Abrücken von dem Grundgedanken der 87er Gesetzgebung. 4) Die technische Entwicklung, ihrerseits durch den Lösungsprozeß und durch Rohstoffüberschüsse auf den Weg eines neuen Verwertungsverfahrens gedrängt, schafft die technischen Voraussetzungen für die Dissolidation auf der ganzen Linie.

ad 1. Das Grundgesetz von 1887 mit seinen Novellen hat die zugestandene Tendenz, die Brennerei zum spezifisch landwirtschaftlichen Nebengewerbe zu machen. Kontingent und Prämiensystem waren ständig aktive Reizmittel zur Verbindung der beiden Betriebe. Während das Prämiensystem in seiner Wirkung eindeutig war, läßt sich das vom Kontingent nicht behaupten: seine Bedeutung ist verschieden je nachdem es im Ernteverwertungsbetrieb Rentabilitätsstütze einer forzierten Produktion oder im dissolidierten Betriebe als direkter finanzieller Vorteil bzw. als steuerliches damnum emergens sich darstellt. Im Falle der Brennerei als Ernteverwertungsstelle diskontiert sich, wie man zu sagen pflegt, die aus der unterschiedlichen Verbrauchsabgabe fließende Liebesgabe, und zwar mehr oder minder je nachdem die Produktion das Kontingent überschreitet. Im Falle der dissolidierten Brennerei sucht die Wirtschaft aus dem Kontingent dadurch den vollen finanziellen Vorteil zu ziehen, daß sie eben nur Kontingent brennt, somit die Liebesgabe nicht dem Diskont unterfallen läßt; wo sie mehr brennt, geschieht es auf Grund wirtschaftlichen Kalküls und nur da, wo die Mehrproduktion jenen Diskont der Liebesgabe wettmacht. Das Kontingent reizte nun zur Gründung neuer Brennereien; reizte anderseits aber auch zu voller Ausbeutung der in ihm liegenden finanziellen Vorteile. Der Dissolidationsprozeß setzte in dem Augenblicke ein, wo markt-

günstige Lage oder Wechsel der Kultur die Böden der einseitigen Kartoffelkultur entziehbar machte. Das wurde zunächst der Fall auf den Böden Mitteldeutschlands und seiner Randgebiete. Die dortigen schweren Bodenklassen waren ursprünglich eben wegen ihrer großen Kartoffelernten mit reichlichem Kontingent bedacht worden; als nun Rüben- und andere Kulturen auf jene Böden übergriffen, gingen die dort arbeitenden Brennereien mehr und mehr dazu über, sich in Anbau und Brand der Rohstoffe auf das Kontingent zu beschränken, ja häufig den Brennbetrieb mit zugekauften Kartoffeln aufrecht zu erhalten (vgl. mein „Spirituskartell" S. 198).

Neben diesem Typ der landwirtschaftlichen Brennerei bildete sich aber ein neuer Typ heraus, der die von der Gesetzgebung für ihre Bevorzugung als landwirtschaftliche Brennerei formulierten Postulate formell schuf, um in Genuß aller für eine landwirtschaftliche Brennerei existenten Vorteile zu treten. Praktisch und sachlich ist dieser Typ natürlich ein rein kapitalistisches Unternehmen, weit stärker kapitalistisch dem inneren Wesen nach als jene dissolidierte landwirtschaftliche Brennerei; er ist der dissolidierte Betrieb par excellence: und es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß dieser Typ des 87er Gesetzes ureigenstes Produkt ist.

ad 2. Lag so schon in der Gesetzgebung ein Moment, das ständig und überall da einsetzte, wo die äußeren Voraussetzungen für die Dissolidation gegeben waren, bzw. jene Voraussetzungen entstehen ließ, so hat das Kartell das Umsichgreifen jenes Prozesses beschleunigt und verschärft. Das leuchtet schon von vornherein ein, wenn man bedenkt, daß das Kartell geschaffen wurde als Korrektiv gegen die teilweise auf Konto der Gesetzgebung zu setzende mißliche Lage des Spiritusmarktes. Von den beiden Richtlinien der Kartellpolitik: Eindämmung der Produktion und Ausdehnung der Verwertung, kann hier natürlich nur erstere in Betracht kommen, nur in den Mitteln, die produktionshemmend wirken sollen, sind Momente beschlossen, die auf die Dissolidation der syndizierten Betriebe hinarbeiten. Die beiden hier in Frage stehenden Maßnahmen sind einerseits Reduktion der Abschlagszahlungen, anderseits jene besprochenen Produktionsbindungen und die mit ihnen verbundenen Strafabzüge auf Ueberbrand. Gewiß muß hervorgehoben werden, daß beide Maßnahmen den Gang der Produktion nicht entscheidend auf die Dauer beeinflussen können; trotzdem aber würde es verfehlt sein, ihre Wirksamkeit mit Null anzusetzen. Die Reduktion der Abschlagszahlungen und die Abzüge auf Ueberbrand bei Produktionsbindungen erweitern doch den Spielraum der brennereigutswirtschaftlichen Gesamtkalkulation, insofern sie andere Verwertungsmöglichkeiten näherrücken bzw. einschieben, die im Falle regulärer Abschlagszahlungen hors de concours sind.

Denn faktisch gefährdet eine scharfe Reduktion der Abschlagspreise oder ein hoher Strafabzug auf Ueberbrand die Rentabilität des Brennens auch in Hinsicht eben auf den Brennereigutsbetrieb. Intensive Förderung aber erhielt der Lösungsprozeß durch jene Maßnahmen und Anregungen des Kartells, die auf Schaffung neuer Rohstoffver-

wertungsmöglichkeiten hinzielten, Maßnahmen, die tatsächlich erst die Dissolidation auf der ganzen Linie möglich machten. Das Kartell, mit der ständigen Sorge vor zu reicher Produktion befrachtet, war als zusammengefaßte Einheit jener mit komplizierten Wirtschaftsverhältnissen arbeitenden Unternehmungen die einzige und die berufene Instanz, deren Stoßkraft zur Auffindung und zum Ausbau neuer Verwertungsmöglichkeiten ausreichte, die einzige Instanz auch, die das Problem mit Gründlichkeit und Eindringlichkeit in die Köpfe hämmern konnte. Schon nach seiner Schichtung und nach seinem Vertrag hatte es dazu eine gewisse Prädestination: die Spritfabriken als nach rein kommerziell-spekulativen Gesichtspunkten wirtschaftende Kontrahentengruppe im Kartell litten natürlich unter der Unregelmäßigkeit der Beschäftigung, bezogen zudem bei verringerter Produktion implicite steigenden Preisen nach der im ersten Vertrag festgelegten Reinigungsprämienskala höhere Sätze. Natürlich läßt sich der Wirkungskreis der vom Kartell in seinem Bestande und in seiner Politik ausgehenden Strebungen auf den Dissolidationsprozeß wegen des Fehlens faßbarer objektiver Anhaltspunkte nicht genau abschätzen; sicher aber ist, daß gerade das Kartell als die ständig wirkende Ursache anzusehen ist, die im einzelnen Betrieb die Lösung intensivierte, im Gewerbe ihr weitere Voraussetzungen und damit weitere Geltung schuf.

ad 3. Wie weit jener Loslösungsprozeß der brennereigutswirtschaftlichen Verflechtung schon geschritten war, trat zum ersten Male klar in die Erscheinung bei der Reform des Jahres 1909. Sie ist hier in mehrfacher Hinsicht interessant; einmal insofern sie in gewisser Beziehung ein energisches Abrücken von den Grundlinien der 87er Gesetzgebung, und zwar in stillschweigender Anerkennung der seitdem vollzogenen Verschiebung der Sachlage bedeutet; dann deshalb, weil sie jene Umbildung der Verhältnisse, eben die Dissolidation, mit legalem Zwang allgemeinverbindlich macht. Der Durchschnittsbrand, den das Gesetz brachte, ist nicht aufzufassen als die Lösung des gordischen Knotens, als Erdrosselung einer Tatsachengestaltung, die man anders nicht meistern zu können glaubte; er ist vielmehr die Konsequenz der im Gewerbe vornehmlich seit der Kartellierung herausgewachsenen Verschiebung der Sachlage. Für den einzelnen Betrieb bedeutet er den Zwang zu prozentmäßiger Abrundung der Produktion, ein Zwang, der sich durchsetzt durch eine Ueberbrandbetriebsauflage von solcher Höhe, daß sie notwendig die aus dem Brennprozeß für die gesamte Brennereigutswirtschaft sich ergebenden Vorteile paralysiert. Mit anderen Worten: der Grundgedanke der 87er Gesetzgebung: die Brennerei Ernteverwertungsstelle, Stütze für Viehhaltung und Landeskultur, ist in seiner absoluten Fassung aufgegeben. Es ist klar, daß die Bestimmungen betreffend Durchschnittsbrand die innerlich nicht mehr homogenen Interessen des landwirtschaftlichen Brenngewerbes verschieden schwer trafen. Die dissolidierten Brennereien, in der Hauptsache die alten Betriebe auf schwerem Boden und die landwirtschaftlichen Unternehmerbrennereien konnten die Einführung des Durchschnittsbrandes in Ruhe ansehen. Die nicht-dissolidierten Betriebe aber,

in der Hauptsache neuere Brennereien auf leichtem, sandigem Boden, die infolge chemisch-technischer Kulturverbesserungen jetzt riesige Ernten erzielten, mithin im Sinne der 87er Gesetzgebung Ernteverwertungsbetriebe sind, wurden durch die Bestimmungen betr. Durchschnittsbrand sehr schwer betroffen: so schwer, daß ein „Kampfruf aus Brennerkreisen“ sagen konnte, jene Güter würden durch den Durchschnittsbrand zum Ruin gebracht (vgl. Spirituskartell, S. 224/5). Wie entscheidend die Grundlinien der 87er Gesetzgebung aufgegeben bzw. in ihrem ursprünglichen Geltungsbereich verengt sind, erhellt des weiteren auch aus der Tatsache, daß das Gesetz von 1909 die Kontingentsperiode auf 10 Jahre festlegt: dadurch und durch besondere Bestimmungen betr. Ueberweisung eines Kontingents an neu entstehende Brennereien ist dem Aufkommen neuer Betriebe vorläufig ein Ziel gesetzt. Die Reform des Jahres 1909 bedeutet in allem Betracht in der inneren Gewerbeentwicklung einen durchaus neuen Abschnitt; sie löste, soweit das bis dahin noch nicht geschehen war, die innige Durchdringung und Verflechtung der Brennereiwirtschaft mit der Gutswirtschaft, machte die Brennerei, bisher aufgefaßt als Komplement für die Rentabilität der Gesamtwirtschaft, zum rechnerisch vom Gesamtbetrieb losgelösten Unternehmen mit auf sich gestellter einseitiger Bilanz, sanktionierte jene Auffassung, die im Brennbetrieb buchmäßig das für sich werbende Objekt sieht.

ad 4. All das zugegeben, erhebt sich hier aber eine Frage, mit deren Beantwortung wir in die Diskussion des letzten jene Dissolidation fördernden Kausalmomentes treten: Welche Wirkung wird die von der Reform des Jahres 1909 erzwungene Umwandlung der Verhältnisse für Viehzucht und Landeskultur einerseits wie für die private Wirtschaft der vor jener Reform nicht dissolidierten Betriebe anderseits haben? Werden nicht volkswirtschaftliche wie privatwirtschaftliche Schäden ihre Folge sein? Zweifellos hätten aus dieser Reform für die Landwirtschaft des deutschen Ostens schwere dauernde Schäden erwachsen müssen, wenn nicht Technik und Ernährungsphysiologie, sekundiert von reicher praktischer Erfahrung, unter dem Druck der Verhältnisse einen Ausweg geschaffen hätten. Das Problem der Verwertung der Kartoffel war nämlich schon lange akut geworden, und zwar verständlicherweise auf jenen östlichen Betrieben, die, als neue Anlagen, bei riesigen Rohstoffernten nur ein kleines Kontingent besaßen, mithin, wenn sie die Liebesgabe nicht zum völligen Diskont bringen wollten, doch nicht in infinitum brennen konnten. Die atra cura der Verwertung der von Jahr zu Jahr reicher werdenden Rohstoffernten legte den Gedanken nahe, die Ernten zu verwerten, ohne daß sie durch den Brennprozeß gegangen wären. Praktisches Experiment, befruchtet von wissenschaftlichen Ueberlegungen, war bald auf richtiger Fährte; das Verfahren der Kartoffeltrocknung wurde mit gutem Erfolge angewandt; das getrocknete Material wird dann geflockt oder geschnitzelt an das Vieh verfüttert, und zwar, wie sich besonders aus den verschiedenen Verhandlungen des Vereins deutscher Kartoffeltrockner ergibt, mit sehr gutem Erfolge. Die Technik der Apparate macht ständig größere Fortschritte hinsichtlich quantitativer wie qualitativer Leistungsfähigkeit.

Der statistische Nachweis des Jahres 1907 führt 118 Trocknungsanlagen an; die Zahl steigt von Jahr zu Jahr, bis sie 1909/10 — dem Jahre der Steuerreform! — um volle 100 emporschnellt; das Jahr 1910/11 brachte ebenfalls eine starke Steigerung, während im Jahre 1911/12, das knappe Ernte und hohe Preise aufwies, bezeichnend genug die Anlagen nur um ca. 50 sich mehrten. (Jahrb. d. Vereins d. Spiritusfabrikanten, 1912, S. 514; vgl. auch 409.) Das Domanium der Trocknungsanlagen sind die preußischen Ostprovinzen: von 413 Anlagen zu Beginn 1912 fielen 321 auf die sechs östlichen Provinzen. Die Gesamtverarbeitungsfähigkeit der Anfang 1911 vorhandenen Anlagen belief sich auf über 12 Mill. dz (Jahrb., 1912, S. 516). Berücksichtigt man einerseits das Tempo, in dem sich bisher und zwar vornehmlich seit 1909 die Anlagen mehrten, anderseits die Tatsache, daß der durchschnittliche Verbrauch der Brennereien an Brennkartoffeln sich auf ca. 25 Mill. dz beziffert, so erhellt daraus zur Evidenz, daß in der ganzen Breite dem Dissolidationsprozeß durch die technische Möglichkeit und die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Kartoffeltrocknung die objektiven Voraussetzungen geschaffen wurden: insbesondere auch in Berücksichtigung der Tatsache, daß das Produkt der Trocknung nicht, wie die Schlempe, auf die Verwertung im eignen Wirtschaftsbetrieb angewiesen ist. Wie die Statistik ausweist (Jahrb., 1912, S. 512/513), werden beträchtliche Quoten auf den Markt gebracht. So ist denn die Auflösung der durch die 87er Gesetzgebung geschaffenen Gesamtsituation im einzelnen Gewerbebetrieb in vollem Gange, und zwar nicht nur als organischer aus dem Gewerbe herauswachsender Entwicklungsprozeß; gerade die beiden letzten Steuerreformen 1909 und 1912 lassen sich unter bestimmtem Gesichtswinkel als Abbauoperationen des alten grundlegenden Gesetzes betrachten: und zweifellos hieße es die Sachlage völlig verkennen, hielte man jene Reform und diese Novelle für die Schlußrhythmen im Gang der gesetzlichen Eingriffe.

Im folgenden beschäftigt uns die Frage: inwiefern ist man berechtigt, die Reform von 1909 und die Novelle von 1912 als Abbauoperationen des 87er Gesetzes hinzustellen? Skizzieren wir kurz die Reform. Sie beseitigt die Maischraumsteuer mit ihrem System versteckter Prämien, sie führt den Durchschnittsbrand ein, ein nicht privilegiertes Brennrecht, das im einzelnen Betrieb jede Ueberproduktion unterbindet und die Gesamtproduktion auf eine mittlere Grenze hindrängt; die Verlängerung der Kontingentsperiode verhindert das Aufkommen neuer Brennereien für je 10-jährigen Turnus. Aus all diesen Bestimmungen einen anderen Grundakkord herauszulesen als Eindämmung der Produktion durch Beseitigung all jener Bestimmungen, die zur Angliederung des Brennbetriebs an den Gutsbetrieb reizten oder die auf den Charakter des Brennbetriebs als Ernteverwertungsbetrieb zugeschnitten waren, dürfte schwer fallen. Man vergleiche demgegenüber die Hoffnungen mit denen das 87er Gesetz bezüglich der Angliederung des Brennbetriebs an den Gutsbetrieb en vogue ging! Man beachte, wie alle folgenden Novellen bis zur Grenzscheide 1909 den Grundgedanken jenes Gesetzes erweitern, vertreten und ausbauen, jenen Gedanken, daß die Brennerei in der Verflechtung mit dem Gutsbetriebe,

in möglichster Dezentralisation und Unterbindung jeglicher großgewerblicher Entwicklung die privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche „Höchstrentabilität" entfalte! All dem gegenüber stellt sich das Gesetz von 1909 in formeller Wahrung der ursprünglichen Gesichtspunkte — Dezentralisation, mittelgroße Betriebsformen — auf den Boden der Entwicklung, die im Gewerbe — aus welchen Faktoren resultierend, wurde bereits dargelegt — Platz gegriffen hatte in allmählicher Umbildung ursprünglich mehr volkswirtschaftlich orientierter Gesichtspunkte zu agrarkapitalistischen: stand die nicht dissolidierte Brennerei mehr in Ausrichtung auf den landwirtschaftlichen Hauptbetrieb — Viehzucht, Bodenkultur, Ernteverwertung — selbst bei eventueller Unrentabilität der Spiritusproduktion, so schob sich mit dem Umsichgreifen des Dissolidationsprozesses, seit 1909 in voller Anerkennung durch den Gesetzgeber, allmählich mehr und mehr der Gesichtspunkt rentabler Spiritusverwertung in den Vordergrund: die Brennerei wird wie die Stärke- und Zuckerindustrie das Unternehmen des agraren Kapitals; das kommerziell-spekulative Element setzt sich durch gegen alle volkswirtschaftliche Zwecksetzung. Mit den seit 1909 geltenden Bestimmungen über Kontingent und Durchschnittsbrand leitet sich jene Versteinerung der aus der 87er Gesetzgebung folgenden, dem Grundgedanken dieser Gesetzgebung aber nicht mehr konformen Verbindung zwischen Brenn- und Gutsbetrieb ein, die auf der 59. Gen.-Vers. des Vereins deutscher Spiritusfabrikanten Ackermann-Salisch folgendermaßen beklagt: „. . . das Spiegelbild, das das Kontingent von dem Grade der Kartoffelanbaubedürftigkeit der einzelnen zu den Brennereien gehörigen Güter bot, ist zum Zerrbild der wirklichen Verhältnisse geworden. Früher bauten die Güter mit gutem Boden in erheblichem Umfang Kartoffel, heute bauen sie Zuckerrüben, und wenn sie Brennerei haben, bauen sie vielleicht gerade so viel Kartoffel, als sie für das Kontingent nötig haben, nebenher; im übrigen aber kaufen sie häufig genug die Kartoffel, die sie dazu nötig haben, zum Teil noch hinzu." „Daß die Güter mit schwerem Boden früher mehr Kartoffel produzierten als die leichten Güter, und auch ein erheblich höheres Kontingent erhielten als die letzteren, war nach dem Gesetze klar und verständlich. Heute, wo die leichteren Böden dreimal, viermal soviel und manchmal noch mehr Kartoffel bauen als die Güter mit schwerem Boden, ist die Verschiedenheit der Kontingentsverhältnisse dieser beiden Kategorien außerordentlich ungerecht." (Jahrb., 1911, S. 218/19.) Der Tenor ist derselbe in einem Aufruf, der, von ostelbischen Brennern ausgehend, durch die Spiritus- und Spirituosenrundschau (1910, 15. IX.) in die Oeffentlichkeit lanciert wurde; in aller Schärfe protestiert er gegen Kontingentsverteilung und Brennrechtbeschneidung: „. . . Ich bitte zu bedenken, wie es einem Brennereibesitzer unter dem neuen Gesetz geht, der nur leichten Boden und schlechte Verkehrslage hat. . . Vor dem Gesetz konnte er das doppelte Kontingent seiner Haupthackfrucht Kartoffel in der Brennerei verarbeiten und kam dabei zu einer wenn auch sehr niedrigen Verwertung der Kartoffel, hatte aber 7—8 Monate ein gleichmäßiges Futter für das

Vieh, ohne welches er den Kulturzustand seines Ackers nicht haben konnte. . . . Ich meine, daß derartige Gesetze und Verordnungen dem einzelnen Brennereibesitzer so großen Schaden zufügen, daß sein Gut bei dem leichten Boden und der schlechten Verkehrslage jeden Halt verliert und enorm entwertet wird." Gerade letzterer Passus ist der klarste Beleg dafür, wie entschieden die Reform von 1909 die Grundlinien der 87er Gesetzgebung in bestimmter Richtung verläßt und das ganze Gewerbe in jene Bahn hineinzwingt, die in Ausnutzung der aus dem Kontingent fließenden finanziellen Vorteile und unter dem Einfluß innerer organischer Entwicklung ein großer Teil der Brennereien, eben jene dissolidierten, bereits eingeschlagen hatte. Das Kontingent und seit 1909 der Durchschnittsbrand sind die beiden Faktoren, die die Versteinerung der aus der 87er Gesetzgebung geflossenen, heute den Richtlinien jener Gesetzgebung durchaus nicht mehr entsprechenden Situation im Gewerbe verschulden. Die Aufhebung des Kontingents kann jene Versteinerung nicht wieder in Fluß bringen: denn der Durchschnittsbrand, in seiner Zuteilung indirekt auf dem Kontingent beruhend, konserviert in vollem Umfange die durch das verblichene Kontingent geschaffene Gesamtlage.

Bedeutete schon die Reform von 1909 einen so entscheidenden Bruch mit den seit 1887 gepflogenen Traditionen, so ist die Reform von 1912 in mancher Beziehung eigentlich als die Götterdämmerung der seit 1887—1909 geltend gewesenen Gesichtspunkte zu bezeichnen. Entwickeln wir kurz die Tatsachenzusammenhänge. Die Deckung der neuen Wehrvorlage sollte nach dem Entwurf der verbündeten Regierungen bestehen in den aus der Aufhebung des Kontingents flüssig zu machenden Mitteln; mit ca. 40 Mill. M. setzte man den dadurch für die Reichskasse frei werdenden Betrag in Rechnung. Gegen dieses Projekt erhob sich nun von verschiedenen Seiten scharfer Widerspruch. Zunächst, wie das naturgemäß ja nicht anders zu erwarten war, seitens des süddeutschen Brenngewerbes, das rundweg erklärte und ziffernmäßig dartat, ohne Kontingentsspannung gegenüber den mit 7 M. geringeren Produktionskosten arbeitenden Norden konkurrenzunfähig zu sein. Gegen die Aufhebung protestierte sodann das gesamte weiterverarbeitende Gewerbe: es wußte, daß das Brenngewerbe die Aufhebung des Kontingents natürlich nicht zu eignen Lasten nehmen werde, sah die durch die Zentrale erfolgende Preiserhöhung um den Kontingentswert voraus und fühlte sich infolge der dadurch eintretenden Belastung des Konsums als den geschädigten Dritten. Gegen die Aufhebung erklärten sich dann die Linksparteien, die in der Aufhebung nur eine verschleierte Form der verpönten indirekten Steuern sahen. Eigentümlich war die Haltung der um die Zentrale gruppierten Kreise; das Kartell, das bei anderen Gelegenheiten eine so immense Stoßkraft entfaltete, ging nicht recht aus der Reserve und betrachtete die Angelegenheit mehr akademisch-platonisch. Bezeichnend ist ein Passus der auf der 60. Gen.-Vers. des Vereins deutscher Spiritusfabrikanten angenommenen Resolution: „Wenn auch zuzugeben ist, daß die östlich gelegenen großen Kartoffelbrennereien auf die Erhaltung des Kontingents einen erheblichen Wert nicht legen können, vielmehr zahlreiche Stimmen sich für

Beseitigung aussprechen, so muß doch festgestellt werden, daß die Existenzfähigkeit aller kleinen, insbesondere der west- und süddeutschen Brennereien, mit dem Kontingent steht und fällt. Es muß im Interesse dieser das Kontingent beibehalten bleiben." (Jahrb., 1912, S. 283.) Mit anderen Worten: die Resolution erklärt sich für das Kontingent aus rein solidarischen Gründen. Man begreift diese Taktik: bei Totalwegfall der Liebesgabe hätte die Zentrale im Interesse des angeschlossenen süddeutschen Gewerbes die Spirituspreise zu vollen Lasten des Konsums so hoch ansetzen müssen, daß der Süden nicht ganz ruiniert worden wäre; würde, so mag man kalkuliert haben, das Kontingent für den Süden in reduzierter Spannung erhalten, so war sowohl für den Süden wie für den Norden die Situation gerettet: das Kartell konnte sich damit begnügen, einen Preisaufschlag eintreten zu lassen entsprechend der diskontierten norddeutschen Liebesgabe; dieser Preisaufschlag, in Verbindung mit der reduzierten süddeutschen Kontingentsspannung würde für den Süden den status quo halten — und den Norden für den Verlust der Liebesgabe entschädigen. Wobei aber wohl zu beachten ist: Aus der Aufhebung des Kontingents müssen sich für den Norden verschiedene Folgen ergeben, je nachdem nämlich sein Betrieb im wesentlichen nur Kontingent brennt oder großes Superkontingent. Die Betriebe, die nur Kontingent erzeugten, also im vollen Genuß der Liebesgabe standen, sind durch die Preiserhöhung seitens der Zentrale nicht voll entschädigt, wohingegen der Superkontingentsbrenner durch jene Preiserhöhung finanziell ganz gedeckt ist für das verlorene Kontingent, dann aber im vollen Genuß all der Vorteile steht, die sich total aus der Aufhebung des Kontingents ergeben.

Den Präludien in Presse und Parlament folgte wider Erwarten schnell die gesetzliche Regelung. Sie sei zunächst mit einigen Strichen skizziert. Das Kontingent wird aufgehoben im Gesamtbereich der Nordstaaten; den drei Reservatstaaten wird in Rücksicht auf ihre größeren Produktionskosten das Kontingent belassen, freilich in verminderter Spannung; die Spannung wird reduziert für die gewerblichen Brennereien auf 5 M., und für alle übrigen, soweit sie nicht pauschaliert sind, bzw. wegen ganz geringfügiger Produktion zu noch geringeren Sätzen abgefertigt werden, auf 7,50 M. pro Hektoliter für innerhalb des Kontingents produzierte Mengen. Aus der Verbrauchsabgabe sind jährlich 16 Mill. M. an den Betriebsauflagenfonds zu überweisen zwecks Erhöhung der Vergütung für denaturierten Verbrauch. Betriebe, die innerhalb 10 Jahren von ihrem Durchschnittsbrand keinen Gebrauch machen, verlieren ihn, sowie das eventuelle Kontingent. Die Zuteilung eines Durchschnittsbrandes an neu entstehende Brennereien erfolgt von je 10 zu 10 Jahren; beachtenswert ist § 14, der die Bemessung des Durchschnittsbrandes regelt für neu entstehende Brennereien; für die Zuteilung kommt in Betracht die Betriebsanlage, das wirtschaftliche Bedürfnis und bei landwirtschaftlichen Brennereien die beackerte oder landwirtschaftlich genutzte Fläche; von der ermittelten Jahresbrennmenge werden 60 Proz. als Durchschnittsbrand festgesetzt, jedoch mit der Beschränkung, daß dieser Durchschnittsbrand 400 hl für landwirtschaftliche und 60 hl für Obstbrennereien nicht überschreiten darf.

Der Bundesrat trifft jährlich die Bestimmung, welcher Teil von Durchschnittsbrennrecht der Vergällung unterfällt; aller Ueberbrand ist von vornherein der Vergällung zuzuführen.

Zur einleitenden Charakteristik des neuen Gesetzes sei vorausgeschickt: das Gesetz beseitigt gewisse finanzielle Bevorzugungen, räumt auf mit Resten historischer Pivilegierung; es hält dabei fest an dem Grundsatz der Begünstigung landwirtschaftlicher Brennereien gegenüber gewerblichen, kleinerer gegenüber größeren, obgleich ein gut Teil der Voraussetzungen für diese Begünstigung durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung überholt ist. Es ist bewußt oder unbewußt in mancher, und zwar wesentlicher Hinsicht determiniert durch Existenz und Politik der Organisation im Gewerbe, durch das Kartell; es bedeutet in seiner vorliegenden Form, was die räumliche Verteilung der Betriebe und die „Produktionsgerechtsame" des einzelnen Betriebs anlangt, die Versteinerung der durch das 87er Gesetz geschaffenen Situation; es bedeutet bei der neueren technischen Entwicklung, d. h. den neuen Verwertungsmöglichkeiten der Ernten, eine Anomalie; und kann insofern in manchem Betracht nur als Provisorium gelten, dem entweder das Monopol oder eine ganz anders orientierte Gewerbepolitik zu folgen hat.

Die Abschaffung, bzw. Neuregelung der Kontingentsverhältnisse ergibt sich konsequent aus der Entwicklung im Brennereigutsbetrieb selbst, aus der Betriebsdifferenzierung und aus historisch-politischen Verhältnissen. All dieser Momente wurde bereits gedacht. Soweit das (aufgehobene) Kontingent Schutzfunktionen der landwirtschaftlichen Brennerei gegenüber zu erfüllen hatte, werden diese jetzt ungeschmälert vom Durchschnittsbrand weiter geführt. Der Durchschnittsbrand ist die Inkarnation der im Einfluß der 87er Gesetzgebung entwickelten Verhältnisse: aufgebaut auf den status der aus Kontingent, Maischraumsteuer, überhaupt auf die ganze, aus der Tendenz jenes Gesetzes erwachsene Situation, dabei energisch und ex officio unterstützt vom Vergällungszwang, hält er einen Komplex von Tatsachen aufrecht, dessen innere Voraussetzungen längst historisch geworden sind. Denn das steht jenseits jeder Anzweiflung: Die enge Verquickung zwischen Brenn- und Gutsbetrieb, die in den 80er Jahren, speziell im Hinblick auf die ostelbischen Verhältnisse, eine landeskultur- und wirtschaftspolitische Maßnahme höchster Bedeutung war, hat heute von ihrer Wichtigkeit gewiß nicht alles, aber doch so viel eingebüßt, daß die Konservierung der durch das 87er Gesetz geschaffenen Verhältnisse als eine dem völlig verschobenen Gesamtbilde nicht mehr entsprechende Maßregel erscheinen muß. War für den Osten bis tief in die 90er Jahre hinein die Frage nach der Verwertung der ständig wachsenden Ernten in Rücksicht auf Landeskultur, Viehhaltung und Verkehrslage ein Problem gewesen, dessen damals wirklich gute Lösung in der Angliederung des Brennbetriebs an den Gutsbetrieb lag, so haben sich seitdem die Verhältnisse durch die Entwicklung der Technik und des Verkehrs von Grund aus gewandelt. Ausbau des Bahnnetzes und eine kluge Eisenbahntarifspolitik auf der einen Seite, technische Erfindungen zur Verwertung der Ernte im eigenen Betrieb wie für den Markt auf

der anderen Seite, sind die hier wirksamen Kräfte zur Entlastung des Gutsbetriebs gewesen. Will man sich ein klares Bild machen über die Wandlung dieser Verhältnisse, so lese man die Verhandlungen des Vereins deutscher Spiritusfabrikanten und des Vereins deutscher Kartoffeltrockner; in Betracht kommen die Jahrbücher 1908—1912 (Berlin, Parey).

Wenn die innergewerbliche, technische und verkehrspolitische Entwicklung jenes Problem der Ernteverwertung in der geschilderten Weise löste, dann muß man sich mit der Frage auseinandersetzen, warum der Durchschnittsbrand als „Rechtsnachfolger" des Kontingents bzw. als Ausdruck einer unter heute historischen Verhältnissen verfolgten Tendenz der Gesetzgebung immer noch den Brennbetrieb zum privilegierten, gesetzlich einem bestimmten Stamm von Gutsbetrieben vorbehaltenen Gewerbe macht. Und ferner: warum der Gesetzgeber so ängstlich darauf bedacht ist, mit allen möglichen Mitteln die Rentabilität des im Gewerbe investierten Kapitals zu schützen, im Vergällungszwang die private Selbstbestimmung des Wirtschafters zu unterbinden. Der Durchschnittsbrand liegt heute in seiner Totalität fest bis zum Jahre 1918 auf einem bestimmten Konzern von Betrieben; die Vergällungspflicht und schwere Steuerlasten auf Ueberbrand, die Versagung jeden Brennrechtes an neue Betriebe bis zum Jahre 1918 und von da ab in 10-jährigem Turnus, die Geringfügigkeit des an neu entstandene Betriebe zu verteilenden Brennrechts schädigen gerade jene Teile des Ostens, für die der Brennbetrieb bei heute überreichen Rohstoffernten eine günstige Verwertungsmöglichkeit mehr bedeutet — eine Verwertungsmöglichkeit, die gerade diesen Brennereien, sofern die Grundsätze des 87er Gesetzes in Frage kommen, weit eher zusteht wie den alten Betrieben, die heute ihre Böden rentabel verwerten können auch ohne Brennbetrieb. Charakteristisch für die totale Verschiebung und Verkennung der 1887 und 1909/12 maßgebenden Gesichtspunkte ist auch jene während des letzten Kampfes um die Branntweinsteuer so häufig in Presse und Versammlungen wie sogar im Reichstag aufgeworfene Frage: Warum die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Brennerei? Verwertet letztere nicht genau so gut wie erstere ihre Nebenprodukte zugunsten von Viehzucht und Landeskultur? Diese Frage ist bei heutiger Lage der Dinge durchaus nicht als absurd zu bezeichnen.

Die Untersuchung mündet in den letzten Teil des Thema probandum aus, in die Frage nach den Beziehungen zwischen Gesetzgebung und Gewerbeorganisation. Bei dem Zusammenhang, in dem die beiden letzten Reformen miteinander stehen, wird es im Interesse der klaren Erfassung der Wechselbeziehungen zweckmäßig sein, beide Reformen zusammen der Organisation des Gewerbes gegenüberzustellen. Das Gesetz von 1909 ist die erste größere gesetzliche Aktion, die mit der Tatsache Kartell zu rechnen hatte, mit dem Kartell, das, eben erst erneuert, den Umkreis seines Machtbereiches gegenüber dem alten Bestande wesentlich arrondiert hatte und dem gesamten Spiritusmarkte durchaus in Lage und Entwicklung die Signatur gab. Darin liegt die prinzipielle Wichtigkeit dieser Konfrontation zwischen Gesetzgebung und Kartell: der deutsche Gesetzgeber hatte hier Gelegenheit zu grund-

sätzlicher Stellungnahme gegenüber der im deutschen Wirtschaftsleben vorwaltenden Tendenz, sich in Organisationsformen umzugießen. Verneinte er diese Entwicklung prinzipiell oder verneinte er sie im vorliegenden Falle, dann entzog er damit dem Kartell den Boden unter den Füßen, drängte es mindestens in eine Rolle, in der jede entschiedene Kartellpolitik zum va banque-Spiel geworden wäre. Die maßgebenden Faktoren entschieden sich — ob ihnen die Wichtigkeit ihrer Entscheidung genügend scharf zum Bewußtsein gekommen ist, ist quantité négligeable — voll zugunsten des Kartells und seiner Politik. Das Gesetz sanktionierte jene Maßnahmen zur Regelung der Produktion, wie zur Erweiterung des Absatzes, wie auch indirekt zur Niederzwingung jeglicher Konkurrenz; und nicht nur das: es griff die Richtlinien der Kartellpolitik auf und umschirmte sie mit der zwingenden Gewalt des Gesetzesparagraphen. Symptomatisch ist jene Bestimmung des 1909er Gesetzes, daß bei Bemessung des Durchschnittsbrandes die syndizierten Brennereien die Produktionsbindungen seitens des Kartells mit 10 Proz. in Anschlag bringen können. Gleichen Geistes, wenn auch nicht gleicher Augenfälligkeit sind die Bestimmungen betreffend Durchschnittsbrand. Es war communis opinio, daß das Kartell am Kontingent und den geltenden Kontingentbestimmungen eine wesentliche Stütze finde; diesem Kontingent, daß je länger je mehr eine unhaltbare Position wurde, wurde beizeiten als festes Vorwerk, das in seiner Dynamik weit schärfer durchgriff, der Durchschnittsbrand vorgebaut, damit vom Standpunkt des Kartells die Gefahr der Kontingentsbeseitigung annulliert. Der Durchschnittsbrand aber, der jeden Betrieb auf prozentmäßige Abrundung der Produktion festlegt, somit jenes labile oszillierende Moment in der Vertriebskalkulation der Zentrale beseitigte, war für die Kartellpolitik eine wesentliche Erleichterung; indem er der Produktionskurve die gröbsten, mithin für das Kartell gefährlichsten Ausschläge nahm, durchbrach er freilich auch im Kern den Charakter der Brennerei als Ernteverwertungsstelle, als Aufnahmekoeffizient für sonst schwierig verwertbare Rohstoffe. Noch entschiedener zeigt sich die Rücksicht der Gesetzgebung auf die im Gewerbe omnipotente Organisation beim Vergällungszwang. Man muß sich daran erinnern, daß bis zum Jahre 1911 dem Kartell immer noch eine, wenn auch prozentual minimale, so doch durch ihre Konzentration unangenehm fühlbare Konkurrenz in der Ostdeutschen Spritfabrik und den Vereinigten Süd- und Norddeutschen Spritwerken gegenüberstand. Diese Outsiderfirmen bearbeiteten bis 1909 im Schutze der von der Zentrale stabilisierten hohen Preise den Trinkspiritusmarkt, hielten sich dagegen vom verlustbringenden Export und dem minder lohnenden Denaturierungsgeschäft fern. Das Gesetz von 1909 nun machte die Vergällung in bestimmtem Umfang allgemein verbindlich, drängte um diese Quote die Outsiderfirmen vom Trinkspiritusmarkt ab, verstärkte damit die Aktionsfähigkeit der Zentrale auf dem Primaspritmarkt und griff ihr gleichzeitig stützend unter die Arme dadurch, daß nun auch die Outsider den Markt mit vergällten Branntwein bearbeiten mußten. Das von W i l h e l m K a n t o r o w i c z über den Anschluß der Ostdeutschen Spritfabrik an die Zentrale veröffentlichte Communiqué spricht es un-

verhohlen aus, daß in der Denaturierungspflicht für das damals freilich nur noch formell ringfreie Werk ein Anstoß unter andern zur Liance mit der Zentrale gelegen habe. Die volle Billigung und nachträgliche Sanktion der Vertriebspolitik der Zentrale hat der Gesetzgeber in jenem Paragraph 109 des Gesetzes niedergelegt, der die Form des Absatzes von denaturiertem Branntwein, wie sie die Zentrale handhabte, trotz energischen Widerstandes weiter Kreise allgemein verbindlich machte: Den Absatz nämlich in Kannen und Flaschen von bestimmtem Rauminhalt und bestimmter Gradstärke. Wie Kantorowicz, der der Entwicklung der Dinge wohl mit am nächsten gestanden hat, im Berliner Jahrbuch 1908/09 bemerkt, soll diese Bestimmung auf Veranlassung der Zentrale im Gesetz Aufnahme gefunden haben; und man begreift sein Urteil über die Reform des Jahres 1909, das er an erwähnter Stelle niederlegt: „Aus diesem Gesetz ... geht das Privatmonopol der Spirituszentrale neu gefestigt hervor. Die Schwächen, die das bisherige Privatmonopol aufwies insofern als es die vertragsmäßige Produktionsregelung nicht vorgesehen hatte, ... und ferner nicht imstande war, eine Differenzierung der Preise zwischen vergälltem und unvergälltem Spiritus ohne schwere Schädigung durchzuführen, sind nunmehr durch das neue Gesetz beseitigt."

Das Gesetz verschob nun sehr bald die gesamte Lage auf dem Spiritusmarkt, soweit er überhaupt noch Outsidertendenzen aufwies, zugunsten der Zentrale: die ostdeutsche Spritfabrik kapitulierte Anfang 1911; die Süd- und Norddeutschen Spritwerke gingen noch im selben Jahre zur Zentrale über. Damit war der Spritmarkt, soweit er überhaupt Bedeutung hatte, inside. Die andere Kontrahentenschicht im Kartell, die Brenner, sind, soweit Kartoffelbrennereien in Frage kommen, lückenlos geschlossen. Damit schließt sich der Ring, erwachsen aus der Gesetzgebung, zum eisernen Konzern, durch Hochschutzzölle gegen die Auslandskonkurrenz, durch gesetzliche Bestimmungen und eigene Politik gegen die Inlandskonkurrenz geschützt, allen aus der Verbindung zwischen Brenn- und Gutsbetrieb resultierenden Komplikationen und Unsicherheiten enthoben durch die seit 1909 geltende Gesetzgebung, gegen alle Verschiebung der derzeitigen Lage ziemlich immun gemacht durch die Stabilisierung des status quo bis zum Jahre 1918. Im Gesetz von 1909 manifestierte sich der Staat als entschiedensten „Kartellträger" der Interessen der Zentrale: eine sehr begreifliche Politik als Präludium zu der im Untergrunde stets regen Strebung nach dem Monopol. Erst wenn das Privatmonopol ganz ausgebaut ist, sich gewissermaßen Tradition und Routine in seiner Politik geschaffen hat, erst wenn so die kapitalistische bzw. die kommerziell-spekulative Seite des Monopolunternehmens auf beamtenmäßige Routiniertheit heruntergeblaßt sein wird, erst dann wird es möglich sein, alles, was noch an doktrinärer Abneigung gegen das Staatsmonopol existent ist, auf die Alternative zurückzudrängen und dann mehr oder minder formlos die Reichsregierung einrücken zu lassen in die von der Zentrale — und von ihr selbst geschaffene Stellung.

Das Gesetz von 1912 liegt auf der Linie des 1909er Gesetzes. Mit gewisser Berechtigung läßt sich sagen, daß die Gesetzgebung, die

1909 die Vedetten des Kartells verstärkte, 1912 in ihren Bestimmungen mit der Voraussetzung Kartell rechnete. Der Schluß drängt sich auf, wenn man die Regelung der Kontingentsverhältnisse betrachtet.

Der Norden, speziell der Nordosten, diskontierte das Kontinegent folgendermaßen: 1901—09.		Der Süden diskontierte folgendermaßen: 1901—09.	
Westpreußen	11,56 M	Bayern	17,33 M
Brandenburg	10,99 „	Württemberg	19,23 „
Pommern	10,43 „	Baden	18,14 „
Posen	11,09 „	Hessen	17,14 „
Schlesien	10,81 „		

Der Durchschnittsdiskont für die nördlichen Provinzen beträgt 10,43 M; für den Süden einschließlich Hessen 17,96 rund 18 M. Für den Norden fällt nun das Kontingent entschädigungslos weg; der Verlust, durchschnittlich 10,43 M. pro hl Produktion, muß unter der Voraussetzung, daß die Liebesgabe in Höhe dieses Betrages Zuschuß zu den Produktionskosten ist, durch Produktpreissteigerung eingeholt werden. Der Süden, der das Kontingent auf rund 18 M. diskontierte, für den es mithin in dieser Höhe Zuschuß zu den Produktionskosten bedeutete, erhält nun eine Spannung von 5 bzw. 7,50 M.; weit weniger also, als er in Hinsicht auf seine Gestehungskosten haben müßte. Das muß zunächst befremden, erklärt sich aber aus der stillschweigenden Inrechnungstellung des Kartells; das Kartell, als cum grano salis Privatmonopol würde, so mag der Gesetzgeber kalkuliert haben, fähig und willens sein, die 10 M. Verlust des norddeutschen Gewerbes am Kontingent einzuholen durch Preissteigerung um den gleichen Betrag (diesem Kalkül hat der Gang der Ereignisse insofern Recht gegeben als die Zentrale mit dem Fall des Kontingents die Preise um 11 M. höher stellte!). Natürlich würde um diesen Betrag auch gleichzeitig der Süden besser gestellt sein; addierte er dann dazu noch die ihm verbliebene Spannung von 5 bzw. 7,50 M., so kam er auf seine alte Spannungshöhe — rund 18 M. — wieder hinaus; hatte er sie nicht gesetzlich in voller Höhe, so doch faktisch. Nebenbei mag hier darauf hingewiesen sein, wie gerade letzterer Zusammenhang die Bedeutung des Kartells, das im Norden seinen Schwerpunkt hat und domiziliert, für den Süden unterstreicht und wichtig werden läßt.

Eine in allem Betracht bedeutende Erleichterung der Kartellpolitik liegt in jener Bestimmung des neuen Gesetzes, die 16 Mill. M. aus der Verbrauchsabgabe dem Betriebsauflagenfonds überweist zur verstärkten Rückvergütung auf vergällten Branntwein. Die Zentrale hatte vornehmlich im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens die Politik verfolgt, alle Schwankungen der Preise von vergälltem Branntwein dadurch zu umgehen, daß sie diese Schwankungen in der Primaspritpreiskurve sich auswirken ließ; möglich wurde ihr dieses Vorgehen durch das Mittel der Differenzierung für Primasprit einerseits und vergällten Branntwein anderseits. Die Vergrößerung des Betriebsauflagenfonds um 16 Mill. M. erleichtert dem Kartell jene Politik insofern, als es jetzt die Branntweinpreise auf einer relativ stabilen mittleren Höhe halten kann, ohne diesen Zweck mit einer Belastung und Beunruhigung des Trinkspiritusmarktes erkaufen zu müssen.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung in einige Kernsätze zusammen:

1) Das Spirituskartell ist in seiner Entstehung im innersten Grunde ein Produkt der durch die 87er Gesetzgebung geschaffenen Gesamtlage im Brenngewerbe.

2) Das Spirituskartell ist in seiner Politik wesentlich und durchaus geschützt, gefördert und sanktioniert durch das Gesetz von 1909 und die Novelle von 1912.

3) Das Spirituskartell ist, durch die Gesetzgebung energisch sekundiert, unter Niederzwingung aller Outsider zum Privatmonopol der Spritfabriken und Kartoffelbrennereien geworden.

4) Aus Gesetzgebung, innerer Gewerbeentwicklung und Kartell resultierte jener Prozeß der Dissolidation zwischen Brenn- und Gutsbetrieb, der den Kerngedanken der 87er Gesetzgebung durchbricht und aus der Brennerei als Ernteverwertungsstelle einen agrarkapitalistischen Nebenbetrieb machte.

5) Ihrerseits sind gewisse gesetzgeberische Aktionen durch die Existenz und Politik des Kartells in ihrem spezifischen Inhalt bestimmt worden.

6) Die seit 1909 geltende Gesetzgebung bedeutet bei der derzeitigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Gewerbe die Versteinerung der im Einfluß der 87er Gesetzgebung entstandenen, heute den Tendenzen jener Gesetzgebung nicht mehr entsprechenden Verhältnisse.

Die Reform des Jahres 1909 und die Novelle von 1912 können nicht als endgültige Lösungen angesehen werden; sie sind im Grunde nur Korrekturoperationen am Grundgesetz von 1887, dessen Kerngedanken man immer noch glaubt festhalten zu müssen, obgleich ihre innern Voraussetzungen in sich zusammengebrochen sind. Könnte diese Tatsache im Verein mit den geschilderten Abbauoperationen am Grundgesetz Einleitungsmomente zu einer freieren Auffassung der Branntweingewerbefrage, etwa wie sie Gothein vertritt, enthalten, so ist andererseits nicht zu übersehen, daß die gesetzliche Schutzpolitik zugunsten der Zentrale, markant seit 1909, und das Schwergewicht aller historischen Entwicklung und die Dynamik aller wirtschaftlichen und rechtlichen Institutionen die Lösung der Frage auf entgegengesetztem Boden erstrebt, auf der Basis des Staatsmonopols. Mit der letzteren Lösung wird bei dem (aus inneren Gründen) provisorischen Charakter der letzten Reformen zu rechnen sein. Wird sie nicht zur Tatsache, so wird die Legislatur künftiger Tage, die die Liquidation dieser im Kern berechtigten, in den Mitteln verfehlten, darum in ihren Folgen außerordentlich komplizierten und wirren Materie vorzunehmen hat, hinreichend Gelegenheit haben, zu meditieren über das Kapitel, dessen prinzipielle Seite schon seit den Tagen des Naturrechts bis zur englischen Spätklassik zur Genüge diskutiert wurde und das für uns Deutsche eigentlich nie der Aktualität entbehrt hat: über die Frage nach dem staatlichen Eingreifen und den Grenzen des staatlichen Eingreifens ins Wirtschaftsleben.

II.

Bemerkenswerte Daten aus der bulgarischen Bevölkerungsstatistik.

Von Dr. Heinrich Haacke, Barmen.

Die folgenden Zeilen wollen, wie schon der Titel sagt, keine systematische Bearbeitung der Bevölkerungsstatistik des jungen Balkankönigreichs geben, vielmehr nur einige bevölkerungsstatistische Erscheinungen schildern, die von denen in Westeuropa mehr oder minder abweichen und aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit des Bevölkerungsstatistikers verdienen [1]).

Bereits die Gliederung der bulgarischen Bevölkerung nach dem Geschlecht zeigt eine starke Abweichung von den Verhältnissen in westeuropäischen Ländern. Während in Westeuropa fast ausnahmslos das weibliche Geschlecht in der Mehrzahl ist, trifft für Bulgarien das Gegenteil zu. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Volkszählung von 1910 standen 2 202 598 männlichen Einwohnern nur 2 126 510 weibliche gegenüber, auf je 1000 männliche Personen treffen also nur 965 weibliche. Die Ergebnisse der früheren Volkszählungen zeigen, daß das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter im Laufe der Zeit nur wenig geschwankt hat. Es trafen auf 1000 männliche Personen weibliche 1897 965, 1892 958, 1900 961 und 1905 962.

Sieht man von den Angehörigen der westeuropäischen Staaten ab, bei denen, trotzdem es sich in der Hauptsache um Zugewanderte handelt, meist das weibliche Geschlecht in der Mehrzahl ist, so findet man die Erscheinung des Männerüberschusses bei allen in Bulgarien zahlenmäßig in Betracht kommenden Nationalitäten mit alleiniger Ausnahme der Juden. Freilich ist das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter bei den einzelnen Nationalitäten recht verschieden.

Es treffen auf 1000 Männer

bei den Bulgaren	964	Frauen	bei den Rumänen	987	Frauen
„ „ Türken	956	„	„ „ Griechen	957	„
„ „ Zigeunern	953	„	„ „ Juden	1008	„

Der Altersaufbau der bulgarischen Bevölkerung zeigt auf den ersten Blick, sofern man nur die hauptsächlichsten Altersklassen in Be-

1) Die Angaben für Bulgarien sind entnommen — bzw. berechnet — aus „Annuaire Statistique du Royaume de Bulgarie", deuxième Année 1910, Sophia 1911; die zum Vergleich herangezogenen Angaben für Deutschland der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 150.

tracht zieht, nichts Auffälliges. Denn daß die jüngsten und ältesten Altersklassen verhältnismäßig stärker besetzt sind als beispielsweise im Deutschen Reich, ist eine Erscheinung, die bei anderen Ländern teilweise noch in stärkerem Maße zutage tritt.

Von je 100 der Gesamtbevölkerung standen im Alter von

	bis 15 Jahren	15—40 Jahren	40—60 Jahren	60 und mehr Jahren
in Bulgarien (1905)	39,4	36,8	15,2	8,6
im Deutschen Reich (1900)	34,8	39,5	17,9	7,8

Etwas Außergewöhnliches zeigt sich erst, wenn man die Zusammensetzung der höchsten Altersklasse näher ins Auge faßt.

Nach der Zählung von 1905 standen

im Alter von	Personen überhaupt	Personen von je 1000 der Gesamtbevölkerung
60— 80 Jahren	300 935	74,6
80—100 „	41 747	10,3
100 und mehr Jahren	2 407	0,6

Bulgarien ist ja als Land der Hundertjährigen bekannt, 1905 soll deren Zahl 2407 (1039 Männer und 1368 Frauen) betragen haben. Gegenüber früheren Zählungen hat die Zahl der Hundertjährigen ganz erheblich, und zwar nicht nur relativ, sondern auch absolut abgenommen.

Es wurden gezählt Personen im Alter von 100 und mehr Jahren

1887	3883	oder	123	auf je 100 000 der Gesamtbevölkerung
1892	3372	„	102	„ „ „ „ „
1900	2719	„	73	„ „ „ „ „
1905	2407	„	60	„ „ „ „ „

Der ganz außerordentlich starke Rückgang der absoluten Zahl der Hundertjährigen in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von 18 Jahren legt die Vermutung nahe, daß die sehr hohen Zahlen der früheren Zählungen nicht ganz korrekt gewesen sind. Diese Vermutung gewinnt an Berechtigung, wenn man berücksichtigt, daß bei den Zählungen früherer Jahre stets die Position „Alter unbekannt“ eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Ein weiterer Umstand, der geeignet erscheint, den Glauben an die absolute Richtigkeit der obigen Zahlen etwas zu erschüttern, ist der, daß der größte Teil der bulgarischen Bevölkerung weder lesen noch schreiben kann. Noch nach der Zählung von 1905 war erst rund ein Drittel (34,8 Proz.) der über 6 Jahre alten Gesamtbevölkerung des Lesens und Schreibens kundig. Bei einer Bevölkerung, die noch größtenteils aus Analphabeten besteht, wird man den Altersangaben, sobald es sich um ein außerordentlich hohes Alter handelt, wohl mit etwas Mißtrauen begegnen müssen.

Wenn auch unter den Hundertjährigen die Frauen stark in der Mehrzahl sind, so weist doch im allgemeinen der Altersaufbau der beiden Geschlechter — im Gegensatz z. B. zu den deutschen Verhältnissen — nur sehr unwesentliche Verschiedenheiten auf.

Bei der bulgarischen Bevölkerung treffen nach der Zählung von 1905 auf die Altersklassen

	bis 15 Jahre	15—40 Jahre	40—60 Jahre	60 und mehr Jahre
von je 100 männlichen Einwohnern	39,0	36,8	15,3	8,9
von je 100 weiblichen Einwohnern	39,7	36,9	15,2	8,2

Eine bemerkenswerte Abweichung gegenüber westeuropäischen Verhältnissen zeigt die Gliederung der bulgarischen Bevölkerung nach Haushaltungen. Die Einzelhaushaltungen treten zahlenmäßig erst ganz neuerdings etwas hervor, sind aber noch immer weit seltener als im allgemeinen in Westeuropa. 1905 wurden 31 511 Einzelhaushaltungen gezählt, d. h. 4,5 Proz. aller Haushaltungen. Im Deutschen Reich waren dagegen beispielsweise (1900) 7,2 Proz. aller Haushaltungen Einzelhaushaltungen, in Frankreich (1896) sogar 15,6 Proz. Bei den früheren Zählungen traten die Einzelhaushaltungen in Bulgarien noch viel stärker zurück. 1900 waren 3,99 Proz., 1892 1,74 Proz., 1887 erst 1,60 Proz. aller Haushaltungen Einzelhaushaltungen. Diese Erscheinung findet zum größten Teil ihre Erklärung darin, daß die Siedlungsweise in Bulgarien noch überwiegend ländlich ist, die Einzelhaushaltung aber ist in der Hauptsache ein Kind der städtischen Wohnweise.

Den verhältnismäßig wenigen Einzelhaushaltungen steht auf der anderen Seite eine große Zahl von Familienhaushaltungen mit sehr vielen Mitgliedern gegenüber. 1905 wurden nicht weniger als 57 785 (d. h. 8,15 Proz. aller Haushaltungen) Familienhaushaltungen mit 10 und mehr Mitgliedern gezählt. Diese großen Familienhaushaltungen befinden sich zum allergrößten Teil — 54 560 — auf den Dörfern; nur 533 derartige Haushaltungen wurden in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern gezählt.

Auf dem Gebiete der Bevölkerungsbewegung überrascht Bulgarien nicht nur durch eine sehr hohe Geburtenfrequenz, sondern vor allem durch die außerordentlich großen Schwankungen, die sich hinsichtlich der Häufigkeit der Eheschließungen und Geburten und Größe der Sterblichkeit oft von einem Jahr zum anderen zeigen. Innerhalb der Jahre 1887—1908 betrug — auf je 1000 Einwohner bezogen —

	die höchste Zahl	niedrigste Zahl
der Eheschließungen	11,3 (1904)	7,8 (1898)
der Geborenen (ohne Totgeborene)	44,0 (1906)	34,9 (1890 u. 1895)
der Sterbefälle (ohne Totgeborene)	31,4 (1892)	18,1 (1888)
des Geburtenüberschusses	4,4 (1892)	21,7 (1905 u. 1906)

Der Jahresdurchschnitt betrug

in den Perioden	Eheschließungen	Geborene (ohne Totgeborene)	Sterbefälle (ohne Totgeborene)	Geburtenüberschuß
1888—1890	8,4	36,3	19,2	17,1
1891—1895	8,2	37,6	27,8	9,8
1896—1900	8,3	41,0	23,9	17,1
1901—1905	10,0	40,7	22,5	18,2

Nach den vorläufigen Feststellungen für 1908 trafen auf je 1000 der mittleren Bevölkerung Eheschließungen 8,8, Lebendgeborene 40,4, Sterbefälle (ohne Totgeborene) 24,3, Geburtenüberschuß 16,1.

Abgesehen von den zeitlichen Schwankungen in der Intensität der Vorgänge auf dem Gebiete der Bevölkerungsbewegung, finden sich auch in den einzelnen Landesteilen in dieser Hinsicht verschiedene Verhältnisse, die wohl zum Teil durch die verschiedene Zusammensetzung der Bewohner in nationaler Hinsicht bedingt sind. Daß die verschiedenen Nationalitäten, namentlich hinsichtlich der Heirats- und Geburtenfrequenz nicht unwesentliche Unterschiede zeigen, ergibt sich, wenn man Heirats- und Geburtenhäufigkeit bei den Anhängern der drei hauptsächlichsten Religionen — Griechisch-Orthodoxe, Mohamedaner und Juden — die ja im wesentlichen auch verschiedene Rassen repräsentieren, betrachtet.

	Auf je 1000 Einwohner der gleichen Religion betrug die Zahl der					
	Eheschließungen			Lebendgeborenen		
bei den	1891—94	1899—1902	1904—07	1891—94	1899—1902	1903—06
Griechisch-Orthodoxen	8,3	9,3	10,8	40,2	41,6	43,2
Mohamedanern	6,7	6,9	8,7	23,3	31,2	36,8
Juden	7,7	6,5	7,3	36,6	38 5	34,2

Zum Schluß seien noch einige Zahlen angeführt, welche die eheliche Fruchtbarkeit illustrieren, nämlich Nachweisungen über die Geburten der Jahre 1905—1906 mit Unterscheidung danach, das wievielte Kind der Mutter die Neugeborenen dieser Jahre waren. Die Zahl der Geburten dieser beiden Jahre betrug 177 048.

Davon waren

erste Kinder	38 845	= 21,9	Proz.
zweite „	33 011	= 18,6	„
dritte „	28 587	= 16,1	„
vierte „	24 039	= 13,5	„
fünfte „	19 021	= 10,7	„
sechste „	13 523	= 7,6	„
siebente „	8 762	= 4,9	„
achte und weitere Kinder	11 680	= 6,6	„
unbekannt, das wievielte Kind	180	= 0,1	„

Nicht unerwähnt möge die für westeuropäische Verhältnisse ziemlich befremdliche Tatsache bleiben, daß unter den Frauen, welche in den beiden Jahren 1905 und 1906 das sechste bzw. ein weiteres Kind gebaren, nicht weniger als 144 Mütter sich befanden, die noch nicht 25 Jahre alt waren.

III.

Die geographische Verbreitung der kleineren Feuerversicherungsvereine.

Von Th. H. Engelbrecht.

Die in den letzten Jahren veröffentlichten historischen Untersuchungen zur ältesten Geschichte des Feuerversicherungswesens in Deutschland bestätigen von neuem, daß innerhalb Deutschlands die schleswig-holsteinischen Brandgilden die ersten Anfänge des Feuerversicherungswesens überhaupt bedeuten. Eine genaue Prüfung der ältesten, noch in niederdeutscher Sprache abgefaßten Satzungen dieser Gilden führte mich zu dem Ergebnis, daß sie, wenigstens in der Form, wie sie sich später weiter verbreitet haben, unmittelbar aus den Beliebungen der Bauerschaft hervorgegangen sind. Wahrscheinlich liegt eine uralte kommunale Verpflichtung zugrunde, wie sie von Island und Schonen schon aus ältester Zeit bekannt ist und in zahlreichen Spuren auch in der älteren deutschen Dorfverfassung hervortritt, einander in Not und Gefahr zu helfen; die überlieferte Mindestleistung bei Brandfällen sollte durch den Zusammentritt einer freiwilligen Vereinigung dem Bedürfnis entsprechend gesteigert werden. Selbstverständlich mußten die Bauern dabei die üblichen Bestimmungen der mittelalterlichen Vereine, der sogenannten Gilden, ihrer Verabredung hinzufügen, ohne daß dieser äußeren Form jedoch eine übermäßige Bedeutung beizumessen ist. Die früheste Entwicklung der Brandgilden, mit ihrer eigenartigen Versicherungstechnik, ihrer sozialen Differenzierung und dem schrittweisen Uebergang von der Natural- zur Geldentschädigung, läßt sich in den holsteinischen Elbmarschen, etwa von 1540 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, ziemlich genau verfolgen. Das schmückende Beiwerk der städtischen Gilden — Folgen beim Leichenbegängnis, Vogelschießen und ähnliches — übernahmen die ländlichen Gilden in den Elbmarschen erst gegen 1600.

Daß der älteste „Feuerkontrakt“ in Hamburg 1599 durch die schon allgemein übliche Feuerversicherung in den benachbarten Marschen, mit denen die Stadt im engsten Verkehr stand, angeregt worden ist, scheint mir ziemlich sicher, solange nicht ein fremder Einfluß wirklich nachgewiesen ist. Wenn in der lebhaften Handelsstadt die Feuerversicherung eine etwas andere Form annimmt, als in den benachbarten Dörfern, so ist dies von vornherein zu erwarten; es beweist keineswegs einen verschiedenen Ursprung.

Weniger klar ist die Beziehung zu den Feuerversicherungsvereinen der Weichselniederung, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts auftreten, obwohl ebenfalls ein Zusammenhang mit Einrichtungen der holsteinischen Marschen zu vermuten ist.

Im übrigen verbreiteten sich die Brandgilden von Holstein aus zunächst nach Schleswig, wo sie im Süden und in der Mitte des Landes bereits vor 1700 nachweisbar sind, wohingegen sie erst später auf das nördliche Schleswig übergreifen.

Bei der engen Verbindung der Herzogtümer mit Dänemark wurde sehr früh auch dorthin die neue gemeinnützige Einrichtung übertragen, anscheinend im Laufe des 18. Jahrhunderts. Erst im 19. Jahrhundert verbreiteten sich die kleineren Feuerversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auch über Schweden, die frühere kommunale Zwangsversicherung ersetzend. Neben den 24 größeren Versicherungsanstalten, welche je ein Län umfaßten, wurden vor einigen Jahren in Schweden nicht weniger als 366 kleinere Feuerversicherungsvereine konstatiert; von der gesamten Versicherungssumme der Vereine auf Gegenseitigkeit entfällt auf sie etwa der vierte Teil. In Dänemark wurden 1906 71 kleinere Feuerversicherungsvereine gezählt, zur einen Hälfte auf die Inseln, zur anderen Hälfte auf Jütland sich verteilend; auf sie entfällt die größere Hälfte der gesamten Mobiliarversicherung.

Sehr bedeutend ist auch in Norwegen der Anteil der kleineren Feuerversicherungsvereine an der gesamten Versicherungssumme des Landes. Im Jahre 1905 zählte man dort 226 derartige Vereine. Ihre allmähliche Ausbreitung läßt sich — an der Hand eines parlamentarischen Kommissionsberichtes von 1901 „Udredning af Brandforsikringsvaesenets Udvikling i Norge“ — genau verfolgen. Die ersten drei Vereine entstanden in den Jahren 1826 und 1827 im Innern des Landes in Hedemarken und Kristiansamt; im folgenden Jahrzehnt trat in jedem dieser Aemter ein Verein hinzu, 4 neue Vereine aber entstanden an dem östlichen Ufergelände des Trondhjem-Fjord. Worauf sich in den 40er Jahren in der weiteren Umgebung von Trondhjem (Nordre und Söndre Trondhjem, sowie Romsdal) nicht weniger als 19 neue Vereine bildeten, gegenüber nur 3 neuen in Hedemarken und Kristiansamt. In dem folgenden Jahrzehnt vermehrte sich in den bisher genannten Aemtern die Zahl der Vereine um ein Dutzend; zugleich aber wurden 7 Vereine im Südwesten des Landes in der weiteren Umgegend von Stavanger gegründet. In den letzten 50 Jahren aber hat sich das Netz der Versicherungsvereine in Norwegen immer mehr verdichtet.

Der rapiden Verbreitung der kleineren Feuerversicherungsvereine in den nordischen Ländern steht eine sehr geringe Ausbreitung über den Osten der norddeutschen Ebene gegenüber. Bemerkenswert ist, daß sie sich in der Hauptsache — wie ich 1900 in der Februar-Sitzung des Deutschen Landwirtschaftsrats (S. 682 des Berichts) und vorher schon im Mai 1895 in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses hervorzuheben Gelegenheit nahm — auf die Niederungen der Provinzen Brandenburg, Posen, Ost- und Westpreußen beschränken. Im Kreise Niederbarnim

und im Rhinbruch sind sie 1771 und 1776, im Warthebruch und bei Burg im Spreewald 1786 und 1787 gegründet, wahrscheinlich durch Ansiedler aus Holstein, welche die ihnen wertvolle heimische Einrichtung nicht missen wollten. Uebrigens ist die Zahl dieser Vereine im Osten Deutschlands gering geblieben; an ländlichen Feuerversicherungsvereinen gibt es in jeder der genannten 4 Provinzen nur etwa 10, einige wenige sind in Pommern und Schlesien hinzugetreten.

Etwa um dieselbe Zeit, wie nach Ostdeutschland, verbreiteten sich die Brandgilden nach Westen über Elbe und Weser. Aber ihre Ausbreitung dorthin wurde viel bedeutsamer als die nach dem Osten. Im Jahre 1794 wurde in Jeverland der erste Feuerversicherungsverein im Großherzogtum Oldenburg gegründet, wo jetzt etwa 20 derartige Vereine wirken. Die Weser aufwärts verbreiteten sie sich weiter über das Bremer Staatsgebiet, bis zur Mündung der Aller. Später als in Oldenburg, nämlich im Jahre 1818, wurde in Ostfriesland die erste Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet, welche, zusammen mit zwei anderen in den Jahren 1820 und 1828 gegründeten Gesellschaften, bis heute die ländliche Mobiliarversicherung des Regierungsbezirks beherrscht. Für das Emsgebiet oberhalb Emden werden gegenwärtig ungefähr 40 kleinere Feuerversicherungsvereine nachgewiesen, welche sich bis in die Gegend von Osnabrück und Tecklenburg hinaufziehen; die meisten erst in den letzten Jahrzehnten ins Leben gerufen. Ihre Zunahme scheint mit einer ähnlichen genossenschaftlichen Bewegung jenseits der holländischen Grenze in Zusammenhang zu stehen.

In den Niederlanden wurde — nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn W. Elink Schuurman in Hilversum, welcher in der Zeitschrift De Economist 1910 und 1911 die erste detaillierte Statistik über die kleineren Feuerversicherungsvereine in Holland veröffentlicht hat — der erste Feuerversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in der Provinz Groningen gegründet, und zwar im Jahre 1794, also gleichzeitig mit dem ersten derartigen Verein im Großherzogtum Oldenburg. Die gemeinnützige Einrichtung fand in der wirtschaftlich hochentwickelten Provinz so viel Anklang, daß im Jahre 1806 bereits 10 solcher Vereine bestanden. Im angrenzenden Westfriesland errichtete man 1815 drei Feuerversicherungsvereine; es folgten im Jahre 1820 je ein Verein in Nord-Holland und Nord-Brabant. Man sieht aus diesen Ziffern der Gründung deutlich, wie die Bewegung nach Westen und Süden fortschreitet. Von da an nahm sie allerdings einen trägen Verlauf, so daß sich erst gegen Ende der 70er Jahre die Zahl der Vereine verdoppelt hatte. Sie erhielt jedoch um 1880 einen kräftigen Anstoß durch das Aufblühen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, so daß jetzt vielleicht 200 kleinere Feuerversicherungsvereine in den Niederlanden vorhanden sein mögen.

Während in diesem Falle für die kleineren Feuerversicherungsvereine auf dem Lande durch die allgemeine genossenschaftliche Bewegung im Bauernstande eine günstige Strömung entstand, ohne daß deren Förderung ausdrücklich beabsichtigt war, verkettete sich neuerdings in Frankreich ihre planmäßige Förderung eng mit der des übrigen

landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Seit reichlich 10 Jahren stehen dort dem Landwirtschaftsminister erhebliche Mittel für kleinere Vereine zur Versicherung der nicht allein durch Viehsterben und Hagel, sondern auch durch Brand verursachten Schäden zur Verfügung. Der erste kleinere Feuerversicherungsverein auf Gegenseitigkeit wurde mit staatlicher Subvention im Jahre 1901 ins Leben gerufen. Ende 1904 bestanden schon über 100, Ende 1908 mehr als 1400 derartige Vereine; verbreitet über ganz Frankreich, offenbar eingerichtet nach dem Vorbild ähnlicher Vereine in germanischen Ländern.

Zum Schluß darf noch an folgendes erinnert werden. Ein eigentümliches Seitenstück zu der soeben flüchtig skizzierten Ausbreitung der kleineren Feuerversicherungsvereine, der sogenannten Brandgilden, von Holstein aus nach Norden und Westen, zum Teil auch nach Osten, bietet die Verbreitung der holsteinischen Koppelwirtschaft. Ursprünglich von den Marschen nach den Großgütern Ostholsteins übertragen, verbreitete sie sich in der durch die dortige Arbeitsverfassung geprägten Form im Laufe einiger Generationen über sämtliche deutsche und skandinavische Ostseeländer. Beide Erscheinungen deuten auf einen relativ hohen Stand der landwirtschaftlichen Kultur in Holstein im 16. und 17. Jahrhundert.

IV.

Preise und Löhne in England.

Im Anschluß an die Ausführungen im Juliheft der Jahrbücher (S. 30 und 63 ff.) teilen wir nachstehende Tabelle mit, die der englische Ministerpräsident am 21. Juli 1912 einer Deputation der Vereinigten Handelskammern bei einer Besprechung über die Arbeiterunruhen vorgelegt hat. Sie behandelt das Verhältnis der Löhne zu den Nahrungsmittelpreisen, indem 1900 als Normaljahr angenommen ist.

Jahr	Nahrungsmittel	Löhne	Jahr	Nahrungsmittel	Löhne
1879	141,4	83,3	1896	93,3	89,9
1880	141,8	83,2	1897	97,4	90,8
1881	139,5	84,7	1898	102,3	93,2
1882	142,1	85,8	1899	98,1	95,3
1883	141,2	85,8	1900	100.0	100,0
1884	124,9	85,0	1901	100,4	99,0
1885	116,5	83,6	1902	101,7	97,7
1886	110,9	82,8	1903	100,7	97,2
1887	107.8	83,0	1904	101,4	96,6
1888	111,9	84,7	1905	101,2	97,0
1889	111,3	87,5	1906	100,5	98,4
1890	109,5	90,2	1907	105,1	101,7
1891	117,0	91,5	1908	106,6	101,2
1892	110,9	90,0	1909	108,7	99,9
1893	109,7	90,1	1910	109,0	100,2
1894	102,9	89,4	1911	111,6	100,3
1895	99,5	89,1			

Es fällt in die Augen, daß das Verhältnis zwischen Nahrungsmittelpreisen und Löhnen sich in diesen drei Jahrzehnten wesentlich zugunsten der Arbeiter verschoben hat. Zumal das Ende des Jahrhunderts hat ihnen trotz der damaligen schweren Kämpfe gegen die Gewerkvereine erhebliche Vorteile gebracht. Weiter ergibt sich auch, daß das heutige Preisniveau keineswegs als ganz exzeptionell angesehen werden kann.

Andererseits ist von großem Interesse, hier zu sehen, daß selbst in einem gewerkschaftlich gut organisierten Lande wie England die Ausgleichung zwischen Löhnen und Preisen sehr schwer erfolgt. Die Löhne sind gestiegen bei fallenden Preisen, haben sich also von 1889 bis 1900 in ihrem Realwert sehr stark gehoben. Wenn jetzt umgekehrt die Löhne bei steigenden Preisen sich nicht anpassen, sondern höchstens stationär bleiben, so wird dieser Zustand aus psychologisch erklärlichen Gründen besonders drückend empfunden. Die andauernden Arbeiterunruhen in England dürften sich weniger aus der besonderen Schwierigkeit der gegenwärtigen Verhältnisse erklären, als aus dem Fortfall der früheren, den Arbeitern besonders günstigen Bewegung.

Literatur.

I.

Joseph Lottin, Quetelet Statisticien et Sociologue.

Louvain et Paris 1912. 8⁰. XXX et 564 pp.

Besprochen von W. Lexis.

Man spricht nicht mehr von Quetelet als dem Begründer einer neuen exakten Wissenschaft vom menschlichen Gesellschaftsleben, einer von dem Begriff des „mittleren Menschen" ausgehenden „sozialen Physik", dennoch aber behält er eine ausgezeichnete Stelle in der Geschichte der wissenschaftlichen Statistik und die obige zusammenfassende und kritische Darstellung seiner Leistungen kann nur mit Dank aufgenommen werden. Der Verfasser stellt selbst die Frage, was von dem Queteletschen System noch übrig geblieben sei, ob jemand heute noch im Ernst die Lehre von mittleren Menschen aufrecht erhalte, ob Quetelet als Vorläufer der modernen Soziologie betrachtet werden könne. Er sucht Quetelets nachhaltige Verdienste möglichst ins Licht zu stellen, ohne übrigens im einzelnen mit seiner Kritik zurückzuhalten. Er glaubt, daß die Lehre vom mittleren Menschen vielfach mißverstanden sei, er betont auch, daß Quetelet allerdings nur die statische Seite seiner sozialen Physik wirklich ausgeführt hat, daß er aber die Absicht hatte, auch die Bewegung des gesellschaftlichen Systems und deren Ursachen zu behandeln und sich über das Programm einer solchen Arbeit bestimmt ausgesprochen hat.

Der erste Teil des Werkes enthält eine Biographie Quetelets (1796—1874) mit hauptsächlichster Berücksichtigung des Ganges seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Auch seine ersten, rein mathematischen Arbeiten, die bei den Fachgenossen viele Anerkennung fanden, werden angeführt, ebenso seine erfolgreichen Bemühungen für die Gründung der Brüsseler Sternwarte, als deren erster Leiter er dann berufen wurde. Als solcher befaßte er sich vorzugsweise mit meteorologischen Untersuchungen, bei denen ja ebenfals die statistische Methode zur Anwendung kommt. Seine Hinneigung zur Statistik des Gesellschaftslebens trat schon früh hervor, und seine erste statistische Arbeit „über die Gesetze der Geburten und der Sterbefälle in Brüssel" (1825) bewegt sich schon in der später von ihm konsequent weiter

verfolgten mathematisch - theoretischen Richtung. Seine kriminalstatistischen Untersuchungen beginnen 1828, die anthropometischen 1831 und 1835 erschien sein berühmtes Werk: „Sur l'homme", das im wesentlichen nur eine Zusammenfassung seiner früheren Arbeiten über die physischen und moralischen Eigenschaften des Menschen bildet, aber auch seine allgemeinen Ansichten über die „soziale Physik" darlegt. In die 40er Jahre fallen seine wichtigon Schriften über die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die statistisch festgestellten Größen. Im Jahre 1855 aber ging die eigentlich produktive Lebensperiode Quetelets leider vorzeitig zu Ende, da er von einem Schlaganfall betroffen wurde, der längere Zeit sein Gedächtnis schwer beeinträchtigte. Er erholte sich zwar wieder, nahm auch seine Arbeit unermüdlich wieder auf, aber seine zahlreichen, nach 1855 erschienenen Abhandlungen und Schriften sind, wie der Verfasser sagt, nur Erweiterungen oder wortreiche Wiederholungen früher ausgesprochener Ideen. Das gilt auch von der 1869 unter dem Titel: „Physique sociale" erschienenen neuen Auflage des Werkes von 1835. Die 1871 veröffentlichte „Anthropométrie" enthält indes, wenn auch keine neuen Ideen, so doch wertvolles neues Material.

Im zweiten und dritten Teil bespricht der Verfasser im einzelnen die statistischen Arbeiten Quetelets und seine Methode der Anwendung der Wahrscheinlichkeitstheorie auf die Statistik. Er bezeichnet ihn als den „Entdecker" des Binomialgesetzes über die Fehlerverteilung, was denn doch zu viel gesagt ist. Quetelet hat das Verdienst, dieses sogenannte Binomialgesetz, das nichts anderes ist als eine elementare Annäherung an das Gausssche Fehlergesetz, zur Grundlage der wissenschaftlichen Statistik erklärt zu haben, aber er ist nicht der Erfinder desselben. Zuerst hat G. Hagen in seiner 1837 erschienenen „Wahrscheinlichkeitsrechnung" (2. Aufl. 1867) die Verteilung der Fehler um den wahren Wert einer beobachteten Größe aus der Vorstellung abgeleitet, daß jeder Fehler durch das Zusammentreffen einer großen Zahl von Elementarfehlern entstehe, die gleich groß sind, und ebensowohl positiv, wie negativ sein können, was eben zu dem Binomialgesetz führt. Hagen nahm dann eine unendlich große Zahl unendlich kleiner Elementarfehler an, wodurch die strenge Uebereinstimmung dieser Ableitung mit dem Gaussschen Gesetz hergestellt wird. Quetelet begnügt sich in seinen „Lettres sur la théorie des probabilités" (1846) mit der (praktisch vollkommen ausreichenden) Annahme des Zusammentreffens von 999 ebenso leicht positiven wie negativen Fehlerelementen und gelangt dadurch zu einer ganz elementaren, gemeinverständlichen Berechnung der Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Kombinationen, die den verschiedenen Abweichungen vom Mittelwert entsprechen. Diese „échelle de possibilité" zeigt kleine Abweichungen von der aus der strengen Formel abgeleiteten Tabelle, die aber für den praktischen Gebrauch nicht in Betracht kommen. In dem Anhang zu den „Lettres" erwähnt übrigens Quetelet auch das Hagensche Buch, wie er auch den Uebergang von dem Binomialsatz zu der Gaussschen Formel darlegt. Uebrigens hatte Bessel 1838 die Hagensche Vorstellungsweise erweitert,

indem er zeigte, daß die Fehlerelemente nicht einzeln, sondern nur durchschnittlich gleich groß zu sein brauchen. Wirklich angewandt hat Quetelet das Binomialgesetz nur auf meteorologische Erscheinungen und auf Maßgrößen des menschlichen Körpers. Eine Anwendung auf die menschliche Lebensdauer hat er gar nicht versucht, weil die allgemeine Kurve der Sterblichkeit nach dem Alter offenbar nicht die entfernteste Beziehung zu dem Binomialgesetz aufweist. Es mußte eben hier eine Unterscheidung gemacht werden zwischen der Kindersterblichkeit, die gleichsam aus verfehlten Lebensversuchen hervorgeht, der vorzeitigen Sterblichkeit der Erwachsenen, die durch akute oder ansteckende Krankheiten und andere zufällige, nicht mit dem Alter zusammenhängenden Ursachen entsteht, und drittens der Sterblichkeit in den höheren Lebensjahren, in denen die durch das Alter bedingte Abnutzung und Schwächung der Widerstandsfähigkeit des Organismus zur Todesursache wird. Werden die Sterbefälle nach diesen Gesichtspunkten gesondert, so ergibt sich, wie ich schon vor mehr als 30 Jahren gezeigt habe, eine Gruppe von Gestorbenen, die sich um ein in der Nähe von 70 Jahren liegendes Alter dem Wahrscheinlichkeitsgesetz annähernd entsprechend verteilt, jedoch so, daß nur etwas mehr als $^3/_4$ rein hervortreten, während der jüngere Rest von den Ausläufern der vorzeitigsterbenden Gruppe gleichsam überlagert wird. Quetelet spricht gelegentlich von der Verlängerung der mittleren Lebensdauer durch Verbesserung der hygienischen Verhältnisse. Eine genauere Untersuchung würde zeigen, daß diese Verlängerung ganz überwiegend durch Verminderung der beiden ersten Gruppen von Sterbefällen, besonders der ersten, bewirkt wird. Die dritte oder Normalgruppe wird dadurch relativ verstärkt, aber ihre Verteilung um das Normalalter wenig oder gar nicht verändert. In bezug auf die vom menschlichen Willen abhängigen Erscheinungen (Eheschließungen, Selbstmorde, Verbrechen usw.) hält Quetelet prinzipiell den Standpunkt fest, daß ihnen bestimmte Wahrscheinlichkeiten oder, wie er sagt, „Gesetze“ zugrunde liegen, aber er untersucht nicht genauer, bis zu welchem Grade die statistischen Zahlen die Ansicht bestätigen. Er stellt Verhältniszahlen dieser Art für eine Reihe von Jahren zusammen und findet sie so wenig voneinander abweichend, daß er von dem Budget der Eheschließungen oder der Verbrechen spricht, das regelmäßiger eingehe, als das der Steuern. Aber er hat gar keinen Maßstab, um den Grad dieser Konstanz zu bestimmen. Höchstens fügt er das relative Maß der Präzision bei, das der Quadratwurzel aus den Grundzahlen der betreffenden Verhältnisse proportional ist. Ein wirkliches Kriterium für die zulässigen Schwankungen einer Verhältniszahl, die die Bedeutung eines Wahrscheinlichkeitsausdrucks haben soll, kann nur dadurch gewonnen werden, daß man die Abweichungen einer Anzahl beobachteter Einzelwerte dieses Verhältnisses von ihrem Mittel mit denjenigen vergleicht, die bei einem analog eingerichteten reinen Zufallsspiel sich nach der Wahrscheinlichkeitstheorie ergeben würden. In England z. B. betrug in den 11 Jahren von 1865 bis 1875 im Mittel das Verhältnis der Eheschließungen von Junggesellen und Jungfrauen zu der Gesamtzahl der Eheschließungen 0,8168 mit den anscheinend

sehr geringen Schwankungen zwischen 0,8125 und 0,8194 in den einzelnen Jahren. Dabei betrug die Gesamtzahl der jährlichen Eheschließungen durchschnittlich 190000. Hätte man aber aus einer Urne mit 8168 weißen und 1832 schwarzen Kugeln elf Versuchsreihen angestellt, jede mit 190000 Zügen und Zurücklegung der gezogenen Kugel, so hätte sich nach der Wahrscheinlichkeitstheorie noch eine erheblich geringere wahrscheinliche Abweichung der Verhältniszahlen der gezogenen weißen Kugeln zu der Zahl der Ziehungen von ihrem Mittelwert ergeben, als sie in der Erfahrung hervortrat. Und so findet man überhaupt, daß alle die vielbewunderten „Gesetzmäßigkeiten" gerade der moralstatistischen Erscheinungen „übernormale Dispersion" haben, d. h. daß die Einzelwerte der beobachteten Verhältniszahlen weiter auseinanderfallen, als es bei einem reinen Glücksspiel mit gleicher Grundwahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Bei den biologischen Verhältniszahlen dagegen kommt teilweise auch „normale" Dispersion vor, „unternormale" aber ist nur möglich, wenn durch Zwang oder andere planmäßige Einwirkung eine absichtliche Beschränkung der Abweichungen stattfindet. Näheres hierüber findet man in einer meiner Abhandlungen, die in der 1903 erschienenen Sammlung wieder abgedruckt ist. Die übernormalen Schwankungen verhindern aber keineswegs die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die moralstatistischen Verhältniszahlen. Man kann die beobachteten Schwankungen vom Mittelwert auffassen als entstanden durch eine Kombination normal-zufälliger, dem Wahrscheinlichkeitsgesetz entsprechender Schwankungen mit einer selbständigen, die Grundwahrscheinlichkeit in irgendeiner Weise verändernden Komponente, und die Beziehungen dieser beiden zusammenwirkenden Faktoren bilden dann einen Gegenstand weiterer interessanter Untersuchungen. Der Haupteinwand gegen Quetelets Anschauung ist der, daß er den Begriff des Naturgesetzes, der nur auf die fest bestimmbare Wirkung einer einfachen Ursache anwendbar ist, auf die Regelmäßigkeiten ausdehnt, die aus dem Zusammenwirken zahlreicher, im einzelnen gar nicht zu verfolgender Ursachen in Massenerscheinungen entstehen. Es ist kein Naturgesetz, daß bei 600000 Würfen mit einem Würfel jede Nummer annähernd 100000mal herauskommt, denn die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß irgendeine Nummer z. B. nur 50000mal geworfen wird. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung aber bestimmt rein kombinatorisch die Chance, den Grad dieser Möglichkeit und findet, daß er sehr klein ist und dem entspricht im allgemeinen die Erfahrung. Jeder einzelne Wurf unterliegt einer streng naturgesetzlichen, wenn auch sehr verwickelten Kausalität, für das numerische Endresultat aber besteht keinerlei naturgesetzlicher Zwang. Es kommt darin nur die Tatsache zur Wirkung, daß für das Ergebnis jedes Einzelwurfes sechs, soviel wir wissen, gleich große Möglichkeitsbereiche gegeben sind. Wenn nun aber die moralstatistischen Verhältniszahlen noch größere Schwankungen aufweisen, als ein Zufallsspiel mit festen Chancen, so können ihre Mittelwerte erst recht nicht als Ausdrücke von „Gesetzen" aufgefaßt werden. Ihre in vielen Fällen immerhin bemerkenswerte relative Stabilität aber ist nicht aus geheimnisvollen Einflüssen der Gesellschaft auf die Ein-

zelnen, sondern aus der relativen Konstanz der äußeren Lebensbedingungen der Individuen und der in gewissen Grenzen bestehenden Gleichartigkeit ihrer subjektiven Geistesbeschaffenheit zu erklären. Die Gruppierung der Bevölkerung nach Altersklassen, Familienstand, Beruf und Stellung im Beruf, Einkommen, Bildungsstand ändert sich aus leicht ersichtlichen Gründen in ihren Verhältniszahlen selbst in einer längeren Reihe von Jahren nur wenig, da die Ausscheidenden immer wieder durch Neueintretende ersetzt werden. Die Individuen aber, die einer durch eine Kombination der verschiedenen Merkmale bestimmten Gruppe angehören, wechseln zwar im Laufe der Jahre, aber Geistes-, Willens- und Charakteranlagen wiederholen sich in den Einzelnen in der Art, daß in der Tat für jede Eigenschaft ein mittlerer Typus angenommen werden kann, um den sich die Einzelfälle nicht nach einem zwingenden Gesetz, aber annähernd nach dem Wahrscheinlichkeitsgesetz der zufälligen Abweichungen verteilen. Aendern sich die äußeren Lebensbedingungen der Gruppen, so ändern sich auch die subjektiven Bestimmungsgründe des Handelns ihrer Angehörigen; findet z. B. eine allgemeine Erhöhung des Einkommens gewisser Klassen statt, so wird sich sicherlich die Zahl der aus ihnen hervorgehenden Diebstähle vermindern. Bleiben aber die äußeren Lebensbedingungen annähernd gleich, so werden sich nicht nur die wirtschaftlichen Massenerscheinungen, z. B. der jährliche Verbrauch an Speisen und Getränken in einer bestimmten sozialen Gruppe, sondern auch die sittlich bedeutsamen Handlungen in der Gesamtheit dieser Gruppe annähernd konstant erhalten, weil eben vermöge einer gewissen Fungibilität der Individuen ein annähernd festes Wahrscheinlichkeitssystem für ihre Handlungen unter gleichbleibenden Bedingungen bestehen bleibt und in den Massen hervortritt. Jede menschliche Fähigkeit, Anlage, Neigung, Leidenschaft erscheint offenbar in den Individuen mit einer unteren (vielleicht auf Null gesunkenen) und einer oberen Grenze der Intensität und Wirkungsfähigkeit, und die mittleren Grade werden am häufigsten vorkommen. Die konkrete Art aber, wie diese individuellen Anlagen und Eigenschaften sich betätigen, hängt von den äußeren Bedingungen ab und ist daher von Gruppe zu Gruppe verschieden und auch im Laufe der Zeit, wenn auch im allgemeinen nur langsam, veränderlich. Das soziologische System Quetelets, wie es der Verf. in den folgenden Teilen seines Werkes mit weiteren Ausführungen über die Willensfreiheit und den mittleren Menschen darstellt, geht im Grunde von ähnlichen Anschauungen aus. Aber sein starrer Gesetzesbegriff bringt ihn in Schwierigkeiten, die ohne inneren Widerspruch nicht zu lösen sind. Die sozialen Gesetze sollen absolut unveränderlich sein: l'ensemble de ces lois qui existent en dehors du temps, en dehors des caprices des hommes forme une science à part à laquelle j'ai cru pouvoir donner le nom de „physique sociale". Und unmittelbar vorher spricht er von den „lois aussi fixes, aussi immuables que celles qui régissent les corps célestes". Er gibt aber zu, daß die Wirkung dieser sozialen Gesetze durch Störungsursachen abgeändert werden könne, und zu diesen „causes perturbatrices" rechnet er namentlich die vom Menschen ausgehenden Fort-

schritte der Kultur und der Wissenschaft. Aber einmal sagt er, diese Störungen übten zwar mehr oder weniger tiefgehende Wirkungen aus, schwächten sich aber ab und ließen die natürlichen Gesetze, deren Walten sie beschränkt hätten, wieder in ihr Recht treten; andererseits aber spricht er von der dauernden „Vervollkommnungsfähigkeit“ der Menschen und schreibt den von der Wissenschaft ausgehenden „Störungen“ eine nachhaltige und sich ansammelnde Wirkung zu, die mit der Existenz der „lois immuables“ doch schwer vereinbar ist. Dieser Widerspruch erklärt sich aus der unberechtigten Trennung der inneren und der äußeren Bedingungen des menschlichen Handelns. Man kann den Begriff des mittleren Menschen im moralischen Sinne gelten lassen, aber jede einzelne von der Moralstatistik verzeichnete menschliche Handlung geht hervor aus den subjektiven Motiven des Individuums unter den gegebenen äußeren Umständen, und die Summen und Verhältniszahlen, in denen die statistischen Regelmäßigkeiten zutage treten, beziehen sich unmittelbar auf die Wirkungen dieser einzelnen Kombinationen innerer und äußerer Bedingungen, nicht also auf ein ursprünglich zugrunde liegendes allgemeines Gesetz, das bei fortschreitender Kultur immer mehr durch andere Einflüsse verhüllt würde. Wenn aber auch Quetelets Anschauungen wesentlicher Berichtigungen bedürfen, so bleibt ihm doch das Verdienst, zuerst grundsätzlich den mathematischen Geist in die Statistik eingeführt und insofern den Boden vorbereitet zu haben, auf dem alle späteren statistischen Theoretiker weitergebaut haben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Conrad, Otto, Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie. Leipzig und Wien (Franz Deuticke) 1912. 104 SS.

Die vorliegende Schrift kann ich um so eher vom Standpunkte meines theoretischen Systems aus kritisieren, als Verf. am Anfang betont, daß meine 1907 erschienene Schrift: Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre — meine neueren theoretischen Arbeiten waren ihm bei der Abfassung seines Buches noch unbekannt — einen erheblichen Einfluß auf seine Arbeit ausgeübt haben. In der Tat sind die Grundgedanken im wesentlichen die gleichen, während bei der weiteren Anwendung derselben Verf. sich erheblich von meinen Anschauungen entfernt. Dies schon deshalb, weil er sich von den bisherigen Schulmeinungen, insbesondere von dem ganz allgemeinen quantitativ-materialistischen Standpunkt, dem üblichen Wertgedanken und der Verkennung der eigentlichen Aufgaben einer Preistheorie noch nicht genügend zu befreien vermochte. Solange man den Wertbegriff, der auf der „Seltenheit“ beruht und damit immer, auch bei den Oesterreichern, etwas Objektives an sich hat, zugrunde legt, mit einem rein materialistisch-quantitativen Kostenbegriff operiert und ebenso materialistisch den Preis als ein „Güterquantum“ auffaßt und die einfache Beobachtung verkennt, daß der Preis niemals ein Ausdruck eines irgendwie gefaßten subjektiven Wertes ist, daß niemand, der den klassischen Winterrock für 40 fl. kauft, ihn = 40 fl. schätzt, solange diese Anschauungen noch unumschränkt herrschen, dürfte es vielen außerordentlich schwer fallen, sich überhaupt unvoreingenommen auf meinen Ausgangspunkt, den allgemeinen Ertragsgedanken, d. h. den rein subjektiv aufgefaßten Nutzen- und Kostenbegriff zu stellen und ihn konsequent festzuhalten.

Brieflich habe ich mehrfach Zustimmung zu meinen Theorien, auch von hervorragenden Männern, die von den herrschenden Schulmeinungen nicht befriedigt waren, erhalten. O. Conrad aber scheint mir der erste zu sein, der, 5 Jahre nachdem ich in „Ertrag und Einkommen“ jene Beobachtungen zuerst ausgesprochen habe, auch literarisch auf ihre Bedeutung hinweist und sie, wenigstens teilweise, zu verwerten sucht.

Freilich ist der Erfolg ungenügend, weil er den materialistisch-quantitativen Standpunkt noch nicht ganz überwunden hat. Aber er geht in gewissem Grade aus von dem Ertragsgedanken, den an Stelle des üblichen Wertbegriffs zur Grundlage zu nehmen, der erste wichtige Schritt zu einer besseren Erkenntnis ökonomischer Erscheinungen ist. Er gebraucht allerdings diesen Ausdruck nicht, sagt vielmehr nur: „Alle sind von dem Bestreben erfüllt, möglichst teuer zu verkaufen und möglichst billig zu kaufen.“ Er beschränkt also den Ertragsgedanken noch auf den Tauschverkehr, erkennt nicht, daß dieses „möglichst billig kaufen und teuer verkaufen“ auf die Begriffe Nutzen und Kosten zurückgeführt werden kann, daß es also auf möglichst großen Nutzen und möglichst geringe Kosten, mit anderen Worten, auf möglichst großen Ertrag ankommt und daß das keineswegs nur für die Tauschwirtschaft gilt, sondern daß darin das Wesen des wirtschaftlichen Prinzips und damit der Wirtschaft überhaupt besteht. Er unterliegt auch alsbald der naheliegenden Gefahr, nur den Geldertrag zu berücksichtigen, steht ferner noch zu ausschließlich im Banne der herrschenden materialistisch-quantitativen Lehre, um zu erkennen, daß auch der Kostenbegriff subjektiv-individualistisch aufgefaßt werden muß und hält endlich noch an der üblichen Auffassung fest, einen vom Nutzen verschiedenen, vermeintlich subjektiven Wertbegriff, der von dem „Grade der Brauchbarkeit“ (!) abhängen soll, nicht entbehren zu können. So kommt Verf. natürlich auch nicht zur Verbindung des Grenz- und des Ausgleichsgedankens mit dem Ertragsbegriff, zum Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, welches sowohl innerhalb der Einzel- wie in der ganzen Tauschwirtschaft die Verwirklichung des ökonomischen Prinzips als Maximalproblem: höchster Bedarfsbefriedigung, „Produktivität“ darstellt und ohne das, wie ich in meiner „Entstehung des Preises“ ausgeführt habe, eine Ableitung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen unmöglich ist.

Infolge dessen muß Conrad bei der Untersuchung des Preises „an der Voraussetzung festhalten, daß das Einkommen der Schätzenden und die Preise aller übrigen Güter gegeben sind. Dann sind auch die Wertschätzungen gegeben, die den Gütern jener bestimmten Warengattung, um deren Preisbestimmung es sich nunmehr handelt, entgegengebracht werden. Wir wissen also — um zunächst nur die Wertschätzungen der Käufer ins Auge zu fassen — von jedermann, welchen höchsten Preis er für ein Exemplar der betreffenden Güterart zu bewilligen bereit ist“!! (S. 22). Ich glaube, weniges ist so geeignet wie die Ausführungen Conrads, die gegenüber der bisherigen Theorie doch auch schon einen Fortschritt bedeuten sollen, um den geradezu himmelweiten Unterschied erkennen zu lassen, der zwischen unserer Erklärung der Preisbildung und den bisherigen, einschließlich der Conradschen, besteht. Um die Entstehung des Preises erklären zu können, brauchen die bisherigen Theorien die Voraussetzung, 1) daß die Preise aller übrigen Güter gegeben sind, 2) daß „man von jedermann wisse, welchen höchsten Preis er für ein Exemplar der betreffenden Güterart zu bewilligen bereit ist!“ Es sollte doch nicht so schwer sein,

zu erkennen, daß diese Voraussetzung nicht gegeben ist, daß sie zu machen auf die gleichen, gar nichts erklärenden Feststellungen hinausläuft, die die Oesterreicher als „Preistheorie“ ausgeben: zu zeigen, wieviel Güter ihren Besitzer wechseln, wenn A 12 Pferde und B 12 Kühe hat und die Wertschätzungen für beide Güter auf beiden Seiten gegeben sind. Die Preistheorie hat — wenn ich dies aus meiner Arbeit hier wiederholen darf — die Aufgabe zu erklären, wie ein Preis zustande kommt, ohne daß die Nutzenschätzungen der Konsumenten, die ja auch für jede einzelne Einheit einer Gütermenge verschieden hoch sind, bekannt sind. Ebensowenig darf man natürlich die Preise aller übrigen Güter voraussetzen, was die ganze Aufgabe zu einer Spielerei macht, sondern muß nur irgendwelche Geldeinkommen der Wirtschaftssubjekte voraussetzen. Denn Preis ist kein „Güterquantum“ sondern ein Geldausdruck. Unter solchen Voraussetzungen die Entstehung des Preises zu erklären, mußte allerdings bisher als eine ganz unmögliche Aufgabe erscheinen, und sie ist auch nur möglich auf Grund des Ertragsgedankens und mit dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, welches zeigt, wie die einzelnen Wirtschafter ihre Nutzenschätzungen auf ihr Geldeinkommen projizieren, und dann weiter erklärt, wie demgegenüber ein Angebot zustande kommt und was seine Grenze und damit der Preis für das einzelne Gut ist. Auch Conrad kommt keinen Schritt weiter wie alle bisherigen Preistheoretiker, die schließlich doch Angebot und Gesamtnachfrage als gegeben ansehen müssen. Er erwähnt in einer besonderen Vorbemerkung, daß er meinen Aufsatz: die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen. Grundlagen einer neuen Preistheorie, im Archiv für Sozialwissenschaft, 1912, Heft 1 nicht mehr berücksichtigen konnte, und er wird, nachdem jetzt auch der zweite Teil dieses Aufsatzes erschienen ist, wohl kaum noch zweifeln, daß er einen falschen Weg betreten, den herrschenden Quantitäts- und Werttheorien zu weit entgegengekommen ist und den Pfad, den ich in „Ertrag und Einkommen“ eingeschlagen habe und den er prinzipiell für richtig erklärte, wieder verlassen hat. —

Ueber die Hälfte der Schrift nehmen dann die Exkurse ein. Der erste derselben, „das Grenznutzengesetz“, enthält sehr viel gute Bemerkungen. Durchaus kann ich, wie schon erwähnt, der Ablehnung des „subjektiven Tauschwertes“ im zweiten Exkurs zustimmen. Verf. betont, ebenso wie ich, daß der sogenannte subjektive Tauschwert ganz einfach ein Preis ist, der mit subjektivem Wert gar nichts zu tun hat. In dem dritten Exkurs erkennt Conrad wiederum richtig, daß die Produktivgüter keinen „Wert“ haben können. Aber ihren Preis zu erklären, konnte ihm ohne das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge nicht gelingen. Ebenso wie ich lehnt Conrad im vierten Exkurs die Zurechnungslehre ab, die nach den bisherigen Theorien zur Erklärung des Wertes und Preises der Produktivgüter absolut nötig ist. Einzig und allein mit dieser Notwendigkeit glaubt daher auch Schumpeter ihre Möglichkeit beweisen zu können. Die Zurechnungslehre ist aber nur der Höhepunkt der die ganze bisherige Nationalökonomie durchziehenden quantitativ-materialistischen Auffassung,

der Verwechslung technischer und ökonomischer Gesichtspunkte. Da aber Conrad noch fast ganz auf diesem Boden steht und ihm der bloß quantitative Charakter der bisherigen Theorien noch nicht klar geworden ist, kann er sich auch noch nicht ganz vom Boden der Zurechnunglehre entfernen: „Der Gesamt**wert** des Produktes gelangt an die Gesamtheit der an seiner Erzeugung mitwirkenden Faktoren zur Aufteilung. In der Wirtschaft eines Robinson, wo für den eigenen Bedarf produziert wird und wo daher die Produktivgüter ebenso wie die Gesamtgüter in einer Hand sind und bleiben, kann über die Bedeutung dieses Satzes kein Zweifel entstehen!" Oho! Auch in der Einzelwirtschaft ist eine Zurechnung vom **Wert** des Produkts auf die Produktionsmittel unmöglich. Auch Robinson kann nicht sagen, wieviel vom Werte des Vogels dem Pfeil und dem Bogen zuzurechnen ist (vgl. Kap. VIII meines mehrfach erwähnten Aufsatzes, wo alle damit zusammenhängenden Fragen behandelt sind). Daß es nur einen **Preis**, keinen „Wert" (= Nutzen) der Produktivgüter gibt, ist richtig und von mir schon in „Ertrag und Einkommen" scharf betont worden. Aber Conrad kommt auch hier nicht über die Kritik hinaus und kann, ohne das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge, die Entstehung dieses Preises natürlich nicht erklären.

Und weil er noch auf dem Boden der Verwechslung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte steht, kann Verf. auch im letzten Exkurs, der sich mit „Böhm-Bawerks Formulierung des Zinsproblems" beschäftigt, sich von dem Gedanken einer **Produktivität** des Kapitals nicht befreien und bleibt, trotz mancherlei ganz zutreffenden Bemerkungen gegen Böhm-Bawerk, doch durchaus auf dem Boden der alten **speziellen Einkommenslehre**, statt an ihre Stelle eine **allgemeine Ertragslehre** zu setzen und zu erkennen, daß jeder Ertrag nur die Folge des bei jeder wirtschaftlichen Handlung, in erster Linie aber von den letzten Konsumenten erstrebten **Ueberschusses vom Nutzen über die Kosten** ist und daß demgemäß auch der eigentliche Zins nichts weiter ist als der volkswirtschaftliche Grenzertrag, der mit sicherstem Geldleihkapital erzielt werden kann.

Das Erfreuliche an Conrads Arbeit scheint mir also nicht in den positiven Resultaten zu liegen, welche zeigen, daß er sich aus dem Banne der herrschenden Anschauungen noch kaum zu befreien vermochte, als vielmehr darin, daß er wenigstens das Streben hat, über sie hinauszukommen. Im Gegensatz zu fast allen heutigen Theoretikern, die immer nur ganz unbedeutende Abänderungen an dem überlieferten Begriffsmaterial vornehmen, erkennt Verf. wenigstens zum Teil die außerordentliche Unvollkommenheit der bisherigen Theorien und die Unsicherheit ihrer Fundamente. Nur hat er sich von ihnen nicht genügend frei machen können. Wenn er aber, anstatt sich zu viel von den älteren Theorien beeinflussen zu lassen, mehr von der **Beobachtung** der heutigen wirtschaftlichen Erscheinungen ausgehen wird, wird er bei der analytischen Begabung, die er zweifellos besitzt, wohl in einer späteren Arbeit zu positiveren Resultaten kommen. Ich zweifle nicht, daß diese in einer weiteren Annäherung bestehen werden an die Wege, die ich in meinen neueren theoretischen Schriften eingeschlagen habe. **Robert Liefmann.**

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 8. Aufl. unter Mitwirkung von: . . . . hrsg. von Paul Herre. Leipzig (K. F. Koehler) 1912.

Schon nach 5 Jahren, die seit dem Erscheinen des Nachtrages zur 7. Auflage verstrichen sind, hat sich das Bedürfnis nach einer Neuauflage dieses Werkes fühlbar gemacht, das für jeden, der sich mit historischen Studien im weitesten Umfange beschäftigt, zu einem unentbehrlichen Orientierungsmittel geworden ist. Die neue Auflage, deren Herausgabe jetzt in der bewährten Hand von Paul Herre ruht, ist nach jeder Richtung als eine bedeutende Verbesserung zu begrüßen. Die Systematik ist schärfer geworden, das Kapitel Hilfswissenschaften unter anderem durch den wichtigen Abschnitt über Bibliothekskunde bereichert. Kolumnentitel auf jeder Seite erleichtern die Uebersicht. Die Zahl der Nummern ist von 10382 auf 13380 gestiegen. Diese Zahlen vermögen allerdings den Umfang der neuverarbeiteten Literatur auch nicht annähernd zu verdeutlichen. Welche Unsumme von sammelnder und sichtender Arbeit in der neuen Auflage verkörpert ist, wird erst dann klar, wenn man Nummer für Nummer überprüfend fast bei jeder die Zahl der berücksichtigten Schriften gewachsen sieht. Diese gewaltige Vermehrung, die nur durch eine weitgehende Arbeitsteilung möglich war — die Zahl der Mitarbeiter ist von 5 auf 42 gewachsen — wird besonders von der Nationalökonomie dankbar begrüßt werden, da die hier speziell interessierenden Gebiete Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte jetzt eine den anderen historischen Teildisziplinen gleiche Berücksichtigung erfahren haben.

Nicht um die Bedeutung des Geleisteten herabzusetzen — denn restlose Vollständigkeit ist bei einem so umfassend angelegten Werke wohl niemals zu erreichen, sondern um für eine spätere Auflage, die ja wohl nicht allzu lange auf sich warten lassen wird, auf einige Lücken aufmerksam zu machen, sei hier eine Reihe von Schriften verzeichnet, deren Fehlen mir ein Vergleich mit meinen eigenen Aufzeichnungen namentlich zur Agrargeschichte gezeigt haben. So vermisse ich für Bayern: Damianoff, Zehntregulierung in Bayern, Stuttgart 1896; Peetz, Volkswirtschaftliche Studien, Augsburg 1880 und Chiemseeklöster, Stuttgart 1879. Für Baden: Ehrler, Agrargeschichte der Johanniterherrschaft Heitersheim, Tübingen 1900; für Franken: Otto, Ein fränkisches Dorf im Anfang des 17. Jahrhunderts, Zeitschr. f. Soz.- u. Wirt.-G. 7; für Westfalen: Zumbusch, Siedelungsgeschichte des Klosters Grevenbroich, Minden 1910; Matthias, Der Essener Oberhof. Diss. Münster, 1910. Für Ostfriesland: Wiarda, Geschichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnsse Ostfrieslands, Jena 1880. Für Holstein: Gloy, Beiträge zur Geschichte der Leibeigenschaft in H., Kiel 1901. Für Thüringen: Backhaus, Entwicklung der Landwirtschaft auf den gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Domänen, Jena 1880; Steinert, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen, Leipzig 1910. Für Ostdeutschland: Hötsch, Bauernschutz in den deutschen Territorien, Schmollers Jahrbuch 1902; Fraunstädt, Zur Geschichte des ländlichen Gesindewesen, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 2; Zechlin Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse im Kreise

Schivelbein, baltische Studien 35; Babinski, Kolonisation des heutigen Westpreußen unter dem deutschen Orden, Diss. München, 1911; Szoldeski, Landwirtschaftliche Entwicklung der Provinz Posen 1772—1900, Diss. München, 1903; Fraunstädt, Das schlesische Dreiding, Jahrb. f. N. u. Stat. 65; Hahn, Bäuerliche Verhältnisse auf den Domänen Kurlands, Karlsruhe 1911. In der Handels- und Gewerbegeschichte vermisse ich unter anderem das wichtige Werk von E. Schebek, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Prag 1878.

Halle. Gustav Aubin.

Nicklisch, Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie). Band 1. Leipzig (Ernst Poeschel) 1912.

Einleitend gibt der Verf. eine prinzipielle Grundlegung der Privatwirtschaftslehre; zunächst eine Grenzabscheidung zwischen der Privatwirtschaftslehre und der Nationalökonomie. Das Forschungsobjekt beider Disziplinen sei ein und dasselbe; verschieden sei nur der Gesichtswinkel der Betrachtung. Beide Disziplinen gingen aus von gemeinsamen Grundbegriffen, hätten weiterhin fast den gesamten „Begriffspark“ gemeinsam. Die Modifikation der Begriffsinhalte entstehe durch den verschiedenen Ausgangspunkt: hier volkswirtschaftliche, dort privatwirtschaftliche Betrachtung. Insbesondere sei der Begriff der Rentabilität in der Privatwirtschaftslehre herrschend, während er in der Volkswirtschaftslehre zwar „von höchster Bedeutung“, aber nicht allein herrschend sei. Die Volkswirtschaft definiert Verf. dann als „die Gesamtheit der Einzelwirtschaften innerhalb der Grenzen eines bestimmten Gebietes“. „Indem sich das ökonomische Prinzip innerhalb der Einzelwirtschaften zur Geltung bringt, beherrscht es die Volkswirtschaft“ (S. 3). Privatwirtschaft und Volkswirtschaft förderten sich gegenseitig, so zwar daß die Volkswirtschaft mehr der empfangende als der gebende Teil sei. Verf. definiert dann die Privatwirtschaftslehre als „die Lehre von den Tatsachen und räumlichen wie zeitlichen Tatsachenverbindungen, die das Leben der Privatwirtschaft ausmachen“. „Sie ist danach eine wissenschaftliche Disziplin im strengen Sinne des Wortes, keine Technik .... die Regeln angibt, die befolgt werden müssen, wenn der größtmöglichste Profit erreicht werden soll.“ Also reine Seinswissenschaft. Einige Zeilen weiter spricht Verf. von einem anderen System von Grundsätzen und Regeln für die privatwirtschaftliche Tätigkeit: dieses System sei aus der Privatwirtschaftslehre abgeleitet, eine reine Kunstlehre. Es berührt eigentümlich, daß Nicklisch beide Systeme, die er vorhin so streng schied unter dem Gesichtswinkel ihrer Wissenschaftlichkeit, dann doch zusammenfaßt als „gleichberechtigte Bestandteile der Privatwirtschaftswissenschaft“ (!).

In Besprechung früherer einschlägiger Literatur rügt Verf. an dem Buche von Weyermann-Schönitz, längere oder kürzere Reden über Zweck und Bedeutung der neu zu errichtenden Disziplin seien wertlos, Steine, wirkliche Steine müßten angefahren werden. Mir scheint es der Vorzug des Weyermann-Schönitzschen Buches zu sein, daß es zunächst mal sagt,

was es will, Orientierung schafft über Objekt, Grenzen und Methode der neuen Disziplin. Soweit Nicklisch dieser Aufgabe überhaupt sich zuwendet — und es geschieht reichlich spärlich — scheinen mir seine Darlegungen sehr verfehlt; damit ruht der ganze Bau von vornherein auf schwanker Basis. Wo liegt, so fragt man sich immer wieder, in dem Wust privatwirtschaftlicher Vorgänge und Zustände das Auswahlprinzip, das Wesentliches und Unwesentliches sondert? Sind die zu fördernden Erkenntnisse, ganz abgesehen von ihrer praktischen Zweckdienlichkeit, von solcher Kulturbedeutung, daß sie die Etablierung einer eigenen Disziplin rechtfertigen? Wird die Privatwirtschaftslehre denn erst „honorig", wenn man sie in völliger Zweckverkennung, in den Rahmen „strenger Wissenschaftlichkeit" eingepreßt hat? Tatsächlich gelingt es dem Verf. denn auch nicht immer, sich auf dem Gebiete strenger Seinsforschung zu halten: breitere Stellen des Buches sind Anweisung, Kunstlehre, ausgerichtet auf das Prinzip höchster Rentabilität der Privatwirtschaft. Diese praktischen Teile des Buches sind überhaupt die besten; da, wo Nicklisch sich im Rahmen der Betriebslehre befindet, gibt er vorzügliche, sehr instruktive Darlegungen und Betrachtungen: ich weise da speziell hin auf das Kapitel: „Betriebsbeziehungen im Vermögen"; die Uebersichtlichkeit und Klarheit der Darlegungen ist sehr gefördert durch eine Reihe graphischer Darstellungen. Wenn meines Erachtens die Intention des Verfassers, mit dem Buche die Grundlegung der Wissenschaft Privatwirtschaftslehre zu bieten nicht gelungen ist, so ist jedenfalls anzuerkennen, daß das Buch unter den handelsbetriebstechnischen Werken eine hervorragende Stellung einnimmt.

Freiburg i. B. Goetz Briefs.

Diehl, K. und Mombert, P., Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. Bd. 1: Zur Lehre vom Geld; Bd. 2: Arbeitslohn; Bd. 3: Von der Grundrente; Bd. 4: Wert und Preis. 1; Bd. 5: Wert und Preis. 2; Bd. 6: Bevölkerungslehre. Karlsruhe (G. Braun) 1910, 1911, 1912.

Dem ersten Bande ihrer Sammlung, der an dieser Stelle (Bd. 42 S. 397 ff.) bereits besprochen worden ist, haben die Herausgeber zunächst in raschem Tempo zwei andere und nach längerer Pause erst kürzlich drei weitere folgen lassen, die alle die gleichen Vorzüge, knappe, gut orientierende Einleitungen und geschickte Auswahl der zum Abdruck gebrachten Textstellen aufweisen. Der Rezensent des ersten Bändchens hat den Gedanken, der der ganzen Sammlung zugrunde liegt, nur bedingte Anerkennung zugebilligt, da durch derartige Zusammenstellungen nur zu einzelnen Problemen unserer Wissenschaft das höchste Ziel, die „Vermittlung einer methodologischen Schulung" und „die Bildung einer wissenschaftlichen Weltanschauung" nicht erreicht werden könne. So sehr ich nun auch mit ihm in der Anerkennung dieses idealen Endzieles alles auf Unterweisungen durch andere oder auf Selbstbelehrung beruhenden Studiums übereinstimme, so vermag ich doch nicht seinen rigorosen Standpunkt für alle Phasen des akademischen Unterrichts

zu teilen. Gewiß wird das Studium des ganzen Werkes führender Geister neben der methodologischen Schulung auch ein lebensvolleres Bild des Mannes und seiner Anschauungen vermitteln. Aber für junge Studenten, die der dort gebotenen Ueberfülle der verschiedensten Probleme noch ratlos gegenüberstehen, wird die Beschränkung auf die Einführung in die dogmengeschichtliche Entwicklung einzelner besonders wichtiger Fragen von großem Nutzen sein. Sie wird zu einer auch methodologisch wertvollen schärferen Erfassung des diskutierten Problems selbst führen, und dadurch zugleich auch zu einem größeren Respekt vor der Vieldeutigkeit anscheinend oft so einfacher Begriffe bzw. der ihnen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Erscheinungen. Und dieser Respekt, verbunden mit der Einsicht in die historische Bedingtheit des größten Teiles unserer Erkenntnis kann meines Erachtens gerade unserer Jugend nicht früh und tief genug vermittelt werden. Der praktischen Durchführung dieser Form der akademischen Uebungen stand nun bisher fast immer der Mangel einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren der verschiedenen notwendig werdenden Autoren im Wege. Ich glaube, wir dürfen den Heraussgebern dafür großen Dank wissen, daß sie diesem Mangel in einer so ansprechenden Form abgeholfen haben.

Halle. G. Aubin.

Opere di Salvatore **Majorana Calatabiano**, pubblicate a cura dei figli Giuseppe, Angelo e Dante, Vol. I, II: Trattato di economia politica, Vol. 1 u. 2, 3. Aufl., 1. Vol. Catania, Galatola, 1911, 2. Vol., Roma, Loescher, 1912. CCLXXXV u. 416 u. 540 SS.

Es liegen hier die zwei ersten der auf acht Bände berechneten Gesamtausgabe der Werke Salvatore Majoranas vor; die drei ersten werden seinen Trattato umfassen, vier Bände sollen seinen Reden als Abgeordneter, Minister und Senator gewidmet sein. Der erste Band ist mit einem sichtlich guten Porträt des hervorragenden italienischen Staatsmannes und Gelehrten geschmückt. Das Werk hat naturgemäß ein vorwiegend literarhistorisches Interesse, das besonders lebhaft in Italien wird zutage treten müssen, wo man durch lange Jahre die Tätigkeit insbesondere des Staatsmannes zu beobachten und von ihren Früchten zu genießen Gelegenheit gehabt hat; aber auch das Ausland wird den pietätvollen Herausgebern für ihre Gabe Dank wissen, da es ja an den wissenschaftlichen Leistungen des Gelehrten stets Anteil genommen hat. Er und sein früh verstorbener Sohn Angelo gehören zu den bedeutendsten Vertretern der Blüteperiode der nationalökonomischen Forschung in Italien. — Die ausführliche Biographie Salvatore Majoranas, die seinem Werke vorausgeht, bietet uns das Bild eines mächtigen Sichemporarbeitens — sozusagen aus dem Nichts — der reichen Entfaltung bedeutender Geistes- und Charaktereigenschaften und einer langen Reihe für ihn selbst und sein Vaterland erfreulicher Erfolge. Auf sie näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; sie umfaßt 272 Seiten. Der Traktat ist im Jahre 1847 zum ersten Male, 1865 zum zweiten Male aber nur insoweit veröffentlicht worden, als er die allgemeinen Betrachtungen und die grundlegenden Theorien behandelt; die übrigen

Kapitel werden hier zum ersten Male nach dem Manuskripte publiziert. Die allgemeinen Betrachtungen umfassen 82 Seiten; es sei hier auf folgende charakteristische Sätze verwiesen: „eine Norm für das Werk wird dahin gehen, absolut jeden Antagonismus zwischen Wissenschaft und Praxis zu vermeiden, zwischen Theorie und Kunst, ebenso aber auch dem auszuweichen, sie durcheinanderzumengen. Ich halte es für wesentlich, daß die Wissenschaft fähig sei, sich in die Tat umzusetzen; ich glaube sogar, daß keine Tatsache von ihr gebilligt werden dürfe, wenn sie nicht ihren (der Wissenschaft) praktischen Ausdruck darstellt“ (S. 78).

Das Buch über die grundlegenden Theorien behandelt zunächst den allgemeinen Begriff der politischen Oekonomie — sie hat als Subjekt den Menschen, betrachtet vom Standpunkte seiner Bedürfnisse, Fähigkeiten und Betätigungen, als Gegenstand die ökonomisch wichtigen Dinge und Handlungen, die sich in letzter Reihe in den Gütern (ricchezza) selbst verkörpern, als Forschungsgebiet die Gesellschaft oder besser die Beziehungen der Menschen untereinander ..... als Grenze und Bedingungen die von den besonderen Gesetzen der wirtschaftlichen Ordnung vorgeschriebenen, wie sie aus der sozialen Wissenschaft in ihrem dreifachen Inhalte, dem wirtschaftlichen, dem moralischen und dem juristischen erfließen, und als Zweck das wirtschaftliche Wohlbefinden .... (S. 106). In einem zweiten Kapitel über das Wesen der politischen Oekonomie wird das im vorhin erwähnte Ausgeführte des näheren erläutert. Der „vollständige, logische und wissenschaftliche Prozeß“ der Wirtschaftswissenschaft besteht aus Beobachtung und Induktion, aus logischem Urteilen und Deduktion, aus Beschreibung und Schlußfolgerung .... (S. 140); er beweist, daß es ein Irrtum wäre, die reine und die angewandte Wissenschaft gegenseitig zu isolieren, aber auch ein Irrtum, die erstere mit Kunst und praktischer Anwendung zu vermengen. Ein späteres Kapitel behandelt den Begriff der Nützlichkeit, die in ihrem individuellen und in ihrem sozialen Wesen betrachtet werden muß und wichtig ist „bald als Zweck, bald als Element des Wertes und des Tausches“ (S. 173).

Sehr interessant ist das Kapitel über das Eigentum (S. 175—204); es ist für M. allerdings in erster Reihe ein juristischer Begriff, bedarf aber auch wirtschaftlicher Untersuchung. Den Wert behandeln vier Kapitel (S. 205—285); es sei hier nur hervorgehoben, was M. abschließend über die Ursachen des Wertes sagt: All diese Ursachen „würde man sogar in dem Begriffe der Nützlichkeit finden können . . . man würde sie finden in der Formel von Angebot und Nachfrage, wenn man alle für sie vorausssetzenden und ihre Erkenntnis vermittelnden Elemente zusammenfassen würde; man fände sie in den Produktionskosten, wenn man auf den unmöglichen Gedanken verzichtete, daß ihnen eine verursachende Kraft innewohne, und wenn man den Begriff auf den Zeitpunkt des Tausches projiziert, ja auf die Hypothese einer eventuell vorauszusetzenden Reproduktion ..... man würde sie schließlich finden im Begriffe der Reproduktionskosten, und dieser Begriff ist tatsächlich allen anderen, bisher erwähnten weit vorzuziehen“;

nur muß man von den Kosten einer „präsumtiven Reproduktion“ sprechen; in ihnen läge das Gesetz für die Grenze des Wertes, während das Gesetz der Tendenz des Wertes durch den Durchschnittssatz der präsumtiven Reproduktionskosten auszudrücken wäre; das der Entwicklung läge im Werte, der um den Durchschnittssatz der präsumtiven Reproduktionskosten oszilliert“ (S. 285). — Die angeführten Sätze dürften geeignet sein, einen Begriff von dem Charakter des Werkes zu geben, das uns vorliegt; es sei nun nur noch das Kapitel über den allgemeinen Begriff der Produktion erwähnt im Rahmen der Lehre von der Produktion überhaupt; innerhalb dieser letzteren geht M. auf die einzelnen Arten ein, und zwar zunächst auf solche der Rohproduktion: Jagd, Fischerei, Weidewirtschaft, Bergbau, Landwirtschaft, wobei auch Pacht und Kolonat (Halbpacht) besprochen (2. Bd., S. 40f.) und erhebliche Vorzüge des Kolonatsverhältnisses und des Kolonatsbetriebes betont werden; es folgt dann die Besprechung der gewerblichen und der kommerziellen Produktion, der Künste und Wissenschaften, der öffentlichen und der privaten Dienste. Ueber das Wesen der produktiven Funktion des Handels spricht der Verfasser auf den SS. 109ff. (2. Bd.); er sagt, der Handel sei wesentlich produktiv nicht in dem Sinne, daß man in ihm das weniger Nützliche oder Wertvolle für etwas Wertvolleres hingebe, was allerdings vom subjektiven Standpunkte richtig sein könne, sondern in dem Sinne, daß bei Austausch gleicher Werte in jedem sich eine Produktion vorfinde, welche alle aufgewendete Arbeit und das verwendete Kapitel vergüte und häufig noch einen verfügbaren Ueberschuß abwerfe. Die Einkommensverteilung in ausführlichster Darstellung, Arbeitsteilung, Assoziation, Maschinen, Kommunikationsmittel, Umlauf und Geld sind die Gegenstände der weiteren Bücher und Kapitel.

v. Schullern.

Broda, R., et Deutsch, Jul., Le prolétariat international, étude de psychologie sociale. Bibliothèque des „documents du progrès“. I. Paris, Giard et Brière, 1912. 255 SS.

Das internationale Institut für die Verbreitung sozialer Erfahrungen publiziert diese ursprünglich deutsch erschienene Schrift, in welcher die fortschreitende Entwicklung des Proletariates „zu einem immer wichtigeren Faktor der Zivilisation“ dargestellt und die im Auslande gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete des Syndikalismus, der Kooperation und des Volksunterrichtes besprochen werden, nunmehr in französischer Sprache. Als Proletarier wird dabei jeder betrachtet, der direkt oder indirekt für Lohn arbeitet, der durch seine wirtschaftliche Lage gezwungen ist, seinen Lebensunterhalt „durch den Verkauf seiner Arbeit“ zu verdienen. Auf psychischem Gebiete entstehen für diese Leute aus der Gleichheit ihrer Lebensbedingungen solche Uebereinstimmungen, daß sich in allen großindustriellen Staaten eine besondere Gruppe menschlicher Wesen bildet, die sich von allen anderen Gesellschaftsklassen reinlich absondert; die proletarischen Gruppen sind von Staat zu Staat unter sich innig verwandt, ohne daß allerdings jeder nationale Unterschied verwischt wäre. Das Volk, als Nation betrachtet,

ist und wird immer ein wesentlicher Faktor des sozialen Lebens sein. Auch das Proletariat eines und desselben Staates ist keine durchaus homogene Masse; Ursprung, Beruf, Schulunterricht begründen hier Unterschiede. Es kann sich also im vorliegenden Buche nur darum handeln, durch Vergleichungen die gemeinsamen, typischen Charakterzüge des Proletariates festzustellen, soweit dies heute schon möglich ist.

Im Rahmen einer historischen Einleitung, in der der einschneidende Unterschied zwischen dem modernen und dem antiken Proletariate scharf hervorgehoben wird, findet sich ein Kapitel über die Organisation der proletarischen Kräfte (Arbeiterparteien, Syndikate, Wirtschaftsgenossenschaften, Arbeiterunterricht) und ein solches über „radikale Tendenzen“; es folgt sodann eines, das im besonderen das moderne Proletariat in seinem heutigen Zustande zur Darstellung bringt und dabei auch dessen Stellung zum Familiensinne, resp. zur freien Liebe bespricht und die Ansicht verficht, das Liebesleben des Proletariates sei durchaus nicht unmoralischer, als das anderer Gesellschaftsklassen; dabei wird auf Masaryk Bezug genommen. Auch die Tragweite des Nationalgefühles der Arbeiterklasse wird eingehend gegenüber ihren internationalen Tendenzen erörtert und dabei die Behauptung aufgestellt, daß gerade das französische Proletariat besonders stark dem Gedanken der menschlichen Solidarietät im allgemeinen huldige; damit im Zusammenhange stehe die antimilitaristische Bewegung. In einem Anhange werden aus der deutschen Ausgabe herübergenommene Aufsätze deutscher, österreichischer und schweizerischer Arbeiter, die für einschlägige Fragen von Interesse sind, mitgeteilt. Eine Bibliographie, die aber fast nur französische Literatur berücksichtigt, schließt das Bändchen ab.

Erwähnt sei noch, daß die Verfasser in der Einleitung ausdrücklich erklären, sich absoluter Objektivität befleißigt zu haben.

v. Schullern.

Grunzel (Reg.-R. Prof. Dr.), Jos., Grundriß der Wirtschaftspolitik. (In 5 Bdn.) 1. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2. verb. u. erweit. Aufl. Wien, Alfred Hölder, 1913. gr. 8. V—161 SS. M. 3.—.

Jöhr, Dr. Adolf, Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall. Zürich, Kuhn u. Schürch, 1912. gr. 8. 284 SS. M. 5,25.

Levy, Prof. Dr. Herm., Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. IX—128 SS. M. 3,50.

Lichtneckert, Jos., Der sozialdemokratische Weltstaat mit Gemeindeeigentum und Eigenproduktion als Universalmittel zur Beseitigung aller Armut, Ausbeutung, Kriege, Seuchen, Not, kurz alles Elendes und zur Herbeiführung der Glückseligkeit und des Friedens der Allmenschheit auf Erden. Papiermühl, Welt-Staat Verlag, 1912. 8. XII—283 SS. M. 3.—.

Sella, Prof. Eman., Der Wandel des Besitzes. Versuch einer Theorie des Reichtums als Organismus. Aus dem Italienischen von Dr. J. Bluwstein. Leipzig u. München, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. IV—98 SS. M. 2,50.

Silberstein, Dr. Frz., Dogmenkritische und systematische Versuche zur Lohntheorie. Bonn, Carl Georgi, 1912. gr. 8. 108 SS. M. 3.—.

Sombart, Werner, Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus. 2 Bde. 1. Bd. Luxus und Kapitalismus. VIII—220 SS. 2. Bd. Krieg und Kapitalismus. VIII—232 SS. München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. je M. 6.—.

Spargo, John, Karl Marx. Leben und Werk. Mit vielen Porträts (u. Taf.) aus der Geschichte des früheren Sozialismus. Autorisierte deutsche Ausgabe. Leipzig, Felix Meiner, 1912. gr. 8. XII—345 SS. M. 9.—.

Szuca, Mich., Die biologisch-evolutionistische Richtung in der Nationalökonomie. Eine sozial-philosophische Studie aus dem Grenzgebiet zwischen Biologie und Wirtschaftslehre. Diss. Posen, N. Niemierkiewicz, 1912. gr. 8. IV—84 SS. M. 2.—.

Untersuchungen über Preisbildung. Abtlg. B. II. Teil Bertenburg, Dr. Carl, Die Preisgestaltung im Druckereigewerbe. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 142.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. VII—140 SS. M. 3,60.

Leroux, Adrien, Valeur de l'enseignement économique. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 52 pag.

Nogaro, Bertrand, Eléments d'économie politique. Production — circulation. Paris, M. Giard et E. Brière. 18. fr. 6.—.

Chapman, Sydney, J., Political economy. New York, Holt. 16. 255 pp. 50 c. (Home university lib. of modern knowledge.)

Fisher, Irving, Elementary principles of economics. New York, Macmillan. 12. 28 + 531 pp. $ 2.

Rose, J. Holland, The rise of democracy. London, Blackie. Cr. 8. 276 pp. 2/.—.

Walsh, Robert, The principles of industrial economy. London, P. S. King. 8. 272 pp. 6/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Dehio, Katharina, Die Bischweiler Tuchindustrie. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Straßburg (K. J. Trübner) 1912.

Die kleine Schrift schildert die Geschichte der Tuchindustrie einer unbedeutenden unterelsässischen Landstadt, die aber durch ihre eigenartige Verbindung mit der Landwirtschaft von Interesse ist. Im Anfang des 17. Jahrhunderts von Hugenotten gegründet, hat das Tuchmachergewerbe sich in den Kriegswirren des 17. Jahrhunderts einmal durch den auch später noch andauernden Zuzug protestantischer Elemente lebenskräftig erhalten, in höherem Maße aber noch durch den Umstand, daß in der Umgebung der Stadt ein gewinnbringender Anbau von Handelsgewächsen (Tabak, Hanf, Färberröte) Eingang fand, der die Tuchweberei bald an Bedeutung weit übertraf. Dadurch nun, daß auch der kleine Meister sich in bescheidenem Maße an dieser landwirtschaftlichen Kultur beteiligte, wurde ihm das Ertragen schwankender Konjunkturen erleichtert; andererseits aber auch die gewerbliche Produktion in bescheidenen Grenzen gehalten, da diejenigen Meister, die sich ein kleines Kapital erworben hatten, ganz zum vorteilhaften Landbau und dem Handel mit dessen Erzeugnissen übergingen.

Dieses hier vermehrte Kapital floß aber zum Teil wieder dem Gewerbe zu, als seit 1791 der Zollanschluß an Frankreich den landwirtschaftlichen Export nach Deutschland unterband und seit dem Konsulate Napoleons gutbezahlte Militärlieferungen eine neue Blüte der Industrie ankündigten. Durch Vereinigung je eines ländlichen Kapitalisten mit einem Fachmann entstanden — neben einer rasch wachsenden Anzahl von Handwerksmeistern — noch unter der Regierung Napoleons 3 Manufakturen von je 15—25 Stühlen, die auch weiterhin die Träger der Entwicklung zu einer fortgeschrittenen Technik wurden, die sich in der Vorbereitungs- und Veredelungsprozessen mit den bekannten Folgen der Betriebskonzentration bemerbar machte. In der Weberei aber erhielt sich dank der Verbindung mit der Landwirtschaft noch in breitem Maße der handwerkliche Betrieb, besonders nachdem man im Hopfenbau

einen vollgültigen Ersatz für die verloren gegangenen Spezialkulturen gefunden hatte.

Der Absatz, der noch bis 1820 langsam gestiegen war, blieb dann für 2 Jahrzehnte ziemlich stabil. Einmal wegen der geringen Anpassungsfähigkeit der Fabrikanten an die Bedürfnisse des französischen Marktes — die Militärlieferungen hatten aufgehört — und ferner wegen der seit 1820 einsetzenden Schutzzollpolitik, die den Bischweilern den Bezug von ausländischer Wolle, auf die sie angewiesen waren, verteuerte, ohne daß ihnen bei ihrem ausschließlichen französischen Geschäft die Exportprämien zugute gekommen wären. 1848 trat ein Umschwung ein. Die neuen feinen Qualitäten, zu denen man notgedrungen übergegangen war, setzten sich beim Publikum durch, die freihändlerische Politik Napoleons III. ermäßigte die Wollzölle. Die Produktion ging überraschend schnell in die Höhe (ihr Wert 1843: 3000000 frcs., 1860: 11—12 Mill., 1870: 18—20 Mill.). Es waren die goldenen Jahre der Bischweiler Tuchindustrie.

Dieser glücklichen Entwicklung machte die Annexion ein Ende. Der französische Markt war durch hohe Zölle verschlossen, der deutsche durch eine gut eingeführte eigene Industrie versorgt. Durch die glänzenden Zeiten verwöhnt, hatten die Bischweiler zudem versäumt, für ihre Waren Propoganda zu machen, die Absatzorganisation war vernachlässigt. So war der Sturz ein jäher. In 4 Jahren (1870—74) sank die Zahl der Arbeiter von 5000 auf 1800, die der Stühle von 2000 auf 650, die der Spindeln von 56000 auf 22000. Heute ist der handwerkliche Betrieb ganz verschwunden, nur 5 große Unternehmungen mit zusammen 485 Arbeitern, 175 Stühlen, 11260 Spindeln haben sich den neuen Verhältnissen erfolgreich angepaßt.

Das alles ist von der Verfasserin sehr klar und anschaulich dargestellt. Dem Kapitel „Lage der Arbeiter“ hätte man einen größeren Umfang gewünscht; für die ältere Zeit lag diese Knappheit vielleicht im Material begründet, für die neuere trifft diese Entschuldigung jedenfalls nicht zu. Und gerade hier wäre eine Darstellung der Wirkung der deutschen Gewerbegesetzgebung sehr interessant gewesen.

Zum Schluß nur noch eine Nebenbemerkung: die Anlage der Gebäude um einen viereckigen Hof entspricht dem „Muster eines allemanischen Bauernhofes“ (S. 57) keineswegs. Das deutet auf eine fränkische Hofanlage oder zum mindesten auf eine Mischform, die auch der Besiedelungsgeschichte des Landes ganz gut entsprechen würde.

Halle. Gustav Aubin.

Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Erste Abteilung 1360/1535, herausgegeben von Prof. Harms, Tübingen. (Lauppsche Buchhandlung) 1909.

Nachdem lange Zeit nur die politische und ökonomische Staatengeschichte das Interesse der Wirtschaftshistoriker gefesselt hatte, wenden sich ihre Studien jetzt im verstärkten Maße der Stadtpolitik zu, und dies mit Recht. Sind doch die Städte diejenigen Gemeinwesen, wo zuerst im westeuropäischen Mittelalter die Keime einer modernen Finanz- und Steuerpolitik sich entwickelten; in dieser Beziehung sind die Städte

durchaus als Lehrmeister und Vorläufer des modernen Staates zu betrachten, dessen Handels- und Finanzpolitik nur eine erweiterte Stadtpolitik ist. Eingehende Monographien und zusammenfassende Studien über das Finanz- und Steuerwesen mittelalterlicher Städte sind also auf jeden Fall äußerst verdienstlich. Bis jetzt haben wir derartige Darstellungen für die Städte Hamburg, Hildesheim, Köln, Nürnberg, Frankfurt a/M., und jetzt auch für Basel.

Trotzdem ich also die Wichtigkeit derartiger Publikationen durchaus anerkenne, vermag ich mich der Forderung Stiedas, auf welche sich die Vorrede der vorliegenden Publikation beruft, „daß die Rechnungen in der Originalsprache, und wenn möglich in ihrem ursprünglichen Umfang veröffentlicht werden müßten“, nicht anzuschließen. Natürlich ist es von hohem Interesse, einzelne Posten auf ihren Ursprung hin durchzugehen, aber es hätte wohl genügt, Proben vom Wortlaut und der Aufmachung der Rechnungen zu geben. Wer sich nicht selbst unmittelbar mit der Verarbeitung dieser ewig sich mit den gleichen Posten wiederholenden Stadtrechnungen beschäftigen will, wird unmöglich Zeit und Geduld aufbringen, diesen dicken Band durchzuarbeiten, der bloßes Rohmaterial, aber noch kein genußreifes Endprodukt darstellt.

München. R. Leonhard.

Quesada, Ernesto, La enseñanza de la historia en las universidades alemanas. La Plata 1910.

Der deutschen Wissenschaft und ihrer Wertschätzung in der Heimat des Verfassers wird dieses Werk von mehr als 1300 Seiten sicherlich zugute kommen. Es kann uns nur erfreulich sein, wenn den spanisch sprechenden Nationen ein so umfassendes Bild unserer Leistungen auf historischem Gebiete — dies Wort im weitesten Sinne genommen — vor Augen geführt wird. Hat doch auch die nationalökonomische Forschung weitgehende Berücksichtigung gefunden. Uns selbst allerdings wird das Werk kaum Neues zu bieten vermögen, da wir so wie so an alle die biographischen und Nachschlagewerke, deren Benutzung eine Hauptarbeit des Verfassers war, gewöhnt sind und ihren Inhalt kennen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Jansen, Willib., Die Eifel als Wirtschaftsgebiet. (Soziale Studienfahrten. Hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit 4. Bd.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 16. 181 SS. M. 1.—.

Lufft, Dr. Herm., Geschichte Südamerikas. I. Das spanische Südamerika (Chile, Argentinien und die kleineren Staaten). (Sammlung Göschen. 632 Bdchn.) Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 136 SS. M. 0,80.

Nolte, Paul, Das Wirtschaftsgebiet der Saar. (Soziale Studienfahrten. Hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. Bd. 7.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 16. 118 SS. mit Abbildgn. und 1 eingedr. Kartenskizze. M. 1.—.

Preusse-Sperber, O., Perû. Eine Skizze seines wirtschaftlichen und staatlichen Lebens. (Angewandte Geographie. Hefte zur Verbreitung geographischer Kenntnisse in ihrer Beziehung zum Kultur- und Wirtschaftsleben. Hrsg.: Dr. Hugo Grothe. IV. Serie. Heft 7.) Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1913. 8. VII—75 SS. u. 9 SS. mit 16 Abbildgn. u. 1 farb. Karte. M. 3.—.

Guérin Songeon, Histoire de la Bulgarie, depuis les origines jusqu'à nos jours. Préface de Gustave Schlumberger. La Chapelle-Montligeon (Orne), impr. et libr. de Montligeon, 1912. 16. VII—503 pag.

Cressaty (comte), L'Égypte d'aujourd'hui. Son agriculture. Son état économique et politique. Ses resources financières. Sa fortune immobilière et sa dette hypothécaire. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1912. 8. 245 pag. avec planches. fr. 8.—.

Coman, Katharine, Economic beginnings of the far west; how we won the land beyond the Mississippi. In 2 vol. New York, Macmillan. 8. 19 + 418; 9 + 450 pp. (48 pp. bibl.) $ 4.—.

Wright, M. R., Mexico, a history of its progress and development in one hundred years. Philadelphia, G. Barrie and Sons. 8. 511 pp. $ 10.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Wolf, Julius, Der Geburtenrückgang. Die Rationalisierung des Sexuallebens unserer Zeit. 8°. XV u. 253 SS. Jena (Gustav Fischer) 1912. 7,50 M.

Wie groß das Interesse ist, das bei uns allgemein dem neuzeitlichen Geburtenrückgang entgegengebracht wird, zeigt schon äußerlich die große Zahl von Arbeiten, welche uns die jüngste Zei über diesen Gegenstand gebracht hat. Das vorliegende Buch von Wolf bildet dabei einen gewissen Abschluß. Nicht in dem Sinne ist dies der Fall, als ob darin die vorhandenen Streitfragen und Probleme ihre endgültige Erledigung gefunden hätten. Aber das Buch enthält eine fleißige wohlgeordnete, objektive Zusammenstellung der verschiedenen Seiten dieser Frage und der dabei aufgetretenen Kontroversen; es ist deshalb auch wie keines geeignet, über das Problem nach verschiedenen Seiten hin zu orientieren. Der Hauptnachdruck der Darstellung liegt natürlich auf den Ursachen des Geburtenrückganges, die in übersichtlicher Weise unter den verschiedensten Gesichtspunkten eingeteilt und besprochen werden. Weitere, wesentlich kürzere Abschnitte enthalten eine Beurteilung des Geburtenrückganges, einen Ausblick in die Zukunft, und eine Besprechung der Mittel um jenen zu bekämpfen. Ein Anhang behandelt eine Reihe von Einzelfragen, wie die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die Geburtenentwicklung in Oesterreich, die Katholisierung der Schweiz und Hollands und Erörterungen über das Bevölkerungsgesetz.

Mit diesen obengenannten Vorzügen des Buches hängen nun aber seine Schattenseiten und Mängel auf das engste zusammen. Sie liegen darin, daß auf einem relativ knappen Raum das ganze Problem in seiner Gesamtheit behandelt worden ist, und daß deshalb die Behandlung der einzelnen Fragen weder gründlich noch tief genug ist, um irgendwie etwas Neues zu bieten, das beachtenswert wäre. An zahlreichen Stellen kann man deshalb ein Gefühl der Unbefriedigtheit nicht los werden. Das ist um so mehr der Fall, als Wolf den Versuch macht, gegen abweichende Meinungen zum Teil scharf Stellung zu nehmen. Hier ist vielfach die Gründlichkeit zu vermissen, welche die unerläßliche Voraussetzung der Kritik entgegenstehender Ansichten zu bilden hat. Ich möchte das nur an den Bemerkungen, die sich gegen mich richten, in aller Kürze zeigen.

Er macht gegen mich u. a. den Einwand (S. 39 u. passim), daß mit der Mehrung von Wohlstand und Bildung nicht nur Besonnenheit

und Selbstbeherrschung wachse, sondern daß doch der Gedanke auch nahe liege, daß diese letzteren das Primäre seien und ihrerseits erst mit zum Wachstum des Wohlstandes beigetragen haben. Darin hat Wolf vollkommen recht, nur trifft dieser Einwand keineswegs meine Darlegungen, gegen die er sich damit wendet. Ich habe in meinen „Studien" im Jahre 1907 mit andern Worten ganz genau das gleiche an zahlreichen Stellen gesagt. An dieser Stelle kann ich dieses natürlich nur ganz kurz belegen. A. a. O. hatte ich S. 173 z. B., um zu begründen, weshalb ich von der Sparkassenstatistik Gebrauch machte, von der Spartätigkeit gesagt: „Ihre Stärke ist zurzeit der beste Maßstab dafür, in welchem Maße die genannten wirtschaftlichen Erwägungen, die Sorge für die Zukunft der eigenen Person und der Kinder in einer Bevölkerung vorhanden sind." Hätte Wolf sich mit meinen Ausführungen besser vertraut gemacht, so hätte er diesen Einwand, von dem oben die Rede war, nicht machen können. Er läßt mich auch Dinge sagen, von denen bei mir niemals die Rede gewesen ist. S. 43 zitiert er z. B. eine Tabelle Fahlbecks über die geringe Fruchtbarkeit in schwedischen Lehrerfamilien und bemerkt dazu: „Fahlbeck spricht selbst ganz im Gegenteil von dem geringen Einkommen und der schlechten ökonomischen Stellung derselben. Trotzdem soll — so sagt uns Mombert — die verhältnismäßig geringe Kinderzahl hier ein Beweis für die Abhängigkeit der Kinderzahl von der Wohlhabenheit sein und nicht etwa von geordneteter Lebensführung, die dieser Klasse allerdings in ganz hervorragendem Maße eigen sein dürfte!" Mit keiner Silbe habe ich das gesagt, was er hier von mir behauptet. Das Gegenteil ist richtig; denn in einer eingehenden Anmerkung (S. 142) habe ich mit Fahlbecks eigenen Worten auf das geringe Einkommen und die schlechte ökonomische Lage dieser Beamtenklasse hingewiesen.

Meine Auffassung in dieser Frage ist die, daß der Geburtenrückgang in erster Linie auf wirtschaftlich-rationalistische Erwägungen zurückzuführen ist. Ein brauchbarer statistischer Maßstab dafür, in welchem Maße solche in einer Bevölkerung vorhanden sind, ist für mich — in Ermangelung eines besseren — der Spartrieb einer Bevölkerung. Dabei ist es selbstverständlich, wie ich oft genug hervorgehoben habe, daß diese wirtschaftlich-rationalistische Denkweise mit die Ursache des Sparens und soweit dieses dabei eine Rolle spielt, des in einer Bevölkerung vorhandenen Wohlstandes gewesen sein kann. Das ist der eine Zusammenhang. Daneben aber besteht meiner Meinung nach noch ein zweiter. Diese rationalistischen Tendenzen, auf welche der Geburtenrückgang in so hohem Maße zurückzuführen ist, sind zum großen Teil bedingt und hervorgerufen durch die gesteigerten Lebensansprüche, die Zunahme der Bequemlichkeit, das Wachstum des sozialen Ehrgeizes, das gesteigerte Pflichtgefühl für die Erziehung und die berufliche Ausbildung der Kinder u. a. m. Alle diese Momente treten im allgemeinen in stärkerem Maße in den wohlhabenden als in den ärmeren Schichten auf, denjenigen, die mehr oder weniger von der Hand in den Mund leben. Da eine Zunahme des Wohlstandes demnach diejenigen Motive steigert, aus denen man den Geburtenrückgang zu erklären hat, so ist

meiner Ansicht nach die allgemeine Zunahme jenes in den letzten Jahrzehnten eine der Ursachen, die mit zur Erklärung der Abnahme der Fruchtbarkeit herangezogen werden müssen. Es ist durchaus unzutreffend, wenn W. mich als „Enthusiasten“ der Wohlstandstheorie bezeichnet; denn darin liegt enthalten, daß ich hinter dem Wohlstand als Ursache alle zahlreichen anderen Faktoren, die mit zum Geburtenrückgang beigetragen haben, über Gebühr vernachlässigt habe. Wie wenig dies der Fall ist, wird derjenige sofort sehen, der meine obengenannten Arbeiten mit einiger Aufmerksamkeit durchliest.

Eine recht erhebliche Bedeutung mißt Wolf der Religiosität und dem Einfluß der Kirche zu; die relativ höhere Fruchtbarkeit in katholischen Gebieten und auf dem Lande überhaupt hängt sicherlich damit zusammen. Daß im übrigen auch vor diesem Schutzwall der vordringende rationalistische Geist nicht halt macht, ist bekannt und wird auch von Wolf zugegeben. Mit großem Nachdruck hebt er hervor (z. B. S. 139), daß der steigende private Ordnungssinn unserer Zeit mit zum Rückgang der Geburten beigetragen habe. Ich muß gestehen, daß ich mir eigentlich darunter nichts rechtes vorstellen kann, vor allem nicht verstehe, wieso dieser gerade in unserer Zeit so sehr zugenommen haben soll. Einverstanden bin ich im allgemeinen mit dem, was W. über den Einfluß der Teuerung sagt, vor allem damit, daß hier die Zusammenhänge recht komplizierte sind.

Was Wolf über den Zusammenhang zwischen Geburtenrückgang und Sozialdemokratie sagt, ist insofern sicher zutreffend, als das Nebeneinander durchaus feststeht. Es mag auch sein, daß die Sozialdemokratie und ihr Wachstum positiv geburtenmindernd gewirkt haben, ebenso wie die damit ja auch zum Teil zusammenhängende Emanzipation von der Kirche analoge Folgen gehabt haben mag. Wissenschaftlich wertvoller wäre es natürlich gewesen, den Versuch zu machen, diesen Zusammenhang genauer festzustellen, als es bei W. der Fall ist. Innerhalb gewisser Grenzen wäre dieses schon möglich gewesen.

Durchaus beipflichten kann ich W. in dem, was er über die Beurteilung des Geburtenrückganges und die Mittel zur Bekämpfung desselben sagt. Was den letzteren Punkt betrifft, so hat er ganz recht, wenn er den Abhilfsmitteln, die heute in den verschiedensten Formen angepriesen werden, keine allzugroße Wirkung zutraut. Am ehesten verdienen noch die steuerpolitischen Maßnahmen Beachtung. Wenn sie vielleicht auch das gewünschte Ziel nicht erreichen, so stehen doch Junggesellensteuern, Begünstigung kinderreicher Familienväter u. s. f. durchaus in Einklang mit der modernen Steuerlehre, daß jedermann die Steuer als gleiche Belastung empfinden soll.

Freiburg i. Br. Mombert.

Horowicz, K. J., Ueber das Geschlechtsverhältnis bei Zwillingsgeburten. Dissertation Göttingen, 1912. 39 SS.

Die kleine, jedoch sachlich recht inhaltsreiche Schrift, bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung zu den bekannten Arbeiten von Lexis über die Sexualproportion der Geborenen; auch methodisch schließt sie

sich an dieselben an. Interessant ist, daß einige vom Verf. auf statistischen Wegen, auf kombinatorische Weise, gewonnene Zahlen nur unwesentlich von denjenigen abweichen, welche die Medizin experimentell gefunden hat. Es handelt sich um das zahlenmäßige Verhältnis der zweieiigen zu den eineiigen Zwillingen, für welches Horowicz die Proportion 756 : 244 als positives Resultat seiner Untersuchung gefunden hat. In der Arbeit findet sich in großer Vollständigkeit die Literatur über das Geschlechtsverhältnis der Geborenen angeführt.

Freiburg i. B. Mombert.

Ansiedlung, die, von Europäern in den Tropen. II. Bd. Mit Beiträgen von Drs. Karl Sapper, D. van Blom, Proff. und J. A. Nederburgh: Mittelamerika, Kleine Antillen. Niederländisch-West- und Ostindien. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 147.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. V—171 SS. M. 4,60.

Leonhardt, P. Karl, S. J., Die deutschen Kolonien im Süden von Chile. (Aus: „Jahrbuch des Caritasverbandes." Das Auswandererproblem, Heft 5,) Freiburg i. Br., Geschäftsstelle des Caritasverbandes, 1912. Lex.-8. 53 SS. mit Abbildgn. M. 0,60.

Malsen, Thorolf, Der Geburtenrückgang, eine Gefahr? Eine prinzipielle Untersuchung. Bamberg, Handelsdruckerei u. Verlagshandlung, 1912. gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Marcuse, Dr. Julian, Die Beschränkung der Geburtenzahl, ein Kulturproblem. München, E. Reinhardt, 1913. gr. 8. 151 SS. M. 2,80.

Tönniges, Prof. Dr. C., Der Geburtenrückgang und die drohende Entvölkerung Deutschlands. Leipzig, Curt Ronniger, 1912. 8. III—63 SS. M. 1.—.

Baillaud, Émile, La politique indigène de l'Angleterre en Afrique occidentale. Paris, Hachette et Cie, 1912. 8. XXXIX—561 pag.

Berio, Beatrice, Relazione sull' emigrazione delle donne e dei fanciulli italiani nella Francia meridionale (Segretariato permanente femminile per la tutela della donne e dei fanciulli emigranti). Roma, tip. Italia, 1912. 8. 62 pp.

Villari, L., Gli Stati Uniti d'America e l'emigrazione italiana. Mailand, Frat. Treves. 16. l. 3,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Gerlich, Heinrich, Die Preisbildung und Preisentwicklung für Vieh und Fleisch am Berliner Markte (für Schweine). Leipzig 1911. 159 S.S

Rothe, Fritz, Die Fleischversorgung der Großstädte. 1912. 139 SS.

Esslen, Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches. Stuttgart 1912. 280 S.

Die drei obigen Schriften ergänzen sich gegenseitig in vortrefflicher Weise und geben uns das Material zu einer genaueren Beurteilung der Fleischteuerungsfrage in Deutschland. Die erstgenannte Schrift von Gerlich stellte sich die Aufgabe, die Versorgung Berlins an Schweinen zu verfolgen und daraus einige allgemeine Gesichtspunkte über die Entwicklung der Teuerung in den letzten Jahren und ihr Ursachen zu geben. Es handelt sich also um eine beschränkte Lokaluntersuchung, die aber so detailliert und mit solcher Sachkenntnis durchgeführt ist, daß sie auch wesentliches Licht auf die allgemeine Entwicklung wirft. Namentlich lehrreich ist die Darstellung des Vieh- und Fleischhandels. Die zweiterwähnte Schrift von Rothe betrachtet die Kölner Verhältnise, wobei alle in Betracht kommenden Viehgattungen berücksichtigt sind.

Die umfassendere dritte Arbeit von Esslen stellt sich wesentlich höhere Aufgaben. Neben der Darstellung der Verhältnisse im Deutschen Reiche unter beiläufiger Heranziehung auch des Auslandes untersucht er die allgemeinen volkswirtschaftlichen Fragen über die Möglichkeit einer weiteren Steigerung der Fleischversorgung, die weiteren Aufgaben des Staates, um dieselbe zu fördern, namentlich die Schutzzollfrage, und stellt dabei bestimmte Forderungen auf. Seine Schrift ist daher mehr politisch gehalten und stellt — um den durch unbegreifliche Einseitigkeit in der Diskussion arg in Mißkredit gebrachten Ausdruck zu gebrauchen — „Werturteile“ auf, was Gerlich ganz unterläßt, Rothe doch nur kurz getan hat. Das Esslensche Werk kann unserer Ansicht nach eben deshalb auch einen höheren wissenschaftlichen Wert beanspruchen, da er überall wissenschaftliche Methoden anwendet, was uns das Entscheidende zu sein scheint. Die Beherrschung des Materials, die weit gehende, man kann fast sagen erschöpfende Heranziehung der Literatur, die objektive und scharfsinnige Schlußfolgerung, die klare übersichtliche Darstellung machen das Buch zu einer ebenso lehrreichen wie interessanten Lektüre. Während Rothe den agrarischen Schutzzoll als unbedingt erforderlich hinstellt, kommt Esslen zu dem entgegengesetzten Ergebnis, und wir müssen uns in der Hauptsache ihm anschließen. Aber auch da, wo wir das nicht können, erkennen wir gerne die Bedeutung seiner Begründung an und hoffen, daß das Werk viel zur Klärung der überaus schwierigen und bedeutsamen Fragen beitragen wird. J. Conrad.

Hörenz, Franz, Die Preisbewegung landwirtschaftlicher Güter im nördlichen Teil Oberbayerns 1900—1909. Parchim i. M. 1912. Von der Münchener staatswirtschaftlichen Fakultät mit dem Akzessit ausgezeichnete Preisschrift.

Bekanntlich vornehmlich wegen der Schwierigkeit der exakten Feststellung ist der Teil der Agrarstatistik, welcher sich mit den Bodenpreisen befaßt, noch wenig ausgebaut. Um bei der Ausfüllung der hier noch vorhandenen Lücken mitzuhelfen, hat der Verfasser vorliegender Preisschrift — sie entstand im staatswirtschaftlichen Seminar des Prof. Brentano — die Kaufpreise landwirtschaftlicher Güter in den von ihm zum „nördlichen Teil Oberbayerns“ zusammengefaßten Rentamtsbezirken Aichach, Dachau, Freising, Ingolstadt, Pfaffenhofen und Schrobenhausen (zus. rund 270000 ha) in der Zeit der Jahre 1900—1909 einer Untersuchung unterzogen. Um es hier gleich vorwegzunehmen: diese Arbeit bedeutet einen wertvollen Beitrag nicht sowohl zur Lösung des Problems der Bodenpreise allein, sondern zugleich auch des infolge seiner Kompliziertheit schwer zu lösenden Problems der Preisstatistik überhaupt. Der vom Verfasser sicherlich mit Erfolg nach den Ratschlägen des Württembergischen Statistischen Landesamtes betretene neue Weg zur Feststellung der Boden-, bzw. Kaufpreise landwirtschaftlicher Güter gibt ein brauchbares Muster ab, nach welchem das noch fehlende wichtige Stück der Agrarstatistik für große Gebiete von der amtlichen Statistik beschafft werden könnte. Vornehmlich als nachahmenswertes Vorbild

kommt diese Untersuchung in Betracht. Das Ergebnis — es geht dies aus der Arbeit insofern hervor, als ja sonst darüber gewiß etwas gesagt wäre — soll nicht typisch aufgefaßt werden, typisch in dem Sinne, daß diese Untersuchung ohne weiteres als repräsentativ für ein größeres Gebiet hingenommen werden könnte. Abgesehen vielleicht von den abschließenden Aeußerungen über den Einfluß vom Schutzzoll auf die Preise landwirtschaftlicher Güter, eine Frage, deren allgemein zutreffende Beantwortung doch wohl eine größere statistische Unterlage bedingt als die vom Verfasser gegebene. Diese Arbeit soll ein Wegweiser sein für den, der die hier betätigten Untersuchungen auf ein größeres Gebiet ausdehnen will.

Um die Preise der von ihm untersuchten Objekte richtig zu erkennen und für einen Vergleich verwerten zu können, hat Dr. Hörenz sehr zweckmäßig eine Schilderung des wirtschaftlichen Milieus, oder besser gesagt der landwirtschaftlichen Verhältnisse seines Besprechungsgebietes der eigentlichen Arbeit vorausgeschickt. Es kommen da zur Sprache die Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima, die Wirtschaftsweise, die Verkehrsverhältnisse und die Erträgnisse. Nun zum eigentlichen Teil der Preisschrift. Dr. Hörenz operiert hier prinzipiell mit rentamtlich festgesetzten Kaufpreisen als den seines Erachtens exaktesten Angaben. Wohl auch ganz mit Recht. Um zu einer Kenntnis der Preisbewegung zu gelangen, waren die Preise zu unterscheiden nach der Größe der Grundstücke, nach den Arten des Besitzwechsels (berücksichtigt wurde nur der freiwillige Verkauf), weiter ausschließlich des Inventars, aber einschließlich der Gebäude, nach der Zeit des Kaufabschlusses, ferner nach Ertragsklassen, endlich nach Ausscheidung nicht-landwirtschaftlicher Güter. Um solche Angaben zu bekommen, mußte der Verfasser eine Umfrage veranstalten. An 167 seiner Meinung nach sachverständige und zu einer unparteiischen Beantwortung auch geneigte Personen wandte sich der Verfasser. 137 = 82 Proz. davon gaben eine „teilweise sehr ausführliche“ Beantwortung ab. Vielleicht wird der eine oder der andere Leser, nicht ohne Berechtigung, etwas Näheres über Methode und Technik dieser Enquete vermissen. Mich wenigstens hätte der Fragebogen sehr interessiert, zumal doch dadurch die Angaben Sachverständiger und Unparteiischer nach Maßgabe subjektiver Auswahl gewiß in mehr objektivem Lichte erschienen wären, als es so der Fall ist. Immerhin beansprucht die Hauptzusammenstellung der bei freiwilligen Verkäufen landwirtschaftlicher Güter mit Gebäuden, aber ohne Inventar erzielten Kaufpreise großes Interesse. Um zu zeigen, daß diese Preise den tatsächlichen auch wirklich entsprechen, wurden die nach dieser Hauptzusammenstellung berechneten Durchschnittspreise auch mit den Händlereinkaufs- und Verkaufspreisen verglichen, wobei sich eine ziemliche Uebereinstimmung ergab.

Was sind nun die Ursachen dieser Preisbewegung in diesem Besprechungsgebiet? Die Viehzucht habe nur auf den Preis des Inventars, aber nicht auch des Unbeweglichen Einfluß ausgeübt. Der Hopfenbau

verursachte ein Schwanken der Güterpreise. Gesunken sei der Güterpreis infolge Steigens der Arbeitslöhne um ungefähr 4 1/2 Proz. Die Tätigkeit der Güterzertrümmerer habe keine enorme Preissteigerung, vielmehr eher das Gegenteil herbeigeführt. Alle übrigen Preisbestimmungsgründe, wie Bodenzinsablösung, Neuanlage von Bahnen, Kulturunternehmungen und Verbesserungen der Betriebstechnik, ferner die Güterspekulation (Zölle!) habe dann noch an einer Preiserhöhung mitgewirkt. Der schwerwiegendste Grund aber für diese Erhöhung sei mittelbar wie unmittelbar der Getreidezoll. Aber nicht alle Güterklassea hätten daran den gleichen Anteil gehabt. „Der Einfluß des Zolltarifs wird sich um so mehr geltend machen, je mehr Getreide (von einem Gut) verkauft werden kann, oder je größer das Gut ist.“ Im Untersuchungsgebiet bilde die Betriebsgrößenklasse 5—20 ha mit vorzüglichem Ertrag die Grenze, unterhalb deren die Besitzer von Gütern an einem Schutzzoll nicht interessiert seien. Der Verfasser glaubt „zur Genüge“ zu beweisen, daß die Güter in ihrem Preise weit über dasjenige Maß gestiegen sind, das durch die infolge des Zolltarifs gestiegene Grundrente gerechtfertigt wird. Die Kaufpreise hätten durch Ueberspekulation eine solche Höhe erreicht, daß von einer Rentabilität einzelner Anwesen nicht mehr gesprochen werden kann. Der Getreideschutzzoll sei eine „Schraube ohne Ende“ zum Nachteil der Gesamtnation, niemals aber ein rationelles Mittel zur „dauernden Besserung der Landwirtschaft“. Wer wie Dr. Hörenz die Dinge ausschließlich vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus bewertet, dürfte damit wohl das Richtige behaupten, zumal wenn der meines Erachtens bereits oben als notwendig erkannte, auf möglichst breiter statistischer Grundlage (mit Ausschluß alles Zufälligen) dazu durchgeführte Nachweis einmal vorliegt.

München. Dr. Ernst Müller.

Haenig (Ingen.), A., Die Steinkohle. Ihre Gewinnung und Verwertung. Unter besonderer Berücksichtigung der nationalökonomischen Bedeutung der Steinkohle sowie der neuesten Anlagen zu ihrer Gewinnung und Verwertung für Praxis und Selbststudium erläutert. Mit 129 in den Text u. auf (1) Taf. gedr. Abbildgn. (Der Bergbau. Sammlung leichtverständlicher Darstellungen des gesamten Berg- und Hüttenwesens. Bd. 6.) Leipzig, Dr. Max Jänecke, 1912. kl. 8. 329 SS. M. 5.—.

Handbuch der Forstwissenschaft; begründet von Prof. Dr. Tuisco Lorey. 3. verb. u. erweit. Aufl. Hrsg. von Prof. Dr. Christof Wagner. In 4 Bdn. Mit mehreren 100 Abbildgn. im Text u. 2 farb. Taf. Tübingen, H. Laupp, 1912. Lex.-8. 2. Bd. XII—641 SS. mit 49 Abbildgn. u. 2 farb. Taf. u. 3. Bd. XII—686 SS. mit 209 Abbildgn. Vollständig: M. 74.—. Auch in Lfgn. zu M. 2.—.

Heise, (Bergsch.-Dir.), F. u. F. Herbst, Proff., Lehrbuch der Bergbaukunde, mit besonderer Berücksichtigung des Steinkohlenbergbaues. 2. (Schluß-)Bd. 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1913. gr. 8. XVIII—624 SS. mit 596 Fig. M. 12.—.

Köhler (Oberförster Dr.), Chr., Der freie Privatwald (Bauernwald) in Württemberg. (Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. In zwanglosen Heften hrsg. von C. Wagner VIII.) Tübingen, H. Laupp, 1912. gr. 8. III—59 SS. M. 1,40.

König (Oberförster Dr.), Chr., Ueber wirtschaftliche und statistische Grundlagen für den praktischen Forstbetrieb. (Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. Hrsg. von C. Wagner IX.) Tübingen, H. Laupp, 1912. gr. 8. IV—128 SS. M. 2,80.

Pruns (Tierarzt), Adolf, Die Pferdezucht im Bereiche der Landwirtschaft. Itzehoe, Friedrich Halberstadt, 1912. 8. III—176 SS. M. 3,50.

Versuchswesen, Das landwirtschaftliche, und die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsstationen Preußens (einschließlich der Tierseuchen- und Pflanzenschutzstellen) in den Jahren 1906—1910. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bearbeitet von (Dir. Prof. Dr.) Gerlach, unter Mitwirkung von Densch, Ellrodt, Drs., (Reg.- u. Baur.) Krüger u. a. Berlin, P. Parey, 1912. Lex.-8. VIII—317 SS. M. 4,50.

Burns, Daniel, Safety in coal mines. London, Blackie. 12. 158 pp. 2/6.

Chapman, Herman Haupt, Forestry; an elementary treatise. Chicago, Am. Lumberman. 8. 79 pp. $ 1,25.

Pratt, Edwin A., Agricultural organizations: its rise, principles, and practice abroad and at home. London, P. S. King. 8. 272 pp. 3/6.

Tawney, R. H., The agrarian problem in the sixteenth century; with 6 maps in colour. Nex York, Longmans. 8. 12 + 414 pp. $ 3.—.

Attività, L' dell' istituto internazionale di agricoltura nel campo della cooperazione, dell' assicurazione e del credito agrario. Roma, tip. Istituto internazionale di agricoltura, 1912. 8. 32 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Oppel, A., Die deutsche Textilindustrie. Entwicklung, gegenwärtiger Zustand. Beziehungen zum Ausland und zur deutschen Kolonialwirtschaft. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1912. 167 SS.

Eine zusammenhängende Darstellung der Verhältnisse der deutschen Textilindustrie wird in weitesten Kreisen Interesse beanspruchen können. Denn die Textilindustrie nimmt unter den deutschen Gewerbezweigen nächst der Kohlen- und Eisenindustrie den wichtigsten Platz ein. Sie umfaßt 162 000 Betriebe mit 1 100 000 Personen, 16 Mill. Spindeln und 500 000 Webstühlen. Mit diesen Zahlen steht sie unter allen Ländern an dritter, nur von England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika übertroffener Stelle.

Dabei bietet gerade die Entwicklung der Textilindustrie ein außerordentlich vielseitiges Bild von den Fortschritten der modernen Technik, der zunehmenden Ausdehnung der Kultur und der Verfeinerung des Geschmacks; nicht minder interessant ist bei ihr ein Ausblick in die Zukunft, die ihr wahrscheinlich noch eine große Weiterentwicklung bringen wird.

Der Versuch, diese Verhältnisse in einer knappen, sich aller Weitschweifigkeit enthaltenden Schilderung zur Darstellung zu bringen, darf im vorliegenden Buche als wohlgelungen bezeichnet werden.

Der Verfasser gibt in den Hauptabschnitten seines Buches einen guten Ueberblick über Geschichte, gegenwärtige Verbreitung und Organisation der deutschen Textilindustrie insgesamt sowie der einzelnen Textilzweige; auch den wichtigen Fragen der Beschaffung des Rohmaterials sowie des Absatzes und Handels der hergestellten Erzeugnisse wird dabei eine entsprechende Behandlung gewidmet. In den Schlußabschnitten werden noch die Möglichkeit der Weiterentwicklung der deutschen Textilindustrie und die Frage der Beschaffung des Rohstoffes aus den deutschen Kolonien sowie die Frage der Einfuhr deutscher Textilwaren nach diesen Kolonien untersucht. Die sich hier bietenden

Aussichten finden beim Verfasser im allgemeinen eine günstige Beurteilung.

Bei der ganzen Arbeit ist die Statistik fleißig zu Rate gezogen. Namentlich sind die Ergebnisse der letzten Gewerbezählungen und, wie dies naheliegend war, besonders die nunmehr ziemlich vollständig vorliegenden Ergebnisse der Zählung von 1907 ergiebig verwendet.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Levy, Robert, Histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsace. Paris 1912. 313 SS. 10 frcs.

Der Verfasser behandelt in einer gründlichen und wissenschaftlich scharf durchdachten Weise die Verhältnisse der elsässischen Baumwollindustrie. Nach einem einleitenden Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Industriezweiges, dessen Uebergang vom Handwerk zum Großbetrieb sich im 18. Jahrhundert vollzogen hat, widmet er den Produktions- und Absatzverhältnissen eine eingehende Untersuchung. Die drei Hauptzweige der elsässischen Baumwollindustrie, — Spinnerei, Weberei und Druckerei — finden dabei eine sorgfältige Darstellung, die sowohl auf den Gegenstand und die Bedeutung der Produktion der einzelnen Zweige wie auf deren geographische Verteilung, Arbeiterverhältnisse, Herstellungsart und Arbeitsteilung wie auf die verschiedenartige Gestaltung der Handels- und Absatzverhältnisse ausführlich eingeht. In allen Abschnitten hat sich der Verfasser mit Erfolg bemüht, ein klares und objektives Bild der tatsächlichen Verhältnisse und ihrer Ursachen zu geben. Als Quellen hat er dabei neben der bisherigen Literatur vor allem auch die in Betracht kommenden Archive benutzt; auch persönliche Informationen bei den elsässischen Industriellen hat der Verfasser in umfangreichem Maße eingezogen.

Das Buch ist zwar nicht, wie dies nach dem Prospekt der französischen Verlagsbuchhandlung scheinen möchte, die erste zusammenhängende Darstellung über die elsässische Baumwollindustrie; bereits 1887 hat Herkner in seinem Buche über die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter im wesentlichen denselben Gegenstand behandelt. Die eingehende Art aber, mit welcher der Verfasser alle wirtschaftlichen Fragen des Industriezweiges im einzelnen beleuchtet, und die Menge des neu gesammelten und übersichtlich zusammengestellten Materials lassen das Buch als eine wertvolle Bereicherung der bisherigen Literatur willkommen erscheinen.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Aussperrungen, Die, und der Großstreik in Schweden 1909. Bericht der Abteilung für Arbeitsstatistik des königl. Kommerzkollegiums. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. gr. 8. IV—202 SS. M. 1,50.

Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure. Hrsg. v. Conr. Matschoss. 4. Bd. Berlin, Julius Springer, 1912. Lex.-8. III—357 SS. m. 348 Fig. u. 7 Bildnissen. M. 8.—.

Ehrhardt (Fabrikdir. Dr.) R., Die Kaliindustrie. (Der Bergbau. Sammlung leichtverständlicher Darstellungen des gesamten Berg- und Hüttenwesens. Bd. 8.) Leipzig,

Dr. Max Jänecke, 1912. kl. 8. 76 SS. m. 25 Fig. im Text u. 1 graph. Darstellung. M. 1,80.

Hauf, Dr. Lilly, Die deutschen Arbeiterinnen-Organisationen. Halle a. S., Erhardt Karreas, 1912. gr. 8. VIII—183 SS. m. Tab. M. 4,80.

Heller, Jak., Einigungsamt und Bautarife in München. Das Gewerbegericht München als Einigungsamt und die Münchener baugewerblichen Tarifverträge in den Jahren 1904—1912. Unter Benutzung der Akten des gewerbegerichtlichen Einigungsamts München geschichtlich dargestellt. München, Ernst Reinhardt, 1913. gr. 8. XI—148 SS. M. 2,80.

Kornatzki, Max v., Die Eisen- und Kohlenindustrie in Südwestdeutschland und den angrenzenden Staaten in Verbindung mit dem dortigen Eisenerz-Bergbau. Auf Grund von amtlichem Material, Mitteilungen der Betriebsverwaltungen und Literaturangaben zusammengestellt, inhaltlich alphabetisch geordnet u. herausg. Berlin, Gea-Verlag, 1912. 1 : 125 000, 4 Bl. je 59 × 66,5 cm Farbdr. M. 12.—.

Krupp 1812—1912. Zum 100-jährigen Bestehen der Firma Krupp und der Gußstahlfabrik zu Essen. Hrsg. auf den 100. Geburtstag Alfred Krupps. (Zeichnungen u. Holzschn. v. Prof. Rob. Engels u. C. Thiemann. Radierungen v. Prof. W. Conz.) Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. IV—416 SS. m. 1 Taf. u. farb. Plänen. M. 5.—.

Kullmann, Otto, Die Spirituosenindustrie. (Bibliothek der gesamten Lebensmittelindustrie. Hrsg. v. Dr. Geo Lebbin. 4. Bd.) Leipzig, Dr. Max Jänecke, 1912. 8. V—89 SS. m. Abbildgn. M. 2,80.

Lehmann-Felskowski, G., Der deutsche Schiffbau 1907/1912. Berlin, Boll u. Pickardt, 1912. Lex.-8. 291 SS. m. Abbildgn. u. 1 Taf. M. 10.—.

Tänzler, Dr., Englische Arbeitsverhältnisse. Eine Skizze. (Schriften der Hauptstelle deutscher Arbeitgeber-Verbände. Heft 6.) Berlin, Fr. Zillessen, 1912. gr. 8. 104 SS. M. 2.—.

Untersuchungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. 3. Bd. IV. Teil. Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft der geschlossenen Großindustrie. Dargestellt an den Verhältnissen einer Luckenwalder Wollhutfabrik, v. Dr. Elise Herrmann. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 135.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. 63 SS. M. 1,80.

Warncke, J., Handwerk und Zünfte in Lübeck. Lübeck, Gebr. Borchers, 1912. 8. VIII—143 SS. m. Abbildgn. u. 1 Taf. M. 1,80.

Wende, Dr. Alex, Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. VIII—84 SS. M. 2.—.

Windorf, Dr. Herm., Die thüringische Porzellanindustrie in Vergangenheit und Gegenwart. Eine historische, volkswirtschaftliche, statistische Studie. Straßburg i. E., Paul Schweikhardt, 1912. gr. 8. VIII—107 u. XXIII SS. M. 3.—.

Concentration (la) des entreprises industrielles et commerciales. Conférences faite à l'École des hautes études sociales; par Mlle. A. Fontaine, L. March, P. de Rousiers, F. Samazeuilh, A. Sayous, G. Veillat, P. Weiss. Paris, F. Alcan, 1913. 16. 275 pag. fr. 3,50.

Dussol, Aimé, Les grandes compagnies de navigation et les chantiers de constructions maritimes en Allemagne. 2e partie: les chantiers de constructions maritimes et la marine de guerre de l'Allemagne de 1870 à nos jours. Préface de M. Lauboeuf. Paris, A. Pedone, 1912. 8. XII—879 pag. avec 359 fig. dans le texte et hors texte. fr. 35.—.

Latour, François, Les grèves et la législation (thèse). Paris, A. Rousseau, 1912. 8. 248 pag.

Allsopp, H., An introduction to English industrial history; with maps and appendix. New York, Macmillan. 8 + 160 pp. 12. $ 1,60.

Cadruby, Edward, Experiments in industrial organization. London, Longmans. Cr. 8. 318 pp. 5/.—.

Carlyle, A. J., Wages. (Christian Social Union handbooks.) London, Mowbray. Cr. 8. 138 pp. 2/.—

Curtiss, G. Boughton, The industrial development of nations, and a history of the tariff policies of the United States, and of Great Britain, Germany, France, Russia and other European countries. 3 Vol. Author's ed. New York, Binghamton. (The author.) pors. tabs., 4. $ 15.—.

Innes, Arth. Donald, England's industrial development; a historical survey of commerce and industry. New York, Macmillan. 12. 16 + 374 pp. $ 1,60.

Portenar, A. J., Organized labour, its problems and how to meet them. London, Macmillan. Cr. 8. 4/6.

6. Handel und Verkehr.

Lins, Wilhelm, Die thüringischen Eisenbahnverhältnisse in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Lage. Jena 1910. 119 SS.

Um eine möglichst umfassende Kritik der Eisenbahnverhältnisse in Thüringen geben zu können, hat der Verfasser sich der oft recht mühevollen Aufgabe unterzogen, zunächst ein ausführliches Bild von der Entwicklung der thüringischen Eisenbahnlinien zu entwerfen. Schon frühzeitig fanden sich zwei äußerst geschickte Agitatoren, auf deren Drängen in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts die Eisenbahnfrage in Thüringen in Schwung kam: Joseph Meyer, der Begründer des bekannten bibliographischen Instituts in Leipzig, und Friedrich List, der sich für die Verkehrserschließung Thüringens ja ganz besonders erwärmt hat. Die politische Gestaltung des Landes bot allerdings große Schwierigkeiten. Jeder einzelne Staat hatte mitzureden, selbst „wenn die Länge der in Betracht kommenden Strecke bequem mit dem Zollstock festzustellen war", und es kostete eine unendliche Mühe, ehe die hunderte von Eisenbahnverträgen und Konventionen zum Abschluß kamen. Nach und nach entstand ein Eisenbahnnetz, das 1880/81 in den 8 thüringischen Staaten 828 km betrug; davon befanden sich 686 km im Eigentum von Privatgesellschaften. Als in den benachbarten Gebieten Preußen, Bayern und Sachsen Ende der 70er Jahre das Staatsbahnsystem eingeführt wurde, da war auch den thüringischen Privatbahnen das Urteil gesprochen. Auf den Verkehr mit diesen Bahnen angewiesen, gerieten letztere sehr schnell in eine große Abhängigkeit von den sich dort geltend machenden Staatsbahninteressen. Infolgedessen gingen fast sämtliche Bahnen in das Eigentum Preußens und Sachsens über. — Im Anschluß an die historische Entwicklung behandelt der Verfasser die Frage, ob die Verschmelzung der thüringischen Eisenbahnen mit dem Eisenbahnnetz der umliegenden Länder von Vorteil oder Nachteil für die thüringischen Staaten gewesen ist, und weist dabei auf die Klagen hin, welche auf Grund des jetzigen Zustandes namentlich gegen Preußen gerichtet werden. Der Verfasser hebt sehr richtig die Zwangslage hervor, in welcher sich die thüringischen Staaten damals befanden, und die Erörterung der verwickelten rechtlichen und finanziellen Verhältnisse der thüringischen Bahn zeigt, daß es sich bei ihrer Uebernahme durch Preußen keineswegs um eine leichte Operation handelte. Den Grund für die Unzufriedenheit über die gegenwärtige Lage findet der Verfasser nicht in der preußischen Eisenbahnpolitik, sondern in der allgemeinen Mißstimmung über die beträchtliche Höhe der zur Balanzierung des Etats in den thüringischen Staaten erhobenen Abgabenlasten, und der eigentliche Krankheitsherd liegt nach ihm in jener Kleinstaaterei mit ihrer irrationellen Gebietszerrissenheit. Preußen spricht er das größte Ver-

dienst an der heutigen Rentabilität der thüringischen Bahnen zu, und es hat nach seiner Ansicht durch Verbilligung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eine gesunde Basis für die Schaffung wirtschaftlicher Werte hergestellt. Es ist sehr dankenswert, daß der Verfasser diese Verhältnisse objektiv dargelegt hat, da sie nicht wenig dazu beizutragen vermögen, die Grundlosigkeit vieler gegen Preußen erhobener Vorwürfe darzutun. — Ein Anhang behandelt dann noch Friedrich List und die thüringische Eisenbahn und schenkt dem Wirken dieses Mannes die gebührende Beachtung. M. Rusch.

Utzinger, Ernst, Volkswirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung von Wasserstraßen in und zu der Schweiz. Nordostschweizerischer Verband für Schiffahrt Rhein—Bodensee. Verbandsschrift No. 11. Frauenfeld (Huber & Co.) 1911. 203 SS.

Die vorliegende Schrift bietet eine gründliche, sachliche und überzeugende Studie im Gebiete der Probleme der schweizerischen Wasserwirtschaft. Sie ist anregend geschrieben und liefert reiches Material in guter Be- und Verarbeitung des behandelten Problems. Die Schrift enthält vier Abschnitte. Im ersten Abschnitt untersucht der Verfasser die Notwendigkeit der Schiffbarmachung und gibt eine Darstellung der Industrie und der Handelsverhältnisse, der Lage, der Ein- und Ausfuhr der Schweiz, deren Bezugsgebiete und Absatz, die verminderte Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte und die Zollverhältnisse. Er folgert die Notwendigkeit des Baues von Wasserstraßen für die Schweiz. Ueber die Vorteile der Wasserstraßen für die schweizerische Volkswirtschaft referiert der zweite Abschnitt der vorliegenden Schrift. Hier wird folgendes behandelt: Fluß- und Seeverhältnisse in der Schweiz, der Wasserreichtum, Billigkeit der Transporte, Reduktion der Produktions- und Exportkosten, die Vorteile, die daraus für die Schweiz entstehen werden, werden überzeugend nachgewiesen. Mit den praktischen Fragen der Durchführbarkeit beschäftigt sich der dritte Abschnitt, während der vierte Abschnitt die Stellung des Staates gegenüber den Wasserstraßen und die Untersuchung der finanzpolitischen der eisenbahnpolitischen Bedeutung von Wasserstraßen zur Darstellung bringt. Der Verfasser versteht es vorzüglich, die Notwendigkeit der Förderung der Schiffahrt mit Bezug auf die Interessen der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft gründlich nachzuweisen.

Und in der Tat muß es doch zugegeben werden, daß die wasserwirtschaftlichen Probleme für die Schweiz eminent wichtig sind. Die schweizerische Volkswirtschaft befindet sich in einer exzeptionellen Lage: Auf den freien Wettbewerb angewiesen und ohne Kolonien zu besitzen, muß sie noch den Rohstoff aus dem Auslande beziehen und ihn in verarbeiteter Form als Fabrikat ausführen bei fast völligem Mangel an Kohlen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist jeder Versuch, neue Methoden der Betriebs- und Verkehrsverbesserung einzuführen, geradezu geboten.

Bern. F. Lifschitz.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von (Sekt.-Chef Dr. Frhr.) v. Röll. In Verbindung mit zahlreichen Eisenbahnfachmännern. 2. vollständ. neubearb. Aufl. 3. Bd. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1912. Lex.-8. VIII—496 SS. m. 380 Abbildgn., 6 Taf. u. 4 farb. Eisenbahnkarten. M. 18,50. (Auch in Lfgn. zu M. 1,60.)

Herschel, Dr. Frank Bernard, Hapag. Entwicklung und Bedeutung der Hamburg-Amerika-Linie. Diss. Charlottenburg, A. Seydel (Inh. Bernhard Hannf), 1912. gr. 8. VII—143 SS. m. 1 Tab. M. 2.—.

Mende, Dr. Käthe, Münchener jugendliche Ladnerinnen zu Hause und im Beruf. Mit einem Abriß der Schutzgesetzgebung und der Fachschulbildung für Verkäuferinnen, sowie einem statistischen Anhang. Die Verkäuferin im deutschen Warenhandel. (Münchener volkswirtschaftl. Studien. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walther Lotz. 120 Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1912. gr. 8. CXL—270 u. 13 SS. M. 9,50.

Szilley (Ob.-Leutn. i. d. Res.), Béla v., Oesterreichs volkswirtschaftliche Interessen an der Seeschiffahrt. Wien, L. W. Seidel u. Sohn, 1912. gr. 8. V—103 SS. M. 2,50.

Tunkl, Frz. Frh. v., Schiffahrt und Seewesen. Darstellung der gesamten praktischen und sportlichen maritimen Einrichtungen und Verhältnisse der Gegenwart. Wien, A. Hartleben, 1913. Lex.-8. XIII—440 SS. m. 342 Abbildgn., 28 Vignetten u. 3 farb. Karten. M. 20.—.

Weissenbach (gew. Präs.), Placid, Der Abschluß der Verstaatlichung der Hauptbahnen und 10 Jahre Staatsbetrieb in der Schweiz. (Aus: „Archiv f. Eisenbahnwesen".) Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. 74 SS. M. 1,60.

Welser, Dr. Ludw. Frhr. v., Eine Urkunde zur Geschichte des Nürnberger Handels. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte.) Würzburg, H. Stürtz, 1912. 8. 85 SS. M. 2.—.

Wewer (Dir.), J., Der Geschäftsmann. Ein Ratgeber für Geschäft und Recht. Unter Mitwirkung von Fachmännern hrsg. Große Ausgabe. (Einfache Ausstattung) Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus, 1912. Lex.-8. XXIII—839 SS. m. Fig. M. 8.—.

Zollkompaß. VI. Bd. Bulgarien. 1. Teil: Die Handelsverträge. Red. u. hrsg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1912. Lex.-8. XXII—162 SS. M. 4,80.

Chassaigne, Marcel, Étude économique sur les moyens de transport en commun dans Paris. Paris, A. Rousseau, 1912. 8. 191 pag.

Levasseur, E., Histoire du commerce de la France. 2e partie: De 1789 à nos jours. (Avec un avertissement de M. Augusté Deschamps.) Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. XVI—864 pag. fr. 12,50.

Mars, Jacques, Les chemins de fer d'intérêt local en Belgique et en France. Concours financier des pouvoirs publics et mode d'exploitation (thèse). Paris, A. Rousseau, 1912. 8. 211 pag.

Pouillet, Eugène, A. Taillefer et C. Claro, Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. 6e éd. entièrement refondue et mise au courant de la législation, de la doctrine et de la jurisprudence. Paris, Marchal et Godde, 1912. 8. XXIII—1359 pag. fr. 15.—.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1911. 1er volume. Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, impr. nationale, 1912. Grand-in 8. 919 pag. (Direction générale des douanes.)

7. Finanzwesen.

Die Kommunalbesteuerung des Auslandes. Herausg. von der Verwaltung für direkte Steuern des kaiserlich russischen Finanzministeriums. Bd. 1. St. Petersburg 1911. 8⁰. 335 SS. (Russisch.)

Das Werk ist auf Veranlassung des russischen Finanzministeriums, welches eine Reform der Kommunalbesteuerung plant, von Joseph Kulischer, Privatdozent der Nationalökonomie an der Universität St. Petersburg, verfaßt worden. Der vorliegende erste Band behandelt nach einer interessanten Einleitung über Kommunalabgaben und Gemeindebetriebe in Deutschland mit Ausführlichkeit die Kommunalbesteuerung Preußens

Bayerns, Sachsens und Württembergs. Zunächst wird die Entwicklung der Kommunalfinanzen Preußens bis 1893 erörtert, wobei der Verfasser die wichtigsten Grundsätze der Vorlagen der siebziger Jahre, die wissenschaftlichen Ansichten jener Zeit angibt und unter anderem auch mit den Debatten im „Verein für Sozialpolitik" bekannt macht. Darauf folgt eine recht eingehende Darlegung der Vorlage vom 2. Nov. 1892 und endlich das KAG. vom 14. Juli 1893 (nebst Abänderungen), wobei fast sämtliche Bestimmungen zuerst in der Fassung des Entwurfs mit den bezüglichen Motiven dargelegt, ferner die in der Steuerkommission vorgenommenen Aenderungen sowie die dabei geäußerten Ansichten mitgeteilt werden. Den Schluß bildet eine ausführliche Besprechung der im Landtage stattgefundenen Debatten. Daran schließen sich interessante statistische Daten für 1895—1910 und Tatsachen aus der Praxis kommunalen Finanzwesens, die darüber belehren, inwieweit sich die einzelnen Teile des KAG. bewährt haben, welche Folgen das KAG. für die Gemeindebesteuerung gehabt hat usw. Von Kulischer sind die Gesetzesvorlagen, die Berichte der Steuerkommissionen, die stenographischen Protokolle der Parlamente, statistische Werke, Monographien und Publikationen verschiedener Stadtverwaltungen etc. benutzt und ihr Inhalt ausführlich wiedergegeben. Durch eine derartige vortreffliche Erörterung der Entstehung und Anwendung der Gesetznormen wird deren Sinn und das Ziel, welches der Gesetzgeber verfolgte, leichter verständlich. Alles, was bei der Beratung des Gesetzes pro und contra ausgeführt wurde, wird dem Leser mitgeteilt und ihm dadurch eine kritische Stellung erleichtert. Der Verfasser ist im allgemeinen ein überzeugter Anhänger der preußischen bzw. deutschen Kommunalbesteuerung und weiß ihre hohe Bedeutung für die kulturelle Entwicklung der Gemeinden zu schätzen. Während seiner eifrigen Studien für diese Arbeit in Deutschland hat Verf. auch manche Aufklärung und Anregung, Unterredungen mit speziellen Sachverständigen zu verdanken.

Gustav Sodoffsky.

Die **kommunalen** Gebäude- und Grundsteuern (Immobiliensteuern) Rußlands, nebst Vergleichen mit auswärtiger **Besteuerung**. In 2 Bänden. Von Dr. Gustav Sodoffsky, St. Petersburg; 1. Band. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1910, 8⁰, 97 SS.

Nach einer Einleitung, welche uns ein allgemeines Bild von der Bedeutung der Frage und dem Wesen der gesamten Abhandlung gibt, bietet der Verfasser Historisches und macht uns sodann mit der Rechtsgrundlage und in zirka einem halben Hundert Abschnitten mit den Bestimmungen über die kommunalen Gebäude- und Grundsteuern (Immobiliensteuern), den Steuerfüßen der Immobiliensteuern, den städtischen Abgaben und in einer Reihe von Tabellen, in denen auch ausländische Materialien zu Vergleichen herangezogen werden, mit der Statistik der kommunalen Immobilienbesteuerung bekannt.

Die Bestimmungen aller Städte Rußlands, welche die Enquete Dr. Sodoffskys durch Beantwortung der Anfragen und Uebersendung von Materialien unterstützten, sind in dieser Arbeit gewissenhaft benutzt

und wohl sämtliche auch nur einigermaßen wichtige Fragen der Immobilienbesteuerung in derselben dargelegt worden.

Nun lassen sich die interessanten Verschiedenheiten der Einschätzung etc. konstatieren und übersehen, die trotz der gleichen Rechtsbasis durch die bei der Abfassung der betreffenden Regeln variierenden Auffassungen, der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse u. dgl. hervorgerufen wurden.

Von ganz besonderem Interesse wird im Auslande unter anderem wohl vermutlich die Frage des Abzugs der Unterhaltungskosten sein, welche dort im ganzen nur wenig behandelt ist (allerdings gilt das z. B. nicht für Oesterreich, wo man sich mit diesem Gegenstande, besonders während der großen Gebäudesteuerenquete, viel beschäftigt hat). Auschrat.

Zur Einführung in die Gebäude- und Grundbesteuerung (Immobilienbesteuerung). Eine volkswirtschaftliche und finanzwissenschaftliche Studie. Von Dr. Gustav Sodoffsky, St. Petersburg. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1910, 8°, 180 SS. (in Petitdruck).

Der Verfasser war meines Wissens der erste, der in Rußland in seinem 1901 in St. Petersburg erschienenen russischen Werke die betreffenden Fragen behandelte.

Fast bei allen Objekten bringt der Verfasser etwas Neues und Selbständiges.

Die Arbeit bietet eine Fülle von Belehrung und Anregung und rückt die Bedeutung des Problems ins richtige Licht. Auschrat.

Eheberg, Karl Theodor von, Finanzwissenschaft. 12. verb. Aufl. Leipzig (Deichert) 1912.

Wenn ein Lehrbuch bereits in 12. Auflage erscheint, so spricht das deutlich genug für seine Beliebtheit unter der studierenden Jugend und damit für seine Brauchbarkeit. So möge denn hier nur darauf hingewiesen sein, daß auch in dieser neuen Auflage nicht nur die neueste Entwicklung des Steuerwesens berücksichtigt, sondern auch die theoretischen und historischen Abschnitte vielfach verbessert und erweitert worden sind.

Halle. Gustav Aubin.

Abel (Bankoberinsp., Gemeindebevollmächt. Dr.), Hans, Kommunaler Finanzplan und Ausgleichsfonds. Eine Studie in besonderer Beziehung auf die Stadt München. München, J. Lindauer, 1912. gr. 8. IV—143 SS. M. 2.—.

Bihari, Dr. Moritz, u. Dr. Eugen Nyári (Rechtsanwälte), Die neuen Steuergesetze für das Königreich Ungarn. Deutsche Ausg. mit Erläuterungen. 2. Aufl. Mit Berücksichtigung der Steuernovelle vom Jahre 1912. Wien, Manz, 1913. gr. 8. VI—298 SS. M. 4,30.

Cuno (Reg.-R. Dr.), Wilh., Erläuterungsbuch zum Zuwachssteuergesetz vom 14. 2. 1911. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. XCVI—709 SS. M. 18,50.

Ehlert (Bürgermstr. a. D.), Frdr., Die rechtliche Bedeutung des Reichshaushaltsgesetzes. Göttingen, O. Hapke, 1912. gr. 8. 75 SS. M. 1,20.

Henrich, K., Einführung in die Finanzpolitik. München, Buchhdlg. Nationalverein, 1912. 8. 63 SS. M. 0,80.

Hoffmann (Geh. Ob.-Reg.-R.) A., (Geh. Reg.-R.) E. Trautvetter, (Geh.

Finanz-R.) R. Kloss, (vortr. Räte), (Reg.-R.) W. Cuno, Drs.: Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen des Deutschen Reichs. Berlin, Otto Liebmann, 1912. Lex.-8. XVIII—941 SS. M. 25.—.

Hoffmann (Domänendir. a. D.), Pet., Die badische Vermögenssteuer und die Reichs-Wertzuwachssteuer in ihrer Zusammenwirkung auf die Grundstücke. Eine steuerpolitische Betrachtung, besonders über den sogenannten Verkehrswert ertragloser Grundstücke. Karlsruhe, Buchdr. Fidelitas. 1912. 8. 16 SS. M. 0,40.

Koehne, Prof. Dr. Carl, Das Recht der Kurtaxe. Ein Beitrag zum Finanz- und zum kommunalen Verwaltungsrecht vornehmlich Preußens. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonial- und Völkerrechts. Hrsg. v. Proff. Drs. D. theol. Siegfr. Brie, Max Fleischmann. Heft 29.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1912. gr. 8. X—134 SS. M. 4,40.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung dargestellt. Wien, Manz, 1913. gr. 8. 3. Lieferung. S. 97—144 u. 4. u. 5. Lieferung, S. 145—240, je M. 0,85.

Leis, Jos., Das Leuchtölgesetz in handelspolitischer Beleuchtung. Regensburg, G. J. Manz, 1912. Lex.-8. IV—71 SS. M. 2,40.

Möller, Dr. W., Das Reichspetroleummonopol. Betrachtungen über die Voraussetzungen, die Organisationsfragen und die Wirkungen. Berlin, Carl Heymann, 1913. 8. 68 SS. M. 1.—.

Oppermann (Rechtsanw. Dr.), Rud., Gemeindesteuerreform. Bemerkungen und Vorschläge zum sächsischen Gemeindesteuergesetzentwurf. Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1912. gr. 8. 143 SS. M. 2.—.

Schneider, Dr. Oswald, Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik. Eine Darstellung seiner volkswirtschaftlichen Anschauung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gust. Schmoller und Max Sering. 166. Heft.) München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. XV—276 SS. M. 7.—.

Boverat, Raymond, Le socialisme municipal en Angleterre et ses résultats financiers. 2e éd. Paris, A. Rousseau, 1912. 8. XVI—647 pag. fr. 10.—.

Dorly, Jean, Le débet. Étude de législation et de jurisprudence financières (thèse). Paris, A. Rousseau, 1911. 8. 234 pag.

Saint-Maurice (comte de), Les instruments modernes de la politique étrangère. Les emprunts d'État. 2e série: Bilan financier et économique de l'Angleterre, de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie, de la Roumanie, de la Bulgarie, de la Serbie et de la Grèce. Paris, bibliothèque des études économiques et financières, 1912. 8. 295 pag. fr. 16.—.

Jarvis, Thomas C., Income tax. A concise exposition of the law and practice thereof. London, E. Wilson. Roy-8. 258 pp. 6/.—.

Flora (prof.), Fed., Le finanze della guerra. Bologna, tip. Gamberini e Parmeggiani, 1912. 4. 65 pp.

Vignali, G., La riscossione delle imposte dirette in Italia. 2 vol. Mailand, Soc. Editr. Libraria. 8. l. 29.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Sack, Alexander N., „Die Bauernagrarbank 1883—1910". Moskau 1911. 8⁰. 607 SS. (Russisch.)

Die umfassende Arbeit Sacks bildet die erste Monographie über die russische Bauernagrarbank, einer Institution, welche während der letzten Jahre in verschiedener Beziehung volkswirtschaftlich von ganz besonderer Bedeutung für Rußland geworden ist. Vergegenwärtigt man sich das große Interesse, welches die Frage der Landorganisation in neuerer Zeit für Rußland hat und daß eine ganze Reihe von Reformen, die staatliche Kreditgewährung an Bauern u. dgl. betreffen, sich als erforderlich erweisen, so erscheint das neue Werk sehr zeitgemäß. Im Kapitel XVIII sowie im Kapitel XIX untersucht Verf. die Frage der Organisation des bäuerlichen Meliorationskredits, des kurzfristigen

Kredits, die Ausdehnung der Banktätigkeit auf Sibirien, die Ueberführung der Bank an das Ministerium für Landwirtschaft, Gründung einer besonderen landwirtschaftlichen Bank usw. Im Kapitel XVI beschäftigt sich Sack mit der finanziellen Lage der Bauernagrarbank und auch mit der komplizierten Frage der Methode der Beaufsichtigung und Leitung der Tätigkeit der staatlichen Kreditinstitutionen durch die gesetzgebenden Institutionen und kommt auf Grund historischer vergleichender Forschungen über Schweden, Norwegen, Finnland und kleinere deutsche Staaten sowie auch Forschungen über Rußland zu dem Schluß, daß bei uns eine Reform im Geiste neuerer Gesetzgebung erforderlich sei. Verf. gibt dann noch eine ganze Reihe von Reformvorschlägen, die auf wissenschaftlichen Forschungen basieren. Die Tätigkeit der Bauernbank während ihrer zweiten Periode, d. h. seitdem sie der Landorganisation dient, wird von Sack auf Grund seines eingehenden Studiums relativ günstig beurteilt. Gustav Sodoffsky.

Gobbi, U., Il monopolio dell' assicurazione sulla vita. Milano, società editrice libraria, 1912. 46 SS.

Die auf die Verstaatlichung der Lebensversicherung gerichtete Aktion der italienischen Regierung hat überall großes Aufsehen erregt und wird wohl auch in Zukunft und vielleicht noch durch lange Zeit das Interesse der Theorie und der Praxis in Anspruch nehmen. Das Ergebnis der einschlägigen Erörterungen faßt der Autor dahin zusammen, daß die einen die Nützlichkeit der staatlichen Versicherung, nicht aber die des Staatsmonopoles, die andern die Schädlichkeit des Monopoles, nicht aber die der staatlichen Versicherung nachgewiesen haben. Damit hängt sein Vorschlag zusammen, es sei das Beispiel Neuseelands nachzuahmen in Verbindung mit einer obligatorischen Rückversicherung der privaten Anstalten bei jener des Staates. In Neuseeland hat nämlich der Staat durch einige Zeit die Lebensversicherung der Arbeiter durchgeführt, dann aber den Versuch aufgegeben, um die gewöhnliche Lebensversicherung in Konkurrenz mit zehn privaten Unternehmungen auch seinerseits zu betreiben. Gegenüber der in Italien für die Zukunft zu erwartenden tatsächlichen Entwicklung wird dieser Vorschlag immerhin von Interesse bleiben, mag sich die erstere wie immer gestalten.

Wien. v. Schullern.

Charrier, Dr. Paul, Die Kapitalbeschaffung durch Darlehn und Kredit und der Rechtsschutz gegen wucherische Ausbeutung. Leipzig, Helios-Verlag, Franz A. Wolfson, 1912. gr. 8. 148 SS. M. 3,30.

Martin (fr. Reg.-R.), Rud., Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre in der Provinz Brandenburg, einschließlich Charlottenburg, Wilmersdorf und alle anderen Vororte Berlins 1913. Berlin, Rudolf Martin Verlag, 1912. 8. VIII—168 SS. M. 10.—.

Meltzing, Dr. Otto, Staatspapierkurs und Versicherungsgesellschaften. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1913. gr. 8. VIII—144 SS. M. 3.—.

Passow, Prof. Dr. Rich., Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elekrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VI—220 SS. M. 6.—.

Picard, Dr. Ernst, Die Finanzierung nordamerikanischer Eisenbahngesellschaften. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. IV—196 SS. M. 6.—.

Verhandlungen des IV. allgemeinen deutschen Bankiertages zu München am 17. und 18. 9. 1912 (auf Grund der stenographischen Niederschrift). Berlin, J. Guttentag, 1912. 35,5 × 23,5 cm. IV, 181 u. VIII SS. m. 5 farb. Kurventafeln. M. 8.—.

Zimmermann, Dr. H., Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht. Zürich, Gebr. Leemann u. Co., 1912. gr. 8. XIV—435 SS. M. 7,50.

Aubert, Georges, Études financiers. 1° le marché financier américain. Conférence faite le 19 janvier 1912 à l'école des sciences politiques, à Paris; 2° le crédit du Brésil en France et en Angleterre. Conférence faite à Rio-de-Janeiro, le 10 avril 1910; 3° Quelques réflexions financières à la suite d'un voyage au Brésil et en République Argentine. 4° les spéculations de terrains et les placements immobiliers à Buenos-Ayres et en République Argentine. Paris, impr. Chaix, 1912. 8. 172 pag. frc. 2. (Chaque étude séparée 50 cent.)

Aurby, Robert, L'admission à la cote des valeurs étrangères (thèse). Paris, A. Rousseau, 1912. 8. VIII—114 pag.

Eiguier, Dr. Marcel, Le contrat d'assurance. De l'obligation pour l'assuré de déclarer à l'assureur les risques que ce dernier prend à sa charge (thèse). Paris, A. Rousseau, 1912. 8. VIII—162 pag.

Raffalovich, Arthur, Le marché financier. 21° vol, 1911—1912. (Angleterre, Allemagne, France, Autriche-Hongrie, États-Unis, Russie, Japon, Turquie, Italie, Métaux précieux, questions monétaires.) Paris, F. Alcan, 1912. 8. III—692 pag. fr. 12.—. (Année économique et financière 1911—1912.)

Trouillier, Albert, Documents pour servir à l'histoire de l'évolution des effets de commerce et notamment de la lettre de change. Paris, libr. de la société du Recueil Sirey, L. Larose et L. Tenin, directeurs, 1912, 8. 440 pag.

Dowler (Frank) and Harris, E. Mardinor, Auditing, accounting and banking. A manual for accountants. London, J. Pitman. 8. 328 pp. 5/.—.

Lyon, W. H., Capitalization; a book on corporation finance. Boston, Houghton Mifflin. 8. 7 + 296 pp. $ 2.—.

Magaldi, dott. Vinc., Le assicurazioni popolari nei riguardi del monopolio delle assicurazioni vita in Italia: appunti. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. 27 pp.

Società (Le) di assicurazione sulla vita nel sessennio 1904—1909. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale del credito e della previdenza, della cooperazione e delle assicurazioni sociali.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1911. 8. XXXVI—394 pp. l. 5.—.

9. Soziale Frage.

Rosenbaum, Eduard, Ferdinand Lassalle, Studien über den historischen und systematischen Zusammenhang seiner Lehre. Jena (Gustav Fischer) 1911. 217 SS.

Während Lassalle für die Politiker abgetan zu sein scheint, beschäftigen sich die nationalökonomischen Schriftsteller in der neueren Zeit in höherem Maße mit ihm, als dies früher der Fall gewesen ist. Das jüngste Produkt derartiger Bestrebungen ist das obige Werk. Rosenbaum versucht eine Systematik der Lehre Lassalles zu entwerfen und tut dies durch mehr oder minder geschickt zusammengestellte, logisch verbundene oder vergeistigte Zitate aus dessen gesamten Reden und Schriften. Das Werk umfaßt zwei Abteilungen. Die erste beschäftigt sich dem Wortlaut nach mit Lassalle in geistig geschichtlichem Zusammenhang und erörtert hierbei das allgemeine Wahlrecht, Ricardo, Rodbertus, Marx und Blanc. Die zweite Abteilung enthält die Systematik der Lehre Lassalles.

Rosenbaum ist frei von jedweder Ueberschätzung der Persönlichkeit Lassalles und nicht dessen Lobhudler. Unparteiisch und richtig hebt

er hervor, daß ihm tiefgehende Gründlichkeit und abschließende Sonderkenntnis wissenschaftlicher Teilgebiete nicht zu eigen waren (S. 7). Dies trifft namentlich bezüglich der Finanzwissenschaft zu, denn Lassallens Ansichten z. B. über die direkten und indirekten Steuern sind vielfach als dilettantisch zu bezeichnen. Auch wird auf viele Widersprüche hingewiesen, die bei ihm nachweisbar sind (vgl. z. B. S. 146, 154, 160, 186). Diese Objektivität wirkt wohltuend. Rosenbaum verfügt ferner über eine gute Kenntnis der sozialistischen Literatur, und sein Buch ist allgemein als verdienstvoll zu bezeichnen, denn es gibt einen vollen Ueberblick über die Ideenwelt, die Lassalle in sich trug und zum Ausdruck brachte. Andererseits sind mancherlei Mißstände zu verzeichnen. Zuvörderst kann von einem System Lassalles kaum gesprochen werden, denn er hat seine Ansichten nicht einheitlich aufgebaut, und der Schwerpunkt seiner Tätigkeit ruht bekanntermaßen nicht in der theoretischen Dogmatisierung, sondern in der praktischen Agitation. Auch holt Rosenbaum vielfach zu weit aus, bevor er zu Lassalle kommt, und hierdurch erlahmt das Interesse an dem zu behandelnden Gegenstand. In mannigfacher Beziehung gilt das Buch eben so sehr Ricardo, Rodbertus, Marx und Blanc, wie es Lassalle gilt, doch sind andererseits die intellektuellen Gegensätze und Uebereinstimmungen dieser Männer zu und mit Lassalle nicht scharf genug vorgeführt. Es wird auch auf viele Schriftsteller und Verhältnisse hingewiesen, die nur in losem oder in gar keinem Zusammenhange mit ihm gestanden haben, wie dies z. B. bei Winckelblech und Engländer (S. 73 ff.) der Fall ist. Lassalle ist frühzeitig und dauernd, namentlich in den Kämpfen gegen die Fortschrittspartei, für den Gedanken eingetreten, daß die Idee des Liberalismus sich nicht auf der Höhe der Situation halten, sondern verblassen und sich bald überleben werde. Dies war einer der leitenden Grundgedanken seiner zielbewußten Agitation und seines Systems, wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann. Rosenbaum jedoch berührt diesen Punkt fast gar nicht, und hierin liegt ein durchaus nicht unwesentliches Manko, das störend wirkt. Auch läßt die Ausdrucksweise manches zu wünschen übrig. Vieles, was von Lassalle klar und deutlich gesagt worden ist, wird von Rosenbaum verhegelt vorgetragen, und Satzwendungen, wie z. B. „eine vom Wollen freie tatsächliche Beziehung zur belebten Wirklichkeit" (vgl. Schlußwort) müssen aus dem Deutschen ins Deutliche übertragen werden.

Berlin. Otto Warschauer.

Schwenger, Erich (Aachen), Beschäftigung als Grundlage der Arbeiterversicherungspflicht (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgeg. von Zorn und Stier-Somlo, Bd. 7 H. 1). Tübingen (J. C. B. Mohr) 1910. M. 1,80.

Zu den wichtigeren dogmatischen Problemen, die von der Sozialversicherung aufgeworfen worden sind, gehört das Problem der „Beschäftigung". Es handelt sich dabei um die Frage, ob die Beschäftigung zu ihrer Begründung den zivilrechtlichen Arbeitsvertrag braucht und in das Zivilrecht zu verweisen ist oder ob sie nicht vielmehr als ein

tatsächliches Verhältnis mehr dem öffentlichen Recht zugehört. Wie dann weiter dieses tatsächliche Verhältnis in kausaler Verbindung mit dem Arbeitsvertrag steht und wie sich die Momente des Beginns, der Fortdauer und der Beendigung der Beschäftigung in die so gefundenen dogmatischen Lehren einordnen lassen, das alles weist mancherlei Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten auf. Einen besonders interessanten Versuch hat Rosin gemacht, der eine vollkommene Analogie des Beschäftigungsverhältnisses mit dem zivilrechtlichen Besitzverhältnis durchgeführt hat. Aber abgesehen von den Schwierigkeiten folgerichtiger Durchführung, an denen diese Theorie trotz der feinsinnigen Bemühungen ihres Schöpfers leidet, erscheint das Ganze doch zu konstruiert, zu unwirtschaftlich, um die endgültige Lösung der Frage zu sein. Es sind denn auch andere Ansichten — so von Hahn, Stier-Somlo, Piloty und anderen — verfochten, die eklektisch immer ein anderes der verschiedenen in Betracht kommenden Momente in den Vordergrund rücken und in Einzelheiten von den Vorgängern abweichen. Schwenger hat in der vorliegenden Schrift eine sorgfältig durchgeführte Darstellung und Kritik der vorhandenen Lehren gegeben, um unter Berücksichtigung des an diesen Lehren ihm zutreffend Erscheinenden eine neue Auffassung zu geben und — wie man sagen darf: mit guten Erwägungen — zu begründen. In eine Einzelkritik dieser Fragen hier einzutreten, fehlt der Raum, da es sich dabei um juristische Auseinandersetzungen handeln müßte. Es genüge, festzustellen, daß Schwenger von der Besitzanalogie Rosins durchaus absieht, daß er die Willensübereinstimmung über das Beschäftigtwerden des Arbeiters durch den Arbeitgeber für das Vorhandensein der Beschäftigung fordert, daß es sich dann aber um ein Beschäftigungsverhältnis öffentlichen sozialen Rechts handelt, wie es sui generis aus der Versicherungsgesetzgebung hervorgeht. Für alles Nähere sei auf die scharfsinnig geschriebene Abhandlung selbst verwiesen.

Jena. Alexander Elster.

Jungbluth Franz (Dr. jur., Gerichtsassesor), Der Schutz der Gewerbebetriebe gegen Boykottaufforderungen der Arbeitnehmerverbände. (Heft 7 der „Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin“, herausgeg. von Prof. Dr. E. Struve). Berlin (Paul Parey) 1911. 2,50 M.

Das Vorwort dieser Schrift, das der Direktor des Deutschen Boykottschutzverbandes für Brauereien, Rechtsanwalt a. D. Peltasohn verfaßt hat, könnte den Eindruck erwecken, als sei die vorliegende Schrift in usum delphini, d. h. hier des Boykottschutzverbandes, also der Arbeitgeber, geschrieben. Das ist nicht der Fall, wie ja auch das Vorwort sich gegenüber manchen Ansichten des Verfassers, die mehr juristisch als gewerblich-praktisch erschienen, zu salvieren sucht. Die mit dem Prädikat cum laude ausgezeichnete Rostocker Dissertation ist vielmehr durchaus objektiv; sie weist die in Betracht kommenden strafrechtlichen und zivilrechtlichen Tatbestände als unbrauchbar ab, bezeichnet strafrechtlich nur die Exzesse als haftbar, zivilrechtlich nur die Verstöße gegen den § 826 BGB. (gute Sitten). Da hiernach der Boykottschutz

de lege lata recht gering ist, wird in einem Anhangskapitel auf die praktischen Gegenmaßnahmen der Unternehmer hingewiesen, deren es ja allerlei gibt, und de lege ferenda eine neue Strafvorschrift vorsichtiger Art (S. 22) und eine Festigung der Rechtsprechung über den „Gute Sitten“ - Paragraph vorschlägt. Die kurze Spruchsammlung am Schluß der lesenswerten Schrift ist recht nützlich.

Jena. Alexander Elster.

Bernhard, Prof. Ludw., Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik. Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. VII—116 SS. M. 1,60.

Jacobi, Dr. Dorothea, Die gemeinnützige Bautätigkeit in Deutschland, ihre kulturelle Bedeutung und die Grenzen ihrer Wirksamkeit. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller u. Max Sering, 167. Heft.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. X—152 SS. M. 4.—.

Popper-Lynkeus, Jos., Die allgemeine Nährpflicht als Lösung der sozialen Frage. Eingehend bearbeitet u. statistisch durchgerechnet. Mit einem Nachweis der theoretischen und praktischen Wertlosigkeit der Wirtschaftslehre. Dresden, Carl Reissner, 1912. gr. 8. XVI—813 SS. M. 17.—.

Rudolf (Pfr.), Fritz, Das Alkoholverbot in Amerika. Seine Erfolge und seine Grenzen. Basel, Friedr. Reinhardt, 1912. gr. 8. IV—112 SS. m. 7 eingedr. Kartenskizzen. M. 2.—.

Schirmacher, Käthe, Die Suffragettes. Weimar, Alexander Duncker, 1912. 8. IV—156 SS. M. 2,50.

Dalloz, Code du travail et de la prévoyance sociale, avec renvois aux ouvrages de MM. Dalloz. Publié sous la direction de MM. Gaston Griolet et Charles Vergé. Avec la collaboration de M. Henry Bourdeaux. 4e éd., revue, corrigée et augmentée. Paris, libr. de la jurisprudence générale Dalloz, 1913. 16. VII—348 pag. fr. 3,50.

Poupliquet, Paul de, Le suffrage de la femme en France (thèse). Paris, A. Rousseau, 1912. 8. 319 pag.

Protection (la) de la maternité ouvrière. Rapporteurs: MM. Louis Marin, Paul Strauss. Compte rendu des discussions. Vœux adoptés. Paris, F. Alcan, 1912. 16. 103 pag. fr. 1. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs.)

Réglementation (la) du travail des employés. Rapport de M. Artaud, au nom des membres ouvriers de la commission permanente. Rapport de M. Honoré, au nom des membres patrons de la commission permanente. Procès-verbaux, enquêtes et documents. Paris, Impr. nationale, 1912. 4. XL—293 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Conseil supérieur du travail. Session de 1912.)

Sidney et Béatrice Webb, La lutte préventive contre la misère. Traduit par H. La Coudraie. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 8. X—347 pag. fr. 8.—.

Worms, René, Philosophie des sciences sociales. I. Objet des sciences sociales. 2e édition revue. Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 8. 228 pag. fr. 4.

Christie, Jane Johnstone, The advance of woman from the earliest times to the present. Philadelphia, Lippincott. 12. 333 pp. $ 1,50.

Peabody, Fs. Greemwood, The approach to the social question. New York, Macmillan. 12. 7 + 210 pp. 50 c. (Macmillan's standard lib.)

Pigou, A. C., Wealth and welfare. London, Macmillan. 8. 526 pp. 10/.—.

Reason, Will., The social problem for christian citizens. London, F. B. Meyer. Cr. 8. VIII—140 pp. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Krasny, Arnold, Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung. Mit dem Entwurfe eines allgemeinen Elektrizitätsgesetzes. Wien (Manz) 1910. VIII und 148 SS.

Eine der praktisch bedeutsamsten Fragen auf dem heiß umstrittenen Grenzgebiet von Recht und Technik will Krasny in seiner geistvollen und geschickt abgefaßten Schrift erörtern, die rechtliche Regelung der

Elektrizitätsverwertung. Daß eine solche legislatorische Tätigkeit einsetzen muß, dürfte über allem Zweifel erhaben sein, ob die Zeit dafür schon gekommen ist, mag vielleicht damit bestritten werden können, daß die Technik noch nicht fortgeschritten genug sei, eine Einschnürung in die starren Formen des Gesetzes zu ertragen. Aber dieser Einwand dürfte nicht stichhaltig sein. Wollte man ihm nachgeben, so müßte jede gesetzliche Regelung, soweit es sich dabei um technische Fragen handelt, ad calendas graecas verschoben werden, denn gerade unsere neuzeitliche Technik bringt, um mit Goldstein zu reden, in das heutige Wirtschaftsleben ein „irrationelles Moment“ hinein, das sich nicht vorausbestimmen läßt. Trotzdem ist es natürlich berechtigt, eine jede technische Neuerscheinung, mag sie auch noch so folgenschwere Einwirkungen auf das Wirtschaftsleben ausüben, erst einmal ihre Kinderschuhe ablegen zu lassen, ehe man ihre Verwertung mit rechtlichen Vorschriften beeinflußt, da sonst zu leicht die Gefahr eintreten kann, daß ein Eingreifen der Gesetzgebungsmaschine das schwache Pflänzchen der technischen Neuerung im Entstehen hemmt. Da aber die Elektrotechnik heute dem Stadium der ersten wissenschaftlichen Erforschung entwachsen ist, und die wirtschaftliche Verwertung der Elektrizität in den letzten Jahren so ungeahnte Fortschritte gemacht hat, ist es an der Zeit, aus wirtschaftspolitischen wie aus juristischen Gesichtspunkten, ihre rechtliche Regelung ins Auge zu fassen.

Vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik betrachtet, liegen die Verhältnisse für das staatliche Eingreifen in das Gebiet der Elektrizitätsverwertung ähnlich wie beim Aufkommen der ersten Eisenbahnen. Damals wie jetzt taucht die alte Frage wieder auf, ob Staats- oder Privatbetrieb vorzuziehen ist. Obwohl grundsätzlicher Anhänger eines staatlichen Elektromonopols, in dem er das Ideal der Versorgung der gesamten Volkswirtschaft mit elektrischer Energie in einheitlicher und gleichmäßiger Weise erblickt, tritt Krasny aus Zweckmäßigkeitsgründen, und zwar vor allem aus finanzpolitischen, für eine v o r l ä u f i g e privatwirtschaftliche Organisationsform der Elektrizitätsverwertung ein. Bei Verwerfung des staatlichen Monopols entsteht aber für die öffentlichen Gewalten die Aufgabe, die Interessen der privatwirtschaftlichen Unternehmung mit denen der Gesamtheit derartig in Einklang zu bringen, daß einmal der Gefahr einer monopolartigen Ausbeutung mit Erfolg vorgebeugt wird, daß aber auch der Staat selbst diesen Privatwirtschaften auf gesetzgeberischem Wege Unterstützung angedeihen läßt, sofern die bestehenden gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Normen versagen: „Erweiterung des Rechtskreises und Kräftigung der ökonomischen Basis der Elektrounternehmungen ist demnach die eine, Sicherung auch der gemeinwirtschaftlichen Funktionen dieser Unternehmungen in der Gegenwart und Zukunft ist die andere Seite der zu lösenden wirtschaftspolitischen und gesetzgeberischen Aufgaben“ (S. 31/32).

Eine zielbewußte Elektrizitätsgesetzgebung hat zunächst ihr Augenmerk zu richten auf die Beseitigung der der Ausbreitung und dem rationellen Ausbau der Elektrizitätswerke entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse; daher verlangt Krasny die Anerkennung ihrer „Gemein-

nützigkeit“ und leitet daraus die Notwendigkeit der Einräumung von Wegerechten und eines Enteignungsrechts für Leitungsanlagen her, außerdem verlangt er, daß „die Anlage der Krafterzeugungsstelle, wie sie durch Technik und Oekonomik geboten ist“, nicht „durch minderwertige entgegengesetzte Rechte behindert wird“, d. h. auch auf dem Gebiete der Krafterzeugung Enteignungsrecht gegenüber minderwertigen Betrieben, um die vorhandene Energie voll auszunutzen. Neben dieser legislatorischen Unterstützung wünscht er „Elektrizitätsförderung im weitesten Sinne“ durch finanzielle Beihilfe, wie sie z. B. auch auf dem Gebiete des Kleinbahnwesens vom Staate mit Erfolg gewährt ist. Derartige Sonderrechte sind durch Sonderpflichten auszugleichen, die in einer Unterstellung der Gründung und des Betriebes der bevorzugten privatwirtschaftlichen Unternehmungen unter dauernde und eingreifende öffentliche Aufsicht bestehen. Als Rechtsform für diese Gebilde schlägt Krasny die Konzession vor, d. h. die „Verleihung besonderer, über den normalen Kreis von Rechten und Verbindlichkeiten gewerblicher Unternehmungen hinausreichender Befugnisse gleichzeitig mit der Auflage besonderer im gemeinwirtschaftlichen, öffentlichen Interesse begründeter Obliegenheiten“ (S. 38).

An diese hier nur in großen Zügen wiedergegebenen wirtschaftspolitischen und verwaltungsrechtlichen Grundgedanken schließt Verf. einen völlig ausgearbeiteten „Entwurf eines Gesetzes über elektrische Anlagen“ mit eingehender Begründung an, der, mag man ihm auch nicht in allen Punkten zustimmen, doch sicher Beachtung verdient. Sind auch die Ausführungen Krasnys in der Hauptsache auf österreichische Verhältnisse zugeschnitten, so kann sein Gesetzentwurf doch auch bei der Beratung eines früher oder später notwendig werdenden deutschen Elektrizitätsgesetzes eine brauchbare Grundlage abgeben. Privatrechtliche, verwaltungs- und strafrechtliche Fragen werden dabei angeschnitten und zu lösen versucht; auf die Regelung steuerrechtlicher Verhältnisse, deren Erörterung in einem Elektrizitätsgesetz vielleicht auch Platz finden könnte, ist Verzicht geleistet.

Der großen Versuchung, durch rechtliche Normierung in den Streit der Physiker über das Wesen der Elektrizität einzugreifen, entgeht Krasny sehr geschickt. Für ihn ist die Elektrizität „ein Gegenstand ökonomischer Wertung und wirtschaftlicher Verkehrsakte größten Umfanges, ein Gut im nationalökonomischen Sinne, andererseits Objekt rechtswidriger Handlungen“, daher bestimmt er ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um einen Gegenstand materieller Natur oder um eine Form der Energie handelt, daß die Elektrizität „im Gebiete des Zivilrechts und des Strafrechts den körperlichen beweglichen Sachen gleichzustellen“ ist. Auf Grund dieser Entscheidung kommt er zu einer verhältnismäßig einfachen Lösung der strafrechtlichen Probleme; auf eine scharfe Begriffsbestimmung der Starkstrom- und Schwachstromunternehmungen geht er nicht ein, indem er nur die Gefahrenmöglichkeit als unterscheidendes Merkmal betrachtet. Weiter behandelt der Entwurf die Fragen der Erneuerung und Weiterverleihung der Konzession, des Heimfalls und der Fortführung des Betriebes durch den Staat.

In der Hauptsache beschäftigt sich Verf. mit der rechtlichen

Regelung der Verhältnisse der Starkstromunternehmungen, da die Schwachstrombetriebe in Telegraphen- und Telephongesetzen teilweise schon reguliert sind; für letztere handelt es sich im Entwurf vielmehr nur noch um die Einräumung von Wegerechten und um Normierung eines Genehmigungsverfahrens für private Schwachstromunternehmungen.

Die mit großer Sachkenntnis verfaßte Schrift verdient die Beachtung der Industrie wie der Verwaltungsbeamten in hohem Maße. Sie ist eine glänzende Widerlegung des unseren Juristen so häufig gemachten Vorwurfs der „Weltfremdheit". Krasny bekennt sich mit Recht zu Stammlers Wort: „Das Recht ist die formelle Ordnung, zu deren Wesen es gehört, das soziale Leben in seiner Gesamtheit zu erfassen".

Carl Ergang.

Alexander-Katz (Patentanw.), Dr. Bruno, Das Patent- und Markenrecht aller Kulturländer, nebst einem Anhang, enthaltend die Textauszüge der gesamten deutschen Gesetzgebung und der internationalen und Sonderverträge des Deutschen Reiches auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und des Urheberrechts. Unter Mitwirkung von G. Bede, C. Blétry, J. Edberg u. a. systematisch bearb. 2 Bde. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1912. 8. X—452 u. IX—305 SS. M. 12.—.

Brunn (Landesr.), Dr. Paul, Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 20. 12. 1911. Erläutert. (Taschengesetzsammlung No. 80.) 3. verm. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1913. kl. 8. XVI—334 SS. M. 3.—.

Ehrenreich, Max L., Osw. Kastner und Jos. Kraus, Drs., Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Oesterreich. Anläßlich der Jahrhundertfeier seiner Geltung erläutert, nebst einem Anhang, enthaltend das Gesetz über das Baurecht, das Automobilhaftpflichtgesetz, die Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter und das Gesetz über die Pensionsversicherung, erläutert von Drs. Otto Leonhard und Hans Hendrych, mit einem Geleitwort von (em. Prof. Herrenh.-Mitgl. Hofr. Dr.) Leop. Pfaff. (Oesterreichische Gesetzeskunde. Gemeinverständliche Kommentare. Hrsg. von (Bez.-Richter) Dr. Max Leop. Ehrenreich. 2. verm. u. verb. Aufl. 1. Bd.) Wien, Verlag der patriotischen Volksbuchhandlung, 1913. gr. 8. XXIII—872 SS. M. 11.—.

Flechtheim (Rechtsanw., Handelsfachschul-Doz. Dr.), Jul., Deutsches Kartellrecht. 1. Bd. Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, J. Bensheimer, 1912. Lex.-8. VI—214 SS. M. 5.—.

Hoffmann (Geh. Ob.-Reg.-R., vortr. Rat Dr.), F., Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. RVO. 4. Buch. Erläutert. 7. u. 8. Aufl. (Taschengesetzsammlung No. 42.) XX—634 SS. M. 4. — Krankenversicherung. RVO. 2. Buch. Erläutert. 9. u. 10. Aufl. XXVII—674 SS. M. 4.—. Berlin, Carl Heymann, 1913. kl. 8.

Kohler (Geh. Justizr. Prof. Dr.), Jos., und (Patentanw.) Max Mintz, Die Patentgesetze aller Völker. Bearbeitet u. mit Vorbemerkungen u. Uebersichten, sowie einem Schlagwortverzeichnis versehen. II. Bd. 6. (Schluß-) Heft. Berlin, R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, 1912. Lex.-8. XII u. SS. 757—1055. M. 19.—.

Land (Rechtsanw.), Dr. Mart., Das Arbeiterversicherungsrecht. Repetitorium, Examinatorium nebst Lösungen. Unter Mitwirkung zahlreicher Juristen bearbeitet. 1912. Lex.-8. 20, II u. V. SS. M. 1,70. — Die Gewerbeordnung mit dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Repetitorium, Examinatorium nebst Lösungen. 1912. Lex.-8. 48, II u. 4 SS. M. 2,70. — Das Urheberrecht. Repetitorium, Examinatorium nebst Lösungen. Unter Mitwirkung zahlreicher Juristen bearbeitet. 1912. Lex.-8. 40, VI u. 13 SS. Leipzig, National-Verlag.

Moesle, St., u. Dr. W. Rabeling (Reg.-Räte), 3. Buch der RVO., 1. Teil, Gewerbe-Unfallversicherung. (Kommentar zur RVO., hrsg. v. [Reichsvers.-Amts.-Sen.-Vorsitz.] H. Hanow, [Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat] Dr. F. Hoffmann, [Reg.-Räten] Dr. R. Lehmann, St. Moesle, Dr. W. Rabeling, Bd. III, Teil 1) Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. 575 SS. M. 10.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit

Anmerkungen und Sachregister. Unter Mitwirkung von (wirkl. Geh. Rat Dir. Dr.) F. Caspar und (vortr. Rat Geh. Ober-Reg.-R.) W. Spielhagen hrsg. v. (Geh.-Reg.-R.) H. Follmann, (vortr. Rat Geh. Ober-Reg.-R.) B. Jaup, (vortr. Rat Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.) L. Lass, (Reg.-R. Dr.) K. Lippmann, (Reichsvers. Sen.-Präs.) A. Radtke, (vortr. Rat Geh. Reg.-R.) H. Siefart. (In 4 Bdn.) 4. Buch. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister bearb. v. (Geh. Reg.-Rat) H. Follmann und (vortr. Rat Geh. Ober-Reg.-Rat) B. Jaup. (Guttentags Sammlung Deutscher Reichsgesetze, No. 109.) Berlin, J. Guttentag. 1912. XII—528 SS. M. 4.

Stier-Somlo (Prof. Dr.), Fritz, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit sämtlichen Novellen, den wichtigsten Ausführungsbestimmungen und Nebengesetzen, für Wissenschaft und Praxis erläutert. (Sammlung deutscher Gesetze, hrsg. von Dr. Heinr. Wimpfheimer. No. 22.) Mannheim, J. Bensheimer, 1912. kl. 8. XXXII—1188 SS. M. 7,50.

Pic, Paul, Traité élémentaire de législation industrielle. Les lois ouvrières. 4e éd. entièrement refondue et mise au courant de la législation et de la jurisprudence les plus récentes. Paris, A. Rousseau, 1912. 8. XV—1207 pag. fr. 12,50.

Commercial laws of the world (The). Vol. 16. British dominions in Asia. London, Sweet and Maxwell. Roy.-8., half bound. 42/.—.

Ogburn, W. F., Progress and uniformity in child-labor legislation; a study in statistical measurement. New York, Longmans. 8. 219 pp. (Columbia Univ. studies in history, economics and public law; ed. by the Faculty of Political Science.) $ 1,75.

Orlando, Carmelo, I fidecommessi nelle legislazioni anteriori al codice civile italiano. Palermo, tip. Virzi, 1912. 4. 41 pp.

Marghieri, prof. Alb., Trattato di diritto commerciale. Terza edizione, interamente rinnovata dall' autore, con la collaborazione del prof. Antonio Scialoja. Vol. III, puntata I. Napoli, E. Marghieri; Torino, Unione tipografico-editrice (Napoli, A. Trani). 1912. 8. 1—160 pp. l. 4.

Bles, A. E., Vereenigingen en naamlooze vennootschappen en hare behandeling aan het department van justitie. Een gids voor oprichters en bestuurders. 3e, verm. en verb. druk. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante. 16. 18 en 142 blz. fl. 1,75.

Canes, S. G., Critische, systematische commentaar op de wet op het arbeidscontract. Supplement. Groningen, P. Noordhoff. gr. 8. 50 blz. fl. 0,50.

Krevelen, D. A. van, en Frans Netscher, Rapport omtrent en onderzoek naar de werking en de resultaten van de Engelsche old age pensions acts van 1908 en 1911. Uitgebracht aan het hoofdbestuur van den Bond voor staatspensioneering. Harlem, H. D. Tjeenk Willink en Zon. 4. 4 en 186 blz. fl. 1,90.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1906—1910. Hrsg. vom Magistrat der Stadt Berlin. Mit Abbildungen, Plänen und graphischen Darstellungen. 2. Bd. 321 SS. m. Abbildgn., 1 Bildnis, 2 Taf. u. 2 farb. Plänen, M. 5.—. 3. Bd. 320 SS. m. 2 Bildnissen, M. 5.—. Berlin, Carl Heymann, 1912. Lex.-8.

Fleiner, Fritz, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 2. verm. Aufl., Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. gr. 8. XII—394 SS. M. 9.—.

Frede, Dr. Loth, Die an der Reichsverfassung vorgenommenen Aenderungen. Berlin, Emil Ebering, 1912. gr. 8. 163 SS. M. 4.—.

Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheines. Auf Grund der Werke von Dr. v. Krais sowie von (Frhrn.) v. Pechmann u. Dr. v. Brettreich neubearb. In Verbindung mit (Bez.-Amtsassessor) Dr. Brand, (Minist.-R.) v. Braun, (Bez.-Amtsassessor) Gruber u. a. hrsg. von (Minist.-Dir.) Jul. Henle. München, C. H. Beck, 1913. Lex.-8. S. 1—112. M. 2,50.

Kauffmann, Dr. Rob., Die Verfassung des Deutschen Reiches. München, Buchhandlung Nationalverein. 1912. 8. 64 SS. M. 0,80.

Keyserlingk (Reg.-Präs. Dr. Graf), R. v., Wege und Ziele preußischer Verwaltungsreformen. (Schriften des Vereins Recht u. Wirtschaft. III. Bd., Heft 1.) 1912. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Kretschmann (Rechtsanw. Dr.), Hans-Theod., Preußische Gesetze und Verordnungen des Staats- und Verwaltungsrechts 1793—1912. Ein Handbuch für Studium

und Praxis. Mit Uebersichtstabellen sowie genauen Nachweisungen der Literatur für die einzelnen Gesetze kurz kommentiert und unter besonderer Berücksichtigung der in den juristischen Prüfungen gestellten Anforderungen zusammengestellt. Berlin, Carl Heymann, 1913. 8. XXIII—684 SS. M. 11.—.

Land (Rechtsanw.), Dr. Mart., Die Verfassung und Verwaltung, Staats- und Völkerrecht. Repetitorium, Examinatorium, Praktikum für Klausurarbeiten nebst Lösungen. Leipzig, National-Verlag, 1912. Lex.-8. 84, IV u. 10 SS. M. 5,60.

Manuss, A., Führer durch unsere gesamten Kommunal-, Staats- und Reichsverfassungs- und Verwaltungsgesetze, nebst einer auf den Grundlagen des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs bearbeiteten gemeinverständlichen Darstellung des deutschen Privatrechts. Uebersichtliches Handbuch für jedermann, insbesondere für Beamte und Anwärter der Kommunal-, Staats- und Reichsverwaltungsbehörden sowie Leitfaden für den Schul- und Selbstunterricht. 6. Aufl. M. 22.—. Erfurt, A. Manuss, 1913. 8. 2 Teile in 1 Bande. XVI, 389 u. VII—170 SS. M. 4.—.

Pieper (Gerichtsassess.), Otto, Verfassungsmäßige Vertretung von Industrie und Handel in den Parlamenten des In- und Auslandes unter besonderer Berücksichtigung der 1. Kammern. Im Auftrage der Handelskammer zu Crefeld. Crefeld, J. Greven, 1912. 72 SS. M. 0,90.

Schwarz (Landr.), Dr. Otto Geo, Staatsrecht, Verwaltungsrecht. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. VII—246 SS. M. 5.—.

Stier-Somlo (Prof. Dr.), Fritz, Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit Sachregister und Literaturnachweisungen. 2. verm. Aufl. München, C. H. Beck, 1913. kl. 8. XVIII—1082 SS. M. 4,50.

Uhlmann, Dr. Johs., Joseph Görres und die deutsche Einheits- und Verfassungsfrage bis zum Jahre 1824, dargestellt auf Grund seiner geschichtsphilosophischen und staatstheoretischen Anschauungen. (Leipziger Historische Abhandlungen. Hrsg. von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken, Heft 32.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1912. gr. 8. X—155 SS. M. 5,20.

Couzinet, L., Étude sur la responsabilité des groupements administratifs. Questions de compétence. Paris, Arthur Rousseau, 1912. VIII—306 pag.

Dalloz, Code administratif, avec annotations d'après la doctrine et la jurisprudence et renvois aux ouvrages de MM. Dalloz. Publié sous la direction de MM. Gaston Griolet et Charles Vergé. Avec la collaboration de M. Henry Bourdeaux. Paris, libr. de la jurisprudence générale Dalloz, 1913. 16. VII—653 pag. fr. 3,50.

Price, Hannibal, Cours de droit administratif contenant l'exposé des principes, le résumé de la législation administrative dans son dernier état, la comparaison de cette législation avec les principales lois étrangères. 2e édition. Le Havre, Duval et Davoult, 1910. 8. XXXIX—517 pag. fr. 5.—.

Balfour, A. J., Aspects of Home Rule. Selections from speeches. New ed. London, Routledge. Cr. 8. 1/.—.

Bussell, F. W., A new government for the British Empire. London, Longmans. 8. 122 pp. 3/.6.

Cam, Helen, M., Local government in France and England. London, Hodder and Sons. 8. 166 pp. 5/.—.

Garner, Ja. Wilford, Government in the United States; national state and local. Indiana ed. New York, Am. Book Co. 1911. 12. 416 + 96 pp. $ 1.—.

Great leaders and national issues of 1912; containing the lives and services of all presidential and vice-presidential candidates of all parties, with the platforms of all parties; also the biographies of all political leaders; all important issues discussed by Governor Woodrow Wilson, President Taft, ex-President Roosevelt, and other national leaders; the political history of the United States; including the lives of all the presidents; a magnificent array of portraits und pictures, including portraits of all candidates and leaders of all parties. Philadelphia, Winston. 320 pp. 8. $ 1.—.

Lowell, Abbott Lawrence, The government of England. Rev. ed., with additional chapter. In 2 Vol. New York, Macmillan. 8. 17 + 584; 8 + 563 pp. $ 4.—.

Masterman, J. H. B., Parliament, its history and work. London, Macdonald. Cr. 8. 224 pp. 1/.6.

McKechnie, William Sharp, The new democracy and the constitution. London, J. Murray. 8. 224 pp. 6/.—.

Robertson, J. M., The evolution of states. An introduction to English politics. London, Watts. 8. 498 pp. 5/.—.

Stanwood, E., A history of the presidency from 1897 to 1909. Boston, Hougthon Mifflin. 8. 298 pp. $ 1,75.

Staatswetten (Nederlandsche), ed. J. C. Meijer. Met verwijzing naar overeenkomstige en toepasselijke bepalingen, uitgeg. onder toezicht van H. J. Romeyn. Geheel nieuwe druk, 1. September 1912. Sneek, J. F. van Druten. kl. 8. 16 en 643 blz. fl. 2,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Zižek (Priv.-Doz.), Dr. Frz., Soziologie und Statistik. Leipzig u. München Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. III—47 SS. M. 1,50.

Valenti, Ghino, Il nuovo ordinamento della statistica agraria in Italia. Roma, tip. r. accademia dei Lincei, 1912. 8. 12 pp.

Deutsches Reich.

Bericht über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1911. Mit 5 Abbildgn. im Text u. 9 Taf. nebst Anh.: Schulärztliche Untersuchungen in den Volksschulen im Schuljahr 1911/12. Leipzig, Leopold Voss, 1912. Lex.-8. III—103 u. 28 SS. M. 7.—.

Dienstboten, die weiblichen, in München. Eine Untersuchung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nach den amtlichen Erhebungen vom Jahre 1909. (Einzelschriften des statistischen Amts der Stadt München, No. 10.) München, J. Lindauer, 1912. gr. 8. 75 SS. M. 1.—.

Jahrbuch für bremische Statistik. Hrsg. vom bremischen statistischen Amt, Jahrg. 1912. Zur allgemeinen Statistik der Jahre 1907—1911. Bremen, Franz Leuwer, 1912. Lex.-8. XII—343 SS. m. 1 farb. Plan. M. 7,50.

Justiz-Statistik, Badische, einschließlich Gefängnis-Statistik für das Jahr 1911. Bearb. im großherzogl. Justizministerium. Karlsruhe, C. F. Müller, 1912. Lex.-8. VII—150 SS. M. 2,70.

Reichstagswahlen, Die, von 1912 und die Reichstagswahlen seit 1874 in Elsaß-Lothringen. Sondernummer der Nachrichten des statistischen Landesamts für Elsaß-Lothringen. Straßburg, Heinrich, 1912. gr. 8. 67 SS. m. 1 Tab. u. 3 farb. (2 Karten-) Taf. M. 1.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Qnellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt in Berlin. 231. Heft. II. Teil. Schulwesen, Das niedere, in Preußen, 1911. II. Teil. Die öffentlichen Volksschulen nach Kreisen. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet vom Kgl. Statist. Landesamt. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1912. 33,5 × 25,5 cm. V—674 SS. M. 17,20.

Stephany, Heinr., Der Einfluß des Berufes und der Sozialstellung auf die Bevölkerungsbewegung der Großstädte. Nachgewiesen an Königsberg i. Pr. Diss. (Königsberger Statistik. Im Auftrage des Magistrats hrsg. vom statist. Amt der Stadt Königsberg i. Pr., No. 13.) Königsberg i. Pr., Hartungsche Verlagsdruckerei, 1912. gr. 8. 56 SS. M. 0,50.

Tarifverträge, Die, im Jahre 1911. Nebst einem Anhang: Die Tarifgemeinschaft des Jahres 1911 im Handwerk. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Reichsarbeitsblatt, Sonderheft No. 5.) Berlin, Carl Heymann, 1912. 30,5 × 21,5. 47 u. 247 SS. M. 7,40.

Oesterreich-Ungarn.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Die, in Oesterreich während des Jahres 1911. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1912. Lex.-8. 347 SS. M. 2.—.

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1910. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1912. gr. 8. III—89 SS. M. 1,30.

Ergebnisse, Die, der Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina vom 10. 10. 1910. Zusammengestellt vom statist. Departement der Landesregierung. Mit

1 (farb.) Uebersichtskarte der Konfessionen. Hrsg. von der Landesreg. f. Bosnien u. die Herzegowina. Wien, Adolf Holzhausen, 1912. 33,5 × 25,5 cm. LXXVIII—625 SS. M. 20.—.

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, Schweizerische, für das Jahr 1910. — Statistique pour des chemins de fer suisses pour l'année 1910. 38. Bd. Hrsg. vom schweizer. Post- u. Eisenbahndepartement. Bern, Raillard u. Cie., 1912. 35 × 22,5 cm. IV, VII, 307 SS. m. 1 farb. Karte. M. 5,40.

Schweizerische Statistik. Lfg. 181. Ergebnisse der eidgen. Betriebszählung vom 9. 8. 1905. 4. Bd. Die Betriebe des Handels, des Verkehrs und der freien Berufe. Zweisprachig, Deutsch und Französisch. 4. IX—110 u. 344 SS. M. 5.—. — Lfg. 182. Statistik der schweizerischen Sparkassen. Zweisprachig, Deutsch und Französisch. 4. 159 SS. m. 3 Taf. M. 10. — Lfg. 183. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 11. 4. 12, 17 SS. u. 2 Karten. M. 1,50. Bern, A. Francke, 1912.

Frankreich.

Statistiques du commerce des colonies françaises pour l'année 1910, publiées sous l'administration de M. Lebrun, ministre des colonies. T. 4: Colonies d'Asie. Établissements français dans l'Inde. Indo Chine. T. 5: Colonies d'Amérique et d'Océanie. Saint-Pierre et Miquelon, Guadeloupe et dépendances, Martinique, Guyane française, Nouvelle-Calédonie et dépendances. Établissements français de l'Océanie. Paris, bureau de vente des publications coloniales officielles, 1912. 2 Vol. 8. T. 4, 475 pag., T. 5, 396 pag. Chaque vol. fr. 6.—.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. (41e année.) Récolte de 1911. Lyon, A. Rey, 1912. 8. 84 pag. et tableaux. (Syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon.)

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1909. Intérêt local et tramways. France, Algérie et Tunisie. Melun, impr. administrative, 1912. 4. 881 pag. fr. 5. (Ministère des travaux publics, des postes et des télégraphes. Direction des chemins de fer.)

Italien.

Gini, prof. Corrado, Contributi statistici ai problemi dell'Eugenica. Roma, Rivista italiana di sociologia (Scansano, tip. degli Olmi, di C. Tessitori), 1912. 8. 112 pp.

Statistica dell'esercizio, anno 1910. Parte II: statistica del traffico (Ferrovie dello Stato: servizio centrale I, ufficio statistica). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 4. IV—497 pp., con tavola.

Statistica degli scioperi avvenuti in Italia nell'anno 1910 (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro). Roma, officina poligrafica Italiana, 1912. 4. 203 pp. l. 2.

13. Verschiedenes.

Jahresbericht über Soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik. X. Band: Bericht über das Jahr 1910. Herausgeg. von A. Grotjahn und F. Kriegel. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1911. Referent: Stadtschularzt Chr. Peters, Halle a. S.

Der in 5 Hauptabteilungen gegliederte Bericht bringt zunächst (A) eine Chronik der Sozialen Hygiene von A. Grotjahn: Die Zahl der approbierten Aerzte betrug 1909: 30558 gegen 24725 im Jahre 1898, oder = auf 10000 Lebende 4,81 gegen 4,56. Die Geburtenzahl in den größeren Städten Deutschlands hat ausnahmslos weiter abgenommen, entsprechend allerdings auch fast allgemein die Sterblichkeitsziffer. Durchschnittlich betrug die Sterblichkeit 15,52 auf 1000 Einwohner. Auch die Säuglingssterblichkeit nimmt ab, sie betrug 15,88 auf je 100 Lebendgeborene, gegen bezw. 16,85,

17,02 und 18,47 in den Vorjahren. — Die Fruchtbarkeitsziffer (Zahl der Geburten im Verhältnis zur Zahl der im Alter von 15 bis 45 Jahren stehenden weiblichen Personen) hat in den letzten 25 Jahren erheblich und zwar vorwiegend unter der Stadtbevölkerung abgenommen (hier von 160,64 bis 129,12 auf 1000).

Nach Berechnungen des „Reichsarbeitsblattes" wird die gesamte jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke im Deutschen Reich auf 3 Milliarden M. veranschlagt, bekanntlich mehr als doppelt so viel, wie die Kosten für Heer und Marine. Sehr heilsam war die Wirkung des Arbeiterschnapsboykotts; er drückte die Alkoholproduktion um 13,6 Proz.

Von der Gesamtzahl der tödlichen Unglücksfälle entfielen 82,94 Proz. auf mechanische Berufsarbeit, nur 0,98 Proz. auf das Militär. In der Unfallversicherung waren 1909 114 Berufsgenossenschaften mit 26 Mill. Versicherten tätig. Im ganzen waren über 27 Mill., also mehr als ein Drittel der Einwohnerzahl, versichert. An Entschädigungen wurden über 162 Mill. M. gezahlt, so daß also jeder Versicherte etwa 6 M., jeder Unfall etwa 248 M. kostete.

Für Wohnungsfürsorgebestrebungen waren von den Trägern der Invalidenversicherung Ende 1909 insgesamt 280,5 Mill. M. ausgeliehen.

Der 2. Teil (B) bringt eine Gesetzestafel von F. Kriegel, die sich auf Deutschland (Reich und wichtigsten Einzelstaaten) und auf die einzelnen europäischen Außenstaaten erstreckt.

Der 3. Teil (C) handelt von den Kongressen (F. Kriegel) und bringt in chronologischer Folge alle nur irgend wichtigen Kongresse des In- und Auslandes.

Am interessantesten und wertvollsten, nicht nur als Nachschlagewerk, dürfte der 4. Teil zu bezeichnen sein: Referate (D). Er bringt nicht nur Referate, sondern zum Teil scharfe Kritiken über die Literatur aus der Geschichte der sozialen Hygiene, der Bevölkerungsstatistik, Mortalität, Morbidität, Prophylaxe, Krankenfürsorge; aus der sozialen Hygiene der Arbeit, der Ernährung, Wohnung, Kleidung, der Kinder und jugendlichen Personen, endlich aus der öffentlichen Gesundheitspflege, der sexuellen Hygiene und Vermischtem.

Dem Fehlen der medizinischen Statistik wird mehrfach (Grotjahn, Prinzing) scharf zu Leibe gegangen. —

Wichtige Daten liefert das Statistische Jahrbuch für den Preußischen Staat. VII, 1909: Die Einwohnerzahl betrug in Preußen 1905 37 Millionen, von denen sich 16,9 in Städten, 18,3 in Landgemeinden und 2 Millionen in Gutsbezirken befanden. Die durchschnittliche Kopfzahl der Familienhaushaltung betrug 4,75. Bei 693 724 Sterbefällen im ganzen, kamen unter anderem als Todesursache in Betracht: Lebensschwäche usw. 45 116, Altersschwäche 72 849, Scharlach 8482, Masern 7379, Diphtherie 9797, Keuchhusten 10 672, Typhus 2065, Tuberkulose 63 320 Mal! Die Tuberkulosetodesfälle verteilen sich auf die einzelnen Altersstufen wie folgt: Säuglingsalter 2851, 1—15 Jahre: 8010, 15—30 Jahre: 18 563, 30—60 Jahre: 27 039 (Ref. F. Kriegel.).

Tugendreich referierte über Säuglingssterblichkeit in Groß-

Berlin und den deutschen Großstädten 1905—1909: In Charlottenburg ist von 1891—1909 (also in 18 Jahren) die Säuglingssterblichkeit von 25 Proz. auf 12,1 Proz. heruntergegangen, ein schöner Erfolg rationell betriebener Säuglingsfürsorge.

Ueber den Selbstmord berichtet R. Gaupp (Ref. Grotjahn). 1906 kamen auf 1 Million Einwohner Selbstmorde in Deutschland 204, Preußen 194, Sachsen 320!, Braunschweig 346, Hamburg 324, Bremen 378, Bayern 198, Württemberg 166, Reichslande 146.

Als sehr exakt und in ihrer Art einzig dastehend erwähnt Prinzing die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend; bearbeitet vom Kaiserl. Statistischen Amt unter Mitwirkung des Gesundheitsamts, eine Arbeit, die den Zeitraum vom 1. Jan. 1887 bis 31. April 1905 umschließt, so daß Zufälligkeiten so ziemlich ausgeschlossen sind. Die fortschreitende Umwandlung des Deutschen Reiches von einem Agrar- in einen Industriestaat weist van der Borght in: „Beruf, gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im Deutschen Reich" nach (Ref. Kriegel). Während 1882 noch 43,4 Proz. aller Erwerbstätigen der Landwirtschaft angehörten, sind es 1895 nur noch 36,2 und 1907 nur noch 32,7 Proz.! — Auch die Jahresberichte der bayerischen, sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1909, sowie die der badischen Fabrikinspektion für 1909 (Ref. Bevuer) bringen eine Fülle wichtiger Zahlen. Ueber den Anteil der Frau an der deutschen Industrie nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907 berichtet H. Simon (Ref. Kriegel), ähnliche Gebiete behandeln Baum, Bluhm und Jaffé-Richthofen, über Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung berichtet Kaup und weist mahnend auf die Tatsache hin, daß die körperliche Tüchtigkeit der ländlichen Bevölkerung unter dem Einfluß der starken Abgaben aller ländlichen Produkte, besonders der Milch, an die Städte zurückzugehen droht. Die Fragen des Wohnungelendes, der Berliner Waldverwüstung, des Kindersports, der Frauenbekleidung werden in mehrfachen Schriften eingehend referiert. — Nach dem Bericht der preußischen Medizinalabteilung über das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1908, haben die Todesfälle am Bauchtyphus etwas abgenommen, desgleichen ist die Genickstarre in Oberschlesien, die Granulose im Osten zurückgegangen, die Schulgesundheitspflege macht Fortschritte, desgleichen die Einführung der obligatorischen Leichenschau; leider ist aber auch die Zahl der Kurpfuscher erheblich gestiegen (Ref. Prinzing). — Sehr hervorgehoben wurde die Arbeit M. von Grubers über Mädchenerziehung und Rassenhygiene (Ref. Grotjahn). Gr. weist nach, daß der soviel zitierte Frauenüberschuß im Fortpflanzungsalter gar nicht vorhanden ist (auch R. E. May kommt in einer anderen Arbeit zu gleichem Ergebnis) und betont, daß nur auf dem Wege der Besserstellung des Mannes der Frau zu helfen ist nicht durch Hebung der Frau auf Kosten des Mannes! — Auch auf die preisgekrönte Studie über „Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung" von W. Schallmayer (Ref. Cozellitzer) sei besonders hingewiesen. Zum Schluß dieses Teils werden die neu begründeten Zeitschriften, darunter auch die „Schulzahnpflege", besprochen.

Der 5. Abschnitt (E) Bibliographie bringt auf 182 Seiten ein er-

schöpfendes und sehr übersichtlich eingeteiltes Verzeichnis der einschlägigen neuesten Literatur, bearbeitet von F. Kriegel.

Der gesamte Bericht bietet auf seinen nur ca. 350 Seiten eine eng gedrängte Fülle höchst interessanten und lehrreichen Materials. Sein Studium wird durch ein sehr übersichtliches und genaues Inhaltsverzeichnis sehr erleichtert und kann allen, die interessiert sind, dringend empfohlen werden.

Halle a. S. Chr. Peters, Stadtschularzt.

Amundsen, Roald, Die Nordwest-Passage. Meine Polarfahrt auf der Gjöa 1903—1907 von der Baffins-Bucht zur Beringstraße. Nebst einem Anhang von (Ob.-Leutn.) Gottfried Hansen. Aus dem Norwegischen von Pauline Klaiber (Titel-Ausg.). München, J. F. Lehmann, 1912. gr. 8. XVI—544 SS. m. Abbildgn., Bildnis u. 2 farb. Karten. M. 8.—.

Eucken, Rud., Die Lebensanschauungen der großen Denker. Eine Entwickelungsgeschichte des Lebensproblems der Menschheit von Plato bis zur Gegenwart. 10. Aufl. Leipzig, Veit u. Co., 1912. gr. 8. X—544 SS. M. 10.

Meinhold, Paul, Wilhelm II. 25 Jahre Kaiser und König. Mit zahlreichen Abbildgn. (15 [13 Bildnis-]Taf.) Buchschmuck von Friedr. Felger. Berlin, Ernst Hofmann u. Co., 1912. gr. 8. VII—325 SS. m. 2 Faksim. M. 4.—.

Ostwald, Hans, Sittengeschichte Berlins. (Neue Ausgabe von Berlin und die Berlinerinnen.) Mit 475 Abbildgn., darunter 17 ganzseitige, 7 handkolor. Kunstblätter u. 1 Gravure. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Basch u. Cie., 1912. Lex.-8. 496 SS. M. 15.—.

Fried, A. H., The German Emperor and the peace of the world. 2nd ed. London, Hodder and Sons. Cr. 8. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53e année, novembre 1912: Un exemple d'application de la statistique à l'assainissement des villes. Le casier sanitaire des maisons de Paris, par Paul Juillerat. — Statistique démographique de la commune de Seillans (Var), de 1809 à 1908, par Dr. Raffalli. — Chronique de démographie. Commission interministérielle de statistique sanitaire, par Michel Huber. — etc.

Journal des Économistes. 71e année, novembre 1912: La question d'Orient et les conflits économiques, par Yves Guyot. — La politique coloniale, par G. Schelle. — Le protectionisme honteux et les indications d'origine, par Daniel Bellet. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Société d'économie politique (Réunion du 5 novembre 1912): les emprunts de guerre et les marchés neutres. Communication de M. Arthur Raffalovich. — etc.

Mouvement, Social, Le. XXXVIIe année, No. 11, novembre 1912: La femme doit-elle travailler? par J. Zamanski. — La question des dix heures, par E. Lacombe. — etc.

Réforme, Sociale, La. 32e année, No. 46, novembre 1912: Les bureaux de placement municipaux et les bourses de travail. Rapport de M. Robert de Boyer-Montégut. — Les subventions municipales aux caisses de chomâge. Rapport de M. Philippe de Las Cases. — L'œuvre sociale du général Booth (Suite et fin), par M. Et. Martin-Saint-Léon. — etc. — No. 47, décembre: La construction et la gestion des habitations populaires. Rapport de M. Ambroise Rendu. — Société Belge d'économie sociale, XXXI Session (1911—1912). Rapport de M. Victor Brants. — Les compagnies de chemins de fer et leur personnel, par M. C.-E. Louis. — La protection de l'enfance en Belgique. Loi du 15 mai 1912, par M. Charles Collard. — etc.

Revue d'économie politique. 26e année, Novembre-Decembre 1912, No. 6: La mise en valeur d'un pays neuf. Le Brésil et l'industrie du caoutchouc, par Roger Picard. — Le crédit ouvrier par l'assurance. Une combinaison de l'épargne avec l'assurance

mutuelle sur la vie, par P. Nabolz. — Relation entre les variations annuelles du chomâge, des grèves et des prix, par Charles Rist. — etc.

Revue générale d'administration. XXXV année, septembre 1912: Les particularités de l'organisation municipale dans la commune de plein exercice en Algérie, par Paul de Cuttoli. — Essai d'une théorie sur la fonction de fait (suite et fin), par Léon Ledoux. — etc. — Octobre 1912: Les particularités de l'organisation municipale dans la commune de plein exercice en Algérie (suite), par Paul de Cuttoli. — Les subventions de l'État et la mesure de leur effet utile au point de vue départemental. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 20e année, novembre 1912, No. 11: Le huitième congrès de l'Institut international de Sociologie (Rome, 7—12 octobre 1912), par René Worms. — L'Alsace-Lorraine, obstacle à l'expansion allemande, par J. Novicow. — etc.

Science, sociale, La. 27 année, 98e Fascicule, novembre 1912: Cours de méthode de science sociale. I. Exposé général de la méthode. Par Paul Descamps.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 430, December 1912: The problem of marriage and divorce: 1) The church and the report of the Royal Commission, by J. E. C. Welldon. 2) The passing of marriage, by W. S. Lilly. — The manning of our mercantile marine, by Joseph H. Longford. — The dearth of cottages for rural labourers, by Henry Bentinck. — The universities and the public service, by Stanley Leathes. — Migration within the Empire, by Clement Kinloch-Cooke. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XIX, No. 8, November 1912: Foot-and-mouth disease, by Prof. B. Bang. — Sugar beets as food for live-stock. — The corn markets in October, by C. Kains-Jackson. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIII, November 1912: The bill broker: Some account of his operations on the London money market, by W. F. Spalding. — Forty-second annual report of the deputy-master of the mint, 1911. — etc.

Review, The Contemporary. No. 564, December 1912: Home Rule in parliament, by Erskine Childers. — Australia-Hungary as a Balkan power, by R. W. Seton-Watson. — Electoral reform: The case for proportional representation, by J. F. Williams. — Some democratic objections to proportional representation, by Clifford D. Sharp. — etc.

Review, The Fortnightly, December 1912: The Eastern question and European war, by Politicus. — The casualties of industry, by Benjamin Taylor. — etc.

Review, The National. No. 358, December 1912: Suffragette factories, by Helen Hamilton. — The impressions of a political tramp, by M. O. Sale. — Land agitation and relief of the rates, by H. Percy Harris. — The bar and legal reform, by F. Payler. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, No. 46: Das deutsche Petroleummonopol vom Standpunkte der österreichischen Petroleumindustrie, von Th. F. Müller. — Die österreichisch-ungarischen Beziehungen zum Balkan. — etc. — No. 47: Moratorium und Delkredere, von Prof. Dr. Rudolf Pollak. — etc. — No. 48: Der Kapitalszwischenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn. Elemente der inneren Zahlungsbilanz zwischen beiden Staaten der Monarchie, von (Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär a. D.) Josef Szterényi. — etc. — No. 49: Die wirtschaftliche Seite des Balkanproblems, von Dr. Adolf Drucker. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche aus Ungarn. Hrsg. vom königl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. VII, September 1912, Heft IX: Die ungarische Industrie im Jahre 1911. Leder-, Kautschuk-, Textil-, Bekleidungs-, Papier- und Lebensmittelindustrie. (Aus dem Jahresbericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer.) — Lehrlingsunterricht. (Aus der Publikation des königl. ungar. Handelsministeriums: Der gewerbliche Unterricht in den Jahren 1909—1911.) — Die Gewerbeunterrichts-Institute in den Schuljahren 1908/09—1910/11. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XVII, 1912, Oktoberheft: Die Rentabilität der Aktiengesellschaften Oesterreichs, von Dr. Herbert Wolfgang Ertl. — Bericht über die Tätigkeit des statistischen Seminars an der Universität in Wien im Wintersemester 1911/12. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. von dem k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handels-

ministerium. Jahrg. XIII, Oktober 1912: Arbeiterschutz im allgemeinen (International), in einzelnen Betriebszweigen (Oesterreich, Dänemark). — Arbeitsinspektion (Griechenland). — Arbeitslosigkeit (Stuttgart, International). — Arbeiterversicherung (Oesterreich. Belgien, Deutsches Reich). — Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1911. — Arbeitnehmerorganisationen in Oesterreich, im Deutschen Reich 1911, Gewerkvereine in England 1911. — Arbeitskonflikte in Oesterreich und Spanien — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLV, Settembre 1912: Il primo annuario internazionale di statistica agraria, di Umberto Ricci. — La distribuzione della richezza come fenomeno di diffusione, di L. Amoroso. — Per il regime doganale della Libia, di G. Marcelli. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XX, Novembre 1912: Emanuele Ketteler e il movimento cristiano sociale, di (Prof. Dott.) Gaspare Decurtins. — Le condizioni economiche del clero ortodosso nelle chiese slave, di P. A. Palmieri. — L'azione dello stato nelle leggi sociali e le competenze professionali locali, di Giulio Castelli. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 61° jaarg., November 1912, No. 11: Koersdaling der staatsfondsen, door W. C. Mees R. Azn. — 's Rijks vlottende schuld en de Nederlandsche bank, door G. M. Boissevain. — Petroleummonopolie in Deutschland, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 19: Die Arbeiter- und Angestelltenurlaube in der Schweiz (Schluß), von M. Fallet-Scheurer. — Ueber die Verhältniswahl. Bericht an die bulgarische Narodno Sobranje For ts.), von (Minister des Innern, Sofia) Alexander Ludskanow. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 9° Année, Vol. VI, N° 2, novembre 1912: L'Abanie économique et politique à la veille de la guerre, par (Prof.) A. Baldacci. — Évolution des chemins de fer Américains, par Fred. Wilbur Powell. — Le commerce extérieur des États Unis, par E. Smets. — Les emprunts Chinois, par Em. Cammaerts. — La Reichsbank, 1876—1910, par W. Lotz. — Les fruits en Allemagne, par A. Grégoire. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science, Vol. XLIV, November 1912: The outlook for industrial peace. — Supplemet to November Number: The reconstruction of economic theory by (Prof.) Simon N. Patten.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20, No. 9, November 1912: The banking question in congress, by H. Parker Willis. — What is the future of American cotton?, by John V. Hogan. — The movement of rural population in Illinois, by H. E. Hoagland. — The economic basis of the fight for the closed shop, by Howard T. Lewis. — etc.

Journal, The, American of Sociology. Vol. XVIII, No. 3, November 1912: Social problems and the courts, by Roscoe Pound. — Walker's theory of immigration, by E. A. Goldenweiser. — Some sociological phases of the movement for industrial education, by Frank M. Leavitt. — etc.

Magazine, The Bankers. 66th Year, Vol. LXXXV, No. 4, October 1912: An American banking and currency system. — The bankers and currency reform. — Commercial arbitration, by J. W. Spangler. — A triplicate collection system, by C. J. Larash. — Politics and business, by Elmer H. Youngman. — Democracy in investment, by S. W. Straus. — etc. — No. 5. November 1912: Bank serviee pensions, by E. H. Ensell. — Banking and farming, by James P. Gardner. — Social, industrial and civic progress, by Ralph M. Easley. — The narrowing return on railway capital, by W. C. Cornwell. — European land and rural credit facilities, by Edwin Chamberlain. — The Russian banking and credit system, by Th. Osborne. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, No. 11: Reichsgewerbeordnung und Landeswassergesetze, von (Oberdomäneninspektor) Heinr. Zimmermann. — Soziologie und Verwaltung, von Dr. Heinz Potthoff. — Die Bestrebungen der deutschen Beamtenschaft auf organisatorischem und gesetzgeberischem Gebiete, von Dr. Höfle. — Ein Vorschlag zur Verbilligung des Realkredits, von (Reg.-Ass.) Dr. Friebe. — Arbeitslosenfürsorge, von (Rechtsrat) Dr. Weiss. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. V, November 1912, Heft 2: Allgemeines staatliches Vorkaufsrecht. Ein Weg zur wirksameren Förderung der inneren Kolonisation, von (Landrat a. D.) v. Batocki-Bledau. — Zur Erhaltung und Vermehrung der Landbevölkerung, von (Wirkl. Geh. Oberregierungsrat) Dr. Metz. — Einlieger und Häusler in Mecklenburg, von Prof. Dr. Ehrenberg. — Wirtschaftliche Verhältnisse in einigen oldenburgischen Kolonien, von (Regierungsrat) Dr. Buhlert. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 35, Heft 3, November 1912: Alte und neue Einwände gegen den historischen Materialismus, von Prof. Achille Loria. — Verschmelzung und gegenseitige Penetration der Rassen und Nationalitäten. Statistische Untersuchungen. Von Prof. Franco Savorgnan. — Die Arbeitsteilung im geistigen Leben. Eine Untersuchung ihrer hauptsächlichen Formen, Gesetze und Triebkräfte, von Prof. Willy Hellpach. — Soziale Probleme des Dienstvertrags. Der Dienstvertrag im BGB. für das Deutsche Reich und im neuen schweizerischen Obligationenrecht, von Prof. Emanuel Adler. — Die gegenwärtige Lage der Arbeiter in Japan und das neue Fabrikgesetz, von Prof. K. Kuwata. — Soziale Fürsorge in Japan, von Dr. Edmund Simon. — 8. Ergänzungsheft: Weibliche Dienstboten und Dienstbotenhaltung in England, von Dr. Lisa Ross.

Bank, Die. Heft 11, November 1912: Prospekthaftung, von Alfred Lansburgh. — Herrn v. Gwinner's Petroleummonopol, von Dr. Felix Pinner. — Das ländliche Kreditproblem, von Ludwig Eschwege. — Festverzinsliche Ansprüche an den Kapitalmarkt, von Hans Hirschstein. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, November 1912, No. 11: Die Reichsversicherungsordnung und die Gemeinden, von (Beigeordneten) Antoni. — Zentrumskommunalpolitik und Fraktionsbildung. — Die Frauen im kommunalen Leben, von (Justizrat) Carl Trimborn. — Erfahrungen mit der kommunalen Arbeitslosenversicherung. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, November 1912, No. 5: Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten und Kanadas, von Dr. Ernst Schultze. — Miterwerb der Frau im Entwurf des ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches, von Dr. Zoetán Szteblo. — Probleme der Volkswirtschaft. Vortrag von (Regierungsrat a. D.) Dr. Voelcker. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, No. 21: Neues aus der theoretischen Nationalökonomie, von Dr. Ernst Bernhardt. — Zur Grundlegung einer Privatwirtschaftslehre (V), von Dr. Fr. Müller. — Kartellwesen, von Dr. Dohm. — etc. — No. 22: Literatur als Ware, von Dr. W. Borgius. — Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung, von Dr. Georg Jahn. — Der Mangel an Sozialstatistiken im Privatbeamtenstande, von Willy Brachvogel. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 22: Wohnungspflege in Süddeutschland im Jahre 1911, von (Landeswohnungsinspektor) Gretzschel. — Ueber die praktische Durchführung des Kinderschutzgesetzes, von (Gewerberat) Dr. Bender. — etc. — No. 23: Das Arbeitsscheuengesetz, von (Magistratsrat) Collatz. — Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahre 1912, von Dr. Haeseler. — Bleifarbenindustrie und Bleivergiftungen in den Vereinigten Staaten von Amerika, von (Priv.-Doz. Dr.) Rambousek. — etc.

Export, Jahrg. XXXIV, 1912, No. 46: Das Interesse Deutschlands an der Liquidation der Türkei. — Die Wirtschaftslage in den skandinavischen Ländern. — Das deutsche Petroleummonopol gegen Standard Oil Co. (Originalbericht aus New York). — etc. — No. 47: Zur Kritik des rumänischen Problems, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen. — etc. — No. 48: Die deutsche Zigaretten-

fabrikation. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, bis Mitte November, von W. Ewald. — etc. — No. 49: Die deutsche Wirtschaftspolitik im Kriegsfalle. — Der Handel Oesterreichs und Rußlands mit den Balkanländern. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, No. 46: Hemmungen des industriellen Einflusses. — Kartellentwicklung und Kartellverzeichnis. — Die Gewerkschaftsenzyklika des Papstes und die deutsche Industrie. — etc. — No. 47: Die soziale Gefahr der sozialen Gesetzgebung. — Noch einmal der Wasserzins, von Dr. Bührig. — Die Steigerung der Gestehungskosten im deutschen Wirtschaftsleben. — Die Aufgaben und Ziele des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Vortrag des Reg.-R. Dr. Schweighofer. — etc. — No. 48: Wege und Ziele einer nationalen Volksversicherung. — Die Reichsbank am Ausgang des Balkankrieges, von Paul Steller. — Der Wagenmangel im Industriegebiet. — Die Aufgaben und Ziele des Zentralverbandes deutscher Industrieller (Schluß). — etc. — No. 49: Die künftige Bevölkerungszahl Deutschlands, von Steinmann-Bucher. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Ein Arbeitswilligenschutz als notwendige Ergänzung sozialer Gesetzgebung. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 10, Oktober 1912, Heft 10: Detailhandel und Lieferungskartelle. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 36. Jahrg., Heft 4: Theorie des Sparens und der Kapitalbildung, von Robert Liefmann. — Der preußische Staatsschatz und der Reichskriegsschatz, von Louis Katzenstein. — Ein Vorschlag zur Reichsbesitzsteuer, von Ludwig Sevin. — Das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, von Ernst Schultze. — Rhein und Mississippi, von Edwin J. Clapp. — Der Staat und die Seekabel, von Max Roscher. — Gewerbebeförderungsanstalten (Maschinenausstellungen, technische Beratungs- und Maschinenvermittlungsstellen), von Josef Wilden. — Agrarverfassung und Grundsteuer in Britisch-Ostindien, von Victor v. Leyden. — Nordamerikanische Universitätseinrichtungen, Vortrag von George Stuart Fullerton. Nachwort von G. Schmoller. — Der wirtschaftliche Fortschritt und die Aufgaben einer geschichtlichen Entwicklungsmechanik, von Kurt Breysig. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLIII, 1912, Ergänzungsbd. I: Berichte der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Dahlem, der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. und der Königl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau für das Etatsjahr 1910 11. Erstattet von den Anstaltsdirektoren.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 150, Heft III, Dezember 1912: Der Organisationszwang, von Prof. Dr. Wiedenfeld. — Frauenstimmrecht und weibliche Gutachten in öffentlichen Angelegenheiten, von Bernarda v. Nell. — Die Deutschen in den Karpathenländern von (Hofrat Dr.) Franz Ilwof. — Ein altes Berliner Handelshaus, von Dr. H. Rachel. — Anschütz' Kommentar zur Preußischen Verfassung, von Prof. Dr. Hugo Preuss. — etc.

Kultur, Soziale, Jahrg. 32, Dezember 1912: Volksbildung und Volkscharakter, von P. Lippert. — Die schlesische Montanindustrie, von (Redakteur) Franz Geueke. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins, 1912, No. 22: Der Sieg der Demokraten in den Vereinigten Staaten. — Die kommende Tarifreform in den Vereinigten Staaten, von Dr. Friedrich Glaser. — Der 5. internationale Handelskammerkongreß in Boston vom 23.—25 September 1912. — etc. — No. 23: Nationalwirtschaftliche Selbständigkeit und Fleischeinfuhr (Forts.). — Der 5. internationale Handelskammerkongreß in Boston vom 23.—25. September 1912. — Die Rechtswirkung der Moratorien. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1912, Heft 24: Die amerikanische Präsidentenwahl 1912, von Max Schippel. — Aufgaben sozialdemokratischer Kolonialpolitik, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung, von Edmund Fischer. — Noch einiges zur Frage des Kleinbetriebs und Kleinbesitzes in der Landwirtschaft, von Dr. Arthur Schulz. — etc. — Heft 25: Der sozialistische Friedensgedanke „ein Stück Verfassung“, von Paul Kampfmeyer. — Agrarpolitische Lehren Mitteldeutschlands für Preußen und unsere Partei, von Dr. Arthur Schulz. — Die Entscheidung in der Frage der katholischen Gewerkschaften, von Dr. August Erdmann. — Dringender Arbeiterschutz in der Glasindustrie, von Paul Umbreit. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1559: Die Finanzen des Reiches und der deutschen Bundesstaaten. — Zur Lage der deutschen Zünd-

warenindustrie. — etc. — No. 1560: Die steuerliche Ueberlastung des städtischen Grundbesitzes. — etc. — No. 1561: Cif-Versicherungen. — Der neueste Notschrei der überschuldeten Grundbesitzer. — etc. — No. 1562: Das Reichs-Petroleummonopol. — etc.

Plutus, Jahrg. 9, 1912, Heft 46: Türkenschulden. — Abendbörse in Berlin? Eine Umfrage (II). — etc. — Heft 47: Serbien und Bulgarien, von Dr. Otto Neurath. — Dornröschen Baumwolle. — etc. — No. 48: Oelmonopol. — Abendbörse in Berlin? Eine Umfrage (Forts.). — etc. — No. 49: Dresdnerin. — Gefesselte Finanzpresse, von G. B. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 1, Heft 15, Dezember 1912: Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung und die Reichsgesetzgebung (Forts.), von (Regierungsrat) Dr. Frilinghaus. — Die Bedeutung der Handelskammern für die Rechtsentwicklung, von Dr. P. Heubner. — Reform des öffentlichen Wesens (Forts.), von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Blüher. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, 1912, No. 11: Der Kinematograph und das Recht am eigenen Bilde, von (Gerichtsass. Dr.) Bruno May. — Ueber den Begriff der Vorschriftsmäßigkeit nach Art. 4 des Unionsvertrages, von (Dipl.-Ing.) Rudolf Specht. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, Dezember 1912: Der Zusammenbruch des jungtürkischen Staates, von Dr. C. Graf v. Mülinen. — Auswärtige Politik und öffentliche Meinung, von Prof. Dr. Otfried Nippold. — Ueber internationalen Schutz des Seehandels im Kriege. Ein Schreiben des Vizeadmirals a. D. Leopold Frhr. Jedina v. Palombini. — Die holländische Tarifreform und die Aussichten eines Zollbündnisses mit den Niederanden, von Dr. G. K. Antou. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 9, Dezember 1912: Der Krieg als Kulturfaktor (Schluß), vom Herausgeber. — Gefährliche Friedensseligkeit, von K. v. Strantz. — Der Rassengedanke in der konservativen Weltanschauung (Schluß), von Dr. L. Müller. — Einige Beobachtungen über die Rassen- und Völkermischungen auf deutschen Ansiedlungen im brasilianischen Staate Minas Geraes und ihre Folgeerscheinungen, von Dr. Frd. W. Freise. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. XII, 1912, Heft 9: Sozialdemokratie und bäuerliche Bevölkerung (Schluß), von Dr. Sittler. — Ein Petroleummonopol?, von Karl Speck. — Ergebnisse der Wohnungsstatistik im Deutschen Reich, von Dr. R. L. Arnold. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 39, Heft 3, Dezember 1912: Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß (Schluß), von August Fournier. — etc.

Rundschau, Masius', für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrg. XXIV, 1912, Heft 10/11: Ueber den Einfluß des Rechtszustandes eines Rechtsgebiets auf das Risiko des Haftpflichtversicherers unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Staaten. — Lebensversicherungsgesellschaften und Angestelltenversicherung, von (Gerichtsassessor) Richard Lindemann. — Berücksichtigung des Alters und der Abnutzung bei Teilschäden an Gebäuden. — Die Entwicklung des Viehversicherungswesens in Oesterreich. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, Heft 11: Afrikanische Bevölkerungsfragen. — Das heimische Kapital und die Kolonien. Gesichtspunkte für eine koloniale Investitionspolitik, von Otto Jöhlinger. — Eingeborenenpolitik und Eingeborenenrecht in der Goldküste und in Nigerien (Schluß), von Dr. Asmis. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XI, 1912, Heft 22: Die Tätigkeit und Stellung der technischen Aufsichtsbeamten nach der Reichsversicherungsordnung, von (Ingenieur) Ernst Schulz. — Die Photographie als Gehülfin des technischen Aufsichtsbeamten, von (Verwaltungsdirektor) Th. Könen. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 11, November 1912: Statistik und Verwaltung, von (Oberbürgermeister) Dr. Wilms. — Die Finanzen der preußischen Landkreise, von Dr. Oscar Tetzlaff. — Städtische und ländliche Armenpflege in Bayern, von (Regierungsakzessist) Georg Schmetzer. — Was lehrt uns die Arbeitslosenzählung?, von Franz Xaver Ragl. — Kritische Gedanken zu den preußischen Einkommen- und Ergänzungs-Steuergesetzentwürfen. — Württembergische Gemeindesteuern. — Die in Preußen beschäftigten Arbeiter nichtpreußischer Herkunft nach Berufsgruppen, von Dr. E. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 9, Dezember 1912: Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung des Weltschiffbaus, von Prof. Dr. A. Oppel. — Frankreich im Handel mit seinen Kolonien, von Dr. Friedr. Hoffmann. — Probleme

der deutschen Binnenschiffahrt. 19. Der Rhein-Rhône-Kanal, von (Handelskammersekretär) Dr. Hugo Haug. — Die jüngste Entwicklung des Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehrs in Japan, von Ludwig W. Schmidt. — Die Wirkung der Revolution auf den Welthandel Chinas, von (Assess. Dr.) Otto E. Preyer. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, No. 22: Die erweiterten Richtlinien des Hansabundes, von (Legationsrat Frhr.) v. Richthofen. — Die preußische Verwaltungsreform und das deutsche Wirtschaftsleben, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Schiffer. — Zum Reichspetroleummonopol. Fachmännische Informationen und Gutachten. — etc. — No. 23: Zum Reichs-Petroleum-Monopol, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Die preußische Verwaltungsreform und das deutsche Wirtschaftsleben (Forts.), von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Schiffer. — Eine Forderung der Industrie an das künftige Patent-Gesetz, von Dr. W. Waldschmidt. — Die Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten, von Dr. Franz Erich Junge. — etc. — Beilage: Fortentwicklung des Studienplans und Dauer des Studiums an den Handels-Hochschulen (Forts.), von Johannes Kähler. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 31, 1912, No. 8: An der Kette der Hierarchie, von J. Meerfeld. — Marxistische Theorien und revolutionäre Taktik, von Anton Pannekoek. — Die Petroleumindustrie in Oesterreich, von Hermann Diamand. — etc. — No. 9: Reichs- oder Bankmonopol? Von Emanuel Wurm. — Zur Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten (II), von Hermann Schlüter. — etc. — Proletarische Ernähungsverhältnisse, von Gustav Eckstein. — Marxistische Theorien und revolutionäre Taktik (Schluß), von Anton Pannekoek. — etc. — No. 11: Ueber Monopole, von Otto Hue. — Proletarische Ernährungsverhältnisse (Schluß), von Gustav Eckstein. — Bürgerlicher Buchhandel, Parteibuchhandel und Bildungsarbeit. Ein Ergänzung von Bernhard Schuster. — etc.

Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Landesamts. 39. Ergänzungsheft. Viehstand, Der, nach der Stückzahl der Tiere auf Grund der außerordentlichen Zählung vom 1. 12. 1911.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1912. Ergänzungsheft 44. Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen, von Dr. Felix Braedt. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 34, 1912, Heft 2: Die psychiatrische Sachverständigen-Tätigkeit und der Strafrichter, von Prof. Karl Wilmanns. — Todesstrafe und Abschreckungsgedanke, von Prof. Dr. W. Höpfner. — Alkohol und Verbrechen in Bayern, von Dr. Hans v. Hentig. — Der dritte deutsche Jugendgerichtstag, von Dr. jur. Alex Westerkamp. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 9, Dezember 1912: Das Notenbankwesen der Vereinigten Staaten Nordamerikas und seine Reform (Forts.), von Otto Hulftegger. — Die Finanzorganisation der deutschen Elektro-Großindustrie, von (Redakteur) A. Lauinger. — etc. — Beiblatt: Zur Psychologie der Reklame, von Dr. C. Herting. — Das Recht der Konkurrenzklausel, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Hrsg. von der deutschen Kolonialgesellschaft, Jahrg. XIV, November 1912, Heft 11: Die deutsch-südwestafrikanische Diamantenpolitik im Vergleich mit der englisch-südafrikanischen, von (Regierungsassessor) Paul Baer. — Betrachtungen zur spanisch-portugiesischen Kolonialfrage, von (Konsul) Sörgelmann. — Die drahtlose Telegraphie im Dienste der deutschen Kolonien, von (Ingenieur) G. Goldberg. — Eisenbahnfragen in unserem Schutzgebiet Togo. — Die Entwicklung Aegyptens und des ägyptischen Sudans. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. III, 1912, Heft 12: Ursachen und Triebkräfte der Privatangestelltenbewegung, von Dr. Georg Jahn. — Die Entwicklung der Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten, mit besonderer Berücksichtigung Englands (Schluß), von Dr. Ernst Schultze. — Arbeitslohn und Produktionstechnik in der Heimarbeit (Schluß), von Dr. Erhardt Schmidt. — Zur Kritik der Marx'schen Werttheorie, von Dr. Roland Behrend u. Prof. Dr. A. Voigt. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Zur Agrargeschichte Schwedens im früheren Mittelalter.

Von

Karl Willgren.

Unter den wichtigsten Quellen für das Studium des ältesten Gesellschaftswesens der Nordgermanen sind zunächst die skandinavischen Rechtsbücher des Mittelalters zu nennen. Die nordischen Landschaftsgesetze sind schon lange von der rechtswissenschaftlichen Forschung verwertet worden. Besonders die altschwedischen Rechtsbücher haben zufolge ihrer klaren, konzisen Sprache und ihrem von römischrechtlichen Begriffen nur sehr wenig beeinflußten Inhalt einen hohen Wert. Auch in ihrer uns überlieferten Gestalt haben diese Rechtsbücher einen sehr altertümlichen Charakter bewahrt, indem sie vielfach Zeugnis von Verhältnissen ablegen, die lange vor der Abfassung der Handschriften herrschten. Karl von Amira spricht sich dahin aus, daß die nordgermanischen Rechte unter der Gunst verschiedener Umstände, besonders der ungestörten inneren gesellschaftlichen Entwicklung und des nur nach und nach wirkenden Einflusses fremder Zivilisationen, von ihren ursprünglichen Zuständen ums Jahr 1000 mehr bewahrt hatten als die meisten südgermanischen um 500 [1]). Laut dem Zeugnis desselben Kenners bezeichnen die oben erwähnten Produkte der gesetzgeberischen Begabung des schwedischen Volkes „den Höhepunkt einer Entwicklung, auf dem ein so vollständiges Ebenmaß des gegenseitigen Einflusses zwischen Jurisprudenz und Volksbewußtsein, eine so vollständige Uebereinstimmung beider erreicht ist, wie sie ihresgleichen in der Weltrechtsgeschichte nicht finden". Von den fraglichen bedeutenden Rechtsdenkmälern ist nur eines — das ältere Westgötagesetz oder Landschaftsrecht für Westergötland — schon im Anfang des 13. Jahrhunderts abgefaßt worden, alle anderen gehören der zweiten Hälfte des ebengenannten und den ersten drei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts an. Nachdem C. J. Schlyter ausgezeichnete, mit Wörter- und Sacherklärungen versehene Ausgaben der Landschaftsgesetze,

1) Grundriß der Germanischen Philologie, herausgeg. von Hermann Paul, II. 2 (Straßburg 1893), S. 83.

wie auch der allgemeinen (für ganz Schweden und Finnland geltenden) Landrechte, von denen das ältere, das Landrecht König Magnus Erikssons, von der späteren Hälfte des 14. Jahrhunderts bis 1442 und das jüngere, das Landrecht König Kristoffers, vom letztgenannten Jahre bis 1736 in Kraft waren, besorgt hat, ist kaum zu bestreiten, daß hier erstklassige Quellen auch für die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte vorliegen. In agrargeschichtlicher Hinsicht nehmen diejenigen Abschnitte dieser Gesetze, worin die Bodenbesitz-, Anbau- und Nachbarverhältnisse reguliert sind (die Jorþa-, Bygda- oder Bygninga- und Viþærbo-balkær), die erste Stelle ein. Vergleiche mit den dänischen, norwegischen und isländischen Gesetzen sind natürlich immer lehrreich.

Eine andere, jedoch nur mit größerer Vorsicht verwendbare Quelle hat die nordische Wirtschaftsgeschichte in denjenigen, durch Urkunden beglaubigten ökonomischen Zuständen zu suchen, die sich in abseitsliegenden, zurückgebliebenen Landesteilen vorfinden und die Gesamtentwicklung ganz anschaulich widerspiegeln. Diese Rolle spielen in der schwedischen Wirtschaftsgeschichte sowohl Nordschweden (Norrland) als die von der Meeresküste entferntesten, noch heutzutage wenig bebauten Teile Finnlands. Im Zusammenhang hiermit sei darauf hingewiesen, daß das finnländische Staatsarchiv im Jahre 1910 die Veröffentlichung einer kritischen Ausgabe der mittelalterlichen Urkunden Finnlands [1]) begonnen hat. Von dieser auch für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung sehr wichtigen Publikation ist bis jetzt nur ein Band (495 Druckseiten 4°) erschienen, die Zeit von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahre 1400 umfassend. Schließlich mag auch auf die alten Flurkarten hingewiesen werden, welche nach dem Vorgange Meitzens vielfach zur Beleuchtung der älteren agrargeschichtlichen Zustände mit Erfolg zu verwenden sind.

Um zu zeigen, welche Anregung die schwedische Wirtschaftsgeschichte aus den oben erwähnten Quellen gewinnen kann, wollen wir einen Blick auf die schwedischen Flurverhältnisse des früheren Mittelalters werfen. Hier begegnen uns zunächst zwei Probleme. Das eine Problem bezieht sich auf die Entstehung des privaten Grundeigentums, das zweite auf die Bodenteilung.

Die Geschichte der primitiven Grundeigentumsformen ist bekanntlich schon von Emile de Laveleye behandelt worden. In der deutschen, von K. Bücher besorgten und vervollständigten Ausgabe seines Werkes [2]) ist auch auf Schweden und Finnland Bezug genommen. Es wird dargetan, wie aller Wahrscheinlichkeit nach hier wie in den meisten anderen Ländern das Grundeigentum eine Stufe

---

1) Finlands Medeltidsurkunder, samlade och i tryck utgifna af Finlands Statsarkiv genom Reinh. Hausen, I (Helsingfors 1910), zu ergänzen durch das unten (S. 170 Note 3) erwähnte „Registrum" wie durch eine von Ad. Neovius herausgegebene Sammlung „Akten und Untersuchungen über die Geschichte Finnlands bis zum Jahre 1401" (Helsingfors 1912).

2) E. de Laveleye, Das Ureigentum (Leipzig 1879).

vollständiger Gemeinschaftlichkeit durchlaufen hat. Auch in den nordischen Ländern hat der Stamm oder vielmehr die Sippe den gemeinschaftlich in Besitz genommenen Grund und Boden angebaut. Sowohl das Eigentum als die Nutzung des Bodens waren anfangs für die Anbauer vollständig gemeinsam. Die Urbarmachung der Ansiedelungen fordert so viel Arbeit, daß die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen. Die Naturkräfte sind auf dieser wirtschaftlichen Stufe noch so überwältigend, daß der Einzelne kaum hoffen kann, die Früchte seiner Anstrengungen zu genießen ohne die Hilfe seiner Genossen in Anspruch zu nehmen. Nachdem diese Stufe zurückgelegt ist, kommt aber eine Zeit, die dem Anfang der nordischen Völkergeschichte schon näher liegt und in der die Sondernutzung des Bodens die Regel wird. Der immer enger werdende Nahrungsspielraum hat nämlich inzwischen zum intensiveren Anbau gedrängt, der wiederum natürlich die Aufteilung des Ackerbodens zur Folge hat. An Grund und Boden besteht also noch Gesamteigentum der Sippe, aber die angebauten Flächen werden im jährlichen oder periodischen Wechsel den einzelnen Familienhäuptern zur Nutznießung überwiesen.

Dies ist nun das allgemein bekannte Bild vom Ursprung des germanischen Agrarwesens, welches wir den Berichten Cäsars und Tacitus' verdanken. Da sich dieses Bild aber nicht unmittelbar auf die Nordgermanen bezieht, mahnt uns die Vorsicht es näher zu prüfen. Mit den Zuständen des schwedischen Heidenalters stimmt es kaum überein, daß, wie Cäsar berichtet, die „magistratus ac principes“ die Befugnis gehabt hätten, den Geschlechtsgenossenschaften Wohnsitz und Feldmark für eine obrigkeitlich festgesetzte Zeit zu überweisen [1]). Solche Angelegenheiten haben die schwedischen Bauern bei ihrer schroff demokratischen Verfassung selbst entschieden.

Daß der Grund und Boden ursprünglich in Schweden Gegenstand gemeinschaftlicher Nutzung war, wird zwar von den Geschichtsschreibern allgemein angenommen, es kann aber nicht bewiesen werden, weil diese in eine Periode fällt, aus der wir keine Urkunden haben. Je tiefer wir in die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte Schwedens zurückgehen, desto mehr finden wir, daß die Gesamtnutzung am Grund und Boden ausschlaggebend ist. Die Agrarverhältnisse des früheren Mittelalters können wir uns kaum anders vorstellen. Die allgemein vorkommende Anbauweise war damals das Schwenden, welches noch heutzutage in abgelegenen Gegenden des hohen Nordens nicht ganz außer Gebrauch gekommen ist. Früher hat die Brennkultur eine viel größere Rolle gespielt. Die schwedischen Geschichtsforscher sind darüber einig, daß sich der älteste Anbau wesentlich auf die eben genannte Kultur gegründet hat und überall

1) „Magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum et agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt“ (Caesar, De bello gallico VI, 22).

in Schweden getrieben wurde, wo und so lange es der Waldbestand zuließ [1]). Gustav Wasa, der die wirtschaftlichen Verhältnisse der Landschaft Dalarne aus eigener Erfahrung kannte, bezeugt in seinen an die dortigen Bauern erlassenen Briefen die damalige hohe Bedeutung der erwähnten Urproduktion für diesen Landesteil [2]). Früher hatte das Schwenden eine noch größere Bedeutung. Ein Zeitgenosse Gustav Wasas, Olaus Petri, und noch 200 Jahre später Carl von Linné, haben in den mittelschwedischen Hochwäldern deutliche Spuren eines früheren umfangreichen Schwendens, wie große Steinhaufen, zugewachsene Anbauflächen usw. gefunden. Je länger wir in die Zeit zurückgehen, eine um so größere Tragweite muß das Schwenden für die schwedische Bauernwirtschaft gehabt haben. Und in der entfernten Zeit, wo dieses sogar der hauptsächliche Nahrungszweig der Bauernschaft war, muß ohne Zweifel eine gewisse Arbeitsgemeinschaft vorhanden gewesen sein. Das Fällen der großen Bäume wie auch das vielerorts auf einmal bewerkstelligte Anzünden des aufgehäuften Holzmaterials, schließlich auch das Ernten und Dreschen waren alles Arbeitsverrichtungen, die kaum anders als mit vereinten Kräften aller oder mehrerer Dorfgenossen ausgeführt werden konnten, wie dies aus späteren Berichten über diese Urproduktion hervorgeht [3]). Was speziell die finnländischen Verhältnisse betrifft, kann noch hervorgehoben werden, daß ein Geschichtsforscher, Dr. J. V. Ronimus, durch genaues Studium eines karelischen Steuerbuches vom Jahre 1500 [4]) zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die karelischen Dorfbewohner noch zu dieser Zeit gemeinschaftlich geschwendet und dann das gewonnene Getreide unter sich verteilt haben.

Von den schwedischen Landschaftsgesetzen gehört die Mehrzahl einer Zeit an, in der das Schwenden schon lange dem eigentlichen Ackerbau hat Platz machen müssen. Aber in zwei von diesen Gesetzen hat die eben erwähnte Wirtschaftsart doch einige Spuren hinterlassen. Selbstverständlich ist in dem in Norrland und Finnland gültig gewesenen Helsingegesetz (Viþ. b. 19) vom Schwenden die Rede, aber auch im Östgötagesetz (Bygda b. 30) wird die Brennkultur reguliert. Durchs Schwenden selbst wurde kein Grundeigentum erworben, aber beim späteren Uebergang zum eigentlichen Ackerbau wurde die Arbeit wenigstens im Anfang auf dieselbe Weise organisiert wie in der Nomadenperiode.

Außerdem kommen in den Landschaftsgesetzen verschiedene Spuren einer früheren kollektiven Arbeitsgemeinschaft vor. Nach dem Gotlandsgesetz (I:56:1) sind alle Leute, die nicht selbst Landwirte sind, bei Buße verpflichtet, den Bauern bei der Ernte gegen

---

1) H. Hildebrand, Sveriges medeltid. En kulturhistorisk skildring I (Stockholm 1879), S. 49.

2) Diplomatarium Dalekarlicum II, S. 242, III, S. 130 (Stockholm 1844 u. 1846).

3) G. Grotenfelt, Det primitiva jordbrukets metoder i Finland (Helsingfors 1899), S. 20 f.

4) Dieses Steuerbuch ist abgedruckt in Временникъ Императорскаго Московскаго Одщества Исторіи и Древностей Россійскихъ (Moskau 1851, 1852), B. 11 u. 12.

einen bestimmten Arbeitslohn behilflich zu sein. Nach einer Bestimmung des Upplandsgesetzes (Viþ. b. 9) kann der Bauer, dessen Dienstboten krank geworden oder weggelaufen sind, Anspruch auf ein Tagwerk von jedem Dorf- oder Zaungenossen (wærnælaghi) machen, der erst nach dieser Hilfeleistung sein eigenes Getreide einbringen darf. Lauter Erinnerungen an eine Zeit, in der die kommunistische Arbeitsgemeinschaft in Schweden herrschend war.

Wie ist aber die Ansiedelung selbst in den mittelschwedischen Landschaften vor sich gegangen? Die deutlichste Vorstellung davon dürfte gewonnen werden, wenn die Aussagen der Flurkarten mit den Andeutungen der alten Gesetze betreffs der Gesellschaftsverfassung, die vor der Aufzeichnung dieser Gesetze in Schweden geherrscht hat, verglichen werden.

Während der Blütezeit der urgermanischen Sippenverfassung war die Sippe ohne Zweifel das wirkliche Eigentumssubjekt. Die Sippe war damals eine einzige Produktiv- und Konsumtiv-Haushaltung. Noch lange nachdem das Gesamteigentum an Mobilien verschwunden oder antiquiert war, scheinen die Gesetze das Obereigentum der Sippe am Grund und Boden vorauszusetzen. Die schwedischen Landschaftsgesetze suchen die Landgüter soviel wie möglich im Besitz der bezüglichen Sippen zu bewahren. Laut dem Gotlandsgesetz (I : 20 : 13 und 28 : 3, 4) ist es verboten, ein Landgut an eine außerhalb der Sippe stehende Person zu veräußern, es sei denn, daß eine wirkliche Notlage vorhanden ist, aber auch in solchem Falle darf das Gut nur an ein Mitglied der Sippe verkauft werden, denn ein Gut soll man nie außer der Sippe verkaufen („en aign caupis aldri utan etar“). Wer außerhalb der Sippenverbände steht, soll sein Grundstück nur seinen Erben verkaufen, und wenn diese Erben von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, dann soll das Gut den Hundertschaftsleuten angeboten werden. Nach westgötischem Recht (I. Jorþ. b. 3) soll das feilgebotene Grundstück immer den Erben des Besitzers angeboten werden. Laut den genannten Landschaftsrechten wie nach dem Dalagesetz, also nach den ältesten Rechten, war außerdem früher das jus retractus unbeschränkt, infolgedessen der Familie ein Einlösungsrecht zukam, wenn ein Gut an Außerhalbstehende verkauft worden war[1]). Nach gotländischem Recht (I : 28 pr. II : 38) „wird ein Landgut nimmer gekauft ohne die Prüfung der Thingmänner“, welche in dieser Hinsicht die Sippe vertreten. Als die Folkungaregenten die sogenannten Edsöresgesetze erließen, wurde als strafrechtliche Folge der bezüglichen Verbrechen unter anderem der Verlust des Eigentums bestimmt, aber darunter war der Grundbesitz nicht einbegriffen, eben um dem Rechte der Sippe nicht zu nahe zu treten [2]).

Müssen wir uns aber die gemeinschaftliche Urbarmachung des

1) W. Sjögren, Om förhistorisk privaträtt i Sverges medeltidslagar in „Nordisk Tidskrift“ (Stockholm 1898), S. 657.

2) A. Åström, Om svensk jordäganderätt (Stockholm 1897), S. 20.

Bodens als die einzige Ansiedelungsweise denken? Wäre es nicht gut denkbar, daß die Rodung teilweise auch von einzelnen Dorfgenossen vorgenommen wurde, so daß sie dadurch ein Sondereigen erwarben. Aus Gründen, die unten dargestellt werden, möchten wir diese Frage bejahen.

Bei der Beurteilung der Ansiedelungsfrage ist von den meisten Verfassern entweder eine „Heerestheorie“ oder eine „Hufentheorie“ aufgestellt worden. Jedenfalls läuft die herrschende Meinung darauf hinaus, daß das Land als Ganzes zuerst von den Ansiedlern in Besitz genommen wird, und dann entsteht die Großhufe durch Aufteilung des Gebietes. Diese Großhufe ist — sagt neuestens S. Rietschel[1]) — „der Quotient, das Ergebnis einer vom Großen zum Kleinen fortschreitenden Landteilung“. Unseresteils schließen wir uns der zutreffenden Kritik Tunbergs[2]) an, durch die die Ungereimtheit aller dieser „Mengentheorien“ mit Bezug auf Skandinavien dargelegt wird. Sowohl von der Archäologie wie von der Ortsnamenforschung wird das ganz langsame, stufenweise Vorwärtsdringen der Kultur in Ländern, wo die von den Theoretikern fingierten Volksheere oder Scharen künftiger Grundbesitzer gar keine Unterkunft hätten finden können, festgestellt. In Finnland können die wirtschaftlichen Fortschritte einer entstehenden Volkswirtschaft noch in historischer Zeit beobachtet werden. Mit Hilfe der ältesten Gerichtsbücher und sonstigen historischen Urkunden kann der Fortgang der Besiedelung der heutzutage ziemlich dicht bewohnten Landschaft Satakunta noch jetzt verfolgt werden. Von einigen Zentralpunkten aus hat sich die Kolonisation allmählich über die ganze Landschaft ausgebreitet. Die ursprünglichen Dörfer waren alle an den Ufern der Seen und Flüsse gebaut. Nach und nach wurde eine ganze Menge von Grundstücken außerhalb der Grenzen des Mutterdorfes urbar gemacht und das übrige Land von Neudörfern appropriiert[3]). Dasselbe Bild gewinnen wir durch eine Untersuchung der älteren Flurkarten. Eine für unseren Zweck dienliche Karte einer ganzen Gemeinde — des Kirchspiels St. Karins, aus dem älteren Namen Kairis (Keris) abgeleitet, in der Nähe von Åbo — ist in dem Werke „Finlands kulturhistoria. Medeltiden“ (herausgegeben von P. Nordmann und M. G. Schybergson, Helsingfors 1908) zu finden. Die Urbevölkerung von Kairis scheint schwedisch gewesen zu sein, wie aus diesem Namen geschlossen werden kann[4]), später aber ist die Bevölkerung dieses Kirchspiels finnisch geworden. Die genannte, von Dr. A. G. Fontell unter Zugrundelegung der

1) Zur Hundertschaftsfrage in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXX, Germ. Abt. (Weimar 1909), S. 221.

2) S. Tunberg, Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning (Upsala 1911), S. 170 f.

3) J. W. Ruuth, Ueber die Ansiedelung in Satakunta im Mittelalter im (finn.) Historischen Arkiv XV (Helsingfors 1897), S. 1—17.

4) Nordiska Studier, tillegnade Adolf Noreen på hans 50-årsdag (Upsala 1904), S. 40. (Mitteilung von Dr. R. Saxén.)

Landmessungskarten ausgearbeitete Gemeindekarte zeigt deutlich den Gang der vorgeschichtlichen Besiedelung dieser Gegend. Aus den Urkunden des 15. Jahrhunderts geht hervor, daß die Bauern in den nördlichen Dörfern des fraglichen Kirchspiels, Kairis und Nummis, damals noch „als Brüder" eine große Allmende gemeinschaftlich benutzt haben. Nach dem Zeugnis mehrerer älteren Bauern sollen außerdem alle Gemeindebewohner seit unvordenklicher Zeit an einer großen Insel teilgehabt haben. Die ganze Gemeinde muß bei der Ansiedelung aus einem einzigen Dorfe bestanden haben, wahrscheinlich aus dem Dorfe Kairis, wovon sich später Nummis und andere Dörfer abzweigten. Die eben erwähnten Urkunden teilen außerdem mit, daß Kairis und Nummis Urdörfer (bolbyar) waren „vor allen anderen Dörfern". Die ersten Ansiedler dieser Gegend bildeten eine große Familie oder eine einzige Genossenschaft, die mit vereinten Kräften an geeigneten Flecken in der Nähe des Urdorfes Rodungen je nach Bedarf machte[1]). Es dürfte keine allzu kühne Behauptung sein, daß die nordische Ansiedelung in vorgeschichtlicher Zeit auf diese Weise vor sich gegangen ist, wenigstens in der Regel und wo keine solchen außerordentlichen Umstände vorlagen, wie diejenigen, welche die Kolonisation Islands hervorriefen. Daß aber parallel mit dieser Entwicklung durch die Rodungen der ersten Ansiedler auch Sondereigen entstanden sind, ist denkbar und sogar eine unvermeidliche Annahme, wenn wir alle flurgeschichtlichen Verhältnisse Altschwedens verstehen wollen.

Wie bekannt, geht die Anschauung der meisten Agrarhistoriker dahin, daß bei der ersten Ansiedelung der Germanen die Einteilung des urbar gemachten Bodens in größere Schläge oder Gewanne von Anfang an beobachtet wurde. Nach Meitzen verfiel überall auf germanischem Volksgebiet „jede Dorfgemarkung in eine gewisse Zahl untereinander gleich gedachter Hufen, welche ihrem Wesen nach ideelle Anteile an der zur Kultur verteilten, wie an den ungeteilten Ländereien der Gemarkung bildeten. Solche gleichwertige Anteile würden sich aber bei sehr verschiedenartigen Feldeinteilungen denken lassen und kommen auch tatsächlich bei ihnen vor. Die wesentlich charakteristische Eigentümlichkeit ist also, daß diese Hufenanteile auf dem altgermanischen Kulturlande stets in Gemenglage als verhältnismäßige Unterteile zahlreicher Gewannabschnitte ausgewiesen wurden." „Die Gleichheit der Hufen ist dadurch hergestellt, daß die Flur in zahlreiche Gewanne, d. h. fest begrenzte Abschnitte von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit, Güte und Lage zerlegt ist, die einzelne Hufe aber in jedem dieser Gewanne einen gleich großen Anteil nach Losfolge zugewiesen erhalten hat." Nach Meitzen muß die Ausdehnung der Gewanne gleich bei der Ansiedelung groß genug gewesen sein, um den Bedarf der Ansiedler decken zu

---

1) Fontell, Jordens i Egentliga Finland besittningstagande för odlingsändamål (= Die Besitznahme und Urbarmachung des Bodens in Südwest-Finnland) in der oben zitierten Finlands kulturhistoria, S. 79—82.

können. „Man muß deshalb — fährt er fort — annehmen, daß 20 und mehr Morgen für die Hufe im Laufe weniger Jahre dem Anbau unterworfen wurden.“ Erst später hätten Ausscheidungen von Sondereigen für Mitmärker stattgefunden [1]). Die Einteilung der Flur in Gewanne hatte nach Meitzen [2]) hauptsächlich den Zweck, jede Veranlassung zu Streitigkeiten unter den Genossen zu beseitigen, weil ein jeder dadurch einen Anteil an jeder Bodenbeschaffenheit bekam. Uebereinstimmend hiermit und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf nordische Quellen hebt auch H. Brunner [3]) hervor, daß bei der Anlage des Dorfes „die in Kultur zu nehmende Fläche zunächst nach Lage und Güte des Bodens in größere Teile zerlegt wurde, welche Gewannen, Wannen, Lagen, Flagen genannt werden. Jede Gewanne wurde in eine der Zahl der Genossen entsprechende Zahl von Aeckern (Losen) eingeteilt, die dann den einzelnen überwiesen wurden.“ Dieser Anschauung huldigte auch Hanssen [4]), der bei seinen flurgeschichtlichen Untersuchungen von nordischen Verhältnissen ausgegangen war. Wesentlich derselben Meinung scheint neuestens R. Kötzschke [5]) Ausdruck gegeben zu haben, wenn er die bei der Ansiedelung angeblich vorgenommene Zuweisung der Besitzstücke bespricht. Seine Worte lauten: „In den zu größeren Niederlassungen gehörigen Gemarkungen, welche von einer Siedlergenossenschaft nach feldgemeinschaftlicher Ordnung genutzt wurden, pflegte das für den Ackerbau bestimmte Land in mehrere Bodenabschnitte aufgeteilt zu werden, die durch natürliche Grenzen, Viehtriften, Wege, später Raine, voneinander geschieden sein konnten, bisweilen auch ohne besondere Grenzstreifen unmittelbar aneinander stießen; man achtete bei ihrer Bildung auf die Beschaffenheit des Bodens (Fruchtbarkeit, Neigung des Geländes, Grundwasserverhältnisse, Entfernung von der Siedelung), wie es nach den örtlichen Besonderheiten einer jeden Gemarkung sich fügte. Diese Bodenabschnitte, nach einem in manchen Gegenden Deutschlands üblichen Ausdruck Gewanne (Feldwanne, Lagen und anders) genannt, wurden sodann wieder in einzelne schmale Streifen zerlegt. Der berechtigte Genosse erhielt seinen Anteil am Ackerland in einer Anzahl solcher Streifen, die in den verschiedenen Gewannen verstreut lagen; es bestand also Gemengelage der Besitzanteile in der Flur.“ Die Verfasser, die der fraglichen, fast ausschließlich herrschenden Richtung angehören, dürften sich sämtlich hinsichtlich des Hundertschaftsproblems folgerichtig einer oder der anderen „Mengentheorie“ angeschlossen haben [6]).

---

1) A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen I (Berlin 1895), S. 170—173.

2) Handwörterbuch der Staatswiss. I (2. Aufl.), S. 363.

3) Deutsche Rechtsgeschichte I (2. Aufl, Leipzig 1906), S. 89—90.

4) Agrarhistorische Abhandlungen (Leipzig 1880—84) I, S. 1 f.; II S. 187 f.

5) Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II (I S. 67—68).

6) Tunberg, S. 153—154.

Uns scheint die Auffassung, daß die Großhufen und Gewanne das Ergebnis einer vom Großen zum Kleinen fortschreitenden Landteilung sind, gar keine Stütze in den skandinavischen Quellen zu haben. Diese Quellen dürften entschieden so auszulegen sein, daß sich die agrarischen Größen Hundertschaft, Hufe und Gewann allmählich durch Zusammenschlagung und Vereinigung kleinerer Bodenflächen gebildet haben. Zwar waren von Anfang an Hufen da, aber nicht als festbegrenzte Größen, sondern als expansionsfähige Kerne der Haushaltungen, die sich der Urproduktion hingaben und sich in dem Maße entwickelten, wie die Bewohner der Gegend zum regelmäßigen Ackerbau übergingen. Was wiederum die Hundertschaft betrifft, hebt Steenstrup [1]), der die ältesten nordischen Erdbücher genau untersucht hat, hervor, daß sich in deren Wesen nur wenig findet, was auf eine Teilung von oben hindeutet, daß aber die Hundertschaft überwiegend den Charakter einer Zusammenschließung von Nachbarn unter gleichartigen Ansiedelungs-, Wirtschafts- und politischen Verhältnissen zeigt. Wenn die Hundertschaft früher da war und die Hufen erst durch Aufteilung der Hundertschaft entstanden wären, wäre sicher zu erwarten, daß das ganze Gebiet der Hundertschaft von den Dörfern, eventuell nebst den Hundertschaftsallmenden, besetzt wäre. Das war aber in Skandinavien nicht der Fall. Bei der allmählichen Herausbildung der Hufenverfassung sind verschiedene Gebiete zwischen den Grenzen der Dorfmarken außerhalb der eben genannten Verfassung geblieben [2]). Später hat zwar die Hufenverfassung, von der mächtig emporstrebenden Staatsmacht für Steuerzwecke in Anspruch genommen, die vorhandenen Lücken soviel wie möglich ausgetilgt. Daß sich aber noch lange Zeit Ueberbleibsel der allerältesten Agrarverfassung erhalten haben, werden wir bald sehen.

Obwohl das Herauswachsen der Hufenverfassung eine spontane Bewegung der einzelnen Wirtschaftselemente darstellt, ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Zusammenschließung dieser Elemente zur Hundertschaft ihre definitive Form durch die Veranstaltung der Regierung, also in verhältnismäßig später Zeit, erhalten hat. In der Hauptsache können wir aber die nordische Hundertschaft als einen auf Grundlage der ausgebildeten Hufenverfassung ursprünglich organisierten, also von unten nach oben, vom Kleinen zum Großen aufgebauten Verband charakterisieren.

Auch die Gewanne waren noch sehr lange Zeit nach der Ansiedelung nicht vorhanden. Wie K. Haff [3]) richtig hervorhebt, „war damals die Dorfmark noch nicht derart geglättet und durch längere Kultur in ihren Bonitätsverhältnissen einheitlich gestaltet, daß aus derselben größere, in regelmäßigen Streifen ausliegende Gewanne hätten geschaffen werden können“. Der Boden ist in den meisten

1) Danmarks Riges Historie I (Kopenhagen 1900). S. 455.

2) R. Kjellén, Studier i äldre Vestgötalagen in Tidsskrift for Retsvidenskab XI (Christiania 1898), S. 228—229.

3) Die dänischen Gemeinderechte II (Leipzig 1909), S. 41.

Teilen Skandinaviens im Anfang von so unebener Beschaffenheit gewesen, daß nach dem ersten Anbau längere Zeit verfließen mußte, ehe eine Gewannenbildung möglich war. Das Ziel der ersten flurgeschichtlichen Entwicklung, die Gleichmäßigkeit des Ackerbodens, konnte nur durch längeren Anbau und planmäßige Arbeit erreicht werden. In Schweden waren also die Gewanne nicht schon bei der Ansiedelung da, sondern sie bezeichnen einen viel später realisierten Fortschritt in der landwirtschaftlichen Ausnutzung des Bodens. Dieser Fortschritt ist natürlich nicht auf einmal in allen Landesteilen zustande gebracht worden, sondern zuerst dort, wo die Bodenverhältnisse einer solchen planvollen Fluranlage besonders günstig gewesen sind. Dort sind zuerst kleinere, nahe beieinander gemachte Rodungen, Wiesen- oder Ackerflecken zusammengeschlagen worden. Bisweilen waren die natürlichen Bedingungen für die einheitliche Gestaltung der Dorfflur so ungünstig, daß es überhaupt zu keiner Gewannenbildung kam.

Jetzt kehren wir zu der Frage zurück, die schon oben gestellt wurde und die sich auf das Entstehen des nordischen Ackerbaues bezieht. Sind also nicht gleichzeitig mit der gemeinschaftlichen Urbarmachung der Dorfmark auch Sondereigen der einzelnen Dorfgenossen entstanden? Seit der Zeit, in welche der Ursprung des Ackerbaus in Schweden fällt, sind in der Flur so viele Veränderungen vorgenommen worden, daß die Karten allein auf die gestellte Frage keine Antwort geben können. Wir wenden uns also wieder an die altschwedischen Volksrechte, um dort einen Schlüssel zu suchen.

Die Entwicklung des Ackerbaus spiegelt sich auf charakteristische Weise in den Gesetzesbestimmungen wider, durch welche die Befugnis der Rodung und Landnahme auf den Allmenden, d. h. auf noch nicht zu Sondereigentum ausgeschiedenem Lande, reguliert wurde. Mit Bezug auf die Hundertschafts- und die Landschaftsallmenden ist die Ausbildung des Bodenrechts ganz auffällig. Laut dem älteren Westgötagesetz konnte noch jeder ohne Erlaubnis durch Urbarmachung des ähnlichen Allmendenwaldes Sondereigentum erwerben, später aber war dies in Götaland und im südlichen Svealand nicht möglich ohne Erlaubnis der Hundertschaft, bzw. der Landschaft[1]). Meistens konnte eine solche Erlaubnis nur den Einwohnern der betreffenden Hundertschaft, bzw. Landschaft zugute kommen. Was die kleineren Markgenossenschaften, die Dörfer, betrifft, war deren Recht über den Anbau der Dorfallmenden zu bestimmen schon früher entwickelt. Prinzipiell konnten nur die Dorfbewohner diese Allmende benutzen. Laut dem Upplandsgesetz (Viþ. b. 21) konnte ein Genosse dabei sogar Sondereigentum erwerben, wenn sein Bifang außerhalb des Zaunes (utæn wærnær) gelegen war und er jedem anderen Dorfgenossen einen gleich guten

1) J. Hjelmérus, Bidrag till svenska jordeganderättens historia (Lund 1883), S. 53 f.

Anbauplatz in der Allmende anweisen konnte. Eine Vergleichung dieser Gesetzesvorschriften mit den Bestimmungen, die im Norden Schwedens galten, macht es ganz wahrscheinlich, daß die Befugnis Rodungen zu machen in der der Periode der Landschaftsgesetze vorangehenden Zeit auch im Süden fast unbegrenzt gewesen ist. Auf diese Weise sind überall in den schwedischen Landschaften eine Menge von einzeln liegenden kleinen Grundstücken, sogenannten Urfiælder (neuschw. urfjäll), entstanden, die, weil außerhalb der Hufenverfassung stehend, manchem Forscher ziemlich rätselhaft erschienen sind[1]). Unserer Ansicht nach sind die Urfiælder dort durch die Rodung der ersten Ansiedler entstanden. In der Tat paßten diese Urfiælder schon im späteren Mittelalter nur schlecht in die herrschende Agrarverfassung hinein, weil sie einer vorangehenden wirtschaftsgeschichtlichen Periode entstammten.

Auch in Dänemark gab es im Mittelalter ähnliche Ausnahmen von der Hufenverfassung. Noch im 13. Jahrhundert finden wir dort Ornum genannte Grundstücke, welche Sondereigen ohne Verbindung mit dem Lande der in Feldgemeinschaft stehenden Dorfgenossen waren. Daß das Ornum uralter Abstammung ist, wird in Waldemars Jydske lov II (I, 46) betont[2]). Das Ornum kam nicht zur Teilung, auch wenn die Dorfmark geteilt wurde. Um das Ornumprivilegium genießen zu können, mußte das Land von alters her mit festen Grenzen umgeben, nämlich mit Gräben oder Steinen oder mit Säulen vermerkt sein. Wie Haff[3]) hervorhebt, muß die Entstehung des Ornums in die ersten Zeiten der Seßhaftmachung zurückfallen. Ueber die Art dieser Entstehung sind zwei Ansichten ausgesprochen worden. Nach der Meinung Velschows ist das Ornum aus dem im Eigentum des Königs stehenden Allmendlande als Rodung entstanden[4]), während Haff[5]) die Ansicht verfochten hat, daß das Ornum als der beste Teil des in Besitz genommenen waldfreien Landes den Mitgliedern des dänischen Uradels zugefallen sei. Dieser Meinungsrichtung scheint sich auch Rhamm[6]) anzuschließen, wenn er betont, daß „das Ornum niemals echtes Bauernland gewesen ist“. Unsererseits möchten wir aber gegen diese Richtung drei Bedenken geltend machen. Erst viel später, als die Besitznahme und das wahrscheinliche Entstehen der Ornume stattgefunden haben kann, erscheint der dänische Adel als bevorrechteter Stand[7]). Zweitens würde dem Ornum in erster Linie die Steuerfreiheit zukommen, welche dem Adel als Ersatz für den Kriegsdienst zuerkannt wurde[8]), aber faktisch ist das Ornum

1) K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen (Braunschweig 1905), S. 510.

2) „Aer ornum i by, tha skal hun af aræld væræ, ok svå sær mært, sum af aræld havœr væræt“ . . . .

3) Die dänischen Gemeinderechte, I, S. 185.

4) J. M. Velschow, Commentatio de institutis militaribus Danorum regnante Valdemaro secundo (Kopenhagen 1831), S. 64, 133 f.

5) Dänische Gemeinderechte, I, S. 185 f.

6) Die Großhufen der Nordgermanen, S. 617.

7) Kr. Erslev, Valdemarernes storhedstid (Kopenhagen 1898), S. 203—333.

8) Erslev, S. 147.

nicht steuerfrei[1]. Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß ein Teil der Ornumländer späteren grundherrlichen Ursprungs sein kann[2]. Dadurch ist auch das in späterer Zeit bezeugte Vorkommen von sehr großen Ornumländern erklärlich, weil diese sich ohne Zweifel als Erweiterungen der ursprünglich kleineren Rodungen darstellen[3]. Daß überhaupt nicht alle in den späteren Erdbüchern als Ornum bezeichneten Ländereien gleichartig sind, wird in der lateinischen Uebersetzung des Jütischen Gesetzes angedeutet. Unter der Rubrik: „De quodam optimo in villa, quod dicitur ornum" heißt es: „Si aliqua terra, que vocatur ornum situm sit in villa, debet esse ex antiquo et specialiter significata ..... Sed si contencio sit, utrum illud sit ornum vel una pars terre, que dicitur (endeld), si iacet in villa, ille debet scire per nominatos in cognacione, qui est in possessione, quod sit eius ornum, et non tenetur mutari ad villam ...."[4]. Von Kofod Ancher[5] wird zwar das Ornum nicht ganz sachgemäß als ager publicus übersetzt, zugleich aber wird richtig angedeutet, daß endeld sich „in patrimonio privati" befindet. Auch Molbech[6] hat hervorgehoben, daß es zwei Hauptarten des Ornums gegeben hat. Drittens möchten wir gegen die Haffsche Theorie einwenden, daß es ganz unwahrscheinlich ist, daß das Ornum, welches, wie unten nachgewiesen wird, eine fast vollständige Analogie mit dem altschwedischen Urfiæld darbietet, einen ganz verschiedenen Ursprung hat. Daß das Urfiæld unmöglich grundherrlichen Ursprungs sein kann, sieht jeder sofort ein, der die gesellschaftlichen Verhältnisse des früheren schwedischen Mittelalters auch nur wenig kennt. Was schließlich die oben berührte Theorie Velschows betrifft, führt Haff (I S. 177) treffend aus, daß dieselbe damit unvereinbar ist, daß die Ornumländer in den Feld- und Wiesenmarken der Dörfer, nicht aber in den Außenmarken liegen. Hierzu stimmt es aber ganz gut, daß der uralte Teil dieser Ländereien schon beim Uebergang der Bevölkerung zum regelmäßigen Ackerbau urbar gemacht wurde. Ja es muß sogar vorausgesetzt werden, daß derartige Rodungen sich fast immer in der Nähe der Dörfer befinden, obwohl es auch denkbar ist, daß das zuerst an einem Platze aufgebaute Dorf später zerstört worden und eventuell anderswo wieder auferstanden ist. Ausnahmsweise können also einige solche Rodungen in den jetzigen Außenmarken zu finden sein.

Die Vermutung, daß im altschwedischen Urfiæld ein Analogon zum Ornum zu sehen ist, stützen wir sowohl auf die sprachlichen als auf sachliche Gründe. Wie schon Ihre[7] nachgewiesen hat, ist

---

1) Danmarks Riges Historie I (von J. Steenstrup), S. 834.
2) Haff, Gemeinderechte, I, S. 186.
3) Haff, I, S. 182 f.
4) J. L. A. Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske love III (Kopenhagen 1837), S. 90.
5) Lex Cimbrica, versione latina illustrata (Kopenhagen 1783), S. 64.
6) Historisk tidsskrift IV (Kopenhagen 1843), S. 423.
7) Glossarium Suiogothicum (Uppsala 1769).

das Wort Ornum aus or = ex und næmæ = capere herzuleiten, Ornum also gleichbedeutend mit terra exemta (divisione agrorum pagi communium, nach Schlyter[1]). Ganz ebenso bezeichnet das Wort Urfiæld „solum separatim ad aliquem pertinens, et extra communionem vicinorum in pago quodam positum“[2]). Jedoch müssen wir hier eine methodische Bemerkung einschieben. Aus sprachlichen Gründen allein möchten wir keinen bestimmten Schluß auf vorgeschichtliche Agrarinstitutionen ziehen. In den Urkunden des schwedischen Mittelalters begegnen uns verschiedene Namen von Grundstücken, die oft als außerhalb der Hufenverfassung stehend erscheinen, über deren Entstehung wir aber nichts Sicheres wissen. Solche Grundstücke sind diejenigen, welche Wret genannt werden, worunter eingehegte Aecker oder Wiesen zu verstehen sind. Daß die Wrete, von welchen die älteren Urkunden sprechen, von der eigentlichen Dorfflur geschieden sind, wird oft hervorgehoben. In zwei Urkunden aus den Jahren 1291 und 1307 ist von „juxta Westraarus (die Stadt Westerås) agrum unum separatum ab aliis, qui vulgariter dicitur wretir“ die Rede. In einer Urkunde vom Jahre 1323 lesen wir auch von „unum agrum vulgariter dictum wret separatum ab aliis in frosbobolstat ubi seminantur decem thynones“[3]). Da außerdem die Wrete vom Hufenland getrennt erwähnt werden[4]), könnte dieser Umstand vielleicht den Schluß veranlassen, daß diese Grundstücke uralten Ursprungs und unabhängig von der Hufenverfassung seien. Daß aber ein solcher Schluß gänzlich unberechtigt wäre, geht nicht weniger aus den Landschaftsrechten als aus den späteren Erdbüchern hervor. Die Wrete werden vollständig als gewöhnliche Neurodungen im Walde und als Hufenteile behandelt[5]). Wenn die Dorfmark geteilt wird, werden die Wrete nicht ausgenommen, denn, wie das Södermannagesetz (Bygn. b. 13:2) bestimmt, „wreter tax in til ræt byæbrut“. Daß auch mit Bezug auf die in Götaland vorkommenden ähnlichen Grundstücke, welche Humpe genannt werden, etwas Vorsicht geboten ist, ehe man sie als Ausnahmen von der Hufenverfassung und somit als aus uralter Zeit stammend, bezeichnet, wird unten nachgewiesen werden. Dagegen dürften die ältesten Urfiælder diesen Charakter haben. So legen wir wenigstens die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen und in den Urkunden vorkommenden Angaben aus. Das Urfiæld war wahrscheinlich der erste private Grundbesitz in Altschweden. Wenn die allerersten Felder auch gemeinschaftlich gerodet waren, hat sich nicht lange

---

1) Corpus Juris sveogothorum antiqui IX, S. 581—582.

2) Das eben genannte Werk III, S. 433.

3) Diplomatarium suecanum II, N. 1046 u. 1552; III, N. 2409.

4) Dipl. suec. II, N. 1088 („predium . . . . 20 oræ et duo solidæ. Item duo Wretæ . . .“). III, N. 2379 („jn skyelby unam oræ terre. unum wreeth cum curia et domibus ibidem sitis . . .“).

5) Anders liegt die Sache, wenn solche Grundstücke „Urfiæls wretir“ genannt werden, wie in Dipl. Dalekarlicum I, N. 71 und Sv. riksarkivets pergamentsbref I (Stockholm 1866), N. 535 (J. 1362 u. 1414), in welchem Falle wahrscheinlich faktisch ein Urfiæld vorhanden sein dürfte.

Zeit nachher für einzelne unternehmungslustige Genossen die Gelegenheit geboten, Sondereigen nicht weit von den Wohnstätten zu erwerben. Solche Rodungen haben sie nur unter der Voraussetzung gemacht, daß sie allein die Früchte ihrer Arbeit genießen würden. Am besten ist das uralte Urfiæld in der Mälargegend erhalten. Im Upplandsgesetz (Viþ. b. 10:1 und 17:5 in fine) wird zwischen zwei Arten von Urfiældern unterschieden: zwischen besteuerten und nicht besteuerten. Die Andeutung der Heimskringla (Kap. 8), daß es schon in der ältesten Zeit in Svealand eine regelmäßige Besteuerung gegeben habe, hat H. Schück[1]) mit Recht als weniger glaubwürdig zurückgewiesen. In Schweden kamen in der ältesten Zeit keine eigentlichen Steuern vor. Die im Upplandsgesetz als zur Grundsteuer nicht herangezogene Urfiælder bezeichneten Grundstücke gehören somit der ältesten Epoche der schwedischen Wirtschaftsgeschichte an. Es ist vorgeschrieben, daß für sie keine Auflagen („utgiærþir") zu zahlen sind. Daß dem Urfiæld eine gewisse Ausnahmestellung nicht nur mit Bezug auf die Besteuerung, sondern auch auf die Hufenverfassung zukam, ist deutlich. Im Södermannagesetz (Kirkiu b. 2) wird für eine Kirche, die auf einem Urfiæld erbaut worden ist, bestimmt, daß, weil dieselbe außerhalb der Hufenverfassung fällt, eine gewisse Bodenfläche (Acker von 10 Tonnen Aussaat und Wiese von 10 Wagenladungen Heu) unter allen Umständen als der Kirche gehörend betrachtet werden muß. Diese Ausnahmestellung der Urfiælder spiegelt sich auch in den ältesten schwedischen Erdbüchern, obwohl fast durchgehend neueren Datums (vom Anfang der Neuzeit), wider. Das spätere allgemeine Hufenmaß, das Mantal, wurde nicht auf die Urfiælder angewandt. Von der Dorfflur ist das Urfiæld durchaus geschieden, denn es muß verpfählt und versteint, überhaupt genau umgrenzt sein. Daß das Urfiæld eine uralte Institution ist, die in die spätere Agrarverfassung nicht mehr recht hineinpaßt, darauf deutet das in der Mitte des 14. Jahrhunderts erlassene Verbot, neue Urfiælder zu gründen[2]). Aus der Terminologie des Upplandsgesetzes (Viþ. b. 6 pr.; 21; 26: pr. und 1) geht hervor, daß das Urfiæld keine später gemachte Neurodung ist. Eine solche Neurodung heißt im Allgemeinen ryþsl (Viþ. b. 6 pr.); auch ein Schwendland kann so bezeichet werden (Viþ. b. 25:2). Seinerzeit war auch das Urfiæld eine ryþsl, dieser Ursprung war aber bei der Abfassung der Landschaftsrechte schon längst aus dem Gedächtnis entschwunden[3]). Eine ryþsl im Sinne dieser Rechte kann nicht außerhalb der Dorf- und Hufenverfassung stehen. Nach dem Upplandsgesetz, Viþ. b. 17:3, ist ein richtiges Urfiæld, das in gesetzlicher Weise begrenzt worden ist, der Bodenteilung des Dorfes nicht unterworfen. Hatte also ein Dorfgenosse ein Urfiæld, dann bekam er bei der Teilung dieses Urfiæld, außer

1) Studier i Ynglingatal (Uppsala 1910), S. 152—156.

2) Das allg. Landgesetz Magnus Erikssons, Bygn. b. 13:5.

3) Daß ryþsl und urfiæld noch am Ende des 13. Jahrh. identisch seien, behauptet ohne Grund L. Beauchet, Loi d'Upland (Paris 1908), S. 221, Note 3.

dem Lande, das ihm seinem gesetzlichen Hufenmaße entsprechend zugeteilt werden mußte. Noch lange, nachdem die Gewanne der Dörfer in eine Menge von streifenförmigen Teiläckern oder Beeten eingeteilt waren, bewahrten die Urfiælder die eigentümliche blockähnliche Form, welche sie bei der ersten Urbarmachung erhalten hatten. Daran erinnern noch die Bestimmungen des Vestmannagesetzes und des Landgesetzes Magnus Erikssons, nach welchen ein Urfiæld 30 Faden, bzw. 60 Ellen im Quadrat haben soll. Die Urfiælder sind lange als meistens unregelmäßig geformte Inseln in den nach und nach vergrößerten Gewannen der Dorfflur zurückgeblieben. Diese Urfiælder sind nicht gern einmal miteinander zusammengeschlagen worden. Laut einem Kaufbrief von 1349 hatte ein Besitzer sogar 6 „pecias terre dictas urfiældæ“ in einer Dorfwiese („in prato Moraby“)[1]. Noch lange Zeit erschienen die Urfiælder als Ausnahmen von der regelmäßigen Gewannenbildung und Flureinteilung der oberschwedischen Dörfer.

Das Urfiæld war meistens in der Nähe des Dorfes gelegen. Die ältesten Urfiælder scheinen nicht lange nach der ersten Besiedelung, bzw. nach dem Uebergang zur seßhaften Landwirtschaft zustande gekommen zu sein. In der Nähe der heutigen Urfiælder sind deshalb meistens wenigstens Spuren einer Ansiedelung zu finden. Bisweilen liegen die Urfiælder in der zur Weide angeschlagenen Dorfmark, wie die eben angeführten Urfiælder in „prato Moraby“. Auch finden wir, das im Jahre 1291 einer Kirche „tres fiællones (= Urfiælder) in pratis domini episcopi et quartum in Skiællestum“ testamentiert wurden. Laut einem Kaufbriefe vom Jahre 1385 werden dagegen drei Urfiælder, die an einen Acker angrenzen, veräußert. Meistens dürften die Urfiælder in ähnlichem Zusammenhang mit der Ackerflur gestanden haben, jedenfalls genau gegen diese abgegrenzt gewesen sein. Nicht selten wird das Urfiæld gerade als Ackerbeet oder als Ackerstreifen bezeichnet. Im Jahre 1330 verpfändet eine Person „predia mea videlicet quinque oras terre quinque denariis minus, cum uno parvo prediolo, dicto tegh seu fiel, et duas oras terre in hæsistum parochia thorsu (in Södermanland) cum agris pratis, silvis, pascuis, piscariis et aliis adiacenciis et pertinenciis quibuscumque, infra sepes et extra . . .“ Im Jahre 1316 testamentiert eine andere Person „unum urfiellum qui vocatur ragnotegher“. Ein anderes Mal wird wieder betont, daß ein Urfiæld in der Dorfflur liegt („in agris ejusdem ville“). Zur Dorfflur selbst gehört jedoch das Urfiæld nicht. Im Verzeichnis der der Domkirche zu Upsala gehörigen Landgüter vom Jahre 1344 wird deshalb getrennt gehalten, was die Kirche „in ispa villa“ und „in urfiællum“ hat[2]. Uebrigens kann auf den schon erwähnten Kaufbrief (vom Jahre 1385) hingewiesen werden, wo der Verkauf der drei Urfiælder als

---

1) Diplomat. suecanum VI, N. 4435.

2) Diplomatarium suecanum II, N. 1043; III, N. 2045; IV, N. 2801; V, N. 3835 und 3836. Sv. riksarkivets pergamentsbref II, N. 2112.

„howdhlösaköp“ bezeichnet wird. Damit ist offenbar dasselbe gemeint, wie wenn das Östgötagesetz von solchen kleinen Grundstücken spricht, die außer dem „huwuzs mal“ sind, welches von Schlyter als „mensura vel norma, secundum quam agri inter vicinos pagorum dispertiuntur“ erklärt wird, wie wir unten näher darlegen werden.

Es sei hier jedoch auch darauf hingewiesen, daß im Upplandsgesetz (Viþ. b. 10:1) vorausgesetzt wird, daß ein Urfiæld in dem einer Hufe als Einzelbesitz zugeteilten Walde („j skipaþum skoghum“) liegt, zugleich aber auch, daß ein solches Grundstück zur Grundsteuer herangezogen ist. Schließlich werden im selben Gesetz (Viþ. b. 17:3) Bestimmungen für den Fall gegeben, daß ein Urfiæld „im Walde oder Moore, in der Weide oder Allmende“ liegt. Diese beiden Vorschriften sind offenbar späteren Ursprungs, denn in der erstgenannten Gesetzesstelle wird auch vorausgesetzt, daß fürs Urfiæld Grundsteuer zu zahlen ist („liggær han til öræ ok örtoghæ“), in der letzteren, daß ein solches Urfiæld im Zusammenhang mit der allgemeinen Dorfteilung zur Teilung kommt („gangi þa atær urfiælder j rættæ byskipt“). Es dürfte also hiermit ganz gut vereinbar sein, daß die ältesten Urfiælder sich entweder mitten in der Flur oder wenigstens in deren Nähe und nicht weit von den Hofstätten des Dorfes befanden, jedenfalls aber ohne Verbindung mit der Flur. Der hufenmäßige Ackerboden nächst den Hofstätten war somit von den Urfiældern scharf zu scheiden. Die eigentliche Dorfflur war ursprünglich durch die gemeinschaftliche Arbeit der Ansiedler gerodet worden. Dann wurde die Flur gemessen und unter den Dorfgenossen verteilt. Als Messungswerkzeug kam in Westergötland die Schnur zur Anwendung, in den östlichen Landschaften aber meistens die Stange. So ist die in der Nähe der Wohnstätten des Dorfes gelegene allgemeine Dorfflur, die sogenannte Brustmark der Hufen, aus Hufenäckern und -Wiesen (bolåkrar, -ängar) bestehend, entstanden und die besonders in Finnland übliche Bezeichnung derselben: Stångfallsägor, d. h. mit Stange gemessene Flur, leicht zu erklären [1]).

Einen anderen Gegensatz zu den Urfiældern bilden die späteren Neurodungen der Dorfgenossen. Auch über diese Rodungen gibt es in den Landschaftsrechten detaillierte Bestimmungen, auf deren hauptsächlichen Inhalt schon oben hingewiesen wurde. Vom Standpunkt dieser Rechte sind die Neurodungen von Belang, weil in der Dorfmark nur unter gewissen Bedingungen gerodet werden darf. Diese Uppgiærþier genannten Rodungen können sowohl innerhalb als außerhalb des Zaunes gemacht werden, veranlassen aber nur im oben angegebenen Ausnahmefall das Entstehen von Einzelbesitz („fastæ fæþærni“).

In den jüngeren Landschaftsrechten — für Westmanland und Dalarne, wie auch für Helsingland — sind nur wenige Spuren vom Urfiæld in seiner ursprünglichen Bedeutung zu finden. Auf die

1) Fontell, a. a. O. S. 81, 83.

Bestimmung des westmännischen Rechts über den Umfang des Urfiælds wurde schon oben hingewiesen. Im Dalarecht (Bygn. b. 8) wird ein solches Grundstück „lut fal“ (Losfall) genannt. Auch in einer Urkunde aus dem Jahre 1385 ist von einem in Uppland gelegenen „lutzfall“ die Rede [1]). Dieser Ausdruck ist Schlyter dunkel erschienen; er sagt, daß „ratio denominationis non liquet“. Er glaubt, es liege hier etwas vom „lot fal“ des Schonengesetzes (I, 54) ganz Verschiedenes vor, womit der Anteil des Erben bei der Teilung der Erbmasse bezeichnet wird [2]). Wir halten jedoch dafür, daß der „lut fal“ des Dalagesetzes etwas Aehnliches andeutet. Wir erinnern nur daran, daß die Teilung der Dorfmark im Östgötagesetz (Bygdab. 6 pr.) nach der „lutskipt“ (Losenteilung) geschieht, wobei das Losen als Teilungsmodus erscheint. Eine noch bessere Analogie bietet das isländische Wort „hlutfall“, welches ja wörtlich dem Losfall entspricht. Die ersten Urfiælder in der Landschaft Dalarne scheinen zwar aus einer Zeit zu stammen, wo der Ackerboden durch Losen verteilt wurde, doch sind sie nicht als Urfiælder in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes zu betrachten. Später finden wir, daß sich der ursprüngliche Begriff Urfiæld mehr und mehr verwischt. Zu diesem Ergebnis hat wahrscheinlich die aufstrebende Zentralgewalt wesentlich beigetragen. Diejenigen Urfiælder, welche Gutsbesitzern desselben Dorfes gehörten, wo die Urfiælder gelegen waren, wurden mit dem Hufenlande vereinigt und zur Grundbesteuerung herangezogen, so daß schließlich die noch vorhandenen Urfiælder immer einem anderen Dorfe angehörten, als demjenigen, in dessen Gebiet sie lagen. Mit den späteren Veränderungen des Urfiældbegriffes können wir uns hier nicht beschäftigen [3]).

Darüber, ob hinter dem Hump des Östgötagesetzes etwas dem oberschwedischen Urfiæld Aehnliches steckt, sind die Ansichten geteilt. Rhamm [4]) bestreitet, daß der Hump dem Urfiæld entspreche, während das Gegenteil von Beauchet [5]) behauptet wird. Eine vollständige Indentität jener beiden Begriffe dürfte nicht bewiesen werden können. Sehr wahrscheinlich ist jedoch, daß die Humpe teilweise aus uralter Zeit stammen und unabhängig von der Gewannenbildung entstanden sind. An sie erinnern gewissermaßen die in einigen altdänischen Dörfern vorkommenden „Hampestykker“, welche durchweg von der Flur wie von den Hofstätten getrennt, jedoch in deren Nähe lagen [6]). Ganz wie das dänische Ornum konnte der Hump bisweilen recht groß sein. Um das Jahr 1500 befand sich im Besitz des Klosters Wadstena eine „hampu“, so groß wie 7 Höfe, aber dieses

---

1) Svenska riksarkivets pergamentsbref II (Stockholm 1868), S. 86.

2) Corpus juris V S. 296; IX S. 568; XIII S. 406.

3) G. Thulin, Historisk utveckling af den svenska skifteslagstiftningen (Stockholm 1911), S. 45.

4) Die Großhufen der Nordgermanen, S. 839.

5) Histoire de la propriété foncière en Suède (Paris 1904), S. 49—50, 88.

6) P. Lauridsen, Om gamle danske landsbyformer in „Aarböger for nordisk oldkyndighed og historie“, 1896, S. 145.

Grundstück war etwas außerhalb des eigentlichen Humpgebietes, in Westergötland, gelegen [1]) und vielleicht nicht ganz derselben Art wie die östgötischen Humpe. In Östergötland hatte aber dasselbe Kloster einen anderen Hump, der wahrscheinlich ganz wie das Ornum und die ursprünglichen oberschwedischen Urfiældder eine Ausnahme von der Hufenverfassung bildete. Im Erdbuch vom Jahre 1500 heißt es von diesem Grundstück: „I samma by ægher clostrid en homp jord, som pa satz 2 spen korn (die vom Pächter an das Kloster zu zahlende Abgabe); han ligger tiil nörrista gardin". Dieser Hump war also nicht besonders besteuert, sondern in der Steuerverpflichtung einer in demselben Dorfe befindlichen Hofe einbegriffen. In diesem Erdbuche werden dagegen von mehreren anderen Parzellen die Steuerverhältnisse genau angegeben [2]). Von einem anderen ähnlichen Grundstück lesen wir in demselben Erdbuch: „til clostris gardh i Lööth ligger een hoper i Betna ængh", welcher „hoper" (= Hump) in einem älteren Erdbuch vom Jahre 1480 als „fiæll" (= Urfiæld) erklärt wird [3]). Durchweg stehen die Humpe außerhalb der in Östergötland herrschenden Attungsrechnung. Als charakteristische Beispiele wollen wir einige Pergamentbriefe zitieren. Der Pfarrer Hemming in Flistad überläßt 1344 seinem Sohne „dimidium attungum terre in lekæsleth cum omnibus suis adiacenciis, et duos agros dictos vulgariter hompæ sitos prope dimidium attungum supradictum" [4]). 10 Jahre später verkauft eine Person einen halben Attung und außerdem „terram meam in decem et septem mensuris terre dictis malum sive humppum". Laut einer Urkunde vom Jahre 1348 überläßt ein Gutsbesitzer „dimidium attungum terre . . . . cum sex domibus et cum omnibus adiacenciis et sex agros, dictos vulgariter hompa, . . . perpetuo possidendum". Im Jahre 1375 bekommt das Kloster in Wadstena durch Tausch $1\frac{1}{2}$ Attung im Hauptdorf und außerhalb desselben einen halben Attung Ackerland, 2 „Maale" (= Humpe) in der Nähe des großen Ackerfeldes, schließlich noch verschiedene Attunge Wiesen- und Waldboden. Im Jahre 1382 werden an ein anderes Kloster ein Attungsgrundstück, ein Hump und noch ein halber Attung in einem anderen Dorfe verschenkt. Im Jahre 1392 wird ein Kauf von einem Attung und zwei Humpen bestätigt [5]).

Was die Bestimmungen des östgötischen Landschaftsrechts betrifft, scheinen einige (Bygdab. 3 & 6) darauf hinzudeuten, daß die Humpe durch Parzellenverkauf entstanden sind. Diese Humpe wären also neueren Ursprungs und folglich mit den oberschwedischen Urfiældern kaum vergleichbar. Andere Humpe wieder werden als

---

1) Wadstena klosters jordebok 1500 (Historiska Handlingar XVI, S. 213), Stockholm 1897.

2) Z. B. die Nummern 197—200.

3) Wadstena klosters jordebok, S. 255. Corpus juris IV, S. 228.

4) Diplomatarium suecanum V, No. 3816.

5) Svenska riksarkivets pergamentsbref I, S. 58, 362, 523; II (Stockholm 1868), S. 239. Svenskt Diplomatarium VI, No. 4320.

gewöhnliche Neurodungen bezeichnet. Laut einer Urkunde vom Jahre 1383 veräußerte der bekannte Bo Jonsson durch Tausch einen „Homp im Walde", also ein auf der Allmende urbar gemachtes Grundstück[1]). Dagegen ist im Östgötagesetz, Bygdab. 9, eine Vorschrift enthalten, des Inhalts, daß ein jeder, der auf einem Hump außer dem „huwzs mal" [2]) wohnt, sich selbst den nötigen Fahrweg herstellen soll, ganz wie es für jeden gekauften Hump in Bygdab. 3 bestimmt wird. Das Recht erkennt also, daß es auch solche Humpe gibt, welche von der Hufenverfassung ausgenommen sind. Die letzteren Humpe haben dann wahrscheinlich denselben Ursprung gehabt wie die oberschwedischen Urfiælder[3]).

Was schließlich die westgötische Landschaft betrifft, scheint die dortige Hufenverfassung den allergrößten Teil der ursprünglichen Neurodungen in sich aufgenommen zu haben. Jedoch müssen wir bemerken, daß die Westgötagesetze von einer enkæ skipt i by aþrum sprechen, die durchweg von den Rodungen auf der Allmende — „intaka" (= ager recens consaeptus) und „utskipt" (= portio agri in communi pagi silva vel pascuo consaepti [ad aliquem vicinorum pertinens], nach Schlyter) — getrennt ist. Wahrscheinlich war es eine enkæ skipt, welche im Erdbuche des Klosters Wadstena mit dem östgötischen Ausdruck „hampu", aus der Alliteration des Östgötagesetzes „humpær ælla haper" zusammengezogen, bezeichnet wird. Vielleicht wäre es somit nicht zu gewagt, mit Beauchet[4]) die in den westgötischen Rechten[5]) erwähnte enkæ skipt i by aþrum hinsichtlich des Alters und des Ursprungs mit dem Hump und dem Urfiæld gleichzustellen. Auch E. J. Schütz[6]) bezeichnet die enkæ skipt als mit dem Hump gleichbedeutend.

Jedenfalls glauben wir uns berechtigt, aus den durchgemusterten Urkunden und Gesetzesbestimmungen zu schließen, daß der Gewannenbildung eine Urbarmachung von kleineren Feldern (Urfiældern, Humpen) vorausgegangen ist.

Eine andere wichtige Seite der ältesten schwedischen Agrarverfassung tritt uns in den Gesetzesbestimmungen entgegen, die sich auf die Bodenteilung beziehen. Diese Bestimmungen sind hauptsächlich von den natürlichen Bedingungen der Bodenkultur, wie auch von dem allgemeinen Entwicklungsstandpunkt des Volkes abhängig. Auch in Schweden finden wir, daß die verschiedenen Entwicklungsstufen der Landwirtschaft je ihre charakteristischen Bodenteilungsmethoden aufweisen. Durch das Studium dieser

1) Die Papierurkunden des Schwedischen Reichs-Archivs, No. 68 (Meddelanden från Svenska Riks-Arkivet III, Stockholm 1891).

2) Corpus juris II, S. 298, wo „humpær utan huvuþs mal" als „portio terrae, quae extra illam mensuram separatim ad aliquem pertinet" definiert wird. Vgl. oben S. 160.

3) Auch nach Thulin haben die Humpe ziemlich den oberschwedischen Urfiældern entsprochen.

4) Histoire de la propriété foncière en Suède, S. 88.

5) I c. 18; II c. 43, Jorþær b.

6) Om skifte af jord i Sverige (Stockholm 1890), S. 24.

Methoden kann also viel Licht über die schwedische Wirtschaftsgeschichte verbreitet werden, besonders über ihre ältesten Stufen, von denen die urkundlichen Quellen nur spärliche Auskunft geben. Auch hier wird unsere Aufmerksamkeit auf den nahen Zusammenhang zwischen dem privaten Grundeigentum und den Teilungsmethoden gelenkt.

Eine der wichtigsten Institutionen des nordischen Agrarwesens, die Hufenverfassung, haben wir schon mehrfach berührt. Die Grundlage der Hufenverfassung war das Dorf, der Wohnsitz der in der Urzeit angesiedelten Sippe. Wo sich dieses Urdorf zufolge der Natur- oder sonstigen Verhältnisse nicht als Einzelhof erhalten hat, ist es früher oder später in mehrere Teile zerspalten. Im Anfang der historischen Zeit erscheint der Attung (= $^1/_8$ des Dorfes) als die Großhufe im damals besiedelten Teil Schwedens. Die älteste Bodenteilung fällt daher in eine viel frühere Zeit. Von dieser Teilung ist es natürlich fast unmöglich, etwas zu wissen. So viel scheint jedoch ganz gewiß, daß sich nicht nur die Hofstätten, sondern auch der ganze bebaute Boden schon seit mehreren Jahrhunderten vor dem Beginn der historischen Zeit im privaten Eigentum befanden [1]). Anfangs hatte die Bodenteilung außer den Baustätten, auch wenn wir mit einer so frühen Periode wie der Wikingerzeit (ca. 700—1000 n. Chr.) beginnen, meistens nur die Dorfflur zum Gegenstand. Der Wald und die Außenmarken des Dorfes blieben noch lange im ungeteilten Besitz der Dorfgenossen. Die Erbteilungen und der immer reger werdende Verkehr mit Hufenteilen und Bodenparzellen wirkten in dieser Zeit auflösend auf die Hufenverfassung ein. Nachdem die ursprünglichen Hufen oder Bolen in mehrere Teile zerspalten waren, wurden wieder die Attunge geteilt, so daß zur Zeit der Landschaftsgesetze ein Achtteil eines Attungs (in Östergötland $^1/_6$) als volles Hufenmaß galt. Ebenso wurde in der Mälargegend, wo die Attungsrechnung früh (im 11. Jahrhundert) durch die staatlichen Besteuerungsmaße verdrängt wurde, ein Achtteil eines dem Attung entsprechenden Marklandes, d. h. das Öresland, als die normale Hufeneinheit betrachtet, welche noch zu voller Teilnahme an der Dorfallmende berechtigte.

Die verschiedenen Teilungsmodi, welche in Altschweden im frühen Mittelalter angewandt worden sind, werden Odelsteilung und Hamarteilung genannt. Diese wurden im 14. Jahrhundert durch die Sonnenteilung ersetzt.

Im ältesten Landschaftsrechte, dem westgötischen, ist nur von der Odelsteilung die Rede. Es wird in Jorþær b. 14 vorausgesetzt, daß die Großhufe bisher im Gesamteigentum von mehreren Erben oder sonstigen Miteigentümern war, von denen einer seinen Teil mit der Zustimmung der anderen einfriedigt. Dann hat er Anspruch auf Odelsteilung, muß aber das gesetzliche Verfahren genau be-

---

1) Sjögren, S. 657. R. Henning im „Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur“ XXV (Berlin 1899), S. 235.

obachten. Zuerst muß eine allen Teilungsgenossen angesagte Siebenterversammlung abgehalten werden. Diese Versammlung setzt dann einen Tag an, an dem die Leute eidlich Zeugnis ablegen sollen, daß der Spruch in seiner Sache dahin ergangen ist, „daß er heute hier stehen und das Land auf die Attunge durch Reebning verteilen solle". Derjenige Boden der betreffenden Großhufe, welcher geteilt werden soll, muß also genau gemessen werden, wobei das gewohnheitsmäßige Reebningsverfahren zu beobachten ist. Dem Ausbauer wird dann so viel zugemessen und durch Losung zuerkannt, als seine Hufenquote angibt. Die Losung kann auf einem besonderen „sæghnær þing" stattfinden. Das Resultat der Losung wird schließlich den Teilungsgenossen öffentlich verkündigt. Diese Bestimmungen sind in den beiden Westgötagesetzen enthalten, mit dem hauptsächlichen Unterschied, daß der ältere Kodex nur von der Teilung der Flur (und des Zaunes) spricht, der jüngere aber auch von der Teilung des Waldes.

Mit Bezug auf diese Odelsteilung wollen wir hier untersuchen, was ihr Wesen ausmacht, woher diese Teilung nach Westergötland gekommen und welches ihre Gültigkeitsdauer gewesen ist.

Das Wesen der Odelsteilung ist von v. Amira treffend als gegenseitiges Uebereignen charakterisiert worden. „Bei Miteigentum gehört nach altschwedischer Auffassung jedem Genossen ein Bruchteil der ganzen gemeinschaftlichen Sache. Wird nun geteilt, so übereignet jeder dem anderen, indem er zu dessen Gunsten seinen Bruchteil an einem Sachstück aufgibt, um ein anderes Stück zu Alleineigentum zu bekommen." Nach v. Amira wird die altschwedische Rechtsauffassung der rechtlichen Natur der Realteilung gemeinschaftlicher Sachen durch das westnordische Gesetzesmaterial sogar als urnordisch bestätigt [1]). Unseresteils möchten wir jedoch nur konstatieren, daß die diesbezüglichen Bodenteilungsmethoden ein Erbe aus der vorhistorischen Zeit waren. Sie waren schon mehrere Jahrhunderte in Uebung gewesen, bevor die schwedischen Landschaftsgesetze schriftlich abgefaßt wurden. Diejenige Bodenteilung, welche in den Westgötagesetzen oþolskipti genannt wird, kann bestimmt als die älteste in Schweden bezeichnet werden. Zwar gibt es einen anderen Modus, welcher älter ist, dieser aber liefert nicht Alleineigentum als Resultat. Das ist die periodisch wiederholte Teilung oder die Teilung im Jahreswechsel. Das wir aber darin keine eigentliche Bodenteilung zu erblicken haben, hat v. Amira [2]) richtig hervorgehoben. Wenn die Ausübung der jedem Genossen zustehenden Rechte nach Zeit, Maß oder Raum genau bestimmt wird, wird weder das Gut geteilt, noch die Eigentumsgemeinschaft aufgehoben. In diesem Zusammenhang haben wir keine Ursache, diese Nutz- oder Besitzteilung [altschwedisch hæfþaskipti [3])] zu besprechen, sondern

1) v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, S. 598; II, S. 726.

2) Nordgerm. Obligationenrecht I, S. 596—597.

3) Dieser Terminus kommt in einer schwedischen Urkunde vom Jahre 1315 (Sv. Diplomatarium III, No. 2032) vor, außerdem in einer norwegischen Urkunde von 1369

wollen nur auf die diesbezüglichen Ausführungen von v. Amira[1]) und Melander[2]) hinweisen. Hier interessiert uns nur die wirkliche Bodenteilung, die wahre Eigentumsteilung.

Schon zu der Zeit, wo das ältere Westgötagesetz abgefaßt wurde, war das Privateigentum an der Flur in Altschweden allgemein üblich, wogegen das im Jahreswechsel benutzte Land nur in geringem Maße vorkam. Das Gesetz bespricht diesen Jahreswechsel gar nicht, weil er vollständig von der Uebereinkunft der Parteien abhing. Der Zweck des Odelsteilung war deshalb ausschließlich die Aufhebung des Gesamteigentums und die Herstellung des Alleineigentums zu der betreffenden Dorfquote. Dies erhellt schon aus der Art der Bewerkstelligung der Odelsteilung. Darauf deutet erstens die Feierlichkeit des ganzen Verfahrens, zweitens auch die vorgeschriebene Bodenmessung. Der Hauptzweck des ganzen Verfahrens war, die Unanfechtbarkeit des neu entstehenden Privateigentums an der Flur sicherzustellen. Weniger Gewicht wurde aber auf die Exaktheit der Teilung selbst gelegt.

In den norwegischen und isländischen Gesetzen treffen wir eine Bodenteilung an, welche nicht nur sachlich mit der westgötischen Odelsteilung identisch ist, sondern auch (in Norwegen) denselben Namen trägt. Aus dem Vergleich mit den betreffenden Bestimmungen der Gulathings- und Frostathingsgesetze geht recht deutlich hervor, daß sich die Bezeichnung oþolskipti auf alle Arten von Bodenteilung, nicht nur auf die durch Erbfolge veranlaßte bezieht[3]). Der Schluß, daß das oþolskipti des Westgötagesetzes diesen Umfang in Wirklichkeit gehabt hat, wird dadurch bestätigt, daß die diesbezüglichen Bestimmungen im Jorþær Bolker, nicht im Aerfþær Bolkær zu finden sind. Insofern ist aber dieser Begriff eng umgrenzt, als darunter die als hafnskipti in dem westnordischen Recht bezeichnete Nutz- oder Besitzteilung nicht einbegriffen ist.

Da das oþolskipti des Westgötagesetzes dem óđalsskipti (oder eignarskipti) des norwegischen und isländischen Rechts offenbar analog ist, scheinen die dürftigen Teilungsbestimmungen des erstgenannten Gesetzes aus den letzteren zu vervollständigen zu sein. Indem wir die juristischen Einzelheiten, welche sich auf die Ladungen, die Bekanntmachungen und die Thingsversammlungen beziehen[4]), übergehen, wollen wir hier die Aufmerksamkeit nur auf einige in agrarwirtschaftlicher Hinsicht bedeutungsvolle Tatsachen lenken.

Zuerst begegnen uns Bestimmungen über die Teilung der Hofstätte. Nach dem Grágás (180) wird die Teilung der Hofstätte und

---

(Dipl. Norv. III, No. 366). In Norwegen wird die Nutzteilung sonst als hafnskipti bezeichnet.

1) Nordgerm. Obligationenrecht I, S. 596 f., 728.

2) Ueber die Hamarteilung in Finnland im 17. Jahrhundert (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Bd. I). Helsingfors 1909.

3) Fr. Brandt, Forelæsninger over Den Norske Retshistorie I (Kristiania 1880), S. 223—224.

4) v. Amira II, S. 730 f.

sogar der Häuser durch die Auflösung des Gesamteigentums veranlaßt. Die Hofstätte muß so geteilt werden, daß das Haus überquer geteilt wird. Wenn aber ein Häuschen auf dem Grund eines Anderen gelassen werden muß, ist dieser, wenn er später das Gebäude versetzen will, verpflichtet, dasselbe auf seinem eigenen Grunde aufzubauen.

Ueber die Teilung der Flur werden genauere Bestimmungen in den norwegischen und isländischen Gesetzen gegeben. Wie die Vorschriften, die sich auf den Teilungsmodus selbst beziehen, nur dispositiver Art sind, so ist das Bilden der Teile in der Regel dem Belieben der Parteien überlassen. Das Land soll überhaupt in gleich große einheitliche Teile zerlegt werden. Das Gulathingsgesetz (87) schreibt vor: „Sa scal skipti raða er stœrrom vill skipta, skipta bœm i midiu i sundr, nema þeim þykki annat sannare.“ Auch Täler sind in der Regel nicht der Länge nach, sondern querüber zu teilen oder, wie es im Grágás[1]) heißt: „Of þveran dal scal i sundr scipta, ef þat er dal land, nema þar falle ö su er eigi gange fe iñr, enda se þeim iafn högt til, þa er rett at scipta at endlöngum dalnom.“ Die Teile sollen jedenfalls „möglichst arrondiert und gleichartig, möglichst gleichmäßig bewässert, und den übrigen Ländereien der Beteiligten benachbart sein; fällt ein Stück minder gut aus als ein anderes, so soll es um so größer sein“[2]). In der Regel sollen also die Lose gleich groß sein. Durchs Losen wird die Teilung selbst ausgeführt, wenn die Parteien nicht anderes bestimmen[3]).

Als Gegenstand der Teilung werden Aecker, Wiesen und Häuser genannt. Land soll immer gegen Land getauscht werden, nicht gegen Häuser, so daß das Land einem und ein dort befindliches Haus einem anderen zufällt. Nach dem ältesten Recht[4]) sollte die Teilung des Landes nach bloßem Augenmaß geschehen, wenn den Parteien nicht Reebning besser schien. Erst in dem von König Magnus Lagabœter 1267 eingeführten neueren Gulathingsgesetz wurde bestimmt, daß innerhalb des Zaunes mit einer Stange (skapt, pertica) gemessen werden sollte, wenn die Meßschnur nicht besser schien, außerhalb des Zaunes aber nach Augenmaß[5]). Wenn aber eine Landteilung nicht mit der Meßschnur bewerkstelligt wurde, konnte eine Grenzberichtigung gefordert werden, wobei die Meßschnur zu entscheiden hatte[6]). Jedenfalls sollen Grenzsteine niedergelegt werden. Schließlich betonen die Gesetze das ewige Bestehen einer einmal ausgeführten gesetzlichen Landteilung („þa scal þat skipti hallda um alldr oc um æve sidan“, Gulath. lov 87).

Das in Westergötland übliche oþolskipti scheint sehr lange in

1) Stadarhólsbók (Kopenhagen 1879), S. 447—448.

2) Das ält. Gulathingslov 87 und Frostathingslov XIV:4. Grágás (Ed. v. V. Finsen, Kopenhagen 1852) 177 und Staðarhólsbók, S. 445 f.

3) Brandt I, S. 225.

4) Gulathingslov 87.

5) Magnus Konongs Laga-bœters Gula-things-laug (Kopenhagen 1817), S. 286.

6) Das ält. Gulathingsgesetz 87.

Kraft gewesen zu sein, bis zur Zeit, wo das Landgesetz Magnus Erikssons Gültigkeit und Anwendung fand (also etwa 800–1350 n. Chr.). Noch ums Jahr 1300 ist dieser Teilungsmodus ziemlich unverändert, was daraus geschlossen werden kann, daß Lydekin nur die Annotation macht, daß sowohl im Frühling wie im Herbst um die Bodenteilung angehalten werden kann[1]).

Gleichzeitig gab es im übrigen Mittelschweden eine andere Teilungsmethode, die Hamarskipt genannt wird. Diese Methode, welche in einigen Landschaftsgesetzen auch fornskipt, also uralte Teilung genannt wird, ist jedoch schon ums Jahr 1300 von der neueren solskipt abgelöst worden, wie aus dem Södermannagesetz, Bygn. b. 11:1, hervorgeht. Ganz offenbar ist das Wesen der Hamarskipt insoweit analog mit dem des oþolskiptis, als durch beide Sondereigentum entsteht. Ganz wie in Westergötland machte sich in Östergötland und in der Mälargegend das Bedürfnis nach einer eigentlichen Bodenteilung geltend. In dem größten Teile Mittelschwedens war ja das Privateigentum an dem Grund und Boden, der den Hofstätten des Dorfes am nächsten lag, zur Zeit der fraglichen Teilungsmethoden voll ausgebildet. Das oþolskipti bezweckte nachweislich eine Teilung zum Eigentum, und auf dieselbe Weise verhielt es sich mit der analogen Hamarskipt. Der Meinung v. Amiras[2]), daß durch die letztgenannte Teilung nur ein reguliertes Gebrauchs- und Nutzungsrecht entstanden wäre, können wir uns nicht anschließen.

Welcher Art aber die Hamarskipt war, ist ziemlich dunkel. Um zu dieser vielumstrittenen Frage Stellung nehmen zu können, müssen wir zuerst das Wort hamar erklären. Verschiedene Autoren haben dieses Wort als gleichbedeutend mit Hammer (malleus) erklärt. Unter anderen setzt J. Grimm[3]) hamar mit Hammer gleich, wobei er hinzufügt: „da in dem upländ. gesetz selbst kasta hambri zu einer örtlichen bestimmung dient, da in dem ostgöthl. gesetz[4]) kasta skapti gerade zur teilung von byr und allmänning verfügt ist, so stehe ich nicht an, hamarskipt für hammerteilung im sinn unserer hammerteilung zu nehmen". Obwohl einige Distanzbestimmungen laut den angeführten Landschaftsgesetzen durch Hammerwurf ausgeführt wurden, war es keine Bodenteilung, die mit dem Hammer oder dem haka skapt (= manubrium harpagonis) bewerkstelligt wurde. Daß der Hammer als Werkzeug zur Ausführung einer wirklichen Bodenteilung in Schweden benutzt worden wäre, ist nicht bewiesen. Wie Melander[5]) bemerkt, ist die Grimmsche Auslegung des Wortes hamarskipt nach dem Auftreten Schlyters wenigstens im Norden fallen gelassen. Nach dem letztgenannten Autor bedeutet hamar in dieser Zusammensetzung einen waldbewachsenen Hügel oder steinigen Boden[6]). Er äußert sich dahin, daß es möglich ge-

1) Corpus Juris, I, S. 280.
2) Nordgerm. Obligationenrecht, I, S. 605.
3) Deutsche Rechtsaltertümer II (4. Aufl., Leipzig 1899), S. 51.
4) Bygdab. 28:3.
5) Ueber die Hamarteilung S. 9.
6) Ganz so bedeutet hamar im Altisländischen eine Klippe.

wesen sei, daß die schwedischen Dörfer anfänglich meistens auf steinigen Hügeln angelegt waren, wo sich ein ordentlicher Plan für die Einteilung der Hausgrundstücke nicht befolgen ließ. Obwohl wir seinen Schluß, daß hamarskipt „alte und weniger genaue Teilung der Hausgrundstücke eines Dorfes“ für teilweise richtig, obschon für ungenau und unvollständig halten, können wir seine Erklärung des Wortes hamar doch nicht gutheißen. Grimm bemerkt dazu, daß „eine teilung (skipt) des grund und bodens durch felsen, die sich nicht einmal in allen gegenden vorfanden, kaum gedenkbar“ wäre. Wie L. Falkman [1]) hervorhebt, haben sich die Anbauer in Altschweden hauptsächlich auf Niederungen, in der Nähe von Seen und Flüssen wie auch in Tälern, niedergelassen, wo mit einer „Felsenteilung“ nichts anzufangen wäre. Wie Henning [2]) richtig bemerkt, würde sich nach der Deutung Schlyters das Wort hamar gar nicht auf das als Einheit gefaßte Gesamtdorf, sondern nur auf das Verhältnis der einzelnen Hofstellen zueinander beziehen. Ein neuerer schwedischer Forscher, A. Åström [3]) behauptet, daß hamar aus hem oder ham abgeleitet ist und daß das letztgenannte Wort mit Haus, Heim oder Welt verwandt ist. Hem und hamar können vielleicht miteinander verwandt sein, sie sind aber entschieden nicht identisch, denn die eine Bedeutung (Heim) wäre offenbar zu eng, die andere (Welt) zu weit. Dann würde das (nord-)jütische Wort ham etwas besser passen, welches kleines Gewann oder Kamp [4]) bedeutet. Da aber die Geschichte der dänischen Agrarverfassung nichts von einem „hamskifti“ weiß, können wir Nordjütland nicht als das Stammland der schwedischen hamarskipt betrachten. Ebensowenig könnte eine Herleitung aus der angelsächsischen Sprache behauptet werden, welche auch ein Wort ham hat, das nicht nur Heim, sondern auch Dorf und Landgut bedeutet [5]).

In der altschwedischen Sprache bedeutet nach K. F. Söderwall [6]) hamar nur malleus oder mons, saxum. Da weder die eine noch die andere Bedeutung dieses Wortes paßt, scheint der Schluß berechtigt zu sein, daß der erste Teil in „hamarskipt“ ein aus dem Auslande entliehenes, vielleicht volksetymologisch dem schwedischen „Hammer“ angepaßtes Wort ist. Wenn wir uns dann nach der möglichen Herkunft des hamars umschauen, fällt der Blick nur auf ein ziemlich zusammenhängendes Gebiet, nämlich auf Südjütland und Friesland. Die jüdländische Bedeutung des Wortes ham scheint jedoch etwas zu speziell zu sein: „eine kleine Koppel oder Toft bei dem Hause, gemeinlich hinter dem Garten“ [7]). Es bleibt also nur Friesland. Dort finden wir nicht nur zwei Wörter Ham(m) und Hamme, die ursprüng-

---

1) Om mått och vigt i Sverige I (Stockholm 1884), S. 207.
2) Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur XXV, S. 234.
3) Om svensk jordeganderätt, S. 193.
4) „En vænge, mindre end toft“ nach H. F. Feilberg, Bidrag til en Ordbog over jyske Almuesmål I (Kopenhagen 1886—1893).
5) J. Bosworth, A compendious Anglo-saxon and English Dictionary (London 1868).
6) Ordbok öfver svenska medeltidsspråket (Lund 1884 f.).
7) C. Molbech, Dansk Dialektlexikon (Kopenhagen 1841).

lich umzäunte oder mit Gräben umzogene Grundstücke bedeuten[1]), sondern auch ein Wort hamreke, hammerk, welches ursprünglich die ganze Dorfflur bezeichnet. Außerdem gab es in der altfriesischen Sprache ein Ham mit der Bedeutung abgegrenztes Feld, Gewann. Früher hat man hammerk als Hammerflur, nach dem Hammerwurf verteilte Flur ausgelegt, jetzt hat man aber diese Ableitung fallen gelassen[2]). Ganz ebenso sind, glaube ich, die oben angedeuteten Herleitungen des ersten Teils der Zusammensetzung hamarskipt aus dem heiligen Thorshammer oder sonstigen Hämmern verfehlt. Hamar muß eine volksetymologische Nachbildung des friesischen ham oder hammerk sein, nur mit der latinisierenden Schlußsilbe -ar (hammarium) versehen. Nach dieser Hypothese wäre hamarskipt also die Teilung des umzäunten Grundstücks oder einer Dorfflur, das erste besonders, wenn es sich um einen Einzelhof handelt, das zweite, wenn ein ganzes Dorf in Frage steht. Daß die hamarskipt etwas mit der Flur zu tun hatte, darauf deutet auch ein späterer Sprachgebrauch hin. Noch während der Herrschaft der Sonnenteilung gab es, wenigstens in den abseits liegenden Landesteilen, wie in Finnland, Acker- und Wiesenschläge, Hamarskipt genannt, die weniger genau, als es dieser Teilungsmodus forderte, reguliert waren. Nach einer Urkunde vom Jahre 1410 besaß der Altar der heil. Jungfrau in Åbo sieben Ackerbeete und noch ein „Hammergewann" in einem Dorfe in Süd-Finnland („vij teegha, huar thera vtoff ottho alna, ffor vtan Hammar skipthe")[3]).

Ganz langsam breitete sich die Kultur in Altschweden aus. Die in der Dorfmark ganz unregelmäßg zerstreuten, meistens noch kleinen Ackerflecken, welche nicht als außerhalb der Hufenverfassung stehend betrachtet wurden, wurden in der Periode der Hamarskipt zusammengezogen. So entstanden größere Gewanne von ziemlich gleichmäßiger Güte. Diese Gewanne, die in kleinere Beete aufgeteilt wurden, wurden dann aus verschiedenen Veranlassungen zwischen Miteigentümern geteilt. Erst dann — nicht aber schon bei der Urbarmachung des Landes, wie Inama-Sternegg[4]) behauptet — erhielt jeder Genosse in jedem Gewann einen entsprechenden Anteil in einem Längsstreifen, so daß der Ackerbesitz jeder Hufe innerhalb der ganzen Gemarkung der Ansiedelung an so vielen Punkten zerstreut war, als es Gewanne gab. Daß es in Schweden schon vor der Solskipt eine Einteilung der Gewanne in Beete gab, von denen je eines jeder Hufe des Dorfes gehörte, kann daraus geschlossen werden, daß eine solche Flureinteilung nach der gleichzeitigen, in

1) Doornkaat Koolman, Wörterbuch der ostfriesischen Sprache II (Norden 1882).

2) K. Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande (Leipzig 1904). Ph. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung (Weimar 1894). F. Swart, Zur friesischen Agrargeschichte (Leipzig 1910), S. 96—97.

3) Registrum Ecclesiae Aboensis, herausgeg. von R. Hausen (Helsingfors 1890), N. 326. Weitere Beispiele dieses Sprachgebrauchs bei Melander, angef. Arbeit, S. 21. Daselbst S. 15—17 eine Widerlegung einer Theorie Fontells in der Frage der Hamarteilung.

4) Pauls Grundriß der germ. Philologie III (2. Aufl., Straßburg 1897), S. 13.

Westergötland herrschenden Odelsteilung vorkam, daß dort „liggær teghær viþ tegh“ [1]). Wenn aber die auf diese Weise entstandene und planmäßig eingeteilte Flur auf einmal geteilt wurde, wobei natürlich einheitliche Messungen und Berechnungen des Teilungsresultats vorgenommen werden mußten, ist die Benennung Hamarskipt (= Flurverteilung) leicht erklärlich. Die alte Regel „samæn ær bröþræ bo bæzst“ wurde immer weniger befolgt. Ganz ebenso berichtet uns die friesische Agrargeschichte von einer weit vorgeschrittenen Teilung des Bodens. „Schon nach den frühesten Urkunden im 9. Jahrhundert werden die Grundstücke sehr häufig nach einzelnen pedes, virgae und granimata verkauft, und sie gehen aus der paterna wie materna oder matertera hereditas und durch testamentarische Vermächtnisse in zahlreichen kleinen Besitzstücken desselben Erblassers an die verschiedensten Personen über“ [2]).

Besonders im Anfang ist die altschwedische Hamarteilung in technischer Hinsicht sehr mangelhaft gewesen. Wahrscheinlich ist diese Teilung etwa wie die in der ältesten norwegischen Agrargeschichte erwähnte Messung nach Augenmaß ausgeführt worden. In Schweden war ja auch die eingehegte Flur früher vielfach von Unterholzbeständen durchbrochen [3]). Unter ähnlichen Verhältnissen war eine genaue geometrische Aufteilung des Ackerbodens kaum möglich. Die Messung mit der Stange (pertica) wurde üblich, wodurch sich die Hamarteilung in dieser Hinsicht von der gleichzeitigen Odelsteilung unterschied, bei der Reebning angewandt wurde. In Södermannagesetz (Bygn. b. 13 pr.), das den Stangfall (= mensura decempeda facta) als charakteristisch für die Hamarskipt erwähnt, wird auch hervorgehoben, daß, wer das Dorf in gleichwertige Hufen nach den Regeln der Solskipt verteilt haben wollte, das Recht haben sollte, Grenzzeichen anzubringen („ra niþer sætia“). Die Grenzen der durch die Hamarteilung entstandenen Hufenanteile waren nämlich mangelhaft markiert. Dies ist überhaupt für alle ältesten Bodenteilungen bezeichnend. Die westgötischen (Jorþ. b. 10 & 19) sprechen zwar von einer „tiældra“, womit nur die Grenzzeichen der Hofstätten und die Hauptgrenzsteine zwischen Dörfern bezeichnet werden, wogegen die westgötische Flur von der übrigen Dorfmark nicht deutlich unterschieden war [4]). Ein Vergleich mit der norwegisch-isländischen Gesetzgebung und Praxis [5]) macht es aber wahrscheinlich, daß es wenigstens die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, daß der Odelsteilung gemäß die Hufen, besonders deren Ackerboden, genügend begrenzt werden sollten. Was dagegen das Gebiet der Hamarteilung betrifft, so hat es den Anschein, als wäre auf die

1) Das ältere Westgötagesetz, Jorþær b. 13 : 3.

2) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen II, S. 44.

3) Upplandsgesetz, Viþ. b. 21. Södermannagesetz, Bygn. b. 13.

4) Åström, S. 195.

5) Gulathingsgesetz 87. Diplomatarium Norvegicum II, No. 561; III, No. 142. Islendinga Sögur II (Kopenhagen 1830), S. 208. J. Arnesen, Historisk Indledning til den Islandske Rættergang (Kopenhagen 1762), S. 258—260.

Begrenzung der Hufen nicht so viel Gewicht gelegt worden. Im Östgötagesetz (Bygda b. 1:4) wird zwar vorausgesetzt, daß sich schon vor der Solskipt „ramarkar“ zwischen den Hufen vorfanden, Grenzzeichen, welche mit der Zustimmung aller Grundeigentümer niedergelegt wurden[1]), wonach eine genaue Grenzscheidung zwischen den Nachbarn und Landmessung[2]) vorgenommen werden sollte. Im Upplandsgesetz (Viþ. b. 17 pr.) wird aber hinsichtlich der in die Zeit vor der Solskipt zurückgehenden Verhältnisse hervorgehoben, daß, wenn es zwischen Dörfern keine in die Erde gegrabene Grenzsteine gibt, sogar alte Zäune als Grenzzeichen genügen können („ær æi ra ok rör til ok æru gamblir garþær ok fornir byæ mællum, giffs ok þöm wizorþ“). Mit Bezug auf die Begrenzung der einzelnen Hufen desselben Dorfes waren die Anforderungen selbstverständlich keineswegs größer. Im Stammlande der Hamarskipt war eine Art ähnlicher Begrenzung vorwaltend, nämlich die Deichung, welche in Schweden nur in ungenügendem Maße durchgeführt werden konnte, und deshalb wurde diese Sache in der Mälargegend weniger gut reguliert als in Westergötland, wo übrigens auch das Bedürfnis nach einer genauen Regulierung infolge der älteren Kultur größer war. Jedenfalls stellte sich dasselbe Bedürfnis bald auch in Oberschweden ein. Auch ein Vergleich mit Dänemark ist lehrreich. Daß die Solskipt dort eingeführt wurde, beruhte auf der allmählich um sich greifenden Verwirrung der Hufen- und Gewanngrenzen[3]). In Analogie hiermit haben wir uns eine, wenn auch nicht die ausschließliche Ursache der Abschaffung der Hamarskipt vorzustellen. Infolge der Bildung der Gewanne durch Zusammenschlagung kleinerer, ganz unregelmäßig liegender Flecken, deren Formation durch Zufälligkeiten bestimmt war, waren die Grenzen schwer zu bezeichnen. Um die Teilung zu erleichtern oder überhaupt möglich zu machen, wurde es nötig befunden, die Gewanne etwas regelmäßiger zu gestalten. Schließlich wurde auch ein Maß und ein Plan der ganzen Flureinteilung wünschenswert. Die weitere Bewirtschaftung der aneinander grenzenden Ackerflecken und Gewanne setzte eine neue Disposition voraus. Die verschiedenen Teile der Dorfflur mußten in gleiche Richtung und Lage gebracht werden. Zu diesem Zweck hat die Solskipt eine neue Regulierung und neue Teilungsregeln eingeführt. Ehe das geschah, also während der Herrschaft der Hamarskipt, war die Größe und Lage der Hofstätte ohne Belang für die Flur. Auch im Gebiet der alten Odelsteilung war die Hofstätte nicht dem Hufenbesitze angepaßt, sollte aber immer die gesetzmäßige Größe haben[4]). Noch lange Zeit nach der Einführung der Solskipt ist die ältere unregelmäßige Ordnung in einigen Fällen beibehalten

1) Es wird ein Eid darüber gefordert, daß „þæssi ramarkar æru niþær komnir mæþ aldra iorþ attara vilia“.

2) Östgötagesetz, Bygda b. 1:4: „þa skal æfte male ganga“.

3) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen III, S. 544.

4) Westgötagesetz II, Jorþær b. 18: „Lagha tompt skal tiughu alnæ langh waræ oc tiu alnæ bræþ“.

worden. So in Vartofta in Wesetrgötland, wo nur schwache Tendenzen zur Gewannenbildung noch in einer Karte vom Jahre 1645 [1]) beobachtet werden können, wobei die Ackerflecken aus dem Wiesenlande herausgebrochen erscheinen, wie es einem jeden paßte, am liebsten im Zusammenhang mit der Hofstätte.

Auf eine Untersuchung der Solskipt wollen wir uns hier nicht einlassen, weil dieser Teilungsmodus einer späteren Periode der schwedischen Agrargeschichte angehört, als wir hier darstellen möchten. Keinesfalls ist es unsere Absicht, einen vollständigen Ueberblick über die nordischen Bodenteilungsmethoden zu geben, sondern wir wollten nur darlegen, wie sich die ältesten dieser Methoden im Zusammenhang mit den flurgeschichtlichen Erscheinungen ausgestaltet haben.

Daß aus dieser Untersuchung, wenn ihre Resultate sich als richtig erweisen, wichtige Rückschlüsse auf die ältere Agrargeschichte anderer germanischer Völker gezogen werden können, liegt auf der Hand. Unabhängig davon hat aber die schwedische Wirtschaftsgeschichte ihren selbständigen Wert als ein Forschungsgebiet, auf dem gezeigt werden soll, wie sich die materielle Kultur eines heute hochstehenden Volkes unter eigenartigen Verhältnissen ausgebildet hat. Mit Grund kann der Anspruch erhoben werden, daß die Entwicklung dieser Kultur von der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung künftig mehr beachtet werde, als es bisher geschehen ist.

---

1) Fig. 43 bei P. v. Möller, Strödda utkast rörande svenska jordbrukets historia (Stockholm 1882).

III.

Die Lehrlingsausbildung in Fabriken.

Von

Schultze, Königlicher Gewerbeinspektor zu Fulda.

Ueber die Lehrlingsverhältnisse in Fabriken liegen umfangreiche statistische Feststellungen von seiten der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht vor. Es fehlt an den nötigen zuverlässigen Unterlagen zur Beantwortung der Fragen, in welchem Umfange die fachmännisch sehr wichtige Ausbildung der in Fabriken tätigen Lehrlinge erfolgt, auf welchem Wege dieses Ziel zu erreichen gestrebt und wie weit hierbei die gesetzlichen Vorschriften, welche die neuere Gesetzgebung zur zweckmäßigen Heranbildung von gelernten Arbeitern an die Hand gibt, erfüllt werden. Zur Ausfüllung dieser Lücke in den gewerblichen Verhältnissen ihrer Aufsichtsbezirke haben einige Gewerbeaufsichtsbeamten statistische Erhebungen aus eigenem Antriebe gemacht. Leider sind diese Erhebungen auf einzelne Regierungsbezirke beschränkt und nicht ganz neuen Datums.

Bei einer Zusammenstellung über die Beschäftigung von Lehrlingen in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf[1]) kamen acht Gruppen der Gewerbestatistik für die Ausbildung von Lehrlingen in Frage. Die Erhebungen umgriffen 4393 gewerbliche Anlagen mit 194 245 erwachsenen männlichen und 17 969 jugendlichen männlichen Arbeitern. Von ihnen bildeten 930 Fabriken 7154 Lehrlinge aus. Danach unterzieht sich nur der 4,7. Teil aller Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen der Ausbilduug der Lehrlinge. Von den jugendlichen Arbeitern ist nur jede 2,6. Person als Lehrling eingestellt. Die zweite behördliche Erhebung ist im Regierungsbezirk Merseburg[2]) gemacht worden. Sie erstreckt sich wie die erste auf Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen, umgreift aber außerdem einige Betriebsarten des Handwerks, welche den gegenwärtigen Betrachtungen nicht unterliegen. Nach dieser

1) Jahresberichte der Königlichen Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1903, S. 382.

2) Jahresberichte der Königlichen Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1904, S. 209.

Umfrage bildeten 810 Betriebe mit 27 335 Arbeitern 1838 Lehrlinge aus. Leider ist hier das Verhältnis zwischen den vorhandenen Fabriken und denjenigen, welche Lehrlinge ausbilden, und das Verhältnis der Lehrlinge zu den überhaupt beschäftigten jugendlichen Arbeitern nicht feststellbar. Die übrigen zahlenmäßigen Angaben sind mehr allgemeiner Art. In dem Regierungsbezirk Marienwerder waren in 105 Fabriken mit 4109 Arbeitern 572 Lehrlinge tätig. In den Regierungsbezirken Lüneburg und Staade fanden sich 1050 Lehrlinge in 59 Betrieben.

Nach diesen statistischen Darlegungen und nach den sonst gemachten Erfahrungen ist die Zahl der Betriebe, welche Lehrlinge heranbilden, nicht besonders groß zu nennen. Die Veranlassung hierzu gibt die moderne Entwicklung des Gewerbes und der Technik, sowie der Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit. Beide zusammen haben das Verhalten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Lehrlingsausbildung gezeitigt.

Die moderne Entwicklung von Gewerbe und Technik drängt unaufhaltsam und unerbittlich auf eine Vergrößerung der Betriebe hin. Der Uebergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb ist eine eiserne Notwendigkeit, um den Konkurrenzkampf bestehen zu können. Ohne diesen Ausbau waren die Erfolge z. B. in der Industrie der Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Apparate, in der Elektrotechnik usw. nicht denkbar. Sie sind das Erzeugnis der immer mehr zunehmenden Großbetriebe mit dem Prinzip ausgedehntester Arbeitsteilung und umfangreichster Massenfabrikation bei möglichst geringer Verwendung von Menschenkraft. Die Maschinen werden fortgesetzt verbessert und zeigen eine solche Vollkommenheit, daß verschiedene gelernte Arbeiter durch eine Maschine, bedient von einem für diese Maschine angelernten Arbeiter, fast bedingungslos ersetzt werden können. Die anwachsende Beschaffung der häufig automatisch arbeitenden Spezialmaschinen, deren Bedienung keine in längerer Lehrzeit ausgebildete Leute erfordert, scheinen die Gewerbetreibenden von der Notwendigkeit, für einen fachmännisch ausgebildeten Arbeitsnachwuchs zu sorgen, zu entheben. Beschränkt sich doch in einzelnen Industriezweigen, z. B. in der Textilindustrie, die Tätigkeit der Mehrzahl der Arbeiter auf die Beaufsichtigung oder mehr mechanische Bedienung der die eigentliche Arbeit verrichtenden Maschine. Dort ist nicht einmal eine längere Anlernung erforderlich. Sie kann in kurzer Zeit erfolgen und braucht in jugendlichem Alter nicht begonnen zu werden. Die Werkmeister dieser Betriebe stammen aus den Kreisen dor begabteren Arbeiter oder zum Teil aus Maschinenfabriken.

Die geschilderten Tatsachen führten den früheren Standpunkt der Unternehmer herbei. Sie glaubten in den Zeiten des bedeutensten Aufschwungs der Großindustrie in nicht allzu langer Zeit der Lehrlinge nicht mehr zu bedürfen und versäumten, rechtzeitig für einen Nachwuchs von geeigneten Arbeitskräften zu sorgen. Zu ihren Gunsten kann nicht bestritten werden, daß alle Fabriken zur

Herstellung bestimmter Massenartikel, z. B. bestimmte Fabriken der Metallverarbeitung, wie Druckknopffabriken, die Betriebe der Textilindustrie usw. die Ausbildung der Lehrlinge weder erfordert noch gestatten. So ist denn der Natur der Sache nach eine Ausbildung von Lehrlingen in einzelnen Fabriken überhaupt nicht möglich, es sei denn, daß eine Gelegenheit für die Tätigkeit kunstgerecht ausgebildeter Arbeitskräfte vorhanden ist.

Im allgemeinen strebten und streben die Unternehmer noch immer nach einer möglichsten Unabhängigkeit von den gelernten Arbeitern, weil sie die Produktion zu Zeiten der Lohnbewegungen und sonst durch ständig steigende Löhne erschweren. Die zunehmende Verbreitung der ungelernten Arbeiter im Fabrikbetriebe lassen die aus besonderem Grunde im Regierungsbezirk Breslau[1]) angestellten Ermittelungen erkennen. Damals waren in allen Fabriken mit mehr als 50 Arbeitern des Bezirks von 91 890 männlichen Arbeitern 69 237 ungelernte und nur 22 653 gelernte Arbeiter. Selbst in der wichtigsten Gruppe für die Ausbildung der Lehrlinge, in der Metallverarbeitung, ist das Bestreben der Fabrikleitungen auch großer Maschinenfabriken darauf gerichtet, junge ungelernte Arbeiter anzunehmen und sie in der Fabrik für die Handgriffe der Maschinen, die sie bedienen sollen, selbst zu unterrichten. Diese Unterweisung ist aber wegen ihrer Oberflächlichkeit und Einseitigkeit als solide Ausbildung nicht zu bezeichnen.

Die Ausbildung wird im einzelnen und in der Gegenwart nach den persönlichen Interessen des Unternehmers behandelt. Je kleiner der Unternehmer ist, um so mehr tritt sein Bestreben hervor, die Billigkeit der Arbeitskräfte der Lehrlinge sich zunutze zu machen. Wird diesem durch die Behörde eine sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge aufgegeben, so entzieht er sich der Auflage, indem er auf die Ausbildung der Lehrlinge verzichtet und sie als jugendliche Arbeiter einstellt. Bezeichnend sind die mitgeteilten Aussprachen der Vorstände zweier großen Fabriken, von denen der Vorstand einer bedeutenden Maschinenbauanstalt sich über die Lehrlingsausbildung, wie folgt, äußerte: „Die für uns in Betracht kommende Ausbildung von Lehrlingen kann niemals bei einem Handwerksmeister erfolgen, denn unsere auszubildenden Lehrlinge in der Dreherei, Schlosserei, Eisengießerei können überhaupt nur bei uns oder bei den unserer Branche angehörigen Fabriken angelernt werden. Wir sind gar nicht in der Lage, Lehrlinge in unserer Maschinenbaumontage einzustellen, welche bei Schlossermeistern ausgebildet sind“ [2]) usw. Aehnlich äußert sich eine andere große Firma[3]): „Auch diejenigen jungen Leute, die ursprünglich bei einem Handwerksmeister gelernt haben, müssen ihre Ausbildung zum Maschinenbauer, Kesselschmied, Schiffbauer immer

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1906, S. 160.

2) Jahresbericht der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte für das Jahr 1906, S. 144.

3) Ebenda S. 144.

erst im Großbetriebe, d. h. im Fabrikbetriebe, erfahren." Diese Angaben sollen aber durchaus nicht als allgemein zutreffend hingestellt werden; die Verhältnisse sind je nach den Industriegruppen und Ortschaften verschiedenartig.

Einige Unternehmer besonders des Regierungsbezirks Danzig[1]) empfinden die Einschränkung ihrer Verfügungsfreiheit durch die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen als eine unerträgliche Belästigung und stellen Lehrlinge unter 16 Jahre fast nicht mehr ein. Die bei ihnen eintretenden jungen Leute müssen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre Dienste als Laufbursche oder dergl. ausführen. Sie sind dadurch den üblen Einflüssen der Straße in ihrer eindrucksfähigsten Lebenszeit ausgesetzt. Die mehrfach beobachtete Verwilderung der jungen Leute soll auf diese bedauernswerte Stellungnahme der Industriekreise zurückzuführen sein. Demgegenüber wird es in anderen Provinzen ängstlich vermieden, junge Leute als Lehrlinge einzustellen, nachdem sie sich längere Zeit dem Beruf als Ausläufer gewidmet haben. Es soll schwer sein, solche Leute an eine regelmäßige Arbeitszeit gewöhnen zu können. Einen günstigen Einfluß auf die Verhältnisse des Regierungsbezirks Danzig ist dem Wirken des Verbandes ostdeutscher Industrieller, welcher sich mehrfach mit der Lehrlingsfrage beschäftigt hat, zu danken. Er erstrebt die Schaffung eines Normallehrvertrages bei Festlegung einer Mindestausbildungsdauer, Aufstellung von Grundsätzen über die Dauer der Beschäftigung in besonderen Lehrlingswerkstätten und in der Kolonne sowie von Bestimmungen über die Durchschnittshöhe der Löhne und die Art ihrer Zahlung, Regelung des Fortbildungsschulunterrichts, insbesondere Erteilung des Unterrichts am Tage bei freier Gewährung der Lehrmittel. Ferner wird die Schaffung einer Grundlage für die Prüfung der Lehrlinge durch die Handwerkskammer und Aufstellung von Gesichtspunkten für die Prämiierung der Lehrlinge beabsichtigt. Die Beseitigung der hohen Haft- und Geldstrafen wegen Schulversäumnis hält der Verband für wünschenswert.

In einer anderen Provinz des Ostens, in Posen[2]), wird die Ansicht der Unternehmer über die Ausbildung der Lehrlinge auch von den bestehenden politischen Verhältnissen beeinflußt.

Bestimmend auf das Verhalten der Arbeitgeber wirkt auch das Verhalten der erwachsenen wie der jugendlichen Arbeitnehmer. Es stehen sich die entgegengesetzten Interessen von Unternehmertum und Arbeiterschaft gegenüber. Soweit erwachsene Arbeiter an der Ausbildung der Lehrlinge beteiligt sind, verweigern sie dieselbe vielfach, weil sie dadurch in ihrer Arbeit gestört und in ihrem Verdienst erheblich beeinträchtigt werden. Die jugendlichen Arbeiter lassen sich durch eine Reihe besonderer Umstände leiten. Der höhere Lohn, den ein jugendlicher Arbeiter gegenüber dem Lehrling

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1906, S. 25.

2) Ebenda S. 134.

vom ersten Tage seines Eintritts in das Arbeitsverhältnis verdient, die angenehm empfundene Möglichkeit, jederzeit nach kurzer Kündigungsfrist seine Arbeitsstätte wechseln zu können, ohne an eine bestimmte Fabrik auf eine Reihe von Jahren gebunden zu sein, der Fortfall des Lehrvertrages beim Beginn und einer Abschlußprüfung am Ende der Lehrzeit, sowie verschiedene andere Umstände halten die jugendlichen Arbeiter und ihre Eltern von dem Eintritt in ein Lehrlingsverhältnis zurück und lassen sie übersehen, daß ihr Standpunkt eine Kurzsichtigkeit in sich schließt, daß die Erleichterungen zwar von augenblicklichem Wert sind, aber Nachteile für die spätere Zukunft bedeuten. Infolge dieser Tatsachen ist in wirtschaftlich bedeutungsvollen Gegenden Deutschlands, wo jede Arbeitskraft gesucht und bezahlt wird, das Angebot der Lehrlinge klein. Wo solche vorhanden sind, steht ihre Strebsamkeit bedauerlicherweise derjenigen der Lehrlinge im Handwerk nach. Der vielfach geübte Fortfall der Abschlußprüfung nach Beendigung der Lehrzeit läßt ihren Eifer erlahmen, und viele von ihnen sind später als Gehilfen oft nicht in der Lage, gute und genaue Arbeit zu leisten. Sie streben nur danach, eine Arbeit zu erhalten, an welcher sie reichlich verdienen, wozu bei guter Geschäftslage der Fabriken genügend Gelegenheit vorhanden ist. Auch die weitverzweigte Unsitte der Lehrlinge, mit dem Abschluß der Lehrzeit ebenfalls ihre Tätigkeit in der ausbildenden Fabrik zu beschließen, verdient Erwähnung, weil sie dem Unternehmer die Lust zur Ausbildung von Lehrlingen nimmt. Hält dieser die Zeit für gekommen, wo er die Früchte seiner aufgewandten Mühe für die Unterweisungen der Lehrlinge genießen kann, so verlassen sie die Ausbildungsstätte und geben anderen Brotherren Gelegenheit, sich die Vorteile der Lehrzeit zunutze zu machen. Die Anwartschaft auf hohe Lohnsätze und die Einführung von Prämien für längere Dienstverpflichtung seitens einzelner Kreise der Industrie haben nur geringen Einfluß auf diese Verhältnisse ausüben können. Auch die besonderen Verhältnisse einzelner Gegenden beeinflussen den Standpunkt der jugendlichen Arbeiter. In Gegenden mit Grubenbetrieb ziehen sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Beschäftigung im Bergwerk vor. Sie haben dort nur eine achtstündige Arbeitszeit und verdienen mindestens die gleichen Löhne.

Scheinen diese Verhältnisse das Verhalten der Arbeitgeber in gewissem Sinne zu rechtfertigen, so haben diese doch einen unentschuldbaren, später schwer empfundenen Fehler begangen. Sie haben zur Zeit des Aufschwungs der Industrie die Ausbildung ihrer Arbeiter hauptsächlich dem Handwerksbetriebe überlassen. Diesen Fehler erkannten sie in dem Augenblicke, als sich der Mangel an gelernten Arbeitern fühlbar machte. Auch die bis in die kleinsten Teile vollkommene Maschine kann die Arbeitskräfte eines gelernten Arbeiters nicht immer entbehrlich machen. Genügt zwar für den großen Teil der modernen Industriearbeiter die Erlernung bestimmter mechanischer Handgriffe, so hat sich doch gezeigt, daß von den ungelernten

Arbeitern, denen die Bedienung der wertvollen Maschine anvertraut ist, Gewandtheit, Intelligenz, hauptsächlich aber zeichnerisches Verständnis verlangt werden müssen. Ganz besonders hohe Anforderungen müssen aber an die gelernten Arbeiter gestellt werden. Diesen Anforderungen vermag die Ausbildung durch den Handwerksmeister angesichts der jetzt in den Fabriken üblichen Arbeitsteilung und der Benutzung maschineller Hilfsmittel nicht mehr zu genügen. Die Industrie bedarf in ständig steigendem Maße gelernter Arbeiter und kann die wichtige Frage der Lehrlingsausbildung nicht mehr umgehen. Diese Einsicht ist in Deutschland schon seit Jahren erkannt. Sie hat zur Ausbildung der Lehrlinge im eigenen Fabrikbetrieb geführt. Auch das Land der unbegrenzten Möglichkeiten mit seiner berühmt gewordenen Vollkommenheit in der Maschinenindustrie kann sich der Notwendigkeit eines gelernten Arbeiterstammes nicht verschließen. Hier sieht man die Vorstände der großen Betriebe sich eifrig bemühen, geeignete junge Leute als Lehrlinge für ihren Betrieb zu erhalten.

Ist ein schulentlassener Knabe entschlossen, eine Lehrzeit durchzumachen, so ist seine Annahme wohl in jeder Fabrik möglich, wo er um Anfnahme bittet, sofern sich die Fabrik der Ausbildung der Lehrlinge unterzieht, die Zahl der Lehrlinge nicht auf ein bestimmtes Maß beschränkt und Bedenken gegen die Persönlichkeit des Lehrlings nicht vorliegen. Eine Ausnahme bilden die kaiserlichen Werften, die Reparaturwerkstätten der königlichen Eisenbahndirektionen und unter den Privatunternehmungen diejenigen Großbetriebe, welche vermöge ihrer Leistungen andere Betriebe der gleichen Industriezweige überragen, einen besonderen Ruf in der Ausbildung der Lehrlinge genießen oder die Zahl der Lehrlinge beschränken und deshalb ein größeres Angebot an Lehrlingen aufzuweisen haben. Zu solchen Privatbetrieben gehören Lokomotiv-, Waggon- und ähnliche Fabriken. Sie beschränken die Zahl der Lehrlinge durch gewisse Bedingungen, indem sie verlangen, daß die jungen Leute die erste Klasse der Elementarschule durchlaufen haben, sich höchstens ein Jahr nach Entlassen der Schule melden, eine Probezeit ablegen, oder daß ihre Eltern in der Fabrik tätig sein müssen. Trotz des allgemeinen Mangels an Lehrlingen in den Fabriken liegen bei diesen, die Ausnahme darstellenden Fabriken häufig zahlreiche Anmeldungen zum Eintritt von Lehrlingen vor, so daß die Fabrikleitung die geeigneten Anwärter für die Einstellung auswählen kann.

Die erwähnte Probezeit der Lehrlinge hat eine nicht ungewöhnliche praktische Bedeutung. Ihre Einführung geschah durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1897. Sie empfahl sich, weil das Lehrlingsverhältnis an sich nicht kündbar ist, und weil den Vertragschließenden die Möglichkeit gegeben sein muß, ein Verhältnis lösen zu können, von dem nach kurzer Zeit bekannt geworden ist, daß es auf die Dauer nicht gehalten werden kann. Die Gewerbetreibenden haben sich damals ebenso für wie gegen die Einführung der Probezeit ausgesprochen. Ihre Dauer ist gesetzlich

auf höchstens 12 Wochen festgelegt. (Näheres hierüber s. GO. § 127 b.) Im Regierungsbezirk Düsseldorf[1]) hatten von 930 Fabriken mit 7154 Lehrlingen 554, also über 50 Proz. der Fabriken mit 4809 Lehrlingen eine Probezeit eingeführt. Diese betrug 12 Wochen in 74 Fabriken mit 1045 Lehrlingen, 8 Wochen in 12 Fabriken mit 100 Lehrlingen, 6 Wochen in 107 Fabriken mit 1050 Lehrlingen, 4 Wochen in den weitaus meisten Fabriken, und zwar in 278 Fabriken mit 2143 Lehrlingen, 2 Wochen in 78 Fabriken mit 396 Lehrlingen und eine Woche in 5 Fabriken mit 75 Lehrlingen.

Daß die Annahme der Lehrlinge auch aus den Arbeiterkreisen an bestimmte Bedingungen geknüpft wird, lehren verschiedene Fälle, z. B. das Verhalten der gewerkschaftlichen Organisation der Glasmacher in einigen Gegenden. Sie fordert, daß nur Angehörige der Glasmacher als Lehrlinge in Glashütten beschäftigt werden[2]).

Steht die Annahme eines jungen Mannes als Lehrling fest, so ist nach den einschlägigen Bestimmungen der RGO. Titel VII Abschnitt III über Lehrlingsverhältnisse der Abschluß eines Lehrvertrages vorgeschrieben (vgl. §§ 126 ff. a. a. O.). Mit Ausnahme der Lehrlinge in den staatlich anerkannten Lehrlingswerkstätten und unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Ausnahme der Lehrlingsverhältnisse zwischen Meistern und Eltern, ist der Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Die Form der Schriftlichkeit ist nach dem Gesetz in der Erwägung vorgeschrieben worden, daß die Schriftlichkeit des Lehrvertrages für die Klarstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Lehrherrn und Lehrlingen bei Streitigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist und für eine wirksame Kontrolle des Lehrlingswesens eine gewünschte Handhabe bietet. Ist die nicht-schriftliche Abschließung des Lehrvertrages auch mit Geldstrafe oder Haft belegt, so ist sie doch nicht eine Bedingung für die Rechtsgültigkeit des Vertrages. An die Vernachlässigung der Form sind nur gewisse Rechtsnachteile, wie Ausschluß der zwangsweisen Zurückführung des Lehrlings und der beiderseitigen Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses geknüpft. Dagegen bleibt der Lehrherr auch beim Fehlen eines Lehrvertrages für die Einhaltung der übernommenen Pflichten zivil- und strafrechtlich haftbar, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes entgegenstehen.

Die bestehende Vorschrift des § 126 b RGO. wird in gut geleiteten mittleren und kleineren Fabriken befolgt. Andererseits beweisen zahlenmäßige Feststellungen nicht unbedeutende Zuwiderhandlungen in den mittleren und kleineren Fabriken. Im Regierungsbezirk Düsseldorf[3]) schlossen von 930 Fabriken mit 7154 Lehrlingen 572 Fabriken mit 5155 Lehrlingen einen schriftlichen, 300 Fabriken mit 1672 Lehrlingen einen mündlichen und 58 Fabriken mit 327 Lehrlingen keinen Lehrvertrag ab. Im Regierungsbezirk Merseburg[4])

---

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte. Berlin 1904, S. 382.

2) Ebenda, 1906, S. 297.

3) Ebenda, 1903, S. 382.

4) Ebenda, 1904, S. 210.

lag in 719 von 810 Fabriken ein Lehrvertrag vor. Im Regierungsbezirk Marienwerder [1]) waren in 75 Proz. der Fabrikbetriebe schriftliche Lehrverträge abgeschlossen, in den übrigen Betrieben bestanden nur mündliche Vereinbarungen. Im Regierungsbezirk Aachen [2]) waren in 48 von 69 Betrieben der Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen und Instrumente und Apparate die Lehrlinge ebenso wie die übrigen Arbeiter lediglich nach Maßgabe der Arbeitsordnung beschäftigt. Außerdem waren noch mündliche Vereinbarungen über die gegenseitigen Leistungen mit den Eltern getroffen worden. Ein ordnungsmäßiges Lehrvertragsverhältnis findet sich selten in Zigarrenfabriken [3]). Der Vorstand des im Jahre 1906 gegründeten westfälischen Zigarrenfabrikantenvereins hat für seine Mitglieder deshalb einheitliche Lehrverträge für Zigarrenmacher- und Sortiererlehrlinge ausgearbeitet. In ihnen ist für beide Arten von Lehrlingen eine dreijährige Lehrzeit bei steigendem Verdienst während der einzelnen Lehrjahre vorgeschrieben.

Die Abneigung gegen den Abschluß eines Lehrvertrages ist durch die oben erwähnten Tatsachen begründet. Sie wird durch den Umstand, daß die Lehrlinge, auch ohne einen Lehrvertrag einzugehen, sich die notwendigsten Handfertigkeiten zu einem frühzeitigen Verdienst aneignen können, gesteigert. Ein sehr verbreiteter Verstoß gegen die Form des Lehrvertrages ist die fehlende Unterschrift des Lehrlings. Fehlt diese, so liegt ein schriftlicher Lehrvertrag im Sinne des Gesetzes nicht vor.

Der Inhalt des Lehrvertrages beschränkt sich im allgemeinen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen. Auch findet sich zuweilen eine sinngemäße Anwendung des Musters eines Lehrvertrages, wie es den Handwerkskammern durch Erlaß vom 4. Mai 1909 [4]) für Handwerker mitgeteilt ist. Bestimmungen über das Verhalten der Lehrlinge außerhalb des Betriebes finden sich nur ebenso selten und in ebenso bescheidenem Umfange in den Lehrverträgen, wie eine Ueberwachung der sittlichen Führung der Lehrlinge durch die Fabrikherren durchführbar ist. Soweit bekannt wurde, findet eine solche nur in Fabriken statt, die ein besonderes Heim für die aus der Ferne herangezogenen Lehrlinge errichtet haben. Hier wird für ihr Wohl hauptsächlich aber im besonderen Interesse des Besitzers gesorgt.

Der Inhalt der Lehrverträge ist andererseits auch reich an einer stattlichen Zahl von Sonderbestimmungen, die einzelne Unternehmer zur Wahrung ihrer besonderen Interessen für unumgänglich nötig halten. Eine Werkzeugmaschinenfabrik hatte im Lehrvertrage bestimmt, daß jeder Lehrling, sofern er mehr als 30 Tage während seiner dreijährigen Lehrzeit versäumt, die versäumte Zeit nacharbeiten muß. Ein Hüttenwerk mit Eisen- und Stahlformgießerei

---

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1906, S. 41.
2) Ebenda, S. 523.
3) Ebenda, S. 360.
4) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, S. 751.

behält seinen Lehrlingen, welche 4 Jahre lernen müssen, täglich 5 Pfg. vom Lohn ein und zahlt diese Ersparnisse nicht aus, wenn die Lehrlinge vorzeitig austreten. Dies kennzeichnete die Schwierigkeit, welche die Lehrlinge den Fabriken durch ihren Mangel an Ausdauer oft bereiten. In einer Pianofabrik kann die vierjährige Lehrzeit, welche sich nur auf die Tischlerei, nicht aber auf den Instrumentenbau erstreckt, ohne beiderseitige Kündigung abgebrochen werden. In einer großen Fabrik der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, die dauernd ungefähr 40 Leute beschäftigt, war in allen Lehrverträgen die nicht zulässige Bestimmung enthalten, daß von dem Lohn des Lehrlings wöchentlich ein Beitrag einbehalten wird [1]). Der einbehaltene Gesamtbetrag zuzüglich Zinsen aber abzüglich der Kosten für die Fortbildungsschule wird erst am Ende der Lehrzeit ausgezahlt, bei einer vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses aber einbehalten. Mehrfach wird in den Lehrverträgen bestimmt, daß ein gewisser Betrag, z. B. $^1/_{10}$ des verdienten Lohnes, in eine Sparkasse fließt und bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses gesperrt bleibt. Der Sparbetrag wird nebst Zinsen ausgezahlt, wenn die vertragsmäßige Lehrzeit eingehalten wurde, im anderen Falle verfallen die Beiträge zugunsten von Unterstützungskassen. Da über die Zulässigkeit dieses Verfahrens Zweifel bestehen, sehen verschiedene Firmen in ihren Lehrverträgen die Gewährung von Prämien in Höhe von etwa 50 Pf. vor, die bei der Sparkasse verzinslich angelegt werden. Bei zufriedenstellendem Verhalten wird die angesammelte Summe am Schluß der Lehrzeit an den Vater oder Vormund des Lehrlings ausgezahlt. Diese Einrichtung bewirkt, daß ein Austritt vor ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit seltener vorkommt. In einem Werke enthält der Lehrvertrag die Bestimmung, daß die dem Lehrling während der Lehrzeit zugewendeten Geschenke erst dann in sein Eigentum übergehen, wenn er nach beendigter Lehrzeit noch 1 Jahr als Geselle in der Fabrik bleibt. In älteren Lehrverträgen der ländlichen Arbeiterbevölkerung finden sich Bestimmungen, daß ein Besuch der Schankwirtschaften nur in Begleitung Erwachsener gestattet sei, daß der Besuch von Tanzlustbarkeiten für Lehrlinge unter 16 Jahren, das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke verboten, daß der Eintritt des Lehrlings in einen Verein von der Zustimmung des Lehrherrn abhängig sei, daß die Eltern den Lesestoff des Lehrlings zu überwachen haben usw. Eine in neueren Verträgen vorkommende Bedingung verpflichtet die jungen Leute zur Teilnahme an Turnstunden und Jugendspielen, um die bei der Arbeit einseitige Beanspruchung des Körpers auszugleichen. Ein nicht unbeabsichtigter Verstoß gegen den Inhalt des Lehrvertrages ist sehr häufig nachgewiesen. Die zum notwendigen Inhalt eines Lehrvertrages gehörigen gesetzlichen und nötigen Voraussetzungen, unter welchen

---

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte 1906, S. 523.

die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist, sind meistens fortgelassen. Zwei Fabrikbesitzer mußten wegen fortgesetzter Versäumnis in diesem Punkte mit je 15 M. Geldstrafe belegt werden.

Für die Dauer des Lehrvertrages gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 127 b. Danach kann das Lehrverhältnis innerhalb der Probezeit von höchstens 3 Monaten durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Im übrigen ist der Lehrvertrag nicht kündbar und muß auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sein. Die im Gesetz (§ 130 a. a. O.) aufgestellte Norm, daß die Lehrzeit in der Regel 3 Jahre dauern soll, und den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen darf, gilt nur für das Handwerk. Die Dauer der in der Praxis abgeschlossenen Lehrverträge ist sehr verschieden. Sie richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, nach dem Andrang zu gewissen Berufen und zu bestimmten Fabriken, sowie nach dem zu zahlenden Lehrgeld oder dem gezahlten Lohnsatz usw. In kleineren und mittleren Fabriken wird eine Verkürzung der Lehrzeit auch durch Zahlung eines Lehrgeldes erkauft. Sie gilt dann schon für beendigt, wenn der Arbeiter befähigt ist, an der Akkordarbeit teilzunehmen. So sprach ein Fabrikbesitzer einen bei ihm beschäftigten Schlosserlehrling nach 17½-monatlicher Lehrzeit, für welche er 350 M. Lehrgeld gezahlt hatte, zum Schlossergesellen frei[1]. Die längsten in der Praxis beobachteten Lehrverträge währten 5 Jahre in einzelnen Fabriken der Regierungsbezirke Lüneburg und Staade[2], die einen besonders starken Andrang der Lehrlinge erfuhren. Die Bijouteriefabrikanten Hanaus, welche eine vierjährige Lehrzeit eingeführt haben, behalten sich vor, sofern die praktische und theoretische Ausbildung ihrer jungen Leute durch die Unterbrechung des wöchentlich 10-stündigen Unterrichts in der Fortbildungsschule Schaden leidet, die Lehrzeit auf 4½—5 Jahre auszudehnen. Eine vierjährige Ausbildungszeit findet sich ganz allgemein in den Buchdruckereien, in den weitaus meisten Fabriken Berlins[3], in den Betrieben der Großeisenindustrie für die Schlosser, Schmiede und Dreher in ungefähr 50 Proz. aller Fabriken des Regierungsbezirks Marienwerder[4] und in anderen Fabriken. In vereinzelten Fabriken Berlins werden auch 4½-jährige Lehrverträge abgeschlossen. Als verbreitetster Durchschnittswert für die Dauer des Lehrvertrages sind 3—4 Jahre anzusehen. Außer in den angeführten Fällen fanden sich solche Lehrverträge im Regierungsbezirk Düsseldorf in 896 Fabriken mit 7040 Lehrlingen, von 930 Fabriken mit 7154 Lehrlingen. Sie sind dort hauptsächlich in Maschinenfabriken, Eisengießereien, Formereien, Kessel-, Kupfer- und anderen Schmieden, in Metalldrehereien, Möbelfabriken, Brauereien und anderen Fabriken

---

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1906, S. 27.

2) Ebenda 1904, S. 311.

3) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1906, S. 96.

4) Ebenda, 1904, S. 311.

festgestellt worden. Einzelne Maschinenfabriken und Schiffswerften des Regierungsbezirks Schleswig nehmen eine Sonderstellung ein. In ihnen lernen die Lehrlinge nur 2 Jahre, um sich dann der Laufbahn eines Seemaschinisten zu widmen. Kürzere Lehrzeiten von 2—2½ Jahren sind in einigen Zweigen der Industrie für Nahrungs- und Genußmittel, den Zigarrenfabriken und Meiereien üblich. Im Regierungsbezirk Düsseldorf[1]) fanden sich unter 930 Fabriken mit 7154 Lehrlingen nur 32 Fabriken mit 104 Lehrlingen, welche eine zweijährige Lehrzeit hatten und 2 Fabriken mit 10 Lehrlingen, in welchen eine einjährige Lehrzeit eingeführt war. In den Wäschefabriken findet sich sogar eine Lehrzeit von ½ Jahr.

Bei der Ausbildung der Lehrlinge sind die Pflichten des Lehrherrn und diejenigen der Lehrlinge zu unterscheiden. Die Pflichten des Lehrherrn sind in Gewerbeordnung § 127 aufgeführt. Eine zusammenfassende Aufzählung der Lehrherrenpflichten will dieser Paragraph nicht geben. Er beschäftigt sich nur mit den dem Lehrherrn als solchem obliegenden Pflichten und ändert nichts an den sonstigen Pflichten des Lehrherrn, die aus seiner Eigenschaft als Arbeitgeber oder aus dem bürgerlichen Recht folgen. Der Lehrherr hat die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105 ff. a. a. O.), über die Arbeitsbücher der minderjährigen Arbeiter (§§ 107 ff. a. a. O.), die Arbeiterschutzbestimmungen in §§ 120 a—e, a. a. O., die Bestimmungen der §§ 618, Abs. 2 und 832 BGB. zu beachten. Lehrherr ist der Gewerbetreibende, welcher einen gewerblichen Arbeiter in die Lehre nimmt, um ihn in den Arbeiten seines Gewerbes zu unterweisen oder unterweisen zu lassen. Auch wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist, aber ein Lehrvertrag doch vorliegt, lastet die ganze Verantwortlichkeit auf dem Gewerbetreibenden, der den Lehrling angenommen hat. Der Lehrherr ist „Lehrer“ im Sinne des § 174, Ziffer 1 StGB., „Erzieher“ im Sinne des § 247 StGB. ist der Lehrherr nur dann, wenn ihm das Recht und die Pflicht übertragen ist, die gesamte Lebensführung des Lehrlings zu überwachen und zu leiten. Die Befugnis zum Halten von Lehrlingen steht grundsätzlich allen zu, denen sie nicht wegen des Nichtbesitzes der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch behördliche Verfügung gemäß § 126 a. a. O. entzogen ist. Es kann danach auch der gewerbliche Stellvertreter Lehrherr sein. Die Pflicht des Lehrherrn beschränkt sich auf die Unterweisungen in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten. Ist der Lehrherr verhindert, persönlich seinen Pflichten in der Ausbildung und sittlichen Erziehung des Lehrlings nachzukommen, so muß er einen geeigneten Vertreter, dem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zusteht, mit der Unterweisung an seiner Statt ausdrücklich beauftragen. Die Außerachtlassung der Verpflichtungen des Lehrherrn, den Werkmeister oder Gehilfen, mit dem der Lehrling zusammen zu arbeiten hat,

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1903, S. 382.

ausdrücklich mit der Erteilung der notwendigen Anweisungen an den Lehrling zu beauftragen, hat eine zivilrechtliche Bedeutung, wenn die Haftung des Arbeitgebers aus Unfallschäden des Lehrlings in Anspruch genommen wird. Der Lehrherr muß sich auch um das Verhalten des Lehrlings außerhalb des Betriebes kümmern. Er muß ihn ferner vor Mißhandlungen und Ueberanstrengung schützen. Es ist verboten, solche Personen zu häuslichen Dienstleistungen heranzuziehen. Der Lehrherr, der die gesetzlichen Pflichten gegen seinen Lehrling verletzt, ist strafbar mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen. Bei wiederholten groben Pflichtverletzungen kann ihm die Befugnis zum Halten und zum Anleiten von Lehrlingen entzogen werden. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Garantien treten die zivilrechtlichen, der Anspruch des Lehrlings auf Erfüllung der gesetzlichen Lehrherrnpflichten und sein Recht, das Lehrverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen aufzulösen, sowie Ersatz des aus dem vorzeitigen Ende des Lehrverhältnisses erwachsenden Schadens zu fordern.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn und seinem Stellvertreter zur Folgsamkeit und Treue, Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit gefährdende Behandlung sind verboten. Es ist zu beachten, daß nur der Lehrherr den Lehrling züchtigen darf, nicht etwa der mit der Anleitung des Lehrlings ausdrücklich beauftragte Vertreter. Dem Vertreter ist der Lehrling ebenso wie dem Lehrherrn zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Aus der Pflicht zur Treue ergibt sich die Pflicht zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lehrherrn, siehe Strafvorschrift des § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 25. Juni 1896 (RGBl. S. 145). In zivilrechtlicher Beziehung berechtigt der Mißbrauch der väterlichen Zucht den Lehrling zur Auflösung des Lehrverhältnisses gemäß § 121 b Abs. 3 Ziffer 2 und eventuellen Schadenersatzklage gemäß § 127 Reichsgewerbeordnung. Lehrherren, die den Lehrling übermäßig züchtigen und an der Gesundheit schädigen, sind aus § 230 Abs. 2 StGB. wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen. Ansprüche wegen Ueberschreitens des Züchtigungsrechtes gehören vor die ordentlichen nicht Gewerbegerichte.

Ueber das praktische Bedürfnis und die Möglichkeit einer Ausbildung sowie über den Einfluß des modernen Aufschwungs von Gewerbe und Technik auf die Unterweisung kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden. An dieser Stelle seien die in den gewerblichen Betrieben ausgeführten Unterweisungen der Lehrlinge besprochen. Die Ausbildung kann eine berufliche nach der Art des Handwerks oder eine einseitig fachliche sein. Beide Arten der Ausbildung, die vielseitige zum Handwerker und die rein fachliche zum gelernten Arbeiter werden geboten. Mit der Ausbildung der gelernten Facharbeiter bezweckt der Unternehmer möglichst bald

eine brauchbare Arbeitskraft zu gewinnen, der Lehrling möglichst bald einen hohen Lohn zu erzielen. Die Ausbildung wird auch dem Ermessen des Arbeitgebers oder dem Wunsche des Arbeitsuchenden angepaßt.

Gegenüber dem gelernten Facharbeiter und dem Lehrlinge des Handwerks hebt sich der gut ausgebildete Fabriklehrling vorteilhaft ab. Der beim Handwerker ausgebildete Lehrling mag sich für gewisse Arbeiten eine größere Handfertigkeit aneignen, in der Hauptarbeit, dem Zusammensetzen einzelner Teile, steht der Fabriklehrling ihm gleich, während er ihm in der Kenntnis der Maschinen und ihrer Anwendung überlegen ist. Da alles auf die weitere Verwendung von Maschinen drängt, ist der Fabriklehrling auch besser geeignet, das Handwerk zeitgemäß auszuüben als der handwerksmäßig ausgebildete Lehrling. Die mehrfache Gelegenheit, die Arbeiten anderer Facharbeiter in demselben Betrieb zu sehen, erweitert den Gesichtskreis des Fabriklehrlings und fördert ihn in seiner Ausbildung. Die Erziehung zur Zucht, Pünktlichkeit und Ordnung, wie sie in den Handwerksbetrieben nicht immer zu Haus ist, üben einen günstigen Einfluß auf die Erziehung des Fabriklehrlings aus. Auch begünstigt die Unmöglichkeit, ihn zu hauswirtschaftlichen Verrichtungen heranzuziehen, sofern er in der Familie des Arbeitgebers wohnt, seine Ausbildung. Die Erfahrungen, welche mit sorgfältig ausgebildeten Fabriklehrlingen gemacht wurden, werden als gut, zum Teil als recht gut bezeichnet[1]). Uebersteigen auch die Leistungen des Lehrlings in den ersten Jahren nicht die Aufwendungen an Mühe für seine Unterweisungen, so heben sie doch in späteren Jahren die Lasten wieder auf. Die Industrie muß in den ersten Lehrjahren auf den Lehrling als rechnungsmäßige Hilfskraft verzichten. Sie muß seine Ausbildung von der hohen Warte aus betrachten, sich einen zuverlässigen Arbeiterstamm zu erziehen. Hierzu ist die Großindustrie vermöge ihres Kapitals ohne weiteres in der Lage. Anders liegen die Verhältnisse in den mittleren und kleineren Fabriken. Dort ist die Lehrlingshaltung meist nur eine Geldfrage. Der Lehrling stellt eine billige Arbeitskraft dar und wird vielfach mit minderwerten Arbeiten beschäftigt. Die Ausnutzung des Lehrlings geht seiner Ausbildung vor. So kommt es, daß in solchen Anlagen von einer richtigen Ausbildung der Lehrlinge nicht die Rede sein kann.

Die Ausbildung der Lehrlinge erfolgt in den weitaus meisten Fällen in den Fabriken selbst. Der Unternehmer entledigt sich seiner nach Gewerbeordnung § 127 auferlegten Verpflichtung, die Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, nach der althergebrachten Weise. Er teilt den Lehrling einem guten Arbeiter zu, von welchem derselbe seine Arbeit und Unterweisungen in der Hand- und Maschinenarbeit erhätt. Beide stehen unter Aufsicht und Kontrolle des Werkführers oder Werkmeisters. Die Kontrolle durch einen

---

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1906, S. 279 und 435.

Betriebsingenieur oder den Inhaber selbst ist eine Seltenheit. Eine besondere Abschlußausbildung gemäß dem Wunsche oder der Veranlagung des Lehrlings nach zurückgelegter mehrjähriger Lehrzeit kommt mehrfach vor. Vereinzelt finden sich die Lehrlinge auch als Mitarbeiter in der Kolonne. Nach dem Kolonnensystem werden mehreren Gehilfen und einem Vorarbeiter mehrere Lehrlinge zugeteilt. Die Kolonne bekommt einen Gruppenakkord, an welchem die Lehrlinge beteiligt sind. Diese Art der Beschäftigung läßt die möglichste Ausnützung der jungen Leute durch den Kolonnenführer zu.

Ein besonderes Interesse an einer sorgfältigen Ausbildung der Lehrlinge haben in erster Linie die Maschinenfabriken. Die Lehrlinge finden sich in Betrieben, welche dieser Industrie direkt angehören und in Hilfs- und Reparaturwerkstätten ähnlicher Industriezweige verhältnismäßig zahlreich. In einem Bezirk [1]) waren 905 von 1050 Lehrlingen in 40 Maschinenfabriken und Schiffswerften, in einem anderen 18 Proz. aller Lehrlinge in 24 Maschinenfabriken beschäftigt. Ueber die Annahme und die Beschränkung in derselben kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden. Nach der Annahme werden die Lehrlinge, sofern nicht eine besondere Lehrlingsabteilung besteht, in der Regel den Meistern oder den älteren Arbeitern, zuweilen bestimmten Arbeiterkolonnen zugeteilt und nehmen an allen vorkommenden Arbeiten teil. Meist wird ein bestimmter Lehrgang eingehalten, der die Lehrlinge mit den auf ihr Fach entfallenden Arbeiten vertraut macht. Das Ziel der Ausbildung ist die Heranziehung guter Schlosser, Dreher, Former, Schmiede usw. Um den Arbeitern, welchen Lehrlinge zur Ausbildung überwiesen sind, eine Entschädigung für die bei der Beaufsichtigung der Lehrlinge verwandte Mühe und den hierdurch entstehenden Verdienstausfall zu schaffen, werden ihnen wohl Lohnzuschläge gewährt, oder sie werden ausschließlich auf Stundenlohn gesetzt. Der Andrang zu den Fabriken dieser Industriegruppe ist aus doppelten Gründen sehr zahlreich. Der Bedarf der Lehrlinge in Eisenindustriezweigen ist sehr groß, auch können einige verwandte Berufe, wie der eines Elektrotechnikers, eines Schlossers in den Eisenbahnreparaturwerkstätten usw. nur gewählt werden, wenn diesen eine gründliche Ausbildung als Schlosser vorangeht. Erwähnenswert ist die hierher gehörige Ausnahmestellung der Stahlwarenindustrie des Solinger Bezirks [2]). Die Vorstände der Fabriken sind dort der Sorge und den Lasten für die Ausbildung der Lehrlinge enthoben. Die hausindustriellen Kleinmeister (Schlosser, Reider, Nusmacher, Waffenpolierer usw.) haben das Lehrlingswesen seit längerer Zeit übernommen und organisiert.

Eine häufige und durchweg gute Ausbildung findet sich in den Buchdruckereien. Werden diese Betriebe in kleinerem Umfange

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1906, S. 311.

2) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1906, S. 447.

gehandhabt, so lernen die Lehrlinge das Setzen und Drucken, um nach althergebrachter Sitte einzelner Gegenden als Schweizerdegen ihren Erwerb zu suchen. Werden die Anlagen in größerem Umfange betrieben, so werden besondere Setzer und Drucker ausgebildet. Die Setzerlehrlinge werden in der Regel im ersten Jahre im glatten Satz, im zweiten und dritten im Akzidenzsatz und im vierten im Anzeigensatz ausgebildet. Die Druckerlehrlinge lernen im ersten Jahre die allgemeine Druckertechnik kennen, werden im zweiten am Tiegel, im dritten an der Schnellpresse und im vierten beim Plattendruck beschäftigt. Die Setzerlehrlinge werden von dem Faktor eingehend angelernt und arbeiten kaum mit den Gehilfen zusammen.

Eine besonders sorgfältige Ausbildung erteilen naturgemäß größere elektrische Fabriken und Betriebe der Feinmechanik ihren Lehrlingen.

Eine musterhafte Ausbildung läßt die Gasmotorenfabrik Deutz [2]) ihren Lehrlingen zuteil werden. Sie beschäftigt 2900 Arbeiter und darunter in 6 verschiedenen Abteilungen zusammen z. Z. rund 140 Lehrlinge, die nicht nur in ihrem Hauptberufe, sondern auch in den mit ihm zusammenhängenden Arbeiten anderer Handwerker unterwiesen werden. Die Lehrzeit ist in allen Abteilungen gleichmäßig auf 4 Jahre festgesetzt, die Beschäftigungsdauer in den einzelnen Abteilungen wird durch einen Ausbildungsplan geregelt. Die Leistungen des Lehrlings in den einzelnen Abteilungen werden von dem jeweiligen Meister in den Lehrplan eingetragen, ebenso die Bemerkungen über sein Verhalten in der Fortbildungsschule. Vor beendeter Lehrzeit muß er unter der Kontrolle eines Meisters ein Prüfungsstück anfertigen, welches einer aus dem Betriebsingenieur und dem Meisterausschuß der Fabrik bestehenden Kommission zur Beurteilung vorgelegt wird. Das Urteil wird in den in Buchform gebrachten Lehrbrief eingetragen.

Im Gegensatz zu diesen Beispielen guter Lehrlingsausbildung seien auch aus der leider großen Zahl von Fabriken mit mangelhafter, zum Teil sehr schlechter Lehrlingsausbildung einige Beispiele angeführt. Eine ungenügende Unterweisung der Lehrlinge ist in den Bau- und Möbeltischlereien [1]) wegen der stark entwickelten Arbeitsteilung und wegen des völligen Fehlens einer geeigneten Lehre sehr verbreitet. Zur Bearbeitung der Hölzer stehen Spezialmaschinen zur Verfügung, welche durch besondere Arbeiter bedient werden. Zum Vorzeichnen und zur Ausübung von handwerksmäßigen Arbeiten kommt der Lehrling selten. Charakteristisch ist die Klage eines Lehrlings, der den Gewerbeinspektor bat, ihm bei Auflösung des Lehrvertrages behilflich zu sein, und folgendes zu Protokoll gab: „Ich werde nicht hinreichend ausgebildet, meine Arbeiten bestehen aus Abputzen und Zusammenbauen, nur selten komme ich zum Zu-

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte 1906, S. 481.

2) Ebenda, S. 134, 161, 249, 265.

sammenleimen. Gefugt wird von der Maschine, zum Fournieren ist ein besonderer Mann angestellt, zum Behobeln bekomme ich kein Stückchen unter die Hände, da es ebenso wie das Schlitzen, Federnschneiden, Nuten, das Holz auf Länge schneiden und das Schneiden der Profile von Maschinen bewirkt wird. Sonstige handwerksmäßige Arbeiten mit Schweifsäge oder Lochbeutel werden mit der Bandsäge oder der Stemmmaschine gemacht usw.“ Die Klavier- und Luxusmöbelfabriken bilden selten Lehrlinge aus. Sie bevorzugen es, die von Innungsmeistern im Handwerk ausgebildeten Gesellen in Arbeit zu nehmen. Für einen in einer Maschinenfabrik und Kesselschmiede [2]) beschäftigten Lehrling führte der Vater die Auflösung des Lehrvertrags herbei, weil der Junge 2 Jahre mit dem Anwärmen von Nieten beschäftigt war, obwohl der schriftliche Lehrvertrag auf Ausbildung als Schlosser lautete. In einer anderen Maschinenfabrik wurde ein behördliches Einschreiten wegen einseitiger Ausbildung der Lehrlinge nötig. Die Lehrlinge wurden allgemein zum Bohren in der Dreherei beschäftigt. In der Gummi- und Textilindustrie werden die Lehrlinge meist nur zu halbgelernten Arbeitern ausgebildet. Einem Mechaniker wurde aus sittlichen Gründen, einem Inhaber einer Kravattenfabrik wegen ungenügender Ausbildung die Befugnis zum Halten von Lehrlingen entzogen.

Eigentümlich liegen die Ausbildungsverhältnisse im Bauhandwerk, in den Tuchfabriken Luckenwaldes usw. Sie werden im Baugewerbe durch die Jahreszeit beeinflußt. Ein Teil der Lehrlinge dieses Gewerbes besucht im Winter fast ausschließlich die Fachschule, sofern es ihre Mittel gestatten, andere bemühen sich, diese Zeit zur Erlernung eines zweiten Handwerks zu benutzen, sofern die Wintersaisonbetriebe die infolge der Einschränkung der Bautätigkeit frei werdenden Arbeitskräfte nicht aufnehmen können. In den Tuchfabriken von Luckenwalde sind schon lange keine Lehrlinge mehr zu finden, da die Arbeitskräfte der jugendlichen Arbeiter in anderen Industriezweigen besser bezahlt werden. Die in Frage kommenden Unternehmer haben sich deshalb gegenseitig verpflichtet, alljährlich je nach der Zahl der im Betrieb befindlichen Webstühle eine bestimmte Zahl gelernter Arbeiter zu Webern auszubilden.

Die besprochene Ausbildung der Lehrlinge in der Fabrik weist viele schwerwiegende Bedenken auf. Die Lehrlinge sind dem moralischen Einfluß des Lehrherrn vollkommen entzogen und stehen fast nur mit den Arbeitern der Fabrik in Berührung. Die dadurch bedingten Gefahren sind mancherlei Natur und dürften als bekannt vorausgesetzt werden können. Die Werkmeister oder Werkführer besitzen nicht immer das pädagogische Geschick für die richtige Ausbildung der Lehrlinge. Auch harren ihrer in großen Werkstätten so viele und umfangreiche Arbeiten, daß ihnen die Zeit fehlt, die zugewiesenen Lehrlinge ihren Fähigkeiten und Fortschritten ent-

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1906, S. 27.

sprechend zu beschäftigen. Diese Uebelstände suchte man durch die Errichtung besonderer Lehrlingswerkstätten abzuhelfen. In Deutschland ist seit Jahren in dieser Beziehung gearbeitet worden. Eine Reihe von Großfirmen hat unter Aufwendung ganz bedeutender Mittel die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge zu fördern gesucht, indem sie eigene Lehrlingswerkstätten mit Lehrlingsschulen errichtete. Zu diesen Firmen rechnen z. B. die Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg A.-G., Werk Nürnberg, die Ludwig Loewe A.-G. Berlin, die Dinglersche Maschinenfabrik A.-G. Zweibrücken (Pfalz), die Ilsderhütte, die Danziger Waggonfabrik, das Eisenwerk Lauchhammer, Siemens & Schuckert-Werke Nürnberg, die Siemens & Halske A.-G., Werner-Werk Berlin, Hartmann & Braun A.-G. Frankfurt a. M., die Elberfelder Farbenfabrik vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen und viele andere. In diesen Lehrlingswerkstätten werden Lehrlinge durch besonders erfahrene Meister sorgfältig in allen einschlägigen Arbeiten ausgebildet. Erweist es sich nach einiger Zeit, daß der Lehrling für ein bestimmtes Fach eine besondere Neigung oder Geschicklichkeit bekundet, so erfolgt die Ausbildung auch nach dieser besonderen Richtung. Mit der praktischen Unterweisung geht eine gründliche theoretische Schulung Hand in Hand.

Ist der Durchgang durch eine Lehrlingswerkstatt für einen jungen Mann auch die Grundbedingung seiner Ausbildung, damit er in den wichtigsten Handgriffen seines Berufes unterwiesen wird und ohne fortgesetzte Anleitung und Unterstützung seines Meisters leichtere Arbeiten selbständig ausführen kann, so hat sie doch den Nachteil, daß sie den Lehrling während der ganzen Dauer der Lehrzeit von der Fabrik fernhält. Auch die beste Ausbildung in der Lehrlingswerkstatt allein wird einseitig bleiben und die praktische Schulung des Werkstättenbetriebes nicht ersetzen können. Sollen die jungen Leute, soweit es überhaupt möglich ist, dem vielseitigen und verzweigten Mechanismus eines modernen Fabrikbetriebes genügen, so muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, die einzelnen ineinandergreifenden Betriebsabteilungen kennen zu lernen. Aus diesen Erfahrungen heraus setzt sich die moderne Lehrlingsausbildung aus einer Ausbildung in einer besonderen Lehrlingswerkstatt mit darauf folgender Weiterbildung in den einzelnen Fabrikationsabteilungen zusammen.

Dieses Prinzip ist vorzüglich durchgeführt auf den Werften und in den Reparaturwerkstätten der Reichs- und Staatsbetriebe. Die Lehrlinge müssen sich z. B. in den meisten Reparaturwerkstätten in den beiden ersten Jahren die nötige Handfertigkeit für die Schlosserei in einer besonderen Lehrlingswerkstatt erwerben. Hiernach werden sie je 4 Monate in der Dreherei, Schmiede und Wagenreparaturwerkstatt beschäftigt. Im letzten, vierten Jahr werden sie der Lokomotivreparaturwerkstätte überwiesen. Außerdem erhalten sie durch Beamte Unterricht im Schreiben, Zeichnen, Deutsch, Rechnen und Materialienkunde. Die Ablegung einer Gesellenprüfung am Schlusse der Lehrzeit ist Bedingung.

Als Beispiele für die Durchführung des modernen Grundsatzes der Lehrlingsausbildung in der Privatindustrie finden sich unter anderem in der Zeitschrift der Mechaniker, Jahrgang 1910, No. 9 und 20 für die Firma Hartmann & Braun in Frankfurt a. M. und in der Werkstattstechnik, Jahrgang 1911, No. 5 nähere Angaben. Im Anschluß an die letzte Beschreibung sei der Lehrgang, wie er bei der Firma Siemens & Halske, Wernerwerk, üblich ist, kurz dargelegt. Angenommen werden nur junge Leute, welche die Elementarschule bis zur ersten Klasse mit befriedigendem Erfolg durchgemacht haben, sofern sie nicht eine höhere Schulbildung besitzen. Sind sie nicht Söhne von Beamten oder Arbeitern des Werkes, so müssen sie beim Eintritt eine Summe von 300 M. entrichten. Eingestellt werden jährlich ungefähr 25 Lehrlinge, meist nur zum 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres. Die Gesamtzahl der Lehrlinge beträgt durchschnittlich 200. Der Andrang der Lehrlinge ist sehr groß. Die Probezeit beträgt $^1/_4$ Jahr. Der Lehrvertrag wird auf 4 Jahre abgeschlossen. Die Lehrlinge werden der Lehrlingswerkstatt überwiesen und einem erfahrenen und besonders befähigten Meister unterstellt. Er wird in der Beaufsichtigung und Anleitung durch zwei weitere tüchtige Fachleute unterstützt. Die Werkstatt bietet für 70 Lehrlinge Raum und enthält außerdem die erforderlichen Arbeitsplätze, z. Z. 20 Drehbänke und 7 andere Werkzeugmaschinen. Beim Eintritt erhalten die Lehrlinge eine allgemeine Belehrung über ihre Pflichten, den Zweck und die Bedeutung der Werkzeuge. Sie müssen zunächst das Feilen lernen und aus einem vierkantigen Eisen einen Würfel feilen, und um das erlernte Feilen anzuwenden, einen Hammer aus einem Vierkantstahl feilen. An verschiedenen Probestücken und an der Herstellung einer Pinzette lernen die Lehrlinge dann das Abschneiden und Richten der Blechstreifen, das Ankernen und Bohren von Löchern, das Nieten und das Anfeilen von Facetten. Aus einem Stück Rundeisen müssen sie dann nach dem Augenmaß Prismen von verschiedenem Durchschnitt herstellen. Um ihr Interesse wach zu halten, werden diese Prismen zu Kernern oder dgl. weiterverarbeitet. Unter genauer Anleitung des Meisters versuchen die Lehrlinge später ihre eigenen Werkzeuge, wie Lochbohrer, Handdreh- und Supportstähle verschiedener Form herzustellen. Hierbei lernen sie das Härten und Anlassen der Werkzeuge und das zweckmäßige Schleifen der Schnittflächen. Gleichzeitig mit dieser Arbeit lernen sie das Einfassen mit Hilfe reiner Feilarbeit ohne Anwendung von Fräs- und Schleifmaschinen. Hiermit schließt die Reihe der gleichartigen Arbeiten für die Lehrlinge. Die Arbeiten werden jetzt vielseitiger. Es folgt die Ausführung der Dreharbeiten für Mechaniker oder Optiker nach Zeichnung, damit die jungen Leute das Arbeiten nach Maß erlernen. Nach Ablauf eines Jahres werden die Lehrlinge aus der Werkstatt entlassen und einer geeigneten Werkstattsabteilung überwiesen. Der Wechsel innerhalb der einzelnen Abteilungen findet in der Regel halbjährlich statt. Besonders befähigte Lehrlinge werden während des letzten Lehrjahres im Werkzeugbau oder in einer Versuchswerkstatt beschäftigt. An Lohn er-

halten die Lehrlinge bei genügendem Fleiß und entsprechender Leistung im dritten Lehrjahre wöchentlich 6 M., im vierten wöchentlich 9 M. In einigen Fällen können sich die Lehrlinge im letzten Lehrjahre durch Akkordarbeit mehr verdienen. Während des letzten Vierteljahres führen sie in der Lehrlingswerkstatt unter Aufsicht und Anleitung das für die Gehilfenprüfung vorgeschriebene Arbeitsstück aus. Ueber ihre anschließende theoretische Ausbildung siehe weiter unten.

Nach den Lohnsätzen lassen sich die Lehrlinge in verschiedene Klassen einteilen. Zu der ersten können solche Lehrlinge gerechnet werden, die Lehrgeld zahlen und in 2—3 Jahren ausgelernt haben. Das Lehrgeld wird gefordert, um eine Verkürzung der Lehrzeit auf 2—3 Jahre zu erkaufen, oder um die Ausbildung in einem besonders schwer zu erlernenden Berufe zu ermöglichen. Die Zahl der Lehrlinge dieser Klasse ist gering. Ebenso gering, wenn nicht sogar geringer, ist die Zahl der Lehrlinge aus der zweiten Klasse, welche ohne gegenseitige Vergütung 3 Jahre lernen. Diese Art der Lehrlingsausbildung findet sich fast nur in vereinzelten Großbetrieben, die vermöge ihrer sorgfältigen Lehrlingsausbildung einen besonderen Ruf genießen und daher einen großen Zuspruch an Lehrlingen haben. Als Regel kann die dritte Klasse der Lehrlinge angesehen werden, welche eine längere Lehrzeit als 3 Jahre haben und von Anfang an einen mit der Anzahl der Lehrjahre steigenden Lohn erhalten. Die Lohnvergütung geschieht in Form von Stunden-, Tages-, Wochen- oder Akkordlohn, vereinzelt auch in Form eines Anteils am Verdienst des ausbildenden Gesellen. Die Stundenlöhne betragen im allgemeinen 5 Pfg. im ersten Jahre und steigen allmählich auf 12 Pfg. im letzten Lehrjahre. In Gegenden, wo eine regere Nachfrage nach Lehrlingen besteht, beträgt der Anfangsstundenlohn auch wohl 10 Pfg. und erreicht die Höhe von 20 Pfg. oder den Mindestlohn der entsprechenden Arbeiterklassen. Die Tageslöhne beginnen fast allgemein mit einer Grundtaxe von 50 Pfg. im ersten Lehrjahre und steigen allmählich auf 1,25 bis 1,50 bis 1,60 M., in Ausnahmefällen auch wohl auf 2 M. im letzten Lehrjahre. Besonders hohe Tageslohnsätze zahlen die kaiserlichen Werften. Eine von ihnen zahlt bei ungefähr $8^1/_2$-stündiger täglicher Arbeitszeit im ersten Lehrjahre 0,80, im zweiten 1,00, im dritten 1,20—1,50 und im vierten 1,80 M. Die Bezahlung bewirkt einen sehr hohen Andrang von Lehrlingen, der in einzelnen Jahren bei dieser Werft das Zehnfache des Bedarfes überstieg. In den meisten Fällen wird der Lohn der leichten Abrechnung wegen als Wochenlohn festgesetzt. Als ein sehr beliebter und verbreiteter Wochenlohnsatz ist im ersten Lehrjahre 5, im zweiten 10, im dritten 15 M. und im vierten Akkordlohn. Sonst steigt der Wochenlohn in kleineren Fabriken von 2 bis 2,50 M. allmählich auf 7—9 M., in größeren von 4 allmählich auf 12 M. Die Akkordlohnsätze sind sehr verbreitet für das vierte, in verschiedenen Fällen auch schon für das dritte Lehrjahr. Es wird den Lehrlingen der älteren Jahrgänge besonders in Maschinenfabriken

gestattet, an den Arbeiten der Akkordlöhne teilzunehmen, um einen bestimmten Prozentsatz des Akkordverdienstes zu erwerben. Eine Steingutfabrik gewährt nur Akkordlohn, und zwar vom vierten Lehrjahre ab. Bis zu dieser Zeit sind die Lehrlinge so ausgebildet, daß sie einen Verdienst, der etwa 25 Proz. niedriger ist als derjenige der voll ausgebildeten Arbeiter erwerben. Wird der Lohn als Anteil an dem Verdienst der Gesellen gewährt, so beginnt er wohl mit 0,80 M. pro Tag und steigt allmählich auf 1,20 M. Die Gewährung eines täglichen Kostgeldes als Lohnerstattung kann als veraltet angesehen werden. Ebenso findet sich die Gewährung von Kost und Wohnung als Entschädigung wohl nur noch in ländlichen, abseits gelegenen Fabriken, z. B. in den landwirtschaftlichen Maschinenfabriken und in den Brauereien.

Die Auszahlung des Lohnes geschieht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bar in Reichswährung. Jedoch nehmen einzelne Fabriken im Interesse der Lehrlinge Sonderbestimmungen über die Lohnzahlung in den Lehrvertrag auf. Hierzu gehört z. B. die weitverbreitete Bestimmung, daß ein Teil des Lohnes, in einzelnen Fällen die Hälfte desselben, einbehalten, verzinslich angelegt und erst am Ende des Lehrjahres ausgezahlt wird. Der Zinsfuß erreicht in verschiedenen Fällen die stattliche Höhe von 5 Proz., im allgemeinen beträgt er 4 Proz. Es soll den Lehrlingen beim Eintritt in das eigentliche Erwerbsleben ein gewisses, oft nicht unbedeutendes Kapital an die Hand gegeben werden. Auch sollen sie Gelegenheit haben, zur weiteren Ausbildung eine Reise ins Ausland zu unternehmen. Hiervon wird in der ausgesprochenen Industriegegend Deutschlands nicht selten Gebrauch gemacht. Die Arbeiter kehren dann später mit guter Ausbildung in die Heimat zurück. Wenn eine solche Einbehaltung des Lohnes als erzieherische Maßnahme nur gutgeheißen werden kann, so geschieht sie doch nicht selten unter Formen, welche als gesetzlich einwandfrei nicht anzusehen sind. Hierher ist die Bestimmung in manchen Lehrverträgen zu rechnen, daß ein Teil des verdienten Lohnes der Lehrlinge während der ganzen Lehrzeit zurückbehalten und erst nach ihrem Abschluß ausbezahlt werden soll. Wird nun weiterhin, wie dieses auch hin und wieder festgestellt worden ist, vorbehalten, daß solche regelmäßig einzubehaltenden Lohnbeträge, und zwar nach freiem Ermessen der Unternehmer, auch als Entschädigung für verdorbene Arbeit, Werkzeuge usw. verwendet werden sollen, so liegt die Gefahr nahe, daß derartige Vereinbarungen zu Streitigkeiten führen, welche geeignet sind, das gute Einvernehmen zwischen Lehrherrn und Lehrling zu stören. Für den gerichtlichen Austrag solcher Streitigkeiten kommt noch besonders in Betracht, daß nach § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches Ansprüche wegen des Lohnes in zwei Jahren verjähren, und daß die Dauer der Lehrzeit in der Regel auf mehr als zwei Jahre bemessen ist. Im übrigen wird die Maßregel als eine ungeeignete Bevormundung empfunden.

Zu den Lohnvergütungen sind die Prämien und Stipendien zu

rechnen. Die Prämien sollen die Strebsamkeit der Lehrlinge fördern und belohnen und sie zu ordnungsmäßiger Einhaltung der Lehrzeit veranlassen. Sie werden bei Beendigung der Lehrzeit ausgezahlt und in mannigfacher Form gewährt. Bei vorzeitigem Austritt verfallen sie zugunsten der Geschäfts-, Fabrikkranken- oder Arbeiterunterstützungskasse. Nachstehende Beispiele für eine Gewährung von Prämien seien aufgeführt. Die Lehrlinge erhalten nach Ablauf der vertragsmäßigen Lehrzeit eine Sondervergütung pro Lehrjahr. Sie schwankt in sehr weiten Grenzen. In der Praxis werden Beträge von 30—150 M. oder 30 M. pro Lehrjahr angegeben. Bei der Firma Friedrich Krupp in Essen kommen Beträge bis zu 700 M. nach vierjähriger Lehrzeit zur Auszahlung. In manchen Betrieben, besonders in denjenigen der Holzindustrie, werden für gute Leistung Prämien oder Liefergelder nach bestimmten Sätzen gewährt. Einige Firmen zahlen jungen Leuten, welche nach beendigter Lehrzeit bis zum Eintritt in den Militärdienst in der Fabrik verbleiben, während dieser Dauer eine monatliche Unterstützung etwa in Höhe von 5 M. Eine Düsseldorfer Maschinenfabrik zahlt alle 2 Jahre ein Stipendium von 1000 M. zu Ausbildungszwecken an ihre Werkstatt- und Bürolehrlinge. Dasselbe soll strebsamen Lehrlingen den Besuch einer Fachschule oder eine Reise ins Ausland ermöglichen. Ueber die Verteilung an die Werkstattslehrlinge beschließt unter dem Vorsitze des Firmeninhabers eine Kommision, die aus den jeweiligen Mitgliedern des Arbeiterausschusses, den Werkmeistern und dem Betriebsingenieur gebildet wird.

Im Zusammenhang mit der Lohnvergütung steht das Reugeld. Es wird von den Unternehmern gefordert, sofern der Lehrling vorzeitig vom Vertrage zurücktritt. Die Höhe des Reugeldes ist sehr verschieden. Einzelne Fabriken verlangen ein Reugeld von 10—25, andere von 30—75 M., wieder andere sogar von 300—500 M. Das Reugeld wird entweder nach bestimmten Sätzen, die im Lehrvertrag vereinbart sind, vom Arbeitgeber einbehalten oder seltener auch von dem gesetzlichen Vertreter als Bürgsumme hinterlegt. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß die dem Lehrherrn zustehende Entschädigung nach Gewerbeordnung § 127 g festgesetzt ist. Der Betrag darf für jeden auf den Tag des Vertragbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn dem Gesellen oder Gehilfen gezahlten ortsüblichen Lohnes sich belaufen.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf[1]) zahlten von 930 Fabriken 876 Lohn während der Lehrzeit. Die lohnzahlenden Fabriken gehörten vornehmlich der Industrie der Metallverarbeitung und der Maschinen, Instrumente und Apparate, der Textilindustrie und dem polygraphischen Gewerbe an. Der Grund hierfür ist sehr einleuchtend. Diese Industriegruppen, mit Ausnahme der Textilindustrie, bedürfen

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1903, S. 382.

und bilden vornehmlich Lehrlinge aus, in der Textilindustrie beschränkt sich die Lehrlingsausbildung auf die Erlernung einiger mechanischer Handgriffe, so daß die jungen Leute schnell in der Lage sind, die Maschinen zu bedienen und in leichteren Arbeiten einen ausgebildeten Arbeiter zu ersetzen. Im Regierungsbezirk Merseburg[1]) lagen die Verhältnisse ähnlich. Die Gesamtzahl der lohnzahlenden Fabriken betrug 592 von 810 Fabriken. Die durchschnittliche Höhe des Stundenlohnes schwankt dort zwischen 2,9 und 18,5 Pfg. Er war am niedrigsten und am höchsten in der Industrie der Steine und Erden. Ein verhältnismäßig hoher Stundenlohn läßt sich in der Metallverarbeitung, der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, sowie in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe feststellen. Der durchschnittliche Wochenlohn schwankt zwischen 2,50—15 M. Ueber die Verteilung des höchsten und niedrigsten Wochenlohnes auf die einzelnen Industriezweige findet das über die Stundenlöhne Gesagte sinngemäße Anwendung.

Abgesehen von den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, wonach Gewerbetreibenden unter bestimmten Voraussetzungen das Halten von Lehrlingen überhaupt untersagt werden kann, sind Bestimmungen über die Zahl von Lehrlingen nur im § 128 a. a. O. enthalten. Danach kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden, sofern der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet. Gelten die Bestimmungen auch für alle der Gewerbeordnung unterstehenden Gewerbe, so sollen sie doch vornehmlich eine Handhabe zur Unterweisung der im kleinen Gewerbe und besonders im Handwerk vielfach verbreiteten Lehrlingszüchterei bieten. Das Verhältnis zwischen Gehilfen und Lehrlingen ist fast ohne Bedeutung für die Fabriken, welche eine besondere Lehrlingswerkstatt haben. In diesen sind geeignete Angestellte lediglich für die Ausbildung der Lehrlinge tätig. In großen Fabriken wird eine verhältnismäßig große Anzahl von Lehrlingen nur selten angetroffen, und zwar nur in solchen, in denen gleichartige Arbeitsstücke in großer Menge hergestellt werden. In diesem Falle ist der Hauptzweck der Lehrlingshaltung Verbilligung der Herstellungskosten. In den kleineren Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen, besonders in den kleineren Maschinfabriken, ist das Verhältnis meistens noch viel ungünstiger, oft werden sogar vorwiegend Lehrlinge beschäftigt. Hier sind die Arbeitgeber bestrebt, den immer fühlbarer werdenden Mangel an geschulten Arbeitskräften durch Einstellung einer möglichst großen Zahl von Lehrlingen abzuhelfen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den Glashütten sowie in allen

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1904, S. 210.

Schlossereien und Maschinenfabriken Spandaus und seiner Umgebung. Die Glashütten[1]) müssen die Lehrlinge im eigenen Betrieb heranbilden und nehmen gern eine größere Zahl von jungen Leuten an, um auch zu Zeiten eines geringen Angebots von Lehrlingen und für die vorzeitige Ausscheidung derselben aus dem Lehrvertrage stets genügend Nachwuchs zu haben. In den großen militärischen Instituten Spandaus[2]) wird nur eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen ausgebildet. Andererseits suchen die dort beschäftigten älteren Arbeiter ihre Söhne später in dem Institut unterzubringen. Die jungen Leute müssen ihre Lehrzeit zum großen Teil in anderen Maschinenfabriken und Schlossereien ablegen. Der Andrang zu diesen ist sehr groß. Wurden doch in einer Maschinenfabrik der dortigen Gegend zwei Gehilfen von 18—19 Jahren und 18 Lehrlinge angetroffen. Nicht besonders günstig liegen die Verhältnisse ferner in den Gegenden mit Arbeitermangel. Hier wird fast jede Arbeitskraft von den Unternehmern ohne besondere Bedenken angenommen. Im Regierungsbezirk Gumbinnen kommen in den Maschinenfabriken auf einen Gehilfen meist 2—3 Lehrlinge. Im Regierungsbezirk Düsseldorf[3]) betrug dieses Verhältnis 1 : 2,7. Wesentlich anders sind die gleichen Zahlen für den Regierungsbezirk Merseburg[4]). Sie betrugen 5,56 : 1, obgleich die handwerksmäßigen Betriebe miteinbegriffen sind. In der letzten Art der Betriebe ist das Lehrlingsverhältnis bekanntermaßen weit mehr vernachlässigt, weil die kleineren Meister die Lehrlinge lediglich als billige Arbeitskraft ausnützen. Nicht viel anders war das Verhältnis im Begierungsbezirk Marienwerder[5]). Hier betrug es 7,2 : 1, Handwerksbetriebe sind nicht eingerechnet. Für die Regierungsbezirke Hannover[6]), Osnabrück und Aurich war das Verhältnis der Lehrlinge zur übrigen Belegschaft sehr verschieden. Es schwankte zwischen 3—10 Proz. in mittleren und größeren Fabriken und soll in kleineren Fabriken erheblich über dieses Maß hinausgehen. Wenn von einigen Seiten behauptet wird, das Verhältnis der Anzahl der Gehilfen zu den Lehrlingen habe keinen Einfluß auf die Ausbildung der jungen Leute, und wenn dieser Standpunkt damit begründet wird, daß z. B. Buchdruckereien ohne Gehilfen vorzüglich ausgebildete Lehrlinge entlassen, so wird demgegenüber nicht bestritten, daß es Ausnahmefälle wie auf allen gewerblichen Gebieten, so auch auf dem der Lehrlingsausbildung gibt. Als allgemeingültig kann diese Ansicht nicht geteilt werden.

Von den Bestrebungen zur Unterbindung der Lehrlingszüchtereien seien nur einige Beispiele angeführt. Im Buchdruckereigewerbe ist die Zahl der Lehrlinge durch Tarifvertrag zwischen den Organisationen

---

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1906, S. 177, 265, 279, 311, 419.
2) Ebenda, 1903, S. 53.
3) Ebenda, 1906, S. 282.
4) Ebenda, 1904, S. 210.
5) Ebenda, 1906, S. 41.
6) Ebenda, 1906, S. 278.

der Unternehmer und Arbeiter beschränkt. Es sollen auf einen Gehilfen nicht mehr als zwei Lehrlinge entfallen. Die Vereinigung der kleinen industriellen Hausmeister Solingens läßt zur Ueberwachung der einzelnen Berufe und zur Verhütung der Lehrlingszüchterei unter Bemessung der Lehrzeit von 3—5 Jahren nur eine beschränkte Zahl von Lehrlingen zu. In Berlin [1]) sind die Organisationen der Arbeiterschaft tätig, um der übermäßigen Ausnützung der Lehrlinge entgegenzuarbeiten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Sie müssen ihnen die dazu erforderliche Zeit gewähren, auch wenn der Unterricht ganz oder teilweise in die Arbeitszeit fällt. Diese Streitfälle über die erforderliche Zeit entscheidet nicht der Zivil- oder Strafrichter, sondern die zuständige Behörde, d. h. die nach den bundesratlichen Kompetenzbestimmungen zuständige Schul- oder Gewerbebehörde. Der Arbeitgeber, welcher seine Verpflichtungen nicht erfüllt, verfällt ohne vorherige Aufforderung der Geld- oder Haftstrafe.

In der Praxis wird die Notwendigkeit einer planmäßigen theoretischen Schulung zusammen mit einer praktischen Ausbildung ganz allgemein anerkannt. Alle Arbeitgeber, welche ihren Lehrlingen eine geeignete praktische Ausbildung zuteil werden lassen, legen auf eine planmäßige Schulung der Lehrlinge durch regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule Wert. In erfreulicher Weise sind viele der Industriellen bestrebt, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, durch regelmäßige Ueberwachung, vorzeitige Entlassung von der Arbeit ohne Lohnabzug, Prämienzahlung, Zahlung des Schulgeldes usw., den Fortbildungsunterricht bei ihren Lehrlingen zu fördern. Sie bedingen die Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch im Lehrvertrag aus. Andererseits steht ein bedeutender Teil der Arbeitgeber der Fortbildungsschule noch immer mit Abneigung gegenüber. Ging diese Abneigung doch so weit, daß einzelne von ihnen bald nach Einführung des Fortbildungsschulzwanges ihre sämtlichen Lehrlinge entlassen haben. Auch heute noch gibt es Unternehmer, welche wegen des Schulzwanges Arbeiter unter 18 Jahren nicht mehr einstellen. Sie schätzen die Vorteile einer besseren Vorbildung der jungen Leute nicht in gebührender Weise ein und empfinden die Heranziehung der Lehrlinge zum theoretischen Unterricht als eine Belästigung der Industrie. Es ist auch nicht zu verkennen, daß Erschwerungen im Betrieb unvermeidlich sind, wenn die einzelnen jüngeren Arbeiter wegen des Unterrichts später zur Arbeit kommen oder diese früher niederlegen, und wenn mit der Aenderung der Schulpläne sich auch diese Zeit halbjährlich oder jährlich ändert. Es ist vorgeschlagen worden, den Samstag Nachmittag für den Besuch der Schule freizugeben, um die Unzuträglichkeiten zu mildern.

---

1) Jahresberichte der Königlichen preußischen Regierungs- und Gewerberäte, 1906, S. 95.

Wird ein Teil des Unterrichts in diese Zeit verlegt, so wird die Anzahl der Wochentage, an welchen die jungen Leute während der Arbeitszeit die Arbeitsstätte verlassen, um einen Teil in der Woche verringert. Dieser Vorschlag mag in kleineren und mittleren Orten durchführbar sein, in größeren Städten wird er den Widerstand gegen die Fortbildungsschule nicht wesentlich beeinflussen können. Hier muß der Unterricht wegen der großen Zahl von Schülern über alle Tage der Woche verteilt werden. Ungünstig liegen die Schulverhältnisse in den kleinen Orten und auf dem Lande. Hier fehlt häufig jede theoretische Schulung der Lehrlinge wegen der großen Entfernung der Wohnorte und Arbeitsstätten von den Schulen. Begünstigt wird der regelmäßige Besuch der Fortbildungsschule durch die ortsstatutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden auf Grund von § 120 Abs. 3 Gewerbeordnung. Die Stadtgemeinden und größeren Ortsgemeinden sind immer mehr dazu übergegangen, gewerbliche Fortbildungsschulen mit Schulzwang einzurichten. Viele von ihnen haben den Fortbildungsschulzwang, der im Gesetz nur für den gewerblichen Lehrherrn hinsichtlich des Lehrlings und für die Geschäftsinhaber im Handelsgewerbe der Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren ausgesprochen ist, für alle jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren eingeführt und sich damit ein großes Verdienst für die theoretische Schulung der jüngeren Arbeiter erworben. Allerdings hat diese Vorschrift da, wo sie eingeführt wurde, für die praktische Ausbildung der jungen Leute den Nachteil gehabt, daß sie von vielen Gewerbetreibenden als Arbeitsburschen beschäftigt, statt als Lehrling ausgebildet wurden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind dazu berufen, den Fachunterricht zu ersetzen. Ihrer ganzen Organisation zufolge sind sie hierzu nicht vollkommen fähig. So können nicht für jedes Fach besondere Fachleute für Gewerbekunde und Fachzeichnen angestellt werden. So fand der Leiter einer Fabrik, daß der Fortbildungsschulunterricht für seine Lehrlinge nicht genügte. Er richtete deshalb innerhalb seiner Fabrik einen eigenen Schulsaal ein. Hier wird den zum Unterricht verpflichteten jungen Leuten besonderer Fachunterricht erteilt. Die berühmte Wächtersbacher Steingutfabrik Schlierbach läßt ihren befähigten Lehrlingen Zeichenunterricht durch einen Künstler erteilen. Der große Mangel der Fortbildungsschulen ist von den deutschen Großfirmen erkannt worden. Sie sind unter Aufwendung großer finanzieller Opfer dazu übergegangen, eigene Werkschulen zu errichten. In dieser Hinsicht kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Als geeignetes Beispiel für die praktische Handhabung des Fortbildungsschulunterrichts sei auf die Werkstattstechnik, Jahrg. 1911, Heft 5 Bezug genommen und die Werkschule der Firma Siemens & Halske A.-G. Wernerwerk kurz beschrieben.

Die Werkschule besteht, entsprechend der vierjährigen Lehrzeit, aus vier Jahreskursen, die nach Oster- oder Michaelisklassen getrennt sind. Es bestehen im ganzen etwa 8 Klassen mit je etwa

25 Schülern. Die Unterrichtszeit ist im Winter von 7½—9½ Uhr vormittags und 4½—6½ Uhr nachmittags, im Sommer von 7½ bis 8½ Uhr vormittags und 3½—6½ Uhr nachmittags. Die Unterrichtszeit fällt also zum größten Teil in die Arbeitszeit. Die Anzahl der wöchentlichen Stunden schwankt zwischen 6—8 in den einzelnen Klassen. Unterrichtsgegenstände sind Materialien- und Werkstattskunde (Technologie), Elektrotechnik und ganz besonderes Fachzeichnen. Als Vorbereitung für die Elektrotechnik ist die Unterweisung in den Grundzügen der Mechanik, Physik und Chemie anzusehen. Um das stete Zusammenarbeiten von Theorie und Praxis zu fördern, werden den Schülern die besten Instrumente und Hilfsapparate aus dem Verkaufslager vor Augen geführt. Den Uebergang zu den allgemeinen Fächern Deutsch und Rechnen bilden die Unterrichtsgegenstände Kalkulation und Buchführung. Nebenbei wird auch die Bürgerkunde, Algebra und Geometrie gelehrt. Zur Durchführung einer straffen Disziplin werden monatlich in jedem Einzelfalle Noten erteilt, die in den Semesterzeugnissen zusammengestellt werden. Die letzteren müssen mit Unterschrift des Vaters der Schule zurückgegeben werden. Die halbjährlichen Zeugnisse geben Aufschluß über Fleiß, Leistung, Betragen und Fortschritte in der Werkstatt und im Unterricht. Der Lehrkörper besteht zurzeit aus 17 Technikern und 7 Kaufleuten der Firma. Die Lehrkräfte sind durchaus erstklassige Fachleute. Ein Prüfungszwang am Schlusse der Lehrzeit besteht nicht, jedoch haben sich fast alle Lehrlinge bisher freiwillig der Prüfung unterzogen. Die Leistungen der Prüflinge waren in der praktischen Ausbildung hervorragend, in der theoretischen sehr erfreulich.

Die Gesellenprüfung ist durch die Reichs-Gewerbeordnung §§ 131—132a organisiert. Das Gesetz fordert, daß die Lehrlinge Gelegenheit haben müssen, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen, es bestimmt aber keine Verpflichtung der Lehrlinge, die Gesellenprüfung abzulegen. Es knüpft nur an die Unterlassung der Ablegung empfindliche Rechtsnachteile und verpflichtet die Innung, die Lehrlinge zur Ablegung der Prüfung anzuhalten. In der Praxis legen die meisten Lehrlinge eine Prüfung am Schlusse der Lehrzeit nicht ab. Von der ihnen gebotenen Gelegenheit, die Gesellenprüfung in gleicher Weise wie die Handwerkslehrlinge vor der Handwerkskammer abzulegen, wird fast gar kein Gebrauch gemacht. Die Gewerbetreibenden und Lehrlinge machen dagegen geltend, daß die Prüfungskommission der Handwerkskammer infolge ihrer Zusammensetzung die Verhältnisse des Fabriklehrlings nicht genügend berücksichtigt. Dieser ist daran gewöhnt und wird während seiner Ausbildung besonders angehalten, zu allen kleineren Arbeiten Maschinen und Hilfsmaschinen zu benutzen, während der Handwerkslehrling derartige Arbeiten meist ohne Maschinen herstellt, dafür aber auch seinerseits wieder nicht imstande ist, die vom Fabriklehrling gebrauchten Maschinen zu bedienen. Die Fabrikunternehmer fordern daher eine Beteiligung bei den Prüfungskommissionen der Hand-

werkskammern, sofern es sich um die Prüfung von Fabriklehrlingen handelt. Auf Veranlassung einer Handwerkskammer wurden Verhandlungen mit einem großen Eisenwerk zwecks Prüfung der Lehrlinge angeknüpft. Sie führten zu keinem Ergebnis. Der Gewerbetreibende fürchtete, daß seine besonderen Wünsche wegen der Prüfungsgegenstände, der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und der Ergänzung der Prüfungsauszüge nicht genügend berücksichtigt würden. Die Lehrlinge unterziehen sich einer Gesellenprüfung nur, wenn der Lehrherr Innungsmitglied ist. Sie lassen sich dann durch Vermittelung ihrer Lehrherren in die Stammrolle der Innung eintragen und unterziehen sich am Ende der Lehrzeit einer Prüfung durch die Meisterkommission der Innung. Am häufigsten geschieht dieses in Berlin in der Holzbearbeitungsindustrie. Sie veranstaltet alljährlich zweimal eine Ausstellung ihrer Gesellenstücke. Die Anfertigung derselben erfolgt in diesem Gewerbe unter Ueberwachung durch den Innungs-Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder die Lehrlinge zu diesem Zwecke wiederholt in der Fabrik aufzunehmen haben. Einige Fabriken halten eine Abschlußprüfung selbst ab. So findet sich eine solche regelmäßig z. B. in einer großen Zuckerraffinerie, wo dauernd zahlreiche Handwerker verschiedenster Art, wie Maurer, Zimmerleute, Schlosser usw., beschäftigt werden.

An Stelle der Prüfung wird in vielen Betrieben wenigstens die Anfertigung eines Gesellenstückes gefordert. Zur Begutachtung desselben besteht in einer Fabrik ein Ausschuß, zusammengesetzt aus einem Direktor, dem Betriebsleiter, dem Meister und zwei Gesellen. Erklärt der Ausschuß das Gesellenstück für genügend, so erfolgt eine Art Freisprechung unter Ausgabe des Lehrbriefes und Bekanntmachung am schwarzen Brett der Fabrik. Die Ausstellung eines Lehrbriefes oder eines Zeugnisses ist fast allgemein. Sie erfolgt mit wenigen Ausnahmen von dem Lehrherrn. Eine besondere theoretische Fachausbildung mit daran anschließender Prüfung ist unter anderen im Druckereigewerbe der Stadt Hannover üblich.

Ist auch die Mühe und Sorgfalt, welche dem Lehrlingswesen zugewendet wird, aller Beachtung wert, so könnte doch auf diesem Gebiet noch vieles geschehen. Erschwerend wirken, um das Ganze zusammenzufassen, die Umstände, daß die jungen Leute und ihre Eltern oft mehr Wert auf einen möglichst hohen Anfangsverdienst als auf eine gründliche und planmäßige Ausbildung legen, daß die jungen Leute eine starke Abneigung gegen eine längere Lehrzeit und die dadurch bedingte Aufsicht und Gebundenheit zeigen, und daß dem Facharbeiter vom ersten Tage seiner Beschäftigung ein wesentlich höherer Lohn gezahlt wird als dem Lehrling.

Miszellen.

V.

Die deutsche soziale Gesetzgebung und der Geld- und Kapitalmarkt.

Von Dr. Hans Hilbert, Berlin.

Mit Recht zählen sich die privaten Versicherungsgesellschaften zu den Pionieren, die dem individualistischen Zuge der 70er Jahre mit den Garaus machten und das Fühlen und Denken der Menschen und damit auch die praktischen Aeußerungen in der Volkswirtschaft mehr auf die „soziale“ Grundlage stellen halfen. Einen weiteren Fortschritt auf diesem Gebiete bedeuteten die staatlichen Versicherungen, von denen als jüngste die Angestelltenversicherung die Aufmerksamkeit heute in Anspruch nimmt. Schon immer ist in Fachpresse und Literatur die ethisch-soziale Seite des Versicherungswesens eingehend beleuchtet und gewürdigt worden, während eine aus dem Versicherungsprinzip resultierende Nebenerscheinung — die Versicherungen als „Kapitalmächte“ — lange Zeit mehr oder weniger unbeachtet geblieben ist. Zwar wurde die kapitalkonzentrierende Kraft der Versicherung anerkannt, indem die Summen genannt wurden, die namentlich im Konkurrenzkampfe der Gesellschaften untereinander das Staunen der zu Versichernden erregen sollten, aber damit war auch zunächst das Interesse an diesen Kapitalanhäufungen befriedigt. Und auch als der Gesetzgeber auf diese anwachsenden Beträge aufmerksam wurde, traten sie in den Kreis der Erörterung und Beobachtung nur unter „bilanztechnischem“ Gesichtspunkte, der einseitig lediglich vom Standpunkte des einzelnen Versicherten von Interesse war. Es handelte sich nur um Untersuchungen darüber, wie die einzelnen Zweige der Versicherung entsprechend ihren technischen und ökonomischen Einrichtungen das kaufmännische Problem lösten, das in der Erreichung einer möglichst hohen Verzinsung der Anlagen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Forderungen von Liquidität uud Solidität ruhte. Erst in dem letzten Jahrzehnt hat sich mit der rapid zunehmenden Geschäftstätigkeit der Versicherungsgesellschaften auch immer mehr die Erkenntnis durchgerungen, daß sie mit ihren „Kapitalanlagen“ mehr als ein einfaches bilanztechnisches Interesse beanspruchen, daß der Schwerpunkt ihrer modernen volkswirtschaftlichen

Bedeutung nicht mehr allein in ihrer versicherungsmäßigen Betätigung liegt, sondern daß sie durch die sich steigernde Anhäufung ihrer Reserven mehr und mehr für unseren deutschen Geld- und Kapitalmarkt der Bedeutung von Sparkassen und Banken nahe gekommen sind.

Hiermit kam ein neuer Gesichtspunkt in die Behandlung des kaufmännisch-ökonomischen Problems der Versicherung: die Berücksichtigung des Geld- und Kapitalmarktes und seiner Bedürfnisse. Dem einseitigen Interesse der Versicherungsunternehmungen wird das Interesse der Allgemeinheit auch an einer gesunden Gestaltung des Geld- und Kapitalmarktes entgegengestellt. Ein Ausfluß dieser Erkenntnis, die die in der Versicherung ruhende „soziale" Idee mutatis mutandis gleichsam auch auf das kaufmännisch-ökonomische Problem überträgt, ist z. B. der Kampf um den Anlagezwang in Staatspapieren, der seit mehreren Jahren die beteiligten Kreise bewegt.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle in eine Untersuchung darüber einzutreten, inwieweit die privaten Versicherungsgesellschaften und vor allen Dingen die einschlägige Gesetzgebung und die staatliche Aufsichtsbehörde sich zum Träger dieser modernen Erkenntnis gemacht haben[1]. Andererseits kann an den Kapitalansammlungen der Privatversicherungen und deren Verteilungspolitik nicht vorübergegangen werden, da gerade sie für die Beurteilung der Beziehungen zwischen Sozialgesetzgebung und Geld- und Kapitalmarkt eine wichtige Grundlage bilden. Es genüge jedoch der Hinweis, daß bei den privaten Gesellschaften nach wie vor die Hypothekenanlage vorherrscht und zwar aus Gründen der Rentabilität, Sicherheit und vor allen Dingen auch der Bequemlichkeit. Durch die unter Aufsicht stehenden privaten Gesellschaften sind bis Ende des Jahres 1910 von 5481 Mill. M. Vermögen dem Hypothekenmarkt allein 4347 Mill. M. zugeflossen, 431 Mill. M. dem Wertpapiermarkt, während nur ungefähr 214 Mill. in Form von Darlehen und Wechselkrediten ihren Weg an den Geldmarkt gefunden haben, daß sind noch nicht 4 Proz.! Diese einseitige Bevorzugung der Hypothekenanlage und die Vernachlässigung des Geldmarktes, dessen Grundlage der Personalkredit ist, finden andererseits auch ihre Begründung in der historischen Entwicklung unserer Geld- und Kreditverhältnisse. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die wachsende Verschuldung unseres Grund und Bodens in Zusammenwirkung mit der durch politische und wirtschaftliche Ereignisse gezeitigten Kapitalarmut eine intensivere Ausbildung der Personalkreditgewährung hintanhielt und daß erst der ungeahnte Aufschwung unseres Wirtschaftslebens in den letzten Jahrzehnten eine Umgestaltung und Erweiterung unseres Geld- und Kapitalmarktes in dieser Hinsicht brachte und einen „deutschen Geldmarkt" schuf. Mit Rücksicht hierauf muß man sich nun einmal damit abfinden — und die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens hat sich damit abgefunden — daß die Lebensversicherungsgesellschaften, deren Gründungen ja teil-

---

1) Es sei verwiesen auf: Hilbert, Kapitalanlagen der deutschen Privatversicherungsgesellschaften, Jena 1908.

weise in jene ältere Periode fallen, als Hypothekarkreditinstitute „historische Berechtigung“ erlangt haben.

Dem aufmerksamen Beobachter wirtschaftlicher Vorgänge dürfte jedoch nicht entgehen, daß gerade jetzt, wo ein weiterer Fortschritt in dem durch unser ganzes Wirtschaftsleben gehenden „sozialen“ Zuge mit der Gründung der neuen Versicherungsanstalt für Angestellte zu verzeichnen ist, Aenderungen in den Beziehungen zwischen „Versicherung und Geld- und Kapitalmarkt“ zu erwarten sein werden. Und der Schwerpunkt dieser Aenderungen dürfte weniger darin zu suchen sein, daß wieder eine neue „Geldansammlungsstelle“ entsteht, als vielmehr darin, daß auch ein entscheidender Fortschritt in unseren Kreditverhältnissen in „sozialistischer Tendenz“ gemacht wird, der darin zum Ausdruck kommt, daß weitere gewaltige Summen dem Verfügungsrecht einzelner Individuen oder auch privater Personenvereinigungen (Unternehmungen) entzogen und in der Hand staatlicher Organe vereinigt werden, die hierdurch neue Mittel und Wege erhalten, auch unseren Geld- und Kapitalmarkt bewußt und planvoll zu beeinflussen. Um die Bedeutung unserer sozialen Gesetzgebung in dieser Beziehung voll und ganz zu erkennen, seien zunächst die Summen selbst, die für den Geld- und Kapitalmarkt bisher in Betracht kommen, einer genaueren Betrachtung unterzogen.

Die von den Invalidenversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen dem Markte zugeführten Summen erreichen bei weitem nicht die Höhe der von den privaten Gesellschaften zur Verfügung gestellten Gelder. Sie beliefen sich Ende 1910 nur auf rund 1,7 Milliarden M., und die alljährlich dem Markt neu zufließenden Beträge belaufen sich auf 80—90 Mill. Von diesen Summen sind dem Hypothekenmarkt bisher 416 Mill. zugeflossen, das sind also rund 25 Proz., während sich der Rest ungefähr gleichmäßig auf Anlagen in Wertpapieren und auf sonstig gegebene Darlehen verteilt.

Diese „Darlehen“ bedingen naturgemäß für vorliegende Untersuchung ein besonderes Interesse. Sie werden in den Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamtes unter „Darlehen an Gemeinden einschließlich Kirchen- und Schulgemeinden, sowie an weitere Kommunalverbände“ mit 508,5 Mill. und als Sparkasseneinlagen mit 11,8 Mill. M. ausgewiesen. Leider fehlen weitere exakte ziffernmäßige Angaben über die Zwecke und die Lebensdauer der gewährten Darlehen, doch ergibt sich aus den sonstigen Publikationen, daß es sich um Darlehen zum Bau von Gas-, Elektrizitätswerken, Lokal- und Straßenbahnen, für Straßen-, Kanal-, Hafen- usw. Bauten, zum Bau von Kirchen, Heimen, für Spar- und Konsumvereine, Badeanstalten usw. handelt. Vom banktechnischen Standpunkte aus sind es also nicht Darlehen zur Beseitigung „vorübergehender“ Bedürfnisse der Gemeinden — die also mehr den Geldmarkt berühren würden — sondern Darlehen auf längere Zeit, die sonst in Form von Schuldverschreibungen den Kapitalmarkt belasten würden. Was die „Sparkassenguthaben“ betrifft, so fließen diese bekanntlich auch überwiegend langfristigen Anlagewerten zu, so daß für den Geldmarkt und somit für kurzfristige Kreditformen eigent-

lich nur die Beträge in Betracht kommen, die als tägliche Reserven den Banken zugeführt werden. Die Kassenbestände und Bankguthaben betrugen Ende 1910 23,2 Mill., und man kann annehmen — das Reichsversicherungsamt trennt diese Positionen nicht — daß ungefähr 1 Proz. aller aufgespeicherten Summen durch die Banken für den „Geldmarkt" in Betracht kommen.

Dieser Verteilungsmodus hat sich im Rahmen der Gesetzgebung und der Aufsichtstätigkeit des Reichsversicherungsamtes herausgebildet, ohne daß — soweit aus den Berichten des Amtes hervorgeht — eine planmäßige Beeinflussung zugunsten oder ungunsten einer Kreditform geltend gemacht worden wäre. Erst neuerdings ist hierin ein Wandel eingetreten. Jetzt hat eigentlich der Staat erst angefangen, seine Macht zu gebrauchen, die ihm durch die Kapitalansammlungen in die Hände gegeben ist, und erst jetzt scheint das Bewußtsein zu dämmern, daß die bisher geübte Kreditverteilungspolitik, die die allgemeinen Bedürfnisse des Geld- und Kapitalmarktes unberücksichtigt ließ, mit dem weiteren Anwachsen des Fonds nicht mehr der „Planmäßigkeit" auch in dieser Richtung entbehren kann. Der Staat hat aus wohlbegründetem Egoismus zunächst dabei an sich selbst gedacht und die reich fließenden Quellen seinem Kreditbedürfnis erschlossen, indem durch die neue Reichsversicherungsordnung dekretiert worden ist, daß 25 Proz. der Vermögensbestände in einheimischen Staatspapieren anzulegen sind. Man mag sich zu dem Anlagezwange im Prinzip ablehnend oder befürwortend stellen, unter dem oben zutage getretenen Gesichtspunkte, der bei den Erörterungen über den Anlagezwang viel zu sehr hinter dem Gesichtspunkte der materiellen Sorge des Staates für seine Bedürfnisse zurückgetreten ist, ist die Maßnahme als ein Fortschritt in der geübten Kreditverteilungspolitik nur mit Freuden zu begrüßen. Offen bliebe nur noch die Frage, ob der Staat nun, nachdem sich die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Bedürfnisse des gesamten Geld- und Kapitalmarktes in die Praxis umgesetzt hat, nicht noch einen weiteren Schritt in dieser Richtung tun soll und sein Interesse auch dem Teile des Marktes zuwenden soll, der bisher fast gar nicht berücksichtigt worden ist: dem Markte für kurzfristige Kreditformen.

Für die kritische Erörterung dieser Frage muß von dem Wesen der aufgespeicherten Gelder ausgegangen werden. Die aufgespeicherten Fonds setzen sich aus Ersparnissen einesteils der überwiegend werktätigen Bevölkerung — Arbeitnehmer —, anderntheils der Unternehmer — Arbeitgeber — zusammen. Die heute herrschende Ansicht geht nun dahin, daß die Gelder den Kreisen wieder zugute kommen sollen, aus denen sie stammen. Vom rein kaufmännischen Standpunkte aus kommt die staatliche Versicherung diesem Prinzip nicht nach, denn sie berücksichtigt die privaten Unternehmer, die auch einen großen Teil zu der Bildung der Fonds beitragen, gar nicht oder nur so weit, als deren Interessen mit dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt verbunden sind. Alle die, deren Interesse mehr mit dem kurzfristigen Kredit verknüpft ist, fallen — ebenso wie bei den privaten Versicherungen — so ziemlich ganz aus. Die kühle kaufmännische Denk-

weise ist durch den sozialen Zug unserer Zeit korrigiert worden, und man hat auch bei der Frage der Vermögensverwaltung das Interesse des „Arbeiters" in den Mittelpunkt der Gesetzgebung gestellt. (Dieser Zustand soll nun nicht etwa eine kritische Ablehnung erfahren, bei gerechter Erwägung muß jedoch festgestellt werden, daß es eine vollständige Verkennung und Verschiebung der Tatsachen ist, immer nur von „Arbeitern" zu sprechen, deren privatem Verfügungsrecht die Summen entzogen werden [1]), um die in diesem Sinne betätigte Verteilungspolitik zu begründen, und es erscheint notwendig, die Kreise, zu deren politischen Schlagwörtern der „Arbeitergroschen" gehört, auch auf diese Zusammenhänge hinzuweisen, daß nämlich ein großer Teil des deutschen Unternehmertums neben den wirklich „baren" Opfern auch solche indirekten Charakters zu tragen hat.) Der Arbeiter hat natürlich kein Interesse an der kurzfrisigen Kreditform, wie sie für den Geldmarkt in Betracht kommt, so daß also aus „sozialen Erwägungen" heraus sich eine Ablehnung der Verbreiterung des Verteilungsmodus in dieser Richtung ableiten läßt.

Aber nicht nur vom sozialen Gesichtspunkte, sondern auch vom kaufmännischen und verwaltungstechnischen Standpunkte aus erscheint die Aufnahme der kurzfristigen Kreditformen für die bisherige staatliche Versicherung nicht geeignet und wünschenswert. Es genügt darauf hinzuweisen, daß die Verwaltung der Vermögen bis jetzt in den Händen von 31 Versicherunganstalten und von 10 zugelassenen Kasseneinrichtungen liegt, deren Organisation bei weitem nicht die Gewähr für kaufmännische Geschicklichkeit und Erfahrung gibt, welche Eigenschaften nun einmal für die Beherrschung des Marktes für kurzfristige Kreditformen unbedingt erforderlich sind. Stellt man dem Interesse des Geldmarktes an Teilen dieses Vermögens das Interesse an der Sicherheit der Anlage gegenüber, so muß sich beim Abwägen unbedingt die Wagschale zugunsten der Sicherheit der Anlagen neigen.

Minder bedeutungsvoll für den Geld- und Kapitalmarkt sind hinsichtlich der Quantität die Reservefonds der staatlichen Unfallversicherungen. Sie betrugen Ende 1910 nur 306 Mill. M. und der jährliche Zuwachs wird auf ungefähr 20 Mill. M. geschätzt. Von um so größerem Interesse ist jedoch im Rahmen dieser Untersuchung der Umstand, daß der Gesetzgeber bei der Fixierung der Anlagevorschriften den Bedürfnissen des Geldmarktes in besonderem Maße Rechnung getragen hat, indem den Berufsgenossenschaften durch die neue Reichsversicherungsordnung gestattet worden ist, gewisse Teile ihres Vermögens zu solchen Veranstaltungen zu verwenden, die den genossenschaftlichen „Personalkredit" der Mitglieder fördern sollen. Doch bleibt abzuwarten, wieweit die Berufsgenossenschaften von dieser Erweiterung ihrer kaufmännischen Betätigung zu Nutz und Frommen des Geldmarktes Gebrauch machen werden. Erwähnenswert ist noch, daß die

1) Vgl. Geschichte und Wirkungskreis des Reichsversicherungsamtes, Leipzig 1911, S. 87.

Berufsgenossenschaften bisher über 60 Proz. ihres Vermögens in inländischen Staatspapieren angelegt haben.

Was nun die Wirkungen der Verteilungspolitik der bisher gegeschilderten Versicherungseinrichtungen auf den Geld- und Kapitalmarkt betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß sich der Markt mit diesem Status abgefunden hat und auch ziemlich leicht abfinden konnte, da sich einmal die Aufspeicherungen in den ersten Anfängen naturgemäß in sehr engen Grenzen bewegten, so daß hierdurch explosive Umwälzungen, Veränderungen oder Verschiebungen zwischen den einzelnen Teilen des Marktes nicht in die Erscheinung traten. Ein anderer Grund war aber auch der — auf den bereits an anderer Stelle schon hingewiesen ist — daß auch die Verfassung des Geld- und Kapitalmarktes eine ganz andere war, die eben die Anlagesucher — die mit dem Moment der Sicherheit rechnen mußten — von vornherein mehr auf den Realkredit hinwies.

Ganz anderen Verhältnissen und Zeiten sieht sich jedoch die am 1. Januar des laufenden Jahres in Tätigkeit getretene Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber. Haben schon die bisher bestehenden Versicherungsinstitute — privaten und öffentlichen Charakters — durch die rapide wachsende Anhäufung ihrer Kapitalien immer größere Bedeutung für den Geld- und Kapitalmarkt gewonnen, und die Erkenntnis gezeitigt, daß auch die Verteilungspolitik von Rücksichten auf den Geldmarkt geleitet werden muß, so trifft dies bei der neu errichteten Anstalt noch in verstärktem Maße zu. Werden sich doch die jährlichen Eingänge sofort auf 150 Mill. M. belaufen und werden den staatlichen Organen nach Schätzungen innerhalb 10 Jahren doch 2—3 Milliarden M. Vermögensmassen in die Hände gegeben! Hieraus geht schon zur Genüge hervor, daß die Intensität der Aufspeicherung in weitaus stärkerem Maße als früher vor sich gehen wird und daß demgemäß auch die Wirkungen auf den deutschen Geld- und Kapitalmarkt andere und intensivere sein müssen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß bei den bisher besprochenen Instituten zwar die Art der Kapitalverwendungen in großen Zügen durch das Gesetz festgelegt worden ist, und daß in den Aufsichtsbehörden gleichsam auch ein Zentralwille vorhanden ist, daß aber der Verteilungsmodus im einzelnen doch von einer Vielheit von „Willen“ abhängig ist und daß vor allen Dingen gewisse Teile der aufgespeicherten Summen je nach dem Sitz der Verwaltung allen Teilen unseres Landes rein automatisch zufließen, was im allgemeinen die Berücksichtigung der jeweiligen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Kreditbedürfnisse eher erleichtert und begünstigt. Aber auch in diesem Punkte ist in dem letzten sozialpolitischen Akte ein Wandel eingetreten. Die Gelder werden aus allen Teilen des Reichs nach einer Zentrale gesaugt, es findet also eine „territoriale Wanderung“ des Kapitals statt. Dieser Umstand verstärkt naturgemäß die Bedeutung der Verteilungspolitik für den Geld- und Kapitalmarkt ungemein und um so mehr, als sie in die Hände einiger weniger Personen gelegt wird und somit einseitigen Begünstigungen bestimmter Kreditformen Tür und Tor ge-

öffnet ist. Ehe nun auf die Normen der Kapitalanlagen eingegangen werden soll, wie sie sich aus dem Wesen und Zweck der Gelder einerseits und aus der modernen Struktur des Geld- und Kapitalmarktes andererseits a priori konstruieren lassen, soll zunächst festgestellt werden, wie sich das Gesetz vom 20. September 1911 zu den oben aufgerollten Fragen stellt.

Bei der Formulierung der Anlagevorschriften ist der Gesetzgeber auch von dem Standpunkte ausgegangen, daß die Anlagen entsprechend dem Reservecharakter der Fonds zunächst allen Anforderungen der Sicherheit entsprechen müssen, und dementsprechend hat er im allgemeinen die Mündelsicherheit auf Grundlage der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches dekretiert. In der Voraussicht, daß bei der Verteilung auf die verschiedenen Anlageformen auch hier die Hypothekenanlage eine bedeutende Rolle spielen muß, hat er im Anschluß an die Hypothekenbankgesetzgebung zugleich die Grundsätze fixiert, unter welchen Voraussetzungen eine Hypothek- und Grundschuld als sicher anzusehen ist. Des weiteren hat er der fortschreitenden Entwicklung und Ausdehnung unseres Geld- und Kapitalmarktes insofern Rechnung getragen, als er nach dem Vorbilde ähnlich gesetzmäßig festgelegter Kapitalanlagevorschriften auch die Anlage in solchen, auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypothekenaktienbanken zugelassen hat, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht. Mitgesprochen hat für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten auch die Erwägung, daß mit dem Anwachsen der zu verwaltenden Fonds auch die Schwierigkeit der zweckmäßigen Unterbringung der Mittel zunimmt. Wie in der Reichsversicherungsordnung, hat in dem Gesetz auch die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß ein Viertel des Vermögens in den Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anzulegen ist. Ebenfalls zugelassen sind — mit Genehmigung des Reichskanzlers — Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, soweit diese nicht schon auf Grund der ihnen verliehenen Mündelsicherheit zur Anlage geeignet sind. Außerdem kann der Reichskanzler widerruflich gestatten, daß „zeitweilig verfügbare Bestände“ in anderer Weise angelegt werden.

Dies sind in großen Umrissen die Grenzen, innerhalb deren die neue Reichsversicherungsanstalt das kaufmännische Problem ihrer Verwaltung zu lösen hat. Selbst der ausgeprägtest freihändlerische Geist muß zugeben, daß das Gesetz in Anerkennung der Bedürfnisse des gesamten Geld- und Kapitalmarktes der Behörde eine überaus weite Bewegungsmöglicheit gegeben hat, daß aber auf der anderen Seite damit der Versicherungsanstalt bei dem enormen Umfang der ihr zufließenden Gelder in der richtigen Handhabung der Vorschriften ein überaus verantwortungsvolles und schwieriges Amt anvertraut worden ist.

Im Anschluß an die oben angestellte Erwägung, daß durch die Reichsversicherungsanstalt neue Verhältnisse und Verschiebungen in den Beziehungen zum Geld- und Kapitalmarkt gezeitigt werden, die einerseits durch das Wesen und das Maß der aufgesammelten Gelder bedingt sind, andererseits jedoch auch in der Struktur des Geld- und

Kapitalmarktes ihre Begründung finden, sei zunächst auf den ersten Punkt eingegangen.

Für den Geld- und Kapitalmarkt ist dabei die Frage von Bedeutung, ob ihm mit dieser Kapitalkonzentration „neue“ Zuflußkanäle erschlossen werden, die bisher für ihn nicht in Betracht gekommen sind. Das heißt mit anderen Worten: Handelt es sich um Gelder, die sich sonst in den Abflußkanälen des Konsums „verloren“ und nicht ihren Weg in den Geld- und Kapitalmarkt fanden?

Geht man auf diese Frage näher ein, so zeigt es sich, daß gewisse Teile der Gelder zwar neue Quellen darstellen werden, daß sich aber der größte Teil der Fonds aus solchen Beträgen zusammensetzen wird, die auch bisher schon dem Geld- und Kapitalmarkt zur Verfügung standen, nur mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß sie — worauf schon einmal in anderem Zusammenhange hingewiesen worden ist — bisher aus dem Kreise der Versicherten durch eine Vielheit von Kanälen den verschiedenen Punkten des Marktes zuflossen. Denn soweit dabei die versicherten Angestellten selbst in Betracht kommen, ist nicht zu leugnen, daß es sich um diejenigen Summen handeln wird, die der einzelne Angestellte schon vor dem Versicherungszwange zurücklegen mußte, um sich für besondere Bedarfsfälle und für das Alter eine Rentenquelle zu schaffen. Wenn man berücksichtigt, daß sich der Kreis der Versicherten aus Personen mit einem bestimmten festen mittleren Einkommen bis zu 5000 M. zusammensetzt, die nicht in der Lage sind, ihr Einkommen willkürlich zu erhöhen und deren „Sparen“ demgemäß nur mit Opfern in der Lebenshaltung verknüpft ist, so ist kaum anzunehmen, daß die Einzelsparer neben den Versicherungsbeiträgen noch weiterhin besondere Reservefonds in früherer Höhe sparen werden. Dem wird außerdem der Umstand entgegenwirken, daß — vorläufig wenigstens — der Versicherungszwang auf die Steigerung der Gehälter einen hemmenden Einfluß ausüben wird.

Ein anderer Teil der Fonds wird weiterhin von den Arbeitgebern aufgebracht. Auch von diesen — als Unternehmern — können die Opfer nur auf Kosten des Geschäftsgewinnes gehen, der sonst schon — sei es zur Vergrößerung des Betriebes oder sei es zur Schaffung eines Reserve- oder Sparfonds — seinen Weg an den Geld- und Kapitalmarkt gefunden hat.

Die neue Reichsversicherungsanstalt tritt also nicht als neuer Kondensator auf, sondern tritt in Konkurrenz mit den Einrichtungen, die sonst für die Zuführung dieser Mittel an den Markt sorgten: das sind Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und vor allen Dingen auch die Banken. Soweit es sich um solche Beträge handelt, die sonst durch die Sparkassen und Versicherungsinstitute gingen, dürfte der Geld- und Kapitalmarkt wenig in seiner Struktur verändert werden, da der Anlagemodus dieser Institute im großen ganzen dem der neuen Versicherungsanstalt ähnelt. Eine kleine Verschiebung würde sich höchstens zugunsten des Staatsanleihemarktes bemerkbar machen. Befürchtungen, daß dies namentlich auf Kosten des Hypothekenmarktes geschähe — die prinzipielle Frage, ob dies wünschenswert wäre oder nicht, scheide

dabei vorläufig aus — brauchen wohl nicht gehegt zu werden, da, wie es scheint, auch die Reichsversicherungsanstalt die Hypothekenanlage im besonderen Maße — es liegt dies nun einmal an der historisch entstandenen Gewohnheit — zu pflegen beabsichtigt.

Wie steht es jedoch mit den Summen, die sonst den Banken aus dem Kreise der Versicherungspflichtigen heraus in Form von Depositengeldern zugeflossen sind? Diese Summen werden den Banken teilweise verloren gehen und somit auch — wenigstens droht die Gefahr — dem Teile des Geld- und Kapitalmarktes, für dessen Speisung sonst fast ausschließlich die Banken in Betracht kommen, d. i. also dem Markte für kurzfristige Kreditformen. Es kann hier nicht etwa eingewendet werden, daß es sich nur um geringe Beträge handelt, vielmehr sind diese Summen ganz beträchtlich hoch einzuschätzen und zwar auf Grund der Erfahrung, daß gerade der kaufmännisch tätige Teil unserer Bevölkerung — die Arbeitnehmer mit einem mittleren Einkommen bis zu 5000 M., das größere Ersparnisse nicht zuläßt, und die Unternehmer in ihrer Gesamtheit — in der Neuzeit das Konto bei einer Bank wegen der Bequemlichkeit der Abhebung jeder anderen Verwendungsmöglichkeit vorzieht. Die Wirkung der wahrscheinlich eintretenden Verschiebung der Beziehungen zwischen Geld- und Kapitalmarkt wird dadurch noch erhöht, daß sie nicht etwa eine Neuerscheinung der Konzentration von Vermögensmassen in den Händen staatlicher Organe ist, sondern daß sie die Fortsetzung einer bereits vorhandenen Bewegung bedeuten würde. Denn auch der Postscheckverkehr fördert — wie Helfferich erst auf dem letzten Bankiertage ausgeführt hat — in hohem Maße diese für den Geldmarkt schädliche Verteilungspolitik.

Mittel und Wege, diesem eventuell am Markte entstehenden Ausfall entgegenzuwirken, stehen der neuen Behörde sehr wohl zur Verfügung. Einmal im Rahmen der Gesetzesvorschriften durch „sofortige“ Abführung der eingehenden Summen an die Reichsbank. Diesem Modus, der Reichsbank größere Summen und auf längere Zeit — denn ein- bis zweitägige Guthaben würden ihren Zweck verfehlen — zur Verfügung zu stellen, steht indessen der Umstand entgegen, daß die Versicherungsanstalt auf Verzinsung ihrer Gelder angewiesen ist. Sie müßte also baldmöglichst die Summen an andere, Verzinsung gewährende Institute überführen, die, den Forderungen des Gesetzes gemäß, als Hinterlegungsstellen von Mündelgeld in Betracht kommen. Da diese in der Regel jedoch eine sehr geringe Verzinsung bieten, die den rechnerischen Grundlagen der Versicherung nicht genügen würden, andererseits die Privatbanken auch gegen die Konkurrenz, die — wie man wohl sagen kann — mit Hilfe ihrer eigenen, ihnen zwangsweise entzogenen Mittel, nicht ganz unberechtigten Einspruch erheben würden, so müßte bald der Passus des Gesetzes in Wirksamkeit treten, der dem Reichskanzler die Befugnis einräumt, daß die „zeitweilig verfügbaren“ Bestände in anderer Weise angelegt werden, als sonst im Gesetz vorgesehen ist. Die Versicherungsanstalt könnte dann den Weg wählen, auch anderen soliden Privatbanken Guthaben zuzuführen oder, im Interesse einer günstigeren Verzinsung, den Weg der direkten Be-

fruchtung des Marktes für kurzfristige Kredite beschreiten, und zwar durch Hereinnahme von erstklassigen „Privatdiskonten", zu deren Beschaffung sie sich schließlich noch der Organe der „mündelsicheren" Banken bedienen könnte.

Alle die Gründe, die bei den Invalidenversicherungen gegen die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten in dieser Richtung sprachen, fallen für die neue Anstalt fort, da das Vermögen von einer Zentralstelle aus verwaltet wird, deren Sitz sich außerdem an dem Hauptbörsenplatz Deutschlands befindet, und deren gesamte Organisation derart ist, daß Auswüchse sehr wohl vermieden werden können. Zu Hilfe kommt dabei der Anstalt auch der Umstand, daß die Abneigung der staatlichen Verwaltungsbehörden gegen die Wechselanlage — wohl im Zusammenhang mit der immer weiter fortschreitenden Durchdringung der Verwaltungskörper mit kaufmännischem Geiste — im Schwinden begriffen ist. Hat doch auch das Aufsichtsamt für Privatversicherung die Anlage in ersten Wechseln bei den ihr unterstellten Versicherungsgesellschaften in besonderen Fällen gestattet. Die neue Reichsversicherungsanstalt würde den Verhältnissen genügend Rechnung tragen, wenn sie sich bei der Berücksichtigung solcher Anlagen auf die „zeitweilig verfügbaren" Bestände beschränken würde; es würde hierdurch auch dem Umstande Rechnung getragen werden, daß dem Wesen der Gelder entsprechend auch die Kreise der Versicherten Berücksichtigung fänden, deren Interesse überwiegend mit der kurzfristigen Kreditform verbunden ist.

Haben die vorstehenden Untersuchungen der Beziehungen zwischen der neuen Sozialversicherung und dem Geld- und Kapitalmarkt — die ausgingen von dem Wesen der aufgespeicherten Gelder und den Quellen, aus denen sie kommen — das Ergebnis gezeitigt, daß die Behörde auch den kurzfristigen Kreditformen in besonderem Maße eine Berücksichtigung zuteil werden lassen muß und kann, so wird dieses Resultat noch unterstrichen, wenn die Frage vom Standpunkt des Geld- und Kapitalmarktes rein banktechnisch beleuchtet wird. Es muß dabei auf die weiter oben gemachten Ausführungen zurückgegriffen werden, die sich mit der Verteilungspolitik der bisher bestehenden Versicherungseinrichtungen beschäftigen. Es wurde festgestellt, daß die zu Versicherungszwecken aufgebrachten Gelder überwiegend dem Hypothekenmarkt zugeführt werden, und zwar rund $^2/_3$ aller Fonds, unter denen die durch die privaten Gesellschaften aufgebrachten Mittel allerdings das Hauptkontingent stellen. Für die richtige banktechnische Bewertung dieser Summen muß außerdem hinzugefügt werden, daß ungefähr 99 Proz. dem „städtischen" Grund und Boden zufließen, und zwar allein 60 Proz. nach Berlin und Vororten. Schon im Jahre 1907 wies das Aufsichtsamt für Privatversicherung auf diese bedenkliche Erscheinung hin, indem es ausführte: „Es soll nicht behauptet werden, daß in Berlin die Beleihungsverhältnisse ungünstiger liegen als in anderen Orten, allein es läßt sich nicht verkennen, daß das Zusammenströmen ungeheurer Geldsummen an diesem Platze mannigfache Mißstände hervorgerufen hat [1]).

1) Bericht des Aufsichtsamtes für 1906, S. 22.

Erschwerend kommt noch hinzu, daß auch die Hypothekenbanken von den über 11 Milliarden betragenden Darlehn über die Hälfte Berlin und Vororten zuführen, ganz abgesehen von den Beträgen, die die Banken noch zur Verfügung stellen und die sich einer statistischen Erfassung entziehen. Daß diese Ueberfütterung des Hypothekenmarktes und dazu noch eines territorial eng begrenzten Teiles volkswirtschaftlich die größten Gefahren in sich bringt, muß ohne weiteres zugegeben werden, da sie die Wurzeln bildet, aus denen der Giftbaum der ungesunden Bauspekulation seine kräftigsten Blüten treibt. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß die herrschende Baukrisis letzten Endes hier ihren Ursprung findet und daß die einseitig gehandhabte Verteilungspolitik der Geldkonzentrationsorgane mit Schuld an dem Bodenwucher der letzten Jahr trägt [1]). Aber auch rein banktechnisch haben diese Vorgänge — und das ist die andere Seite dieser Erscheinung — eine Unwertung in der Anschauung von der Solidität der Hypothekenanlage gezeitigt, indem sie den Grad der Sicherheit, den sonst die Hypothekenanlage in Deutschland einnahm, um ein Bedeutendes heruntergedrückt haben, was daraus hervorgeht, daß zweite Hypotheken fast gar nicht oder doch nur mit den größten Opfern zu erhalten sind. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß hierbei auch die Frage des privaten Taxationswesens eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Nach Angaben des Aufsichtsamtes für Privatversicherung kam es bei den ihm unterstellten Versicherungsgesellschaften in den Jahren 1907—1910 in 1293 Fällen zu Zwangsversteigerungen städtischer Grundstücke, wobei das Meistgebot nur 66 Proz. der Taxen betrug, d. h. es wurden knapp die ersten Hypotheken ausgeboten. Etwas günstiger gestaltete sich naturgemäß das Verhältnis bei freihändigen Verkäufen, immerhin betrugen die Kaufpreise in Berlin und Vororten auch in 66 von 100 Fällen unter 90 Proz. der Taxen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der spekulative Zukunftswert gerade hier den weitgehendsten Einfluß ausübt.

Angesichts dieser Verhältnisse muß es befremdlich erscheinen, daß in vielfachen Preßäußerungen, die sich mit dem kaufmännischen Problem bei der neuen Reichsversicherungsanstalt beschäftigen, ohne Rücksicht auf die Aenderungen in der Struktur des Geld- und Kapitalmarktes für die Lösung dieses Problems in altväterlicher Weise eingetreten wird. Es würde dem Geiste des Gesetzes widersprechen, abgesehen von der gesetzmäßig vorgeschriebenen Rücklage in Staatspapieren, den Rest wahllos in den Dienst des städtischen Grund und Bodens zu stellen, und zwar nicht nur aus volkswirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen Gründen. Würde es doch als ein Hohn auf die soziale Gesetzgebung anzusehen sein, wenn auf dem Wege der Begünstigung der Bauspekulation die Angestellten mit ihren eigenen Ersparnissen das für sie so bedeutungsvolle Problem der Lösung der Wohnungsfrage noch weiterhin — wenn auch gegen ihren Willen — verschärfen würden. Hiermit ist der neuen Anstalt aber auch der Weg gewiesen, den sie, soweit die Hypothekenanlage überhaupt in Frage kommt, einzuschlagen hat: Förderung der

1) Vgl. hierzu Ludwig Eschwege, „Bankkrisis" in „Die Bank" 1912, S. 836.

Bewegung, welche die Wohnungsfrage auf genossenschaftlicher, gemeinnütziger Grundlage lösen will. Es mag praktisch für die Verwaltung einfacher und bequemer sein, einzelne große Beleihungen mehreren kleineren vorzuziehen, doch haben hier Mehrarbeit und sonstige, gerade bei staatlichen Organen — aus Mangel an geeigneten kaufmännisch und verwaltungstechnisch vorgebildeten Kräften — störend wirkende Nebenerscheinungen nicht mitzusprechen.

Inwieweit die Behörde auch den Bau von Rentenheimen, Heilstätten usw. in den Kreis ihrer kaufmännischen Verwaltung ziehen soll, wird erst die Entwicklung lehren. Doch gehört dies in ein anderes Kapitel. Immerhin sei hier noch darauf hingewiesen, daß auch diese Frage ernster und tiefer Beobachtungen und Untersuchungen bedarf, da die Erfahrungen der bisher bestehenden staatlichen Versicherungseinrichtungen wegen der Verschiedenheit in der Zusammensetzung der versicherten Personen — hinsichtlich der sozialen Schichtung und auch rein psychologisch — gültige Vergleichswerte nicht bieten können.

VI.

Die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse der Barbiere und Friseure.

Von Dr. med. W. Hanauer, Frankfurt a. M.

In den Kreisen der Aerzte und Nationalökonomen wird die reiche Förderung, welche die medizinische Statistik durch die soziale Versicherungsgesetzgebung erfahren hat, noch nicht genügend gewürdigt; die Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik der verschiedenen gewerblichen Berufe ist durch sie wesentlich erst begründet worden und für die Beurteilung der gewerbehygienischen Zustände und der Gewerbekrankheiten bieten sie eine wertvolle und unentbehrliche Handhabe. Bei den hier in Betracht kommenden medizinisch-statistischen Aufzeichnungen der Krankenkassen hat man nun zu unterscheiden zwischen denen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, und denen, die von den Organen der Kassen freiwillig gemacht werden. Die ersteren betreffen die Zahl der Krankheitsfälle resp. Krankheitstage, wobei sich durch Division der Zahl der Krankheitsfälle resp. Krankheitstage in die Mitgliederzahl die Erkrankungshäufigkeit ergibt, ferner die Dauer des einzelnen Krankheitsfalles, endlich die Zahl der Gestorbenen, wobei sich natürlich durch Beziehung auf die Zahl sämtlicher Mitglieder wieder ohne weiteres relative Sterblichkeitsziffern berechnen lassen.

Ueber diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehend haben nun viele Krankenkassen ihre Statistik erweitert, sie haben die einzelnen Krankheiten genau verzeichnet und Berechnungen über die Häufigkeit ihres Vorkommens angestellt. Durch diese Aufzeichnungen der Frankfurter und Leipziger Ortskrankenkassen sind unter anderem die grundlegenden Arbeiten Bleichers über die Frankfurter Krankheitstafeln und die durch das Reichsamt des Innern veranlaßte Bearbeitung des Materials der Leipziger Ortskrankenkasse ermöglicht worden.

Auf Grund des Materials der Berliner Krankenkassen hat auch Sommerfeld seine so überaus wertvollen Berechnungen über die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse einer großen Zahl gewerblicher Berufe angestellt und damit das Material verarbeitet, das gerade in Berlin durch die dort in besonderem Maße nach Berufen gegliederten Kassenorganisationen gegeben ist [1]. Sommerfelds Berechnungen ermög-

1) Sommerfeld, Handbuch der Gewerbekrankheiten, Berlin 1898, S. 171 u. f.

lichen einen Vergleich der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse einer großen Zahl von Berufen, allerdings muß man sich hüten, den Schluß ziehen zu wollen, daß diese Ziffern nun ausschließlich durch die gewerblich-hygienischen Zustände bedingt sind und den Gradmesser für dieselben abgeben. Man darf eben nicht vergessen, daß für das Zustandekommen der Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffer außer den gewerblichen Schädigungen noch eine Anzahl von Momenten in Betracht kommen, vor allem das Alter, das Geschlecht, die sozialen Verhältnisse und das Einkommen, welche wiederum die Qualität der Wohnung und Ernährung bedingen. Diese Faktoren sind aber wiederum bei den Mitgliedern der verschiedenen Kassen recht verschieden gelagert, in den einzelnen Berufskassen sind ferner wieder öfters verschiedene Berufsarten vereinigt, so in den kaufmännischen Kassen die eigentlichen Handlungsangestellten und die Hilfsarbeiter, bei den Krankenkassen der Gaswerke die Gasarbeiter im engeren Sinne und die Handwerker, bei den Brauerkassen die Brauereiarbeiter und Bierfahrer; die Arbeitsverhältnisse dieser einzelnen Kategorien sind aber sehr verschieden.

Die Zahlen Sommerfelds sind auch heute als veraltet zu betrachten, da sie teilweise bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen; es läßt sich aber annehmen, daß durch die intensive Arbeiterschutzgesetzgebung der letzten 20 Jahre infolge der verbesserten Arbeitsbedingungen, der verkürzten Arbeitszeit und der erhöhten Löhne sich die Gesundheitsverhältnisse der Industriearbeiter gebessert haben, was in dem Absinken der Morbiditäts- und Mortalitätsziffer zum Ausdruck kommen müßte. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn die Sommerfeldschen Berechnungen für neuere Jahrgänge angestellt würden, um durch den Vergleich der Gegenwart mit früheren Jahrgängen diesen Nachweis eventuell zahlenmäßig führen zu können.

Was nun die Gesundheitsverhältnisse der Barbiere und Friseure anlangt, so betrug 1889—1895 nach Sommerfeld bei der Berliner Ortskrankenkasse der Barbiere die Morbidität 21,4, bei der Ortskrankenkasse der Friseure und Perrückenmacher 18,1, bei der Innungskrankenkasse der Barbiere und Friseure 20,1, gegenüber einer durchschnittlichen Morbidität von 35,6 bei 83 Krankenkassen, sie blieb demnach ganz erheblich unter dem Durchschnitt. Nicht so günstig verhält es sich mit der Dauer der einzelnen mit Arbeitsunfähigkeit einhergehenden Erkrankung, sie betrug im Durchschnitt bei 83 Kassen 25,5 Tage, bei den Barbieren dagegen 27,2, bei den Friseuren und Perrückenmachern 19,5, bei den Barbieren und Friseuren 24,7.

Zu ähnlichen Ergebnissen kam Bleicher bei seinen Untersuchungen über die Frankfurter Ortskrankenkasse 1896 [1]). Der Durchschnitt der allgemeinen Erkrankungsziffer war bei 42 Berufen überhaupt 64,7 auf 100 Mitglieder, 41,2 Proz. waren erwerbsfähig, 35,0 erwerbsunfähig erkrankt. Bei den Friseuren sind die entsprechenden Ziffern

1) Bleicher, Frankfurter Krankheitstafeln, Frankfurt 1900.

69,5, 61,7, 14,1. Es ergibt sich daraus, daß die Friseure recht häufig erkranken, aber meistens handelt es sich dabei um nicht mit Erwerbsunfähigkeit verbundene, d. h. leichtere Erkrankungen. Auf 100 Mitgliedstage treffen in Frankfurt bei 52 Berufen durchschnittlich 2,4 Krankentage, bei den Friseuren jedoch bloß 0,9. Bei diesen im Vergleich mit anderen gewerblichen Berufen anscheinend günstigen Erkrankungsverhältnissen hat man jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei den Mitgliedern der Barbierkassen meist um junge Leute handelt, daß das weibliche Element fast völlig fehlt, endlich daß der Kost- und Logiszwang überhaupt manches Kassenmitglied verhindert, ärztliche Hilfe aufzusuchen und die Kasse in Anspruch zu nehmen.

Wir sind nun in der Lage, für die Morbidität der Barbiere neuere Zahlen anzuführen, welche einen Vergleich mit den älteren Ziffern Sommerfelds und Bleichers ermöglichen. Es entfallen bei der Ortskrankenkasse für das Barbiergewerbe in Berlin in den Jahren 1909 bis 1910 auf 100 Mitglieder 31,3 Krankheitsfälle und die Dauer des Krankheitsfalles betrug 28,1 Tage; gegenüber dem Zeitraum von 1889/95 ist demnach eine sehr erhebliche Zunahme der Erkrankungsziffer zu konstatieren.

Zum weiteren Vergleiche ziehen wir die Ergebnisse der Hilfsarbeiterkrankenkasse der Genossenschaft der Friseure, Raseure und Perrückenmacher in Wien herbei. Dort erkrankten in den Jahren 1890—1909 durchschnittlich von 100 Mitgliedern 26,2 und die Dauer des einzelnen Krankheitsfalles betrug 24,4 Tage.

Was die einzelnen Krankheiten anlangt, die bei den Barbieren beobachtet wurden, so kamen bei der Berliner Ortskrankenkasse der Barbiere auf 100 männliche Kassenmitglieder vor: Infektionskrankheiten 1,13, parasitäre Krankheiten 0,17, äußere Einwirkungen 0,99, Störungen der Entwicklung und Ernährung 0,40, Krankheiten der Haut und Muskeln 0,73, Krankheiten der Knochen inkl. Rheumatismus 1,19, Krankheiten des Gefäßsystems 0,23, Krankheiten der Nerven 0,90, Krankheiten der Atmungsorgane 6,09, Krankheiten der Verdauungsorgane 1,19, Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane 1,11. Auf 100 Erkrankungsfälle entfielen 8,74 Infektionskrankheiten, 1,05 parasitäre Krankheiten, 8,79 äußere Einwirkungen, 3,84 Störungen der Entwicklung und Ernährung, 7,14 Krankheiten der Haut, 11,54 Krankheiten der Knochen und Gelenke, 2,20 Erkrankungen des Gefäßsystems, 8,79 Krankheiten der Nerven, 31,87 Erkrankungen der Atmungsorgane, 11,54 Krankheiten der Verdauungsorgane, 1,10 Erkrankungen der Harn- und Geschlechtsorgane. Die bei den Barbieren am häufigsten vorkommenden Krankheiten waren demnach Erkrankungen der Atmungsorgane, der Verdauungsorgane, der Knochen und Gelenke, Infektionskrankheiten und Erkrankungen durch äußere Einwirkungen.

Ein Vergleich zwischen den Sommerfeldschen Zahlen und der Gegenwart wird ermöglicht durch die Berechnung, die wir auf Grund des Jahresberichtes für die Berliner Ortskrankenkasse der Barbiere für 1910 angestellt haben. In diesem Jahre erkrankten von 100 Mitgliedern an Störungen der Entwicklung und Ernährung 2,9, an Krank-

heiten der Haut, Muskeln und Knochen 7,1, an Gefäßkrankheiten 1,7 an Nervenkrankheiten 1,1, an Erkrankungen des Atmungsapparates und Infektionen 8,0, an Magendarmkrankheiten 3,0, an Harn- und Geschlechtskrankheiten 6,1. Es ist demnach eine Zunahme all der genannten Krankheiten zu verzeichnen. Ganz besonders giit dies von den Harn- und Geschlechtskrankheiten, deren Zahl im Verhältnis zur Mitgliederzahl um das 6-fache gewachsen ist. Das ergibt sich auch aus der Berechnung der Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten zur Gesamtzahl aller beobachteten Krankheitsfälle. Denn während 1889 je bei 100 Erkrankungsfällen 1,10 Fälle von Sexualkrankheiten waren, waren es 1910 16,5. Wie häufig die Barbiere im Vergleich zu anderen Berufen an Tuberkulose erkrankten, ergibt sich aus dem vom Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin bearbeiteten Material der Ortskrankenkasse zu Leipig von 1887—1905.

Auf 1000 Mitglieder entfielen nämlich Krankheitstage bei den:

Steinmetzen	3321
Schriftsetzern	1860
Schneidern	1363
Barbieren	1359
Maurern	369

Was die Sterblichkeit der Friseure und Barbiere anlangt, so starben nach einer englischen, die Jahre 1880—1882 umfassenden Statistik, auf 1000 Lebende im Alter von 25—45 Jahren 13,64, im Alter von 45—60 Jahren 33,35. Da die Sterblichkeit aller männlichen Personen überhaupt in der ersten Altersklasse 10,16, in der zweiten 25,27 betrug, so war die Sterblichkeit der Friseure[1]) eine überdurchschnittliche. Eine regelmäßige Uebersterblichkeit der Barbiere in England hält auch Westergaard[2]) nicht für unwahrscheinlich, da bei den Friseuren die Anzahl der Todesfälle nach der Erfahrung 568, nach der Erwartung 507 betrug. Auf 100 erwartete Todesfälle kamen demnach 112 tatsächliche. Auch die Pariser Barbiere zeigen nach dem gleichen Autor ungünstige Sterblichkeitsverhältnisse.

Günstigere Ziffern sind für Berlin nachzuweisen. Nach Sommerfeld starben bei der Ortskrankenkasse der Barbiere auf 1000 Mitglieder 6,7, bei derjenigen der Friseure 7,8, bei der Innungskrankenkasse der Barbiere und Friseure 8,7, während bei 44 Kassen von 1000 Mitgliedern im Durchschnitt jährlich 10,8 starben. Nach unseren Berechnungen starben 1903—1910 bei der Ortskrankenkasse der Barbiere in Berlin durchschnittlich jährlich 6,3, die Sterblichkeit ist demnach die gleiche geblieben. Etwas höher wie in Deutschland ist die Sterblichkeit in Oesterreich, sie betrug nämlich bei der Hilfsarbeiterkrankenkasse der Genossenschaft der Friseure, Raseure und Perrückenmacher in Wien in den Jahren 1903—1909 auf 1000 Mitglieder 8,5.

Als Todesursache stehen bei den Sterbefällen in erster Linie die Erkrankungen der Atmungsorgane. Von den 44 Sterbefällen,

---

1) Praußnitz, Grundriß der Hygiene, 1892, S. 424.
2) Westergaard, Mortalität und Morbidität, 1901, S. 588.

welche die Berliner Ortskrankenkasse in den Jahren 1904—1909 zu verzeichnen hatte, sind 32 auf Lungenkrankheiten zurückzuführen, d. h. 72 Proz. Die Wiener Krankenkasse hatte 137 Sterbefälle in gleichem Zeitraum, wovon rund 100 oder 75,9 Proz. durch Lungentuberkulose und Skrofulose verursacht wurden. Nach Tobler starben in der Schweiz von 10000 Lebenden eines Berufes an Lungentuberkulose: Steinhauer 83,3, Maler 55,8, Buchbinder 54, Coiffeure 53,6, Schneider 42,6, Tiefbauarbeiter 21, Bauern 16,8 [1]). Nach den Sommerfeldschen Berechnungen entfallen bei 44 Berliner Kassen von 100 Sterbefällen nur durchschnittlich 55,8 auf Krankheiten der Atmungsorgane und 47,9 auf Lungenschwindsucht.

Sehen wir nun zu, wie weit die Morbiditäts- und Mortalitätsziffern der Barbiere und Friseure in den beruflichen sozialen und hygienischen Verhältnissen begründet sind. Der Beruf des Barbiers wird zum Handwerk gerechnet, ist aber kein Handwerk, wenn man unter Handwerk ein stoffveränderndes und veredelndes Gewerbe versteht, als solches wäre allenfalls noch das Perrückenmachen zu betrachten. Der Beruf des Barbiers und Friseurs wäre eher zu den persönlichen Dienstleistungen zu rechnen, auch mit dem Heilgewerbe hat der Beruf gewisse Beziehungen, insofern mit dem Barbiergewerbe oft noch die Tätigkeit des Heilgehilfen und Baders kombiniert ist. In der Natur des Gewerbes liegt es auch, daß es nur wenig Großbetriebe gibt, es sich vielmehr meist um Kleinbetriebe mit einigen Gehilfen handelt. Das patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer waltet hier insofern noch vor, als die Gehilfen meistens bei ihrem Meister Kost und Wohnung erhalten. Zwei Eigentümlichkeiten sind alsdann bei diesem Berufe noch zu konstatieren, einmal daß das weibliche Element fast völlig fehlt, andererseits daß es sich bei den Gehilfen meist um jüngere Leute handelt, die im Alter von 18—26 Jahren stehen, da die Barbiere sich wegen des geringen Kapitals, das erforderlich ist, sich sehr frühe selbständig machen. Ungünstig wirkt aber vielfach die schwächliche Konstitution der in den Beruf eintretenden Lehrlinge, da im Publikum der Glaube verbreitet ist, daß, wenn ein Junge aus gesundheitlichen Gründen zu einem anderen Berufe ungeeignet oder zu schwächlich ist, er für den Barbierberuf nun noch genüge. Die schwächliche Konstitution der Barbiere hinsichtlich des Brustumfanges weist auch die Schweizer Rekrutierungsstatistik nach. Sie ist auch sonst wiederholt bei Aushebungen festgestellt worden, zuletzt von Simon in seinen Untersuchungen an ersatzpflichtigen jungen Badenern nach dem Pignetschen System. (Arch. f. soziale Hygiene, Bd. 7, S. 187.)

Betrachten wir nunmehr die eigentlichen hygienischen Verhältnisse der Barbiere und Friseure, so ist von denselben wenig Erfreuliches zu berichten. Denn sowohl die Beschaffenheit der Arbeitsstätte wie die Arbeitszeit wie auch die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse der jungen Gehilfen geben zu vielen Bedenken Veranlassung.

---

1) Friseurgehilfenzeitung, 22. Jahrg., 1912, S. 11.

Die Arbeitsräume der Barbiere sind vielfach klein, dunkel, von schlechter Luft erfüllt und ungenügend ventiliert. Bei der noch sehr langen Arbeitszeit, die im Barbiergewerbe herrscht, ist der junge Gehilfe öfters gezwungen, 12 bis 14 Stunden eine derartig schlechte Luft einzuatmen.

Die Arbeitszeit dauert von 7 resp. 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, die Pausen sind unregelmäßig und fehlen oft gänzlich, da gesetzliche Vorschriften auf diesem Gebiete nicht bestehen. Eine völlige Sonntagsruhe besitzt der Lehrling und Gehilfe nicht, da das Barbiergewerbe nach § 105e der Gewerbeordnung zu den Gewerben gehört, bei welchen Ausnahmen zugelassen sind. Es darf an Sonntagen bis 2 Uhr gearbeitet werden, dauert die Arbeit jedoch länger als 3 Stunden, so muß dem Gehilfen dafür ein freier Nachmittag in der Woche gewährt werden.

Die Ernährung der jungen Barbiere ist, da die Verköstigung meist im Hause der Meister erfolgt, oft eine unzureichende, dem Nahrungsbedürfnis des wachsenden Organismus nicht angemessene, so daß es zur Unterernährung kommt, zur Schwächung des Organismus, wodurch dieser zur Aufnahme von Krankheitskeimen besonders empfänglich wird.

Am traurigsten ist es aber mit den Wohnungsverhältnissen des Barbiers bestellt, wie die Enqueten sowohl der Wiener wie der Berliner Kassen ergeben haben. Es wurde festgestellt, daß die Lehrlinge und Gehilfen vielfach eines angemessenen Schlafzimmers entbehren, es wird ihnen oft ein Raum auf dem Speicher zum Schlafen angewiesen, der nicht einmal einen Schutz gegen den Zutritt der atmosphärischen Schädlichkeiten gewährt, oder sonst eine ungeeignete Ecke oder Winkel in der Wohnung. Auch verfügt nicht jeder Gehilfe über ein eigenes Bett. Ganz abscheuliche Schlafzustände wurden in Wien festgestellt.

Für das gehäufte Vorkommen der Tuberkulose bei den Barbieren ist uns nunmehr der Schlüssel gegeben; neben der von vornherein schwächlichen Konstitution der Gehilfen, bei der schon an und für sich der Tuberkelbacillus günstigere Bedingungen der Ansiedlung findet, sind es der ständige Aufenthalt in einer mit schlechter Luft erfüllten Arbeitsstätte, wozu noch die gebückte Haltung bei der Arbeit kommt, die lange Arbeitszeit und die ungenügenden Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse, welche das gehäufte Vorkommen der Schwindsucht bei den Barbieren erklären.

Auffallend hoch ist bei den Barbieren die Zahl der Geschlechtskrankheiten, namentlich der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen. Wenn auch das jugendliche Alter der Angehörigen dieses Berufes das häufige Vorkommen in diesem Sinne erklären läßt, so kommen doch hier noch einige Besonderheiten in Frage. Einmal nämlich müssen, worauf von Gehilfenseite selbst hingewiesen wird[1]), die jungen Leute die grobsinnlichen Barbierstubenunterhaltungen tagtäglich, ja stündlich mit anhören, wodurch zweifellos der Sexualtrieb angeregt wird, andererseits werden sie, einmal erkrankt, durch ihre gesamten Arbeitsverhältnisse

1) Friseurgehilfenzeitung, 21. Jahrg., Nr. 18, S. 83.

davon abgehalten, rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, oder sie pfuschen auch selbst an sich herum; wenn sie dann den Arzt aufsuchen, ist die Krankheit oft so vorgeschritten, daß sie mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist.

Der Umstand, daß die Lehrlinge und Gesellen Kost und Wohnung im Hause ihrer Prinzipale erhalten, erschwert auch in anderen Fällen die rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe in Erkrankungsfällen. Die jungen Leute scheuen sich aus Rücksicht auf ihren Arbeitgeber, sich rechtzeitig krank zu melden, arbeiten, bis sie nicht mehr anders können und erschweren dadurch die Heilung einer einmal ausgebrochenen Krankheit.

Zur Beseitigung der hygienischen Mißstände im Barbiergewerbe sind das Eintreten der Gesetzgebung und behördliche Vorschriften unerläßlich. Diese haben sich bisher um das Barbiergewerbe nur insoweit gekümmert, als der Schutz des Publikums gegen Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Barbiere in Betracht kam, den gesundheitlichen Schutz der Angestellten haben sie aber nicht berücksichtigt.

Es müssen daher zunächst einmal Erhebungen über die Arbeits- und Wohnungsverhältnisse der Barbiergehilfen angestellt werden. Der Kost- und Logiszwang wäre abzuschaffen, mindestens aber muß das Verbot ausgesprochen werden, den Gehilfen schlechte, nicht gewissen Mindestforderungen entspechende Schlafstellen anzuweisen. Die Arbeitszeit wäre durch gesetzliche Einführung des Achtuhrladenschlusses zu verkürzen, auch bestimmte Pausen gesetzlich vorzuschreiben. Für die entgangene Sonntagsruhe muß den Lehrlingen und Gehilfen eine Ersatzruhezeit gesetzlich gewährleistet werden. Die Kontrolle aller dieser Bestimmungen hat durch die Gewerbeinspektion zu erfolgen.

Abgesehen von diesen Maßnahmen ist den Meistern ans Herz zu legen, daß sie auf die Gesundheit ihrer Angestellten mehr Bedacht nehmen, als dies jetzt der Fall ist.

Bei der Berufswahl endlich ist darauf zu sehen, daß schwächliche, namentlich brustschwache und mit dem Keime der Lungentuberkulose behaftete junge Leute vom Berufe des Barbiers ferne gehalten werden.

VII.

Der Berufswechsel Münchener Arbeiter.

Von Dr. W. Klose, München.

Man wird behaupten können, daß bisher einer Tatsache von großer sozialer Bedeutung vielfach nicht die erforderliche Würdigung zuteil geworden ist, die sie ohne Zweifel verdient, nämlich dem Berufswechsel des Arbeiters. Das rührt davon her, daß es praktischer Gründe halber nicht möglich ist, ihn im Rahmen periodischer Berufszählungen zu erfassen und so ein Allgemeinbild von diesem für das Dasein der betroffenen Arbeiter häufig recht einschneidenden Ereignisse zu gewinnen. Andererseits geben private Enqueten in der Regel lediglich über einen Bruchteil von Arbeitern Auskunft, woraus verallgemeinernde Schlüsse nur bis zu einem bestimmten Grade zu ziehen sind. Letzterer Umstand trifft auch für den Fall zu, daß anläßlich der in einer Stadtgemeinde durchgeführten Arbeitslosenzählung der ursprünglich gelernte Beruf der Arbeitslosen erfragt wird, um ihn dem augenblicklich oder — was sich aus Zweckmäßigkeitsgründen besser empfiehlt — dem regelmäßig ausgeübten Berufe gegenüberzustellen. Denn selbst wenn die Arbeitslosenzählung nach der Methode „von Haus zu Haus“ durchgeführt wird und die denkbar größte Vollständigkeit in der Erfassung der Arbeitslosen gewährleistet, machen — auch in Zeiten mangelhaften Beschäftigungsgrades — selbige nur wenige Prozente der Gesamtarbeiterschaft aus. Dazu kommt der Einfluß des für die Erhebung gewählten Zeitpunktes. Eine Winterzählung weist infolge des Ruhens mancher Saisongewerbe, wodurch die Zahl der Arbeitslosen stark vermehrt wird, andere Ergebnisse als eine Sommerzählung auf, die sich ihrerseits wieder an einen anders gearteten Kreis von Arbeitslosen wendet.

Trotzdem lassen solche Untersuchungen und unbeschadet des Fehlens rein individueller Momente nicht uninteressante Einblicke in die wechselvollen Schicksale unserer Arbeiter zu, so daß es nicht überflüssig sein dürfte, an Hand einer im vergangenen Jahre in München durchgeführten Arbeitslosenzählung[1]) auf den Berufswechsel einzugehen.

Die Ursachen, welche einen gelernten Arbeiter zum Wechsel des in der Jugend erlernten Berufes veranlassen, sind mannigfacher Art. Er wird ihn einmal aufgeben, wenn ihm seine Beschäftigung aus irgendwelchen Gründen nicht mehr behagt oder verleidet ist. Häufiger wird ihn jedoch Arbeitsmangel oder Ueberfüllung des Gewerbes dazu treiben. Ferner kommen in Betracht geminderte oder — für das be-

1) Veröffentlicht in den „Mitteilungen“ des Statistischen Amtes der Stadt München und bearbeitet von dessen Direktor Dr. W. Morgenroth.

treffende Gewerbe — aufgehobene Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit, Unfall, vorgeschrittenen Alters, gelegentlich auch Alkoholismus usw. Zum Teil treffen diese Anlässe desgleichen für den nicht-qualifizierten Arbeiter zu, der, wie die späteren Zahlen dartun, an sich leichter geneigt ist, zu einem anderen Gewerbe überzugehen, zumal ihn Kenntnisse, Geschicklichkeit und Uebung weniger von seinem Vorsatze zurückhalten. Eine bedeutungsvolle Rolle spielt die Uebersiedelung vom Lande in die Großstadt, welche für den bisher in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesenen Arbeiter fast immer mit einem Berufswechsel verknüpft ist, sowie die Beendigung des Militärdienstes. Bei den Arbeiterinnen handelt es sich vielfach um den Uebergang aus dem Gesindedienst in die Fabrik und um die Annahme einer Zugehstelle für die groben häuslichen Arbeiten, wodurch bekanntlich durchaus nicht selten das ständig im Hause befindliche Dienstmädchen ersetzt wird.

Daß natürlich auch Arbeitsscheue, die nur zeitweise und nur so viel arbeiten, als zum Leben erforderlich ist, in der Zahl der Arbeitslosen enthalten sind, leuchtet ein; immerhin handelt es sich nur um einen geringen Prozentsatz. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß ein großer Teil bestqualifizierter Arbeiter in bestimmten Gewerben kaum je arbeitslos wird und in der Zahl der Arbeitslosen schlechthin nicht erscheinen kann. Ueber deren Berufswechsel ist somit nichts zu erfahren.

Die Münchener Arbeitslosenzählung fand am 11. Februar 1912 statt. Sie fiel in eine Zeit günstiger Wirtschaftslage und war, als nicht unnötige Voraussetzung für ihr Gelingen, von der Witterung begünstigt, da ein vorher einsetzender starker Schneefall viele Hunderte von Hilfskräften zum Schneeräumen beansprucht und das ziffernmäßige Ergebnis merklich beeinflußt hätte. Letzteres mag zunächst in der nachstehenden Uebersicht dargestellt werden:

Arbeitslose	Arbeitslose				Zusammen	
	männlich		weiblich			
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
Ohne gelernten Beruf überhaupt	1761	29,2	367	38,0	2128	30,4
Mit einem gelernten Beruf	4280	70,8	598	62,0	4878	69,6
Davon hatten als später regelmäßig ausgeübten Beruf den gleichen Beruf wie den ursprünglich gelernten bzw. ausgeübten	3190	52,8	516	53,5	3706	52,9
einen anderen Beruf	1090	18,0	82	8,5	1172	16,7
und zwar:						
eine gelernte Beschäftigung	310	5,1	51	5,3	361	5,1
eine ungelernte Beschäftigung	780	12,9	31	3,2	811	11,6
Nach ihrem regelmäßig ausgeübten Berufe hatten eine Beschäftigung:						
gelernter Art	3500	57,9	567	58,8	4067	58,1
ungelernter Art	2541	42,1	398	41,2	2939	41,9

Von den 4280 gelernten Arbeitern, die am 11. Februar 1912 beschäftigungslos waren, haben mithin 1090 = 18 Proz. aller männlichen Arbeitslosen, von den gelernten Arbeiterinnen 82 = 8,5 Proz. aller weiblichen Arbeitslosen ihren ursprünglichen Beruf gewechselt. Von ersteren übten 310 seither eine gelernte, 780 eine ungelernte Tätigkeit aus, während bei den Arbeiterinnen die entsprechenden Zahlen 51 bzw. 31 waren. Die Berufsänderung des gelernten Arbeiters bedeutet somit vorzugsweise ein Herabsteigen auf der sozialen Stufenleiter, da er unter 100 Fällen sich nur 28mal einer gelernten und 72mal einer ungelernten Beschäftigung zuwendete. Bei den Arbeiterinnen war das Verhältnis umgekehrt; indes sind die bezüglichen Ziffern zu unbedeutend, um charakteristisch zu wirken.

Auf die „regelmäßige Beschäftigung“ ist mit einigen Worten zurückzukommen. Die Münchener Arbeitslosenzählung hat sie aus guten Gründen der augenblicklich ausgeübten Tätigkeit vorgezogen, weil letztere nicht selten ein schiefes Bild ergibt. Wenn beispielsweise ein arbeitslos gewordener gelernter Arbeiter für einige Tage Botendienste oder eine sonstige vorübergehende Tätigkeit verrichtet, wäre es sicherlich unbillig, ihn der ungelernten Arbeiterschaft zuzuweisen. Anders liegt es bei einer längeren Ausübung von ungelernter Arbeit, sofern der betreffende gelernte Arbeiter nicht mehr die Absicht oder das Vermögen hat, eine seiner Vorbildung entsprechende Beschäftigung wieder aufzunehmen. Daß bei Feststellung der augenblicklichen Tätigkeit häufiger ein „Berufswechsel“ zu registrieren wäre, liegt auf der Hand.

Die Differenzierung der zu einem anderen Berufe übergegangenen Arbeitslosen nach dem früheren und dem gegenwärtig regelmäßig ausgeübten Beruf zeigt mit großer Deutlichkeit, daß in erster Reihe das Baugewerbe den ursprünglich anders vorgebildeten Arbeitern zur Beschäftigung verhilft. Sie tauschen damit naturgemäß in vielen Fällen das Risiko der Saisonarbeit ein, das vorher für sie weniger in Betracht kam. Weiterhin gehen andere als Hilfsarbeiter zum Handels- und Verkehrsgewerbe über, um Boten- und Austrägerdienste zu verrichten usw., und zur wechselnden Lohnarbeit als Gelegenheitsarbeiter.

Ueber die wichtigsten der in diesem Zusammenhange in Frage kommenden Berufe unterrichtet die Uebersicht auf S. 223.

Bemerkenswert ist der überaus starke Berufswechsel in den Hauptgewerben der Nahrungsmittelbranche, zumal der Metzger und Brauer. Wenn es sich dabei auch um verhältnismäßig kleine Zahlen handelt, wird man sie doch vielleicht typisch finden, und zwar in der Metzgerei wegen der Fleischteuerung, die manchen Metzgermeister zur Einschränkung seines Betriebes zwang, im Brauereigewerbe wegen der seit längerem zu beobachtenden Betriebskonzentration, d. h. der Auflassung kleinerer Betriebsstätten und der Ersetzung manueller Tätigkeit durch Arbeitsmaschinen. Vorwiegend trifft der Berufswechsel die gelernten Arbeiter vielfach noch handwerksmäßig ausgeübter Berufe, wie die vorstehenden Zahlen auch in Ansehung der Schlosser, Schmiede, Sattler, Tapezierer, Schreiner, Bäcker, Schuhmacher und Schneider dar-

Regelmäßig ausgeübter Beruf	Gelernte männliche Arbeiter (ursprünglicher Beruf)										Ursprünglich zur Land- und Forstwirtschaft gehörige Arbeiter, gelernte u. ungelernte
	Schlosser, Schmiede, Spengler	Sattler, Tapezierer	Schreiner, Schäffler	Nahrungsmittelgewerbe				Schuhmacher, Schneider usw.	übrige Berufe	Zusammen	
				überhaupt	davon						
					Bäcker	Metzger	Brauer				
Gesamtzahl der Arbeitslosen	773	159	394	611	305	173	63	181	2085	4203	615
Davon haben ihren Beruf nicht gewechselt	564	114	321	267	174	67	12	117	1807	3190	72
ihren Beruf gewechselt	209	45	73	344	131	106	51	64	278	1013	543
und zwar sind geworden:											
Bauarbeiter gelernter Art	35	3	4	12	4	3	3	2	12	68	1
Bauarbeiter ungelernter Art als Tagelöhner, Erdarbeiter	101	28	42	213	79	63	33	35	139	558	366
Hilfsarbeiter im Handels- und Verkehrsgewerbe	29	8	10	57	23	19	9	9	49	162	60
Lohnarbeiter wechselnder Art	6	1	5	17	7	7	1	5	12	46	23

tun. Hieraus ein allgemeines Urteil über die Lage dieser Gewerbe zu fällen, ist natürlich ohne sonstige Unterlagen nicht gut möglich, zum mindesten wären die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählungen heranzuziehen, was aber den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten müßte. Auf die gelernten Arbeiter der sonstigen Berufsgruppen einzugehen, wird sich ebenfalls erübrigen, da es sich jeweils nur um mehr oder weniger vereinzelte Fälle handelt. Bei den einstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe, sowie des Handelsgewerbes dürfte begreiflicherweise ein Uebergang zur ungelernten Arbeit seltener vorkommen. Allerdings stehen einer zwingenden Folgerung auch hier die zu kleinen absoluten Zahlen entgegen.

Wie hervorgehoben, vermag der ungelernte Arbeiter nur ganz gelegentlich sich einer gelernten Tätigkeit zuzuwenden. Das kommt wohl nur in Frage, wenn der Betreffende geschickt und intelligent, sowie eine gewisse Ausbildung durchzumachen imstande ist. Nur bei 58 Arbeitslosen, von denen 18 letzthin dem Verkehrsgewerbe angehört hatten, war das der Fall, 1149 waren dagegen von vornherein in der ungelernten Beschäftigung verblieben. 478 der letzteren, die überwiegend (334) zum Baugewerbe als Bauhilfsarbeiter usw. übergegangen waren, entstammten der Land- und Forstwirtschaft. Deren ehemalige Angehörige betätigten sich ferner im Handels- und Verkehrsgewerbe als Zugeher und Boten, als Gelegenheitsarbeiter usw.

Von den gelernten Arbeiterinnen hat nur in der Gast- und Schankwirtschaft eine etwas größere Zahl den Beruf gewechselt. Sie blieben dabei vorwiegend in einer gelernten Beschäftigung. Um so größer war die Zahl der zu anderer Tätigkeit übergegangenen un-

gelernten Arbeiterinnen. Hierüber orientiert die nachstehende Uebersicht:

Regelmäßig ausgeübter Beruf	Gelernte Arbeiterinnen (ursprünglicher Beruf)						Ungelernte Arbeiterinnen (ursprünglicher Beruf)					
	Bekleidungsgewerbe	Handel und Verkehr	Gast- und Schankwirtschaft	Häusl.Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	davon häusl. Dienste	Sonstige	Land- und Forstwirtschaft	Handel und Verkehr	Gast- und Schankwirtschaft	Häusl.Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	davon häusl. Dienste	Sonstige
Gesamtzahl der Arbeitslosen	128	141	160	73	73	96	53	2	12	107	71	193
Davon haben ihren Beruf nicht gewechselt	114	130	136	60	60	76	8	.	5	63	49	35
ihren Beruf gewechselt	14	11	24	13	13	20	45	2	7	44	22	158
und zwar üben nunmehr aus:												
Gast- und Schankwirtschaft — gelernt	5	2	.	3	3	2	.	.	1	6	3	12
Gast- und Schankwirtschaft — ungelernt	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	4	7
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	2	4	1	4	4	4	34	.	4	26	8	93
Davon häusliche Dienste	2	4	1	1	1	4	15	.	3	18	.	71

Gelernte Arbeiterinnen in der Gast- und Schankwirtschaft sind die Kellnerinnen, welche allerdings in Ansehung der ihnen in München zuteil werdenden „Ausbildung" eigentlich nur eine angelernte Beschäftigung ausüben; ungelernte Arbeit verrichten die Putzerinnen, Spülerinnen usw. Zum häuslichen Dienste gehören in diesem Zusammenhange sowohl die Zugeherinnen wie die Dienstmädchen. Daß von der Tagelöhnerei (Lohnarbeit wechselnder Art) zur Zugeherei nicht selten übergegangen wird und umgekehrt, lehren die vorstehenden Zahlen ebenfalls. Bemerkenswert ist der Berufswechsel des ehemaligen landwirtschaftlichen Gesindes.

In den Bereich dieser Darstellung mag ein über die Arbeiter hinausgreifender, vielfach unvermeidlicher Berufswechsel einbezogen werden, der für die Betroffenen ebenfalls oft von schwerwiegenden Folgen begleitet ist: Die berufliche Tätigkeit der Witwen nach dem Tode des Ehemannes. Hiernach ist von der Berufs- und Betriebszählung am 12. Juni 1907 gefragt worden, um für den Einbezug der Witwen in die reichsstatistische Sozialversicherung die notwendigen statistischen Unterlagen zu erhalten. Wenn die bezüglichen Daten auch schon über 5 Jahre zurückliegen, so sind sie trotzdem noch von allgemeinerem Interesse.

Es wurden in München [1]) am 12. Juni 1907 25617 Witwen gezählt, welche 9,1 Proz. der damaligen weiblichen Gesamtbevölkerung

---

1) „Beitragsentrichtung zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, Invaliden und Unfallrentner, Witwen und Waisen in München 1907". Aus Bd. 23, Heft 2 der „Mitteilungen" des städt. Statistischen Amtes. Vgl. auch Soziale Praxis 1911, No. 50, S. 1560 ff.

und 30,1 Proz. der Ehefrauen ausmachten. Ihre berufliche Tätigkeit nach dem Tode des Ehemannes geht aus der nachstehenden Uebersicht hervor:

Beruf des verstorbenen Ehemannes	Berufliche Tätigkeit der Witwen														
	A Land- und Forstwirtschaft			B Industrie			C Handel und Verkehr			D Lohnarbeit wechselnder Art	E Oeffentl. Dienst und freie Berufe	F ohne Beruf		G Dienstboten	H Familienangehörige [2]
	a	b	c	a	b	c	a	b	c			überhaupt	davon von eigenem Vermögen lebend		
A a [1]	39	.	3	11	.	5	17	.	13	10	3	467	329	11	135
A b	.	.	.	3	.	2	6	1	3	3	4	49	40	1	8
A c	1	.	6	13	2	10	10	.	5	33	1	92	37	6	61
B a	4	.	2	476	12	141	276	5	92	217	50	2 413	1355	72	535
B b	1	.	.	61	6	52	82	7	29	65	21	605	330	16	90
B c	5	.	7	491	11	647	358	5	272	941	88	2 104	665	125	488
C a	3	.	2	77	9	38	663	10	91	108	25	1 525	1007	38	245
C b	.	.	.	49	4	21	29	10	24	33	21	840	565	19	45
C c	1	.	2	99	1	102	110	2	120	222	20	1 317	844	43	116
D	2	.	8	66	1	110	84	1	58	389	12	627	234	38	181
E	.	1	.	74	6	45	91	5	38	73	92	3 618	2651	30	161
F	1	.	.	24	.	37	55	.	46	125	31	1 207	988	5	285
Zusammen:	57	1	30	1444	52	1210	1781	46	791	2219	368	14 864	9045	404	2350

Bis zu einem gewissen Grade ähneln die vorstehenden Ziffern den im ersten Teil dieser Untersuchung dargebotenen. Der Tod des Ehemannes hat häufig eine Verschlechterung der Lebenslage der Witwe zur Folge, so daß viele von ihnen zwecks Bestreitung des Lebensaufwandes zur Annahme einer sozial geringer bewerteten Stellung gezwungen sind. Aus der Tabelle geht das allerdings nicht immer hervor. Denn wenn die Witwe eines selbständig gewesenen Mannes Zugehdienste verrichten muß, so braucht sie ihre eigentliche Beschäftigung nicht als eine niedrigere Dienstleistung anzusehen, da sie derartige Arbeiten vielleicht schon zu Lebzeiten des Ehemannes übernommen hatte, nachdem dieser — etwa als alleinarbeitender selbständiger Handwerker — ohne Zuschuß die Kosten des Unterhaltes nicht aufzubringen vermochte. Andererseits sind die Fälle recht zahlreich, wo ein Uebergang zu schwererer oder leichterer körperlicher Arbeit (Zugehdienste, Abvermietung einschließlich Instandhaltung von möblierten Zimmern) mangels vorhandener Subsistenzmittel geboten war, wozu die Uebernahme von Heimarbeit (Häkelei, Stickerei, Strickerei, Kleiderkonfektion, Weißnäherei, Verfertigung künstlicher Blumen usw.) kommt.

Sofern die Witwen selbständig bleiben, handelt es sich meist um Weiterführung des vorhandenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, den sie so lange zu leiten haben, bis ihn einer ihrer, zurzeit noch unmündigen Söhne übernehmen kann. Andererseits fällt die nach

1) a = Selbständige, b = Angestellte, c = Arbeiter.
2) Ohne Haupt- und Nebenberuf.

Maßgabe des Berufs ihres verstorbenen Ehemannes den Angestellten oder Arbeitern zugerechnete Witwe unter die selbständigen Gewerbetreibenden, wenn sie nach seinem Tode einen Gemüse- (einschließlich Hausier-)Handel, ein Auskoch- oder Milchgeschäft usw. eröffnet. Das Gegenstück dazu bildet die angedeutete Beschäftigung einer vorher zu a gehörigen Witwe in einem Gewerbebetrieb als Arbeiterin oder in einem Zugehplatz. Daß das Zugehen dem Dienen vorgezogen wird, beruht vor allem darauf, daß sich die Witwe ihrem eigenen Haushalt der Kinder wegen nicht ganz entziehen kann; sie wird auch sonst nicht gern geneigt sein, ihre Selbständigkeit aufzugeben. Sofern sie dennoch eine Dienstbotenstelle antritt, ist sie meist kinderlos.

Ein bedeutungsvoller Unterschied besteht jedoch zwischen dem Berufswechsel der Arbeiter und jenem der meisten Witwen. Im ersteren Falle tritt nur eine Verschiebung von Arbeitskräften ein, die, von individuellen Momenten abgesehen, als ein volkswirtschaftlich nicht unerwünschtes Mittel anzusehen ist, Arbeitsbedarf und -Nachfrage in den einzelnen Berufen nach Möglichkeit auszugleichen und die Ueberfüllung mancher Gewerbe abzuschwächen. Die Witwen dagegen treten in einen Beruf ein, ohne einen anderen zu entlasten und wirken dabei nicht selten, zumal in der Heimarbeit, anderen Arbeitern gegenüber lohndrückend.

VIII.

Ein neuer Versuch zur „Rettung“ des Malthus.

Von Julius Wolf.

Dr. Siegfried Budge, Das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen, Neue Folge, Heft 8. Karlsruhe (G. Braun) 1912. 221 SS.

Ueber das, was Malthus vor bald einem Jahrhundert der Welt gesagt hat, wird, seitdem seine Lehre ins Wanken geraten ist und nicht mehr unbedingte Adepten aufbringt, viel gestritten. Kenner des Malthus sind aber von diesen „Streitern“ nicht viele. Die beiden ersten Kapitel des berühmten „Essays“ sind jedermann vertraut. Das was folgt, ist meistens nur Gegenstand flüchtiger Lektüre gewesen. Die Kenntnis dieser beiden Kapitel reicht aber bei weitem nicht aus, um in Hinsicht dessen, was Malthus gewollt hat, vor Irrtum zu schützen. Die Folge dieses Zustandes ist, daß Anhänger und Gegner des Malthus sich in gewaltsamen Interpretationen fast überbieten. Die allermeisten haben zurzeit *ihren* eigenen, ganz persönlichen Malthus.

Es muß unter diesen Umständen Siegfried Budge hoch angerechnet werden, daß er in seinem jüngst erschienenen Buche „Das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte“ bestrebt ist, unter Heranziehung nicht nur *aller* Schriften des Malthus, sondern auch der wichtigsten *zeitgenössischen* Publikationen die Lehre in ihrer wirklichen Gestalt herauszuschälen.

Dieser Teil der Arbeit ist Budge durchaus gelungen.

Zutreffend gibt er als *Prämissen* des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes folgende Sätze an:

1) Die Liebe zum anderen Geschlecht ist beim Menschen ein konstanter psychologischer Faktor, der, sofern seiner Auswirkung keine Hindernisse entgegenstehen, zu allen Zeiten in gleicher Weise wirksam sein wird. Sie führt, wie die Erfahrung gelehrt hat, dazu, daß die Bevölkerung, sofern sie nicht durch Mangel an Nahrung gehemmt ist, was allerdings nahezu immer der Fall sein wird, sich mindestens alle 25 Jahre verdoppelt.

2) Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bewirkt, daß die Nahrung auf die Dauer nicht in gleichem Maße zunehmen kann, wie es die Bevölkerung in ungehemmtem Zustande tun würde.

Aus diesen beiden Sätzen hat Malthus in der Tat den *Schluß* gezogen, *daß für alle Zeiten die Bevölkerung notwendig*

gegen den Nahrungsspielraum pressen werde. Daraus ergab sich ihm weiter, daß jede Ausdehnung des Nahrungsspielraums eine Vermehrung der Bevölkerung nach sich ziehe, „es sei denn, sie werde durch sehr mächtige und offenkundige Hemmnisse daran verhindert“. Diese Hemmnisse und jene, welche die übermäßige Bevölkerungskraft („power of population“) zurückdrängen und ihre Wirkungen auf dem Niveau des Nahrungsspielraums festhalten, lassen sich nach Malthus in sittliche Enthaltsamkeit, Laster und Elend auflösen.

Indes nicht nur in der Herausschälung der Grundgedanken und der Darlegung ihres Aufbaues, sondern auch in ihrer Interpretation hat Budge Hervorragendes geleistet. Ich pflichte ihm in allen Punkten bis auf einen einzigen, freilich nicht unwesentlichen, bei.

Ueberzeugend weist Budge die Ansicht als irrig zurück, daß im Falle der Geltung des Malthusschen Gesetzes jedwede Erhöhung des Standard of life der Masse unmöglich sei. Den Klassikern ist es in der Tat nicht eingefallen, eine Konstanz dieses Standard of life zu behaupten. In Zeiten, wo der Nahrungsspielraum so rapid wächst, daß die Vermehrung der Bevölkerung mit diesem Wachstum nicht Schritt halten kann, ist eine Erhöhung des Standard of life sehr wohl möglich. Die Klassiker haben auch mit dieser Möglichkeit gerechnet. Schon die Stellen, die Budge zum Beweis heranzieht, lassen nicht den geringsten Zweifel daran. Nicht dick genug kann aber unterstrichen werden, daß, wie Budge auch betont, Malthus eine solche rapide Zunahme des Nahrungsspielraums nur für eine Ausnahmeerscheinung, die nie von Dauer sein kann, hält, daß auf die Länge hin sich vielmehr die in seinem Bevölkerungsgesetz zum Ausdruck gelangende Tendenz doch stets wieder durchsetzt.

Mit gleichem Recht hebt Budge hervor, daß bei Malthus nicht von Vermehrungspotenz, von der Fähigkeit des Menschen sich fortzupflanzen die Rede ist, sondern von der Vermehrungstendenz, anders ausgedrückt: nicht von einer virtuellen Möglichkeit, sondern von der tatsächlichen und dauernd vorhandenen Entwicklungsrichtung. Die Liebe des einen Geschlechts zum anderen kommt für Malthus nicht als blinder Trieb zur Auslösung, sondern kann durch vernünftige Erwägungen beeinflußt werden, und wird es auch, so daß wohl selten ein Mensch so viel Kindern das Leben gibt, als es physiologisch möglich wäre.

Auch darin kann man Budge nur beipflichten, daß für Malthus die Fortpflanzung unlösbar mit dieser unwandelbaren Geschlechterliebe verknüpft ist. „Die Liebe“, sagt er, „ist bei ihm (Malthus) etwas Konstantes, sich ewig Gleichbleibendes, mag der Mensch sich im Laufe der Jahrtausende noch so sehr geändert haben, die Zuneigung zum anderen Geschlecht bleibt unwandelbar die gleiche. Diese Liebe führt zur Vereinigung der Geschlechter, und deren natürliche (!) Folge hinwiederum ist die Fortpflanzung.“ Ich wünschte, Budge hätte was Malthus hier sagt, ebenso deutlich wie den Ausnahmecharakter der Aufschwungszeiten herausgestellt. Dann wäre er im entscheidenden Momente nicht an dem Faktum vorübergegangen, daß jedwede Lösung

der Fortpflanzung von der Geschlechterliebe für Malthus nicht nur ein Laster, sondern auch eine Anomalie ist. Hätte Malthus mehr als eine Ausnahme darin gesehen, dann hätte er von dem ewigen, nur ab und zu — in Aufschwungszeiten — aussetzenden Pressen der Bevölkerung gegen den Nahrungsspielraum nicht reden können und nicht geredet. Er war der festen Ueberzeugung, daß bei Präventivverkehr die Voraussetzung für die Wirksamkeit seines Gesetzes dahinfalle. „Wenn jedes Ehepaar", heißt es bei ihm am Schlusse einer langen Auseinandersetzung darüber, „durch den bloßen dahin zielenden Wunsch der Zahl seiner Kinder eine Grenze setzen könnte, so stünde ohne Zweifel zu befürchten, daß die Trägheit des Menschengeschlechts außerordentlich zunehmen und daß weder die Bevölkerung einzelner Länder, noch die der ganzen Erde jemals ihre natürliche und angemessene Höhe erreichen würde." Die Tendenz des Pressens, die den Gegenstand des Malthusschen Gesetzes bildet, kommt nur solange zustande, als an die Geschlechterliebe die Fortpflanzung gebunden ist. Dann aber auch unbedingt; denn das Verlangen nach dem Geschlechtsgenuß ist so mächtig, so schwer zu unterdrücken, daß, wenn man seinen natürlichen Folgen nicht vorbeugt, immer der Menschen zu viel sein werden.

Daß auch bei Präventivverkehr die Masse mit ihrer Lage nicht zufrieden ist, in gewissem Sinne also auch dann noch die Bevölkerung gegen den Nahrungsspielraum preßt, läßt sich natürlich nicht leugnen. Doch ist dieses Pressen gegen den Nahrungsspielraum etwas ganz anderes als die von Malthus behauptete stete Gefährdung der überkommenen Lebenshaltung. Anderenfalls würde das Malthussche Gesetz auf nichts anderes als die Binsenwahrheit hinauslaufen, daß das Gros der Menschen mit seiner Lage nicht zufrieden ist.

Die einzige Möglichkeit, bei umsichgreifendem Präventivverkehr das Malthussche Bevölkerungsgesetz vom Pressen gegen den Nahrungsspielraum zu retten, ohne es zu einem Gemeinplatz zu machen, besteht sonach darin, daß man diesen Präventivverkehr als etwas notwendig Vorübergehendes ausgibt, sei es, daß man eine Abkehr von diesem Verfahren erhofft, sei es, daß man annimmt, daß die Völker, die den Präventivverkehr üben, von anderen überrannt und abgelöst werden, welche Geschlechterliebe und Fortpflanzung nicht naturwidrig trennen. Verschwinden jene Nationen vom Schauplatz und bleiben die Völker zurück, bei denen die Geschlechterliebe ebenmäßige Fortpflanzung bedingt, dann bleibt Malthus, weltgeschichtlich gesehen, im Rechte, wenn er auch für die „abtretenden" Völker Unrecht gehabt hat. Daß Malthus nur in diesem Sinne bzw. unter diesen Voraussetzungen Recht behält, hat auch Budge ganz richtig empfunden; denn zum Schluß seiner Abhandlung heißt es: „Das Bevölkerungsproblem ist erfüllt von einer inneren Tragik. Ist die Bevölkerung zahlreich, so wird die Folge stets sein, daß die auf den einzelnen fallende Durchschnittsportion von dem Gesamtprodukte eine geringe ist, die großen Massen des Volkes müssen in relativer Dürftigkeit leben. Auf der anderen Seite ist es aber ein Gebot der Selbsterhaltung für jedes Volk, daß es möglichst zahlreich sei. Denn

anderenfalls wird es von numerisch stärkeren Völkern niedergezwungen, innerhalb deren sich dann wieder der Kampf ums Dasein in der alten Form von neuem abspielt.“ „Diese Tragik des Bevölkerungsgesetzes“, geht es nach einem in diesem Zusammenhang uninteressanten Zwischensatz weiter, „diesen Zirkel, aus dem es kein Entrinnen gibt, hat Malthus klar erkannt, und diese Erkenntnis bildet das Fundament seiner Lehre.“

Daß Malthus es für möglich gehalten hat, daß je ganz Westeuropa, die Vereinigten Staaten und Australien dem Präventivverkehr dermaßen huldigen werden, wie es heute der Fall ist, muß bestritten werden. Will man es ihm aber zugeben, so wird damit sein Gesetz unzweifelhaft metaphysischer Natur, d. h. es verläßt die Erfahrungsgrundlage und spielt mit Möglichkeiten, die Wirklichkeit werden können, es aber nicht müssen. Eine Garantie dafür, daß der Präventivverkehr im bisherigen Umfang etwas Vorübergehendes sei, ist ja keineswegs gegeben, auch würden die Völker, die ihn üben, dann, wenn er von allen geübt würde oder anderwärts andere Momente dezimierend wirkten, nicht überrannt. Schließlich ist der Fall doch denkbar, daß der Präventivverkehr auch einmal in den anderen, bisher integren Völkerschaften Uebung wird. Abgesehen davon steht aber jedenfalls fest, daß für die Völker, die das Zweikindersystem akzeptiert haben, die mit allen Mitteln auf die Kleinhaltung der Familie hindrängen, das Malthussche Bevölkerungsgesetz nicht Geltung hat. Das ist auch von Budge zugegeben. Kein Kenner der Volkspsyche unserer Tage kann sich darüber täuschen, daß bei einer stets wachsenden Zahl nicht der Wille zu einer kopfreichen Familie vorhanden ist. Es ist dabei eine Fülle von Momenten, die auf Kleinhaltung der Familie hindrängt. Auch die Familie des Arbeiters wird nicht bloß um der Aufrechthaltung des Standard of life willen klein gehalten, es wirken daneben noch eine große Anzahl anderer Motive mit. Auch ist es eine ganz willkürliche Annahme, daß sogenannte höhere Zivilisation bei den Massen des Volkes nur die Geburtenzunahme zu retardieren, nicht aber einen Geburtenrückgang einzuleiten geeignet ist. Nach Budge spräche dagegen die Sehnsucht, in den Tagen des Alters eine große Zahl arbeitskräftiger Versorger zu haben, von zahlreicher Nachkommenschaft umgeben zu sein, die Kinderliebe der Mütter. Indes, auch das Bestreben des Arbeiters geht bei Uebung des Präventivverkehrs auf Verkleinerung der bisherigen Familie. Mit dem Präventivverkehr verteidigt man nicht bloß den überkommenen Standard of life, sondern man sucht mit seiner Hilfe sich einen besseren zu erkämpfen. Das hat im Unterschiede zu Budge, wie wir bereits sahen, Malthus recht gut erkannt. Denn nur für den Mittelstand und die dünne Oberschicht gibt Budge notgedrungen zu, daß auch anderes als wirtschaftlicher Druck zur Kleinhaltung der Familie führe.

Ich wiederhole im übrigen: Es ist ganz unmöglich, daß dort, wo der Präventivverkehr um sich greift, das alte Pressen der Bevölkerung gegen den Nahrungsspielraum anhält. Der bloße Nachweis, daß das Zweikindersystem das Ideal immer weiterer Schichten der Bevölkerung

wird [1]), genügt daher, um das Malthussche Bevölkerungsgesetz „für eine bestimmte Zeit“ in Frage zu stellen.

Budge glaubt die Gültigkeit des Malthusschen Gesetzes für unsere Tage dadurch erweisen zu können, daß er auf die Bevölkerungszunahme, die trotz Geburtenrückgang sich durchsetzt, hinweist. Nach ihm ist dadurch dem Malthusschen Bevölkerungsgesetz vollauf Genüge getan. Den Geburtenrückgang erklärt er, wie er meint, in voller Uebereinstimmung mit Malthus, aus der rapiden Verringerung der Sterblichkeit. Er beruft sich dabei auf folgenden Ausspruch von Malthus: „In Ländern, die von der Natur aus ungesund und aus was immer für einem Grunde einer großen Sterblichkeit unterworfen sind, wird das vorbeugende Hemmnis wenig herrschen, umgekehrt aber wird in Ländern, die von Natur gesund sind, und wo das vorbeugende Hemmnis erweislich außerordentlich stark herrscht, das positive Hemmnis nur in geringem Grade auftreten, oder anders gesagt, die Sterblichkeit wird eine kleine sein“. Hier dürfte unserm Autor ein Irrtum unterlaufen sein. Die angeführte Stelle hat folgenden Sinn: Damit nicht schließlich trotz aller möglicherweise vorhandenen Vorteile klimatischer oder hygienischer Natur Not und Elend ihre dezimierende Wirkung ausüben, muß das vorbeugende Hemmnis ausreichend an die Stelle des repressiven treten. Mehr steht bei Malthus nicht. Es ist nicht gesagt, daß hygienische Verbesserungen *notwendig* das vorbeugende Hemmnis verstärken. Die hygienischen Verbesserungen als solche führen nach Malthus keineswegs unbedingt zur Geburtenvorbeugung. Im Sinne des richtig aufgefaßten Malthus müßten vielmehr hygienische Verbesserungen eher dahin führen, die Arbeiterschaft um die Vorteile selbst eines großen wirtschaftlichen Aufschwungs zu bringen und sie auf dem überkommenen Standard of life zurückhalten.

Den Irrtum von Budge erkläre ich mir damit, daß er den Menschen im Gegensatz zu Malthus einen direkten *Zeugungs*willen zuschreibt, daß er der Meinung ist, er strebe unter allen Umständen gerade eine so starke Familie normalerweise an, daß ihr früherer Lebensstandard nicht gefährdet wird. Diese Ansicht hat er in Malthus dann hineingetragen.

Das Sinken des Geburtenüberschusses in verschiedenen Ländern gibt allerdings auch Budge zu denken. Dieses Sinken glaubt er aber darauf zurückführen zu können, daß in diesen Ländern der wirtschaftliche Aufschwung im Nachlassen begriffen ist. Nun ist aber klar, daß ein Nachlassen des wirtschaftlichen Aufschwungs, zusammen mit hygienischen Verbesserungen, im Sinne des wirklichen Malthusschen Gesetzes die Erhöhung des Lebensstandards der Masse in den letzten Jahren ganz unmöglich gemacht hätte.

Der ganze Budgesche Beweis ist aber aus folgendem Grunde brüchig. Die Bevölkerungsvermehrung wird ganz gewiß nicht jenen Schichten gedankt, die den Präventivverkehr üben, sondern ausschließ-

---

1) Vgl. seitdem *meine* Schrift „Das Zweikindersystem im Anmarsch und der Feldzug dagegen“. Berlin, Aug. Hirschwald, 1913.

lich jenen, die noch nicht das Zweikindersystem zu ihrem Ideal erhoben haben. Die verbesserten hygienischen Zustände haben aber einen Kompensationsfaktor für den Geburtenrückgang und die Zusammenschrumpfung der Familien weiter Schichten der Bevölkerung geschaffen. Oldenberg, Spann und die übrigen, gegen die Budge polemisiert, sind also ganz im Recht, wenn sie von einem Nachlassen des Rückgangs der Sterblichkeit einen jähen Absturz des Geburtenüberschusses erwarten. Die Schicht, die noch heute Fruchtbarkeit nnd Geschlechterliebe nicht künstlich trennt, wird immer dünner und bietet daher eine immer geringere Kompensation. Der Rückgang der Sterblichkeit ist keineswegs, wie Budge meint, ausreichende Ursache des Rückgangs der Geburtenziffer, sondern in der Hauptsache der Grund dafür, daß der Geburtenüberschuß nicht um die gleichen Beträge wie die Geburtenziffer zurückgegangen ist und dabei ganz aufgezehrt wurde.

Um die Gültigkeit des Bevölkerungsgesetzes für Australien nachzuweisen, versteigt sich Budge zu der Behauptung, daß der neuzeitliche Präventivverkehr nichts anderes als die Anwendung des Malthusschen Gesetzes ist. Hier verfällt Budge ganz offensichtlich in den Fehler, den er an anderer Stelle an Dietzel rügt, er verwechselt malthusianische und neomalthusianische Gedanken.

Es ist bedauerlich, daß Budge kurz vor dem Ziel sich derart immer tiefer in Irrtum verstrickt. Die Gleichsetzung der Prävention im Wege moralischer Enthaltsamkeit und mittels künstlicher Verfahren hätte sich recht gut vermeiden lassen. Budge hätte sich nur darüber klar zu werden brauchen, daß durch diese Gleichsetzung die von ihm aufgezeigte erste Prämisse des Malthusschen Bevölkerungsgesetzes, die die Konstanz der Geschlechterliebe zum Ausdruck bringt, eine nicht mehr ausreichende Voraussetzung für die Gültigkeit des Malthusschen Gesetzes darstellt. Für die Interpretation, die er selbst schließlich dem Malthusschen Bevölkerungsgesetze gab, ist erheblich mehr erforderlich als diese Prämisse: der dauernde Wille zu einer so kopfreichen Familie, daß nur eben der Lebensstandard nicht gefährdet wird. Einen derartigen Willen als unwandelbare Tatsache nachzuweisen dürfte Budge aber außerordentlich schwer werden.

Budge war vermöge seiner Gewissenhaftigkeit und seines Scharfsinns berufen, dem jahrzehntelangen Streit um Malthus, der viel — überflüssigen? — Kraftverbrauch bedingt, ein Ende zu machen. Es ist bedauerlich, daß er, mit den erforderlichen Rüstzeug ausgestattet, es bisher nicht getan hat und wir also vermutlich um Malthus noch längere Zeit lustig weiter streiten werden, obschon manche wichtigere Aufgabe unser harrt!

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Sensini, Guido, La teoria della „Rendita". Rom (Loescher) 1912. 469 SS.

Die vorliegende Arbeit ist, wie uns der Verfasser mitteilt, aus einer Habilitierungsschrift hervorgegangen und stellt deren Ergänzung zu einer selbständigen Monographie über die Rente dar. Sie behandelt im ersten Kapitel die Theorie Ricardos, im zweiten jene Careys, vergleicht im dritten diese beiden, erörtert im vierten die mathematische Rententheorie als besonderen Fall der allgemeinen Theorie des wirtschaftlichen Gleichgewichtes und gibt im Schlußkapitel eine abschließende Betrachtung und Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse. —

Die Darlegungen des dritten Kapitels führen den Verfasser zu dem Schlusse, daß beide Theorien (Ricardo, Carey) auf Voraussetzungen aufbauen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen, und daß sie mehr das Erzeugnis der Phantasie und des Gefühls, als einer streng objektiven Untersuchung seien.

Der Verfasser geht dabei auch mit den anderen Autoren, die er zitiert, meist recht streng ins Gericht; von der „sogenannten" österreichischen Schule z. B. sagt er, daß ihre Lehren zu ihrer Zeit zu einem gewissen Fortschritte der Wissenschaft beigetragen haben mögen, heute aber keinerlei Bedeutung mehr besitzen und nur noch ein historisches Interesse verdienen. Gewisse Ansichten Lorias, seines Landsmannes, bezeichnet der Verfasser in ebenso bescheidener als höflicher Weise als lächerlich. Lorias hohe Einwertung der Bedeutung des Umstandes, daß unokkupierter Boden noch vorhanden sei, oder daß er schon vollständig fehle, nennt der Autor eine komische Uebertreibung, die dahin führe, daß seine sämtlichen Schriften eine Anhäufung unglaublich bizarrer und sinnloser Behauptungen darstellen. Diese Sätze mögen genügen, um ein Bild von dem Tone zu geben, in dem Sensini seine Kritik zu üben beliebt. Sie fordern geradezu heraus, auch ihm gegenüber einen rücksichtslosen Maßstab anzulegen. Wir wollen dieser Versuchung aber nicht unterliegen und uns darauf beschränken, trocken zu referieren. „Ganz verschieden (von jenen Gedankengängen) ist der Weg, den die heutige Wirtschaftswissenschaft verfolgt. Nach mühseligen und strengen Forschungen ist sie zu dem Schlusse gelangt, daß die einzige bisher

mögliche Synthese in der Welt der ökonomischen Tatsachen jene ist, welche uns die allgemeinen Gleichungssysteme darbieten, die das Gleichgewicht bestimmen." Die Gesamtheit aller quantitativen Momente im Wirtschaftsleben bilden ein einziges großes Ganze, das eng verschmolzen ist, und aus dem kein Bestandteil als letzte Ursache der anderen herausgehoben werden kann. Es fällt uns durchaus nicht ein, diesen letzteren Satz mit solcher Verachtung zu behandeln, wie der Verfasser sie den ihm gegnerischen Meinungen entgegenbringt, erstens deswegen, weil wir hierzu zu bescheiden wären, und zweitens deswegen, weil wir ihn als wertvollen Grundgedanken für eine fortschreitende Durchforschung des Wissenschaftsgebiets anerkennen müssen (Walras, Pareto und andere). Zur materialistischen Geschichtsauffassung nimmt unser Autor im § 132 Stellung.

Im weiteren Verlaufe definiert Sensini die Rente als den Unterschied zwischen dem Verkaufspreise des Produktes und den Produktionskosten der Dienste welches Kapitales immer; er gibt also dem Begriffe Rente einen sehr umfassenden Sinn, gegen dessen Berechtigung wir nichts einwenden wollen; für ihn gibt es unzählige Rentenfälle außer denen, die Ricardo und Carey im Auge gehabt haben: eine selbstverständliche Feststellung angesichts seines weiten, übrigens auch der österreichischen Schule durchaus nicht ganz fremden Rentenbegriffes.

Auf den S. 395 ff. gibt Sensini eine Zusammenfassung seiner Untersuchungen, wobei er auch Walras und Pareto kritisch betrachtet und die Grenzen der Berechtigung der Infinitesimalrechnung abzustecken sucht.

Das neue Werk F. W. Taußigs: „Principles of economics" wird der Verfasser noch zu beachten haben.

Das Buch ist zweifellos ein Beweis reichen Könnens auf Seiten des Autors, würde aber in manchen Richtungen eine Retouche und wohl auch sehr bedeutende Kürzungen ertragen. Die Ausstattung des Buches ist geradezu prächtig, der Druck luxuriös.

Wien. Schullern.

Arias, Gino, La sintesi economica, analisi dell' opera di A. Loria. Torino (Bocca) 1911. 49 SS.

Es handelt sich hier um eine kritische Untersuchung des Lebenswerkes A. Lorias, auf welche hier selbstverständlich nur mit wenigen Zeilen aufmerksam gemacht werden kann; sie dürfte manchem von Wert sein, weil sie ihm einen genügend klaren Blick auf den Inhalt der umfangreichen und nicht immer übermäßig leicht und bequem lesbaren Bücher Lorias eröffnet. Der Verf. kommt zu dem Schluß, Loria sei von einem Standpunkte ausgegangen, der sich als nicht unanfechtbar erweise, er habe daher vielleicht weniger sein Gesamtproblem gelöst, als vielmehr eine ungeheuere Zahl von Spezialfragen von größter Tragweite durchleuchtet. Wir haben unsererseits so oft und auch schon in diesen Jahrbüchern mehrmals zu Lorias Lehren Stellung genommen, daß es für uns wohl zwecklos wäre, über die Berechtigung dieses Schlußergebnisses des

Kritikers zu sprechen; wir glauben aber, daß der Schlußsatz der Broschüre einer wörtlichen Wiedergabe wert ist:

„Was die höchste und unbestreitbare Wahrheit angeht, die fesselt und sich aufdrängt, blitzend und intolerant, so wollen wir das Verdienst daran den wenigen Privilegierten überlassen, die in der ökonomischen Wissenschaft es nun einmal seit langem erblich überkommen haben und die, hochmütig geworden durch diesen ihren Reichtum, laut und mit souveräner Verachtung urteilen und verurteilen können, sie, die wie Mephistopheles nichts fürchten, weil sie alles wissen."

v. Schullern.

Д-ръ Карлъ Диль, Комментарій къ „Основнымъ Началамъ" Д. Рикардо. С.-Петербургъ 1912. Часть I.

Der erste Teil des zweiten Bandes des Werkes „Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundsätzen der Volkswirtschaft und Besteuerung von Prof. Karl Diehl" ist von A. Stern ins Russische übersetzt worden. Der vortrefflichen Uebersetzung sind zwei Vorreden vorausgeschickt, eine von Prof. Diehl und die zweite von Prof. Posnikow, der die Uebersetzung angeregt hat. Prof. Posnikow begrüßt die Uebersetzung und begründet sie in seiner Vorrede mit folgenden Worten: „Die Lektüre seines (Prof. Diehls) Buches ist allgemeinlehrreich für diejenigen, welche an den Hauptproblemen der politischen Oekonomie ein Interesse haben, sie ist insbesondere nützlich für diejenigen, welche Ricardo, diesen Hauptvertreter der klassischen Richtung, gründlich zu studieren wünschen."

Der Uebersetzer hat eine Reihe von zum Teil kritischen Anmerkungen hinzugefügt, welche sich meistens auf einzelne von Prof. Diehl aus der Hauptschrift und aus den Briefen Ricardos übersetzte Stellen beziehen. Von diesen Anmerkungen Sterns bezieht sich eine auf die Auseinandersetzung zwischen Ricardo und Malthus darüber, ob eine Ware im Erzeugungsland im Werte steigen könne dadurch, daß sie auf einem ausländischen Markte einen ihren Tauschwert bedeutend übersteigenden Preis erziele. Ricardo wendet sich in folgender Weise gegen die Auffassung von Malthus: „You would say that the wine was at a higher value in the country, from which it was exported, merely because, in that country it could command more labour . . . I contend that this is a novelty, which cannot considered an improvement." (Letters of Ricardo to Malthus, S. 216.) Stern übersetzt nun den ersten Satz folgendermaßen: So würden Sie sagen, daß der Wein in dem Lande, aus welchem er exportiert wurde, größeren Wert hat nur deshalb, weil man in jenem Lande für ihn mehr Arbeit bekommen kann" (S. 35). Nach Prof. Diehl lautet diese Stelle: „So würden Sie sagen, daß der Wein einen höheren Wert in dem Land hat, als wo er produziert wurde, und deshalb würde er in diesem Lande mehr Arbeit eintauschen können" (S. 40). Ricardo wollte offenbar die unrichtige Auffassung von Malthus zum Ausdruck bringen, welche in der Uebersetzung Sterns tatsächlich wörtlich wiedergegeben ist.

Andere Verbesserungen der Uebersetzung des englischen Originals

sind ganz untergeordneter Bedeutung. Es lohnt sich nicht, auf sie einzugehen.

Wohl aber möchten wir eine Anmerkung des Uebersetzers besprechen, in welcher er Stellung nimmt zu der Frage, ob bei Rodbertus nur die physische oder auch die geistige Arbeit als wertbildend angesehen werden darf. Der Uebersetzer meint, daß bei Rodbertus wohl die Rede sei von „materiellen Gütern“, nicht aber nur von physischer Arbeit. So sollte nach Meinung des Uebersetzers Prof. Diehl mit der Behauptung, daß bei Rodbertus nur die auf die „materiellen Operationen“ verwandte Arbeit als wertbildend gezählt werden darf und nicht die leitende und geistige Tätigkeit (S. 276), unrecht haben. Als Beweis dafür, daß der Uebersetzer Rodbertus in dieser Hinsicht nicht richtig aufgefaßt hat, diene folgende Stelle aus der Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände“: „Es ist Material dazu (zur Produktion) nötig und dies leiht die Natur dazu, und es ist, wo die objektive Tauglichkeit in der Natur noch nicht komplett ist, die Idee derselben dazu nötig, und diese leiht der Geist dazu. Es sind ferner Natur und Geist bei der Produktion tätig; jene, weil ihre Kräfte im Dienste der Arbeit die Umwandlung oder Aneignung des Stoffes vollbringen helfen, dieser, weil er fortwährend der Arbeit den Weg zu zeigen hat. Allein in jeder dieser beiden Beziehungen fehlen dem Anteil der Natur und des Geistes die Kriterien des „Kostens“. Der Anteil des Geistes an der Produktion ist nie ein Aufwand.“

Trotz dieses kritischen Eifers des Uebersetzers ist doch die Vortrefflichkeit und Genauigkeit seiner Uebersetzung sehr zu loben.

Konrad Ilski.

Masslow, Peter, Die Theorie der Volkswirtschaft. Einführung in die politische Oekonomie. Deutsch von N. Nachimson. Leipzig (A. Kade) 1912. 8°. 293 SS. 6 M.

Der Grundgedanke des Buches ist die Gesetzmäßigkeit der Einund Verteilung der Produktivkräfte in der Volkswirtschaft darzulegen und aus deren Veränderungen heraus alle die großen Verschiebungen zu erklären, die in dem Ablauf der Wirtschaftssysteme, der Organisation der Wirtschaft und der Verteilung der Produktivkräfte selbst eingetreten sind. Auf dieser Grundlage soll eine Theorie der Volkswirtschaft gegeben werden. Unter Produktivkräften versteht Masslow dabei die Summe der lebendigen Arbeit und der Produktionsmittel, die für die weitere Produktion notwendig sind. In seinem Gedankengang erinnert das vorliegende Buch lebhaft an das Marxsche Kapital, nur daß in diesem lediglich die industrielle Entwicklung dargestellt ist, während Masslow auch die Landwirtschaft miteinbezieht, also die ganze Volkswirtschaft betrachtet. Als Ganzes betrachtet, bietet das Buch recht viel Anregendes, bringt auch für manche Fragen neue interessante Gesichtspunkte. Die Betrachtungsweise ist aber in den wichtigsten Fragen häufig zu einseitig, vor allem weil eben fast alles nur unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Produktivkräfte betrachtet wird. Das Buch ist durchdrungen von dem Geist der materialistischen Ge-

schichtsauffassung, die ganz zweifellos für die in der Arbeit behandelten Fragen zum Teil ihre große Berechtigung hat, die aber so restlos, wie es hier der Fall ist, zur Anwendung gebracht, für viele Probleme nur ein recht schiefes Bild der tatsächlichen Entwicklung, vor allem in ihrer kausalen Verknüpfung, geben kann.

Besonders beachtenswert ist in dem ersten Abschnitt, der die Entwicklung der Wirtschaftssysteme behandelt, die große Bedeutung, die hier Masslow mit Recht der Entwicklung der Bevölkerungszahl zuweist, ein Faktor, der sonst unter diesem Gesichtspunkte als treibendes Element für die Entwicklung der Wirtschaft in vielen Lehrbüchern der Nationalökonomie über Gebühr vernachlässigt wird. Der zweite Hauptabschnitt des Buches, der die Organisation der Wirtschaft zum Gegenstand hat, ist vor allem der Betrachtung der isolierten Wirtschaft, des Handwerks, der Gemeinde- und Rayonwirtschaft — die letzte ein neuer Begriff, den Masslow einführt — und der Entwicklung des Tauschverkehrs gewidmet. In ihm ist vielfach russisches Material benutzt, die Ergebnisse von Enqueten über das Kustargewerbe, die jedoch so in die Einzelheiten eingehen, daß ich gelinde Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Erhebungen nicht unterdrücken kann. Der letzte Abschnitt, der die Verteilung der Produktivkräfte behandelt, baut sich nicht so einheitlich auf wie die vorhergehenden auf, sondern ist ziemlich heterogener Natur. Er enthält die schwächsten Partien des ganzen Buches; denn hier zeigt sich an zahlreichen Stellen, daß sich der Verf. nur zu oft von vorgefaßten Meinungen hat leiten lassen und daß er der neueren Literatur über den Gang unserer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung viel zu geringe Beachtung geschenkt hat. Hinter Sätze wie, daß der inländische Verbrauch an Fabrikaten in geringerem Maße gestiegen ist, als die Zahl der in der Industrie beschäftigten Personen (vgl. demgegenüber nur die bekannten Untersuchungen Sombarts), oder daß die kapitalistische Entwicklung die Bauernwirtschaft auflöst, wird man nur ganz erhebliche Fragezeichen machen können. Auch seine Benutzung der deutschen Berufs- und Gewerbezählungen läßt manches zu wünschen übrig. Ich will nicht mit ihm darüber diskutieren, daß er die Armee, die Rentner und die häuslichen Dienstboten zu den unproduktiven Klassen rechnet. Keinesfalls darf man aber so ohne weiteres, wie er es tut, aus der Zunahme dieser Gruppen um rund 807 000 von 1882 bis 1895 den Schluß ziehen, daß diese unproduktiven Schichten am stärksten zugenommen haben. Hängt doch diese Zunahme zum großen Teil damit zusammen, daß die in diesem Zeitraum erfolgte Einführung der Invalidenversicherung eine so große Zahl von Rentnern geschaffen hat, Personen, die auch vorher wohl zum großen Teil schon nicht mehr produktiv tätig waren, sich jedoch nur nicht als Rentner bezeichnen konnten.

Freiburg i. Br. Mombert.

Beer, M., Die Geschichte des Sozialismus in England. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1912. gr. 8. XII—512 SS. M. 6,50.

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 2. Bd. Nationalökonomik des Ackerbaus und der

verwandten Urproduktionen. Ein Hand- und Lesebuch für Staats- und Landwirte. 14. verm. Aufl. bearb. von Heinr. Dade. Mit 2 bildlichen Darstellungen. Stuttgart, J. G. Cotta, 1912. gr. 8. XVI—905 SS. M. 14.—.

Wygodzinski (Prof. Dr.), W., Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Köln, M. du Mont Schaubergsche Buchhdlg. Neue Ausg. 1913. 8. 203 SS. M. 1,80.

Carver, Thomas-Nixon, La répartition des richesses. Traduit par Roger Picard. Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. VII—242 pag. avec fig. fr. 5. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sons la direction d'Alfred Bonnet.)

Murray, Rob. A., Lezioni di economia politica. Seconda edizione, riveduta ed ampliata dei sommari di lezioni di economia politica. Fasc. I. Firenze, G. C. Sansoni (Carnesecchi), 1912. 8. 246 pp. l. 3.—.

Slotemaker de Bruine, J. R., Sociologie en christendom. Een inleiding. Utrecht, G. J. A. Ruys. 8. 8 en 230 blz. fl. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Manes, Alfred, Ins Land der sozialen Wunder. Eine Studienfahrt durch Japan und die Südsee nach Australien und Neuseeland. 3. Auflage. Berlin 1912. 8°. XII und 312 SS.

Nach wenig mehr als Jahresfrist ist von diesem Buche jetzt schon die 3. Auflage erschienen, der beste Beweis, daß es einen Inhalt von ungewöhnlichem Interesse hat. Der erste Teil schildert in knapper Darstellung die Fahrt über Aegypten, Colombo, Singapore, Hongkong nach Japan, wo der Verfasser von ehemaligen Göttinger Studiengenossen gastfreundlich empfangen wurde und an der Universität Tokio, einer Einladung folgend, Gelegenheit hatte, einen Vortrag über die internationale Bedeutung der Versicherung zu halten. Die weitere Reise führte den Verfasser über eine verhältnismäßig wenig befahrene Strecke, nämlich durch die deutschen Inselkolonien, die Karolinen und den Bismarckarchipel über Neuguinea und Samoa nach seinem nächsten Ziel, Neuseeland, von wo er nach einem Aufenthalt von 6 Wochen nach dem australischen Kontinent hinüberfuhr. Die Reisebeobachtungen des Verfassers sind interessant und belehrend, der Schwerpunkt des Werkes aber liegt in seinem zweiten Teile, der sich mit der politischen, wirtschaftlichen und namentlich den sozialen Zuständen des fünften Weltteils befaßt. Der Verfasser stützt sich hier nicht etwa lediglich auf seine persönlichen Erfahrungen während einiger Monate, sondern er war durch mehrjährige Studien für seine Arbeit gründlich vorbereitet und hatte dies auch schon durch die Veröffentlichung eines Buchs über die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland bekundet. Es soll hier nur auf einige der behandelten Fragen hingewiesen werden. Eine scheinbar sehr bedeutungsvolle Institution, das Wahlrecht der Frauen, hat sich praktisch als sehr wenig folgenreich erwiesen. Es wurde zuerst 1893 in Neuseeland eingeführt, später nach und nach in den einzelnen Kolonien Australiens und schließlich auch für das Bundesparlament. In das letztere und in das südaustralische Parlament können Frauen sogar als aktive Mitglieder gewählt werden. Das weibliche Stimmrecht hat aber, wie der Verfasser bemerkt, alle Parteien enttäuscht, weder die Befürchtungen noch die Hoffnungen erfüllt, die sich daran

knüpften, und politisch und sozialpolitisch nur in der Verstärkung der Alkoholbekämpfung einen nachweisbaren Einfluß ausgeübt. Arbeiterschutz war schon seit längerer Zeit in ausgiebigem Maße geschaffen. Auch in dieser Beziehung ging Neuseeland voran. Nach dem gegenwärtig dort geltenden Gesetz von 1901 ist die Höchstdauer der Arbeit für Männer auf 48 Stunden, für Frauen auf 45 Stunden in der Woche festgesetzt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalinspektors und dann nur in Arbeitsstätten mit höchstens drei Personen beschäftigt werden. Die Beschäftigung von jungen Leuten unter 16 Jahren ist an besondere Bedingungen geknüpft und in einer ganzen Reihe von Gewerben vertreten. Das neuseeländische Fabrikgesetz — als Fabrik aber gilt jede Arbeitsstätte, in der zwei oder mehrere Personen beschäftigt sind — bestimmt auch Minimallöhne in aufsteigender Linie nach der Dauer der beruflichen Beschäftigung: im ersten Jahre wöchentlich mindestens 5 Shilling, im zweiten 8 Shilling und weiter für jedes Jahr 3 Shilling mehr bis zu 20 Shilling. Der letztere Satz ist jedoch nur das theoretische Lohnminimum für den voll ausgebildeten Arbeiter. Die wirkliche Festsetzung der Löhne — anfangs nur für die organisierten Arbeiter — erfolgte schon seit 1894 auf Grund eines schiedsgerichtlichen Verfahrens, dessen Entscheidung in der höheren Instanz erzwingbar ist. In seiner ursprünglichen Gestalt hat sich das Gesetz nach Manes wenig bewährt, namenllich zahlreiche Streiks nicht verhindert. Das neue Gesetz von 1909, durch welches das vorangehende Einigungsverfahren zweckmäßiger gestaltet ist, verspricht bessere Erfolge, dasselbe verdoppelt auch die gegen ungesetzliche Aussperrungen und Streiks angedrohten Strafen. Statt der Schiedsgerichte bestehen in den einzelnen australischen Kolonien Lohnämter oder Lohnausschüsse, die mit Zustimmung des Parlamentes zur obligatorischen Bestimmung von Minimallöhnen und Maximalarbeitszeiten für jeden Industriezweig eingesetzt werden können. Aber auch in Australien haben sich die Lohnämter nicht als Radikalmittel gegen die Streiks erwiesen und so wurde in Neusüdwales 1909 ein großer Streik Veranlassung zu einer Novelle mit der drakonischen Bestimmung, daß bei Ausständen und Aussperrnngen die Führer dieser Bewegungen mit Gefängnis bis zu $2^1/_2$ Jahren und die Teilnehmer mit solchem bis zu 8 Monaten zu bestrafen seien. Dieses Gesetz ist aber nicht etwa ein Symptom des Zusammenbruchs des Schiedsgerichts- und Lohnamtssystems, sondern es bedeutet einen Sieg der gemäßigten Arbeiterpartei über die radikale, der deutschen Sozialdemokratie verwandte. Mit der Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung ging die der sozialen Versicherungsgesetzgebung zusammen, die in Neuseeland und Australien äußerlich keine spezielle Beziehung zur Arbeiterklasse, sondern den Charakter einer allgemeinen Altersversorgung hat. Nach dem neuseeländischen Gesetz von 1898 erhält jede Person im Alter von 65 Jahren, die seit wenigstens 25 Jahren ihren Wohnsitz in der Kolonie gehabt hat, gewisse andere Bedingungen erfüllt, weniger als 60 £ Einkommen und weniger als 260 £ Vermögen hat, eine Rente, deren Höchstsatz (bei 50 £ Einkommen)

26 £ oder 10 Shilling wöchentlich beträgt. Einige der kontinentalen Kolonien folgten schon bald dem Beispiele Neuseelands und durch ein Gesetz von 1908 wurde für den ganzen Australischen Bund eine Altersrentenversicherung eingeführt, die in mancher Beziehung noch weiter geht als die neuseeländische. Zugleich begründet es eine Invalidenversicherung, die aber erst an einem noch zu bestimmenden Termin ins Leben treten soll. Wie Manes betont, findet diese weitgehende soziale Fürsorge in Australien kaum noch von irgendeiner Seite Widerspruch. Auch die Arbeiterschutz- und Lohngesetzgebung wirkt ohne erhebliche volkswirtschaftliche Schwierigkeiten zu erzeugen. Daraus folgt aber nicht, daß auch in Europa ähnliche Institutionen mit gleichem Erfolge geschaffen werden könnten. Der Verfasser behandelt eingehend die ungewöhnlich günstigen wirtschaftlichen Bedingungen, die der Arbeiterklasse in der Antipodenwelt zugute kommen, die im Verhältnis zu dem kulturfähigen Boden sehr dünne und wenig zunehmende Bevölkerung, die leichte Möglichkeit des Landerwerbs, das strenge, mit der Lohnpolitik im Zusammenhang gebrachte Schutzzollsystem in Verbindung mit Antikartellgesetzgebung und Prämienpolitik, die bisher bestehende natürliche Begünstigung der aus Rohprodukten und Gold bestehenden australischen Ausfuhr, die fremdenfeindliche Politik der Einwanderung gegenüber, die bisherige Freiheit von größeren militärischen Lasten. Unter der Gunst dieser Umstände hat die neuseeländisch - australische Sozialpolitik unzweifelhaft sehr viel zur Hebung der Lage der Arbeiterklasse beigetragen. Es gibt in Australien keine Massenarmut und keine Milliardäre. Nirgendwo leben die Arbeiter behaglicher und mit geringerer Anstrengung im Kampf ums Dasein. Nirgendwo sind sie besser genährt und namentlich ist nirgendwo der Fleischverbrauch größer. Manes zitiert v. Schulze-Gävernitz, der von einer „unwirtschaftlichen Ueberernährung“ des australischen Volkes spricht, und er ist seinerseits geneigt, die dortige verhältnismäßig geringe Geburtenzahl (die übrigens doch der englischen nahezu gleichsteht) auf diese Ueberernährung zurückzuführen. Das ist die Doubledaysche Hypothese, gegen die man mit Recht das Beispiel der englischen Aristokratie geltend gemacht hat, die, ungehindert durch Rücksichten auf die Erbteilung, nach Ausweis ihres genealogischen Jahrbuchs trotz jedenfalls reichlicher Ernährung fortwährend eine über den Durchschnitt hinausgehende Fruchtbarkeit entwickelt. W. Lexis.

Weiss, Eugen, Gerichtsassessor, Der badische Rebort Durbach in seiner wirtschaftlichen Entwicklung. Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen. 1. Bd., 5. Heft. Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1911.

Verschiedene Fehlherbste in den deutschen Weinbaugebieten, insbesondere die Jahre 1898, 1902, 1906 und 1910, haben das Interesse für die wirtschaftliche Lage der Rebbau treibenden Bevölkerung wachgerufen. Der Verfasser vorliegender Arbeit ist persönlich mit dem Rebort Durbach, der zum größten Teil Qualitätsweine produziert, verknüpft.

Aus seiner Darstellung sprechen deshalb lokale Kenntnisse von Land und Leuten. Viel Fleiß ist auf die geschichtliche Zusammenstellung der Entwicklung der Gemarkung verwendet, die aus mehreren Markgenossenschaften entstanden ist. Diese Markgenossenschaften haben sich teils um die Mitte des 19. Jahrhunderts in die politische Gemeinde eingefügt, teils haben sie ihre Selbständigkeit bis auf den heutigen Tag erhalten. Interessant ist die Schilderung der ehemaligen Wirtschaftseinheiten, auch als Friedens- und Rechtsgemeinschaften.

Das heutige Durbach ist eine „zusammengesetzte“ Gemeinde, d. h. sie besteht aus 3 „Stäben“, die ihrer Lage nach sehr verschiedenen Wirtschaftsbetrieb aufweisen. Intensive Bewirtschaftung ist in zweien anzutreffen, wo das Rebland mit 17,5 und 11,1 Proz. an der Gesamtanbaufläche beteiligt ist. Im dritten Stabe, der in den Bergen liegt, wird extensiv Wald- und Raubfeldwirtschaft getrieben. Neben der Gemeinde als Besitzerin überwiegen unter den Besitzenden die geschlossenen Hofgüter. Die „Samtgemeinde“ Durbach zählt auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1888 153 geschlossene Hofgüter, von denen einige wenige seitdem aufgelöst sind. Nach einer Zusammenstellung von Weiss haben die meisten Hofgüter einen Flächenbesitz von 5—10 ha und 10—20 ha; unter 2 ha sind 52 Besitzer verzeichnet, also ein gutes Drittel. Da nach dem Steuerkataster von 1903 zu ersehen ist, daß von dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen in Durbach - Heimburg 17,1 Proz. aus Arbeit und Dienstleistung fließen und 14 Hofbesitzer oder 0,8 Proz. daran beteiligt sind, so ist Weiss wohl beizustimmen, wenn er sich dahin äußert, daß es verfehlt war, Anwesen, deren Bewirtschaftung die Arbeitskraft nicht völlig in Anspruch nimmt, zu geschlossenen Hofgütern zu erklären und dadurch den freien Güterverkehr in unnötiger Weise zu erschweren.

Im vorderen Tal steht der Rebbau und als landwirtschaftliches Nebengewerbe die Erzeugung von Edelbranntwein im Mittelpunkt.

Der verhältnismäßig große Rebbesitz wird dadurch gekennzeichnet, daß die Betriebe mit 3 ha überall mindestens 2 Morgen Rebland, solche mit 5—10 ha erheblich mehr Rebland besitzen. Durch das Bewirtschaften einer größeren Fläche ist der Besitzer mehr in der Lage, sich dem Qualitätsbau zu widmen; er kann mehrere Rebsorten nebeneinander mit wirtschaftlichem Erfolg bauen, sie getrennt herbsten und einlegen. Hervorzuheben ist, daß Durbach, wie alle Reborte mit Qualitätsbau, sich bei den Vorberatungen zum Entwurf des neuen Weingesetzes gegen die allgemeine Zulassung des Zuckerns ausgesprochen hat.

Es wird dann die Frage des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der einzelnen Rebbesitzer ausführlich erörtert. Den Vorteilen die dafür sprechen: strenge Sortenwahl, getrennte Einlagerung und das Zurückhalten der Weine bis zum Frühjahr zu ermöglichen, stehen auch Nachteile gegenüber. So betont Weiss, daß an die Leitung einer Winzergenossenschaft ganz erheblich höhere Anforderungen gestellt werden, als z. B. an die einer Getreide- oder Molkereigenossenschaft. Es sprechen dafür die schlechten Erfahrungen vieler Winzergenossenschaften an der Ahr und im Rheingau. Weiss warnt davor, alles Heil der

Rebbauern in der Gründung von Genossenschaften zu sehen und sieht die Bedeutung der bisher bestehenden Winzergenossenschaften mehr in der erzieherischen Wirkung der Einzelnen als in der unmittelbaren Besserung der Absatzverhältnisse.

Für die Einführung amerikanischer Reben, die jetzt vielfach gefordert wird, spricht sich Weiss nicht aus. Er befürchtet für Durbach ein Zurückgehen der Qualität im Rebbau.

Im allgemeinen hängt das Wohl und Wehe der Durbacher Bevölkerung von dem Ertrag des Rebbaues ab. Weiss hält die Ueberschuldung gerade für kleine Landwirte um so gefährlicher, je mehr der Rebbau die hauptsächlichste Einnahmquelle bildet und je zahlreicher geringe Herbste oder völlige Fehlherbste aufeinanderfolgen. Rentabilitätsberechnungen werden nicht aufgestellt. Verf. nennt sie ein undankbares Bemühen, „da jede mit peinlicher Genauigkeit aufgestellte durch unerwartete Ereignisse von innen oder von außen umgeworfen werden kann“.

Andererseits könnten individuell durchgeführte Wirtschafts- und Betriebsrechnungen sicher dazu beitragen, die Frage zu klären, wie weit der Rebbau rentabel ist oder ob es nicht oft am Platze wäre, daneben systematisch Obstzucht zu treiben. Weiss bezeichnet selbst den Rebbau nur dann als wirtschaftlich lohnend, wenn der ganze landwirtschaftliche Betrieb auf den Rebbau eingerichtet ist und der Eigentümer, womöglich nur mit seinen Angehörigen, ihn leitet und selbst mitarbeitet.

So besteht zwischen der Möglichkeit der Rentabilität durch Beschränkung der Betriebsgröße auf die Arbeitsleistung der Familie und der faktischen Unrentabilität bei ausschließlicher bzw. überwiegender Rebwirtschaft eine starke Dissonanz, die auch — wie zu erwarten — für den Rebort Durbach nicht übertönt werden kann, ob nun der Versuch hierzu durch die Gesetzgebung oder durch Selbsthilfe gemacht wird.

Irma Wolff.

Brand, Georg, Die Wirtschaftsbücher zweier Pfarrhäuser des Leipziger Kreises im vorigen Jahrhundert. Leipzig (Duncker & Humblot) 1911.

Wir haben es hier mit einer äußerst fleißigen und eingehenden Detailarbeit zu tun, einer Verwertung privater Aufzeichnungen. Auszüge aus den Haushaltungsbüchern von Pfarrhäusern der Periode 1814 bis 1817 werden solchen der Perioden 1846—48 und 1870—79 gegenübergestellt. Derartige Monographien haben, selbst wenn sie nicht imstande sind, uns ein vollständiges Bild des Haushaltes in der vergangenen Zeit zu geben (denn diejenigen, die diese Aufzeichnungen machten, waren ja nicht in der Buchhaltung geschult und wußten nicht, daß ihre Aufzeichnungen einmal später für die Wissenschaft würden verwertet werden), doch immer etwas Verdienstvolles. Der Autor vergleicht seine Arbeit selbst zutreffend mit dem Legen von Schienen, auf denen der Zug der Wissenschaft sich dann vorwärts bewegen könne; im gegenwärtigen Falle ergeben sich aus der Gegenüberstellung dreier Zeitperioden

interessante Vergleichspunkte über Steigerung der Lebenshaltung und Lebenskosten im gleichen Berufe und am gleichen Orte.

Die Darstellung, aus der die Tabellen, die anhangsweise veröffentlicht wurden, verständigerweise größtenteils ausgeschieden sind, hält ungefähr die Mitte zwischen der minutiösen Akribie, mit der etwa Schnapper-Arndt die Lebenshaltung eines alten Weibleins beschrieb, und einer mehr allgemein gehaltenen Zustandsschilderung im Stile von Gustav Freytags „Bilder aus deutscher Vergangenheit".

Leonhard.

Wygodzinski, W., Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 2. Aufl. Köln (Du Mont-Schauberg) 1911. 201 SS. 1,80 M.

Da die erste Auflage an dieser Stelle keine Besprechung gefunden hat, so möge um so nachdrücklicher auf die zweite, im wesentlichen unveränderte hingewiesen werden. Die kleine Schrift ist aus akademischen Vorlesungen hervorgegangen. Sie wendet sich ausdrücklich nicht an Fachgenossen, sondern an einen weiteren Kreis von Gebildeten, dem sie einen ähnlichen Stoff vermittelt wie das bekannte umfangreichere Buch Sombart. Der Verf. nimmt für seine Wanderungen durch ein volles Jahrhundert nur die Schaffung „einer Reihe farbiger Impressionen" in Anspruch. Aber diese Impressionen geben doch zusammengenommen ein geschlossenes Bild und verraten bei aller Großzügigkeit der Linienführung überall eine Hand, die sich schon an der liebevollen Zeichnung des Details bewährt hat. Der Laie gewinnt in der Schrift W.s eine gut orientierende und dabei flüssig lesbare Einführung in die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, der Fachgenosse den Eindruck einer geschlossenen theoretischen und wirtschaftspolitischen Auffassung, mag er sich zu ihr im übrigen stellen wie er will.

Halle. Gustav Aubin.

Jesse, Dr. Wilh., Geschichte der Stadt Schwerin. Von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. (In 4—5 Lieferungen.) Schwerin i. M., Ludwig Davids. 1913. Lex.-8. 1. Lfg. XI—99 u. 32 SS. mit Abbildgn., Taf. u. farb. Karten. M. 2.—.

Mayer, Dr. Frz. Mart., Geschichte der Steiermark mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben. 2. verb. Aufl. Graz, U. Moser, 1913. 8. VIII—563 SS. mit 110 Abbildgn. u. 1 Bildnis. M. 6,70.

Rosenthal, Heinr., Kulturbestrebungen des estnischen Volkes während eines Menschenalters (1869—1900). Erinnerungen. Reval, Cordes u. Schenk, 1912. 8. VII—374 SS. M. 6.—.

Söderhjelm, W., et autres, Finlande et Finlandais. Paris, A. Colin. 18. fr. 3,50.

Baltimore; its history and its people; by various contributors. New York, Lewis Pub. 3 Vol. 4. $ 25.—.

Bogart, Ernest Ludlow, The economic history of the United States. 2d ed. New York, Longmans. 12. 15 + 597 pp. $ 1,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Franke, Prof. Dr. O., Grundzüge chinesischer Kolonialpolitik. Rede. (Aus: „Jahrb. der hambg. wiss. Anst.") Hamburg, Lucas Gräfe u. Sillem, 1912. Lex.-8. 18 SS. M. 0,50.

Couillieaux. Le programme de la France au Maroc. L'organisation du protectorat, les affaires au Maroc. Paris, E. Larose, 1912. 8. 343 pag.

De Calonne Beaufaict, A., La pénétration de la civilisation au Congo belge et les bases d'une politique coloniale. Bruxelles, Misch et Thron, 1912. 24 × 15,5. 83 pag. fr. 1.

Root, Winfred Trexler, and Ames, Hermann Vandenburg, Syllabus of American history, from the beginning of colonial expansion to the formation of the federal union. New York, Longmans. 8. 10 + 123 pp. $ 1.—.

Truitard, L., Madagascar et les intérêts français. Dijon, L. Venot, 1912. 8. 309 pag.

Bernardy, Amy A., Italia randagia attraverso gli Stati Uniti. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1913. 16. 350 pp. l. 4.—.

Bottari, dott. Nic., La colonizzazione dell' Algeria e i problemi della colonizzazione dell' Africa del Nord. Roma, tip. della Camera dei Deputati, di C. Colombo, 1912. 8. 54 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Kriwtschenko, G., Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland. Münchner Volkswirtschaftliche Studien. hrsg. von L. Brentano u. W. Lotz, Nr. 100.) Stuttgart u. Berlin (J. G. Cotta) 1910. 124 SS.

K. gibt in der Einleitung einen Ueberblick über die Kreditnot des russischen Bauern und deren Ursachen. Der wirtschaftliche Verfall des russischen Bauernstandes ist in den letzten 3 Jahrzehnten besonders scharf hervorgetreten, während in dieser Zeit im Westen die Bauern große Fortschritte aufzuweisen haben. Die schrecklichen Hungersnöte, die in diesem Jahr in den verschiedenen Gouvernements auftreten und die Bevölkerung dezimieren, sind ein neuer trauriger Beweis für K.s Ausführungen. Als Hauptgrund für diese Mißstände führt K. die Kleinheit der den Bauern zur Verfügung stehenden Landlose und die primitive Wirtschaftsweise an. (Bei statistischen Angaben, die zum Teil der „Statistik des Grundbesitzes im Jahre 1905“ entnommen sind, hat K. mehrfach die Zitierung der Quelle unterlassen.) Ein Hauptgrund liegt ferner in der Beibehaltung des Mir, der Feldgemeinschaft mit ihren bekannten schädlichen Folgen, besonders der Niederdrückung jeglicher Initiative; erst in den letzten Jahren hat die Regierung die Sünde der Bauernbefreiung wieder gut zu machen gesucht und geht dabei recht energisch vor; die notwendige Folge ist, daß sich neben einem Stande von kräftigen Wirten ein proletarischer Landarbeiterstand bildet, was der Mir verhindern sollte. Bei dem schlechten Stande der Wirtschaften ist der Bauer meist beim ersten Fehlschlag — die Abhängigkeit vom Wetter ist bei dem kontinentalen Klima erheblich größer als im Westen — auf Borg angewiesen, um sich, seine Familie und sein Vieh durchzubringen und Saatgut anzuschaffen. Die Geldgeber sind aber auf dem Lande selten und nützen ihre Uebermacht und die Not der Bauern durch Wucherzinsen aus, die bis 200 Proz., besonders wenn der Kreditnehmer Schulden und Zinsen abzuarbeiten hat, steigen. Zu bedenken ist dabei ja auch, daß die Risikoprämie sehr hoch sein muß; außer der wirtschaftlichen Unsicherheit der Bauernwirtschaft kommt die besondere Schutzgesetzgebung hinzu, nach der das unbewegliche und das bewegliche Vermögen eines Bauern zum größten Teil nicht für die Schulden seines Besitzers haftet. Von einem solchen Schuldner ist also schwer etwas wieder-

zubekommen. Schon in den 1840er und 50er Jahren hatte die Regierung Gemeindekassen für die Staatsbauern eingerichtet, die jedoch ebenso wie andere Versuche wenig Erfolg hatten. Nach einem ersten Versuch (1865) mit einer nach dem Muster der Schulze-Delitzschschen gegründeten Kreditgenossenschaft, die ein privater Gutsbesitzer entworfen, erfuhr der Genossenschaftsgedanke eine wesentliche Förderung durch die Kaiserliche Landwirtschaftliche Gesellschaft, die hierfür ein besonderes Komitee für die ländlichen Vorschuß- und Sparvereine und Erwerbsgenossenschaften gründete. Weite Kreise der Intelligenz intressierten sich für diese Frage in der Zeit, als das „Ins-Volk-gehen“ üblich war; schon in den 80er Jahren erlahmte aber die Begeisterung dieser Kreise mit dem Umschwung der innerpolitischen Gestaltung. Es wurden viele Genossenschaften gegründet, jedoch entfaltete nur ein geringerer Teil eine regere Tätigkeit. Mit dem Gesetz betreffend die Kleinkreditinstitute (1895) nahm sich die Regierung der bäuerlichen Kreditnot mehr an; der Staatsbank wurde die Pflege des ländlichen Kleinkredits übertragen; 1904 wurde ein besonderes Amt hierfür geschaffen, das auch die Revisionen ausübt. Die Staatsbank versorgt die Genossenschaften mit Kapital. Von 1897—1905 wurden 2668 Darlehnskassen, die keine Geschäftsanteile der Genossen haben, und 990 Vorschuß- und Sparvereine gegründet. Die großen Summen, die ihre Bilanzen aufweisen, stehen großenteils auf dem Papier; die Schulden wurden sehr oft nicht zurück gezahlt, sondern durch neue Schuldaufnahmen fortgeschrieben.

So ist die Wirksamkeit der Genossenschaften in Rußland noch recht gering geblieben; mit Recht verweist K. auf den Mangel an Bildung, d. h. auf den Mangel an des Lesens und Schreibens Kundigen auf dem Lande, die eine Genossenschaft leiten können und dieser Mangel wird der Ausbreitung der Genossenschaften noch lange hinderlich sein.

R. Claus.

Swjatlowski, W. v., Der Grundbesitzwechsel in Rußland (1861—1908). Leipzig (Duncker & Humblot) 1909. 128 SS.

Der Verfasser war 1902—1906 Leiter der amtlichen Statistik der Bewegung des Grundbesitzes; seine Arbeit, die zwei Auflagen erlebte, wurde unter Leitung von Prof. Dr. Ballod-Berlin ins Deutsche übersetzt. Nach einem Ueberblick über die Geschichte und die Theorie der Mobilisation des Grundbesitzes bespricht S. die russischen Grundbesitzstatistiken und weist auf deren Mängel hin; zum Teil liegen diese in der Verschiedenartigkeit der Besitzverhältnisse, die vielfach recht verwickelt sind, z. B. bei den Baschkiren, ferner bei den Reseschen, einer Art Erbbauern in Bessarabien, deren Besitzrechte sich noch nach den Gesetzen der Gospodare der Moldau regeln, ferner in der Ungenauigkeit der Vermessungen. (Beim Verkauf eines mir bekannten Gutes von 7200 Deßjätinen im Schwarzerdegebiet ergab es sich, daß es 200 Deßjätinen, also über 800 Morgen größer war, als die Besitzurkunde auswies.) Die Registration des Grundbesitzes durch die statistischen Schätzungsabteilungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Gouvernements wurde erschwert

durch die „rohen Verfolgungen seitens der Verwaltungsbehörden" (S. 49). Der Statistik über die Mobilisation wurden die Bekanntmachungen der Notare über den Uebergang von Grundstücken, die in den „Senatsberichten" abgedruckt werden, zugrunde gelegt. In Rußland gibt es mehr Veräußerungsbeschränkungen für den Grundbesitz als im Westen; das Anteilsland der Bauern, das diese gemeinsam besitzen, ist unveräußerlich, ferner Domänen, Kirchengüter usw.; im ganzen waren das 265 Mill. Deßjätinen, ca. das $2^1/_2$fache des veräußerbaren Besitzes. Die Statistik ergibt eine starke Zunahme der Mobilisation; von 1863 bis 1902 hat die Zahl der Kaufverträge sich mehr als verdreifacht, die Fläche des umgesetzten Landes mit einigen Schwankungen sich fast verdoppelt, der Wert des verkauften Bodens ist um das $7^1/_2$fache gestiegen. Ganz auffällig ist der Preisunterschied pro Deßjätine bei kleinen, mittleren und großen Besitzen; je kleiner das Stück, desto höher verhältnismäßig der Preis; so steht einem Jahresdurchschnittspreis von 65,6 Rubel pro Deßjätine bei großen Verkäufen ein solcher von 138,38 Rubel bei kleinen gegenüber. Bemerkenswert ist auch, daß die von den Eisenbahnen gezahlten Preise die Durchschnittspreise stets übertrafen. Als Verkäufer tritt am stärksten der Adel auf, als Käufer neben ihm Kaufleute, Kleinbürger und Bauern. Im Laufe von 30 Jahren waren die Ankäufe des Adels $2^1/_2$mal so klein als seine Verkäufe; innerhalb 30 Jahren verlor er 24,2 Mill. Deßjätinen. Im Anhang sind die Ergebnisse der russischen Grundeigentumstatistik von 1905 kurz wiedergegeben.

Die Revolution hat den Grundbesitz noch stärker mobilisiert; die von den Bauern bedrohten Gutsbesitzer suchten zum Teil um jeden Preis zu verkaufen. Die Erleichterung der Aufteilung der Feldgemeinschaft, des jeden Fortschritt hindernden Mir, macht früher unbeweglichen Boden mobil. Jetzt dürfte sich eine noch viel stärkere Mobilisation ergeben.

Berlin. R. Claus.

Hermann Meyer zu Selhausen, Die Schiffahrt auf der Weser und ihren Nebenflüssen. Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, 21. Heft.

Der Autor gibt in seinem 328 Seiten umfassenden Buche eine eingehende Darstellung der Lage der Schiffahrt auf der Weser und ihren Nebenflüssen. In einem einleitenden historischen Teil wird die Entwicklung der Oberweserschiffahrt dargelegt. Es wird der allmähliche Niedergang, der in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seinen Tiefstand erlangte, geschildert und es wird dann weiterhin der kraftvolle Aufschwung in neuerer Zeit zur Darstellung gebracht. Es wird bei dieser Darstellung gezeigt, daß mit der Vernachlässigung des Fahrwassers der Verkehr rapide sank, sich aber später mit der Verbesserung der Stromverhältnisse derselbe erfreulicherweiser wieder hob. Es werden eingehend die Anstrengungen geschildert, die der Staat gemacht hat in den letzten Jahrzehnten, das schwierige Fahrwasser und den ungenügenden Wasserstand durch Vornahme systematischer und tiefgreifender Korrektions- und Regulierungsarbeiten unter Aufwendung erheblicher Geldmittel zu verbessern, und es werden die Erfolge zur Dar-

stellung gebracht, die sich durch diese Korrektionsarbeiten erfreulicherweise gezeigt haben.

Neben der Schilderung der technischen Betriebsverhältnisse und der Verkehrsverhältnisse widmet der Autor auch noch ein sehr ausführliches Kapitel den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Schiffahrtsgewerbe.

Zum Schluß werden in einem Rückblick und Ausblick die Zukunftsaussichten, die sich der Weserschiffahrt eröffnen, zur Darstellung gebracht. Es werden geschildert die großen und weitausschauenden Projekte, die teils in der Ausführung begriffen sind und teils ihrer Verwirklichung entgegensehen, den Schiffahrtsbetrieb auf der Oberweser und ihren Nebenflüssen einschneidend zu beeinflussen. Es ist da zu erwähnen der Mittellandkanal, die Edertalsperre und die Diemeltalsperre.

Das Material, welches im vorliegenden Buch verarbeitet ist, ist mit großem Fleiß zusammengetragen und sehr übersichtlich und geschickt zur Darstellung gebracht. Jedem, der sich über die Schiffahrt auf der Weser orientieren will, kann die Lektüre dieses Buches nur angelegentlichst empfohlen werden. Hampke.

Schwackhöfer, weil. Prof. Frz., Die Kohlen Oesterreich-Ungarns, Preußisch-Schlesiens und Russisch-Polens. 3. Aufl. Neubearbeitet von (Drs. Prof. Dir.) Adolf Cluss und (Priv.-Doz.) Jos. Schmidt. Wien, Gerold u. Co., 1913. Lex.-8. 197 SS. mit Abbildgn. M. 13,60.

Charbonnages du centre et du midi de la France. Paris, impr. Chaix. Banque Henry Dupont, les fils d'Henry Dupont et C[ie], 1912. 8. 88 pag. 50 cent.

Lapiaud, Martial, Essais sur l'agriculture et l'économie rurale contemporaine. Montmorillon, impr. Goudaud, 1912. 8. 147 pag. avec fig.

Vincey, Paul, Le prix de la viande à Paris. Paris, Dunod et Pinat. 4. 152 pag. fr. 7,50.

Brough, Bennet H., A treatise on mine surveying. Revised ed. London, C. Griffin. Cr. 8. 372 pp. 6/.—.

Burnham, M. Howard, Modern mine valuation. Philadelphia, Lippincott. 8. 160 pp. $ 3,75.

Prothero, Rowland Edm., English farming pastant past and. New York, Longmans. 8. 13 + 504 pp, $ 4.—.

Rosenau, M. J., The milk question. London, Constable. Cr. 8. 310 pp. 7/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

In der im Märzheft 1912 (Bd. 43, S. 396 dieser Jahrbücher) veröffentlichten Kritik der Arbeit Dr. Sehmers: „Die Eisenerzversorgung Europas“ durch Herrn Bergrat Schrader sendet uns Herr Dr. Sehmer folgende Zuschrift, die wir ihres sachlichen Gehaltes wegen wiedergeben:

Gerade weil der Kritiker in durchaus sachlicher Weise meine Arbeit beurteilt hat, möchte ich ihm auf einige Einwände erwidern:

1) Der Herr Kritiker glaubt meine optimistische Ansicht über die Möglichkeit einer magnetischen Aufbereitung geringwertiger Eisenerze nicht teilen zu können, ebenso kann er sich nicht meiner Hoffnung anschließen, daß die minderwertigen mitteldeutschen Eisenerze und eisenhaltigen Sandsteine, auf welche bereits der Altmeister der deutschen Eisenhüttenkunde hinwies, einmal praktische Verwendung finden werden.

Demgegenüber möchte ich bemerken, daß die Technik gerade in

der magnetischen Erzaufbereitung und der Erzbrikettierung neuerdings, besonders durch norwegische Erze angeregt, große Fortschritte gemacht hat. Ferner ist anzuführen, daß selbst in unseren Tagen immer noch sogar im Herzen Deutschlands neue Erzlager entdeckt werden, deren Inhalt schon heute teilweise in großem Umfange verwendbar ist. Es sei nur an die Erze der bayerischen Alp erinnert, deren Quantität und Qualität durch bekannte Geologen ausführlich gewürdigt worden ist, von deren Dasein aber noch vor 5 Jahren selbst in Fachkreisen nichts bekannt war.

Endlich möge dazu noch bemerkt werden, daß vor ca. 35 Jahren auch niemand an die Verhüttung von Erzen mit weniger als 40 Proz. Eisen oder von phosphorhaltigen Erzen zu denken wagte, heute dagegen die deutsche Eisenindustrie vor allen Dingen gerade auf diese phosphorhaltigen Erze mit nur 28—31 Proz. Eisen angewiesen ist. Sollte es bei einer derartigen Entwicklung zu optimistisch sein, die Hoffnung zu hegen, daß die Technik vielleicht in weiteren hundert Jahren gelernt hat, auch 15—25-proz. Erze zu verhütten und die nicht unbedeutenden arsenhaltigen Eisenerze, die heute trotz des hohen Eisengehaltes nicht verwendbar sind, zu verarbeiten?

2) Der Kritiker meint, die Entstehung von Großindustrie in außereuropäischen Länden, abgesehen von Nordamerika, sei vor allen Dingen von dem Vorhandensein großer Steinkohlenlager abhängig. Das ist auch nach meiner Auffassung im allgemeinen richtig. Dann heißt es aber in der Kritik weiter: „Unmöglich ist es ja nicht, daß solche Steinkohlenlager, die jetzt noch ganz unbekannt sind, in Zukunft aufgefunden werden, aber zum mindesten zweifelhaft." Wenn wir über den Steinkohlenreichtum Asiens, Südamerikas, Afrikas und Australiens wenig oder gar nichts wissen, so dürfen wir zum mindesten daraus keine Schlüsse auf den Kohlenreichtum jener Länder nach der einen oder anderen Seite ziehen. Aber etwas mehr als der Herr Kritiker wissen die Geologen nun doch schon. Als Beispiel sei an die ganz außerodentlichen Steinkohlenschätze Chinas erinnert, die noch dazu nahe den bedeutendsten Eisenerzlagern zu finden sind. Gerade China hatte ich im Auge, wenn ich sagte, daß wir in Zukunft mit der Möglichkeit rechnen müssen, von heute aussichtsreichen Absatzgebieten durch Eigenproduktion des betreffenden Landes vertrieben zu werden. Auch Südamerika hat noch bedeutende Steinkohlenlager, und Indiens Kohlenbergbau macht erfreuliche Fortschritte. Nur Afrika scheint tatsächlich kohlenarm zu sein, denn bis jetzt werden nur in Transvaal und in einigen anderen südafrikanischen Bezirken Kohlen gewonnen. Die meisten dieser riesigen Gebiete sind jedoch kaum geologisch untersucht, und man darf mit ziemlicher Sicherheit auf weitere Entdeckungen von Kohlenfeldern rechnen.

3) Die Schrottfrage. Hier berührt der Kritiker das eigentliche Neuland meiner Arbeit, wo ich von vornherein mit einer starken Abneigung der Kritik gerechnet hatte. Auch hier machte ich wieder die Erfahrung, wie sehr der Schrott selbst in Fachkreisen unterschätzt und wie wenig die Schrottfrage in ihrer Bedeutung gewürdigt wird.

Als ich meine Arbeit veröffentlichte, gab es noch keine Schrott-

statistik. Um meine Behauptung von den großen auf den Markt kommenden Schrottmengen beweisen zu können, war ich auf eine sehr komplizierte Rechnung angewiesen, welche auf der Annahme technischer Konstanten und der deutschen Eisen- und Stahlstatistik beruhte.

Heute kann ich mir die Aufgabe etwas leichter machen, denn die Produktionsstatistik der Eisen- und Stahlindustrie, die vom Statistischen Amt des Reiches für die Jahre 1908, 1909 und 1910 gemacht wurde, liegt vor:

Danach stellte sich der Schrottverbrauch:

	1908	1909	1910
in Eisen- und Stahlgießereien	592 413 t	628 915 t	710 157 t
„ Schweißeisen und Puddelwerken	104 433 „	52 198 „	49 467 „
„ Betrieben, welche Flußeisen und Flußstahl herstellen	3 392 724 „	3 626 017 „	3 989 422 „
Gesamtschrottverbrauch	4 089 560 t	4 307 130 t	4 748 046 t

Da ungefähr 10 Proz. des Gesamtschrottverbrauches aus Neuschrott besteht, so stellten sich die verbrauchten Altschrottmengen auf ca. (in Millionen t)

1908	1909	1910
3,6	3,87	4,28

Wenn ich also in meiner Arbeit die im Jahre 1908 verbrauchte Neu- und Altschrottmenge auf 3,4 Millionen t berechnet hatte, so habe ich damit nicht, wie der Kritiker meint, zu hoch, sondern eher noch zu niedrig gegriffen.

Dieses Resultat, welches seltsamerweise auch in Fachkreisen noch wenig bekannt ist, konnte einen aufmerksamen Beobachter unserer Martinstahlentwicklung kaum überraschen. Es muß hier leider genügen, diese Tatsachen festzustellen; falls der Herr Kritiker jedoch wünscht, sich noch weiter mit mir über dieses Thema zu unterhalten, so stehe ich ihm gern zur Verfügung. Das Schrottproblem, zu welchem ich bereits interessantes Material gesammelt habe, werde ich auch in Zukuft im Auge behalten und weiter verfolgen. Aus den bisherigen Feststellungen geht auf jeden Fall hervor, daß nicht weniger als 20 Proz. unserer Gußeisen- und Flußstahlproduktion heute nicht mehr aus den Erzen, sondern aus Schrott gewonnen werden."

Erwiderung auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Sehmer.

I. Wie ich bereits in meiner Besprechung des Buches hervorgehoben habe, ist die eventuelle Verwertung der geringhaltigen Erze und eisenhaltigen Sandsteine Mitteldeutschlands in erster Linie eine Frage der Brennmaterialbeschaffung und wird wahrscheinlich an dieser Frage scheitern. Erst in zweiter Linie kommen hier die magnetische Erzaufbereitung und die Erzbrikettierung in Betracht, deren Fortschritte mir wohl bekannt sind. Gewiß hat die Technik in den letzten 40 Jahren gewaltige Fortschritte gemacht, aber wirtschaftliche Fragen kann man nur nach dem gegenwärtigen Stande der Technik beurteilen, nicht nach einem zukünftigen, den wir noch gar nicht kennen.

Das Erzvorkommen der bayerischen Alp ist mir bekannt. Die Schätzungen der in ihm enthaltenen Erzmengen gehen weit auseinander.

II. Hier liegt ein bedauerliches Mißverständnis vor. Ich habe nicht sagen wollen, daß, abgesehen von Nordamerika, große Steinkohlenlager in außereuropäischen Ländern jetzt noch ganz unbekannt seien und daß es mindestens zweifelhaft sei, ob solche in Zukunft aufgefunden werden würden. Der Sinn meiner Worte — und ich möchte bitten, sie so aufzufassen — soll vielmehr der sein, daß, ganz allgemein gesprochen, Steinkohlenlager von Bedeutung, die jetzt noch ganz unbekannt sind, wohl kaum in Zukunft noch aufgefunden werden würden. Die Steinkohlenvorkommen in China, Australien, Indien, Südamerika und Afrika sind nicht nur den Herren Geologen, sondern auch mir längst bekannt. Ich weiß auch, daß in Hanyang in China bereits ein nicht unbedeutendes modern eingerichtetes Eisenwerk existiert. Mein Bestreben, die ohnehin etwas lang geratene Besprechung des Buches in diesem Punkte kurz zu fassen, hat wohl das Mißverständnis mitveranlaßt.

III. In Sachen der Schrottfrage kann ja gar nicht bestritten werden, daß in den letzten Jahren bedeutende Schrottmengen auf den Markt und in der Martinstahlindustrie zur Verwendung gekommen sind. Meines Erachtens haben aber folgende Umstände hierzu sehr mitbeigetragen:

1) Die starke Nachfrage.

2) Die Ersetzung vieler Dampfmaschinen durch Oelmotoren, wobei auch die betreffenden Dampfkessel entbehrlich geworden sind.

3) Die Ersetzung vieler Dampfmaschinen und Dampfkessel durch Anschluß an eine elektrische Zentrale.

4) Die infolge der starken Kapital- und Betriebskonzentrationen in der Industrie eingetretene Einstellung kleinerer Anlagen, wobei nicht nur Dampfkessel und Dampfmaschinen, sondern auch eiserne Apparate aller Art entbehrlich geworden sind.

5) Der Ersatz der älteren eisernen Eisenbahnbrücken durch neue von stärkerer Konstruktion entsprechend der Zunahme des Gewichtes der Lokomotiven und Eisenbahnwagen.

6) Die außerordentliche Zunahme der Automobile, die manchen Wagen, der sonst noch länger gebraucht worden wäre, vorzeitig zum alten Eisen geworfen hat.

Die meisten dieser Umstände dürften doch wohl vorübergehender Natur sein. Man kann deshalb nach meiner Ansicht nicht folgern, daß die Versorgung der Martinstahlindustrie mit Schrott in Zukunft in demselben Umfang wie bisher stattfinden und die Eisenerzversorgung erleichtern bezw. den Zeitpunkt der Erschöpfung der Eisenerzreserven hinausschieben werde. Schrader.

Schmidt, Peter Heinrich, Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampfe. Zürich, Orell Füssli, 1912. 297 SS.

Die Zukunft der schweizerischen Industrien bildet das Grundproblem der schweizerischen Volkswirtschaft, da die Schweiz auf fremde Kohle und Verarbeitung von eingeführten Rohstoffen angewiesen ist;

sie besitzt bekanntlich keine Kolonien, sie ist aber auf die freie Konkurrenz angewiesen, während das Schutzzollsystem mehr und mehr Platz greift. Die Wichtigkeit dieser Fragen für die Schweiz ist einleuchtend. Aus diesem Grunde ist das vorliegende Buch besonders interessant und lehrreich.

In zwei Teilen behandelt der Verfasser diese Fragen. Der erste Teil beschäftigt sich mit den „Grundlagen", der zweite mit dem „Kampf um den Absatz". Im ersten Abschnitt des ersten Teils, „Die Rohstoffe" betitelt, betrachtet der Verfasser die Rohstoffverhältnisse der Schweiz, auf Grund deren die Qualitätserzeugung zu pflegen, abgeleitet wird. Er sagt: „Aus der Rohstoffarmut der Schweiz ergab sich von vornherein ein Charakterzug der schweizerischen Industrie; man suchte aus dem teueren Rohstoff möglichst hohe Werte zu erzielen und warf sich auf Branchen, deren Artikel von geringerem Gewicht und hohem Werte sind. Diese Tendenz kann sich verschärfen, je mehr die Rohstoffländer dazu übergehen, ihre Erzeugnisse selbst zu verarbeiten, je größer die Spannung zwischen Erzeugung und Verbrauch auf den Rohstoffmärkten wird und je höher die Rohstoffe im Preise steigen" (S. 69). Der Abschnitt: „Die Triebkräfte" behandelt unter anderem die wichtige Frage der Kohlenversorgung der Schweiz, während im Abschnitt: „Die Arbeitsmärkte" das Problem der Arbeitsleistungen zur Darstellung gelangt. Die Betrachtungen des Verfassers im Abschnitt: „Das Kapital" verdienen hervorgehoben zu werden. Er sagt nämlich: „Die Schweiz genießt gegenüber den Agrarstaaten den großen Vorzug reicher Kapitalmittel und einer sehr entwickelten Kreditorganisation. Die schweizerische Volkswirtschaft deckt die Bedürfnisse des Tages nicht nur mit ihrer laufenden Arbeit, sondern zum großen Teil mit den Erträgnissen der Arbeit dahingegangener Geschlechter. Dieser Vorzug kommt ihrer Industrie in vollem Umfange zugute. Und der nationale Reichtum vermehrt sich, die Organisation des Kapitals wächst zusehends. Wie die Randgebiete der Weltwirtschaft sich immer mehr kapitalistischer Wirtschaftsweise zuwenden, wie in unserem Erdteile der Osten wirtschaftlich in den Westen hineinwächst, so nähern sich in der Schweiz die Erscheinungen des Wirtschaftslebens immer mehr dem Stande der vermöglichsten Länder der Welt, England und Frankreich" (S. 137).

Der zweite Teil, betitelt: „Der Kampf den um Absatz", behandelt die einzelnen Industrien in ihrem Verhältnis zum Inland- und Weltmarkt. Den Folgerungen des Verfassers kann man zustimmen. Er hat gewiß recht, wenn er ausführt: „Die Notwendigkeit, die Qualitätsarbeit zu pflegen, trifft also nicht auf die Schweiz allein zu. Aber gewiß in keinem anderen Lande drängt sich diese Forderung so gebieterisch auf, denn kein anderes Land ist, wie wir sahen, so arm an Rohstoffen und Kohlen, in keinem herrscht ein solcher Mangel an einheimischen Arbeitskräften, keines hat so ungünstige Zufuhr- und Absatzverhältnisse für Massenprodukte, als die Schweiz. Je schwieriger aber die Rohstoffbeschaffung, die Kohlenversorgung und die Arbeiterrekrutierung werden, um so höhere Durchschnittswerte müssen an den teueren Stoffen und mit den wertvollen Kräften gewonnen werden.

Und je mehr die konkurrierenden Industrieländer sich ebenfalls bemühen, die Qualitätsarbeit zu pflegen, um so mehr muß die Schweiz besorgen, daß sie nicht zurückbleibe."

Bern. F. Lifschitz.

Das Lehrlingswesen und die Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses, ein Vorbericht und Verhandlungen der fünften Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 19. und 20. Juni 1912 in Elberfeld, sind als Heft 7 der neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Verlage von C. Heymann, Berlin, erschienen.

Das umfangreiche Buch von über 500 Seiten gliedert sich in zwei Hauptabschnitte: einen Vorbericht und den eigentlichen Versammlungsbericht.

Der Vorbericht behandelt in seinem ersten Teile das Lehrlingswesen im Handwerk. Nach einer Einleitung wird ein Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Lehrlingswesens bis zum Jahre 1897 gegeben.

Der zweite Teil des Vorberichtes hat das Lehrlingswesen in der Industrie zum Gegenstand. Der allgemeine Ueberblick beginnt mit den ersten Vorstößen der deutschen Industrie zur Eroberung des Weltmarktes und den Urteilen der Sachverständigen über den Charakter der deutschen industriellen Bestrebungen im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts. Der Bedarf handwerksmäßig ausgebildeter Arbeitskräfte in den einzelnen Industriezweigen wird erschöpfend und gut beleuchtet. Zur Feststellung über den Umfang der Lehrlingshaltung in der Industrie sind die statistischen Angaben aus den wertvollen Fundquellen der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten herangezogen. Die Lehrlingszüchterei, jener Krebsschaden in der Ausbildung unserer gewerblich tätigen Jugend, auch in den kleinen und kleinsten Betrieben, wird dargelegt. Das industrielle Lehrverhältnis, die besondere Einrichtung zur industriellen Ausbildung, insbesondere die Lehrwerkstätten in Fabriken, Staatsbetrieben finden eine gerechte Beurteilung.

Wegen des Lehrlingswesens im Handelsgewerbe sind nicht nur die Lehrlinge in den eigentlichen Handelsbetrieben, sondern alle diejenigen jungen Leute, die als Kaufmannslehrlinge in den Kontoren der gewerblichen Betriebe Beschäftigung finden, berücksichtigt worden.

Einen Ueberblick über den gesetzlichen und zahlenmäßigen Stand des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und allen übrigen Bundesstaaten bildet einen wertvollen Bestandteil des Buches. Ausführlich gewürdigt wird auch die Berufswahl und die Lehrstellenvermittlung. Die freie Berufswahl und ihre Mängel werden an statistischen Beispielen dargelegt. Aus diesen ergibt sich die Notwendigkeit einer Organisation der Berufswahl und Lehrstellenvermittlung.

Der zweite Hauptabschnitt des Werkes gibt den Versammlungsbericht der diesjährigen Versammlung der Zentrale für Volkswohlfahrt wieder. Insbesondere sind die Referate über die Grundfragen der Be-

rufserziehung und des Lehrlingswesens, das gewerbliche Schulwesen, die Fortbildungsschule und ihre Bedeutung für die Berufserziehung und schließlich die Berufswahl und Lehrstellenvermittlung niedergelegt. Die Darlegungen werden durch die Wiedergabe der Diskussionen ergänzt. Wie wertvoll gerade auch die Drucklegung des Versammlungsberichtes ist, geht schon aus der Tatsache hervor, daß hier nur Persönlichkeiten sich an der Diskussion beteiligt haben, die als einwandfreie Sachverständige auf dem Gebiete des Lehrlingwesens in der Gegenwart angesehen werden können.

Schon der Herausgeber des Buches, die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, spricht so stark für die Empfehlung des Werkes, daß sich weitere Worte hierüber erübrigen.

Fulda. Schultze, Königlicher Gewerbeinspektor.

Gröllich, Edmund, Die Baumwollweberei der sächsischen Oberlausitz und ihre Entwicklung zum Großbetrieb. Leipzig (Duncker und Humblot) 1911. 144 SS. Geb. 3,80 M.

Die als Heft 159 der von Schmoller und Sering herausgegebenen staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen erschienene Arbeit bezweckt eine Darstellung der Entwicklung und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Teiles der sächsischen Baumwollweberei, der im östlichsten Teile des Königreichs, und zwar vor allem in den in der Umgegend von Zittau liegenden Riesendörfern Neugersdorf, Ebersbach, Seifhennersdorf, Großschönau, Eibau, Leuterdorf und Cunewalde, ansässig ist. Eine gesonderte Behandlung dieses Teiles der sächsischen Baumwollindustrie erscheint wohl gerechtfertigt, weil dieser in seiner geschichtlichen Entwicklung gegenüber den bekannten östlichen Industriezentren Sachsens (Chemnitz, Crimmitschau-Werdau, Plauen) einen selbständigen Werdegang aufzuweisen hat.

Der Verfasser bemüht sich besonders, den Uebergang von dem Handbetrieb zu dem mechanischen Betrieb und Großbetrieb eingehend darzulegen. Da sich dieser in der sächsischen Oberlausitz verhältnismäßig spät vollzogen hat und zum Teil heute noch nicht beendet ist, so läßt sich die Entwicklung der heutigen Großbetriebe — von denen der größte heute nahezu 3000 Arbeiter beschäftigt — bis in ihre kleinsten Anfänge ziemlich gut zurückverfolgen. Die Darstellung des Verfassers über diese Verhältnisse ist um so wertvoller, als er neben ausgiebiger Heranziehung lokalgeschichtlicher Quellen auch persönliche Ermittelungen durch Erkundigung bei den Fabrikanten und Arbeitern in ziemlichem Umfange vorgenommen hat. Dies ist besonders auch bei den Abschnitten über die Lage der Arbeiter der Fall, bei denen der Verfasser sorgfältig zusammengestellte zahlenmäßige Angaben über Löhne, Einkommen und Lebenshaltung der in Betracht kommenden Arbeiter und Handweber macht.

Die Weiterentwicklung der Oberlausitzer Baumwollweberei, und verallgemeinert der deutschen Baumwollweberei, wird vom Verfasser nicht als besonders aussichtsreich beurteilt; er glaubt, daß die Baumwollweberei eine „gesättigte“ Industrie ist, die zuerst den Großbetrieb

aufgenommen hat und die damals vorhandenen Ausdehnungsmöglichkeiten mit zuerst aufgezehrt hat; nach seiner Meinung läßt sich für den Absatz von Baumwollwebwaren auf dem inneren deutschen Markt in Zukunft nur noch eine allmähliche Zunahme und auf dem Weltmarkt überhaupt keine große Ausdehnung mehr erwarten. Diese Ansicht ist wohl etwas zu pessimistisch. Angesichts der großen Absatzmöglichkeiten, die sich gerade auch in der Zukunft noch für Baumwollerzeugnisse bieten, und der von der deutschen Baumwollweberei — auch derjenigen der Oberlausitz — bisher bewiesenen guten Anpassungsfähigkeit an die jeweilig wechselnden und fortgesetzt neu hervortretenden Bedürfnisse wird sich im Gegenteil annehmen lassen, daß der im Laufe der Zeit recht gekräftigte und technisch hervorragend entwickelte Gewerbezweig der deutschen Baumwollweberei trotz der sich in den letzten Jahren durch den aufkommenden Wettbewerb anderer Staaten entstandenen Schwierigkeiten auch in der nächsten Zukunft einer günstigen Weiterentwicklung erfreuen wird.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Stockton, Frank T., The closed shop in american trade unions. Baltimore 1911. 8°. 187 SS.

Daß die Arbeitskämpfe im „freien“ Amerika nicht nur an Umfang und Schwere hinter den europäischen nicht zurückstehen, sondern auch mit Zwang und Terrorismus in ganz besonders hohem Grade durchsetzt sind, dürfte bekannt sein. Unter den terroristischen Kampfmitteln der amerikanischen Gewerkvereine steht in erster Reihe das Prinzip des closed shop, der „geschlossenen Werkstätte“, d. h. der ausschließlichen Beschäftigung von Gewerkvereinsmitgliedern. Laughlin („Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben“, 1906) hat es den am heißesten umstrittenen Punkt genannt und die Gründe dafür und dagegen zusammengestellt. Die vorliegende Arbeit stellt sich seine gründliche Erörterung zur Aufgabe und löst diese in dankenswerter Weise. Sie führt damit in den Brennpunkt der amerikanischen Arbeitskämpfe ein und erschließt tiefe Einblicke in den Charakter und die Struktur der amerikanischen Gewerkvereinsbewegung, in ihre Grundgedanken und namentlich in ihre eigenartige Methodik. Die amerikanischen trade unions sind die organisierte Minderheit einer nach Rassen, Völkerschaften und Kulturgraden sehr bunt zusammengesetzten Arbeiterschaft und stehen in den wichtigsten Gewerben mächtigen Trusts der Arbeitgeber gegenüber. Darin liegen große Schwierigkeiten für ihre Entwicklung und Wirksamkeit begründet. Der Koalitionszwang ist als Mittel zu deren Ueberwindung daher psychologisch verständlich. Andererseits muß der plutokratische Charakter des dortigen Wirtschaftslebens naturgemäß einen beständigen Anreiz zur Unzufriedenheit in den besitzlosen Massen auslösen und damit der Arbeiterbewegung fortgesetzt Nahrung zuführen.

Die Darstellung geht davon aus, daß wenige Fragen das öffentliche Interesse in den Vereinigten Staaten so erregt haben wie die closed shop-Frage und keine Ausdrücke in der Terminologie der Gewerkvereine familiärer sind als die „geschlossene“ und die „offene“ Werkstätte,

daß jedoch die allgemeine Kenntnis vom Wesen wie von der Ausdehnung des closed shop und von den dabei angewendeten Methoden noch fehlt. Sie zeigt daher zunächst, wie die closed shop-Idee sich bei den älteren Arbeiterorganisationen entwickelt hat und Bestandteil der Gewerkvereinspolitik geworden ist, sodann die ganze Geschichte der closed shop-Bewegung, den Einfluß, den diese in ihren verschiedenen Etappen auf die Entwicklung der Industrie ausgeübt hat, die Anstrengungen der Arbeitgeber, ihr Einhalt zu tun, und die Formen, die dieses Prinzip bei den verschiedenen Gewerkvereinen angenommen hat. Darauf werden die Art und Weise seiner Einführung und die Methode seiner Erzwingung detailliert geschildert und auf der Grundlage dieser Sachdarstellung sein Wert als Mittel der Gewerkvereinspolitik sowie die für und wider es sprechenden wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte eingehend gewürdigt.

Nach der closed oder union shop-Regel ist es den Mitgliedern des diese verfechtenden Gewerkvereins nicht erlaubt, in demselben Betriebe mit Nichtmitgliedern zusammenzuarbeiten. Open shops sind dagegen Betriebe, in denen dies mit Wissen und Willen sowohl der Arbeitgeber als der Gewerkvereine erfolgt. Non-union shops sind Betriebe, in denen Gewerkvereinler als solche nicht beschäftigt werden, sei es, daß der Arbeitgeber sie nicht einstellt oder die Gewerkvereine ihren Mitgliedern verbieten, dort zu arbeiten. Anti-union shops endlich sind diejenigen, in denen der Arbeitgeber grundsätzlich keine Unionisten beschäftigt, oft mittelst des auch bei uns beliebten Zwanges gegen seine Arbeiter zu unterschriftlicher Bescheinigung, daß sie jede Beziehung zu Gewerkvereinen ablehnen. Die Geschichte dieser Terminologie bildet ein interessantes Kapitel für sich.

Der Ursprung des closed shop entzieht sich aller historischen Forschung. Jedenfalls ist er nicht amerikanisch, sondern wahrscheinlich aus England eingeführt, wo er, wie die Webbs nachgewiesen haben, so alt wie der Trade-Unionismus selbst, ja wahrscheinlich noch älter ist. In Amerika ist er am frühesten bei den Buchdruckern nachweisbar, die ihn seit 1835 völlig entwickelt haben. Seit Ende der 60er Jahre gewann er wachsende Bedeutung in der Gewerkvereinspolitik. Stark gefördert wurde er seit 1880 durch die Einführung des label, der Gewerkvereinsmarke, da diese nur solchen Betrieben zur Kennzeichnung ihrer Produkte zu führen gestattet ward, welche ausschließlich Gewerkvereinler beschäftigen. Ferner seit 1890 durch die american federation of labour, namentlich aber dadurch, daß seine Verfechtung von den isoliert operierenden Ortsvereinen auf deren Kooperation und weiterhin auf die ihn zur national rule erklärenden großen nationalen Verbände überging. Heute hat die große Mehrheit der amerikanischen Gewerkvereine ihn zum Prinzip gemacht. Ein kleiner Teil begnügt sich damit, die Innehaltung der Gewerkvereinsregeln durch die Nichtorganisierten als Bedingung des Zusammenarbeitens zu fordern. Die Rechtsprechung hat dem closed shop gegenüber geschwankt, zumeist ihn für rechtswidrig und strafbar erklärt, ohne ihm aber Abbruch zu tun. Dagegen haben die wirtschaftlichen Konjunkturen sichtbaren Einfluß auf

ihn geübt. Bei Hochkonjunkturen, wie nach dem spanisch-amerikanischen Kriege, wurde vielfach die Aufnahme des Prinzips in die Arbeitstarifverträge durchgesetzt, und konnten Unorganisierte im ganzen Lande kaum noch Arbeit finden. Nun organisierten aber die Arbeitgeber den schärfsten Widerstand gegen den closed shop, und die seitdem um ihn entbrannten wirtschaftlichen Kämpfe gehören zu den schwersten, welche die Vereinigten Staaten bisher gesehen haben. Der den großen Streik von 1902 in den Anthrazitkohlenzechen beendende, vom Präsidenten Roosevelt veranlaßte Schiedsspruch verwarf den closed shop ausdrücklich und rief dadurch eine stürmische Opposition hervor. Roosevelt billigte aber diese grundsätzliche Stellungnahme bei anderer Gelegenheit und empfahl sie für öffentliche Betriebe den Bundesbehörden zur Nachachtung. Hierdurch und durch das Eintreten der in vielen Städten gegründeten citizens alliances für den open shop kam dieser bei der öffentlichen Meinung in Gunst. Die Zahl der durch den closed shop verursachten Streiks schwoll gewaltig an. Im ganzen ist der closed shop aber bisher in den meisten Gewerben nur teilweise und nur mit großen Schwierigkeiten durchgeführt.

Neben dem simple closed shop, der sich gegen die unorganisierten Arbeiter eines bestimmten Betriebes richtet, besteht der extended shop, bei dem sich die Ausschließung auf zwei oder mehr Betriebe bezieht, die in dieser Hinsicht wie ein einziger angesehen werden. So in den im Baugewerbe häufigen Fällen, wo ein Generalunternehmer die Ausführung von Teilen des Werkes an einzelne Unternehmer weitervergibt. Bestehen dagegen Vereinbarungen betreffs gemeinsamer Durchsetzung des closed shop zwischen mehreren Nationalverbänden oder mehreren Ortsvereinen verschiedener Nationalverbände, so liegt ein joint closed shop vor. So z. B. wenn bei An- oder Umbauten, die eine Brauerei vornimmt, die organisierten Brauereiarbeiter zufolge solchen Uebereinkommens dafür eintreten, daß nur organisierte Bauarbeiter dabei beschäftigt werden. Jede dieser speziellen Arten des closed shop-Systems umschließt wieder eine Fülle von differenzierten Fällen und dadurch gebotenen Variationen der Anwendung seitens der einzelnen Vereine wie in den verschiedenen Gewerben. Ebenso hat sich auch zur Durchsetzung des closed shop ein vielseitiger Mechanismus ausgebildet, in dem die Kontrolle eine Hauptrolle spielt. Diese geschieht entweder durch eine bei Bezahlung der Vereinsbeiträge periodisch erneuerte Arbeitskarte, öfters auch durch einen an der Kopfbedeckung getragenen Knopf, und wird dann von besonderen Vereinskontrolleuren ausgeübt, oder aber durch den Arbeitgeber, der die Beiträge und sonstigen Leistungen an den Verein für diesen vom Lohne abzieht.

Von den Gründen zugunsten des closed shop seien hervorgehoben: er sei unentbehrlich zur Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Vereinsmitgliedern; nur durch ihn könnten Unorganisierte verhindert werden, die Gewerkvereinsregeln, namentlich durch tarifwidrige Einzelarbeitsverträge, unwirksam zu machen; die Gewerkvereine könnten ihren tarifvertraglichen Pflichten nur dann voll nachkommen, wenn sie über alle Arbeiter des Betriebes Gerichtsbarkeit ausübten; der open shop

werde nur allzubald zu einem non-union shop, nämlich durch unterschiedliche Behandlung der Organisierten und Nichtorganisierten seitens des Arbeitgebers, der die Gewerkvereine wirksam nur begegnen könnten durch Differenzierung ihrerseits gegen Unorganisierte. Endlich nähmen die letzteren teil an allen von den Gewerkvereinen erkämpften Vorteilen, ohne zu deren Erkämpfung das Geringste beizutragen. Sie seien „industrial parasites". Das sei höchst ungerecht und übe zudem auf die Organisierten einen Anreiz, fahnenflüchtig zu werden. Dazu kommt noch der praktische Gesichtspunkt, daß der closed shop die Mitgliederzahl der Gewerkvereine gewaltig vermehrt. Demgegenüber wird vor allem geltend gemacht, daß die Einmischung der Gewerkvereine in das Recht des Arbeitgebers, sich die Arbeitskräfte frei auszuwählen, die Ergiebigkeit der Unternehmungen schwächt; daß die von ihnen eingeführten Mindestlöhne tatsächlich zu Höchstlöhnen werden, wodurch individuelle Tüchtigkeit und Ehrgeiz lahmgelegt und gleichfalls die Reinerträge der Unternehmungen gemindert werden; endlich daß der closed shop ein Arbeitsmonopol höchst gefährlicher Art bedeutet. Sobald alle Betriebe „organisiert" sind, sind nicht nur die Arbeitgeber den Gewerkvereinen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, sondern auch alle Nichtorganisierten einfach gezwungen, Anschluß an die Gewerkvereine zu nehmen, um überhaupt existieren zu können. Der closed shop wird insofern von seinen Gegnern als der Tod der individuellen Freiheit, als unamerikanisch, undemokratisch, verfassungswidrig und gemeingefährlich angesehen.

Bei der Zunahme des Organisationszwanges auch in Deutschland ist die klare und erschöpfende Darstellung sowohl der closed shop-Bewegung und ihrer Wirkung als der zahlreichen für und gegen das Prinzip ins Feld geführten Gründe von besonderem Interesse.

Marburg. H. Köppe.

McCabe, David A., The standard rate in american trade unions. Baltimore 1912. gr. 8⁰. 251 SS.

Das Buch behandelt den wichtigsten Teil der Lohnpolitik der amerikanischen Gewerkvereine, nämlich den Standard- oder Normallohn (standard rate). Unter diesem wird hier verstanden der von einem Gewerkverein als Bezahlung für ein bestimmtes Arbeitsprodukt oder für Arbeit von bestimmter Dauer in einem besonderen Gewerbe oder Gewerbezweige mit bindender Kraft für seine mit solcher Produktion oder in solchen Industriezweigen beschäftigten Mitglieder festgesetzte Lohn. Der Standardlohn kann Stück- oder Zeitlohn sein, ist aber in jedem Falle „Standard"-Lohn, weil er einheitlich und unpersönlich für alle Arbeit gilt, welche Mitglieder des Vereins verrichten.

Die Durchsetzung von Standardlöhnen war stets ein Hauptprinzip der amerikanischen Gewerkvereinspolitik. Ihrem Ziele allgemeiner Lohnhebung haben sie stets im Wege kollektiven Verhandelns über die Arbeitsbedingungen und in der Form der Festsetzung und Festhaltung von Standardlöhnen nachgestrebt. Der Standardlohn gehört zum System und zum Mechanismus ihrer Politik. Er wird gewöhnlich als Mindest-

lohn festgesetzt, doch besteht hierbei ein Unterschied zwischen Stück- und Zeitlohn, sofern bei letzterem die Unterschiede in der persönlichen Leistungsfähigkeit der Arbeiter die kollektive Lohnvereinbarung erschweren. Der Standardzeitlohn muß nämlich Spielraum für die individuellen Abkommen lassen, damit diesen Unterschieden gebührend Rechnung getragen werden kann. Die Standard stück löhne sind daher fast stets auch die wirklich gezahlten Löhne, denn es liegt gewöhnlich kein Grund vor, warum der Arbeitgeber für dasselbe Quantum geleisteter Arbeit einem Arbeiter mehr zahlen sollte als einem anderen. Standart zeit löhne sind dagegen eigentliche und nicht nur nominelle Mindestlöhne, da es bei ihnen aus dem gedachten Grunde dem individuellen Abkommen überlassen werden muß, ob und um wieviel der wirkliche Lohn den Standard überschreiten soll.

Kapitel I und II behandeln die Stücklohn- und die Zeitlohnskala. Die Konstruktion der ersteren, wie sie aus der detaillierten Betrachtung der bestehenden Stücklohnsysteme sich ergibt, wird durch drei wichtige Elemente beeinflußt: Differenzierung des Lohnsatzes je nach der Differenzierung des Produktes selbst oder der Bedingungen, unter denen es normalerweise hergestellt wird. Hier kommen in Betracht: die Form des Produkts (Dimensionen, Muster, Stil usw.), seine Rohmaterialien und der Einfluß unterschiedlicher physikalischer Arbeitsbedingungen auf den Erfolg der Arbeit. Zweitens, die genaue Bestimmung dessen, was der Arbeiter zu leisten hat um den Standardlohn zu verdienen. Endlich Bestimmungen über Arbeitsleistungen, die unter abnorm schwierigen Arbeitsverhältnissen gemacht werden.

Die meisten Schwierigkeiten verursacht das erstgenannte Element. Ihre Behebung erfordert einen beträchtlichen Arbeitsaufwand für die Gewerkvereinsbeamten und oft sogar die Anstellung von Spezialbeamten. Handelt es sich doch nicht nur darum, die verschiedenen Arten und Varietäten der Produkte und die verschiedenen physikalischen Bedingungen ihrer Herstellung aufzuzählen und zu spezifizieren, sondern auch die für die Herstellung einer jeden Produkteinheit nötige durchschnittliche Geschicklichkeit und Anstrengung der Lohnabstufung zugrunde zu legen. In der Praxis reduziert sich diese Aufgabe im wesentlichen auf die Ermittelung der für die Herstellung einer jeden Einheit unter den verschiedenartigsten Produktionsbedingungen erforderlichen Arbeitszeit. Interessante und wichtige Beispiele bietet namentlich die Textilindustrie. In den Baumwollspinnereien ist die die Feinheit ausdrückende Nummer des Garns zugleich ein guter Maßstab zur Ermittelung der für das Spinnen einer nach Länge oder Gewicht bestimmten Masse Garn erforderlichen Zeit. So setzt die Lohnliste der Mulespinner den Lohn für jede Nummer Garn von 9—130 fest. Die „Nummer“ bestimmt sich ihrerseits nach der Zahl der skeins (Docken oder Strähne), welche, jede zu 840 yards (1 yard = 91,4 cm), in einem Pfund Garn enthalten sind. Bei den Fensterglasarbeitern variiert der Lohn per „box“ von 100 Quadratfuß mit dem Format der Platten, der Dicke und der Qualität des Glases.

Die Lohndifferenzierungsfragen, welche die Eisen-, Stahl- und Zinn-

arbeiter oft in Erregung versetzt haben, betreffen fast durchweg das Rohmaterial. Unterschiede in den physikalischen Bedingungen der Arbeit, die es erschweren, die Arbeitsleistung auf einen einheitlichen Maßstab zu bringen und die ihre Ergiebigkeit beeinträchtigen, sind seltener. Sie kommen z. B. vor beim Abbau bituminöser Kohle, wo die Dicke der Kohlenader eine solche Bedingung bildet und nach ihr der Lohn daher differenziert ist.

Bei der Bestimmung der Leistung des Arbeiters handelt es sich namentlich um Hilfsarbeiten neben der eigentlichen Arbeitsleistung und um die Bezahlung von Gehilfen des Stücklohnempfängers. Abnorme Schwierigkeiten in den Arbeitsverhältnissen werden besonders durch fehlerhaftes oder unzulängliches Rohmaterial verursacht. Sie kommen namentlich in der Eisen- und in der Glasindustrie vor. Hier greift mitunter das turn-System ein, eine Verbindung von Stücklohn und Lohngarantierung. Der Arbeiter muß eine bestimmte Stückzahl per turn, d. h. gewöhnlich in einem halben oder ganzen Tage, herstellen. Erreicht er diese ohne eigene Schuld nicht, trotzdem er diese Zeit hindurch gearbeitet hat, so erhält er den garantierten Lohn.

Beim Zeitlohnstandard kommt hauptsächlich die Klassifizierung der Mitglieder zwecks einheitlicher Mindestlohnfestsetzung für jede Klasse in Betracht. Sie erfolgt überwiegend nach den verschiedenen Arten von Arbeit, welche diese verrichten, und nicht nach dem Grade der bei Arbeiten gleicher Art bewiesenen Leistungsfähigkeit. Der letztere Modus ist zwar als der anscheinend natürlichere vielfach versucht, doch zumeist wieder aufgegeben worden, teils wegen praktischer Schwierigkeiten der Durchführung, teils weil er zu einer allgemeinen Herabdrückung des Lohnstandards führte.

Das dritte Kapitel handelt von der „Area“, dem Ausdehnungsgebiete der Standardlöhne, das bei den verschiedenen Gewerkvereinen sehr verschieden ist. Einzelbetrieb, Ortschaft, Distrikt, Staat, Bund kommen in Betracht. Die Mehrheit der amerikanischen Gewerkvereinler arbeitet unter Standardlöhnen, die nur für je eine Ortschaft gelten. Die nächstgroße Zahl arbeitet unter Distriktsätzen, die kleinste von allen unter nationalen Skalen. Die weitaus meisten Zeitarbeiter haben lokale Standards, die Stücklohnarbeiter dagegen entweder nur einzelbetriebliche oder aber solche, die für ein größeres Territorium gelten. Die Stücklohnskalen sind daher weit häufiger Distrikt- oder nationale Skalen als lokale. Der Grund wird hauptsächlich darin gefunden, daß das Gebiet des Wettbewerbes um Arbeit bei den Zeitarbeitern nicht so ausgedehnt ist wie bei den Stücklohnarbeitern.

Die Frage der Form des Standardlohnes, ob Zeit- oder Stücklohn vorzuziehen, wird im vierten Kapitel erörtert. Sie ist eine Streitfrage nicht nur zwischen den Gewerkvereinen selbst, sondern oft auch zwischen ihnen und den Arbeitgebern. Es werden die Gewerkvereine, je nach ihrer Stellung zu dieser Frage, in 5 Gruppen eingeteilt und wird zahlenmäßig dargetan, wie stark jede derselben ist und auf welche Berufe sie sich erstreckt. Endlich werden die Einwendungen aus Gewerkvereinskreisen gegen das Stücklohnsystem und anderseits die Be-

dingungen erörtert, unter denen es annehmbar erscheint. Als ausschlaggebend für die Stellung der Gewerkvereine zum Stücklohn wird dabei bezeichnet, ob und in welchem Umfang seine Einführung mutmaßlich von einer Herabsetzung der Löhne begleitet sein wird. Als Anhang sind beigegeben eine Darstellung der Ertragsberechnung in der Mulespinnerei und des Prämien- und Bonus-Entlohnungssystems, sowie ein ausführliches Sachregister.

Gründliche Durchdringung und Beherrschung des reichen Stoffes zeichnen neben erschöpfender Exemplifizierung an den Tatsachen des Gewerkvereinslebens das Buch aus.

Marburg. H. Köppe.

Brauer, Th., Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Gedanken und Hinweise. Jena 1912. gr. 8⁰. 104 SS.

Mit dem bescheidenen Vorspruch „non nova, noviter“ — neuartig, nichts Neues — stellt der den christlichen Gewerkschaften angehörige Verfasser Betrachtungen über die Gewerkschaftsbewegung an, die ihm in einer Uebergangsperiode begriffen erscheint. Sie steht nach ihm vor einer Wende, die der Erkenntnis entstammt, daß auch diese Bewegung ihre Grenzen hat, die zwar hinausgeschoben werden können, mit denen aber zu rechnen ist. Eine nervöse Stimmung unter den organisierten Arbeitern, wie sie in den großen wirtschaftlichen Kämpfen zutage getreten, sei das Symptom dafür. Der Satz, daß für die gleiche Arbeit auch die gleiche Bezahlung zu erfolgen habe, der zum Kampf mit der zentralisierten Front des Industrieverbandes führte, sei heute eher zu einem Dämpfer für allzu weit gehende Forderungen geworden. Die von der zentralisierten Gegenfront der Arbeitgeber mit der größten Energie geltend gemachte Grenze liege in der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes. Der Kampf auf der Grundlage jenes Satzes sei aber ein Versuch mit untauglichen Mitteln, weil er auf die Dauer an der menschlichen Natur derer, die ihn führen, scheitern müsse. Die Entwicklung dränge vielmehr von selbst, über die Gewalt der Phrase hinweg, zur Rücksichtnahme auf die Notwendigkeiten der Volkswirtschaft. Jene Nervosität und der daraus entspringende Pessimismus der Gewerkschaften seien nur zu überwinden durch die Erkenntnis, daß die Gewerkschaft berufen ist, die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten in ihrem eigenen Interesse zu fördern,

Es wird nun die Stellung der Gewerkschaft zur Volkswirtschaft unter kritisch-polemischer Würdigung der Ansichten verschiedener Volkswirtschaftslehrer und unter Einlassung auch auf den gegenwärtigen Streit über die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre erörtert. Dabei sucht der Verfasser nachzuweisen, wie wenig die Sozialökonomie sich eigentlich bisher um eine wirklich wissenschaftliche Behandlung des Gewerkschaftsproblems bekümmert habe, da nicht einmal dessen Grundlage theoretisch feststehe. Er bemüht sich daher, den Begriff „Gewerkschaft“ überhaupt erst volkswirtschaftlich zu fassen. Sie ist nach ihm „eine dauernde Verbindung von Lohnarbeitern des gleichen (industriellen) Berufes innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zum Zwecke

der Vergrößerung des Anteiles der Lohnarbeit am Ertrage der privatwirtschaftlichen Produktion, unter gleichzeitiger Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen". Sodann fordert er, auch bezüglich der Gewerkschaftsbewegung vor allem festzustellen, was ist, mithin eine Gewerkschaftswissenschaft, die unbefangen und tendenzlos jene Grundlage feststelle. Sogar ein Schema für eine solche Disziplin wird skizziert.

Dazu sei bemerkt: wenn er das „Seinsollen" als Gegenstand der Wissenschaft verwirft, weil sonst Erscheinungen wie die Gewerkschaftsbewegung der jeweiligen Stimmung der Volkswirtschaftslehrer ausgesetzt seien, so stimmt es damit nicht überein, daß er mit jener Begriffsbestimmung der Gewerkschaft dem Sozialökonomen „den Maßstab in die Hand geben will, um nicht nur den volkswirtschaftlichen Wert der Einrichtung zu messen, sondern auch deren Tätigkeit abzugrenzen, notfalls neue Wege zu weisen (!) oder gar die Einstellung dieses oder jenen Teiles der gewerkschaftlichen Tätigkeit zu fordern" (S. 26). Ja, daß eine wissenschaftliche „Gewerkschaftstheorie" sogar den Vorzug haben soll, „daß auf Grund derselben im Namen der Wissenschaft (!) unter bestimmten gegebenen Verhältnissen ein bestimmtes Verhalten der Gewerkschaft gefordert werden kann" (S. 27).

Des weiteren werden die volkswirtschaftlich begründeten Einwände gegen die Gewerkschaften untersucht und widerlegt oder doch berichtigt und dabei besonders folgende Fragen erörtert: ob die Lohnsteigerung eine zeitliche oder ursächliche Folge der Gewerkschaftsbewegung ist? ob Monopolbestrebungen in dem Sinne bestehen, daß der Erfolg der Bewegung nur den Gewerkschaftlern selbst zugute kommen soll? ob die durchgesetzte Lohnerhöhung eine nur nominelle ist? ob die Arbeiter als Produzenten geschädigt werden? ob bessere Arbeitsbedingungen die Arbeitsintensität erhöhen? ob die Lohnsteigerung der Produktion zugute kommt und welche Grenzen zu beachten sind? Dazwischen wird die von Oppenheimer in seiner „Theorie der reinen und politischen Oekonomie" entwickelte Monopollohntheorie als auf irrigen Voraussetzungen beruhend bekämpft und schließlich die Stellung der Gewerkschaften zum Streik erörtert. Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen ist die Gewerkschaft geeignet, den Arbeitern einen absolut und relativ größeren Anteil am Produktionsergebnisse zu sichern. Die Lohnerhöhung erfolgt entweder auf Kosten der Gesamtheit und dann mehr oder minder auch der im Lohn erhöhten Arbeiter selbst, oder sie gibt Anlaß zu einer Herabminderung der Produktionskosten, die unter Umständen ein Vielfaches der Lohnsteigerung wieder hereinbringt. Diese Veränderungen wirken zurück auf die gesamte industrielle Gemeinschaft. Es wird dadurch schließlich eine größere Ergiebigkeit sowohl der Kapitalien wie der Arbeitskräfte in verschiedenen Industrien erzeugt, die wieder auf die Gesamtnachfrage und Gesamtkaufkraft steigernd einwirkt. Die gesteigerte Initiative kommt auch der mangels gewerkschaftlichen Druckes nicht fortschrittlichen Industrie zu gute, da die Steigerung der Nachfrage auch auf sie sich überträgt und der in jenen Industrien tätige Erfindungsgeist sie gleichsam an den von seinem Tische fallenden Brosamen teilnehmen läßt. Die erhöhte funktionelle Anpassung und Auslese in der

Arbeiterschaft, das Ergebnis besserer Lebenshaltung und intensiverer Arbeitsweise, kommt letzthin der Gesamtheit zugute.

Aber freilich gibt es anderseits kein Gesetz unablässig fallender Produktionskosten, vielmehr hier ebenso wie für die Leistungsfähigkeit des Arbeiters eine Grenze. Daher gibt es auch kein Gesetz immerwährender Lohnsteigerungen. Das bedeutet aber überall sich erhebende Grenzen der Lohn- wie Kaufkraftsteigerungen. Die Gewerkschaft wird zu Mitteln greifen müssen, diese Grenzen hinauszuschieben, und zwar durch Schulung ihrer Mitglieder in der Erkenntnis von der Notwendigkeit der Hebung der Produktionskraft. Denn ihr größter Anreiz liegt in der Erstrebung weiterer Verbesserungen. Dieses Streben muß aber auf die Dauer unbedingt auf diejenigen Wege führen, die der Volkswirtschaft von Nutzen sind. Und so ergibt sich denn die praktische Forderung: Anteilnahme der gewerkschaftlich geschulten Arbeiter an den Bestrebungen zur Herbeiführung des Produktionsfortschritts, persönliche Initiative und allgemeine Wertschätzung positiv fortschrittlicher Arbeitsleistung, endlich vernünftiges, d. h. nicht zersetzendes Genießen der gesteigerten Errungenschaften und als Voraussetzung dafür Veredelung des Geschmackes. Dieses in Einzelheiten näher erläuterte Programm hält der Verfasser trotz entgegenstehender Schwierigkeiten für durchführbar, womit zugleich für eine richtige Ausnutzung des Tarifvertragswesens die solideste Grundlage gelegt werde. Die Gefahren befürchtet er hauptsächlich vom Geiste des Radikalismus. Hier müsse vor allem der Kampf gegen Uebertreibung und Phrase geführt werden. Die deutsche Arbeiterschaft sei im großen und ganzen dem Radikalismus abgeneigt, sobald nur die richtige Aufklärung an sie herankomme. Der Haß gegen die „Bourgeois" sitze größtenteils nur an der Oberfläche. Diejenige Gewerkschaftsbewegung löse nach alledem ihre Aufgabe für das nächste Menschenalter deutscher Wirtschaftsentwickelung am besten, der es gelinge, einen größtmöglichen Prozentsatz ihrer Mitgliedschaft im Sinne der positiven Anteilnahme an einer rationellen Produktionssteigerung zu beeinflussen.

Die Gewerkschaft als Faktor des wirtschaftlichen Fortschritts, als Triebrad im Organismus der modernen Volkswirtschaft, mithin eingegliedert in die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, und zwar aus dem Grunde des wohlverstandenen, mit dem Interesse der Gesamtheit eng verknüpften Selbstinteresses der organisierten Arbeiterschaft — das ist also das Schlußglied dieser klar und anschaulich entwickelten, durch kritische Auseinandersetzungen belebten und von jeder Ideologie sich freihaltenden Gedankenreihen. Wer die Gewerkschaftsbewegung nicht vom Klassenkampfstandpunkte auffaßt, wird ihnen in diesem ihrem Kerne zustimmen müssen. Denn auf die Dauer können die Lohnerhöhungen nur durch Steigerung der Reinerträge der Unternehmungen getragen werden, auf die hinzuwirken die Lohnarbeiterschaft daher das größte natürliche Interesse hat. Es wird sonach alles darauf ankommen, ob die Gewerkschaften sich diese Erkenntnis zu eigen machen und ihre Politik von ihr tragen lassen werden. Hier prophezeien zu wollen, wäre müßig. Aber daß der Fortschritt der Volkswirtschaft dadurch gewaltig geför-

dert und daß die Gewerkschaftsbswegung insoweit zu einer Trägerin des Fortschritts werden würde, ist die logisch unabweisbare Konsequenz.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Lescure, Jean, Hausses et baisses générales des prix. Paris (Larose & Tenin) 1912. 8°, 44 SS. mit mehreren Tabellen.

Lescure, der sich durch ein umfangreiches Werk über die Produktionskrisen im 19. Jahrhundert einen Namen gemacht, beschäftigt sich in dieser Broschüre wesentlich mit den Kennzeichen der Haussen und weist die parallele Bewegung der Warenpreise, Gewinne, Löhne, des Erträgnisses der Landwirtschaft und der Höhe des Zinsfußes nach. Er widerlegt die Anschauung, daß Aenderungen in der Menge der Geldumlaufsmittel die wesentliche Ursache der Schwankungen im Wirtschaftsleben sein könnten, setzt sich namentlich mit bezüglichen Ideen von Prof. Irving Fisher auseinander und erklärt den Wechsel der Konjunkturen aus dem jeweiligen Verhältnisse des Angebots zur Nachfrage.

Wien. E. Schwiedland.

Eckardt, Dr. Paul, Die Halberstädter Lederhandschuh-Industrie. Halberstadt, J. Schimmelburg, 1912. gr. 8. VII, 201, III u. 3 SS. mit 3 Taf. M. 2,75.

Eisenbahn-Technik, Die, der Gegenwart. Unter Mitwirkung von Abt, † Bathmann, Baumann u. a. hrsg. von (Geh. Reg.-R. Prof. a. D. Dr.-Ing.) Barkhausen, (Wirkl. Geh. Ob.-Baur. Dr.-Ing.) Blum, (Ob.-Baur.) Courtin, (Minist.-R.) v. Weiss. I. Bd.: Das Eisenbahn-Maschinenwesen der Gegenwart. Hrsg. von (Prof. a. D. Geh. Reg.-R. Dr.-Ing.) Barkhausen, (Wirkl. Geh. Ob.-Baur.) Blum, (Ob.-Baur.) Courtin, (Minist.-R.) v. Weiss. 1. Abschnitt. Die Eisenbahn-Fahrzeuge. I. Teil. Die Lokomotiven. 1. Hälfte. 3. umgearb. Aufl. Bearb. van Baumann, Courtin, Dauner, Gölsdorf, Hammel, Kittel. Wiesbaden, C. W. Kreidel, 1912. M. 24.—. XVI—574 SS. mit 684 Abbildgn. u. 11 Taf. Lex.-8.

Engel (Kais. Rat. Kommerzialr. Holzindustrieller), Alex v., Oesterreichs Holzindustrie und Holzhandel. Technische, wirtschaftliche und statistische Mitteilungen. Eine Monographie. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten. 3. Teil. (Suppl.-Bd.) Wien, Wilhelm Frick, 1912. gr. 8. VIII—367 SS. mit 5 Tab. M. 7.—.

Handbuch für die internationale Petroleum-Industrie. Jahrg. 1913. Hrsg. von Hans Arends und Curt Mossner. Berlin, Finanzverlag, 1912. 8. XXIV—507 SS. mit 2 Fig. M. 12.—.

Keller, Dr. Rob., Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes aus ältester Zeit bis ca. 1830. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, hrsg. von Drs. Prof. Bachmann, Geering, Nat.-R. Georg, Prof. Landmann, Prof. Milliet, Wartmann, Heft 2.) Bern, Stämpfli u. Co., 1912. gr. 8. X—131 SS. M. 2,50.

Kolb, Rob., Die Berufsverhältnisse der Steinarbeiter der Schweiz und deren Gefahren in bezug auf Unfall- und Krankheitshäufigkeit. Im Auftrage des Zentralvorstandes verfaßt. Zürich, Buchhdlg. des Schweiz. Grütlivereins, 1912. gr. 8. 102 SS. M. 2.—.

Liepmann, Dr. Eduard, Die Monopolorganisation in der Tapetenindustrie. Eine wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung. Darmstadt, Alexander Koch, 1913. gr. 8. VII—162 SS. M. 4,50.

Pick, Dr. Geo, Praktische Fragen des österreichischen Kartellrechts. Wien, Manz, 1913. gr. 8. VIII—227 SS. M. 4,10.

Technik, Die, im 20. Jahrhundert. Unter Mitwirkung hervorragender Vertreter der technischen Wissenschaften hrsg. von (Geh. Reg.-R. Prof. Dr.) A. Miethe. 4. Bd. Das Verkehrswesen. Die Großfabrikation. Braunschweig, George Westermann, 1912. Lex.-8. X—499 SS. mit Abbildgn. u. 7 farb. Taf. M. 15.—.

Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Hrsg. vom Bureau des Industrierates im k. k. Handelsministerium. 31. Heft. Regelung des Kartellwesens.

1. Teil. 94 SS. M. 1.—. 32. Heft. Dasselbe 2. Teil. 79 SS. M. 0,85. Wien, Manz, 1912. Lex.-8.

Broda, R., La fixation légale des salaires. Expériences de l'Angleterre, de l'Australie et du Canada. Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. 181 pag. fr. 2,50.

Chaplet, A., Les industries chimiques modernes. Paris, C. Delagrave, 1912. 18. 419 pag. avec 94 fig. fr. 5.—.

Courcy, Adalbert de, Le travail de nuit des hommes adultes (thèse). Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1912. 8. 178 pag.

De Grobert, G. Labbé, Manoury et O. de Vreese, Traité de la fabrication du sucre de betteraves et de cannes. Paris, J. Rousset. Tome I. 2 Vols. 8. fr. 50.—.

Gérard, Max-L., L'industrie et la question monétaire en Belgique. Bruxelles, Misch et Thron, 24 × 15,5. 23 pag. fr. 1.—.

Organisation ouvrière internationale. Syndicalisme et internationalisme. Préface par Albert Marinus. Le sécrétariat international des fédérations syndicales nationales. Les fédérations internationales de métiers. Bruxelles, Oscar Lamberty, 1912. 25 × 16,5. 250 pag. fr. 3,50.

Rouchy, A. G., Les grèves dans les chemins de fer (thèse). Paris, A. Rousseau, 1912. 8. 164 pag.

Brown, Frederic Kenyon, ("Al Priddy", pseud.). Man or machine — which? or, an interpretation of ideals at work in industry. Boston, Pilgrim, 12°. 9 + 111 pp. 75 c.

Guida, Ugo, L'evoluzione storica del tirocinio industriale. Roma, tip. Unione ed., 1912. 8. 47 pp.

6. Handel und Verkehr.

Dröll, H., Dr. phil., Sechzig Jahre hessischer Eisenbahnpolitik 1836—1896. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens. Leipzig (Duncker & Humblot) 1912. 7 M.

Unter den neueren historisch-wirtschaftspolitischen Arbeiten, soweit sie die wissenschaftliche Darstellung der deutschen Eisenbahnpolitik zum Gegenstand haben, nimmt das Dröllsche Werk einen hervorragenden Rang ein.

Der Verfasser schildert zunächst sehr ausführlich und objektiv die Entstehung der einzelnen Eisenbahnnetze Hessens, die Entwicklung der Eisenbahnverbände und die Konzentrationsbewegungen im deutschen Eisenbahnwesen. Die Geschichte der hessischen Eisenbahnen wird zum großen Teil ausgefüllt durch den Kampf der einzelnen Bahnen um ihre wirtschaftliche Existenz. Bei der geographischen Lage des verhältnismäßig kleinen Landes waren die hessischen Eisenbahnen vornehmlich auf den Durchgangsverkehr angewiesen. Der Binnenverkehr war von untergeordneter Bedeutung. Wurde diesen Bahnen der Durchgangsverkehr, sei es infolge Eröffnung fremder, das Land umgehender Strecken, sei es infolge Wettbewerbsmaßnahmen, nur zum Teil entzogen, so gerieten sie in Schwierigkeiten. Es war schließlich eine andere Lösung der hessischen Eisenbahnfrage als der Anschluß an ein großes Eisenbahnnetz, wie er sich durch den preußisch-hessischen Eisenbahnvertrag vollzog, kaum möglich.

Die Schilderung dieses Anschlusses an Preußen ist uns als besonders interessanter Teil des Werkes erschienen. Dröll geht in objektiver Weise auf die zurzeit schwebende Streitfrage ein, nämlich ob der bestehende Eisenbahnvertrag den Interessen Hessens voll entspreche oder nicht. Nach Zustandekommen des Vertrages habe Preußen

die Rückleitung eines wesentlichen Teiles der Durchgangsverkehre über hessische Linien vorgenommen. Bei den voraufgegangenen Verhandlungen aber sei Hessen von dem status quo und der ihm entsprechenden Weiterentwicklung des Verkehrs auf seinen Strecken ausgegangen. So trage es heute als Eigentümer auch das Risiko ihrer Ausnutzung und die durch die Entwicklung des Verkehrs erforderten, die Rente drückenden Aufwendungen. Es hätte eine Berücksichtigung der Rückleitungen stattfinden müssen, die zu einer Entlastung der preußischen Strecken geführt hätten. Zu diesen Besorgnissen Hessens führt Dröll an, daß selbst wenn Preußen die Vorteile der Rückleitungen als voraussehbare Konsequenz des Vertrages zu Recht zustehen, es doch nicht in der Voraussicht, noch weniger im Willen der Vertragsteile gelegen haben könne, daß zur selben Zeit, da Preußen Vorteile zufließen, Hessen noch Zuschüsse zur Verzinsung und Tilgung der durch die Rückleitungen erforderten Aufwendungen leisten solle, Zuschüsse, die ohne die Rückleitungen wohl Preußen belasten würden.

Demgegenüber wird nun, wie wir der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt lassen wollen, von preußischer Seite hervorgehoben, daß der bei Abschluß des Staatsvertrages akzeptierte Maßstab für die Aufteilung der Einnahmen ein für Hessen besonders günstiger gewesen sei, daß überdies Hessen, auch wenn es einen etwas höheren Betriebsaufwand trage, durch die Verlegung der direkten Verkehrsverbindungen über seine Linien insofern einen schätzbaren Vorteil habe, als der gesamte Handel durch günstigere und schnellere Güterbeförderung belebt werde.

Es besteht jedenfalls nach den Ausführungen von Dröll begründete Aussicht auf einen beide Vertragsstaaten voll befriedigenden Ausgleich. „Daß der Vertrag, zumal als erster Versuch, in allem und jedem unfehlbar das Richtige traf, das Zweckmäßige und Billige voraussah, wird niemand behaupten wollen.“

Das Dröllsche Werk ist nach seiner ganzen Anlage geeignet, das Verständnis für die Eisenbahnpolitik zu fördern. Es kennzeichnet gleichzeitig die Bedeutung der Eisenbahnen, besonders der großen Eisenbahnverbände, für unser Wirtschaftsleben.

Halle. Paul Ritter.

Fischer, Eug., und Schneider, Mart., Güterversand, Zollverkehr und Transportversicherung. Handbuch für Kaufleute und Industrielle. Mit einem Anhang: Aus der Exportpraxis von Walt. Hess. (Violets Globus-Bücherei, Handbibliothek der gesamten Handelswissenschaften). Stuttgart, Wilhelm Violet, 1912. kl. 8. X—144 und III—38 SS. mit 1 Taf. M. 4.—.

Hansen, Johs., Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. Hrsg. vom Staatsarchiv zu Lübeck, 1. Bd., Heft 1). Lübeck, Max Schmidt, 1912. Lex.-8. XII—143 SS. M. 5.—.

Inhulsen, Otto W. H., Der Handel nach England und das englische Handelsrecht. Praktisches Handbuch für den deutschen Kaufmann und Juristen. (Moderne kaufmännische Bibliothek). Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek, 1913. 8. 88 SS. M. 2,75.

Kirchhoff (Wirkl. Geh. Rat Dr.), Herm., Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens. Eine Ergänzung der Schrift: Die deutsche Eisenbahngemeinschaft. Stuttgart, J. G. Cotta, 1913. gr. 8. VI—228 SS. M. 5.—.

Regel, Prof. Dr., Fritz, Handelsgeographie. (Violets Globus-Bücherei). Stuttgart, Wilhelm Violet, 1912. kl. 8. 6. völlig umgearb. Aufl. XV—500 SS. mit Figuren. M. 4.—.

Schiffahrt und Schiffbau Deutschlands und des Auslandes. (Aufsätze, Nachweise, tabellarische Uebersichten, statistische Angaben über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Handelsflotte, des Schiffsbaues und des Seeverkehrs Deutschlands, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegens, Frankreichs, Italiens, Japans, der Niederlande, Schwedens, Rußlands, Spaniens und Portugals, Oesterreich-Ungarns, Dänemarks, Belgiens, sowie über den gegenwärtigen Betriebsumfang und die Geschäfftsergebnisse der einzelnen Reedereien und Werften dieser Länder, nebst Zusammenstellung der neuesten deutschen Schiffahrtsverordnungen, Verzeichnisse d. deutschen Schiffahrtsbehörden und Konsulate, einem Register sämtlicher deutschen Seeschiffe u. a. m.). Handbuch 1912/13, hrsg. von Dr. Aug. Kaegbein, Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei-Ges. gr. 8. XIX—880 SS. M. 12,50.

Segre, prof., Arturo, Manuale di storia del commercio. Vol. 1. (Dalle origini alla rivoluzione francese). Torino, S. Lattes e C. (G. Momo), 1913. 8. 459 pp. l. 5.—.

7. Finanzwesen.

v. Auer, H. H., Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br., von 1648—1806. 1. Bd. (1648—1700). VII und 217 SS. Karlsruhe in Baden 1911. C. J. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis 4,40 M.

Seitdem die Bedeutung der mittelalterlichen Stadt für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens durch die grundlegenden Arbeiten Büchers, Schmollers, v. Belows u. a. weiteren Kreisen erschlossen worden ist, sind zahlreiche Einzeluntersuchungen über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Finanzwesen, Zünfte und deren Wirtschaftspolitik usw. erschienen. Fast alle diese Untersuchungen beschäftigen sich aber lediglich mit der mittelalterlichen Stadt, vor allem mit ihrer Blütezeit. Sie reichen durchweg nur bis zum 30-jährigen Krieg und begnügen sich hier mit der Feststellung ihres wirtschaftlichen Zerfalles und des völligen Verlustes ihrer politischen Selbständigkeit.

Eine andere Reihe von Arbeiten setzt bei der Wende des 18. Jahrhunderts ein und macht das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in den Städten im vergangenen Jahrhundert zum Gegenstand ihrer Untersuchung. Zwischen diesen beiden Kategorien von Arbeiten liegt aber ein langer Zeitraum von 150 Jahren, der bisher kaum beachtet und näher erforscht worden ist. Eine fühlbare Lücke füllt daher das Buch von Auer aus, in welchem an der Hand eines umfangreichen statistischen und Urkundenmaterials die Finanzgebahrung der Stadt Freiburg von 1648—1806 dargestellt wird. Der Verf. unterscheidet zwei Epochen: die Zeit nach dem 30-jährigen Kriege von 1648—1700 und die Zeit von 1700 ab, als die Periode des endgültigen Verlustes der politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit und des unaufhaltsamen Vordringens der landesfürstlichen Gewalt bis zu ihrer Vollendung unter Josef II.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Zeit von 1648 bis 1700. Nach einer orientierenden Vorbemerkung über die wirtschaftlichen und kulturellen Zustände in Freiburg, unmittelbar vor und nach dem 30-jährigen Kriege gelangt im ersten Abschnitt der Zeitraum

von 1648—1677 zur Darstellung. Kapitel I macht uns mit der weitverzweigten Behördenorganisation, sowie dem städtischen Kassen- und Rechnungswesen bekannt, während das folgende Kapitel die Einnahmen (Verbrauchssteuern, Vermögenssteuer, Schatzung, Zölle, Gebühren, gewinnbringende Unternehmungen und Hoheitsgefälle usw.) und Kapitel III die Ausgaben behandelt, welche sich in der Hauptsache auf Amts- und Dienstbesoldungen, Bauwesen, Wohlfahrtspflege (Unterrichts- und Gesundheitswesen, Armen- und Krankenpflege, Findel- und Waisenhäuser), Kriegskontributionen (Türkensteuer), Militärlasten (Einquartierungen) und landständische Beiträge verteilen. Die städtischen und staatlichen Finanzen waren damals noch nicht scharf voneinander geschieden, vielmehr meist wahl- und planlos durcheinander gemengt, da man noch nicht zu unterscheiden gelernt hatte zwischen den Aufgaben des Staates, die allgemeinen Charakters waren, und den Aufgaben der Gemeinde, die ein ausgesprochen lokales Gepräge trugen.

Im zweiten Abschnitt wird die Zeit der französischen Herrschaft (1677 bis 1697) geschildert, welche Freiburg verschiedene neue Einrichtungen in der Verwaltung und im Steuerwesen brachte. Die Franzosen haben nicht nur eine besser entwickelte Geldwirtschaft eingeführt, als sie bisher in der vorderösterreichischen Hauptstadt bestand — in der zentralisierten Regierung Ludwigs XIV. war kein Raum für die althergebrachten Naturalleistungen mehr —, sondern auch eine gründliche Reform der Behördenorganisation, sowie des Kassen-, Rechnungs- und Bauwesens vorgenommen. Die Einnahmen wurden verpachtet, gingen aber immer mehr zurück, weil sie auf zu unsicheren und unbestimmten Grundlagen beruhten. Die Ausgaben dagegen erfuhren eine beträchtliche Steigerung, da die Naturalbezüge, welche einen wesentlichen Teil der Besoldung der Beamten bildeten, aufgehoben und diese dafür in Geld entschädigt wurden. Dazu kamen der hohe Besoldungsaufwand für die Festungsoffiziere und die kostspieligen Kasernenbauten. Nach dem Rückfall Freiburgs an das Haus Oesterreich (1697) waren die Gemeindefinanzen wieder in einer solchen Unordnung, daß eine zielbewußte Verwaltung nicht mehr möglich war ohne eine tiefgreifende Einmischung der Regierung. Es war daher für die Stadt kein Nachteil, als Maria Theresia und in weitgehenderem Maße noch Joseph II. durch ihre Verwaltungsreformen Wandel schufen, wobei freilich die Stadt um ihre Selbständigkeit kam.

Der dritte Abschnitt handelt von den Schulden. Die Stadtverwaltung mußte häufig zu Anlehen greifen, um die Ausgaben, insbesondere für Kasernenbauten und Kriegskontributionen, mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Der Verf. mußte sich aber mit Einzelerscheinungen des Schuldenwesens mangels hinreichenden Materials begnügen, ohne einen sicheren Schluß auf den Gesamtschuldenstand ziehen zu können.

Mit einem zusammenfassenden Rückblick und Ausblick schließt v. Auer den ersten Teil seiner fleißigen und interessanten Arbeit, die einen wertvollen Beitrag zur städtischen Finanz- u. Wirtschaftsgeschichte im 17. Jahrhundert bildet. Möge der zweite Teil bald nachfolgen!

Freiburg i. Br. Ehrler

Vogel, Karl, Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br., bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Herausgeg. von Georg v. Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke. Heft 34. Berlin u. Leipzig (Dr. Walther Rothschild) 1911. Einzelpreis 4 M.; Subskriptionspreis 3,50 M. 125 SS.

In den letzten Jahren sind verschiedene größere Arbeiten aus dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte und über das Finanzwesen der Stadt Freiburg erschienen, wie auch die älteren Stadtrechte von verschiedenen Seiten einer eingehenden Bearbeitung unterzogen worden sind. Die Schrift Vogels beschäftigt sich mit dem mittelalterlichen Zollwesen Freiburgs bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Daß gerade bis zu diesem Zeitpunkt gegangen wurde, begründet Verf. damit, daß das 16. Jahrhundert seinem wirtschaftlichen Charakter nach weit mehr zum Mittelalter als zur Neuzeit zu rechnen und demnach auch die Entwicklung der Zollverhältnisse erst in dieser Zeit zu einem gewissen Abschluß und Stillstand gelangt ist. Das Gleiche gilt auch von der Zunft- und Gewerbepolitik, die in den beiden folgenden Jahrhunderten keine wesentlichen Aenderungen mehr erfuhr.

Verf. behandelt zunächst im I. Kapitel die äußere Geschichte des Zolls unter der Herrschaft der Herzöge von Zähringen, der Grafen von Freiburg und der Erzherzöge von Oesterreich, wobei das stadtherrliche Zollrecht, der älteste Zolltarif, die Zollbefreiung der Bürger in den älteren Stadtrechten, die Ungeldfrage, die allmähliche Erwerbung der Zölle durch die Stadt in der Zeit des Kampfes mit der Herrschaft, (den Grafen von Freiburg), zwischen 1340 und 1368, sowie die Ausdehnung des städtischen Zollrechts nach außen einer sehr interessanten kritischen Untersuchung unterzogen werden. Im II. Kapitel gelangen die Zolltarife und die Grundlagen der Erhebung zur Darstellung. Wir erfahren Näheres über die Datierung und Zusammensetzung der Tarife, die Technik der Veranlagung, die verschiedenen Zollarten (Markt-, Geleits-, Brücken- und Jochzoll) und mit dem Zoll zusammenhängende Abgaben (Ungelder, Büttenrecht, Wag- und Standgeld), sowie das Verhältnis von Bürgern und Fremden zur Zollpflicht. Das IV. Kapitel schildert die zollpflichtigen Gegenstände und die Maßstäbe für die Zollhöhe bei den verschiedenen Waren (Schutz- und Finanzzoll), während das folgende von den dauernden und gelegentlichen Zollbefreiungen handelt. Besonderes Interesse bieten dann noch die Ausführungen in den beiden Schlußkapiteln über die Organisation des Zollwesens (Zollbeamte, Verzollungspraxis, Erhebungsorte, Zollverwaltung, Zollhinterziehung und Zollstrafrecht) und die Zolleinnahmen und Ausgaben sowie das Verhältnis der Zolleinkünfte zu den übrigen städtischen Einnahmen. Im Jahre 1571 wurden z. B. aus Steuern 1911 Pfund, aus Ungeld (Abgabe vom Wein- und Kornverkauf) 2178 fl. und aus Zöllen 1370 fl. erzielt.

Die fleißige und gediegene Arbeit, welche überall umfassende und gründliche Literaturkenntnisse und Quellenstudien verrät und ein bisher durch wissenschaftliche Einzelforschungen noch wenig erschlossenes Wissensgebiet mit großer Sachkenntnis behandelt, bildet einen wertvollen

Beitrag zur städtischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte und kann daher Volkswirten wie Finanzpolitikern zum Studium aufs wärmste empfohlen werden.

Freiburg i. Br. Jos. Ehrler.

Wolf, Julius, Die Steuern in Deutschland. Ein Leitfaden. Berlin u. Leipzig (Dr. W. Rothschild) 1912.

Dieser Separatauszug aus dem „Handbuch der Politik" hat die schwierige Aufgabe, auf nur 22 Seiten Text die Finanzen des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden bei uns zu schildern in anregender gemeinverständlicher Darstellung. Namentlich die Skizzierung der Entwicklungstendenzen zeigt die Vorzüge Wolfscher Schreibart; sein Streben nach origineller Fassung nicht neuer, aber neuartig formulierter Gedanken tritt wiederholt hervor. Jedoch muß ich dabei die Darlegung unserer Börsensteuern für nicht sehr gelungen, vor allem weil nicht übersichtlich, erachten. Ein Irrtum ist es, wenn (S. 8) behauptet wird, daß das Gesetz betr. die Aenderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 eine Begrenzung der Matrikularbeiträge auf 80 Pf. pro Kopf der Bevölkerung als ständige Bestimmung gebracht habe. Einverstanden kann ich mich ferner nicht mit der Schätzung der durchschnittlichen absoluten Gesamtsteuerleistung für Deutschland (S. 25 f.) nach der sogenannten Reichsfinanzreform von 1909 erklären. Es sei mir gestattet, zu dieser Frage auf meine Berechnungen in der Neuauflage von Conrads Finanzwissenschaft (6. Aufl. S. 394) zu verweisen; da hier eine Darlegung meiner Bedenken zu weit führen würde. Ich komme daselbst auf eine Durchschnittsbelastung von 67 M. für einen preußischen Staatsangehörigen. Ich wollte vor allem auf die anregende Schrift Wolfs selbst hinweisen, die sich übrigens bei aller Kürze auch mit einigen literarischen Neuerscheinungen auseinanderzusetzen sucht.

Hannover. Gehrig.

Bundsmann Dr., Ernst, Der Wertzuwachs an Liegenschaften und seine Besteuerung. Eine wirtschaftstheoretische Untersuchung unter Berücksichtigung des deutschen Zuwachssteuergesetzes und der österreichischen Landesgesetze. Innsbruck, Wagner, 1912. gr. 8. 81 SS. M. 2.—.

Hechler (Ob.-Stadtsek.), Carl, Welche Grundsätze sind bei der Aufnahme und Verwaltung kommunaler Anleihen zu beachten? Preisgekrönte Arbeit. (Aus: „Rundschau für Gemeindebeamte". Berlin, Franz Vahlen, 1912. Lex.-8. S. 973—1055. M. 0,70.

Püregger (Sekr.), Dr., Jos., 50 Jahre Staatsschuld 1862—1912. Denkschrift aus Anlaß des 50-jährigen Bestandes einer parlamentarischen Kontrolle der Staatsschuld im Auftrage der Staatsschulden-Kontroll-Kommission des Reichsrates verfaßt. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. VI—598 SS. mit 4 Taf. M. 9.—.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechtes, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung dargestellt. Wien, Manz, 1912. gr. 8. 6. u. 7 Lief. S. 241—336, 8. u. 9. Lief., S. 337—432, 10. u. 11. Lief., S. 433—528. Je M. 0,85.

Rheinstrom (Rechtsanw.) Dr. Heinr., Ein Reichsmonopol für Leuchtöl. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1912. gr. 8. 27 SS. M. 1.—.

Schneider (Rechnungsrevis.), Ferd., Wegweiser durch die gehobene kameralistische Buchführung für die werbenden Betriebe der Staats- und Kommunalverwaltungen. Berlin, Franz Vahlen, 1913. Lex.-8. 133 SS. M. 4.—.

Sieghardt, Dr. Rud., Staatsdienst und Staatsfinanzen, Rede. Wien, Manz, 1912. 8. 25 SS. M. 0,50.

Spies, Geo, Zwei Denkschriften zum Petroleummonopol. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. gr. 8. XII—154 SS. M. 2,50.

Zoll- und Steuerstundungsordnungen, Die. Erläutert von (Ob.-Zollrev.) A. Düffe. (Troje-Bibliothek Bd. 7). Liegnitz, H. Krumbhaar, 1912. kl. 8. XII—265 SS. M. 2.—.

Gloumeau, Pierre, L'impôt direct. Son application et ses rapports avec l'impôt sur le revenu. Nancy, Berger-Levrault, 1912. Petit in 8. 19 pag. fr. 1.—.

De Greef, G., L'économie publique et la science des finances. 2e éd. revue et augmentée. Paris, Félix Alcan, 2 vols. 8. fr. 10.—.

De Leener, Georges, La question des tarifs de chemins de fer en Belgique. Bruxelles, Goemaere, 1912. 24 × 16. 45 pag. fr. 1,50.

Davey, H., The law of rating. Practice and procedure (with statutes annotated). London, Stevens and Sons. Royal-8. 30/.—.

Martin, Étienne, Histoire financière et économique de l'Angleterre (1066—1902). Paris, F. Alcan, 1912. 2 Vol. 8. T. 1er, XII—512 pag., t. 2, 646 pag. Les deux vol. fr. 20.—.

Ripley, W. Zebina, Railroads, rates and regulation; with 41 maps and diagrams. New York, Longmans. 8. 18 + 659 pp. $ 3.—.

Stourm, R., Cours de finances. Le budget. 7e éd. revue et mise au courant. Paris, Félix Alcan. 1 Vol. 8. fr. 10.—.

Carano, Donvito, G., Del regime finanziario e del regime doganale, in ispecie delle colonie. Firenze, tip. Galileiana, 1912. 16. 152 pp.

Fabbri, Arduino, Origine e sviluppo delle casse di risparmio. Prefazione del dott. Giuseppe Toselli. Ferrara, tip. succ. Bresciani, 1912. 8. IX—76 pp.

Legge, 6 luglio 1912 sulle sovrimposte comunali e provinciali e sulle spese facoltative, annotata e corredata di tutti gli atti parlamentari. Firenze, Biblioteca di legislazione amministrativa (A. Valcchi e C.), 1912. 16. 256 pp. l. 3.—.

Tivaroni, Jacopo, Metodi di accertamento della richessa imponibile: ricerche di diritto finanziario. Torino, Unione tipografico-editrice. (Padova, fratelli Gallina). 1912. 8. XI—322 pp. l. 6.—.

Vendettuolli, Gugl., Le casse di risparmio. De Brun, (prof.) Aless. Il consorzio nazionale per l'estinzione del debito pubblico. Torino, Unione tipografico-editrice, 1912. 8. 275 pp. con prospetto.

Moorrees, W., Het octrooirecht. I. De octrooiwet 1910. 's-Gravenhage, Mouton en Co. gr. 8. 2 en 402 blz. fl. 3,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hönig, Dr. Friedr., Die österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1911. Wien, Gerold u. Cie., 1912. kl. 8. 43 SS. m. 4 Tab. auf 2 Taf. M. 1.—.

Josephi (Ref.), Adolf., Die privatrechtlichen Arten der Börsentermingeschäfte nach dem Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und 8. Mai 1908. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1912. 8. M. 2.—.

Manes, Alfr, Versicherungswesen. 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. (Teubner's, B. G., Handbücher für Handel und Gewerbe. Hrsg. von Drs. Präs. van der Borght, Prof. Schumacher und Geh. Reg.-Rat Stegemann). Leipzig, B. G. Teubner, 1913. gr. 8. XIV—485 SS. M. 11.—.

Probst (Rechtsanw.), Guido, Der Depotwechsel. Diss. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1912. 8. 48 SS. M. 1,20.

Signer, Hans, Die Getreidebörse in Zürich und der schweizerische Getreidehandel. (Aus: Schweiz. Zeitschr. für kaufmännisches Bildungswesen). Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich. Hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann. Heft 15. Zürich, Schulthess u. Co., 1912. gr. 8. 56 SS. M. 0,90.

Exposition universelle et internationale de Bruxelles, 1910. Banques et institutions de crédit. Rapport du Jury présenté par M. Georges Simon. Paris, comité

français des expositions à l'étranger, 1912. Grand in-8. 116 pag. avec graphiques. (Ministère du commerce et de l'industrie.)

Julior, Louis, La bourse. Ses avantages. Ses dangers. Avec préface de G. Hubbard. Paris, impr. Dubois et Bauer, 1912. 8. 55 pp. fr. 1,25.

Pagé, Ludovic, La bourse classique modernisée. Ce que tout capitaliste, tout spéculateur doit lire, apprendre et retenir. Méthodes rationelles et inédites. Paris, Ludovic Pagé, 1912. 8. 118 pag. avec graphique. fr. 2,50.

Petellat, Henri, Les faux marchés à terme sur marchandises et sur valeurs mobilières, ou l'escroquerie au contrat direct. Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1912. 18. 220 pag. fr. 5. (Études critiques sur la contrepartie dans les bourses de commerce.)

Thiébeaux, A., L'éducation financière du public, ce que mes yeux ont vu, et ce que je peux dire. Conférence publique faite par l'auteur. Annexe: Supplément de 1913 au nouveau précis des opérations de banque. Tours, A. Mame et fils., 1913. 16. 99 pag. fr. 5.

Vaillant, H., L'éducation du capitaliste (2e série). Les valeurs à revenu variable. Paris, J. Dangon, 1912. Petit-in 8. 72 pag. fr. 1.

Banking practice and foreign exchange. Pt. I, Banking practice, by Howard Mc-Nayr Jefferson. Pt. II, Foreign exchange, by Franklin Escher. New York, Alexander Hamilton Inst. 8. 14 + 407 pp. $ 3,50.

Comvay, T. and Atwood, Alb. W., Investment and speculation; a description of the modern money market and analysis of the factors determining the value of securities. New York, Alexander Hamilton Inst. 8. 29 + 443 pp. $ 3,50.

Dunham, Howard, P., comp. and ed. The business of insurance; a text-book and reference work covering all lines of insurance, written by eighty eminent experts. 3 Vol. New York, Ronald Press Co. 8. $ 12,50.

Howard, Earl Dean, and Johnson, Fs. French, Money and banking; a discussion of the principles of money and credit; with descriptions of the world's leading banking systems. New York, Alexander Hamilton Inst. 8. 405 pp. $ 3,50.

Insurance and real estate. Pt. 1, Fire insurance, by E. R. Hardy. Pt. 2, Real estate, by Wa. Lindner. New York, Alexander Hamilton Inst. 8. 25 + 505. $ 3,50.

Muhleman, Maurice L., The world's principal monetary systems; a concise review of the monetary systems of the leading nations of the world, illustrating the fundamental differences between the various systems. New York, Banking law Journ. 4. 52 + 59 pp. $ 1.—.

Lombardi, Alf., Il check, strumento e mezzo di compensazione; Stanze di compensazione e pratica del loro funzionamento. Cairo (Egitto), R. G. Lombardi (Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche), 1913. 8. 117 pp. l. 5.—.

9. Soziale Frage.

Klärmann, Sophie, Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik. Leipzig 1912. gr. 8°. 115 SS.

An Monographien über die deutschen Gewerkschaften, die alle möglichen Seiten ihres Werdens, Wesens und Wirkens durchforschen, ist kein Mangel. Für die Erforschung und Darstellung des rein Gegenständlichen, also der Tatbestandsseite des Gewerkschaftsproblems, bleibt jedoch immer noch reichlicher Spielraum. Sie ist auch ein lohnendes Unternehmen, da der Charakter der Bewegung und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Gesamtentwicklung immer nur aus dem, was sie in der Vergangenheit war und in der Gegenwart ist, richtig eingeschätzt und beurteilt werden können. Die vorliegende Schrift schildert im ersten Teile das bisherige Verhalten der deutschen Gesetzgebungsfaktoren zu den freien Gewerkschaften, im zweiten dasjenige der letzteren zur sozialdemokratischen Partei. Der dritte Teil behandelt unter der Sammelbezeichnung „Arbeiterpartei und Zukunftsstaatsideal" die verschiedenen Auffassungen auf Seiten der Gewerkschaften wie der

Partei über ihr gegenseitiges Verhältnis und die daraus entstandenen Differenzen, insbesondere die Fragen ihrer Gleichberechtigung, Gleichwertigkeit, sowie der Gemeinschaftlichkeit ihrer Bedürfnisse, Aufgaben und Ziele. Der zweite und dritte Teil stellen einen Versuch dar, zu ergründen, ob eine Abwehrstellung gegen Arbeiterberufsvereine als „sozialdemokratische Hilfsorganisationen“ heute noch Berechtigung hat. Eine reichhaltige Literaturübersicht ist beigegeben.

Die Darstellung ist in einem äußerst knappen Stile gehalten, der aber zu ihrem historisch-realistischen Charakter gut paßt. Sie gibt ein klares Bild in engem Rahmen und ist bis auf einige besser vermiedene politische Urteile (z. B. „die Regierung — leistete der Reaktion wiederholt Dienste“ S. 5) durchaus sachlich gehalten. Widerspruch verdient freilich die Behauptung, daß in England „das Gewerkvereinswesen als Ausfluß der Gedanken der höheren Klassen geboren“ sei (S. 29). Die höheren Klassen beschäftigten sich überhaupt erst dann mit der Gewerkvereinsbewegung, als diese bereits zu einem brennenden Problem geworden war. Besonders gelungen sind die Abschnitte über die Maifeier und über den General- und Massenstreik. Der ersteren scheint nach Meinung der Verfasserin durch den Beschluß des Leipziger Parteitages in absehbarer Zeit ein Ende bereitet werden zu sollen, da die Durchführung zu viel Geld kostet und ein für den erwarteten Erfolg wie für die wachsenden Unterstützungskosten zu kleiner Teil der Arbeiter feiert. In letzter Linie würden die Unternehmerverbände, für die jeder Ausgesperrte eine Schwächung bedeutet, die Entscheidung herbeiführen. Aus den Massenstreikerörterungen lasse sich vielleicht folgendes Fazit ziehen: die Partei wäre einem Massenstreik durchaus nicht abgeneigt gewesen, ohne die Gewerkschaften kann sie aber nichts tun, und diese denken nicht daran, sich die Taschen plündern zu lassen, „um abenteuerlichen Plänen Vorschub zu leisten.“

Der Gesamteindruck aus der Schilderung des Entwicklungsganges der Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Partei ist der, daß die ersteren weder als Hilfstruppe, noch als Vorschule, noch als ein sonstiges Unterstützungsorgan der letzteren gewertet werden können, und daß daran weder die Identifizierungsbestrebungen der jeder Gewerkschaftsbewegung abholden Richtungen und Interessentenverbände noch die aus der Partei heraus unausgesetzt tätigen Bemühungen um Herbeiführung einer derartigen Unterordnung etwas zu ändern vermögen. Die Gleichberechtigung wie die Gleichwertigkeit der Gewerkschaften tritt gerade aus der vielseitigen, interessanten Polemik über diese Frage klar hervor. Ob die Gewerkschaften freilich wirklich „auf dem Standpunkte stehen, daß nur die Resolutionen ihrer Kongresse für sie bindende Wirkung haben, die sich mit diesen Resolutionen auf den Boden des Gegenwartstaates gestellt und alle Erörterungen der Frage einer zukünftigen Gesellschaftsordnung zugunsten praktischer Gegenwartsarbeit abgelehnt haben“ (S. 95) diese Frage schlechthin zu bejahen wäre wohl für die Gegenwart zu kühn und daher mindestens verfrüht. Vollauf durch die Tatsachen berechtigt erscheint dagegen die Kennzeichnung der Situation dahin, daß die Partei sich bisher wohl oder übel entschließen mußte,

mit den praktische Maßnahmen und Wegweiser verlangenden Gewerkschaften zu verhandeln und sie als einen gleich und voll berechtigten Machtfaktor anzuerkennen, um eine Verständigung möglich zu machen. Daher ist es auch begreiflich, daß das Streben der Gewerkschaften danach geht, „die Partei in möglichst geräuschlosem Kampfe an ihre eigenen Lebensbedingungen anzupassen“, ein Kampf, in dem sie sich, wie der Verlauf der Massenstreikfrage beweist, als die weitaus stärkeren zeigen. Die nach dieser Richtung gehende Entwicklung scheint der Verfasserin für einen allgemeinen Frieden vorteilhafter zu sein als eine formelle Trennung der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter von der sozialdemokratischen Partei. Eine solche würde sofort den Unterschied des Besitzes innerhalb der Arbeiterklasse, die Staffelung der wirtschaftlichen und sozialen Position viel schärfer zum Durchbruch kommen und neben dem zu einer radikalen Reformpartei sich bildenden Stande der bessergestellten gelernten und ungelernten Arbeiter einen fünften Stand entstehen und dem Banner der revolutionärsten Sozialdemokratie folgen lassen. Fahren die freien Gewerkschaften dagegen fort, durchaus „staatserhaltende Gebilde“ und wirtschaftliche Interessenten, nicht politische Revolutionäre zu sein, so wird die Gesetzgebung sich ihnen gegenüber anders zu verhalten haben als sie es bisher getan hat. Das ist die praktische Schlußfolgerung der Verfasserin.

Die Wesensverschiedenheit der freien Gewerkschaften als der Träger einer auf praktische Gegenwartsarbeit gerichteten Politik vom parteipolitischen Sozialismus tritt in der Darstellung gut hervor. Gegen eine doktrinär und revolutionär orientierte Politik bildet auch ihr großer Vermögensbesitz ein starkes Gegengewicht, den für eine solche auf das Spiel zu setzen ihnen allzuschwer fallen müßte, wie sie anderseits zu bloßen Demonstrationen schon viel zu stark geworden sind. Daß diese Grundverschiedenheit immer besser erkannt werde, ohne jedoch einseitig überschätzt zu werden, liegt, wie z. B. die Verhandlungen über das Arbeitskammergesetz bewiesen haben, namentlich auch im Interesse einer erfolgreichen staatlichen Sozialpolitik. Der dahin zielenden Aufklärungsarbeit, der auch die Schrift von Dr. S. Klärmann dient, ist bester Erfolg zu wünschen.

Marburg. H. Köppe.

Full, Franz Xaver, Die Rechtsansprüche des Arztes aus der Arbeiterversicherung. Jena (Gustav Fischer) 1912. M. 3.—.

Ueber den angesichts des Gesetzgebungswerkes der RVO. noch nicht zur Ruhe gekommenen, ja gerade infolge der Aussichtslosigkeit der Wünsche der Aerzte um so stärker hervorgebrochenen Kampf der Aerztewelt gegen die Krankenkassen und gegen das ganze „System“ gibt diese Schrift eine zusammenfassende objektive Darstellung. Neben einem historischen Ueberblick über die Hauptphasen dieses Kampfes, bei deren Wiedergabe Verf. trotz aller Objektivität doch hie und da Forderungen der Aerzte als unsoziale zurückweist, gibt er eine zugleich sozialökonomische wie juristische Untersuchung über die Natur des ärztlichen Rechtsanspruchs aus

der Kranken- und Unfallversicherung. (In der Invalidenversicherung ist er von wesentlich geringerer Bedeutung.) Der Urgrund der Konflikte — das Zusammenprallen von öffentlichrechtlicher Zwangspflicht der Kassen zur Krankenbehandlung und von Vertrags- und Handlungsfreiheit der Aerzte hinsichtlich der Kassenpraxis — ist hier schärfer zum Ausdruck gebracht als die andere (ebenso wichtige) wirtschaftliche Seite dieses Konfliktes, nämlich der Zusammenprall gewerkschaftlicher Organisation mit Außenseitertum in der Aerztewelt. Dies gibt der ganzen Frage ihre fundamentale Bedeutung; indessen wollte Verf. ja wohl von einer Darstellung dieser ökonomischen Fragen absehen und sich, wie auch der Titel sagt, auf die Untersuchung des Rechtsanspruches beschränken. So behandelt er die verschiedenen Arten der Kassenarztverträge, unter Kennzeichnung ihrer Besonderheiten, ihrer Aussichten, ihrer sozialen Aufgaben, und betont, daß zu einer einigermaßen befriedigenden Lösung der Konflikte nur eine strenge und unparteiische Betonung des Billigkeitsstandpunktes führen kann. Denn wie die Dinge liegen, ist keines der Systeme das durchaus, immer und überall beste, auch ist keine der einander bekämpfenden Parteien immer und überall die wirtschaftlich stärkere oder schwächere, sondern alles dies wechselt nach lokalen, ethischen, wirtschaftlichen Verschiedenheiten, insonderheit auch nach den jeweiligen Ansichten der Kassenarztvorstände, der Vermögenslage der (sozialrechtlich verpflichteten) Krankenkassen und der Ausbreitung des Gewerkschaftsgedankens in den (zwar ethisch, aber nicht sozialrechtlich verpflichteten) Kreisen der Aerzte. Die Lage nach der RVO. wird dann vom Verf. organisch entwickelt und festgestellt und zum Schluß die Unterschiede der Rechtsansprüche des Arztes gegenüber der Unfallversicherung und die Unterschiede der sozial- und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen dieser gegenüber den Krankenkassen, wodurch die Verschiedenheit bedingt ist, erörtert.

Jena. Alexander Elster.

Hochgürtel, Hans, Die Krankenhilfe außerhalb des Kassenbezirks. (§§ 219—222 RVO. — § 57a KVG.) (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgeg. von Zorn und Stier-Somlo, Bd. 9, H. 1.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1910. 3 M.

Mancherlei Kompetenzkonflikte ergeben sich aus dem Wechsel des Domizils und der Arbeitsstätte der Versicherten. Der Zweck der §§ 219—222 RVO. (§ 57a KVG.) ist der, daß die Gewährung der Krankenunterstützung, namentlich der freien ärztlichen Behandlung und Arznei an Mitglieder, die sich außerhalb des Bezirks aufhalten, und die Kontrolle im Falle der Erkrankung vielfach mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sei und sich erheblich vermindern sollen, wenn die Gemeindekrankenversicherung und Krankenkassen für einander eintreten. Alle Zweifelsfragen, die sich aus solcher Vertretung und Aushilfe ergeben, werden hier einer sehr eingehenden Erörterung unterzogen. Es handelt sich also um einen ganz ausführlichen Kommentar zu den genannten Paragraphen. Man wird die Schrift in allen den Fällen zu Rate ziehen müssen, in denen sich verwaltungsrechtliche Schwierigkeiten

aus der Vertretung einer Kasse durch die andere ergeben. Sind es also auch nur sehr formale und interne Dinge, die hier erörtert werden, so sind sie doch, wie bisherige Streitfälle gezeigt haben, nicht ohne materiellrechtlichen Erfolg. Auf Einzelheiten der sehr sorgfältig bearbeiteten Schrift einzugehen, würde hier zu weit führen.

Jena. Alexander Elster.

Asmis (Dezernent), Dr. W., Wie kann den Landarbeitern ein besserer Anschluß in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geboten werden? (Veröffentlichung des königl.-preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums, Heft 11.) Berlin, Paul Parey, 1913. Lex.-8. 60 SS. M. 0,80.

Bubendey, Dr. Joh. Friedr., Soziale Schäden im Arbeitnehmertum des deutschen Bühnengewerbes und ihre Abwendung durch Selbsthilfe und Staat. Eine Studie zur Geschichte der sozialen Bühnenbewegung. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1912. gr. 8. XII—83 SS. M. 2,50.

Forderungen, Die, der deutschen Wohnungsreformbewegung an die Gesetzgebung. Vorschläge, angenommen von der 2. deutschen Wohnungskonferenz Frankfurt a. M., den 9. 11. 1912. Hrsg. vom deutschen Verein für Wohnungsreform Frankfurt a. M. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1913. gr. 8. 71 SS. M. 1,20.

Krankheit und soziale Lage. Bearbeitet von (Drs. Prof.) Alfr. Blaschko, Alfons Fischer, W. Fischer u. a. Hrsg. von (Drs. Prof.) M. Mosse u. G. Tugendreich. München, J. F. Lehmann, 1913. Lex.-8. 3. Lfg. S. 497—638 mit eingedr. Kurven. M. 4.

Rutpak, H. C., Die wirtschaftliche Not der Beamten und ihre Abhilfe. Ein neuer Weg zur wirtschaftlichen Besserung. Brieg, Adolf Bänder, 1912. gr. 8. 69 SS. M. 2.

Stammhammer (Biblioth.), Jos., Bibliographie der Sozialpolitik. Bearbeitet und herausgegeben. II. Bd. enthält die Literatur von 1895—1911 und Ergänzungen zu Bd. 1. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. VI—881 SS. M. 30.

Pelletier, (docteur) Madeleine, Justice sociale? Paris, M. Giard et E. Brière, 1913. 8. 111 pag. fr. 1.

Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le ministère du travail et de la prévoyance sociale. (Direction de l'assurance et de la prévoyance sociales.) Les habitations à bon marché. Législation, statuts-types, statistique. Paris, Berger-Levrault, 1908. Petit-in 8. 76 pag. fr. 1.

Ritti, J. M. Paul, De l'existence sociale, d'après la méthode sentimentale. Paris, Paul Ritti fils. 8. XV—306 pag.

Saint-Paul, Roger de, L'unique solution de tous les problèmes sociaux. Poitiers, Société française d'impr. et de libr. Petit-in 8. 16 pag.

Birmingham studies in social economics. Edited by W. J. Ashley. Environment and efficiency: The social policy of Bismarck, a critical study. London, Longmans. 8. 2/.—.

Hunter, Robert, Poverty. London, Macmillan. Cr. 8. 394 pp. 2/.—.

Husslein (Rev.), Jos. Casper, The church and social problems. New York, American Press. 6 + 5—211 pp. 8. $ 1.

Hills, John W. and Wood, Maurice, Poor law reform. A practical programme. The scheme of the Unionist social reform committee. London, West Strand Pub. Co. Cr. 8. 64 pp. 1/.—.

Problems of poverty. Selections from the economic and social writings of Thomas Chalmers. Arranged by Henry Hunter. Portrait. London, Nelson, 1912. 380 pp. 1/.—.

Rauschenbusch, Wa., Christianizing the social order. New York, Macmillan. 12°. 12 + 493 pp. $ 1,50.

Acerbo, Pas, L'evoluzione sociale nella storia: conferenza; L'igiene sociale e il prof. Alfonso Di Vestea. Loreto Aprutino, tip. del Lauro, 1912. 16. 46 pp. l. 1.

Higgs, A. W., La grande questione sociale: conferenza tenuta in Firenze nel marzo 1912. Firenze, tip Claudiana, 1912. 16. 28 pp.

Foerster (Prof. Dr.), Fr. W., Christendom en klassenstrijd. Sociaal-zeden-

kundige en sociaal-opvoedkundige beschouwingen. In het Nederlandsch bewerkt door G. Siméons en Dr. Wilhelm van Altdorf. Met een inleiding door (Prof. Dr.) Fr. van Cauwelaert. Antwerpen, Boekhandel „Veritas", 1912. 23×15. XVI—272 blz. fl. 3,50.

10. Gesetzgebung.

Bernstein (Rechtsanwalt), Otto und (Mathematiker Dr.) Jos. Kupferberg, Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 20. 12. 1911. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. 2. Aufl. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze No. 104). Berlin, J. Guttentag, 1912. kl. 8. XVIII—430 SS. M. 3,50.

Graf (Landesausschußsekr.), Dr. Lubert, Sammlung der Landesgesetze sowie der wichtigsten Reichsgesetze und Verordnungen für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns. Neue vermehrte und umgearbeitete Ausgabe. 4. Bd. Landeskulturrat und landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. — Verkehr mit Grund und Boden. — Forstwesen. — Jagd und Fischerei. — Vogelschutzgesetzgebung. — Mit einem alphabetischen Nachschlagverzeichnis. Linz a. D., J. Feichtlingers Erben, 1913. kl. 8. X—537 SS. M. 8,20.

Hoffmann (Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat), Dr. F., Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert. 14. u. 15. Aufl. (Taschengesetzsammlung No. 36). Berlin, Carl Heymann, 1913. kl. 8. XXIV—1279 SS. M. 5.

Lass (Geh. Reg.-R. Dr.), Ludwig, (Rat.) Alfr. Olshausen, (Oberverwaltungsger.-R.) K. Weymann, Drs., Reichsversicherungsordnung (vom 19. 7. 1911). Erläutert, 2. Bd. Unfallversicherung. Nebst dem 1. Buche (gemeinsame Vorschriften), dem 5. Buche (Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten) und dem 6. Buche (Verfahren). Erläutert von L. 2. unveränd. Aufl. Berlin, O. Haering, 1913. gr. 8. XIV—851 SS. M. 16.

Morgenstern (Hof- u. Gerichtsadv. Dr.), Hugo, Oesterreichisches Gesinderecht. Handbuch und systematische Darstellung des gesamten, in Oesterreich geltenden Gesinderechtes nach den bestehenden 24 Dienstbotenordnungen, einschließlich der Gesindepolitik und des Verwaltungsverfahrens in Gesindestreitigkeiten. Wien, Manz, 1912. gr. 8. XII—240 SS. M. 5,20.

Regers, A., Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In 3. und 4. Aufl. neu bearbeitet und in 5. Aufl. herausgeg. von (Reg.-R.) Th. Stöhsel. 2. Bd., enthaltend die neuesten Novellen zur Gewerbeordnung und sonstige, der Gewerbeordnung verwandte und sie ergänzende Reichs- und Landesgesetze, die Vollzugsvorschriften des Reichs oder des Königreichs Bayern, die preußische technische Anleitung bezüglich der Genehmigung gewerblicher Anlagen und alphabetisches Gesamtregister. Ansbach, C. Brügel u. Sohn, 1912. 8. XXVII—519 SS. M. 6.

Schmelzer (Privatbeamt.-Vers.-Gen.-Dir.), F., Das Versicherungsgesetz für Angestellte. Vollständige Textausgabe nebst Sachregister und den Verordnungen des Bundesrats und der Reichsversicherungsanstalt. Mit ausführlicher Einleitung und Erläuterung (Bücher des Wissens, Bd. 159). Berlin, Hermann Hillger, 1913. kl. 8. XXXII—96 SS. M. 0,50.

Stier-Somlo (Prof. Dr.), Fritz, Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 nebst dem Einführungsgesetz. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen, Anhang und Sachregister. München, C. H. Beck, 1913. 8. LXIII—1572 SS. M. 8,50.

André, P., Le contrat de travail et le nouveau code du travail (thèse). Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. 139 pag.

Beaucourt, A., Le contrat de travail. Nature juridique et principaux effets. Droit civil et législations comparées (thèse). Bar-sur-Seine, impr. V. C. Saillard, 1912. 8. XVI—412 pag.

Scheikévitch, V., Aperçu général de la législation ouvrière russe (thèse). Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. 226. pag.

Watts, J. H., The law relating to National insurance. London, Stevens and Sons. Royal 8. 12/6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Adams (Rechtsanwalt Dr.), J., Deutsches Staatsrecht. II. Reichsverwaltungsrechtl. Verfassungsurkunde. Eine Anleitung zum Studium. 2. verbesserte Aufl. Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1913. gr. 8. M. 2,50.

Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1906—1910. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin. Mit Abbildungen (im Text und auf Tafeln), (farbiger) Plan und graphischen Darstellungen, 1. Bd. Berlin, Carl Heymann, 1912. Lex. 8. 354 SS. M. 5.

Boelling (Reg.-Ref.), Eug., Das Recht der Prüfung von Verordnungen nach dem Staatsrechte des Reichs und Preußens. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1912. 8. VIII—97 SS. M. 1,80.

Fries Dr., Friedr., Die Lehre vom Staat bei den protestantischen Gottesgelehrten Deutschlands und der Niederlande in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Berlin, E. Ebering, 1912. gr. 8. 173 SS. M. 3,50.

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Herausgegeben von (Gen.-Sekr.) Erwin Stein. 2. Bd. Magdeburg. Herausgeg. von (Ober-Bürgermstr.) Reimarus, (Stadtr.) Sahm, (Gen.-Sekr.) Erwin Stein, in Verbindung mit (Archiv.) Neubauer, (Dir. Prof.) Landsberg, (Dr. Bürgermstr.) Schmiedel u. a. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1912. Lex.-8. IX, 164 u. 29 SS. mit 41 Abbild. M. 5.

Verfassungsurkunde für das Kaiserreich Japan. Verfassung Japans 1889. Febr. 1911. Berlin, Carl Heymann, 1912. 8. 7 SS. M. 0,50.

Zuständigkeit, Die, der preußischen Verwaltungsgerichts- und Beschlußbehörden. Nach den Gesetzen und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Tabellen usw. zusammengestellt im Bureau des königl. Oberverwaltungsgerichts. Nachtrag. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. IV—54 SS. M. 1,20.

Gasquet, Henri, La nature juridique du règlement d'administration publique (thèse). Paris, F. Pichon et Durand-Auzias, 1912. 8. 217 pag.

Jellinek, Georg, L'État moderne et son droit. Traduction française par Georges Fardis, avec la collaboration d'une groupe de jurisconsultes. 2e partie. Théorie juridique de l'État. Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. 599 pag. Deux volumes. fr. 24.

Reinach, Joseph. La réforme électorale. Paris, E. Fasquelle, 1912. 18. XVI—386 pag. fr. 3,50.

Verriest, Léo, Les travaux relatifs à l'histoire des institutions politiques, administratives et judiciaires belges. Droit public, constitutions provinciales et communales. Lille, impr. Lefebvre-Ducrocy, 1912. 25 × 16,5. 52 pag. fr. 2,50.

Brooks, Sydney, Aspects of the Irish question. Boston, J. W. Luce and Co. 12°. 255 pp. $ 1,50.

Bussell, F. W., A new government for the British empire. New York, Longmans. 8. 12 + 108 pp. $ 1,25.

Johnson, Allen, ed., Readings in American constitutional history, 1776—1876. Boston, Houghton Mifflin. 8. 17 + 584 pp. $ 2,50.

Munro, W. B., The government of American cities. London, Macmillan. 8. 10/.—.

Mori (Dott.), Ang, I corpi consultivi dell'amministrazione coloniale negli stati d'Europa. Prefazione di Giacomo Agnesa. Roma, tip. Camera dei Deputati, C. Colombo, 1912. 8. XIX—633 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Illustrierte deutsche Statistik. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1912. 6 M.

Der unter obigem Titel erschienene statistische Atlas besteht vornehmlich [1]) aus den mehr als 200 vom Dipl.-Ing. Kowastch erfundenen sog. „Stufenkarten", d. i. das gesetzlich geschützte „System Kowastch". Für öffentliche Redner, Industrielle, Kaufleute, Landwirte, Lehrer an höheren Schulen etc. könne der Wert dieses Systems, sagt sein Erfinder in der Einleitung zu diesem Atlas, nicht hoch genug angeschlagen werden. Diese „Stufenkarten" erstreben auf dem Gebiet graphischer Darstellung

1) Die Diagramme spielen in diesem Atlas keine große Rolle.

statischer Daten das Ideal der Einfachheit und hoffen dadurch dem Ideal praktischer Brauchbarkeit so nahe wie möglich zu kommen. Diese Karten sind alle nach einer einzigen Zeichenskala ausgeführt, wobei immer je 12 Gruppen wiederkehren und immer nur zwei Farben, schwarz und weiß, teilweise mit Schraffur in Anwendung kommen. Diese Stufenkarten nehmen nun meines Erachtens allzuwenig Rücksicht auf das geographische Detail, worauf ja doch gerade der wissenschaftliche Wert der statistischen Karten beruht. Wenn die zusammenhängende Karte des Deutschen Reichs nur aus 24 Landesteilen — einige davon sind leider sogar schematisch behandelt — besteht, so scheint mir dies zwar eine einfache und übersichtliche, aber doch eine wenig exakte Statistik im Bilde zu sein. Ob übrigens der Stufenkarte über die „Gebürtigkeit der Gesamtbevölkerung — 1907 Großherzogtum Hessen und Rheinpfalz“ auf S. 11 ein besonderer statistischer Wert zukommen soll, mag darum zweifelhaft erscheinen, weil hier zwei doch eigentlich fremde Gebiete (Hessen und Rheinpfalz) als zusammengehörig behandelt sind. Ferner scheint es mir für die Zwecke rascher exakter Vergleichbarkeit wenig angezeigt, daß bei diesem System viele Karten nach Maßgabe der absoluten Zahlen entworfen sind. Dies so, daß z. B. die Stufenkarte über die ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1910 folgende Gruppenbildung aufweist:

1. 7 120 519
2. 5 940 929 — 5 226 311
3. 4 802 485

. . . .

12. 494 387 — 331 047

In den wenigen Fällen übrigens, in denen die Karten nach Maßgabe der an sich richtigen Relativzahlen angelegt sind, begegnen jedoch ungleich große Gruppenabstufungen, wodurch die völlige Vergleichbarkeit der Gruppen untereinander logischerweise ausgeschlossen ist. Statt der nach Maßgabe der absoluten Zahlen ausgeführten Stufenkarten wären isolierte Flächendiagramme in geographischer Position am Platze gewesen.

Wer nur immer mit der Statistik sich ernstlich befaßt, wird zugeben müssen, daß man mittels dieser einfachen Stufenkarten „dem Leben und Treiben der Völker nicht gut auf den Grund sehen kann“. Das kann man nur bei größtmöglicher detailgeographischer Ausgliederung der sozialen Zustände und Erscheinungen, wenn man also die großen Durchschnitte, die der tatsächlichen Gestaltung der Dinge meist wenig entsprechen, in die der Wirklichkeit näher kommenden kleineren Durchschnitte auflöst. Bei den Stufenkarten bleiben die wissenschaftlichen Errungenschaften der statistisch-geographischen Methode, sowie die interessanten sog. statistischen Provinzen aus; für die Kausalitätsforschung kommen sie kaum in Betracht. All das aber ist zu erwarten von den längst bekannten und viel angewendeten sog. statistischen Karten.

München. Dr. E. Müller.

Einzelschriften des Statistischen Amtes der Stadt München. No. 10. Dienstboten, die weiblichen, in München. Eine Untersuchung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nach den amtlichen Erhebungen vom Jahre 1909. München, J. Lindauer. gr. 8. 1912. 75 SS. M. 1.—.

Handbuch, Statistisches, der Stadt Frankfurt a. M. Im Auftrag des Magistrats hrsg. durch das Statistische Amt. 1. Ausg., 6. Ergänzungsheft. Jahresübersichten, Statistische, der Stadt Frankfurt a. M. Ausg. für das Jahr 1911/12. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1912. Lex.-8. IV—156 SS. mit 1 eingedr. Plan. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 251. Bd. Auswärtiger Handel im Jahre 1911. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte. Spezial- und Gesamteigenhandel nach Warengattungen und Ländern, Durchfuhr, Niederlage- und Veredlungsverkehr, Zollerträge, Einfuhrscheine, Schiffbaumaterialien, Schiffbedarf etc., Seefischerei, Bodenseefischerei. 7. Heft. Deutsche Seefischerei und Bodenseefischerei. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. 33,5 × 26 cm. 44 u. 3 SS. Vollständig M. 6.—, 7. Heft allein M. 1.—.

Zahnbrecher (Synd.), Dr. Frz. Xav., Lohnstatistik. Nürnberg, J. L. Schrag, 1913. gr. 8. 72 SS. mit 5 Taf. M. 2,50.

Oesterreich-Ungarn.

Die Tätigkeit des Königl. ungarischen statistischen Zentralamtes 1871—1911. 36. Bd. der ung. stat. Mitteilungen. Budapest 1911. VII u. 639 SS. 6 K.

In dem 36. Bd. der ungar. stat. Mitteilungen wird über die Tätigkeit des ungar. statist. Zentralamtes in den Jahren 1871—1911 sehr eingehend Bericht erstattet. In diesem Werk werden behandelt die Geschichte, heutige Organisation, dann sämtliche gegenwärtigen und die bedeutenderen früheren statistischen Veröffentlichungen dieses Amtes. Das „schon genügend entwickelte System der Datensammlung", womit das Zentralamt die öffentlichen Zustände Ungarns zu beleuchten sucht, wird in seinem vollen Umfang dargestellt. Man will durch vorliegenden Band nicht zuletzt auch das Publikum über die Modalitäten und alle wichtigeren Momente statistischer Aufnahmen orientieren. Denn die Tragweite und der Wert der verschiedenen Daten kann ja doch nur derjenige ganz ermessen, der auch in die Art ihrer Erhebung Einblick gewonnen hat, der mit anderen Worten mit kritischem Auge die Zahlenreihen überschauen kann. Ganz besonders auf dem Gebiete der internationalen amtlichen Statistik dürfte dieses Werk reife Früchte zeitigen. Dadurch nämlich, daß ein Staat, wie es hier geschehen, den anderen Staaten einen Einblick in sein zur Anwendung kommendes statistisches Verfahren gibt, wodurch also erkannt werden kann, bei welchen Details die Basis für den internationalen Vergleich vorhanden ist und bei welchen Details sich die Möglichkeit zur Annäherung bietet, dadurch ist wohl ein sehr geeignetes Mittel gefunden, um die Frage der Schaffung einer brauchbaren internationalen Statistik zu lösen. Eine Frage, auf die seit Jahrzehnten die statistischen Kongresse und das Internationale Statistische Institut eine exakte Antwort zu geben bekanntlich sehr bemüht sind.

München. Dr. Ernst Müller.

Bericht der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im k. k. Handelsministerium über die Bewertung und Bewegung des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und den Ländern der hl. ungarischen Krone im Jahre 1910. Wien, k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. XXVIII—504 SS. M. 6.—.

Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1911. Zusammengestellt im k. k. Handelsministerium. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. IV—125 SS. M. 1,50.

Schweiz.

Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus. Jahrg. 1912, 2. Lfg. Gemeinde-Finanzstatistik. Regierungsergebnisse betr. d. Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1910. Bern, A. Francke, 1912. gr. 8. II—130 SS. M. 1,20.

Statistik, Landwirtschaftliche, des Kantons Bern für die Jahre 1910 und 1911. (Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 1912, 1. Lfg.). Bern, A. Francke, 1912. gr. 8. III—192 SS. M. 1,20.

Frankreich.

Ministère de l'industrie et du travail. Direction de l'industrie. Statistique du commerce spécial de la Belgique avec la France, la Grande-Bretagne et l'Irlande, les Pays-Bas et l'Union douanière allemande, en 1908 et 1909, examiné au point de vue de l'origine et du degré d'achèvement des produits échangés. Bruxelles, A. Weissenbruch, 1911. 25 × 16. 226 pag.

Statistique générale de l'Algérie. Année 1908 et 1909. Alger, impr. V. Heintz, 1910 et 1911. Grand in-8. 344 pag. (Gouvernement général de l'Algérie. Direction de l'agriculture, du commerce et de la colonisation.)

B. England.

New South Wales statistical register for 1911. Part 1, Shipping. Part 2, Population and vital statistics. Part 3, Commerce. By H. A. Smith. Sydney, W. A. Gullick. Folio, each 11/.—

13. Verschiedenes.

Wagner, Reinhold, Grundlagen der Kriegstheorie. Berlin (E. S. Mittler und Sohn) 1912.

Eine wissenschaftliche Theorie des Krieges soll nicht nur mehr oder weniger geordnete Gedanken über den Krieg liefern, sondern zunächst eine aus einem Keim heraus erwachsene Grundlage, nämlich eine allgemeingültige Theorie des Kampfes und seiner Elemente, wissenschaftlich entwickeln und logisch darstellen. Von ihr aus ist eine Theorie von Kampf- und Kriegsführung — diese allein waren in früheren kriegstheoretischen Schriften behandelt worden — zu geben, und ihr haben vorauszugehen eine Theorie der Kriegsvorbereitung und zu folgen eine Theorie der Friedensschließung.

Den Plan zu einem derartigen großangelegten Werke hatte der — 1834 geborene — Verf. schon vor einem halben Jahrhundert gefaßt, indessen hat er die in der Anordnung bereits festgestellten drei letzten Teile, die Theorien der Kriegsvorbereitung, der Kriegsführung und der Friedensschließung wegen schwerer körperlicher Leiden nicht mehr fertig bearbeiten können, sondern sich auf Herausgabe der jetzt in einem stattlichen Bande von 427 Druckseiten vorliegenden Grundlagen der Kriegstheorie, aus einer Theorie des Kampfes, als Einleitung für das Gesamtwerk, und einer Theorie der Kriegselemente, als dessen erstem Teile, beschränken müssen.

Daß das, übrigens auch in seiner jetzigen Gestalt ein geschlossenes Ganzes bildende Werk hier angezeigt wird, geschieht nicht aus Rücksicht auf die Bedeutung seines Verfassers als eines weit über Deutschlands Grenzen hinaus berühmten Militärs von außerordentlicher Urteilskraft und Einsicht, ja Voraussicht, nicht aus Rücksicht auf die überaus fesselnde, kraftvolle, erschöpfende und dabei knappe Darstellung des Werkes, die jeden Gebildeten erfreuen muß, sondern deshalb,

weil ein nicht geringer Teil des Werkes jeden Volkswirt in hohem Grade interessieren muß.

Hiermit sind gemeint: die Abschnitte über die Existenzmittel der Heere und Flotten, die Verkehrsmittel im Land-, See- und Luftkriege, und über die Geldmittel.

Wie eingehend gerade die letzteren behandelt sind, erhellt daraus, daß von jenen 427 Seiten des Buches 120 der Beschaffung und der Verwaltung der Geldmittel, sowie dem geschichtlichen Rückblick darauf gewidmet sind.

Dieser „Rückblick“ beginnt mit der Zeit des Ueberganges von der Natural- zur Geldwirtschaft, führt durch die Kriege der alten Griechen und Römer, diejenigen des Mittelalters und der neueren Zeit hindurch und endet mit dem Burenkriege 1899/1902 und dem russisch-japanischen Kriege von 1904/1905. Er bringt nicht allein möglichst zuverlässige Angaben über die Kosten der einzelnen größeren Kriege, sondern auch höchst durchdachte und scharfsinnige Betrachtungen, sowie Vorschläge über die Beschaffung und Verwaltung der Kriegsgelder.

Victor Kurs.

Lörsch, Hugo, und Schröder, Richard, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts. Dritte, neubearbeitete Auflage von Dr. Richard Schröder und Dr. Leopold Perels. Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag, 1912.

Die Neubearbeitung der altbewährten Lörsch-Schröderschen Urkundensammlung ist mit besonderer Freude zu begrüßen. Macht es doch die Art der Anlage, namentlich die am Schluß angefügte Wortliste, sowie die mit glücklicher Hand ausgeführte Ausscheidung einer Anzahl weniger wertvoller und die Hinzufügung verschiedener besonders interessanter Urkunden in erhöhtem Maße sowohl für den akademischen Gebrauch, als auch für sonstige rechtsgeschichtliche Studien geeignet.

Dankenswert ist vor allem auch, daß die bisher ungedruckten Quellen mitveröffentlicht und bei zahlreichen Urkunden die neueren, fraglos besseren Editionen berücksichtigt worden sind. Erwünscht war es auch, daß bei der Neubearbeitung, wie geschehen, den Fortschritten der juristischen, historischen, und philologischen Forschung auf das eingehendste Rechnung getragen worden ist, und daß zur Vermeidung von Störungen und Hebung der Uebersichtlichkeit die Interpunktion und Orthographie, soweit dies ohne Aenderung des ursprünglichen Bildes möglich war, den gegenwärtig darüber bestehenden Regeln angepaßt worden ist.

Das Buch ist namentlich auch für die Wirtschaftsgeschichte, insbesondere mit Rücksicht auf die vielfachen Quellen über Erbleihe, Hausleihe, Gebäudeservituten, Bergbaurecht, Weidegerechtigkeit, Grundzinsen, Renten, Pfandrecht, Kauf, Miete, Pacht von großer Bedeutung, was bei der vorliegenden Auflage um so mehr zutrifft, als in ihr eine Anzahl Urkunden, die sich vorzugsweise auf das Gebiet des Berg-, Lehn- und Handwerksrechts beziehen, neu aufgenommen sind.

Martin Liebegott.

Friedr., Alfr. A., Handbuch der Friedensbewegung. 2. Teil. Geschichte, Umfang und Organisation der Friedensbewegung. 2 gänzlich umgearb. u. erweit. Auflage. Berlin, Verlag der Friedenswarte, 1913. 8. IV—492 SS. M. 5.—.

Schmoller, Gustav, Charakterbilder. München, Duncker u. Humblot, 1913. Lex.-8. VII—302 SS. M. 7.—.

Claraz (Abbé), J., La faillite des religions. Paris, E. Flammarion, 1912. 16. 428 pag. fr. 3,50.

Sarolea, Charles, The Anglo-German problem. Frontispiece. London, Nelson. Cr. 8. 384 pp. 2/.—.

Wiernike, P., History of the jews in America, from the period of the discovery of the new world to the present time. New York, Jewish Press. Pub. 24 + 449 pp. $ 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de législation comparée. 36e année, octobre 1912: La séparation des églises et de l'État. — Les octrois en 1911. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Angleterre: La dette nationale en 1911/12. — Le Royaume-Uni et ses colonies en 1910/11. — Espagne: Le nouveau tarif douanier (suite). — etc. — Novembre 1912: Les caisses de crédit agricole mutuel en 1911. — Allemagne: Le projet de monopole du pétrole. — Les résultats des assurances sociales. — Espagne: Le nouveau tarif douanier (suite et fin). — Russie: Les opérations de la banque impériale de 1860 à 1911. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53e année, No. 12, décembre 1912: Recherches sur les conditions économiques des ouvriers industriels en Finlande (1908—1909), par Lydie de Pissargevsky. — La population étrangère en France (1851—1911), par Paul Meuriot. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Journal des Économistes. 71e année, décembre 1912: La réglementation du travail des employés, par Yves Guyot. — Frédéric List et la polémique autour de ses idées en 1912, par Arthur Raffalovich. — Prévisions économiques pour 1913, par N. Mondet. — La loi anglaise d'assurance sociale de 1911 (4e article), par Maurice Bellom. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Société d'économie politique (Réunion du 5 décembre 1912): La prévoyance en faveur des classes moyennes. Communication de M. Maurice Bellom. — etc.

Mouvement, Social, Le. 37e année, No. 12, décembre 1912: Lettre encyclique du Pape Pie X aux évêques d'Allemagne sur les organisations ouvrières. Lettre des évêques d'Allemagne à leur clergé. — La vie chère, les taxes de consommation et leur incideuce, par J. Dessaint. — Gewerkschaftliche Probleme in Deutschland, von Th. Brauer.

Revue internationale de Sociologie. 20e année, décembre 1912, No. 12: La dernière évolution de la théorie de l'évolution, par Achille Loria. — Le deuxième congrès des sociologues allemands, par Robert Michels. — Mouvement social: Roumanie, par St. Antim. — etc.

Science, sociale, La. 27e année, 99e Fascicule, décembre 1912: La grande culture en Beauce, par J. Bailhache.

B. England.

Century, The nineteenth, and after, No. 431, January 1913: Personal observations during the Balkan war: 1) Bulgaria and Servia in war: the revelation of nationality, by J. Howard Whitehouse. 2) Press censors and war correspondents: some experiences in Turkey, by E. N. Bennett. — The great drain of gold to India, by Moreton Frewen. — The hope of small farm holdings under a new system, by T. Jamieson. — The future of Ireland: 1) Settlement by Consent, by the Earl of Dunraven. 2) The Home Rule bill reconsidered, by J. H. Morgan. 3) The industrial aspect of Home Rule, by Maurice Woods. — etc.

Journal, The Economic. No. 88, December 1912: Copartnership in industry, by C. R. Fay. — The depreciation of government securities in Germany, by (Prof.) Gustav

Cohn. — Panamacanal tolls and the theory of monopoly prices, by (Prof.) Lincoln Hutchinson. — A more stable gold standard, by Prof. Irving Fisher. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XIX, No. 9, December 1912: The control of agricultural seeds in Switzerland, by James Long. — Cultivation of the teasel. — The climatic limits of wheat cultivation. — The agricultural output of Ireland in 1908. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIII, December 1912: India and her absorption of sovereigns, by W. F. Spalding. — Legal decisions affecting bankers. — Cheque frauds and forgeries. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVI, Part. I, December 1912: Still-births in relation to infantile mortality, by Reginald Dudfield. — Report of special committee on infantile mortality. — The nation's food supply, by R. H. Rew. — etc.

Review, The Contemporary. No. 565, January 1913: The government of a great city, by W. H. Dickinson. — The peril of Armenia, by Luoy C. F. Cavendish. — Opium, a live question, by Theodore C. Taylor. — Labour ideals — the better way, by W. R. Bousfield. — etc.

Review, The Fortnightly. January 1913: The Imperial fund, by the Duke of Westminster. — The study of Empire, by Sydney Low. — The peace conference and the balance of power, by J. Ellis Barker. — British policy in the near east, by Sydney Brooks. — etc.

Review, The National. No. 359, January 1913: The United States and Anglo-German rivalcy, by Washington. — The future of Japan, by E. Bruce Mitford. — The Mid-Scotland skip canal (Glasgow and the direct route), by Robert Bird. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, No. 50: Die Brüsseler Zuckerkonvention und die Zuckerindustrie, von Dr. Siegmund Schilder. — etc. — No. 51: Der 5. internationale Handels-Kammerkongreß, Bericht des österreichischen Delegierten Ministerialsekretärs Dr. Leonhard Hochdorf. — Die russisch-amerikanischen Handelsbeziehungen. — etc. — No. 52: Der Weltmarkt im Jahre 1912. — etc. — Bd. 28, 1913, No. 1: Industrie und Banken in Deutschland, von Dr. Erwin Steinitzer. — Chinesisches Eisenbahnwesen. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche aus Ungarn. Herausg. vom königl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. VII, Oktober 1912, Heft X: Die ungarische Industrie im Jahre 1911. Lebensmittelindustrie, chemische Industrie, Baugewerbe und Vervielfältigungsindustrie. (Aus dem Jahresbericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer.) — Die Industrieförderung im Staatsvoranschlag für das Jahr 1913. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XVII, 1912, Novemberheft: Wohngröße und Mietzinshöhe in den hauszinssteuerpflichtigen Orten Oesterreichs, von (Privatdozent) Dr. Karl Pribram. — Die Grundlagen zu einer Statistik der motorischen Kräfte in Oesterreich, von (Ing.) Max Ried. — etc. — Beilage: Anbau und Ernte der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1912. Vorläufige Ergebnisse. (Im k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt.)

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIII, November 1912: Siebente Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. — Arbeitslohn (England). — Arbeitszeit (Oesterreich). — 2. internationaler Heimarbeiterkongreß. — Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Eisenindustrie (Oesterreich). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, Deutsches Reich, Frankreich, Amerika, International). — Wohnungswesen (Oesterreich, International). — Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (Norwegen). — Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosigkeit in Belgien 1911. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im September 1912. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Bd. 21, 1912, Heft VI: Soziale Schutzvorschriften für Privatangestellte, von Dr. Franz Klein. — Untersuchungen über Auslese und Anpassung der Arbeiter, von Richard Sorer. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Revista di Statistica. Vol. XLV, Ottobre 1912: Le communicazioni ferroviarie e l'attuale momento economico in Cina, di Ugo de Bene-

detti. — Esame critico delle fonti statistiche dell' emigrazione italiana, di F. Coletti. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 61e jaarg., December 1912, No. 12: Het ontwerp van wet tot regeling van het levensverzekeringsbedrijf, door A. W. Wichers. — Christelijk-sociaal, door D. P. D. Fabius. — Het duitsche rijkspetroleummonopolie, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. No. 204, Décembre 1912: La doctrine de Monroe et la doctrine de Drago, d'après des publications américaines récentes, par Ernest Lehr. — L'Europe et les nationalités, par Ed. Rossier. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 9e Année, Vol. IV, N° 3, décembre 1912: Le coton: I. La bourse d'Alexandre et le marché des cotons égyptiens, par (Prof.) Léon Polier. — II. La culture du coton dans l'Asie Centrale Russe, par Marcel Lauwick. — III. Le coton oriental et méditerranéen, par Y. M. Goblet. — Le mouvement eugénique, par Claud W. Mullins. — L'économie des peuples primitifs, par Dr. M. Mozkowski. — Le mouvement colonial au Congo belge, par René Vauthier. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVII, No. 1, November 1912: Agricultural development in the United States, 1900—1910, by J. L. Coulter. — Ethical and economic elements in public service valuation, by J. E. Allison. — Social Denmark, by P. Schou. — Specialization in the woolen and worsted industry, by L. D. H. Weld. — Fisher's theory of crises. A criticism, by M. T. England. — Frankfort-on-the-Main: A study in Prussian communal finance (I), by Anna Youngman. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20, No. 10, December 1912: The economic theory of a legal minimum wage, by Sydney Webb. — Minimum-wage laws, by Florence Kelley. — Some economic aspects of immigration before 1870 (I), by Thomas W. Page. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXVII, No. 4, December 1912: Recent tax reforms abroad (II), by E. R. A. Seligman. — Marxism versus socialism (VII), by V. G. Simkhovitch. — Russian-American commercial relations, by J. V. Higan. — Political parties in Japan, by E. W. Clement. — The courts and the people, by T. R. Powell. — etc.

Quarterly publications of the American Statistical Association. Vol. XIII, September 1912, No. 99: Statistics at the fourteenth international congress on hygiene and demography, Berlin, September 23—29, 1907, by Walter F. Willcox. — The permanent census board of New York city: its present work and possibilities for development, by George H. Chatfield. — The mortality of the workmen's sick and death benefit fund of America, by Edward H. Koniger.

Review, The American Economic. Vol. II, December, 1912, No. 4: The definition of price, by Frank A. Fetter. — Transportation and competition in South American markets, by H. Parker Willis. — Agricultural credit in the United States, by E. W. Kemmerer. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 45, 1912, No. 12: Studien zur bayerischen Gemeindefinanzstatistik des Jahres 1907, von Dr. Pfitzner. — Besteuerung von Pensionfonds und ihren Erhöhungen, von Dr. Wertheimer. — Betriebsergebnisse der preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1910, von Dr. Kreuzkam. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, Bd. 2, Heft 3 und 4: Preußisches

oder Reichswohnungsgesetz?, von Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs. — Der Ausbau der Erbschaftssteuer als Besitzsteuer für das Reich, von (Bürgermeister) H. Weißenborn. — Geburtenrückgang und Sozialpolitik, von Prof. Dr. Otto Landsberg. — Bergarbeiterschutz in Preußen und Oesterreich, von (Oberbergkommissar i. R.) Dr. Felix Busson. — Das Lohnämtergesetz in Großbritannien und Irland, von Constance Smith. — Zur jüngsten Entwicklung der Arbeitgeberverbände, von Prof. Dr. Gerhard Keßler. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 38, Heft 2: Bauwerk und Bauwerkvertrag von Prof. Dr. Paul Oertmann. — Soziologische Rechtsanwendung im römischen Recht. Zugleich kritische Bemerkungen zum zivilistischen Methodenstreit, von Prof. Dr. Géza Kiss. — Zur Frage des sogenannten Bucketshopsystems, von (Rechtsanwalt) Dr. Arthur Nußbaum. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1913, Heft 1, Januar und Februar: Die Einrichtung der Staatseisenbahnverwaltung, von (Wirkl. Geh. Rat) L. Wehrmann. — Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortbahnen (Fortsetzung), von Gustav Schimff. — Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1911, von (Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat) Dr. Seydel. — Das englische Arbeiterversicherungsgesetz. National insurance act, 1911, von (Reg.-R.) Nehse. — Eine internationale Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Eisenbahner. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen und den deutschen Wasserstraßen im Jahre 1911 im Vergleich zu der in den Jahren 1908, 1909 und 1910. — Die königlich sächsischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1910 und 1911. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1910. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 4, Heft 4: „Mechanisierung“? — „Durchgeistigung“? — „Kräftigung“, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, unter besonderer Berücksichtigung der Großeisenindustrie, von Dr. Syrup. — Landwirtschaftliche Betriebsfragen im Lichte von Produktionskosten und Reinertragsdifferenz, von (Privatdozent) Adolf Ostermayer. — Der Aufbau der größeren industriellen Betriebe nach den Ergebnissen der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907 (Schluß), von Richard Passow. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 5, Dezember 1912, Heft 3: Siedlungstätigkeit und Siedlungsaussichten in Westfalen, von (Geh. Regierungsrat) Pfeffer v. Salomon. — Die „Altruistische Bank“ in Ungarn, von (Ministerialrat) E. v. Krisztinkovich. — Wirtschaftliche Verhältnisse in einigen oldenburgischen Kolonien (Schluß), von (Regierungsrat) Dr. Buhlert. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 6, Heft 2, Januar 1913: Die staatliche Gemeinschaft als Organismus, von Prof. Dr. Bredo Morgenstierne. — Ein juristischer Kulturkampf, von (Geh. Justizrat Prof. Dr.) Josef Kohler. — Die wirtschaftlichen Güter als Rechte von (Akademieprof. Dr.) Andreas Voigt. — Was ist „Arbeiterschutz“? (Forts.), von Prof. Dr. J. Jastrow. — Philosophie und politische Oekonomie bei den Merkantilisten des 16. bis 18. Jahrhunderts (II), von (Wirkl. Staatsrat und Prof.) Dr. Wladislaw Francowic Zaleskij. — Oeffentliches und Privatrecht im Städtebau, von Prof. Dr. Hugo Preuß. — Sind die deutschen Kolonien Inland oder Ausland?, Vortrag von Prof. Dr. Paul Heilborn. — etc.

Archiv für soziale Hygiene. 1912, Bd. 7, Heft 4: Die Abnahme der Geburtenzahlen in den verschiedenen Bevölkerungsklassen und ihre Ursachen. Nach Untersuchungen in Schleswig-Holstein, von Dr. med. Hanssen. — Die Erwerbsunfähigenversicherung in Großbritannien und Irland, von H. Fehlinger. — Aus der Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik in Berlin (Guradze, Statistik und Kausalität. — Juliusberger, Die soziale Bedeutung der Psychiatrie. — Biesalski, Die Entwicklung der neueren Krüppelfürsorge). — etc.

Bank, Die. Heft 12, Dezember 1912: Gemischte wirtschaftliche Unternehmung, von Alfred Lansburgh. — Ausbietungsgarantien, von Ludwig Eschwege. — Spargelder und Kriegsfurcht, von A. L. — Vorstand und Aufsichtsrat in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, von (Rechtsanwalt Dr.) Josef Loewe. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, Dezember 1912, No. 6: Das Gesetz zum Schutze von Kindern und Haustieren in Panama, von Dr. Alfredo Hartwig. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeiten in der

Verfassung der amerikanischen Union, von Dr. phil. Willi Möller. — Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten und Kanadas (Schluß), von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, No. 23: Ein Beitrag zur Jahresberichterstattung wirtschaftlicher Korporationen, von Dr. Leon Mirus. — Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung (Schluß), von Dr. Georg Jahn. — Die United States steel corporation, von Dr. M. Urville. — No. 24: Die volkswirtschaftliche Betrachtung des politischen Parteiwesens, von Dr. Oscar Stillich. — Verschwindendes Bauernland — eine Anklage gegen den Großgrundbesitz? — Zur bleibenden Bedeutung von Adam Smith, von Dr. S. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 24: Forderungen der Wohnungsreformvereine an die gesetzgebenden Faktoren in Reich und Staat, von Dr. Altenrath. — Arbeiterversicherungswesen. — Arbeitsnachweis. — Pensionskassen, von Dr. Altenrath. — etc. Jahrg. XX, 1913, No. 1: Zum „Kampfe um die Rente", von (Geh. Ober-Reg.-R.) Dr. Wuermeling. — Die Säuglingsfürsorge in den Landkreisen der Rheinprovinz, von (Landrat) zur Nieden. — Organisierte Berufsberatung als Brücke zwischen Schule und Leben, von Dr. Klaus Wagner-Roemmich. — etc.

Export, Jahrg. XXXV, 1913, No. 1: Das alte und das neue Jahr. Wirtschaftspolitische Rückblicke und Aussichten. — Wirtschaftliches aus der Türkei und deutsche Absatzmöglichkeiten daselbst (Originalbericht aus Konstantinopel). — etc. No. 2: Unser ostasiatisches Schutzgebiet und seine wirtschaftliche Zukunft, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Handelsbericht über den Metallmarkt in England im Jahre 1912. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, No. 50: Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. — etc. No. 51: Die Versicherungspflicht des unteren technischen und kaufmännischen Personals zur Angestelltenversicherung, von Dr. H. Krause. — Bund der Industriellen. — etc. Jahrg. XXXII, 1913, No. 1: An der Jahreswende, von Steinmann-Bucher. — Das Reichspetroleum-Monopol. — Die preußische Steuergesetznovelle und die Kommissionsbeschlüsse. — Die deutsche Baumwollindustrie im Jahre 1912, von (Geh. Kommerzienrat) Heinrich Semlinger. — etc. No. 2: Die preußische Steuergesetznovelle und die Kommissionsbeschlüsse. — Nachwort zur Streikdrohung im Saarrevier. — Die Wirtschaftslage im Jahre 1912. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 151, Heft 1, Januar 1913. Sozialpolitik und Unternehmertum, Rede auf dem Hansatage, von Hans Delbrück. — Die „Deutsche Bücherei" in Leipzig und die deutsche Nationalbibliothek, von Dr. W. Ahrens. — etc.

Kartell-Rundschau, Jahrg. 10, Oktober 1912, Heft 10: Detailhandel und Lieferungskartelle. — etc. November 1912, Heft 11: Die zivilrechtlichen Bestimmungen des österreichischen Koalitionsgesetzes, von Dr. Robert Richter. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 33, Heft 1, Januar 1913: Justiz und Volk, von (Gerichtsreferendar) Rudolf Amelunxen. — Die staatliche Reglementierung der Prostitution und ihre Reform, von (Generalsekretär) J. Weydmann. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins, 1912, No. 24: Protokoll der Gesamtausschußsitzung des Handelsvertragsvereins am 5. XII. 1912 zu Berlin. — Konservative und Schutzzollbewegung in England. — Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1912, Heft 16: Die Wahlparole für Preußen und das Zentrum, von Dr. Leo Arons. — Der Preußentag und die Landtagswahlen, von Eduard Bernstein. — Agrarpolitische Aufgaben in Preußen. von Max Schippel. — Die deutschen Landarbeiter und ihre Gewerkschaft, von Dr. Arthur Schulz. — Die Sozialpolitik in Preußen, von Karl Severing. — etc. 1913, Heft 1: Tendenzwissenschaft gegen Sozialpolitik, von Paul Kampffmeyer. — Der Krieg als eine moralische Anstalt betrachtet, von Karl Leuthner. — Neue handelspolitische Debatten in England, von Max Schippel. — Der Sozialismus und der einzelne, von Ludwig Radlof. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1563: Die Banken unter dem Einfluß der politischen Beunruhigung. — Schwierigkeiten im Kampfe gegen „Animierbankiers". — etc. — No. 1564/1565: Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1912. — Der Geldmarkt im Jahre 1912. — Die Fondsbörse im Jahre 1912. — No. 1566: Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1912 (Forts.). — Hypothekenversicherung. — etc. — No. 1567: Der Fehlschlag der nordamerikanischen Banknotenreform. — Rückblick auf

das Wirtschaftsjahr 1912 (Forts.). — Zurück von der Konsolreform zur amortisablen Anleihe. — etc.

Plutus, Jahrg. 9, 1912, Heft 50: Nebenprodukt. — Belgrader Eindrücke, von Dr. Otto Neurath. — etc. — No. 51: Rentenflucht. — Berliner Elektrizitäswerke, von (Kgl. Baurat) Georg Soberski. — etc. — No. 52: Professoren. — 1912, von Dr. Felix Somary. — etc. — Jahrg. 10, Heft 1: Filmzauber. — etc. — No. 2: Sozialhysterie. — Die Oelkommission, von G. B. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 2, No. 1, Januar 1913: Eine Schicksalsstunde der juristischen Fakultäten, von (Geh. Justizrat Prof. Dr.) Hellwig. — Recht und Wirtschaft, Recht und Kultur, von Prof. Dr. Max Rumpf. — Der Arbeitstarifvertrag, von Prof. Dr. H. Köppe. — Die Institution der Handelssachverständigen, von Dr. Otto Goebel. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, 1912, No. 12: Eigenart und Neuheit der Erfindung, von Prof. Dr. Schanze. — Zur Frage von Erfindungsermittlung und Schutzbereich, von (Rechtsanwalt Dr.) Otto Cantor. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 38, Januar 1913: Die junge und die alte Türkei, von Hussein Dschahid. — Oesterreich-Ungarn und die friedliche Lösuug der Balkanfragen, von einem österreichischen Staatsmann a. D. — Ein Zoll- und Handelsbündnis zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, von Max Frhr. v. Kübeck. — Die europäische Diplomatie und die Erhaltung des Friedens. — Machiavellistisches in der modernen Diplomatie und den letzten politischen Ereignissen, von (Senator) O. Tommasini. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 10, Januar 1913: Die machtpolitischen Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Völker, vom Herausgeber. — Ueber die Zu- und Abnahme der geschlechtlichen Reproduktionskraft der Rassen und Völker, von Dr. A. Reibmayr. — Mischehen, Kolonien, deutsches Neuland, von K. F. Wolff. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 39, Heft 4, Januar 1913: Montenegro. Ein Reisebrief, von Karl Stählin. — Die Oeffnung der Dardanellen, von (Vizeadmiral a. D.) R. G. Hoffmann. — 1912. Der Zusammenbruch der Türkei, von Karl Frenzel. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, Dezember, Heft 12: Die Eingeborenen-Schulen in den deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee, von (wirkl. geh. Legationsrat) v. König. V. Südsee, Samoa. — Zur Entwicklung von Südkamerun, von Gerhard Hildebrand. — etc.

Rundschau, Masius' für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrg. XXIV, 1912, Heft 12: Umwälzungen in der Organisation der Feuerversicherung? — Zur Angestelltenversicherung. — Volksversicherung. — Der Kapitalanlagezwang und die preußischen Sparkassen. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XII, 1913, Heft 1: Ein Gewinnbeteiligungskongreß, von Leopold Katscher. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 12, Dezember 1912: Sparkassenwesen, von (Geh. Reg.-Rat Dr.) Seidel. — Die Frage nach der wissenschaftlich richtigen Ermittelung des Fleischkonsums des deutschen Volkes, von Prof. Dr. C. Ballod. — Der Finanzbedarf der preußischen Provinzial- und Bezirksverbände und die Art seiner Deckung, von (Oberreg.-Rat Dr.) F. Kühnert. — Kritische Gedanken zu den preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzentwürfen (Schluß). — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 21, 1912, Heft 4: Zur Statistik der Preise (Viehpreise in 10 deutschen Städten im 3. Vierteljahre 1908—1912; Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten. Januar bis September 1905—1912; Viehpreise im Auslande im 3. Vierteljahr 1908—1912; Lebensmittelpreise in Berlin, Breslau und Dresden 1907—1911; Großhandelspreise von Roggen, Gerste und Hafer an amerikanischen Plätzen 1906—1910). — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1911. — Tabakanbau 1912. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1911. — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1911. — Salzgewinnung und -besteuerung 1911. — Die jugendlichen Arbeiter und die Arbeiterinnen 1911. — Gemeinden und Wohnplätze von mindestens 2000 Einwohnern (Volkszählung vom 1. XII. 1910). — Zuckergewinnung und -besteuerung 1911/12. —

Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1911. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete 1911. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 10, Januar 1913: Der internationale Eisenerzhandel, seine Grundlagen, seine Organisation und seine Aussichten, von Dr. Th. Sehmer. — Die niederländischen Wasserstraßen, von Dr. R. E Kielstra. — Die Eisenbahnen Britisch-Indiens, von H. Fehlinger. — Vergangenheit und Zukunft des elektrischen Bahnbetriebs, von (Oberingenieur) J. Winkler. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, No. 24: Die preußische Verwaltungsreform und das deutsche Wirtschaftsleben (Schluß), von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Schiffer. — Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, von Dr. W. Prion. — Zur Bilanzierung der Industrie-Aktien-Gesellschaften, von Th. Stegemann. — etc. Jahrg. IX. 1913, No. 1: Wandlungen im ostdeutschen Handel, von (Kommerzienrat) Otto Münsterberg. — Die Reichsversicherungsordnung, von (Geh. Ober-Reg.-R., vortrag. R,) Dr. Hoffmann. — Die Rechtsanwaltschaft und das Wirtschaftsleben, von (Justizrat) Adolf Weissler. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 31, 1912, No. 12: Die Städteordnung von 1808, von Fr. Mehring. — Der jüngste Radikalismus, von R. Kautsky. — Landwirtschaftliche Streitfragen, von Ernst Ebhardt. — etc. No, 13: Die landwirtschaftliche Entwicklung in Frankreich, von Compère-Morel. — Die Konkurrenzklausel und die Handelsangestellten, von G. Hoch. — Das Antistreikgesetz in Queensland, von A. Baumeister. — etc. No. 14: Landflucht, Seßhaftmachung der Landarbeiter und Sozialdemokratie, von Otto Braun. — Die Gewerkschaften in der Wirtschaftskrisis, von Richard Seidel. — etc. No. 15: Das neue Agrarprogramm der Sozialdemokratie Amerikas, von W. C. Walling. — Eine Revolution in der Spitzenindustrie, von Hermann Jäckel. — Eine Encyklopädie des Sozialismus, von G. Stiekloff. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 34, 1912, Heft 3: Rechtsphilosophie. Berichterstatter: (Privatdozent Dr.) Otto Tesar. — Kriminal-Anthropologie und Psychologie. — Prostitution. — Kriminalistik. — Strafvollzug. — Verschiedenes. Berichterstatter: Karl v. Lilienthal. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (1. Staatsanwalt) Klein — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XIII, Heft 1, Januar 1913: Der versicherungswissenschaftliche Unterricht, von (Prof. Dr.) H. Dorn. — Revision und Kontrolle im Versicherungswesen, von (Handelshochschuldozent) Joseph Koburger. — Neue Formen der Kreditversicherung, von Dr. Emil Herzfelder. — Die deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen der Zentralstelle mit besonderer Berücksichtigung der Sozialuntersuchungen, von Dr. A. Abel. — Die Umgestaltung der Knappschaftspensionskassen zur Anpassung an das Versicherungsgesetz für Angestellte, von (Geh. Reg.-Rat Dr.) Georg Pietsch. — Der neueste österreichische Entwurf zum Versicherungsvertragsgesetze, von (Geh. Justizrat) K. Schneider. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 10, Januar 1913: Der Abrechnungsverkehr, von Prof. F. Werner. — Der westfälische Bergwerksfiskus und das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, von Joh. Kempkens. — etc. Beiblatt: Die wirtschaftliche Erschließung Formosas, von Fritz Wertheimer. — Handelspresse und Volkswirtschaft, von A. Meyer. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Hrsg. von der deutschen Kolonialgesellschaft, Jahrg. XIV, Dezember 1912, Heft 12: Englische Kolonialerfolge in Afrika. II. Britisch-Ostafrika, von Dr. v. Ollech. — Die Negerrepublik Liberia, von Franz Kolbe. — Der Handel in Südkamerun, von Dr. jur. Hermann Hesse. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. IV, 1913, Heft 1: Gemischter und ungemischter Staatssozialismus, von Andreas Voigt. — Das Heiratsalter im Deutschen Reich 1901—1910 (Bevölkerungs- und moralstatistische Feststellungen I), von (Kreisstatistiker) Dr. Reinhold Jaeckel. — Zur Frage der Eleminierung des Wertproblems aus der Geldtheorie, von Dr. Otto Heyn. — Wirtschaftsverhältnisse und Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz, von Dr. Kreuzkam. — Die Preise der Lebensmittel in Holland, von Adolf Mayer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Das neue Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Von

Prof. Dr. **Robert Zuckerkandl.**

Durch das österreichische Gesetz vom 8. August 1911 (RGBl. No. 157) und den übereinstimmenden ungarischen Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1911 wurde das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank, so wie dies auch früher wiederholt festgesetzt worden war, bis zum Ablauf des Vertrages über die Zollgemeinschaft beider Staaten der Monarchie, d. i. diesmal bis 31. Dezember 1917, verlängert. Am richtigsten wäre es gewesen, die Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahre 1907 gleichzeitig mit dem damaligen sogenannten wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn vorzunehmen. Eine solche Verknüpfung hätte der seit dem Jahre 1878 ständigen Uebung entsprochen. Aber davon mußte wegen der ungarischen Unabhängigkeitspartei abgesehen werden. Diese hatte damals die Mehrheit im ungarischen Abgeordnetenhause, sie bildete die zahlreichste Gruppe der koalierten Parteien, auf die das Ministerium Wekerle sich stützte, in dem es selbst seine Vertreter besaß. Als Minderheit war sie immer für die ungarische Notenbank gewesen; man konnte ihr also um so weniger zumuten, den Weiterbestand der Bankgemeinschaft zu beschließen, da in jenem Zeitpunkt eine Nötigung, die Angelegenheit zu behandeln, überhaupt nicht vorlag, indem das Privilegium der Bank erst mit Schluß des Jahres 1910 zu enden hatte. So wurde damals die Gesetzgebung mit dem Bankprivilegium nicht beschäftigt [1]).

Die Erledigung der Bankfrage erleichterte sich später wesentlich durch das Ergebnis der Neuwahl des ungarischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1910, bei der die Unabhängigkeitspartei wieder in die Minorität versetzt wurde, in der sie sich bis 1906 stets befunden hatte. Die Anhänger der staatsrechtlichen Ordnung des Jahres 1867, die nach dem Rücktritt der Koalitionsregierung allein das Ministerium

1) Ueber den Inhalt der als „Ausgleich" bezeichneten Vereinbarungen, die gewöhnlich auf 10 Jahre getroffen werden, s. meinen Artikel „Oesterreichisch-ungarische Bank" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 2, S. 436, Anm.

bilden und die Mehrheit der Deputiertenkammer besitzen, sind im wohlverstandenen wirtschaftlichen und politischen Interesse des Landes für die Aufrechterhaltung der Bankgemeinschaft. So konnten alsbald nach den Wahlen die Beratungen der beiderseitigen Finanzministerien über die Einzelheiten der neuen Ordnung beginnen, die Ende November 1910 zum Abschlusse gelangten. Das späte Erscheinen des Gesetzes ist nicht auf Schwierigkeiten in den Vertretungskörpern, sondern auf die Auflösung des österreichischen Abgeordnetenhauses zurückzuführen, die vor Erledigung des Gesetzentwurfes durch den Reichsrat am 30. März 1911 erfolgte [1]).

Das neue Gesetz enthält eine Anzahl von Bestimmungen, die nach verschiedenen Richtungen hin die Fortdauer des bisherigen Rechtszustandes anordnen. So wird ausgesprochen, daß, abgesehen von zehn Artikeln der Statuten, die Abänderungen erfahren, und von fünf Artikeln, die als gegenstandslos geworden wegfallen, der Rest in unveränderter Geltung bleibt. Weiter werden die früheren Anordnungen über die Lagerpfandscheine, die Besteuerung der Bank und die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder anderen als Geldzeichen verwendbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, wiederholt. Ferner ermächtigt das Gesetz die Regierung, eine Anzahl von Uebereinkommen mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und mit der Bank abzuschließen, die gleichfalls genau den älteren analogen Uebereinkommen entsprechen. Es handelt sich dabei um die Erneuerung der früheren Abmachungen über die Ausdehnung des Privilegiums auf Bosnien und die Herzegowina, über den Rest der sogenannten Achtzigmillionen-Schuld und die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank. Auf alle diese Punkte wird im folgenden nicht eingegangen. Ebensowenig ist es möglich, die Geschichte und Organisation der Bank und die österreichisch-ungarische Währungsreform darzustellen. Ich verweise hierfür auf meinen bereits erwähnten Artikel „Oesterreichisch-ungarische Bank".

Die an den Statuten der Bank vorgenommenen Umgestaltungen sind nicht zahlreich, aber sachlich sehr wichtig; abgesehen von dem Artikel, der den neuen Endtermin des Privilegiums (31. Dezember 1917) enthält, werden nur sieben Artikel meritorisch geändert.

1) Das österreichische parlamentarische Material habe ich in meinem Nachtrag zum Artikel „Oesterr.-ungar. Bank", Handwörterb. d. Staatsw., Bd. 8, S. 1190 f. angegeben. Der ungarische Entwurf samt Erläuterungen ist in deutscher Uebersetzung abgedruckt in den Volkswirtschaftl. Mitteil. aus Ungarn, 5. Jahrg., 1910. Mit dem neuen Bankprivilegium beschäftigten sich: v. Herber-Rohow, Zur Bankvorlage, Mitteil. d. österr. Zentralstelle z. Wahr. d. land- u. forstwirtsch. Interessen, 1911. W. Federn, Moderne Geldtheorien im österreichisch-ungarischen Bankprivilegium, Schmollers Jahrb., Bd. 35. O. Neurath, Jahresbilanz und Wochenausweis der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 67. Jahrg. L. v. Mises, Das vierte Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw., 1912. Eine kurze Uebersicht enthält der oben erwähnte Nachtrag im Handwörterb. d. Staatsw. — Es sei gleich hier bemerkt, daß, da die vorliegende Abhandlung im Frühherbst des Vorjahres abgeschlossen wurde, die Vorgänge bis Ende August 1912 und die literarischen Erscheinungen bis zum Abschluß der Arbeit berücksichtigt sind.

Die neue Fassung ist in der einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildenden Beilage I desselben enthalten. Wie erwähnt, fallen fünf Artikel, die gegenstandslos geworden sind, fort. Die Neuerungen sind vorwiegend währungs- und bankpolitischer Natur; sie betreffen nicht die Organisation der Bank, die also ganz unberührt bleibt. Sie sind nun der Reihe nach zu besprechen.

I.

Das neue Gesetz enthält Aenderungen betreffend den Metallschatz der Bank. Nach der Ordnung, die bis zur Privilegienverlängerung des Jahres 1911 galt, konnte die Bank nicht ihren ganzen Goldbesitz in statutenmäßiger Weise zur Notendeckung verwenden. Das hängt mit der Einlösung der Staatsnoten zusammen. Von diesen waren 312 Mill. Gulden von Oesterreich und Ungarn, und zwar in dem Verhältnis einzuziehen, daß auf Oesterreich 70, auf Ungarn 30 Proz. entfallen. Die Einlösung erfolgte in zwei Etappen. Das österreichische Gesetz vom 9. Juli 1894 und ein materiell übereinstimmendes ungarisches Gesetz bestimmten, daß 200 Mill. Gulden eingezogen und bis zur Höhe von 40 Mill. Gulden durch 80 Mill. K. in Einkronenstücken (Scheidemünze), im übrigen durch Silbergulden und Banknoten zu ersetzen seien, welche die Bank den beiden Regierungen zur Verfügung stellte, die ihr dafür Zwanzigkronenstücke gaben. Es wurde festgesetzt, daß der Betrag von Zwanzigkronenmünzen, den die Bank für Banknoten erhalten hatte, bis zur Aufnahme der obligatorischen Bareinlösung nur zur Deckung dieser Noten dienen dürfe. Die Einlösung der restlichen 112 Mill. Gulden Staatsnoten wurde durch die kais. Verordnung vom 21. Sept. 1899 und ein inhaltlich entsprechendes ungarisches Gesetz verfügt. An ihre Stelle hatten zu treten 64 Mill. K. in Fünfkronenstücken (gleichfalls Scheidemünze) und 160 Mill. K. in Zehnkronennoten. Das Silber für die Fünfkronenstücke beschafften sich die beiden Regierungen, indem sie von der Bank 32 Mill. Gulden in Silberguldenstücken gegen Erlag von 64 Mill. K. in Zwanzigkronenstücken bezogen. Ferner übergaben sie der Bank aus Anlaß der Ausgabe der Banknoten zu 10 K. 160 Mill. K. in Landesgoldmünzen der Kronenwährung, die ausschließlich als Deckung dieser Noten zu dienen hatten, deren Gesamtumlauf 160 Mill. K. nicht überschreiten durfte. Da über diese Angelegenheiten zum Zwecke gleichen Vorgehens immer Uebereinkommen der beiderseitigen Finanzminister und dann Vereinbarungen dieser mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen waren, so enthalten die erwähnten gesetzlichen Anordnungen die Ermächtigung zur Abschließung dieser Verträge unter genauer Angabe ihres Inhalts. In den Bankstatuten kommt darüber nichts vor.

Im neuen Gesetze werden diese besonderen Bestimmungen über die Verwendung des Metallschatzes als Deckung beseitigt. Das geschieht in der Weise, daß jeder der beiden Finanzminister ermächtigt wird, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister des anderen Staatsgebietes mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Vereinbarung

zu schließen, daß die Beschränkungen, die die Einrechnung der Golderläge der beiden Regierungen in den Barvorrat der Bank betreffen — es sind dies die oben erwähnten — aufgelassen werden. Im ganzen waren derart 401 305 000 K. in Goldkurantmünzen gebunden, oder auch 401 305 000 K. in Banknoten, darunter auch die Zehnkronennoten, hatten volle Golddeckung. Die Bank kann also auf Grund des neuen Gesetzes mehr Noten ausgeben, da sie den gesamten Metallschatz statutenmäßig als Zweifünfteldeckung der ausgegebenen Banknoten verrechnet. Aber das ist in normalen Zeiten ohne praktische Bedeutung. Die Bank hatte bei Bestand der dargestellten Spezialvorschriften über die metallische Deckung vermöge ihres großen Goldbesitzes statutenmäßig die Möglichkeit, viel mehr Noten auszugeben, als sie ausgegeben hat, und sie wäre, wenn diese speziellen Deckungsvorschriften in Kraft blieben, selbstredend auch weiterhin statutenmäßig in der Lage, ihren Notenumlauf stark auszudehnen. Die Beseitigung der Beschränkungen ändert somit unter normalen Verhältnissen nichts und kann der Bank keinen Anlaß bieten, mehr Noten in Verkehr zu setzen. Uebrigens unterlag und unterliegt der metallisch nicht gedeckte Notenumlauf von einem bestimmten Betrage an einer Notensteuer. In außerordentlichen Situationen freilich würde, wie die Erläuterungen zum österreichischen Gesetzentwurfe richtig bemerken, „eine Beschränkung der Notenausgabe, wie sie durch die erwähnten Spezialdeckungsvorschriften bedingt ist, eher schädlich als von Vorteil sein“. Die Neuerung ist auf einen Antrag der Bank zurückzuführen.

Noch ein Punkt ist bezüglich dieser Goldmenge von 401 305 000 K. zu erwähnen, der auch von dem Reste der Golderläge gilt, die aus Anlaß der Einziehung der Staatsnoten seitens der beiden Finanzministerien bei der Bank erfolgten. Es handelt sich im ganzen um 542 656 000 K.[1]). Das Eigentum an diesen Goldbeträgen geht erst

1) Der Umlauf der Staatsnoten überstieg den auf Kosten Oesterreichs und Ungarns einzulösenden Betrag von 312 Mill. Gulden; für den Ueberschuß hatte Oesterreich allein aufzukommen. Er betrug 11 311 900 Gulden, an deren Stelle Banknoten und Silbergulden aus den Beständen der Staatskassen traten. Bei der Einziehung der Staatsnoten ergab sich, daß 671 978 Noten zu einem Gulden, 1 015 818 Gulden in Fünf- und 237 289,5 Gulden in Fünfzigguldennoten nicht zur Einlösung gebracht wurden. Der Umstand, daß dabei für die Scheine zu fünf und fünfzig Gulden Größen herauskommen, die nicht die entsprechende Teilbarkeit besitzen, ist auf die Einreichung solcher beschädigter Stücke zurückzuführen, für die nach den Vorschriften weniger als der Nennwert ausbezahlt wird; der Betrag des Abzuges unterliegt derselben Behandlung wie der einer Note, die nicht zur Einlösung einläuft, d. h. er wird als getilgt abgeschrieben. Die Gesamtsumme der nicht zur Einziehnng gelangten Noten von 1 925 085,5 Gulden wurde von den 312 Mill. Gulden, die auf Kosten Oesterreichs und Ungarns einzulösen waren, als getilgt abgeschrieben, so daß der in dieser Weise eingezogene Notenbetrag 310 074 914,5 Gulden ausmacht. 40 Mill. Gulden aus dieser Staatsnotenmenge wurden durch 80 Mill. K. Einkronenstücke ersetzt; für die Summe, die hiernach verbleibt, gaben die beiderseitigen Regierungen der Bank Goldmünzen der Kronenwährung, mit Ausnahme der kleinen Reste, die in solchen nicht bezahlt werden können. Sie erlegten aber nicht diesen Betrag, der sich auf 540 149 829 K. stellt, sondern 542 656 053,20 K. Das Mehr von 2 506 224,20 K. wurde den beiden Regierungen rückvergütet. Da das neue Gesetz die bei Einlösung der Staatsnoten von den beiderseitigen Finanzministerien erlegten Gold-

mit dem Beginn der gesetzlichen Verpflichtung der Bareinlösung der Banknoten auf die Bank über. Das wurde im Jahre 1899 festgesetzt, und daran ändert sich nichts. Weiter wurde die Bank, und zwar gleichfalls im Jahre 1899 für die Zeit bis zum Beginn der obligatorischen Bareinlösung verpflichtet, den beiderseitigen Finanzministerien die erlegten Goldbeträge in gewissen Fällen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen. Im Jahre 1899 waren in diesen Beziehungen gesonderte Bestimmungen getroffen worden, einmal für die 160 Mill. K. in Gold, die den Deckungsbetrag der Zehnkronennoten bildeten, und dann für den Rest der Golderläge. Nun ist, infolge der Veränderungen bei den Zehnkronennoten, eine einheitliche Ordnung möglich geworden, und es wird festgesetzt, daß für die 160 Mill. K. in Gold auch bezüglich der Rückstellung an die beiden Finanzministerien dasselbe zu gelten hat, was im Jahre 1899 für die restlichen Golderläge nach dieser Richtung angeordnet wurde. Ebenso bezieht sich die zeitlich unbeschränkte Verbindlichkeit der Bank, im Verwechslungswege Goldmünzen aus diesen Golderlägen gegen Silberkurantgeld jedem der beiden Finanzministerien nach Maßgabe des Erlages und ihres Vorrates abzugeben, nunmehr auch auf die 160 Mill. K. in Gold.

Eine andere Bestimmung des neuen Gesetzes über den Metallschatz besteht darin, daß der Bank gestattet wird, „ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit sie in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. K. in den Bestand ihres Barvorrates einzurechnen“. Die auswärtigen Wechsel können nur dann eingerechnet werden, wenn sie längstens binnen 3 Monaten zahlbar und mit der Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sind. Der Generalrat setzt im Einvernehmen mit den beiderseitigen Finanzministern fest, welche effektiven Metallwährungen als mit Gold gleichwertig in Betracht kommen. Genau dieselbe Möglichkeit, die sich auf eine analoge Bestimmung des Statutes aus dem Jahre 1887 zurückführt, bestand schon nach dem Privilegium aus dem Jahre 1899, aber nur für die Zwischenzeit bis zum Beginn der obligatorischen Bareinlösung. Nach der Regierungsvorlage aus dem Jahre 1903 über die Aufnahme der Barzahlungen (Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 17. Session, No. 1718) sollte sie auch in der Zeit der obligatorischen Bareinlösung gelten. Nunmehr wird sie ohne zeitliche Beschränkung gewährt. Die Bank machte davon während der vorigen Privilegiumsdauer in

beträge mit 542 656 000 K. angibt, so zeigt sich, daß die Bank den Mehrbetrag nicht in Goldkronen, sondern in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln zurückerstattet hat. Auf die Summe von 542 656 000 K. in Gold beziehen sich also die im Texte erwähnten Eigentumsrechte, Rückforderungs- und Verwechslungsansprüche der beiden Staatsverwaltungen. Daß der Golderlag nicht auf den nächsten Betrag von 542 656 050 K., sondern auf 542 656 000 K. reduziert wurde, erklärt sich daraus, daß eine Goldkronenmasse gewählt werden mußte, die in Teilen von 70 und 30 in Goldkurantmünzen ausbezahlt werden kann, was von 542 656 050 K. nicht zutrifft.

den beiden ersten Jahren fast vollständigen und in den folgenden 8 Jahren (1903—1910) vollen Gebrauch. Da die Erwägungen, die in diesem Punkte bisher maßgebend waren, auch weiterhin ihre Bedeutung behalten, so wird sich nichts ändern. Die Erläuterungen zum österreichischen Gesetzentwurfe über die Verlängerung des Bankprivilegiums bemerken zu dieser Bestimmung, daß die Aufrechterhaltung der Einrechenbarkeit auch für die Zeit nach Aufnahme der Barzahlungen sich als zweckmäßig erweise, weil der Bank erleichtert wird, einen großen Vorrat an Devisen dauernd in ihrem Besitz zu halten und sich dadurch eine maßgebende Stellung auf dem Devisenmarkte zu sichern.

Eine wichtige Neuerung ist die Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents von 400 auf 600 Mill. K. Die indirekte Kontingentierung wurde bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1887 unter Festsetzung der steuerfreien metallisch ungedeckten Notenmenge auf 200 Mill. Gulden eingeführt. Die Ziffer selbst stammt aus dem Bankstatute des Jahres 1862, das die Gesamtsumme der Banknoten die ohne metallische Deckung ausgegeben werden durften, auf 200 Mill. Gulden festsetzt. Es ist nun sicher, daß, wie die Erläuterungen zum östereichischen Gesetzentwurfe bemerken, seit dem Jahre 1887 die Zunahme der Bevölkerung, das Wachstum und die fortschreitende Entwicklung der Volkswirtschaft in allen ihren Zweigen und die andauernde Steigerung der Preise ebenso wie der Gehalte und Löhne den Bedarf an Umlaufsmitteln in der Monarchie erhöht haben. Der Notenumlauf ist denn auch stark gestiegen. Beschränkt man die Vergleichung auf den Zeitraum von 1901—1910, der bei den Entschließungen der beiderseitigen Ministerien über die Frage des Notenkontingentes wohl besonders in Betracht kam, so zeigt sich eine von Jahr zu Jahr fast ununterbrochene Erhöhung der ausgegebenen Banknoten. Der jährliche Mindestumlauf steigt von 1386 Mill. K. am 23. März 1902 (darunter 18 Mill. Staatsnoten) auf 1869 Mill. am 23. Februar 1910, und der jährliche Höchstumlauf von 1648 Mill. K. am 31. Oktober 1902 (darunter 6,5 Mill. K. Staatsnoten) auf 2410 Mill. K. am 31. Oktober 1910 [1]). Von Ende 1901 bis Ende 1910 erhöhten sich der Goldbesitz der Bank von 1116,134 auf 1320,550 und die anderen Aktiven von 79 auf 104,9, beide zusammen um rund 230 Mill. K. Ueberschreitungen der metallisch ungedeckten 400 Mill. K. ereignen sich in diesem Zeitraume weit öfter, als in dem von 1891 bis 1900. Seit dem Jahr 1905 werden sie mit der Besserung der Geschäftsverhältnisse häufiger und stärker, und Jahre ohne steuerpflichtige Noten kommen nicht mehr vor. Von Anfang 1906 bis Ende 1910 wurde die steuerfreie Grenze an 74 Abschlußtagen und nicht selten um hohe Beträge überschritten, die am letzten Oktober 1910 das Maximum von 337 Mill. K. zeigen. Dem Wesen der sogenannten indirekten Kon-

1) Eine Zusammenstellung der ausgegebenen Noten von 1902 bis 1911 und eine Erklärung der Zunahme findet sich im Artikel „Der Notenumlauf“ von Dr. C. B. in der Neuen Freien Presse vom 11. Februar 1912.

tingentierung würde die Unveränderlichkeit des steuerfreien Notenkontingentes widersprechen. Es handelt sich bei dieser Einrichtung darum, für normale Zeiten die Grenze des Notenumlaufes zu bestimmen. Aber diese verschiebt sich infolge anhaltend geänderter Verhältnisse, die z. B. den Notenbedarf dauernd steigern. Daß die Oesterreichisch-ungarische Bank die Annäherung des ungedeckten Notenumlaufes an 400 Mill. K. nicht als Zeichen geschäftlicher Ueberspannung ansieht, zeigt ihre Zinsfußpolitik. Sie hat bei steuerpflichtigem Notenumlauf öfter den Eskomptesatz unter 5 Proz. gegehalten. Vom 8. Mai 1908 bis 23. Oktober 1910 z. B. betrug der Eskomptesatz 4 Proz., es gab aber im Jahre 1909 an 7 Abschlußtagen und im Jahre 1910 bis zum 23. Oktober an 13 Abschlußtagen steuerpflichtige Noten, die am 30. September den Betrag von 232 726 000 K. erreichten. Nach alledem ist die Erweiterung des steuerfreien Notenkontingentes eine selbstverständliche Folge. Die Erhöhung um die Hälfte ist allerdings groß, aber sie ist überhaupt die erste, die das vor 25 Jahren festgesetzte steuerfreie Notenquantum erfährt. Durch die neue Maßnahme wird der Ertrag der Notensteuer verringert. Die beiden Staatsverwaltungen erhalten als Ersatz eine stärkere Gewinnbeteiligung; ihnen fällt, wenn der Anteil der Aktionäre am Reingewinn der Bank 7 Proz. des Aktienkapitals übersteigt, der Ueberschuß nunmehr zu drei Vierteln, statt der früheren zwei Drittel, zu.

II.

Von besonderer Wichtigkeit sind die neuen Bestimmungen über die kleinen Noten. Das Bankstatut aus dem Jahre 1899 setzt fest, daß die Noten der Bank auf keinen niedrigeren Betrag als 50 K. lauten dürfen. Dieselben Statuten gestatten der Bank zwar, Noten zu 20 K. auszugeben, aber dieses Recht besteht bloß während der Uebergangszeit bis zur Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen. Die Erläuterungen der österreichischen Regierung zu den Gesetzentwürfen über die Förderung der Währungsreform und die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, aus denen die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 hervorging, geben hierzu die Begründung[1]), daß bei Bareinlösung, sobald auf einen ausreichenden Umlauf von Hartgeld gerechnet werden kann, der in Banknoten sich vollziehende Verkehr unter regelmäßigen Umständen Appoints unter 50 K. nicht erfordere. Daneben wurden, gleichfalls auf Grund gesetzlicher Anordnungen aus dem Jahre 1899, Noten zu 10 K. eingeführt, die die ehemaligen Fünfguldennoten ersetzen sollten; allein auch hier hat man es nicht mit einer Einrichtung zu tun, die von vornherein als eine bleibende gedacht war. In den erwähnten Erläuterungen heißt es, daß, wenn auch die Ausgabe dieser Noten derzeit zweckmäßig sei, Umstände sich ergeben könnten, die die gänzliche Einziehung oder eine Be-

1) Beilage zu den Stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, 15. Session 1898, No. 1, S. 118.

schränkung des Umfanges der Ausgabe ratsam erscheinen lassen; das letztere würde sich empfehlen, „wenn im Gefolge der Konsolidierung unserer Valuta sich die sichere Aussicht auf eine ausreichende Verwendung von Landesgoldmünzen im allgemeinen Verkehre bieten würde“ [1]). Da es sich um keine endgültige Ordnung handelte, wurde die Angelegenheit nicht in den Bankstatuten, sondern in besonderen gesetzlichen Vorschriften und in Verträgen der beiden Finanzminister mit der Bank geregelt, worin diese unter anderem verpflichtet wird, die Noten zu 10 K. jederzeit ganz oder teilweise einzuziehen wenn dies von beiden Regierungen auf Grund eines mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenen Uebereinkommens verlangt wird.

Die Behandlung der Banknotenabschnitte im Jahre 1899 entsprach den Lehren der Theorie und den Ordnungen der berühmtesten Notenbanken. Die kleinste Note der Bank von England lautete, wie heute, auf 5 £, die der Bank von Frankreich auf 50 frcs.; die deutsche Reichsbank und die anderen deutschen Notenbanken durften damals Noten unter 100 M. nicht ausgeben. Die kleineren Zahlungen sollten also in allen diesen Gebieten, abgesehen von Schecks, durch Verwendung von Scheidemünze und Kurantmünze besorgt werden. Beim deutschen Geldumlaufe sind allerdings die Reichskassenscheine zu erwähnen, die seit 1874 bestehen und deren Gesamtbetrag anfänglich auf 174,4 und dann im Jahre 1891 auf 120 Mill. M. festgesetzt wurde. Allein der überwiegende Teil dieser Summe waren Scheine zu 50 M., so daß der Rest wegen seiner relativen Geringfügigkeit nicht ins Gewicht fällt.

Auf den Bahnen der dargestellten Notenpolitik bewegte sich die im Jahre 1901 eingeleitete Ausgabe von Goldmünzen der Kronenwährung in der Monarchie. Auf Wunsch der beiden Finanzminister brachte die Bank Gold in Verkehr. Sie begann damit am 23. August 1901 und setzte das weiterhin in ausgedehntem Maße fort. Die Ausgabe der Goldmünzen erfolgte im Zusammenhang mit der am 2. September 1901 verfügten Einziehung der Banknoten zu 10 Gulden unter Zurückhaltung von Zwanzigkronennoten. Die beiden Finanzminister wirkten ihrerseits nach derselben Richtung, indem sie die Staatskassen ermächtigten, Zahlungen in Gold vorzunehmen. Die Zeit, die für diese Aktion gewählt wurde, war insofern günstig, als aus dem Auslande Gold in die Oesterreichisch-ungarische Bank floß. Durch tarifmäßige Ankäufe erwarb sie im Jahre 1901 nicht weniger als 153 Mill. K. in Gold.

Die Ausgabe der Goldmünzen war, wie erwähnt, der Beginn der Durchführung der oben dargestellten Notenpolitik, und gleichzeitig eine Vorbereitung der gesetzlichen Aufnahme der Bareinlösung. Es sollte der künftige Zustand des Geldwesens zunächst wenigstens teilweise verwirklicht werden [2]). Ein Nebenerfolg dieser Maßnahme

1) A. a. O. S. 5 und 38 f.

2) Daß dem so ist, geht hervor aus einer Aeußerung des ungarischen Finanzministeriums, die sich in dem Werke „Die zehnjährige Tätigkeit des ungarischen Finanzministeriums 1895—1905; im Auftrage des Finanzministers Ladislaus von Lukács heraus-

ist, daß man den Umfang der Thesaurierung kennen lernte. Ueberdies zeigt sich, wenn neben den kleinen Noten Goldmünzen zur Verfügung stehen, wie sich bei der Wahl zwischen Gold- und Notenverwendung die Volksneigung entscheidet. Da man damals glaubte, daß die obligatorische Bareinlösung der Noten in nicht zu ferner Zeit eingeführt werden würde, so war der Vorgang, Goldmünzen in großen Mengen in Umlauf zu setzen, ganz richtig.

Das Ergebnis, das sich herausstellte, ist sehr bemerkenswert: die Bevölkerung lehnte die Goldverwendung ab, und dabei ist es bis heute verblieben. Bis Ende des Jahres 1911 hat die Bank 2193856280 K. in Gold ausgegeben, zurückgeströmt sind 1939964090 K. in Gold, so daß 253892190 K. in Gold draußen blieben. Es ist unwahrscheinlich, daß davon irgendein erheblicherer Teil ins Ausland ausgeführt worden sei. Da im Verkehre Goldmengen kaum vorkommen, so muß angenommen werden, daß die Beträge, abgesehen von den Mengen, die durch die Goldindustrie verarbeitet und von der Bevölkerung thesauriert wurden, in öffentlichen Kassen sich befinden. Es ergab sich also eine unzweideutige Bevorzugung der kleinen Noten, und es war klar, daß nach Aufnahme der gesetzlichen Barzahlungen ein Goldumlauf nur durch das Verbot von Noten, die auf geringe Beträge lauten, erreichbar sei.

Die nicht zu erwartende Massenerscheinung der Ablehnung des Goldes, die alsbald hervortrat, nachdem die erste Neugier nach den Goldmünzen gestillt war, bewirkte eine Aenderung in der Politik der beiden Regierungen gegenüber den kleinen Noten, die im Gesetzentwurfe über die Aufnahme der Barzahlungen aus dem Jahre 1903 ihren Ausdruck findet. Auf Grund derselben Beobachtungen wurde in der Zwischenzeit von fachkundiger Seite eine Ueberprüfung der gesetzlichen Bestimmungen über die kleinen Noten angeregt. Zunächst von dem bekannten Währungsfachmann Dr. Karl Bunzl in einem Artikel der N. Fr. Presse, der wenige Wochen nach Beginn der Goldausgabe erschien. Die Goldwährung könne, so wird da ausgeführt, „auch ohne einen ausgiebigen Goldumlauf aufrecht

gegeben vom ungarischen Finanzministerium"; Budapest 1905 (in ungarischer Sprache erschienen) auf S. 285 f. vorfindet. Im Jahre 1901, so wird da ausgeführt, habe nur noch eine Maßnahme zur Vorbereitung der Barzahlungen gefehlt, nämlich die Einführung der Goldmünzen in den Umlauf; es sei notwendig gewesen, die Bevölkerung mit der neuen Währung bekannt zu machen; mit der Anbahnung einer ausgiebigen Goldzirkulation war um so weniger zuzuwarten, als die Noten zu 20 K. mit Beginn der Barzahlungen wegfallen und an ihre Stelle Goldmünzen treten würden. — Der Vizegouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank und frühere Sektionschef im österreichischen Finanzministerium Dr. Ignaz R. v. Gruber, der an der Währungsreform von Anfang an in hervorragender Weise mitgewirkt hat, bezeichnet die Ausgabe der Goldmünzen als eine „erste Vorbereitung der Barzahlungen". Siehe dessen Artikel „Die Währungspolitik in den letzten zwanzig Jahren, 2. August 1892—1912", N. Fr. Presse vom 3. August 1912. Zur Frage der Goldmünzenausgabe sind weiter zu erwähnen: Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform. Wien und Leipzig 1902, S. 63 ff. Dann von demselben Verfasser der Artikel „Geld, Valutareform und Währungsgesetzgebung" im Oesterreichischen Staatswörterbuch, Lopuszanski, Die österreichischen Banken im Jahre 1901, Mitteilungen des Oesterreichischen Finanzministeriums 1902, S. 1512 und Tabellen zur Währungsstatistik, verfaßt im k. k. Finanzministerium, 3. Ausgabe, Wien 1904, S. 383.

erhalten werden. Kein Gebiet würde sich besser als Oesterreich-Ungarn dem System eines möglichst zentralisierten Goldschatzes anpassen, denn die ein halbes Jahrhundert alte Gewohnheit der Bevölkerung, Noten zu verwenden, macht die Goldzirkulation nahezu entbehrlich. Das Publikum würde die einlöslichen, mit Gold entsprechend fundierten Noten dem effektiven Golde vorziehen..... Dem Hauptzweck der Goldwährung, nämlich der gesicherten Stabilität der Valuta, dürfte sogar durch das Gold, das sich in der Bank befindet, besser gedient sein, als durch das in Umlauf gesetzte Gold". Wenn der Barschatz der Bank 400—500 Mill. K. Goldmünzen zum Ersatz der Noten zu 20 K. abzugeben hätte, so müßte mit der Aufnahme der Barzahlungen zugewartet werden. (S. die Artikel der N. Fr. Presse vom 17. September 1901: „Das künftige Minimum der Noten-Appoints" und vom 2. August 1902: „Zehn Jahre der Goldwährung".) In der oben erwähnten Arbeit „Die österreichisch-ungarische Währungsreform", die im Herbst 1902 erschien, tritt Spitzmüller, damals Ministerialrat im österreichischen Finanzministerium, dafür ein, die Belassung der Banknoten zu 20 K. jedenfalls ernstlich ins Auge zu fassen; „über die Möglichkeit, eine Goldwährung auch mit gut fundierten (d. h. mit Gold fundierten) Banknoten niedriger Appoints und selbst minimaler metallischer Zirkulation in voller Reinheit und Wirkungsfähigkeit zu erhalten, besteht heut in der Praxis kaum mehr ein Zweifel", es lägen „alle Momente vor, welche es geraten erscheinen lassen, sich mit der Goldparität der Währung und der Noten, die ja das Wesentliche ist, zu begnügen, und auf eine förmlich Züchtung einer metallischen Zirkulation, die, falls sie überhaupt gelänge, möglicherweise unerwünschte Wirkungen zeitigen könnte, ja vielleicht spekulativen Bedürfnissen dienen würde, zu verzichten" [1]).

Die neuen Entschließungen der beiden Regierungen über die Noten geringeren Betrages sind im Gesetzentwurfe „betreffend die Aufnahme der Barzahlungen" aus dem Jahre 1903 niedergelegt. Nach dieser Vorlage soll die Bank berechtigt sein, nach Aufnahme der Barzahlungen Banknoten zu 10 K. über den Höchstbetrag von 160 Mill. K. und Banknoten zu 20 K. auszugeben; es müssen jedoch diese Noten bis zum Betrage von 400 Mill. K. metallisch vollbedeckt

---

1) A. a. O. S. 90 f. Bei der Frage des Goldumlaufes mußte damals, wie auch der erstzitierte Artikel der N. Fr. Presse betont, die Entwicklung der Goldströmungen beachtet werden. Die Verhältnisse waren in jener Zeit so beschaffen, daß die Verringerungen, die der Goldbesitz der Bank erfahren haben würde, wenn an die Stelle selbst aller Noten zu 20 K, Münzen zu 10 und 20 K. getreten wären, zu einem erheblichen Teile durch Goldzuflüsse aus dem Auslande hätten ausgeglichen werden können. Allein dazu kam es nicht, da ein stärkerer Goldumlauf sich nicht herausbildete, die ausgegebenen Mengen vielmehr immer wieder zur Bank zurückkehrten. Von einer Förderung der Einfuhr von Gold trotz der Schwierigkeit, es in der Bevölkerung unterzubringen, wurde abgesehen. „Bei Aufrechterhaltung des vierprozentigen Zinsfußes wären die Goldeingänge viel bedeutender geworden. Für die Bank war es dabei geschäftlich unmöglich (Minimaldividende), einfach Gold auf Gold zu häufen, dazu hätte eine Vermehrung der Notenausgabe in der damaligen geschäftsminderen Zeit wie eine Inflation gewirkt" (R. v. Gruber in dem oben angegebenen Artikel vom 3. August 1912).

sein, während für die metallische und bankmäßige Deckung dieser Noten über diesen Betrag die Vorschriften der Statuten Anwendung finden. Die Bank ist dabei zu verpflichten, von der Berechtigung, diese Noten auszugeben, nach Maßgabe der Bedürfnisse des Geldverkehrs Gebrauch zu machen.

Dieser Gesetzentwurf ist nicht verabschiedet worden. Das neue Gesetz vom 8. August 1911 über die Verlängerung des Bankprivilegiums gestattet die kleinen Noten gleichfalls, läßt aber die eben erwähnten besonderen Deckungsbestimmungen fallen. Der Betrag, auf welchen die Banknoten lauten, wird von der Oesterreichisch-ungarischen Bank bestimmt. Banknoten unter 50. K dürfen nur in Stücken zu 10 und zu 20 K. und nur bis zu dem vom österreichischen und ungarischen Finanzministerium einverständlich bestimmten Höchstbetrage ausgegeben werden. Gleichzeitig wird im Gesetze die Aufhebung der Vereinbarungen mit der Bank betreffend die Ausgabe der Zehnkronennoten ausgesprochen, womit unter anderem die Bestimmung wegfällt, daß diese Noten wann immer auf Grund eines Verlangens beider Regierungen, das auf einem mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenen Uebereinkommen beruht, zurückgezogen werden müssen. Demnach sind beide Notenkategorien eine bleibende Einrichtung geworden, und die Maximalgrenze des Umlaufes der Zehnkronennoten ist aufgehoben. Die Oesterreichisch-ungarische Bank gibt die Noten zu 10 K. nach Maßgabe der Bedürfnisse des Verkehres aus; am 31. Dezember 1911 waren deren 188,9 Mill. K. im Umlaufe.

Daß die kleinen Noten bei Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen nicht eingezogen werden, sondern weiter in Umlauf bleiben sollen, wurde, wie dargestellt, von den beiden Regierungen aus Anlaß der Vorbereitung des Gesetzentwurfes über die obligatorische Bareinlösung aus dem Jahre 1903 beschlossen. Dieser Lösung ist zunächst aus allgemeinen Erwägungen zuzustimmen. Wenn die Bevölkerung Goldmünzen den einlösbaren Noten geringen Betrages vorzieht, so fällt es schwer, diese letzteren in einem größeren Ausmaße im Umlauf zu erhalten. Ist der Zustand der umgekehrte, spricht sich die Volksneigung für die kleinen Noten aus, so ist von jedem Zwang abzusehen. Goldwährung kann ohne Goldumlauf dauernd bestehen und es ist nicht ersichtlich, daß dieser vor dem Umlaufe kleiner Noten den Vorzug verdiene. Auch in Zeiten großer politischer Beunruhigung, bei Kriegsgefahr, ist der Zustand richtiger, daß kleine, einlösliche Banknoten statt Goldmünzen im Umlaufe sind, wenn die Bank neben dem Golde, das durch die Noten ersetzt wird, noch einen erheblichen Goldbesitz hat. Im neuen Gesetze wurde mit Recht an den früheren Auffassungen festgehalten. Es ist im Zustande nach gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen richtiger, die betreffenden Goldmengen bei der Bank zu konzentrieren, als sie dem Umlauf zu überliefern, weil die Bank infolge ihres unter solchen Umständen erheblich höheren Goldbesitzes, im Falle von Goldausfuhren, wie auch bei steigendem heimischen

Notenbedarf, minder häufig den Zinsfuß hinaufzusetzen genötigt wäre. Für die Zwischenzeit bis zur obligatorischen Bareinlösung war der Umlauf der kleinen Noten von vornherein vorgesehen; der damit verbundene stärkere Goldbestand der Bank erleichtert ihr die Aufrechterhaltung stabiler Wechselkurse. Da das neue Gesetz die Anpassung des Umlaufes auch der Zehnkronennoten an den Bedarf ermöglicht, so wird der Goldbesitz der Bank als Ersatz von kleinen Noten, die dem Verkehr fehlen, nicht in Anspruch genommen werden. Von einer Spezialdeckung, wie sie im Jahre 1903 vorgeschlagen wurde, ist abgesehen worden; die kleinen Noten haben jedoch auch ohne besondere Fürsorge eine gute Goldfundierung, denn im Zeitraume von Anfang 1907 bis Ende 1910 betrugen das Gold und die einrechenbaren Golddevisen der Bank rund 66 Proz. des Gesamtbetrages aller ausgegebenen Banknoten. Uebrigens wird der Höchstbetrag der Noten zu 10 und 20 K. von den beiden Finanzministern einverständlich festgesetzt, so daß überschüssige Emissionen ausgeschlossen sind. Die neue Ordnung kommt überdies den Gewohnheiten der Bevölkerung entgegen.

III.

Große Schwierigkeiten bereitete die Einigung der beiden Regierungen über die Bareinlösungsfrage. Nach den Statuten aus dem Jahre 1899 ist die Bank zur Einlösung ihrer Noten verpflichtet, aber der Artikel 83 der Statuten, der diese Verpflichtung enthält, wird durch eine der transitorischen Bestimmungen derselben Statuten suspendiert und kann erst von dem Zeitpunkte an, in welchem die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt, von den Gesetzgebungen beider Staaten in Kraft gesetzt werden. Es steht jedoch der Bank nach dem erwähnten Statute frei, in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlichem Metallgelde zu leisten oder Banknoten mit gesetzlichem Metallgelde einzulösen, von welchen Möglichkeiten sie, wie bereits erwähnt, von Ende August 1901 an ausgiebigen Gebrauch machte. Der Zwangskurs der Staatsnoten erlosch mit dem 28. Februar 1903, und die beiden Regierungen hatten sich wegen der Vorlagen zu verständigen, die sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Art. XII des 2. Teiles 1. Kapitel der kais. Verordn. vom 21. September 1899, RGBl. No. 176 und ungarischer Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1899) nach Wegfallen des Zwangskurses der Staatsnoten den Vertretungskörpern über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen zu unterbreiten hatten. Die Einigung der beiden Regierungen findet ihren Ausdruck in dem den beiderseitigen Abgeordnetenhäusern am 31. März 1903 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, „betreffend die Aufnahme der Barzahlungen“, der oben wiederholt erwähnt wurde. Nach dieser Vorlage ist der Tag, an dem der Entwurf als Gesetz in Wirksamkeit tritt, im Einverständnis der beiderseitigen Ministerien in Oesterreich und in Ungarn im Verordnungswege festzusetzen. Mit diesem Tage beginnt die

obligatorische Einlösung der Banknoten und der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister des anderen Staatsgebietes der Bank von demselben Tage an bezüglich der kleinen Noten und der Einrechnung von Devisen in den Barschatz die oben wiedergegebenen Erleichterungen zu gewähren. Es entsprach den Absichten der beiderseitigen Regierungen, daß die Barzahlungen alsbald aufgenommen werden. Die Situation der Bank und die internationalen Geldmarktverhältnisse waren für die in nahe Aussicht genommene Veränderung günstig. Der Notenumlauf der Bank vom 28. Februar 1903, dem letzten Monatsabschlusse vor Ueberreichung des Gesetzentwurfes über die Aufnahme der Barzahlungen, im Ausmaße von 1518 Mill. K. war durch den Besitz der Bank an Gold ohne die einrechenbaren Devisen bis zu 73 Proz. gedeckt; die gesamten Goldguthaben der Bank gegenüber dem Auslande erreichten an demselben Tage die Höhe von über 200 Mill. K. Das Niveau des Zinsfußes war allgemein niedrig und eine baldige Erhöhung nicht wahrscheinlich; in Wirklichkeit hielt sich der Eskomptsatz der Bank, der seit 5. Februar 1902 bloß $3^{1}/_{2}$ Proz. betrug, auf diesem noch nie dagewesenen Tiefstande bis 20. Oktober 1904.

Die Vorschläge der Regierungen wurden, so wie sie einem dringenden Wunsche des ungarischen Ministeriums entsprachen, von den Ungarn mit großer Sympathie aufgenommen. Diese waren und sind für den baldigsten Beginn der obligatorischen Bareinlösung. Die damit verbundene Hebung der Qualität des heimischen Geldes, die rechtliche Sicherheit, stets Gold ohne Verlust zu erhalten, werde nach ihrer Meinung das Vertrauen des Auslandes erhöhen und verstärktes Einströmen fremden Kapitals zu dauernder und vorübergehender Anlage bewirken, was ein Sinken des Zinsfußes zur Folge haben müsse. Ungarn sei daran wegen seiner Kapitalarmut besonders interessiert. Man hofft, indem der Währung die höchste Vollendung verliehen wird, besonders das französische Kapital, das in einzelnen Fällen bereits herangezogen werden konnte, ständig zu gewinnen. Freilich müßte dabei Verzinsung und Rückzahlung in Franken zugesagt werden, aber das damit verbundene Risiko wäre geringer, denn durch die obligatorische Bareinlösung wird die Garantie für die Wertbeständigkeit der Währung erhöht[1]. In

[1] Eine eingehende Erörterung der Vorteile der Bareinlösung vom ungarischen Standpunkte findet sich bei Fellner, Die Währungsreform in Ungarn, mit besonderer Rücksicht auf die Aufnahme der Barzahlungen. Im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1911, S. 266 ff. Von einer Einstimmigkeit ist auch in Ungarn keine Rede. Ein Gegner der obligatorischen Bareinlösung ist z. B. Wilhelm Müller, Die Frage der Barzahlungen im Lichte der Knappschen Geldtheorie. Nach dem ungarischen Originale bearbeitet. Wien 1908. Beachtenswert sind in dieser Beziehung die Ergebnisse der ungarischen Bankenquête. Das ungarische Abgeordnetenhaus setzte im Jahre 1907 einen Ausschuß „zur Vorbereitung der Bankfrage“ ein, der im Jahre 1908 mündliche und schriftliche Gutachten über die zweckmäßigste Art entgegennahm, eine ungarische Notenbank ins Leben zu rufen und einzurichten. Eine der gestellten Fragen ging dahin, ob es erforderlich sei, bei der ungarischen Notenanstalt die Bareinlösungs-

Oesterreich hatte die Vorlage besonders in der Geschäftswelt Gegner; seither verbreitete sich die Abneigung gegen die obligatorischen Barzahlungen in immer weiteren Kreisen. Die Ablehnung in Oesterreich hat ihren Grund in der Befürchtung, daß bei obligatorischer Bareinlösung der Bankzins häufiger geändert und höher gehalten werden müßte, und man zieht den Zustand, wie er sich seit 1901 gestaltete, vor [1]).

Es konnte sich damals nicht herausstellen, ob die Annahme der Regierungsvorlage möglich sei, denn die Entwürfe wurden infolge parlamentarischer Verwicklungen, die mit anderen Fragen zusammenhingen, in den Vertretungskörpern überhaupt nicht beraten: sie sind schließlich einerseits zurückgezogen, andererseits durch den Schluß der Session gegenstandslos geworden. Ihr Inhalt war aber damit

pflicht von vornherein auszusprechen. Die Antworten fielen überwiegend bejahend aus, und vielfach begegnet die Begründung, daß das neue Institut ohne obligatorische Barzahlungen von Anfang an, besonders im Auslande, kein Vertrauen finden würde. Es wird aber auch eine andere Auffassung vertreten. So sprach sich der Präsident des Verbandes der ungarischen Fabrikanten, Chorin, in seinem im Bankausschusse mit großem Beifall aufgenommenen Vortrage gegen die anfängliche Festsetzung der obligatorischen Bareinlösung bei der ungarischen Notenbank aus. Sie solle in die Lage versetzt werden, die Barzahlungen aufzunehmen, sie habe den legitimen Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln voll zu befriedigen, von der Einlösungspflicht sei jedoch in den ersten Jahren der Erstarkung des neuen Instituts abzusehen. Dieses habe an den Grundsätzen festzuhalten, die für die Oesterreichisch-ungarische Bank seit 1892 maßgebend sind. Es sei überflüssig, von der neuen ungarischen Notenbank mehr zu verlangen als von der Oesterreichisch-ungarischen Bank, „die de facto barzahlend ist, deren Bareinlösungspflicht jedoch gesetzlich suspendiert wurde“. Nicht zu übersehen sind auch die Ausführungen des Abgeordneten Holló in seinem Schlußbericht an den Ausschuß. Der Referent gehört dem linken Flügel der Unabhängigkeitspartei an und ist einer der eifrigsten Anhänger der ungarischen Notenbank. Er sagt: „Die Frage der Bareinlösung besitzt meines Erachtens keine übermäßige Bedeutung, denn das Ziel liegt nicht darin, und nicht das ist wichtig, ob die Bank barzahlend ist oder nicht, sondern es kommt darauf an, daß die Beständigkeit des Geldwertes durch die Tätigkeit der Bank gesichert sei. Diese Wertkonstanz des Geldes vermögen wir jedoch, wie das Beispiel der Oesterreichisch-ungarischen Bank zeigt, bei der die Bareinlösung bis heute noch nicht durchgeführt ist, durch eine richtige Organisation, entsprechende metallische Deckung und geeignete banktechnische Mittel völlig zu erreichen und zu sichern. Ob eine dauernd in dieser Weise geführte Bank die Barzahlungen aufnimmt oder nicht und wann . . . . gehört zu den untergeordneten Umständen . . . . Die Barzahlungen können bei einer gut fundierten Bank wirklich als nebensächlich angesehen werden.“ Siehe den in ungarischer Sprache erschienenen Bericht des Bankausschusses an das Abgeordnetenhaus (No. 1172), besonders S. 35 ff. und 123 ff. (Vgl. über die der erwähnten Enquête erstatteten Gutachten Gärtner, Gemeinsame oder selbständige Bank. Zeitschr. f. Volkswirtsch. Sozialpolitik u. Verw., Bd. 17.) All das hat nicht gehindert, daß der Gesetzentwurf über die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, aus dem das neue Gesetz hervorgegangen ist, von der wieder in die Minorität geratenen Unabhängigkeitspartei damit bekämpft wurde, daß darin die Aufnahme der Barzahlungen nicht gewährleistet sei.

1) Nicht allein die industriellen und kommerziellen, sondern auch die agrarischen Berufskreise Oesterreichs sind für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung. S. Simitsch Reichsritter von Hohenblum, „Zur Aufnahme der Barzahlungen“, abgedruckt in den Mitteil. d. österr. Zentralstelle z. Wahr. d. land- u. forstwirtschaftl. Interessen, 1909, No. 33, ferner von demselben Verfasser „Die Aufnahme der Barzahlungen nach der Auffassung Wekerles“ in derselben Publikationsreihe 1910, No. 1, endlich in No. 3 aus dem Jahre 1911 der gleichen Serie das oben erwähnte Referat „Zur Bankvorlage“ von Dr. v. Herber-Rohow.

keineswegs aufgegeben. Er wurde vielmehr bei der ersten Gelegenheit von den beiderseitigen Regierungen als maßgebend angenommen, indem sie aus Anlaß des wirtschaftlichen Ausgleichs des Jahres 1907 die Vereinbarung trafen, „für den Fall der Ordnung der Bankfrage und nach Eintritt normaler Verhältnisse des internationalen Geldmarktes“ den Parlamenten einen Gesetzentwurf wegen Aufnahme der Barzahlungen vorzulegen, der genau so lauten sollte, wie der aus dem Jahre 1903. Bei den Beratungen der beiden Finanzminister über die Verlängerung des Bankprivilegiums im Herbst des Jahres 1910 wurde von ungarischer Seite der Antrag gestellt, den eben erwähnten Abmachungen entsprechend den Abgeordnetenhäusern eine Vorlage zu unterbreiten, die mit dem Gesetzentwurfe über die Aufnahme der Barzahlungen aus dem Jahre 1903 übereinstimmt, und nach Verabschiedung der Entwürfe die obligatorische Bareinlösung aufzunehmen. Von der österreichischen Regierung wurde dieser Wunsch, mit Recht, abgelehnt. Die Gründe sind in der Rede des Ministers v. Bilinski im österreichischen Abgeordnetenhause vom 1. Dezember 1910 angegeben. Gegen die sofortige Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen wird eingewendet, daß die wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Verhältnisse diese Veränderung nicht ratsam erscheinen lassen; was die Ermächtigung betrifft, den Tag des Beginnes der Bareinlösung zu bestimmen, so sagt der Minister, er glaube nicht, „daß es je ein österreichisches Parlament gegeben hätte, welches dieser Regierung oder irgendeiner anderen diese Vollmacht in blanco ausgestellt“ haben würde; er für seine Person würde eine solche nicht anfordern und auch nicht übernehmen, weil die Verantwortung eine zu große ist und weil „immerhin politische Pressionen ausgeübt werden und so Momente mitwirken könnten, die vielleicht mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen gar nicht im Einklang stehen“.

Die Richtigkeit des Standpunktes der österreichischen Regierung ist unbestreitbar. Zu den angeführten Einwendungen kommt noch hinzu, daß die relativ kurze Dauer des neuen Bankprivilegiums die Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen ausschließt, worauf noch einzugehen sein wird. Der ungarische Wunsch ist schließlich fallen gelassen worden und die Regierungen haben sich auf einen Ersatz geeinigt. Eine neue Einschaltung in den Artikel 1 der Bankstatuten, die den Absatz 3 bildet, bestimmt: „Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt“, und ein neuer Zusatz zu Artikel 111 der Bankstatuten setzt fest, daß wenn die Bank während der Zwischenzeit bis zum Beginn der obligatorischen Bareinlösung der Banknoten der eben angegebenen Verpflichtung nicht nachkommt, dies „den Verlust des Privilegiums zur Folge hat, sofern nicht eine durch höhere Gewalt hervorgerufene, von beiden Regierungen anerkannte unmittelbare

Verhinderung besteht" [1]). Die gleiche Strafsanktion galt schon seit dem Statute aus dem Jahre 1862 für die Nichteinlösung der Noten bei Bestand der obligatorischen Barzahlungen, nur noch mit einer Verschärfung, denn erst das neue Gesetz läßt auch bei diesem Punkte die Ausnahme zu, daß eine von beiden Regierungen anerkannte unmittelbare Verhinderung durch höhere Gewalt, Noten einzulösen, den Verlust des Privilegiums nicht zur Folge haben solle. Selbstverständlich kann die Bank, so wie von den obligatorischen Barzahlungen auch von der Verpflichtung, den paritätischen Notenwert zu sichern, da es sich um Aenderungen des Bankstatuts handelt, nur durch Gesetz enthoben werden. Es müßten materiell übereinstimmende Gesetze beider Staaten sein.

Zu der der Bank auferlegten Verpflichtung, wie sie in Artikel 1 der Statuten zum Ausdruck gebracht ist, machen die Erläuterungen zur österreichischen Regierungsvorlage eine Reihe von Bemerkungen, deren Wiedergabe wichtig ist. Die Aufnahme der Bareinlösung, so wird ausgeführt, sei in den Gesetzen als abschließende Maßnahme der Währungsreform in Aussicht genommen; allein sie besitze im gegenwärtigen Zeitpunkte keine unmittelbare Aktualität. „Die beiden Regierungen sind daher übereingekommen, zunächst die gesetzliche Sicherstellung der im eminentesten wirtschaftlichen Interesse beider Staaten gelegenen dauernden Aufrechterhaltung der Wertbeständigkeit unserer Währung in Vorschlag zu bringen", und die Einführung der obligatorischen Barzahlungen einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten. Indem der Artikel 1 der Statuten der Bank die in Rede stehende neue Verpflichtung auferlegt, „wird jene auf die Regulierung der auswärtigen Wechselkurse gerichtete Tätigkeit, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank seit einer Reihe von Jahren in richtiger Erfassung ihrer Aufgaben entfaltet, und die in hohem Maße den Beifall der Gelehrten- und Geschäftswelt errungen hat, zu einer gesetzlichen Einrichtung umgewandelt ..... Selbstverständlich wird durch Schwankungen der Wechselkurse, wie sie auch zwischen barzahlenden Ländern vorkommen, eine Verletzung der der Notenbank übertragenen Aufgabe nicht begründet .... Da es der Oesterreichisch-ungarischen Bank bisher auch in ungünstigen Zeitperioden gelungen ist, ihren währungspolitischen Aufgaben gerecht zu werden, ohne die inländische Produktion und den Handel durch übermäßig hohe Zinssätze zu belasten, so ist zuversichtlich zu erwarten, daß die Fortsetzung der bisherigen Bankpolitik auch in Zukunft von denselben günstigen Erfolgen begleitet sein wird." Die Bankleitung ihrerseits kennzeichnet in den Unterbreitungen an die

---

1) Die Aufnahme einer Bestimmung in die Bankstatuten, betreffend die Verpflichtung der Bank zur Fortsetzung ihrer Devisenpolitik, wurde von W. Federn in seiner Abhandlung „Das Problem gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen", Schmollers Jahrb., Bd. 34, S. 171 f. vorgeschlagen und eine Fassung des betreffenden Zusatzes in Nr. 6 des 3. Jahrganges des „Oesterr. Volkswirt" gegeben. Die Strafsanktion des Privilegienverlustes wird dabei nicht erwähnt.

Generalversammlung der Aktionäre die zu übernehmende Verpflichtung in folgender Weise: „Die Mitwirkung der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiete ihres Devisen- und Valutengeschäftes ist als ein höchst wichtiger bankpolitischer Faktor zur Erhaltung der Währungsparität in der Praxis und in der Literatur anerkannt. Die Fortdauer des bestehenden Zustandes soll nun durch die vorgeschlagene Aenderung statutarisch befestigt werden“ [1]).

Es geht aus alledem hervor, daß bezüglich der Wechselkurse der Zustand weiterhin zu sichern ist, der bisher, und zwar seit 1901, festgehalten wurde. Seine Beschaffenheit wird von der Bankleitung in der eben erwähnten Unterbreitung an die Generalversammlung der Aktionäre dahin gekennzeichnet, daß die ganze Zeit hindurch die Parität der Noten „mit dem Gelde der wichtigsten Staaten, Deutschland, England und Frankreich, abgesehen von kleinen, vorübergehenden Schwankungen, wie solche auch in barzahlenden Ländern unvermeidlich sind, dauernd aufrecht erhalten geblieben ist“. Den gleichen günstigen Erfolg hat die Bank weiterhin herbeizuführen. Ihre neue Verpflichtung wegen der Wechselkurse ist nicht auf irgendeinen Zeitraum eingeschränkt, sondern wird allgemein ausgesprochen. Solche Kurse stellen sich bekanntlich, wenn die obligatorische Barzahlung besteht, infolge des gesetzlichen Einlösungszwanges, dessen Verletzung mit dem Verluste des Privilegiums oder des Rechtes, Noten auszugeben, bestraft wird, von selbst ein, so daß weitere besondere Vorkehrungen hierfür überhaupt nicht in Betracht kommen. Wenn demnach der neue Zusatz zu Artikel 1 der Statuten von Mitteln spricht, die die Bank anzuwenden hat, um paritätische Kurse zu bewirken, so wird dabei an die Zwischenzeit bis zur Aufnahme der Barzahlungen gedacht. Die Mittel sind, was auch die Stellen betonen, die oben aus den Erläuterungen zur österreichischen Regierungsvorlage wiedergegeben wurden, alle jene Maßnahmen, die als Devisen- und Valutenpolitik der Bank bezeichnet werden. Es handelte sich also nicht darum, die Bank zu einer neuen Geschäftstätigkeit anzuhalten, sondern darum, daß sie fortsetze, was sie seit Jahren mit günstigem Erfolge geleistet hat. Ueber die Entwicklung und Bedeutung dieses Geschäftszweiges seien einige Bemerkungen beigefügt.

IV.

Wenige Monate nach Erscheinen der Gesetze über die Einführung der Kronenwährung im Dezember 1892 begann ein Disagio der Geldsorten der österreichischen Währung gegenüber den Gold-Devisen und Valuten sich herauszubilden; es betrug im Jahre

---

1) Vorlagen zur Generalversammlung anläßlich der Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank von 1911—1917. Wien 1910. Die Unterstreichungen in dem obigen Absatze rühren vom Verfasser dieser Arbeit her.

1893 mehr als 6 Proz., und erst im Jahre 1896 wurden wieder normalere Kurse erreicht. Mitten in dieser Bewegung brachten die beiden Finanzminister Dr. v. Plener und Wekerle in übereinstimmenden Noten an die Bank vom 8. Januar 1894 den Wunsch zum Ausdruck, daß diese „im Interesse der Währungsreform ihrem Devisen- und Valutengeschäft die möglichste Ausdehnung gebe und es durch organische Einrichtungen ermögliche, daß das legitime Geschäft regelmäßig darauf rechnen könne, wenigstens einen Teil seines Bedarfes zur Abwickelung des ausländischen Zahlungsverkehrs durch die Mithilfe der Bank zu beschaffen". Das hatte einen ausgedehnteren Betrieb ihres Leihgeschäftes in Devisen und Valuten seitens der Bank zur Folge. Im Jahre 1896 betonten die beiderseitigen Finanzminister, es waren das v. Bilinski und v. Lukács, in identischen Zuschriften an die Bank vom 3. Februar neuerlich die Wichtigkeit, die einer allgemeinen Tätigkeit der Notenanstalt auf diesem Gebiete zukommt. Im Laufe der nächsten Zeiten widmete sich die Bank diesem Geschäfte in immer intensiverer Weise. Bedeutsam ist das Jahr 1901. In dieses fallen die Abmachungen wegen Uebernahme des Golddienstes der beiderseitigen Regierungen durch die Bank, denen alsbald die gemeinsamen Ministerien beitraten. Es wurde vereinbart, daß die gesamten Goldeingänge der Staatsverwaltungen, die vorwiegend aus den Zöllen und dem internationalen Post- und Telegraphenverkehr stammen, der Bank zu übergeben seien, die andererseits die ausländischen staatlichen Zahlungen, die hauptsächlich mit der Einlösung von Kupons, Anschaffungen der Tabakregie und der gemeinsamen Verwaltung zusammenhängen, zu besorgen hat. Die staatlichen Guthaben werden von der Oesterreichisch-ungarischen Bank verzinst. Bis dahin waren die Goldeinnahmen der beiden Staatsverwaltungen bei Privatbanken verzinslich erlegt worden, die dann auch nach Maßgabe der Staatsguthaben die für die Zahlungen im Auslande notwendigen Summen in den entsprechenden Valuten rechtzeitig bereitzustellen hatten. Die Beträge, um die es sich dabei jährlich handelt, waren und sind erheblich. Im Jahre 1910 z. B. hat die Bank im gesamten Golddienste der beiden Staatsverwaltungen und der gemeinsamen Behörden 232,8 Mill. K. eingenommen und 253 Mill. K. ausgegeben. Es ist offenkundig, wie sehr ihre Stellung auf dem Devisen- und Valutenmarkte dadurch gestärkt wurde, daß sie und nicht die übrigen Bankhäuser die Disposition über die staatlichen Goldeingänge hat, und daß ihr allein die Deckung des staatlichen Goldbedarfes obliegt. Erst seit dem Jahre 1901 erlangte sie in der Monarchie bezüglich der Abwickelung der auswärtigen Zahlungsverbindlichkeiten eine beherrschende Stellung. Das Devisengeschäft der übrigen Banken ist trotz eingetretener starker Verringerung noch immer nicht unbeträchtlich. Auch die im Jahre 1900 eingeführten, bei Zollzahlungen verwendbaren Zollgoldanweisungen, die von der Bank an die Ordre der Staatszentralkasse in Wien und Budapest ausgestellt werden und auf alle bei Zollzahlungen zugelassenen Goldmünzen lauten können, hat den Zweck,

neben der Vereinfachung der ganzen Transaktion die Goldvorräte bei der Bank zu konzentrieren[1]).

Die Aufgabe der Bank auf diesem Geschäftsgebiete besteht darin, daß sie „im öffentlichen Interesse am Valuten- und Devisenmarkte in einer Weise“ einzugreifen hat, „welche die Deckung des kommerziellen Bedürfnisses nach Valuten und Devisen bei möglichster Vermeidung von Kursschwankungen verbürgt und zur Ausschaltung des rein spekulativen Elementes aus diesem Geschäftszweige hinleitet . . . Dies bedingt vor allem, daß die Bank bei der Abgabe von Valuten und Devisen die Rücksicht auf kulante Befriedigung der rein geschäftlichen Bedürfnissen entspringenden Nachfrage und bei der Kursfestsetzung die möglichste Stabilisierung der Wechselkurse in die erste Linie stellt“[2]). Die Bank hat diese Aufgabe erfüllt. Sie hält immer einen großen Vorrat an auswärtigen Zahlungsmitteln, verfügt stets über Guthaben im Auslande und befriedigt damit den geschäftlichen Bedarf. Sie gibt in der Regel Devisen und nicht Gold, was bei dem gewöhnlichen Stande der Wechselkurse dem Interesse der Käufer entspricht. Die wiederkehrenden Termine starker Nachfrage sind vorausgesehen und finden die Bank stets vollkommen gerüstet. Das Material für die Abgaben liefern zunächst Ankäufe auf dem Markte. Es sei hier nebenbei erwähnt, daß die Bank sich einen großen Teil des von ausländischen Reisenden in den Alpenländern und in den Kurorten der Monarchie ver-

---

1) Siehe zur Devisenpolitik der Bank: Spitzmüller, Die österreichisch-ungarische Währungsreform, Wien 1902, S. 57 ff. Hertz, Die Diskont- und Devisenpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verw., 1903. Knapp, Staatliche Theorie des Goldes, Leipzig 1905, S. 250 ff. Spitzmüller, Valutareform und Währungsgesetzgebung, Oesterr. Staatswörterb., Bd. 2, Wien 1906, S. 300. v. Bilinski, Ueber internationale Zahlungen, 1906 (nicht im Buchhandel). Knapp, Die Währungsfrage vom Staate aus besehen, Schmollers Jahrb., 1907, S. 1534 ff. Landmann, Die währungspolitischen Aufgaben der Schweizer Nationalbank usw., Schweiz. Blätter f. Volkswirtsch. u. Sozialpol., 1907. Gärtner, Der österreichisch-ungarische Ausgleich, Arch. f. Sozialwiss., 1907, S. 416 ff. Zuckerkandl, Oesterreichisch-ungarische Bank, Handwörterb. d. Staatswissensch., Bd. 2, 1908, S. 441 ff. W. Müller, Die Frage der Barzahlungen usw., Wien 1908. Frankfurter Zeitung, 2. Morgenblatt vom 17. Mai 1908. Calligaris, Die Devisenpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Bankarchiv 1908. Gärtner, Gemeinsame oder selbständige Bank. Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verw., 1908. L. v. Mises, Das Problem gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn, Schmollers Jahrb., 1909. Federn, Das Problem gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn, Schmollers Jahrb., 1910. L. v. Mises, Zum Problem der gesetzlichen Aufnahme der Barzahlungen usw. Ein Schlußwort gegenüber W. Federn, Schmollers Jahrb., 1910. Federn, Die Frage der Barzahlungen, Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verw., 1910. Ansiaux, Principes de la politique régulatrice des changes, Brüssel 1910, S. 152 ff. Schmidt, Georg, Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontopolitik, Leipzig 1910, S. 47 ff. Fellner, Die Währungsreform in Ungarn, Wien 1911, S. 231 ff. Federn, Moderne Geldtheorie im österreichisch-ungarischen Bankprivilegium, Schmollers Jahrb., 1911. Neurath, Jahresbilanz und Wochenausweis der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1911. v. Lumm, Diskontpolitik III, Barkarchiv 1912. L. v. Mises, Das vierte Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpol. u. Verw., 1912.

2) Spitzmüller, Die Oesterr.-ungar. Währungsform, S. 57.

kauften auswärtigen Geldsorten sichert. In neuerer Zeit hat sie wiederholt von staatlicher Seite, von Kommunen und privaten Korporationen auswärtige Forderungen erworben, die diesen auf Grund von Anlehen zur Verfügung standen, die im Auslande untergebracht worden waren. Als Mittel zur Ergänzung dieser Bestände kommt aber auch der Goldbesitz der Bank in Betracht. Wenn die Nachfrage nach auswärtigen Zahlungsmitteln längere Zeit hindurch überwiegt und ihre Vorräte stärker in Anspruch nimmt oder wenn eine solche Nachfrage gewärtigt wird, so schafft sie sich durch Hinaussenden von Gold ins Ausland aus ihrem über das Deckungsbedürfnis weit hinausreichenden Barschatz Guthaben, auf deren Grundlage Schecks und Wechsel abgegeben werden können. In den nächsten günstigen Zeiten sucht sie dann ihren Goldvorrat und die „anderen Aktiven“ wieder zu erhöhen. Unter dieser Buchungsbezeichnung verrechnet die Bank unter anderem ihren Besitz an auswärtigen Wechseln und Noten, abgesehen von jenen, die in den Barschatz eingerechnet werden, ferner ihre Guthaben im Auslande und verliehene Devisen und Valuten, also jene Werte, die den Aktionsfonds ihrer Devisenpolitik bilden [1]). So hat sie, nachdem ihr Goldbesitz im Jahre 1907 eine Verringerung um 19 Mill. K. und die anderen Aktiven eine solche von 5,5 Mill. K. erfahren hatten, in den folgenden $1^3/_4$ Jahren ihren Goldbestand um rund 283 Mill. K. erhöht, so daß die stärkeren Abgaben an Gold und Goldforderungen im letzten Viertel des Jahres 1909 und im Jahre 1910, die mit dem stark passiven Zustand des auswärtigen Warenverkehrs des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zusammenhängen, kaum fühlbar waren. Ausfuhr von Gold erfolgt auch, um den ausländischen Geldmarkt zu erleichtern und auswärtige Diskonterhöhungen wegen ihrer Rückwirkungen auf die österreichisch-ungarischen Zinsfußverhältnisse zu verhindern. Indem durch die fortdauernden Veranstaltungen der Bank die Bewegungen der Wechselkurse innerhalb enger Grenzen festgehalten werden, deren Ueberschreitung auch dann vermieden wird, wenn die Nachfrage stark überwiegt, schwinden die Aussichten der Spekulation. Es tritt damit ein Faktor in den Hintergrund, der seinem Wesen nach Häufungen der Kursveränderungen und übertriebene Preisgestaltungen bewirkt. Dieser Komplex von Geschäften wird, wie bereits erwähnt, nicht aus Erwerbsabsicht geführt, sondern es handelt sich um eine öffentliche Verwaltungstätigkeit, die den Zweck hat, den im all-

1) Lehrreiche Ausführungen über den Posten „andere Aktiven“ enthält die oben angeführte Abhandlung von O. Neurath, S. 674 ff. Die „anderen Aktiven“ der Wochenausweise und der „Geschäftsübersicht“ in den Jahresberichten der Bank stimmen in der Zusammensetzung mit denen der Bilanz nicht überein, denn sie umfassen auch die diskontierten Wechsel und sonstigen Anlagen des Reserve- und Pensionsfondes, sowie Gebäude und fundus instructus, und die „Auslagen“. Die drei Posten betrugen am 31. Dezember 1911 rund 0,620, 33,885 und 15,5 Mill. K. An demselben Tage werden die „anderen Aktiven“ im Wochenausweis mit 142,2 und in der Bilanz mit 90,4 Mill. K. angegeben. Es sei hier auf die nach Abschluß dieser Arbeit erschienene Abhandlung von O. Neurath, Das neue Statut der Oesterr.-ungar. Bank und die Theorie der Zahlung, Ztschr. f. d. Staatsw., Jahrg. 69, 1912, hingewiesen.

gemeinen Interesse gelegenen Zustand stabiler Wechselkurse zu sichern [1]).

Wie die Tabelle in der Anmerkung [2]) zeigt, wurde dieser Erfolg erreicht. In dem 10-jährigen Zeitraume von 1901 bis 1910

---

1) Das hindert nicht, daß sich ständig erhebliche Erträgnisse ergeben. Es betrugen im Devisen- und Valutengeschäfte der Bank die

	Umsätze Mill. K.	Erträgnisse Mill. K.
1902	2602,8	2,670
1903	3265,6	4,349
1904	3136,3	5,403
1905	2743,3	3,786
1906	3054,3	3,708
1907	2966,3	5,137
1908	2980,4	4,317
1909	3384,7	4,882
1910	2607,0	4,885
1911	2983,4	5,502

Diese Ziffern enthalten nicht die verkauften Zollgoldanweisungen, ebensowenig die tarifmäßigen Ankäufe der Bank von Goldbarren und Goldmünzen und die ausgegebenen und eingenommenen Goldkurantmünzen der Kronenwährung.

2) Geldkurse der Devisen (Schecks und kurze Sichten) Berlin, London und Paris an der Wiener Börse, ihre Abweichungen, sowie die durchschnittliche Abweichung aller drei Kurse von den gesetzlichen Paritäten in Prozenten ausgedrückt (+ über, — unter der Parität). [Nach dem finanziellen Jahrb. „Kompaß".]

		Berlin	London	Paris	Durchschnittliche Abweichungen der drei Kurse
1901		117,361 — 0,172	239,803 — 0,155	95,263 + 0,039	— 0,096
1902		117,148 — 0,353	239,724 — 0,187	95,274 + 0,051	— 0,163
1903		117,191 — 0,316	239,548 — 0,261	95,230 + 0,004	— 0,191
1904		117,322 — 0,205	239,601 — 0,239	95,212 — 0,014	— 0,153
1905		117,358 — 0,174	240,077 — 0,040	95,444 + 0,229	+ 0,005
1906		117,391 — 0,146	240,402 — 0,095	95,508 + 0,296	+ 0,082
1907	Max.	118,05 + 0,415	242,50 + 0,968	95,975 + 0,787	+ 0,787
	Min.	117,175 — 0,330	240,00 — 0,073	95,375 + 0,157	— 0,06
	Dschn.	117,585 + 0,019	240,917 + 0,309	95,642 + 0,437	+ 0,255
1908	Max.	117,70 + 0,117	241,175 + 0,417	95,875 + 0,682	+ 0,384
	Min.	117,025 — 0,457	239,20 — 0,406	95,125 — 0,106	— 0,258
	Dschn.	117,436 — 0,108	239,938 — 0,098	95,464 + 0,250	+ 0,015
1909	Max.	117,925 + 0,308	241,475 + 0,542	95,80 + 0,603	+ 0,450
	Min.	116,875 — 0,585	239,375 — 0,333	95,00 — 0,237	— 0,341
	Dschn.	117,326 — 0,201	240,005 — 0,070	95,312 + 0,091	— 0,060
1910	Max.	117,75 + 0,159	241,125 + 0,396	95,575 + 0,367	+ 0,213
	Min.	117,35 — 0,181	239,825 — 0,145	95,00 — 0,237	— 0,114
	Dschn.	117,519 — 0,037	240,467 + 0,122	95,305 + 0,083	+ 0,056

Einer Erklärung bedürfen allein die Maximal- und Minimalabweichungen in der letzten Rubrik von 1907 an. Sie kommen in der Weise zustande, daß für jeden Börsentag die durchschnittliche Abweichung aller drei Devisenkurse von der Parität berechnet und dann aus diesen die stärkste Abweichung nach oben und unten herausgesucht

kommen höhere Wechselkurse allein in dem durch außerordentliche Geldmarktverhältnisse gekennzeichneten Jahre 1907 vor. Werden die Kursbewegungen der Devisen in Berlin und London in dieser Epoche und in den vorausgegangenen Jahren zur Vergleichung herangezogen, so zeigt sich, daß der Wechselkurs London in Berlin im Jahre 1907 durch längere Zeit und verhältnismäßig erheblich den oberen Goldpunkt überschritt; noch höher notierte er im Jahre 1899, was damit zusammenhängt, daß die großen deutschen Banken kein Gold ins Ausland versandten [1]). Für die Jahre 1886—1891 stellt Heiligenstadt auf Grund der Bestimmung der Einfuhrgoldpunkte für Deutschland und England nach der Parität des Barrenmetalls fest, daß der Goldpunkt für Berlin in London an 95 Tagen, und der Goldpunkt für England in Berlin an 13 Tagen überschritten wurde. Zur Würdigung von Wechselkursen, die den Goldpunkt erreichen oder übersteigen, ist eine Bemerkung wichtig, die der ebengenannte Verfasser macht. Er hebt hervor, „daß durchaus noch nicht auf das Eintreten einer Goldbewegung zu rechnen ist, sobald der Kurs an einem Tage den Goldpunkt erreicht oder selbst überschritten hat, ... sondern eine ausgesprochene Tendenz des Kurses zugunsten des betreffenden Landes, die häufig in einer Reihe hintereinander folgender Notierungen nahe dem Goldpunkt zum Ausdruck gelangen wird, berechtigten erst mit einiger Sicherheit Goldversendungen entgegenzusehen". Werden die Goldausfuhren aus England nach Deutschland in dem erwähnten Zeitraume der Bewegung der Wechselkurse gegenübergestellt, „so zeigt sich, daß Goldausgänge von nennenswerten Beträgen im Durchschnitt erst stattfinden, wenn der Wechselkurs den Goldpunkt einige Zeit überschritten hat" [2]). Die Oesterreichisch-ungarische Bank konnte überdies in der Zeit gefestigter Wechselkurse hohe Eskomptsätze vermeiden. Immer ist dabei zu beachten, daß die Verhältnisse der Zahlungsbilanz in dieser Epoche im ganzen für die Oesterreichisch-ungarische Monarchie günstige waren. Es bedarf keines Nachweises, daß paritätische Kurse bei anhaltender stärkerer Ungunst der Zahlungsbilanz nur unter großen Abgaben aus dem Gold- und Devisenbesitze der Bank und bei hohem Zinsfuß zu behaupten wären, was natürlich ebenso vom Barzahlungszustande gilt.

Die einzelnen Geschäftsakte, die im Rahmen der Devisenpolitik vorkommen, sind in den Bankstatuten aus dem Jahre 1899, zum

wird. Die Goldpunkte sind bekanntlich keine festen Größen, und immer sind günstigere als die jeweiligen normalen Sätze möglich. Neurath bemerkt in seiner angeführten Abhandlung S. 664 Anm. 1 „Der (obere) Goldpunkt wurde gelegentlich angesetzt mit Berlin 118,05, Paris 95,75, London 241,50, eventuell ist er noch etwas tiefer: 118,00 95,725, 241,375." Diese Angaben stimmen mit Ausnahme der letzten Ziffer mit den Auskünften überein, die ich erhalten habe.

1) Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Heft 127 der staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgeg. von Gustav v. Schmoller und Max Sering, Leipzig 1907, S. 98 f. — Schumacher, Die Ursachen der Geldkrisis. Neue Zeit- und Streitfragen, herausgeg. von der Gehestiftung, 5. Jahrg., 6. u. 7. Heft, S. 62 f. — Helfferich, Der deutsche Geldmarkt 1895—1902. Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol., Bd. 110, S. 72.

2) Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. Jahrb. f. Nat.-Oekon. u. Statistik, 3. Folge, 4. Bd., S. 838 ff. u. 847 ff.

großen Teile aber auch in den früheren Statuten an verschiedenen Stellen als solche, die der Bank gestattet sind, erwähnt; schon nach dem Zeitraume, in dem die Statuten aus dem Jahre 1899 vereinbart wurden, ist es klar, daß darin von einer auf die Stabilisierung der Wechselkurse gerichteten Tätigkeit, die die Bank entfalten sollte, nicht die Rede ist. Diese für die Währungsordnung der Monarchie wesentliche Erscheinung wird in den Gesetzen und Verordnungen Oesterreichs und Ungarns überhaupt nicht erwähnt: der erste gesetzliche Hinweis auf diese Geschäftstätigkeit der Bank ist in den neuen Zusätzen zu den Artikeln 1 und 111 der Bankstatuten enthalten. Die Währungsverhältnisse der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie erhielten durch die Devisenpolitik der Bank eine Gestaltung, von der im Jahre 1892 nicht die Rede war, an die damals wohl auch nicht gedacht wurde. Die Bank hat diesen Geschäftszweig selbständig in vorzüglicher Weise ausgebildet. Sie hätte ihn, wenn die statutenmäßige Verpflichtung nicht festgesetzt worden wäre, sicherlich auch weiterhin sorgsam gepflegt und gewiß einen dem bisherigen gleichen Erfolg erzielt.

In der Rede bei Vorlage des Gesetzentwurfes über das Bankprivilegium im österreichischen Abgeordnetenhause erwähnte der Minister v. Bilinski, daß die beiderseitigen Regierungen mit der Bank eine Vereinbarung getroffen haben, in welcher die Voraussetzungen näher bezeichnet sind, unter denen die Strafsanktion des Privilegienverlustes einzutreten hätte [1]). Dieses Uebereinkommen enthält nach den Mitteilungen des Ministers und seines Amtsnachfolgers, Prof. Robert Meyer, einmal die gestattete Obergrenze der Wechselkurse; diese ist, wie Minister v. Bilinski sagte, „ziffermäßig festgelegt und vollständig klar für die Regierungen“ [2]); weiter werden darin „auch die zwingenden Hindernisse, welche sich als vis major darstellen“ umschrieben [3]). Von Seite des ungarischen Finanzministers wurde gleichfalls der Bestand des Uebereinkommens in der Deputiertenkammer hervorgehoben. Der Inhalt der Vereinbarung wird aus öffentlichen und geschäftlichen Gründen nicht bekannt gegeben. Ihre Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit, ist offenkundig. Ohne eine solche Abmachung würde es leicht vorkommen, daß Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob ein Wechselkurs der gesetzlichen Vorschrift entspricht oder nicht, denn die Fassung der neuen Einschaltung in den Artikel 1 der Statuten bietet keinen Aufschluß, und überdies bereiten in dieser Beziehung die Vorgänge, um die es sich dabei handelt, ihrer Natur entsprechend, gewisse Schwierigkeiten. Ebenso kann die Auslegung des Begriffes der höheren Gewalt zu Zweifeln Anlaß geben. Nur wenn nach diesen Richtungen mit festen Bestimmungen gerechnet werden kann, ist es möglich, die mit der Strafsanktion des Privilegienverlustes verbundene Verpflichtung wegen der Wechselkurse zu übernehmen. Diese Ver-

1) 71. Sitzung der 20. Session vom 1. Dezember 1910.
2) 77. Sitzung der 20. Session vom 10. Dezember 1910.
3) Finanzminister Prof. Robert Meyer in der Sitzung des Bankausschusses des Oesterr. Abgeordnetenhauses vom 17. März 1911 (N. Fr. Presse vom 18. März 1911).

einbarung ist nicht auf eine Stufe zu stellen mit den anderen Uebereinkommen, von denen bisher die Rede war und die noch zu erwähnen sein werden, die zwischen den beiden Regierungen und von diesen mit der Bank abgeschlossen wurden. Diese betreffen, mit einer Ausnahme, Angelegenheiten, die im Wege der Gesetzgebung zu ordnen sind, und demgemäß wird im neuen Gesetze der Inhalt der abzuschließenden Vereinbarungen bestimmt und die Ermächtigung zum Abschluß mit der Regierung des anderen Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank erteilt. Das Abkommen über die Obergrenze der Wechselkurse gehört dagegen in die Kategorie der Durchführungsbestimmungen, die die Minister auf Grund ihrer Ueberordnung an die Staatsorgane, die das Gesetz anzuwenden haben, ergehen lassen, um eine allseits übereinstimmende, richtige Handhabung der gesetzlichen Anordnungen zu bewirken. Im vorliegenden Falle ist ein Auftrag über die Durchführung ausgeschlossen. Sowie die Rechtsgültigkeit der Bankstatuten unter anderem darauf beruht, daß sie von der Bank angenommen wurden, so wird ihr auch die zulässige Obergrenze der Wechselkurse nicht von den beiderseitigen Regierungen diktiert, sondern es erfolgt hierüber, sowie über die Erläuterungen, die der Begriff der höheren Gewalt erfährt, eine Einigung. Die Art des Vollzuges ist demnach nicht in einer Vorschrift, sondern in einem Uebereinkommen niedergelegt, was im Wesen keinen Unterschied macht. Es handelt sich um die Durchführung des Artikel 1 Absatz 3, und Artikel 111 Absatz 2, der Statuten. Der Inhalt des Uebereinkommens wird, wie bereits hervorgehoben, nicht bekannt gemacht; es ist mit der Bank vereinbart, ihn als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Ist die Veröffentlichung von Vollzugsbestimmungen, die das Gesetz nicht ergänzen, „keine Rechtsregeln sanktionieren, sondern die Vornahme amtlicher Handlungen rein tatsächlicher Natur betreffen“ überhaupt nicht erforderlich [1]), so gibt es Fälle, in denen die Geheimhaltung dem allgemeinen Interesse entspricht. Mißlich ist es, daß das Gesetz über die Erneuerung des Bankprivilegiums die Vereinbarung über die Obergrenze der Wechselkurse und über die Ereignisse, die als höhere Gewalt anzusehen sind, nicht erwähnt. Das hat zur Folge, daß derjenige, der sich an das Gesetz hält, vom Bestande dieser wichtigen Vereinbarung nichts erfährt. Das Gleiche gilt übrigens auch, wenn die Erläuterungen zum Entwurfe dieses Gesetzes und die Ausschuß- und Kommissionsberichte beider Häuser des Reichsrates herangezogen werden. Immer ist, wenn die Art der Durchführung nicht veröffentlicht wird, die neugetroffene Ordnung in gewissen Einzelheiten dem Publikum unbekannt, und erst die Anwendung macht das eine und das andere klar. Einen Anhaltspunkt gewährt der Umstand, daß derartige Vollzugsbestimmungen sich vom Gesetze nicht entfernen. So richtet sich die Abmachung über die

1) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. 1911, 2. Bd., S. 198. Siehe ferner Žolger, Oesterr. Verordnungsrecht, verwaltungsrechtlich dargestellt, Innsbruck 1898, S. 46ff., und Ulbrich, Oesterr. Staatswörterbuch, 4. Bd., S. 472.

Wechselkurse nach der von der Bank gesetzlich übernommenen Verpflichtung, wie sie im Artikel 1 Absatz 3 der Statuten enthalten ist. Der Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmung wurde oben erörtert; man kann annehmen, daß die Obergrenze, die nur in außerordentlichen Zeiten in Frage kommt, nicht hochgezogen wurde. Eine Ueberschreitung der Münzparität um 0,94 Proz. wird durch das Uebereinkommen gestattet, denn sie ist unter der Geltung des neuen Gesetzes im Herbste 1911 bei der Devise Paris vorgekommen. Die in der Presse geäußerte Vermutung, daß 1 Proz. über der Parität die Obergrenze bilde, dürfte vielleicht den Tatsachen entsprechen[1]). Es hat sich auch gezeigt, daß die Bank bis zu der ihr gesteckten Kursgrenze die freie Bewegung besitzt, was jedoch Einsprachen der Regierungkommissäre unter Berufung auf das Staatsinteresse nicht ausschließt. Die Abmachungen über die höhere Gewalt endlich müssen, da das Uebereinkommen sich vom Gesetze nicht entfernt, so beschaffen sein, daß sie der Zustimmung der überwiegenden Mehrheit unvoreingenommener Sachverständiger sicher wären.

In der Literatur[2]) wird der Devisenpolitik noch eine wesentliche Leistung zugeschrieben. Sie besteht darin, daß die Bank Verringerungen ihres Besitzes an Gold und Goldforderungen durch die Zinsfußarbitrage zu verhindern und diese selbst sehr einzuschränken vermag, ohne den Diskontosatz zu erhöhen. Nach der angegebenen Quelle hätte die Bank in den Jahren 1906 und 1907, besonders im letzteren, sich nach dieser Richtung betätigt, und ihr Verfahren wird in folgender Weise dargestellt. Die spekulative Nachfrage, um die es sich handelt und die auf prompte, sofort fällige Wechsel gerichtet ist, erkennt sie infolge ihrer stetigen Fühlung mit dem Markte. Sie gibt für solche Zwecke derartige auswärtige Zahlungsmittel nicht ab, hält auch mit der Abgabe von langfristigen Devisen zurück, stellt dagegen Devisen für Lieferung auf Zeit auf Wunsch zur Verfügung. Daneben läßt sie die Kurse der prompten Devisen unter Umständen auch über den oberen Goldpunkt steigen, setzt jedoch die Kurse der oben erwähnten Devisen auf Zeit nicht entsprechend im Kurse hinauf[3]). Bezüglich der Wechselkurse richtet sich der Markt nach der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die Wahrscheinlichkeit niedrigerer Wechselkurse bei der Rückverwandlung des ins Ausland verliehenen Betrages in Kronengeld begründet gegenüber dem hohen gegenwärtigen Kurse prompter Zahlungsmittel eine Geschäftsgefahr, die den Gewinn aus der Zinsfußarbitrage in Frage stellt. Auch das Wechselprolongationsgeschäft (Kauf prompter Devisen per Kasse und Verkauf auf

1) Sie wurde, wie aus Anlaß der Korrektur beigefügt sei, auch in den fünf Monaten von Oktober 1912 bis Februar 1913, die durch den Balkankrieg und seine Folgeerscheinungen gekennzeichnet sind, nicht erreicht. Die höchsten Kurse von Schecks und kurzen Sichten und die stärksten Abweichungen von der Parität betrugen: für Berlin 118,35 (+ 0,670 Proz.), für London 242,225 (+ 0,854 Proz.) und für Paris 96,025 (+ 0,839 Proz.).

2) Siehe die auf S. 307 angegebenen Arbeiten von W. Federn. Dagegen v. Mises in seinen oben angeführten Abhandlungen.

3) Siehe hierzu Neurath, Jahresbilanz und Wochenausweis der Oesterreichisch-ungarischen Bank, S. 663 f.

Zeit) ist wegen der oben berührten stärkeren Kursverschiedenheit nicht anwendbar. In solchen Zeiten setzt die Bank auch zur Abschreckung der Arbitrage die Wechselkurse plötzlich unvermittelt stark herab. Auf diese Weise schützt sie nicht nur ihren Besitz an auswärtigen Zahlungsmitteln, sondern erschwert oder verhindert derartige Transaktionen, die sich auf andere Devisenbestände in der Monarchie hätten stützen können, so daß die Nachfrage aus dieser Quelle überhaupt aufhört oder so gering wird, daß sie für die Wechselkurse nicht in Betracht kommt. Da die Bank durch diese Veranstaltungen der Zinsfußarbitrage wirksam zu begegnen vermöge, so könne sie auf das gewöhnliche Gegenmittel der Erhöhung des Zinsfußes bis zu einem gewissen Grade verzichten.

Wie erwähnt, wird dargelegt, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank besonders im Jahre 1907 sich, so wie es eben dargestellt worden ist, verhalten habe. Durch längere Zeit hindurch waren damals der Privat- und der Bankeskomptsatz in Oesterreich-Ungarn nicht unerheblich niedriger als im Deutschen Reiche, so daß kurzfristige Anlagen österreichisch-ungarischer Kapitalien in Deutschland lohnend gewesen wären. Trotzdem nahmen sie keine größere Ausdehnung an. Sicher war ein solches Verhalten der Bank nach den damaligen Statuten und nach ihrer Machtstellung auf dem Markte möglich, und diese Möglichkeit besteht, wie noch zu zeigen sein wird, unter dem neuen Privilegium fort. Die Anwendung dieses Verfahrens im geeigneten Zeitpunkt würde ohne Zweifel einen volkswirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Das Wirtschaftsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie kann von allgemeinen auswärtigen Zinsfußbewegungen nicht unberührt bleiben, es kommt aber doch vor, daß zeitweilig die Lage des inneren Geldmarktes einen niedrigeren als den ausländischen Zinsfuß zuläßt. Bei solcher Gestaltung der Verhältnisse wäre es mißlich, wenn die Bank, bloß um der Zinsfußarbitrage entgegenzuwirken, ihren Zinsfuß hinaufsetzen würde. Sie ist dieser Notwendigkeit unter Umständen überhoben, da sie gegen diese Geschäfte über das erwähnte spezifische Mittel verfügt, das zwar auch nicht ohne ungünstige Wirkungen ist, aber von der Geschäftswelt der Erhöhung des Banksatzes vorgezogen wird.

Die Bank besitzt, wie bereits hervorgehoben wurde, auch nach dem neuen Gesetze alle Möglichkeiten, um der Arbitrage in der dargestellten Weise entgegenzuwirken. Wechselkurse von der für diesen Zweck erforderlichen Höhe sind gestattet, an ihrer Macht, die Devisenkurse auf den entsprechenden Stand zu bringen, ist nicht zu zweifeln; endlich kann sie selbstredend nach wie vor die Abgabe von Schecks, Devisen u. dgl. m. verweigern [1]).

1) Besteht nach dem Statute kein Anspruch an die Bank, daß sie Schecks, auswärtige Wechsel u. dgl. m. verkaufe, so wäre die Befürchtung, daß die Nachfrage nach solchen keinem Angebote seitens der Notenanstalt begegnen könne, ganz unbegründet. Ein derartiges Verhalten ist durch die Verwaltungsaufgabe der Bank, stabile Wechselkurse dauernd zu sichern, ausgeschlossen. Es heißt denn auch nur von der Nachfrage, die mit der Zinsfußarbitrage, und von jener, die mit Valutaspekulationen nach der bosnischen

Der Vorteil, der durch diese Seite der Devisenpolitik der Volkswirtschaft der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie geboten werden kann, ist mit den Währungsverhältnissen verknüpft, wie sie, materiell gegen früher unverändert, nach dem neuen Gesetze fortbestehen. Denn das Gegenmittel, von dem die Rede ist, kann nur angewendet werden, solange die obligatorischen Barzahlungen nicht begonnen haben. Das wurde vom Minister v. Bilinski im österreichischen Abgeordnetenhause nachdrücklich betont. „Dasjenige, was dem Auslande aus dem ganzen geschäftlichen Zahlungsverkehr gebührt . . . all dies muß in Gold geleistet werden. Ob das direkt oder im Wege einer Abrechnung oder durch Devisen geschieht, ist schließlich dasselbe . . . . . Nun laufen daneben allerdings anderweitige Zahlungen, die aus Spekulationsgeschäften herrühren und die man von den anderen Zahlungen differenzieren kann, sofern man nicht mit wirklichen Barzahlungen zu tun hat . . . . . Es gibt doch eine Menge Spekulanten, welche die Konjunkturen zwischen den einzelnen Staaten ausnutzen, welche das große Arbitragegeschäft machen, Spekulanten, welche die Kursdifferenz der Devisen, die Differenz im Zinsfuß usw. ausnutzen wollen. Das ist natürlich ein an und für sich ganz legitimes Geschäft, aber doch nicht dasjenige, was sich naturgemäß aus unserem legitimen Verkehr ergibt. Wenn nun die Barzahlungen in aller Form bestehen, so kann die Bank dem Begehren nach Gold, welches von dieser Seite gestellt wird, nicht anders begegnen, als daß sie unter Umständen den Zinsfuß erhöht. Sie würde, wenn der Betreffende mit den Banknoten kommt, verpflichtet sein, ihm so viel Gold herauszugeben, als er verlangt, ohne Rücksicht darauf, ob sie weiß, ob das ein nützliches Geschäft für die Oeffentlichkeit ist oder nicht. Nun hat die Bank jetzt die Möglichkeit und wird sie auch in Zukunft haben, in einem solchen Falle mit den Devisen zu operieren und dadurch Schäden, die unserer Volkswirtschaft eventuell drohen würden, zu beseitigen. Die Bank wird in der Lage sein — und sie ist das in jedem Augenblick — Einfluß auf den Devisenmarkt zu üben, um kleine Kursdifferenzen zu bewirken, die notwendig sind, um unnötige Spekulationen zu hintertreiben. Diese kleinen Devisenkursdifferenzen können sogar nützlich sein und sind ganz gut mit dem vereinbar, was wir festgelegt haben, daß nämlich die Bank die Verpflichtung hat, die Parität aufrechtzuerhalten.“ Diese Ausführungen bilden eine Bestätigung, daß die Bank unter Umständen die Möglichkeit hatte und hat, durch die dargestellten Veranstaltungen ihren Bestand an Gold und Gold-

Annexion zusammenhing, daß die erstere überhaupt nicht, die letztere nur teilweise und zögernd befriedigt worden sei (W. Federn). Nach demselben Verfasser soll die Bank nach der Annexion überdies, um von den erwähnten Spekulationen abzuhalten, die Wechselkurse etwas über die Relation haben steigen lassen. In den 7 Monaten von Oktober 1908 bis April 1909 stand die Devise Berlin immer unter der Parität, ebenso London, mit Ausnahme des März 1909, in dem die stärkste Abweichung nach oben 0,084 Proz. betrug; dagegen bewegte sich die Devise Paris nach den Höchstkursen jedes dieser 7 Monate um 0,288, 0,262, 0,262, 0,288, 0,052, 0,078 und 0,052 Proz. über der Parität. — Ueber die Erschwerungen von Goldausgängen, die von einzelnen barzahlenden Notenbanken angewendet werden, s. Schwarz, Diskontpolitik, Leipzig 1911, S. 15 ff.

forderungen vor der Zinsfußarbitrage ohne Zinsfußerhöhung zu wahren.

Die hervorragende Stellung, die die Bank auf dem Devisenmarkte der Monarchie einnimmt, bewirkt, daß man, falls sie überhaupt intensiver eingreift, die Wechselkurse auf sie zurückführt. Von ihrer Beteiligung an dieser Kursbildung ist gewöhnlich nur dann die Rede, wenn die Devisen hoch stehen. Zu solchen Erörterungen war seit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über die Verlängerung des Bankprivilegiums wiederholt Gelegenheit, denn in dieser Zeit notierten die auswärtigen Zahlungsmittel an den Börsen der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie fast ständig, zeitweilig sogar erheblich, über der Parität [1]). Nicht allein im September 1911, der die höchsten

1) In den ersten 7 Monaten des Jahres 1911 war die Bank in der Lage, ihren Goldbesitz bis 23. Juli um 23 Mill. auf 1344, und die „anderen Aktiven" (der Wochenausweise) bis Ende Mai um 129,28 Mill. auf 265,6 Mill. K. zu erhöhen. Die letztere Zunahme hängt mit dem in Paris aufgenommenen Anlehen der Stadt Budapest im Betrage von 100 Mill. K. und der Begebung ungarischer Pfandbriefe in Frankreich zusammen. Im September trat ein Umschwung ein, der auf das Zusammentreffen mehrerer Vorgänge zurückzuführen ist. Infolge spekulativer Effektenkäufe in New York, London und Berlin, und zur Begleichung von Verlusten bei unglücklich verlaufenen Effekten-Spekulationsgeschäften im Auslande waren erhebliche Zahlungen zu leisten. Gleichzeitig erfolgte die Zurückziehung der französischen Gelder aus Oesterreich-Ungarn, die auf 200—250 Mill. K. geschätzt werden. Die auf den auswärtigen Märkten verbreitete Auffassung, daß die Bank nach ihrem neuen Statut verpflichtet sei, Devisen abzugeben, hatte zur Folge, daß in derselben Zeit der Wiener Platz, in letzter Reihe also die Oesterreichisch-ungarische Bank von Berlin, London und auch von Paris wegen Devisen in Anspruch genommen wurde, die dort nicht leicht zu beschaffen waren. Auch das steigerte die Nachfrage, wenn auch nur für kurze Zeit, denn diese Abzüge hörten auf, nachdem die Bank den großen Wiener Kreditinstituten nahegelegt hatte, derartige Aufträge abzulehnen. Auf der anderen Seite fehlten die sonst zur Verfügung stehenden Wechsel, die mit der Zuckerausfuhr zusammenhängen, weil die Zuckerindustrie infolge der schlechten Rübenernte mit einem erheblichen Ausfall rechnen mußte. Die Kurse der auswärtigen Zahlungsmittel sind durch die Veränderung der Umstände sehr berührt worden. Bis Ende August stehen die monatlichen Durchschnittskurse der Devisen Berlin, London und Paris unter der Parität, nur bei der Devise London ergibt sich für den August ein Durchschnitt, der um 0,054 Proz. die Parität überschreitet. Im September stehen Berlin um 0,393, London um 0,719 und Paris um 0,944 Proz. über der Parität. Auf dieser Höhe hielten sich die beiden letzteren Kurse nicht lange, aber auch in den nächsten Monaten blieb der Kursstand überhaupt relativ hoch. Es ist hier eine Reihe von Erscheinungen zu erwähnen. Die Handelsbilanz des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, seit 1908 passiv, ergab für das Jahr 1911 eine Mehreinfuhr im Werte von 692 Mill. K., gegen rund 342, 346 und 77 Mill. K. Mehreinfuhrwerte in den Jahren 1910, 1909 und 1908. Die Ergebnisse des Veredelungsverkehres, der immer ein Aktivum liefert, sind in diese Ziffern einbezogen. In der ersten Hälfte des Jahres 1912 betrug nach den Handelswerten des Jahres 1911 das Passivum der Handelsbilanz ohne Veredelungsverkehr 541 Mill. K., war also beinahe um 200 Mill. K. größer, als in dem entsprechenden Zeitraume des Jahres 1911. Es fehlte jede auswärtige Kapitalhilfe. Der gute Geschäftsgang wichtiger Industrien im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie, sowie der Effektenhandel, der sich beträchtlich ausgedehnt hatte, bewirkten eine sehr starke Nachfrage nach Geld und eine Hochhaltung der Zinssätze, was den Absatz der festverzinslichen Werte im In- und Auslande erschwert und dazu führt, daß Anlagen in solchen aufgelassen werden. Von den 3-proz. Prioritäten der Südbahn, deren Sanierung durch den italienisch-türkischen Krieg hinausgeschoben wurde, sind erhebliche Beträge nach Oesterreich-Ungarn zurückgeströmt. Dazu kommen kleinere Zahlungen im Auslande, auf die nicht näher einzugehen ist. Derart trafen auch nach dem September 1911 viele Umstände zusammen, die eine erhöhte Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln bewirkten. Die Wechselkurse von Anfang August 1911 bis Ende August 1912 sind in der

Wechselkurse dieses Zeitraumes hatte, sondern noch im Juni 1912 wird in Zeitungsartikeln die Frage aufgeworfen, ob es nötig sei,

---

folgenden Uebersicht verzeichnet, die ich der Freundlichkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank verdanke.

Geldkurse der Devisen (Schecks und kurze Sichten) Berlin, London und Paris an der Wiener Börse, ihre Abweichungen, sowie die durchschnittliche Abweichung aller drei Kurse von der gesetzlichen Parität in Prozenten ausgedrückt (+ über, — unter der Parität).

		Berlin		London		Paris		Durchschnittliche Abweichungen der drei Kurse
1911	Max.	117,45	— 0,096	240,45	+ 0,115	95,15	— 0,080	— 0,034
Aug.	Min.	117,225	— 0,287	240,075	— 0,041	95,05	— 0,185	— 0,171
	Durchschn.	117,353	— 0,178	240,303	+ 0,054	95,108	— 0,124	— 0,083
Sept.	Max.	118,025	+ 0,393	241,90	+ 0,719	96,125	+ 0,944	+ 0,685
	Min.	117,45	— 0,096	240,45	+ 0,115	95,175	— 0,053	— 0,011
	Durchschn.	117,799	+ 0,201	241,214	+ 0,433	95,682	+ 0,479	+ 0,371
Okt.	Max.	117,95	+ 0,329	241,90	+ 0,719	96,125	+ 0,944	+ 0,664
	Min.	117,625	+ 0,053	241,075	+ 0,375	95,80	+ 0,603	+ 0,344
	Durchschn.	117,751	+ 0,160	241,404	+ 0,512	95,900	+ 0,708	+ 0,460
Nov.	Max.	117,775	+ 0,181	241,175	+ 0,417	95,85	+ 0,655	+ 0,417
	Min.	117,45	— 0,096	240,15	— 0,010	95,30	+ 0,078	+ 0,001
	Durchschn.	117,650	+ 0,074	240,672	+ 0,207	95,539	+ 0,329	+ 0,204
Dez.	Max.	117,875	+ 0,266	241,10	+ 0,385	95,55	+ 0,340	+ 0,330
	Min.	117,55	— 0,011	240,575	+ 0,167	95,375	+ 0,157	+ 0,108
	Durchschn.	117,726	+ 0,139	240,809	+ 0,264	95,451	+ 0,236	+ 0,213
1912	Max.	117,65	+ 0,074	241,175	+ 0,417	95,625	+ 0,419	+ 0,303
Jan.	Min.	117,45	— 0,096	240,60	+ 0,177	95,375	+ 0,157	+ 0,107
	Durchschn.	117,556	— 0,006	240,918	+ 0,310	95,476	+ 0,263	+ 0,189
Febr.	Max.	117,675	+ 0,096	241,25	+ 0,448	95,575	+ 0,367	+ 0,304
	Min.	117,525	— 0,032	240,775	+ 0,250	95,25	+ 0,025	+ 0,099
	Durchschn.	117,588	+ 0,022	240,970	+ 0,331	95,430	+ 0,214	+ 0,189
März	Max.	118,025	+ 0,393	241,40	+ 0,510	95,675	+ 0,472	+ 0,458
	Min.	117,70	+ 0,117	240,90	+ 0,302	95,475	+ 0,262	+ 0,227
	Durchschn.	117,913	+ 0,298	240,179	+ 0,418	95,578	+ 0,370	+ 0,362
April	Max.	117,90	+ 0,287	241,475	+ 0,542	95,65	+ 0,445	+ 0,425
	Min.	117,725	+ 0,138	241,075	+ 0,375	95,525	+ 0,314	+ 0,276
	Durchschn.	117,795	+ 0,198	241,218	+ 0,435	95,585	+ 0,377	+ 0,337
Mai	Max.	117,975	+ 0,351	241,35	+ 0,490	95,65	+ 0,445	+ 0,428
	Min.	117,80	+ 0,202	241,075	+ 0,375	95,55	+ 0,340	+ 0,305
	Durchschn.	117,875	+ 0,266	241,212	+ 0,432	95,602	+ 0,395	+ 0,364
Juni	Max.	118,075	+ 0,436	241,475	+ 0,542	95,70	+ 0,498	+ 0,492
	Min.	117,90	+ 0,287	241,25	+ 0,448	95,575	+ 0,367	+ 0,367
	Durchschn.	118,016	+ 0,386	241,332	+ 0,482	95,629	+ 0,423	+ 0,430
Juli	Max.	117,90	+ 0,287	241,350	+ 0,490	95,625	+ 0,419	+ 0,399
	Min.	117,625	+ 0,053	240,850	+ 0,281	95,40	+ 0,183	+ 0,172
	Durchschn.	117,725	+ 0,138	241,10	+ 0,385	95,488	+ 0,275	+ 0,266
Aug.	Max.	117,80	+ 0,202	241,15	+ 0,406	95,425	+ 0,209	+ 0,272
	Min.	117,55	— 0,011	240,80	+ 0,261	95,325	+ 0,104	+ 0,133
	Durchschn.	117,713	+ 0,128	241,10	+ 0,348	95,369	+ 0,150	+ 0,209

Die letzte Rubrik enthält die arithmetischen Durchschnitte der prozentuellen Abweichungen der drei Devisenkurse.

Die Wechselkurse stehen in diesem ganzen Zeitraume hoch. Die Devise Paris notiert

daß die Devisenkurse so hoch stehen. Der Zusammenhang beruht darauf, daß das Noteninstitut auf diesem Markte der stärkste Käufer und Verkäufer ist. Die Möglichkeit der Festsetzung niedrigerer Wechselkurse, als der vom September 1911, halte ich für unzweifelhaft. Die Annahme, daß in der von der Bank übernommenen Verwaltungsaufgabe, stabile Wechselkurse zu sichern, die Verpflichtung enthalten sei, der Nachfrage nach auswärtigen Zahlungsmitteln auch bei den Preisen besonders entgegenzukommen, wäre irrig. Die Kreise, die ausländische Schecks oder Wechsel brauchen, würden, wenn die Praxis sich nach dieser Auffassung einrichtete, besser daran sein, als bei obligatorischer Noteneinlösung, was gewiß nicht die Absicht des Gesetzes ist. Daß die österreichisch-ungarischen Börsen seit September 1911 keine niederen Devisenkurse verzeichnet hätten, auch wenn die Bank gehalten wäre, ihre Noten einzulösen, ist sicher.

V.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, enthält das neue Gesetz keine Ermächtigung, die obligatorischen Barzahlungen im Verordnungs-

---

noch im November 1911 beträchtlich über der Parität, hält sich aber von da ab an unter dem oberen Goldpunkte. Dasselbe gilt für die Devisen London, seit Ende November, und Berlin; bei dieser wären vielleicht die Maximalkurse im März und Juni 1912 auszunehmen. Zur Befriedigung des außergewöhnlichen Bedarfes, der durch den Ausfall in den Auslandsforderungen nur noch empfindlicher wurde, hat die Bank große Abgaben aus ihren Beständen vorgenommen. Wenn der Stand des Goldbesitzes und der „anderen Aktiven" vom 31. August 1911, und zwar 1338,5 und 243,1 Mill. K., mit der bisher niedrigsten Summe der beiden Posten des folgenden Jahres, das ist mit denen vom 15. Juni 1912 verglichen werden, die 1249 und 98,9 Mill. K. ausmachen, so beträgt die Verringerung beim Goldbesitz rund 89, bei den „anderen Aktiven" 144,2, zusammen 233,2 Mill. K. Trotzdem stellte sich am 15. Juni 1912 der Goldbestand der Bank ohne die 60 Mill. K. einrechenbarer Goldwechsel auf 1 249 618 073 K. Im Juli war bezüglich der auswärtigen Zahlungen bereits eine Erleichterung bemerkbar. Ein großer Teil der Forderungen aus der Unterbringung einer Anleihe der Stadt Budapest in Paris im Betrage von 50 Mill. K. ist Ende Juni der Oesterreichisch-ungarischen Bank zugekommen; auch anderweitige Obligationen konnten in Frankreich begeben werden; überdies strömte Geld zu vorübergehender Anlage in die Monarchie. Die Devisenpreise bewegen sich unter solchen Umständen auf einem tieferen Niveau, das auch im August, über den hinaus diese Ausführungen sich nicht erstrecken, beibehalten wird. — Der Umstand, daß die „anderen Aktiven" nicht allein den Aktionsfond für die Devisenoperationen, sondern auch andere Posten umfassen, wie oben erwähnt, macht den Schluß nicht hinfällig, daß ihre Abnahme vom 31. August 1911 bis 15. Juni 1912 auf die Verringerung eben jenes Fondes zurückzuführen sei. Abgesehen von dem großen Betrag der Differenz kommt folgendes in Betracht. Finanziell fallen von den Bestandteilen der „anderen Aktiven", die mit den Devisenoperationen nichts zu tun haben, allein die „Auslagen" und der Buchwert der Gebäude samt fundus instructus ins Gewicht. Die ersteren, im Januar stets relativ geringfügig, wachsen im Laufe des Jahres durch Summierung immer mehr an. Sie waren, wie der während der Korrektur dieser Arbeit erschienene neueste Jahresbericht der Bank dartut, im Jahre 1912 um rund 6 Mill. größer als im Jahre 1911, so daß der Betrag, der auf den 31. August 1911 entfällt, nicht oder nur unerheblich geringer gewesen sein dürfte als der vom 15. Juni 1912. Der Buchwert der Gebäude und des fundus instructus war Ende 1912 um rund 7 Mill. höher als am 31. Dezember 1911, also am 15. Juni 1912 gewiß nicht geringer als am 31. August 1911. Es ergibt sich demnach, daß die Abnahme der „anderen Aktiven" um 144,2 Mill. K. auf den erwähnten Aktionsfond bezogen werden darf.

wege einzuführen, der Artikel 111 der Statuten besagt vielmehr, daß die Bestimmungen des Artikel 83 der Statuten über die Noteneinlösung insolange suspendiert sind und bleiben, bis sie in Kraft gesetzt werden. In dieser Beziehung nun bringt das neue Gesetz eine Erleichterung, die zusammen mit der Verpflichtung, paritätische Wechselkurse zu sichern, die Kompensation bildet für die unterbliebene Regierungsvorlage über die Aufnahme der Barzahlungen. Der fast ganz neugefaßte Artikel 111 der Statuten bestimmt, daß die Bank während der Suspension des Artikels 83 der Statuten über ihre Wahrnehmungen bei der Abwickelung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande den beiden Regierungen Bericht zu erstatten hat. Sie ist berechtigt, auf Grund dieser Wahrnehmungen in einem nach ihrer Ansicht geeigneten Zeitpunkte die Aufhebung der Suspension des Artikels 83 bei beiden Regierungen zu beantragen. Zur Stellung dieses Antrages ist der Generalrat berufen, und sein Beschluß, einen solchen Antrag zu stellen, unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungskommissäre. Der weitere Verlauf ist der folgende. Die beiden Ministerien haben über diesen Antrag der Bank sofort in Verhandlung zu treten und diese mit aller Beschleunigung durchzuführen. Nach hergestelltem Einverständnis sind an dem von den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Tage „gleichlautende Vorlagen . . . . in denen die Genehmigung des Antrages auf sofortige Suspension des Artikel 83 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank angesucht wird“, in Oesterreich in beiden Häusern des Reichsrates, in Ungarn im Abgeordnetenhause einzubringen. Da durch das neue Gesetz alle mit den Barzahlungen zusammenhängenden Fragen so geregelt wurden, wie wenn man unmittelbar vor dem Beginn der obligatorischen Bareinlösung stände, so können die Vorschläge der beiden Regierungen sich etwa auf die folgende kurze Fassung beschränken: „Das hohe Haus wolle beschließen: der Antrag der Regierung, die Suspension des Artikel 83 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufzuheben, wird genehmigt.“ Die Einführung der obligatorischen Barzahlungen auf Grund dieser Regierungsvorschläge erfolgt nicht durch Gesetze, sondern es genügen zustimmende Beschlüsse der Vertretungskörper. Unter Umständen bedarf es auch solcher nicht. Die beiden Gesetze räumen, und zwar das österreichische jedem der beiden Häuser des Reichsrates, das ungarische der Deputiertenkammer und dem Magnatenhause zusammen eine vierwöchentliche Frist von der Einbringung der Vorlage, die nur während der Tagung läuft, zur Beschlußfassung ein: erfolgt innerhalb dieser Zeit von einem der genannten Häuser kein Beschluß über die Unterbreitung der Regierung, so gilt der Antrag als von dem betreffenden Hause genehmigt. Lehnt eines der Häuser den Antrag ab, so hat das die Verweigerung der Genehmigung zur Folge. Haben alle Häuser zugestimmt oder ist die Zustimmung als erteilt anzusehen, so hat jede der beiden Regierungen „binnen drei Tagen nach Erfüllung der vorbezeichneten Voraussetzungen die Inkraftsetzung der derzeit suspendierten Bestimmungen des Artikel 83

der Bankstatuten kundzumachen“ [1]). Der Vorgang in Ungarn weicht vom österreichischen nur darin ab, daß die Unterbreitung der Vorlage nicht in beiden Häusern des Reichstages, sondern zunächst im ungarischen Abgeordnetenhause zu erfolgen hat, von dem dann der Regierungsvorschlag an das Magnatenhaus gelangt. Beide Häuser zusammen haben, was auch vom österreichischen Reichsrate gilt, eine vierwöchentliche Frist zur Erledigung.

Nach diesen neuen Bestimmungen bildet ein Antrag der Bank die Voraussetzung der Regierungsvorschläge wegen Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen. Es steht zwar nach wie vor der Weg offen, die Bareinlösung durch Gesetz einzuführen, also ohne daß eine Anregung des Generalrates vorausgehen muß, aber er ist weniger praktisch. Denn wenn die Bank die Barzahlungen ablehnt, so werden sie nicht aufgenommen; ist sie aber dafür, und sind die beiden Regierungen derselben Meinung, dann wird wohl das kürzere Verfahren vorgezogen werden. Die vierwöchentliche Frist und die Anordnung, daß, wenn kein Beschluß gefaßt wird, Zustimmung anzunehmen ist, sichern auch gegen die Obstruktion [2]). Trotz der Vorsorge für einen schleunigen Ablauf der ganzen Aktion besitzt die Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen für die jetzige Dauer des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank keine Aktualität. Denn, von allen anderen Gründen abgesehen, spätestens Anfang 1916, beginnen die Beratungen mit dem ungarischen Ministerium über den nächsten wirtschaftlichen Ausgleich, und es ist klar, daß, wenn die Verhandlungen über die Erneuerung der Zoll- und Bankgemeinschaft relativ in so naher Aussicht stehen, in der Zwischenzeit keine Neuerung vorgeschlagen wird, welche die Einheit voraussetzt, die im Jahre 1917 beschlossen werden wird. Mit dem Jahre 1917 laufen auch die wichtigsten Handelsverträge der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie ab. Die gesetzliche Aufnahme der Bareinlösung tritt also bis zu den ministeriellen Besprechungen wegen der Verlängerung des Bankprivilegiums über das Jahr 1912 hinaus in den Hintergrund. Wenn sie demgemäß bis auf weiteres keine Tagesfrage bildet, so ist sie doch keineswegs bedeutungslos und es wäre verfehlt, sie mit Stillschweigen zu übergehen. Die Kritik der wichtigsten Anordnung der neuen Statutenänderungen bietet den Anlaß, sie zur Sprache zu bringen.

---

1) Mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Bestimmungen nach den österreichischen Gesetzen, die zweifellos ist, beschäftigen sich A. Menzel, Staatsrechtliche Bemerkungen zur Bankvorlage, N. Fr. Presse vom 10. Dezember 1910, und Wittmayer, Die staatsrechtliche Konstruktion des Verfahrens zur Aufnahme der Barzahlungen, Allgem. österr. Gerichtszeitung, Bd. 61, No. 51.

2) Auf Grund der Initiative des österreichischen Abgeordnetenhauses ist das Gesetz vom 8. August 1911 (RGBl. No. 58) zustande gekommen, in dem durch ausnahmsweise auf diese Angelegenheit beschränkte Bestimmungen auf dem Gebiete der Geschäftsordnung Vorsorge dafür getroffen wird, daß die von der Regierung auf Antrag der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingebrachte Vorlage wegen Aufhebung der Suspension des Artikel 83 der Bankstatuten im Abgeordnetenhause innerhalb der vierwöchentlichen Frist zur Beratung und Abstimmung gelange.

Diese Hauptbestimmung besteht in der Fortdauer der Währungsverhältnisse, die durch die Devisenpolitik der Bank herbeigeführt wurden. Bei der Beurteilung wird von den zufälligen Hindernissen abgesehen, die zur Zeit der Schaffung des Gesetzes den obligatorischen Barzahlungen entgegenstanden. Ein solcher abhaltender Umstand, der für sich allein genügte, die kurze Dauer des neuen Bankprivilegiums, wurde eben erwähnt. Hierher gehört dann auch noch, daß die allgemeine Lage, die seither nicht besser wurde, von vornherein dieser Veränderung nicht günstig war. Die Frage wird also unabhängig von diesen seinerzeit gegebenen Verhältnissen betrachtet. Ihre Entscheidung erfordert, daß man sich die Beschaffenheit des gegebenen Währungszustandes nach den wesentlichen Seiten vergegenwärtigt. Die Verhältnisse des Geldwesens der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie, wie sie sich seit dem Jahre 1901 gestaltet haben, und deren Fortdauer das neue Gesetz sicherstellt, sind denen, die bei obligatorischen Barzahlungen beständen, sehr genähert. Das zeigt sich zunächst bei den Wechselkursen, die auf einem Stande zu halten sind, der im ganzen dem gleichkommt, der sich zwischen Goldwährungsländern mit barzahlenden Notenbanken ergibt. Es ist weiter zu erwähnen, daß bei stark überwiegender Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln aus dem Goldbesitze der Oesterreichisch-ungarischen Bank ebenso Beträge ins Ausland abfließen, wie dies unter gleichen Umständen bei den Banken, die ihre Noten einlösen, der Fall ist. Dem Goldbestande der Bank kann man hier ihre Goldguthaben im Auslande, ihren Besitz an auswärtigen Wechseln u. dgl. m., den Aktionsfonds also für ihre Devisenoperationen gleichstellen. Wenn also für Wareneinfuhren in das österreichisch-ungarische Zollgebiet oder für rückströmende Wertpapiere, denen zur Zeit eine entsprechende Ausfuhr nicht gegenübersteht, erhebliche Zahlungen an das Ausland zu leisten sind, so ist die Wirkung auf den Goldbestand der Bank dieselbe, wie wenn die Barzahlungen aufgenommen wären. Das beste Beispiel bilden nach dieser Richtung die oben ausführlich geschilderten Vorgänge von Anfang September 1911 bis 15. Juni 1912, die eine Verringerung des Goldbesitzes und der „anderen Aktiven“ um mehr als 233 Mill. K. zur Folge hatten.

Es besteht jedoch ein Unterschied. Die Oesterreichisch-ungarische Bank schickt, wenn die Umstände sich so gestalten, daß große Zahlungen an das Ausland zu gewärtigen sind, die die verfügbaren inländischen Forderungen stark in Anspruch nehmen, selbst Gold hinaus, um auf dieser Grundlage der Geschäftswelt Schecks und Wechsel abgeben zu können, und sie vermag ein starkes Steigen der Devisenkurse hintanzuhalten. Anderwärts wird die Goldausfuhr von den Noteninstituten dem Privatbetrieb überlassen, der, sobald nach dem Stande der Wechselkurse ein Gewinn zu erzielen ist, Gold, das gewöhnlich bei der Notenbank behoben wurde, ins Ausland bringt. Zwischen diesem Zustande und der obligatorischen Noteneinlösung besteht aber kein notwendiger Zusammenhang. Die Oesterreichisch-ungarische Bank

brauchte wegen Einführung der obligatorischen Barzahlungen ihre Devisenpolitik nicht aufzugeben, sie könnte vielmehr nach wie vor als stärkster Faktor auf dem Devisenmarkte der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie den entsprechenden Einfluß ausüben. Sie sollte, auch wenn Bareinlösung vorgeschrieben wäre, bei Abnahme ihrer Bestände an auswärtigen Zahlungsmitteln infolge einer ungünstigen Gestaltung der Zahlungsbilanz, so wie sie das jetzt tut, Gold ausführen, um durch vermehrten Besitz von Schecks und Wechseln hohe Kurse zu verhindern. Das setzt voraus, daß sie ständig über einen beträchtlichen Besitz an Gold und Goldforderungen verfügt [1]).

Selbstverständlich würde die Bank überdies durch die Erhöhung ihres Zinsfußes ihren Goldbestand vor Verringerungen schützen und auf dessen Vergrößerung hinwirken. Es ist übrigens bekannt, daß sie schon seit Jahren eine Zinsfußpolitik befolgt, die sich von der einer barzahlenden Notenanstalt nicht unterscheidet. Bei der Festsetzung des Banksatzes werden von ihr immer die inneren sowie die internationalen Geldmarktverhältnisse, der Stand ihres Besitzes an Gold und Goldforderungen und die Diskontosätze der großen Notenbanken, auf die es ankommt, sorgfältig beachtet. „Nicht allein die Organisation unserer Notenbank", sagt der Vizegouverneur v. Gruber in dem oben angeführten Artikel der N. Fr. Presse, „sondern ihre gesamte Geschäftsführung stimmt mit den Grundlagen und Prinzipien der großen westeuropäischen Notenbanken überein. Die Kriterien des Kredits und seiner Behandlung sind für den Kreditverkehr im Inlande, wie für unseren internationalen, ganz dieselben, wie sie auch in denselben Händen ruhen. Bei jeder Maßnahme werden die Verhältnisse im Inlande wie auf den ausländischen Märkten mit gleicher Sorgfalt erwogen. Sie trifft dann aber auch beide Geschäftsrichtungen in der ihrem Charakter entsprechenden, im Wesen jedoch gleichen Weise. Daß wir uns deshalb, weil die Bank nicht zur Barzahlung ihrer Banknoten derzeit verpflichtet ist, bei der Behandlung des

---

1) Die deutsche Reichsbank wurde durch die Erfahrungen des Jahres 1907 veranlaßt, der Devisenpolitik größere Aufmerksamkeit zu widmen. In diesem Jahre ergab sich, daß die Kurse englischer Sichtwechsel und Schecks an der Berliner Börse an 77 von 156 Notierungstagen den theoretischen Geldexportpunkt erreichten oder überschritten. Die Tatsachen, die seither auf dem reichsdeutschen Devisenmarkte zu beobachten sind, zeigen die günstigen Wirkungen des Eingreifens der Notenanstalt. Im April und Mai 1910 hat sie durch größere Verkäufe die Steigerung des Kurses von Schecks auf London, der zeitweilig den oberen Goldpunkt erreicht hatte, aufgehalten und stärkere Goldabflüsse verhindert. Ebenso hat sie im Herbste 1911 „durch die Abgabe großer Beträge von Devisen einer weiteren Steigerung der Kurse entgegenwirken können, die unter dem Einfluß der Zurückziehung der französischen Gelder bereits eine bedenkliche Höhe erreicht hatten. Goldexporte wurden somit vermieden. In ähnlicher Weise hat sich die Devisenpolitik auch im Herbst 1910 und im Frühjahr 1911 bewährt. Daß die Sichtkurse der Wechsel auf England im Jahre 1911 nur an 20 von insgesamt 303 Notierungstagen den theoretischen Goldpunkt erreichten oder überschritten, muß zum großen Teil der erfolgreichen Anwendung der Devisenpolitik der Reichsbank zugeschrieben werden". (v. Lumm, Diskontpolitik, Bankarchiv, Jahrg. 11, 1912, S. 164 f.) Im weiteren Verlaufe der eben erwähnten Arbeit wird eine Reihe von Vorbehalten gegen die Devisenpolitik geltend gemacht. S. auch Weil, Privatdiskont und Devisenkurs, Bankarchiv, Jahrg. 8, 1908.

Kredits im Inlande um die gleichzeitige Situation gegenüber dem Auslande weniger bekümmern würden, ist geradezu ausgeschlossen. Wir würdigen daher auch die Notwendigkeit, das Maß der Kreditbefriedigung im Inlande mit der internationalen Situation stets in dem richtigen Einklange zu erhalten, und wenn wir z. B. in diesem Jahre die Last eines 5-proz. Eskomptezinsfußes der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu tragen haben, so wissen wir, daß dies auf dem untrennbaren Zusammenhange des nur einheitlich durchdenkbaren Kreditzustandes beruht. In jeder unserer Banknoten, mag sie sich in wessen Händen immer befinden, zittert die Bewegung unserer jeweiligen ausländischen Zahlungslage nach, nur daß dies dem Einzelnen zurzeit nicht fühlbar wird, weil wir eben eine festbegründete Ordnung unseres Geldwesens erzielt haben.“ Daß die Bank unter Ausnahmsumständen die Möglichkeit besitzt, hinter ausländischen hohen Zinssätzen stärker zurückbleiben zu können, wurde oben erwähnt und wird noch erörtert werden.

Trotz der erwähnten Uebereinstimmungen, trotzdem in Oesterreich-Ungarn seit mehr als einem Dezennium die Schwankungen der Wechselkurse sich in engen Grenzen bewegen, wird die Kronenwährung den Goldwährungen, in erster Reihe Englands und Deutschlands, nicht ganz gleichgestellt. Minister v. Bilinski sagte in einer Rede bei der ersten Lesung der Bankvorlage im österreichischen Abgeordnetenhause, es entgehen der Monarchie dadurch, daß die Barzahlungen noch nicht eingeführt sind, gewisse Vorteile. „Obgleich unsere Bank zu den allerausgezeichnetsten Instituten der Welt gehört, wird doch unsere Währung in Europa nicht ganz vorbehaltlos als den Goldwährungen anderer Staaten ebenbürtig anerkannt, solange wir die Goldzahlungen nicht aufgenommen haben“. Diese Rangeinteilung hat praktische Bedeutung, die in der internationalen Bewertung der auf Kronen lautenden festverzinslichen Wertpapiere der Monarchie, sowie in der Schätzung der österreichisch-ungarischen Wechsel auf den auswärtigen Geldmärkten zum Ausdruck gelangt. Eine Kursliste der Wiener oder Berliner Börse zeigt die ständige Erscheinung, daß die auf Goldgeld (Goldgulden u. dgl. m.) lautenden festverzinslichen österreichischen und ungarischen Wertpapiere höher stehen, als die mit dem gleichen Zinsfuß ausgestatteten analogen Kronenwerte. Das gilt sowohl von den Goldrenten gegenüber den Kronenrenten, wie von den auf Gold lautenden Eisenbahnprioritätsobligationen gegenüber jenen, die in Kronen zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Man kann das auch so aus drücken, daß die Goldwerte eine um einige Zehntel Prozent geringere Verzinsung besitzen, als die Kronenwerte. Es ist sicher, daß für die letzteren die Aufnahme der Barzahlungen eine Besserung der Kurse zur Folge hätte. Nicht minder würden bei Durchführung der Bareinlösung Kapitalszuflüsse aus dem Auslande, besonders zu dauernder Verwendung, in der Monarchie häufiger werden.

Aus Staaten mit barzahlenden Notenbanken wird Gold nicht allein um auswärtige Geldverbindlichkeiten zu tilgen ausgeführt,

sondern auch, um für kurzfristige Anlagen den höheren ausländischen Zins zu erzielen. In Oesterreich-Ungarn können unter Umständen durch das Verhalten der Bank, wie es oben geschildert wurde, Kapitalsabströmungen, die für solche Zwecke erfolgen, hintangehalten werden, und Erhöhungen des Zinsfußes bis in die Nähe des Niveaus, das in Deutschland und England erreicht ist, kommen als Gegenmittel nicht in Betracht und unterbleiben. Dieses Verhalten der Bank ist durch die bestehenden Währungsverhältnisse bedingt; mit diesen hängt also der niedrigere Zinsfuß zusammen, und er wäre bei Bareinlösung nicht gegeben. Die Umstände müssen eine besondere Beschaffenheit zeigen. Gewöhnlich ist der Zinsfuß auch für kurzfristige Anlagen in Oesterreich-Ungarn höher als in Deutschland und England; das umgekehrte Verhältnis zeigt sich, wenn in diesen Gebieten nachhaltige Ursachen einen starken Geldbedarf hervorrufen. die in Oesterreich-Ungarn fehlen, so wenn eine geschäftliche Hochkonjunktur herrscht, die sich auf die österreichisch-ungarische Monarchie nicht erstreckt. Man verzeichnete in Wien einen niedrigeren Privatdiskont als in Berlin und natürlich auch einen niedrigeren Bankdiskont in den Jahren 1900, 1906 und 1907, die für Deutschland ganz oder teilweise Zeiten der Hochkonjunktur waren. Im letzterwähnten Jahre trug die Geldkrisis in den Vereinigten Staaten von Amerika dazu bei, die Spannungen der Zinssätze zu erweitern. Der Wiener Privatdiskont blieb im November und Dezember 1907 auch hinter dem Londoner Privatdiskont zurück, und der Diskont der Bank von England erreichte die seit 1873 nicht dagewesene Höhe von 7 Proz. Die Spannungen der Zinssätze müssen überhaupt groß genug sein, um einen Gewinn aus der ausländischen Anlage zurückzulassen, was gegenüber Berlin in den Jahren 1906 und 1907 längere Zeit hindurch der Fall war.

Die eben besprochene Abwehr könnte, wie erwähnt, unter Umständen hohe Wechselkurse, auch solche, die den oberen Goldpunkt überschreiten, mit sich bringen. Bei obligatorischer Einlösung der Banknoten würden diese Kurse, wenn die in- und ausländischen Zinssätze eine ebenso große Verschiedenheit zeigten, so daß die vorübergehende Anlage von Geldkapitalien im Auslande geschäftlichen Vorteil brächte, ebenfalls hoch, wenn auch nicht gleich hoch stehen. Davon abgesehen, sind unter den gegebenen Verhältnissen höhere Devisenkurse möglich, als bei obligatorischer Noteneinlösung vorkommen würden. Ihre Verwirklichung wäre mit Nachteilen verbunden, schon wegen des starken Ueberwiegens der Einfuhrwerte, das bei dem auswärtigen Warenverkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes anscheinend zur Regel geworden ist. Da in die Monarchie aus dem Auslande Genußgüter und zur gewerblichen Verarbeitung Rohstoffe und Halbfabrikate in großen Massen eingeführt werden, die das Inland entweder überhaupt nicht, oder nicht in genügenden Mengen hervorbringt, so bedeuten die höheren Kurse eine Verteuerung wichtigen Bedarfes. Auch die Anhänger des herrschenden Schutzzollsystems müßten das ablehnen, trotzdem bei dieser Richtung Erschwerungen der Einfuhr weniger Beachtung

finden. Es ist übrigens, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, daran festzuhalten, daß nach der Ordnung, die das neue Gesetz über die Verlängerung des Bankprivilegiums begründet, jene höheren Kurse nur in außerordentlichen Zeiten in Frage kommen.

Nach diesen Erörterungen ist nun eine zusammenfassende Beurteilung der wesentlichsten Bestimmung des neuen Gesetzes zu geben. Ich gelange zu dem Ergebnis, daß die getroffene Lösung richtig ist. Für die Stabilität der Wechselkurse wird in der dargestellten Weise vorgesorgt, andererseits aber die Möglichkeit offen gehalten, in gewissen Zeiten von so starken Erhöhungen des Zinsfußes abzusehen, wie sie im Deutschen Reiche und in England eintreten. Wenn es auch nur Ausnahmszeiten sind, in denen das vorkommen kann, so liegt doch eine Ueberlegenheit des jetzigen Zustandes gegenüber dem der obligatorischen Bareinlösung vor, und sie wird, wie oben gezeigt, eindringlich betont. Allein dieser Vorzug ist nicht notwendig bleibend. Je mehr in Oesterreich-Ungarn der Kapitalreichtum wächst, der Unternehmungsgeist steigt, die Industrialisierung fortschreitet und die Verflechtung der Monarchie in die Weltwirtschaft intensiver wird, um so mehr werden sich auch die Geldmarktverhältnisse Oesterreich-Ungarns und der großen Industriestaaten, in erster Reihe Deutschlands, analog gestalten, und um so seltener wird es sich ereignen, daß der Zinsfuß in der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie längere Zeit hindurch hinter dem der anderen genannten Gebiete irgend erheblich zurückbleibt. Damit würden die oft erwähnten Veranstaltungen, durch die die Bank einen niedrigeren Zinssatz festhalten könnte, ihre praktische Bedeutung einbüßen. Im Zusammenhang mit der dargestellten Umgestaltung müßte die Zahlungsbilanz Oesterreich-Ungarns, in ihren normalen Bestandteilen betrachtet, eine beträchtliche Besserung erfahren. Vollzieht sich die Entwicklung in der angegebenen Weise und ist sie entsprechend weit gediehen, so werden, falls die internationalen politischen Verhältnisse zu einem Ruhezustand gelangt sind, der Dauer verspricht, die volkswirtschaftlichen Interessen in der Monarchie dafür sorgen, daß die Währungsfrage auf die Tagesordnung der öffentlichen Erörterung gesetzt werde und bis zur Erledigung auf dieser bleibe. Bei der Vergleichung eines Währungszustandes, wie der gegenwärtige, mit dem der obligatorischen Barzahlungen kann sich dann die Wage zugunsten der letzteren stellen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht zutreffend, die jetzige Ordnung des österreichisch-ungarischen Geldwesens als Abschluß der im Jahre 1892 angebahnten Währungsreform anzusehen. Es ist vielmehr richtig, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, auf diesem Gebiete jene Vollkommenheit zu erreichen, welche seinerzeit in Aussicht genommen wurde.

VI.

Es ist nun noch der Rest des neuen Gesetzes zu besprechen. Das Entgelt der Bank für die Erteilung des Privilegiums bis 31. Dezember 1917 besteht einmal in der zinsfreien Stundung des

Restes der Achtzigmillionen-Schuld, dann in der Verpflichtung, in Oesterreich und in Ungarn je zehn neue Filialen mit tunlichster Beschleunigung zu errichten, endlich in dem Verzicht auf den jährlichen Beitrag der beiden Staatsverwaltungen zu den Herstellungskosten der Noten zu 20 K. im Ausmaße von 500 000 K., der im Gesetzentwurfe aus dem Jahre 1903 (s. oben S. 300) für die Zeit nach Aufnahme der Barzahlungen enthalten war. Wie bereits erwähnt, hätte die Einführung der obligatorischen Bareinlösung der Noten alsbald nach Verabschiedung der Vorlage erfolgen sollen, in der, was ja gleichfalls schon erwähnt worden, der genannten Notenkategorie dauernde Beschaffenheit beigelegt wird. Die Bank hat im Jahre 1903 vor der Festsetzung jenes Beitrages, wie es in der Begründung des Gesetzentwurfes heißt, nachgewiesen, daß ihr aus der Herstellung der Zwanzigkronennoten ein jährlicher Aufwand von durchschnittlich 689 000 K. erwächst. In einer seither erschienenen Arbeit werden tabellarische Zusammenstellungen über die Erzeugungskosten der Banknoten veröffentlicht, die vom Generalsekretariate der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Verfügung gestellt wurden. Demnach kostete die Herstellung der Noten zu 20 K. in den Jahren 1900 bis 1904: 694 260, 792 470, 555 354, 379 530 und 420 417, zusammen 2 842 315, und im Jahresdurchschnitt 568 463 K. In den Jahren seit 1904 ist die Ausgabe für die Produktion dieser Noten wegen Vergrößerung des Umlaufes und des Steigens der Preise gewiß höher geworden [1]).

Der Bank war in der kais. Verordnung vom 21. September 1899, 2. Teil, 4. Kapitel, und dem entsprechenden ungarischen Gesetz von jeder der beiden Regierungen die volle Befreiung von der Entrichtung des Postportos für die Versendung von Banknoten, Papier- und gemünztem Gelde zwischen ihren Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete und nach den Bankanstalten des anderen Staatsgebietes, sowie im Verkehr mit den Staats- und öffentlichen Kassen nnd Aemtern insolange zugesichert worden, als sie der Verpflichtung zur Ausgabe der Noten zu 10 K. nicht gänzlich enthoben ist und die Barzahlungen nicht aufgenommen sind. Nun wird ihr durch einen Zusatz zu Artikel 93 der Statuten dieselbe Befreiung ohne Einschränkungen eingeräumt.

Das frühere Privilegium der Bank endete am 31. Dezember 1910. Für die Zwischenzeit bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes über die Verlängerung des Bankprivilegiums vom 8. August 1911 wurde nicht durch Gesetze vorgesorgt, sondern durch befristete, zweimal verlängerte Uebereinkommen, die die beiden Regierungen miteinander und mit der Bank abschlossen, in denen die Verpflichtung übernommen wurde, den Rechtszustand auf dem Gebiete des Geld- und Notenbankwesens, wie er vor Beginn des Jahres 1911 bestanden hatte, tatsächlich aufrecht zu erhalten. Diese Abmachungen wurden dann durch das Gesetz vom 8. August 1911 genehmigt.

---

1) Die Kosten des Umlaufes von Goldmünzen und von Noten, Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums, 12. Jahrgang, 1906.

Diese Gesetz enthält, wie schon sein Titel zeigt („betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten“) nicht bloß Bestimmungen, die die Gebarung und Rechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank betreffen, sondern es werden darin auch gewisse Partizipationen der beiden Staatsverwaltungen geordnet, und die Verlängerung der von ihnen geschlossenen Münz- und Währungsverträge ausgesprochen. In erster Beziehung ist zunächst zu erwähnen, was über die Verjährung der einberufenen, aber nicht zur Einlösung gelangten Noten zu 10 K. festgesetzt wird. Der Höchstbetrag des Umlaufes dieser Notenkategorie war im Jahre 1899 auf 160 Mill. K. angesetzt, und bestimmt worden, daß die einberufenen, aber nicht zur Einlösung gelangten Noten zugunsten der beiden Staatsverwaltungen in dem Verhältnis verjähren, daß 70 Proz. der österreichischen und 30 Proz. der ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen. Für alle Banknoten gilt, daß die Bank 6 Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung nicht mehr verpflichtet ist, die einberufenen Noten einzulösen oder umzuwechseln. Auch die Banknoten, die auf höhere Beträge als 10 K. lauten, verjähren zugunsten der beiden Staatsverwaltungen, aber es gilt dabei dasselbe Verhältnis, das für die Aufteilung des staatlichen Anteils am Gewinne der Bank zwischen Oesterreich und Ungarn maßgebend ist. Dieses stellte sich im Durchschnitt der Jahre 1901—1910 auf 55,64 für Oesterreich und 44,36 für Ungarn. Nun wird bestimmt, daß einberufene, aber nicht zur Einlösung gelangte Noten zu 10 K., die der Zeit vor Inkraftsetzung des Art. 83 der Bankstatuten angehören, hinsichtlich jenes Umlaufbetrages, der 160 Mill. K. nicht übersteigt, im Verhältnis von 70 zugunsten der österreichischen und 30 zugunsten der ungarischen Staatsverwaltung verjähren, und daß im übrigen das statutenmäßige, oben erwähnte Verhältnis maßgebend ist.

Noch ein zweiter Punkt wird geordnet. Nach dem unverändert gebliebenen Artikel 107 der Statuten sind die beiden Staatsverwaltungen berechtigt, auf Grund eines mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenen Uebereinkommens, das den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft der Oesterreichisch-ungarischen Bank unter Abtrennung des Hypothekarkreditgeschäftes im Falle des Ablaufes des Privilegiums, oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor Erlöschen des Privilegiums, gegen das in dem genannten Artikel angegebene Entgelt zu übernehmen. Mit der Verwirklichung dieser Möglichkeit wäre die Teilung des übernommenen Vermögens zwischen der österreichischen und der ungarischen Staatsverwaltung verbunden. Im Jahre 1899 wurde durch besondere Uebereinkommen mit der Bank festgesetzt, daß im Falle der Uebernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen vor gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen jeder derselben auf Verlangen die von ihr erlegten Goldbeträge gegen Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen sind. Es fehlte dagegen eine Bestimmung, wie die Golderläge von 542 656 000 K. zwischen den beiden

Staatsverwaltungen aufzuteilen seien, wenn die Uebernahme des Bankgeschäftes nach Einführung der obligatorischen Einlösung der Noten erfolgt. Nunmehr wird für jede der beiden Perioden festgesetzt, daß von dem erwähnten Goldbetrage, soweit er nicht schon vorher ganz oder teilweise zurückgestellt wurde, die österreichische Staatsverwaltung 70 Proz. und die ungarische 30 Proz. erhält. Der Rest des Metallschatzes ist, und zwar getrennt nach den einzelnen Kategorien, zwischen den beiden Staatsverwaltungen in demselben Verhältnis aufzuteilen, das für die Teilung des gesamten Bankvermögens seinerzeit festgestellt werden wird. Ueber einen Teil dieses Restes ist jedoch bereits verfügt, wenn die Uebernahme des Bankgeschäftes vor Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Statuten erfolgt. Es bleibt nämlich die frühere Bestimmung in Geltung, daß in diesem Falle dem österreichischen Finanzministerium auf dessen Verlangen die zur teilweisen Begleichung der sogenannten Achtzig-Millionen-Schuld bezahlten 60 Mill. K. in Gold nach Maßgabe des vorhandenen bilanzmäßigen Goldvorrates der Bank gegen Silberkurantgeld oder Banknoten zurückgestellt werden müssen.

Endlich vereinbarten die beiden Regierungen in einem nicht bekanntgegebenen Uebereinkommen einen bleibenden Schlüssel, nach dem während der ganzen Dauer des Privilegiums die Erträgnisse des Devisengeschäftes für die Besteuerung und die staatliche Gewinnbeteiligung auf Oesterreich und Ungarn zu verteilen sind.

Das Gesetz betrifft auch noch den Münz- und Währungsvertrag der beiden Staatsverwaltungen vom 11. August 1892 und die hierzu abgeschlossenen Additionalverträge. Sie waren für Ende 1910 gekündigt worden und werden nun, so wie das Bankprivilegium, bis 31. Dezember 1917 verlängert. Für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1911 bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 8. August 1911, RGBl. No. 157 und des analogen ungarischen Gesetzartikels wurde, wie bereits erwähnt, nicht durch Gesetze, sondern durch die oben erwähnten Uebereinkommen vorgesorgt. Die beiderseitigen Gesetze über die Verlängerung des Bankprivilegiums traten am Tage der Kundmachung mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1911 in Kraft.

Miszellen.

IX.

Die verheirateten Männer im Deutschen Reiche im Alter von unter 21 Jahren nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910[1]).

Von Dr. Reinhold Jaeckel, Kreisstatistiker, Charlottenburg.

Das Heiratsalter des Mannes wird im Gegensatz zu dem des Weibes nicht durch die Geschlechtsreife bestimmt, sondern lediglich durch die wirtschaftliche Selbständigkeit. Dem Manne ist es daher — wenigstens in Deutschland — nicht gestattet, in irgendeinem beliebigen frühen Alter zu heiraten, wie den Frauen, denen im Grunde rechtlich eine Schranke erst vom 7. Lebensjahre an gesetzt ist[2]), sondern er darf gesetzlich nicht vor Erreichung des 21. Lebensjahres heiraten, das den Beginn der Volljährigkeit und damit auch der Ehemündigkeit bedeutet, es sei denn, daß er durch richterlichen Verwaltungsakt auf Grund des § 3 BGB. bereits mit oder nach dem 18. Lebensjahre für volljährig erklärt wird.

Trotzdem aber kommt es häufig vor, daß alljährlich eine relativ garnicht so kleine Zahl von Männern im Alter von noch nicht 21 Jahren die Ehe eingeht. Im Deutschen Reiche waren es z. B. im Jahrzehnt 1901—1910 26353 Männer, d. s. durchschnittlich jährlich 2635. Den näheren Nachweis gibt die von mir unten erwähnte Arbeit.

Es ist nun nicht ohne Interesse, neben der fortlaufenden Statistik auch in der Bestandsstatistik der Zählungen, wie das Prinzing[3]) erstmalig getan hat, diese jugendlich heiratenden Männer zu verfolgen. Die kürzlich veröffentlichten[4]) Ergebnisse der Volkszählung von 1910 im Deutschen Reiche geben hier den besten Anlaß.

---

1) Um die Nuptialitätstendenzen des männlichen Jugendalters, die oft einen guten Rückschluß auf die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage einer Bevölkerung, sowie auch auf deren soziale Zusammensetzung zulassen, besser zum Ausdruck zu bringen, sind die verheiratet Gewesenen mit in die Darstellung einbezogen worden, so daß also der Begriff verheiratet in vorliegender Arbeit zum Sammelbegriff gemacht wird, der sowohl die Verheirateten als auch die Verwitweten und Geschiedenen umfaßt.

2) Vgl. die Ausführungen hierüber in meiner in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrgang 1913, Heft 1—3, abgedruckten Arbeit über das Heiratsalter im Deutschen Reich 1901—1910, besonders S. 100—103.

3) Die verheirateten Männer unter 20 Jahren in der deutschen Berufszählung von 1895. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 3. F. Bd. 19, S. 261 ff.

4) Die Volkszählung am 1. Dezember 1910. (Endgültige Ergebnisse, 3. Mitteilung.) Vierteljahrshefte z. Stat. d. Deutschen Reiches, 21. Jahrg., 1912, 3. Heft, S. 106 ff.

Verheiratete Männer im eingangs erwähnten Sinne, die noch nicht 21 Jahre alt waren, wurden im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1910 4147 gezählt. Davon waren 68 bereits verwitwet und 10 geschieden.

Ein Jahrzehnt zuvor, im Jahre 1900, dem Jahre des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seinen ungünstigen Bestimmungen für die in jugendlichem Alter heiratenden Männer, wurden 4360 verheiratete Männer von unter 21 Jahren ermittelt. Die Zahl der in diesem Alter verheirateten Männer hat also 1910 gegen 1900 um 213 abgenommen.

Daraus kann natürlich allein noch nicht auf eine Abnahme der Frühheiratstendenz der Männer und eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen geschlossen werden; auch die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht mit aller Bestimmtheit zu erkennen. Dazu ist die Zeitspanne zu kurz, auch sind die Zahlen redlich klein, ganz abgesehen von den anderen unkontrollierbaren Einflüssen, auf die eventuell noch zurückzukommen sein wird.

Der Vergleich mit den Zahlen aus den früheren Zählungen seit Begründung des Reiches vermag dagegen einigen Aufschluß zu geben.

Da aber die Zahlen der verheirateten Männer im Alter von 20—21 Jahren mit Ausnahme der Zählung von 1890 nicht zu geben sind und da die Ehemündigkeit vor 1900 für die Männer nach dem Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 mit der Vollendung des 19., also mit dem Beginn des 20. Lebensjahres und bei Dispensation sogar früher gegeben war[1]), so werden zum Vergleich am ehesten die Zahlen der unter 20-jährigen verheirateten Männer herangezogen werden müssen. Diese sind:

Zählung	Zahl der verheirateten Männer im Alter von unter 20 Jahren	Zunahme (+), Abnahme (—) gegenüber der vorhergehenden Zählung
1871	2444	—
1880	2068	— 376
1890	1111	— 957
1900	2038	+ 924
1910	1645	+ 390

Diese kleine Uebersicht lehrt zunächst, daß die unter 20 Jahre alten verheirateten Männer in den Zählungsjahren — mit einer Ausnahme, der Zählung von 1900 — abgenommen haben. Das würde im Einklang stehen mit der im größten Staatsgebiete des Deutschen Reiches, in Preußen, beobachteten ähnlichen Erscheinung, wonach im Zeitraum 1871—1895 die vor der Vollendung des 20. Lebensjahres heiratenden Männer sich um ungefähr die Hälfte vermindert hatten[2]).

Zur Vermeidung von irrtümlichen Auffassungen muß aber hier hervorgehoben werden, daß nicht ökonomische oder sonstige Verhältnisse

---

1) In Preußen galt bis zu diesem Zeitpunkt das Gesetz betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter vom 21. Dezember 1872, das die Ehemündigkeit des Mannes mit dem 18. Lebensjahr eintreten ließ.

2) Vgl. Stehende Ehen in Preußen 1871—95. Statistische Korrespondenz, Jahrg. 23, No. 21, 5. Juni 1897, Artikel I.

den Rückgang dieser Jugendheiraten verschuldet haben, sondern daß es einzig und allein das Reichspersonenstandsgesetz von 1875 war, welches diesen gewaltigen Sturz in den Zahlen der Frühehen der Männer seit 1876 gezeitigt hatte. Am besten läßt sich das an den Zahlen Preußens aus der Bevölkerungsbewegung im Jahrzehnt 1871—1880 zeigen[1]:

Jahr	Zahl der heiratenden Männer im Alter von unter 20 Jahren im Königreich Preußen	Durchschnittlich jährlich
1871	1722	
1872	2922	
1873	3770	1871/1875: 2841
1874	3625	
1875	2167	
1876	470	
1877	439	
1878	392	1876/1880: 371
1879	296	
1880	256	

Das Sinken der Zahlen 1880 und 1890 im Reiche kann daher wohl fast allein auch hieraus erklärt werden.

Die Ausnahmeerscheinung der Zählung von 1900 läßt sich dahin auslegen, daß eine bestimmte Anzahl noch nicht 20-jähriger Männer gewissermaßen kurz vor Toresschluß, also im Jahre 1899, schnell noch unter den geltenden günstigeren gesetzlichen Bestimmungen geheiratet hat, so daß dann bei der Zählung 1900 eine größere Quote unter 20-jähriger verheirateter Männer sich ergeben mußte.

Wieder ein Blick in die preußische Statistik[2] — die Heiratsaltersstatistik des Reiches beginnt erst mit dem Jahre 1901 — ergibt die Wahrscheinlichkeit dieser Auffassung.

Es schlossen nämlich in Preußen die Ehe

im Jahre	Männer im Alter von unter 20 Jahren	Zunahme (+) Abnahme (—)
1896	259	—
1897	299	+ 40
1898	277	— 22
1899	**368**	**+ 89**
1900	358	— 10

Die ständige nicht unbeträchtliche Zunahme in den folgenden Jahren vermag diese Behauptung nicht abzuschwächen.

Hinsichtlich der Altersgliederung der jugendlich verheirateten Männer nach der Volkszählung von 1910 ergibt sich auf Grund der erstmaligen Auszählungen des Kaiserlichen Statistischen Amts nach einzelnen Altersjahren folgendes:

---

1) Vgl. Fircks, Rückblick auf die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate 1816—1874. Preußische Statistik XLVIII A, S. 159, und Statistique internationale du mouvement de la population, Paris 1907, S. 110 u. 260.

2) Die vorzeitigen Heiraten in Preußen 1896—99. Statistische Korrespondenz, 1900, 26. Jahrg., No. 44, Artikel II, S. 2.

Die verheirateten Männer im Alter von unter 21 Jahren am 1. Dezember 1910 nach einzelnen Altersjahren

Alter in Jahren	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	Insgesamt
$14^{11}/_{12}$ bis unter $15^{11}/_{12}$ [1])	1	—	—	1
$15^{11}/_{12}$ „ „ $16^{11}/_{12}$	15	1	—	16
$16^{11}/_{12}$ „ „ $17^{11}/_{12}$	62	1	—	63
$17^{11}/_{12}$ „ „ $18^{11}/_{12}$	502	8	1	511
$18^{11}/_{12}$ „ „ $19^{11}/_{12}$	1026	24	4	1054
$19^{11}/_{12}$ „ „ $20^{11}/_{12}$	2463	34	5	2502
Summe	4069	68	10	4147

Das im ersten Augenblick überraschende Ergebnis dieser Tabelle ist, daß im Deutschen Reiche gelegentlich der Volkszählung im Jahre 1910 der jüngste Ehemann ein 15-jähriger war, während der jüngste Witwer 16 Jahre und der jüngste geschiedene Ehemann 18 Jahre zählte.

Verheiratete und verheiratet gewesene Ehemänner gab es demnach im Alter von 15—16 Jahren 1, 16—17: 16, 17—18: 63, 18—19: 511, 19—20: 1054, 20—21: 2502. Im Alter der rechtlichen, allgemeinen ehelichen Unmündigkeit standen insgesamt 4147 Ehemänner, davon waren 80 noch nicht 18 Jahre, d. h. sie standen in einem Alter, in dem die legale Ehe den jungen Männern im Deutschen Reiche überhaupt noch nicht gestattet ist. Der Erklärungsgrund kann hier kein anderer sein, als daß es sich in diesem Falle um Ausländer handelt, da ja die meisten Staaten das rigorose Verbot des Heiratens gegenüber den jungen Männern dieses Alters nicht kennen.

Das ergibt sich auch aus dem Vergleich der verheirateten Personen männlichen Geschlechts unter 20 Jahren nach den Volkszählungen und nach den Berufszählungen. Es wurden nämlich gezählt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 2068 verheiratete Männer von noch nicht 20 Jahren, am 5. Juni 1882 dagegen 2628. Der Zugang betrug 560 in $1^1/_2$ Jahren und läßt sich allenfalls aus der allgemeinen Zunahmetendenz erklären. Im Dezember 1885 betrug aber die Zahl der verheirateten Männer dieses Alters 1966, also 662 weniger. Diese Abnahme läßt sich schon weniger erklären auf Grund der natürlichen Zunahmefaktoren. 1890 waren es nur noch 1111, 1895 dagegen 5623 Männer, die gelegentlich der Berufszählung im Juni 1895 als verheiratet ermittelt wurden [2]).

Die Zunahme der jung heiratenden Männer würde demnach durch-

1) Da die Volkszählungen noch immer am 1. Dezember statt am 31. Dezember bzw. 1. Januar erfolgen und die Bevölkerung nach Geburtsjahren gezählt wird, so ist die Folge, „daß die jüngste Geburtsjahresklasse, d. i. diejenige des Zählungsjahres, kein volles Altersjahr, sondern nur 11 Monate umfaßt, und daß jede fernere Geburtsjahresklasse zwar einem vollen Altersjahr entspricht, dieses aber nicht, wie es sein sollte, durch ganze Jahre, sondern durch Bruchteile von Jahren begrenzt wird (statt 1—2 Jahre $^{11}/_{12}$—$1^{11}/_{12}$ Jahre, statt 2—3: $1^{11}/_{12}$—$2^{11}/_{12}$ Jahre alt usw.). Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 44; Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reiches und fremder Staaten 1841—86, S. 72.

2) Die Zahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1895 konnte nicht gegeben werden, da eine Auszählung der Verheirateten nach dem Alter für das Deutsche Reich nicht erfolgt ist.

schnittlich in den 5 Jahren ungefähr 1000 betragen haben. Das ist aber schwerlich als aus sich, aus der Bevölkerung heraus anzunehmen, da die jährliche Zahl der in diesem Alter heiratenden Männer zwischen 600 bis höchstens 700 betragen haben wird. Es muß also — worauf schon Conrad hingewiesen [1]) und was dann Prinzing ebenfalls vermutet [2]) hat — angenommen werden, daß eine bestimmte Quote dieser verheirateten Männer von unter 20 Jahren Ausländer sind. Das verdeutlicht einwandfrei die Gegenüberstellung der Zahlen der unter 20-jährigen verheirateten Männer nach den Volkszählungen von 1900 und 1910 und nach der Berufszählung von 1907.

Es wurden nämlich gezählt	Verheiratete Männer unter 20 Jahren	Differenz
nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900	2 038	—
nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907	12 271	+ 10 233
nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910	1 645	— 10 626

Der Unterschied ist ein auffallender, die Zahlendifferenz ist fast dieselbe. Sie drückt unzweifelhaft den Anteil der verheirateten Männer aus, die aus anderen Ländern mit anderen Heiratsgesetzen stammen. Abgesehen hiervon, kann aber auch bis zu einem gewissen Grade die bessere Exaktheit der Berufszählungsangaben infolge der gesetzlichen Grundlage und ihrer Strafbestimmungen die Zahl der jugendlichen Ehemänner erhöht haben. Und zwar allein schon aus dem Grunde, als es nicht ausgeschlossen und sogar wahrscheinlich ist, daß ein Teil dieser jugendlichen Ehemänner auf Drängen der zumeist oft recht beträchtlich älteren Ehefrauen — und diese wiederum unter dem Druck der öffentlichen Meinung, der Tradition und Sitte — das Lebensalter etwas höher angibt, als es wirklich ist, so daß also bei den Volkszählungen gewöhnlich weniger verheiratete Männer unter 21 Jahren gezählt werden als bei den Berufszählungen, deren Strafbestimmungen gerade die handarbeitende und minderbemittelte Bevölkerung, bei denen die meisten Frühehen gezählt werden, zu schrecken pflegen. Versehen und Irrtümer der Standesbeamten scheinen jedenfalls nicht angenommen werden zu dürfen, zumal als die Strafbestimmungen des Personenstandesgesetzes in dieser Beziehung recht rigoros gehandhabt werden.

Die relativ hohe Zahl der unter 20-jährigen Ehemänner gelegentlich der Berufszählung von 1907 gegenüber der bei der Berufszählung von 1895 ermittelten vermag in den nötigen Grenzen auch eine gewisse Aufklärung zum Wanderungsproblem, speziell zum Problem der Wanderarbeiter, zu geben. Angenommen, die gegenüber der Volkszählung ermittelte größere Quote jugendlicher Ehemänner unter 20 Jahren ließe sich zum großen Teil auf die ausländischen Arbeiter, speziell auf die russischen und italienischen Saisonarbeiter zurückführen, dann würde die beträchtliche Steigerung der unter 20-jährigen Ehemänner während der Berufszählung 1907 gegen 1895 um 128 Proz., nämlich von 5623 im

1) Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, 4. Teil, Statistik, 2. Aufl., Jena 1902, S. 83.

2) a. a. O. S. 261.

Jahre 1895 auf 12 271 im Jahre 1907 oder um 7148 mehr, auf eine intensive Zunahme der ausländischen Wanderarbeiter schließen lassen, zumal als die gesamte Bevölkerung sich im gleichen Zeitraum nur um 19,22 Proz. vermehrt hat.

Die Betrachtung der verheirateten Männer unter 20 Jahren nach bestimmten Altersgruppen auf Grund der beiden Zählungen, wie sie im folgenden gegeben wird, vermag nichts Sonderliches aufzudecken. Die Verschiedenheit kann vielleicht mitverursacht sein durch die stärkere Vertretung der jugendlichen Altersklassen der Männer während der Berufszählung im Sommer, doch würde diese im letzten Grunde auch wieder dieselbe Ursache haben, künstliche Aufbauschung durch die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter.

Von den verheirateten Männern im Alter von unter 20 Jahren standen im Alter von	Nach der Berufszählung 1907	Nach der Volkszählung 1910
14—16	1	1
16—18	2 036	79
18—20	10 020	1565
Summe	12 271	1645

X.

Wandlungen und Entwicklungstendenzen in der deutschen Auswanderung.

Von Dr. W. Mönckmeier.

Unter allen Massenerscheinungen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Völker stehen die Wanderungen seit jeher mit an erster Stelle; die mit ihnen zusammenhängenden Fragen und Probleme sind daher stets von dem größten Interesse und von der größten Bedeutung. In Deutschland steht seit langem die eine Art der Wanderung, die sogenannte Binnenwanderung, im Vordergrunde des Interesses; die Auswanderung dagegen ist eine Bewegung, die ihren Höhepunkt überschritten und am Ende ihrer Entwicklung steht; sie findet darum heute seltener Beachtung. Zwar zeigt alljährlich die Statistik, daß wieder viele Tausende unserer Landsleute ihr Vaterland verlassen und in überseeische Länder, zumeist nach Nordamerika, ausgewandert sind — eine fortlaufende Statistik über die Auswanderung in andere europäische Länder haben wir in Deutschland nicht —, aber diese „paar Tausend“ vermögen heute kein besonderes Interesse mehr zu erwecken, die Zeiten, da die überseeische Auswanderung im Vordergrund des Interesses stand, die Zeiten der 40er und 50er Jahre und die der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts, sind vorüber. Nicht der Größe wegen soll daher im folgenden wieder einmal die Aufmerksamkeit auf unsere überseeische Auswanderung gelenkt werden, sondern um zu zeigen, daß sich hier im Laufe der letzten Jahrzehnte Wandlungen vollzogen haben, die der ganzen Bewegung einen anderen Charakter gegeben haben. Diese Wandlungen sind so stark, daß man daran zweifeln kann, ob man die heute von unserer Statistik als überseeische Auswanderer aufgezeichneten Personen wirklich noch alle als Auswanderer in dem uns geläufigen Sinne des Wortes ansehen kann.

Wir verstehen bis heute unter Auswandern das Verlassen des Heimatlandes, das Aufgeben der bisherigen Stellung, des Erwerbes und Besitztums, kurz der ganzen wirtschaftlichen Existenz, um in einem anderen Lande sich niederzulassen, eine andere, dauernde Existenz zu gründen. Diese bisherige Definition paßt für die heutige deutsche Auswanderung nicht mehr, bei einem großen Teil unserer heutigen Auswanderer fehlt die Absicht der dauernden Niederlassung in dem fremden Lande, sie sind nur eine Art überseeischer Sachsengänger, die in Amerika eine günstige Wirtschaftskonjunktur ausnutzen und in Massen nach Deutschland zurückkehren, wenn die Erwerbsmöglichkeiten drüben nachlassen. Diese Rückwanderung ist heute in Deutschland schon so beträchtlich geworden, daß sie in manchen Jahren die Auswanderung übertrifft, sie tritt auch nicht mehr nur sporadisch auf bei einem Kon-

junkturwechsel, sondern ist eine kontinuierliche Erscheinung geworden. Und neben diese Rückwanderung ist seit langem eine beträchtliche Einwanderung aus den anderen europäischen Ländern getreten, und Deutschland ist im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte von einem Mehrauswanderungslande zu einem Mehreinwanderungslande geworden; das eigentliche Auswandern aus Deutschland ist zu einem Hin- und Herwandern zwischen Deutschland und anderen Ländern, besonders Nordamerika, geworden, um die sich jeweilig bietenden Erwerbsaussichten in dem einen oder anderen Lande auszunutzen. Der Grund für diese Wandlung liegt einmal in der beispiellosen Entwicklung, die Deutschland in den letzten Jahrzehnten erfahren hat, in der wirtschaftlichen und kulturellen Besserung der heimischen Verhältnisse und zum anderen darin, daß Nordamerika, das Haupteinwanderungsland, immer mehr aufhört, Neuland mit unbeschränktem Grund und Boden und unbeschränktem Bedarf an Arbeitskräften zu sein, und auch in seiner ganzen Wirtschafts- und Kulturentwicklung den alten Ländern immer ähnlicher geworden ist. Je ähnlicher aber zwei Länder in diesen Verhältnissen werden, um so mehr hört das eine Land auf, einseitig die Bewohner des anderen Landes zu dauerndem Uebergange anzulocken.

Die deutsche Auswanderungsstatistik, die wir seit Errichtung des Reiches haben, gibt uns nun die Möglichkeit, einen tieferen Einblick in diese Bewegung zu tun, über die Zusammensetzung der Auswanderermassen näheres zu erfahren und über den Charakter und das Wesen der Auswanderung näheren Aufschluß zu erhalten, und es ist merkwürdig, daß diese seit 40 Jahren vorliegende Statistik bis heute fast ohne eingehendere, alle Fragen zusammenfassende wissenschaftliche Bearbeitung geblieben ist.

Einer geschichtlichen Bearbeitung dieser Statistik stellen sich mannigfache Hindernisse in den Weg, da infolge der öfter vorgenommenen Aenderungen, die allerdings jedesmal eine Verbesserung bedeuteten, rückschauende Betrachtungen und Zusammenstellungen erschwert werden und die Statistik auch sonst nicht als erschöpfend anzusehen ist. Dem fast vollständigen Fehlen einer deutschen Auswanderungsstatistik für die frühere Zeit ist es auch zuzuschreiben, daß wir bis heute noch keine allgemeine geschichtliche, alle Fragen zusammenfassende Darstellung unserer deutschen Auswanderungsbewegung seit ihrem Bestehen haben, obgleich doch gerade hier die Geschichte wertvolle Aufschlüsse über diese Bewegung zu geben vermag [1]). Unsere heutige Auswanderungsstatistik gibt außer über die Anzahl der über deutsche und fremde Häfen auswandernden Deutschen Angaben über Herkunft und Ziel, Alter, Geschlecht und Familienzugehörigkeit und Beruf der Auswanderer. Am vollständigsten sind noch die Angaben über Herkunft und Ziel der Auswanderer, die wenigstens in bezug auf die über deutsche Häfen gehenden Auswanderer von Anfang an gleichmäßig und lückenlos gemacht wurden; als großer Mangel ist jedoch anzusehen, daß die Angaben für die nicht unbeträchtliche deutsche Aus-

1) Ueber einen ersten Versuch einer solchen geschichtlichen Darstellung siehe meine Abhandlung: Die deutsche überseeische Auswanderung, ein Beitrag zur deutschen Wanderungsgeschichte, Jena (Gustav Fischer) 1912.

wanderung über holländische, belgische und französische Häfen nur sehr lückenhaft sind und zum Teil ganz fehlen. Besonders bei Betrachtung der Herkunftsgebiete der Auswanderer fällt dieser Mangel sehr ins Gewicht; diese fremden Häfen sind für die Auswanderer aus dem Südwesten und Westen Deutschlands die natürlichen Einschiffungshäfen, die statistischen Angaben bleiben daher für diese Gebiete stets hinter der Wirklichkeit zurück.

Gehen wir nun auf diese Herkunftsstatistik etwas ein, so können wir schon hierin eine interessante und charakteristische Entwicklung feststellen. Wir haben seit langer Zeit in Deutschland drei große Auswanderungsgebiete: den Südwesten, den Nordwesten und den Nordosten Deutschlands. Der Südwesten ist das älteste Auswanderungsgebiet, es umfaßt die alten deutschen Auswanderungsländer Baden, Bayern, Württemberg und Hessen. Hier nahm die deutsche Auswanderung ihren Anfang, und hier lag bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts der Schwerpunkt; zuweit getriebene Zersplitterung des Grund und Bodens infolge des herrschenden ländlichen Erbrechtes, besondere Ursachen religiöser und politischer Art, zu denen von den 40er Jahren ab die Bedrückung des hier besonders stark vertretenen Handwerkes und Gewerbe durch die Konkurrenz der Industrie sowie Mißernten und Teuerungen hinzukamen, haben damals die starke Auswanderung hier verschuldet und sind auch heute noch in großem Maße wirksam. In den 50er und 60er Jahren verschob sich dieser Schwerpunkt nach Nordwest- und Mitteldeutschland, in den 60er Jahren lag er fast ganz in den neu erworbenen preußischen Provinzen und von den 70er Jahren ab ruhte er bis zu Ende des Jahrhunderts östlich der Elbe. Der Grund für diese Verschiebung ist, wie schon angedeutet, nicht darin zu suchen, daß die Auswanderung aus dem Südwesten aufgehört hätte, sondern darin, daß sich in den rein agrarischen Gebieten Norddeutschlands Veränderungen und Zustände herausgebildet haben, die ihrerseits eine noch stärkere Auswanderung zeitigten, als die noch heute wirkenden Verhältnisse im Südwesten es tun. Besonders in den 80er und Anfang der 90er Jahre trat die Auswanderung aus diesen Gebieten stark hervor. In der neueren Zeit sind diese Unterschiede stark geschwunden, der gewaltige allgemeine Rückgang der deutschen Auswanderung von Mitte der 90er Jahre ab geschah hauptsächlich auf Kosten der Auswanderung aus dem Nordosten und dem Südwesten, der erstere hat seitdem seine überragende Bedeutung verloren, und beide überragen heute ebenso wie das dritte Hauptauswanderungsgebiet, der Nordwesten, kaum noch die übrigen deutschen Länder.

Faßt man die von der Statistik unterschiedenen Herkunftsländer der Auswanderer in Gebietsgruppen zusammen und bildet nach ihrer geographischen, politischen und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit etwa folgende sieben Gebietsgruppen: 1. Nordostdeutschland, das die 5 preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg und die beiden Mecklenburg umfaßt; 2. Nordwestdeutschland mit Schleswig-Holstein, Hannover und Oldenburg; 3. Südwestdeutschland, das Bayern, Baden, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen ent-

hält; 4. Mitteldeutschland, das durch die thüringischen Länder, Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt gebildet wird; 5. Südostdeutschland, in dem die südöstlichen Industriebezirke Schlesien und Königreich Sachsen zusammengefaßt werden; 6. Westdeutschland mit Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, Waldeck und Lippe und als 7. Gruppe die von der Statistik besonders ausgeschiedenen Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, so ergibt sich für diese Gruppen folgende Beteiligung an der gesamten deutschen Auswanderung:

Von je 100 deutschen Auswanderern **kamen** aus den nebenbenannten Gebieten im Durchschnitt der Jahre:

	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1896/1900	1901/05	1906/10
Nordostdeutschland	39,6	35,4	38,2	37,7	34,8	28,6	30,7	27,5
Nordwestdeutschland	15,4	15,2	14,4	12,0	13,3	14,8	13,8	13,3
Südwestdeutschland	25,6	25,3	24,1	28,9	25,3	26,1	23,6	23,1
Mitteldeutschland	3,8	4,2	3,8	3,2	4,4	4,8	5,0	5,2
Südostdeutschland	5,2	7,2	6,3	5,1	7,1	6,9	7,8	8,7
Westdeutschland	8,3	9,8	10,6	10,1	10,7	10,8	14,1	15,7
Bremen, Hamburg u. Lübeck	2,1	3,1	2,6	3,0	4,4	8,0	5,0	6,2
	100	100	100	100	100	100	100	100

Geben die so unterschiedenen Gebiete wegen ihrer ganz verschiedenen Größe für die einzelnen Jahre natürlich auch keine vergleichbaren Zahlen, so läßt sich doch für den Gang der Entwicklung ein Bild gewinnen. Die drei ersten Gebietsgruppen, die Hauptauswanderungsgebiete, zeigen fallende Ziffern, die anderen Gruppen, besonders die drei letzten, unsere industriellen Gebiete, zeigen dagegen steigende Ziffern. Stellt man die agrarischen Gebiete der ersten und zweiten Gruppe den industriellen Gebieten der drei letzten Gruppen gegenüber, so lieferten 1871/75 die agrarischen Gebiete noch 55 Proz., die industriellen Gebiete 15,6 Proz. der gesamten Auswanderung, 1906/10 dagegen waren die ersteren nur noch mit 40,8 Proz., die letzteren mit 30,6 Proz. beteiligt. Die Wandlung tritt also klar hervor, es zeigt sich als Entwicklungstendenz, daß die deutsche Auswanderung ihren einseitigen Charakter verliert und zu einer allgemeineren, auf das ganze Land sich mehr oder minder gleichmäßiger erstreckenden Bewegung wird. Inwieweit nun aber die Zunahme der Auswanderung aus den industriellen Gebieten darauf zurückzuführen ist, daß der endgültigen Auswanderung aus diesen Gebieten eine Abwanderung aus den agrarischen Gebieten vorausgegangen ist, indem zahlreiche landwirtschaftliche Arbeiter, denen die heute weit größeren Mittel zur überseeischen Auswanderung fehlen, erst in die Industriebezirke abwandern, um das nötige Kapital sich zu erwerben und von da aus die Wanderung über den Ozean antreten, ist mit Hilfe unserer heutigen Statistik nicht festzustellen. Zu einem gewissen Teil ist dies zweifellos anzunehmen; darauf deutet nicht nur die Auswanderung der Provinz Brandenburg mit Berlin, die im Gegensatz zu dem allgemeinen Rückgang in den letzten Jahrzehnten steigende Ziffern aufweist, sondern vor allem auch

die Auswanderung aus den Hansestädten. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Bevölkerung dieser Städte viel eher geneigt ist, es „drüben“ zu versuchen, und die große Auswanderung aus diesen Städten zu einem gewissen Teile darin ihre Erklärung findet, so ist doch zweifellos, daß der größere Teil dieser Auswanderer nicht aus diesen Städten selbst stammt sondern zugewandert ist, sich dort erst eine gewisse Zeit aufgehalten hat und dann bei der endgültigen Auswanderung als aus Hamburg, Bremen oder Lübeck kommend registriert ist.

Diesen Wandlungen in der Auswanderungsbewegung, wie wir sie aus der Herkunftsstatistik herauslesen können, entspricht die Entwicklung, die in den Nachweisen der Reichsstatistik über Alter, Geschlecht und Familienverhältnisse der Auswanderer zutage tritt. Eingehende Angaben über diese Verhältnisse liegen erst seit dem Jahre 1879 vor. Folgende Zahlen mögen die Entwicklung kurz andeuten.

Von je 100 Auswanderern waren alt:

a) männliche

im Durchschnitt der Jahre	unter 10 Jahre	über 10 Jahre					ohne Angabe
1871—1874	21,7	78,3					—
1875—1879	18,5	81,4					0,1
		10—14 Jahre	14—21 Jahre	21—30 Jahre	30—50 Jahre	50 Jahre und älter	
1880—1884 [1]	22,7	19,0 [2]		33,0	21,0	4,2	0,1
1885—1889	19,0	3,7	19,4	30,8	20,2	5,6	1,3
1890—1894	18,0	4,1	19,1	31,4	22,1	5,3	—
1895—1899	11,7	3,2	19,3	36,2	24,2	5,4	—
1900—1904	14,3	3,7	17,7	38,0	22,2	4,0	0,1
1905—1909	13,4	3,5	16,1	38,2	24,8	4,0	—
1910	11,9	3,2	15,6	39,7	25,2	4,4	—

b) weibliche

im Durchschnitt der Jahre	unter 10 Jahre	über 10 Jahre					ohne Angabe
1871—1874	25,5	74,5					—
1875—1879	24,4	75,5					0,1
		10—14 Jahre	14—21 Jahre	21—30 Jahre	30—50 Jahre	50 Jahre und älter	
1880—1884 [1]	28,9	19,4 [2]		27,3	18,8	5,6	—
1885—1889	22,3	4,1	22,1	26,3	17,1	7,0	1,1
1890—1894	21,1	4,3	23,0	26,3	17,8	7,5	—
1895—1899	14,1	3,7	26,8	29,2	18,5	7,7	—
1900—1904	19,4	4,6	23,3	27,8	18,1	6,8	—
1905—1909	18,1	4,5	21,7	28,8	20,5	6,4	—
1910	16,5	4,6	22,4	29,2	21,4	5,9	—

1) Ohne das Jahr 1883. 2) Für die Jahre 10—20.

c) überhaupt

im Durchschnitt der Jahre	unter 10 Jahre	über 10 Jahre					ohne Angabe
1871—1874	23,7	76,3					—
1875—1879	20,9	79,0					0,1
		10—14 Jahre	14—21 Jahre	21—30 Jahre	30—50 Jahre	50 Jahre und älter	
1880—1884 [1]	25,3	19,1 [2]		30,5	20,0	4,9	0,1
1885—1889	20,5	3,8	20,6	28,8	18,8	6,2	1,2
1890—1895	19,3	4,4	20,9	29,1	20,2	6,1	—
1895—1899	12,8	3,3	22,7	33,0	21,7	6,5	—
1900—1904	16,6	4,1	20,1	33,7	20,3	5,2	—
1905—1909	15,4	4,0	18,5	34,2	22,9	5,0	—
1910	13,7	3,7	18,3	35,6	23,7	5,0	—

Es ist bekannt, daß die Auswanderer vorzüglich den mittleren Altersklassen angehören; auch hat man unsere deutsche Auswanderung bisher stets als eine Familienwanderung bezeichnet, in der die Kinder einen großen Prozentsatz aufweisen. In den obigen Zahlen treten die Altersklassen 21—30 Jahre ja auch stark hervor; sie zeigen sowohl beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht — beim ersteren jedoch stärker als beim letzteren — eine stete und beträchtliche Zunahme, die, das ist charakteristisch, vornehmlich auf Kosten des Anteils der Kinder erfolgt. Die Altersklasse der Kinder weist besonders seit den 80er Jahren einen starken Rückgang auf. Diese Veränderung wird bestätigt und tritt besonders klar hervor in den Nachweisen, die die Statistik seit dem Jahre 1879 über Familien- und Einzelauswanderung macht:

Von 100 Auswanderern reisten

Jahr	in Familien	als Einzelpersonen	Jahr	in Familien	als Einzelpersonen	Jahr	in Familien	als Einzelpersonen
1879	51,2	48,8	1890	52,0	48,0	1901	42,8	57,2
1880	58,2	41,8	1891	54,8	45,2	1902	45,4	54,6
1881	64,6	35,4	1892	54,4	45,6	1903	47,7	52,3
1882	61,4	38,6	1893	47,7	52,3	1904	42,6	57,4
1883	59,4	40,6	1894	43,4	56,6	1905	41,6	58,4
1884	59,8	40,2	1895	39,3	60,7	1906	43,6	56,4
1885	58,1	41,9	1896	39,7	60,3	1907	42,1	57,9
1886	50,8	49,2	1897	36,5	63,5	1908	37,4	62,6
1887	50,2	49,8	1898	35,0	65,0	1909	37,1	62,9
1888	52,6	47,4	1899	37,0	63,0	1910	34,5	65,5
1889	53,5	46,5	1900	41,1	58,9			

Also eine vollständige Umkehrung der Zahlen! Bis zum Jahre 1893 war die deutsche Auswanderung noch hauptsächlich eine Familienwanderung, im nächsten Jahre überwogen zum ersten Male die einzeln

1) Ohne das Jahr 1883. 2) Für die Jahre 10—20.

reisenden Auswanderer die in Familien reisenden; 1896 bestand die deutsche Auswanderung schon zu 60,7 Proz. aus Einzelauswanderern, und 1910 waren es nur noch 34,5 Proz., die in Familien und 65,5 Proz., die als Einzelpersonen auswanderten.

Seit dem Jahre 1899 unterscheidet die Statistik unter den Familien- und Einzelauswanderern ledige und verheiratete Personen.

Die 302 137 Auswanderer, die insgesamt in dieser Statistik für die Zeit 1899—1910 aufgeführt sind, waren:

	Einzelwanderer			Familienwanderer		
	ledig	verheiratet	zusammen	ledig	verheiratet	zusammen
männlich	95 613	21 679	117 292	35 282	21 982	57 264
weiblich	51 254	7 412	58 666	36 908	32 067	68 975
zusammen	146 867	29 091	175 958	72 190	54 049	126 239

Die Einzelwanderer sind also zum weitaus größten Teil — 83,5 Proz. — ledige Personen, während in der Familienwanderung 57,2 Proz. ledig und 42,8 Proz. verheiratet sind. Die Einzelwanderer sind sodann hauptsächlich Männer, während in der Familienwanderung das weibliche Geschlecht stärker vertreten ist. Dieser letztere Umstand ist jedoch nicht auf die Zusammensetzung der Familien zurückzuführen, denn nach der Altersstatistik ist unter den Kindern unter 10 Jahren das männliche Geschlecht stets etwas stärker vertreten als das weibliche, wir haben es hier vielmehr mit einer anderen Erscheinung zu tun. Die nicht unbedeutende Zahl der verheirateten Einzelwanderer sowie das besonders starke Ueberwiegen der verheirateten Frauen in der Familienwanderung läßt einmal darauf schließen, daß die Auswanderung von Familien häufig in der Weise vor sich geht, daß das Familienhaupt zuerst allein auswandert und später, wenn es ihm gelungen ist, sich im neuen Lande eine neue Existenz zu gründen, seine Familie nachkommen läßt; zum anderen aber lassen diese Zahlen erkennen, daß die zeitliche Auswanderung sich nicht nur auf die ledigen Personen beschränkt, sondern daß auch verheiratete Männer in nicht unbeträchtlichem Maße an der überseeischen Sachsengängerei beteiligt sind.

Was sodann die Beteiligung der Geschlechter angeht, so sollte man annehmen, daß auch hier eine ähnliche Wandlung sich vollzogen habe und mit dem Zurücktreten der Familienwanderung ein Sinken des Anteils des weiblichen Geschlechtes an der Auswanderung stattgefunden habe. Aber das ist im allgemeinen nicht festzustellen. Von je 100 Auswanderern waren:

im Durchschnitt der Jahre	männlich	weiblich
1871—1874	58,0	42,0
1875—1879	58,2	41,8
1880—1884	57,5	42,5
1885—1889	54,8	45,2
1890—1894	54,7	45,3
1895—1899	55,1	44,9
1900—1904	57,2	42,8
1905—1909	58,0	41,9
1910	60,4	39,6

Was das weibliche Geschlecht auf der einen Seite durch das Nachlassen der Familienwanderung verloren hat, hat es auf der anderen Seite durch die stärker gewordene Beteiligung der Frauen an der Einzelwanderung wiedergewonnen. Betrachtet man die Beteiligung der Geschlechter nach Familien-, Einzel- und Gesamtauswanderung getrennt, so zeigt sich, daß in der Familienwanderung das weibliche Geschlecht stets etwas stärker vertreten ist — mit 51—56 Proz. in den letzten 30 Jahren — als das männliche, im übrigen aber infolge der Kinderzahlen die Beteiligung der Geschlechter eine zufällige ist, jedenfalls mit der Auswanderung an sich nicht im Zusammenhang steht; in der Einzelwanderung dagegen überwiegt das männliche Geschlecht, auch hier handelt es sich um keine zufällige Erscheinung. Folgende Zahlen mögen die Verschiedenheiten kurz andeuten.

Der prozentuale Anteil des männlichen Geschlechts betrug:

im Durchschnitt der Jahre	in der Familienwanderung	in der Einzelwanderung	in der Gesamtauswanderung
1881—1884	47,5	71,9	57,1
1885—1889	46,2	65,2	54,8
1890—1894	45,7	64,0	54,7
1895—1899	43,3	62,3	55,1
1900—1904	45,5	66,7	57,2
1905—1909	45,4	66,7	58,0
1910	46,3	68,9	60,4

Trägt man die Ziffern für die einzelnen Jahre auf eine Kurventafel auf, so zeigt sich, was in den Durchschnittszahlen gar nicht so zum Ausdruck kommt, eine vollständig parallele Entwicklung für Einzel- und Gesamtwanderung, während die Kurve der Familienwanderung ganz unabhängig von der Gesamtauswanderung läuft. Bei der Einzelwanderung zeigen sich außerdem etwas stärkere Schwankungen, auch machen sich die Wirkungen einer Aenderung im Wirtschafts- und Erwerbsleben, auf die das männliche Geschlecht als der beweglichere Teil schneller reagiert, als das weibliche, in der Einzelwanderung etwas früher geltend als in der Gesamtauswanderung.

Eine Ergänzung zu diesen Angaben über Geschlecht und Alter der Auswanderer bilden die statistischen Nachweise über die Berufsverhältnisse der deutschen Auswanderer. Leider werden diese Nachweise von der Reichsstatistik erst seit dem Jahre 1899 gemacht; für die früheren Zeiten stehen uns außer den Nachweisen einiger Landesstatistiken, die aber nur einen sehr beschränkten Wert für uns haben, nur die Angaben der Hamburger Statistik zur Verfügung, die natürlich auch kein zutreffendes Bild für die gesamte deutsche Auswanderung geben können. Aber einiges läßt sich unter gleichzeitiger Betrachtung dieser verschiedenen Statistiken doch über die Berufsverhältnisse der Auswanderer in den letzten 40 Jahren sagen: die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts zeigen ganz das Bild der alten deutschen Auswanderung, ein starkes Ueberwiegen der landwirtschaftlichen Berufe vor den gewerblichen und industriellen sowie den in der Statistik besonders aufgeführten Arbeitern. Die deutsche Auswanderung ist noch eine Wanderung von Kleinbauern, kleinen Handwerkern und Gewerbetreibenden, von Leuten, die um ihre

Selbständigkeit ringen, und die das Verlangen nach der eigenen Scholle nach Amerika treibt. In den 80er Jahren treten dann plötzlich die Arbeiter — unter dieser Kategorie sind die landwirtschaftlichen wie gewerblichen Arbeiter, Tagelöhner etc. zusammengefaßt — stark in den Vordergrund, der gewaltige Arbeiterbedarf in Nordamerika macht sich hier geltend, und wenn auch zu dieser Zeit die familienhafte Auswanderung von den eben genannten Bauern und Handwerkern infolge der allgemeinen Krisis in Deutschland sehr stark angeschwollen war, so ist doch der Anteil von unselbständigen Elementen, die vor allem Mangel am Verdienst in der Heimat und der in Amerika lockende hohe Arbeitslohn zur Auswanderung veranlaßte, ein recht beträchtlicher geworden und überragte in einigen Jahren die oben erwähnte Wanderung um ein bedeutendes. Die „Arbeiter" stellen auch in der folgenden Zeit ein großes Kontingent der deutschen Auswanderer, daneben tritt die Gruppe der industriellen und gewerblichen Berufe stärker hervor, während der Anteil der Landwirtschaft langsam zurückgeht. So geht die Entwicklung bis in unsere Zeit weiter. In der seit 1899 bestehenden Reichsstatistik sind die Arbeiter nicht mehr als besondere Berufsgruppe aufgeführt, sondern den übrigen Gruppen zugeteilt; auch die Angehörigen bilden nicht mehr wie früher eine besondere Gruppe. Wir bekommen damit natürlich ganz andere Zahlen; aber lassen wir die Angehörigen bei Betrachtung der einzelnen Berufe fort, so zeigt sich für die übrig bleibenden Erwerbstätigen auch in diesen Zahlen der Reichsstatistik eine wachsende Beteiligung der industriellen und gewerblichen Berufe und ein Sinken des Anteils der landwirtschaftlichen Berufe. Weiter läßt diese Statistik erkennen, daß in der Berufsgruppe Industrie und Gewerbe die Arbeiter etc. an erster Stelle stehen, während in der Berufsgruppe Landwirtschaft die Angehörigen weit stärker vertreten sind als in Gruppe Industrie und Gewerbe. Nach den Ausweisen der Reichsstatistik ergibt sich für die Berufsverhältnisse der in den Jahren 1899—1910 insgesamt ausgewanderten und zur Registrierung gekommenen Personen folgendes Bild:

Berufsgruppe	1. Selbsttätige	2. Arbeiter, Tagelöhner etc.	3. Angehörige	4. Zusammen
A. Land- und Forstwirtschaft etc.	3 514	52 086	49 909	105 509
B. Industrie und Gewerbe	5 077	62 677	30 109	97 863
C. Handel und Verkehr	5 709	26 916	11 182	43 807
D. Häusliche Dienste und Lohnarbeit u. a.	—	28 897	—	28 897
F. Freie Berufe	6 769	—	1 622	8 391
E. Ohne Berufe	12 910	—	4 989	17 899
	33 979	170 576	97 811	302 366

Sieht man nur die Endzahlen an, so zeigt allerdings auch heute noch die Landwirtschaft die stärkste Auswanderung; aber die landwirtschaftliche Auswanderungsziffer ist durch die hohe Ziffer der Angehörigen hervorgerufen, betrachtet man nur die Erwerbstätigen (1 und 2), so zeigt

die Gruppe Industrie und Gewerbe doch beträchlich höhere Zahlen als die Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Auswanderung ist also weit mehr als die aller anderer Berufsgruppen eine Familienwanderung, die Auswanderung aus Industrie und Gewerbe, sowie die aus den Gruppen Handel und Gewerbe und häusliche Dienste etc. vorzüglich eine Wanderung von Einzelpersonen ist. So kommen wir auch hier zu einem ähnlichen Ergebnis wie oben und können auch hier eine Entwicklung feststellen, dahingehend, daß die vorzugsweise familienhafte Auswanderung aus der Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe des 19. Jahrhunderts zu einer Wanderung von vornehmlich einzelstehenden unselbständigen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern und Tagelöhnern geworden ist.

Wir haben hier diesen Entwicklungsgang der deutschen Auswanderung nur kurz und in seinen Ergebnissen vorführen können, für die eingehendere Beweisführung sei darum auf die obenerwähnte Abhandlung verwiesen. Jedenfalls sehen wir, daß die deutsche überseeische Auswanderung ihren früheren einseitigen Charakter verloren hat und immer mehr zu einem Teil der großen weltwirtschaftlichen Wanderbewegung geworden ist. Diese internationale Wanderarbeiterbewegung taucht jetzt als ein neues großes weltwirtschaftliches Problem auf und ist ja auch in der Literatur z. B. von Sartorius von Waltershausen und Harms als solches zur Diskussion gestellt. Es liegt auf der Hand, daß sich infolge dieser Entwicklung auch für die Beurteilung und Bewertung der deutschen Auswanderung ganz neue Gesichtspunkte, theoretische und praktische Folgeerscheinungen ergeben. Auf eine solche Folge, eine neue Orientierung in der Auswanderungspolitik, macht Sartorius von Waltershausen in seinem Aufsatz „Die Wanderarbeit als weltwirtschaftliches Problem“ in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. II. Jahrg., aufmerksam, hier möge auf etwas anderes hingewiesen werden. Es ist bereits angedeutet worden, daß man bei einem großen Teil unserer heutigen, von der Statistik aufgeführten Auswanderer daran zweifeln kann, ob man sie überhaupt noch als Auswanderer in dem uns geläufigen Sinne ansprechen kann; daß diese Zweifel berechtigt sind, dürfte wohl durch die obigen Ausführungen dargetan sein. Unser bisheriger Begriff der Auswanderung muß demnach einer Aenderung unterzogen werden; das bisher wesentliche Merkmal, die Absicht des dauernden oder wenigstens auf längere Zeit berechneten Fortzuges muß fallen, und man wird unter Auswandern, nach dem Vorbilde des österreichischen Auswanderungsgesetzes, einfach das Verlassen des Heimatlandes verstehen zu dem Zweck, im Auslande seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. Mit dieser Aenderung der Definition hängt dann eine zweite, wichtigere Folgeerscheinung zusammen: eine Anpassung der Statistik an die neuen Verhältnisse. Unsere heutige Auswanderungsstatistik gibt von der Auswanderungsbewegung kein zutreffendes und erschöpfendes Bild mehr, sie ist infolge der Entwicklung unzweckmäßig geworden. Diese Statistik kommt in der Weise zustande, daß in den Einschiffungshäfen sämtliche Personen, die im Zwischendeck von sogenannten Auswandererschiffen fahren, oder solche, die sich sonstwie als Auswanderer zu erkennen geben, als Auswanderer bezeichnet

werden. Als Auswandererschiffe gelten nach dem Auswanderungsgesetze vom Jahre 1897 alle Schiffe, mit denen mindestens 25 Zwischendecksreisende befördert werden. Diese Methode bringt viele Schwierigkeiten mit sich, vor allem ist es schwierig und ist es immer schwieriger geworden, die Auswanderer von den übrigen Reisenden zu unterscheiden. Daß sämtliche Auswanderer registriert werden, war von Anfang an nicht möglich, aber früher auch nicht so nötig. Man wollte nur die typische Auswanderung erfassen; solange diese darin bestand, daß sie nur im Zwischendeck und hauptsächlich auf ganz bestimmten Wegen vor sich ging, dürfte die Statistik diesen Zweck erreicht und die Auswanderung jedenfalls in ihrer ganzen Bedeutung erfaßt haben. Seitdem es aber diese frühere typische Form der Auswanderung nicht mehr gibt, Formen und Wege der Auswanderung sich vermannigfacht haben und andere geworden sind, die deutsche Auswanderung nur ein Teil der großen internationalen Hin- und Herwanderungen geworden ist, seitdem ist nicht nur die Unvollständigkeit unserer Statistik erheblich gewachsen, sondern diese Statistik ist auch gar nicht mehr imstande, ein auch nur annähernd vollständiges Bild von den tatsächlichen Wanderungsvorgängen zu geben; sie ist, wie Losch in der Festgabe an v. Mayr, „Die Statistik in Deutschland nach dem heutigen Stande" (Die Wanderungsstatistik) sagt, ein „Torso, der als Jahresreihe in Gefahr zu kommen droht, fiktive Vorstellungen zu erwecken".

Zwei Möglichkeiten gibt es nun, unsere Statistik den neuen Verhältnissen wieder anzupassen. Man kann, dem Beispiel Italiens folgend, in der Statistik eine Scheidung machen zwischen den eigentlichen, dauernden Auswanderern und den zeitweiligen Auswanderern; eine Scheidung, die jedoch in der Praxis äußerst schwierig durchzuführen, ja in vielen Fällen unmöglich ist, da sehr häufig der Auswanderer selbst nicht wird angeben können, ob er endgültig oder nur zeitweise auswandert. Die Grenzen zwischen diesen beiden Wanderungsarten sind zu flüssig. Es empfiehlt sich darum, den anderen Weg einzuschlagen, die Auswanderungsstatistik in ihrer bisherigen Form auszubauen und sie durch eine Rückwanderungsstatistik und durch eine Bestandsstatistik zu ergänzen.

Was zunächst den Ausbau unserer Auswanderungsstatistik anbelangt, so ist ja schon hervorgehoben, daß diese Statistik mit gewissen natürlichen Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten zu rechnen hat. Aber hiervon abgesehen, leidet unsere Auswanderungsstatistik an einigen Mängeln, die abzustellen, durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt. So müßte es z. B. möglich sein, daß für die über nichtdeutsche Häfen auswandernden Deutschen dieselben eingehenden Angaben über Geschlecht, Alter, Herkunft und Beruf gemacht werden, wie es in den deutschen Häfen geschieht.

Am vollständigsten sind noch die Nachweise von Antwerpen. Die wichtigen Einschiffungshäfen Amsterdam und Rotterdam geben z. B. seit dem Jahre 1899 keine Nachweise mehr über die Herkunft der deutschen Auswanderer, die sie bis dahin doch wenigstens vom Jahre 1885 an geliefert haben; desgleichen fehlen seit 1899 auch die Nach-

weise über Alter, Geschlecht und zum großen Teil auch über die Berufe der deutschen Auswanderer. Da die Auswanderung über diese Häfen hauptsächlich aus dem Südwesten und Westen Deutschlands kommt, gelangt ein charakteristischer Teil der deutschen Auswanderer in diesen wichtigen Punkten nicht zur Geltung.

Ein wesentlicher allgemeiner Mangel besteht sodann in der Herkunftsstatistik. Bis heute werden hier nur die verschiedenen deutschen Staaten, in Preußen die Provinzen und in Bayern das rechtsrheinische von dem linksrheinischen Gebiet unterschieden. Damit werden aber Gebiete als Einheiten zusammengefaßt, in denen die verschiedensten geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vorliegen, die für die Stärke der Auswanderung von entscheidender Bedeutung sind. Die Auswandererzahl aus einem solchen Gebiete stellt daher oft eine Ziffer dar, die sich aus ganz verschiedenen Größen zusammensetzt. Hier müßten daher weitgehende Unterscheidungen vorgesehen werden und kleinere Gebiete, etwa Regierungsbezirke in Preußen, Kreise in Bayern, Oberämter in Württemberg usw. als Einheiten aufgestellt werden. Wünschenswert wäre es sodann in hohem Maße, daß nicht wie bisher der letzte Aufenthaltsort, sondern an seiner Stelle oder besser noch neben diesem, der Geburtsort des Auswanderers registriert würde. Gerade die Nachweise über die Herkunft der Auswanderer sind für die Beurteilung der Auswanderung von der größten Bedeutung; sie sollen uns erkennen lassen, welches die örtlich verschiedensten Ursachen der Auswanderung sind, wie diese Ursachen zu beurteilen sind, ob und wie ihnen eventuell entgegengetreten werden kann und muß. Das ist aber bei der heutigen Statistik nicht in dem gewünschten Maße möglich; unmöglich ist es vor allem auch bis heute, die mannigfachen Beziehungen zwischen Auswanderung und Abwanderung in der gehörigen Weise festzustellen und die oben erwähnte Frage zu entscheiden, ob und wo der Auswanderung erst die Abwanderung vorausgeht u. a. m.

Zu diesem nötigen Ausbau der Auswanderungsstatistik muß ferner ergänzend eine Rückwanderungsstatistik und eine Bestandsstatistik über die Verbreitung der Deutschen in den fremden Ländern treten. Zwar liefern unsere beiden großen Schiffahrtsgesellschaften seit mehreren Jahren schon Nachweise über die Anzahl der von ihnen beförderten Rückwanderer; aber diese Nachweise müßten nicht nur zur allgemeinen Reichsstatistik erhoben werden, sondern es dürften auch die wichtigen weiteren Angaben über die Nationalität, Herkunft, Alter, Geschlecht und Beruf nicht fehlen. Die Bestandsstatistik endlich müßte nach Vereinbarung mit allen in Betracht kommenden Ländern der Erde in der Weise vollkommen gleichartig eingerichtet werden, daß wir in regelmäßigen Zeitabschnitten zahlenmäßigen Aufschluß darüber bekommen, wieviel Deutsche oder in Deutschland geborene Personen in jedem Staate und in den einzelnen Landesteilen sich befinden, um so möglich genau über die Verbreitung der Deutschen über die ganze Erde hin unterrichtet zu sein. Diese Bestandsstatistik würde allerdings nur das Endresultat der in der Zwischenzeit erfolgten Ein- und Auswanderungen

darstellen, aber doch in Verbindung mit der laufenden Aus- und Rückwanderungsstatistik die Möglichkeit geben, die Größe der endgültigen und zeitweiligen Auswanderung zu erkennen. Wenn man dann weiter in der Bestandsstatistik die Deutschen nicht nur als Deutsche aufführte, sondern sie auch ihrer engeren Heimat nach, wenigstens als Preußen, Bayern usw. unterschiede, so würde diese Bestandsstatistik die beste Ergänzung unserer Auswanderungsstatistik geben.

Das alles sind keine Unmöglichkeiten, sondern Forderungen, die z. B. auch von Losch in der Festgabe an v. Mayr aufgestellt sind. Erst wenn diese Forderungen erfüllt sind, wird es besser möglich sein, die überseeische Auswanderung unserer Zeit in ihrer ganzen Größe und Bedeutung zu erkennen, und sie mit den übrigen Wanderungserscheinungen in Beziehung zu setzen; erst dann wird man endlich alle die Fragen und Probleme erkennen und würdigen können, die durch das Vorhandensein von Millionen von Deutschen in fremden Ländern geschaffen und die für Deutschland von der größten Bedeutung sind.

XI.

Der Aufschwung der Fabrikindustrie in Kanada.

Von Carl Berger, Liesing b. Wien.

Im Jahre 1911 wurde in Kanada eine Fabrikszählung vorgenommen, die für das Kalenderjahr 1910 Geltung hat, und deren Ergebnisse im Organ des kanadischen Handelsministeriums vom Oktober 1912, der „Labour Gazette", veröffentlicht erscheinen. Eine Gegenüberstellung dieser Ergebnisse mit denen des Jahres 1900 zeigt eine Zunahme der Fabriksetablissements um 4559 in diesen 10 Jahren und ein Wachstum um 798 829 009 $ des investierten Kapitals; die Zahl der Beschäftigten stieg um 175 108 in dem gleichen Zeitraume und der Betrag der ausbezahlten Löhne und Gehälter um 127 274 301 $, der Wert der erzeugten Produkte aber um 683 722 157 $. Die nachfolgende Uebersicht veranschaulicht die angeführten Steigerungen gegenüber dem Jahre 1900 in absoluten Ziffern und in Prozenten.

	1900	1910	Zunahme absolut	Proz.
Etablissements	14 650	19 209	4 559	31,12
Kapital	$ 446 916 487	1 245 745 496	798 829 009	187,74
Beschäftigte	339 173	514 281	175 108	51,62
Gehälter und Löhne	$ 113 249 350	240 523 651	127 274 301	112,38
Produkte	$ 481 053 375	1 164 775 532	683 722 157	142,18

In die Zahl der Fabriksbetriebe sind nur diejenigen einbezogen worden, die mindestens 5 Personen beschäftigten, mit der Ausnahme von Butter- und Käsefabriken, sowie der Ziegel- und Dachziegelfabriken, in welchen Industrien schon ganz bedeutende Produktionswerte geschaffen werden können mit einer relativ kleinen Zahl von Beschäftigten. Die überhaupt von der Erhebung ausgeschlossenen Unternehmungen repräsentieren kaum mehr als 1 Proz. des Kapitals und 1,26 Proz. der Erzeugung im Jahre 1910. Eine untenstehende Tabelle enthält die durchschnittliche und die Gesamtzahl der Beschäftigten im Jahre 1910, den Wert der Produktion und die Durchschnittsproduktion, wobei die Fabriken hinsichtlich ihres Produktionsvermögens in Gruppen eingeteilt sind.

Erzeugungswert	Zahl der Fabriken	Zahl der Beschäftigten	Wert der erzeugten Produkte $	Durchschnittszahl der Beschäftigten	Durchschnittswert der erzeugten Produkte $
Unter 200 000 $	18 112	254 998	430 136 426	14,1	23 749
Von 200 000—500 000 $	716	98 496	219 099 372	137,6	306 005
Von 500 000—1 000 000 $	231	67 641	156 519 094	292,8	677 572
Von 1 000 000—5 000 000 $	136	73 480	261 081 166	540,3	1 911 715
5 000 000 $ und darüber	14	19 666	97 939 474	1404,7	6 995 677
	19 209	514 281	1 164 775 532	26,8	60 637

Die Gruppen, produzierend Werte von 200 000—500 000 $, ergaben eine durchschnittliche Produktion von 292 668 $ per Etablissement in 1900 und von 306 005 $ in 1910, die Gruppen von 500 000 bis 1 Mill. $ eine solche von 687 200 $ per Etablissement in 1900 und von 677 572 in 1910; die Gruppen über 1 Mill. $ endlich wiesen eine durchschnittliche Produktion von 1 821 242 $ per Etablissement in 1900 auf und eine solche von 2 393 471 $ per Etablissement in 1910. Eine Fabrik in Nova Scotia lieferte im Jahre 1910 Produkte im Werte von mehr als 8 Mill. $, eine in Ontario 9 Mill. $ übersteigend und zwei Fabriken in Quebec lieferten Produkte im Werte von über 10 Mill. $. 14 weitere erstklassige Fabriken der Dominion of Canada ergaben im Jahre 1910 schließlich noch eine durchschnittliche Produktion von 6 995 677 $. Die Kosten des Rohmaterials beliefen sich im Jahre 1910 auf 601 140 765 $. Die Zahl der Industrien betrug in 1910 300 gegenüber 274 in 1905 und 264 im Jahre 1900.

Es sei hier noch eine Tabelle angefügt, welche für die Zensusjahre 1900 bzw. 1910 die Verteilung der Fabriksbetriebe, die Zahl der Beschäftigten, des Betrages der ausbezahlten Löhne und Gehälter, den Wert der Produktion, sowie die Höhe des investierten Kapitals auf die einzelnen Provinzen der Dominion of Canada veranschaulicht.

Jahr	Provinz	Zahl der Fabriken	Investiertes Kapital $	Zahl der Beschäftigten	Gehälter und Löhne $	Wert der Produkte $
1900	Alberta u. Saskatchewan	105	1 689 870	1 168	465 763	1 964 987
	British Columbia	392	22 901 892	11 454	5 456 538	19 447 778
	Manitoba	324	7 539 691	5 219	2 419 549	12 927 439
	New Brunswick	919	20 741 170	22 158	5 748 990	20 972 470
	Nova Scotia	1188	34 586 416	23 284	5 613 571	23 592 513
	Ontario	6543	214 972 275	161 757	56 548 286	241 533 486
	Prince Edward Island	334	2 081 766	3 804	445 998	2 326 708
	Quebec	4845	142 403 407	110 059	36 550 655	158 287 994
1910	Alberta	290	29 518 346	6 980	4 365 661	18 698 826
	British Columbia	651	123 027 521	33 312	17 240 670	65 141 235
	Manitoba	439	47 941 540	17 325	10 912 866	53 673 609
	New Brunswick	1158	36 125 012	24 755	8 314 212	35 422 302
	Nova Scotia	1480	79 596 341	28 795	10 628 955	52 706 184
	Ontario	7992	593 556 495	237 895	117 161 019	578 763 118
	Prince Edward Island	442	2 013 365	3 762	531 017	3 136 470
	Quebec	6584	326 946 925	158 207	69 432 967	350 901 656
	Saskatchewan	173	7 019 951	3 250	1 936 284	6 332 132

XII.

Ueber das Geschlechtsverhältnis bei Zwillingsgeburten.

Von Dr. phil. Kazimierz Horowicz, Warschau.

Die von Lexis herrührende Geschlechtsbildungshypothese, welche auf das Urnenschema zurückzuführen ist, konnte von ihrem Urheber nur mit Hilfe einer Ergänzung auch auf die Zwillingsgeburten angewendet werden [1], indem er annahm, es bestehe eine Wahrscheinlichkeit, die größer als 0,5 ist, daß das zweite Kind von demselben Geschlechte sei, wie das erste.

Würde aber die Analogie mit einem reinen Zufallsspiel ohne neue Hypothesen auch auf die Zwillingsgeburten zu erweitern sein, dürfte also „eine Zwillingsgeburt als aus zwei voneinander unabhängigen Konzeptionen hervorgegangen angesehen werden, so ließe sich die Verteilung der Zwillingsgeburten auf die drei möglichen Geschlechtskombinationen aus der Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt allein a priori vorausbestimmen. Die Erfahrung bestätigt aber diese nach der Wahrscheinlichkeitstheorie berechnete Verteilung nicht" [2]).

Indessen trifft diesen Gedankengang Czubers, der ja seinerseits eine Dispersionsuntersuchung für die Zwillingsgeburten gar nicht fordert, derselbe Vorwurf, den er richtig der ganzen „alten" mathematischen Statistik macht: die Anwendung der Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung, das Operieren mit dem Begriff „die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses" ohne im klaren zu sein, ob überhaupt von einer konstanten Wahrscheinlichkeit die Rede sein kann, ohne sich überzeugt zu haben, daß die drei Kombinationen der Zwillingsgeburten überhaupt typische Ereignisse sind, kurz ohne eine Untersuchung der Dispersion bei der Hand zu haben.

Die Arbeit von Herrl [3]) untersucht die Dispersion bei der Sexualproportion, die Sexalkombinationen dagegen sind auf die Dispersionsverhältnisse noch nicht untersucht worden.

In meiner Arbeit [4]) führe ich eine Berechnung der Dispersionskoeffizienten bei den drei Geschlechtskombinationen der Zwillingsgeburten durch.

Für die beiden gleichgeschlechtlichen Kombinationen „Knabe-Knabe" und „Mädchen-Mädchen" untersuchte ich an der Hand der preußischen Statistik die Zwillingsgeburten der Jahre 1887—1907. Dabei habe ich die 13 preußischen Provinzen in 15 Beobachtungs-

1) Lexis, W., Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, Freiburg i. B. 1877, S. 74.

2) Czuber, E., Die Entwicklung der Wahrscheinlichkeitstheorie und ihrer Anwendungen, Leipzig 1899, S. 235.

3) Herrl, G. A, Ueber die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses bei Mehrlingsgeburten, Freiburg i. B. 1884, Diss.

4) Horowicz, K. J., Ueber das Geschlechtsverhältnis bei Zwillingsgeburten, Göttingen 1912, Diss.

gebiete geteilt und habe für die obigen Kombinationen jedesmal die 15 Dispersionskoeffizienten berechnet.

Im Durchschnitt ergab sich

$$Q = 0{,}99409$$

für die Kombination „Knabe-Knabe“ und

$$Q = 0{,}95607$$

für die Kombination „Mädchen-Mädchen“.

Aber auch für den ganzen Preußischen Staat und für die größeren Bundesstaaten Bayern und Sachsen erhielt ich Dispersionskoeffizienten, die nahe an 1 waren, die also auf normale Dispersion schließen ließen.

Durch die veränderte zeitliche Gruppierung kam ich nachher zu einer „großen“ Grundzahl (46 536) und berechnete die physikalische Schwankungskomponente für alle drei Kombinationen.

Daraus ergab sich, daß die drei empirischen Wahrscheinlichkeiten 0,3209, 0,378 und 0,3011 (die konstanten Wahrscheinlichkeiten für die typischen Ereignisse „Knabe-Knabe“ bzw. „Knabe-Mädchen“ und „Mädchen-Mädchen“) wahrscheinlich um 0,018 bzw. 0,024, bzw. 0,019 nach beiden Seiten schwanken werden.

Nachdem durch diese meine Rechnungen die normale Dispersion nachgewiesen ist, kann man nun über die Wahrscheinlichkeiten der drei geschlechtlichen Kombinationen diskutieren.

Es ergibt sich, daß die Resultate der modernen medizinischen Forschung der Lexisschen Geschlechtshypothese entsprechen.

Eine eingehende Untersuchung der physiologischen Vorgänge bei Zwillingsbefruchtungen, und zwar die Tatsache, daß die Zwillingskinder sich ebenso aus zweien, wie auch aus einem Ei, „in welchem es ausnahmsweise zur Bildung von zwei Keimanlagen kommt“ entwickeln können, und daß eineiige Zwillinge immer gleichgeschlechtlich sind, die zweeiigen dagegen von gleichem, wie auch von verschiedenem Geschlecht sein können[1]), führte dazu, die eine Urne mit zweierlei Kugeln (männliche und weibliche Geburt), von der Lexis sprach, durch ein System von Urnen zu ersetzen, welches Ziehungen ermöglicht, die den physiologischen Details einer Zwillingsgeburt entsprechen.

Sei „x“ die Wahrscheinlichkeit dafür, daß bei der Befruchtung einer erfolgten Zwillingsgeburt zwei Eier befruchtet sind, und $1 - x$ dafür, daß die Zwillinge sich aus einem Ei entwickelt haben; dann müssen wir uns viele äußerlich gleiche Urnen zweierlei Art im Verhältnisse $x : (1 - x)$ denken, von welchen eine Art die weißen und schwarzen Kugeln im Verhältnis $515 : 485$ (die Lexissche Zahl) enthält, die andere Art aber im selben Verhältnisse solche schwarze und weiße Kugeln enthält, welche in sich noch eine weitere einschließen, und zwar eine weiße wieder eine weiße und eine schwarze wieder eine schwarze.

Die erste Art entspricht den Zwillingsgeburten aus zwei Eiern, die zweite denen aus einem Ei.

Wir wollen jetzt zeigen, daß innerhalb der Ziehungen aus der

---

1) Strassmann, P., Art. Zwillinge in der Enzyklopädie der Geburtshilfe und Gynäkologie, Leipzig 1900.

Urne erster Art eine Wahrscheinlichkeit 0,5 für gleichgeschlechtliche Zwillingsgeburten besteht.

Sei $\frac{1}{2} + \alpha = 0{,}515$ die Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt und $\frac{1}{2} - \alpha = 0{,}485$ die einer Mädchengeburt. Wenn wir die Ziehungen nur aus der Urne erster Art ausführen, so erhalten wir die Wahrscheinlichkeit der Geburt von

a) zwei Knaben $= (\frac{1}{2} + \alpha)^2$;

b) zwei Mädchen $= (\frac{1}{2} - \alpha)^2$;

c) Knabe und Mädchen ohne Rücksicht auf die Reihenfolge

$$= 2\,(\tfrac{1}{2} + \alpha)\,(\tfrac{1}{2} - \alpha) = 2\,(\tfrac{1}{4} - \alpha^2)$$

oder das Verhältnis a + b zu c ist, bei Vernachlässigung der Größen der Ordnung α^2 und höher $u = 1$; da aber $a + b + c = 1$, so erhalten wir $a + b = c = 0{,}5$.

Wir untersuchten weiter die Wahrscheinlichkeit, daß man zwei gleiche oder zwei verschiedene Kugeln aus unserem ganzen Urnensystem ziehen wird.

Die Wahrscheinlichkeit, daß man eine Urne erster Art faßt, ist x, dann zieht man aus dieser Urne mit der oben gefundenen Wahrscheinlichkeit 0,5 entweder zwei gleiche oder zwei verschiedene Kugeln und danach ist die Wahrscheinlichkeit für zweieiige Geburt

$$W_{2g} = W_{2v} = 0{,}5x;$$

faßt man dagegen eine Urne zweiter Art, was mit der Wahrscheinlichkeit $1 - x$ vorkommen kann, so hat man wirklich, wenn man eine Kugel gezogen, gleich deren zwei, und die Wahrscheinlichkeit für dieses Ereignis ist der Wahrscheinlichkeit, die Urne zweiter Art gefaßt zu haben, gleich.

Demnach ist die totale Wahrscheinlichkeit dafür, daß bei einer Zwillingsgeburt zwei Kinder von demselben Geschlecht zur Welt kommen werden

$$W_{KK} = W_{MM} = 0{,}5x + 1 - x = 1 - 0{,}5x$$

und die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es zwei Kinder von verschiedenem Geschlechte sein werden $W_{KM} = 0{,}5x$.

Die beiden Gleichungen erfüllen noch eine Nebenbedingung

$W_{KK} + W_{MM} + W_{KM} = 1$, und so erhalten wir

$0{,}5x = W_{KM}$ oder $x = 2W_{KM}$.

Wir setzen den Wert von W_{KM} ein und erhalten $x = 0{,}756$.

Es ergeben sich also zwei demologische Koeffizienten, die nicht nur für die Statistik, sondern auch — besonders der zweite — für die Naturwissenschaften von Interesse sein dürften; vor allem aber ist mit diesen zwei Zahlen die Möglichkeit einer a priorischen Ausrechnung der Wahrscheinlichkeiten der drei Geschlechtskombinationen gegeben, und zwar auf folgende Weise:

Die Wahrscheinlichkeit der Geburt „Knabe-Knabe" aus der Urne erster Art, wenn wir wieder annehmen, daß in dieser Urne die Kugeln im Verhältnisse $(\frac{1}{2} + \alpha) : (\frac{1}{2} - \alpha)$ vorhanden sind, ist

$$W_{KK} = 0{,}756 \cdot (\tfrac{1}{2} + \alpha)^2;$$

faßt man dagegen die Urne zweiter Art, was mit der Wahrscheinlichkeit 0,244 passieren kann, so hat man, wenn man eine männliche Kugel gezogen hat, gleich deren zwei, wofür die Wahrscheinlichkeit

$$W_{KK} = 0,244$$

ist, also ist die Wahrscheinlichkeit für die Kombination „Knabe-Knabe“ aus dem ganzen Urnenschema

$$W_{KK} = 0,756\ (\tfrac{1}{2} + \alpha)^2 + 0,244\ (\tfrac{1}{2} + \alpha);$$

durch Vernachlässigung von α^2 erhalten wir

$$W_{KK} = 0,311 + \alpha = 0,326.$$

Für die Wahrscheinlichkeit von zwei Mädchen erhalten wir dem Obigen analog:

$$W_{MM} = 0,756\ (\tfrac{1}{2} - \alpha)^2) + 0,244\ (\tfrac{1}{2} - \alpha)$$

oder $W_{MM} = 0,296$;

das sind aber zwei Ausdrücke, die den empirischen genügend nahe sind.

Für die Kombination „Knabe-Mädchen“, da die Ziehung nur aus der Urne erster Art stattfinden kann, erhalten wir

$$W_{KM} = 0,756 \cdot 2 \cdot (\tfrac{1}{2} + \alpha)\ (\tfrac{1}{2} - \alpha) = 0,756 \cdot 2\ (\tfrac{1}{4} - \alpha^2),$$

natürlich ohne die Reihenfolge der Geburten in Betracht zu ziehen. Vernachlässigt man aber auch hier α^2, so erhält man

$$W_{KM} = 0,5 \cdot 0,756 = 0,378,$$

oder den schon empirisch gefundenen Wert.

Aber die gezeigte Analogie mit korrektem Zufallsspiel läßt sich noch durch die Tatsachen des Experiments erhärten, indem man durch Untersuchung des veröffentlichten klinischen Beobachtungsmaterials die beiden obigen demologischen Koeffizienten zu ermitteln sucht.

Die in meiner Arbeit angeführten Fälle gaben $u = \frac{325}{326}$, also einen Wert, der unserem kombinatorischen Werte analog ist; die 876 Fälle, die auf Geschlecht und Eihäute (das einzig sichere Mittel zweieiige und eineiige Konzeptionen bei Zwillingsgeburten zu unterscheiden) untersucht worden sind, ergaben $x = 0,784$.

Dies bedeutet eine beobachtete Abweichung von dem kombinatorischen Werte, die nach dem Bernoullischen Theorem bei der mäßigen Zahl der Beobachtungen (andere Gründe lasse ich hier unerwähnt) schon mit der Wahrscheinlichkeit 0,94 vokommen kann, also nichts Unerwartetes ist.

Die Resultate meiner Untersuchungen würden nach dem Gesagten, von der Bereicherung der Demologie um neue Resultate (die Verhältniszahlen 0,5 und vor allem 0,756) abgesehen, darauf hinauslaufen, daß die Zwillingsgeburten entsprechen der Lexisschen Hypothese. Von der Geburtenzahl dürfen 24,4 Proz. aller Zwillingsgeburten als einfache Konzeptionen mit doppelter Geburt und 75,6 Proz. als zwei unabhängige Einzelgeburten angesehen werden.

Das allgemeine Verhältnis der Keime 515 : 485 gilt aber unter der Berücksichtigung der Zahl der unabhängigen Konzeptionen auch für die Zwillingsgeburten, ohne daß die ergänzende Hypothese von Lexis nötig ist.

XIII.

Lorenz von Stein und Japan.

Von Dr. Ernst Grünfeld.

Der Strom deutscher Kultur, der während der letzten 50 Jahre Ostasien befruchtet hat, ist auch aus österreichischen Quellen genährt worden.

Als einer der bekanntesten österreichischen Gelehrten und Freunde des Landes gilt in Japan der im Jahre 1891 verstorbene Lorenz v. Stein, der, ein gebürtiger Schleswiger, über 30 Jahre lang als Lehrer des Rechts, der Verwaltungslehre, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Wien wirkte. Da er sich eines großen Rufes als Lehrer und Gelehrter erfreute, so war es naheliegend, daß Japans Abgesandte auch an seiner Tür anklopften.

Der erste und bedeutendste seiner japanischen Schüler war der nachmalige Fürst Ito, einer der führenden Männer der Meiji-Aera [1]), der namentlich die Gestaltung des modernen japanischen Staatslebens leitete und erst vor wenigen Jahren in Charbin durch einen koreanischen Mörder seinem Vaterlande entrissen wurde.

In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts war die äußere Macht der neuen Regierung Japans, die 1868 im Namen des Kaisers die Macht der Shogune (Hausmeier) beseitigt hatte, in der Hauptsache gesichert. Jetzt handelte es sich darum, dem jungen Japan einen neuen Staatskörper und eine neue Verwaltung zu schaffen: Die alten Formen waren zerstört, der noch unfertige, nach fremden Mustern gezimmerte Machtapparat verlangte einen entsprechenden inneren Ausbau, der ihn zu tragen und nähren vermochte, und die Zeit drängte; denn die Gruppen und Parteien, die das öffentliche Leben Japans bewegten, verlangten stürmisch, ja gewalttätig konstitutionelle und andere Reformen, die den Neuerern unklar, aber begehrenswert vorschwebten. Damals wurde die große Kommission zum Studium der westländischen Verfassungen, an deren Spitze Hirobumi Ito stand, auf eine Weltreise

---

1) Die Meiji-Aera (Aera der Erleuchtung) ist die Regierungszeit des jüngst verstorbenen Kaisers Mutsuhito (also 1867—1912), der nach seinem Tode den Namen Meiji erhielt. Die Schreibung der japanischen Namen ist die für die Umschreibung in lateinische Schrift im Lande übliche: Selbstlaute wie im Italienischen, Mitlaute wie im Englischen.

geschickt, und so kam es, daß Japan unter anderem in Berlin mit Gneist, in Wien mit L. v. Stein in Berührung trat. Seit 1892, dem Jahre ihrer ersten Begegnung, hat Ito mit Stein, an dem er sofort großen Gefallen fand, rege Beziehungen unterhalten, und viele Japaner haben in der Folge den Weg zu Stein gefunden, um bei ihm Belehrung zu suchen.

Die Aufgaben, die so unvermutet aus einem ganz neuen Kreise an Stein herantraten, waren seinem regen Geist eine anscheinend willkommene Gelegenheit, sich mit dem fernen Osten und insbesondere mit Japan zu befassen; er las, was er an Büchern über Japan erreichen konnte, hielt sich auch eine der in Yokohama erscheinenden englischen Zeitungen (anscheinend die „Japan Mail") und benutzte jede Gelegenheit, die Japaner, mit denen er zusammenkam, über die Verhältnisse ihres Heimatlandes zu befragen. Trotzdem er Japan nicht aus eigener Anschauung kannte und seine Quellen nicht immer die besten waren und nur spärlich flossen, war er doch imstande, sich ein ziemlich richtiges Bild von den Zuständen in Ostasien zu machen, und es zeugt für seine Einsicht und sein feines Urteil, daß er sich an der Hand der wenigen Anhaltspunkte zurechtzufinden vermochte. Daß seine Ansichten auch den Japanern wertvoll waren, hat sie uns im Druck erhalten.

Das Mitglied des Staatsrates Shingi Kayeda kam auf Befehl der Regierung 1889 nach Wien und hörte Privatvorlesungen bei Stein, die er nach seiner Rückkehr nach Japan vom Sekretär des Kunaisho (Hausministerium), der ihm während der Vorlesungen als Dolmetscher gedient hatte, bearbeiten und herausgeben ließ. Das Buch heißt „Steins Vorlesungen" (Stein shnio kogi) und ist mit einem Motto des Fürsten Ito 1890 vom Hausministerium herausgegeben worden. Eine andere Ausgabe Steinscher Vorlesungen von Kawashima, dem vor kurzem verstorbenen Gouverneur des Hokkaido, im Jahre 1889 veröffentlicht, war mir nicht zugänglich, doch fand ich sie in einer japanischen Biographie Steins erwähnt, die 1911 in einer Sammlung von „Biographien großer westländischer Männer der neuen Zeit" (Kinsei taisei eiketsu den) anonym in Tokio erschien. In beiden Schriften finden sich Steins Gedanken wiedergegeben.

Daß Japan schon nach 50 Jahren ein ernst zu nehmender Faktor in der Politik sein würde, nahm Stein als gewiß an und scheint sogar geneigt gewesen zu sein, ihm fast unbegrenzte Aussichten zuzusprechen. Er rechnete anscheinend mit dem langen Bestehen der japanischen Dynastie, mit der Geschlossenheit des japanischen Volkscharakters, vor allem aber mit den politischen Fähigkeiten der Japaner, die er ja schon an der Hartnäckigkeit bewerten konnte, mit der das politische Japan damals die Reform der Handelsverträge betrieb. Diese Verträge waren eigentlich Kapitulationen, d. h. Japan von den Vertragsmächten aufgezwungene Abmachungen, die hauptsächlich deren Vorteile wahrten und nur mit deren Einwilligung gelöst werden konnten. Da in diesen Verträgen aus den 50er und 60er Jahren den Fremden

Exterritorialität und niedrige Zölle zugestanden waren, so traf das die Japaner nicht nur in ihrem wirtschaftlichen Interesse, sondern auch in ihrem überaus empfindlichen Nationalstolz. Dieser war auf das tiefste dadurch gekränkt, daß die Fremden in Japan ihrer eigenen Konsulargerichtsbarkeit unterstanden, und die ganze Frage war durch Jahrzehnte der Kernpunkt von Japans äußerer Politik. Wie mußte es da Steins japanische Freunde und Schüler freuen, bei ihrem Berater volles Verständnis für ihre Schmerzen zu finden, die anderswo oft nicht ganz ernst genommen wurden. Ja Stein beriet sogar mit ihnen, wie die Vertragsrevision am besten eingeleitet werden könne. Er riet ihnen unbedingt zur Geduld und wußte ihnen das mit einer ihnen sehr zusagenden Begründung nahezubringen, indem er ein Wort Napoleons I. anführte, der gesagt haben soll: „Wer sich rächen will, soll vorher etwas Kaltes essen". Stein legte den Japanern die Notwendigkeit dar, zunächst sich zu einer achtunggebietenden Macht zu entwickeln und auch durch Erlaß von guten Gesetzen und Einführung einer Verfassung ihre Gleichwertigkeit mit den übrigen Kulturvölkern zu beweisen. Man weiß, daß Japan diesen Weg gewählt hat, um sich Anerkennung auf dem weltpolitischen Theater zu verschaffen.

Das erklärt zum Teil die überraschende Eile, mit der, oft überstürzt, allerhand westliche Aeußerlichkeiten in Japan eingeführt wurden. Es gab eine Zeit, wo man in Japan alles für gut hielt, was aus Europa oder Amerika kam und sich alles Japanischen schämte. Stein versäumte es nicht, vor solchen Irrtümern zu warnen und eine bedachtsame Auswahl des Anzueignenden anzuraten. Er gab sich Mühe, in das Wesen ostasiatischer Kultur einzudringen und lobte und bewunderte, was er davon für lebensfähig hielt: Kunst, Tradition, Tracht usw., dessen sorgsame Pflege er unablässig empfahl, nicht nur um Japans, sondern auch um Europas willen, von dem es richtig voraussah, daß es in Japan eine Bereicherung seiner Kultur finden werde.

Dabei unterließ er es aber nicht, sich auch als Helfer bei der Einführung europäischer Neuerungen zu betätigen. Er verstand ganz gut, daß es für Japan in erster Linie galt, wirtschaftlich stark zu sein, und er riet den Japanern gerade das zu pflegen, was sie durch 250 Jahre vor Meiji vernachlässigt hatten, Verkehr und Außenhandel, wobei er ihnen die großen Vorteile ihrer geographischen Lage, die der Englands ähnle, in Erinnerung brachte und sie anspornte, nach der ihnen erreichbaren Stellung einer Handelsvormacht in Ostasien zu streben.

Für den Ausbau des neuen Staatsgebäudes gab Stein gleichfalls eine Reihe ins einzelne gehender Ratschläge, teils in seinen Vorlesungen, teils auf besonders gestellte Fragen. Es berührte Ito mit Rücksicht auf republikanische Strömungen, die von Amerika nach Japan gekommen waren, sehr angenehm, daß Stein ein unbedingter Monarchist und darauf bedacht war, dem Herrscher eine Stellung über den Parteien und außerhalb der Verfassung zu geben. Er wiederholte immer wieder, daß die Erbfolge des Kaiserhauses nicht durch die Verfassung geregelt werden dürfe, sondern durch ein vorher zu erlassendes Haus-

gesetz, und daß die äußere Politik ausschließlich ein Bereich der kaiserlichen Machtvollkommenheit bilden und ohne Einmischung des Parlaments durchgeführt werden müsse. Eng damit in Zusammenhang stand auch die Bedeutung,' die Steins politischer Feinsinn dem Shintoismus, der japanischen Naturreligion, beimaß. Er war zwar unbedingt für religiöse Freiheit, die bekanntlich zu Anfang der Meiji-Aera noch keineswegs gesichert war, riet aber unbedingt, am Shintokultus festzuhalten, wenn auch in mehr philosophischer als religiöser Form, um so die Stärkung des nationalen und dynastischen Gefühls nicht entbehren zu müssen, die der Shintokult mit seiner Verehrung der kaiserlichen Ahnen und ähnlichem bietet. Deshalb riet Stein sogar, den Shintoismus als Staatsreligion zu behandeln, und ihm auch bei der Erziehung der Jugend und im öffentlichen Leben seinen wohltätigen Einfluß zu lassen, den Stein übrigens jeder Religion zuerkannte.

Der Konfuzianismus hat nach seiner Ansicht in Japan wichtige Vorarbeit für die Erzeugung eines inneren Gehorsams getan, der die unerläßliche Bedingung für das ersprießliche Wirken jeder Verfassung ist. Nur bemängelte er, daß derselbe Konfuzianismus den Gehorsam gegen den Vater und gegen den Staat vermenge. Ein anderer äußerst wichtiger Faktor für die Volkserziehung sei der Unterricht in der Geschichte, den man in Japan bisher nicht genügend betrieben habe.

Das letztere ist wohl nicht ganz zutreffend, wie denn Stein wiederholt geirrt hat. Aber das darf man ihm nicht verargen, wenn man bedenkt, wie gering die Hilfsmittel waren, die ihm zum Studium japanischer Verhältnisse zur Verfügung standen. Eine besondere Fehlerquelle mag auch darin gelegen haben, daß Stein die Mitteilungen seiner japanischen Gewährsmänner für vertrauenswürdiger hielt, als sie es verdienten. So konnte es z. B. geschehen, daß er glaubte, die Umwälzung von 1867 habe in Japan an Stelle von feudalen Ständeunterschieden moderne Klassenunterschiede gesetzt.

Aber schließlich sind solche Irrtümer Steins weniger interessant als seine kluge und weitblickende Art, ein junges Staatswesen zu beraten, der die geschichtlichen Tatsachen in so umfassender Weise recht gegeben hat. Nur ist es begreiflich, daß Stein ohne eingehende Kenntnis des japanischen Lebens und die Ziele seiner führenden Politiker, in die ihn die zurückhaltenden Japaner wohl nur teilweise eingeweiht haben, nicht gut eine Verfassung entwerfen konnte, wie sie Japan brauchte.

Es besteht allerdings ein Verfassungsentwurf Steins, den ich in einer deutschen Abschrift einsehen durfte. Er weicht aber sehr von der bestehenden japanischen Verfassung ab, die viel weniger liberal und demokratisch ist, als dieser Entwurf. Nur eines der acht Kapitel, in die er zerfällt, ist in der Verfassung wiederzuerkennen, nämlich Kapitel III, daß mit dem 1. Kapitel („Vom Kaiser") der geltenden japanischen einigermaßen übereinstimmt. Aber auch hier ist das Gesetz viel konservativer und autokratischer als Steins Entwurf; es liegt

jedoch nahe, daß, wie schon oben erwähnt, Steins Anschauungen über die Stellung des Kaisers in Japan Anklang gefunden haben. Es haben bekanntlich auch andere Deutsche an der Verfassung und den übrigen grundlegenden Gesetzen der Reformära mitgearbeitet, besonders Professor Roesler, der 12 Jahre in Japan zugebracht hat, und es muß späteren, eingehenden Studien überlassen bleiben, den Anteil abzustecken, den die einzelnen Berater und Mitarbeiter an dem großen Gesetzgebungswerk des Fürsten Ito haben.

Steins Tätigkeit für Japan war übrigens mit dem bisher Aufgezählten bei weitem nicht erschöpft. Er war zeit seines Lebens Lehrer, Freund und Berater der nach Europa kommenden Japaner, er blieb auch in dauernder Verbindung mit dem Fürsten Ito und anderen japanischen Staatsmännern, denen er schriftlich über Fragen verschiedenster Art Aufschlüsse gab. Hoffentlich werden einmal die japanischen Archive diese Briefe und Gutachten Steins der geschichtlichen Forschung zur Verfügung stellen. Mir waren nur drei zugänglich, die alle aus der ersten Hälfte des Jahres 1889 stammen und mit den sie begleitenden Briefen, die die Adresse des damaligen Ministerpräsidenten Grafen Kuroda tragen, einen ansehnlichen Manuskriptband in Quartformat abgeben.

Das erste Gutachten, datiert vom 6. Januar 1889, handelt von verschiedenen Fragen des Verfassungslebens, besonders vom Verhältnis zwischen Regierung und Parlament. Stein bemüht sich darzulegen, wie wichtig es für ein wirklich konstitutionelles Staatswesen sei, die gesetzgebende Gewalt von der Verwaltung getrennt zu halten: die gesetzgebende Gewalt muß frei, die vollziehende Gewalt selbständig sein, und beide werden dadurch in Harmonie gebracht, daß die Regierung der gesetzgebenden Gewalt verantwortlich ist. Stein ist anscheinend der Ueberzeugung, daß konstitutionell Regieren in Japan dasselbe bedeute wie in Deutschland oder Frankreich; er wäre wahrscheinlich sehr erstaunt gewesen, wenn er erfahren hätte, wie selbst heutzutage das japanische Verfassungsleben ganz andere Erscheinungen zeitigt als das europäische. Aber er fühlt selbst, daß er sich bei der Anwendung seiner Wissenschaft auf ein so fremdes Gebiet auf unsicheren Boden begibt und entschuldigt sich wiederholt wegen Unkenntnis japanischer Verhältnisse, erkundigt sich auch, welche Aufnahme seine Ansichten bei den japanischen Staatsmännern gefunden hätten. Es ist nicht seine Schuld, wenn er nicht reinen Wein eingeschenkt bekam, ein Schicksal übrigens, mit dem wohl alle fremden Ratgeber und Beamten Japans zu kämpfen hatten. Das heißt aber nicht etwa, daß Steins Ratschläge und Darlegungen seinen Korrespondenten nicht von Wert gewesen wären. Im Gegenteil, er wurde immer zu neuen Arbeiten aufgefordert und hatte zahlreiche ins einzelne gehende Fragen zu beantworten, aus denen hervorgeht, daß er das vollste Vertrauen seiner japanischen Freunde genoß. Er beschreibt ihnen im erwähnten Gutachten noch das Funktionieren von Parlament und Parteiwesen, mit dem sie ja nach Erlaß der Verfassung zu rechnen haben würden, gibt Ratschläge

über Organisation von Regierung und regierungsfreundlichen Parteien sowie über die möglichen Konfliktsformen zwischen Parlament und Regierung.

Die zwei anderen Gutachten, vom 22. Januar und 14. Mai datiert, beschäftigen sich mit Fragen der auswärtigen Politik. Sie stellen die politische Lage Europas von damals dar und erörtern das Verhältnis Japans dazu. Stein sieht voraus, daß der Dreibund, von dem er sehr viel hält, nur friedliche Interessen in Ostasien hat, daß der natürliche russisch-englische Gegensatz sich bald auch auf den Stillen Ozean erstrecken wird, der überhaupt bestimmt ist, in nächster Zukunft ein Schauplatz weltgeschichtlicher Ereignisse zu werden, spricht schon von der Allianzfähigkeit Japans, widerrät ein Bündnis mit Rußland und hält es für notwendig, daß sich Japan aus eigener Kraft als Seemacht auf dem Stillen Ozean zur Geltung bringe.

Wer diese klar und verständlich geschriebenen Gutachten und Briefe liest und ihre Richtigkeit an der Hand der jüngsten Geschichte Ostasiens überprüft, kann nicht umhin, Steins Verständnis zu bewundern und Japan um einen so treuen Freund und Ratgeber zu beneiden. Die führenden Männer Japans, zu deren besten Eigenschaften stets große Menschenkenntnis gehört hat, wußten auch die Dienste Steins richtig einzuschätzen. Ito wollte Stein als Ratgeber nach Japan ziehen, aber Stein fühlte sich zu alt, und so wirkte er denn bloß als Ratgeber der Wiener Gesandtschaft, als Berater aus der Ferne und als Lehrer der zahlreichen Japaner, die zu seinem Lehrstuhl gezogen kamen. Oft hielt er auch Privatvorlesungen in seiner Wohnung, bei denen er natürlich viel besser auf die Verhältnisse Japans eingehen konnte. Die Verständigung geschah zum Teil durch Dolmetscher, von denen zwei sich besonders um Stein als Gelehrten verdient gemacht haben: der eine ist der jetzt als Professor an der Waseda-Universität in Tokio lebende Nagao Ariga, der die oben erwähnte Ausgabe der Vorlesungen für Vicomte Kayeda besorgte und Steins Gedanken auch als Hochschullehrer in Japan verbreitete; der andere ist der Senatspräsident beim Verwaltungsgerichtshof in Tokio, Renkichi Watanabe, der als Sekretär des Fürsten Ito den schriftlichen Verkehr Steins mit Japan vermittelte und 1887 eine vom Staatsrat herausgegebene Uebersetzung von Steins Handbuch der Verwaltungslehre (aus dem Jahre 1876) besorgte. Herr Watanabe, der mir bei meinen Nachforschungen auf das liebenswürdigste behilflich war und mir auch die genannten drei Gutachten und den Verfassungsentwurf zur Einsicht überließ, erzählte mir noch viele interessante Erinnerungen an L. v. Stein und ist überhaupt ein unerschöpflicher Born von Nachrichten aus der so anregenden Geschichte der Meiji-Aera: derselbe freundliche alte Herr, der heute den modernen Apparat des Verwaltungsgerichtshofs zu handhaben weiß, hat als jugendlicher Gefolgsmann seines Lebensfürsten noch in den Kämpfen um das Shogunat der Tokugawa-Dynastie mitgefochten, die die sogenannte Restauration der kaiserlichen Macht einleiteten.

Vor dem japanisch-chinesischen Kriege (1895) wußte man auf dem

europäischen Kontinent verhältnismäßig wenig von Japan. Stein war darin, wie in vielen Dingen, seiner Zeit voraus, und eine Reihe von Aufsätzen, die er in den 80er Jahren in der Beilage zur Münchner Allgemeinen Zeitung und der Oesterreichischen Monatsschrift für den Orient veröffentlichte, haben das Verdienst, die ersten, oder wenigstens unter den ersten zu sein, die der deutschen Oeffentlichkeit von den Verhältnissen Ostasiens berichteten[1]). Ein achtsamer Leser konnte in ihnen manches finden, was viele Jahre später den meisten als Ueberraschung galt: Nachrichten aus der Finanzgeschichte Japans, die beweisen, daß es sich um ein Land mit alter Kultur handelt, die Tatsache von der Bündnisfähigkeit Japans, den interessanten Parallelismus zwischen der japanischen und deutschen Geschichte, auf den vor kurzem Lamprecht hingewiesen hat, Andeutungen über die mangelhafte Rechtsentwicklung Japans, die grundsätzliche Verschiedenheit des orientalischen und europäischen Geisteslebens, den Wert der Sprachforschung für die Psychologie der Ostasiaten und vieles andere. Bemerkenswert ist, daß Stein, soweit mir bekannt ist, als erster Deutscher die Frage der sogenannten „Settlements" in Ostasien behandelte, d. h. der fremden Niederlassungen, die in ihren Rechtsverhältnissen untereinander verschieden, alle miteinander gemein haben, daß sie mehr oder minder der Landeshoheit des Staates, in dem sie errichtet wurden, entzogen sind und teilweise Kolonieen gleichen. In China bestehen solche Niederlassungen noch heute, in Japan bestanden sie in wenig entwickelter Form, solange die ersten Handelsverträge noch in Kraft standen. Den volksbewußten und stolzen Japanern waren die Vorzugsrechte der Fremden in ihrem Lande ein Dorn im Auge, und sie versuchten schon ihretwegen alles, um die Aufhebung der unfreiwillig abgeschlossenen Handelsverträge durchzusetzen, wobei sie natürlich mit dem Widerstande der fremden Mächte, der Fremden in Japan und insbesondere Englands zu kämpfen hatten; der Widerstand reizte sie nur, manchmal über das notwendige Maß an Aktivität hinauszugehen. Stein war einer ihrer Berater auch in dieser Angelegenheit und verstand ihren Kummer, ja nahm sogar in seinen Aufsätzen Stellung für sie, wobei er allerdings verriet, daß seine geniale Oberflächlichkeit ihn in einigen Punkten ein Opfer der parteiischen Darstellung hatte werden lassen, in der ihm die Verhältnisse von seinen japanischen Gewährsmännern geschildert wurden. Immerhin hatte Stein in der Sache insoweit recht, als er voraussah, daß der Exterritorialität der Fremden in Japan bereits das Todesurteil gesprochen war, und er seine Landsleute mit dieser Tatsache zu einer Zeit bekannt machte, wo man noch glaubte, auf den Buchstaben der Verträge beharren zu können.

Seine Tätigkeit für Japan hat Stein mannigfache Ehren von seiten des Landes der aufgehenden Sonne eingetragen: Die Freundschaft bedeutender Männer, Geschenke und Orden, die Zuneigung aller, die

---

1) Ein vollständiges Verzeichnis der Schriften Steins findet sich im Anhang zum 1. Kapitel meines Buches: „L. v. Stein und die Gesellschaftslehre", Jena 1910.

um seine Verdienste wissen und eine große Popularität als Gelehrter. Er hat aber auch das weitere Verdienst, durch seine Arbeit mitgeholfen zu haben, daß der Einfluß deutscher Wissenschaft sich so mächtig durchgesetzt hat, wo Amerika mit seiner unausgereiften und geräuschvollen Kultur eines Koloniallandes, die so schlecht zu einem alten Staatswesen wie Japan paßt, gedroht hatte, als unbefugter Vertreter der westlichen Kultur alle Gedanken und Gefühle Neu-Japans mit Beschlag zu belegen. Dadurch, daß Stein, ähnlich wie Alexander von Siebold, dem gleichfalls Oesterreich zur Heimat seiner Wahl wurde, seine Sympathien und Fähigkeiten in den Dienst des damals meist noch verkannten Japan stellte, hat er aber nicht nur die große Zahl der werktätigen deutschen Freunde Japans um einen bedeutenden Namen vermehrt, sondern auch Bande zwischen Japan und Oesterreich geknüpft, die die bestehenden guten Beziehungen zwischen ihnen freundlich vorbereiteten.

XIV.

Berichtigung.

In der Besprechung meiner Schrift „Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie“ von Prof. Liefmann (Januarheft dieser Zeitschrift, S. 94 ff.) ist ein Uebersehen unterlaufen, welches ich nicht unberichtigt lassen möchte, da es geeignet ist, völlig irrige Vorstellungen über den Inhalt der Schrift zu erwecken.

Liefmann hält mir vor, daß ich bei der Untersuchung des Preises das Einkommen der Schätzenden, die Preise aller übrigen Güter und damit auch die Wertschätzungen der Käufer als gegeben voraussetze, während es doch nicht schwer sei, zu erkennen, daß diese Voraussetzungen faktisch nicht gegeben sind (S. 95—96). Allerdings enthält meine Schrift einen Abschnitt „Der Preis der Güter einer einzelnen Warengattung“, worin ich von den genannten Voraussetzungen ausgehe. Allein diesem Abschnitt werden, was Liefmann übersehen hat, folgende Sätze vorausgeschickt: „Bei der Behandlung des Preisproblems hat man sich lange Zeit auf die Betrachtung des Preises einer einzelnen Güterart beschränkt. Wie weit man damit kommt, soll im folgenden untersucht werden“. (S. 22.) Und das Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß man auf diesem Wege — nicht weiter kommt, sondern auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. „An dieser Schwierigkeit sind alle Preistheorien gescheitert, welche sich auf die Betrachtung der Preisbildung einer einzelnen Güterart beschränken, die Kostentheorien ebenso wie die Nutzentheorien.“ (S. 29.) . . . „Man kommt eben über jene Schwierigkeit nicht hinweg, solange die Betrachtung auf die Preisbildung einer einzelnen Güterart beschränkt wird.“ (S. 30.)

In einem zweiten, unmittelbar daran anschließenden Abschnitt „Der Zusammenhang der Preise“ (S. 30 ff.) wird sodann die Untersuchung auf die Preisbildung aller Güter ausgedehnt, wobei die Voraussetzungen, von denen diese Untersuchung ausgeht, gleich in den ersten Sätzen des Abschnittes, wie folgt, formuliert werden. „Bei der Betrachtung des Preises der Güter einer einzelnen Warengattung sind wir von zwei Voraussetzungen ausgegangen: wir haben erstens die Einkommensverteilung, und zweitens die Preise aller übrigen Güter als gegeben angenommen. Diese zweite Voraussetzung müssen wir nun fallen lassen. Denn in dem Augenblick, wo wir die Untersuchung auf die Preisbildung aller Güter ausdehnen, können wir

natürlich auch nicht mehr irgendwelche Preise als gegeben betrachten. Dagegen wird an der ersten Voraussetzung, der gegebenen Einkommensverteilung, auch weiterhin festgehalten. Mit dem Fallenlassen der zweiten Voraussetzung fällt natürlich auch die Kenntnis der Wertschätzungen, die einem bestimmten Gut entgegengebracht werden, fort. Denn ein Werturteil kann nur entstehen, wenn die Preise aller übrigen Güter gegeben sind. Es ist daher auch nicht mehr möglich, die Wertschätzungen der verschiedenen Personen zusammenzufassen, weshalb auch die Gesamtnachfrage nach einem bestimmten Gut nicht mehr als gegeben angenommen werden kann." (S. 30.)

Ich glaube, deutlicher konnte ich wohl nicht zu erkennen geben, daß ich weder die Güterpreise, noch die Wertschätzungen der Konsumenten, noch die Gesamtnachfrage, sondern — ganz ebenso wie Liefmann — lediglich eine bestimmte Einkommensverteilung als gegeben voraussetze, wobei ich noch überdies mit Nachdruck hervorgehoben habe, daß auch diese Voraussetzung, von welcher freilich alle Preistheorien bisher ausgegangen sind, theoretisch nicht einwandfrei ist, — daß hier die eigentliche Schwierigkeit liegt, welche die Theorie noch zu überwinden hat, bevor von einer befriedigenden Lösung des Preisproblemes gesprochen werden kann. (S. 48—49.)

Dies alles läßt Liefmann gänzlich unberücksichtigt. Ich kann mir seinen Einwand wirklich nicht anders erklären, als daß er den Abschnitt „Der Zusammenhang der Preise" — unglücklicherweise gerade jenen Abschnitt, der das enthält, was meine Meinung über die Preisbildung ist, — bei der Lektüre meiner Schrift überschlagen hat.

Wien im Januar 1913. Otto Conrad.

Literatur.

II.

Fritz Kestner, Der Organisationszwang.

Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern.

Berlin 1912. gr. 8⁰. 395 SS.

Besprochen von Köppe.

Der Organisationszwang, den die vorliegende, sehr gründliche Untersuchung zum Gegenstande hat, umfaßt alle diejenigen Vorgänge, denen die Bestrebungen der Organisationen gemeinsam sind, Außenstehende zum Anschluß zu zwingen. Solche Vorgänge weist das moderne Wirtschaftsleben bekanntlich in reicher Fülle auf. Sie bereiten der wissenschaftlichen Erkenntnis und Systematisierung, wie auch der Rechtsprechung und gesetzgeberischen Regelung, große Schwierigkeiten, weil sie in der organisationslosen Zeit der Konkurrenzfreiheit so gut wie unbekannt waren und weil sich mit der Konkurrenzfreiheit stets die Vorstellung verband, daß bei ihr private Monopole, wie die Organisationen sie anstreben, von selbst unmöglich wären. Daher fanden die Unternehmerverbände ein freies Feld vor, während die Arbeiterorganisationen allerdings bis in die Gegenwart von der Gesetzgebung wie von den staatlichen Behörden Erschwerungen ihrer Gründung und Betätigung erfuhren infolge der Kombination der alten, polizeistaatlichen Auffassung von der Rechtswidrigkeit jeder Koalition mit dem auf Schutz der individuellen Freiheit vor Uebergriffen gerichteten Bestreben.

Die mannigfaltigen Aeußerungen des Organisationszwanges wurden bei der Neuheit dieser Erscheinung bald als Delikte, bald als Auswüchse oder als Kinderkrankheiten der Organisationsbewegung angesehen. Erst allmählich erkannte man, daß sie aus ganz bestimmten volkswirtschaftlichen Ursachen zu erklären sind. Diese aufzufinden, den Organisationszwang innerhalb des volkswirtschaftlichen Systems zu verstehen, das an ihm Neue, Charakteristische, Spezifische zu deuten, seine Ausdehnung, Intensität und Wirkung zu messen, bezeichnet der Verfasser als die Aufgabe seiner Untersuchung. Er erstreckt sie hauptsächlich auf die Kartelle und behandelt die Parallelerscheinungen bei Gewerkvereinen und Arbeitgeberverbänden nur so weit, als es zur Erkenntnis

der Gesamterscheinung, namentlich auch der staatlichen Gegenreaktion in Verwaltung und Gesetzgebung, ihm unentbehrlich erscheint.

Als ein großer Vorzug der Arbeit erscheint von vornherein die klare, sachgemäße Abgrenzung des Untersuchungsgebietes. Indem der Verfasser darauf verzichtet, die sämtlichen oder auch nur die hauptsächlichen Wirkungen der Kartelle darzustellen, vielmehr das Kartellproblem nur an der speziellen Seite des Zwanges gegen Außenseiter anfaßt, dieses wichtige und an sich schon äußerst reichhaltige Teilgebiet aber erschöpfend behandelt, werden mannigfache andere Seiten des Gesamtproblems klarer beleuchtet und wird schließlich das letztere selbst zum Gegenstand wesentlich vertiefter und verbesserter Erkenntnis. Damit wird zugleich einer befriedigenden Lösung der heiklen Frage der Stellungnahme des Staates, der Verwaltung und der Gesetzgebung gegenüber den Kartellen wesentlich vorgearbeitet. Aber auch die Ausführung des Arbeitsplanes verdient hohe Anerkennung.

Mit großem Fleiße und Geschick sind die einschlägigen Materialien gesammelt, was bei dem vielfach intimen Charakter der behandelten Vorgänge, bei ihrer höchst subjektiven Würdigung in der Oeffentlichkeit, endlich auch bei dem großen Umfange und der weiten Verstreutheit des Materials mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein mußte. Die bei einer systematischen Darstellung der Mittel des Kartellzwangs unvermeidliche teilweise Wiederholung bekannter Vorgänge erscheint eher als ein Vorzug. Denn die Zusammenfassung des objektiven Tatbestandes, natürlich beschränkt auf die systematische Heranziehung typischer oder besonders charakteristischer Fälle von Vorgängen der gerade erörterten Art, gibt erst die richtige induktive Grundlage für die Untersuchung, belebt überdies die Darstellung und erschließt zuletzt in ihrer Gesamtheit einen tiefen Einblick in das Wesen und den Charakter der ganzen großen Organisationsbewegung.

Für den Genauigkeitssinn wie für die Objektivität des Verfassers spricht sein Verfahren, nach Möglichkeit sowohl Vorgänge aus Aufschwungs- wie solche aus Depressionsperioden einzubeziehen. Ueberhaupt unterzieht er mit vollster Unbefangenheit und Vorurteilsfreiheit diese die Interessengegensätze und die Leidenschaften restlos enthüllenden und oft auf die höchste Spitze treibenden Konfliktsvorgänge einer klaren, gewissenhaften und durchdringenden Darstellung und Kritik. Ein guter Blick für das Wesentliche und Eigenartige der Erscheinungen und Vorgänge paart sich bei ihm mit ruhiger, wohlabwägender Wertung des Beobachteten und vorsichtiger, aber sicherer Ableitung von Schlüssen aus dem gewonnenen Tatsachenmaterial. Gerade einem Problem gegenüber, das, wie der Organisationszwang, wirtschaftlich, rechtlich und psychologisch überaus kompliziert und das zugleich Spielball der stärksten Sympathien und Antipathien ist, muß eine mit jenen Vorzügen ausgestattete Behandlungsweise besonders hoch eingeschätzt werden. Denn wenn die Kartelle den einen als völlige Entartung von Wirtschaft, Recht und Sitte zu Zuständen der Knechtschaft und der Unkultur, den anderen als der Beginn einer neuen Aera geregelten und harmonischen Wirtschaftslebens erscheinen, so ist gerade

der Organisationszwang der Punkt, in dem die Entrüstung und die Befürchtungen der einen, die kühnen Hoffnungen der anderen Seite zusammentreffen.

Dieser allgemeinen Charakterisierung möge ein kurzer orientierender Ueberblick über die Gedankenfolge und die wesentlichsten Ergebnisse der Arbeit folgen.

Im ersten Abschnitte werden die Ursachen und die Voraussetzungen der Konflikte zwischen den Kartellen und den einzelnen Werken wie derjenigen innerhalb des Kartells sowie das Interesse des letzteren an der Verhinderung von Außenkonkurrenz untersucht. Die Konflikte ersterer Art entspringen hauptsächlich der verschiedenen Bedeutung, welche die für die Kartellwirkung unerläßliche Absatzbeschränkung für die einzelnen Werke mit sich bringt. Diese Beschränkung ist besonders lästig für die entwicklungsfähigen Unternehmungen, die ihr daher den stärksten Widerstand entgegensetzen. Denn für jede Unternehmung ist die Beitrittsfrage ein durch Rentabilitätsberechnungen bedingter geschäftlicher Vorgang, dessen Bedeutung vornehmlich in Depressionsperioden liegt. Verschärft werden diese Konflikte durch persönliche Empfindungen der Unternehmer, bei denen sich namentlich ein ganz spezifisches „Organisationsgefühl" ausbildet. Innerhalb des Kartells dauern die Interessengegensätze fort, ja können sie sich sogar durch die verschiedenen Wirkungen der Rentabilität auf die Entwicklung der Unternehmungen verschärfen. Andererseits können Aufsteigen der Konjunktur und ähnliche Umstände, aber auch die häufige ausdrückliche Bevorzugung einzelner besonders leistungsfähiger Werke abschwächend wirken. So erzeugt das Kartell immer wieder aus sich selbst heraus Gegenströmungen. Doch äußern sich die Konflikte anders als im freien Wettbewerb, nämlich in mannigfachen Umgehungen der Absatzbeschränkung in Fusionen innerhalb des Kartells, vor allem aber in Unternehmungskombinationen und Neuanlagen im vorangehenden oder nachfolgenden Produktionsabschnitt. Endlich führt die Vorbereitung der Kartellerneuerung oder des Konkurrenzkampfes zu starken Betriebserweiterungen. Dies Bild ändert sich sofort mit der Vertrustung, da durch diese die daran beteiligten Werke ihre Selbständigkeit verlieren. Doch wird die Trustbildung innerhalb desselben Produktionsabschnitts in dem Grade unmöglich, wie infolge der Kartellierung die Großunternehmungen zu Kombinationen mit Werken eines anderen Produktionsabschnittes übergehen. Die vertikale Trustbildung hemmt die horizontale. Die Entwicklung muß daher nach Organisationsformen streben, die auch die kombinierten Unternehmungen umfassen.

Als Folge gerade der Kartellierung entsteht vielfach neue Außenkonkurrenz, angelockt durch die von jener bewirkte Steigerung der Rentabilität des Gewerbes. So hat das Kalisyndikat durch seine hohen Preise fortgesetzte Neugründungen hervorgerufen. Sie stiegen von 4 im Jahre 1879 auf 52 im Jahre 1909 und setzten sich auch nach dem Kaligesetz noch fort. Daher muß immer wieder neuer Kartellzwang angewendet werden.

Die im zweiten Abschnitt folgende Untersuchung behandelt in gleicher Reihenfolge die Ausübung und die Methoden des Kartellzwanges. Gegen die Außenseiter kommen als Zwangsmittel in Betracht und werden daher eingehend erörtert: die Sperre der Materialien, der Arbeitskräfte, der Zufuhr- und Absatzwege, des Absatzes durch Selbstenthaltung vom Einkauf beim Außenseiter und durch Bindung der Abnehmer sowie durch Verdrängung aus dem Absatzgebiet mittelst planmäßiger Preisunterbietung, endlich die Verrufserklärung. Die wichtigsten sind die Materialsperre und die Bindung der Abnehmer durch die Exklusivklausel. Die erstere macht, streng durchgeführt, den Betrieb des Außenseiters unmöglich, sofern nicht ausländische Konkurrenz im Wege steht. Ihre Hauptrolle spielt sie, da eine wirkliche Monopolisierung nur in den unteren Produktionsstufen durchführbar ist, in der Urproduktion. Die letztere, die Einwirkung auf dem Umwege über die Kundschaft, ist die verbreitetste, in sehr verschiedenen Formen auftretende Methode. Der Abnehmer wird hier vertraglich verpflichtet, nur vom Syndikat zu kaufen, und zwar mittelst Strafen (Zuschläge, Vertragsstrafen, Einstellen der Lieferung, Sperrung) oder Belohnungen (Treurabatt und andere Prämien) oder auch durch beide in alternativer oder kumulativer Verbindung. Damit erfolgt die Einbeziehung unbeteiligter Dritter in den Konflikt. Alle die durch die gesamte Industrie sich hindurchziehenden Abnehmerbindungen der Kartelle dienen nur dem Zwecke des Kartellzwanges. So auch die Ausfuhrvergütungen, indem sie bloß an Werke gegeben werden, die nur vom Kartell kaufen. Ueberall aber besteht eine systematische Differenzierung, insofern die Strafen, Belohnungen und Vergütungen fakultativen Charakter haben, so daß das Kartell es in seiner Hand hat, die Abnehmer zur Befolgung seiner Vorschriften zu zwingen. Noch weit über den Exklusivverkehr hinaus geht die Schaffung vom Kartell abhängiger Händlerorganisationen durch die großen monopolistischen Kartelle. Doch erstreckt sie sich nur auf einen Teil der Händler. Wie vorsichtig man mit schematisierender Betrachtungsweise sein muß, zeigt Kestner an den umgekehrten Fällen der überwiegenden Abhängigkeit der oberschlesischen Kohlenzechen vom Großhandel und der überragenden Rolle des Handels im Eisengeschäft.

Der Arbeitssperre kommt noch keine wesentliche Bedeutung als Kartellzwangsmittel zu. Doch können nach dieser Richtung der ausschließliche Verbandsverkehr und auch die Tarifverträge, wie z. B. in der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft die Tariftreue als Bedingung der Beschäftigung, wirken. Die hauptsächlich bei Kartellerneuerungen betriebene planmäßige Preisunterbietung verdrängt den Außenseiter aus dem Absatz, ohne Rücksicht auf den eigenen Gewinn, ja selbst auf die eigenen Produktionskosten. Nur die Kapitalkraft und die Kreditfähigkeit des Kartells bilden die untere Grenze des Preises. So wird die Preisunterbietung, deren Ausschluß die Kartellbildung gerade bezweckte, systematisch wieder eingeführt. Bei der Kreditentziehung wie bei dem in Amerika weit mehr als in Deutschland angewendeten Aufkauf der Außenseiterwerke spielen die Großbanken und ihr vielumstrittenes Ver-

hältnis zur Großindustrie eine wichtige Rolle. Auch hier ist der Kartellzwang am wirksamsten in der schweren Industrie anwendbar. Die am Kartell interessierten oder mit seinen Führern in Verbindung stehenden Banken sind in beiden Fällen die ausführenden Organe. Widersetzen sich Aktionäre dem Aktienaufkauf der Banken, so werden sie durch fortdauernde Abschreibungen statt Dividendenverteilungen mürbe, d. h. verkaufswillig gemacht. Die Verrufserklärung endlich hat da ihr Hauptgebiet, wo sich, wie bei den Buchhändlern, eine bestimmte Standesanschauung traditionell herausgebildet hat. Denn dort ist der beste Nährboden für das „Organisationsgefühl". In dem ganz besonders hierher gehörigen Handwerk betätigen sich nach dieser Richtung jedoch nur die Arbeitgeberverbände, da die Kartellierung hier durch die Natur der Unternehmungen wie durch das Recht (§ 100 q GO.) sehr erschwert ist. Das deutsche Recht setzt der Entfaltung der verschiedenen Zwangsmittel keine erheblichen Hindernisse entgegen, da mit grundsätzlicher Vertragsfreiheit auch alle wirtschaftlichen Kampfesmittel prinzipiell zugelassen sind, das Verbot des unlauteren Wettbewerbs aber von den Gerichten auf den Kartellzwang nicht angewendet wird.

Den inneren Konflikten entspricht der innere Kartellzwang. Die durch den fortdauernden Interessengegensatz wie durch die Kartellierung selbst erzeugten zentrifugalen Tendenzen seiner Mitglieder sucht das Kartell durch folgende Zwangsmittel zu überwinden: rechtliche Befestigung des Kartells gegen Versuche der Vertragslösung; wirksame Kontrolle gegenüber Versuchen, die Kartellpflichten zu umgehen; Ausbildung von Einrichtungen, die das Verbleiben im Kartell wünschenswert machen; Kampfmittel gegen Ausscheidende; Erweiterung des Kartellrahmens zwecks Umfassung der in andere Produktionsabschnitte übergreifenden Werke. Aus der reichhaltigen Schilderung dieser Kartellpraxis sei nur das Charakteristischste hervorgehoben. Fast unbeschränkt vermögen die Kartelle die Einhaltung der Kartellpflichten rechtlich zu erzwingen und sich gegen Vertragsverletzungen zu schützen. So gegen die nach dem Gesellschaftsrecht unausschließbaren Kündigungen des Gesellschaftsverhältnisses durch grundsätzliche Ausschaltung des ersteren und Einführung des Kaufrechts, indem sie das Kartellorgan, die Verkaufsstelle, als selbständige Gesellschaft errichten, die mit den Kartellmitgliedern Kaufverträge abschließt. Kündigung mit der Begründung, daß ein anderes Mitglied seine Verpflichtungen verletzt und damit einen „wichtigen Grund" zur Kündigung gegeben habe, ist nun ausgeschlossen. Immerhin ist die wirkungsvolle Bindung der Mitglieder durch den Kartellvertrag eine schwierige juristische Aufgabe. Daher hat sich eine bestimmte juristische Kartelltechnik ausgebildet und wirken bei großindustriellen Kartellgründungen die ersten Anwälte mit den ersten spekulativ-organisatorischen Kräften zusammen. Durch Schaffung eines Kartells höherer Ordnung, d. h. mit Verkaufszentrale, wird die Kontrolle auf die Feststellung beschränkt, ob außerhalb des Syndikats verkauft ward. Die Zentrale nimmt aber auch den einzelnen Werken die Arbeit, Mühe und Kosten des kauf-

männischen Betriebes ab und vermag den Markt weit besser zu übersehen. Oft übernehmen Banken die Funktionen der Zentrale. Auch der Ausbau der gemeinsamen Kartelleinrichtungen und der Kontrolle über möglichst die gesamte Händlerschaft wirkt auf die Festhaltung der Mitglieder.

Der Verhinderung neuer Außenkonkurrenz dient eine Fülle von Zwangsmitteln, in deren Mittelpunkte die Versuche der großen montanindustriellen Kartelle stehen, sich alle vorhandenen Bodenschätze auf Grund der Mutungsfreiheit zu sichern. Die Aufhebung der letzteren in Preußen, 1907, kam bekanntlich zu spät. Die große Mehrheit der abbaufähigen Felder war bereits vergeben. Außerhalb dieses Gebietes indessen, also in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Industrie und des Handels, ist zwar eine vorübergehende, aber ohne Staatshilfe keine dauernde Monopolisierung möglich. Zwar haben sich weit mehr Industrien als kartellierungsfähig erwiesen, als ursprünglich angenommen, aber der dauernden Beherrschung des Marktes und Verhinderung von Neuanlagen sind bestimmte Grenzen gezogen. Ausländischer Wettbewerb, Notwendigkeit starken Exports, geringes spezifisches Gewicht sowie Entbehrlichkeit und Ersetzbarkeit der Güter durch Surrogate, vor allem aber geringer Kapitalbedarf schließen eine wirkliche Monopolisierung fast aus. Andererseits steuern die Kartelle der großen Gefahr, die ihnen aus den auf andere Produktionsabschnitte übergreifenden Betriebskombinationen ihrer Mitglieder erwächst, durch Erweiterung zu gleichfalls entsprechend kombinierten Kartellen. Soweit und solange sie ihren Einfluß auf diese Produktionsabschnitte miterstrecken, sind sie vor Außenkonkurrenz geschützt. In den kombinierten Syndikaten liegt daher die höchste Entwicklungskraft der Kartellbildung. Ihren mächtigsten Ausdruck hat diese in der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie gefunden. Erst der Zusammenschluß des Kohlensyndikates mit dem Halbzeugverband brachte jenem den Anschluß der kombinierten Außenseiterzechen und damit das völlige Monopol. Nur mittelst des Kohlensyndikates war es wiederum möglich, die Stahl- und Halbzeugproduktion zum Stahlwerkverband zusammenzuschließen. Auf der Unterstützung durch das Kohlensyndikat beruht auch das Roheisenkartell. Keines der Syndikate scheint ohne das andere bestehen zu können. Nicht mehr aus Entstehung neuer Konkurrenz, sondern nur noch aus dem Ausdehnungsdrang der eigenen Mitglieder erwachsen ihnen Gefahren. Eine kurze Betrachtung der staatlichen Maßnahmen mit Wirkungen gegen Außenseiter schließt diesen Abschnitt.

Der dritte behandelt die Bedeutung des Kartellzwangs für die Volkswirtschaft und die Rechtsordnung. Hier werden zunächst die Parallelerscheinungen bei den Gewerkvereinen und den Arbeitgeberverbänden im Zusammenhange berührt. Auch bei diesen wirken wirtschaftliche Interessen und persönliche Empfindungen, doch letztere viel stärker als bei den Kartellen und beide in viel engerer Verbindung, als treibende Motive der Organisation und des Organisationszwangs. Das „Organisationsgefühl" wird auf Arbeiterseite

zum noch spezifischeren Solidaritätsbewußtsein durch die Gleichhheit der Lebensbedingungen und die mit der kapitalistischen Entwicklung wachsende Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit der Organisation. Da die Gemeinschaftlichkeit des Arbeitsplatzes die einzige regelmäßige wirtschaftliche Beziehung zwischen den Arbeitern ist, so beschränkt sich der Organisationszwang der Gewerkvereine auf den Versuch einer Bindung der Arbeitgeber zur Nichtbeschäftigung Unorganisierter („closed shop“). Das Interesse der Arbeitgeber widerstrebt aber der darin liegenden doppelten Gefahr des Arbeitsmonopols der Gewerkvereine und Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht des Unternehmers. So werden auch hier Unbeteiligte in die Konflikte verwickelt. Das Nebeneinanderbestehen von Kartellen und Arbeitgeberverbänden wird teils historisch, teils technisch erklärt. Auch die ersteren sind für die Beherrschung des Arbeitsmarktes wichtig, teils indirekt, wie durch Arbeiterentlassungen bei Produktionseinschränkung, durch bessere Durchführbarkeit der Arbeiterschutzbestimmungen, durch die gewaltige Stärkung der Unternehmerposition überhaupt, teils direkt, wie durch die Personalunionen zwischen Arbeitgeberverband und Kartell und durch Uebernahme wichtiger Arbeitgeberfunktionen seitens der Kartelle, wie die Durchsetzung der Streikklausel in Lieferungsverträgen und die Unterbindung der Konkurrenz während des Arbeitskampfes. Mitunter ist zweifelhaft, ob eine Organisation ein Kartell oder ein Arbeitgeberverband ist. Andererseits bilden sich Arbeitgeberverbände gerade dort aus, wo Kartelle technisch unmöglich sind. Das Außenseitertum bedroht aber die Arbeitgeberverbände hauptsächlich erst beim Ausbruch von Arbeitskämpfen, weshalb sich erst von da ab der Organisationszwang verschärft.

Es folgen eine Untersuchung der Verschiebungen in den wirtschaftlichen Beziehungen der Unternehmer infolge des Kartellzwangs und eine solche der Bedeutung des letzteren für die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Produktivität. Jene Beziehungen sind: ein Zusammenwirken zur Erreichung des Kartellzwecks, ein Gegeneinanderstreben im Rahmen der Organisation, und Gegensätze zwischen organisierten und nichtorganisierten Werken. Die Konkurrenz ist also durch das Kartell keineswegs ausgeschaltet. Nur die Methoden zur Austragung der Interessengegensätze haben sich geändert und in neue, spezifisch kartellpolitische Methoden verwandelt. Die juristisch-spekulative Findigkeit tritt damit teilweise an die Stelle der technischen und kaufmännischen Leistungsfähigkeit und wird immer bedeutsamer für die Entwicklung und Auslese der einzelnen Unternehmungen, ja für die Entscheidung im Wettbewerb. Am schärfsten zeigen sich aber die Kartellwirkungen gegenüber den Abnehmern. Da nämlich nur die Rohstoffe oder Produktionsmittel sich auf die Dauer monopolisieren lassen, die Fertigwaren dagegen überhaupt nicht oder nur mit Hilfe der Rohstoffsyndikate, so ergeben sich nicht nur dauernde Preiserhöhungen nur bei den ersteren, wie bei Kohle, Eisen, Kali, sondern die großen Rohstoffkartelle gewinnen geradezu die Herrschaft über die weiterverarbeitenden Industrien.

Die Preise und damit die Einkommensbildung verschieben sich zugunsten der ersteren und zuungunsten der letzteren. Das ist um so wichtiger, da Deutschlands besondere Leistungsfähigkeit weit mehr in der Fabrikation von Fertigwaren und Maschinen als in den Leistungen der schweren Industrie beruht. Für die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Produktivität ergeben sich daher als mittelbare Folgen des Kartellzwangs eine allgemeine Verteuerung der Produktion, weiterhin eine Schwächung der Kaufkraft der Bevölkerung für solche Gebrauchsgüter, die den Komfort im weitesten Sinne ausmachen, endlich eine Schwächung des deutschen Wettbewerbs mit dem Auslande. Der nur durch die großen Kartelle ermöglichte billigere Verkauf ins Ausland wirkt dadurch, daß er Produktionsmittel betrifft, volkswirtschaftlich schädlich, was durch die Ausfuhrprämien nicht entfernt ausgeglichen wird.

Im Laufe dieser Feststellungen worden die wichtigen Fragen erörtert, ob die Kartelle einen günstigen Einfluß auf die Verringerung der Produktionskosten durch Ausschaltung der Wettbewerbskosten üben, ob der Kartellierungsprozeß die Konzentrationsbewegung fördert oder erschwert, und welche Bedeutung die Absatzbeschränkung für die Produktivität hat. Die erstere Frage ist, zumal da Kartellierung und Organisationszwang auch wieder neue Kosten verursachen, nicht sicher zu beantworten. Die Betrachtung der zweiten ergibt, daß Konzentrierungs- und Kartellbewegung etwas ganz Verschiedenes sind. Jene wird durch diese nicht notwendig gefördert. Dagegen wirkt diese in der Richtung der Verstärkung des Uebergewichts des großen kapitalintensiven über das kleinere kapitalschwächere Unternehmen, und fallen die bei der freien Konkurrenz untrennbar verbundenen Tendenzen der Konzentration und der Kapitalintensivierung beim Kartellprozeß auseinander. Die dritte beantwortet sich so, daß die Möglichkeit einer durch die Absatzbeschränkung bedingten dauernden Nichtausnutzung des aufgewendeten Kapitals ihre Grenze im Interesse an der eigenen Rentabilität findet. Endlich wird noch die Bedeutung des Organisationszwangs für die Rechtsordnung untersucht und eine Fülle tiefgreifender Aenderungen derselben aufgezeigt. Die Reaktion dagegen verbindet sich vielfach mit einer aus anderen Ursachen entspringenden Bewegung nach Reformierung des Geschäftslebens und Schutz bestehender Betriebe gegen Beeinträchtigungen durch neue Konkurrenz, woraus eine Unmenge noch zu lösender Einzelrechtsfragen entspringt.

Das Verhalten von Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Organisationszwang füllt den vierten und letzten Abschnitt aus. In geschichtlicher Reihenfolge werden zunächst die Hemmungen der Organisation aus der Zeit der wirtschaftlichen Gebundenheit, sodann die Stellung der Gewerbeordnung zu den Monopolen, die Gegenwirkungen der Strafrechtspraxis und der Zivilrechtsprechung gegen den Organisationszwang, endlich die Schwierigkeiten jeder juristischen Bekämpfung des letzteren und der Monopole beleuchtet, durchweg unter paralleler Betrachtung der Kartelle einer-

seits und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen andererseits. Im Schlußwort wird die Stellung des Staates zu den wirtschaftlichen Organisationen im Sinne einer objektiven Prüfung der diese betreffenden reformerischen Vorschläge erörtert.

Kestners Werk bedeutet einen wichtigen Fortschritt auf der Bahn der Erkenntnis der unendlich verschlungenen Zusammenhänge des Kartellwesens und ihrer Wechselwirkungen mit der gesamten, noch immer mächtig aufsteigenden Entwicklung des kapitalistischen Wirtschaftssystems. Ebenso aber einen dankenswerten ersten Versuch, auch den Organisationszwang im Arbeitsverhältnis erstmalig als eine einheitliche Erscheinung von selbständiger Bedeutung und eigenen, tiefen und nachhaltigen Wirkungen auf das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben, zugleich aber auch als eine wesensverwandte Parallelerscheinung zum Organisationszwang der Kartelle zu erfassen und aus einheitlichen, großen und klaren Gesichtspunkten systematisch darzustellen. Als die wichtigsten der dabei gefundenen Ergebnisse dürften anzusehen sein: einmal die Feststellung, daß es für die Beurteilung der Wirkungen der Kartelle auf die Volkswirtschaft ein entschiedener Fehler ist, Organisationen, die in ihren Formen gleich sind, auch in ihren Wirkungen als gleichbedeutend hinzustellen. Ferner die Ausbildung einer ausgesprochenen Herrschaft der großen Rohstoffkartelle über die Fertigwarenindustrie und die nach vielen, äußerst wichtigen Seiten des Gesellschaftslebens geradezu verhängnisvollen Folgen dieser Entwicklung. Endlich — und diese Folgerung gilt auch für das Gebiet des Arbeitsverhältnisses — die Unvermeidlichkeit des Organisationszwangs als unabweisbarer, entwicklungsnotwendiger Folgeerscheinung der Organisation selbst und als unentbehrlichen Mittels der Organisationspolitik. Aber zugleich auch sowohl die Unerläßlichkeit wie die Fülle der Schwierigkeiten eingreifender und korrigierender staatlicher Regelung dieses Willenszwanges im Interesse der Volksgesamtheit und der staatlichen Selbstbehauptung.

Sowohl die Kartellfanatiker als die Kartellfeinde nachdenklich zu stimmen und zu erneuerter Prüfung und Revision der Grundlagen ihrer Anschauungen zu veranlassen, ist das Werk in hohem Maße geeignet. Beide Richtungen aber werden, ebensowie die Vertreter einer zwischen diesen beiden Extremen sich bewegenden Skala abgestufter Urteile und Empfindungen, reiche Belehrung und Förderung aus ihm ziehen.

III.

Edmond Théry, La fortune publique de la France.

(Paris, Delagrave éd., 1911. 256 SS.)

Besprochen von V. Furlan, Basel.

Man kann die Schätzungen des französischen Volksvermögens einteilen in solche, die vor, und in solche, die nach der Veröffentlichung der Arbeiten de Foville's über diesen Gegenstand unternommen wurden. Die ersteren lassen sich übersichtlich in der folgenden Tabelle zusammenfassen:

Es betrug nach	im Jahre	der unbewegliche Besitz	der bewegliche Besitz	und somit das Volksvermögen
		in Milliarden frcs.		
E. de Girardin	1853	92	33	125
Wolowski	1861	120	55	175
d'Ayen	1872	100	95	195
Dr. Vacher	1878	216	44	260
A. Amelin	1878	135	105	240
De Mony	1881	115	101	216

Alle diese Schätzungen, die nach den verschiedensten Methoden erfolgten, haben das gemeinsam, daß sie nicht nur auf die inneren Schwierigkeiten, die der Begriff „Volksvermögen“ in sich schließt, nicht eingehen, sondern auch, daß sie äußerst unsichere statistische Angaben zum Ausgangspunkt nehmen, um das Volksvermögen auf einen numerischen Ausdruck zu bringen. Aber auch tiefere Mißverständnisse kommen vor, die an einen Schluß erinnern, den der bekannte Geograph und Statistiker Elisée Reclus im 2. Bande seiner Nouvelle Géographie Universelle gezogen hat. Reclus glaubt das jährliche Gesamteinkommen der französischen Nation auf 25 Milliarden frcs. angeben zu können (1877) und berechnet danach unter Zugrundelegung eines Kapitalisationsfaktors von 5 Proz. das Volksvermögen auf 500 Milliarden, ohne zu bemerken, daß er dabei auch die Löhne und Gehälter, das gesamte Arbeitseinkommen, mitkapitalisiert.

De Foville gebührt das Verdienst, einen systematischen Weg gewiesen zu haben, um in Ermangelung einer allgemeinen Einkommens- bzw. Vermögenssteuer dennoch zu approximatischen Werten für das

Volksvermögen, letzteres im Sinne der Summe aller Einzelvermögen aufgefaßt, zu gelangen, und zwar geschieht dies durch Verwertung der Erbschafts- und Schenkungssteuerstatistik. Die Fovillesche Methode, an der man in Frankreich durch Jahrzehnte festgehalten hat, ist äußerst einfach. Danach hat man nur den mittleren Betrag der jährlichen Erbschaften und Schenkungen mit jener Anzahl von Jahren zu multiplizieren, die im Durchschnitt zwischen dem Antreten einer Erbschaft oder Schenkung und dem Tode vergeht, um die Summe aller Einzelvermögen zu erhalten. Diese „durchschnittliche Besitzdauer" bestimmte de Foville auf 35 oder 36 Jahre.

Théry geht mit Recht davon aus, daß dieses Rechnungsverfahren, auch gesetzt den Fall, daß es früher zu angenäherten Resultaten geführt habe, heute nicht mehr anwendbar sei. Vor dem Jahre 1901 wurden bei der Steuereinschätzung von dem Aktivvermögen keinerlei Abzüge für etwa vorhandene Passiva gemacht, und darin konnte man — in groben Umrissen — einen Ausgleich für jenen gewiß nicht unerheblichen Teil des Mobiliarbesitzes, der der Steuerveranlagung entging, erblicken. Dies ist nun nicht mehr der Fall, und bei Anwendung der de Fovilleschen Methode würde man daher für die Entwicklung des französischen Volksvermögens in den letzten Jahrzehnten die folgenden Zahlen erhalten, die durchaus nicht angängig sind:

Durchschnitt der Jahre	Volksvermögen in Milliarden frcs.
1908—1902	243,2
1901—1895	239,0
1894—1888	233,8

Schon die eine Tatsache, daß Frankreich von 1896 bis Ende 1908 für mehr als 15 Milliarden frcs. ausländischer Titres gezeichnet oder gekauft hat, und daß die Goldbilanz des Landes für dieselbe Periode mit einem Plus von 3 Milliarden frcs. schließt, genügt nach Théry, um zu zeigen, wie unzulänglich die oben gegebenen Zahlen und damit auch das zugrunde liegende Rechnungsverfahren sei. Théry kehrt somit zu jener Methode zurück, die man als die natürliche bezeichnen darf und die darin besteht, daß man alle vorhandenen Sachgüter, soweit möglich, nach dem augenblicklichen Veräußerungswerte schätzt; er legt der Berechnung die beiden Jahre 1892 und 1908 zugrunde und gelangt zu folgenden Ergebnissen:

a) Landwirtschaft (Grund und Boden, Nutztiere, landwirtschaftliche Geräte, Samenvorräte, Dünger). Hierfür lag zunächst die große landwirtschaftliche Enquete aus dem Jahre 1892 vor (die letzte ihrer Art) mit einer Schätzungsziffer von insgesamt 85 864 Mill. frcs. Seit 1892 werden die großen zehnjährigen Enqueten nicht mehr vorgenommen, dagegen veröffentlichte das Landwirtschaftsministerium jährliche genaue Berichte über die landwirtschaftliche Produktion und die Preisgestaltung. Unter Berücksichtigung einer weiteren offiziellen Erhebung aus dem Jahre 1906 gelangt Théry für 1908 zu der Summe von 84 430 Mill. frcs., worin der Wert der gesamten Ackerbaufläche ohne Abzug der Hypo-

thekenschuld, der landwirtschaftlichen Geräte, Samenvorräte, Dünger, sowie der gesamten Nutztierbestände inbegriffen ist. Gegenüber 1892 ist somit eine Abnahme von 1,67 Proz. zu verzeichnen, eine Erscheinung, die mit der Landflucht der Arbeiter, der Verteuerung der Löhne und der Abwendung des Kapitals von der Landwirtschaft in Zusammenhang zu bringen ist. Interessant ist es, daß sich in derselben Zeit der jährliche Ertrag der Landwirtschaft von 17 815 Mill. frcs. auf 19 010 Mill. frcs., also um 6,70 Proz. gehoben hat.

b) Gebäude. Die letzte offizielle Erhebung über das Wohnungswesen stammt aus den Jahren 1899/1900. Sie schätzte den Gesamtwert der Wohngebäude auf 53 136 Mill. frcs. und der Fabriken auf 3981 Mill. frcs., den jährlichen Ertrag bzw. auf 2188 und 156 Mill. frcs., was somit einer Verzinsung von 4,12 Proz. bzw. 3,92 Proz. gleichkommt. Für die beiden Jahre 1892 und 1908 war nur die Gebäudesteuerstatistik vorhanden und somit die Erträgnisse der Wohngebäude und Fabriken bekannt; der Verfasser nimmt keinen Anstand, auf den Ertragswert die auf die Erhebung von 1899/1900 zurückgehenden Kapitalisationsfaktoren anzuwenden und von dem Ergebnis den Betrag der an den Börsen eingeführten Hypothekarobligationenschuld abzuziehen. Danach ergibt sich:

	1892 Mill. frcs.	1908 Mill. frcs.	Zunahme Proz.
Wohngebäude	47 541	56 388	
Fabriksgebäude	3 602	4 444	
Insgesamt	51 143	60 832	18,9
Hypothekarobligationen in Umlauf	2 551	2 898	13,2
	48 592	57 934	19,2

Von den Privathypotheken wurde hierbei abgesehen, da sie ja an dem Gesamtresultat nichts ändern; dagegen wurden die Hypothekarobligationen abgezogen, da sie unter der Rubrik „einheimische Titres“ nochmals vorkommen Im übrigen sei erwähnt, daß sich ein, allerdings unbeträchtlicher, Teil dieser Obligationen auf den landwirtschaftlichen Besitz a bezieht, was jedoch das Endresultat nicht viel beeinflussen dürfte.

c) Handel und Industrie. Dieser Teil der Ausführungen ist der interessanteste, aber wohl auch derjenige, der am leichtesten zu Mißverständnissen und Fehlern Anlaß gibt. Zugrunde liegen die statistischen Daten der französischen Gewerbe-(Patent-)steuer, die in eine fixe Gebühr und eine proportionale Abgabe zerfällt [beide zusammen machen den sogenannten Hauptteil („le principal“) aus], wozu noch allerlei Zuschläge von den Gemeinden . . . hinzukommen. Der Ertrag des „Hauptteils“ wird für die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen jährlich bekanntgegeben, und der Verfasser stützt sich auf eine Aeußerung der Steuerbehörde, wonach der „Hauptteil“ im Jahre 1892 3 Proz. des Rohertrages der von den Zensiten geleiteten Unternehmungen und im Jahre 1908 nur $2^1/_2$ Proz. desselben durchschnittlich betragen habe. Danach läßt sich der Rohertrag der in den Handels- und industriellen Unternehmungen steckenden Kapitalien be-

rechnen, und es handelt sich nun darum, aus dem Ertrag den Veräußerungswert zu ermitteln. Was die Zensitengruppe A anlangt (gewöhnliche Kaufleute und Handwerker), so ermittelte der Verfasser durch private Nachforschungen, daß man solche Betriebe zum 4 bis 7-fachen Betrage des Rohertrages in Paris, zu dem 3 bis 6-fachen in der Provinz zu verkaufen pflege. Er wählt somit für dieselben den mittleren Kapitalisationsfaktor 5 (= 20 Proz.). Gruppe B umfaßt die Großunternehmungen des Handels, Banken und Kreditinstitute (mit Ausnahme der Bank von Frankreich), die Börsenmakler etc. Zugrunde gelegt wurde hierfür unter Berücksichtigung der Bruttoerträgnisse ein mittlerer Kapitalisationsfaktor von 12,5 Proz., d. h. es wurde angenommen, daß ihr Veräußerungswert dem 8-fachen Betrag des Bruttogewinnes gleichkomme. Für die Unternehmungen der Gruppe C, die den größten Teil der mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe darstellt und außerdem noch die Bank von Frankreich, sowie die in Form von Aktiengesellschaften betriebenen Versicherungsunternehmungen umfaßt, wurde eine Kapitalisation von 8,33 Proz. angenommen. Nicht mitberücksichtigt wurden dagegen die Zensiten der Gruppe D, welche die liberalen Berufe umfaßt. Hier fehlt jeder Anhaltspunkt zur Schätzung des Jahreseinkommens und noch mehr des Veräußerungswertes der einzelnen Stellungen, wenn man überhaupt von dem Veräußerungswerte des Bureaus eines Rechtsanwalts, eines Architekten usw. sprechen kann, was jedenfalls nur mit einer gewissen Reserve möglich sein wird.

Die Bergwerke sind in die Patentsteuer nicht mit einbezogen; sie unterliegen einem eigenen Besteuerungsgesetz, das auf das Jahr 1810 zurückgeht. Der Veräußerungswert der Bergwerksbetriebe wurde daher nach den aus den Geschäftsberichten entnommenen Bruttoerträgen bemessen. Insgesamt gelangt der Verfasser zu folgenden Zahlenwerten:

		1892		1908	
		Jahreserträge	Veräußerungswert	Jahreserträge	Veräußerungswert
		in Mill. frcs.		in Mill. frcs.	
Betriebe der Patentsteuergruppe	A	1722,5	8 612,5	2043,3	10 216,5
	B	279,6	2 237,2	632,9	5 062,8
	C	579,5	2 954,2	948,2	11 378,9
Bergwerke		69,1	1 053,0	84,6	1 452,6
Zusammen		2650,7	18 856,9	3709,0	28 110,8
			Zunahme 1892—1908:	1058,3	9 253,9

Abzuziehen bleibt jedoch der Kurswert des Aktienkapitals und der Gewinnanteile französischer Gesellschaften, der aus den Kurszetteln der französischen Börsen verhältnismäßig leicht entnommen werden kann. Danach verbleibt für die Gruppe „Handel und Industrie“ ein Betrag von 6624 Mill. frcs. im Jahre 1892 und von 9520 Mill. frcs. im Jahre 1908 (Zunahme: 43,72 Proz.).

d) Die übrigen Posten weisen weniger bemerkenswerte statistische Einzelheiten auf, so daß wir sie in aller Kürze erledigen können. Der Veräußerungswert der einheimischen Titres ist durch deren jeweiligen

Kurswert unmittelbar gegeben; hierbei wird von der Gesamtsumme ein Abschlag von 10 Proz. gemacht, der den Teil der inländischen Fonds darstellen soll, die im Auslande plaziert sind. Schwieriger gestaltet sich schon die Schätzung des Betrages an ausländischen Titres, die sich in französischen Portefeuilles befinden. Der Verfasser stützt sich hierbei auf Angaben und Berechnungen von L. Say, P. Leroy-Beaulieu, de Foville, A. Neymarck, sowie auf die fortlaufenden Uebersichten des von ihm herausgegebenen Économiste Européen. Seine Schätzungsziffer ist allerdings nur als ein Minimum aufzufassen, da die von französischer Seite vorgenommenen Operationen an fremden Börsen nicht mitberücksichtigt werden.

Die Schätzung des Bestandes an Gold- und Silbermünzen beruht auf der amtlichen Enquete von 1903, worauf die Werte für 1892 und 1908 mit Benützung der von der Handelsstatistik ausgewiesenen Werte des Edelmetallverkehrs interpoliert werden. Da es sich um die Berechnung der Summe aller Einzelvermögen handelt, erscheinen naturgemäß die Silbermünzen mit ihrem vollen Nominalwert in der Endziffer, von welcher ein gewisser Betrag abgezogen wird als Gegenwert der in den Kassen der Aktiengesellschaften vorhandenen Barbestände. Nachstehend ergänzen wir die in a) bis c) mitgeteilten Angaben:

		1892 Mill. frcs.	1908 Mill. frcs.
Einheimische	Titres	56 286	66 446
Ausländische	Titres	21 000	38 000
Goldmünzen	Nominalwert	3 371	6 600
Silbermünzen	Nominalwert	2 442	2 065
Möbel, Kunstgegenstände, Edelsteine, Verschiedenes		17 433	20 270
Automobile, Pferde, Wagen		1 337	2 017

Die daraus sich ergebende Gesamtziffer für das französische Volksvermögen beträgt

1892	242 949 Mill. frcs.
1908	287 282 „ „

und ergibt somit für den 16-jährigen Zeitraum eine Zunahme von 44 333 Mill. frcs. = 18,3 Proz.

Das Théry sche Buch ist eine ungemein fleißige Spezialarbeit, der man die Anerkennung nicht versagen wird, wenn auch die erreichten Resultate von dem erwünschten Ziele noch weit entfernt sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesamtresultat durch den Umstand, daß viele Einzelangaben, die selbst ungenau sind, und einer eingehenden Kontrolle bedürfen würden, mitbenützt werden, auch um ein Bedeutendes von der Wirklichkeit abweichen kann. Auch hätten solche Berechnungen nur dann einen Reiz, wenn sie zu vergleichenden Betrachtungen Anlaß geben könnten, was gewiß noch auf lange Zeit ausgeschlossen erscheint. Hierbei darf außerdem nicht außer acht gelassen werden, daß das Volksvermögen nur eine von den vielen Formen ist, in der sich die wirtschaftliche Stärke einer Nation äußert, und nicht gerade die wichtigste.

Daß der Begriff „Volksvermögen“ im Sinne einer Summe aller Einzelvermögen gefaßt wurde, hat die Berechnungen in glücklicher Weise vereinfacht. Dies erklärt unter anderem auch, warum die einheimischen Staatspapiere mit ihrem vollen Kursbetrag in das Endergebnis abgestellt wurden, und keinerlei Abzüge zur Ausgleichung der Differenz zwischen dem Aktiv- und Passivvermögen der öffentlichen Körperschaften gemacht worden sind. Eine diesbezügliche Schätzung wäre außerordentlich schwierig, nur so viel darf als hinlänglich sicher gelten, daß es sich hier in der Tat um eine Abnahme handeln würde, die das Volksvermögen durch Mitberücksichtigung dieses Umstandes erleiden würde, da die Schulden des Staates, der Kolonien, Departements und Gemeinden deren Aktivbesitz um ein Erhebliches übersteigen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Salomon, F., Die deutschen Parteiprogramme. (Quellensammlung zur deutschen Geschichte.) 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1912.

Die zweite Auflage der schon beim ersten Erscheinen allseitig lebhaft begrüßten Sammlung liegt nun in erweiterter und verbesserter Fassung vor. Bedeutete die erste Auflage einen mutigen Schritt auf ein Gebiet, das ein von jeder Forschung fast unberührtes Neuland war, so konnte sich die zweite Auflage, nachdem die letzten 5 Jahre einen so überraschenden Aufschwung des wissenschaftlichen Interesses an unserem deutschen Parteiwesen gebracht haben, einem systematischen Ausbau der Sammlung widmen. Noch mehr als früher ist neben den Parteiprogrammen im engeren Sinne literarisches Material zum Abdruck gebracht, das den Werdegang unserer Parteien schärfer umreißt, und das, früher oft an verborgener oder unerreichbarer Stelle versteckt, nun bequem zugänglich geworden ist. Bei dem großen Gehalte der Parteiprogramme an wirtschaftspolitischen Forderungen ist auch die Nationalökonomie dem Herausgeber dafür zu Danke verpflichtet. A.

Conrad, Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 3. Teil. Finanzwissenschaft. 6. erweiterte u. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1913. Lex.-8. VIII—413 SS. M. 9.—.

Hue de Grais (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D. Graf), Staatsbürgerkunde. Führer durch das Rechts- und Wirtschaftsleben in Preußen und dem Deutschen Reich. Berlin, Julius Springer, 1913. 8. XII—197 SS. M. 1,80.

Luxemburg, Rosa, Die Akkumulation des Kapitals. Ein Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus. Berlin, Buchhdl. Vorwärts Paul Singer, 1913. gr. 8. XI—446 SS. M. 6.—.

Wagemann, Arnold, Geist des deutschen Rechts. Volkswirtschaftliche Gedanken und Untersuchungen. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. V—80 SS. M. 2,50.

Jubineau, Maurice, L'idée de fédéralisme économique dans le socialisme français (thèse). Paris, M. Giard et Brière, 1912. 8. 183 pag.

Fernley, T. A., Price maintenance. Philadelphia, Commerce Pub. 8. 311 pp. il. $ 2.—.

Lewis, Arth. Morris, An introduction to sociology. Chicago, Kerr. 12. 224 pp. $ 1.—.

Pateen, Simon Nelson, The reconstruction of economic theory. Philadelphia, Am. Academ. Pol. Sci. 8. 99 pp. $ 1.—.

Rose, J. Holland, The rise of democracy. With a supplementary chapter by Walter Murray. London, Blackie. Cr. 8. 276 pp. 2/.—.

Russell, Edg. Torrey, The conflict between capital and labor; a fair, candid and impartial treatment of the subject from a nonpartizan and Christian standpoint. Washington, Review and Herald Pub. Assoc. 12. 208 pp. 50 c.

Vaughan, Bernard, Socialism from the Christian standpoint. Ten conferences. London, Macmillan. Cr. 8. 394 pp. 6/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Müller, Johannes, Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde. Ein Beitrag zur Siedelungskunde und älteren Wirtschaftsgeschichte Westthüringens und Niedersachsens. (Forsch. zur thür.-sächs. Geschichte, 2. Heft.) Halle 1911. XIV u. 117 SS. 8⁰. 1 Karte.

Die Bedeutung der Zeit des fränkischen Reiches für die Innenkolonisation Deutschlands wird neuerdings immer stärker betont. Die Ausführungen K. Rübels, die er in seinem Buche über das Besiedelungssystem der Franken (Bielefeld 1904) veröffentlicht hat, haben zwar vielfach die energischsten Angriffe erfahren und sind auch in der Tat in zahlreichen Punkten allzu hypothetisch; immerhin haben sie aber anregend gewirkt, und dieser Anregung wird auch wohl die vorliegende Arbeit teilweise ihre Entstehung verdanken. Der Verf. geht von einer geographischen Beschreibung des Gebietes aus. Sie ist allerdings nicht sonderlich gut gelungen, und soweit sie Treffendes gibt, hat der Verf. sich reichlich eng an die Darstellung von Nehmer[1]) gehalten, dessen Name übrigens S. 1 als Werner erscheint. Bei dem nun folgenden Ueberblick der vorfränkischen Besiedelung und des Landschaftsbildes dieser Zeit vertritt der Verf. entschieden die ohne Zweifel richtige Anschauung, daß das Eichsfeld niemals ein alles bedeckendes Waldkleid getragen habe. Gerade darin, daß hier zwischen den Waldgebirgen des Harzes und Thüringerwaldes von jeher offene Lücken bestanden, liegt die Bedeutung begründet, die das Eichsfeld für die Verbindung und den Völkerverkehr zwischen Hessen und Thüringen stets gehabt hat, und damit auch für die Einwirkung der Franken auf Thüringen. Seine Untersuchung teilt Müller nach der Beschaffenheit der Quellen in zwei Teile, indem er zuerst die „direkten“ Quellen, also die geschichtlichen Nachrichten, verwertet, und dann die „indirekten“ Quellen, die in den Ortsnamen, Siedelungsformen, in Feldeinteilung und Sprache gegeben sind. Im ersten Teil äußert er sich bei der oft erörterten Frage nach den Beziehungen zwischen der alten Gaueinteilung und der späteren kirchlichen Einteilung dahin, daß man hierbei nicht zu sehr immer auf die Grenzen der Bezirke achten solle, die naturgemäß nicht völlig übereinstimmen könnten, daß aber eine Uebereinstimmung in den Zentren und überhaupt in den Kerngebieten der Bezirke durchgehends die Regel sei.

Er kritisiert weiter die Anschauungen von K. Rübel und kommt, in sehr enger Anlehnung an die Kritik von K. Brandi, zu einer vollen Ablehnung der Hypothese eines bis ins einzelne streng ausgebildeten fränkischen Kolonisationssystems.

1) Beiträge zur Landeskunde des Eichsfeldes. Mitt. d. Ver. f. Erdkunde Halle, 1903.

Die Ausführungen über die Ortsnamen schließen sich an die Arbeiten von W. Arnold und mir an, ohne eine Förderung zu bringen. Das gleiche gilt von der kurzen Erörterung der von Meitzen und mir ausgesprochenen Ansichten über die Dorfformen. Nach Bemerkungen über das fränkische Gehöft werden die Flureinteilung und die Veränderungen, die sie im Laufe der Zeit erfahren hat, etwas ausführlicher behandelt, worauf dann Kapitel über Grundherrschaft und Villifikation, über Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und über die Sprache folgen, die sich meiner Beurteilung mehr entziehen. Im ganzen macht die Arbeit weniger den Eindruck einer originalen Forschung als einer Zusammenstellung, die nicht ohne Geschick und anscheinend mit vielem Fleiß ausgeführt wurde. In einer Reihe von Fällen, in denen ich nachprüfen konnte, gewinnt dieser Fleiß aber doch ein recht eigentümliches Ansehen. Oft genug fand ich Sätze, die wortgetreu oder mit ganz geringen Aenderungen ohne Quellenangabe entnommen waren aus der Arbeit von Nehmer, aus meinem Buch über die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen (Berlin 1903), aus der historischen Geographie von B. Knüll u. a. Schriften. Manchmal handelt es sich um ziemlich gleichgültige Dinge; zuweilen aber werden auch bestimmte Forschungsergebnisse der Verfasser in dieser Weise übernommen. Ich rechne hierher die von mir zuerst ausgesprochene Ansicht, daß mit dem Haus in der Ortsnamenendung -hausen das Herrenhaus gemeint sei (S. 55), und mehr noch eine von Nehmer nicht ohne einige Mühe berechnete Tabelle über die Verteilung der Ortschaften auf die verschiedenen Höhenstufen, die sich der Verf. S. 59 zu eigen macht, ohne seine Quelle zu nennen. Ueberhaupt nährt er sich in den ersten Abschnitten dieses Kapitels über Lage und Gestalt der Siedelungen fast ganz von Nehmer, den er auf diesen Seiten nicht zitiert. Das sind unerfreuliche Beobachtungen.

O. Schlüter.

Jöhr, Adolf, Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall. Zürich, Kuhn und Schürch, 1912. 248 SS.

Die vorliegende gründliche Untersuchung von Jöhr besteht eigentlich aus zwei Teilen. Im ersten Teil, der weitaus kleinste Teil der vorliegenden Schrift, wird die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriege 1870—1871 behandelt, während der zweite Teil die schweizerische Volkswirtschaft in einem künftigen Kriege untersucht. Daß die Untersuchung Jöhrs für die Schweiz von großem Interesse ist, liegt auf der Hand, insbesondere noch aus dem Grunde, weil die Schweiz ein Binnenland ist.

Während des Krieges von 1870—1871 ist die Schweiz, d. h. die Volkswirtschaft der Schweiz, sehr betroffen worden. Speziell hatte das Geld- und Kreditwesen des Landes darunter zu leiden. Es ist deswegen durchaus lehrreich zu untersuchen, wie die Volkswirtschaft der Schweiz in einem künftigen Kriege aussehen würde und aus diesem Grunde ist die Arbeit zu begrüßen. Der Verf. behandelt in dem aktuellen Teil seines Werkes eine Reihe von wichtigen Problemen, wie die wirtschaftlichen Begleit- und Folgeerscheinungen eines Krieges,

das heutige Geld- und Bankwesen der Schweiz und eine Kriegskrise, die Empfindlichkeit der Volkswirtschaft der Schweiz gegen Störungen im internationalen Güteraustausch, die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Kohlen, die soziale Fürsorge und die finanzielle Mobilmachung und die Kriegskostendeckung. Er gelangt zu folgenden richtigen Ergebnissen: Das schweizerische Geld- und Bankwesen ist heute unendlich viel besser auf die Erschütterung einer Kriegskrise gerüstet als 1870. Es besitzt in der Nationalbank mit ihrem kräftigen Metallschatz und ihrem elastischen Notenausgaberecht einen Rückhalt, den es vorher schmerzlich entbehrte. Die verkehrsgeographische Lage der Schweiz hat sich durch die Eröffnung der Alpenbahnen Arlberg, Gotthard, Simplon(-Lötschberg) gegen 1870 außerordentlich gebessert. Die Lebensmittelversorgung ist viel schwieriger geworden, und daher müssen zu diesem Zwecke Maßregeln getroffen werden; vermehrte Vorräte an Brotfrucht im Lande sind eine dringende Notwendigkeit bei dem Ungenügen der eigenen Produktion. Der Bund ist heute finanziell ungleich viel besser auf den Krieg gerüstet als 1870.

Das Buch ist anregend geschrieben. Es enthält viele Tatsachen und Daten, und orientiert vorzüglich über die einschneidenden Fragen der schweizerischen Volkswirtschaft. Dem, welcher das Wirtschaftsleben studieren will, sei es bestens empfohlen.

Bern. F. Lifschitz.

Beck, Herbert, Der gemischte Betrieb im deutschen Verlagsbuchhandel. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von Lujo Brentano und Walter Lotz, 118. Stück.) Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1912.

Jentzsch, Rudolf, Der deutsch-lateinische Büchermarkt nach den Leipziger Ostermeßtagen von 1740, 1770 und 1800 in seiner Gliederung und Wandlung. (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausgeg. von Karl Lamprecht.) Leipzig (R. Voigtländer) 1912.

Die Schrift von Herbert Beck ist ein interessanter Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte; er zeigt, wie Wandlungen in einem Gewerbe auf andere Gewerbe von Einfluß sind, und das Wechselspiel von Suchen und Fliehen, in dem sich im Laufe einiger Jahrhunderte das Verhältnis zwischen Verlag und Druckereibetrieb gefallen hat, eröffnet Einblicke in wirtschaftliche Zusammenhänge, die nicht häufig aufgedeckt werden. Es handelt sich um die Frage, in welchem Maße und mit welchem Erfolge der Verlagsbuchhandel sich zu einer Betriebsgemeinschaft mit der Buchdruckerei und weiter auch mit Buchbinderei, Schriftguß, Klischeeherstellung und Papierfabrikation vereinigt. Zu Beginn der Buchdruckerkunst wurden Buchdruck und Verlag gemeinsam betrieben, dann, als sich Verleger zur Herausgabe größerer Werke assoziierten, machten sie sich von den Druckereien unabhängiger, und vollends das Aufkommen des Tauschhandels zwischen den Verlegern, der den Verlag stark mit der Tätigkeit des Sortimenters vereinigte, endlich das Zunftwesen, das die Gewerbe hübsch reinlich getrennt sehen wollte, ließ

Verlag und Druckerei betrieblich auseinanderfallen. Als dann aber die Buchausstattung mangels genügender Konkurrenz niederging und der Tauschhandel nachließ, kam die Kombination der Betriebe wieder mehr auf. Nach dem historischen Ueberblick bespricht der Verf. dann in sachkundiger Weise die einzelnen Betriebszweige: Papierfabrikation, Schriftherstellung, Buchdruck, Buchbinderei und ihre Fähigkeit zur Kombination, die wirtschaftlichen Vorteile und Nachteile der Kombinierung mit dem Verlag und schließlich den Gesamtbetrieb, der alle Zweige organisatorisch und kapitalistisch in einem Unternehmen vereinigt. Von besonderem Interesse ist dabei die Erörterung der Frage, ob und wie weit es sich empfiehlt, Buchdruck und Verlag zusammen zu betreiben, eine Frage, die von den Nationalökonomen gern im bejahenden Sinne für die Kombination beantwortet wird, während sich bei genauerem Zusehen recht deutlich zeigt, daß die Zweckmäßigkeit der Kombinierung doch an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Auch geht aus den Darlegungen des Verf. hervor, daß der Gesamtbetrieb auf diesem Gebiet, weil er nicht organisch aus technischen Motiven hervorgeht, nicht allgemein herabsetzend auf die Produktionskosten wirkt. Man wird auch außerhalb der buchtechnischen Kreise diese Darlegungen mit Interesse lesen.

Etwas ganz anderes bietet das Buch von Rudolf Jentzsch, obschon es sich auch mit dem Buchhandel beschäftigt. Es ist mehr oder weniger ein philologisches Werk; es hätte ein kulturhistorisches werden können, ist dies aber leider nicht geworden. Der Verf. hat die ungeheure Arbeit auf sich genommen, die Ostermeßkataloge von drei verschiedenen Jahren der Vergangenheit bis ins Einzelne zu untersuchen und daraus ein Bild zu entwerfen, wie in diesen einzelnen Jahren für die geistigen Bedürfnisse Deutschlands vermittels des Büchermarktes gesorgt wurde. Die Struktur des geistigen Lebens, die Macht der einzelnen Interessensphären will er sozialpsychologisch daraus erfassen, und da er — wie auch seine einleitenden Worte zeigen — über Tragweite und Begrenztheit dieser Untersuchungen sich klare wissenschaftliche Vorstellungen gemacht hat, so ist ihm dies für die drei Stichjahre, die er ausgewählt hat, 1740, 1770 und 1800, auch gelungen. Die allgemeinen Charakteristiken, die er gibt (vgl. z. B. S. 329), beweisen dies. Aber damit ist doch nicht allzu viel gewonnen; denn es fehlt der zwingende Beweis, daß diese Jahre typisch für die betreffende Zeit sind, und so sind sie, wie der Verf. selbst richtig hervorhebt, photographische Augenblicksbilder, die mir allerdings weniger wertvoll erscheinen, als sie dem Verf. (vgl. seine immerhin vorsichtigen Worte auf S. 14) erschienen sind. Hätte er mehr Meßkataloge untersucht, ohne diese jedoch so gründlich bis ins Detail darzustellen, und hätte er seine Ergebnisse daraus gezogen, so wäre dies meiner Ansicht nach wertvoller gewesen als die große Mühe, die er sich zur Herstellung photographischer Augenblicksbilder gemacht hat. So freilich kann man alles, was er bringt, auf seine Bedeutung hin nachprüfen, mag auch gern optimistisch genug sein, in diesen Ausschnitten typische Bilder der Zeit zu sehen — da aber die Darlegung der Entwicklung selber

fehlt, hätte das Buch wesentlich kürzer sein dürfen, ohne das, was es wirklich an Positivem zu bieten hat, dadurch einzubüßen. Der Wirtschaftshistoriker wird kaum etwas damit anfangen können, der Historiker vielleicht, der Philologe gewiß; den immensen Fleiß des Verf. werden alle bewundern.

Jena. Alexander Elster.

Arndt, Prof. Dr. Paul, Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 179 Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. kl. 8. V—130 SS. M. 1.—.

Cardinal v. Widdern (Oberst a. D.), Polnische Eroberungszüge im heutigen Deutschland und deutsche Abwehr. I. Teil. In Westpreußen, Ostpreußen und Pommern. Mit besonderer Rücksicht auf die Stellung der Polen in den Städten. Lissa i. P., Oskar Eulitz, 1913. gr. 8. IV—152 SS. M. 1.—.

Fengler, Otto, Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des ancien régime. Leipzig, A. Deichert, 1912. gr. 8. XIII—141 SS. M. 3.—.

Pohle, Prof. Dr. Ludwig, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert. 5 Vorträge. 3. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. kl. 8. VIII—154 SS. M. 1.—.

Harmant, Émile, La Norvège au point de vue ethnologique, économique et industriel. Conférence donnée à l'Union syndicale de la Chambre de commerce de Bruxelles (mai 1912). Bruxelles, impr. industrielle et financière 1912. 24 × 16. illustr., carte. 34 pag. fr. 1,25.

Lémonon, E., L'Italie économique et sociale 1861—1912. (Bibliothèque d'histoire contemp.) Paris, Félix Alcan, 1912. 8. fr. 7.—.

Calderon, F. Garcia, Latin America; its rise ant progress. Illust. (South American series.) London, Unwin. 8. 406 pp. 10/.6.

Dalton, Leonhard V., Venezuela; with a map and 34 illustrations. New York, Scribner. 8. 320 pp. (27 p. bibl.) $ 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Schott, Sigmund, Die großstädtischen Agglomerationen des Deutschen Reichs 1871—1910. Heft 1 der Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. Breslau (Wilh. Gottl. Korn) 1912. gr. 8. 130 SS.

Die Untersuchung der Frage nach der sachgemäßen Abmessung der Bevölkerungsanhäufung städtisch besiedelter Wohnplätze, für die auch in Deutschland nach belgischem Vorgang die technische Bezeichnung agglomération übernommen worden ist, hat sich Schott als Erbschaft seines hier bahnbrechenden Lehrers Hasse zur besonderen Aufgabe gemacht. Seinen früheren kleineren Ausführungen läßt er in der vorliegenden Abhandlung den anschaulich geführten Nachweis folgen, wie sich bei Anwendung der unter seiner Mitwirkung vervollkommneten Berechnungsweisen seit der ersten Reichszählung von 1871 die Bevölkerung der — heute 48 — deutschen Großstädte entwickelt hat. Wie beiläufig bemerkt sei, eröffnet er damit die neu begründete Reihe von Forschungen, welche die deutschen Städtestatistiker den bisherigen nackten Zahlenbelegen ihres „Jahrbuches" in der Absicht anzugliedern beschlossen haben, um für einzelne bedeutsamere Gebiete den Stoff einer eingehenderen monographischen Bearbeitung

zu unterziehen. Ist dieses Vorgehen für die tiefere Ergründung der Städtestatistik freudig zu begrüßen, wird es dem neuen Unternehmen an Erfolg nicht fehlen, wenn es weiter solche Studien zu bringen vermag, wie sie die Schottsche Schrift darbietet.

Ausgehend von der Vermehrung der Zahl der großstädtischen, d. h. im Einzelfall mindestens 100 000 Einwohner umfassenden Bevölkerung des Reiches zwischen 1871 und 1910, prüft der Verf. den Gang dieser Vermehrung und gelangt dabei zu dem allgemeinen Satze: „je später Großstadt geworden, desto stärker die Steigerung". Indessen ergibt sich, näher zugesehen, dabei doch, daß die alten Großstädte in den ersten zwei Jahrzehnten auch verhältnismäßig noch rascher gewachsen sind als die, welche später hinzugekommen, daß diese aber in den nächsten beiden Jahrzehnten um so kräftiger zugenommen haben. Das Wachstum der einzelnen Städte zu Großstädten ist nun aber bekanntlich auf ganz verschiedenem Wege vor sich gegangen, so durch ihre Eigenschaft als Vororte einer schon bestehenden Großstadt, durch Eingemeindungen, durch Verankerung mehrerer bisher selbständiger Gemeinden zu einer einzigen, nur selten durch alleiniges Wachstum aus sich heraus. Mag da für die einzelne Großstadt eine demgemäß besondere Ermittelungsweise ihrer Zunahme am Platze sein, für eine vergleichende Betrachtung kann selbstverständlich nur ein solcher Maßstab dienen, der sie gemeinsam trifft. Den eben hat einst Hasse in der Art gefunden, daß er die Volkszahl der städtischen Agglomeration im Umkreis von 10 km nicht nur der ganzen Stadt, sondern auch für jeden einzelnen, durch allmähliche Vergrößerung des Halbmessers entstehenden Kilometerring und dies für die zur Großstadtgemeinde und für die nicht zu ihr gehörige Bevölkerung feststellte. Zur Durchführung dieses in seinen Licht- und Schattenseiten in der Arbeit gewürdigten Verfahrens zur Berechnung der, wie Schott es nennt, „mathematischen" Agglomeration ist von den städtestatistischen Aemtern in größerer oder geringerer Vollständigkeit das Material bereit gestellt worden und auf des Verf. Betrieb auch in der doppelten Richtung erweitert, um einesteils nicht bloß den neuesten Stand, sondern auch den Entwicklungsgang erkennen zu lassen, anderenteils neben dem Wachstum nach außenhin auch ebenfalls die Veränderungen im Stadtkerne, die sogenannte Citybildung zu erfassen.

Auf Grund dessen, was ihm hierfür zur Verfügung gestellt wurde, hat der Verf. nun ein anziehendes Bild der großstädtischen Agglomeration gezeichnet, wobei sich ihm die Ueberzeugung aufdrängte, daß „die mathematische Agglomeration wenigstens im Deutschen Reich einstweilen noch einen hinreichend genauen Maßstab für die Beurteilung der Zusammenballung der Menschen in und um das einzelne großstädtische Zentrum bildet". Insbesondere erhalten wir in der Darstellung Aufschlüsse über die Fläche der Großstadtgemarkungen, über die Einwohnerzahl der Agglomeration und ihre Zunahme 1871—1910, über den großstädtischen Kern und die Agglomeration und die Verteilung der Bevölkerung, über die letztere, sowie über die Bevölkerung der Kilometerkreisringe. Mit feiner Ausgestaltung und einsichtiger

Verwertung der weitschichtigen Unterlagen ist es Schott gelungen, die verwickelten Fragen zum Verständnisse zu bringen und dabei die Stellung hervorzuheben, wie sich ihnen gegenüber die einzelnen Städte verhalten. Um die Wachstumsenergie der einzelnen Städte möglichst deutlich zu veranschaulichen, hat er, seinem ausgeprägten musikalischen Sinne nachgebend, sich dazu eines originellen Mittels bedient. Er hat nämlich den Entwicklungsgang in Noten ausgedrückt dergestalt, daß die Städte mit regelmäßig aufsteigender, vorwiegend aufsteigender Folge, die mit Wechselfolgen, die mit vorwiegend und mit regelmäßig absteigender Folge auseinander gehalten sind.

Es ist nicht möglich, in dieser kurzen Anzeige auf alle die lehrreichen Tatsachen einzugehen, die uns Schotts Arbeit erschließt. Nur noch die Aufmerksamkeit sei hingelenkt auf den besonderen Abschnitt, welcher der eigentümlichen modernen Erscheinung der Citybildung, d. h. der allmählichen Umwandlung der inneren Teile einer Großstadt aus Wohnvierteln in Geschäfts- und Verkehrsviertel gewidmet ist. Allerdings war es nicht möglich, das gewünschte, wohnungs-, berufs- und gewerbestatistische Material zu beschaffen, um den Umbildungsprozeß näher zu ergründen. Aber was an rein bevölkerungsstatistischen Tatsachen für 27 Städte bereit gestellt wurde, hat in der Hand des Verf. ausgereicht, um eine deutliche Vorstellung dieses Entwicklungsganges zu gewähren. Wie eingreifend selbiger gewesen sein muß, kann man bereits daraus abnehmen, daß in den 13 Städten mit Angaben seit 1871 die Einwohnerzahl der Citystraßen bis 1910 von 100,0 auf 64,9 gesunken war. Aber wenn auch Schott es verstanden hat, die Gesamterscheinungen der Vorgänge auf den gemeinsamen Nenner zu erbringen und deutlich herauszuarbeiten, bleibt es doch richtig, daß hier nur die Einzeluntersuchung, wie sie jüngst P. Schmidt für 8 Großstädte unternommen hat, zum erfolgreichen Ziele führen kann.

Wird noch hinzugefügt, daß die Schottsche Schrift als nähere Belege eine größere Anzahl übersichtlicher tabellarischer Nachweisungen und Erläuterungen für die einzelnen Städte beibringt, so wird man mit der Anerkennung nicht zurückhalten dürfen, daß seine Forschungen nicht nur die zur Zeit vorhandenen Unterlagen in möglichster Vollständigkeit, sondern auch auf streng methodischem Wege in trefflichster Weise ausgebeutet haben.

Dresden-N. Paul Kollmann.

Brückner, Ed., Klimaschwankungen und Völkerwanderungen. Wien (Akademie der Wissenschaften) 1912. 25 SS. mit 6 Textfiguren.

Der bekannte Geograph geht in diesem Vortrage davon aus, daß die Schwankungen der Temperatur jeweils in (Kälte- bzw. Wärme-) Perioden mehrerer Jahre vor sich gehen, die jedesmal nahezu allen Ländern der Erde gemeinsam sind. Diese jeweils in Jahreszyklen auftretenden Temperaturepochen beeinflußen den Luftdruck wie den Regenfall in einer bestimmten Richtung, so daß feuchte und trockene Jahre sich vielfach in Gruppen zusammenfinden.

Nun beeinflußt aber eine Reihe feuchter bzw. warmer Jahre den Ernteausfall in West- und Mitteleuropa und in der nordamerikanischen Union in entgegengesetztem Sinne: es besteht ein Gegenspiel der Wirkungen. Feuchte Jahre bringen uns schlechte, Nordamerika dagegen gute Jahre; trockene Jahre bewirken bei uns gute, in Nordamerika dagegen schlechte Jahre, und auch Südrußland und Vorderindien haben ihre Mißernten in Jahren der Dürre.

Redner weist nun einen Zusammenhang nach zwischen den Regenmengen und Getreideerträgen je eines Jahrfünftes und weist weiter nach, daß im Zusammenhang damit die schlechten mittel- und westeuropäischen Jahre (= d. h. guten nordamerikanischen Jahre) die Auswanderung aus Europa stimuliert haben.

Der Wechsel der Auswanderung, die von 1900 ab den Zufluß ost- und südeuropäischer Elemente nach Nordamerika mehrt, während die Zuwanderung der germanischen Elemente plötzlich zurücktritt, steht ebenfalls mit den Klimaschwankungen in Uebereinstimmung: „Dieselbe Trockenzeit, die im ozeanischen Europa gute Ernten veranlaßte, bewirkte in Rußland schlechte Ernten."

Auch die rasche Besiedlung des Westens der Union fiel ihrerseits in Zeiten hoher Niederschläge, der Rückgang der Landwirtschaft daselbst in eine Serie trockener Jahre.

Mehr noch als in unserer durch den Verkehr beherrschten Zeit bewirkten die Klimaschwankungen ehedem Völkerverschiebungen. Eine Reihe von Siedlungen gingen gegen Ende des 3. Jahrhunderts zugrunde und wenige Jahrzehnte danach erreicht die Hochflut der Völkerwanderung das mittlere und westliche Europa, — der Mongoleninvasion ging große Dürre in Asien voraus, und in dieser sieht Brückner die Veranlassung zum Einbruch der Mongolenscharen nach Europa wie nach Indien und China. Somit zeige sich für die Gegenwart, wie für die Völkerwanderungen der Vorzeit, daß dem Ebben und Fluten der Völkerwellen große Klimaschwankungen den Rhythmus aufprägen. Heutigentags sind die durch jene Schwankungen bewirkten Ernteausfälle eine wichtige Ursache der Wanderbewegungen.

Wien. E. Schwiedland.

Dove (Prof. Dr.), K., Die deutschen Kolonien. IV. Südwest-Afrika. Mit 16 Tafeln und 1 (farb.) Karte. (Sammlung Göschen. No. 637.) Leipzig, G. J. Göschen, 1913. kl. 8. 96 SS. M. 0,90.

Schutzgebiete, Die deutschen, in Afrika und der Südsee 1911/12. Amtliche Jahresberichte, hrsg. vom Reichs-Kolonialamt. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1913. Lex.-8. XVII, 181 u. 370 SS. mit 2 Tab. M. 10,50.

Wolf (Geh. Reg.-R. Prof. Dr.), Jul., Das Zweikindersystem im Anmarsch und der Feldzug dagegen. Erweiterter Abdruck zweier Aufsätze der „Berliner klinischen Wochenschrift." Berlin, Aug. Hirschwald, 1913. gr. 8. XI—36 SS. M. 1.—.

Virgili, prof. Fil., Le fasi e gli aspetti dell' emigrazione italiana. Roma, tip. Unione ed. 1912. 16. 23 pp.

Villari, Lu., Gli Stati Uniti d'America e l'emigrazione italiana. Milano, fratelli Treves, 1912. 16. 314 pp. l. 3,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Goldschmidt, Curt, Ueber die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Karlsruhe (G. Braun) 1912.

Ein geistvolles, in die Tiefe gehendes Buch, dessen Lektüre durch einen etwas geschraubten Stil leider hin und wieder erschwert wird. Verf. berücksichtigt in dem vorliegenden ersten Teil des Werkes hauptsächlich den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. Die Darstellung der Konzentrationsbestrebungen im schlesischen, sächsischen, bayrischen und lothringischen Steinkohlenbergbau soll demnächst folgen. Ein dritter Teil endlich soll die Zergliederung der leihkapitalistischen Erscheinungen in ihrer Wirkung auf die Konzentration im Kohlenbergbau bringen. Mit dem Braunkohlenbergbau, in dessen Gebiet in den letzten Jahren ebenfalls sehr bemerkenswerte und folgenreiche Konzentrationen stattgefunden haben, scheint sich Verf. nicht beschäftigen zu wollen. Das ist zu bedauern.

Einige Irrtümer bedürfen der Berichtigung. S. 10 und 11 verwechselt Verf. Tagebau mit Stollenbau. Die Tabelle der Koksproduktion auf S. 21 kann unmöglich richtig sein. Oberschlesien hat schon vor 1900, das Saarrevier vor 1885 große Koksmengen produziert. Die Kritik der amtlichen Statistik auf S. 34—36 ist nicht ganz berechtigt. Ein auf Grund des Berggesetzes verliehenes „Bergwerk“ ist lediglich ein Feld von bestimmter Größe, ohne jede Rücksicht auf den zukünftigen Betrieb dieses „Bergwerks“. Dem mit diesem Feld beliehenen Bergwerkseigentümer steht die Befugnis zu, innerhalb der Grenzen des Feldes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen. Ganz etwas anderes ist ein Bergwerk im wirtschaftlich-technischen Sinne, wie es die Statistik aufführt. Dieses ist eine wirtschaftlich-technische Einheit. Wie groß eine solche sein muß, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Entscheidend dafür sind aber durchaus nicht etwa die Zweckmäßigkeits- oder Bequemlichkeitsgründe des Unternehmers, der das „Bergwerk“ bei der zuständigen Behörde angemeldet hat, sondern die Auffassungen dieser Behörde. Wenn im Oberbergamtsbezirk Breslau von 1893 zu 1894 die Zahl der betriebenen „Werke“ auffallend heruntergegangen ist, weil plötzlich eine andere Zählweise zur Anwendung gebracht worden ist, so muß man die erläuternde Bemerkung in der Statistik berücksichtigen, in der es heißt, daß die Pachtfelder usw. nicht als besondere Werke gezählt werden. Diese Pachtfelder sind eine besondere Eigentümlichkeit des schlesischen Bergbaues, wo, wie Verf. in der Schlußbetrachtung S. 120 ganz richtig hervorhebt, die Rechtsverhältnisse frühzeitig Riesenunternehmen entstehen lassen. Im Ruhrrevier kommen solche Pachtfelder viel seltener vor.

Ob die auf S. 41—48 angestellte Berechnung der technischen Betriebseinheiten richtig ist, läßt sich schwer nachprüfen. Hinsichtlich der daraus gezogenen Folgerungen ist zu bemerken, daß man bei solchen Erörterungen die historische Entwicklung doch sehr beachten muß. Der Steinkohlenbergbau im Ruhrrevier hat sich zuerst im südlichen und

südwestlichen Teil desselben im Tale der Ruhr entwickelt. Hier wurden auf Grund der Cleve-Märkischen Bergordnung bis 1865 kleine Felder verliehen. Der Besitz war also sehr zersplittert und ist es noch heute zum großen Teil, und die meisten der dortigen Gruben bauen ausschließlich auf der liegendsten Partie des Steinkohlengebirges, welche die sogenannten Magerkohlenflöze enthält. Bei der Verwertung der Magerkohle ist man sehr auf die Brikettfabrikation angewiesen, weil sie sich zur Verkokung nicht eignet. Als von 1865 ab auf Grund des Allg. Berggesetzes weit größere Felder verliehen werden konnten, dehnte sich der Bergbau weiter nach Norden und Nordosten aus. Man fing an, die hangenden Flözpartien, welche die Fettkohlenflöze enthalten, in größerer Ausdehnung abzubauen. Gleichzeitig mußte man in größere Tiefen vordringen.

Wenn auf S. 78 der Umstand, daß im Jahre 1851 dem Kohlenhändler Haniel auf dem linken Rheinufer 90 Mill. qm verliehen wurden, während sonst gestreckte oder Längenfelder, begrenzt durch das Streichen und Fallen des gefundenen Kohlenflözes, in einer bestimmten Längen- und Breitenausdehnung verliehen zu werden pflegten, als ein Beweis für die Willkürherrschaft der Bergbeamten angeführt wird, so ist das ein Irrtum. Auf dem linken Rheinufer herrschte das französische Bergrecht, welches die Verleihung von Konzessionen ohne jede Beschränkung zuließ, während auf dem rechten Rheinufer die Cleve-Märkische Bergordnung galt, welche, ähnlich wie die schlesische und Magdeburgisch-Halberstädtische Bergordnung, nur die Verleihung von kleinen Feldern, deren Maximalgröße genau vorgeschrieben war, gestattete.

Die Behauptung auf S. 83, daß die neuere Berggesetzgebung keinerlei Eingriffe in die wohlerworbenen Bergwerksrechte der Privaten enthalte, etwa die Verpflichtung zum normalen Abbau der verliehenen Felder bei Gefahr des Rückfalls der Eigentumsrechte an den Staat, beruht auf einem Irrtum. Das Allg. Berggesetz von 1865 hat in den §§ 65 und 156—160 ausdrücklich die Entziehung des Bergwerkseigentums aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses vorgesehen. Diese Bestimmungen bestehen heute noch, sind aber bis jetzt nicht praktisch angewendet worden.

Zu S. 86 ist zu bemerken, daß der Bergbau nicht nur der Gewerbesteuer (NB. für die Gemeinden!) unterworfen ist, sondern auch der Einkommensteuer, gleichviel ob er von Alleinbesitzern oder von Aktiengesellschaften oder Gewerkschaften betrieben wird.

Auf S. 86 ist ferner der Vorwurf der fiskalischen Sparsamkeit hinsichtlich der Nichtbeseitigung der Privatbergregale nur zum Teil begründet. Tatsächlich sind Privatbergregale bzw. die auf ihnen beruhenden Privilegien in einer Anzahl von Territorien teils unentgeltlich, teils gegen Abfindungssummen, die der Staat entweder allein oder gemeinschaftlich mit den Bergbautreibenden aufgebracht hat, beseitigt worden.

Von besonderem Interesse sind natürlich die Schlußbetrachtungen, die Verf. auf S. 120—122 an seine Darlegungen knüpft. Schon oben

ist gesagt, daß die Berechnung der technischen Betriebseinheiten oder Normalgrößen eines Bergwerks, in denen die wirtschaftlichste Verwendung von Arbeit und Kapital in Anwendung kommt, sich schwer nachprüfen läßt. Solche Normalgrößen sind im Fabrikbetriebe leichter herzustellen als im Bergbau. Hier ist man an die von der Natur gegebenen Verhältnisse des Vorkommens der Mineralien gebunden und durch die eigentümliche Entwicklung der Berggesetzgebung stark beeinflußt. Der Fabrikbetrieb ist nach der Richtung der natürlichen Verhältnisse sowohl als auch bezüglich der Gewerbegesetzgebung viel freier und unabhängiger.

Richtig ist, was Verf. in bezug auf die Ursache der Entstehung der hyperkapitalistischen Riesenunternehmungen im deutschen Kohlenbergbau sagt. Es sind in der Tat zufällige, wirtschaftliche und rechtliche Konstellationen, die das Aufkommen der Riesenunternehmungen befördert und begünstigt haben. Großbanken, Börse und Effektenkapitalismus haben es gut verstanden, diese Entwicklung zu lenken. Leider hat die Gesetzgebung erst sehr spät eingegriffen, um einer Verschleuderung der Kohlenschätze vorzubeugen. Die Begründer des Syndikats haben diese Entwicklung sicherlich nicht gewollt. Ihre Absicht war hauptsächlich, den außerordentlich großen Preisschwankungen, die früher mit dem Auf- und Absteigen der Konjunktur verbunden waren und die Produzenten und Konsumenten in gleicher Weise schädigten, ein Ende zu machen. Das ist ihnen gelungen, und die Preispolitik des Syndikats ist mehr als einmal mit Recht als maßvoll anerkannt worden. Dann aber ist die Entwicklung der Verhältnisse den Begründern des Syndikats über den Kopf gewachsen und hat Zustände herbeigeführt, die man von Anfang an nicht gewollt hat.

Wenn Verf. dann aber sagt, daß die Riesenunternehmen als Arbeitgeber revolutionär wirken, indem sie durch ihre Konzentration den Arbeitsmarkt beherrschen und de facto den individuellen Arbeitsvertrag aufheben, und daß sie letzten Endes zum Schutze der Lohnarbeitermassen zur Einführung von Kollektivverträgen von Staats wegen führen dürften, so betritt er damit ein ganz anderes, und zwar sehr schwieriges Gebiet, das er bis dahin in seinen Darlegungen vermieden hat. Der Beweis, daß durch die Riesenunternehmen der individuelle Arbeitsvertrag mehr eingeschränkt werde als durch die mittleren Unternehmen, die der Verfasser als normale Betriebsgrößen bezeichnet, oder daß er sogar durch die Riesenunternehmen de facto aufgehoben werde, ist bis jetzt nicht erbracht worden.

Auf der anderen Seite ist von berufener Stelle mehrfach darauf hingewiesen worden, daß gerade im rheinisch-westfälischen Steinkohlenrevier der Einführung des Kollektivarbeitsvertrages sich sehr große Schwierigkeiten entgegenstellen, die in den natürlichen Verhältnissen beruhen.

Der Schlußbemerkung des Verf., die Vermutung liege nahe, daß die Entwicklung der Montankonzerne eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Gegenwart bringen werde, ähnlich wie es beim Kalibergbau geschehen ist, kann man zustimmen.

Halle. Schrader.

Demuth, Jean, Der Diamantenmarkt, mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-südwestafrikanischen Ausbeute. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schultze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhost. Neue Folge. Heft 13.) Karlsruhe, G. Braun, 1913. gr. 8. VII—132 SS. M. 3,20.

Faas, Fritz, Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands. Dargestellt im Spiegel der gegenwärtigen Rechtsprechung. Hrsg. vom deutschen Landarbeiter-Verband. Berlin, Buchhdl. Vorwärts Paul Singer, 1913. gr. 8. 122 SS. M. 2.—.

Frost, Dr. J., Was muß der deutsche Staatsbürger von der deutschen Landwirtschaft wissen? M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. gr. 8. 121 SS. M. 1,20.

Mitscherlich, Prof. Eilh. Alfred, Bodenkunde für Land- und Forstwirte. 2. völlständig umgearbeitete Aufl. Berlin, Paul Parey, 1913. gr. 8. XI—317 SS. mit 35 Abbildgn. M. 9.—.

Schmidt, Geo, Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Beurteilung der Lage der deutschen Landarbeiterschaft. Hrsg. vom deutschen Landarbeiter-Verband. Berlin, Buchhdl. Vorwärts Paul Singer, 1913. gr. 8. 90 SS. M. 2.—.

Schoepfer, Prof. Dr. Aemilian, Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? Der Krebsschaden des ländlichen Grundbesitzes und das Heilmittel dagegen. 2. Aufl. Brixen a. E., Verlagsanstalt Tyrolia, 1912. Gr. 8. 352 SS. M. 4.—.

Japiot, René, La tutelle des mineurs d'après la convention de la Haye, du juin 1902. Paris, L. Larose et L. Tennin, 1912. 8. 40 pag.

Loi anglaise du 16 décembre 1911 consolidant et amendant la législation relative aux mines de houille et à certaines autres mines. Paris, 55, rue de Châteaudun, 1912. 8. 124 pag. (Comité central des houillères de France. Grande-Bretagne.)

Malianskis, Dr. Antoine, L'Union du Sud-Est des syndicats agricoles. Louvain, Charles Peeters, 1912. 24 × 16. 192 pag. fr. 6.—.

Provost, A. et P. Rolley, La pratique du génie rural. Paris, J. B. Baillière et fils, 1913. 18. 416 pag. avec 52 fig. (Encyelopédie agricole.)

Rabaté, E. et J. E. Lucas, Notes sur l'agriculture de la Hollande. (Voyage organisé par la Compagnie d'Orléans.) Paris, Impr. nationale, 1912. 8. 68 pag. (Ministère de l'agriculture. Extrait du „Bulletin de l'Office de renseignements agricoles.")

Handbook of mining details, comp. by the editors of The Engineering and Mining Journal. New York, Mc Graw-Hill. 8. 372 pp. $ 4.—.

Leston, Georg Lionel, Land and mine surveying. As applied to collieries and other mines. London, C. Lockwood. Cr. 8. 382 pp. 6/.—.

Mannix, J. Bernard, Mines and their story. Illustrated. London, Sidgwick and Jackson. 8. XVIII—337. 16/.—.

Wilson, Francis H., Coal; its origin, method of working, and preparation for the market. London, J. Pitman. Cr. 8. 140 pp. 1/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Hartl, C., Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Braugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin (Paul Parey) 1912. 8⁰. 237 SS. 4,50 M.

Das Buch, mit dem sich Verf. einen zweiten Doktorhut erworben hat, ist als 6. Heft der von Prof. Dr. E. Struve herausgegebenen „Veröffentlichungen der Wirtschaftlichen Abteilung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin" erschienen. Die Arbeit ist aus der Praxis des Wirtschaftslebens hervorgegangen. Als Syndikus des Vereins Niederbayerischer Brauereien ist Verf. mit den Organisationen des Braugewerbes seit Jahren gut vertraut und hat die Kämpfe der deutschen Brauindustrie der letzten Jahre selbst mit durchlebt.

Im ersten, historischen Abschnitte behandelt Hartl zunächst das mittelalterliche Braugewerbe, seine Verfassung und Organisation in den

Zünften. Dieser Teil gibt zugleich eine Entwicklungsgeschichte des deutschen Braugewerbes bis zum Beginn der Neuzeit.

Eine neue Phase in der weiteren Entwicklung des deutschen Braugewerbes bildete dann der Kampf zwischen Zunftwesen und Gewerbefreiheit. Unter der Herrschaft der gewerblichen Freiheit entwickelte sich das dem Brauwesen der Neuzeit die Signatur gebende Prinzip der Konkurrenz. Das Eindringen von Technik und Wissenschaft ins Braugewerbe, seine Entwicklung zum Großbetrieb führen zu einer Umgestaltung der wirtschaftlichen Zustände des Braugewerbes, mit deren Schilderung Hartl zum Hauptteil seines Buches gelangt, der die moderne freie Organisation des deutscheu Braugewerbes zum Gegenstande hat.

Als die erste freie Interessenvertretung des deutschen Braugewerbes ist der im Jahre 1868 ins Leben getretene Verein Münchener Brauereien anzusehen, ihm folgte im Jahre 1871 der Deutsche Brauerbund und 1879 der Bayerische Brauerbund. In der Folgezeit entstanden dann mehrere Brauereivereinigungen lokaler Natur. Im Jahre 1909 konnten ausweislich des vom Wirtschaftlichen Ausschuß der Berliner Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei herausgegebenen Jahrbuches der deutschen Brauerei- und Mälzereivereinigungen 1909/1910 (6. Jahrg., Berlin 1910) in Norddeutschland nicht weniger als 120 Brauereivereinigungen, in Bayern 72, in Württemberg 14, in Baden 4 und in Elsaß-Lothringen 3 Brauereivereinigungen gezählt werden.

In dem anschließenden d o g m a t i s c h e n Teil werden die Zwecke und Ziele der Organisationen und Kartelle im Braugewerbe im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Charakterisierung geprüft. Mit Grunzel unterscheidet H. Preiskartelle, Konditionskartelle, Rayonkartelle und fügt noch die Qualitätskartelle und Bezugskartelle hinzu. Die Ausmerzung gewisser Mißbräuche im Kundschaftsverkehr, sowie die Normierung der Lieferungsbedingungen sind die Vorstufe für die Vereinigung der Angehörigen des Braugewerbes gewesen, sie waren der Anfang aller Kartellierungsbestrebungen der Brauindustrie. Die wichtigste Obliegenheit der Brauereivereine ist die Regelung der Konkurrenzverhältnisse der Brauereien unter sich und im Verkehr mit ihren Kunden. Die Kartellierung im Braugewerbe wird vor allem durch die Verschiedenheit des Produkts erschwert. Da die Qualität des Bieres vielfach von Imponderabilien, wie Stärke, Geschmack, Geruch usw., abhängig ist, so greift man mitunter zwecks Feststellung der Bierqualität zu dem allein meßbaren Kennzeichen, dem Extraktgehalt der Bierwürze. Diese Art des Kartells, das Qualitätskartell, dürfte wohl geeignet sein, die Ueberleitung der Brauereiverbände in höhere Kartellformen anzubahnen, zu den Verkaufs- oder Vertriebskartellen, die in Deutschland bis jetzt aber nur ganz vereinzelt vorhanden sind.

Die bei den Brauereivereinigungen am meisten vorkommende R e c h t s f o r m ist die des eingetragenen Vereins; nicht weniger als 34 Brauereiverbände Deutschlands besitzen Korporationseigenschaft. 22 Brauereiverbände haben sich als G. m. b. H. konstituiert, diese Form hält H. für die zweckmäßigere.

Im Schlußkapitel gibt H. einen Vergleich zwischen der Organisation des Braugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart und kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Strebungen in den gleichen Interessensphären bewegen, da sie letzten Endes die wirtschaftliche Sicherung des Gewerbes bezwecken und diese in der Hauptsache durch Sicherstellung eines auskömmlichen Absatzes, sowie tunlichste Erleichterung der Produktionsbedingungen zu erreichen suchten.

Trotz mancher Unzulänglichkeiten, die dem Werke anhaften, und einiger Ausstellungen, die man an seine theoretischen Ausführungen über die Bedeutung der Kartelle machen kann, gibt das Buch doch ein lebenswahres und lehrreiches Bild von der Entwicklung des Organisationsgedankens im Braugewerbe. Es ist auch sicher wohl anzuerkennen, wenn ein Mann, der in der Praxis steht, noch Neigung und Zeit zu einer so umfangreichen und ernsten wissenschaftlichen Leistung findet.

Charlottenburg. O. Kirmse.

Industrial Competition and Combination. The Annals of the American Academy of political and social Science, Band 42, Philadelphia 1912. 384 SS.

Die im Titel genannte Vereinigung, der amerikanische „Verein für Sozialpolitik", hat bei einer ihrer Zusammenkünfte das Thema: Freie Konkurrenz und Vereinigungen in der Industrie auf ihre Tagesordnung gesetzt. Die dabei gehaltenen Vorträge und die meist unbedeutenden Diskussionen, die sich daran anschlossen, werden in dem 42. Bande der Annalen der Vereinigung zusammengestellt. Die 30 Vorträge, die von einer Reihe der bedeutendsten Nationalökonomen, Politiker und im Wirtschaftsleben tätigen Männer gehalten wurden, sind in 6 Gruppen zusammengefaßt.

Die erste Gruppe behandelt die Wirkungen der industriellen Vereinigungen auf die Arbeiterverhältnisse. John Williams, der Präsident des Gewerkvereins der Eisen-, Stahl- und Zinnarbeiter, erörtert vor allem die Nachteile der großen Kombinationen, die besonders durch die Stillegungen großer Werke für eine ganze Stadt eintreten können. Auf die Wirkungen des Stahltrusts gehen der Redakteur John Fitch und ein Vertreter des Trustes selbst, Raynal Bolling, ein. Ersterer zeigt, daß der 12-stündige Arbeitstag im Jahre 1909 noch für die Hälfte der Arbeiter in der Eisenindustrie bestand, ja beim Schichtwechsel kommt ein 24-stündiger Arbeitstag nicht selten vor. Alle Streiks sind dem Trust gegenüber für die Arbeiter ungünstig verlaufen. Letzterer betont demgegenüber die Leistungen des Trusts, die Lohnerhöhungen, das Gewinnbeteiligungssystem, die Unfallverhütungen, und -entschädigungen, die Alterspensionen usw. R. Woodward jr., Leiter eines großen Eisenwerkes, und James Mc Cleary, Sekretär des American Iron and Steel Institute, betonen die günstigen Wirkungen der Kombinationen für die Arbeiter, die in dauernder und vermehrter Arbeitsgelegenheit und in einer größeren Möglichkeit des Aufsteigens bestehen sollen. Letzterer argumentiert: Die technischen Fortschritte ermöglichen

allgemeinen Konsum, das schafft vermehrte Arbeitsgelegenheit, „big business promotes efficiency. So big business helps to enlarge employment“. In der Diskussion nahm auch Samuel Gompers, der Präsident der American Federation of Labor, das Wort und meinte, die Arbeitszeit könne nur durch die allgemeine Sitte und Kultur verkürzt werden und überall da, wo sie so lang sei, daß die Arbeiter in der längeren Zeit nicht mehr leisten.

Die zweite Gruppe mit dem Thema: Freie Konkurrenz als ein Schutz für das Volkswohl, eröffnete ein Vortrag von Prof. John Bates Clark von der Columbia-Universität. Er verlangt, daß alle Gesellschaften, die zwischenstaatlichen Handel treiben, einer besonderen Konzession seitens einer Industrie-Kommission bedürfen sollen. Prof. Meade von der Pennsylvania-Universität zeigt, daß die Trusts in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keinen erheblichen Fortschritt darstellen. Prof. Canfield von der Columbia-Universität weist darauf hin, daß bei den heutigen monopolistischen Vereinigungen das Aufkommen neuer Konkurrenz fast nie ausgeschlossen ist.

Aus der dritten Gruppe, deren Thema: Die Beziehungen der industriellen Vereinigungen zum Volkswohl sich von dem zweiten eigentlich gar nicht unterscheidet, ist unter anderem der Vortrag des früheren Staatssekretärs des Innern, James R. Garfield, bemerkenswert. Er verlangt in erster Linie größere Oeffentlichkeit in der Geschäftsführung der großen Unternehmungen, ein Gedanke, der natürlich bei sehr vielen Rednern wiederkehrt. Es ist aber merkwürdig, wie wenige von ihnen nähere Angaben darüber machen, worin solche Oeffentlichkeit bestehen soll.

Die vierte Gruppe will die Politik Großbritanniens, Kanadas und Deutschlands gegenüber den großen Kombinationen mit der amerikanischen vergleichen. Dr. Rudolf Roessler-New York, Dr. Francis Walker vom Bureau of Corporations in Washington und der Advokat G. H. Montague-New York berichten eingehend über die Kartellpolitik in Deutschland. Roessler bespricht vor allem die Stellung der Regierung zum Kohlensyndikat und Stahlwerksverband, Walker weist auf die starke Neigung zum Staatsmonopol hin.

Die fünfte Gruppe ist den Wirkungen des Sherman-Gesetzes gewidmet. Hier erörtert S. Talbert, Vizepräsident der National City Bank, wiederum eingehend die Vorzüge der großen Korporationen, während Prof. Henry Seager von der Columbia-Universität meint, daß wenn die amerikanische Politik mehr „gereinigt“ und die öffentliche Verwaltung wirksamer wird, man auch in Amerika mehr, nach dem Vorbilde von Deutschland, zu staatlichen Unternehmungen übergehen könne. Alexander Noyes, der Finanzredakteur der Evening Post, sucht in der Hauptsache Talberts Ausführungen über den Nutzen der Kombinationen zu widerlegen.

Die Vorträge der letzten Gruppe: Grundlagen einer aufbauenden Handelspolitik gegenüber den industriellen Vereinigungen eröffnet Präsident Taft mit einer kurzen Ansprache. Ihm folgt der Generalanwalt der Vereinigten Staaten,

George Wickersham, der die großen Trustprozesse der letzten Jahre eingeleitet hat. Der Optimismus, mit dem er glaubt, daß durch die Auflösung des Petroleum- und Tabaktrusts in eine Reihe selbständiger Gesellschaftern nun wirklich freie Konkurrenz zwischen ihnen eintreten werde, dürfte jedenfalls nicht allgemein geteilt werden. Herbert Knox Smith, der Hauptleiter des Bureau of Corporations für die Trustuntersuchungen, schildert die nützlichen Wirkungen dieser Behörde, die insbesondere bewirke, daß das Publikum über die Trusts informiert wird. Senator J. Sharp Williams endlich will sehr weitgehende Beschränkungen einführen für solche Gesellschaften, die zwischenstaatlichen Handel treiben: Keine Gesellschaft soll Aktien anderer Gesellschaften besitzen, kein Aktionär einer Gesellschaft soll in einer konkurrierenden Gesellschaft Stimmrecht haben. Daß so extreme Vorschläge noch diskutiert werden können, zeigt, daß man von einer zweckmäßigen Lösung des Trustproblems noch weit entfernt und ihr auch durch die geschilderte Versammlung nicht näher gekommen ist.

Robert Liefmann.

Passow, Richard, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. Jena 1912. VI u. 220 SS.

Das Werk liefert einen außerordentlich beachtenswerten Beitrag zur Beurteilung einer gegenwärtig von den Städten und von anderen öffentlichen Körperschaften lebhaft erörterten wichtigen Frage. Bekanntlich ist gegen das System gewerbliche Unternehmungen, insbesondere Gas-, Elektrizitäts- und Straßenbahnunternehmungen, unmittelbar durch öffentliche Körperschaften betreiben zu lassen, in weiteren Kreisen eine gewisse Reaktion eingetreten, jedoch nicht in dem Sinne, daß nun auf einmal wieder dem ausschließlich privaten Betriebe das Wort geredet wird. Vielmehr wird jetzt das gemischte System befürwortet: Oeffentliche Körperschaften und Private sollen sich vereinigen um gemeinsam derartige Werke zu betreiben. Einen beredten Anhänger hat dieses gemischte System namentlich in dem Königlich Preußischen Ministerialdirektor Dr. Freund gefunden. Indes konnte bisher nicht gesagt werden, daß das schwierige Problem ausreichend geklärt wäre. Es fehlte so gut wie ganz an einer systematischen Untersuchung auf diesem Gebiete, und das Passowsche Buch ist der erste und, wie mir scheint, in mancher Hinsicht gut gelungene Versuch, diese Lücke der Literatur zu ergänzen.

Im ersten Teile des Werkes wird in übersichtlicher Weise eine Fülle von Tatsachenmaterial beigebracht. Es werden die wichtigsten Fälle von gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen dargestellt. Mit großem Fleiß ist hier ein weitschichtiges und schwer zugängliches, aber bis in die allerjüngste Zeit reichendes Material aus Verträgen, Denkschriften, Protokollen zusammengetragen. Zweifellos ist diese Materialsammlung äußerst wertvoll. Sie bietet nicht nur wissenschaftliches Interesse, sondern dürfte ganz besonders dem praktischen Verwaltungsbeamten, der vor der Aufgabe steht, das Verhältnis einer

öffentlichen Körperschaft zu einem gemischten Unternehmen zu regeln, gute Dienste leisten. Nur in einer Beziehung hat sich Passow — offenbar bewußt — Beschränkung auferlegt: Ueber die finanziellen Erträge der von ihm behandelten Unternehmungen findet man in seiner Tatsachensammlung fast keine Angaben. Es mag an dieser Stelle gleich der Wunsch an den Verfasser, der in Buchführungs- und Bilanzierungsfragen doch so vortrefflich bewandert ist, gerichtet werden, seine Darstellung nach der Richtung der Finanzstatistik gelegentlich ergänzen zu wollen. Wenn auch das vorliegende Buch durch diese Lücke in seinem Werte nicht beeinträchtigt wird, so ist doch für eine endgültige und allseitige Beurteilung des schwierigen Problems die Kenntnis der Gestaltung der finanziellen Erträgnisse der einzelnen gemischten Unternehmungen nicht zu entbehren.

Im zweiten Teile werden die bei Errichtung der gemischten Unternehmungen zu beachtenden Gesichtspunkte systematisch und im Zusammenhange behandelt. Es werden nacheinander dargestellt: die Motive für das Zusammengehen von öffentlichen Körperschaften und Privaten, die Rechtsform (ob G. m. b. H. oder Aktiengesellschaft zu wählen ist oder ob das Bedürfnis nach einer neuen Rechtsform im Sinne der Anregung Freunds zu bejahen ist), die Finanzierung, die Verteilung der Anteile auf die verschiedenen Gesellschafter und die Regelung des Stimmrechts, der Aufsichtsrat, sowie endlich die allgemeinen Geschäftsprinzipien.

In einem Schlußartikel faßt Passow schließlich kurz seine Stellungnahme zur Frage der gemischten Unternehmungen zusammen. Er will dabei in Anbetracht des Umstandes, daß die meisten in Frage kommenden Unternehmungen erst jungen Datums sind, sein Urteil nur als vorläufiges bezeichnet wissen. Er glaubt, daß das Zusammengehen von öffentlichen Körperschaften und Privaten sich bisher gut bewährt hat. Doch scheint es ihm noch keineswegs bewiesen zu sein, daß die gemischte Unternehmung dauernd eine besonders bedeutsame Rolle spielen wird. Es liegt insbesondere da, wo Fabrikationsfirmen sich mit öffentlichen Körperschaften verbunden haben, der Keim zu mancher Reibung und Hemmung, so daß sich leicht in der späteren Zukunft bei Städten und Kreisen der Wunsch regen kann, wieder alleiniger Besitzer und Leiter des Unternehmens zu werden. Die fernere Zukunft der gemischten Unternehmung ist daher noch ungewiß; in Gegenwart und allernächster Zukunft aber wird sie nach P.s Auffassung eine große Rolle spielen.

Das treffliche Werk sei insbesondere allen Verwaltungsbeamten angelegentlichst empfohlen.

Aachen. M. Mendelson.

Kuczinski (Dir.) R., Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870—1909. Berlin, Julius Springer, 1912. Lex.-8. VI—817 SS. M. 24.—.

Lenz, Dr. Paul, Die Konzentration im Seeschiffahrtsgewerbe. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. VIII—142 SS. M. 4.—.

Salz, Arth., Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit. München Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VIII—628 SS. M. 16.—.

Thiele (Amtsarzt Dr.), Der Einfluß der Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter auf ihre Gesundheit. (Aus: „Vierteljahrschr. f. ger. Med. u. öffentl. Sanitätswesen.) Berlin, August Hirschwald, 1913. gr. 8. III—87 SS. M. 2,40.

Volmar (Gewerbever.-Sekr. Dr.), F., Reform des Submissionswesens. Bericht und Vorschläge des schweizerischen Gewerbevereins. 2. Folge. Im Auftrage des Zentralvorstandes ausgearbeitet. (Gewerbliche Zeitfragen. Heft 27.) Bern, Orell u. Füssli, 1912. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Wilden (Handelskammer-Synd. Dr.), Jes., Handwerk und Industrie. (Zeitfragen, Volkswirtschaftliche Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin No. 270.) Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Macfarlane, J., Manufacturing in Philadelphia, 1683—1912, with photographs of some of the leading industrial establishments. Philadelphia, Phil. Commercial Museum. 8. 101 pp.

Stevens, W. L., Industrial combination and trusts. London, Macmillan. Cr. 8. 8/.6.

Industrie, Le, italiene in Russia e in Oriente. Milano, E. Trevisini, 1912. 4. IV—454 pp.

Jasper, J. E., Europeesche organisaties en systemen tot ontwikkeling van nijverheid en kunstnijverheid. Van regeeringswege gedrukt en uitgegeven. 's-Gravenhage, Mouton en Co. Roy. 8. 257 blz. m. afb. in d. tekst. fl. 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Esch, R., Ueber den Einfluß der Geschwindigkeit der Beförderung auf die Selbstkosten der Eisenbahnen. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Neue Folge Heft 6.) Jena (Gustav Fischer) 1911. 98 SS.

Die verwickelte Frage der Selbstkosten der Beförderung wird in dieser mit großem Fleiß und guter Sachkenntnis verfaßten Schrift vom Verf. geschickt zu beantworten versucht, und im Zusammenhang damit wird das Problem erörtert, inwieweit die Geschwindigkeit der Zugbeförderung diese Selbstkosten beeinflußt.

Der erste Teil der Aufgabe, die Feststellung der Selbstkosten kann von Esch, wie von seinen Vorgängern auf diesem Gebiete, mangels ausreichender statistischer Unterlagen nur teilweise gelöst werden, da in der amtlichen Statistik eine durchgreifende Scheidung nach Güter- und Personenbeförderung unter Trennung der verschiedenen Zugarten nicht vorgenommen wird.

Zu den Selbstkosten rechnet Verf. mit Recht auch die Verzinsung des Anlagekapitals und spricht sich gegen die Berechnung der Rentabilität nur nach dem Betriebskoeffizienten, d. h. dem Verhältnis der Betriebsausgaben zu den Einnahmen, aus, da in diesen Zahlen die Verzinsungskosten nicht enthalten sind, die bei verschiedenen Bahnanlagen natürlich ungleich sein können. Gerade für die dem Verf. gestellte Aufgabe ist die Berücksichtigung der Zinskosten aber von Wichtigkeit, da bei erhöhter Geschwindigkeit einmal die Ausnutzung der Betriebsmittel besser wird, andererseits die Verzinsungskosten der Fahrzeuge, auf die Leistungseinheit bezogen, sich ändern.

Esch beschränkt sich aus praktischen Erwägungen auf Untersuchung der Zugförderungs- und Gleisunterhaltungskosten und verzichtet darauf, die übrigen Ausgaben (Kosten des Zugabfertigungsdienstes, Gehälter und Löhne des Bahnhofspersonals) in Rechnung zu

setzen, da genaue amtliche Zahlen nicht vorliegen, und diese Posten auch zu den geleisteten Zug-, Achs- und Tonnenkilometern in keiner Beziehung stehen. Diese übrigen Ausgaben pro rata der sonstigen Unkosten nach Art der in manchen veralteten industriellen Betrieben auch heute noch üblichen „Generalkosten" zu verteilen, lehnt Esch mit Recht ab.

Hinsichtlich des Einflusses der Geschwindigkeit auf die Zugförderungskosten stellt der Verf. fest, daß die bei Beförderung eines bestimmten Wagengewichts zu leistende Arbeit auf ebener Strecke mit der dritten Potenz der Geschwindigkeit wächst; bei Steigungen tritt noch der zur Hebung des Zuggewichts erforderliche Arbeitsaufwand hinzu; bei Gleisbögen nimmt zwar der Zugwiderstand zu, ohne indessen von der Geschwindigkeit beeinflußt zu werden. Dagegen ist die Anfahrgeschwindigkeit für den Energieverbrauch von Bedeutung, während die zum Bremsen erforderliche Energie unberücksichtigt bleiben kann. Die zur Beförderung der Wagen nötige Energie ist am Tenderzughaken zu messen, außerdem ist noch die zur Beförderung der Maschine selbst erforderliche Arbeitsleistung zu beachten. Je kleiner das Gewicht der Zugmaschine ist, um so mehr erhöht sich also die Nutzlast. Da bei den elektrischen Lokomotiven und Motorwagen die Energie von außen zugeführt wird, die Dampflokomotive aber Wasser und Kohle zur Erzeugung der mechanischen Arbeit im Tender mit sich führen muß, so arbeiten die letzteren Beförderungsmittel in dieser Hinsicht weniger ökonomisch. Unsere heutige Dampflokomotive verbraucht schon bei 100 km/st die Hälfte ihrer Leistung zur eigenen Fortbewegung und erreicht die Grenzgeschwindigkeit, bei der eine nutzbare Zugkraft am Tenderhaken nicht mehr ausgeübt werden kann, schon eher als die elektrische Maschine. Bei der Dampflokomotive liegt diese Grenze bereits bei 140—160, bei der elektrischen dagegen erst bei 180 km/st.

Auch auf den Kohlenverbrauch bei den verschiedenen Zuggeschwindigkeiten kommt Verf. in diesem Zusammenhange eingehender zu sprechen. Auf die Unterhaltungskosten der Betriebsmittel hat die Zuggeschwindigkeit fast keinen Einfluß; die Ausgaben für Löhne des Betriebspersonals und die Verzinsungskosten sind für die Schnellzüge günstiger als bei Personenzügen.

Ueber den Einfluß der Gleisunterhaltungskosten herrscht in der Literatur noch größere Uneinigkeit als über die Frage der Zugförderungskosten. Bei elektrischen Bahnen haben sich jedenfalls größere Unterhaltungskosten bisher nicht ergeben trotz erhöhter Geschwindigkeit. Sonst aber sind die verschiedensten Faktoren wirksam, bei deren Beurteilung die Ansichten stark voneinander abweichen. Nur darüber herrscht eine Meinung, daß bestimmend für die Abnutzung besonders das Zuggewicht ist.

Das sich gesteckte Ziel, die Selbstkosten eines Personen-km und eines Güter-tkm in den verschiedenen Zugarten genau zu ermitteln, hat Verf. nicht erreicht, sondern er muß sich vielmehr beschränken auf eine Verteilung der Zugförderungs- und Gleisunterhaltungskosten und kann hier nur die Durchschnittsausgaben für einen Achs-km in den einzelnen Zugarten feststellen. Im Personenverkehr stellen

sich die Kosten eines in Schnell- und Personenzügen geleisteten Platz-km annähernd gleich, sie sind dagegen höher in den gemischten Zügen. Im Güterverkehr sind die höheren Eilgutfrachtsätze durch größere Selbstkosten gerechtfertigt.

Die Frage, ob die Bahnverwaltung angesichts der größeren Leistungen im Schnellzugsverkehr bei gleichen Selbstkosten zur Aufstellung eines höheren Tarifs berechtigt ist, muß bejahend beantwortet werden. Hier sprechen nicht allein die Selbstkosten mit, sondern das Publikum wird mit Rücksicht auf schnellere Beförderung und größere Bequemlichkeit in den Schnellzügen auch bereit sein, einen höheren Fahrpreis zu zahlen. Aehnliche Rücksichten spielen im Güterverkehr eine Rolle, bei dem auch der Charakter und der Wert der verfrachteten Güter in Rücksicht zu ziehen ist.

Der praktische Wert der vom Verf. angestellten Untersuchungen liegt darin, daß, wenn bei einer Beförderungsart die Fahrzeit der Züge im Verhältnis zur gesamten Beförderungszeit zurücktritt (z. B. im Frachtgutverkehr), die Eisenbahnverwaltung diejenige Zuggeschwindigkeit wählen wird, die für sie ein Optimum, d. h. ein Minimum der Selbstkosten, darstellt.

Trotz des in Anbetracht der geringen statistischen Unterlagen anscheinend dürftigen Ergebnisses trägt die Schrift von Esch viel zur Klärung der strittigen Frage der Selbstkosten der Eisenbahnen und ihrer Beeinflussung durch die Zuggeschwindigkeit bei.

Carl Ergang.

Elsas, Fritz, Die Ausnahmetarife im Güterverkehr der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Eisenbahntarifpolitik. 26. Heft der Tübinger staatswissenschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von C. J. Fuchs. Stuttgart (F. Enke) 1912. 6,20 M.

In neuerer Zeit beschäftigt sich die Wissenschaft erfreulicherweise in erhöhtem Maße auch mit den Eisenbahntariffragen. So möchten wir unter anderen auf die Schrift „Der Sammelladungsverkehr und der Stückgutstaffeltarif vom 1. Oktober 1898“ von Dr. Albert Teickner, Heidelberg 1911, verweisen.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit nun hat sich die Aufgabe gestellt, Entstehungsgründe und Geltungsbereich, inneren und äußeren Ausbau der Ausnahmetarife der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, ihre Wirkung und Stellung zur Handels- und weiterhin zur Wirtschaftspolitik zu untersuchen. Diese Aufgabe ist gewiß keine einfache gewesen. Soll es doch sogar Handelskammern geben, die, wie wir auf S. 4 des Werkes lesen und wie wir bestätigen können, auf dem Gebiete der Gütertarife nur wenig orientiert sind, ja bei der Flut von Material es aufgegeben haben, die einzelnen Tariffragen noch zu verfolgen. Dieses umfangreiche, teilweise sehr schwer zu übersehende Material hat der Verfasser mit Geschick geordnet und verarbeitet. Seine Ausführungen, so insbesondere über Aufbau und Wirkung der Ausnahmetarife, sind durchweg zutreffend und dabei sehr verständlich. Klar und erschöpfend sind auch die Definitionen, die er seinen Er-

örterungen vorausschickt, wie die der Begriffe Spezialtarif, Ausnahmetarif, Notstandstarif. Die Lösung der Aufgabe ist dem Verfasser vollkommen gelungen.

Die Eisenbahngütertarife werden wohl stets das Abbild unserer ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben, mögen sich auch die Eisenbahnverwaltungen bemühen, in den Tarifen möglichste Einheitlichkeit herbeizuführen. Je mehr sich unser wirtschaftliches Leben entwickelt, um so mehr müssen die Gütertarife ausgebaut werden. Dazu kommt die unerläßliche Rücksicht des Staates auf einzelne Erwerbszweige, sein Eingreifen in das Wirtschaftleben, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, was dann gewöhnlich, zum Teil wenigstens, in der Form tarifarischer Maßnahmen geschieht. Alles das aber hat zur notwendigen Folge, daß die Gütertarife immer schwerer zu übersehen sind. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß, wie erwähnt, die Wissenschaft neuerdings mehr denn zuvor ihr Augenmerk auch den Eisenbahngütertarifen zuwendet und hier eine aufklärende Tätigkeit entfaltet. Das vorliegende Werk besonders, das eine sehr wichtige Gruppe der Gütertarife, die Ausnahmetarife, allerdings beschränkt auf die preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, behandelt, wird, wie wir hoffen, viel zu dem Verständnis für die Tarife und Tarifpolitik beitragen. Bei dem engen Zusammenhang zwischen Tarifpolitik und Handelspolitik kann die Lektüre des Werkes sehr empfohlen werden.

Halle a. S. Paul Ritter.

Feldmann, Dr. Fel., Freihandel. (Schriften der kritischen Tribüne über Politik und Zeitfragen. Hrsg. von Siegfr. Flesch, I. Reihe, Heft 9.) Leipzig, Hans Wehner, 1912. 8. 48 SS. M. 0,80.

Hausmeister, Dr. Paul, Deutsche Eisenbahnkunde. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 8. 123 SS. M. 1,20.

Katzenstein, Dr. Louis, Die Zeit der preußischen Freihandelspolitik. (Zeitfragen, Volkswirtschaftliche Vorträge und Abhandlungen. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, No. 271.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1913. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Lexis (Prof. Dr.), Wilh., Das Handelswesen. I. Das Handelspersonal und der Warenhandel. 2. vermehrte Aufl. (Sammlung Göschen. Neue Aufl. No. 296.) Leipzig, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 126 SS. M. 0,90.

Pabst (Ingen.), Rich., Einfuhr von überseeischem Fleisch in gekühltem oder gefrorenem Zustand und die hierbei in Betracht kommenden technischen Hilfsmittel. Wittenberg (Bez. Halle), A. Ziemsen, 1913. gr. 8. 45 SS. mit 41 Fig. im Text u. 4 Taf. 1913. gr. 8. M. 1,50.

Pfeiff (Stadtrechnungsr.), Emil, Die badischen Staatseisenbahnen und die Großschiffahrt auf dem Oberrhein. Eine verkehrspolitische Studie. 1. Teil. Grundlagen. Karlsruhe, G. Braun, 1913. gr. 8. VIII—72 SS. M. 2.—.

Schliepmann (Baur.), Hans, Geschäfts- und Warenhäuser. I. Vom Laden zum „Grand magazin". 96 SS. mit 23 Abbildgn. (Sammlung Göschen, No. 655.) — II. Die weitere Entwicklung der Kaufhäuser. (Sammlung Göschen, No. 656.) 120 SS. mit 39 Abbildgn. Leipzig, G. J. Göschen, 1913. kl. 8. je M. 0,90.

Togrund (Generalsekr. Dr.), Peter, Der Großbezug von Fleisch. Eine Darstellung der bisherigen Versuche genossenschaftlichen, kommunalen und privaten großbetrieblichen Fleischbezugs. (Soziale Tagesfragen, hrsg. vom Volksverein für das katholische Deutschland, Heft 41.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1913. gr. 8. 92 SS. M. 1,60.

Masson, Kernoël, Histoire des chemins de fer. I. Généralités. Amérique, Océanie. II. Europe. III. Asie, Afrique. Paris, l'Union industrielle et commerciale, 1912. 3 Vol. 8. I. 228 pag. fr. 4,50. II. 78 pag. fr. 4,50. III. 137 pag. fr. 6.—.

Ripley, William Z., Railroads, rates and regulations. London, Longmans. 8. 14/.—.

Slater, J. A., Pitnam's commercial encyclopaedia and dictionary of business. London, Isaac Pitnam and Sons. 4 Vols. 4. 30/.—.

Franceschi, G., Annuario dei trasporti, ferrovie, tramvie, autovie, navigazioni d'Italia. Anno VI (1912—13). Lodi-Milano, soc. tip. succ. Wilmant, 1912. 16. XVI—776 pp. l. 6,50.

Hassak, prof. Karl, Manuale di merceologia, tradotto dalla prof. Elsa Roncali, riveduto e adattato per le scuole commerciali italiane dal prof. Giuseppe Magri. Vol. II. Torino, L. Lattes e C. (V. Bona), 1912. 8. pp. 343—725. l. 5.—.

Everwijn, Handel en nijverheid in Nederland. (Nach amtlichen Quellen.) 2 Bd. u. Atlas. Haag, Gebr. Belinfante. M. 12,50.

7. Finanzwesen.

Beckmann, Dr. Friedr., Die Futtermittelzölle. Eine wirtschaftspolitische Untersuchung. München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VII—134 SS. M. 3.—.

Cohn (Geh. Rat Prof. Dr.), Gustav, Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches und über Verwandtes. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1913. gr. 8. VII—516 SS. M. 14.—.

Edlessen (Ob.-Zollkontroll.), Sophus, Deutschland und seine Verfassung, unter besonderer Berücksichtigung des Zoll- und Reichssteuerwesens. 1913. 8. 70 SS. M. 1,25. — Deutsches Zoll- und Steuer-Wörterbuch. Ein Fachlexikon für die Beamten der deutschen Zoll- und Reichssteuerverwaltungen, für Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern, für Verwaltungsbeamte, Volkswirtschaftler, Politiker etc., 1913. kl. 8. 332 SS. M. 6.—. Hamburg, Richard Hermes.

Gruber (Sparkassen-Dir.), E., Sparkassengesetz für Elsaß-Lothringen vom 23. 8. 1912, mit Erläuterungen. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, 1912. 8. 53 SS. M. 1,50.

Gschwendtner, J., Das Petroleummonopol. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1913. gr. 8. 72 SS. M. 1,80.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechtes nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung dargestellt. 12. u. 13. Lieferung S. 529—625. 14. u. 15. Lieferung S. 625—720. Wien, Manz, 1913. gr. 8. je M. 0,85.

Neumann-Hofer, Dr. Adolf, Gesetz über die staatliche Ergänzungssteuer im Fürstentum Lippe vom 12. 6. 1912, nebst den von der Staatsregierung dazu erlassenen Ausführungsanweisungen. Mit einem Vorwort. Detmold, Meyersche Hofbuchdruckerei, 1912. kl. 8. 60 SS. M. 0,80.

Bigwood, Georges, Les finances belges en 1911—12. Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 25 × 17. 31 pag. fr. 1,50.

Cleveland, F. A. and F. W. Powell, Railroad finance. London, Appleton and Co. 8. 10/.6.

Henry, Robert, Who pays? An enquiry into the real incidence of taxation. London, T. Allen. Cr. 8. 84 pp. 2/.6.

Turner, Edward Hartley, The repayment of local and other loans sinking funds. London, Sherrat and Hughes. Roy. 8. 566 pp. 21/.—.

Aloisini, Tito, Le società per azioni e l'imposta di ricchezza mobili. Napoli, N. Jovene e C., 1912. 8. 497 pp. l. 6.—.

Roccatagliata (avv.), R., Come si pagano le imposte e le tasse in Italia? manuale pratico della legislazione fiscale. Seconda edizione ampliata. Milano, U. Hoepli (U. Allegretti), 1912. 16. 367 pp. l. 4.—.

Pierson, N. G., Leerboek der staatshuishoudkunde. 3e druk, bijgewerkt door C. A. Verrijn Stuart. Dl. I. Haarlem, De Erven F. Bohn. Roy 8. fl. 8,75. — Pro compl. (2den) fl. 18.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Janssen, Albert E., Les conventions monétaires. Ouvrage couronné par l'Académie royal de Belgique. Paris et Bruxelles, 1911. 8°. IV et 569 pp.

Das vorliegende, auf gründlichen Quellenstudien beruhende Werk

bietet mehr, als sein Titel andeutet: es behandelt nicht nur in eingehender Weise die deutsch-österreichische, die lateinische und die skandinavische Münzkonvention, sondern gibt zugleich eine Darstellung der ganzen neuen Entwicklung des Geldwesens in den an diesen Konventionen beteiligten Staaten. So werden auch die älteren deutschen Münzverträge berücksichtigt und ihre Texte im Anhange abgedruckt: die Verträge der süddeutschen Staaten vom 25. August 1837 über ihren gemeinschaftlichen Gulden, der Vertrag vom 30. Juli 1838 über das Zweitalerstück als Zollvereinsmünze und weitere Abmachungen aus den Jahren 1840 und 1845. Den Hauptinhalt des ersten Abschnitts macht die Münzkonvention vom 22. Januar 1857 mit ihren Nachwirkungen aus. Zu diesen gehörte namentlich der durch die fortdauernde Papiergeldwirtschaft Oesterreichs verursachte Abfluß des österreichischen Silbergeldes nach Deutschland, nicht nur der Vereinstaler, sondern auch der Gulden, die in Deutschland gar keine gesetzliche Zahlungskraft besaßen. Aber schon bald nach Erlaß des ersten deutschen Münzreformgesetzes vom 4. Dezember 1871 fing der Verkehr an, diese abzustoßen, und durch eine Bundesratsverordnung vom 28. Januar 1874 wurde ihr Umlauf definitiv verboten, nicht ohne erheblichen Schaden für die letzten Inhaber. Anders war die Stellung der österreichischen Vereinstaler, die auf Grund der Konvention von 1857 mit gesetzlicher Zahlungskraft in den deutschen Verkehr gebracht waren. Durch den Vertrag vom 13. Juli 1867, der die Münzkonvention mit Oesterreich aufhob, verpflichteten sich beide Parteien, diesen Talern (die in Oestereich seit 1867 nicht mehr geprägt wurden), abgesehen von dem Falle einer Währungsänderung, die Zahlungskraft vor dem Ende des Jahres 1870 nicht zu entziehen. Deutschland machte aber von der letzten Befugnis zunächst keinen Gebrauch und als dann seit 1873 die fortschreitende Silberentwertung begonnen hatte, wurden durch ein besonderes Reichsgesetz vom 20. April 1874 diese Taler denen mit deutschem Gepräge in ihrer Zahlungskraft nochmals ausdrücklich gleichgestellt. Der Verfasser vertritt die Ansicht, daß unter diesen Umständen eine Einziehung der österreichischen Taler nur zu ihrem Nominalwert und auf Kosten des Reichs erfolgen konnte, und daß Oesterreich juristisch nicht verpflichtet war, diese Taler einzulösen, selbstverständlich nicht nach ihrem früheren Wert gegen Gold, aber auch nicht nach ihrem gesetzlichen Wert von $1^1/_2$ Silbergulden. Oesterreich war seit 1871 berechtigt, ihnen jederzeit diesen gesetzlichen Wert zu entziehen, aber auch wenn dies nicht geschah, so bestand doch keine Einlösungspflicht und man hätte die Taler ebensowohl ihrem Geschick überlassen können, wie vorher die aus Deutschland vertriebenen Gulden. Aber die Staaten pflegen gewisse Anstandsrücksichten auf ihr Gepräge zu nehmen und so kam 1891 eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Oesterreich zustande, nach der dieses 26 Mill. M. in Talern, ungefähr ein Drittel des ganzen Bestandes, für 13 Millionen Gulden übernahm. Der österreichische Gulden stand damals bedeutend über seinem Metallwert, da der Silberpreis schon etwas unter 40 Pence für die Unze Standard gesunken war, und so wurde der Verlust Deutschlands durch diese Abmachung um ungefähr $4^3/_4$ Mill. Mk. vermindert. Im übrigen erfolgte die Einziehung der österreichischen Taler auf Grund

des Gesetzes vom 28. Februar 1891 auf Kosten des Reichs zu ihrem Nominalwert.

Ueber die skandinavische Münzkonvention vom 27. Mai 1873, der Norwegen formell erst 1875 beitrat und ihre Wirkungen wird ebenfalls ausführlich berichtet. Der Verfasser betont, daß sie jetzt beinahe vierzig Jahre in Kraft gestanden habe, ohne daß sie jemals Schwierigkeiten oder auch nur öffentliche Diskussionen veranlaßt habe. Das Silber bereitet keine Verlegenheit, denn die überflüssigen Kurantmünzen sind noch rechtzeitig ohne allzugroßen Verlust abgestoßen worden und die Silberscheidemünzen sind nur in mäßiger Menge geprägt und in den drei Staaten mit der gleichen beschränkten Zahlungskraft umlaufsberechtigt, jedoch mit regelmäßigem gegenseitigen Austausch der von den öffentlichen Kassen eingenommenen. Es ist verhältnismäßig wenig Gold geprägt worden und von diesem befindet sich nur ein sehr kleiner Teil im Verkehr. Das Hauptumlaufsmittel bilden Noten — größtenteils in kleinen Abschnitten — der drei Zentralbanken, die von diesen auch gegenseitig angenommen und ausgetauscht werden. Als Notendeckung werden außer dem Goldvorrat der Banken auch die in Gold zahlbaren Kontokorrent- und Giroforderungen bei ausländischen Banken und ebenso diese Forderungen der drei Banken gegeneinander angerechnet. So lange nicht einer der drei Staaten in die Papierwirtschaft gerät — und dies zu befürchten liegt keinerlei Anlaß vor — ist die Münzunion vor Störungen gesichert und wird für alle nur Vorteile bringen.

In der Vorgeschichte der lateinischen Münzunion bespricht der Verfasser die Befürchtungen, die namentlich in Frankreich in den fünfziger und dem Anfang der sechziger Jahre wegen einer möglichen Entwertung des Goldes gehegt wurden. Das Wertverhältnis der Edelmetalle hatte sich ja in der Tat zugunsten des Silbers merklich verschoben und die Folge war, daß nicht nur die französischen Silberwährungsmünzen, sondern auch die Scheidemünzen in großen Mengen ausgeführt wurden. Dies führte zu dem Gesetz vom 23. Mai 1864, das die Feinheit des 50- und 20-Cents-Stücks auf 835/1000 herabsetzte. Belgien hatte durch ein Gesetz von 1847 in der Erwartung, daß das Gold weiter steigen werde, einen von dem französischen abweichenden leichteren Münzfuß für 10- und 25-Francs-Stücke in Gold angenommen und war jetzt durch das Sinken des Goldwerts in Verlegenheit geraten. Die Schweiz hatte schon durch ein Bundesgesetz von 1860 die Feinheit der Silbermünzen unter 5 Frcs. auf 800/1000 vermindert und Italien hatte 1862 für diese Münzen das von der französischen Untersuchungskommission damals bereits vorgeschlagene Mischungsverhältnis 835/1000 angenommen.

Da die vier in engen Verkehrsbeziehungen stehenden Nachbarländer in der Hauptsache denselben Münzfuß hatten, so lag es nahe, auch in den Einzelheiten die wünschenswerte Gleichmäßigkeit herzustellen, wie es durch die Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 geschehen ist. Der Verfasser bespricht die verschiedenen Fragen, die bei den Verhandlungen erörtert wurden und erinnert daran, daß Belgien sich gegen die Beibehaltung der Doppelwährung und für die einfache Goldwährung

aussprach und dabei von Italien und der Schweiz unterstützt wurde. Frankreich aber wollte diese Frage noch nicht zur Entscheidung bringen, sondern sie zunächst einer Untersuchungskommission unterbreiten und so erhielt die Doppelwährung durch den Münzbund tatsächlich eine neue Stütze. Namentlich ist die belgische Münzstätte im Anfang der siebziger Jahre und beim Beginn der Silberentwertung in ungewöhnlichem Maße für die Prägung dieses Metalls auf Privatrechnung in Anspruch genommen worden. Die französische Papiergeldwirtschaft bewirkte keine Störung der Geldverhältnisse des Münzbundes (dem mittlerweile auch Griechenland beigetreten war), da in Frankreich nie ein erhebliches Goldagio aufgetreten ist. Dagegen erzeugte der Zwangskurs in Italien zeitweise ein sehr bedeutendes Agio, was den Abfluß auch der italienischen Scheidemünzen nach den übrigen Münzbundstaaten, wo sie auch an den öffentlichen Kassen angenommen wurden, zur Folge hatte. Dadurch wurde zweimal, 1878 und 1893, eine amtliche Zurücksendung dieser Münzen in ihre Heimat veranlaßt und zugleich der Kassenkurs in den anderen Staaten ihnen entzogen. Besondere Schwierigkeiten verursachte die Silberentwertnng. Die Kurantprägungen wurden zuerst 1874 beschränkt und 1878 ganz eingestellt. Es mußten dann auch Vereinbarungen über das Los der in so großer Menge vorhandenen Fünffrankenstücke im Fall der Auflösung der Union getroffen werden. Nach schwierigen Verhandlungen kam bei der Erneuerung der Münzkonvention im Jahre 1885 auch ein Zusatzvertrag über das eventuelle Liquidationsverfahren zustande, dem schließlich auch Belgien nach anfänglichem Widerstand beitrat. Belgien nahm ursprünglich den Standpunkt ein, daß es für die Fünffrankenstücke, die auf Privatrechnung mit seinem Gepräge in den Verkehr gebracht seien, überhaupt nicht einzustehen verpflichtet sei. Frankreichs dagegen war der Ansicht, daß Belgien den vollen Schaden zu tragen habe, der durch die Entwertung des Metalles seiner Kurantsilbermünzen entstanden sei. Der Verfasser spricht sich mit Recht gegen die eine und die andere Ansicht aus und findet die Lösung darin, daß der Verlust am Silber als ein den ganzen Münzbund belastender zu betrachten und auf die einzelnen Staaten nach Verhältnis ihrer Bevölkerung zu verteilen sei. Die Liquidationsklausel von 1885 entspricht indes praktisch, wenn auch in verhüllter Form, der Forderung Frankreich. Belgien wird im Falle der Auflösung der Union sein sämtliches Silbergeld, teils direkt, teils indirekt zurücknehmen, und den Verlust tragen müssten. Der Verfasser gibt aber zu, daß dieses Zugeständnis für Belgien weniger nachteilig gewesen sei, als der Austritt aus dem Münzbunde, der zu einer Krisis geführt haben würde. Seitdem haben Frankreich und Belgien einen beträchltichen Teil ihrer Fünffrankenstücke zu Scheidemünzen umgeprägt. Schon 1897 war die Kopfquote der Silberscheidemünzen für den Münzbund von 6 auf 7 Francs erhöht worden und 1908 fand eine weitere sehr bedeutende Erhöhung auf 16 Franks statt und dabei wird für Frankreich auch eine Kolonialbevölkerung von 20 Millionen und für den belgischen Kongo eine solche von 10 Millionen mit angerechnet. Nach Ausführung der Umprägungen werden für Frankreich noch etwa 800 Mill. und für Belgien rund

150 Mill. Francs in Fünffrankenstücken übrig bleiben. — Die Erfahrungen des deutsch-österreichischen und des lateinischen Münzvereins laden im ganzen nicht zur Wiederholung solcher Vereinbarungen ein. Der Verfasser sieht in der Gemeinsamkeit des Münzwesens mehrerer Staaten überhaupt keinen erheblichen Vorteil und ist mit Recht der Ansicht, daß die Herstellung eines gleichmäßigen internationalen Wechselrechts von weit größerer Wichtigkeit und Nützlichkeit sein würde.

W. Lexis.

Meltzer, Hans, Das Depositenwesen in Deutschland. Untersuchungen über die Liquidität der Depositeninstitute und die Sicherheit der Depositengelder. Jena (Gustav Fischer) 1912.

In der vorliegenden Untersuchung hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, die Lage des gesamten Depositenwesens zu beleuchten und über die Sicherheit der fremden Gelder allgemein Aufschluß zu geben. Er stützt sich dabei hauptsächlich auf das Material, das die in den Jahren 1908 und 1909 veranstalteten Enqueten zutage gefördert haben. Was die Frage der Liquidität bei den Privatbankiers anlangt, so ist, wie der Verfasser ausführt, eine Untersuchung nicht möglich, da der eigentliche Geschäftsbetrieb durchaus der Oeffentlichkeit entzogen ist. Es wird daher, da sich überdies ergeben hat, daß die Bedeutung des Privatbankiers im ganzen immer mehr abnimmt, gleich zu einer Betrachtung der Liquidität bei den Kreditaktienbanken geschritten, unter Zugrundelegung der bis für das Jahr 1910 inklusive veröffentlichten statistischen Angaben. Meltzer unterscheidet hierbei vier verschiedene Bankengruppen: 1) Banken mit einem Kapital unter 100 000 M.; 2) solche mit einem Kapital von 100 000 M. bis exklusive 1 Mill. M.; 3) solche mit einem Kapital von 1 bis exklusive 10 Mill. M.; 4) solche mit einem Kapital von 10 Mill. M. und darüber und Großbanken. Für diese einzelnen Gruppen stellt sich in 1910 die Liquidität in Prozenten der Gesamtanlagen auf 16, 27, 35, 42 und 50. Von den Kreditgenossenschaften, die in einem weiteren Abschnitt behandelt werden, weisen die des Allgemeinen Verbandes eine liquide Deckung der gesamten fremden Mittel von 25 Proz. und die des Reichsverbandes von 17 Proz. auf. Das Ergebnis ist demnach bei den Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes wesentlich besser als bei den Kleinbanken mit einem Kapital von weniger als 100 000 M., deren Geschäftstätigkeit in nahem Zusammenhang mit der der Kreditgenossenschaften steht. Eine ungewöhnlich niedrige, leicht greifbare Deckung weisen die Genossenschaften des Raiffeisenverbandes auf, nämlich nur 3 Proz., so daß hier von einer bestehenden Liquidität überhaupt nicht gesprochen werden kann. Bei den Zentralkassen ergibt sich eine liquide Deckung der gesamten Verbindlichkeiten von 21 Proz. und bei den Sparkassen eine ebenso große. Hinsichtlich der Sicherheit der Depositengelder kommt Meltzer zu dem Resultat, daß scheinbar mit der Zurückdrängung der Privatbankiers durch die Aktienbanken die Sicherheit der ersteren etwas gelitten hat. Bei den Großbanken werden die Verhältnisse vom

Verf. — etwas zu optimistisch — in jeder Beziehung als hervorragend bezeichnet, und es wird hervorgehoben, daß insbesondere die Liquidität der Anlagen und damit auch die Sicherheit der Depositengelder über jeden Zweifel erhaben ist und selbst den strengsten Anforderungen genügt. Mit der Sicherheit der Depositengelder bei Kleinbanken (mit weniger als 100000 M. Kapital) könne man sich zufrieden geben, zumal diese Institute kein großes Allgemeininteresse beanspruchen. Bei den übrigen Bankgruppen genüge die Sicherheit der fremden Gelder für normale Bankverhältnisse, d. h. wenn sich nicht außergewöhnliche Risiken unter den Debitoren befinden, den zu stellenden Ansprüchen. Der Verf. verbreitet sich bei dieser Gelegenheit eingehend über die letztjährigen Zusammenbrüche von kleinen und mittleren Banken, beispielsweise der Niederdeutschen Bank, bei denen sich herausgestellt hat, daß die Bankanlagen doch vielfach große Risiken in sich bergen. Die Sicherheit der fremden Gelder bei den Vorschußvereinen des Allgemeinen Verbandes und den ländlichen Kreditgenossenschaften des Reichsverbandes dürfe als gut angesehen werden. Dagegen sei bei den Raiffeisenkassen auf eine allmähliche Besserung der Liquiditätsverhältnisse zu dringen. Man müsse nicht unbedingt Bedenken über die Sicherheit der fremden Gelder erheben, andererseits ließen sich aber auch keine zwingenden Gegengründe dafür anführen.

Am Schlusse seiner Betrachtungen beschäftigt sich der Verf. mit den Reformvorschlägen, die auf eine Besserung der Liquidität und der Sicherheit der Depositengelder abzielen.

Die Errichtung von reinen Depositenbanken, den Erlaß eines Depositengesetzes und ähnliche Maßnahmen, die ja von Sachkundigen nicht für akzeptabel gehalten werden, verwirft auch Meltzer.

Er fordert vor allem Selbsterziehung der Banken vermittels der Zwischenbilanzen und Einwirkung der Reichsbank auf die Bankleitungen im Sinne einer vorsichtigen Kreditgewährung. Diese von vielen Seiten aufgestellten Forderungen haben, wie bekannt, inzwischen beim Reichsbankpräsidenten Gehör gefunden, denn das abgelaufene Jahr stand im Zeichen der Krediteinschränkungsbestrebungen, deren günstige Wirkung sich schon teilweise bemerkbar gemacht hat. Roeder.

Hultman, Ivar, Die Zentralnotenbanken Europas. Hauptzüge ihrer Organisation und Wirksamkeit. Deutsche Uebersetzung von W. Ch. Degen. Bankverlag, Berlin 1912. 200 SS. 4,50 M.

Obwohl eigentlich nur eine Materialsammlung, ist es eine nicht ganz leichte Aufgabe, die der Verf. sich gestellt hat, da er einerseits ein Nachschlagewerk für wissenschaftliche Zwecke, dann aber auch ein Lehrbuch für Anfänger geben will. Gegen die schwedische Auflage konnte man verschiedene Einwendungen erheben, es muß aber auch anerkannt werden, daß die jetzt vorliegende deutsche Auflage wesentlich verbessert und vervollständigt ist. Vor allem ist die recht knappe Behandlung der südeuropäischen Banken in der schwedischen Auflage jetzt dankens-

werterweise bedeutend ausführlicher (es fehlt außer der Banque de Montenegrine nur noch die Ottomanische Bank); für die Wissenschaft dürfte wohl dieser Teil des Hultmanschen Buches sogar am willkommensten sein, da Angaben hierüber bisher sehr schwer erhältlich waren. Obwohl das Material also vervollständigt ist, müssen noch einige Bemerkungen gegen die Bearbeitung des Materials angeführt werden. Der Verf. gliedert: Verfassung, Grundkapital und Reservefonds; Filialen; Generalversammlung, Vorstand und Verwaltung; Notenausgabe; die übrigen Geschäftszweige; die Geschäfte mit dem Staate; Gewinnverteilung; Publizität und Kontrolle, und für die wichtigsten Banken Diskontopolitik. Hierzu möchte ich bemerken, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn der Verf. auch „die übrigen Geschäfte" nach einem bestimmten System besprochen hätte, und nicht nach der zufälligen und ganz belanglosen Reihenfolge in den verschiedenen Geschäftsbestimmungen — es hätte dies die Benutzbarkeit des Buches wesentlich erhöht. Vielleicht wäre der Verf. dadurch auch zu dem Ergebnis gekommen, daß er Wesentliches vom Unwesentlichen viel stärker unterscheiden müßte: viele Details fallen lassen, um deshalb die Hauptprinzipien um so stärker zu unterstreichen. Dieser Einwand muß auch gegen die Darstellung der Verwaltungsbehörden erhoben werden — weniger, aber mehr systematisiert, wäre mehr! (Beide Punkte besonders für Frankreich, dessen Behandlung angesichts seiner Wichtigkeit überhaupt am schwächsten ausgefallen ist. Der Verf. wird wohl zugeben, daß es besonders weitgreifende Wirkungen kaum hat, daß die Bank von Frankreich nicht an allen Filialen Edelsteine und Schmucksachen in Depot nimmt, oder in welchen Fällen der Gouverneur der Bank von Frankreich sich bei der Leistung seiner Unterschrift vertreten lassen darf.)

Für die Benutzbarkeit als Lehrbuch wäre vielleicht eine wenigstens etwas größere Berücksichtigung der historischen Entwicklung wünschenswert gewesen. Aber hierfür wäre allerdings eine ganz andere Verwertung der Literatur notwendig gewesen. Für ein Nachschlagewerk, wo es sich nur um die wichtigsten Tatsachen handelt, könnten ja die Gesetze und Geschäftsbestimmungen eigentlich ausgereicht haben. Aber für ein Lehrbuch ist es doch wünschenswert, wenn der Verf. sich an derselben Literatur orientiert, die für weitere wissenschaftliche Studien in Betracht kommen kann, auch hat das Literaturverzeichnis als Leitfaden für weitere Studien hier eine ganz andere Bedeutung. Aber man vermißt nicht nur Namen wie Bagehot, Palgrave, Wagner, Helfferich und Prion, sondern wenn der Verf. für Frankreich wirklich nur ein Spezialwerk angeben will, ist wohl das Buch von Snyckers das möglichst ungeeignete, und auch für Italien reicht es sicher nicht aus, als einzige Spezialliteratur einen kurzen Geldmarktsbericht im Finanzarchiv anzugeben — um hier nur zwei der wichtigsten Länder anzuführen. Diese Vernachlässigung der wissenschaftlichen Literatur rächt sich denn auch in dem zusammenfassenden Teil, der wirklich nicht das bietet, was der Verf. mit seinem zum Teil ganz neuen Material unter etwas größeren Gesichtspunkten hätte bieten können.

Es wäre zu begrüßen, wenn in einer zweiten Auflage diese Momente Berücksichtigung finden würden, weil dadurch erst die Vorzüge des Buches recht hervortreten könnten. Im obigen Sinne weiterentwickelt, würde der Verf. mit seinem Buche sicher der Literatur einen großen Dienst erweisen, da die Zentralnotenbanken Europas bisher in dieser numerischen Vollständigkeit nicht in deutscher Sprache bearbeitet worden sind, also die Möglichkeit einer wertvollen Bereicherung der Literatur durchaus gegeben ist.

Nyköping, Schweden. Sven Helander.

F. Schmidt, Liquidation und Prolongation im Effektenhandel. Eine systematische Darstellung ihrer Technik. Leipzig (Carl Ernst Poeschel) 1912. 8°. 284 SS. Geh. 11,50 M., geb. 13.— M.

Verf., Dozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., beabsichtigt, eine systematische Darstellung der Technik der Liquidation und Prolongation bis in die wichtigsten Details zu geben. Er schildert sehr ausführlich, in welcher Weise die Lieferung der Effekten, die Zahlung des Kaufpreises etc. erfolgt, und vergleicht die einzelnen Methoden der Liquidation. Auf 70 Seiten erfolgt die Darstellung des Liquidationsverfahrens an der Frankfurter Börse, der sich dann erheblich kürzer das der Berliner Börse, obwohl sie die bei weitem wichtigste Börse in Deutschland ist, und der Hamburger Börse anschließt. Von den ausländischen Börsen wird das Liquidationsverfahren in Wien, Budapest, Zürich, Basel, London, Liverpool, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Brüssel, Paris, Mailand, Madrid und Lissabon anschaulich geschildert. Im 2. Teil (S. 229—281) wird der Leser mit den Grundzügen des Prolongationsgeschäftes und mit der technischen Abwickelung an den deutschen Börsen vertraut zu machen gesucht.

F. Schmidt hat mit Fleiß Material gesammelt und im großen und ganzen verstanden, dies geschickt zu gruppieren und Folgerungen daraus zu ziehen. Meines Erachtens ist er aber öfters zu sehr auf unwesentliche Details eingegangen, so daß es dem Praktiker wie dem Theoretiker oft schwer werden wird, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden.

Im einzelnen sei noch bemerkt: S. 1 heißt es: „Der Kassamarkt umfaßt in der Regel die große Mehrzahl aller notierten Papiere, der Terminmarkt dagegen nur die wichtigsten derselben.“ Das ist nicht richtig; eine große Anzahl sehr wichtiger Papiere werden nur per Kasse gehandelt. Mehrfach vorkommende Ausdrücke wie „tote“ und „lebende“ Engagementsbücher sollte ein Hochschullehrer meiden, nachdem man, erfreulicherweise, in der Praxis mehr und mehr diese Bezeichnungen fallen gelassen hat. Falsch ist (S. 74), daß bei Kompensationen die Bank ein Drittel der Schlußscheinsteuer spart, weil sie einerseits, dem Verkäufer gegenüber, als Käufer, andererseits, dem Käufer gegenüber, als Verkäufer abschließt. Die Bank erspart nichts, da sie ja, was Schmidt übersieht, die ersparte Steuer dem Staat wieder durch Ausschreibung eines Stempelergänzungsscheins zuführen muß.

Das Prolongationsgeschäft ist von anderen Seiten schon klarer dargestellt worden. Das Gegenüberstellen einer „Börsenpartei“ und einer „Bank- oder Geldpartei“ trifft nicht den Kernpunkt. Der Einfluß des Stückemangels (bei großen Baisse-Engagements) auf die Höhe des Deports bzw. Reports ist nicht genügend hervorgehoben worden. Mit ein paar Worten wenigstens hätte in einer so großen Abhandlung auch auf den Zusammenhang zwischen Reportgeschäft, Lombardgeschäft, Nehmen bzw. Ausleihen von Ultimogeld und dem Stückeleihgeschäft hingewiesen werden müssen. „Prolongationsverlängerung“ ist eine Tautologie.

Trotz diesen Ausstellungen bietet das Buch, das der Verlag gut ausgestattet hat, eine schätzenswerte Bereicherung der privatwirtschaftlichen Literatur.

Leipzig-Gohlis. Georg Obst.

Bleichröder, Dr. Hanns v., Die Haftung des Bankiers aus Rat und Empfehlung. Leipzig, C. E. Poeschel, 1913. 8. 110 SS. M. 2.—.

Kahlo, Ernst, Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und Prämiensätze der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften (Versicherung mit ärztlicher Untersuchung. 1913, 12. Jahrg.). Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1913. 8. V, 63 u. 60 SS. M. 1,50.

Landmann, Jul., Bankpolitische Tagesfragen. Ein Votum gegen die eidgenössische Hypothekenbank. Ein Votum gegen die Postsparkasse. 2 Vorträge. Basel. Helbing u. Lichtenhahn, 1913. gr. 8. VII—69 SS. M. 1,60.

Lederle (Not.), K., Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht sowie ihrer Besteuerung. Heidelberg, Carl Winter, 1913. gr. 8. VII—228 SS. M. 6.—.

Leibl, (Reg.-R. a. D. Dir. Dr.) K., Das Recht der Versicherungsunternehmungen. (Sammlung Göschen No. 635.) Leipzig, G. J. Göschen, 1913. kl. 8. 157 SS. M. 0,90.

Preyer, W. D., Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. IV—228 SS. M. 6.—.

Weinberger, Dr. Ant., Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz der deutschen Hypothekenbanken. (Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walth. Lotz, 121. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1913. gr. 8. VIII, 106 u. 19 SS. M. 3,50.

Wilmersdörffer, Dr. Ernst, Notenbanken und Papiergeld im Königreich Italien seit 1861. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von Lujo Brentano u. Walther Lotz.) Stuttgart, J. G. Cotta. gr. 8. M. 5.—.

Chardin, P. Pacifique, Monnaies d'Extrême-Orient, chinoises, coréennes, japonaises et annamites. Notice explicative. Lille, René Giard, 1912. 8. VII—78 pag. avec fig.

Crédit, Le, agricole. Encouragements à la petite propriété rurale. Le crédit individuel à long terme en faveur des petites exploitations, le bien de famille insaisissable. But, organisation, fonctionnement. Paris, Impr. nationale, 1912. 8. 114 pag. (Ministère de l'agriculture.)

Thiébeaux, A., Nouveau précis des opérations de banque. Traité à l'usage du grand public, de la banque et du notariat. Tours, A. Mame et fils, 1913. 16. 331 pag. fr. 6,50.

Conant, C. A., The principles of banking. London, Harper and Brothers. 8. 7/.6.

Meade, E. Sherwood, Corporation finance. 2d ed. New York, Appleton. 12°. 14 + 478 pp. $ 2.—.

Fanno, Mc., Le banche e il mercato monetario. Roma, Athenaeum. 8. l. 8.—.

Fenati, Ang., I limiti e le condizioni del credito agrario: tesi di laurea. (r. Scuola superiore di studî applicati al commercio.) Torino, lit. A. Viretto, 1912. 8. 66 pp.

9. Soziale Frage.

Kruppsche Arbeiterfamilien. Entwicklung und Entwicklungsfaktoren von drei Generationen deutscher Arbeiter, bearbeitet von Richard Ehrenberg und Hugo Racine. Arch. f. exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv), 6. Ergänzungsheft. Jena (Gustav Fischer) 1912.

Man könnte den vorliegenden, umfangreichen Band mit vorbehaltloser Freude als Materialsammlung, als Beitrag zur Arbeiterpsychologie und -lebenshaltung begrüßen, würde er nicht den Anspruch erheben, völlig neue methodologische Wege zu gehen und würde er nicht gleichzeitig das bisher auf diesem Gebiete Geleistete wesentlich unterschätzen. Damit hängt dann auch zusammen, daß das Werk von den einschlägigen Leistungen der „Katheder-Sozialisten" ein ganz ungenügendes Bild entwirft, ihren Einfluß aber auf Gebieten vermutet, die in wissenschaftlichen Kreisen stets als eine unbestrittene Domäne der Statistik und Demographie gegolten haben.

Die bisherigen Versuche, die privatwirtschaftliche Seite des Arbeitsverhältnisses zu erkunden, sind doch ungleich häufiger und erfolgreicher, als nach der Einleitung des Ehrenberg-Racineschen Werkes anzunehmen wäre, welches (S. 11) für Deutschland Derartiges als überhaupt nicht vorhanden bezeichnet. Die verschiedenen örtlichen Arbeiten, welche auf Grund der vom Kaiserlichen Statistischen Amt angeregten Sammlung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien entstanden sind — es sei an die Studie von Dr. Else Conrad über die Münchener Verhältnisse erinnert — sind zum guten Teil den Weg gegangen, den auch die vorliegende Arbeit, allerdings unter Ausbau nach verschiedenen Richtungen, beschreitet. Und sehr viel hat das Ausland, hat insbesondere die von Ehrenberg-Racine nur ganz vorübergehend gestreifte englisch-amerikanische Statistik beigebracht. Sie ist von der früheren extensiven Statistik, welche mehr in die Breite als in die Tiefe geht, immerhin die weitaus umfassendsten Unterlagen zur Kenntnis des Arbeiterhaushalts bietet, neuerdings zu einer intensiven, streng individualisierenden Methode gelangt, wie z. B. die vortreffliche amerikanische Untersuchung im Rahmen der großen Studie über Frauen- und Kinderarbeit dartut.

Der vorliegendem Werke zugrunde liegende Fragebogen scheint sich nach verschiedenen Richtungen hin ganz bewährt zu haben. Ein Fehlgriff war unter allen Umständen die Beschränkung der Ausgabenstatistik auf die Warenentnahme von der Kruppschen Konsumanstalt. Auf der anderen Seite verdient die Gründlichkeit der zum Teil durch Kruppsche Beamte durchgeführten Untersuchung, insbesondere hinsichtlich der Lohnstatistik, volle Anerkennung. Hierin liegt der Hauptwert der Arbeit, die freilich nur einen Teil der möglichen Schlüsse gezogen hat. Ihr Hauptteil, der sogenannte monographische Teil, ist rein beschreibender Natur. Ich sehe nicht ein, inwieweit in ihm neue Methoden beschritten worden sind, abgesehen allerdings von der eigenartigen Materialauswahl. Wie schon der Titel sagt, sollte nach Möglichkeit der Werdegang dreier Generationen von Arbeitern dargestellt werden.

Wenn dieser Gesichtspunkt auf der einen Seite interessante Streiflichter wirft, so liegt in der Beschränkung des Materials auf eine ganz auserlesene soziale Masse die Schwierigkeit der Verwertung der gewonnenen Ergebnisse.

In methodologischer Hinsicht ist der sogenannte statistische Teil des Werkes ungleich bedeutsamer. Daß er irgendwelche sichere Kausalzusammenhänge kaum nachweist, kann naturgemäß sehr wohl am Materiäl liegen und wäre ohne den geringsten Einfluß auf den wissenschaftlichen Wert, wenn nicht eben allzu viel Rühmens von der neuen Methode und ihren Errungenschaften gemacht worden wäre. Die Hauptgesichtspunkte dieses statistischen Teils sind: Beziehungen zwischen Arbeitsverdienst und sozialer Herkunft, Einfluß der Konjunktur, Eintrittsalter, Dienstdauer bei Krupp usw. herzustellen. Das alles sind Faktoren, die selbstverständlich in gewissen Kausalzusammenhängen miteinander stehen, aber als solche schon längst in der Statistik des Lohnes und der Lebenshaltung anerkannt sind.

Den Verff. wird man Dank wissen, daß sie wichtiges Material beigebracht haben; ob sie freilich darzutun vermochten, daß die Verhältnisse des einzelnen Arbeiters mehr von individuellen als von allgemein für die Arbeiterschaft gültigen Kausalreihen abhängig sind, steht dahin. Der endgültige Eindruck ist doch, bei aller Vielgestaltigkeit des einzelnen Lebensschicksals, der eines das ganze Leben durchdringenden Nivellements. Recht deutlich ist jedenfalls der Einfluß eines der wichtigsten nicht-individuellen Lohnbestimmungsgründe, der Konjunktur, auch auf dieses auserlesene Arbeitermaterial gemacht. Ihm scheinen sich sonstige Bestimmungsgründe unterzuordnen: Quod non erat demonstrandum.

Berlin. A. Günther.

Carlsson, Wilhelm, Der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1912.

Verfasser hat die Arbeit in sechs Abschnitte zerlegt. Zunächst schildert er die Geschichte des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe in fünf Abschnitten, des weiteren wird die Organisation des Verbandes im einzelnen dargelegt. Einen besonders breiten Raum nimmt der Abschnitt: „Die Tarifpolitik des Arbeitgeber-Schutzverbandes“ ein. Dann folgt als vierter Teil: „Der Arbeitgeberschutzverband und die Frage der Arbeitsvermittlung“, und als weiterer Abschnitt: „Das Verhalten des Arbeitgeberschutzverbandes bei Lohnkämpfen“. Schließlich wird als letztes Kapitel: „Der Arbeitgeberschutzverband und die Frage der Arbeitskammern“ behandelt.

Die Geschichte des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe, der im Jahre 1900 gegründet worden ist, gibt eine hauptsächlich an der Hand der Geschäftsberichte gewonnene Zusammenstellung der für den Arbeitgeberschutzverband wichtigsten Ereignisse und Betätigungen. Das Hauptgewicht seiner Tätigkeit hat der Verband auf den Schutz seiner Mitglieder bei Streikfällen und besonders auf den Abschluß von Tarifverträgen gelegt.

Was die Organisation des Arbeitgeberschutzverbandes anlangt, so unterscheidet sich der Aufbau des Verbandes nicht wesentlich von dem anderer Arbeitgeberverbände. Mit Rücksicht darauf, daß dem Zentralvorstande ziemlich weitgehende Befugnisse namentlich bei Erledigung von Arbeiterstreitigkeiten und bei dem Abschluß von Tarifverträgen beigelegt sind, kann im großen und ganzen von einer Zentralisation in der Verwaltung gesprochen werden. Das ist wegen der starken Zentralgewalt auf seiten der Arbeiterorganisationen eine Notwendigkeit. Da der Verband zu den sogenannten Tarifverbänden gehört, die laufend mit den Arbeiterorganisationen Tarifverträge abschließen, so ist die Behandlung der Tarifpolitik des Arbeitgeberschutzverbandes von besonderem Interesse. Es hat allerdings den Anschein, als ob der Verfasser zuweilen in eine Ueberschätzung der Tarifverträge verfällt. In diesem Zusammenhange muß hervorgehoben werden, daß der Arbeitgeberschutzverband überwiegend aus Handwerksbetrieben besteht, während sich gerade die Holzindustrie zum bedeutenden Teil wohl hauptsächlich deshalb fernhält, weil sie den Tarifvertrag für sich als schädlich ansieht. Es muß darauf hingewiesen werden, daß namentlich die mit dem Ausland konkurrierende Industrie ihre guten Gründe hat, wenn sie sich dem Abschlusse von Tarifverträgen abgeneigt zeigt. Der Tarifvertrag eignet sich eben nicht für alle Gewerbezweige, sondern wird sich im allgemeinen auf die Gewerbe mit hauptsächlich kleineren, für den lokalen Markt arbeitenden Betrieben beschränken. Wenn man aber hiervon absieht, muß anerkannt werden, daß gerade dieser Abschnitt eine systematische Behandlung aller für den Tarifvertrag in Betracht kommenden Fragen bringt und allgemeines Interesse beanspruchen kann.

Vorsichtiger ist der Verfasser bei der Darstellung der schwierigen Frage der Arbeitsvermittlung gewesen, er hat sich hier auf die Wiedergabe der in dieser Frage zwischen den beiderseitigen Organisationen gepflogenen Verhandlungen sowie des Reglements für den paritätischen Arbeitsnachweis der Berliner Holzindustrie beschränkt, ohne zu der Frage selbst eine gründsätzliche Stellung einzunehmen. Anderseits wird auch in diesem kurzen Abschnitt angedeutet, daß der sogenannte paritätische Facharbeitsnachweis für die Arbeitgeber sehr bedenklich sein kann, da die Arbeiter immer wieder versuchen, ihn zu beherrschen und einseitig für ihre Zwecke auszunutzen, was vieler Orten seitens der Arbeitnehmer zum schlimmsten Terrorismus gegen die nicht-organisierten Arbeiter geführt hat.

Bezüglich der methodischen Behandlung des Themas wäre es vielleicht besser gewesen, einen besonderen Abschnitt über die Stellungnahme des Arbeitgeberschutzverbandes zu den sozialpolitischen Gesetzesvorlagen zu bringen. Der Verfasser hat jedoch in einem besonderen Teil die Stellungnahme des Schutzverbandes zu den Arbeitskammern behandelt, während die Darstellung der für die nationale Gütererzeugung außerordentlich wichtigen Reichsversicherungsordnung nur im geschichtlichen Teil Erwähnung getan ist. Vielleicht hätten auch noch andere sozialpolitische Vorlagen aus dem Aktenmaterial des Schutzverbandes sich herausfinden lassen, wie z. B. die Gewerbegesetzgebung, die dann in diesem Abschnitt zur Behandlung hätten kommen können.

Schließlich sei noch eine kleine Unrichtigkeit erwähnt, die leicht hätte vermieden werden können. Es wird gesagt (S. 46), daß der Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen in Berlin, bei der der Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe rückversichert ist, am 1. Januar 1911 51 Verbände mit 1 600 000 Arbeitern angeschlossen gewesen seien. Hier liegt eine Verwechslung mit dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände vor. Der Beitritt zu der als Rückversicherung wirkenden Streikentschädigungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände ist seitens der Mitgliedsverbände des Vereins oder deren Streikentschädigungsgesellschaften freiwillig, daher umfaßt die Streikentschädigungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände nur einen Teil der Mitglieder.

Das Erscheinen des Buches ist lebhaft zu begrüßen, da es der Oeffentlichkeit einen Blick in die oft falsch beurteilte Tätigkeit eines größeren Arbeitgeberverbandes gestattet. Sehr dankenswert ist es vom Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe, daß er — wie aus dem Vorwort hervorgeht — sein Aktenmaterial zu diesem Zwecke dem Verfasser zur Verfügung gestellt hat. Es wäre zu wünschen, daß auch andere Arbeitgeberverbände aus ihrer oft beobachteten Zurückhaltung heraustreten und ebenfalls eine genaue Darstellung ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit geben ließen. Das würde zweifellos im wohlverstandenen Interesse der beteiligten Kreise selbst liegen.

Berlin. K. Grabenstedt.

Hommer, Otto, Die Entwicklung und Tätigkeit des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Ein Beitrag zum Gewerkschaftsproblem. Berlin (Carl Heymann) 1912.

Die Arbeit bietet einen guten und klaren Abriß der Geschichte und des Aufbaues des Deutschen Metallarbeiterverbandes und ist deshalb als ein Beitrag zur Kenntnis der Gewerkschaften überhaupt zu begrüßen. Wo der Verf. aber über die Darstellung des Tatsächlichen hinausgeht, bleibt er zum Teil an der Oberfläche haften und bietet vielfach nicht mehr als Lesefrüchte. Bei gewissen prinzipiellen Fragen, die in verschiedenen Abschnitten wiederkehren, vermißt man eine straffe Zusammenfassung; ein Beispiel von mehreren bietet die Erörterung der Frage, ob Industrieverbände oder Fachverbände für die Organisation vorteilhafter seien. In der Zusammenfassung zahlreicher verschiedenartiger Elemente in ersteren sieht Verf. mit Recht Schwierigkeiten für die Ausbreitung des Verbandes. An anderer Stelle erkennt der Verf. andererseits, daß erst der Industrieverband mit seiner Zusammenfassung der verschiedenen Risiken die feste Grundlage für Versicherungseinrichtungen gibt. Man vermißt aber die gegenüberstellende Abwägung und scharfe Stellungnahme des Verfassers. Zum Teil mag dies allerdings mit seiner Auffassung zusammenhängen, daß sämtliche Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften nur Kampforganisationen seien. Diese Auffassung muß meines Erachtens als durchaus einseitig zurückgewiesen werden. Der Verf. erkennt insbesondere nur zwei Zwecke der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung an: einen

klassenkämpferischen und einen agitatorischen. Daß die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung diese Wirkungen haben kann und hat, ist selbstverständlich. Ihr aber durchaus jeden Selbstzweck absprechen zu wollen, widerspricht doch zu sehr den Tatsachen. Das Vorliegen eines Selbstzweckes ist heute auch die überwiegende Auffassung der Beteiligten. Uebrigens sollte schon das Beispiel des Buchdruckerverbandes den Verf. eines Besseren belehren. Der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Unterstützungseinrichtungen gedenkt der Verf. mit keinem Worte (Entlastung der Armenpflege, Verteilung der Konsumkraft usw.). Seine ablehnenden Ansichten über das Genter System erklären sich meines Erachtens aus diesem Uebersehen der allgemeinen Bedeutung.

Bei der Würdigung der Unterstützungseinrichtungen beachtet der Verf. ferner nicht, daß Arbeitslosenunterstützungen und Streikunterstützungen im ganzen entgegengesetzt sind, d. h. in Zeiten, in denen die ersteren wachsen (Krisen), fallen die letzteren und umgekehrt. Zwar meint der Verf., daß „das Auf und Nieder in der Kurve der Streikunterstützung heute verschwunden sei"; seine Zahlen zeigen aber gerade das Gegenteil. So betrug die Streikunterstützung einschließlich Gemaßregeltenunterstützung im Krisenjahr 1901 nur 1,94 M. pro Kopf, gegen 3,40 und 4,89 M. in den beiden Vorjahren, in den Krisenjahren 1907 und 1908 5,76 und 3,21 M., gegen 8,62 und 9,90 M. in 1905 und 1906. Auch die Darstellung der „Hindernisse der Bewegung" ist in einzelnen Punkten nicht ohne Widersprüche, so die Darstellung der Verhältnisse in den Großbetrieben.

Ferner kann über einen Punkt nicht hinweggegangen werden, weil er einen bei volkswirtschaftlichen Untersuchungen recht häufigen Mangel betrifft: das Material ist zum Teil durch Versendung von Fragebogen gewonnen; es wird dargestellt, ohne daß auch der Fragebogen mitgeteilt wird. Zur Beurteilung der Darstellung ist der Fragebogen aber um so nötiger, als er offenbar nicht nur Tatsachen, sondern auch Urteile erfragte, was immer seine großen Bedenken hat.

Abschließend sei wiederholt, daß das Buch, soweit sein Inhalt sich mit dem Haupttitel deckt, nämlich Entwicklung und Tätigkeit des Deutschen Metallarbeiterverbandes darstellt, im ganzen gelungen erscheint.

Danzig. Grünspan.

Huber, K., Die Zentralisierung der Wohltätigkeit und Armenpflege in deutschen Städten. Eine sozialpolitische Studie. München 1912.

Vorliegende Dissertation behandelt eine sehr wichtige Frage der Armenpflege, die bald gelöst werden muß: das so notwendige geordnete, und harmonische Zusammenwirken zwischen der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege, „das geeignetste Mittel, um eine einheitliche Leitung des gesamten Armenwesens durchführen zu können und damit der beiden großen Vorzüge der Zentralisierung in der Armenpflege teilhaftig zu werden: Verminderung der Armenlasten und Zurückgehen der Armenziffer". Bei dieser zu realisierenden und realisierbaren

Zentralisierung der Armenpflege kann es sich aber der Natur der Sache nach immer nur um eine „Zentralisierung im weiteren Sinne, um eine stete gegenseitige Kenntnisnahme der Bestrebungen und Unternehmungen der öffentlichen und privaten Armenpflege" handeln. Hauptsächlich auf Grund seiner Enquete kam der Verf. zu folgendem Ergebnis über den gegenwärtigen Stand der Zentralisierung der Armenpflege: Nur ganz wenige deutsche Städte haben sie so durchgeführt, daß man sie, wie z. B. in Charlottenburg, als mustergültig ansprechen kann. Während eine Reihe von Städten in der Zentralisierung noch nichts erreicht, haben manche Städte eine gewisse Zentralisierung doch in der einen oder anderen Weise, hauptsächlich durch Errichtung von Auskunftsstellen für Wohltätigkeit und Armenpflege, herbeigeführt.

Die dem eigentlichen Thema vorausgeschickte ganz kurze Schilderung des Armenwesens wird dem Leser nicht unwillkommen sein, weil ihm auf diese Weise das Objekt der Darstellung nicht ganz unvermittelt serviert wird.

Da nicht zuletzt auch die Stadtverwaltungen an einer Zentralisierung der Armenpflege ein Interesse haben, so ist diese „sozialpolitische Studie", die übrigens erstmals dieses Thema behandelt, auch manchem Praktiker sicherlich keine unerwünschte Literatur.

München. Ernst Müller.

Heyde, Ludwig, Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1912. 207 SS.

Eine vorwiegend tabellarische Uebersicht der Art und des Ausmaßes des zurzeit in Deutschland gewährten Urlaubes für Angestellte und Arbeiter, die einem Wunsch der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ihre Entstehung verdankt. Das Material ist teils Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Berufsvereinen wie Publikationen aller Art entnommen, teils durch direkte Anfragen bei zuständigen Stellen gewonnen.

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen der 32. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 17. und 18. 9. 1912 in Braunschweig. Inhalt: Die Beschaffung der Geldmittel für die Bestrebungen der freien Liebestätigkeit. Die gesetzliche Regelung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege. (Schriften des Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit, Heft 99.) München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. III, 157 u. XXV SS. M. 4,80.

Biederlack (Prof.), Jos., Die soziale Frage. Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. 8. Aufl. Innsbruck, Felizian Rauch, 1913. 8. X–340 SS. M. 2,55.

Buchberger, M., und Müller, J., Drs. Die Fürsorge-Erziehung. Vorträge, geh. auf dem „Kursus f. kathol. Fürsorge-Anstaltserziehung in Bayern". (München, 8. u. 9. 10. 1912.) Im Auftrag des bayer. Landesverbandes der kathol. Jugendfürsorge-Vereine und Fürsorge-Erziehungsanstalten hrsg. München, Herder u. Co., 1913. gr. 8. 163 SS. M. 2.—.

Ferenczi (Fachrefer. Sekr. Dr.), Emer, Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen. Bericht. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. 91 SS. M. 2,50.

Fischer, Dr. Alfons, Grundriß der sozialen Hygiene. Für Mediziner, National-

ökonomen, Verwaltungsbeamte und Sozialreformer. Berlin, Julius Springer, 1913. gr. 8. VIII—448 SS. u. 70 Abbildgn. M. 14.—.

Haase (Ger.-Assess. Dr.), Otto, Das Problem der Wohnungsgesetzgebung. Eine Untersuchung der Institutionen des Wohnungswesens. Berlin, Franz Vahlen, 1913. gr. 8. 160 SS. M. 3.—.

Lattmann (Amtsger.-R.), Die sozialen Aufgaben unseres Volkes im Lichte der Reichstagswahl. Referat. (Kirchlich-soziale Hefte No. 48.) Leipzig, A. Deichert, 1912. 8. 43 SS. M. 0,50.

Plaut, Dr. Thdr., Der Gewerkschaftskampf der deutschen Aerzte. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schultze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge Heft 14.) Karlsruhe, G. Braun, 1913. gr. 8. VIII—246 SS. M. 3.—.

Pflüger, Paul, Sozialpolitische Reden und Aufsätze. Zürich, Buchhandlg. des Schweiz. Grütlivereins, 1913. 8. 384 SS. M. 5.—.

Stade, Rhold, Das Problem unserer Fürsorgeerziehung, ihre Erfolge und Mißerfolge. Ein sozialpolitischer Ausblick. (Aus: „Der Gerichtssaal".) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1913. gr. 8. IV—71 SS. M. 2,40.

Bonnevay, L., Les habitations à bon marché. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1912. Petit in-8. 310 pag. fr. 3,50. (Encyclopédie parlamentaire des sciences politiques et sociales.)

Cormaux, Eugène, La solution du problème des assurances sociales en Belgique. Rapport présenté au Congrès de la Ligue démocratique belge, tenu à Namur les 22 et 23 septembre 1912. Liége, impr. D. Cormaux, 1912. 18,5 × 11,5. 54 pag. fr. 0,50.

Garnier, Émile, Le problème social. Paris, Bloud et Cie., 1913. 16. 108 pag. (Élements de science économique et sociale.)

Halbwachs, M., La classe ouvrière et les niveaux de vie. Paris, Félix Alcan. 8. fr. 7,50.

Jacquet, Louis, L'alcool. Étude économique générale, ses rapports avec l'agriculture, l'industrie, le commerce, la législation, l'impôt, l'hygiène individuelle et sociale. Paris, Masson et Cie, 1912. 8. XVIII—951 pag. avec fig. et graphiques. fr. 17.—.

Streigthoff, Fk.-Hatch., The distribution of incomes in the United States. New York, Longmans. 8. 171 pp. ($4\frac{1}{2}$ p. bibl.) tabs. (Columbia Univ. studies in history, economics and public law.) $ 1,50.

Weber, Anatole, Les miséreux. Troisième partie: Essai sur le problème de la misère, l'aide sociale aux nécessiteux adultes valides. Paris, M. Rivière, 1913. 8. XI—493 pag. fr. 5.—.

Devine, E. T., The family and social work. New York, Assoc. Press. 12. 163 pp.

Glass, James, Better times for working people. With original coloured illustrations by A. Pearse. London, Ormiston and Glass. Cr. 8. 128 pp. 7/.—.

Stelzle (Rev.), C., American social and religious conditions. New York and Chicago, Revell. 12. 240 pp. tabs., charts. $ 1.

Wolfe, F. E., Admission to American trade unions. Baltimore Johns Hopkins Press. 8. 181 pp. (Studies in historical and political science.) $ 1,25.

Testaferrata, G. O. M., La questione delle classi medie. Con prefazione de Prof. Mons. A. Pottier. Firenze, Librereria editrice fiorentina, 1912. 24 × 16,5. VIII—220 pag. fr. 4,50. (École des sciences politiques et sociales de Louvain.)

Savornin Lohmann, A. F. de, Sociale beschouwingen. 's-Gravenhage, D. A. Daamen. 8. 72 blz. f. 10,25.

10. Gesetzgebung.

Grotefends Preußisch-deutsche Gesetzsammlung. Bd. VI. (Ergänzungsband 1.) Düsseldorf, Schwanns Hofbuchhandlung.

Dieser erste Ergänzungsband der bekannten, von Grotefend begründeten, jetzt vom Senatspräsidenten Cretschmar herausgegebenen Preußisch-deutschen Gesetzsammlung enthält die in den Jahren 1905 bis 1911 ergangenen Ergänzungen zum Verfassungsrecht, zur Regelung der Reichs- und Staatsfinanzen und der Kommunalabgaben,

wird also insbesondere auch bei finanzwissenschaftlicher Arbeit als Materialquelle benutzt werden können. Beispielsweise die Anleihegesetze oder die vielen Ausführungsbestimmungen zu den Maßnahmen der sogenannten Reichsfinanzreform von 1909 sind hier in getreuem Wortlaut wiedergegeben; ebenso, um nur einiges zur Illustration des Inhaltes zu erwähnen, die zahlreichen Zollvorschriften für unsere Schutzgebiete. Dem Nationalökonomen wird ebenso die systematische Zusammenstellung der beamtenrechtlichen Bestimmungen auch betreffend Diensteinkommen oder die Eisenbahnanleihegesetze willkommen sein, zumal die zweckmäßige Anordnung des Gesamtwerkes zugleich eine Verfolgung der historischen Entwicklung, z. B. der Staatslotterie seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts ermöglicht. Das Register hätte allerdings ausführlicher gestaltet werden müssen. Ferner erscheint es uns praktisch, solche Nachträge für kürzere Perioden statt für eine unter den heutigen Verhältnissen zu lange Zeitspanne von sechs Jahren herauszugeben. Der Preis für den ungebundenen Band von 19,50 M., wenn dieser auch 1427 Seiten Text in lesbarem Druck und auf dünnem Papier bietet, erscheint schließlich zu hoch und in keinem Verhältnis zu der gewiß dankenswerten, aber doch nur Redaktionstätigkeit erfordernden fleißigen Sammelarbeit — auch die wenigen Anmerkungen sind keine Kommentierung — auch zu hoch im Verhältnis zu den Herstellungskosten. Gehrig.

Cuno (Ober-Bürgermstr.), Versicherungsgesetz für Angestellte. Textausgabe mit Anmerkungen. Nachtrag: Ausführungsbestimmungen (des Reiches, Preußens und Bayerns). München, Georg Müller, 1913. 16. 144 SS. M. 1,80.

Haak (Geh. Reg.-R.), Rich., Die preußischen Gesetze über Rentengüter. (Erläutert. Berlin, Paul Parey, 1913. 8. VII—168 SS. M. 5.—.

Handelsgesetze, Die, des Erdballs. Hrsg. v. Jos. Kohler, Fel. Meyer, Heinr. Dove, Hans Trumpler. Schriftleitung: Geo Maas. 294—298. Lfg. British possessions and protectorates. Berlin, R. v. Decker, 1912. Lex.-8. 150, 36, 127 u. 34 SS. M. 12.—.

Lange, Paul, Die Konkurrenzklausel. Das geltende Recht im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz. Der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. 6. 1910. Der Gesetzentwurf vom 29. 11. 1912 nebst einer Denkschrift für den Reichstag. Hrsg. im Auftrage des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen. (Schriften des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen, No. 28.) Berlin, Handlungsgehilfen-Verband, 1913. gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Luxemburg (Verwaltgs.-Dir.), Max, Russische obligatorische Arbeiterversicherung. Gesetze vom (23. 6.) 6. 7. 1912. Textausgabe mit Vorwort. (Unoffizielle Ausgabe.) Warschau, Gebethner u. Wolff, 1912. gr. 8. 60 SS. M. 2.—.

Pomplitz (Versicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R.), Paul, Die RVO. und das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte mit sämtlichen für Thüringen geltenden Ausführungsverordnungen usw. Textausgabe mit alphab. Sachregister. 2. Bd. Ausführungsverordnungen zur RVO. 3. Bd. Versicherungsgesetz für Angestellte mit Ausführungsverordnungen. Eisenach, Hofbuchdruckerei Eisenach (H. Kahle), 1912. gr. 8. VII—582 SS. M. 6.—.

Wiener (Ger.-Assess. Dr.), Jul. Aug. Erich, Das französische Patentwesen. Ein Kommentar zum Patentgesetz vom 5. 7. 1844 unter Berücksichtigung der übrigen wichtigsten patentrechtlichen Bestimmungen, einschließlich des internationalen Abkommens vom 20. 3. 1883, in seiner jetzigen Fassung vom 2. 6. 1911, sowie des Gesetzentwurfs vom 11. 6. 1912. Mannheim, J. Bensheimer, 1913. gr. 8. 245 SS. M. 5.—.

Gutknecht, Dr. A., Commentaire de la loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents. Traduit de l'allemand par Dr. Paul Logoz. 1. partie: L'assurance-maladie. Zürich, Orell Füssli, 1912. gr. 8. 164 SS. M. 4.—.

Maus, Isidore, Commentaire législatif de la loi du 15 mai 1912 sur la protection

de l'enfance. Bruxelles, Vve Ferdinand Larcier, 1912. 26 × 17. 2 ff + IV—589 pag. fr. 5.—.

Boustead, W., The commercial laws of the world: America, Vol. 17. British dominions and protectorates in America. London, Sweet and Maxwell. 8. 42/.—.

Clarke's National insurance. 2nd ed. London, Butterworth. 12/6.

Watts, J. H., Law relating to National insurance. London, Stevens. 8. 12/.6.

Marghieri, Prof. Alb., Trattato di diritto commerciale. Terza edizione, interamente rinnovata. Vol. VI, puntata I. Napoli, E. Marghieri; Torino, Unione tipografico-editrice, 1912. 8. 1—304 pp. l. 7,50.

Thaller, E., Trattato generale di diritto commerciale. Pic, P.: Società commerciali. Milano, Società Editr. Libraria. Vol. I. 8. l. 20.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Köhne, Das Recht der Kurtaxe. In den Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht von Brie & Fleischmann. Heft 29. 8⁰. 134 SS.

Der Verf. gibt nach einer historischen und finanzwissenschaftlichen Einleitung eine ausführliche Dogmatik der Kurtaxe nach preußischem Rechte. Er weicht in einer Reihe wesentlicher Punkte von der herrschenden Meinung ab. So, indem er die Entgeltskurtaxe (von deren Zahlung das Recht der Benutzung von Kureinrichtungen abhängig gemacht wird), ganz gleich, ob sie von Gemeinden, dem Staat oder Privaten, im Prozeßwege oder durch Verwaltungszwang erhoben wird, dem Privatrecht überweist und in allen Zweifelsfragen, (Irrtum usw.) unter dessen Regeln stellt. Sodann, indem er die an die Zahlung der Kurtaxe geknüpfte Berechtigung zur Mitbenutzung der Kureinrichtungen als ein dingliches Recht an den Kureinrichtungen ansieht, eine Auffassung, in der wir ihm nicht folgen können, mit der er aber in Kohlerschen Fußtapfen wandelt.

Die andere Art der Kurtaxe, die auf Grund des § 12 KAG. ohne Rücksicht auf tatsächliche Benutzung der Kureinrichtungen erhoben wird (Zwangskurtaxe), ist nach wohlbegründeter Ansicht des Verf. zwar Gemeindeabgabe öffentlichrechtlichen Charakters, aber nicht Steuer, Beitrag oder Gebühr. Ihre gesetzliche Grundlage, § 12 KAG., steht jedoch in Widerspruch mit §§ 1 und 8 des Freizügigkeitsgesetzes und würde deshalb, da Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, der Wirkung entbehren. Den dadurch entstehenden Zwiespalt meint der Verf. durch die Feststellung beseitigen zu können, daß sich mittlerweile ohne Widerspruch der Reichsbehörden ein Reichsgewohnheitsrecht gebildet habe, welches den Kurorten das Recht zur Erhebung von Zwangskurtaxen verleiht. Dieser Auffassung aber stehen in der Judikatur schwere Bedenken gegenüber. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, der revidierten des Kammergerichts und gelegentlich der des Reichsgerichts kann ein ungültiges Gesetz durch Gewohnheitsrecht nicht erstarken, wenn ihm durch Zwang der Obrigkeit ohne Zustimmung des Gesetzgebers Geltung verschafft wird. Wir erinnern an die Rechtsprechung zu der Frage der Straßenreinigungspflicht, in der erst kürzlich durch die Gesetzgebung Klarheit geschaffen ist. Daß die Reichsbehörden dem § 12 KAG. nicht widersprochen haben, kann nicht als Billigung angesehen werden.

Die Frage, die sehr bestritten und für die praktische Durchführung des Gesetzes von hoher Bedeutung ist, hätte wohl eine eingehendere Behandlung verdient, als ihr zuteil geworden ist. Denn sie wird den Kern jeder gerichtlichen Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung von Zwangskurtaxen bilden.

Literatur und Rechtsprechung sind im übrigen in ausgiebigster Weise berücksichtigt.

Halle a S. Kersandt.

Bauer, Prof. Dr. Jos., Ritter v., und (Administr.-R. Doz.) Dominik Mayer, Rechtslehre für Landwirte, Forstwirte und Kulturtechniker. In systemat. Darstellung. 2. Teil. Oesterreichisches Verfassungsrecht. Unter Mitwirkung von (Ober-Finanzr. Dr.) Rob. Böhm, bearb. von v. B. Wien, Carl Fromme, 1913. gr. 8. VIII—299 SS. M. 5.—.

Brincken (Oberst a. D.), v. den, Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates, unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Neubearb. von der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenschule. 4. durchgeseh. Aufl. Berlin, „Kameradschaft" 1913. 8. XII—103 SS. m. 3 Tab. u. 1 farb. Karte. M. 1,50.

Jellineck (Reg.-Assess. Privat-Doz. Dr.), Walt., Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. Zugleich ein System der Ungültigkeitsgründe von Polizeiverordnungen und -verfügungen. Eine staats- und verwaltungsrechtliche Untersuchung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. Lex.-8. XVI—375 SS. M. 12.—.

Most (Beigeordn. Dr.), Otto, Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Eine Einführung in die Kommunalpolitik der Gegenwart. In Verbindung mit (Beigeordn. Baur.) Carl Geusen, (Drs weil. Stadtschulr. Prof.) Otto Lyon, (Ober-Bürgermstr.) Ernst Scholz, (Stadtarzt Kreisarzt Med.-R.) Franz Schrakamp hrsg. 2. Bd. Wirtschafts- u. Sozialpolitik. (Sammlung Göschen No. 662.) Leipzig, G. J. Göschen. 107 SS. M. 0,90.

Spengler, Dr. Karl, Die rechtliche Stellung und die Befugnisse des Reichstagspräsidenten. Nürnberg, U. E. Sebald, 1912. gr. 8. 73 SS. M. 2,50.

Stengel, Karl, Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von v. St. 2. völlig umgearbeit. und erweit. Aufl., hrsg. v. Max Fleischmann. Tübingen, J. C. B. Mohr. Lex.-8. 18 u. 19. Lief. 2. Bd. S. 481—640. M. 2.—.

Unold (Prof. Dr.), Johs, Das Wahlrecht, wie es war, wie es ist und wie es im künftigen Kulturstaat werden soll. 2. verb. u. verm. Aufl. (Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Hefte für Volkswirtsch., Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege u. Kulturinteressen, No. 457—59.) Gautzsch bei Leipzig, Fel. Dietrich, 1913. 8. je M. 0,25.

Wehrmann (Wirkl. Geh. Rat), L., Die Verwaltung der Eisenbahnen. Die Verwaltungstätigkeit der preußischen Staatsbahn in der Gesetzgebung, der Aufsicht und dem Betriebe unter Vergleich mit anderen Eisenbahnen. Berlin, Julius Springer, 1913. gr. 8. VIII—346 SS. mit 1 Bildnis. M. 7.—.

Windisch, Dr. Karl, Die völkerberechtigte Stellung der deutschen Einzelstaaten. Leipzig, Gustav Fock, 1913. 8. XI—86 SS. M. 2.—.

Zeumer (Prof. Dr.), Karl, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. verm. Aufl. (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. In Verbindung mit Drs. Herm. Rehm, Walth. Schücking, Karl Freih. v. Stengel, (Prof.) Karl Strupp, Karl Zeumer, vornehmlich zum akadem. Gebrauch hrsg. von Prof. Dr. Heinr. Triepel. 2 Bd.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. Lex.-8. XVIII—562 SS. M. 10.—.

Barthélemy, Joseph, L'organisation du suffrage et de l'expérience belge. Suffrage censitaire, capacitaire, universel, suffrage plural, vote obligatoire, sincérité des opérations électorales, scrutin de liste, scrutin uninominal, représentation des intérêts, représentation proportionnelle. Paris, Giard et E. Brière, 1912. 8. 768 pag. fr. 16.—.

Hennebicque, Léon, L'impérialisme occidental. Genèse de l'impérialisme anglais. Bruxelles, Vve Ferd. Larcier, 1913. 23,5 × 14. 295 pag. fr. 6.—.

Balfour, Arth. Ja., Aspects of home rule. New York, Dutton. 12. 8 + 256 pp. $ 1.—.

Beard, C. Austin, American city government: a survey of newer tendencies. New York, Century. Cr. 8. 9 + 420 pp. $ 2.—.

Harris, Percy A., London and its government. Illust. London, Dent. Cr. 8. 156 pp. 2/.6.

Rightor, Alb. C., Fallacies of our national government; il. by Franklin M. Lippincott. Pittsburgh, F. M. Lippincott and Co. 8. 4 + 245 pp. $ 1,25.

Veitch, George Stead, The genesis of parliamentary reform. London, Constable. 8. 430 pp. 10/.6.

Savornin, Lohman, B. C. de, Over het begrip grondwet. Rede, uitgesproken bij de aanvaarding van het hoogleeraarsambt an de rijksuniversiteit te Utrecht, den 16den December 1912. Utrecht, A. Oesthoek. gr. 8. 55 blz. fl. 0,60.

12. Statistik.

Allgemeines.

Müller, Ernst, Einführung in die Statistik. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1912. 8. 46 SS.

Die vorliegende Arbeit hat offenbar den nächsten Zweck, der akademischen Jugend, die sich mit dem Wesen der Statistik vertraut machen will, als Leitfaden zu dienen. Dafür spricht auch die Stellung des Verfassers als Assistent am Seminar für Statistik und Versicherungswissenschaft an der Universität München. Soweit es bei den Darlegungen auf die grundlegenden Lehren ankommt, ist er dem Hauptvertreter des Faches an der dortigen Hochschule Georg v. Mayr und nicht minder dessen Terminologie gefolgt: das wird auch im Vorworte ausdrücklich betont. Damit hat er allerdings einen standhaften Boden betreten. Ob freilich die ganze Behandlung seiner Schrift im Sinne seines Meisters erfolgt ist, ob sie ihrer Aufgabe entspricht, ist eine andere Frage.

Es will mir nämlich scheinen, daß die kleine Abhandlung gerade das, was den Studierenden am ehesten vorzuführen ist, weder immer ausführlich genug, noch auch in gehöriger Klarheit und Bestimmtheit erörtert habe. So glaube ich kaum, daß z. B. aus dem, was der Anfänger über „die erschöpfende Massenbeobachtung der sozialen Massen als die der Statistik besondere Forschungsmethode“ in der Müllerschen Darlegung erfährt, sich ein zulängliches und richtiges Bild des Sachverhaltes wird machen können. Was soll er im weiteren mit dem — auch wohl stilistisch kaum einwandsfreien — Satze anfangen: „Dank dem in der statistischen Wissenschaft in den sozialen Massen zum Ausdruck kommenden Gesetz der großen Zahl werden auch Fehler in der statistischen Erhebung und Ausbeutung zum Teil korrigierbar,“ wenn ihm nicht verdeutlicht wird, auf welche Weise das etwa geschehen könne? Ebensowenig wird man zugeben dürfen, daß die große Bedeutung der Statistik irgendwie aufgeklärt wird, wenn solche lediglich daraus hervorgehen soll, daß in etlichen Staaten gewisse Erhebungen gesetzlich festgelegt und Verfehlungen gegen die Aussagepflicht unter Strafe gestellt sind. Ja es kennzeichnet die Arbeit, daß sie dort, wo ein näheres Eingehen in den Gegenstand, wenn auch nur in gedrungener Gestalt, am Platze gewesen wäre, mit notizen- und anektotenhaften Mitteilungen und Einstreuungen zu Werke geht. So war bei dem Zwecke

einer „Einführung“ und bei der gedrängten Abfassungsweise die vergleichsweise breite Schilderung des „Quipu“, der Statistik des einstigen Inkareiches mit ihren Bindfäden und Knoten, zweifellos entbehrlich. Dagegen durfte man über die Organisation der heutigen amtlichen Statistik mehr als einige Äußerlichkeiten, dürfte man zumal über das Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren, das doch eine so wesentliche Seite der ganzen statistischen Tätigkeitsäußerung ausmacht, eine gründlichere Kennzeichnung und Beurteilung des Verfahrens erwarten. Statt einer nach so gut angelegten, aber doch im Grunde einfachen Münchener Seminarermittlung der Fleischpreise in den Schlachterläden mußte hier der Aufbau und die Durchführung einer Volkszählung des näheren klargestellt werden, nicht nur weil sie die am häufigsten vorkommende Art der großen, an die ganze Bevölkerung sich wendenden Umfragen ist, sondern auch weil sie die feinste Durchbildung erfahren und das Muster für die anderen ähnlichen Aufnahmen abgegeben hat. Ihre Einrichtung und deren Bewährung sind auch für den, der in die Statistik „eingeführt“ werden soll, ein schlechterdings unentbehrlicher Unterweisungegenstand, der ihm hier keinesfalls vorenthalten werden durfte. Man kommt aber fast auf die Vermutung, als wenn der Verfasser mit der praktischen Ausübung der Statistik, wie sie sich in den statistischen Aemtern vollzieht, noch wenig sich bekannt gemacht habe. Wie ganz unzulänglich er bei der Behandlung des Zählungswesens überhaupt zu Werk gegangen ist, erhellt auch daraus, daß die überaus wichtige Seite der Fragestellung, von der es bloß heißt, daß sie „immer allerhand zu denken gibt“ mit dem Beispiel der Frage nach dem Alter und der nach dem genauen Zeitpunkt der Geburt abgetan wird. Von der Bedeutung und der Aufsuchung festumschriebener Merkmale für die Abgrenzung der Erfragungsgegenstände, also von dem, worauf man bei einer Erhebung sein vornehmstes Absehen zu richten hat, wird dem Anfänger nichts Näheres an die Hand gegeben. Ungenau auch ist es, wenn gelehrt wird, daß nur so viel erfragt werden solle, als nachher auch verarbeitet werde. Ist es gleich richtig, daß unnötige Fragen zu unterbleiben haben, sind doch bekanntlich oftmals Fragen lediglich der Kontrolle wegen unerläßlich oder doch zweckmäßig angebracht, ohne daß diese selbst später für die Ausmittelung verwendet werden. Nicht minder dürftig steht es um das, was über die Aufbereitung vorgebracht ist. Erwähnung findet dabei auch die sog. Auszeichnung, aber ohne daß verraten wird, worin sie besteht und welchem Zwecke sie dient. Hinsichtlich der Textbearbeitung, deren Wert übrigens, wie nicht verkannt werden soll, gebührend in Anschlag gebracht wird, wäre es ebenfalls angezeigt gewesen, dem Leser in einigen Zügen zum Bewußtsein zu bringen, wie es sich mit der „Analytik“ verhalte. Das hierzu beigebrachte aus einer Rektoratsrede stammende Zitat von B r u n o H i l d e b r a n d trifft auf das, was man gemeinhin unter analytischer Entwicklung und Darstellung der Tatsachen versteht, jedenfalls nicht zu, bezieht sich vielmehr, soweit ich mich zu erinnern glaube, darauf, daß man in statistischen, zumal amtlichen Veröffentlichungen sich nicht an Verhältniszahlen halten dürfe, ohne die absoluten Zahlen, aus denen sie abgeleitet sind, eben-

falls nachzuweisen, daß zudem Angaben erforderlich sind, welche Herkunft und Behandlung des Materials außer Zweifel setzen. Endlich kann auch wohl kaum ein Ueberblick über die hervorragenden Vertreter der Statistik in Praxis und Wissenschaft befriedigen, in dem nicht einmal Becker, der Begründer der Reichsstatistik, genannt und in seinen fruchtbringenden Leistungen gewürdigt ist.

Nach allem Vorgebrachten vermag ich in der „Einführung" von Müller die glückliche Lösung eines Wegweisers für die Studierenden unserer Hochschulen, auf die sie doch berechnet sein dürfte, nicht wohl anzuerkennen.

Dresden-Neustadt. Paul Kollmann.

Zizick, Franz, Zizick's methods of statistics; tr. by W. M. Persons. New York, Halt. 8. $ 2.—.

Deutsches Reich.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1910. Bearbeitet von Dr. A. Petersilie. Sonderabdruck aus dem 38. Erg.-Heft zur Zeitschr. des Königl. Preuß. Stat. Landesamts.

Eine einheitliche deutsche Genossenschaftsstatistik besteht seit dem Jahre 1902. Die Unterlagen bilden Zählkarten, welche von den mit der Führung der Genossenschaftsregister betrauten Gerichten auszufüllen sind. Die Bearbeitung erfolgt seitens der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, nur Bayern, Württemberg und Hessen führen sie selbst aus, durch besondere Vereinbarung ist aber für Gleichartigkeit Sorge getragen. Die Ergebnisse werden regelmäßig in den „Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik" veröffentlicht. Der vorliegende Band ist bereits der achte.

Er enthält neben einem textlichen Teil (S. 1—140) ein reichhaltiges Tabellenmaterial (S. 1*—56*). Da die Angaben auf dem Genossenschaftsregister beruhen und dieses über die wirtschaftliche Seite der Genossenschaften keinen Aufschluß gibt, so werden wirtschaftsstatistische Daten an der Hand der Veröffentlichungen der Verbände gemacht. Im ersten Abschnitt des textlichen Teils wird der Stand der Genossenschaften am 1. Januar 1910 und die Bewegung des Jahres 1909 behandelt. Daran schließt sich die Darstellung der Revisionsverbände der Genossenschaften nach der Mitgliederzahl, unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung, des Gründungsjahres, des Revisionsverhältnisses, dem Gegenstande des Unternehmens und der Haftpflichtart, dann folgen die Zentralgenossenschaften. Der letzte Abschnitt behandelt die Preußische Zentralgenossenschaftskasse. Anhangsweise ist eine Uebersicht über die genossenschaftlichen Zeitschriften im Deutschen Reich beigefügt.

Dresden. M. Rusch.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. Heft 19. Gemeindeeinkommensteuerleistung, Die, von Zuzug und Fortzug in Halle a. S. Ein Abgleich der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Zu- und Fortgezogenen. Halle a. S., Statistisches Amt der Stadt Halle a. S., 1912. gr. 8. VI—111 SS. M. 1,50.

Berufs- und Betriebszählung, Die, vom 12. 6. 1907 im bremischen Staat. 3. Heft. Landwirtschaftliche Betriebszählung, mit einem Anhang: „Die Parzellenbesitzer

(Laubenkolonisten) in der Stadt Bremen. Die Viehhaltung der Parzellenbetriebe im Verhältnis zu der der größeren Betriebe." Hrsg. vom statistischen Amt. Bremen, Franz Leuwer, 1912. Lex. 8. III—42 SS. mit 1 farb. Plan. 1912. Lex. 8 M. 1,20.

Hagmann (Geschäftsführ.), Dr. H., Landwirtschaftliche Statistik für die Kreise der Rheinprovinz. Nach der amtlichen Statistik und anderen Quellen bearbeitet. (Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, No. 5.) Bonn, Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. 1912. gr. 8. IV—144 SS. M. 1,75.

Huckert (Gymnasial-Dir. Prof. Dr.), Die Leistungen der höheren Lehranstalten in Preußen im Lichte der Statistik. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1913. 8. III—129 SS. M. 2,60.

Sigerus, Dr. Alfred, Handelsbetriebsstatistik mit besonderer Berücksichtigung der Warenhandelsbetriebe. (Deutsches statistisches Zentralblatt, Heft 2.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. gr. 8. IV—82 SS. M. 3,60.

Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1912. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt. 33,5 × 24 cm. XXI—134 SS. M. 5.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt in Berlin. 233. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, Die, im preußischen Staate während des Jahres 1911. Nebst Anhang, enthaltend I. Die preußischen Sterbetafeln für das Jahr 1906/1910. II. Die Altersverhältnisse der eheschließenden Männer und Frauen 1910/11 im preußischen Staate. III. Die Säuglingssterblichkeit und das Verhältnis der Knaben- zu den Mädchengeburten im preußischen Staate alten Gebietsumfanges 1816/1911. Berlin, Verlag des kgl. statist. Landesamts, 1912. 33 × 24 cm. XXXI—421 SS. M. 11,60.

Zeidler, B., Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung für die Jahre 1906—1911. Nach den Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912 besprochen. (Aus: Zeitschrift für Krankenanstalten.") Leipzig, F. Leineweber, 1913. 8. 24 SS. M. 1.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 92. Bd. 35 × 26,5 cm. 1. Heft. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1910. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1912. XXXV—225 SS. M. 8.—.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 2. Bd. I. Heft. Ergebnisse, Die, der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft. Die Heimatrechtsverhältnisse. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. 32 × 25 cm. 34 u. 223 SS. M. 7,80. — 7. Bd. II. Heft. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1910. 32 × 25 cm. II, 38 u. 93 SS. M. 4.—. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1912.

Frankreich.

Corroy, M. L. H., De la criminalité chez le vieillard. Étude statistique (thèse). Nancy, A. Barbier, 1912. 8. 164 pag.

Statistiques de la navigation dans les colonies françaises pendant l'année 1910, publiées sous l'administration de M. Lebrun, ministre des colonies. Paris, bureau de vente des publications coloniales officielles. 1912. 8. 947 pag. fr. 6. (Office colonial, ministère des colonies.)

Statistique des chemins de fer français, au 31 décembre 1910. Intérêt général. France, Algérie et Tunisie. Melun, Impr. administrative. 1912. Grand in-4. 693 pag. fr. 5. (Ministère des travaux publics, des postes et des télégraphes. Direction des chemins de fer.)

Statistiques des finances des colonies françaises, pour les années 1902—1911, publiées sous l'administration de M. Lebrun, ministre des colonies. Melun, Impr. administrative. 1912. 8. XV—516 pag. fr. 6. (Office colonial, ministère des colonies.)

Belgien.

Statistique des cuirs et peaux bruts (1905 à 1909), suivie d'un aperçu relatif à la consommation de la viande. Bruxelles, M. Weissenbruch, 1912. 25 × 16. 351 pag. fr. 2,50. (Ministère de l'industrie et du travail. Direction de l'industrie.)

Amerika.

Shepperson Publishing Co., Cotton facts; a compilation from official and reliable sources of the crops, receipts, exports, stocks, home and foreign consumption, visible supply, prices and acreage of cotton in United States and other countries for a series of years; also cotton mill statistics of the United States, Europe, India etc., the reports of condition of growing cotton crops, issued by the U. S. Department of agriculture, and the cotton acreage and yield of each state and county in the south, according to the U. S. Census. New York, Shepperson Publ. 153 pp. $ 1.—.

Italien.

Movimento della popolazione, secondo gli atti dello stato civile, nell' anno 1910. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio centrale di statistica.) Roma. tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. XVIII—68 pp. l. 1,50.

Notizie statistiche sulle principali società italiane per azione (Credito italiano). Milano, s. tip. 1912. 8. 819 pp.

13. Verschiedenes.

Gerstner, Paul, Bilanzanalyse. Berlin (Max Paschke) 1912. XII und 316 SS.

Das Buch verfolgt in erster Linie den Zweck, begriffliche Klarheit und eine übersichtliche systematische Führung durch den ganzen Bau des theoretischen Bilanzwesens zu bieten. Gerstner ist vornehmlich ein Führer für diejenigen, welche die Grundlinien der Bilanzkunde exakt erfassen wollen, und in zweiter Linie bietet er, besonders im letzten Teile, den „analytischen Betrachtungen auf Grund der veröffentlichten Bilanzen", den Theoretikern mancherlei Anregung.

In üblicher Weise ausgehend vom Bilanzbegriffe, wendet er sich weiter den äußeren und inneren Vorschriften für die Veröffentlichung, sowie den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen zu. Darauf folgt die Besprechung der einzelnen Bilanzposten, wobei der Verf., bei den Aktiven beginnend, nach dem äußeren Aufbau vorgeht. Demgemäß dezentralisiert er sowohl die Bewertungslehre wie sonstige allgemeintheoretische Punkte, was indes vielleicht gerade für den Nichtkundigen eine Erleichterung bedeutet. Neben sehr hübschen knappen Zusammenstellungen der seitherigen theoretischen Entwicklung gelangt Gerstner in manchen Punkten auch über das überkommene Niveau hinaus. Lesenswert sind unter anderem seine Abschnitte über immaterielle Betriebsanlagen, sowie über transitorische und antizipative Aktiva. Es ist theoretisch und praktisch wichtig, daß Klarheit und Uebereinstimmung darüber herbeigeführt wird, inwieweit Patent-, Firmen-, Konzessions-, Lizenz-, Mitgliedschaftsrechte, Fabrikationsgeheimnisse, Kundschaft, Ruf der Firma usw. als Aktiva in die Bilanz einsetzbar sind, und wieweit dergleichen Dinge als „reine, effektive Aktiva" anzusehen sind oder nicht. Die Praxis schwankt da sehr, und die Theorie scheint sich auf die Formel zu konzentrieren, daß nur „erworbene" Anlagen dieser Art einsetzbar sind. Ich halte den Ausdruck praktisch für nicht ganz glücklich, denn man denkt dabei zu unwillkürlich an abgeleiteten Erwerb durch Kauf etc., während, wie auch Gerstner grundsätzlich ausführt, ebenfalls die Aufwendungen für Eigenherstellung, Erfindung usw.

(originärer Erwerb) innerhalb der bekannten Maximalgrenzen als Aktiva zu gelten haben. Wenn der Verf. jedoch bei originärem Erwerbe zwischen „Rechten" einerseits und „immateriellen Gütern" andererseits unterscheiden will derart, daß nur erstere einsetzbar seien, so kann ich ihm darin nicht zustimmen. Warum soll man z. B. bei Fabrikationsgeheimnissen, als immateriellen Gütern im Gegensatz zu Rechten, „von einem originären Werte nicht sprechen können"? Ob solche geheime Verfahren zum Patent angemeldet werden oder nicht, hängt häufig von ganz abseits liegenden Erwägungen ab; oft unterbleibt die Patentnachsuchung gerade im Interesse der Werterhöhung bzw. Werterhaltung für das Unternehmen. Ich erachte jeden hierhergehörigen direkten Kostenaufwand mit entsprechendem Erfolge in erwähnten Grenzen für einsetzbar. Man braucht nicht zu fürchten, daß dadurch etwa die Reklamekosten ganz oder teilweise unter einer Rubrik „Kundschaft" oder „Ruf der Firma" als Aktiva erscheinen könnten, denn es würde dabei allgemein die Vorbedingung des direkten Aufwandeffektes fehlen. — Treffend hebt Gerstner dagegen den Charakter solcher Organisations- und Propagandakosten hervor, welche so häufig aus wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit kumulativ für eine Reihe von Jahren **vorgestreckt** werden; sie sind transitorische Aktivposten. Besonders Juristen stoßen sich verschiedentlich daran, derartiges, das keinen wirklichen Vermögensgegenstand repräsentiere, auf der Aktivseite zu sehen. Aber man muß bedenken, daß solche Posten nicht Aktiva im Sinne von greifbaren Vermögensstücken sein wollen, sondern lediglich als Erfolgsregulierungsposten auf der Aktivseite figurieren mit dem Zwecke, einen wirtschaftlich verständlichen intertemporalen Ausgleich der erwähnten Aufwendungen herbeizuführen. Daher verschwinden denn auch diese Positionen durchweg in kürzerer Zeit durch Abschreibung. Der Gegenstand zeigt übrigens nebenbei wieder einmal die Notwendigkeit, sich über den vorwiegenden Bilanzzweck, d. h. die Frage: Vermögens- oder Erfolgsermittlungsbilanz, im einzelnen Falle klar zu sein, und vollends Liquidations- und Konkursbilanzen in ihren besonderen Konsequenzen zu erkennen.

Die **analytischen Betrachtungen**, die der Verf. zum Schlusse bringt, bieten ein recht instruktives Studienmaterial und enthalten neben Bekanntem auch wieder eigene Ideen. Natürlich muß man sich bei derartigen Vermögensstatistiken die Gefahr des Schablonisierens besonders vor Augen halten. Was durch solche Analysen immerhin erreicht werden kann und die Uebung dann reichlich lohnt, das ist: **Schulung** und **Hilfe** für die — unentbehrliche — individuelle Prüfung.

Das Buch ist durch voraufgegangene gute theoretisch-systematische Arbeiten (z. B. diejenige von **Passow**) nicht überflüssig, sondern scheint mir seine Berechtigung schon allein aus der besonders klaren, knappen und leicht verständlichen Darstellung herleiten zu dürfen, die sich die früheren grundlegenden Arbeiten zunutze macht und von juristischen Ausführungen zugunsten der wirtschaftlichen so-

weit als möglich absieht. Es ist ein einführendes Lehrbuch im besten Sinne des Wortes und wird zweifellos, speziell von Studierenden, geschätzt werden.

Bern. M. Weyermann.

Duhr. Bernh., S. J., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. 2. Bd.: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. 2 Teile. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshdlg., 1913. Lex. 8. XVIII, 703 X—786 SS. mit 182 Abbildgn. M. 45.—.

Langenbeck, Wilh., Englands Weltmacht in ihrer Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis auf unsere Tage. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 174. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner. kl. 8. VIII, 123 SS. mit 8 Bildnissen auf 8 Taf. M. 1.—.

Pinon, René, France et Allemagne 1870—1913. Paris, Perrin et Cie. 16. fr. 3,50.

Lichtenberger, Henri, The evolution of modern Germany. London, Constable. 8. 466 pp. 10/.6.

Moritzen, J., The peace movement of America. London, Putnam. 8. 12/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 36e année, décembre 1912: Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication (Campagne 1911—1912). — Les successives déclarés en 1911. — Belgique: Les opérations de la caisse générale d'épargne et de retraite en 1911. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 54e année, N° 1, janvier 1913: Le développement économique, commercial, industriel et financier depuis un siècle et le mouvement international des marchandises, des capitaux et du crédit, par M. Alfred Neymark. — Le rôle économique des récoltes, par Yves Guyot. — Résultats statistiques du transport des colis postaux sur les réseaux des grandes compagnies de chemins de fer françaises, par Jules Bernard. — etc.

Journal des Économistes. 72e Année, janvier 1913: L'année 1912, par Yves Guyot. — Le marché financier en 1912, par Arthur Raffalovich. — L'école autrichienne d'économie politique, par Feilbogen. — Le budget des chemins de fer de l'État, par M. Macler. — Société d'économie politique (Séance du 4 janvier 1913): Le crédit au petit commerce et à la petite industrie. Communication de M. Hausser. — etc.

Mouvement, Social, Le. 38e année, N° 1, janvier 1913: L'organisation actuelle des bourses de commerce en France, par Max Turmann. — La vie chère, les taxes de consommation et leur incidence (II), par J. Dessaint. — Une concentration coopérative, par J. Zamanski. — etc.

Réforme, Sociale, La. 33e année, N° 49, janvier 1913: La société d'économie sociale en 1912. Rapport présenté par M. F. Lepelletier. — Auguste Bernaert et son œuvre sociale, par M. Charles Dejace. — Société d'économie sociale (Société du 11 novembre 1912): Le travail à domicile et le contrat collectif, par Maurice Bellom. — etc. N° 50: Les retraites ouvrières et la jurisprudence de la cour de cassation, par Paul Doin. — etc.

Revue générale d'administration. 35e année, Novembre 1912: Les particularités de l'organisation municipale dans le commune de plein exercice en Algérie (suite), par Paul de Cuttoli. — Les subventions de l'État et la mesure de leur effet utile au point de vue départemental (I). — etc.

Revue internationale de Sociologie. 21e année, janvier 1913, N° 1: De l'inconciliabilité ou de l'harmonie possible entre les divers procédés de la cosmosociologie, par par Raoul de la Grasserie. — Société de Sociologie de Paris, séance du mercredi 11 décembre 1912: La coopération de production. Communication de E. Briat. Observations de P. Grimanelli, M. Szerber, Paul Vibert etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth and after. No. 432, February 1913: Christians and Islam in Turkey, by Edwin Pears. — The jew in France, by Eugène Tavernier. — 'The sociological value of christianity': a noticeable book, by W. S. Lilly. — etc.

Edinburgh Review, The. No. 443, January 1913: Marriage, divorce and the divorce commission. — The Panama canal and the philosophy of landslides, by Dr. Vaughan Cornish. — The destiny of Switzerland, by Francis Gribble. — Civilisation and happiness, by E. B. Mc Cormick. — European reconstruction and British policy. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIV, January 1913: The foreign exchanges, by Hartley Withers. — The Indian financial management, by W. F. Spalding. — etc.

Review, The Contemporary. No. 566, February 1913: The patriotism of humanity, by Francis Younghusband. — Rusticus expectans, by E. N. Bennett. — Women and war, by St. Clair Stobart. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVI, Part 2, January 1913: On the use of the theory of probabilities in statistics relating to society. The Presidential address of Prof. F. Y. Edgeworth. Delivered before the Royal Statistical Society, Decembre 17, 1912. — The rate of interest on British and foreign investments, by R. A. Lehfeldt. — The consumption of alkoholic liquors in the United Kingdom, by Augustus D. Webb. — etc.

Review, The Economic. (Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union.) Vol. XXIII, January 1913, No. 1: The economic basis of universal peace-cosmopolitan or international, by W. Cunningham. — Juvenile labour in Germany, by Ernest Lesser. — Co-partnership and labour unrest, by H. Sanderson Furniss. — etc.

Review, The Fortnightly. February 1913: The nemesis of tariff reform, by Autonomos. — The antiimperialism of the imperialists, by Sydney Brooks. — National contributory insurance, by Edward Brabrook. — etc.

Review, The National. No. 360, February 1913: The Unionist party and preference, by Austen Chamberlain. — Another aspect of the servant problem, by Dorothy Home Mc Call. — Portugal under the republic, by Aubrey F. G. Bell. — A radical „Panama"? by L. J. Maxse. — etc.

Review, The Quarterly. No. 434, January 1913: A new England puritan, by Prof. Barrett Wendell. — British preference in Canada, by Edward Porritt. — The crisis in the near east. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgegeben von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 28, No. 2: Trustbekämpfung und Kaffee-Valorisation, von Dr. Adolf Drucker. — Die Ergebnisse der englischen Produktionsstatistik, von Dr. E. L. — etc. — No. 3: Die Türkei nach dem Friedensschlusse, von Gustav Herlt. — Die Lebensmittelversorgung in deutschen Großstädten. — etc. — No. 4: Die Schutzzollfrage in England. — Japanische Schiffahrtsfragen. — etc. — No. 5: Die Wirkungen der Schutzzölle in Japan. — Wirtschaftsverhältnisse in den von Serbien okkupierten Provinzen. — etc. — No. 6: Der Panamakanal und seine weltwirtschaftliche Bedeutung, von Prof. Dr. Franz Heiderich. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausg. vom kgl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. VII, November 1912, Heft XI: Die volkswirtschaftliche Entwicklung der Komitate Temes, Torontál und Krassó-Szörény. (Aus dem Jahresbericht der Temesvárer Handels- und Gewerbekammer pro 1911.) — Streiks und Aussperrungen in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1909. — etc. — Dezember-Heft XII: Ein Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1912. — Die Tätigkeit des königl. ungarischen Handelsministeriums im Jahre 1911. — Streiks und Aussperrungen in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1909 (Forts.). — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgegeb. von dem k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIII, Dezember 1912: Organisation der sozialpolitischen Verwaltung (Schweden). — Arbeiterschutz im allgemeinen (Frankreich, Rumänien, Schweden, International); in bestimmten Betriebszweigen (Frankreich, Niederlande);

beim Bergbau (Belgien), Frauen- und Kinderarbeit (Ungarn, Frankreich, Spanien); in der Hausindustrie (Oesterreich, Deutsches Reich). — Arbeitslosigkeit (Deutsches Reich). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, Ungarn, Chile, Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Schweiz). — Einigungswesen (Schweiz). — Vereinswesen (Oesterreich). — Arbeitslosigkeit in München und Umgebung 1912. — Schweizerische Gewerkschaften 1911. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Oktober 1912. — Internationaler Arbeitsmarkt im Oktober 1912. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLV, Novembre-Dicembre 1912: L'azione recente dell' oro sui prezzi generali delle merci, di R. Benini. — Interferenze e gettito delle imposte sugli incrementi di valore, di B. Griziotti. — Italia e Francia e le ferrovie transahariane, di L. Amoroso. — La preparazione di un censimento, di E. Fornasari di Verce. — Costo della vita e salari a Trieste dal 1885 al 1911, di G. Mortara. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XL, Novembre 1912, No. 11: Azione dello stato nell' assistenza dei minorenni abbandonati, forme e mezzi di tale assistenza, di prof. Ugo Conti. — Il problema delle case popolari e le opere pie, di Luigi Coletti. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XVI, Fasc. V—VI, Settembre—dicembre 1912: Contenuto e fine della sociologia, di L. Credaro. — Dei freni automatici nell' esercizio del potere politico, di R. De la Grasserie. — Intorno alle origini della famiglia, di P. Gentile. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 62. jaarg., Januari-Februari 1913, No. 1—2: Een leerboek der protectie, door D. van Blom. — De eerste stap naar het nieuw-mercantilisme, door A. Heringa. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 20/21: Die Gesetzgebung über Kinderarbeit und die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, von Prof. Dr. E. Zürcher. — Ueber die Verhältniswahl. Bericht an die bulgarische Narodno Sobranje (Forts.), von (Minister des Innern, Sofia) Alexander Ludskanow. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, Dezember 1912: Ueber den Anteil von Gewerbe, Handel, Industrie und Landwirtschaft an den öffentlich-rechtlichen Lasten in Deutschland, von Alfred R. Erlbeck. — Streikverhütung, von Dr. H. Purpus. — Die christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1911, von Dr. van den Boom. — Die 9. soziale Woche der Franzosen (Forts.), von Dr. Joos. — etc.

I. Belgien.

Revue économique internationale. 10e année, Vol I, No. 1, janvier 1913: Le canal de Panama: I. Histoire du canal de Panama, par Prof. William H. Burr. II. Le canal de Panama au point de vue économique, par Prof. Emory R. Johnson. — Le canal de Panama au point de vue militaire, par (Amiral) A. T. Mahan. — La semaine sociale de Zurich (6—12 septembre 1912), par (Prof.) E. Mahaim. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, American of Sociology. Vol. XVIII, No. 4, January 1913: The present outlook of social science, by Albion W. Small. — Social values, by Edward C. Hayes. — The institutional character of pecuniary valuation, by Charles H. Cooley. — etc.

Magazine, The Bankers. 67th Year, Vol. LXXXVI, No. 1, January 1913: The proposed land bank. — Our savings bank system — its origin and growth, by Arthur A. Ekirch. — The value of the liability ledger, by Edgar G. Alcorn. — A new bank's uphill fight for deposits, by Theo L. Lee. — The transit department and bank relations, by C. B. Halzlewood. — The tariff and the market, by H. P. Taylor. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 46, 1913, No. 1: Reichsgewerbeordnung und Landeswassergesetze, von (Regierungsrat) Dr. Hofacker. — Eine neue Gestaltung der Verhältniswahl, von (Staatsanwalt) A. Zeiler. — Die Frau in der bäuerlichen Landwirtschaft Bayerns, von Dr. R. Kempf. — Die Gesetzgebung zur Verhütuug von Arbeitseinstellungen im Auslande, von H. Fehlinger. — Die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in Marokko, von Dr. Kreuzkam. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 5, Januar 1913, Heft 4: Aus der Praxis der ostmärkischen Arbeiteransiedlung, von (Regierungsrat) Riechert. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. 9. Jahrg., 1912, Heft 4: Ueber die zukünftige Soziophysiologie, von (Privatdozent Dr.) G. P. Zeliony. — Die Wanderungen der bayerischen Bevölkerung und ihre Einflüsse auf die Rasse, von (Medizinalrat Dr.) J. Grassl. — Zur Frage nach der generativen Tüchtigkeit der deutschen Frauen und der rassenhygienischen Bedeutung der ärztlichen Geburtshilfe, von (Dr. med.) Agnes Bluhm (Forts. u. Schluß). — Der Neumalthusianismus und die öffentliche Ankündigung der Verhütungsmittel, von Dr. F. Siebert. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 36, Heft 1, Januar 1913: Neuorientierung in der Sozialpolitik? von Prof. Alfred Weber. — Zur Systematik und Methodologie der Forstwissenschaft, von (Regierungsdirektor) Dr. Lorenz Wappes. — Die Arbeitsteilung im geistigen Leben (Forts.), von Prof. Willy Hellpach. — Die neueste Entwicklung des Syndikalismus, von Christian Cornélissen. — Die Juden und das Wirtschaftsleben, von Dr. Julius Guttmann. — Agrarische Sozialpolitik. — etc. Ergänzungsheft 9: Trynbee Hall und die englische Settlement-Bewegung. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in England, von Dr. Werner Picht. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Bd. 1, Januar 1913, Heft 1: Weltwirtschaft und Weltwirtschaftslehre, von Prof. Dr. Bernhard Harms. — Die Weltspur der Eisenbahnen, von Prof. Dr. Karl Thiess. — Das internationale Wechselrecht, von (Kammergerichtsrat Dr.) Felix Meyer. — Die Seeversicherung im Weltverkehr, von (Chefredakteur) E. Fitger. — Die internationale Organisation des Frankfurter Metallhandels, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Die internationale Bedeutung des italienischsn Lebensversicherungsmonopolgesetzes, von Dr. jur. G. Rocca. — etc.

Bank, Die. Heft 1, Januar 1913: Ein Konditionenkartell im Bankgewerbe, von Alfred Lansburgh. — Industriefilialen im Auslande, von Dr. Hermann Zickert. — Thyssen, von Ludwig Eschwege. — Geldklemme, von A. L. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, Januar 1913, No. 7: Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. phil. Willi Möller. — La codification du droit international public et privé américain, Vortrag (S. Exz. des außerordentlichen Gesandten u. bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten von Brasilien) Dr. B. Itiberê da Cunha, gehalten am 16. November 1912. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 4, Januar 1913, No. 1: Zur kommunalen Fleischversorgung, von Dr. E. G. Zitzen. — Zur Mitwirkung der Gemeinden bei der Lehrerwahl, von (Oberlandesgerichtsrat) Marx. — Die Pensionsversicherung der Gemeindebeamten. — Die Leichenverbrennung in Bayern, von Dr. H. Abel. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XII, No. 1: Sozialdirektoren, von Georg Hahn. — Die Handwerkskammern — ihre Zusammensetzung und ihre Beamten. — Die allgemeinen Aufgaben der Kommunalstatistiker. — Verschwindendes Bauernland — eine Anklage gegen den Großgrundbesitz? (Schluß.) — etc. — No. 2: Nochmals Literatur als Ware. Eine Erwiderung, von Dr. Grotewald. — Auch eine „Popularisierung“ der Statistik, von Dr. H. E. Krueger. — etc.

Bodenkredit, Der ländliche. Wochenschrift für landwirtsrhaftliche Kredit- und Taxreform, Versicherungswesen, Agrarpolitik, praktische Landwirtschaft, ländliche Bau- und Rechtsberatung. Jahrg. 2, 1913, No. 6: Fideikommisse in Preußen. — Die Besprechung im Abgeordnetenhause, betreffend die Bildung einer gemeinnützigen Landeskultur-Gesellschaft — etc. — No. 7: Die neue innere Kolonisation Preußens, von Dr. Meyer. — Grundbesitz und Grundwertsteuer. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XX, 1913, No. 2: Eie Erweiterung der Arbeiterkolonie Niedereving bei Dortmund, von Paul Knobbe. — Fürsorgeerziehung. Die Dresdner Tagung, von Dr. Wilhelm Bloch. — etc. — No. 3: Jugendpflege und Berufswahl, von (Bürgermeister) Conrad Mass. — Volksbildungsfragen der Gegenwart. — etc.

Export, Jahrg. XXXV, 1913, No. 3: Zoll-, Steuer- und Wirtschaftspolitisches aus Ungarn. — etc. No. 4: Die Krise im fernen Osten, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Der Wolga-Don-Kanal, von (Oberingenieur) Ewald. — etc. — No. 5: Die Folgen der neuesten Revolte in Konstantinopel, von Dr. J. Jamasch. — Frankreich als Gläubiger der Türkei. — Wirtschaftliche Aufschließungsarbeiten Italiens in Tripolis. — etc. — No. 6: Der neue Balkan und seine verkehrspolitischen Probleme, von Dr. Frh. v. Mackay. — Die asiatische Türkei und ihre wirtschaftliche Erschließung. — etc.

Gegenwart, Die. Wochenschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben. Jahrg. 42, 1913, No. 3: Sozialpolitik, von Otto Corbach. — etc. — No. 5: Ein Austauschprofessor über die Amerikaner, von Johannes Gaueke. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 32, 1913, No. 3: Ungarns Industriegeschichte, von Dr. Ebner. — Die Wirtschaftslage im Jahre 1912 (Schluß). — etc. — No. 4: Die Volksfürsorge und die „Deutsche Volksversicherung, von Dr. Zahnbrecher. — Zur gelben Arbeiterbewegung. — Deutschlands Stellung im Welthandel und die künftige Vertragspolitik. — etc. — No. 5: Zuckersteuer. — Der Geltungsbereich der deutschen Angestelltenversicherung im Auslande, von Dr. Krause. — Kommunalwahlrecht und Kommunalbesteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — etc. — No. 6: Die Konkurrenzklausel, von Dr. von Stojentin. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLIII, 1913, Heft 4: Arbeiten aus dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg in Pr., Abteilung für Pflanzenbau 15. Mitteilung: Ueber den Einfluß verschiedener Vegetationsfaktoren auf die Höhe des Pflanzenertrages und über die gegenseitigen Beziehungen der bodenkundlichen Vegetationsfaktoren, von Eilhard Alfred Mitscherlich u. Richard Floess. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 151, Heft 2, Februar 1913: Die Schullasten und die Verödung des Landes, von Dr. med. G. W. Schiele. — Der wirtschaftliche Wert der bäuerlichen Kolonisation im Osten, von (Rittergutsbesitzer) Sigismund v. Chlapowski. — Steuern in Preußen und im Reich, von Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau, Jahrg. 10, Dezember 1912, Heft 12: Die Rheinschiffahrtskartelle und die Ursachen ihres Zusammenbruchs, von Joh. Kempkens. — Das deutsche Petroleummonopol. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 33, Heft 2, Februar 1913: Zur Nationalökonomik der Schiffahrt, von (Hofrat Prof. Dr.) E. Schwiedland. — Kommunale Fischversorgung, von Dr. Joseph Frings. — Polizeiassistentinnen und Polizeipflegerinnen in Deutschland, von (Generalsekretär) J. Weydmann. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XV, Januar 1913, Heft 1: Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou, Vortrag von (Oberrichter) Dr. Crusen. — Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht, von (Assess.) Dr. Sassen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1913, Heft 2: Das Wirtschaftsjahr 1912, von Max Schippel. — Das Facit zweier Preußentage, von Eduard Bernstein. — Die liberal-sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft als Förderin der Kulturarbeit in Sachsen, von Otto Uhlig. — Ist der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft dem Großbetrieb überlegen?, von Kaspar Schmidt. — Rentenhysterie, von Robert Schmidt. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. Jahrg. XXXI, 1913, No. 1568: Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1912 (IV.). — Der Reichshaushaltsetat für 1913. — Der preußische Staatshaushalts-Etat für 1913. — etc. — No. 1569: Die Stärkung der Reichsbank aus der inneren Geldreserve. — etc. — No. 1570: Der Entwurf eines Postscheckgesetzes, von A. Nierth. — etc. — No. 1571: Die Haftung der Emissionsfirmen auf Grund des Prospekts. — etc.

Plutus. Jahrg. 10, Heft 5: Freiaktien. — Strafbare Verleitung zum Börsenspiel, von (Rechtsanwalt) Dr. Max Alsberg. — etc. — Heft 6: Orientalia, von Myson. — etc. — Heft 7: Breslau. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 2, No. 2, Februar 1913: Die Zukunft des Juristenstandes, von Dr. Walter Waldschmidt. — Geburtenrückgang und Bevölkerungspolitik, von Prof. P. Mombert. — Reform des öffentlichen Wesens (Forts.), von (Oberverwaltungs-

gerichtsrat) Blüher. — Das Einigungsamt für Mietsstreitigkeiten in Frankfurt a. M., von F. Wetzlar. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 38, Februar 1913: Der Friedensgedanke in der Entwicklung des deutschen Volkes zur Nation, von Prof. Dr. Martin Spahn. — Andrássy und Bismarcks Kulturkampf, von Eduard v. Wertheimer. — Eine Lösung des orientalischen Problems, von T. Galimberti. — Die Zukunft der türkischen Staatsschulden, von (vormaligem türkischen Finanzminister) Mehmed Djavid Bey. — Soll und kann der Kunstbesitz im Erbgang versteuert werden? von Fr. W. Frhr. v. Bissing. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 11, Februar 1913: Nächste Ziele und Wege gesunder deutscher Machtpolitik, vom Herausgeber. — Ueber die Zu- und Abnahme der geschlechtlichen Reproduktionskraft der Rassen und Völker (Forts.), von Dr. A. Reibmayr. — Brauchen wir Neuland oder nicht? von Dr. A. Ritter. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 39, Heft 5, Februar 1913: Der jungen Türkei Niederlage und die Möglichkeit ihrer Wiedererhebung, von (Generalfeldmarschall) Frhr. v. d. Goltz. — Preußen am Scheidewege. Die preußische Politik im Winter 1812 bis 1813, von Paul Bailleu.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1913, Januar, Heft 1: Die Eingeborenenschulen in den deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee (VI. Schluß), von (wirkl. Geh. Legationsrat) v. König. — Einiges über Abessinien, von M. L. Plazikowski. — Deutschlands Kolonialwirtschaft im Jahre 1912. Ein finanzieller und wirtschaftlicher Rückblick, von (Handelsredakteur) Otto Jöhlinger. — etc.

Rundschau, Masius', für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrg. XXV, 1913, Heft 1: 1912. Ein Rückblick. — Lebensversicherung und landwirtschaftlicher Kredit. — Volksversicherung. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 37. Jahrg., Heft 1: Deutschland und England auf dem Weltmarkte, von Karl Rathgen. — Neumerkantilismus und wirtschaftliche Interessenorganisation, von S. Tschierschky. — Ethischer Individualismus und soziale Reform in England, von Hermann Levy. — Die bevorstehende Wohnungsgesetzgebung in Preußen und im Reiche, von Gustav Seibt. — Die Tuberkulosefürsorge in den Landkreisen der Rheinprovinz, von Walter zur Nieden. — Die Arbeitsteilung und die Beschäftigung minderwertiger Arbeitskräfte in der modernen Großindustrie, von Clemens Heis. — Der Kampf gegen Fleischnot und Fleischteuerung, von Kuno Waltemath. — Die russische Landwirtschaft und der industrielle Protektionismus, von Gustav v. Stryk. — Die automatische Kontrolle der Preispolitik staatlicher Monopolgesellschaften, erläutert am Beispiel eines Reichspetroleummonopols, von Willi Möller. — Der deutsche Zolltarif von 1902. Das Wichtigste über seine Entstehungsursachen und seine Gestaltungsbedingungen, von Walther Julius Holländer †. — Das Petroleummonopol, von Oswald Schneider. — Neuere Arbeiten über Geldwertveränderung und Preissteigerung, von Gustav Schmoller. — Ueber die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, von Paul Sander. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XII, 1913, Heft 2: Die Entnebelung gewerblicher Betriebe, von (Ingenieur) Oscar Gerold. — Die Sorge für die Gesundheit der Bauarbeiter, von Dr. med. Wilhelm Kühn. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 3, Januar 1913, Heft 1: Der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1913, von (Geh. Oberfinanzrat Dr.) O. Schwarz. — Die Güterzertrümmerungen in Bayern, von (Regierungsassessor Dr.) Schmelzle. — Der Geburtenrückgang in Deutschland, von Prof. C. Ballod. — Einige Zahlen aus der Tätigkeit der Kgl. Preußischen Ansiedlungs-Kommission in Posen, von (Regierungsrat) Arnold Gaede. — Grundstücksverkehr und -preise in Württemberg. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 11, Februar 1913: Probleme der deutschen Binnenschiffahrt. 18. Die Weichsel, ihre wirtschaftliche Bedeutung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (Forts.), von (Syndikus Dr.) Paul Wildner. — Argentinien in der Weltwirtschaft, von Dr. Paul Leutwein. — Ein Streifzug in das Gebiet der Edelmetallstatistik, von Ernst Biedermann. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. IX, 1913, No. 2: Das Reichserbrecht als Reichssteuerersatz, von Prof. Dr. H. Köppe. — Die deutsche Handelsgehilfenbewegung am Scheidewege, von (Generalsekretär) Georg Lisske. — Die finanzielle Zukunft der Türkei, von Dr. Frhrn. v. Mackay. — Internationale Börsenschau, von F. v. Pritzbauer. — etc. — No. 3: Eine Forderung der Industrie an das künftige Patentgesetz. Zuschrift

von (Justizrat) Hans Ahnelt. — Erwiderung von (Justizrat) Dr. Waldschmidt. — Postscheck und Reichsbank, von (Kommerzienrat) Max Richter. — Aus der Zündholzindustrie, von (Generaldirektor) Fritz Neubronner. — etc. — Beilage: Die Entwicklung der Handelswissenschaft zur privatwirtschaftlichen Lehre der Erwerbswirtschaft, von Prof. Dr. Albert Calmes. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 31, Bd. 1, 1913, No. 16: Goldproduktion und Teuerung, von Eug. Varga. — Die Tarifbewegung in der deutschen Holzindustrie, von H. Pappe. — Der Kampf gegen die siebentägige Arbeitswoche im Bäcker- und Konditorgewerbe, von A. Lankes. — Ergänzungshefte No. 16: Die Wandlungen der Goldproduktion und der wechselnde Charakter der Teurung, von K. Kautsky. — No. 17: Gegen Koalitionsrecht und Arbeiterschutz, von Arthur Stadthagen. — Ansiedlung und Sozialdemokratie, von Wilhelm Grumach. — etc. — No. 18: Internationale Finanz und Politik in China, von Th. Rothstein. — etc. — No. 19: Das Frauenstimmrecht in Großbritannien, von J. Köttgen. — Der Sozialismus in Argentinien, von Kornelio Thiessen. — etc. — No. 20: Eine kritische Phase der Arbeiterpartei, von J. Sachse. — Zur Tarifbewegung im Baugewerbe, von August Winnig. — Der „imperalistische Sozialismus". (Eine Entdeckung des Herrn Prof. Charles Andler.) Von S. Grumbach. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 69, 1913, Heft 1: Zur Frage der Entstehung der Staaten, von Dr. Bruno Beyer. — Das neue Statut der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Theorie der Zahlung, von Dr. Otto Neurath. — Das Reichs-Petroleummonopol, von W. Trenkhorst. — List oder Raymond? von Ed. Meuser. — Arbeitswechsel, von Otto Pohl. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 34, 1913, Heft 4: Zur kriminalpolitischen Ausgestaltung der Freiheitsstrafen, von (Wirkl. Geh. R. Prof. Dr.) E. v. Jagemann. — Intellektualismus und Verbrechen, von W. Eggenschwyler. — Zur Kurpfuscherstatistik, von Hermann Clément. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 11, Februar 1913: Wirkliche oder vermeintliche Schwächen der kameralistischen Buchführung, von (Dir.) H. Meltzer. — Der Abrechnungsverkehr (Schluß), von Prof. F. Werner. — etc. — Beiblatt: Emil Rathenau, von Dr. Felix Pinner. — Die alten Handlungsbücher in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Buchhaltung, von Dr. B. Penndorf. — Das Submissionswesen und seine Technik, von Dr. Rich. Dohm. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. IV, 1913, Heft 2: Die Mittel der äußeren Valutapolitik (I), von Ed. Kellenberger. — Das Heiratsalter im Deutschen Reich 1901—1910 (Bevölkerungs- und moralstatistische Feststellungen, II) von (Kreisstatistiker Dr.) Reinhold Jaeckel. — Das Wirtschaftsjahr 1912, von L. Pohle. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 45, 1913, No. 1: Die Verwertung von Elektrizität in Bayern, unter besonderer Berücksichtigung von München und Umgebung, von (Reg.-Assessor) Dr. Philipp Arnold. — Zur Statistik des bayerischen Fremdenverkehrs 1911/12. — Vermögen, Schulden und Steuern der bayerischen Gemeinden 1908—1910, von (Reg.-Ass. Dr.) Hans Schmelzle. — Die amtliche Statistik und die bayerische Landwirtschaft, von (Ministerialrat Dr.) Friedrich Zahn. — Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Bayern im Jahre 1911. — Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1912, von (Reg.-Ass. Dr.) Philipp Arnold. — Die Weinmosternte 1912 in Bayern, von (Reg.-Ass.) Dr. Philipp Arnold. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 2. Dezember 1912. — etc.

Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 52, 1912, Abteilung III: Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Beruf und Fruchtbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Königreiches Preußen, von Dr. L. Berger. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1911. — Großbezugspreise für Fleisch in Preußen im Jahre 1911, von Dr. Arthur Lehmann. — Die Taubstummen in Preußen, von (Reg. u. Geh. Med.-Rat Dr.) Robert Behla. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

V.

Der kommunale Wohnungsnachweis.

Von

Assessor Dr. **M. Rusch.**

Die Wohnungsreformer haben die Errichtung kommunaler Wohnungsnachweise in ihr Programm aufgenommen, und der preußische Wohnungsgesetzentwurf enthält eine Bestimmung, wonach die Erstreckung der Tätigkeit in vorhandenen oder zu errichtenden Wohnungsämtern auf die Nachweisung von Kleinwohnungen angeordnet werden kann [1]). Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, Aufgabe und Bedeutung dieser Anstalten, ihre Organisation und ihre bisherigen Leistungen einmal systematisch darzustellen.

Die Wohnungsfrage, welche aus dem gewaltigen Zusammenströmen großer Bevölkerungsmassen innerhalb weniger Jahrzehnte in den Städten entsprang, macht sich nach doppelter Richtung geltend. Einmal entsprechen die Wohnungen trotz unverhältnismäßig hoher Mieten häufig nicht den einfachsten Anforderungen der Wohnungshygiene, andererseits sind oft trotz gesteigerter Mietpreise und geringerer Anforderung an die Qualität nicht einmal genügend Wohnungen für die einzelnen Schichten vorhanden. Daraus ergibt sich für den einzelnen die Schwierigkeit, eine Wohnstätte zu finden, die seiner sozialen Stellung angemessen ist, andererseits aber nur einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden Aufwand erfordert. Erhöht wird diese Schwierigkeit noch durch die große Beweglichkeit der städtischen Bevölkerung, die einen häufigen Wohnungswechsel zum Gefolge hat. Einen Ueberblick über diese Wanderungsbewegungen und gleichzeitig über die Häufigkeit des Wohnungswechsels gewähren uns die Daten über Zuzüge, Fortzüge und Umzüge in den Städten.

1) Vgl. auch Bayerischen Ministerialerlaß vom 12. Apnil 1901 und Sächsische Ministerialverordnung vom 20. Februar 1909.

Im Jahre 1908 betrug in 52 deutschen Städten, welche über diese 3 Faktoren berichten, die Anzahl der Zugezogenen 1629000, der Fortgezogenen 1548000, der Umgezogenen 2815000 Personen[1]). Berechnet man die Anzahl der Zu-, Fort- und Umgezogenen auf 1000 der mittleren Bevölkerung, so finden wir 2 Städte (Charlottenburg, Schöneberg), in denen über 950 von 1000 Einwohnern im Jahre 1908 ihre Wohnung gewechselt haben, in 3 Städten waren es über 800, in 15 Städten über 6—700 Personen auf 1000 Einwohner. Einen Ueberblick gibt folgende Zusammenstellung:

Tabelle 1. Wohnungsveränderungen in einigen deutschen Städten 1908[2]).

Stadt	Auf 1000 der mittleren Bevölkerung kamen				Stadt	Auf 1000 der mittleren Bevölkerung kamen			
	Zu- gezogene	Fort- gezogene	Um- gezogene	Insgesamt Personen mit Wohnungsveränderung		Zu- gezogene	Fort- gezogene	Um- gezogene	Insgesamt Personen mit Wohnungsveränderung
Altona	200	214	342	756	Frankfurt a. M.	196	185	248	629
Augsburg	149	115	199	463	Görlitz	184	184	279	647
Braunschweig	172	156	142	470	Hamburg	173	165	318	656
Breslau	139	131	438	708	Kiel	197	183	433	813
Cassel	177	155	247	579	Königsberg	198	223	452	873
Charlottenburg	336	315	304	955	Leipzig	167	171	386	724
Cöln a. Rh.	146	140	407	693	Lübeck	222	222	383	827
Danzig	167	166	356	689	Magdeburg	164	163	318	645
Darmstadt	180	165	158	503	Nürnberg	94	94	346	534
Dortmund	223	214	410	847	Posen	157	139	220	516
Dresden	141	136	205	482	Potsdam	191	200	211	602
Düsseldorf	172	148	358	678	Rixdorf	254	197	326	777
Duisburg	211	216	357	784	Schöneberg	367	358	229	954
Elberfeld	125	134	399	458	Spandau	166	150	330	646
Essen	203	179	382	764	Würzburg	46	28	143	217

Zur richtigen Beurteilung dieser Daten muß allerdings berücksichtigt werden, daß nur die Anzahl der Personen und nicht die Anzahl der Haushaltungen bekannt ist, welche die Wohnungsveränderung vorgenommen haben, daß ferner gerade die unteren Bevölkerungsschichten mit zahlreicher Familie besonders häufig umziehen, und daß die große Masse der Schlafstelleninhaber und Zimmermieter bei den obigen Angaben mitinbegriffen sind. Schließlich sind die Personen, welche mehrfach im Berichtsjahre einen Wohnungswechsel vollzogen haben, mit jedem einzelnen Wanderungsakt in Betracht gezogen worden. Nur so erklärt sich der teilweise auffallend große Anteil der Bevölkerung an den Wohnungsveränderungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl überhaupt.

Zur Illustrierung der großen Beweglichkeit der städtischen Be-

1) Stat. Jahrb. Deutscher Städte, Bd. 17, S. 54.
2) Zusammengestellt nach dem Stat. Jahrb. deutscher Städte, Bd. 17, S. 54.

völkerung sind diese Daten sehr geeignet. Daß unter diesen Umständen im Laufe des Jahres Angebot und Nachfrage nach Wohnungen sehr groß sein muß, liegt auf der Hand. Da sich die Wohnungsveränderungen außerdem meist zu bestimmten Jahresabschnitten zusammendrängen, so ist es klar, welche Schwierigkeiten diese Massenveränderungen für die Auswahl einer geeigneten Wohnung für den Mieter und für die richtige Unterbringung der Wohnung seitens des Vermieters nach sich ziehen müssen.

Daher lag es nahe, daß Vermittlungsstellen für Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt geschaffen wurden, sei es, daß Haus- und Grundbesitzervereine Nachweisstellen einrichteten, oder private Tätigkeit sich dieses Gebiets annahm. Erst neuerdings ist man zur Einsicht gelangt, daß diese Frage für die Allgemeinheit von Interesse ist, daß sie größeren Aufgaben dienstbar gemacht werden, und bei richtiger Lösung ein beachtenswertes Hilfsmittel zur Linderung der Wohnungsnot sein kann. Das Mittel dazu ist der Ausbau des Wohnungsnachweises auf kommunaler Grundlage.

Aufgabe und Bedeutung des kommunalen Wohnungsnachweises.

Zur Begründung des kommunalen Wohnungsnachweises haben im wesentlichen 3 Gesichtspunkte geführt, deren Erörterung uns gleichzeitig seine Aufgabe und Bedeutung klarlegen wird. Es waren

1) kommunalpolitische,
2) soziale,
3) wirtschaftliche

Momente. Sie greifen vielfach ineinander und haben oft gemeinsam zum selben Ziele geführt.

Die kommunalpolitischen Gesichtspunkte hängen mit den Aufgaben der Kommunalverwaltung hinsichtlich der Wohnungsfrage im allgemeinen eng zusammen. Wenn eine Gemeinde eine Besserung im Wohnungswesen herbeiführen will, so muß sie sich zunächst die notwendigen Unterlagen beschaffen, muß die Verhältnisse erst einmal genau nach Zahl und Art kennen lernen. Die erste Aufgabe geht also dahin, eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Wohnungen vorzunehmen. Diese Wohnungszählungen werden jetzt in fast allen größeren Städten im Zusammenhange mit der Volkszählung alle 5 Jahre vorgenommen. Einmal gewinnt man dadurch einen Anhalt für die nötigen Zählpapiere zur Volkszählung, und andererseits bietet sich die Gelegenheit, durch entsprechende Ausgestaltung des Fragebogens alles Wünschenswerte zu ersehen, und die Basis für die kommunale Wohnungspolitik zu schaffen. Welchen Wert man auf eine gute Wohnungsstatistik legt, geht daraus hervor, daß vor mehreren Jahren München 18000 und Nürnberg 35000 M. für Aufnahme einer Wohnungsstatistk ausgesetzt haben.

Aber die Bestandsaufnahme allein genügt noch nicht für

die Stadtverwaltung. Erforderlich ist vielmehr auch die fortlaufende Beobachtung des Wohnungsmarktes. Man muß die Zahl der freien Wohnungen nach Größe, Preis, Stadtlage u. dgl. kennen, und diese Zahl muß mit Maß und Art des Wohnungsbedarfes der verschiedenen Bevölkerungsschichten in Beziehung gesetzt werden. Erst dadurch erhält man die erste und notwendigste Grundlage für alle späteren wohnungspolitischen Maßnahmen [1]).

Wie wichtig die Wohnungsstatistik für die Behandlung der Wohnungsfrage durch die Kommunen ist, ergibt folgendes beachtenswerte Beispiel: An die Mannheimer Stadtverwaltung war die Frage der Errichtung von Arbeiterwohnungen herangetreten. Als vorbereitende Maßnahme wurde eine statistische Erhebung angeordnet, und diese ergab wider alles Erwarten gegen 1400 leerstehende kleine Wohnungen. Es würde demnach von der Stadtverwaltung geradezu leichtfertig gewesen sein, wenn sie blindlings in den Tag hinein gebaut hätte [2]).

Infolgedessen lassen auch die Kommunen, welche statistische Aemter aufweisen, durch diese periodisch, meist halbjährlich, die Leerwohnungen ermitteln.

Eine weitere Kontrolle des Wohnungsmarktes besteht in der statistischen Beobachtung der Bautätigkeit und der dadurch neu erstellten Wohnungen. Auch hierüber berichten die meisten kommunalstatistischen Aemter fortlaufend monatlich.

Bietet nun auch diese doppelte Erfassung, der Leerwohwohnungen einerseits, der Neuwohnungen andererseits, einen Ueberblick über die Leerobjekte, und läßt sich auch daraus ersehen, wieviel und was für Wohnungen zurzeit frei sind, so ist damit aber doch noch kein vollständiger Einblick in die Lage des gesamten Wohnungsmarktes erzielt. Denn es fehlen dann immer noch diejenigen Wohnungen, welche zwar zurzeit besetzt sind, aber zu einem gewissen Zeitpunkt, sagen wir zum Quartalswechsel, frei werden. Gerade diese Kategorie der augenblicklich vermieteten, aber zu einer bestimmten Zeit vermietbaren Wohnungen beeinflußt aber den Wohnungsmarkt beträchtlich. Erst wenn man auch über sie genaueres weiß, kann man den Wohnungsmarkt völlig überschauen und seine Maßnahmen danach treffen. Allerdings bietet hier die statistische Erfassung Schwierigkeiten. Sie ist nur auf die Weise möglich, daß man Angebot und Nachfrage an einer Stelle zu zentralisieren sucht. Das geschieht am besten durch Errichtung eines kommunalen Wohnungsnachweises. Gelingt es, diesem Eingang beim Publikum zu verschaffen, so daß er möglichst von allen Interessenten in Anspruch genommen wird, dann gewährt er in Verbindung mit den obengenannten statistischen Erhebungen ein ziemlich vollständiges Bild über den Wohnungsmarkt und bietet der Verwaltung die bestmögliche Unterlage für

1) Rettich, Das Stuttgarter Wohnungsamt. Stuttgart 1903, S. 11.
2) Rettich a. a. O. S. 26.

ihre Wohnungspolitik. Besser als allein durch die Zählung von Leerwohnungen und Neuwohnungen kann nun festgestellt werden, ob ein Wohnungsmangel vorhanden ist oder bevorsteht, und die Wahl der Mittel zur Abhilfe ist wesentlich erleichtert.

Von großer Wichtigkeit ist es auch, daß der kommunale Wohnungsnachweis die beste Gelegenheit gibt, den Stand und die Entwicklung der Mietspreise zu verfolgen[1]). Da sich die Wohnungsnot auch nach der Richtung einer fortdauernden Steigerung der Mieten äußert, sei als Beleg dafür, welches dankenswerte Material die öffentlichen Wohnungsnachweise in dieser Hinsicht zu liefern imstande sind, Mitteilungen von Cöln und Stuttgart wiedergegeben (Tab. 2 u. 3).

Tabelle 2. Die durchschnittliche monatliche Miete in Cöln[2]).

Bei einer Wohnung von ... Zimmern	Altstadt			Neustadt			Vororte			Insgesamt		
	1907/08	1908/09	1909/10	1907/08	1908/09	1909/10	1907/08	1908/09	1909/10	1907/08	1908/09	1909/10
	in Mark											
1	9,7	9,9	10,4	10,0	10,9	10,4	8,5	9,4	9,1	9,4	10,1	10,0
2	18,11	18,7	18,9	18,2	18,6	19,7	15,0	15,3	16,0	17,1	17,5	18,2
3	27,9	27,6	28,6	28,5	28,9	29,0	23,8	23,4	23,8	26,7	26,6	27,1
4	40,5	39,4	40,1	41,2	40,8	41,6	33,8	33,8	36,1	38,5	38,0	39,3
5	51,5	—	50,5	—	50,8	51,9	—	44,0	44,8	—	48,8	49,1

Tabelle 3. Die durchschnittlichen Mietpreise für Stuttgart (einschließlich Vororte)[3]).

Jahr	Bei Wohnungen mit . . . Zimmern					
	1	2	3	4	5	6
	in Mark					
1909	174	331	504	754	1080	1376
1910	183	337	517	789	1114	1403

Insofern vermögen die kommunalen Wohnungsnachweise die Bestrebungen nach einer besseren Pflege der Konsumtionsstatistik durch wertvolle Beiträge zu unterstützen.

---

1) v. Kalckstein, Der öffentliche Wohnungsnachweis. Kultur u. Fortschritt, Heft 272, S. 25.

2) Bericht der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt in Cöln und des Wohnungsnachweises (1909/10), S. 33. Durchschnittsberechnung ohne Berücksichtigung der Lage, der Größe und Anzahl der Räume bei den unmöblierten Wohnungen.

3) Statistischer Jahresbericht des Städtischen Wohnungsamtes, Amtsblatt, 1911, No. 61.

Der Schwierigkeit der vollständigen Zentralisierung des Wohnungsmarktes ist man in einigen Städten durch Einführung der Meldepflicht begegnet, die sich entweder auf alle oder bestimmte Kategorien von Wohnungen erstreckt. Unten ist noch näher darauf einzugehen.

In Städten, welche eine Wohnungsinspektion eingerichtet haben, ist der öffentliche Wohnungsnachweis nicht nur eine erwünschte Ergänzung dazu, sondern seine Errichtung kann sogar als notwendig bezeichnet werden. Wenn die Wohnungsinspektion einen Mieter aus seinen Räumen entfernt, so übernimmt sie in gewisser Hinsicht die Verpflichtung, ihm eine geeignete einwandfreie Wohnung nachzuweisen. Ohne Wohnungsnachweis wird sie dazu u. a. nicht in der Lage sein[1]).

Sodann vermag der Wohnungsnachweis die Wohnungsinspektion in ihrer Tätigkeit wesentlich zu unterstützen. Sind Wohnungen durch die Inspektion beanstandet, und werden die Beanstandungen nicht beseitigt, so kann der Wohnungsnachweis Reflektanten darauf hinweisen und so auf die Beseitigung der Mängel hinwirken. Dieser Gesichtspunkt kommt aber nur da in Betracht, wo eine möglichst vollständige Zentralisation des Wohnungsmarktes durchgeführt ist.

Der Wohnungsnachweis kann auch sonst auf die Innehaltung der von der Inspektion aufgestellten Normen achten. So läßt z. B. Straßburg durch den Beamten, welcher nach der Anmeldung der Wohnung die Angaben nachprüft und eine Skizze aufnimmt, die Höchstbelegungsziffer nach den gesundheitlichen Mindestforderungen der Wohnungskommission eintragen[2]). Auf diese Weise kann der geradezu erschreckenden Ueberfüllung in vielen modernen Mietskasernen vorgebeugt und eine Besserung nach dieser Richtung herbeigeführt werden. Der Wohnungsnachweis vermag überhaupt dahin zu wirken, daß die schlechteren Wohnungen erst in letzter Linie mangels besserer Unterkunft gemietet werden. Die Berichte der bestehenden Nachweise heben dies wiederholt hervor.

Der kommunale Wohnungsnachweis wird die Inspektion auch insofern unterstützen, als er bei der Auswahl der Wohnungen Rat und Unterstützung gewährt, insbesondere auch Aufklärung und Belehrung erteilt. Durch den Wohnungsnachweis kann auf die Wohnungen gemeinnütziger Bauvereine oder auf kommunale wie private Unternehmungen auf diesem Gebiet hingewiesen und die Aufmerksamkeit der Interessenten auf sie hingelenkt werden.

In welchem Grade man den Wohnungsnachweis der Wohnungspolitik nutzbar machen und sich seiner zur Linderung der hygienischen Mißstände der Wohnungsnot bedienen kann, zeigt das Beispiel von Wien, das sogar die Nachweisung von Sommer-

---

1) v. Kalckstein, a. a. O. Heft 149, S. 1. Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung zu Charlottenburg, No. 157, betr. Errichtung eines Wohnungsamtes, S. 277.

2) Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Beiträge z. Arbeitsstatistik, Heft 11, S. 464. Herausg. vom Kaiserl. Stat. Amt, Berlin 1910 (zitiert: „Beitrag").

frischen in seinen Aufgebenkreis einbezogen hat[1]). Da dieses Beispiel einzig dasteht und mit den späteren Ausführungen keinen engeren Zusammenhang aufweist, sei gleich hier das Nötige darüber eingeschaltet.

Die Auskunftei trat 1902 ins Leben und ist von Januar bis Mitte August geöffnet. Den Wohnungssuchenden stehen durch Bürgermeisterämter oder Verschönerungsvereine ausgefüllte Ortskatasterblätter, vom Gemeindevorstand bestätigte Wohnungskatasterblätter mit Ansichten, Photographien usw. zur Verfügung. Die Erteilung von Auskünften an Mieter, wie auch die Entgegennahme von Anzeigen leerer Sommerwohnungen geschieht gebührenfrei. Wie nützlich die Tätigkeit des Wohnungsnachweises auch in dieser Beziehung ist, zeigt die Zahl der Besucher. Diese betrug:

1902	1691	1906	2660
1903	2794	1907	2572
1904	2878	1908	3605
1905	3000		

Die Ausgaben für diese Einrichtungen im Jahre 1908 betrugen 2287 K.

Abgesehen von den kommunalpolitischen führten auch soziale Erwägungen zur Errichtung von kommunalen Wohnungsnachweisen. Fast überall ist ein großer Mangel gerade an Kleinwohnungen vorhanden. In dieser Hinsicht ist es mit dem Wohnungsmarkt am ungünstigsten bestellt, weil einmal das Angebot meist viel zu gering ist, andererseits weil den Mietern dieser Wohnungen ihr Aufsuchen oft ziemlich große Schwierigkeiten bereitet[2]). Tagsüber dem Erwerbe nachgehend bleibt für die kleinen Leute nach Schluß der Arbeitszeit meist nur wenig Zeit übrig oder die Dunkelheit beeinträchtigt die nähere Prüfung des Mietsobjektes. Dazu kommen in unseren großen Städten die beträchtlichen Entfernungen, welche das Aussuchen einer passenden Wohnung außerordentlich zeitraubend gestalten. Ein zentralisierter Wohnungsnachweis bietet die Möglichkeit eines erschöpfenden Ueberblicks und die Ausnutzung des überhaupt vorhandenen Angebots bis zur letzten Grenze.

In dem Bestreben, den unteren Schichten zu helfen, beschränken daher manche kommunalen Nachweise ihre Tätigkeit auf den Nachweis von Wohnungen bis zu einem gewissen Mietspreis (Freiberg i. S. bis 120 M., Siegen i. W. bis 140 M., Bonn bis 400 M., Straßburg bis 550 M. und Dortmund bis 600 M.) oder bis zu einer bestimmten Größe (Osnabrück bis zu 4, Straßburg i. E. bis zu 3 Zimmern). Andere legen den Schwerpunkt auf den Nachweis von Wohnungen für kleine Angestellte und Arbeiter, ohne indessen größere Wohnungen aus ihrem Wirkungskreis auszuschließen (Cöln, Ulm).

---

1) Statist. Jahrbuch der Stadt Wien, 1908, S. 42.
2) v. Kalckstein, a. a. O. Heft 272, S. 20.

Als „kleine Leute“ stellen sich in der Hauptsache kleine Beamte, Pensionäre, pensionierte Witwen, kleine Gewerbetreibende und Arbeiterfamilien dar[1]).

Noch wichtiger ist die Tätigkeit des öffentlichen Wohnungsnachweises vom sozialen Gesichtspunkte aus für die Nachweisung von möblierten Zimmern und Schlafstellen. Es ist zur Genüge bekannt, daß gerade die Aftervermietung die schlimmsten Folgen in sittlicher wie hygienischer Hinsicht auf dem Gebiete des Wohnungswesens gezeitigt hat. Einige charakteristische Ergebnisse der Wohnungszählung von 1905 mögen zur Illustration dienen.

Tab. 4. Zimmermieter und Schlafstelleninhaber am 1. Dezember 1905[2]).

Stadt	Anzahl der Zimmermieter und Schlafleute und deren Kinder	Auf 1000 Haushaltungsmitglieder	Anzahl der mit Zimmermietern oder Schlafleuten belegten Haushaltungen mit:			Von 1000 solchen Wohnungen hatten		
			1 Zimmer ohne Küche	1 Zimmer mit Küche	2 Zimmern	1 Zimmer ohne Küche	1 Zimmer mit Küche	2 Zimmern
Berlin	169 250	85,8	1697	33 392	44 423	16,5	325,4	432,8
Hamburg	62 207	80,1	86	4 154	12 430	2,2	104,7	313,4
Leipzig	44 291	89,6	100	2 921	11 258	3,6	105,6	407,2
München	43 175	85,3	.	.	.	.	.	.
Breslau	24 223	53,9	2018	2 774	6 647	128	177,1	424,4
Dresden	30 120	61,1	.	.	.	.	.	.
Plauen	9 570	92,8	.	.	.	.	.	.
Chemnitz	12 604	53,0	2295	1 964	2 250	269,2	230,4	263,9

In Städten wie Berlin, Hamburg, Leipzig, München kamen auf 1000 Haushaltungsmitglieder über 80 Zimmermieter und Schlafstelleninhaber, in Plauen sogar 92. Eine Ausscheidung der fraglichen Wohnungen nach der Anzahl der Zimmer zeigt die Mißstände noch deutlicher. Von 1000 Wohnungen, die Aftermieter mit den Mietern teilten, wiesen in Breslau 128, in Chemnitz 269 nur ein Zimmer ohne Küche auf. Ein Zimmer mit Küche hatten von den betreffenden Wohnungen in Berlin 325, im Chemnitz 230, in Breslau 177. Zweizimmerwohnungen von 1000 Wohnungen mit Aftermietern wiesen unsere größten Städte 3—400 und mehr auf. Hier liegen die schlimmsten Schäden der heutigen Wohnungsverhältnisse in den Großstädten. Der kommunale Wohnungsnachweis ist in der Lage, darauf zu achten, daß die von der Wohnungsinspektion veranlaßten polizeilichen Vorschriften oder gesetzlichen Normen über die Voraussetzungen der Aftervermietung innegehalten werden. Er vermag auf Ledigenheime (Logierhäuser) und ähnliche Institute hinzuweisen und so zu seinem Teile zur Linderung dieser Mißstände beizutragen.

1) v. Kalckstein, a. a. O. Heft 272, S. 20.
2) Stat. Jahrb. Deutscher Städte, XVI, 1909, S. 469/70.

Die Berücksichtigung des sozialen Moments führte bei der Errichtung kommunaler Wohnungsnachweise dazu, daß sie zum weitaus größten Teil den bestehenden Arbeitsnachweisstellen angegliedert worden sind. Dabei ging man von dem Gedanken aus, daß es namentlich für den von auswärts zugezogenen Arbeitsuchenden angenehm wäre, gleich ein passendes Unterkommen nachgewiesen zu erhalten [1]). Die Einfachheit der Organisation, welche in der Angliederung an ein bereits bestehendes Institut liegt, trug das ihrige dazu bei.

Schließlich waren es auch wirtschaftliche Momente, welche zur Errichtung von kommunalen Wohnungsnachweisen führten. Gerade auch diese lassen den weiteren Ausbau des Wohnungsnachweises auf öffentlicher Grundlage in hohem Maße erwünscht erscheinen.

Wer heute eine Wohnung oder ein Geschäftslokal sucht oder vermieten will, bedient sich in erster Linie des Inserats. Dieses Verfahren ist aber ziemlich kostspielig. Für Stuttgart hat man berechnet, daß in einem Jahre 100000 M. für Wohnungsanzeigen in der Presse vor Errichtung des kommunalen Wohnungsnachweises ausgegeben worden sind. Zu den Kosten des Inserats kommen dann noch die nicht unbedeutenden Beträge für Porto durch die Offerten. Es ist ja hinlänglich bekannt, wie viel Tausende von Angeboten vergebens gemacht werden; gerade für die Vermieter von möblierten Zimmern und Schlafstellen ist dies ein besonders schwerer Verlust, da sich diese Leute an und für sich meist nicht in der besten materiellen Lage befinden. Sie müssen bei dem heutigen Verfahren bedeutende Beträge völlig unproduktiv investieren. Dazu gesellt sich dann noch ein beträchtlicher unwirtschaftlicher Aufwand an Zeit und Arbeit. Eine einzige Annonce erzeugt oft eine Flut von Angeboten seitens der Hausbesitzer, Agenten, Spekulanten usw., aber nun beginnt erst die schwierigste Aufgabe: das Suchen. Es beginnt die Zeit der unnützen Gänge und Besichtigungen, bis etwas leidlich Passendes gefunden ist. Auch die Art der Inserate ist im allgemeinen nicht sehr geeignet, einen Auswahl zu treffen. Die Anordnung ist oft unübersichtlich und außerdem enthält die Anzeige im allgemeinen nicht alle wünschenswerten Angaben. Schließlich bietet die Zeitung bei weitem nicht einen erschöpfenden Nachweis der vorhandenen Mietobjekte, so daß neben dem Inserat auch noch andere Möglichkeiten bei der Wohnungssuche üblich sind. Wer weniger genau zu rechnen braucht, wendet sich an einen Agenten, aber für die große Masse des Publikums bleibt der Zufall und die Umschau in den Straßen nach den betreffenden Plakaten an den Häusern [2]).

Bei der Inanspruchnahme der gewerbsmäßigen Vermitt-

1) Arbeitsnachweiskongreß, 1908, S. 95.

2) Ratschlag betr. den öffentlichen Wohnungsnachweis in Basel an den Großen Rat, 1908, S. 9/10 (zit.: Baseler Ratschlag).

ler sind wiederholt Klagen über unverhältnismäßig hohe Gebühren laut geworden. Straßburg berichtet[1]), daß die Vermittlungsgebühren teilweise einen geradezu unlauteren Charakter angenommen hätten, und die Fälle nicht selten gewesen seien, in denen sich der Vermittler bis zu 5 Proz. der Jahresmiete einmal vom Mieter und zum anderen vom Vermieter, insgesamt 10 Proz. bezahlen ließ. Wenn man auch zugeben wollte, daß 5 Proz. der Jahresmiete für den Agenten, der die Umschau hält und viel Zeitverlust hat, nicht zu viel ist, so bleibt es trotz alledem für den Mieter wie Vermieter eine nicht unerhebliche und vor allem, im Grunde genommen, nicht notwendige Aufwendung[2]). Die doppelte Inanspruchnahme des Mieters wie Vermieters ist unbedingt über das Maß der Gegenleistung hinausgehend, und kann nicht mehr als gebührend angesehen werden.

So viel steht fest, daß die gegenwärtig übliche Art und Weise der Wohnungssuche unwirtschaftlich ist, und viel Zeit und Geld erfordert. In Rosenheim in Bayern hörte man wiederholt von Hausbesitzern Klagen, daß selbst mit allen Bequemlichkeiten eingerichtete Wohnungen oft monatelang leerstehen, während die Mieter und namentlich Neuzuziehende behaupten, in Rosenheim sei es sogar schwer, eine passende Wohnung zu finden. Der Widerspruch findet seine Lösung durch die Tatsache, daß die Mieter nur vereinzelt Wohnungen in Bekanntenkreisen erfragen konnten, und die Hausbesitzer nur mehr zufällig von Interessenten Kenntnis erhielten. Kurz, es fehlte an einer zuverlässigen Uebersicht über den ganzen Wohnungsmarkt der Stadt[3]),

Hier soll der kommunale Wohnungsnachweis eine Vereinfachung im Geschäftsgebahren, Geld- und Zeitersparnis bringen. Durch die Zentralisierung des Wohnungsnachweises soll eine wirtschaftliche Funktion ausgeübt werden, durch welche Mietern und Vermietern in gleicher Weise gedient ist. Darauf ist besonderes Gewicht zu legen, daß der öffentliche Wohnungsnachweis gleichzeitig die Interessen beider Parteien fördern will, wie es auch in den Berichten der betreffenden Städte wiederholt zum Ausdruck gebracht wird[4]). Der zunächst ins Auge springende Vorteil, der sich für beide Teile ergibt, ist die Ersparnis der Insertionskosten, ganz oder zu einem bedeutenden Teile.

Dazu tritt für den Vermieter die Vermeidung von unzähligen Laufereien und Scherereien, welche das jetzige Verfahren mit sich bringt. Die beim Mieten üblichen Fragen sind nur einmal zu beantworten, ein Angestellter des Wohnungsnachweises nimmt in der

---

1) v. Kalckstein, a. a. O. H. 272, S. 16.
2) Ebenso Baseler Ratschlag, S. 10/11.
3) Geschäftsbericht des Städtischen Arbeits- und Wohnungsamtes Rosenheim, 1901 bis 1905, S. 29.
4) v. Kalckstein, a. a. O. H. 149, S. 9, 16. Rettich, a. a. O. S. 25. Bericht des Wohn.-Nachw. Rosenheim, 1901—05, S. 29.

Regel über Größe und Lage einen einfachen Grundriß auf, so daß der Wohnungssuchende meist alle Fragen auf dem Nachweis beantwortet erhält. Der Vermieter hat also von vornherein mit Reflektanten zu tun, bleibt von zwecklosen Besuchen verschont, und somit vereinfacht sich das Vermieten wesentlich[1]. — Der Mieter hat den Vorteil der leichteren Auswahl. Er kennt die Lage der Wohnung, die Zahl der Räume und Nebengelasse, den Mietpreis, die Zahlungsmodalitäten, Bezugstermin usw. und ist von vornherein über die Forderungen und Wünsche des Vermieters unterrichtet.

Für beide Teile mindert sich infolgedessen der mit dem heutigen Verfahren der Wohnungssuche verbundene Verlust an Zeit und Verdienst, und die dadurch gewonnene Zeit kann produktiveren Zwecken gewidmet werden.

Der kommunale Wohnungsnachweis wird auch die Seßhaftigkeit der Bevölkerung fördern, womit nicht unbedeutende wirtschaftliche Vorteile für Mieter wie Vermieter verknüpft sind. Da durch ihn die nötige Auskunft über alles Wissenswerte erteilt und somit von vornherein unter den Mietsobjekten das passendste herausgesucht zu werden vermag, kann man damit rechnen, daß die Interessenten leichter in ihren Wünschen befriedigt, und eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden werden, als das jetzt im allgemeinen der Fall ist. Das heutige Verfahren der Wohnungssuche ist nicht zuletzt der Anlaß des häufigen Wohnungswechsels in den Großstädten.

Bedenkt man, wieviel Zeit und Geld ein Umzug an sich kostet, wie oft Aufwendungen für Neuanschaffungen oder Ersatz für beschädigtes oder in der neuen Wohnung nicht passendes Mobiliar seitens des Mieters notwendig sind, welche bedeutenden Reparaturunkosten die häufigen Umzüge andererseits den Vermietern verursachen, so tritt es klar zutage, daß durch häufigen Wohnungswechsel mitunter nicht unbedeutende Beträge unnötigerweise verausgabt werden.

Gelingt es dem kommunalen Wohnungsnachweis durch seine bessere Uebersicht über den Wohnungsmarkt von vornherein Mietsobjekte zu vermitteln, welche den Bedürfnissen der Nachfragenden möglichst entsprechen, so wird er den allzu häufigen Wohnungswechsel, der nicht durch äußere Umstände veranlaßt ist, etwas mindern, und Mietern wie Vermietern überflüssige Ausgaben ersparen.

Für den Bauunternehmer schließlich entspringt aus den Berichten des Wohnungsnachweises der Vorteil, über die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes eingehend orientiert zu sein, und seine Dispositionen danach treffen zu können.

Wichtig ist auch die Bereitstellung von geeigneten Geschäftsräumen oder Verkaufslokalitäten durch den öffentlichen Wohnungsnachweis. Sie bietet heute nicht geringe Schwierigkeiten,

---

1) v. Kalckstein, a. a. O. H. 149, S. 9; vgl. Rettich, a. a. O. S. 27.

ist aber andererseits von einschneidender Bedeutung für den Geschäftsmann, da die Lokalfrage für die Ertragfähigkeit des Gewerbes in der Regel einen mitbestimmenden Faktor bildet[1]).

Freilich sind auch dem Wirkungskreis des kommunalen Wohnungsnachweises Grenzen gezogen. Es hieße Unmögliches fordern, wollte man von ihm verlangen, daß er jede, auch die schlechteste Wohnung unterbringt, oder jedem Mieter eine preiswerte Wohnung verschafft, welche in jeder Hinsicht seinen Wünschen entspricht. Es werden durch die Zentralisierung des Wohnungsnachweises ebensowenig neue Wohnungen erstellt, wie der Arbeitsnachweis neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen vermag[2]). Aber eins kann er: die jetzige unwirtschaftliche, umständliche Zeit und Geld raubende Art der Wohnungssuche vereinfachen, und Angebot und Nachfrage der Wohnungen in einer Weise regeln, die für alle Interessenten wesentliche Vorteile in sich birgt.

Die bestehenden kommunalen Wohnungsnachweise.

Es sind in Deutschland 35 kommunale Wohnungsnachweise ermittelt worden[3]), davon 8 in Städten mit über 200000 Einwohnern (Charlottenburg, Cöln, Dortmund, Essen, Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Rixdorf, Stuttgart), 5 in Städten mit 100—200000 Einwohnern (Barmen, Elberfeld, Straßburg i. E., Karlsruhe, Mannheim), die übrigen in Städten von unter 100000 Einwohnern. Auf die einzelnen Bundesstaaten verteilen sie sich folgendermaßen: Preußen 17, Bayern 2, Württenberg 2, Sachsen 1, Baden 6, Elsaß-Lothringen 4, Hessen 2, Thüringen 1. Einige von ihnen bestehen zwar schon seit Ende der 90er Jahre, die meisten sind aber erst im letzten Jahrzehnt errichtet worden. (Siehe Tabelle 5 auf S. 445 u. 446.)

Die Errichtung eines öffentlichen Wohnungsnachweises ist in Breslau, Chemnitz[4]), Flensburg und Posen geplant. Daraus erhellt, daß das Bedürfnis nach solchen Anstalten und die Erkenntnis von ihrem Nutzen fortschreitet.

Im Auslande scheinen die kommunalen Wohnungsnachweise nicht in gleichem Maße verbreitet zu sein wie in Deutschland. Nach v. Kalckstein bestehen in Oesterreich 6 (Brünn, Graz, Laibach, Reichenberg, Troppau, Wien), in der Schweiz 5 (Basel, Bern, Rorschach, St. Gallen, Zürich), in Italien 1 (Mailand).

Die früher bestehenden kommunalen Wohnungsnachweise in Aachen, Duisburg und Worms sind wegen mangelnder Benutzung wieder eingegangen[5]).

---

1) v. Kalckstein, Heft 272, S. 20.

2) Baseler Ratschlag, S. 11.

3) Durch eine Umfrage des Stat. Amts zu Halle a. S., welches das Material dem Verfasser zur Bearbeitung freundlichst zur Verfügung gestellt hat.

4) Für Kleinwohnungen und Schlafstellen im Anschluß an den Arbeitsnachweis.

5) Der Nachweis in Oberkassel ist durch die Eingemeindung dieses Ortes nach Düsseldorf im Jahre 1909 eingegangen.

Tab. 5. **Kommunale Wohnungsnachweise in Deutschland.**

Lfde. No.	Stadt	Gründungsjahr	Der Nachweis ist angegliedert		Der Umfang der Nachweisung ist		Die Nachweisung erfolgt	
			dem Arbeitsnachweis	einer anderen Anstalt	unbeschränkt	beschränkt auf	unentgeltlich	entgeltlich
	A. Städte mit über 200 000 Einwohnern.							
1	Charlottenburg	1911		Wohnungsamt		Wohnungen bis 2 Z. u. Schlafstellen	I	
2	Cöln	1898	I		I		bare Ausl. f. Porto usw. trägt der Verm.	
3	Dortmund	.	I			Wohnungen bis 600 M.	I	
4	Essen	1901		Wohnungsinspektion	I		I	
5	Frankfurt a. M.	1910	I		I		I	
6	Königsberg i. Pr.	1912		Wohnungsamt		Wohnungen m. Küche u. 2 Wohnr.	I	
7	Rixdorf	1895	I		I		I	
8	Stuttgart	1902		Wohnungsamt	I		I	
	B. Städte mit 100—200 000 Einwohnern.							
9	Barmen	1902	I		I		I	
10	Elberfeld	1901	I		I		I	Insertionskost. im Wohn.-Anz. Wohn. b. 500 M 30 Pfg., darüb. 60 Pfg. Dafür 1/4 Jahr inser.
11	Karlsruhe[1]	1901	I		I		.	.
12	Mannheim	1908	I			Wohnungen bis 4 Zimmer	.	.
13	Straßburg i. E.	1906		Wohnungsamt		Wohnungen bis 3 Zimm. und 550 M.	I	
	C. Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern.							
14	Bielefeld	1906		Verkehrsbureau	I		I	
15	Bonn	1900	I			Wohnungen bis 400 M.	I	
16	Bruchsal	1905	I		I		I	
17	Colmar	1906	I		I		I	
18	Darmstadt	.	I		I		I	
19	Freiberg i. S.	1907		Wohlfahrtszentrale		Wohnungen bis 120 M.	I	
20	Freiburg i. B.	1912	I			Wohnungen bis 500 M.	I	

1) Beabsichtigt den weiteren Ausbau im Anschluß an die Einführung der amtlichen Wohnungskontrolle.

Lfd. No.	Stadt	Gründungsjahr	Der Nachweis ist angegliedert: dem Arbeitsnachweis	einer anderen Anstalt	Der Umfang der Nachweisung ist: unbeschränkt	beschränkt auf	Die Nachweisung erfolgt: unentgeltlich	entgeltlich
21	Gießen	1903	I		I			Wohn. bis 300 M. 20 Pf., 500 M. 50 Pf., darüber 1 M.
22	Gotha	1909	I		I			bare Auslagen sind zu ersetzen.
23	Göttingen	1901	I		I		.	.
24	Hagen i. W.	1903	I		I			Vermieter Gebühr von 50 Pfg., erhält bei Abmeldung 25 Pfg. zurück
25	Herford i. W.	.	I		I			bis zu 4 Räumen 50 Pfg. darüber 75 „
26	Kaiserslautern	1911	I		I		I	
27	Lahr i. B.	1897	I		I		I	
28	Lörrach	1902	I		I		I	
29	Memel	1902	I		I		I	
30	Metz	.	.		I			Wohnungen b. 600 M. kostenlos, darüber 5 M. Vermittlungsgebühr
31	Mülhausen i. E.	1898		Rechtsauskunftsstelle		Minderbemittelte	I	
32	Osnabrück	1905	I			Wohnungen bis zu 4 Räumen	I	
33	Rosenheim i. B.	1901	I		I		I	
34	Siegen i. W.	.	I			Wohnungen bis 240 M	I	
35	Ulm	1895	I		I[1])		I	

Die Art und Weise der Eingliederung der öffentlichen Wohnungsnachweise in den kommunalen Verwaltungsapparat ist verschieden. Sie hängt einmal davon ab, welcher von den oben behandelten Gesichtspunkten zur Errichtung des Wohnungsnachweises führte oder wenigstens dabei vorherrschte, andererseits sind vielfach Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür ausschlaggebend gewesen. Ist ein Wohnungsamt oder eine Wohnungsinspektion vorhanden, so wird sich die Angliederung des Wohnungsnachweises an diese von selbst ergeben (Charlottenburg, Essen, Königsberg, Rosenheim i. B., Stuttgart und Straßburg i. E.). Am häufigsten ist der öffentliche Wohnungsnachweis dem Arbeitsnachweis angegliedert. Wo

1) Eigentlich beschränkt auf Wohnungen bis 250 M., doch werden auch andere Wohnungen zugelassen.

die Nachweisung auf Kleinwohnungen beschränkt ist, rechtfertigt sich diese Verbindung schon aus den oben dargelegten sozialen Gesichtspunkten, meist wurde diese Form jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit gewählt. Die Verwendung derselben Räume, unter Umständen desselben Personals erforderte keine oder nur geringe Kosten bei der Errichtung und für die Unterhaltung des Wohnungsnachweises. Ein Arbeitsnachweis mit gutem Zuspruch veranlaßt ferner an sich schon ein Zusammenströmen weiterer Bevölkerungskreise an einem bestimmten Punkte, was für die Einführung eines Wohnungsnachweises von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Auch die Verbindung mit dem Verkehrsbureau (Bielefeld), der Wohlfahrtszentrale (Freiberg i. S.) und der Rechtsauskunftsstelle (Mülhausen i. E.) findet sich. Hier gilt im allgemeinen dasselbe wie bei der Angliederung an den Arbeitsnachweis.

Dagegen erscheint die Uebertragung der Geschäfte des Wohnungsnachweises an ein Statistisches Amt, wie es in Basel vorgesehen ist, weniger glücklich. Eines spricht allerdings daraus mit voller Deutlichkeit: daß man dort den großen Wert eines kommunalen Wohnungsnachweises für die Wohnungsstatistik klar erkannt hat. Aber eine solche Vereinigung dürfte ein statistisches Amt in gewisser Beziehung über seinen gegebenen Wirkungskreis hinausführen und von seinen eigentlichen Aufgaben etwas ablenken. Wohnungsbestandsaufnahmen, Leerwohnungszählungen und die Verwertung der durch einen Wohnungsnachweis gewonnenen Ergebnisse für die Statistik sind Aufgaben eines statistischen Amts, aber die rein geschäftliche Seite der Wohnungsnachweisung fällt doch etwas aus diesem Rahmen.

Der Frage der Eingliederung des Wohnungsnachweises in den allgemeinen Verwaltungsapparat ist indessen nicht allzu große Bedeutung beizulegen. Nicht wer die Nachweisung führt, ist ausschlaggebend, sondern daß diese überhaupt zentralisiert wird, und zwar auf kommunaler Grundlage.

Die Organisation der kommunalen Wohnungsnachweise.

Für die Ausgestaltung eines kommunalen Wohnungsnachweises sind namentlich zwei Gesichtspunkte maßgebend. Bei der Errichtung eines solchen drängen sie sich daher auch zunächst auf. Einmal handelt es sich um die Frage der Einführung der Meldepflicht für alle vermietbaren, d. h. zu einem gewissen Zeitpunkt freiwerdenden Wohnungen, sowie um Abmeldung der vermieteten Wohnungen. Sodann ist Entscheidung darüber zu treffen, ob ein allgemeiner oder ein beschränkter Wohnungsnachweis errichtet, d. h. ob die Nachweisung für Wohnungen und Geschäftslokale jeder Art stattfinden oder auf Kleinwohnungen bis zu einer gewissen Grenze nebst möblierten Zimmern und Schlafstellen beschränkt werden soll.

Für die Einführung der Meldepflicht sprechen gewichtige Gründe. Sie ist fast unentbehrlich für die Wohnungsstatistik,

die wiederum die erste Voraussetzung einer planmäßigen Wohnungspolitik bildet. Nur durch die Meldepflicht kann das zur richtigen Beurteilung der Wohnungsverhältnisse erforderliche, umfassende statistische Material gewonnen und auf dem laufenden erhalten werden. Bei dem steten Wechsel auf dem Wohnungsmarkt ist das von großer Bedeutung. Dazu genügt auch nicht die bereits bestehende Meldepflicht bei jeder erfolgten Wohnungsänderung, sondern die Meldung muß bereits dann vor sich gehen, wenn die Wohnung als vermietbar in Betracht kommt, nach Aufhebung des bestehenden Mietverhältnisses. Welche überaus wertvollen statistischen Unterlagen auf diese Weise gewonnen werden, zeigt das Beispiel von Stuttgart. Außer der alltäglich veröffentlichten Zahl der vermietbaren und sofort beziehbaren Wohnungen, wodurch sich von selbst eine tägliche, fortlaufende Statistik über den Stand des Wohnungsmarktes ergibt, werden dort aus den An- und Abmeldekarten jeden Monat besondere wohnungsstatistische Zusammenstellungen im städtischen Amtsblatt veröffentlicht, die sich auf folgende Verhältnisse erstreckten:

A. Uebersicht über die Bewegung des Wohnungsmarktes.
B. Die Mietpreise, die Lage und Dauer des Leerstehens der im Berichtsmonat abgemeldeten Wohnungen.
   a) Durchschnittspreise jeder Wohnungskategorie,
   b) Einteilung der Wohnungen in Preisklassen,
   c) Lage der Wohnungen nach Stadtteilen und Stockwerken,
   d) Zahl der leergestandenen Wohnungen, Zeitdauer des Leerstehens etc.[1]).

Mit einer solchen Wohnungsstatistik auf Grund der Meldepflicht ist auch eine Vorarbeit für die Einführung der Wohnungsinspektion geleistet, denn auch dieser ist ein erfolgreiches Arbeiten beim Mangel der notwendigen statistischen Unterlagen wesentlich erschwert. Ferner wird der Wohnungsinspektion eine fortlaufende Kontrolle gelegentlich eines jeden Wohnungswechsels ermöglicht, andererseits aber auch der Kreis der tatsächlich zu kontrollierenden Wohnungen erheblich enger gezogen.

Vor allem aber kommt die Meldepflicht dem Wohnungsnachweis selbst sehr zu statten. Er vermag auf diese Weise Listen aller vermietbaren Wohnungen zusammenzustellen und zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Es wird dadurch ein Ueberblick über den jeweiligen Gesamtvorrat aller zur Verfügung stehenden Wohnungen geboten, der sonst kaum zu erzielen ist.

Die Meldepflicht schließt auch einen Uebelstand aus, der sich bei fast allen kommunalen Wohnungsnachweisen geltend gemacht hat, daß nämlich die angemeldeten Wohnungen nach erfolgter Vermietung nicht wieder abgemeldet werden. Vielfach wird bitter darüber geklagt, daß alle Bemühungen umsonst seien, die Parteien dazu zu veranlassen. Es half sogar nichts, daß man

1) Rettich, a. a. O. S. 35.

formularmäßige Abmeldungen kostenlos zur Verfügung stellte. Daß dieser Umstand große Mißstände nach sich ziehen kann, liegt auf der Hand, denn eine große Anzahl von Wohnungen wird weiter als vermietbar geführt, während sie tatsächlich längst vergeben sind. Unnütze Gänge und Verärgerung seitens der Nachfragenden sind die natürliche Folge; außerdem wird die Schuld dem Wohnungsnachweis zugeschoben, der nicht dafür verantwortlich zu machen ist. Wohin die Nichtabmeldung angezeigter Wohnungen nach ihrer Vermietung führen kann, zeigt ein Beispiel aus Nürnberg. Dort hat man gelegentlich festgestellt, daß von 1216 Räumen, die im Wohnungsanzeiger des Hausbesitzervereins als vermietbar ausgeschrieben waren, nur 144 vermietbar waren. Man hat bei den bestehenden kommunalen Wohnungsnachweisen die verschiedensten Wege eingeschlagen, um dieses Mißstandes Herr zu werden. Verschiedentlich hat man es mit dem System der Pfandhinterlegung versucht. Es wurde dem Vermieter die Verpflichtung auferlegt, bei Vermietung innerhalb 24 Stunden Anzeige an den Nachweis zu erstatten. Für die Innehaltung dieser Bestimmung ist ein Betrag, meist 1 M., als Pfand zu hinterlegen (so Cöln, Essen a. Rh., Gießen, Kaiserslautern). In Hagen wird bei der Abmeldung die Hälfte der erhobenen Vermittelungsgebühr wieder zurückgezahlt (25 Pfg.). Bei anderen Nachweisen erfolgt für den Fall der Nichtabmeldung der Ausschluß von der Benutzung der Anstalt (so Colmar, Mülhausen i. E.). Wesentliche Erfolge hat man aber mit keinem von beiden Mitteln erzielt. Dortmund hat sich sogar veranlaßt gesehen, die Pfandhinterlegung wieder abzuschaffen. Auch der Vorschlag Mischlers, von beiden Parteien einen Regiebeitrag von 20 oder 40 Pfg. zu erheben, würde an der Nachlässigkeit im Abmelden kaum etwas ändern. Der einzige Ausweg, der hier wirklich Abhilfe zu schaffen vermag, ist die Einführung der Meldepflicht in irgendeiner Weise, sei es daß besondere An- und Abmeldungen an eine Verwaltungsstelle eingeführt, oder die bereits bestehenden Meldungen über Zu-, Fort- und Umzug zu diesem besonderen Zweck weiter ausgebaut werden.

Stuttgart war lange Zeit die einzige Gemeinde, welche die besondere Meldepflicht eingeführt hatte.

Jeder Vermieter ist verpflichtet[1]), Wohnungen, die durch Kündigung frei geworden oder in Neubauten zu vermieten sind, innerhalb 8 Tagen nach eingetretener Vermietbarkeit beim städtischen Wohnungsamt mittels einer Anmeldekarte an und innerhalb 3 Tagen nach ihrer erfolgten Vermietung durch eine Abmeldekarte wieder abzumelden. Für gewerbliche Räume ohne Wohnung besteht diese Meldepflicht nicht. Den Vermietern derartiger Räume ist die Benutzung des Wohnungsnachweises freigestellt.

Neuerdings ist Charlottenburg diesem Beispiele gefolgt.

1) Ortspol. Vorschrift betr. die Wohnungsfürsorge, vom 16. Juni 1902.

Dort ist bei Begründung des kommunalen Wohnungsnachweises im Zusammenhange mit der Errichtung eines Wohnungsamtes die Meldepflicht für ein- und zweizimmerige Wohnungen, auf die sich die Wohnungsaufsicht überhaupt miterstreckt, eingeführt worden[1]), und Königsberg hat sich ihm im wesentlichen angeschlossen[2]). Die An- und Abmeldung hat mittels vorgeschriebener Formulare an das zuständige Polizeirevier zu erfolgen. Eine Meldepflicht in dieser Art bietet natürlich die beste Gewähr für alle die Vorteile, welche nach den bisherigen Ausführungen ein kommunaler Wohnungsnachweis zu bieten vermag. Anfangs stößt naturgemäß auch die Durchführung der Meldepflicht beim Publikum auf Schwierigkeiten, bis es sich daran gewöhnt und den Nutzen der Einrichtung eingesehen hat.

Ein Beispiel für den Ausbau der bereits bestehenden Meldepflicht über jede Wohnungsveränderung ohne Einführung einer neuen Meldepflicht bietet Rosenheim i. B.[3]). Man hat dort die ortspolizeiliche Vorschrift betreffend das Vermieten von Wohnungen, welche, wie üblich, die An- und Abmeldung eines jeden Ein- und Auszuges binnen 3 Tagen beim Einwohnermeldeamt vorschreibt, dahin abgeändert, daß die Anzeige binnen 3 Tagen nach Vermietung bzw. nach Kündigung des Mietsverhältnisses unter Angabe des künftigen Ein- oder Auszuges beim Einwohnermeldeamt zu erfolgen hat. Ferner sind alle nach Erstattung der Anzeige eintretenden Verhältnisse, welche die Anzeige gegenstandslos machen, ebenfalls mitzuteilen. Damit ist dem Uebelstande der Nichtabmeldung angezeigter Wohnungen abgeholfen, und die Gemeindeverwaltung gewinnt die notwendigen Unterlagen für ihre Wohnungspolitik, sie übersieht den Wohnungsmarkt, da sie rechtzeitig von allen freiwerdenden Wohnungen Kenntnis erlangt. Die Mieter allerdings gewinnen bei diesem Verfahren nicht die gleich vollständige Uebersicht wie in Stuttgart, denn es besteht für die Vermieter keine Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungen beim Wohnungsnachweis. Die Benutzung dieser Anstalt ist ihnen vielmehr vollkommen freigestellt. Insofern besteht bei diesem Verfahren doch ein nicht unwesentlicher Nachteil, wenn es nicht durch die sonstige Organisation gelingt, im weiteren Umfange das Publikum zur Benutzung des Nachweises heranzuziehen.

Auch seitens verschiedener kommunaler Wohnungsnachweise (Straßburg, Mülhausen i. E.) ist die Einführung der Meldepflicht als wünschenswert erachtet worden, aber vielfach an den mangelnden gesetzlichen Grundlagen gescheitert[4]). In Baden hat die

---

1) Pol. Verordn. vom 1. Februar 1911 auf Grund der §§ 5 und 6 des Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143/44 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

2) Pol. Verordn. betr. Wohnungsanmeldung, vom 1. August 1912.

3) Bericht des städt. Wohnungsamts Rosenheim 1901—1905, S. 32. Pol. Verordn. vom 22. Juli 1904.

4) Vgl. auch Verwaltungsbericht der Stadt Mannheim 1908, S. 207.

Kammer einen Gesetzentwurf, der die nötigen Unterlagen dazu schaffen sollte, abgelehnt.

Gegen die Meldepflicht wird hauptsächlich die Befürchtung zu großer Belästigung des Publikums durch die niederen Polizeiorgane geltend gemacht. Es beständen schon so viel solcher Pflichten, daß die größere Bequemlichkeit und Zufriedenstellung der Mieter nicht durch andauernde Unbequemlichkeit und Unzufriedenheit der Vermieter erkauft werden dürfte. Die Einrichtung komme nur denen zugute, die es nicht der Mühe für Wert hielten, sich rechtzeitig nach einer Wohnung umzusehen, oder die von außerhalb nach einer Stadt zuzögen. Betroffen werde vor allem der hausbesitzende Mittelstand, der billigere, kleinere Wohnungen zu vermieten habe, und die Vermieter möblierter Zimmer und von Schlafstellen. Der häufige Wechsel der Inhaber dieser Wohnungskategorien werde andauernde Befragungen und Vexationen durch die Polizei zum Gefolge haben. Schließlich wird das Schreckgespenst der Polizeimandate heraufbeschworen.

Diese Ausführungen verkennen zunächst, daß der kommunale Wohnungsnachweis, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht dem einseitigen Interesse der Mieter oder Vermieter zu dienen bestimmt ist, sondern im Dienste beider Parteien steht; Mietern wie Vermietern bringt er erhebliche wirtschaftliche Vorteile[1]). Darüber hinaus leistet er der Gesamtheit der Gemeinde wertvolle Dienste, indem er die für eine erfolgreiche Wohnungspolitik notwendigen Unterlagen schafft. Alle diese Vorteile kann der öffentliche Wohnungsnachweis zweifellos am vollkommensten durch Einführung der Meldepflicht mit sich bringen. Die kleinen Mühen der An- und Abmeldung werden bei weitem durch den daraus entspringenden Nutzen aufgewogen, und der Einzelne wird sich ihnen gern unterziehen, wenn er erst die Bedeutung des kommunalen Wohnungsnachweises für sich selbst wie für die Gesamtheit kennen und schätzen gelernt hat.

Neben der Frage der Meldepflicht war die Bestimmung des *Umfanges* der Nachweisung als grundlegend für die Organisation eines kommunalen Nachweises bezeichnet worden. Von den *Bestehenden* sind die meisten in ihrem Wirkungskreise nicht beschränkt. Nur mit der Nachweisung von Kleinwohnungen, möblierten Zimmern und Schlafstellen befassen sich die Anstalten in Dortmund, Charlottenburg, Freiburg i. B., Königsberg, Mannheim, Straßburg i. E., Bonn, Freiberg i. S., Osnabrück und Siegen. In Cöln ist zwar der kommunale Wohnungsnachweis auch nur „für Arbeiter und kleine Angestellte" bestimmt, aber die Einrichtung an sich hat sich so bewährt, daß die Beschränkung tatsächlich aufgegeben ist, und Wohnungen jeder Art und Größe

1) So auch Charlottenburg, Vorlage betreffend Errichtung eines Wohnungsamtes, S. 277.

nachgewiesen werden. Aehnlich ist es in Ulm. Mülhausen vermittelt nur für Minderbemittelte.

Ob der allgemeine Wohnungsnachweis mehr Berechtigung hat als der beschränkte, dafür lassen sich allgemeingültige Sätze kaum aufstellen. In erster Linie sind gerade hier die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse maßgebend. Vor allem hängt die Beantwortung der Frage davon ab, ob man die wirtschaftlichen Vorteile des kommunalen Wohnungsnachweises allen Bevölkerungsklassen oder, unter Betonung des sozialen Momentes, nur den unteren Schichten zugute kommen lassen will. Zweifellos ist die Einführung eines Wohnungsnachweises beim Publikum, soweit keine Meldepflicht besteht, leichter, wenn Wohnungen aller Kategorien nachgewiesen werden, und somit das ganze Publikum auf die Benutzung der Anstalt hingelenkt zu werden vermag. Bei einer Beschränkung der Nachweisung ist der Wirkungskreis von vornherein mehr eingeengt, weite Bevölkerungsklassen haben kein Interesse daran, der Nachweis wird weniger bekannt, und infolgedessen ist es auch schwieriger, die wirklich interessierten Kreise heranzuziehen. Ob man so weit gehen kann, zu behaupten, die Beschränkung der Nachweisung auf kleine Wohnungen oder kleine Leute habe sich nicht bewährt und sei nur geeignet, die Entwicklung zu hemmen [1]), erscheint doch fraglich. Der früher in Aachen vorhanden gewesene Nachweis könnte als Beleg dafür angeführt werden; er war auf Kleinwohnungen beschränkt, und ging wegen mangelnder Benutzung ein. Letzteres war aber auch in Worms der Fall, obwohl dieser Nachweis nicht in seinem Wirkungskreis beschränkt war. Auch von den bestehenden Nachweisen berichten einige trotz unbeschränkter Nachweisung über eine sehr geringe Inanspruchnahme durch das Publikum (z. B. Darmstadt, Rixdorf, Kaiserslautern). Wo allgemein eingeführte, gut organisierte Vermittlungsbureaus von Privatunternehmern oder Grundbesitzervereinen vorhanden sind, kann die Errichtung eines allgemeinen kommunalen Wohnungsnachweises unter Umständen nicht empfehlenswert sein. Andererseits kann aber doch das dringende Bedürfnis vorliegen, den kleinen Leuten die Vorteile des kommunalen Wohnungsnachweises zuteil werden zu lassen. Der beschränkte Wohnungsnachweis kann demnach sehr wohl seine Berechtigung haben. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß gerade auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens die größten Mißstände herrschen, und daher jedes Mittel zu ihrer Linderung willkommen sein muß. Die Entwicklung eines kommunalen Wohnungsnachweises hängt viel weniger davon ab, ob er im Umfange der Nachweisungen beschränkt ist oder nicht, als vielmehr von seiner inneren Organisation und der geschäftlichen Handhabung.

Wo keine Meldepflicht besteht, ist die erste Voraussetzung für das Gedeihen eines öffentlichen Wohnungsnachweises: Anpassung an

1) v. Kalckstein a. a. O., Heft 272, S. 26.

die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung, da ein Zwang zu seiner Benutzung nicht besteht. Ein kaufmännischer Zug muß durch das Ganze gehen. Viel hängt davon ab, ob der Wohnungsnachweis in der Lage ist, den Wohnungssuchenden rasch über die verfügbaren Wohnungen, die in Betracht kommen, zu orientieren. Dazu gehört nicht nur, daß auf dem Bureau selbst die gesammelten Angaben übersichtlich geordnet, und die Beamten gut orientiert sind, sondern die einzelnen Wohnungen müssen auch möglichst periodisch bekannt gegeben werden.

In ersterer Hinsicht könnte hier dieselbe Streitfrage wie auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises auftauchen, ob Karten- oder Listensystem vorzuziehen sei. Das Kartensystem, bei dem für jedes einzelne Mietsobjekt eine besondere Karte ausgefüllt wird, hat den Vorteil der leichteren Handlichkeit und Einordnung in die verschiedenen Rubriken, andererseits der bequemeren Ausschaltung im Falle der Vermietung. Jedoch auch das Listensystem, bei dem die Wohnungen in eine fortlaufende Liste, nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet, eingetragen werden, vermag sehr wohl eine schnelle Orientierung zu ermöglichen.

Bei beiden Systemen ist eine übersichtliche Einteilung der Mietsobjekte erforderlich, die einerseits die ungefähr gleichartigen Wohnungen zusammenfaßt, andererseits aber wieder nach den einzelnen Stadtteilen sondert. Sind dann ferner Angaben über alles Wissenswerte vorhanden, wie Preis, Modalitäten der Mietszahlung, Anzahl und Größe der Zimmer, Lage, Nebengelasse, Besichtigungszeit, Bezugstermin, so kann sich der Wohnungssuchende leicht für die ihn in Betracht kommenden Objekte heraussuchen. Sehr vorteilhaft ist es natürlich, wenn eine Wohnungsskizze vorhanden ist. In dieser Hinsicht ist das Verfahren in Cöln[1]) sehr beachtenswert, da die angemeldeten Wohnungen durch den Beamten, welchen die Nachweisung obliegt, besichtigt und gleichzeitig eine Skizze aufgenommen wird. Damit ist gleichzeitig der Vorteil verknüpft, daß der betreffende Beamte die Wohnungen aus eigener Anschauung kennt und nun um so eher in der Lage ist, dem Nachfragenden gleich im Geschäftslokal alles Wissenswerte mitteilen zu können. In Frankfurt a. M. werden die Wohnungen von 1—3 Zimmern besichtigt und von ihnen ebenfalls eine Skizze aufgenommen. Auch in Straßburg wird durch einen Beamten eine Wohnungsskizze aufgenommen.

Will man den Bedürfnissen des Publikums genügen, so muß auch die Presse in den Dienst des öffentlichen Wohnungsnachweises gestellt, und die zur Verfügung stehenden Mietobjekte durch Anzeigen weitesten Kreisen bekanntgegeben werden. Den Wohnungssuchenden werden dadurch die Ergebnisse des Wohnungsnachweises am leichtesten zugängig gemacht, andererseits werden auch Personen auf den Nachweis hingewiesen, die von seinem Bestehen keine Kenntnis hatten. Gegenüber dem sonst üblichen Inserieren

1) Bericht über die Tätigkeit des Cölner Wohnungsnachweises 1909/10, S. 34.

besteht der Vorteil, daß die Interessenten eine planvolle, wohlgeordnete Zusammenstellung erhalten, im Gegensatz zu dem allgemeinen Durcheinander der Inserate in der Tagespresse, welche oft genug noch nicht einmal alles Wissenswerte enthalten. Vor allem aber werden dabei, soweit die Veröffentlichung nicht völlig unentgeltlich erfolgt (Stuttgart), ganz erheblich geringere Unkosten verursacht, da meist nur geringe Insertionsgebühren erhoben werden (z. B. Barmen 30 Pfg., Elberfeld: Wohnungen bis 500 M. 30 Pfg., darüber 50 Pfg., dafür wird $^1/_4$ Jahr inseriert, auf Wunsch sogar ohne Nachzahlung noch ein weiteres Vierteljahr!). Mehrere Wohnungsnachweise geben eigene Wohnungsanzeiger heraus (Barmen, Elberfeld, Frankfurt a. M., Straßburg, Stuttgart). Elberfeld legt diesem noch einen Stadtplan zur schnelleren Orientierung bei. Wie sehr diese Wohnungsanzeiger einem Bedürfnis des Publikums entsprechen, zeigt die Nachfrage nach ihnen in Elberfeld. Dort wurden verkauft (Stück 10 Pfg.) 1907 5423, 1908 6244, 1909 7006. Andere Nachweise bedienen sich der Tagespresse zur Bekanntmachung der Wohnungsangebote (Bonn, Dortmund, Essen, Hagen i. W., Karlsruhe, Mannheim, Osnabrück, Rixdorf). Manche Städte machen durch Inserate in den Zeitungen auf den Wohnungsnachweis aufmerksam (Essen, Dortmund, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Herford). In Herford werden die in Zeitungen Inserierenden durch Kartenformulare zur Benutzung des Wohnungsnachweises aufgefordert. Da mit der Bekanntmachung weniger guter Wohnungen den Vermietern unter Umständen wenig gedient sein wird, kann in Stuttgart, wo ja an sich alle Wohnungen infolge der Meldepflicht angezeigt werden, die Einrückung in den Wohnungsanzeiger auf Wunsch unterbleiben.

Bei Einführung eines besonderen Wohnungsanzeigers muß darauf Bedacht genommen werden, daß nicht infolge bereits vorhandener Organe gleicher oder ähnlicher Art die Existenzmöglichkeit von vornherein in Zweifel gestellt ist. In Betracht kommen hier namentlich die Organe der Grundbesitzervereine. Eine glückliche Lösung zur Vermeidung unnötiger Konkurrenz, die im Interesse keiner Partei liegen würde, zeigt Straßburg, wo der kommunale Wohnungsnachweis einen Wohnungsanzeiger in Gemeinschaft mit dem Grundbesitzerverein herausgibt. Es wird sich überhaupt empfehlen, zu versuchen, die Hauseigentümer, welche meist zunächst ein gewisses Mißtrauen gegen die Errichtung eines kommunalen Wohnungsnachweises hegen, zur praktischen Mitarbeit heranzuziehen. In Barmen ist dem Grundbesitzerverein dadurch hinreichender Einfluß auf die geschäftliche Handhabung eingeräumt worden, daß ein Mitglied des Vereins im Verwaltungsausschuß für den Wohnungsnachweis sitzt.

Außerordentlich fördernd für den Zuspruch bei einem öffentlichen Wohnungsnachweis ist naturgemäß die Gebührenfreiheit. Bei den weitaus meisten Anstalten geschieht denn auch die Nachweisung unentgeltlich. Einige Nachweise lassen sich nur die baren

Auslagen für Porto usw. vom Vermieter ersetzen (Cöln, Gotha), Gebühren erheben nur Gießen, Hagen i. W. und Herford i. W.[1]. Die Mieter haben in keinem Falle Unkosten bei der Inanspruchnahme des kommunalen Wohnungsnachweises.

Auf die Einzelheiten der technischen Handhabung kann hier nicht eingegangen werden. In dieser Hinsicht sei vor allem auf die Arbeit von Rettig über das Stuttgarter Wohnungsamt und auf den Bericht des Wohnungsnachweises in Essen von 1909/10 verwiesen, der die beachtenswerte Geschäftsordnung dieser Anstalt enthält[2]).

Die Geschäftsergebnisse der kommunalen Wohnungsnachweise.

Der Maßstab für die Beurteilung der Bewährung einer Einrichtung ist der praktische Erfolg. Der Ausfall der Geschäftsergebnisse bei den kommunalen Wohnungsnachweisen ist durch so mannigfache Faktoren bedingt, wie die Lage der örtlichen Verhältnisse, die Meldepflicht, den Umfang der Nachweisung, die innere Organisation, daß jede Anstalt für sich beurteilt werden muß. Die Daten über die einzelnen Wohnungsnachweise können auch deshalb nicht ohne weiteres nebeneinander verglichen werden, weil die Möglichkeit der Wohnungsnachweisung sehr verschieden ist. Abgesehen von der Größe der Stadt und der Anzahl der vorhandenen Wohnungen, ist der Umfang der Beweglichkeit in der Bevölkerung bestimmend dafür. In einer Industriestadt mit fluktuierender Bevölkerung und dem damit verbundenen häufigeren Wohnungswechsel ist naturgemäß die Betätigungsmöglichkeit für einen Wohnungsnachweis größer als in einer Gemeinde ländlichen Charakters mit mehr seßhafter Einwohnerschaft. Der beste Maßstab und die prägnanteste Formel für die Beurteilung der Bedeutung eines Wohnungsnachweises wäre gegeben, wenn festzustellen wäre, wieviel von sämtlichen im Laufe eines bestimmten Zeitabschnittes in einer Gemeinde vermieteten Wohnungen durch die Tätigkeit einer solchen Anstalt untergebracht worden sind. Das vorliegende Material gestattet indessen eine derartige Feststellung nicht.

Unter diesen Umständen gewähren günstige oder ungünstige Ergebnisse eines kommunalen Wohnungsnachweises keinen Anhalt für die Beurteilung dieser Einrichtung schlechthin, sondern zeigen nur, daß dieser bestimmte Wohnungsnachweis blüht oder schlechte Erfolge aufzuweisen hat. In der Tat sind die Unterschiede in den Geschäftsergebnissen sehr groß.

Eine vollständige Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse der sämtlichen kommunalen Wohnungsnachweise ist nicht vorhanden, ließ sich auch aus dem von den einzelnen Anstalten eingesandten Material nicht ermöglichen. Nachstehende Uebersichten (6 und 6a)

---

1) Näheres s. Tabelle auf S. 445.

2) Abgedruckt auch in den „Beiträgen zur Arbeiterstatistik", a. a. O.

sind an der Hand des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte[1]) aufgestellt und zum Teil aus den Mitteilungen der Städte ergänzt worden.

Tabelle 6. Geschäftsergebnisse in den Jahren 1907 bis 1909 hinsichtlich der unmöblierten Wohnungen.

(Absolute Zahlen.)

Stadt	Im Jahre 1907: belief sich das Angebot auf … Wohnungen	1907: belief sich die Nachfrage auf … Wohnungen	1907: wurden vermittelt … Wohnungen	1908: belief sich das Angebot auf … Wohnungen	1908: belief sich die Nachfrage auf … Wohnungen	1908: wurden vermittelt … Wohnungen	1909: belief sich das Angebot auf … Wohnungen	1909: belief sich die Nachfrage auf … Wohnungen	1909: wurden vermittelt … Wohnungen
A. Städte mit über 200 000 Einwohnern.									
Cöln	4 321	5 724	2884	4773	6182	3117	4 627	6 219	3172
Dortmund	1 601	1 042	136	1302	1539	155	1 572	1 738	206
Duisburg	9	72	7	8	193	6	69	69	15
Essen a. R.	5 374	6 700	2519	4913	5093	2296	4 584	6 308	2658
Rixdorf	251	.	57	224	.	54	117	.	33
Stuttgart	10 161	10 320	.	9576	9651	.	10 625	10 059	.
B. Städte mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern.									
Elberfeld	1 282	4 910	.	1195	6097	.	1 229	6 715	.
Karlsruhe	161	103	37	212	190	61	311	249	83
Mannheim	—	—	—	29	4	2	2	—	—
Straßburg	3 405	8 336	1705	3433	4125	1868	3 063	4 192	2055
C. Städte mit unter 100 000 Einwohnern.									
Bonn	164	217	.	161	176	.	259	259	.
Hagen i. W.	44	105	19	56	67	24	45	27	16
Metz	—	—	—	—	—	—	200	151	9
Mülhausen i. E.	857	2 191	200	918	2134	176	924	2 281	190
Osnabrück	180	538	62	121	460	73	.	.	.
Bruchsal[2])	.	.	.	.	.	.	356	211	148
Colmar i. E.	.	.	.	.	.	.	864	.	754
Darmstadt	.	.	.	.	.	.	20	27	7
Rosenheim i. B.	.	.	.	.	.	.	504	1 883	402

In den Städten mit über 200000 Einwohnern weist Stuttgart infolge der allgemeinen Meldepflicht im Jahre 9—10000 Angebote und Nachfragen auf, in Cöln und Essen schwanken sie zwischen 4—6000, auch bei Dortmund beliefen sie sich in den Berichtsjahren je auf weit über 1000. Dagegen hat Duisburg den Wohnungsnachweis infolge mangelnder Benutzung eingehen lassen, und Rixdorf klagt sehr über das geringe Interesse der Bevölkerung an dieser Anstalt. Bei der nächsten Gruppe, den Städten von

1) 1910, S. 71; 1912, S. 106. Aeltere Daten für einzelne Wohnungsnachweise bringen v. Kalckstein und die „Beiträge zur Arbeiterstatistik", No. 11; vgl. auch die „Zeitschrift für Wohnungswesen", 1911, No. 9, S. 139.

2) Bruchsal und folgende nach den Mitteilungen der betreffenden Städte.

Tabelle 6a. Geschäftsergebnisse in den Jahren 1907 bis 1909 hinsichtlich der unmöblierten Wohnungen.
(Relativziffern.)

Stadt	Im Jahre					
	1907		1908		1909	
	wurden befriedigt unter 100					
	Vermietern	Wohnungssuchenden	Vermietern	Wohnungssuchenden	Vermietern	Wohnungssuchenden
Cöln	66,7	50,4	65,3	50,4	68,6	51,0
Dortmund	8,5	13,0	11,9	10,1	13,1	11,9
Essen a. R.	52,5	42,1	46,7	45,1	58,0	42,1
Rixdorf	22,7	.	24,1	.	28,2	.
Karlsruhe	22,9	35,9	28,8	32,1	26,7	33,3
Straßburg i. E.	50,1	20,5	54,5	45,3	67,1	49,0
Mülhausen i. E.	23,3	9,1	19,3	8,3	20,6	8,3
Osnabrück	34,4	11,5	60,3	15,9	.	.
Bruchsal	.	.	.	.	41,5	70,1
Colmar i. E.	.	.	.	.	87,2	.
Rosenheim i. B.	.	.	.	.	79,5	21,3

100—200000 Einwohnern, stehen die Nachweise von Elberfeld und Straßburg in Blüte, während Mannheim und Karlsruhe von untergeordneter Bedeutung sind. Von den Nachweisen in Städten mit unter 100000 Einwohnern sind Mülhausen i. E., Bruchsal, Colmar und Rosenheim i. B. hervorzuheben, während Hagen i. W. und Darmstadt nur sehr wenig in Anspruch genommen werden.

Da der Zweck des Wohnungsnachweises in der Vermittelung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt liegt, ist die Feststellung wichtig, inwieweit er dieser Aufgabe gerecht geworden ist. Auch darin liegt ein wesentlicher Anhaltspunkt, um die Bedeutung eines solchen Instituts zu ermessen. Allerdings ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß die Anzahl der Vermittelungen infolge der Nachlässigkeit der Parteien in der Benachrichtigung der Nachweise von keiner Anstalt genau festgestellt werden kann. Es bleiben daher einmal die Fälle unberücksichtigt, in denen der Nachweis keinen Bescheid erhielt, und ferner diejenigen, bei denen das Mietsverhältnis nicht gleich, sondern erst später zum Abschluß kam. Verschiedene kommunale Wohnungsnachweise verzichten daher auf diese Ermittelung überhaupt. In Cöln wurden während der Berichtsjahre über 65 Proz. der Vermieter und 50 Proz. der Wohnungssuchenden befriedigt, in Essen über 50 bzw. 40 Proz. Straßburg weist ähnliche erfreuliche Ergebnisse auf. In Colmar konnten 1909 sogar 87 Proz. der Vermieter, welche sich an den kommunalen Wohnungsnachweis gewandt hatten, Mieter zugeführt werden. Auch Bruchsal und Rosenheim lassen gute Erfolge erkennen. Wo die absoluten Zahlen der Vermittelungen zu niedrig sind, um als nennenswerter Erfolg angesprochen zu werden, können die relativen Ziffern nur irreführen. Sie sind daher nicht berechnet worden.

Sowohl die absoluten Zahlen wie die relativen Ziffern lassen mit voller Deutlichkeit die großen Unterschiede in der Inanspruchnahme der kommunalen Wohnungsnachweise durch die Bevölkerung erkennen. Gleichzeitig wird durch sie dargetan, daß die Wiederaufhebung einiger Nachweise und die geringe Bedeutung verschiedener bestehender Anstalten nicht gegen das Institut an sich ins Feld geführt werden kann. Die beachtenswerten Erfolge anderer Anstalten liefern den besten Beweis, daß der kommunale Wohnungsnachweis bei richtiger Organisation und unter richtiger Leitung sehr Ersprießliches zu leisten vermag. Die mitgeteilten Daten ergeben ferner, daß sich der Wirkungskreis des kommunalen Wohnungsnachweises nicht auf die Großstädte beschränkt — wenngleich dort infolge der eingangs geschilderten Verhältnisse sein hauptsächliches Arbeitsfeld liegt — sondern daß dieser auch in kleineren Gemeinden von großem Nutzen sein kann.

Abgesehen von der Nachweisung leerer Wohnungen befassen sich die öffentlichen Wohnungsnachweise auch mit der Vermittlung möblierter Wohnungen, Schlafstellen, Werkstätten, Lagerplätzen und Stallungen. Eine Uebersicht über die Tätigkeit einzelner Nachweise in dieser Hinsicht (Tabelle 8) zeigt, daß sie auf diesem Gebiet in einigen Städten schätzenswerte Dienste leisten. Bei den möblierten Wohnungen überwiegt bei weitem das Angebot über die Nachfrage, eine Tatsache, die auch sonst in den Berichten des öfteren hervorgehoben wird. Diese Erscheinung beleuchtet das Risiko der Zimmervermieter, und zeigt deren oft recht schwierige Lage.

Tab. 8. Geschäftsergebnisse hinsichtlich der möblierten Wohnungen, Schlafstellen, Werkstätten usw. im Jahre 1909.

Stadt	Möblierte Wohnungen 1—3 Zimmer			Schlafstellen			Werkstätten, Stallungen, Lagerplätze		
	Angebot	Nachfrage	vermittelt	Angebot	Nachfrage	vermittelt	Angebot	Nachfrage	vermittelt
Cöln [1])	462	265	151	.	.	.	.	.	.
Essen [1])	566	269	190	.	.	.	219	129	68 [2])
Elberfeld	143	.	131	.	.	.	89	.	77
Bruchsal	257	80	70 [3])				.	.	.
Colmar i. E. [1])	574	.	423	.	.	.	95	.	61
Darmstadt	30	23	8	182	94	36	.	.	.
Mülhausen i. E. [1])	500	229	47	.	.	.	27	9	2
Rosenheim i. B.	454 [4])	377	283	157	224	131	.	.	.

Die Haupttätigkeit bei allen kommunalen Wohnungsnachweisen erstreckt sich auf die Vermittlung kleiner Wohnungen von 1—3

1) Für das Jahr 1909/10.
2) Wohnungen mit Geschäftsräumen.
3) Einschließlich Schlafstellen.
4) Leere und möblierte Einzelzimmer zusammen.

Zimmern. Eine Uebersicht über die Geschäftsergebnisse an der Hand des Stat. Jahrbuchs, welche die Wohnungsgrößen von 1—3, 4—5, 6 und mehr Zimmern unterscheidet (Tab. 9), läßt deutlich erkennen, wie die erste Kategorie die anderen an Zahl durchgängig bei weitem überragt.

Diese Tatsache findet ihre Erklärung zum Teil darin, daß die großen Wohnungen in der Regel durch Inserierung oder durch Inanspruchnahme privater Vermittlungstätigkeit vermietet werden, und den Mietern dieser Wohnungen meist mehr Zeit für das Suchen eines geeigneten Mietobjektes zur Verfügung steht. Gleichzeitig kennzeichnet diese Erscheinung den kommunalen Wohnungsnachweis als eine Einrichtung von nicht zu unterschätzender sozialer Bedeutung, da seine Vorteile vor allem den minder bemittelten Klassen zugute kommen[1]).

Tab. 9. Geschäftsergebnisse in den Jahren 1907—1909 nach der Größe der Wohnungen.

Stadt A = Angebot N = Nachfrage		1907			1908			1909		
		belief sich das Angebot bzw. die Nachfrage der Wohnungen von								
		1—3	4—5	6 und mehr	1—3	4—5	6 und mehr	1—3	4—5	6 und mehr
		Zimmern auf								
Cöln	A	3526	672	123	3857	788	128	2763	1359	505
	N	4880	750	94	5298	781	123	4100	1545	574
Dortmund	A	—	—	—	911	391	—	1002	570	
	N	—	—	—	1311	228	—	1480	258	
Essen	A	4159	1061	154	3880	868	165	3533	866	185
	N	5757	798	145	4384	593	116	5502	669	137
Stuttgart	A	8036	1694	431	7584	1664	364	8349	1911	365
	N	8097	1807	416	7562	1705	384	7999	1706	354
Straßburg	A	2083	903	419	2228	868	337	3063	—	—
	N	2681	505	150	3472	527	126	4192	—	—
Mülhausen i. E.	A	618	185	54	736	144	38	924	171	43
	N	1859	270	62	1707	352	75	2281	368	148
Auf 100 Angebote von Wohnungen mit .... Zimmern kamen Wohnungssuchende										
Cöln		138,4	111,6	76,4	137,4	99,1	96,1	148,4	113,7	113,7
Dortmund		—	—	—	143,9	58,3	—	147,7	45,3	
Essen		138,4	75,2	94,1	112,9	68,3	70,3	155,7	77,3	74,1
Stuttgart		100,7	106,6	96,5	99,7	102,4	105,4	95,8	89,3	97,0
Straßburg i. E.		128,7	55,9	35,7	155,8	60,7	37,3	136,9	—	—
Mülhausen i. E.		300,8	145,9	114,8	231,9	244,4	197,3	246,9	215,2	344,2

Vergleicht man bei der Gliederung der Geschäftsergebnisse nach der Größe der Wohnungen bezüglich der einzelnen Wohnungskategorieen Angebot und Nachfrage, so zeigt sich bei den Kleinwohnungen fast überall ein auffallendes Mißverhältnis zwischen beiden, insofern die letztere das erstere bei weitem über-

1) Eichelmann, Wohnungsnachweis und Wohnungsaufsicht. Stat. Jahrb. deutscher Städte, 1910, S. 68.

steigt, umgekehrt wie bei den möblierten Zimmern. Ist auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß diese Erscheinung zum Teil auf die geringere Inanspruchnahme der kommunalen Wohnungsnachweise durch die Vermieter zurückzuführen sein könnte, so wird man darin wohl auch einen deutlichen Ausdruck der herrschenden Wohnungsnot gerade bezüglich der kleinen Wohnungen erblicken müssen.

Im Jahre 1907 kamen bei den 1—3-Zimmerwohnungen auf 100 Angebote in Straßburg 128, in Cöln und Essen 138 und in Mülhausen sogar 300 Nachfragen. Nur in Stuttgart hielten sie ungefähr das Gleichgewicht.

Auch die Berichte derjenigen kommunalen Wohnungnachweise, von denen kein Zahlenmaterial vorliegt, betonen häufig die Notlage bezüglich der Kleinwohnungen.

Diese Ergebnisse liefern einen Beweis dafür, daß ein kommunaler Wohnungsnachweis wertvolle Anhaltspunkte für Beurteilung des Wohnungsmarktes im allgemeinen, namentlich aber der Kommunalverwaltung beachtenswerte Richtlinien für ihre Wohnungspolitik zu bieten vermag.

Ein Moment, das aus der Tätigkeit der kommunalen Wohnungsnachweise ebenfalls hervorgeht, ist die Schwierigkeit, für kinderreiche Familien ein passendes Unterkommen zu finden[1]). Der Nachweis in Straßburg bezeichnet die Unterbringung solcher Familien als eine besondere Aufgabe. Darin liegt sicherlich ein höchst unerfreulicher Beitrag für die Beurteilung der bestehenden Wohnungsverhältnisse.

Die Kosten der kommunalen Wohnungsnachweise.

Die Kosten der bestehenden kommunalen Wohnungsnachweise weichen, je nach der Organisation der einzelnen Anstalt, sehr voneinander ab. Bei der Angliederuug des Wohnungsnachweises an den Arbeitsnachweis werden die Geschäfte des ersteren in der Regel durch dasselbe Personal wahrgenommen und Kosten entstehen dann entweder überhaupt nicht (Rixdorf, Rosenheim) oder sie sind sehr gering (Karlsruhe, Bielefeld, Lörrach). Die Beamten erhalten keine oder nur geringe besondere Vergütung, und die sachlichen Unkosten sind ebenfalls nicht hoch, da keine besonderen Räumlichkeiten zur Unterbringung des Wohnungsnachweises notwendig sind. Sie betreffen im wesentlichen nur Porti und Druckkosten für Formulare. Die Kosten werden bei dieser Angliederung meist für beide Anstalten gemeinsam verrechnet, so daß sie für den Wohnungsnachweis nicht ausgesondert werden können (Elberfeld, Bruchsal, Osnabrück, Ulm). Den höchsten Etat weist Stuttgart mit über 10 000 M. auf; wobei aber die Kosten für Wohnungspolizei

1) v. Kalckstein, a. a. O., H. 149, S. 15; vgl. auch „Bodenreform", 22. Jahrg. 1911, No. 6, S. 155.

Tab. 10. Kosten der kommunalen Wohnungsnachweise.

Stadt	Kosten insgesamt ... M.	davon Gehalt ... M.	davon sachliche Unkosten ... M.	Bemerkungen
Gruppe A.				
Cöln	4 700	3000	1700	
Dortmund	ca. 1 500	1200	300	
Essen	3 400	2600	800	
Frankfurt a. M.	4 800	2400	2400	
Königsberg	2 175	1200	975	
Rixdorf	keine	.	.	
Stuttgart	10 500	.	.	
Gruppe B.				
Elberfeld	.	.	.	können nicht ausgesondert werden
Straßburg	3 355	2355	1000	
Karlsruhe	geringe	.	.	
Gruppe C.				
Bielefeld	unwesentliche	.	.	
Bonn	2 033	1500	533	
Bruchsal	.	.	.	können nicht ausgesondert werden
Colmar	ca. 300	.	.	
Freiburg i. Br.	ca. 2 600	1600	1000	
Gießen	300	200	100	
Gotha	530	480	50	
Göttingen	ca. 400	.	.	
Hagen	ca. 20			für Inserate
Kaiserslautern	632	[1])	632	[1]) werden beim Arbeitsamt verrechnet
Lörrach	geringe	.	.	
Memel	ca. 250	.	.	
Osnabrück	.	.	.	können nicht ausgesondert werden
Rosenheim	keine	.	.	
Ulm	.	.	.	können nicht ausgesondert werden

und Wohnungsstatistik einbegriffen sind. Dann folgt Cöln und Frankfurt a. M. mit fast 5000 M., Essen und Straßburg mit annähernd 3500 M., Bonn, Freiburg und Königsberg mit über 2000 M. und Dortmund mit 1500 M., während die Nachweise der übrigen Städte nur einige hundert Mark Unkosten verursachen.

Bei den großen Anforderungen, welche gegenwärtig in finanzieller Hinsicht an die Stadtverwaltungen gestellt werden, ist es natürlich, daß bei der Frage der Errichtung eines kommunalen Wohnungsnachweises die Kostenfrage zum Gegenstand sorgfältiger Prüfung und Ueberlegung gemacht wird. Mit der Errichtung der

Anstalt allein ist es aber nicht getan. Das geht daraus hervor, daß verschiedene Städte ihre Anstalten wieder haben eingehen lassen, und daß diejenigen Nachweise, für die keine oder nur geringe Aufwendungen gemacht werden, teilweise nur sehr geringe Erfolge aufweisen (z. B. Rixdorf, Karlsruhe, Hagen i. W.). Wo nicht die allgemeine Meldepflicht besteht, treten die Vorteile eines Wohnungsnachweises nur dann recht zutage, wenn er sich hinsichtlich der Wohnungsvermittlung Eingang beim Publikum zu verschaffen vermag. Um das zu erreichen, werden sich gewisse Aufwendungen nicht vermeiden lassen.

Vorstehende Ausführungen dürften die Bedeutung des kommunalen Wohnungsnachweises in kommunalpolitischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht dargetan haben. Diese Institute werden um so mehr Eingang finden, je weiter die Erkenntnis um sich greift, daß das Wohnungswesen nicht sich selbst überlassen bleiben kann, daß es die wichtigsten Lebensinteressen der Allgemeinheit berührt, und daher bis zu einem gewissen Grade der Beaufsichtigung und Kontrolle durch die Behörden unterstellt werden muß.

Miszellen.

XV.

Das Leuchtölmonopol des Deutschen Reiches[1]).

Von Dr. Erhard Schmidt in Halle (Saale).

Von all den Trusts, die das amerikanische Wirtschaftsleben beherrschen und damit in den internationalen Handelsbeziehungen unserer Zeit eine gar gewichtige Rolle spielen, ist die Standard Oil Company wohl der bekannteste. Sie verdankt dies der Tatsache, daß sie das erste jener gewaltigen privaten Monopole ist und daß sie wegen der rücksichtslos-genialen Art ihres Geschäftsgebahrens selbst unter den Yankees des öfteren einiges Aufsehen erregt hat, so daß — wie man erzählt — der alte Vanderbilt den Petroleumkönig Rockefeller einstens in gewisser Bewunderung „a smart fellow" genannt hat. In der Tat: wer die Geschichte der Standard kennt, dem wird klar, daß wir in dem genialen Organisator Rockefeller quasi das Fleisch gewordene ökonomische Prinzip, die Verkörperung des kapitalistischen Gedankens ohne jede Einmischung anderer Motive als der des Gewinnstrebens erblicken müssen. Eine rastlose Zielstrebigkeit, der der Zweck alles bedeutet, der die Mittel gleichgültig sind, die den Erfolg erreichen will und grundsätzlich jeden Weg wählt, der zu ihm führt.

Nachdem es dem Trust gelungen war, die amerikanische Konkurrenz zu vernichten oder sich zu unterwerfen, wozu ihm besonders die Beherrschung der Eisenbahnen und später der pipe lines, die das Rohöl zu den Raffinerien leiten, die große Kapitalmacht befruchtet durch die Fähigkeiten eines Rockefeller halfen, ging er dazu über, auch in den Importländern den Handel zu kontrollieren mit dem Ziel, eine Integration zu schaffen, wie sie bislang unerhört war, den Handel mit Petroleum „von der Quelle bis zur Lampe" unter eine einheitliche Oberleitung zu bringen, um ein viel zitiertes Wort Rockefellers zu gebrauchen.

Wenn die Standard dieses Ziel erreichen wollte, wenn sie ihre in Amerika gewonnene Machtstellung, die schon damals vor allem in der Beherrschung des Absatzes sonderlich der Ausfuhr bestand, wahren wollte, wenn sie weiter der Petroleumlieferant der Welt bleiben wollte, so konnte sie den Ende der achtziger Jahre allmählich einsetzenden russischen Petroleumexport nach Deutschland, an

1) Der Aufsatz ist Ende Februar 1913 abgeschlossen, was wegen der Einarbeitung der Beschlüsse der Reichstagskommission bemerkt sei. Die wichtigeren Beschlüsse der am 3. April beendeten zweiten Kommissionsberatung sind während der Korrektur noch eingefügt.

einen ihrer besten Abnehmer, nicht untätig mit ansehen. Sie tat es denn auch nicht. Sondern sie begann damit ihre Organisation weiter auszubauen durch Schaffung eigener Importgesellschaften, die an die Stelle der deutschen Petroleumimporteure in Bremen, Hamburg, Mannheim, Königsberg traten. Solange die Standard der einzige Lieferant der deutschen Importeure gewesen war, solange also einer Mehrzahl konkurrierender Käufer nur e i n Verkäufer gegenüber gestanden hatte, war der Absatz der Standard gesichert. Das mußte sich aber ändern, wenn neue Anbieter auf den Markt kamen, und diese gefährlichen Konkurrenten waren die russischen Exporteure, daneben auch amerikanische Außenseiter. Die deutschen Importeure waren zum großen Teil sehr kapitalkräftige Firmen, sie hätten daher ihre Kundschaft den Russen ebenfalls zuwenden können auf Kosten der Standard. Diese sah die Entwicklungsmöglichkeit voraus und befolgte den alten Grundsatz: die beste Parade ist der Hieb. Will sagen: die Standard wartete nicht den Konkurrenzkampf ab, der bei weiterer Zunahme der russischen Produktion unfehlbar hätte kommen müssen, sondern sie machte ihn dadurch wenigstens fürs erste unmöglich, daß sie den selbständigen Importhandel beseitigte, bzw. wie der terminus technicus lautet, ihn unter ihre Kontrolle brachte. Die Mittel hierzu waren im wesentlichen die gleichen, mit denen die Eroberung des amerikanischen Marktes erfolgt war. Wie dort die Konkurrenten, so wurden hier die Importeure aufgefordert, ihre Unternehmungen an den Trust zu verkaufen bzw. in vom Trust zu leitende Gesellschaften umwandeln zu lassen, andernfalls ihnen der Oelbezug gesperrt würde, was angesichts der noch geringen Exportfähigkeit der Russen und der Unmöglichkeit, sich von anderen Stellen Petroleum zu beschaffen, den Ruin dieser Unternehmungen bedeutet hätte. Das wußten die Importeure und gaben daher einer nach dem anderen nach. 1890 wurde die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft (D.A.P.G.) von einigen Importeuren unter unbedingter Leitung der Standard gegründet, später wurde noch eine Reihe anderer Großhandelsfirmen aufgekauft und gegen diejenigen, die sich nicht freiwillig unterwarfen, wurde ein Preiskrieg eröffnet, indem die D.A.P.G. durch niedrige Preise, die unter den Einkaufspreisen des Großhändlers, ja unter ihren eigenen Einkaufspreisen blieben, diesem die Kunden abspenstig machte, bis er nachgab oder zusammenbrach. Was in den siebziger Jahren in Amerika geschehen war, das wiederholte sich in den neunziger Jahren in Deutschland. In einem Trustprozesse findet sich eine Zeugenaussage, die, wie mich bedünken will, treffend die Stimmung der Sieger und Besiegten in dem Kampf des great oil octopus beleuchtet: einige Industrielle gingen am Ende eines heftigen Preiskampfes zu Rockefeller, um eine Verständigung zu versuchen, aber „Rockefeller sagte, daß keiner von uns irgendwelche Chancen hätte. ‚Der Schwächste muß zuerst über Bord gehen.‘ Und wir gingen“[1]).

Gegen Mitte der neunziger Jahre hatte die Standard ihren Plan durchgeführt, die Importeure durch die vollkommen unter ihrer Leitung stehenden Tochtergesellschaften, deren größte die D.A.P.G. in Hamburg ist[2]), ersetzt, an die Stelle der Inlandgroßhändler traten später Agenten, so daß nunmehr die Standard unmittelbar mit den Kleinhändlern arbeitet unter völliger Beseitigung des selbständigen Zwischenhandels. Das auf Tankdampfern der Standard ankommende Oel wird in Eisenbahntankwagen oder Tankflußschiffe umgeladen, nach den großen Verkehrsknotenpunkten, Umschlagplätzen, Konsumzentren transportiert, dort in die Tanklager gepumpt und durch die Straßentankwagen den Händlern

1) Mencke, Die Geschäftsmethoden der Standard Oil-Cy., p. 118.

2) Ich spreche in der Folge meist nur kurz von der Standard. Soweit es sich um ihre Bestrebungen auf dem deutschen Markte handelt, sind eo ipso die Tochtergesellschaften gemeint: D.A.P.G., Mannheim-Bremer Petroleum-A.G., Königsberger Handels-Compagnie, American Petroleum Co. Antwerpen und Rotterdam, Société anonyme pour la vente de petrole, ci-devant H. Rieth & Co. Antwerpen (die beiden letzteren Gesellschaften bearbeiten das linksrheinische Deutschland).

zugeführt oder auch neuestens durch Kannengeschäfte direkt an das Publikum verkauft. Diese geniale und — vom rein ökonomischen Standpunkte aus betrachtet — unübertreffliche Organisation, weiter die gewaltige Kapitalmacht, die energische, rücksichtslose Leitung verschafften der Standard eine beispiellose Machtstellung und ließen sie stets siegreich aus den Kämpfen mit an sich sehr respektablen Konkurrenten hervorgehen. Wie sie ihre Organisation festigte und ausbaute, wie jede Bestimmung zweckvoll durchdacht und geschickt angewendet wurde, darüber wenigstens ein paar Worte. Ich zweifle, ob man sonst ihre Erfolge begreift.

Dadurch, daß die Funktionen des Zwischenhandels durch Standardgesellschaften und Angestellte wahrgenommen wurden und nur der Kleinhandel selbständig blieb, wurde vor allem erreicht, daß jeder Konkurrent, der in Deutschland Oel verkaufen wollte, sich die gleiche Organisation schaffen mußte. Das war natürlich bereits eine große Erschwerung und stellte hohe Anforderungen an die Kapitalkraft. Während in anderen Branchen der ausländische Produzent an eine Anzahl von Importeuren verkauft, denen er die Sorge für den weiteren Absatz überläßt, mußten im Petroleumhandel die ausländischen Unternehmungen die ganze Arbeit dieser Zwischenglieder auf sich selbst nehmen, mußten also im Inland die gleichen technischen Anlagen (Tankstationen, Tankschiffe usw.) errichten, sowie die kaufmännische Organisation bis zum Abschluß von Lieferungsverträgen mit den Kleinhändlern hin selbst schaffen bzw. ad hoc Gesellschaften gründen, denen diese Aufgaben zufielen, was ersichtlich im Effekt genau dasselbe bedeutete. War dies alles geschehen, so stand man vor einer neuen Schwierigkeit: selbst bei dem Standardprodukt gleichwertiger Ware und günstigen Preisen konnten die Kleinhändler sehr häufig nicht das Antitrustpetroleum nehmen, weil sie mit der Standard sog. Ausschließlichkeitsverträge abgeschlossen hatten, die sie verpflichteten, kein anderes Oel zu handeln. Durch je nach der bezogenen Jahresmenge abgestufte Rabatte (es wird bis zu einem Pfennig für das Liter zurückvergütet) wurden die Detaillisten selbst an der Erreichung eines möglichst hohen Umsatzes interessiert. Für den Fall, daß dieses Interesse nicht ausreichen sollte, um den Kleinhändler vor Abwegen zu bewahren, wurde auch gesorgt, indem eine große Anzahl von Agenten zur Ueberwachung der Kleinhändler bestellt wurde, die jede Uebertretung der Direktion zu melden hatten. Diese hatte vertragsgemäß zunächst den Wegfall des Rabatts zur Folge, sodann wurden dem Händler Lagerungs- und Füllapparate fortgeholt, sie waren nämlich nicht sein Eigentum, sondern ihm nur leihweise vom Trust überlassen und man könnte der Standard doch nicht zumuten, daß sie ihre eigenen Apparate für die Konkurrenz benutzen lasse, meint sie treuherzig in einer ihrer Flugschriften. Welche Mühe es unter solchen Verhältnissen den Konkurrenten der Standard machen mußte, ihr Oel zu verkaufen, ergibt sich von selbst.

Aus dem Vorgesagten erhellt auch, wie weit es mit der „Selbständigkeit“ der Petroleumdetaillisten unter dem Regime der Standard her war, gleichwohl tat diese noch einen Schritt weiter, indem sie auch

den Kleinhändler ausschaltete durch Einführung des Kannengeschäftes, d. h. durch unmittelbaren Absatz vom Straßenwagen an den Konsumenten. Es wurden — wohl um den Kleinhändler nicht zu sehr vor den Kopf zu stoßen und diese Ausdehnung nicht allzu deutlich zu machen — Tochtergesellschaften der Tochtergesellschaften gegründet, und Mr. Rockefellers Enkelinnen übernahmen nun den Verschleiß an das Publikum unmittelbar. Der Verkauf durch den Detailhändler überwiegt jedoch heute noch wesentlich in Deutschland.

Das schwerste Geschütz aber, das die Standard auffuhr und das dann auch regelmäßig den Angreifer niederschmetterte, war ihre Preispolitik. Ihr unterlagen auch die Gesellschaften, die die übrigen Konkurrenzbedingungen erfüllten. Der Grundgedanke der Preispolitik des Trusts ist die unbedingte Unterbietung des Gegners ohne Rücksicht auf die allgemeine sonstige Marktlage, ohne Rücksicht auf den eigenen Gewinn. Hat ein Konkurrent an einem ihm geeignet scheinenden Platze seinen Betrieb errichtet und will er das Geschäft beginnen, so setzt die Standard sofort ihren Preis an diesem Orte herab, der Konkurrent folgt ihr notgedrungen, aber der Trust unterbietet auch diesen Preis. Und so geht es fort, der Konkurrent verkauft ohne Gewinn, ja mit Verlust, weil er hofft, die Standard werde von diesem Kampfe ablassen, der ihr doch selbst manche Wunde schlägt. Aber sie wird nicht mürbe, denn in diesem Falle würden die bisher erlittenen Verluste wirklich Verluste bleiben. Sie hält den Kampf aus, der Konkurrent ist vernichtet, und nun erweisen sich ihre Verluste, fast möchte man sagen als produktive Kapitalsanlage, sie sind die notwendigen Ausgaben zur Erhaltung ihres Monopols. Der Rebell ist geschlagen, der Trust hat gesiegt, er setzt die Preise wieder auf den früheren Stand oder auch höher an. Die Kriegskosten aber zieht er in Gestalt höherer Preise von den Konsumenten in ungefährdeten Gegenden ein. Was er an einer Stelle verloren hat, holt er an anderer ein, während der Konkurrent außerstande ist, sich durch höhere Preise in anderen Gebieten schadlos zu halten. Es ist klar, daß besonders an großen Konsumplätzen und in den Konkurrenten transportkostlich vorteilhaft gelegenen Bezirken diese Kämpfe ausgefochten wurden. Schlesien war öfters der Schauplatz dieses Krieges. Weil es geradezu der natürliche Markt für die galizische Petroleumausfuhr ist, versuchten die österreichischen Exporteure es zu erobern: ohne jeden Erfolg, denn die Standard setzte den Literpreis bis auf 10 Pf. herab, nach Millionenverlusten zogen sich die Oesterreicher zurück, ein Konkurrieren war ausgeschlossen, da sie nicht wie die Standard die hier erlittenen Verluste durch doppelt so hohe Preise in anderen Absatzgebieten (20 Pf. in Berlin) kompensieren konnten. Natürlich legte der Trust bares Geld bei diesen Geschäften zu, deckte kaum die Ausgaben für Zoll (6 Pf. per Liter) und Fracht, verschenkte das Petroleum direkt, das eine Zeitlang im Rheinland billiger war als in den U. S. A.! —, aber er behielt den Markt, er behauptete seine Monopolstellung und verzichtete gern auf den Augenblicksvorteil. Die Hauptabrechnung erwies doch die Richtigkeit dieser Taktik: **Principiis obsta!**

Für das Verständnis des Monopolplanes erscheint mir die Kenntnis der Entwicklung des deutschen Petroleumhandels in den letzten zwanzig Jahren unentbehrlich, ich will sie deshalb wenigstens in großen Zügen darlegen.

Nachdem die letzten deutschen Wettbewerber Mitte der neunziger Jahre nach erbittertem Kampfe vernichtet waren, ging die Standard mit den Russen ein Bündnis ein, dessen Hauptzweck es war, das nicht unbeträchtliche Exportquantum, das die Russen bislang in Deutschland abgesetzt hatten und für das kein anderer geeigneter Markt vorhanden war, in Deutschland so unterzubringen, wie es den Interessen der Standard entsprach. Bald nach der Jahrhundertwende traten indes der Standard neue Konkurrenten entgegen: die rumänische Industrie, zum großen Teil durch deutsches Kapital erschlossen, blühte rasch auf, hatte beträchtliche Mengen für die Ausfuhr disponibel und versuchte auf dem deutschen Markt Fuß zu fassen, der ihr wegen der Rückenstärkung, die ihr die Deutsche Bank gewährte, der geeignetste erschien. Die von der Deutschen Bank bzw. von der Deutschen Petroleum-A.G. gegründete Petroleum-Produkte A.G. (P.P.A.G.) eröffnete 1904 den Kampf, aber das von der Standard angewendete Mittel der Preisherabsetzung erwies sich wieder als probat, die P.P.A.G. erlitt Verluste über Verluste und hätte sich zurückziehen müssen, wenn nicht neue Verbündete zu ihr gestoßen wären. Der Vertrag zwischen der Standard und den Russen wurde nämlich nicht erneuert, sondern die Russen (Nobel und Rothschild) und Rumänen (Deutsche Bank bzw. D.P.A.G.) gründeten 1906 eine neue Gesellschaft für den Absatz ihrer Produkte, die Europäische Petroleum-Union (Epu). Eine „europäische Union“ war sie allerdings nur dem Namen nach, da die Hoffnung, daß auch die galizischen und übrigen rumänischen Produzenten zum Beitritt sich bereit finden lassen würden, sich nicht verwirklichte. Die Epu errichtete in den Importländern Tochtergesellschaften, in Deutschland die Deutsche Petroleum-Verkaufs-Gesellschaft (D.P.V.G), um so gemeinsam den Kampf gegen die Standard zu führen. Er war nur kurz, nach noch nicht einem Jahre war die Niederlage der Epu bzw. D.P.V.G. besiegelt, sie unterwarf sich auf Gnade und Ungnade dem Trust, denn anders kann man den „Vertrag“, der nun zustande kam, nicht charakterisieren. Durch ihn wurde der D.P.V.G. der Rest gegeben, er führt mit Notwendigkeit zu ihrem völligen Zusammenbruch. Bestehen blieb die D.P.V.G. zwar, aber was war in dem einen Jahr aus ihr geworden? Sie ist eine Vertriebsgesellschaft der Standard, die eine bestimmte Menge rumänisches und russisches Oel abzusetzen hat, ja sie ist noch viel ungünstiger gestellt, denn da die Geschäftsanteile nicht der D.A.P.G. gehören, ist diese auch nicht am Gewinn interessiert, eher am Gegenteil. Sämtliche Rechte, die das Kriterium wirtschaftlicher Selbständigkeit ausmachen, gingen auf die D.A.P.G. über: diese bestimmt den Preis, die regionale Verteilung des Absatzes, ernennt und entläßt die Direktoren. Kennzeichnend dafür, wie die Standard ihren Sieg ausnutzte, ist die Bestimmung, daß von den Anlagen und Betriebsmitteln jährlich 20 Proz. abgeschrieben werden müssen, und daß die D.A.P.G. sie zuletzt zu den sich buchmäßig ergebenden Werten übernehmen kann. Etwas deutlicher gesagt: nach fünf Jahren kann die Standard die Millionen werten Anlagen umsonst haben. Bedenkt man, daß die für die Anlagen des Reichsmonopols vorgesehene Amortisationsquote von $12^1/_2$ Proz. allgemein als zu hoch bezeichnet wird, daß die D.A.P.G. sie als „horrenden Satz“ erklärt, „den im Petroleumgeschäft kein vernünftiger Konzern annehmen wird oder angenommen hat“ — ein Kompliment für die Deutsche Bank —, daß sie selbst weniger als die Hälfte, also ca. 6 Proz. abschreibt und das noch reichlich findet, so sieht man, wie die D.P.V.G. über den Löffel barbiert wurde und wie es der Zweck des Vertragsschlusses war, sie zu ruinieren. Nur zwei Rettungsmöglichkeiten gibt es für sie aus diesem Dilemma: entweder die Einführung des Monopols, mit der diese societas leonina vertragsgemäß erlischt, oder die Ungültigkeitserklärung des Vertrages wegen Verstoßes gegen die guten Sitten. Hierauf hat die D.P.V.G. im Sommer 1912, als die Monopolpläne festere Gestalt annahmen, geklagt, hat auch in der ersten Instanz obgesiegt, dagegen unterlag sie vor dem Oberlandesgericht. Der Rechtsstreit ist jetzt vor dem Reichsgericht anhängig.

Nach diesem wenig rühmlichen Ende der Epu auf dem deutschen Markt

erstand der Standard jedoch bald ein neuer Gegner in der galizischen Industrie, die durch die Erschließung einiger sehr ergiebiger Oelfelder (vor allem Tustanovicz und Boryslaw) einen plötzlichen Aufschwung nahm, große Mengen ausführen mußte, für die Deutschland eigentlich das naturgegebene Absatzgebiet ist. Infolge der niedrigen Preise konnte die Vertriebsgemeinschaft der galizischen Industrie, die „Aktien-Gesellschaft für österreichisch-ungarische Mineralölprodukte" (Olex) zunächst auch den Kampf aushalten, indessen war sie der Standard doch nicht auf die Dauer gewachsen, zumal die Produktion infolge von Wassereinbrüchen nachließ und die Preise anzogen. Die Oesterreicher suchten eine Verständigung mit der D.A.P.G., die 1912 in folgender Art zustande kam. Die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft (Dea), eine Gründung der Disconto-Gesellschaft, welche die deutschen, an sich für die Gesamtversorgung Deutschlands kaum ins Gewicht fallenden Gruben und Raffinerien im Elsaß und in Hannover besitzt, übernahm die der Disconto-Gesellschaft und dem Bankhaus Bleichröder gehörigen Petroleumunternehmungen in Galizien und Rumänien sowie die Olex. Die Dea ist also heute die Organisation der galizischen Industrie (wenigstens was den Export anbelangt), einer beträchtlichen Minderheit der rumänischen und der ganzen deutschen Petroleumindustrie. In der Erkenntnis, daß sie selbst auch bei der günstigsten Entwicklung der hinter ihr stehenden Werke stets nur einen Teil des deutschen Bedarfs wird decken können, und durch das Schicksal der Russen, der P.P.V.G., der Epu und durch die Kämpfe der jetzt ihr gehörigen Olex hinreichend gewarnt, hat die Dea mit der D.A.P.G. einen Vertrag abgeschlossen, nach dem sie 20 Proz. des deutschen Gesamtbedarfs liefert, und der auch gegen eine durch die Konjunktur nicht gerechtfertigte Preiserhöhung der Standard Kautelen schaffen soll. Jedenfalls wahrt die Dea ihre Selbständigkeit und der Vertrag wird von allen Sachverständigen als sehr günstig für sie bezeichnet. Daß die Standard ihrem Kontrahenten so günstige Bedingungen gewährte, dürfte mit dem Monopolplan zusammenhängen: ein gefährlicher, gerade jetzt besonders gefährlicher Wettbewerber wird zum eigenen Freund und damit zum Gegner des Monopolplanes gemacht, ferner wird „bewiesen", daß die Standard kein Monopol in Deutschland ausübt oder ausüben will. Das ist doch auch etwas wert! Allerdings erlischt bei Einführung des Reichsmonopols der Vertrag, aber diese Bestimmung kann doch nichts daran ändern, daß durch diese Verständigung die Aussichten des Monopols sehr leiden[1]).

Aus dem Vorgesagten ergibt sich nun auch die Stellung der Deutschen Bank und der Disconto-Gesellschaft. Nicht ist das eine Unternehmen patriotischer als das andere, sondern das eine hat Interesse am Reichsmonopol, das andere an dem Fortbestand des gegenwärtigen Zustandes, voilà tout. Warum will man sich und anderen darüber etwas vormachen, daß eine Bank etwas anderes als ein Erwerbsunternehmen sei. Der Aufsichtsrat würde den Direktor, der eine Politik, die er für national hält, auf Kosten des Geschäftserfolges betreibt, vermutlich sehr bald darauf aufmerksam machen, daß er die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes und nicht mit der Begeisterung eines politischen Redakteurs zu führen hat. Nein, die sachlichen Gründe erklären den Zwist der Großbanken vollkommen. Die Geschichte zeigt, daß ihre Interessen abgesehen von einer durch eine spezielle Transaktion 1911/12 veranlaßten vorübergehenden Verständigung immer entgegengesetzte waren: dem Kampf der Deutschen Bank bzw. ihrer P.P.V.G. und D.P.V.G. mit den Amerikanern sah die Discontogruppe mit verschränkten Armen zu, als die Olex mit der Standard im Streit lag, war der Deutsche Bank-Konzern auf der letzteren Seite, jetzt hat die Dea

1) Ueber „Die Finanzinteressen beim Petroleummonopol" unterrichtet sehr gut die „Frankfurter Zeitung" vom 24. 10. 12. Erstes Morgenblatt.

sich mit der D.A.P.G. geeinigt und die D.P.V.G. hat sich von dieser zurückgezogen. Diese Interessenkonflikte sind auch die Ursachen dafür, daß die Dea sich von dem Monopolplan zurückzog und den Vertrag mit der Standard schloß, sie ist der Ansicht — ob mit Recht oder nicht, wird nachher zu prüfen sein —, daß Deutschland ohne das Petroleum der Standard seinen Bedarf nicht wirtschaftlich decken kann und daß darum eine Verständigung mit der Standard der einzige praktisch gangbare Weg ist. Die Deutsche Bank steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt und hält eine Emanzipation von der Standard nicht nur für möglich, sondern auch für im Gemeininteresse wünschenswert. Wie hätten bei solchen durch den Interessengegensatz bewirkten grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten die beiden Banken in einem Monopol der geplanten Art zusammen arbeiten sollen?

Besteht jetzt in Deutschland ein Privatmonopol der Standard, wie die Regierung behauptet, was aber die Standard bestreitet? Ich wähne, die Antwort kann nur ja lauten. In der Reichstagskommission wurden von monopolgegnerischer Seite folgende Zahlen angeführt um darzutun, daß die Standard kein Privatmonopol ausübt: der deutsche Bedarf wird gedeckt zu 53 Proz. von der Standard, zu 18 Proz. von der Pure Oil Co., zu 20 Proz. von der Dea und zu 9 Proz. von der Epu. Diese Zahlen dürften annähernd stimmen (vgl. a. S. 497). Wer nun die Beziehungen zwischen diesen Gesellschaften kennt, der weiß, daß die angeblich unabhängige Pure Oil Co. ihr für Deutschland bestimmtes Exportquantum durch Vermittelung der Standard ausführt — er weiß ferner, daß die Dea einen Vertrag mit der Standard zu gemeinsamer Bearbeitung des deutschen Marktes abgeschlossen hat, so daß also die Standard- und Dea-Konzerne, deren Interessen konform gehen, 91 Proz. des deutschen Bedarfs decken, während die restlichen 9 Proz. von der Epu, die einseitig — ob mit Recht oder Unrecht, ist noch nicht klargelegt — im Sommer 1912 erst aus der Standardgruppe ausschied, gestellt werden. Nach dieser Kommentierung der kahlen Zahlen kann doch kein Zweifel sein, daß heuer zum mindesten ein Privatmonopol unter Leitung der Standard besteht. Von freier Konkurrenz kann jedenfalls keine Rede mehr sein, es handelt sich daher bei dem geplanten Gesetz nur im formaljuristischen nicht im praktisch-wirtschaftlichen Sinne um einen Eingriff in die Gewerbefreiheit, vielmehr soll an Stelle einer rein privaten monopolistischen Handelsgesellschaft, für die lediglich ihr privatwirtschaftliches Gewinninteresse Maßstab ist, eine kaufmännisch geleitete Gesellschaft treten, die unter Reichsaufsicht steht, an deren Gewinn das Reich beteiligt ist und die vor allem den öffentlichen Interessen nachkommen soll.

Wenn aber in einem Gewerbe tatsächlich ein Monopol besteht, so geht heute die gemeine Ansicht dahin, daß ein Staatsmonopol dem Privatmonopol vorzuziehen ist. Wenn in freier Konkurrenz ein Händler seine persönlichen Interessen unter Nichtachtung der der Allgemeinheit durchzusetzen trachtet, so kann der Konsument seine Kundschaft einem anderen zuwenden, er ist nicht auf diesen allein angewiesen. Der Verkäufer wird daher in seinem eigensten Interesse dem Käufer mindestens ebenso günstige Bedingungen zu machen suchen wie seine Konkurrenten.

Völlig anders im Monopol: kann der Verbraucher seinen Bedarf nur an einer einzigen Stelle decken, so bleibt ihm nichts anderes übrig als sich der Diktatur des Monopols zu unterwerfen. Es ist nun ganz naturgemäß, daß ein Verkäufer, welcher weiß, daß alle Verbraucher bei ihm ihren Bedarf decken müssen, sich in viel stärkerem Maße von seinem Gewinninteresse leiten läßt und die Rücksicht auf den Verbraucher viel eher außer acht läßt als ein im Konkurrenzkampf stehender Geschäftsmann.

Der Gedanke eines Reichspetroleummonopols ist schon bald nach Ausbreitung der Standard in Deutschland aufgetaucht, wurde kurz bereits 1894 und in den Folgejahren im Reichstag diskutiert und fand auch Erwähnung anläßlich der Reichsfinanzreform von 1909. Nachdem die Anstrengungen der Epu und der Olex gegen die Standard erfolglos geblieben waren und sich gezeigt hatte, daß die Wiederherbeiführung einer Konkurrenz außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt, nachdem vor allem durch die rasch zunehmende Produktion Galiziens und Rumäniens der Anschein erweckt war, daß auch außerhalb des Standard-Konzerns Petroleum in großer Menge zu haben sei, nahm zunächst der Reichstag am 15. März 1911 eine Resolution des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Stresemann mit sehr großer Mehrheit an, in der die verbündeten Regierungen um eine Prüfung ersucht werden, inwieweit durch das Vorgehen der Standard Oil Co. und ihrer Tochtergesellschaften die Gefahr einer Monopolisierung des deutschen Petroleumhandels unter Ausschaltung des Zwischenhandels vorliegt und ob unter diesen Umständen die Errichtung einer unter Aufsicht des Reiches stehenden Anstalt zum Vertriebe des Petroleums im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegt.

Der Bundesrat kam diesem Wunsche nach und legte im November 1912 dem Reichstag den „Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Leuchtöl“ vor.

Bereits Mitte Oktober waren die Richtlinien des Monopolentwurfes in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlicht worden und hatten eine außerordentlich lebhafte öffentliche Diskussion hervorgerufen. Die Aufnahme war von Anbeginn an naturgemäß keine einheitliche, immerhin waren in den ersten Wochen sicherlich die Anhänger des Regierungsentwurfes in der Mehrheit. Während die agrarische Presse wohl hauptsächlich aus Abneigung gegen das Großkapital sich ziemlich reserviert verhielt und teilweise ein direktes Reichsmonopol für richtiger erklärte, waren die gemäßigt rechtsstehenden Blätter unbedingt für den Regierungsplan, wobei allerdings — was ja auch nicht wundernehmen konnte — die Abneigung gegen die „discredited and convicted Standard Oil Company“ (welche epitheta ornantia sie einem Gerichtsurteil verdankt) den Ausschlag gab. Abwartend, meist ablehnend verhielt sich die Zentrumspresse, während die Sozialdemokraten eine Reichsregie für diskutabel erachteten, gegen den Entwurf sich aber mit der ihnen eigenen Deutlichkeit aussprachen. Die führende linksliberale und Handelspresse trat, abgesehen etwa von der Weser-Zeitung, die mit außerordentlicher Schärfe gegen den Regierungsentwurf Stellung nahm, für das Monopol

ein, vor allem die Frankfurter Zeitung, dann aber schon mit mehr Bedenken auch das Berliner Tageblatt.

Indes schlug die Stimmung sehr bald um: der zwischen der Deutschen Bank und der Disconto-Gesellschaft als den Führern der beiden deutschen Petroleumkonzerne bestehende latente Gegensatz entwickelte sich, wie schon erwähnt, zum offenen Streit, der coram publico in der Presse mit Berichtigungen ausgetragen wurde. Die beiden Großbanken hatten sich über ihre künftige Stellung zum Monopol nicht einigen können, und da die Deutsche Bank in den Verhandlungen mit der Regierung zunächst obsiegte, zog sich die Discontogruppe von dem Projekt zurück. Dieser „Streit ums Kanapée“, wie ihn der Börsenwitz taufte, hatte zwar das Gute, daß viel Wichtiges über die Petroleuminteressen dieser beiden Institute an die Oeffentlichkeit kam, was gar nicht für sie bestimmt gewesen war, aber doch gerade darum für sie sehr angenehm zu wissen war, er führte leider aber auch dazu, daß an die Stelle einer sachlichen Debatte persönliche Verdächtigungen traten, indem ohne viel Federlesen wer für das Monopol eintrat als von der Deutschen Bank düpiert oder bestochen hingestellt wurde, während derjenige, der Bedenken gegen die Richtigkeit der Grundlagen des Monopols äußerte, als im Solde Rockefellers stehend bezeichnet wurde, ja man machte die Monopolfrage zum Gradmesser der nationalen Zuverlässigkeit! Flugschriften zum Zweck der „Aufklärung“ wurden von allen Seiten losgelassen [1]). Eine Belehrung konnte natürlich nur der kritische und kundige Leser aus ihnen ziehen, der es verstand, zwischen den Zeilen zu lesen, und am interessantesten waren diese Schriften oft durch das, was nicht darin stand. Im übrigen Musterbeispiele dafür, wie man über eine Sache sprechen kann, ohne greifbare, offene Unwahrheiten zu sagen und ohne unangenehme Wahrheiten zuzugestehen. Auch hier zeigten sich übrigens die Amerikaner als die geschickteren Organisatoren. Nur ein Beispiel: die Debatte über das Gesetz war erst ca. 6 Wochen im Gange, als plötzlich in einer großen Zahl von Zeitungen Anzeigen erschienen des Inhalts, daß fast 150000 Detailhändler der D.A.P.G. „schriftlich bestätigt“ hätten, sie wünschten keine Aenderung der bestehenden Verhältnisse. Zweifellos liegen diese Unterschriften vor, aber diese „Erklärung der Einhundertundfünfzigtausend“ gibt natürlich nicht etwa die Ansicht des deutschen Kleinhandels wieder, sie ist vielmehr ein großartig durchgeführter Bluff, auf den — und das ist der Zweck der Uebung — viele Zeitungsleser hereinfallen.

Aber auch in der ernst zu nehmenden Handels- und Finanzpresse fand man bei näherer Betrachtung des Entwurfs viele Mängel, die die

---

1) Von sonstigen Schriften zur Monopolfrage erwähne ich das Buch von Spieß „Zwei Denkschriften zum Petroleum-Monopol“ mit einer Ergänzung „Petroleummonopol-Gewinntabellen“ (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1913. M. $2^1/_2$). Der Verfasser vereinigt außerordentliche Sachkenntnis — er war zuletzt Generaldirektor der Epu — mit unabhängiger Betrachtung, eine Kombination, wie sie leider nicht sehr oft anzutreffen war. Er beurteilt allerdings namentlich die Versorgungsfrage (besonders in einem Nachtrag „Die Leuchtöl-Disponibilität für ein Deutsches Petroleum-Monopol“) meines Erachtens viel zu optimistisch, aber zweifellos bietet das Buch außerordentlich viel Wissenswertes in allen Teilen.

Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit des Monopolplans sehr in Frage stellten. Offiziöse Zeitungsartikel vermochten diese Bedenken nicht zu zerstreuen, man stand allgemein dem Regierungsentwurf sehr kritisch gegenüber. Am 7. und 9. Dezember 1912 fand die erste Lesung im Reichstag statt und ließ die Hoffnungen der Monopolfreunde weiter beträchtlich sinken. Die beiden größten Parteien, die Sozialdemokraten und das Zentrum, lehnten den Entwurf ab, da ihnen auf diesen Grundlagen ein Eingreifen ungeeignet und undurchführbar erschien, ihnen schlossen sich die Polen, Elsässer, Welfen an. Das meiste Wohlwollen brachte Herr von Schulze-Gävernitz als Sprecher der Fortschrittlichen Volkspartei dem Entwurf entgegen, Nationalliberale, Konservative, Reichsparteiler erklärten alle, daß sie sich ihre Entscheidung vorbehalten müßten. Kurz, die sarkastische Bemerkung des Sozialdemokraten Dr. Frank traf zu: „die gehörten Leichenreden haben ergeben, daß für das Gesetz nicht einmal eine Minderheit vorhanden ist". Der Entwurf wurde nun einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. Auf den Inhalt der dort geführten Verhandlungen komme ich im weiteren Verlauf meiner Ausführungen zu sprechen, hier sei nur erwähnt, daß ein etwas modifizierter Entwurf in der ersten Kommissionslesung am 31. Januar 1913 abgelehnt wurde. Konservative, Nationalliberale und Volksparteiler traten für ihn ein, Sozialdemokraten und Zentrum lehnten ihn ebenfalls wie den Regierungsentwurf ab. In der zweiten Lesung, die Anfang Februar begann, wurde der Entwurf wesentlich umgestaltet und nunmehr traten die Sozialdemokraten für ihn ein, das Zentrum verblieb weiter in ablehnender Haltung. Am 3. April wurde die zweite Lesung beendet.

Nunmehr zur materiellen Betrachtung des Monopolplans.

Die Einfuhr und die Herstellung von Leuchtölen — heißt es im § 1 des Gesetzes — stehen ausschließlich dem Reiche zu. Indes wird das Reich das Monopol nicht selbst betreiben, wie z. B. die Tabakregien in Oesterreich, Frankreich und anderen Staaten direkte Staatsbetriebe sind, sondern der Bundesrat wird diese Befugnisse auf eine besondere Vertriebsgesellschaft bis zur Dauer von 20 Jahren übertragen (der Regierungsentwurf hatte 30 Jahre angesetzt). Der Hauptgrund hierfür ist, daß das Petroleumgeschäft sehr spekulativen Charakter trägt und mit ihm daher auch ein beträchtliches finanzielles Risiko verbunden ist. Die geschickte Ausnutzung von Konjunkturen setzt große kaufmännische Fähigkeiten, genaue Kenntnis des Marktes und aller ihn bestimmenden Faktoren voraus, wie sie nur der versierte Fachmann, niemals aber ein Beamter, mag er im übrigen noch so tüchtig sein, haben kann. Wichtige Entscheidungen müssen oft im Augenblick getroffen werden, kurz der Einkäufer muß eine möglichst unbeengte Stellung haben, darf jedenfalls nicht bloß dienendes Glied in einer Beamtenhierarchie sein. „Das System der Rechnungsprüfung erstickt schon im Keime kühne spekulative Entschließungen", sagt Ministerialdirektor Dr. Freund einmal, Kaufmann und Beamter haben eben grundverschiedene Wesenheiten. Auch dürfte es schwierig sein, geeignete Männer zu den Gehältern, die mit Rücksicht auf das allgemeine Gehaltssystem das Reich dem Leiter zahlen könnte, zu gewinnen.

In allen diesen Beziehungen ist eine Privatgesellschaft viel günstiger gestellt, sie kann sich die tüchtigsten Kräfte ohne Rücksicht auf Anziennität und ähnliches aussuchen, sie kann den unfähigen Angestellten entlassen, während das Reich ihn behalten muß, wenn er sich nicht gerade eines schweren Disziplinarvergehens schuldig macht. Für unzutreffend halte ich auch den Einwand, das Reich hätte, wenn es nur an dem Gewinn einer privilegierten Privatgesellschaft beteiligt werde, geringere Einnahmen als beim Regiebetrieb. In praxi wird eher das Gegenteil der Fall sein: das Reich dürfte, wenn es an den Erträgnissen eines gut geleiteten Privatunternehmens — besonders mit der geplanten Quote — partizipiert, einen größeren Gewinn erzielen, als wenn es die ganzen Erträgnisse eines gerade für den Petroleumhandel so ungeeigneten Reichsbetriebes erhalten würde.

Alle diese Schwierigkeiten sind von einer privatkapitalistisch organisierten, kaufmännisch geleiteten Gesellschaft viel eher zu überwinden, und man hat daher eine Organisationsform gewählt, die der der Reichsbank insofern nachempfunden ist, als es sich um die Verleihung von besonderen Rechten an ein privates Unternehmen handelt, der andererseits weitgehende Befugnisse des Reiches in der Leitung und eine Beteiligung am Gewinn entsprechen.

Die Vertriebsgesellschaft soll ihre Tätigkeit nur auf den Großhandel mit Leuchtöl und die Verarbeitung von Rohöl zu Leuchtöl erstrecken. Sie hat also zunächst ein Handelsmonopol. Sie allein wird das Petroleum von den Produzenten bzw. Raffinerien kaufen, importieren, mit ihren Transportmitteln nach den Tankstationen, die überall im Lande bestehen, bringen und von dort an den Detailhandel (Kleinhändler, Warenhäuser, Konsumvereine) absetzen, oder genauer in nicht kleineren Mengen als 100 Liter (nach dem Entwurf) verkaufen. Dadurch wird es, was ja auch nur selbstverständlich ist, Großverbrauchern wie z. B. industriellen Unternehmungen ermöglicht, direkt von der Vertriebsgesellschaft zu beziehen, während andererseits dem Detailhandel allein die Versorgung der einzelnen Haushaltungen obliegt.

Diese Anerkennung der Detailhändler als der üblichen „legitimen“ Vermittler bedeutet für sie einen großen Vorteil gegen den jetzigen Zustand, insofern als die „Kannengeschäfte“ der Vertriebsgesellschaft selbst verboten werden und auch selbständige Kannengeschäfte nicht weiter bestehen werden können, da in Zukunft allenthalben zu einem Einheitspreis Leuchtöl verkauft wird und dadurch die Rabatte, welche bisher den Kannenhändlern vom Großhandel wegen ihrer bedeutenden Bezüge gewährt wurden, fortfallen. Nur dieser billigere Einkauf und die etwas höheren Preise, die das Publikum aber meist gern für die Annehmlichkeit, das Leuchtöl direkt frei Haus geliefert zu bekommen, zahlte, ermöglichten den kostspieligen Kannenwagenbetrieb. Der Zweck dieser Betriebsform war — wenigstens soweit sie von der Standard und später den anderen Großhändlern gegründet bzw. angeregt war — die erfolgreichere Durchführung des Konkurrenzkampfes oder die Schaffung einer Absatzmöglichkeit überhaupt gewesen, ihre Wirkung aber war namentlich in ländlichen, dünn bevölkerten Gegenden, daß die Verbraucher von den alle paar Tage die Orte aufsuchenden Wagen

frisches Oel in sauberen Gefäßen erhielten, wie es der Dorfkrämer nicht so gut bei seinem geringen Absatz feilhalten konnte.

Indessen waren die Kleinhändler mit der Beseitigung dieser gefährlichen Konkurrenten noch nicht zufriedengestellt, forderten vielmehr eine Erhöhung der Minimalverkaufsmenge der Vertriebsgesellschaft auf 200 Liter, teilweise auch noch auf mehr. Ich meine, daß die Hundertlitergrenze ausreicht, denn es ist doch kaum anzunehmen, daß der dem selbständigen Kleinhandel in anderen Artikeln allerdings oft recht unangenehme sogenannte „heimliche Warenhandel" sich mit einer so wenig appetitlichen Ware als Petroleum befassen wird. Jedoch ist die Frage nicht von so großer Bedeutung. Die Reichstagskommission hat die Untergrenze auf 400 Liter heraufgesetzt. Auch auf die Frage des Kleinhandelsgewinns sei hier kurz eingegangen. Die Vorschläge der Regierung haben bei einzelnen Kleinhändlerverbänden wenig Gegenliebe gefunden: die Regierung beschränkt sich darauf, einen einheitlichen Einkaufspreis ab Tankstation zu bestimmen und will die Preisbildung im übrigen dem freien Wettbewerb überlassen, wenigstens heißt es in der Begründung: „man wird davon Abstand nehmen können, einen bestimmten Nutzen für den Kleinhandel vorzuschreiben" (S. 50). Demgegenüber ist von Kleinhändlerseite verlangt, daß ein Verdienst von $3^1/_2$ Pf. am Liter (gegen heute $2-2^1/_2$ Pf. höchstens) gesetzlich garantiert werde, um die „unlautere" Konkurrenz, die sich mit niedrigeren Gewinnen begnügt, unmöglich zu machen. Wenn der Zweck des Monopols eine Verbilligung oder zum allermindesten keine Verteuerung dieses gerade für die minderbemittelten Volksschichten so wichtigen Leuchtmittels herbeizuführen, erreicht werden soll, so wird man so weitgehende Forderungen der Kleinhändler nicht akzeptieren können. Ganz abgesehen davon, daß ein schon so außerordentlich schwieriges Spezialgesetz nicht der geeignete Ort zu sein scheint, derartige allgemeiner Behandlung vorzubehaltende Fragen wie die Einführung von gesetzlichen bzw. behördlich festgesetzten Mindestpreisen nebenbei zu erledigen. In gewissem Widerspruch zu der Absicht der Regierung, in die Preisgestaltung im Kleinhandel nicht einzugreifen, steht dagegen die vorgeschlagene Ermächtigung des Bundesrats, „den Kleinhandel mit Leuchtölen abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung zu regeln". Hierunter kann man sich eigentlich so ziemlich alles denken, zumal auch in der Begründung keine präzisen Angaben gemacht sind. Es heißt nur, daß „übermäßigen Preisaufschlägen" vorgebeugt werden soll, in welcher Weise, ob etwa durch Höchstpreise, wird nicht gesagt. Die lebhafte Konkurrenz der Kolonialwarenhändler in den Städten läßt die Befürchtung, daß von ihnen ein unangemessener Gewinnaufschlag versucht werden würde, unbegründet erscheinen. Es dürfte sich hauptsächlich wohl um die Versorgung des flachen Landes handeln, wofür besondere Bestimmungen erlassen werden sollen. Die Reichstagskommission hat die Fassung des Entwurfes dahin eingeschränkt, daß der Bundesrat die Ermächtigung erhält, den „Kleinhandel mit Leuchtöl mit Bezug auf die Preisbildung zu regeln".

Die Vertriebsgesellschaft soll aber nicht nur ein Handelsmonopol, sondern auch ein Produktionsmonopol erhalten und diese Bestimmung ist ebenfalls von außerordentlicher Tragweite, der man bisher in der öffentlichen Diskussion nicht immer gerecht wurde.

Die Gesellschaft erhält das Recht, die deutschen Raffinerien zu übernehmen und das Rohöl selbst zu Leuchtöl zu verarbeiten, sie braucht jedoch von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, kann die Raffinerien vielmehr „gegen Entgelt weiter beschäftigen". Ganz abgesehen von der Komplizierung der Aufgaben der Vertriebsgesellschaft, die durch die Uebernahme der Produktion eintritt, würde die Einbeziehung der Leuchtölgewinnung in das Monopol zu einer von der Regierung gar nicht beabsichtigten, durch die Marktverhältnisse der übrigen Oelprodukte auch nicht gerechtfertigten Ausdehnung des Leuchtölmonopols zu einem allgemeinen die ganze Mineralölindustrie mit um-

fassenden Monopol führen. Aus folgenden Gründen: die Verarbeitung von Rohöl ergibt neben einer je nach der chemischen Zusammensetzung des Rohöls und der Raffinationsmethode verschieden großen Menge Leuchtöl stets auch eine ganze Anzahl von Begleit- oder Nebenprodukten, als Heizöl, Treiböl, Benzin, Schmieröl u. a., die aus den bei der Leuchtölgewinnung übrig gebliebenen Rückständen hergestellt werden und für die infolge großer Nachfrage eine günstige Konjunktur besteht. Die Vertriebsgesellschaft würde also auch diese Begleitprodukte auf den Markt bringen müssen, wenn ihr auch solche Geschäfte verboten sein sollen. Die Regierung hat in Erkenntnis dieser Lage in den Entwurf die Bestimmung eingestellt, daß in besonderen Fällen eine Ausnahme zugelassen werden kann. Nun, diese Hintertür wird recht eifrig benutzt werden müssen, da die Vertriebsgesellschaft diese „Oelprodukte, die nicht zur Versorgung der deutschen Verbraucher mit Leuchtöl dienen", bei der Raffination gewinnt und daher absetzen muß, die Ausnahmen und besonderen Fälle würden zu einer dauernden Einrichtung werden. Die Vertriebsgesellschaft würde für den Absatz dieser Produkte eine besondere Organisation schaffen müssen, dadurch in ein ihr nach den Absichten des Gesetzgebers gar nicht bestimmtes Tätigkeitsgebiet hineingezogen werden und sie könnte infolge des Rückhalts, den das Leuchtölgeschäft ihr bietet, den übrigen Mineralölproduktunternehmungen eine große Konkurrenz bereiten.

Hat die Vertriebsgesellschaft nun ein besonderes Interesse, die deutschen Raffinerien zu übernehmen, etwa um billiges Leuchtöl von ihnen zu erhalten? Die inländisches Oel verarbeitenden Raffinerien erzielen sehr große Gewinne, da ihnen der Petroleumzoll von 75 M. für die Tonne zugute kommt. Wenn auch wegen der den großen anderen europäischen und den amerikanischen Oelfeldern nicht gleichkommenden Ergiebigkeit der deutschen Felder die Produktionskosten höhere sind, so „spart" doch die deutsche Oelindustrie den Zoll, der ebenso hoch ist wie in Durchschnittsjahren der Weltmarktpreis für Leuchtöl selbst, ferner einen Großteil der Transportkosten und bezieht daher eine große „Grundrente der Lage". Daher ist die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft als Eigentümerin der deutschen Petroleumindustrie stets imstande gewesen, sehr hohe Dividenden zu verteilen, 1909—1911 wurden je 23 Proz. gezahlt. Nach ihren Angaben im „Handbuch der Aktiengesellschaften" (Ausgabe 1912/13, Bd. 1, S. 1039) sind die Gewinne im ständigen Steigen begriffen, der Nettogewinn des Werkes Pechelbronn betrug 1911 2409470 M., bei einem Buchwert des Betriebs von 6442029 M. Der Kurs der Aktien war Ende 1912 265 Proz. Bleiben nun diese Raffinerien als selbständige Unternehmungen bestehen, so werden sie natürlich weiter ihre günstige Lage ausnützen und zum Weltmarktpreis plus Zoll plus Ueberseetransportkosten, anders gewendet zum annähernd gleichen Preis wie die übrigen Lieferanten, die diese Auslagen tatsächlich machen müssen, verkaufen und die Vertriebsgesellschaft wird kein Mittel haben, sie zu einem niedrigeren Preis zu bewegen. Dies wird auch in der Begründung gesagt, allerdings in der eigenartigen Fassung, „es soll durch den Abschluß fester Lieferungsverträge Vorsorge getroffen werden, für die durch die deutschen Mineralölwerke zugeführten Mengen die bisherigen Preise, die im Durchschnitt um den vollen Zollbetrag über den für ausländisches Mineralöl gezahlten Preisen standen, im allgemeinen auch zu gewähren" (S. 26). Eine besondere Vorsorge wird hier kaum nötig sein, die Dea wird vielmehr die durch den Zoll geschaffene Bodenrente weiter in den Preisen zum Ausdruck bringen, die sie der Vertriebsgesellschaft stellt. Unter diesen Umständen könnte man im ersten Augenblick es als einen Vorteil für die Vertriebsgesellschaft ansehen, wenn sie von ihrem Recht der Uebernahme der Raffinerien Gebrauch macht und so das deutsche Oel um etwa den Zollbetrag unter dem Weltmarktpreis erhält. Bei der geringen Quote

die die deutsche Petroleumindustrie an der Deckung des deutschen Bedarfes hat, würde das auf die Gesamtpreise allerdings kaum merklichen Einfluß haben. Indessen eine genauere Betrachtung zeigt, daß die Vertriebsgesellschaft auch in dieser Beziehung von der Uebernahme bzw. Enteignung der Raffinerien kaum einen besonderen Vorteil haben würde, da sie dann auch das deutsche Rohöl zum Weltmarktpreis plus Zoll plus Transportkosten kaufen müßte, es also nicht billiger als ausländisches Rohöl bekommen würde. Diese Bodenrente entsteht bereits bei der Rohölproduktion und kommt im Preis des Rohöls zum Ausdruck. Bei einer Trennung der jetzt in der Dea vereinigten Oelgewinnung und Oelverarbeitung würde sich das deutlich herausstellen. Auch der — rein theoretisch angenommene — Fall, die Vertriebsgesellschaft übernähme auch die Rohölgewinnung, würde keine Verbilligung des Rohöls für sie bedeuten, da der Uebernahmepreis, auch wenn er im Wege des Enteignungsverfahrens festgestellt wird, den kapitalisierten Betrag der durch den Zoll geschaffenen Bodenrente mitumfassen und daher große, eine hohe Verzinsung erfordernde Kapitalinvestionen nötig machen würde. Nur im Fall eines weiteren Steigens der Weltmarktpreise oder einer Aufschließung neuer Felder im Gebiete der Vertriebsgesellschaft würde die dadurch erfolgte Steigerung der Rente ihr zufallen und in Gestalt niedrigerer Preise den Verbrauchern zugute kommen können. Indessen ist eine derartige, sehr spekulative Ausdehnung des Monopols nicht beabsichtigt und in der Begründung heißt es ausdrücklich, es „kann die Erwägung, daß bei einer Erweiterung sich höhere Gewinne erzielen ließen, nicht maßgebend sein" (S. 23).

Nun bedeutet natürlich das Recht der Vertriebsgesellschaft, die Verarbeitungsanstalten zu übernehmen, eine stete Beunruhigung dieser Industrie und die Aussicht, früher oder später einmal enteignet zu werden, ist nicht gerade dazu angetan, das Kapital und die Unternehmungslust zur Schaffung einer Raffinationsindustrie anzuregen. Es besteht jetzt in Deutschland neben kleinen unbedeutenden Unternehmungen nur eine große „Petroleum-Raffinerie vorm. August Korff" in Bremen, sie gehört dem Standard-Konzern an und kann, da sie im Zollausland gelegen ist, hier außer Betracht gelassen werden. Die Bedingungen für die Schaffung einer selbständigen Petroleumverarbeitungsindustrie waren bisher schlechte, da sie infolge der Uebermacht der Standard ihr Leuchtöl nicht zu Gewinn bringenden Preisen hätte absetzen können. Das würde sich unter dem Monopol natürlich anders gestalten, wenn sie zu den gleichen Preisen als die ausländischen Raffinerien ihr Leuchtöl an die Vertriebsgesellschaft verkaufen kann, wenn also der Absatz für diesen Artikel gesichert ist. Die Begleitprodukte der Leuchtölraffination als Heizöl, Treiböl, Schmieröl, Benzin aber werden im freien Verkehr zu lohnenden Preisen vertrieben werden können, da nach ihnen eine große Nachfrage besteht, besonders infolge der zunehmenden Bedeutung der Explosionsmotoren, für die Benzin und Treiböl bisher aus dem Ausland zum größten Teil importiert werden mußten. Das Rohöl müßte weiter vor allem aus dem Auslande bezogen werden, aber der Bezug des Rohöls ist eher durchzusetzen als der von Leuchtöl, da die Standard ihre Hauptmacht der Beherrschung der Raffinerien verdankt, während sie auf dem Rohölmarkt keine derartig dominierende Stellung inne hat. Freilich würde die Entwicklung einer solchen deutschen Raffinationsindustrie nur allmählich erfolgen können, sie würde aber eine sehr große Bedeutung nicht nur als Leuchtöllieferant, sondern auch gerade als Lieferant der Begleitprodukte für Industrie und Schiffahrt gewinnen. In Ländern, die selbst Rohöl produzieren, verdrängt besonders in der Schiffahrt die Oelfeuerung und der Explosionsmotor immer mehr die Kohlenfeuerung, und wenn auch mit Rücksicht auf die Sicherheit der Versorgung in Kriegszeiten wohl in Deutschland der Uebergang zunächst nur ein teilweiser wird sein können, so besteht doch auch bei uns eine lebhafte Nachfrage nach den Begleitprodukten der Petroleumdestillation, die die Entstehung einer deutschen Raffinationsindustrie als im nationalwirtschaftlichen Interesse sehr erwünscht erscheinen läßt.

Die Begründung des Entwurfes berührt diese Fragen auch einmal anläßlich der Untersuchung der Möglichkeiten staatlichen Eingreifens, steht ihnen aber hauptsächlich darum skeptisch gegenüber, weil sie als Voraussetzung einer deutschen Raffinationsindustrie eine Zollunterscheidung zwischen Rohöl und Leuchtöl zugunsten des ersteren ansieht und diese aus finanziellen Gründen nicht bewilligen

möchte. Demgegenüber ist von anderer Seite erklärt, daß, abgesehen von der ersten Zeit, diese Industrie einen besonderen Zollschutz durch Ermäßigung des Rohölzolles nicht brauche. Die übrigen Ausführungen der Begründung treffen zu, insofern es sicher ist, daß ohne Monopol durch eine heimische Raffinationsindustrie allein die Macht der Standard nicht gebrochen werden kann, sie würde vielmehr höchst wahrscheinlich bald die Raffinerien in ihre Hände bringen, wie sie es in Frankreich getan hat, wo man dachte, auf diesem Wege den Trust zu bekämpfen, dann aber die Erfahrung machen mußte, daß ihm auch diese Dinge zum besten gereichen. Nun aber handelt es sich hier ja nur darum, ob unter dem Monopol, wenn dieses sich auf den Großhandel beschränkt, eine selbständige Raffinationsindustrie entstehen kann. Dem Bedenken, daß die amerikanischen Außenseiter nicht genügend Rohöl werden liefern können infolge der Macht der Standard, ist entgegenzuhalten, daß die pipe lines als common carrier erklärt werden sollen und vor allem daß die Standard nur 28,7 Proz. der Rohölgewinnung, dagegen 84 Proz. der Leuchtölherstellung der U. S. A. beherrscht[1]). Wenn trotzdem die Regierung glaubt annehmen zu dürfen, bei dem noch für 1913 beabsichtigten Inkrafttreten des Gesetzes von den unabhängigen Amerikanern ca. 350 000 t Leuchtöl zu bekommen, so ist wohl erst recht zu erwarten, daß die weit geringeren Mengen Rohöl, die eine allmählich sich vergrößernde deutsche Petroleumdestillationsindustrie von Amerika beziehen müßte, zu erhalten sein würden.

Eine wichtige Voraussetzung aber für die Entstehung einer Raffinationsindustrie ist, daß sie nicht eines schönen Tages von der Vertriebsgesellschaft enteignet werden kann. Aus allen diesen Gründen scheint es mir weder im Interesse der Vertriebsgesellschaft selbst noch in dem der deutschen Mineralölindustrie zu liegen, wenn auch ein Produktionsmonopol eingeführt wird bzw. der Vertriebsgesellschaft das Recht zur Einführung verliehen wird. — In der Reichstagskommission ist jedoch hierüber nur wenig verhandelt worden, vielmehr ist die Fassung des Entwurfes angenommen worden, wonach „Einfuhr und Herstellung" unter das Monopol fallen bzw. die Herstellung einbezogen werden kann.

Die Rechtsform der Vertriebsgesellschaft wird die Aktiengesellschaft sein, allerdings mit einer Reihe von durch den besonderen Charakter des Unternehmens gebotenen Spezialvorschriften. Das Aktienkapital soll nach dem Entwurf 60 000 000 M. betragen. Weitere Kapitalien sollen durch die Ausgabe festverzinslicher Schuldverschreibungen aufgebracht werden, für vorübergehende Aufwendungen wird die Vertriebsgesellschaft Bankkredit in Anspruch nehmen. Die 60 Millionen M. Aktien werden aber nicht sämtlich gleichberechtigt sein, sie zerfallen vielmehr in zwei nach Rechten und Pflichten scharf voneinander getrennte Gruppen. 50 Millionen M. werden als Inhaberaktien ausgegeben, sie können also jederzeit im Wege der freien Veräußerung den Eigentümer wechseln, führen eine Stimme, kurz, sie gleichen, von den Besonderheiten der Gewinnverteilung abgesehen, den gewöhnlichen Aktien. Die Aufbringung dieser 50 Millionen M. wird in der üblichen Weise durch Emission der Aktien erfolgen, die Banken werden sie an der Börse einführen und von dort werden sie an das Publikum abgesetzt werden. Mindestens $^1/_5$ der Inhaberaktien soll den Organisationen des Kleinhandels (Detaillisten, Konsumvereine) angeboten werden, die sich aber verpflichten müssen, diese Aktien nicht weiter zu veräußern (Kommissionsbeschluß vom 20. Februar 1913).

Die restlichen 10 Millionen M. dagegen werden als Namensaktien ausgestellt. Der Entwurf bestimmte, daß sie Eigentum einer besonderen Vereinigung, des Konsortiums bleiben sollen und nur mit ausdrücklicher

1) Vgl. S. 507.

Zustimmung des Reichskommissars (auf den ich noch zu sprechen komme) an Dritte übertragen werden dürfen. Zu größerer Sicherheit der Einhaltung dieser Bestimmungen müssen diese Aktien sämtlich bei der Reichsbank hinterlegt werden. Der Anspruch auf Dividende ist bei beiden Gruppen der gleiche, die Unterschiede sind also nicht etwa die gleichen wie die zwischen Stammaktien und Vorzugsaktien. Nur bei Liquidation der Gesellschaft haben die Namensaktien unter Umständen gewisse Vorteile, wovon noch kurz zu berichten sein wird. Die Hauptsache aber ist dieses: die Namensaktien haben in der Generalversammlung ein fünffaches Stimmrecht. Die 10000 Namensaktien haben also in der Generalversammlung ebensoviel Stimmen abzugeben wie die 50000 Inhaberaktien. Damit haben die Eigentümer der Namensaktien die Herrschaft über die Vertriebsgesellschaft, denn der größere Teil der 50 Millionen M. Inhaberaktien, die im Publikum zerstreut sind, wird überhaupt nicht auf den Generalversammlungen vertreten sein, jedenfalls werden die Inhaberaktionäre niemals einheitlich vorgehen, schon weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen. Das im Besitz der 10 Millionen M. Namensaktien befindliche Konsortium wird zudem seine 50000 Stimmen stets einheitlich abgeben, so daß auch etwa dissentierende Namensaktieneigentümer nicht mit den Inhaberaktionären gemeinsam auftreten können; in welchem Sinne diese 50000 Stimmen abgegeben werden, ist vor der Generalversammlung im Konsortium zu beschließen. Die Eigentümer von etwas über 5 Millionen M. Namensaktien können also durch die Beherrschung des Konsortiums die Vertriebsgesellschaft leiten und die Aktionäre werden sich ihren Anordnungen zu fügen haben, soweit nicht gerade Verletzungen der Gesetze vorkommen. Diese Bestimmungen mögen bei manchem auf den ersten Blick Bedenken wecken. Indessen sie sind, wie ein näheres Hinschauen sofort zeigt, notwendig, wenn der Zweck des Monopols nicht vereitelt werden soll dadurch, daß etwa die Standard oder ad hoc gegründete Bogusfirmen durch Strohmänner die Aktienmehrheit aufkaufen — was, wenn sämtliche Aktien gleichberechtigt sind und sich im freien Verkehr befinden, ohne große Mühe möglich wäre — daß die Standard also schließlich die Mehrheit in der Generalversammlung erhält und die Gesellschaft nach ihren Interessen leitet, so daß die ganze Aktion wie das Hornberger Schießen ausgeht. Dieser Gefahr ist durch die verschiedene Bemessung des Stimmrechts ein Riegel vorgeschoben worden.

Es konnte jedoch nicht der Zweck des Monopols sein, das Konsortium der Namensaktionäre nunmehr selbstherrlich zu machen. Bei so weitgehender Ausstattung eines Erwerbsunternehmens mit Monopolrechten muß naturgemäß im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse dafür gesorgt werden, daß bei einer Kollision volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Interessen die ersteren unbedingt den Vorrang haben. Zu diesem Zwecke ist zunächst vorgesehen, daß jede Aenderung der Satzung der Gesellschaft, die auf Grund und nach Maßgabe des Gesetzes mit Zustimmung des Reichskanzlers zu erlassen ist, der Genehmigung des Reichskanzlers bedarf. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Generalversammlung, die des Vorstandes durch den

Aufsichtsrat, aber zur Gültigkeit dieser Wahlen ist die Bestätigung durch den Reichskanzler nötig. Die eigentliche Aufsichtsführung über die Gesellschaft aber sollte nach dem Regierungsentwurf einem besonders zu bestellenden Beamten, dem Reichskommissar obliegen, dem für einzelne Zwecke ein Beirat von 20 vom Reichskanzler zu ernennenden Sachverständigen beigegeben werden sollte. Der Reichskommissar hat zunächst darauf zu achten, das keine Verstöße gegen das Gesetz vorkommen, er hat ferner die Geschäftsführung zu überwachen, den Sitzungen des Aufsichtsrats und den Generalversammlungen beizuwohnen und kann jederzeit genaue Auskünfte über geschäftliche Maßnahmen fordern, insbesondere muß seine Zustimmung eingeholt werden bei größeren Abschlüssen, nämlich bei Lieferungsverträgen von mehr als 50000 t jährlich, sofern sie mit einer im Auslande gelegenen Unternehmung getätigt werden. Andererseits sollte aber die Freiheit der Disposition der Gesellschaft nicht zu sehr eingeschränkt werden, um ihren kaufmännischen Charakter zu wahren und um nicht durch Formalien die Ausnutzung günstiger Konjunkturen und geschickte Spekulationen zu verhindern. Zwischen diesen beiden wohlberechtigten Grundsätzen — Entschließungsfreiheit der Gesellschaft und Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen — den richtigen Mittelweg zu finden, ist allerdings eine außerordentlich schwierige Aufgabe.

Dem Schema „Leitung der Gesellschaft durch die Eigentümer der Namensaktien" wurde allgemein zugestimmt, die Ausfüllung des Schemas aber, die die Regierung für angebracht hielt, fand von Anfang an lebhaften, immer mehr steigenden und sehr berechtigten Widerspruch. Nämlich die Namensaktien sollten „großen, leistungsfähigen Finanzgesellschaften aus allen Teilen des Reiches" übertragen werden, die haute banque] sollte also die Leitung der Vertriebsgesellschaft bekommen.

Dagegen wären an sich wohl keine prinzipiellen Einwendungen zu erheben. Nun ist aber, wie ich bereits dargelegt habe, ein Teil der deutschen Bankwelt, allen voran die Deutsche Bank und die Disconto-Gesellschaft, an der rumänischen, galizischen, deutschen Petroleumindustrie finanziell stark interessiert und wird sein Bestreben darauf richten, den Produkten seiner Werke möglichst gewinnbringenden Absatz zu verschaffen. Wenn diese Gesellschaften nun die Namensaktien des Monopols bekämen, so würde das nichts anderes bedeuten, als daß ein Teil der Lieferanten des Oels und die Leiter des Monopols in Personalunion stehen, daß diese also den Preis bestimmen, zu dem das Monopol von ihnen selbst, jetzt in ihrer Eigenschaft als Lieferanten kauft! Natürlich würde das nicht so offen hervortreten, da ja die handelnden Personen ganz verschiedene sind, aber für alle — auch für den Direktor der Vertriebsgesellschaft trotz aller Kautelen — würde die gleiche höchste Instanz bestehen, sie alle würden von einer Stelle ihre Instruktionen empfangen. Auch durch Beteiligung mehrerer Banken oder, wie erst gehofft wurde, der ganzen deutschen Hochfinanz, würde daran nichts geändert werden, daß de facto Lieferantengruppen — ob eine oder mehrere ist ja ziemlich gleichgültig — das Monopol beherrschen. Denn die nicht direkt an der Petroleumindustrie interessierten Bankhäuser würden, schon weil ihnen die nötige Fachkenntnis fehlt, den Vorschlägen der das Konsortium leitenden Banken folgen und sich auch mit Rücksicht auf ihre sonstigen Beziehungen nicht mit ihnen entzweien um der verhältnismäßig geringen Beträge, die von den 10 Millionen auf das einzelne Institut gekommen wären. Indessen war nach dem schon erwähnten Streit der Großbanken, der die Ouverture der Gesetzesdiskussion bildete, keine Aussicht auf

eine allgemeine Beteiligung der Banken vorhanden, vielmehr war es nun nur noch ein unter Führung der Deutschen Bank stehendes Konsortium, das zur Uebernahme der Namensaktien bereit war.

Nun aber hat eine den Interessen des Reiches und der Verbraucher Rechnung tragende Geschäftsführung unbedingte Unabhängigkeit von Interessenten jeder Art zur Voraussetzung. Niemand kann zween Herren dienen, der Direktor, der billig einkaufen soll, kann nicht von einer Aktionärmehrheit abhängig sein, die wegen ihrer Petroleumunternehmungen hohe Preise zu erhalten wünscht. Auch die konkurrierenden Lieferanten würden es mit Recht als unbillig empfinden, wenn zum mindesten die Möglichkeit der Begünstigung eines von ihnen, der „Beziehungen" hat, gegeben ist. Gewiß würde — um auf den Einwand gleich einzugehen — bei hohen Einkaufs- und damit auch hohen Verkaufspreisen auch der Gewinn der Namensaktieneigentümer sinken, allerdings keinesfalls unter 4 Proz. (ich komme noch ausführlich auf die Gewinnverteilung zu sprechen), aber das ist noch kein genügender Ansporn, auf billigem Einkauf zu bestehen, wenn man in der Eigenschaft als Lieferant infolge höherer Verkaufspreise ein Mehrfaches dessen verdient, was einem als Aktionär der Vertriebsgesellschaft entgeht. Das Interesse der Deutschen Bank an der Vertriebsgesellschaft würde zwischen 5 und 10 Millionen M., je nachdem wieviel die Konsorten übernehmen, betragen, ihr Interesse an der rumänischen Industrie und an der Epu berechnet Spies (a. a. O. p. 124), der es als früherer Generaldirektor der letzteren wohl wissen muß, auf 67,6 Millionen M. Diese Zahl ist eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, denn die Deutsche Petroleum-A.G., die Petroleumzentrale der Deutschen Bank, spricht in ihrem Jahresbericht für 1912 von 100 Millionen M. deutschem Kapital, die in ihren Unternehmungen angelegt sind. Diese Zahlen sind deutlich genug. Gewiß würde ein Institut wie die Deutsche Bank nicht mit der Absicht der Schädigung an der Vertriebsgesellschaft sich beteiligen, aber bei dem nun einmal bestehenden Widerstreit der Interessen wären Reibungen und Konflikte unvermeidbar. Auch der ehrliche Wunsch, zum Besten des Monopols mitzuarbeiten, die Ueberzeugung von der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit einer Maßnahme würde, wenn auch unbewußt, von den eigenen wirtschaftlichen Interessen beeinflußt sein, auch eine Großbank kann halt nicht aus ihrer Haut heraus!

Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten war mancherseits der Vorschlag gemacht worden, die Namensaktien den Vereinigungen der Kleinhändler, evtl. ihnen gemeinsam mit den Banken zu übertragen. Aber auch dadurch wäre die Gefahr, daß irgendwelche Sonderinteressen einen nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Einfluß auf das Monopol erhalten würden, nicht behoben worden. Selbst wenn es den Detaillistenverbänden gelingen würde, die nötigen Mittel zur Uebernahme der Aktien in ihren Kreisen zu beschaffen, so würden sie doch andererseits in den wichtigen Fragen der Versorgung des Monopols nicht die nötige Sachkenntnis besitzen.

Die Reichstagskommission hat daher auch diese Vorschläge verworfen und hat mit großer Mehrheit auf Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokraten und unter Zustimmung der Regierung beschlossen, daß die ganzen Namensaktien vom Reich übernommen werden und unübertragbar sein sollen. Das dürfte die beste Gewähr dafür sein, daß eine unabhängige, von Einzelinteressen nicht beeinflußte Leitung des Monopols erfolgt. Die finanzielle Belastung des Reiches ist kaum der Rede wert, für alle Fälle ist jedoch der Reichskanzler ermächtigt, für die „aufzuwendenden Kosten eine Reichsanleihe aufzunehmen". Da außerdem das Reich in jedem Falle für die ihm gehörigen Aktien eine Dividende von mindestens 4 Proz. erhält, so sind finanzielle Einbußen ausgeschlossen. Das Verhältnis 50 : 10 ist etwas verschoben worden auf 48 : 12, „das Grundkapital besteht zu $^4/_5$ aus Inhaberaktien, zu $^1/_5$ aus Namensaktien". „In der Generalversammlung haben die Namensaktien — also das Reich — 52 v. H. der Stimmen, die In-

haberaktien je 1 Stimme". Die übrigen vorerwähnten Sonderrechte der Namensaktien bleiben mit formalen Modifikationen bestehen, das Reich wird also die Mehrheit in der Generalversammlung haben, es wird die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats bestellen und damit auf die Ernennung des Vorstandes einen maßgeblichen Einfluß üben. In den Aufsichtsrat werden dann durch das Reich solche Personen aus der Petroleumindustrie, der Bankwelt, dem Detaillistenstande und sonstige Sachverständige berufen werden, die durch ihre praktischen Erfahrungen in der Lage sind, wirklich zweckdienliche Mitarbeit zu leisten. Der Aufsichtsrat wird nach den Kommissionsbeschlüssen der zweiten Lesung 21 Mitglieder haben, davon müssen 5 Reichstagsabgeordnete sein, ferner mindestens je 2 Vertreter des Kleinhandels und der Konsumvereine.

Auch für das Zustandekommen des Gesetzes bedeutete die Uebernahme der Namensaktien auf das Reich sehr viel, weil damit die Sozialdemokraten, die zunächst unentwegt eine Reichsregie gefordert hatten und die Beteiligung der Banken unbedingt verwarfen, veranlaßt wurden, für ein Monopol in dieser Form der gemischten öffentlich-privaten Unternehmung einzutreten und durch ihren Zutritt zu der konservativ-liberalen Minderheit den Monopolanhängern die Mehrheit verschafften. Nur Zentrum und Polen verhielten sich weiter ablehnend.

Diese Aenderung hatte die weitere Folge, daß auch der Reichskommissar mitsamt dem Beirat in der Versenkung verschwand, da nun beider Funktionen vom Reich als Aktionär wahrgenommen werden. Der Posten des Reichskommissars wäre ja zweifellos ein sehr schwieriger gewesen, eine Bemessung seiner Rechte, die ihm wirkliches Eingreifen in die Leitung ermöglicht hätte, hätte in praxi wohl vor allem die Folge gezeitigt, daß er bei allen fehlgeschlagenen Operationen der Gesellschaft als Prügelknabe hätte dienen müssen. Es lag auch ein gewisser Widerspruch darin, daß die Regierung eine Reichsregie ablehnte mit der Begründung, Beamte seien nicht imstande, derartig schwierige kaufmännische Aufgaben zu übernehmen und daß sie dann andererseits einen Beamten mit der Aufsicht betrauen wollte. Was soll denn bei einer Aufsichtsführung herauskommen, die ein Revisor ausübt, dem genaue Kenntnis der Dinge abgeht und der sich von den Aufsichtsbeamten informieren lassen muß? „Wie soll der Reichskommissar erfahren können, was seitens des Direktors in London oder Petersburg oder New York, oder nicht einmal seitens dieses Direktors selbst, sondern seitens eines Herren der die Gesellschaft kontrollierenden Gruppe vertraulich bei einem Frühstück verabredet werden kann?" (Spies a. a. O. p. 128). Eine Erweiterung der Rechte hätte die notwendig spekulative Leitung beeinträchtigt. Wäre dagegen der Entwurf Gesetz geworden, so wäre der Kommissar nur fünftes Rad am Wagen geworden. Die Bestimmung z. B., daß zu einem Abschluß von 50000 Tonnen oder mehr seine Zustimmung notwendig ist, kann doch durch Erledigung dieses Abschlusses in zwei Verträgen in der denkbar einfachsten Weise umgangen werden. Jedenfalls bedeutet die Uebernahme der Namensaktien auf das Reich auch die beste Lösung der Aufsichtsfrage.

Da die heutigen Großhandelsgesellschaften mit Inkrafttreten des Ge-

setzes ihren Betrieb einstellen müssen und ihre Anlagen daher, soweit sie im Leuchtölgeschäft verwendet wurden, nicht weiter werden benutzen können, so wird die Vertriebsgesellschaft die Tankanlagen an den Importplätzen und im Inland, die Flußtankschiffe, Straßentankwagen und die übrigen dem Großhandel dienenden Einrichtungen übernehmen. Und zwar wird die Vertriebsgesellschaft hierzu verpflichtet, die bisherigen Gesellschaften haben also ein Recht, den Abkauf ihrer Anlagen zu verlangen. Um nun zu verhindern, daß dieses Recht auf Uebernahme dazu ausgenutzt wird, unangemessen hohe Preise zu verlangen oder daß die Uebergabe der von der Vertriebsgesellschaft benötigten Anlagen verschleppt wird mit der Absicht, dieser Schwierigkeiten zu bereiten, soll als ultima ratio für den Fall, daß eine gütliche Einigung nicht zu erzielen ist, die Enteignung der Gesellschaften, also die durch öffentlich-rechtlichen Zwang erfolgende Uebernahme gegen Entschädigung auf Antrag der Vertriebsgesellschaft vorgenommen werden dürfen. Die Uebernahme der bestehenden Anlagen wird etwa 40—50 Millionen M. erfordern, also etwa $^3/_4$ des Aktienkapitals. Eine schwere, aber nach Lage der Dinge unvermeidbare Belastung der Vertriebsgesellschaft liegt darin, daß sie nicht nur die Anlagen, die sie selbst wirklich braucht, übernehmen muß, sondern alle vorhandenen. In den erwähnten Konkurrenzkämpfen sind vielerorts über das an sich notwendige Maß hinaus Anlagen errichtet worden, die bei einem einheitlichen Betriebe nur teilweise gebraucht werden. Die Begründung schätzt den speziell hierfür nötigen Aufwand auf etwa 10 Millionen M.

Entspricht es der Billigkeit und der Uebung, daß bei Einführung von Staatsmonopolen die Unternehmungen, die zur Beendigung ihrer Tätigkeit gezwungen sind, entschädigt werden, so entspricht es dem sozialen Gedanken unserer Zeit, daß auch die Angestellten nicht einfach gekündigt und entlassen werden. Der größte Teil von ihnen wird ja in den Dienst der Vertriebsgesellschaft übertreten, der nur daran gelegen sein kann, ein im Petroleumgeschäft erfahrenes Personal zu erhalten, aber naturgemäß braucht ein Monopol, das bei zweckmäßiger Organisation die menschensparendste Betriebsform sein kann, weniger Angestellte als mehrere miteinander konkurrierende Unternehmungen. Heute haben nun diese Angestellten trotz des Kündigungsrechts der Gesellschaften, soweit sie ihre Pflicht erfüllen, eine gesicherte Existenz, und gerade für die älteren Angestellten könnten sich sehr unangenehme Folgen bei bloßer Kündigung ergeben, da sie nur schwer eine andere Stellung finden würden, wenigstens nicht mit dem entsprechenden Gehalt. Vielfach kennen sie auch nur den Petroleumhandel und sie müßten daher in anderen Branchen mit untergeordneten, geringgelohnten Arbeiten vorlieb nehmen. Aus diesen Gründen erhalten diejenigen Angestellten und — auf Grund der Kommissionsbeschlüsse — auch die Arbeiter, die infolge der Einführung des Monopols ihre Stellungen verlieren und von der Vertriebsgesellschaft nicht, oder nicht zu den bisherigen Bedingungen übernommen werden, eine Entschädigung, die ihnen namentlich die Zeit des Ueberganges zu anderen Beschäftigungen erleichtern soll.

Der Betrag der Entschädigung wird bestimmt durch die Höhe des zuletzt bezogenen Gehalts, durch das Lebensalter und durch das Dienstalter des Angestellten. Zunächst erhalten alle nicht übernommenen Angestellten ihr Gehalt für die der Entlassung folgenden sechs Monate weiter ausgezahlt (der Entwurf hatte drei Monate vorgesehen). Außerdem bekommen die Angestellten, die mindestens 2 Jahre vor der Errichtung der Vertriebsgesellschaft in der betreffenden Unternehmung oder in einer anderen inländischen Unternehmung des Petroleumgeschäfts angestellt waren, die Bezüge des letzten Jahres der Anstellung. Hat das Anstellungsverhältnis länger als 2 Jahre gedauert, so erhalten sie ferner für das dritte und jedes weitere Jahr die Hälfte der Bezüge des letzten Anstellungsjahres, oder falls sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, drei Viertel dieses Betrages, oder schließlich, falls sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, die vollen Bezüge des letzten Anstellungsjahres. Es sei das Jahresgehalt = a, der Angestellte sei 6 Jahre tätig gewesen, so beträgt die Entschädigung für den unter 45 Jahre alten Angestellten $\frac{a}{2} + a + \frac{4a}{2}$, für den zwischen 45 und 55 Jahre alten Angestellten $\frac{a}{2} + a + \frac{4a \cdot 3}{4}$ und für den über 55 Jahre alten $\frac{a}{2} + a + 4a$. Die Entschädigung darf nicht mehr als höchstens insgesamt das siebeneinhalbfache (Entwurf: das fünffache) und jedenfalls nicht mehr als 75000 M. betragen (Entwurf: 150000 M.). Der Bundesrat hat jedoch die Befugnis, in besonderen Fällen eine darüber hinausgehende Entschädigung zu gewähren im Interesse wohl namentlich der an leitender Stellung in den bisherigen Gesellschaften tätigen Personen, deren Uebernahme in die Vertriebsgesellschaft bei den meisten kaum in Betracht kommt. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in Vierteljahrsraten im voraus. Dagegen, daß die Vertriebsgesellschaft, um Entschädigungen zu „sparen", Angestellte zunächst übernimmt, sie dann aber aus anderen als in ihrer Person liegenden „wichtigen Gründen" (HGB. § 72) entläßt, sind ebenfalls Kautelen gegeben. Eine Härte des Entwurfs, die auch in der Kommissionsberatung nicht gemildert ist, liegt darin, Reisende und Agenten, soweit sie nicht Handlungsgehilfen im Sinne des HGB sind, von der Entschädigung auszuschließen, weil sie sich auch „einem anderen Erwerbszweig widmen können" (S. 58). Es muß doch sehr bezweifelt werden, ob diesen Kategorien, denen bei der Standard eine spezielle Ueberwachungstätigkeit oblag, der Uebergang zu anderer Tätigkeit so leicht sein wird, wie die Begründung annimmt.

Daß das Reich am Gewinn der Vertriebsgesellschaft beteiligt sein soll, war bereits erwähnt worden. Wie die Gewinnverteilung im einzelnen durchgeführt wird, soll im folgenden näher erläutert werden.

Das Uebliche ist heute, daß je höhere Preise bei gleichbleibenden Selbstkosten erzielt werden, desto größer auch die Gewinne sind, vorausgesetzt, daß die Preissteigerung nicht derartig stark ist, daß sie einen Konsumrückgang zur Folge hat. Auf dieser Tatsache beruht ja der ganze Gegensatz zwischen Käufer und Verkäufer. Die Anwendung dieses Prinzips etwa in der Art, daß zunächst die Aktionäre eine bestimmte Verzinsung erhalten und daß der überbleibende Gewinn zwischen Reich und Aktionären geteilt wird analog der Gewinnverteilung der Reichsbank, konnte jedoch beim Petroleummonopol nicht in Frage kommen, da der Zweck desselben sein soll, den Verbrauchern billige Preise zu sichern, nicht dagegen eine neue Besteuerung des Petroleums auf Umwegen einzuführen. Das Gesetz versucht nun nichts geringeres, als den Gegensatz zwischen Käufer und Verkäufer zu überbrücken, indem es die Vertriebsgesellschaft an möglichst niedrigen Preisen interessiert. Diese Quadratur des Zirkels — wie es zunächst fast scheinen will — soll in folgender Weise gefunden werden.

Aus dem Reingewinn sind zunächst 5 Proz. in den Reservefonds zu überführen, bis dieser den Betrag von 9 Millionen M. bzw. 15 Proz. des Grundkapitals erreicht hat. Die weitere Verteilung des Gewinns läßt sich ganz allgemein auf die Formel bringen: „je höher der Verkaufspreis, desto niedriger der Gewinn — je niedriger der Verkaufspreis, desto höher der Gewinn". Um diesen scheinbar sich widersprechenden Grundsatz durchzuführen, wird zunächst ein normaler Höchstpreis angesetzt, nach dem Entwurf mit 20 Pf. per Liter „auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre". Steht der Jahresdurchschnittsverkaufspreis der Vertriebsgesellschaft auf dieser Höhe, so darf sie 0,33 Pf. am Liter verdienen, das ergibt auf einen Absatz von 900 Millionen Litern gerechnet, einen Gewinn von 3 Millionen M. und ermöglicht der Gesellschaft die Verteilung einer Dividende von 5 Proz. Was darüber hinaus an Gewinn erzielt ist, fällt bis zum Vierfachen der Dividende — also bis zum Höchstbetrag von 12 Millionen M. — dem Reich zu. Sollten noch weitere Ueberschüsse vorhanden sein, so kommen diese in den Preisausgleichungsfonds, über dessen Zweck noch zu reden sein wird.

Dieser 20 Pfennigpreis ist jedoch keine obere Preisgrenze in dem Sinne, daß sie von der Gesellschaft nicht überschritten werden darf. Eine solche Bestimmung würde natürlich undurchführbar sein, da die Weltmarktpreise die Preise der Vertriebsgesellschaft bestimmen und nicht das Umgekehrte der Fall ist [1]). Wenn der Vertriebsgesellschaft also auch die Ueberschreitung der Obergrenze nicht verboten ist, so soll sie doch davor abgeschreckt werden dadurch, daß dann ihre Gewinne abnehmen. Bei einem Preis von 21 Pf. beträgt der zulässige Verdienst nur noch 0,301 Pf. per Liter oder ca. 2,7 Millionen M. = $4^1/_2$ Proz. Dividende, bei einem Preis von 22 Pf. sinkt der Gewinn auf 0,273 Pf. per Liter oder ca. 2,45 Millionen M. = 4 Proz. Dividende. Weniger als 4 Proz. Dividende darf jedoch auch bei noch höheren Petroleumpreisen nicht verteilt werden, diese Verzinsung soll unter allen Umständen den Aktionären gesichert sein. Der Gewinnanteil des Reiches fällt bei Ueberschreitung der Preisgrenze ganz fort, etwaige nach Verteilung der zulässigen Dividende noch verbleibende Gewinnreste sind dem Preisausgleichungsfonds zu überweisen. Es soll also, wenn die Gesellschaft hohe Verkaufspreise hat, kein Stimulans zu weiterer Hochhaltung der Preise gegeben werden.

1) In der Reichstagskommission ist dann aber noch beschlossen worden, einen Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf, anzusetzen. Wie hoch dieser Preis sein soll, auf welche Zeit er gelten soll, das zu bestimmen fühlte sich die Mehrheit denn doch nicht omnipotent genug. Es ist also vorläufig nur das Prinzip beschlossen, die Anwendung d. h. die Nennung des Preises soll in der dritten Lesung erfolgen. Wenn, was natürlich auf Grund der bereits abgeschlossenen Vorverträge möglich ist, auf einige Jahre hinaus Höchstpreise bestimmt werden, so heißt das offene Türen einrennen: die Aufnahme in das Gesetz hat keine praktische Bedeutung, weil diese Preise ohnehin nicht überschritten würden. Die Einhaltung des Höchstpreises auf längere Zeit jedoch bei steigenden Weltmarktpreisen — und die kann das Gesetz doch nicht auch noch verbieten — ist nur möglich, wenn die Vertriebsgesellschaft event. mit Verlusten arbeiten soll und davon ist keine Rede. Wenn die Oelpreise steigen, wird der Verbraucher mehr zahlen müssen, das Gesetz von Angebot und Nachfrage kann der deutsche Reichstag nicht aufheben. Diese Bestimmungen hätten daher nur papierenen Wert und die Wiederherstellung der Regierungsvorlage wäre wünschenswert.

indem in diesem Falle nur eine 4-proz. Verzinsung des Aktienkapitals gewährt wird. Auch die Reichskasse ist nicht an hohen Preisen interessiert, denn sie erhält bei Ueberschreitung der Preisgrenze überhaupt nichts.

Dagegen wachsen sowohl die Gewinne der Vertriebsgesellschaft als auch die des Reiches, je mehr der Verkaufspreis unter der Höchstgrenze bleibt. Der zulässige Gewinn der Gesellschaft an einem Liter, der, wie gesagt, bei 20 Pf. Verkaufspreis 0,33 Pf. beträgt, erhöht sich bei 19 Pf. auf 0,416 Pf., bei 18 Pf. auf 0,52 Pf., bei 17 Pf. auf 0,65 Pf. und ermöglicht ihr bei 19 Pf. die Ausschüttung einer Dividende von $6^1/_4$ Proz., bei 18 Pf. von $7^3/_4$ Proz., bei 17 Pf. von $9^3/_4$ Proz. Sobald die Preisgrenze unterschritten wird, partizipiert aber auch das Reich am Gewinn, und zwar erhält es das Vierfache vom Gewinn der Gesellschaft, also bei einem Literpreis von 19 Pf. 1,665 Pf., bei 18 Pf. 2,08 Pf., bei 17 Pf. 2,599 Pf. Die Gewinne des Reiches belaufen sich auf 15 Millionen M. bei einem Literpreis von 19 Pf., auf 18,7 Millionen M. bei 18 Pf., auf 23,4 Millionen M. bei 17 Pf.

Die obere Preisgrenze soll aber nicht unbedingt bei 20 Pf. per Liter liegen, sondern der Bundesrat soll die Ermächtigung erhalten, von Jahr zu Jahr die Grenze herauf- oder herabzusetzen. Diese Bestimmung wird mit den lebhaften Preisschwankungen am Petroleummarkt begründet. Zunächst ist ja wohl kaum anzunehmen, daß der Reichstag dem Bundesrat allein diese Delegation gewährt, da durch Verschiebung der Preisgrenze der Grundsatz, bei hohen Preisen nur geringen Gewinn zu gestatten, illusorisch gemacht werden kann. Es würde also wahrscheinlich in irgendeiner Form die Mitwirkung des Reichstags bestimmt werden. Indessen sind gegen eine solche Aenderung grundsätzliche Bedenken vorzubringen. Eine Verschiebung der Preisgrenze nach unten würde mit Recht von den Aktionären als unbillig empfunden werden, da ihnen dadurch der Konjunkturgewinn, der ihnen bei billigen Preisen ausdrücklich zugesichert ist, entgeht. Sie ist auch kaum zu erwarten, da ihr auch das Reichsinteresse an hohen Gewinnen, das allen Ableugnungen zum Trotz doch vorhanden ist, entgegensteht. Kommt auf der einen Seite dem Aktionär der Gewinn aus günstigen Konjunkturen zugute, so muß er andererseits es auch auf sich nehmen, daß er bei hohen Preisen nur die vierprozentige Verzinsung erhält. Das ist eben sein Risiko. Soll bei hohen Preisen noch mehr Gewinn erzielt werden, so führt das notwendigerweise zu einer noch weiteren Heraufsetzung der Preise, die doch gerade durch dies Gewinnverteilungsschema verhindert werden sollte. In der Begründung heißt es, die Festsetzung der Preisgrenze auf 20 Pf. sei auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre erfolgt. Der normale Höchstpreis ab Tankstation ist aber in diesen Jahren wesentlich niedriger gewesen und ein dem Engrosverkaufspreis ex Tank von 20 Pf. entsprechender normaler Höchstpreis für den Verbraucher von 23—24 Pf. wäre alles andere, bloß nicht „normal“ und überschritte die heutigen Höchstpreise ganz wesentlich.

Denn worauf es bei der Preisgestaltung im Zusammenhang mit dem Gewinnverteilungsprinzip ankommt, ist dies: der Erfolg des Systems — je niedriger die Verkaufspreise, desto höher der Gewinn — hängt vollkommen davon ab, wo die Höchstgrenze gezogen wird. Ist diese, wie das im Entwurf der Fall ist, ziemlich hoch angesetzt mit 20 Pf., so kann auch schon bei hohen Verkaufspreisen ein ganz ansehnlicher Gewinn herauskommen, z. B. bei einem Preis von 19 Pf. ex Tank, d. h. 20—$20^1/_2$ Pf. frei Haus des Detaillisten, also 22—23 Pf. für den Konsumenten, eine Dividende von $6^1/_4$ Proz. für die Aktionäre und ein Gewinn von 15 Millionen M. für das Reich erzielt werden. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht im Interesse des Konsumenten die Höchstgrenze unter 20 Pf. anzusetzen ist. Wie ich noch zeigen werde, ist infolge großer allgemeiner Oelpreissteigerungen und Erhöhung der Schiffsfrachten zunächst mit ziemlich hohen, den Durchschnitt der

letzten Jahre übersteigenden Preisen zu rechnen. Diese Preise dürften jedoch bereits in den nächsten Jahren infolge des zu erwartenden Rückganges der Frachtraten wieder sinken, und es scheint darum nicht angebracht, den augenblicklichen abnormen Verhältnissen Rechnung tragend, die Preisgrenze mit 20 Pf. anzusetzen und nachher durch häufige Verschiebungen stete Beunruhigung hervorzurufen. Sondern man sollte die Preisgrenze lieber von vornherein niedriger annehmen (etwa 18½—19 Pf.), wobei in der ersten Zeit die Aktionäre allerdings wohl kaum die fünfprozentige Verzinsung erhalten würden, in späteren Jahren bei günstigeren Konjunkturen aber höhere Dividenden bekommen würden ohne befürchten zu müssen, durch eine Verschiebung der Preisgrenze um den erhofften Konjunkturgewinn gebracht zu werden.

Den vorhin angeführten Gewinnziffern liegt stets die Annahme zugrunde, daß der Verbrauch an Leuchtöl 900 Millionen Liter jährlich betragen wird. Falls der Verbrauch unter diese Menge zurückgeht, so soll durch besondere Gewinnaufschläge dafür gesorgt werden, daß die Gesamtgewinne des Reiches wie der Vertriebsgesellschaft die gleichen bleiben. Das heißt nun allerdings den Teufel mit Beelzebub austreiben wollen, denn der Konsumrückgang zugunsten der elektrischen und Gasbeleuchtung wird doch gerade eine Folge davon sein, daß die Petroleumpreise gestiegen oder daß die Preise für diese konkurrierenden Beleuchtungsarten niedriger geworden sind bzw. daß das Publikum sie aus sonstigen Gründen (z. B. steigender Wohlstand) dem Leuchtöl vorzieht. Wenn dann die Oelpreise weiter erhöht werden, so wird ein weiterer Konsumrückgang das Ergebnis sein und so fort in ständigem circulus vitiosus, so daß schließlich der Gewinn für die 60 Millionen M. Aktienkapital, die für eine Gesellschaft mit 900 Millionen Liter Absatz benötigt wurden, durch einen weit geringeren Absatz, für den auch dies Kapital nicht gebraucht würde, aufgebracht werden müßte.

Die Gesellschaft wird die Verkaufspreise vierteljährlich, zunächst vielleicht monatlich festsetzen und nach einigen Jahren, wenn sie genau den Leuchtölverbrauch jedes Monats kennt, auch für längere Zeit festlegen können. Zuerst werden Preisschwankungen, die durch das Aufsuchen des richtigen Jahresdurchschnittspreises zu erklären sind, nicht zu verhindern sein.

Wie sich im einzelnen die Gewinne zwischen der Vertriebsgesellschaft und dem Reich verteilen, welche Dividenden gezahlt werden, welche Beträge ferner das Reich in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Namensaktien bezieht, soll in der folgenden Tabelle veranschaulicht werden.

Verkaufspreis für 1 Liter	Zulässiger Gewinn der Gesellschaft		Zulässiger Gewinn des Reiches		Dividende		
	an 1 Liter	insgesamt[1]	an 1 Liter	insgesamt[1]	Proz.	Inhaberaktien	Namensaktien (Reich)
Pf.	Pf.	Mill. M.	Pf.	Mill. M.		Mill. M.	Mill. M.
22	0,273	2,454	—	—	4	1,92	0,48
21	0,301	2,713	—	—	4½	2,16	0,54
20	0,333	3,000	1,333	bis 12,000	5	2,40	0,60
19	0,416	3,748	1,665	14,990	6¼	3,00	0,75
18	0,520	4,682	2,080	18,726	7¾	3,72	0,93
17	0,650	5,848	2,599	23,393	9¾	4,68	1,17

Durch dies System der Gewinnverteilung soll vor allem der Gesellschaft ein recht wirksamer Anreiz gegeben werden zur Herabsetzung der Preise. Denn ein Steigen der Preise hat eine Verringerung des zulässigen Verdienstes der Vertriebsgesellschaft zur Folge und zwar

1) Unter der Voraussetzung eines Jahresabsatzes von 900 Millionen Litern.

sinkt oberhalb der Preisgrenze für jeden Zehntelpfennig, um den der Preis steigt, ihr Gewinn um 1 Proz. in geometrischer Progression gemäß der Zinseszinsenberechnung. Die Gesellschaft wird — die in der Kommissionsberatung geschaffene unabhängige Leitung vorausgesetzt — daher bedacht sein, stets auf Niedrighaltung der Preise, auf billigen Einkauf zu achten, denn wenn der Verkaufspreis unter der Grenze bleibt, so steigt der zulässige Gewinn der Gesellschaft für jeden Zehntelpfennig, um den der Preis fällt, um $2^1/_4$ Proz. in geometrischer Progression gemäß der Zinseszinsenberechnung. Die Steigerung der Gewinnaussichten entspricht dem Wachsen der Zinsen eines auf Zinseszins angelegten Kapitals: dies wirft nicht immer gleichbleibende Erträge ab, sondern diese nehmen, je mehr Zinsen zum Kapital kommen, in immer stärkerem Maße zu. Ebenso sollen die Gewinne der Gesellschaft nicht in gleichem, sondern in immer stärker zunehmendem bzw. abnehmendem Maße sich bewegen. Mathematisch ausgedrückt: die Gewinne steigen bzw. sinken in geometrischer, nicht in arithmetischer Progression. Da endlich nicht die Schaffung neuer Reichseinnahmen der Zweck dieses Gesetzes sein soll, so wird bei Ueberpreisen das Reich gar nichts erhalten, „sondern nur an einem Gewinne beteiligt werden, der sich bei billigen Preisen . . . ergibt" (S. 36).

Man wird diese Art der Verteilung des Gewinnes insofern als sehr zweckmäßig bezeichnen können, als tatsächlich dadurch die Interessen der Vertriebsgesellschaft und des Reiches darauf abgestellt sind, daß sie mit denen der Konsumenten konform gehen: billige Preise.

Indessen sind die zur Erreichung dieses Zieles angewendeten Mittel, abgesehen von der mathematischen Festlegung, keineswegs etwas ganz Neues. Jeder, der etwas Kenntnis vom gewerblichen Leben hat, weiß, daß sehr häufig der Händler bei niedrigen Einkaufspreisen einen höheren Gewinn als bei hohen erzielen kann, daß er andererseits, wenn er teuer eingekauft hat, den Verkaufspreis nicht entsprechend erhöhen kann und sich mit einem geringeren Gewinn zufriedenstellen muß, etwa weil er Lieferungsverträge zu unter einer früheren Konjunktur normierten Bedingungen laufen hat, oder weil er in seiner Preisstellung nach den Konkurrenten, die sich günstiger eingedeckt haben, sich richten muß, oder weil er befürchten muß, daß eine wesentliche Verkaufspreiserhöhung einen Konsumrückgang zur Folge hat und welche anderen Gründe noch bei freier Konkurrenz hier einwirken. Da jedoch im Monopol die Stellung des einen Verkäufers eine für ihn viel günstigere ist, würde er auch bei hohen Einkaufspreisen den gleichen Gewinnaufschlag durchsetzen können und es ist aus diesem Grunde sehr wichtig, daß das Gesetz diese Form der Gewinnbegrenzung gewählt hat: bei einem normalen Höchstpreis erhält die Vertriebsgesellschaft eine normale Verzinsung, kann sie billiger verkaufen, so ist das nicht nur des Konsumenten, sondern auch ihr eigener Vorteil.

In der zweiten Kommissionslesung ist diese Skala, speziell die Möglichkeit hoher Dividenden mehrfach angegriffen worden, und es ist auch eine Gewinnbegrenzung bei 5 Proz. Dividende als maximum beschlossen worden, allerdings unter lebhaftem Widerspruch der Regierungsvertreter. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß dieser Beschluß bestehen bleibt, da man dadurch die Unterbringung der Aktien sehr erschweren würde. Die Aktionäre haben schon auf die Leitung der Gesellschaft gar keinen Einfluß, da das Reich 52 Proz. der Stimmen in der Generalversammlung führt und nun soll auch noch gesetzlich sogar die Möglichkeit einer höheren Dividende in dem Fall, daß die Gesellschaft zu

billigen Preisen verkauft, ausgeschlossen werden. Dadurch wird dem Kapitalistenpublikum der Anreiz zur Erwerbung von Aktien genommen.

Anders dagegen wird man die Frage der Beteiligung des Reiches zu betrachten haben. Nicht ungeschickt heißt es in der Begründung mehrmals, daß das Reich nur an solchen Gewinnen, „die sich bei niedrigen Preisen ergeben“, beteiligt sein soll. Wenn nun aber das Reich am Gewinn teilhaben soll, so ist das, da ja der Gewinn der Vertriebsgesellschaft nicht tangiert wird, nur dadurch zu erreichen, daß zunächst ein entsprechend höherer Gewinn in den Preis einkalkuliert wird. Damit das Reich seinen Anteil beziehen kann, muß er zunächst auf den Preis aufgeschlagen werden. Man kann das nun so fassen, daß man sagt, bei einem Literpreis von 19 Pf. „ergibt“ sich neben einem Gewinn der Vertriebsgesellschaft von 0,416 Pf. ein Gewinn des Reiches von 1,665 Pf. Man wird aber dies klarer ausdrücken, wenn man sagt, ein Verkaufspreis von 19 Pf. ist nur möglich, wenn der Selbstkostenpreis (d. i. Einkaufspreis plus sämtliche Unkosten) so niedrig ist, daß er einen verteilungsfähigen Reingewinn von 0,416 + 1,665 = 2,081 Pf. und eine Reservefondsüberweisung von ca. 0,1 Pf. per Liter zuläßt, also wenn er nicht mehr als höchstens 16,8 Pf. beträgt. Bei einem Verkaufspreis von 19 Pf. erhält also das Reich einen Gewinn von $1^2/_3$ Pf. per Liter. M. a. W.: Neben einer Dividende von $6^1/_4$ Proz. für die Aktionäre (900 Millionen Liter à 0,416 Pf. auf 60 Millionen M. Aktienkapital gerechnet = 3 747 610 M.) erhält das Reich das Vierfache dieses Betrages, nämlich 14 990 440 M. Insgesamt muß also bei einem Verkaufspreis von 19 Pf. per Liter ein Gewinn von 18 738 050 M. gemacht werden, das entspräche einer Totaldividende von rund 32 Proz. des 60 Millionen M. betragenden Aktienkapitals! Eine derartig hohe Dividende — die hier nicht wie bei alten gut fundierten Unternehmungen dadurch zustande kommt, daß infolge stiller Reserven das dividendenberechtigte Kapital nur einen Teil des gesamten in der Unternehmung arbeitenden Kapitals ausmacht — ist nur die Folge der außerordentlich hohen Gewinnaufschläge. Denn man redet um den Kern der Sache herum, wenn man sagt, dieser Gewinn „ergibt“ sich bei den billigen Einkaufspreisen. Das Ergebnis billiger Einkaufspreise wären vielmehr billige Verkaufspreise. Der Gewinnanteil des Reiches ergibt sich nicht aus billigen Einkaufspreisen, sondern aus bei diesen erfolgenden besonderen Gewinnaufschlägen.

Man könnte zwar von jedem Gewinn des Reiches, der nicht auf dem Aktienbesitz beruht, sagen, daß er den Charakter einer Inlandsauflage hat, die angesichts des hohen Petroleumzolls unbedingt zu verwerfen ist und die auch gar nicht beabsichtigt sein soll, wie in der Begründung mehrmals betont wird. Immerhin läßt sich eine gewisse Beteiligung des Reiches am Gewinn etwa in gleicher Höhe wie die Gewinne der Vertriebsgesellschaft selbst allenfalls noch mit dem Hinweis darauf rechtfertigen, daß das Reich das Monopolrecht vergibt, die Aufsicht führt und dafür eine gewisse Entschädigung haben muß. Ein Gewinn des Reiches in vierfacher Höhe aber wie der der Gesellschaft ist doch nichts anderes als eine versteckte Konsumbesteuerung

und nicht ein Anteil, der sich bei besonders niedrigen Preisen ergibt. Wie die Dinge jetzt liegen, wird der Konsument nicht viel davon merken, wenn die Vertriebsgesellschaft billig eingekauft hat, da dann zunächst neben den höheren und gerechtfertigten Gewinnen der Vertriebsgesellschaft auch die exorbitanten Aufschläge des Reiches herausgewirtschaftet werden müssen. Kauft die Gesellschaft teuer ein, so bleibt alles beim alten oder die Preise steigen weiter, billige Einkäufe dagegen kommen in Gestalt hoher Gewinne in erster Reihe dem Reich zu, und es muß schon sehr günstig gekauft sein, wenn das auch noch im Verkaufspreis zum Ausdruck kommen soll. Auf die Preisgestaltung unter dem Monopol wird noch des näheren einzugehen sein, immerhin sei hier daran festgehalten, daß die Erreichung billiger Verkaufspreise durch die hohen Gewinne, die bei ihnen erzielt werden müssen, sehr in Frage gestellt ist.

Die Gewinne, die das Reich aus dem Monopol zieht, sollen „nicht einer Verbesserung der allgemeinen Finanzlage“ (S. 38), sondern der finanziellen Lösung besonderer, den minderbemittelten Kreisen zugute kommender Aufgaben dienen. Es sollen zuerst ca. 8 Millionen M. zur Aufbesserung der Veteranenrenten verwendet werden, darüber hinausgehende Erträge sollen zunächst aufgesammelt und später sozialpolitischen Zwecken dienstbar gemacht werden. Es ist hier wohl vor allem an die Herabsetzung des Bezugsjahres der Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr gedacht, eine Forderung, die bekanntlich schon bei Beratung der Reichsversicherungsordnung gestellt wurde, zu deren Erfüllung jedoch bei der damaligen Finanzlage des Reiches nicht die nötigen Mittel vorhanden waren.

Es bedarf wohl keiner Begründung für die Notwendigkeit der Versorgung der Streiter von 1870/71. Aber eine ganz andere Frage ist es, ob die Verbindung der Veteranenunterstützung mit den Erträgnissen des Leuchtölmonopols der richtige Weg dazu ist. Die Zwecksteuern — denen diese zu einem bestimmten Zweck zu verwendenden Monopolgewinne am ehesten zu vergleichen sind — sind doch bei der Generalität des modernen Budgets, in dem einer Gesamtheit von Ausgaben eine Gesamtheit von Einnahmen gegenübersteht, nicht mehr möglich. Vor allem aber widerspricht es allen Grundsätzen gesunder Finanzpolitik, eine feststehende Ausgabe von 8 Millionen M. auf einen Einnahmeposten von ganz unbestimmter Höhe basieren zu wollen. Falls der Jahresdurchschnittspreis unter 20 Pf. per Liter sich befindet, so laufen die nötigen Einnahmen und noch mehr ein. Es kann aber auch sein — und darauf hat das Reichsschatzamt absolut keinen bestimmenden Einfluß —, daß die Petroleumpreise die Preisgrenze erreichen oder überschreiten, dann hat das Reich weniger Einnahmen, ja bei Ueberschreitung der Preisgrenze erhält es keinen roten Heller. Da doch dann nicht gut erklärt werden kann, infolge des durch die gestiegenen Petroleumpreise bewirkten Ausbleibens der erwarteten Einnahmen aus dem Monopol müsse das Reich bedauern, die Veteranenbeihilfe bzw. Altersrente nicht auszahlen zu können, würden diese durch das Gesetz normierten Ausgaben dann doch auf den allgemeinen Etat übernommen werden müssen. Und wenn erst

einmal die allgemeinen Reichseinnahmen zur Erfüllung der Zwecke, zu der die Monopoleinnahmen dienen sollten, in Anspruch genommen werden, so wird es mit der Aufrechterhaltung der strengen Scheidung vollends ein Ende haben. Darum kann man zweifeln, ob ihre Einführung überhaupt zweckmäßig ist und ob es nicht viel besser wäre, wenn das Reich auf derartig hohe, „bei billigen Einkaufspreisen sich ergebende Gewinne“ verzichten würde zugunsten billiger Verkaufspreise.

Nach dem Entwurf sollten vor der Verteilung des Gewinns dem Reservefonds 10 Proz. des Reingewinns zuzuführen seien, bis dieser 50 Proz. des Grundkapitals beträgt. Diese außerordentlich reichliche und schnelle Bemessung sollte wegen der „häufigen Wechselfälle im Leuchtölgeschäft unentbehrlich“ (S. 43) sein. So richtig dies für Unternehmungen, die im Konkurrenzkampf stehen, ist, so wenig kann es für das Monopol anerkannt werden. Jene müssen unter Umständen jahrelang mit Verlust arbeiten und daher auf Reserven zurückgreifen können, das Monopol dagegen wird keine Verluste erleiden, da es bei hohen Einkaufspreisen oder sonstigen Schädigungen die Verkaufspreise erhöht, so daß es stets, auch wenn die Verkaufspreise noch über 22 Pf. steigen, seinen Aktionären eine Dividende von mindestens 4 Proz. gibt. Das ist der ungünstigste Fall für den Aktionär. Es liegt auf der Hand, daß das Risiko, das er mit dem Kauf von Monopolaktien eingeht, ungleich geringer ist als das, welches er bei Erwerbung einer sonstigen Industrieaktie auf sich nimmt. Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, warum eine so hohe Dotierung des Reservefonds beim Monopol gesetzlich gefordert werden sollte, die wesentlich diejenige übersteigt, die von einer privaten Aktiengesellschaft zu machen ist, welche den Reservefonds hauptsächlich zu bilden hat aus dem bei Ausgabe von Aktien erzielten Agio und einer Ueberweisung von 5 Proz. des Reingewinns, bis der Reservefonds sich auf 10 Proz. (gegen 50 Proz. beim Monopol!) des Aktienkapitals beläuft (HGB. § 262). Den Vorteil von diesem Reservefonds würden im wesentlichen die Aktionäre im Falle der Liquidation gehabt haben, da dann die Liquidationsmasse unter die Aktionäre bis zur Höhe der Einzahlungen gleichmäßig verteilt wird, während von dem Rest die Besitzer der Namensaktien — nach den Kommissionsbeschlüssen also das Reich — die eine Hälfte, die der Inhaberaktien die andere Hälfte erhalten. So angenehm es für die Aktionäre sein mag, einen besonderen Fonds zur Verfügung zu haben, der ihnen die Gewähr dafür gibt, daß sie die eingezahlten Beträge und eventuell noch mehr bei der Liquidation zurückerhalten, so mußte doch andererseits zum wenigsten eine viel langsamere Auffüllung des Reservefonds gefordert werden. Die Kommission hat ebenfalls die Bestimmungen des Entwurfs abgelehnt und beschlossen, daß dem Reservefonds vom jährlichen Reingewinn 5 Proz. zuzuführen sind, bis er 10 Proz. des Grundkapitals und von da ab 3 Proz. bis er 15 Proz. des Grundkapitals beträgt.

Der Preisausgleichungsfonds soll zur Herabsetzung hoher Verkaufspreise dienen, wenn diese infolge ungünstiger Einkäufe an sich die Preisgrenze überschreiten würden. Es ist ihm also eine sehr wichtige Aufgabe zugedacht, die aber nur erfüllt werden kann, wenn der Fonds entsprechend große Beträge aufweist. Die Auffüllung desselben soll nun in der Weise geschehen, daß derjenige Teil des Reingewinns, der nach der Zuweisung an den Reservefonds, nach Verteilung der Dividende und des Anteils des Reiches noch übrig bleibt, ihm überwiesen wird. Es ist einleuchtend, daß diese Beträge nur unbedeutend sein werden und es daher zum mindesten sehr lange dauern wird, bis der Fonds so hoch angefüllt ist, daß er praktische Bedeutung erlangt. Es erscheint daher ratsam, ihm jährlich einen größeren bestimmten Teil des Reingewinns und nicht bloß diese Restposten zu überweisen, damit er je eher desto besser aktionsfähig wird. Da die Herabsetzung des Literpreises um nur einen Pfennig für ein Jahr bei dem angenommenen Verbrauch von 900 Millionen Litern bereits eine Ausgabe von 9 Millionen M. erfordert, so ist auch die im Entwurf enthaltene Bestimmung, daß der Preisausgleichungsfonds den Betrag von 20 Millionen M. nicht übersteigen darf, abänderungsbedürftig dahin, daß der Höchstbetrag mit 30—40 Millionen M. festzusetzen ist. Nur ein ausreichend dotierter Preisausgleichungsfonds kann seinen Zweck erfüllen, und wenn für ihn in fetten Jahren Gewinnrückstellungen, die

letzten Endes nur durch etwas höhere Preise ermöglicht sind, gemacht werden, so kommen sie den Konsumenten in mageren Jahren wieder zugute, sind also ganz anders zu beurteilen als Reservefondsdotierungen.

Ist nun einerseits die Dotierung des Preisausgleichungsfonds nicht ausreichend, so ist andererseits auch eine Verwendung zu Zwecken beabsichtigt, die dem Wesen dieses Fonds nicht entsprechen. Nämlich: wenn der Preisausgleichungsfonds die Höhe von 10 Millionen M. erreicht hat (eventuell auch schon vorher mit Genehmigung der Aufsichtsinstanz) soll die Vertriebsgesellschaft aus ihm Beträge entnehmen dürfen zu dem Zweck, die Ausschüttung einer Dividende von 5 Proz. zu ermöglichen, wenn nach den Verkaufspreisen von 21 oder 22 Pf. grundsätzlich nur eine Dividende von $4^1/_2$ bzw. 4 Proz. gezahlt werden sollte. Damit wird die Bestimmung, daß die Vertriebsgesellschaft bei Ueberschreitung der 20 Pfennig-Preisgrenze selbst Nachteile haben soll, sehr gemildert und, sofern ein größerer Betrag in diesem Fonds vorhanden ist, suspendiert. Aus dem Preisausgleichungsfonds wird also tatsächlich ein Dividendenausgleichungsfonds, er kommt mithin ebenfalls den Aktionären zugute, die nun auch bei hohen Preisen eine 5-proz. Dividende beziehen. Statt, daß die Entnahmen aus diesem Fonds bei hohen Preisen zur Herabsetzung der Preise verwendet werden müssen — was ja mittelbar auch den Aktionären zugute kommen würde —, sollen sie zur Erhöhung der Dividenden dienen. Die Reichstagskommission hat sich aber auf den gleichen Standpunkt wie die Regierung gestellt und beschlossen, daß aus dem „Preis"-ausgleichungsfond die Dividende bis zu $4^1/_2$ Proz. ergänzt werden darf.

Auch die vorgesehene Abschreibungsquote von $12^1/_2$ Proz. wird von Sachverständigen als viel zu hoch angesehen, die D.A.P.G. schreibt weniger als die Hälfte ab (vgl. S. 467), Spies betrachtet einen Satz von 7,14 Proz. als ausreichend. Durch eine soweit über die tatsächliche Abnutzung der Anlagen hinausgehende Amortisation werden stille Reserven aufgespeichert, was zwar bei im freien Wettbewerbe stehenden Unternehmungen üblich und angebracht ist, was aber bei dem Monopol nur dazu führt, daß der Konsument entsprechend höhere Preise zu zahlen hat, während die Aktionäre im Falle der Liquidation infolge so starker offener und stiller Reserven nicht nur ihr eingezahltes Kapital wieder erhalten, sondern noch ein beträchtliches Agio. Die Kommission hat auch wesentlich niedrigere Abschreibungsquoten bestimmt in verschiedener Höhe für die einzelnen Gegenstände (Gebäude 3 Proz., Tankanlagen und Binnenschiffe 5 Proz., Seeschiffe $7^1/_2$ Proz., Eisenbahntankwagen 10 Proz., sonstige Mobilien 20 Proz.).

Da das Monopol der deutschen Volkswirtschaft zugute kommen und nicht zu dem Zwecke neue Reichseinnahmen zu schaffen errichtet werden soll, so wird besonders zu untersuchen sein, welchen Einfluß es auf die Preisgestaltung voraussichtlich haben wird, ob wir nachher im ganzen höhere, die gleichen oder niedrigere Preise haben werden als heuer.

Hierüber auszusagen ist schon an sich eine mißliche Aufgabe. Sie wird indessen besonders schwierig dadurch, daß eine einigermaßen zuverlässige Preisstatistik nicht vorhanden ist. Die Preise haben in den einzelnen Orten, je nachdem ob Preiskriege ausgefochten wurden oder Friede war, so sehr geschwankt, daß rein lokale Statistiken keinen Wert haben. Der Durchschnittspreis, zu dem 1893—1911 die D.A.P.G. lieferte, betrug nach ihren Angaben 15,94 Pf. frei Haus des Detaillisten, im Jahre 1911 allein 16,16 Pf. Diese Zahlen sind jedoch nicht auf haltbarer Grundlage berechnet, denn die neunziger Jahre hindurch verkaufte die D.A.P.G. an Großhändler und wird kaum die Preise, die diese den Detaillisten stellten, so genau bis auf zwei Stellen hinter dem Komma kennen, erst mit Einführung des Straßenwagenbetriebes kann von direkten Preisen der Standard frei Haus des Detaillisten die Rede sein.

Aber noch aus einem weiteren Grunde ist bei Vergleichung der Durchschnittspreise längerer Zeiträume Vorsicht am Platze, auch dort, wo die Zusammenstellung der Zahlen nicht in tendenziöser Form geschehen ist. Man kann nicht lediglich mit den Durchschnittspreisen operieren, denn diese erscheinen nur darum so niedrig, weil die D.A.P.G. in den umstrittenen Gebieten die Preise bis auf 8 und 10 Pf. per Liter herabgesetzt hatte. Durch diese anormalen Preise wird der Durchschnittspreis natürlich sehr gedrückt. Es ist aber zu bedenken, daß in gesicherten Absatzgebieten die vom Trust genommenen Preise wesentlich höher waren (zwischen 17 und 20 Pf.), und wenn die Konkurrenz, der man mit Kampfpreisen begegnet, fortfallen wird, so werden die über dem Durchschnitt liegenden hohen, jetzt nur in unbestrittenen Bezirken genommenen Preise allgemein werden. Daran ändert auch der für 19 Jahre von der D.A.P.G. angegebene mäßige Durchschnittspreis, auf den sie so stolz ist, nichts.

Denn es ist vor allem zu bedenken, daß die bisherigen Preise Ausnahmepreise sind, die die Standard gewährt, weil sie des deutschen Marktes noch nicht so ganz sicher ist, solange sie die rumänische, russische und galizische Produktion nicht kontrolliert bzw. sich mit ihr noch nicht völlig geeinigt hat. Es wäre falsch, anzunehmen, daß die jetzigen mäßigen Preise dauernd so bleiben, denn in den Ländern, die von dem Trust allein versorgt werden, sind die Preise wesentlich höher, und in dem Moment, wo die Einigung zwischen der Standard und den anderen Gruppen herbeigeführt würde, würde auch Deutschland höhere Preise zu zahlen haben, die der Standard einen besonderen Monopolgewinn sichern. Auch der schon erwähnte Vertrag zwischen der Dea und der Standard bietet keine Sicherheit gegen Preiserhöhungen der letzteren: die Bestimmung, daß bei einem Preis der D.A.P.G. von mehr als 19 Pf. die Dea mehr als ihr Kontingent liefern darf, hat schon darum sehr wenig praktische Bedeutung, weil sie infolge des Produktionsrückganges der hinter ihr stehenden Werke noch nicht einmal in der Lage ist, ihr Kontingent zu stellen, geschweige denn darüber hinaus ein größeres Quantum zu billigeren Preisen als der Trust zu liefern.

Eine objektive Darlegung kann sich selbstverständlich daher nicht auf extreme Preise, mögen sie hoch oder niedrig sein, stützen, es können vielmehr nur die normalen allgemeinen Durchschnittspreise in Betracht kommen, die 1911/12 nach Abzug aller Rabatte ca. 17—18½ Pf. frei Haus des Detaillisten betrugen.

Die Vertriebsgesellschaft soll dem Konsumenten möglichst billige Preise für die Zukunft, nicht bloß für das nächste Vierteljahr sichern. Aus diesem Grunde wird nicht jede zeitweilige Verteuerung unter dem Monopol als unbedingter volkswirtschaftlicher Nachteil anzusehen sein, vielmehr muß bei einer Erhöhung der Preise stets folgendes bedacht werden. Es liegt im Interesse des Monopols, daß möglichst viele voneinander unabhängige Gesellschaften ihm ihre Ware anbieten, denn wenn etwa die Produzenten der Vertriebsgesellschaft ein Lieferungsmonopol gegenüberstellen, so wäre gegenüber den heutigen Zuständen

nichts gebessert, die Vertriebsgesellschaft müßte dann jeden geforderten Preis zahlen. Daher wird es mit Rücksicht auf die zukünftige Versorgung ratsam sein, den Außenseitern ausnahmsweise auch einmal etwas höhere Preise zu gewähren als den großen Gesellschaften, denn ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Standard ist ein Vorteil für die Vertriebsgesellschaft, der mit vorübergehend etwas höheren Preisen nicht zu teuer erkauft ist. Würde er doch eine Konkurrenz der Lieferanten herbeiführen. Andererseits darf natürlich der an sich berechtigte Gedanke, zunächst auch schwächere Produzenten zur Lieferung heranzuziehen und ihnen günstigere Preise zu gewähren, damit sie die Möglichkeit bekommen, ihre Leistungsfähigkeit auszudehnen, nicht übertrieben werden oder als Vorwand für die Begünstigung einzelner Unternehmungen dienen, indem nun etwa überhaupt, auch wo die Ausdehnung und Verbesserung der Produktion nicht erfolgt oder nicht erfolgen kann, höhere Preise gezahlt werden als nötig wäre. Das würde zur Schädigung der deutschen Volkswirtschaft führen. Aehnlich wie Friedrich Lists Erziehungszölle dazu dienen sollten, eine lebensfähige Industrie in ihrer Kindheit zu unterstützen, so dürfte es auch der Zweck höherer Preise nur sein, eine entwicklungsfähige Petroleumindustrie in ihrem Werdegang vorübergehend einmal zu unterstützen unter der Sicherung, daß Deutschland später den Erfolg dieser Hilfe in Gestalt billigerer Preise hat, nicht dagegen einer wachstumsunfähigen Industrie höhere Gewinne zu verschaffen.

Daran aber muß festgehalten werden, daß niedrige Preise für den Augenblick nicht das Ziel des Monopols sein können. Daher war auch der in der Reichstagskommission gestellte Antrag der Zentrumspartei unannehmbar, welcher bestimmte, daß der Einkauf von Leuchtöl auf Grund öffentlicher Ausschreibungen zu erfolgen hat, und daß die Lieferung an den Mindestfordernden zu vergeben sei. Eine solche Bestimmung würde nur zu einer Stabilisierung der Macht der Standard führen: sie brauchte einfach ihre Unterbietungstaktik dem Monopol gegenüber fortzusetzen, und sofort wäre durch eben das Monopol, das die Macht der Standard brechen sollte, ihr die Deckung des ganzen deutschen Bedarfs übertragen. Bei der nächsten Vergebung könnte sie dann die Preise heraufsetzen, ohne befürchten zu müssen, daß die Konkurrenten, die, soweit sie sich nicht mit ihr einigten, andere Märkte inzwischen aufsuchen mußten, diese wieder verlassen, um sich um Monopollieferungen zu bewerben. Ob bei einer solchen Taktik, bei einer derartigen Disposition von heute auf morgen billige oder teure Petroleumpreise die Folge sein würden, vermag sich jedermann selbst zu sagen.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorangeschickt, läßt sich über die voraussichtliche Preisgestaltung heute folgendes sagen. An niedrigere Preise als die heute im Durchschnitt gezahlten — $17^1/_2$ bis $18^1/_2$ Pf. netto frei Haus des Detaillisten — ist wenigstens in der Zeit des Ueberganges aus mehrfachen Gründen nicht zu denken, sie sind auch keineswegs durch die vorliegenden Lieferungsverträge bereits gesichert, wie gelegentlich behauptet worden ist.

Die Rohölpreise, deren Bewegung über kurz oder lang die Leuchtölpreise folgen, sind seit dem Sommer 1912 in den meisten Produktionsgebieten gestiegen, vor allem in Rußland und Galizien infolge Rückgangs der Gewinnung, die in Rußland mancherseits auf eine absichtliche Einschränkung der Produktion zurückgeführt wird (Frankfurter Zeitung, 1912, No. 359, II. Morgenblatt), während in Galizien die Ausbeute der bisherigen Oelfelder durch Wassereinbrüche sehr beeinträchtigt wird und neue ergiebige Oelfelder bislang noch nicht aufgeschlossen sind. Aber auch in Amerika haben die Preise namentlich für pennsylvanisches Rohöl außerordentlich stark angezogen, und man führt diese Steigerung unter anderem auch darauf zurück (Deutsche Bergwerks-Zeitung vom 4. Februar 1913), daß die Standard den Außenseitern, die für das Monopol große Mengen liefern sollen, möglichst den Rohölbezug durch Preistreibereien erschweren will, damit diese ihre abgeschlossenen Lieferungsverträge nur mit Verlusten einhalten und etwaige weitere Verträge nur zu hohen Preisen eingehen können. Dazu kommt, daß die Tankschifffrachten seit über Jahresfrist eine starke Erhöhung erfahren haben, was die seitherigen Exporteure, die, wie die Standard, eine eigene Tankflotte besitzen, nur in geringerem Maße trifft, dagegen diejenigen Gesellschaften, die die Dienste von selbständigen Reedereien in Anspruch nehmen müssen, zu einer wesentlichen Erhöhung ihrer Preise „frei deutschen Hafen" nötigt. Es sind zwar zurzeit eine große Anzahl Tankdampfer im Bau, immerhin dürfte noch eine beträchtliche Zeit vergehen, bis so viele im Verkehr sind, daß durch ein verstärktes Angebot von Verfrachtungsgelegenheiten die Seefrachten wieder auf den bisher üblichen Stand zurückgehen. Es wäre wahrscheinlich bereits im Vorjahre zu einer durch diese Umstände völlig motivierten Preiserhöhung für Leuchtöl auf dem deutschen Markt gekommen, wenn nicht die Standard vornehmlich aus taktischen Gründen, um den Konsumenten nicht gegen sich aufzubringen, darauf verzichtet hätte.

In der Begründung deutet auch die Regierung selbst an, daß ein niedrigerer Preis als 18 Pf. ab Tank kaum zu erreichen sein wird, indem sie sagt, „ein Gewinn von $9^3/_4$ v. H., wie er sich bei 17 Pf. Verkaufspreis ergäbe, wird sich in näherer Zeit kaum erreichen lassen" (S. 46), d. h. also auch ein Verkaufspreis von 17 Pf. ist nicht zu erwarten. Es ist übrigens interessant, daß die Regierung bei dieser Gelegenheit zugibt, daß das Erreichen dieses Preises auch deshalb unwahrscheinlich ist, weil in diesem Fall ein Ueberschuß von 30 Millionen M. erzielt werden müßte. Das ist eben die Kehrseite der hohen Reichsgewinne, daß sie billige Verkaufspreise sehr erschweren, wie ich schon anläßlich der Besprechung der Gewinnverteilung dargetan habe. Ein Preis von 18 Pf. ex Tank bedeutet 19—$19^1/_2$ Pf. frei Haus des Detaillisten und 21—22 Pf. für den Verbraucher. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die im Entwurf und in der Preisskala angeführten Preise sich „ex Tank" verstehen, es kommen mithin noch die Kosten für die Zufuhr zum Detaillisten hinzu, also in Orten mit Tankstation 1 Pf., in Orten ohne Tankanlage $1^1/_2$ Pf. per Liter.

Die Unkosten der Verteilung bis zur Tankstation betragen ausschließlich 6 Pf. Zoll nach der S. 32 des Entwurfes gemachten Aufstellung 3 Pf. per Liter. Ersparnisse gegenüber den Unkosten der D.A.P.G., als der am besten organisierten und daher mit den geringsten Unkosten arbeitenden Gesellschaft werden sich kaum machen lassen, denn wenn auch manche Unkosten fortfallen durch Vermeidung unwirtschaftlicher Beförderungen, wie sie die Konkurrenzkämpfe mit sich brachten, durch Wegfall der Ueberwachung der Detaillisten, so ist doch andererseits die Vertriebsgesellschaft bekanntlich genötigt, alle vorhandenen Anlagen, also mehr als sie für ihren Betrieb braucht, zu

übernehmen, und muß daher die Verzinsung des hierin angelegten Kapitals auch noch aufbringen, bis es ihr gelingt, die Anlagen weiter zu veräußern.

Wie in den Kommissionsverhandlungen am 14. Januar von der Regierung mitgeteilt wurde, sind bisher 375 000 Tonnen durch Vorverträge gesichert, also etwas über die Hälfte des 720 000 Tonnen betragenden Jahresbedarfs, und zwar zu einem Preis von 85 M. per Tonne frei Hamburg = 6,8 Pf. per Liter, hierzu kommen 6 Pf. Zoll und 3 Pf. Verteilungsunkosten bis in den Tank = 15,8 Pf., ferner die Reservefondsüberweisung, die Gewinne des Reiches und der Gesellschaft zusammen ca. 2,6 Pf. = 18,4 Pf. Verkaufspreis ex Tank. Zuzurechnen sind weiter die Kosten für den Transport zum Detaillisten (1 bis $1^1/_2$ Pf.). Das ergibt einen Einstandspreis des Detaillisten von 19,4 bis 19,9 Pf., sein Aufschlag beträgt etwa 2 bis $2^1/_2$ Pf., sein Verkaufspreis also $21^1/_2$ bis $22^1/_2$ Pf.

Diese Berechnung weicht von der vom Regierungsvertreter in der Kommission vorgetragenen insofern ab, als dieser (nach dem Bericht der Frankfurter Zeitung Nr. 15. Drittes Morgenblatt) 1) die Verteilungsunkosten bis zum Tank nur auf 2,2 bis 2,7 Pf. annahm, 2) die Zufuhrkosten zum Detaillisten auf $^3/_4$ bis 1 Pf. berechnete, 3) den Gewinn der Gesellschaft, des Reiches, die Reservefondsrücklage mit 1,5 Pf. annahm und daher auf einen Konsumentenpreis von 20 bis $20^1/_2$ Pf. kam. Dazu ist zu bemerken, daß 1) die Gesamtunkosten ohne Zoll und ausschließlich Tankwagenbetrieb auf 27 Millionen M. bei 900 Millionen Litern Absatz angenommen werden (S. 32), das sind 3 Pf. per Liter, daß 2) die Zufuhrkosten ca. 1 Pf. in Plätzen mit, $1^1/_2$ Pf. in Plätzen ohne Tankstation betragen, daß 3) wie aus der Gewinnverteilungstabelle (S. 63) ersichtlich, die Gewinne zu niedrig angenommen sind, der zulässige Gewinn des Reiches beträgt bei 18,4 Pf. Verkaufspreis 1,903 Pf., der der Gesellschaft 0,476 Pf., dazu kommt die fünfprozentige Reservefondsdotierung. Bei dem niedrigeren Verkaufspreis, den der Regierungsvertreter angenommen hatte, würde der Gewinnaufschlag noch größer sein.

Daher bedeutet auch der Einkaufspreis von 85 M. per Tonne frei Hamburg keine Ermäßigung der Verkaufspreise — natürlich unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die Gewinne, die Reservefondsüberweisungen, die Abschreibungen in der bisher angesetzten Höhe bestehen bleiben.

Sodann aber ist zu diesen Preisen nur etwas über die Hälfte des deutschen Bedarfs gesichert. Für den Rest liegen zwar Angebote vor, aber es ist nicht anzunehmen, daß die hierfür gestellten Preise unter 85 M. frei Hamburg stehen, sie dürften vielmehr wesentlich höher sein, da, wie eben bereits dargelegt, die Rohölpreise auf allen in Betracht kommenden Märkten außer Rumänien angezogen haben, ferner die Schiffsfrachten sehr gestiegen sind und die Lieferanten namentlich in dem Fall, daß die Standard nichts liefert, die Tatsache des geringen Angebots zur Erzielung hoher Preise ausnutzen werden. Wenn schließlich die Standard zur Lieferung eines sonst nicht aufzubringenden Teils herangezogen werden **muß**, so wird die Monopolverwaltung jeden ver-

langten Preis zahlen müssen, und der wird nicht gerade niedrig sein! Jedenfalls werden auch die Gesamtdurchschnittspreise infolge der höheren Preise für den Einkauf der restlichen 345 000 Tonnen noch höher sein als die eben errechneten von 18,4 Pf. ex Tank und zu einer Verbilligung des Bezuges, zu einem Detailverkaufspreis von 20 Pf. wird man nicht kommen können. Die allgemeine Konjunktur würde — wie schon angedeutet — bereits zu einer Preiserhöhung geführt haben, wenn nicht die heutigen Versorger davon Abstand genommen hätten, um den Monopolfreunden nicht Agitationsmaterial zu liefern, obgleich bei einer Erhöhung der Preise anno 1912 von „Ausbeutung" keine Rede hätte sein können. Wir haben zurzeit unnatürlich niedrige Preise, die die Standard auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit gewähren kann und die sie mit Rücksicht auf den Monopolplan nicht erhöhen will. Die den Weltmarktpreisen entsprechenden Preise des Monopols werden höher sein müssen. Dazu kommt dann die weitere Verteuerung durch die hohen Gewinne, Unkosten etc., mit denen das Gesetz rechnet.

Eine natürliche Obergrenze für den Leuchtölpreis, die eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung gewinnen wird, ist durch die Möglichkeit des Ersatzes der Petroleumbeleuchtung durch elektrisches und Gaslicht gegeben. Diese besteht freilich nicht überall in gleichem Maße. In alten Stadtvierteln, in Kleinstädten, in wirtschaftlich rückständigen Landbezirken, die nicht an Gas- oder Elektrizitätswerke angeschlossen sind, muß der Verbraucher weiter Petroleum brennen, auch wenn der Preis für die anderen Leuchtmittel niedriger ist. Auf der anderen Seite gewinnen aber gerade jetzt mit Zunahme der Ueberlandzentralen, mit Einführung neuer Strom- bzw. Gas ersparender Lampenkonstruktionen diese konkurrierenden Leuchtmittel an Bedeutung und eine starke Steigerung der Petroleumpreise wird daher vielerorts einen Konsumrückgang zugunsten der elektrischen und Gasbeleuchtung zeitigen, also den Gewinn des Verkäufers trotz höherer Preise nicht steigern, sondern eher abnehmen lassen. Wie aus der Tabelle auf S. 100 der Anlage zur Begründung hervorgeht, hat der Verbrauch von 1900 bis 1908 eine allmähliche Steigerung von 751 546 t auf 826 583 erfahren, ist dann aber gesunken und betrug 1911 nur noch 762 802 t. Von 1900 bis 1911 wuchs dagegen die Bevölkerung des Deutschen Reiches von 56 auf 66 Mill. Der Petroleumverbrauch hat also absolut zunächst noch zugenommen, ist jedoch seit 1909 auch absolut zurückgegangen und vor allem relativ, d. h. pro Kopf der Bevölkerung andauernd wesentlich gesunken von 13,36 kg auf 11,62 kg in den Jahren 1900 bis 1911. Dieser Rückgang trat ein trotz der durchschnittlich mäßigen Preise. Es ist daher zu erwarten, daß eine Preissteigerung eine noch stärkere Abnahme des Petroleumverbrauches zur Folge haben würde. Die Regierung rechnet selbst mit einem weiteren absoluten und relativen Konsumrückgang und schätzt den Verbrauch des Jahres 1921 nur noch auf ca. 658 000 Tonnen.

Ich wende mich nun der Frage zu, von welchen Produzenten die Vertriebsgesellschaft das benötigte Leuchtöl beziehen wird. Diese Frage ist besonders wegen der Haltung der Standard von grundlegender Wichtigkeit, mit ihrer Beantwortung steht und fällt die Monopolmöglichkeit.

Zunächst: welche Länder sind heute unsere Leuchtöllieferanten? In Deutschland selbst werden etwa 20 000 t Leuchtöl jährlich hergestellt. Die deutsche Erdölgewinnung (in Hannover und im Elsaß) deckt also nur einen ganz geringen Teil des deutschen Bedarfs. Wir sind nahezu vollkommen auf die Einfuhr ausländischen Petroleums angewiesen.

Diese zeigt nun folgendes Bild. Es betrug die Gesamteinfuhr an gereinigtem Erdöl (Leuchtöl) im Jahre 1911 755 352 t [1]), davon lieferten

591 907 t die U. S. A.	35 024 t Rumänien
114 350 t Oesterreich-Ungarn	13 918 t Rußland.

Die Leuchtölausfuhr ist ganz unbedeutend und sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Sie betrug 3312 t, wovon der größte Teil nach der Schweiz versandt wurde.

Der Gesamtbedarf wird also gedeckt zu 76,4 Proz. durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, zu 14,7 Proz. durch Oesterreich-Ungarn, zu 4,5 Proz. durch Rumänien, zu 2,6 Proz. durch Deutschland selbst, zu 1,8 Proz. durch Rußland. Die Zahlen haben 1912 eine kleine Verschiebung erfahren durch die früher dargelegte veränderte Stellung der einzelnen Petroleumkonzerne, die indessen nichts an ihrer grundsätzlichen Bedeutung ändert. Und die liegt darin, daß jetzt über $^3/_4$ des deutschen Leuchtöls aus der Nordamerikanischen Union bezogen wird, und zwar wird dieser Export von der Standard geleitet oder zum mindesten kontrolliert. Standardfreies amerikanisches Petroleum kommt nicht nach Deutschland. Bei dieser überragenden Stellung der Standard auf dem deutschen Markt ist es wohl zu begreifen, wenn vielerseits eine Verständigung mit der Standard statt der Kampfansage für im deutschen Interesse vorteilhafter gehalten wird. Denn um eine solche handelt es sich doch, wenn auch stets betont wird, daß keineswegs die Ausschaltung der Standard, sondern nur die Mitheranziehung anderer Gesellschaften beabsichtigt ist. Sehen wir daher einmal zu, ob und in welchem Umfange das überhaupt möglich ist.

Im Jahre 1912 betrug nach einer in der Berliner Börsen-Zeitung (24. Februar 1913 Nr. 92) wiedergegebenen Statistik die Weltgesamtproduktion an Rohöl 47,1 Millionen t, davon entfielen auf

die U. S. A.	29,7 Millionen	t = 63	Proz.
Rußland	9,3 „	t = 19,7	„
Rumänien	1,8 „	t = 3,8	„
Galizien	1,2 „	t = 2,5	„
Mexiko	2,1 „	t = 4,5	„
Niederländisch-Indien	1,5 „	t = 3,2	„

Mexiko und Niederländisch-Indien können für den Zweck dieser Betrachtung ausgeschieden werden, da vor allem infolge der höheren Frachtkosten das dortige Petroleum für Deutschland viel zu teuer sein würde. Außerdem läßt sich das mexikanische Rohöl nur zu einem geringen Prozentsatz zu Leuchtöl verarbeiten. Zwischen der Standard und der Eigentümerin der niederländischen Produktion der „Royal-Dutch Co." besteht vollends ein Abkommen, wonach die letztere kein Leuchtöl nach Europa exportieren darf (vgl. Spies a. a. O. S. 17).

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird also nahezu $^2/_3$ der Weltproduktion gewonnen. Diese ganze Menge steht nun frei-

1) Ich habe die in der statistischen Anlage S. 81, 82, 85 angegebenen Rohgewichtszahlen in Reingewichte umgerechnet zwecks besserer Vergleichbarkeit mit den sonst angegebenen Zahlen.

lich nicht unter dem Einfluß der Standard, vielmehr gibt es neben ihr noch einige größere und kleinere unabhängige Gesellschaften. Wie weit diese Unternehmungen, denen man einen nicht unbeträchtlichen Teil der Deckung des Monopolbedarfs zugedacht hat, aber wirklich „independent" sind, ist sehr schwer zu sagen, da der Trust mit Rücksicht auf die ihm vielfach feindlich gesinnte öffentliche Meinung nichts über seine Ausdehnung verlautbaren läßt und sich zur Ausübung der Kontrolle von Gesellschaften, deren Aktienmajorität er besitzt, oftmals besonderer Bogusfirmen bedient.

Jedoch läßt sich mit Sicherheit sagen, daß der Export von Leuchtöl nach Deutschland nur durch die Standard geschieht. Die Pure Oil Co., die bis vor nicht allzu langer Zeit immer als trustfrei und trustfeindlich bezeichnet wurde, liefert ihr für Deutschland bestimmtes Exportquantum an die Standard, die ihrerseits, wie wir schon gesehen haben, den deutschen Markt mit fast 592000 t versorgt. Wie wird sich nun die Standard zum Monopol stellen? Daß sie jetzt lebhaft mit allen Mitteln opponiert, ist ja selbstverständlich. Was aber wird sie tun, wenn der Entwurf Gesetz wird? Wird sie sich resigniert in ihr Schicksal fügen, ihr Kismet auf sich nehmen und nun das Quantum, das das Monopol ihr abnehmen will, still und friedlich liefern? Wird sie sich das Schwert, an dem sie 20 Jahre lang geschmiedet hat, jetzt, da es fast vollendet ist, aus der Hand nehmen lassen?

Es wird zur Begründung dieser Ansicht gesagt, daß Deutschland ein so bedeutender Abnehmer für die Standard auch unter dem Monopol sein würde, daß sie nicht auf diesen Markt aus gekränkter Eitelkeit verzichten wird. Es soll lediglich ihre Vormachtstellung beseitigt werden, keineswegs wolle man die Standard überhaupt vom deutschen Markt verdrängen. In der Reichstagskommission führte der Regierungsvertreter aus, man hätte bereits den ganzen Bedarf durch Vorverträge mit trustfreien Lieferanten decken können, es aber absichtlich nicht getan, um der Standard die Beteiligung an der Lieferung offen zu halten. Ob wirklich der Edelmut und das Mitleid mit der Standard, oder ob nicht ganz andere Gründe die Regierung zu dieser Haltung veranlaßten, das bleibe zunächst dahingestellt. Jedenfalls argumentieren die Monopolfreunde so: die Standard ist ein Erwerbsunternehmen und als solches betreibt sie keine Prestigepolitik, sondern Realpolitik. Sie würde sich selbst schaden, wenn sie sich in den Schmollwinkel zurückzöge, sie sei auf den deutschen Markt angewiesen wie dieser auf sie. Das letztere halte ich für zweifelsohne richtig. Das erstere möchte ich dagegen nicht so unbedingt behaupten.

Wer sich auch nur ein wenig mit der Geschichte der Standard Oil Co. befaßt hat, weiß, daß sie niemals um eines Augenblicksvorteils willen eine wahrscheinliche günstigere Zukunftschance aufgegeben hat, daß ihr eben nicht der Sperling in der Hand lieber ist als die Taube auf dem Dache. Ich halte keineswegs dafür, daß die Standard nun vor dem Reichsmonopol die Waffen strecken wird, um zur Lieferung herangezogen zu werden, daß sie ihre bisherigen Bestrebungen zur

Durchführung eines Monopols einstellen wird und sich quasi auf das Altenteil setzen wird.

Denn es handelt sich hier ja nicht darum, ob die Standard wie bisher fast 600000 t oder nur noch 3 oder 400000 t an Deutschland verkaufen wird. Sondern darum handelt es sich, ob Länder, die kein Petroleum produzieren, die praktisch vollständig auf die Einfuhr ausländischen Oels angewiesen sind, sich von der Standard emanzipieren können. Es geht aufs Ganze. Gelingt es dem deutschen Monopol, zu Preisen, die nicht höher als die der Standard sind, genügende Mengen Leuchtöl in guter Beschaffenheit unter Mitheranziehung von außerhalb des Standardkonzerns stehenden Lieferanten zu erhalten, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die anderen Länder (vor allem Frankreich und Italien) unserem Beispiel folgen. In Schweden beschäftigt man sich ebenfalls bereits jetzt mit der Monopolfrage. Werden aber in mehreren Staaten Staatsmonopole gegen die Standard errichtet, so führt das natürlich zu einer außerordentlichen Stärkung der Außenseiter und zur Brechung der heutigen Suprematie der Standard. Eine solche Entwicklung zu verhindern, hat diese aber alle Veranlassung, und darum wird sie zu ihrem Teil danach trachten, dem Monopol so viel Schwierigkeiten zu machen, daß anderen Staaten die Lust vergeht, wider den Standard-Stachel zu löcken. Ein erfolgreiches deutsches Monopol wäre nur die erste Etappe auf dem Wege zur Vernichtung der Standard, wäre die erste Niederlage des Trusts. In Erkenntnis dieser grundsätzlichen Bedeutung wird er daher kein Mittel unversucht lassen, dem Monopol zu schaden, um weiter als unbesiegbar zu gelten. Hierum und nicht darum, ob der Standard durch Verweigerung der Lieferung jetzt selbst Verluste entstehen, handelt es sich heuer für sie.

Selbstverständlich ist es richtig, daß die Boykottierung des deutschen Marktes der Standard selbst Schwierigkeiten bereiten würde, sie muß die großen Mengen, die Deutschland bislang abnahm, anders verwerten. Und eine solche Dispositionsänderung ist, wenn sie plötzlich erfolgen muß, natürlich auch mit Verlusten verbunden. Nach und nach werden jedoch z. B. die asiatischen Märkte, vor allem China, dessen Versorgung schon heute zum großen Teil durch die Standard geschieht, größere Posten brauchen und es könnte dort ein großer Teil des bisher in Deutschland abgesetzten Standardöls aufgenommen werden. Sodann kann die Standard, wenn Produzenten, die bisher nichts oder wenig nach dem deutschen Markt geliefert haben, den bisherigen Bedarf decken und, da sie ihre Produktion doch nicht mit einem Schlage derartig steigern können, naturgemäß ihre bisherigen Absatzgebiete vernachlässigen müssen, ohne viel Schwierigkeiten deren Platz einnehmen. Wenn die Außenseiter ihre Produktion nach Deutschland schicken, so erlangt die Standard auf den anderen Märkten erst recht eine konkurrenzlose Stellung und wird, wenn die Uebergangszeit vorbei ist, schon ihre Rechnung finden.

Aber auch dann, wenn das der Standard nicht gelingen sollte, kann sie das von ihr gewonnene bzw. aufgekaufte Rohöl sehr wohl verwerten, indem sie es zu einem geringeren Teil als jetzt zu Leuchtöl, zu größeren Teilen daher zu Benzin, Treiböl, Heizöl, Schmieröl verarbeiten läßt. Es sei bei dieser Gelegenheit gleich ein Irrtum richtiggestellt, der vielfach bei Erörterung der Bedarfsdeckungsfrage gemacht wird. Man nimmt nämlich an, daß je nach der chemischen Zusammensetzung des Rohöls das Ergebnis der Raffination bestimmt und unveränderbar ist, daß z. B. aus pennsylvanischem Rohöl stets etwa 40 Proz. Leuchtöl gewonnen

werden müssen, während die restlichen 60 Proz. auf Begleitprodukte sich verteilen. Wenn nun — argumentiert man — nach diesen Begleitprodukten, besonders nach Treiböl und Benzin eine starke Nachfrage herrscht und dementsprechend die Rohölraffination zunimmt, so führt das, da Treiböl und Benzin nur gemeinsam mit 40 Proz. Leuchtöl gewonnen werden können, dazu, daß auch nolens volens die Leuchtölherstellung wächst. Diesem ständig sich vermehrenden Leuchtölangebot steht aber keine ebenso zunehmende Nachfrage gegenüber, so daß ein Ueberangebot und schließlich ein Rückgang der Leuchtölpreise resultiert. Dieser Gedankengang ist zwar richtig, aber die Voraussetzung, von der er ausgeht, ist falsch.

Nämlich: die heutige Raffinationstechnik gestattet, die Gewinnung von Leuchtöl zugunsten der anderen Raffinationsprodukte einzuschränken, indem die bisher zu Leuchtöl verarbeiteten spezifisch leichteren Rohölfraktionen nunmehr zu Benzin, die spezifisch schwereren zu Treiböl und Heizöl verarbeitet werden, so daß je nach der Vollkommenheit der Raffinationsmethode überhaupt kein Leuchtöl oder nur sehr wenig gewonnen wird. Zudem kann das Leuchtöl selbst auch als Antriebsmittel für stehende Petroleummotore verwendet werden. Indessen würden diese technischen Möglichkeiten noch keine praktische Bedeutung haben, wenn nicht diese Aenderung der Raffination unter Umständen auch ökonomisch vorteilhafter wäre. Die wirtschaftlichen Aussichten für den Absatz von Benzin, Treiböl und Heizöl sind außerordentlich günstig, die Nachfrage nach diesen Produkten ist in ständigem Steigen begriffen, und für die ursprünglichen Nebenprodukte werden teilweise relativ bessere Preise gezahlt als für Leuchtöl, dessen Preis — wie bereits gezeigt — eine natürliche Obergrenze im Preis der konkurrierenden Leuchtmittel hat. Wenn daher die Preise für die Begleitprodukte der Leuchtöldestillation hoch stehen und die Nachfrage nach Leuchtöl gering ist, so wird das nicht zu einem dauernden Sinken der Leuchtölpreise führen, sondern die Raffinerien werden das Rohöl anders verarbeiten und nicht mehr Leuchtöl herstellen als sie zu möglichst gewinnbringenden Preisen verkaufen können.

Falls also die Standard das bisher nach Deutschland gesandte Leuchtöl anderweitig nicht abzusetzen vermag, so kann sie durch andere Verarbeitung ihres Rohöls ihre Vorräte und Produktion verwerten ohne dauernde Beeinträchtigung ihres Gewinnes. Der Bedarf an Benzin (Automobile! Flugmaschinen!) steigt ständig, er beträgt in Deutschland allein jährlich über 200000 t. Ebenso findet das Treiböl (Gasöl) immer mehr Verwendung mit zunehmender Benutzung der Dieselmotoren in Industrie und Verkehr. Bereits schwimmt ein großes Ozeanschiff, das ausschließlich mit ihnen ausgerüstet ist. Es werden bereits Dieselmotoren mit mehr als 2000 PS. gebaut (Frankfurter Zeitung, 1913, No. 13, Zweites Morgenblatt). Das Heizöl (Masut) dient im Gegensatz zum Treiböl zur unmittelbaren Feuerung unter den Kessel und verdrängt besonders in den Produktionsländern infolge seines billigeren Preises immer mehr die Kohlenfeuerung. Verschiedene der großen amerikanischen Eisenbahngesellschaften haben bereits mehrere Tausende von Lokomotiven, die mit Oel geheizt werden, ferner sind eine ganze Anzahl Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten für Oelfeuerung eingerichtet, und wenn auch jetzt die dortige Verwaltung aus politischen Gründen die trustfreien Gesellschaften bei ihren Einkäufen bevorzugt, so ist kaum anzunehmen, daß das so bleiben wird, wenn die Standard wegen des deutschen Monopols (und ihrer dazu eingenommenen Stellung, gewiß!) größere Mengen Treiböl und Heizöl anbietet.

Die Frage, welche Stellung die Regierung der U. S. A. zum Vorgehen des Deutschen Reiches einnehmen wird, ist ziemlich umstritten. An sich könnte sie eigentlich erfreut sein, wenn ihr in ihrem Kampf

gegen die Standard ein so tatkräftiger Helfer entsteht. Aber „realpolitischer" betrachtet: Versprechungen von Präsidentschafts- und sonstigen Wahlkandidaten stehen allgemein nicht sehr hoch im Kurs und der bisherige Kampf gegen die Trusts hat gezeigt, daß im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten die Trusts doch auch in Regierungskreisen so viel Rückhalt haben, daß diese bei einem Streit zwischen Amerikanern und Ausländern trotz aller offiziellen Antitrustpolitik doch ihren Landsleuten Beistand leisten werden. Daß der Trust seine, im übrigen natürlich unabhängige Presse die öffentliche Meinung entsprechend „aufklären" läßt, versteht sich am Rande. Demgegenüber ist aber mit aller Entschiedenheit zu betonen, daß sich das Monopol nicht gegen die Vereinigten Staaten richtet. Vielmehr wird gerade die unabhängige amerikanische Industrie einer seiner wichtigsten Lieferanten werden und wenn die Standard sich zur Alles- oder Nichts-Politik bekennt, so ist das ihre eigene Sache.

Versuchen wir an Hand dieser Ausführungen eine kurze Antwort auf die Frage nach dem Interesse der Standard am deutschen Markt zu geben, so läßt sich sagen: die Standard würde durch eine so plötzliche umfassende Aenderung der Absatzverhältnisse, die aller Wahrscheinlichkeit nach sie zu einer teilweisen Aenderung ihrer Raffination veranlassen würde, in der Uebergangszeit Verluste erleiden. Durch Nachgeben, durch Uebernahme von Monopollieferungen könnte sie diese wesentlich mildern. Sie hätte aber zu gewärtigen, daß in diesem Fall in den andern Ländern, in denen sie heute den Inlandsmarkt beherrscht, ebenfalls Monopole errichtet werden mit dem Ziel ihrer steten Zurückdrängung. Diese letztere „prinzipielle" Erwägung dürfte für die „praktischen" Amerikaner ausschlaggebend sein.

Welches Interesse hat nun andererseits Deutschland am Petroleum der Standard? Kann es im Fall der Boykottierung seinen Bedarf bei anderen Lieferanten decken?

Ich schicke eine Bemerkung voraus. Wenn ich hier von der Bedarfsdeckung schlechthin spreche, so verstehe ich darunter, auch ohne daß ich es jedesmal besonders sage, wirtschaftlich rationelle Bedarfsdeckung, also zu den Weltmarktpreisen entsprechenden Bedingungen bezüglich Preis und Qualität. Die Frage, ob überhaupt ca. 720000 t Leuchtöl außerhalb des Standardkonzerns vorhanden sind, ist mit einem runden „ja" zu beantworten. Die trustfreien Unternehmungen produzieren ein Vielfaches dieses Quantums, und wenn der Preis eine cura posterior sein soll, so können wir von diesen Unternehmungen genügend trustfreies Oel beziehen. Hierüber braucht man keine großen Beweiserhebungen zu machen. Aber in einer ernst zu nehmenden Darstellung kann man doch nicht, wie das tatsächlich des öfteren geschehen ist, einfach darauf hinweisen, daß außerhalb des Trusts viel mehr produziert wird als wir brauchen und damit die Versorgungsfrage „lösen", denn die trustfreien Lieferanten kommen in praxi nur zu einem geringen Teil in Betracht, da vor allem infolge höherer Frachten die Fabrikate der meisten für uns viel zu teuer sein würden.

Ob man nun annimmt, die Standard werde auch an das Monopol

liefern oder ob man glaubt, daß sie dies boykottieren wird, jedenfalls muß man diesen extremen, meines Erachtens aber gar nicht so unwahrscheinlichen Fall mit in das Kalkül einstellen, und auch die Regierung erkennt an, daß eine grundlegende Voraussetzung der Durchführbarkeit des Monopols ist, daß der Verbrauch an Leuchtöl nötigenfalls auch ohne die Standard gedeckt werden kann. Die Reichsregierung bejaht diese Frage natürlich, denn, wenn sie nicht dieser Ansicht wäre, hätte sie den Gesetzentwurf gar nicht dem Parlament vorlegen können. Von anderen Seiten dagegen ist die Möglichkeit einer Versorgung (n. b. in dem vorhin kommentierten Sinne!) bestritten oder angezweifelt worden. Auch die Regierung war sich wohl zum mindesten noch Mitte Oktober 1912, als in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung der erste offiziöse Aufsatz über das geplante Gesetz erschien, hierüber sehr im Zweifel, denn sonst hätte sie wohl kaum die Ansicht geäußert, „daß es nicht unerreichbar (!) erscheint, . . . die erforderlichen Oelmengen zum größten Teil (!) ohne Inanspruchnahme der Standard Oil Co. zu sichern“ (N. A. Z. 15. 10. 12). Diese ziemlich gewundene Erklärung wurde allgemein als ganz unzureichend zurückgewiesen. Auch die Ausführungen der Begründung hierüber sind recht allgemein gehalten. In späteren Veröffentlichungen ist dann darauf hingewiesen, daß die mit den unabhängigen Gesellschaften abgeschlossenen Vorverträge nicht zur Veröffentlichung im derzeitigen Stadium geeignet seien. Genauere Mitteilungen, wie die Regierung sich die Versorgung denkt, inwieweit bereits durch Vorverträge der Bezug gesichert ist, wurden erst in der Reichstagskommission gemacht. Hier legten auch mehrmals Vertreter der verschiedenen Petroleumkonzerne ihren Standpunkt zur Sache dar.

In der Besprechung der Monopolfrage ist in den letzten Jahren besonders auf die trustfreie galizische Industrie hingewiesen worden, die einen sehr großen Teil des deutschen Bedarfs decken könne. Die schnelle Entwicklung der österreichischen Industrie im vergangenen Jahrzehnt hatte ein großes Exportbedürfnis zur Folge, für das Deutschland der transportkostlich günstigste Markt ist. Die österreichische Leuchtölproduktion stieg von 1903 bis 1909 von 239 545 t auf 462 100 t, die Gesamtausfuhr von 1900 bis 1909 von 16 856 t auf 231 531 t, die Ausfuhr nach Deutschland in der gleichen Zeit von 10 206 t auf 125 496 t. Diese Ausdehnung war, wie ich schon an anderer Stelle mitteilte, im Gegensatz und im Kampf mit der Standard erfolgt, den die Oesterreicher aber infolge ihrer außerordentlich niedrigen damaligen Preise aushalten konnten. Wenn nun das Monopol eingeführt werde, so würden die Galizier in Deutschland einen gesicherten Absatz finden, und noch größere Posten liefern können, die sie jetzt angesichts der Konkurrenz der Standard auf anderen, entfernter und ungünstiger gelegenen Märkten unterbringen müssen.

Indessen ist mit dem Jahre 1909 in der österreichischen Oelindustrie ein völliger Umschwung eingetreten: die bisherigen bedeutenden Oelfelder in Tustanowicze und Boryslaw liefern infolge allmählicher Erschöpfung, hauptsächlich aber infolge von Wassereinbrüchen nur noch ein weit geringeres Quantum als bislang, die Produktion geht seit 1910

ständig zurück. Im Rekordjahr 1909 betrug die Rohölproduktion 2076740 t (= 5,21 Proz. der Weltproduktion), sie sank ständig bis auf 1455060 t im Jahre 1911 und weiter auf 1180568 t (= 2,5 Proz.) im Jahre 1912. Von 1909 bis 1911 ging die Leuchtölproduktion von 462100 t auf 432000 t zurück, die Gesamtausfuhr von 231531 t auf 176400 t, die Ausfuhr nach Deutschland von 125496 t auf 102720 t[1][2]).

Die galizische Industrie befindet sich mithin zurzeit in unbedingt rückläufiger Entwicklung. Infolge großer Rohölvorräte aus dem Jahre 1909 ist die Leuchtölproduktion bisher relativ langsamer zurückgegangen. Indessen werden diese Vorräte allmählich aufgearbeitet und dann wird erst die Bedeutung des Produktionsrückganges ganz offenbar werden. Während also die Gewinnung von Rohöl und damit auch die Herstellung von Leuchtöl abnimmt, ist der österreichisch-ungarische Inlandskonsum, den die galizische Industrie doch in erster Reihe decken soll, in ständigem Steigen begriffen unter dem Einfluß der billigen Preise, die durch die Entstehung einer heimischen Industrie bis ca. 1910 ermöglicht waren. Er beträgt jetzt ungefähr 300000 t jährlich. Da nun aus dem galizischen Rohöl ca. 35 bis 40 Proz. Rohöl gewonnen werden können, so entspricht eine Rohölproduktion von 1180568 t (1912) einer Leuchtölgewinnungsmöglichkeit von 410 bis 470000 t. Da nun aber die Rohölproduktion in den letzten Monaten weiter gesunken ist, so wird eher ein noch geringeres Quantum zu erwarten sein.

Die Rohölproduzenten haben infolge des immer stärkeren Rückganges der Gewinnung sogar ihre der österreichischen Regierung gegenüber übernommenen Lieferungsverpflichtungen an die staatliche Petroleumraffinerie (auf „deutsch“ Entbenzinierungsanstalt) in Drohobycz nicht erfüllen können. Auf der anderen Seite verlangen diejenigen privaten Raffinerien, die keine eigenen Oelfelder besitzen oder ihre alten Rohölvorräte verarbeitet haben, daß die staatliche Entbenzinierungsanstalt ihnen Rohöl verkaufe, damit sie ihre Betriebe, die sie mit der Zunahme der Produktion eiligst vergrößert hatten, wenigstens teilweise ausnutzen können, ferner schränkt die staatliche Raffinerie die Verarbeitung zu Heizöl ein, trotzdem namentlich von der Eisenbahn sehr viel gebraucht wird, nur um ein möglichst großes Quantum Leuchtöl zu gewinnen. Auch die Suspension des Zolles auf rumänisches Rohöl ist gefordert worden in der Hoffnung, dadurch billigeres Rohöl zu erhalten. Dieser Produktionsrückgang hat eine sehr starke Hausse gezeitigt, die Preise, die sich vor 4 Jahren auf kaum 1 K für den M-Ztr. Rohöl beliefen, betragen jetzt 8 K und steigen immer mehr (Berliner Börsenzeitung No. 24 vom 15. I. 1913), da die alten Vorräte allmählich aufgearbeitet werden und trotz lebhafter Bohrtätigkeit noch keine neuen Felder erschlossen sind, die auch nur annähernd einen Ersatz für die früheren bieten können. Solange das nicht geschehen ist — und bisher ist es nicht geschehen — muß mit einem ständigen Rückgang auch der Herstellung von Oelprodukten und weiterem Steigen der Preise gerechnet werden.

Unter diesen Umständen ist zuerst der Export eingeschränkt worden und es kann nicht damit gerechnet werden, daß Deutschland — wie früher als ganz sicher angenommen wurde — größere Mengen

---

1) Sämtliche hier und im folgenden angegebenen Zahlen mit Ausnahme der Weltrohölproduktion (vgl. S. 497) sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, der „Anlage“ der Begründung entnommen.

2) Die Ausfuhr von raffiniertem Petroleum aus Oesterreich-Ungarn nach dem Deutschen Reich ist in der „Statistik des Auswärtigen Handels Oesterreich-Ungarns“ um ca. 12000 t niedriger angegeben als die Einfuhr von Leuchtöl aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland in der ‚Statistik des Deutschen Reiches“ (vgl. S. 497). Diese Differenz dürfte aus Verschiedenheiten speziell des Zeitpunktes der statistischen Erfassung zu erklären sein. Auch ist vielleicht ein Teil der laut österreichischer Statistik ca. 26000 t betragenden Ausfuhr nach Hamburg (zum Weitertransport nach Uebersee) in den deutschen Inlandsverkehr übergegangen.

als bisher erhalten wird, selbst wenn Oesterreich den Export nach der Schweiz und nach Frankreich vermindert zugunsten des ihm näher gelegenen Deutschland. Daß das der Fall sein wird, ist keineswegs eine ausgemachte Sache, wie es oft hingestellt wird, denn wenn die Oesterreicher für den Transport ihrer Ware nach Frankreich auch wesentlich höhere Frachten zu zahlen haben als für den nach Süd- und Ostdeutschland, so sind wenigstens zurzeit auch die Petroleumpreise in Frankreich viel höher als in Deutschland, so daß die Oesterreicher dort auch mit gutem Gewinn arbeiten können. Immerhin werden sie, um von Anfang an Anschluß an das Monopol zu gewinnen, sich vielleicht zur Lieferung dieses jetzt nach Frankreich exportierten Oels bereit finden lassen. Das wäre aber auch alles, was sie gegen früher mehr bzw. als Ersatz für den sonstigen Ausfall geben können (1911 16 500 t, 1912 kaum mehr). Denn für die Lieferung nach der Ostschweiz (1911 18 900 t) fällt auch die Möglichkeit der Frachtersparnis gegenüber dem Export nach Deutschland fort. Die in früheren Jahren nach Hamburg zur Weiterausfuhr bestimmten Mengen (ca. 26 000 t anno 1911), für die die Oesterreicher nur notgedrungen in Westeuropa Absatz suchen mußten und die sie infolge der verteuernden Fracht quer durch Deutschland nur mit geringem Gewinn dorthin liefern konnten, dürften 1912 arg zusammengeschmolzen sein, sie wären selbstverständlich für Deutschland disponibel.

Eine weitere, nicht viel beachtete, aber sehr wichtige Umgestaltung der Verhältnisse auf dem österreichischen Markt, die für das Monopol recht üble Folgen zeitigen kann, ist durch die Einigung der österreichischen Regierung mit der Vacuum Oil Co. (einer Tochtergesellschaft der Standard) herbeigeführt. Um die Ausdehnung der Standard in der galizischen Industrie zu verhindern, hatte die Regierung durch Verwaltungsmaßregeln die Vacuum zur Einstellung ihres Betriebes gezwungen, im Herbst 1912 kam es jedoch zu einer Verständigung und die Vacuum hat in großem Umfang ihre Betriebe wieder eröffnet. In dem Maß aber, wie sie als Sachwalter der Standard auf dem österreichischen Markt Einfluß gewinnt, entsteht die Gefahr, daß auch in Zukunft, wenn die jetzige Krisis überwunden ist, bei Schwierigkeiten der Bedarfsdeckung des Monopols, besonders bei Differenzen mit der Standard, die galizische Zufuhr eingeschränkt, statt wie gehofft ausgedehnt wird.

Während noch vor einigen Jahren speziell 1909 infolge der starken Ueberproduktion die Oesterreicher das Reichsmonopol mit Freuden begrüßt hätten, stehen sie ihm jetzt sehr kühl gegenüber. Was nützt ihnen die Nachfrage, wenn sie nicht anbieten können? Die österreichischen Raffinerien haben daher einen ihnen vorgeschlagenen Lieferungsvertrag auf nur 100 000 t, also auf weniger als sie noch 1911 nach Deutschland exportierten, abgelehnt. Sie sollen sich zwar bereit erklärt haben 75 000 t jährlich zu liefern, aber hierüber ist kein Vertrag bzw. Vorvertrag zustande gekommen, so daß Garantien hierfür nicht gegeben sind. Selbst vorausgesetzt, daß dies Quantum auf Jahre hinaus geliefert werden kann — was, wenn der jetzige Zustand an-

dauert, keineswegs wahrscheinlich ist, sogar der zu günstiger Beurteilung stets geneigte Spies rechnet nur noch mit 54000 t — so werden hierfür aus den dargelegten Gründen sehr hohe Preise zu zahlen sein.

Das sind die jetzigen Aussichten für den Bezug galizischen Oels. Daß sie sich früher oder später mit Erschließung neuer Oelgruben wieder wesentlich bessern können, bestreite ich keinen Augenblick. Nur soll man mit durch Tatsachen nicht begründeten Hoffnungen keine wirtschaftlichen Maßnahmen durchführen wollen.

Weiter wird auf eine stärkere Heranziehung der russischen Produktion gerechnet, deren Rückgrat der Distrikt Baku ist. Die Revolution hat ihr außerordentlichen Schaden zugefügt, die Rohölgewinnung sank von 1904 zu 1905 von 10,9 auf 7,6 Millionen t. Sie hat sich seitdem allerdings wieder erholt, den alten Stand jedoch bei weitem nicht erreicht. 1912 belief sie sich auf 9,3 Millionen t. Der Leuchtölexport (1910 513000 t) richtet sich etwa zur Hälfte nach Asien (Türkei, Persien) und nach Aegypten. Das dorthin ausgeführte Oel kommt für uns schon wegen seiner geringwertigen Qualität überhaupt nicht in Betracht. Die andere Hälfte verteilt sich auf die europäischen Staaten, Großbritannien und Frankreich erhalten etwa $^{3}/_{10}$ der Gesamtausfuhr, Deutschlands Bezug bezifferte sich 1911 auf knapp 14000 t, gleich 1,8 Proz. der deutschen Gesamteinfuhr. Das in Westeuropa abgesetzte russische Oel würde nach seiner Beschaffenheit den Ansprüchen der deutschen Verbraucher genügen, und es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Möglichkeit, dieses Oel nach Deutschland zu bekommen, besteht. Fragt sich nur, zu welchen Preisen. Da die Frachtkosten — das russische Oel wird natürlich auf dem Seewege bezogen — nach Süd- und Westeuropa beträchtlich niedriger sind als nach Deutschland, da ferner die russischen Exporteure in den heutigen Importländern festen Fuß gefaßt haben, so besteht für sie keine Veranlassung, wesentlich größere Quanten als jetzt nach Deutschland zu entsenden, wenn sie nicht höhere Preise erhalten, die ihnen sowohl die höheren Frachten als auch die durch die Dislozierung erfolgte Einschränkung ihres anderweitigen Absatzes und des sich dort ergebenden Gewinnes ersetzen. Nur ein beträchtliches Aufgeld würde sie veranlassen können, Gebiete, die sie sich durch große Opfer erworben haben, aufzugeben. Denn die russische Industrie hat nicht etwa bedeutende Mengen Leuchtöl übrig, für die sie nun einen Markt suchen müßte, vielmehr ist die Leuchtölausfuhr seit 1905 (also nach der Zerstörung der Bakuer Werke, während die Produktion wieder zunahm) beständig zurückgegangen.

Der Grund hierfür liegt hauptsächlich darin, daß der russische Inlandskonsum an allen Oelprodukten dauernd zunimmt, und daß die Inlandpreise steigen. Neben der Leuchtölherstellung hat besonders die Gewinnung von Heizöl (Masut) als Brennmaterial und die von Treiböl für Motore wachsende Bedeutung für Rußland selbst, und es ist aus diesen Gründen höchst unwahrscheinlich, daß die russische Regierung durch Ausnahmetarife oder Zollbegünstigungen die Ausfuhr erleichtert. Es besteht daher keine Sicherheit, daß sehr viel größere Mengen

russischen Leuchtöls zu normalen Preisen nach Deutschland ausgeführt werden als es heute der Fall ist, wenn auch vielleicht die kleineren nicht den großen Exportorganisationen angeschlossenen Produzenten zur Lieferung herangezogen werden können.

Nun hat Spies in seinen mehrfach erwähnten Schriften darauf hingewiesen, daß das Rohöl anders verarbeitet werden könne, und dann auf Kosten der Masutgewinnung mehr Leuchtöl pro Tonne Rohöl produziert werden könne, welches an das deutsche Monopol zu liefern wäre. Er bezeichnet dies Leuchtöl in spe als „latente Leuchtöldisponibilität“. Daß das technisch möglich ist, ist richtig und ergibt sich auch aus meinen früheren Bemerkungen über die Rohölverarbeitung. Die Frage ist nur, ob es wirtschaftlich für die Produzenten vorteilhafter ist. Das ist aber nicht der Fall, denn die Inlandpreise für die Begleitprodukte Masut und Treiböl sind teilweise für den Hersteller günstiger als die Preise für in Mitteleuropa abzusetzendes Leuchtöl. Wäre die Spiessche Theorie richtig, so hätten doch die großen russischen Exporteure, zu denen vor allem auch die Epu gehört, sicherlich bereits die Raffination auf eine stärkere Leuchtölgewinnung abgestellt und dies in den übrigen frachtlich günstiger als Deutschland gelegenen europäischen Staaten, in denen sie eine Rolle spielen und für ihr Leuchtöl sehr gute Preise erzielen, abzusetzen versucht. Würden die Preise dieses Leuchtöls niedrig sein und frei Hamburg normalen deutschen Einkaufspreisen entsprechen, so würde für die Raffinerien kein größerer Gewinn herausspringen, und sie hätten keine Veranlassung zu der Aenderung, bei höheren Preisen würden zwar die Russen zur Lieferung bereit sein, aber hohe Preise sollen ja gerade durch das Monopol verhindert werden! Dann aber handelt es sich bei einer solchen Umgestaltung der Raffination — alle sonstigen Einwände beiseite gelassen — doch um etwas, was erst in Zukunft Bedeutung gewinnen kann, und darum können wir dieses „Dornröschen-Petroleum“, wie man es treffend genannt hat, nicht ernstlich in Rechnung stellen. Spies gibt übrigens selbst zu, daß es sich nur um eine Reserve handelt, deren Heranziehung „lediglich eine Preisfrage“ ist. Lediglich eine Preisfrage! Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Bedeutend günstiger als in Oesterreich und Rußland liegen die Verhältnisse in Rumänien. Die dortige Petroleumindustrie befindet sich in sehr guter Entwicklung. Die Rohölerzeugung stieg von 1904 bis 1912 von 0,5 auf 1,8 Millionen t. Die Gesamtausfuhr betrug 1911 323 000 t, davon erhielt Deutschland etwas über 35 000 t. Etwa $^2/_5$ der Gesamtausfuhr geht nach Aegypten und nach der Türkei, da diese Länder frachtlich am günstigsten liegen, kommt außerdem wegen seiner minderwertigen Beschaffenheit für uns nicht in Frage.

Von dem übrigen Export aber könnte sicher ein weit größerer Teil als jetzt nach Deutschland geliefert werden. Da zudem gerade in Rumänien deutsches Kapital sehr stark beteiligt ist — die dem Deutsche Bank-Konzern gehörige Steaua Romana als größte deutsche Gesellschaft förderte im ersten Halbjahr 1912 217 000 t Rohöl (Deutsche Bergwerks-Zeitung No. 243 1912), die deutschen Unternehmungen zusammen produzierten im Jahre 1911 ca. 200 000 t Leuchtöl — so ist eine starke Zunahme der Ausfuhr rumänischen Oels nach Deutschland als sicher anzunehmen, wenn dauernd einigermaßen gleichmäßige Preise zu erzielen sind und nicht, wie bisher, jedes Erscheinen rumänischen Petroleums in Deutschland von der Standard mit Kampfpreisen beantwortet wird, die die schwächeren Gesellschaften naturgemäß nicht lange aushalten können. Rumänien, das jetzt nur $4^1/_2$ Proz. unseres Bedarfs deckt, würde sicher unter dem Monopol eine erheblich größere Quote stellen können. Man rechnet auf ca. 150—170 000 t, teilweise auf noch mehr.

Im ganzen werden ohne besondere Preiskonzessionen in den europäischen Produktionsländern nicht mehr als 250—270000 t erhältlich sein, so daß also 450—470000 t nach wie vor aus Amerika bezogen werden müßten.

Ist es angesichts der Tatsache, daß man nahezu vollkommen auf Interessentenmaterial angewiesen ist, schon schwer, über die europäische Produktion einen Ueberblick zu gewinnen, so liegen die Verhältnisse in Amerika erst recht kompliziert. Man weiß bei Erörterung der Frage „Trust oder Außenseiter“ nämlich niemals so recht, welche Unternehmungen wirklich „independent“ sind, da oftmals überhaupt nicht, fast immer erst ganz allmählich Mitteilungen über Ausdehnungen in die Oeffentlichkeit durchsickern, und die Fäden sehr fein gesponnen sind, die sich zwischen dem Trust und den scheinbar Unabhängigen hin und herziehen. Die Standard hat sogar schon selbst „unabhängige“ Gesellschaften gegründet und mit ihnen Preiskämpfe aufgeführt! Man muß also bei Beurteilung dieser Dinge sehr vorsichtig sein, will man nicht geblufft werden.

Die Hauptmacht der Standard beruht nicht so sehr auf der Rohölgewinnung als vielmehr auf der Beherrschung der Transportmittel, der Raffination und des Absatzes, sonderlich des Exports. Nach den anläßlich der Trustprozesse gemachten amtlichen Feststellungen besaß 1904 die Standard zwar nur 28,7 Proz. der Produktion der amerikanischen Oelfelder, dagegen 84 Proz. der Raffination, ihr Export betrug ca. 87 Proz. der gesamten Leuchtölausfuhr der U. S. A. Inzwischen haben nun allerdings die unabhängigen Raffinerien unleugbare Fortschritte gemacht durch Zusammenschluß untereinander und durch Einschränkung der bisherigen Frachtbegünstigung der Standard. Nach einem sehr instruktiven Bericht der Frankfurter Zeitung (30. Oktober 1912, Drittes Morgenblatt) kontrolliert jedoch die Standard immer noch mindestens 70 Proz. der Leuchtölproduktion, wahrscheinlich noch mehr. Der Anteil der Außenseiter wird meist auf 20—25 Proz. der Gesamtverarbeitung geschätzt. Die in der „Adresse“ der Independents, die sie Anfang Februar dem Reichstag überreichten, gemachten Angaben sind mit außerordentlicher Vorsicht aufzunehmen. Nach ihnen verhält sich die Raffination der Standard zu der der Unabhängigen wie 56:44. Diese Zahlen stammen — versichern die Außenseiter in schönem Vertrauen auf die Leichtgläubigkeit der Leser — aus „bester Quelle“. Wem will man mit diesem abgedroschenen Gemeinplatz imponieren? Im einzelnen kann ich die Zahlen natürlich nicht nachprüfen, hinweisen möchte ich nur darauf, daß mindestens eine große Raffinerie hier zu Unrecht als unabhängig aufgeführt ist: die Pure Oil Co. Sie wurde zwar zur Bekämpfung der Standard begründet, richtete auch in Europa eigene Absatzorganisationen ein, kam dann aber plötzlich auf eine nicht ganz aufgeklärte Weise unter die Kontrolle der Standard und befindet sich, was den Export anbetrifft, sicherlich heute ganz im Fahrwasser des Trusts. Auch die Unabhängigkeit der Tidewater Oil Co. wird angezweifelt (übrigens sogar auch an anderer Stelle derselben Broschüre).

Die bedeutendsten unabhängigen Leuchtölproduzenten (Texas Co., Union Petroleum Co., Gulf-Refining Co.) haben ihre Werke in den

westlich vom Mississippi gelegenen Staaten Kansas, Oklahoma, Texas, Louisiana. Auch Kalifornien hat neuerdings eine nicht unbeträchtliche Oelproduktion entwickelt, jedoch hat das hier gewonnene Rohöl nur wenig Leuchtölfraktionen und wird daher überwiegend zu Heiz- und Schmieröl verarbeitet, es würde auch wegen der weiten zurückzulegenden Landstrecken zu hohe Frachten für den Transport nach Europa erfordern, als daß es konkurrenzfähig sein könnte. Auch der Transport von der pacifischen Küste würde natürlich eine Verteuerung gegen den von der atlantischen Küste oder vom mexikanischen Golf bedeuten.

Die Unabhängigen versorgen jetzt hauptsächlich den heimischen Markt, einzelne wie die Gulf-Refining Co. und die Union Petroleum Co. exportieren auch nach England, Frankreich, Holland (teilweise für Rechnung der Epu.). Sie wären imstande, größere Mengen nach Deutschland zu bringen. Die anderen Außenseiter dagegen haben keine Absatzorganisation, nicht einmal pipe lines, geschweige denn Tankdampfer.

Nun ist in der Trustgesetzgebung bestimmt worden — und diese Bestimmung kann für die Außenseiter sehr wertvoll sein —, daß jede pipe line als „common carrier“ anzusehen ist, d. h. jeder, der Oel anliefert, hat Anspruch darauf, daß es zu gleichen Bedingungen wie das des Konkurrenten befördert wird. Bekanntlich war es der Standard gerade durch die Beherrschung dieser Röhrenleitungen ermöglicht worden, ihre Konkurrenz zu vernichten, indem sie deren Oel entweder gar nicht oder zu exorbitant hohen Frachtsätzen beförderte. Der Fortfall dieses Transportmonopols der Standard würde für die Außenseiter ein großer Erfolg sein. Indessen ist es noch nicht so weit. Die unter Kontrolle der Standard stehenden Röhrenleitungsgesellschaften haben zunächst die Benutzung ihrer Leitungen von der Erfüllung so vieler Sondervorschriften abhängig gemacht, daß in praxi für die Außenseiter nichts gebessert ist. Außerdem hat die Standard dieses Gesetz als verfassungswidrig angefochten und bis ein Gerichtsurteil der höchsten Instanz ergangen sein wird, wird noch eine ganze Zeit verstreichen. Selbst wenn man annimmt, daß das Gesetz als gültig bestätigt wird, so wird die Standard doch Mittel und Wege finden, es zu umgehen und ihre pipe lines der Konkurrenz nicht zur Verfügung zu stellen. Wenn man bedenkt, in welcher robusten Form die Regierung zeitweilig gegen den Trust vorgegangen ist — einmal wurde er sogar „aufgelöst“, was ihm aber weiter nicht geschadet hat — und wie wenig positive Ergebnisse herausgekommen sind, so muß man schon zugeben, daß die Standard es stets verstanden hat, auf einen Schelmen anderthalbe zu setzen. Als es noch keine pipe lines gab und die Standard die Eisenbahnen kontrollierte, wurde auch wiederholt angeordnet, daß kein Verfrachter bevorzugt und keiner benachteiligt werden dürfe. Was aber nichts daran änderte, daß, wenn Außenseiter große Posten versenden wollten, plötzlich „Wagenmangel“ bestand usw. Durch Erlaß von Ausführungsbestimmungen, die die Standardwerke befolgen können, die die Außenseiter schikanieren, durch plötzlich vorzunehmende Reparaturen der Leitung, die die Beförderung für einige Zeit ausschließen, und ähnliche „kleine Mittel“ wird die Standard dem Gesetz, den Behörden, den Außenseitern ohne viele Mühe ein Schnippchen schlagen.

Würde schon unter normalen Umständen die Standard eine sie schädigende Ausdehnung der Außenseiter zu unterbinden trachten, so wird sie jetzt, wo sich diesen Exportgelegenheit in großem Umfange bietet, erst recht nicht die Hände in den Schoß legen. Oder glaubt wirklich jemand, daß die Abwehrmaßregeln des Trusts gegen das Monopol sich in der Fabrikation von Broschüren und Waschzetteln, die er an die Presse versendet, erschöpfen werden? Schon sind durch

umfangreiche Rohölaufkäufe die Preise vom Trust stark in die Höhe getrieben, so daß die reinen Raffinerien, die keine eigenen Oelfelder haben, nach Aufarbeitung ihrer Vorräte ihren Betrieb einstellen oder das Rohmaterial so teuer einkaufen müssen, daß ihnen kein Gewinn bleibt, wenn sie zu normalen Verkaufspreisen abgeschlossen hatten. Oder ihr Käufer — also das Monopol — muß ihnen Leuchtölpreise bewilligen, die den künstlich hochgetriebenen Rohölpreisen entsprechen. Es dürften daher für die Monopollieferungen nur solche Raffinerien, die eigene Oelfelder haben oder deren Rohölbezug auf andere Weise unbedingt gesichert ist, in Betracht kommen. Andernfalls liefe man Gefahr, nicht die nötige Leuchtölmenge zu erhalten oder bei hohen Rohölpreisen auch entsprechend gesteigerte Leuchtölpreise bezahlen zu müssen, während im Fall niedriger Leuchtölpreise der vertragsmäßig vereinbarte, durchschnittlichen Verhältnissen gemäße Preis beibehalten würde.

Vom Mid-Continent-Feld (Texas, Oklahoma, Kansas) führen zwei unabhängige pipe lines, die das Oel der Texas Co. und der Gulf-Refining Co. verfrachten, nach dem Golf von Mexiko. Weitere Anlagen sind im Bau (nach den Berichten der Unabhängigen) und werden dringend benötigt werden zur Versendung des großen vom Monopol gebrauchten Quantums.

Daß die Außenseiter keine oder doch nur eine keineswegs für die zu erwartenden großen Transporte ausreichende Tankflotte besitzen, ist angesichts der zurzeit sehr hohen Frachten besonders unangenehm. Unabhängige Reedereien sind zwar vorhanden und die Vertriebsgesellschaft hat also die Möglichkeit, das gekaufte Leuchtöl von Amerika abholen zu lassen. Freilich wird eine plötzliche starke Vermehrung der Nachfrage nach Verfrachtungsgelegenheiten die Frachtraten erneut steigen lassen. Allerdings handelt es sich hier nur um eine vorübergehende Verteuerung, da zurzeit viele Tankdampfer im Bau sind und daher für die nächsten Jahre ein Nachgeben der Frachten zu erwarten ist. Auch wird die Vertriebsgesellschaft sich eventuell eine eigene Tankflotte schaffen, um dadurch den Bezug zu sichern und um nicht von den Schwankungen der Frachten betroffen zu werden.

Aber die Tatsache, daß die amerikanischen Außenseiter, die es bisher nicht wagen konnten, den deutschen Markt zu bearbeiten, gern an das Monopol nicht unbeträchtliche Mengen verkaufen würden, kann noch nicht genügen, es kommt vielmehr sehr darauf an, welcher Preis gezahlt werden müßte. Die Außenseiter sind ebenfalls Geschäftsleute, die Gewinn erzielen wollen, keine Idealisten, die ein ästhetisches Unbehagen über das Monopol der Standard empfinden. In dem vorhin erwähnten Aufsatz der monopolfreundlichen, aber die Dinge nüchtern betrachtenden Frankfurter Zeitung ist die Aeußerung des Präsidenten einer der großen unabhängigen Gesellschaften wiedergegeben: „Wir sind natürlich bereit, so viel Oel nach Deutschland zu liefern, wie es nur eben geht. Deswegen aber unsere anderen Absatzgebiete zu vernachlässigen, wäre höchst unklug, schon allein aus dem Grunde, weil man nie wissen kann, wann man ein in Deutschland aufgebautes Ge-

schäft aufgeben muß .... Die richtige Politik der amerikanischen Oelgesellschaften ist daher nach wie vor, Expansion in jedem Absatzgebiet zu suchen. Diese kann natürlich nur recht langsam sein, zunächst weil es nicht leicht ist, für eine Konkurrenz mit der Standard Oil Company viel Kapital zusammenzubringen, und dann, weil letztere schon seit langem die Politik verfolgte, sich in den Besitz großer Landkomplexe zu setzen, wo das Vorkommen von Oel entweder schon festgestellt ist, oder doch wenigstens alle Anzeichen auf solches schließen lassen. In dieser Beziehung hat der Trust viel vor den unabhängigen Gesellschaften voraus, wenngleich letztere ja auch noch Tausende von Acres nicht aufgeschlossenen Oellandes besitzen. Meines Erachtens wird es auf absehbare Zeit nicht möglich sein, den deutschen Konsum zu bestreiten, außer wenn Deutschland nach wie vor einen Teil des Bedarfs vom Trust bezieht.“ Die Unabhängigen, die mit unendlicher Mühe ihr Geschäft aufgebaut haben, werden ihre jetzigen Absatzmärkte nicht aus Gefälligkeit gegen das Monopol kampflos der Standard überlassen. Es ist ja doch auch ganz offenbar, daß die Oesterreicher, wenn sie in späteren Jahren wieder mehr produzieren sollten, in Deutschland ein wesentlich größeres Quantum absetzen wollen und auch billiger als die Amerikaner werden liefern können, und daß dann diese in geringerem Maße herangezogen werden werden als jetzt. Den Lückenbüßer zu spielen, haben sie aber wenig Neigung, oder sie werden es doch nur tun, wenn ihnen jetzt sehr hohe Gewinne zugesichert werden.

Es wird daher nicht auf billigere Preise gerechnet werden können als auf bestenfalls die, welche heute die Standard gewährt. Das ist die sogenannte New Yorker Notierung, d. h. im wesentlichen der Preis, zu dem die Standard an ihre Tochtergesellschaften verkauft. Bei dieser Gelegenheit wird nun der Löwenanteil am Gewinn zugunsten der Standard sichergestellt, so daß die in den Bilanzen der Tochtergesellschaften, also auch der D.A.P.G. erscheinenden Gewinne nur kleine Teile des Gesamtgewinnes der Standard sind. Ihnen wird das Petroleum von der Muttergesellschaft zu Preisen berechnet, die es dieser ermöglichen, ca. 40 Millionen $ Dividende jährlich zu zahlen und weitere 40 Millionen in Reserve zu stellen, das sind bei einem Nominalaktienkapital von 100 Millionen $ recht respektable Gewinne.

Wenn man nun meint, daß die Außenseiter sich mit geringeren Gewinnen begnügen werden, so ist dies zwar richtig. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß sie niedrigere Preise stellen werden. Denn daß die Standard diese hohen Gewinne erzielt, verdankt sie nicht nur ihren oft recht zweifelhaften Geschäftsmethoden — von denen so viel die Rede ist —, sondern auch ihrer kaufmännisch und technisch vollendeten Organisation, die die Außenseiter nicht haben. Diese arbeiten mit höheren Unkosten und erzielen daher auch bei gleichen Preisen wie die Standard bei weitem nicht so hohe Gewinne. Die Außenseiter richten sich bisher nach den Preisen der Standard und werden auch weiterhin mindestens zur New Yorker Notierung verkaufen.

Daß sie klar erkannt haben, wie schwierig die Einkaufsfrage für das Monopol ist und daß sie daraus ihre Konsequenzen zu ziehen

gewillt sind, geht auch aus ihren Erklärungen in der Reichstagskommission deutlich hervor. Auf lange Lieferungsverträge mit festen Preisen wollen sie sich nämlich nicht einlassen, sondern die Leuchtölpreise sollen sich nach den jeweiligen Rohölpreisen richten und von Fall zu Fall vereinbart werden. Der deutsche Konsument wird also alle Preistreibereien, an denen es die Standard bereits jetzt nicht fehlen läßt, über sich ergehen lassen müssen. Mit einigen amerikanischen Gesellschaften sind allerdings nach den Mitteilungen der Regierung feste Vorverträge zustande gekommen, mit dem größeren Teil jedoch noch nicht.

Das Quantum, das das Monopol, solange sich die Verhältnisse in den europäischen Produktionsländern nicht wesentlich bessern, von den Außenseitern beziehen wird, muß auf ca. 450 000 t veranschlagt werden. Die Außenseiter erklärten zwar in Berlin, daß sie 700 000 t liefern könnten und es soll grundsätzlich einmal gar nicht bezweifelt werden, daß sie diese Produktionsfähigkeit haben. Aber wann werden sie sie voll ausnutzen können und welche Preise wird die Vertriebsgesellschaft zahlen müssen? Sogar Spies, der anerkannt größte Optimist, rechnet nur mit 380 bis 400 000 t, die wir ohne Preisopfer beziehen können. Und diese Zahl dürfte, wenn man den Zusatz „ohne Preisopfer" ernst nimmt, noch zu hoch gegriffen sein. —

Daß der Gesamtbedarf auch ohne die Standard gedeckt werden kann, ist sicher. Ebenso sicher ist aber auch, daß das nur zu hohen Preisen möglich sein wird. Auch wenn die Standard sich zur Deckung eines Restpostens schließlich bereit erklärt, so wird sie die Konjunktur ausnutzen und dem Monopol Fancypreise diktieren, wie sie sie bisher nicht verlangte und die sie für das Minus an Absatzquantum entschädigen.

— —

Ziehen wir ganz kurz das Facit der Untersuchung. Dem Grundgedanken der Ersetzung eines ausländischen Privatmonopols durch ein Staatsmonopol wird auch vom Standpunkt liberaler Wirtschaftsgesinnung beigetreten werden können. Die Form der Durchführung (Vertriebsgesellschaft) erscheint ebenfalls als angemessen, wenngleich im Entwurf mehrfach die Interessen des Reiches und der Aktionäre zu sehr, die der Verbraucher zu wenig berücksichtigt sind. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber sehr ungeeignet für die Einführung: infolge des starken Rückganges derjenigen standardfreien Produktion, auf die in erster Linie gerechnet werden muß, ist in großem Umfange die Heranziehung von Lieferanten zweiten Ranges nötig. Daraus ergibt sich, daß mit einer starken Preissteigerung zu rechnen ist, ganz besonders in dem Falle, daß die Standard das Monopol boykottiert. —

Man mag die überragende Machtstellung der Standard bedauern, aber man muß mit ihr rechnen. Mit Elan und Sentiments kann man eine wirtschaftliche Frage nicht lösen, sondern man muß auf dem Boden der Wirklichkeit stehen bleiben, mag sie auch noch so rauh sein.

XVI.

Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages betr. Abänderung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897.

Von Dr. Th. Hampke.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der eine Vereinigung sämtlicher deutscher Handwerks- und Gewerbekammern darstellt, hat unter dem 5. Oktober 1912 eine Denkschrift publiziert, die auf Grund der bisher mit dem Handwerksorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897 gemachten Erfahrungen alle Wünsche, die auf eine Reorganisation der Gewerbeordnung bezüglich dieses Gesetzes geltend zu machen sind, zusammenstellt. Diese Denkschrift ist wohl dadurch veranlaßt worden, daß schon seit längerer Zeit seitens der Reichsregierung eine Neukodifikation der Gewerbeordnung, die dringend nötig erscheint, in Aussicht gestellt worden ist, und daher der Handwerks- und Gewerbekammertag dazu beitragen wollte, daß die Wünsche, die zum Handwerksorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897 geltend zu machen sind, bei der Neukodifikation der Gewerbeordnung eine Berücksichtigung finden. Die Hoffnungen des Handwerks- und Gewerbekammertages scheinen sich nach dieser Richtung hin zu erfüllen, denn unter dem 13. Oktober vorigen Jahres hat der Reichskanzler an den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag nachfolgendes Schreiben gerichtet:

„Dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage bestätige ich dankend den Eingang der Denkschrift, betr. die Aenderung des sogenannten „Handwerkergesetzes". Auch nach meiner Ueberzeugung bedürfen die Vorschriften des VI. Titels der Gewerbeordnung nach verschiedenen Richtungen hin einer baldigen Aenderung und Ergänzung, und die erforderlichen Vorarbeiten werden im Reichsamt des Innern tunlichst beschleunigt werden. Die dortseits gemachten Vorschläge werden dabei ein wertvolles Material abgeben.

Sobald ich mich dieserhalb mit den nächstbeteiligten Stellen ins Einvernehmen gesetzt haben werde, will ich den Vertretern des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages Gelegenheit zur ausgiebigen Erörterung aller einschlägigen Fragen mit meinen Referenten geben. Wegen des Zeitpunktes der Konferenz darf ich mir weitere Mitteilung noch vorbehalten."

Wie wir hören, ist neuerdings vom Reichskanzler diese in Aussicht gestellte Verhandlung auf April d. J. festgesetzt worden. Es dürfte sich daher empfehlen, die in der Denkschrift ausgesprochenen Wünsche zur Reform des Handwerkergesetzes einer kritischen Be-

leuchtung zu unterziehen. Die Denkschrift beginnt damit, vier prinzipielle Fragen einer Besprechung zu unterziehen, die zwar von großer prinzipieller Bedeutung sind, die aber nicht direkt zu wesentlichen Abänderungen der Gesetzgebung führen und daher hier nur ganz kurz besprochen zu werden brauchen.

Die 1. generelle Frage ist die Frage der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk, die bekanntlich eine der schwierigsten Fragen ist, die seit langer Zeit die Gesetzgebung beschäftigt. Die Denkschrift sagt über diesen Punkt folgendes:

„Nach dem geltenden Recht kann eine Entscheidung, ob ein Handwerksbetrieb oder ein Fabrikbetrieb vorliegt, in mehrfacher Hinsicht notwendig werden. Die wichtigsten Fälle, in denen die Frage „Fabrik und Handwerk" zur Entscheidung kommt, sind folgende:

1) In Anwendung des § 100 f, Abs. 1, Ziffer 1 RGO., wo es sich um die Frage der Zwangsmitgliedschaft eines Betriebes bei einer Zwangsinnung handelt.

2) In Anwendung des § 103 1, Abs. 1, Satz 2, wo es sich um die Frage handelt, ob ein Betrieb zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehen ist.

3) In Anwendung der §§ 1 und 4 des Handelsgesetzbuches. Hier ist die Frage zu entscheiden, ob der Inhaber des Betriebes zur Handelskammer oder zur Handwerkskammer beitragspflichtig ist, d. h. ob er Vollkaufmann im Sinne des HGB. oder Handwerker ist.

4) In Anwendung der §§ 129 bis 132 a RGO. Hier handelt es sich darum, festzustellen, ob die in einem Betriebe gehaltenen Lehrlinge den Bestimmungen für Handwerker hinsichtlich der Lehrlingsverhältnisse unterliegen oder nicht.

. . . . Die Mannigfaltigkeit der materiellen gesetzlichen Bestimmungen, für die die Begriffe Fabrik und Handwerk von Bedeutung sind, ist also außerordentlich groß. Eine einheitliche Besprechung wird aber nur noch dadurch erschwert, daß je nach den vorstehend aufgeführten Bestimmungen die rechtsprechenden Instanzen verschieden sind. So entscheiden in den unter 1 und 2 genannten Streitfällen die Verwaltungsgerichte und in dem unter 4 genannten Falle die ordentlichen Gerichte.

Da nun die Gewerbeordnung eine Bestimmung der Begriffe Fabrik und Handwerk nicht gibt, auch nach der jetzigen, allgemein anerkannten Ansicht nicht geben kann, so ist wegen der Mannigfaltigkeit der entsprechenden Instanzen die Gewinnung einer einheitlichen Spruchpraxis vollständig ausgeschlossen. Grundsätzlich werden zwar von den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten die Merkmale, die das Reichsgericht in seinen verschiedenen Entscheidungen hinsichtlich des Vorhandenseins eines Fabrik- oder Handwerksbetriebes aufgestellt hat, bei ihrer Rechtsprechung berücksichtigt. Indessen sind diese Merkmale des Reichsgerichts nicht sämtlich greifbarer Natur, wie z. B. die vom Reichsgericht für das Vorliegen eines Fabrikbetriebes angeführten Merkmale: erhebliche Arbeiterzahl, verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderer stehender Betriebseinrichtungen, umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, großer Umfang der Produktions- bzw. Arbeitsleistung absolut nicht eindeutig sind. Sie lassen dem subjektiven Ermessen der entscheidenden Instanzen den weitesten Spielraum, und so treten, da die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsbehörden auch der Prüfung durch eine gemeinsame oberste Instanz entzogen sind, die auffälligsten Widersprüche in ihren Entscheidungen zutage, und hierunter hat in sehr vielen Fällen gerade das Handwerk zu leiden. Der Grund hierfür ist, daß der entscheidende Richter oder Verwaltungsbeamte sich nur schwer von dem historischen Begriffe des Handwerks, insonderheit des Handwerkers freimachen kann.

Mit dem Begriffe eines Handwerksbetriebes wird auch heute noch recht häufig die Vorstellung verknüpft, daß der Betriebsinhaber unter allen Umständen selbst gelernter Handwerker sein und an der Herstellung seiner Erzeugnisse eigenhändig, als einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit bildend, handwerksmäßig mitwirken müsse. Jeder Handwerker, der seinen Betrieb zu erweitern in der Lage ist, wird sich jedoch, sobald dieser einen gewissen Umfang erreicht, auf die rein geistige

Leitung eines Betriebes beschränken müssen. Er wird unter Umständen kaufmännische Hilfskräfte und auch technische Aufsichtsbeamte (Werkführer u. dgl.) einstellen müssen. Der Betrieb aber bleibt trotzdem ein Handwerksbetrieb, sobald die technische Produktionsweise handwerkmäßig ist. Ebensowenig wird ein Handwerksbetrieb dadurch zum Fabrikbetrieb, daß durch motorische Kraft bewegte Arbeitsmaschinen in größerem Umfange benutzt werden. Ohne Arbeitsmaschinen ist heutzutage der rationelle Betrieb eines Gewerbes in den meisten Fällen überhaupt nicht mehr möglich.

Würde man bei der Entscheidung der Frage Fabrik und Handwerk an dem überlieferten historischen Begriff des Handwerks festhalten, so würde das Gesetz vom 26. Juli 1897, das zum Schutze und zur Förderung des Handwerks geschaffen wurde, ein Versuch mit untauglichen Mitteln gewesen sein, denn es würden dann lediglich die wirtschaftlich schwächsten Schultern sein, die die zur Hebung des Handwerks in erster Linie berufenen Organisationen, die Handwerkskammern und die Zwangsinnungen, zu tragen hätten, während die außerhalb der Zwangsorganisationen des Handwerks stehenden größeren Handwerksbetriebe keinerlei Verpflichtungen haben wohl aber den Nutzen aus der segensreichen Tätigkeit dieser Organisationen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ziehen könnten.

Es ist also, wenn das Gesetz vom 26. Juli 1897 die Erwartungen, die darauf gesetzt wurden, vollständig erfüllen soll, dringend erforderlich, daß die Frage Fabrik und Handwerk eine Regelung nach der Richtung erfährt, daß auch die größeren Betriebe, deren Produktionsweise eine handwerksmäßige ist, bei den Organisationen des Handwerks belassen werden."

Beide Parteien in diesem Streit, sowohl der Deutsche Handelstag wie der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, haben ihren Standpunkt in der Frage in ausführlichen Denkschriften dargelegt. Der Standpunkt des Handelstages gipfelt vor allen Dingen in folgenden Leitsätzen:

1.

„Eine Bestimmung der Begriffe Fabrik und Handwerk in der Kürze und Schärfe, wie sie die Gesetzgebung erfordert, ist unmöglich.

1a.

Die Entscheidung über die Eigenschaft eines Betriebes hat von Fall zu Fall zu geschehen, weil dabei die Eigenschaften eines jeden Betriebes sich am besten berücksichtigen lassen.

Der Entscheidung durch die höhere Verwaltungsbehörde hat möglichst eine Besichtigung des Betriebes durch die entscheidende Behörde, durch die Handwerkskammer (Gewerbekammer), die etwa zuständige Innung und die Handelskammer vorauszugehen.

1b.

Für die Beurteilung der Handwerks- und Fabrikeigenschaft eines Betriebes sollen folgende Momente gelten:

1) die Art der Arbeitsteilung;
2) die mehr mechanische oder kunstgemäße Mitwirkung der Arbeiter;
3) die vorwiegende Beschäftigung von handwerksmäßig und in mehrjähriger Lehrzeit ausgebildeten Gesellen (Gehilfen) oder ungelernter Arbeiter;
4) die mehr oder minder umfassende Verwendung von Arbeitsmaschinen;
5) die Herstellung der Gegenstände auf Bestellung und Einzelverkauf oder auf Vorrat und zum Massenabsatz (Halbfabrikate und Spezialartikel);
6) die Beschäftigung von Lehrlingen, die eine handwerksmäßige Ausbildung erhalten, oder von jugendlichen Arbeitern.

2.

Der Handwerksbegriff der Gewerbeordnung ist ein einheitlicher, insbesondere, soweit es sich um die Zugehörigkeit zu einer Zwangsinnung, um die Beitragsleistung an die Handwerkskammer oder um die Anwendung der Vorschriften in den §§ 129ff. und 133 GO. handelt.

Die Handwerkseigenschaft eines Betriebes wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß auf ihn die Bestimmungen über den Arbeiterschutz Anwendung finden oder der Betriebsinhaber als solcher ins Handelsregister eingetragen oder der Betrieb im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes als Fabrikbetrieb anzusehen ist.

3.

Gemischte und Zusammengesetzte Betriebe, d. h. solche, in denen ein Handelsgewerbe und ein Handwerk zugleich betrieben werden, sind je nach den Verhältnissen entweder als einheitliches Ganzes zu betrachten und dann entweder der Handwerks- (Gewerbe-) oder Handelskammer zuzuweisen oder als mehrere Betriebe zu behandeln. Im letzteren Falle sind Beiträge sowohl an die Handwerks- (Gewerbe-) als auch an die Handelskammer zu entrichten. Hierbei ist nach dem preußischen Ministerialerlaß vom 12. Juni 1907 zu verfahren. Bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Zwangsinnung und der Vorschriften über das Lehrlingswesen gelten derartige Betriebe, was den handwerksmäßig betriebenen Teil des Unternehmens anlangt, als Handwerksbetriebe.

4.

Es empfiehlt sich, die Entscheidungen sämtlicher aus den Gesetzen hervorgehenden Streitigkeiten der Gewerbetreibenden selbst, der Handwerks- und der Handelskammern, soweit es sich bei ihnen mittelbar oder unmittelbar um die Handwerkseigenschaft des Betriebes handelt, derselben Stelle zu übertragen.

Für eine Beiladung der am einzelnen Streitverfahren mittelbar Beteiligten ist Sorge zu tragen. Desgleichen sind den Handwerks- und Handelskammern gegen die Entscheidung dieselben Rechtsmittel, wie den beteiligten Gewerbetreibenden selbst einzuräumen.

Hinsichtlich der Stellung des Handwerks im Handelsgesetzbuche stellt die Denkschrift des Kammertages folgende Forderungen auf:

1.

Der Handwerksbegriff des Handelsgesetzbuches ist nach dem unzweideutigen Willen des Gesetzgebers unabhängig von dem Kriterium des Umfanges lediglich aus dem gesamten Betriebssysteme, d. h. aus der Art und Weise des inneren Betriebes, abzuleiten. Insbesondere kann aber der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert (§ 2 HGB.), nicht als maßgebend für die Entscheidung darüber herangezogen werden, ob ein Handwerksbetrieb oder ein Handelsgewerbe vorliegt. Vielmehr sind auch Großbetriebe, auf die das Kriterium des § 2 des Handelsgesetzbuches zutrifft, als handwerksmäßige nach den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu behandeln, sobald sie das Betriebssystem des Handwerks beibehalten haben.

Alle Versuche, den Handwerksbegriff des Handelsgesetzbuches mit dem Begriffe des Kleingewerbes zu identifizieren, sind, als im Widerspruch mit den Gesetzesmaterialien stehend, entschieden zurückzuweisen.

2.

Ein Registerzwang für reine Handwerksbetriebe ist nach der zwingenden Vorschrift des § 4 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen. Im wohlverstandenen Interesse des Handwerks ist jedoch dahin zu wirken, daß auch reinen Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Eintragung ins Handelsregister durch Erteilung eines freiwilligen Registerrechts nach Analogie des § 3 des Handelsgesetzbuches gewährt wird.

Durch die hiernach etwa erfolgende Eintragung ins Handelsregister wird die Handwerkseigenschaft eines Betriebes in keiner Weise berührt, insbesondere können reine Handwerksbetriebe niemals zur Beitragspflicht zur Handelskammer herangezogen werden."

Um einen Ausgleich in den widerstreitenden Meinungen herbeizuführen, hat die Reichsregierung den Versuch gemacht, eine praktische

Auseinandersetzung mit den beiden Parteien herbeizuführen, und es haben bereits zwei Konferenzen in der Angelegenheit im Reichsamt des Innern stattgefunden, eine im April des Jahres 1911 und eine im Juni des Jahres 1912. Eine Einigung über diese Streitfrage ist allerdings durch diese beiden Aussprachen nicht herbeigeführt worden; es ist aber doch, namentlich in der letzten Konferenz, anerkannt worden, daß konform mit der Rechtsprechung letztinstanzlicher Gerichte sowohl von seiten der Vertreter von Handel und Industrie als auch von seiten der Vertreter des Handwerks, wie von seiten der Vertreter der Regierung die Existenzmöglichkeit handwerkerlicher Großbetriebe zugegeben werden muß.

„Auch sonst hat die Konferenz einen erfreulichen Erfolg gehabt, indem eine Uebereinstimmung darüber erzielt worden ist, daß eine Neugestaltung des Instanzenzuges bei der Entscheidung über Streitigkeiten betreffend Fabrik oder Handwerk notwendig ist.

Dabei wurde der Frage näher getreten, ob hierbei die Mitwirkung oder doch gutachtliche Anhörung von sachkundigen Vertretern des Handwerks und der Industrie vorzuschreiben sei, und ob die Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung, die von dieser Instanz gefällt wurden, zu veröffentlichen seien, um als Unterlage für die Entscheidung ähnlicher Fälle dienen zu können."

Wenn also auch in dieser wichtigen Frage eine Entscheidung bisher noch nicht erreicht worden ist, so ist doch durch die vom Reichsamt des Innern anberaumten Verhandlungen eine Annäherung der beiden Parteien auf einen gewissen Kompromißstandpunkt erreicht worden, so daß zu hoffen ist, daß es doch noch gelingt, eine Entscheidung herbeizuführen, die den Wünschen beider Parteien auf einem Kompromißwege gerecht wird.

Die 2. prinzipielle Frage ist die Heranziehung der fabrikmäßigen Großbetriebe zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk.

Diese Forderung ist vom Handwerk schon seit langer Zeit erhoben und damit begründet worden, daß der größte Teil der in der Industrie beschäftigten Arbeiter im Handwerk seine Ausbildung fände, und daß häufig die besten im Handwerk ausgebildeten Kräfte nachher von der Industrie dem Handwerk entzogen würden, weil die Industrie in der Lage wäre, höhere Löhne zu zahlen als das Handwerk. Für die Opfer, die das Handwerk der Industrie bringe, müsse es dadurch entschädigt werden, daß die Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk durch Beiträge zu den Handwerkskammern mitherangezogen werde. Man hat versucht, durch statistische Erhebungen in Preußen festzustellen, wie groß denn der Prozentsatz derjenigen industriellen Arbeiter ist, die aus der Lehrlingsausbildung im Handwerk hervorgegangen sind. Aber alle diese statistischen Feststellungen sind bisher sehr unzuverlässig gewesen, da statistisch sehr schwer zu erfassen ist, was man unter einer handwerksmäßigen Ausbildung versteht. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß auch jetzt noch die Anzahl der im Handwerk ausgebildeten Personen, die zur Industrie übergehen, eine recht große ist, daß aber dieser Prozentsatz von Jahr zu Jahr zurückgeht, weil die Industrie immer mehr dazu übergeht, sich ihren

Nachwuchs selbst auszubilden. Die Industrie wird zu diesem Vorgehen gezwungen, weil die Maschinen immer komplizierter und immer kostbarer werden, so daß aus dem Grunde es sich notwendig macht, besonders an diesen Maschinen ausgebildete Persönlichkeiten weiter an den Maschinen zu beschäftigen. Die Industrie hat im Gegensatz zu dieser Forderung der Handwerkskammern darauf hingewiesen, daß das Handwerk der Industrie dankbar sein müsse, daß sie die im Handwerk zu viel ausgebildeten Personen später auf die Industrie übernehme, weil, wenn das nicht der Fall wäre, das Handwerk an einer vollständigen Uebersetzung leiden müsse. Die Industrie hat weiter eingewandt, daß die Opfer, die seitens des Handwerks für die Ausbildung der Lehrlinge gebracht werden, pekuniär gar nicht sehr hoch seien, denn in der Regel bringe die Ausbildung eines Lehrlings dem Lehrmeister noch etwas mehr ein als sie ihm koste, und die allgemeinen Kosten, die die Handwerksorganisationen für die Lehrlingsausbildung aufwendeten, seien nicht so erheblich, daß dadurch eine besondere Steuerumlage seitens der Industrie erforderlich wäre. Es ist dann ferner auf die großen Schwierigkeiten, die sich der Heranziehung der Industrie zu den Kosten entgegenstellen, hingewiesen worden, die eine Ablehnung dieser Forderung seitens der Industrie als dringend wünschenswert erscheinen lassen. Je länger, je mehr, scheint man auch in den Kreisen der Handwerkskammern die Gegengründe, die seitens der Industrie geltend gemacht werden, zu würdigen. Die Forderung wird daher auch in der vorliegenden Denkschrift nicht mehr mit der Wärme vertreten, wie das früher seitens des Handwerks- und Gewerbekammertages der Fall war. Es ist anzunehmen, daß wohl allmählich seitens des Handwerks- und Gewerbekammertages diese Forderung in Zukunft wird fallen gelassen werden, da es sehr zweifelhaft erscheint, ob es dem Kammertag gelingen wird, durch einwandfreies statistisches Material die wirkliche Berechtigung dieser Forderung nachzuweisen. Der Handwerks- und Gewerbekammertag verweist jetzt in seiner Denkschrift auf die frühere Novelle vom 6. Juli 1887, die den Zweck verfolgte, die Gewerbe, die trotz ihrer Aufnahmefähigkeit sich von den Innungen fernhielten, zur teilwesen Deckung der Kosten für solche Innungseinrichtungen, welche auch ihnen zum Vorteil gereichen, heranzuziehen und die von den Innungen auferlegten Pflichten, sowie die ihnen gewährten Rechte in einer der Billigkeit mehr als bisher entsprechenden Weise gegeneinander auszugleichen. So sollte durch diese neuen Bestimmungen eine Stärkung der finanziellen Grundlage der Innungen herbeigeführt, ihre Leistungsfähigkeit dadurch gefördert und ihre Anziehungskraft für die beteiligten Berufsgenossen erhöht werden. Die Denkschrift meint, eine sinngemäße Ausgestaltung der durch diese Novelle vertretenen Grundsätze würde eventuell eine geeignete Basis für eine gesetzliche Regelung der Frage der Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Ausbildung des handwerkerlichen Nachwuches bilden. Es ist dabei zu bemerken, daß die Novelle vom Jahre 1887 bereits wieder aufgehoben ist und daß die praktischen Erfolge, die man seinerzeit mit diesen Bestimmungen erzielte, auch nicht der-

artige waren, daß sie zu einer Wiederholung dieser Art der Gesetzgebung ermutigen könnten.

Die 3. prinzipielle Frage, die in der Denkschrift erörtert wird, ist die Unterstellung der juristischen Personen unter das Handwerkergesetz.

Ueber diese Frage herrscht bekanntlich eine Rechtsunsicherheit, insofern, als sich der preußische Minister für Handel und Gewerbe durch eine Verfügung vom 18. Dezember 1903 dafür entschieden hat, daß juristische Personen den Zwangsinnungen nicht angehören können, da die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Innungen nur physische Personen im Auge hätten, und nur auf solche im vollen Umfange anwendbar seien. Die königliche Regierung von Oberbayern und eine sächsische Verwaltungsbehörde, nämlich der Stadtrat zu Dresden, vertraten eine dem preußischen Minister entgegengesetzte Anschauung. Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, daß auch diese Form, als juristische Person ein Handwerk zu betreiben, in Zukunft im Handwerk immer mehr Eingang findet, und daß daher, falls man den Standpunkt des preußischen Ministers aufrecht erhalten wollte, in Zukunft immer mehr Handwerkerkreise sich den Handwerkerorganisationen dadurch entziehen könnten, daß sie den handwerksmäßigen Betrieb in der Form der juristischen Personen aufrecht erhalten. Es würde also eine Umgehung der Handwerkerschutzgesetzgebung schon dadurch möglich sein, daß der betreffende Betrieb die einfache Form der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ wählt, um sich den Schutzbestimmungen des Handwerks entziehen zu können. Es wird immer den Handwerkern gepredigt, sich in Genossenschaften zusammenzuschließen, und die Handwerkskammern und Handwerksorganisationen bemühen sich, den genossenschaftlichen Gedanken immer mehr in die Handwerkerkreise hineinzutragen. Um so unverständlicher ist es, wenn die Handwerker von dem Augenblicke ab, wo sie sich zu einer solchen Genossenschaft mit dem Charakter einer juristischen Person zusammenschließen, der Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks, der sie als Einzelhandwerker unterworfen sind, entzogen werden. Um diesem widersinnigen Zustand ein Ende zu machen, fordert daher der Handwerks- und Gewerbekammertag mit Recht, daß ausdrücklich in der Gewerbeordnung festgelegt wird, daß juristische Personen, soweit sie ein Handwerk betreiben, den physischen Personen durchaus gleichstehen.

Die letzte prinzipielle Frage, die der Handwerks- und Gewerbekammertag erörtert, ist die Frage der Abgrenzung des Handwerks. Die Denkschrift sagt darüber:

„Die gewerbliche Entwicklung schafft stetig entweder völlig neue Berufe oder aber sie löst aus älteren Gewerben Spezialberufe aus, die in ihrem Selbständigwerden die Fühlung mit dem alten Berufe verlieren. Beide Gruppen einer neuen gewerblichen Betätigung stehen zunächst außerhalb der älteren, gesetzlich wohlverwahrten Gewerbe. Bei der herrschenden Gewerbefreiheit kann sich also ein jeder der betreffenden gewerblichen Tätigkeit hingeben. Damit ist die Gefahr der Ausbreitung eines Pfuschertums gegeben, die um so größer ist, je mehr die Allgemeinheit auf die Dienste und Leistungen der fraglichen Gewerbe angewiesen ist.

Würden nun diese neuen Gewerbe durch Anerkennung ihrer Zugehörigkeit zum Handwerk dem Schutze einer besonderen Standesgesetzgebung unterstellt, so ist mit der Regelung der Ausbildung des betreffenden gewerblichen Nachwuchses ein wirksames Schutzmittel gegen Pfuschertum an die Hand gegeben.

Die Organisationen des Handwerks haben neben diesem allgemeinen Interesse aber noch ein spezielles. Mit der fortschreitenden Entwicklung werden nicht nur neue Gewerbe geschaffen, es gehen auch ältere zugrunde, oder aber gehen wenigstens aus der Produktionsform des Handwerks in andere Produktionsformen über. Dieser Uebergang ist gerade bei einigen früheren zünftigen Gewerben zu beobachten gewesen. Es ist also die Pflicht der berufenen Vertretungen des Handwerks, darauf Obacht zu geben, daß etwaigen Verlusten auch Ersatz gegenübergestellt werden kann. Es wäre sehr zu bedauern, wenn dem historischen Begriffe des „zünftigen" Handwerks zuliebe dieses Streben der Interessenvertretungen des Handwerks vereitelt würde. Auf der einen Seite wird von der Gesetzgebung mit Recht darauf geachtet, in der Handwerkerpolitik zünftige Maßregeln zu unterlassen und die Fehler der alten Zunftpolitik zu vermeiden. Wäre es dann aber berechtigt, auf der anderen Seite den Begriff des zünftigen Handwerks, der tatsächlich durch die moderne Entwicklung überholt ist, und immer weiter überholt werden wird, starr und unerschütterlich als Schranke für die Ausdehnung der Organisationen des Handwerks aufrecht zu erhalten? Es ist wohl zu bedenken, daß ein derartiger Schematismus der Organisation des Handwerks in Zukunft einmal das frisch pulsierende Blut aus den Adern entziehen müßte. Denn dann würde der Organisation des Handwerks gesetzlich verwehrt werden, mit der modernen gewerblichen Entwicklung Schritt zu halten; das letztere ist aber eine Notwendigkeit, die allein frischquellendes Leben in die an sich starre Form des Gesetzes bringen kann und gebracht hat, wie die Entwicklung in den 10 Jahren, seit Bestehen der deutschen Handwerkskammern beweist. Der 10. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Königsberg hat den vorstehenden Ausführungen in folgender Resolution Rechnung getragen:

„Der 10. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag stellt fest, daß infolge der Entwicklung der Technik und Industrie eine ganze Reihe von gewerblichen Betrieben teils sich neu gebildet, teils eine selbständige Form angenommen haben. Von dem Standpunkt, daß zum Handwerk nur die früheren zünftigen Gewerbe gehören, muß abgegangen und im Interesse der gründlichen Ausbildung des Nachwuchses verlangt werden, daß erstgenannte Betriebe als zum Handwerk zugehörig angesprochen werden. Hierzu gehören nach Lage der örtlichen Verhältnisse z. B. Reparateure für Motorwagen und Fahrräder, Holzbildhauer, Eisenbetonbauer und Terrazzomacher, Käser und Molker, Köche, Zahntechniker, Wäscherei und Plätterei, Kunstgärtner und Blumenbinderei, Tabaksküper, zoologische Präparatoren usw. Eine endgültige Abgrenzung kann nicht erfolgen, vielmehr wird sich im Laufe der Jahre eine abermalige Abgrenzung erforderlich machen."

Einer prinzipiellen, einer Lebensfrage für die künftige Betätigung der Organisation des Handwerks gilt der oben mitgeteilte Beschluß. Es soll ein für allemal unter Verzicht auf den alten historischen Handwerksbegriff die Tatsache zur Anerkennung gebracht werden, daß die moderne gewerbliche Entwicklung beim Schaffen neuer Gewerbezweige auch neue Handwerkszweige schafft und schaffen wird. Diese Entwicklung wird im steten Flusse bleiben. Sie würde also durch die geforderte Heranziehung ein und des anderen Gewerbes zum Handwerk nicht abgeschlossen werden können. Ist aber das Prinzip anerkannt, dann werden die Vertretungen des Handwerks jeweils auf dem Posten sein, wenn im Laufe der weiteren Entwicklung ein neues Gewerbe reif für das Handwerk geworden ist.

Zurzeit ist das nach Meinung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bereits für eine ganze Reihe von Gewerbezweigen der Fall, beispielsweise gehören hierher Reparateure für Motorwagen und Fahrräder, Holzbildhauer, Eisenbetonbauer und Terrazzomacher, Käser und Molker, Köche, Zahntechniker, Wäscher und Plätter, Kunstgärtner und Blumenbinder, Tabaksküper und zoologische Präparatoren."

Man wird sich diesen Anschauungen prinzipiell durchaus anschließen müssen. Es wäre bedauerlich, wenn der Standpunkt der preußischen Regie-

rung in Zukunft aufrecht erhalten werden sollte, daß nur solche Handwerke unter das Handwerksorganisationsgesetz fallen, bei denen von alters her der historische Begriff des zünftigen Handwerks vorlag. Man hat ja bekanntlich seinerzeit die Köche in Preußen nicht als Handwerker anerkannt, weil dieser historische Begriff auf sie nicht Anwendung finden konnte. Unserer Ansicht nach erfordert unsere Zeit, daß die Frage der Abgrenzung des Handwerks nicht nach veralteten zünftlerischen Begriffen, sondern nach modernen Gesichtspunkten erfolgen muß. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die vom Handwerks- und Gewerbekammertag genannten Gewerbe, die nicht auf diese historische Begriffsbegründung Anspruch erheben können, doch der Segnungen der Handwerkerschutzbestimmungen teilhaftig werden dadurch, daß man sie möglichst bald als Handwerke im Sinne des Handwerksorganisationsgesetzes anerkennt. Ob aber Terrazzomacher, Käser und Molker, Wäscherei und Plätterei, Blumenbinder und Tabaksküper zum Handwerk gehören, erscheint doch recht zweifelhaft.

Nach dieser Erörterung der prinzipiellen Fragen wendet sich die Denkschrift speziellen Fragen zu. Im Titel VI der Reichsgewerbeordnung wurden im Absatz 1, „Innungen", im einzelnen folgende Vorschläge gemacht:

1. Aufnahme der „Förderung der wirtschaftlichen Interessen" unter die Aufgaben der Innungen im § 81 a.

Ein Hauptzweck, den die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 anstrebte, war der, das wirtschaftlich daniederliegende Handwerk durch eine Zusammenfassung seiner Kräfte in Innungen und Handwerkskammern zu heben und fördern. Der Zweck der Novelle war daher indirekt auch wirtschaftlicher Natur. Man hätte daher annehmen sollen, daß dieser Zweck des Gesetzes sich auch in den obligatorischen Aufgaben, die den Innungen und den Handwerkskammern zugewiesen worden sind, widerspiegelt; das ist jedoch nicht der Fall gewesen. In dem § 81 a, der die obligatorischen Aufgaben der Innungen enthält, ist von diesem wichtigen Zweck nicht die Rede. Es ist im § 81 a lediglich gesagt, daß diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten können. Wenn nun auch in dieser Förderung der gemeinsamen Interessen die Förderung der wirtschaftlichen Interessen eingeschlossen sein kann, welche Ansicht die Regierung in der zur Beratung der Handwerkernovelle eingesetzten Kommission seinerzeit vertrat, so würde es doch dem Zwecke der Innungen besser entsprechen, wenn die Förderung dieser gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder ausdrücklich unter die obligatorischen Aufgaben der Innungen aufgenommen würde. Das Fehlen dieser eigentlichen Hauptaufgabe im § 81 a hat vielleicht mitverschuldet, daß verhältnismäßig wenige Innungen die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder sich angelegen sein lassen. Im allgemeinen beschränken sie sich in der Regel auf die Aufgaben, die in den § 81 a und 81 b ausdrücklich genannt sind, d. h. sie erschöpfen sich in der Regel in den Formalitäten zur Regelung des Lehrlingswesens, des Prüfungswesens etc.,

und alle die wirtschaftlichen Fragen, die heute bei unserer Entwicklung der Volkswirtschaft eine ganz besonders wichtige Rolle spielen, vernachlässigen sie sehr, vielfach in dem Glauben, dazu nicht berechtigt zu sein. Ein Hauptvorwurf, der heute noch gegen die Innungen von ihren Gegnern erhoben wird, ist der, daß sie zu wenig geeignet sind, zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder beizutragen. Sollen also die Innungen den ihnen vom Gesetzgeber zugedachten Aufgaben in Zukunft vollkommen gerecht werden, so muß im § 81 a eingefügt werden: (Aufgabe der Innung ist,) „1. die Förderung der gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Innungsmitglieder." Es ist daher diesem Vorschlag des Handwerks- und Gewerbekammertages durchaus zuzustimmen und zu hoffen, daß er bei der bevorstehenden Revision und Neukodifikation der Gewerbeordnung Berücksichtigung finden möge. Die Innungen müssen aber dann auch dazu übergehen, die Bestimmung in die Praxis zu übersetzen.

Die 2. Forderung richtet sich auf die Beseitigung der Berechtigung der Innungen zur Abhaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen auf Grund des § 81 b.

„Die Uebernahme der Bestimmung des § 97a des früheren Rechtes, daß die Innungen befugt sind, Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen, in den § 81 b Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1897, hat in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Die Gewerbeordnung kennt nur eine Gesellenprüfung, sie abzunehmen sind nur die Zwangsinnungen sowie die freien Innungen berechtigt, denen von der Handwerkskammer ausdrücklich das Prüfungsrecht verliehen worden ist. Lediglich die Ablegung dieser Gesellenprüfung (§ 129 RGO.) berechtigt unter den bekannten weiteren Voraussetzungen zur Anleitung von Lehrlingen. Auf Grund der Bestimmungen des § 81 b Ziffer 2 halten sich jedoch auch die Innungen für berechtigt, Gesellenprüfungen abzuhalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen, denen von der Handwerkskammer das Prüfungsrecht auf Grund des § 131 RGO. nicht verliehen worden ist. Der Lehrling, der eine solche auf Grund des § 81 b Ziffer 2 veranstaltete Gesellenprüfung abgelegt hat, ist jedoch fast immer in dem festen Glauben, die im § 129 bzw. im § 133 Abs. 3 RGO. bezeichnete Gesellenprüfung abgelegt und die daran geknüpften Rechte erworben zu haben. Diesen Irrtum kann er später nur mit schweren Opfern an Zeit und Geld wieder gut machen, oft verzichtet er im Mißmut über die ihm widerfahrene Enttäuschung ganz auf die nachträgliche Ablegung der gesetzlichen Gesellenprüfung und die damit verbundenen Rechte. Die Wirkung der fortdauernden Geltung des § 81 b Ziffer 2 ist also die, daß die Ablegung der gesetzlichen Gesellenprüfung auf Grund des § 129 RGO. hingehalten wird. Genau dasselbe gilt von der am gleichen Orte den Innungen zugesprochenen Berechtigung, Meisterprüfungen abzuhalten und über sie Zeugnisse auszustellen. Die gesetzliche Meisterprüfung, deren Bestehen die Berechtigung zur Führung des Meistertitels verleiht, kann einzig und allein von den Prüfungskommissionen abgenommen werden, die auf Grund des § 133 Abs. 5 RGO. von der höheren Verwaltungsbehörde errichtet worden sind. Die von den Innungen auf Grund des § 81 b Ziffer 2 veranstalteten Meisterprüfungen haben ebensowenig wie die vorhin genannten Gesellenprüfungen für den, der sie bestanden hat, rechtliche Bedeutung. Trotz alledem halten die Innungen zum großen Teil aus historischer Ueberlieferung an diesem Prüfungswesen fest, um so mehr, als das Recht dazu ihnen durch den § 81 b gewährleistet wird. Nach Einführung der gesetzlichen Gesellen- und Meisterprüfungen ist dieses Recht jedoch vollkommen gegenstandslos geworden, seine Ausübung hat vielmehr lediglich Enttäuschungen und eine durchaus schädliche Unsicherheit im ganzen Prüfungswesen im Handwerk zur Folge. Es empfiehlt sich daher, die Bestimmungen des § 81b Ziffer 2 ganz zu streichen und damit das Gesellen- und Meisterprüfungs-

wesen im Handwerk auf die gesetzlichen Gesellen- und Meisterprüfungen zu beschränken. Das Recht, Aufnahmeprüfungen zu veranstalten (§ 87 Abs. 3 und 4 RGO.) soll den Innungen dadurch in keiner Weise geschmälert werden. Diese Streichung der Ziffer 2 des § 81 b würde natürlich auch zur Folge haben, daß die Nichthandwerkerinnungen in Zukunft ebenfalls keine Gesellen- und Meisterprüfungen veranstalten dürfen. Das würde jedoch keine Beeinträchtigung ihrer Rechte sein, da bei diesen Nichthandwerkerinnungen das Prüfungswesen fast gar keine Bedeutung erlangt hat."

Durch diese Beseitigung der Berechtigung der Innungen zur Abhaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen auf Grund des § 81 b sind also nur Unklarheiten beseitigt, die bisher zu manchen Unzuträglichkeiten geführt haben. Dasselbe läßt sich sagen von der 3. Forderung des Kammertages, nämlich die Genehmigung nur einer Innung für denselben Bezirk und dasselbe Gewerbe im § 84.

Nach § 84 Abs. 3 ist es der höheren Verwaltungsbehörde unbenommen, für einen Bezirk und für ein Gewerbe die Errichtung einer Innung zu genehmigen, obwohl für den gleichen Bezirk und für das gleiche Gewerbe bereits eine Innung besteht. Von dieser Bestimmung haben die Verwaltungsbehörden teilweise Gebrauch gemacht und es sind in verschiedenen Bezirken zwei Innungen für das gleiche Gewerbe vorhanden, die aufs heftigste miteinander konkurrieren. Die Folge davon sind Streitigkeiten und Feindschaften zwischen den zu den verschiedenen Innungen gehörenden Handwerkern des Bezirks. Daraus ergibt sich wieder, daß keine der beiden Innungen leistungsfähig ist und beide im Laufe der Zeit der Auflösung verfallen. Um diese unliebsamen Erscheinungen zu vermeiden, muß der Grundsatz streng durchgeführt werden, daß für einen bestimmten Bezirk und für ein bestimmtes Gewerbe nur eine Innung zuständig sein kann. Dies würde am zweckmäßigsten dadurch geschehen, daß der Abs. 3 des § 84 in Wegfall kommt und dafür als Ziffer 3 in Abs. 2 eingeführt wird (: die Genehmigung ist zu versagen).

3. Wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirk für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht."

Man braucht nur an die Streitigkeiten zu denken, die zwischen den beiden Bäckerinnungen in Berlin und die zwischen den Barbier- und Friseur- und den Perückenmacher- und Friseur-Innungen bestanden haben und noch bestehen, um dringend zu wünschen, daß nach dieser Richtung hin den Wünschen des Handwerks- und Gewerbekammertages entsprochen wird.

Der 4. Vorschlag zur Gesetzesänderung des Kammertages geht dahin, den Mitgliederkreis einer Innung auf dem Innungsbezirk nach § 87 zu beschränken. In § 87 ist bestimmt, daß nur diejenigen als Innungsmitglieder in eine Innung aufgenommen werden können, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, im Innungsbezirk selbständig betreiben. Die Grundsatz wird jedoch durchbrochen, sobald das Mitglied einer Innung aus dem Innungsbezirk verzieht, ohne aus der Innung auszuscheiden. Die bestehenden Bestimmungen bieten keine Handhabe, dieses Innungsmitglied zum Ausscheiden aus der Innung zu veranlassen, auch für den Fall nicht, in welchem für den Ort, in den das Innungsmitglied verzogen ist, eine andere Innung des gleichen Gewerbes besteht. Im Interesse dieser anderen Innung liegt es aber, daß in ihrem Bezirk sie allein das Recht hat, Mitglieder zu erwerben, da eine Innung alle Kräfte in dem betreffenden Gewerbe ihres Bezirks zu gemeinsamer Arbeit vereinigen soll. Es empfiehlt sich daher, im § 87

ausdrücklich zu bestimmen, daß Handwerker, die aus dem Bezirk einer Innung verziehen, aus der Innung auszuscheiden haben, sobald für ihren neuen Wohnort eine Innung für das gleiche Gewerbe besteht. Der Beitritt zu dieser neuen Innung könnte ihnen dadurch erleichtert werden, daß weiter bestimmt würde, daß auf die Gebühr, die für die Aufnahme in die für den neuen Wohnsitz zuständige Innung etwa zu entrichten ist, die Aufnahmegebühr, welche an die für den früheren Wohnsitz bestehende Innung nachweislich bezahlt worden ist, in voller Höhe angerechnet werden muß.

„Etwas anders wird vielleicht die Auseinandersetzung zwischen den beiden Innungen geregelt werden können, wenn der seinen Wohnsitz wechselnde Gewerbetreibende an einer der im § 81 b Ziffer 3 und 5 bezeichneten Innungseinrichtungen, wie einer Krankenkasse, einer Begräbniskasse, einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb oder etwa einer Versicherungsanstalt beteiligt ist. In diesem Falle wird wohl billigerweise einem Gewerbetreibenden bei seinem Wegzug aus dem Bezirk einer Innung, der er als Mitglied angehört, nicht die Möglichkeit vorenthalten werden dürfen, daß er bei den genannten Wohlfahrteinrichtungen dieser Innung auch weiterhin verbleibt und daß, wenn bei der Innung, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz verlegt, eine gleiche ähnliche Veranstaltung getroffen ist, bei seinem Eintritt in diese eine Uebertragung der entsprechenden Beiträge erfolgt, welche er während seiner Mitgliedschaft bei der Innung seines früheren Wohnsitzes entrichtet hat. Irgendwelche Nachteile sind aus diesem Verfahren für die betreffenden Einrichtungen im allgemeinen kaum zu befürchten, da ein Ausgleich zwischen dem Ab- und Zugang wohl zu erwarten ist."

Die 5. Gesetzesänderung, nämlich die Besetzung von Innungsämtern durch weibliche Handwerker, § 93 a Abs. 2 und § 95 a Abs. 2, ist erst akut geworden in neuerer Zeit, als die Handwerkskammern dazu übergingen, sich mit der Frage der Frau im Handwerk zu beschäftigen, d. h. die Bestimmungen für das Lehrlings- und Prüfungswesen auch auf die weiblichen Handwerker auszudehnen.

„Nach § 81 RGO. können diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. Als Mitglied können gemäß § 87 a. a. O. nur aufgenommen werden:

1) diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;

2) diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörigen Großbetrieb als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind;

3) diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind, diese Tätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Tätigkeit nicht mehr ausüben.

Frauen können nach diesen Bestimmungen als Innungsmitglieder aufgenommen werden; denn das Gesetz enthält einerseits keine Bestimmung, aus der das Gegenteil geschlossen werden müßte, drückt sich vielmehr im § 87 RGO. ganz allgemein aus, ohne einen Unterschied hinsichtlich des Geschlechts zu machen.

Ebenso verhält es sich mit den Zwangsinnungen. Die gesetzliche Zwangsmitgliedschaft bestimmt sich nach § 100 f im Zusammenhang mit § 100 RGO. Danach gehören als Zwangsmitglieder der neu errichteten Zwangsinnung an diejenigen, welche selbständig und handwerksmäßig das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist oder ein verwandtes Gewerbe als stehendes Gewerbe betreiben. Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit sind, da das Gesetz hierüber eine Bestimmung nicht enthält, unerheblich. Hieraus geht hervor, daß gewerbetreibende Frauen hinsichtlich des Pflichtkreises in den Innungen den männlichen Gewerbetreibenden vollkommen gleichgestellt sind.

Betrachtet man aber auf der anderen Seite die Rechte, die gewerbetreibenden Frauen als Innungsmitgliedern zustehen, so ergibt sich aus § 93 a RGO. folgendes:

Zu Abs. 1 ist bestimmt, daß zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigt und in der Innungsversammlung stimmberechtigt nur die volljährigen Innungsmitglieder sind mit Ausnahme derer, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Durch diesen Absatz ist den Frauen, die Innungsmitglieder sind, also das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht gewährleistet.

Hinsichtlich des passiven Wahlrechts bestimmt der Abs. 2, daß wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie zu Mitgliedern des in § 83 Abs. 2 Ziffer 11 RGO. bezeichneten Organs nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder sind, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind. Die Fähigkeiten zum Amte eines Schöffen bestimmen sich aus §§ 31, 32 RStPO. Hiernach kann das Amt eines Schöffen nur von einem Deutschen versehen werden, soweit nicht einer der Unfähigkeitsgründe des § 32 vorliegt (Verlust der Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung; Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vorgehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen infolge gerichtlicher Anordnung). Aus § 31 RStPO. geht hervor, daß die Wählbarkeit zu den in der Gewerbeordnung genannten Innungsämtern männliches Geschlecht und ferner deutsche Reichsangehörigkeit voraussetzt.

Durch die Bestimmung des § 93a, Abs. 2, durch die die Wählbarkeit zu Innungsämtern von der Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes abhängig gemacht ist, ist den gewerbetreibenden weiblichen Innungsmitgliedern grundsätzlich das passive Wahlrecht abgesprochen.

Den gleichen Anstand ergibt der § 95a RGO., der von den Wahlen zum Gesellenausschuß handelt. Der in Frage kommende Absatz 2 dieses Paragraphen lautet: Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist. Nach dieser Fassung dürfen weibliche Handwerker nicht in die Gesellenausschüsse gewählt werden und die Bildung von Gesellenprüfungskommisionen wird hierdurch den weiblichen Gewerbetreibenden unmöglich gemacht.

Diese Tatsachen sind um so bedauerlicher, als die Gewerbeausübung durch Frauen immer mehr zunimmt bzw. immer mehr anerkannt und in die Organisation des Handwerks einbezogen wird. Denn hinsichtlich der Bestrebungen der weiblichen Handwerker, sich den Organisationen des Handwerks anzuschließen, sind die Ansichten der aufsichtführenden Verwaltungsbehörden bzw. Zentralbehörden mehrfach voneinander abgewichen, so daß hier unbedingt eine Klärung der Rechtslage erfolgen muß."

Es sind daher bisher die Versuche der Damenschneiderinnen und Friseurinnen, eigene Innungen zu gründen, im allgemeinen gescheitert, weil sie nicht in der Lage waren, die Vorstandsämter mit ihren Mitgliedern zu besetzen. Auf Grund obiger Darlegungen beantragt dann der Kammertag, folgende Gesetzesänderung vorzunehmen:

1. Der Abs. 2 des § 93a hat künftighin zu lauten:
„Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im § 83 Abs. 2 Ziff. 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigten Innungsmitglieder, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, welche im übrigen den zur Bestellung als Schöffe gestellten Bedingungen der §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen."
2. Der Absatz 2 des § 95a hat künftighin zu lauten:
„Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, der im übrigen den zur Bestellung als Schöffen gestellten Anforderungen der §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes entspricht."
3. Daß von maßgebender Stelle Bestimmungen getroffen werden, welche den Beitrittszwang und die Beitrittsberechtigung weiblicher Handwerker zur Zwangsinnung in einer Erweiterung der §§ 100f und 100g der RGO. gesetzlich festlegen".

Man wird sich im Interesse der Regelung der Frage der Frau im Handwerk diesen Anträgen in allen Punkten durchaus anschließen müssen.

Anders verhält es sich mit der VI. Forderung der Beteiligung der Handwerkskammern an dem Aufsichtsrecht über die Innungen. Dieser Forderung dürfte in der Allgemeinheit meiner Ansicht nach seitens der Regierung ein Widerstand entgegenzusetzen sein. Auf der Tagung zu Breslau im Jahre 1908 faßte der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag folgende Resolution:

„Der 9. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Breslau hält es im Interesse der Entwicklung des Innungswesens und auch im Interesse des Ansehens der Handwerks- und Gewerbekammern und im Interesse der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden für dringend erforderlich, daß in Zukunft die Handwerkskammern in weitergehendem Maße als bisher von den Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Funktionen herangezogen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Neukodifikation der Gewerbeordnung in Aussicht steht, begnügt sich der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mit dieser allgemeinen Forderung und behält sich vor, eine Spezialisierung seiner Wünsche zu gegebener Zeit vorzubringen.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht aber die bestimmte Erwartung aus, daß inzwischen die Bundesregierungen im Sinne der eingangs erwähnten Wünsche des Kammertages auf die Aufsichtbehörden einwirken werden.“

Es mag sein, daß die Aufsichtsbehörden ihre Pflichten gegenüber den Innungen bisher in allen Teilen Deutschlands nicht in der Weise wahrgenommen haben, wie es im Interesse der Förderung des Innungswesens dringend wünschenswert gewesen wäre. Das kann aber nicht den Wunsch rechtfertigen, nun die Handwerkskammern, also die Interessenvertretungen des Handwerks gleichzeitig mit zu den Aufsichtsbehörden der Innungen zu machen. Die meisten Handwerkskammern bestehen bei weitem in der Majorität ihrer Mitglieder aus Innungsmitgliedern, und diese Innungsmitglieder würden dann ihre eigenen Organisationen überwachen; eine objektive Wahrnehmung der Geschäfte, die nach der Gewerbeordnung den Aufsichtsbehörden zugewiesen sind, könnte von derartigen Aufsichtsorganen kaum erwartet werden. Das scheint der Kammertag auch selbst zu fühlen, denn er wünscht nicht, die Handwerkskammern zu Aufsichtsorganen der Innungen zu machen, sondern sie sollen nur bei der Aufsicht mitbeteiligt werden. Vielleicht könnte die Lösung der Frage, wie sie in Hamburg getroffen ist, hier als Vorbild dienen. Es wird darüber geklagt, daß die Verwaltungsbehörden vielfach zu wenig Interesse für das Innungswesen hätten und daher ihre Aufgaben nicht erfüllten. In Hamburg hat man eine besondere Aufsichtsbehörde für die Innungen geschaffen, d. h. eine Kollegialbehörde. Sie besteht aus einem Mitglied des Senats als Vorsitzendem und 2 Mitgliedern der Gewerbekammer als Mitglieder; von diesen beiden Mitgliedern der Gewerbekammer muß ein Mitglied Handwerker und eins Industrieller sein. Es ist also hier die Gewerbekammer insofern bei der Bildung der Aufsichtsbehörde mitbeteiligt, als sie die beiden Mitglieder, den Handwerker und den Industriellen, in die Aufsichtsbehörde delegiert. Diese besondere Aufsichtsbehörde für die Innungen hat sich durchaus bewährt. Unter ihrer Tätigkeit hat sich das Innungswesen

in Hamburg gut entwickelt. Vielleicht würde den Wünschen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages entsprochen werden, wenn man in Deutschland überall derartige besondere Aufsichtsbehörden schüfe, in denen dann auch einige Vertreter der Handwerkskammern eine Stimme haben müßten, aber natürlich so, daß sie nicht die Majorität in der betreffenden Behörde bilden, sondern nur durch ihren besseren Sachverstand dazu beitragen, auf die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden anregend zu wirken. Das hier geschilderte Ziel scheint der Kammertag auch neuerdings anstreben zu wollen, denn er schließt seine Ausführungen über diese Frage mit den Sätzen. „Von einer gesetzlichen Neuregelung der Ausgestaltung des Mitwirkungsrechts der Handwerkskammern an dem Aufsichtsrecht über die Innungen wird indessen nicht abgegangen werden können, und hierfür bleibt am erstrebenswertesten das Hamburger System der Kollegialbehörden, wie es oben kurz geschildert wurde.

Die 7. Forderung gipfelt in der Ueberweisung des Vermögens einer geschlossenen Innung an die Handwerkskammer.

„Im § 98a Abs. 2 ist bestimmt, daß der bei der Auflösunng oder Schließung einer Innung verbleibende Rest des Vermögens, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen wird. Bei der Schließung einer Zwangsinnung wird indes nach § 100t Abs. 4 der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung beteiligten Gewerbezweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer überwiesen. Dieser Dualismus in den Bestimmungen, daß nämlich bei der Schließung einer freien Innung in dem näher bezeichneten Fall der Rest des Vermögens der Gemeinde anheim fällt, während er bei der Schließung einer Zwangsinnung in einem bestimmten Falle der Handwerkskammer zu überweisen ist, läßt sich wohl dadurch erklären, daß die Bestimmungen des § 98a aus den §§ 94 und 103a Abs. 3 des früheren Rechtes hervorgingen, die zu einer Zeit entstanden sind, als es noch keine Handwerkskammern gab. Die Zwangsinnungen sind jedoch gleichzeitig mit den Handwerkskammern geschaffen worden, infolgedessen hat man folgerichtig anstelle der Gemeinde in den Bestimmungen über die Schließung der Zwangsinnungen (§ 100t) die Handwerkskammer gesetzt. Es würde also nur logisch sein, wenn auch im Absatz 3 des § 98a anstatt des Wortes „Gemeinde“ gesetzt wird „Handwerkskammer“. Dementsprechend würde es dann im Absatz 4 heißen müssen: „Streitigkeiten zwischen der „Handwerkskammer“ und der Innung . . . . . .“ Auch sachlich wäre diese Abänderung gerechtfertigt, da die Handwerkskammer in der Regel die ihnen aus der Schließung von Innungen zufließenden Gelder zweckmäßiger für gewerbliche Zwecke verwenden können als Gemeinden, insonderheit als kleine Gemeinden.“

Diese 7 Wünsche hat der Kammertag aufgestellt über den Abschnitt betreffend die freien Innungen. Auch bezüglich des Abschnittes über die Zwangsinnungen werden einige beachtliche Abänderungsvorschläge gemacht.

VIII. Ersetzung des Wortes „Zwangsinnung“ durch „Pflichtinnung“. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß der Ausdruck „Zwangsinnung“ sehr wenig beliebt ist. Niemand will sich heute gern zwingen lassen, und gerade wegen des ominösen Ausdrucks „Zwangsinnung“ haben sich vielfach Handwerker nicht entschließen können, zur Bildung einer Zwangsinnung überzugehen. Es wurde daher vorgeschlagen, den Aus-

druck „Zwang“ durch „Pflicht“ zu ersetzen. Man meint, daß dadurch die Bildung der Zwangsorganisation eine wesentliche Förderung erfahren dürfte. Tatsächlich hat aber die Zwangsinnungbildung je länger je mehr trotz des Ausdrucks „Zwang“ doch Fortschritte in Deutschland gemacht. Ich glaube nicht, daß diejenigen Handwerker, welche ernstlich entschlossen sind, eine Zwangsinnung zu bilden, sich durch das bloße Wort „Zwang“ von ihrem Entschlusse abbringen lassen würden. Ich kann daher diesem Abänderungsvorschlag irgendwelche Bedeutung von meinem Standpunkte aus nicht beimessen.

Ganz energisch möchte ich mich aber wenden gegen den IX. Abänderungsvorschlag, der eine Erteilung des Rechtes zur Festsetzung von Mindestpreisen an Zwangsinnungen durch die glatte Beseitigung des § 100q herbeizuführen wünscht. Der ominöse § 100q, welcher lautet: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig,“ spielt leider in der Handwerkerbewegung eine große und man möchte sagen bedauerliche Rolle. Nachdem für gewisse Kreise die Forderung des allgemeinen Befähigungsnachweises gefallen ist, wird jetzt versucht, die Forderung der Aufhebung des § 100q quasi an die Stelle des allgemeinen Befähigungsnachweises treten zu lassen. Weite Kreise der Handwerker erhoffen von der Beseitigung des § 100q eine starke Hebung des Handwerks, weil sie glaubten, daß es dann gelingen wird, die Konkurrenz der Handwerker untereinander durch Festsetzung von Mindestpreisen inhibieren zu können. Wahrscheinlich ist aber, daß, selbst wenn der § 100q beseitigt sein würde, voraussichtlich von diesem Recht der Preisfestsetzung so gut wie kein Gebrauch gemacht werden würde, denn es lassen sich Mindestpreise nur noch in ganz wenigen Gewerben so fixieren, daß sie nicht von jedem einzelnen Mitglied der Innung, ohne daß es deshalb bestraft werden könnte, umgangen werden könnten. Wahrscheinlich sind nur die Barbiere und Photographen Gewerbe, bei denen eventuell die Festsetzung von Mindestpreisen überhaupt noch möglich ist. Selbst wenn nun die Barbiere eine Festsetzung von Mindestpreisen für Rasieren und Haarschneiden stipulierten, so kann jedes Mitglied der betreffenden Barbierinnung trotzdem Schmutzkonkurrenz treiben, indem er etwas beim Rasieren oder Haarschneiden mehr tut als sein Konkurrent, indem er vielleicht ihm den Bart auszieht oder nach dem Rasieren einen Scheitel zieht, kurz und gut irgendwelche Manipulationen dem reinen Geschäfte hinzufügt, die es der Kundschaft wünschenswert erscheinen lassen, ihn aufzusuchen, anstatt seine Konkurrenten. Wenn doch vielfach einsichtige Handwerkerkreise neuerdings der Aufhebung des § 100q zustimmen, so geschieht das nicht, weil sie irgendwelche Wirkung nach der einen oder anderen Seite von der Aufhebung des § 100q erwarten, sondern höchstens auch aus dem von dem Kammertag betonten psychologischen Moment der Abwehr einer als überflüssig empfundenen Bevormundung, die durch das Bestehen des § 100q ausgesprochen wird. Die Aufhebung des § 100q wird nach Ansicht dieser Kreise nicht etwa zu Mindestpreisfestsetzungen bei Zwangs-

innungen führen, sie wird aber den Kreisen, die den § 100q als Agitationsmittel gegen die Zwangsinnungen benutzt haben, ein wichtiges Agitationsmittel nehmen und wird dem organisierten Handwerker das Gefühl geben, daß wieder eine Bevormundungsbestimmung der Gewerbeordnung, von denen es leider, namentlich in der Innungsgesetzgebung eine ganze Zahl gibt, gefallen ist. Ich persönlich kann diese Auffassung nicht teilen, sondern halte eine Aufrechterhaltung des § 100q, vielleicht in abgeänderter Form, für nötig, da ich fürchte, daß doch von Innungen der Versuch der Preisfestsetzung sehr zum Schaden der Handwerkerorganisation selbst gemacht werden würde.

X. Erschwerung der Auflösung von Zwangsinnungen im § 100t.

Auch diesem Antrag des Kammertages kann ich eine besondere Bedeutung nicht beimessen. Der Kammertag sagt zur Begründung seines Vorschlags folgendes:

„Wenn auch die Einführung der Zwangsinnungen durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 den allgemeinen Wünschen des Handwerks entsprach, so gibt es doch einzelne Handwerker, die sich dem Innungszwange nur ungern unterwerfen, weil ihnen die Vorschriften der Innungen zur Regelung des Lehrlingswesens oder andere Beschlüsse der Innungen unbequem sind. Sie versuchen, wenn sie durch Mehrheitsbeschluß der in Betracht kommenden Handwerker ihres Gewerbes in eine Zwangsinnung einbezogen sind, sobald als möglich eine Auflösung der Innung herbeizuführen, um frei von allen Rücksichten auf die Interessen ihres Standes ihren Geschäftsbetrieb ausüben zu können. Wenn auch diese Auflösungsbestrebungen oft keinen Erfolg haben, so wird doch durch die immer wieder eingebrachten Anträge auf Auflösung Beunruhigung unter den Mitgliedern der Zwangsinnung hervorgerufen und eine zielbewußte Tätigkeit der Innung verhindert. Es ist daher der aus den Kreisen des Handwerks laut gewordene Wunsch, durch eine gesetzliche Bestimmung derartige, in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrende Auflösungsanträge zu verhindern, durchaus berechtigt. Ebenso berechtigt erscheint auch die Forderung, die Auflösung einer Zwangsinnung nur dann zu gestatten, wenn die Innung den ihr durch § 81a auferlegten obligatorischen Aufgaben nicht gerecht wird. Die Zwangsinnung soll die für den Handwerker gegebene Organisation sein. Ihr Bestand muß daher nach Möglichkeit gesichert werden. Nur dann wird sie ihre Aufgaben erfüllen können. Wir schlagen deshalb vor, dem § 100t folgende Fassung zu geben:

„Die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung ist von der höheren Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn sie auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich,

1) daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, in den ersten drei Jahren seit dem Bestehen der Innung bei der Aufsichtsbehörde, später beim Innungsvorstand beantragt worden ist; der Antrag muß mit Gründen dafür versehen sein, daß die Zwangsinnung den im § 81 gestellten Aufgaben nicht nachgekommen ist."

(Ziff. 2 und 3, sowie Abs. 2 bleiben in der bisherigen Fassung bestehen.)

Abs. 3 hat zu lauten:

„Wenn der Antrag auf Auflösung der Innung von der zur Verhandlung desselben einberufenen außerordentlichen Innungsversammlung abgelehnt ist, so darf innerhalb 3 Jahren kein gleicher Antrag eingebracht werden. Wird dagegen die usw."

Man will durch diesen Antrag zweifellos herbeiführen, daß, wenn einmal eine Zwangsinnung gebildet und ein Auflösungsantrag abgelehnt worden ist, dann endlich etwas Ruhe in die Zwangsinnung kommt dadurch, daß nicht fortwährend von den Gegnern der Zwangsinnung wieder Auflösungsanträge gestellt werden können. Es kann aber, wenn

dieser Wunsch des Kammertages in Erfüllung ginge, doch auch für die betreffende Zwangsinnung ein sehr unerwünschter Zustand eintreten. Es können in einer solchen Zwangsinnung die der Zwangsinnung widerstrebenden Elemente mit der Zeit die Oberhand gewinnen, so daß dann die Zwangsinnung auf 3 Jahre weiter bestehen muß, die nicht gewillt ist, die Aufgaben der Zwangsinnung zu erfüllen, sondern die alles andere tut, als den Interessen des Handwerks zu dienen. Der bisherige Rechtszustand scheint mir daher der richtige zu sein.

Der XI. Wunsch des Kammertags betrifft die redaktionelle Aenderung des § 100 l Abs. 4.

„Im § 100 l Abs. 4 würde eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen sein in der Weise, daß in Satz 2 und 3 anstatt des Wortes „Kasse" gesetzt wird „Kassen". Die Begründung ergibt sich aus dem Zusammenhange mit Satz 1 des Absatzes 4."

Hierzu ist natürlich nichts zu bemerken.

Der 12. Wunsch, die Besetzung des Gesellenausschusses gemäß § 129 RGO. im § 100 r Abs. 2, will einen Fehler beseitigen, der zweifellos bei der Redigierung bei einer inzwischen stattgehabten Novelle zur Gewerbeordnung passiert ist.

„Gemäß § 100 r Abs. 2 RGO. können zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, „welche den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben". Eine Uebergangsbestimmung sah § 100 r nur für die Dauer von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1898) vor, so daß also der § 100 e nunmehr in vollem Umfange rechtswirksam ist. Es sind denn auch die Bestimmungen des § 100 r Abs. 2 entsprechend dem Vorschlage des Normalstatuts für Zwangsinnungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1898, S. 171) übereinstimmend in alle Zwangsinnungsstatuten als Vorschrift aufgenommen worden.

Nachdem nun der § 129 RGO. durch die Novelle vom 30. Mai 1908 abgeändert worden ist, wird in Zukunft nun in den seltensten Fällen die Gesellenschaft in der Lage sein, den Bestimmungen des § 100 r Abs. 2 bzw. den entsprechenden statutarischen Innungsvorschriften zu genügen, so daß eine ordnungsmäßige Besetzung des Gesellenausschusses einfach unmöglich wird. Ist doch nach Konsumption der Uebergangsbestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 30. Mai 1908 die Beteiligung am Gesellenausschuß nur solchen Gesellen möglich, welche die Meisterprüfung gemäß § 133 RGO. abgelegt oder gemäß § 129 Abs. 2 RGO. in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908 von der höheren Verwaltungsbehörde die Anleitungsbefugnis verliehen erhallten haben.

Es erscheint nun fraglich zu sein, ob bei der Abänderung des § 129 RGO. ausdrücklich die Vorschrift des § 100 r Abs. 2 hat auch auf die neugeschaffenen Verhältnisse ausgedehnt werden sollen. Jedenfalls ist eine solche Maßregel praktisch in den meisten Fällen undurchführbar. Um nun die ordnungsgemäße Besetzung der Gesellenausschüsse nicht in Frage zu stellen, erscheint eine schleunige Abänderung der Vorschriften des § 100 r Abs. 2 unbedingt notwendig, und zwar in der Richtung hin, daß die früheren Vorschriften des früheren § 129 RGO. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 als Voraussetzung für die Aufnahme in den Gesellenausschuß normiert werden. Denn nur erst nach Abänderung der zwingenden Vorschrift des § 100 r werden die entsprechenden Vorschriften der Innungsstatuten abgeändert werden können."

Den dritten Teil der Abänderungsvorschläge bilden die Vorschläge zur Abänderung der Bestimmungen über die Handwerkskammern. Zunächst beschäftigt sich die Denkschrift des Kammertages mit den

Wahlen zur Handwerkskammer, d. h. also mit dem § 103 a Abs. 3. Die Denkschrift des Kammertags richtet sich da gegen einen Vorschlag, den der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen neuerdings aufgestellt hat, welcher dahin geht, nicht nur den Vereinigungen das Wahlrecht zur Handwerkskammer zu geben, in denen mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Handwerkerstande angehören, sondern das Wahlrecht allen Vereinigungen zu geben, in denen Handwerker überhaupt vertreten sind. Diesen Vorschlag des Verbandes deutscher Gewerbevereine lehnt unseres Erachtens der Kammertag mit Recht ab. Die Vereinigungen, die nicht einmal in der Majorität aus Handwerkern bestehen, werden nicht recht in der Lage sein, Handwerkerinteressen zu vertreten und sind daher auch nicht berufen, bei der Wahl der Interessenvertretungen der deutschen Handwerker mitzuwirken. Der Kammertag beschäftigt sich dann weiter noch mit einer Unklarheit bei den Wahlen der Handwerkskammer, die besonders in Berlin hervorgetreten ist. Dort hatte der Magistrat eine Reihe gewerblicher Verbände und Vereine, die sich zum Teil über das ganze Deutsche Reich erstrecken, mit der Gesamtzahl der Mitglieder für die Wahl zur Kammer veranlagt, dagegen vertritt unseres Erachtens mit Recht der Kammertag den Standpunkt, daß wahlberechtigt nur die in ihrem Kammerbezirk wohnenden Mitglieder sein können, und daß daher die Berechnung der Wahlstimmen nur nach der Anzahl dieser Mitglieder erfolgen könnte.

Ein Einspruch bei dem zuständigen Oberpräsidenten gegen das Verfahren des Magistrats von Berlin wurde zurückgewiesen und die erste Auslegung bestätigt. Der Kammertag legt dar, daß die Auffassung des preußischen Oberpräsidiums in den anderen Bundesstaaten nicht geteilt wird, daß z. B. die in dem Großherzogtum Baden geltende Wahlordnung vom 9. April 1909 folgendes bestimmt:

„Gewerbliche Vereinigungen, deren Bezirk über den Bezirk der Handwerkskammer hinausgeht, haben nur für diejenigen Kammern ein Wahlrecht, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Soweit sie aber für die Bezirke der einzelnen Handwerkskammern Abteilungen mit eigenen Organen haben, geht das Wahlrecht auf diese über.“

Ueber das Stimmgewicht der einzelnen Vereine bestimmt dann weiter § 4 Abs. 5 der badischen Wahlordnung ausdrücklich:

„Bei solchen Vereinigungen, welche über den Bezirk der Handwerkskammer hinausgehen, zählen nur diejenigen Handwerker, welche ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben.“

Die Denkschrift weist ferner auf die fast wörtlich lautende Wahlordnung für die württembergischen Kammern in den entsprechenden §§ 1 Abs. 5 und Ziff. 5 hin. Im Sinne dieser Bestimmungen haben die württembergischen Behörden bisher entschieden. Weiter geht aus einem Erlaß der württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel vom 12. Mai 1909 klar und deutlich hervor, daß auch die württembergische Zentralstelle für Gewerbe und Handel auf dem Standpunkt steht, daß nur die Handwerker zur Kammer wahlberechtigt sind, welche auch im Kammerbezirk selber ansässig sind.

Denselben Standpunkt vertritt das Königreich Bayern. Auch hier dürfen nur solche Mitglieder eines Verbandes zur Handwerkskammer wählen, welche im Kammerbezirke selbst ihren Wohnsitz haben, und zwar auch dann nur, wenn dieselben einer in diesem Bezirke bestehenden Ortsgruppe oder Verbandsinnung angehören.

Auch für die Herzogtümer Meiningen und Coburg hat das herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern, den gleichen Standpunkt vertreten.

Es ist zu hoffen, daß bei der Neukodifikation der Gewerbeordnung hier einheitliche klare Verhältnisse geschaffen werden, und man sich in dieser Frage der Auffassung der süddeutschen Staaten anschließe.

Der XII. Antrag des Kammertages fordert eine obligatorische Anhörung der Handwerkskammern durch die Behörden im § 103e.

In Abs. 2 des § 103e ist bestimmt, daß die Handwerkskammer in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden „soll“. Wie die Motive zu dem Gesetz vom 26. Juli 1897 aussprechen, soll durch diese Vorschrift den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht werden, die Handwerkskammern in allen wichtigen, die Interessen des Handwerks berührenden Fragen zu hören. Trotzdem ist häufig, sowohl von den höchsten wie von den niederen Verwaltungsbehörden, namentlich in Preußen, eine Anhörung der Handwerkskammern nicht erfolgt. Der Grund für diese Nichtbeachtung der Vorschrift des § 103e liegt wohl darin, daß die Behörden das Wort „soll“ dahin interpretieren, daß es lediglich eine Ordnungsvorschrift bedeute, nicht aber eine in allen Fällen bindende Vorschrift zur Anhörung der Handwerkskammern sei. Um daher für die Zukunft eine falsche Auslegung des Wortes „soll“ im § 103e durch die Behörden unmöglich zu machen, empfiehlt es sich, das Wort „soll“ durch das Wort „muß“ zu ersetzen. So sehr auch zu wünschen ist, daß tatsächlich in allen wichtigen, die Interessen des Handwerks berührenden Fragen eine Anhörung der Handwerkskammern erfolgt, so sehr erscheint es mir zweifelhaft, daß die Frage, ob die Handwerkskammern zu hören sind oder nicht, dem diskretionären Ermessen der Behörden entzogen werden soll. Es ist der Fall denkbar, daß sich über eine wichtige Frage, die die Interessen des Handwerks berührt, die Behörde vollständig mit den Interessenten einig ist, und es daher vollständig überflüssig ist, über diese selbstverständliche Angelegenheit nun auch noch die Handwerkskammern zu hören. Es wird daher wohl dem Ermessen der Behörden wie bisher überlassen werden müssen, ob sie die Kammern hören wollen oder nicht. Es ist nur der dringende Wunsch auszusprechen, daß die Behörden bei ihren Entscheidungen dieses wichtige Organ der Interessenvertretung des Handwerks nicht unberechtigterweise übergehen, sondern tunlichst in allen wichtigen Punkten wirklich heranziehen.

Der XIII. Wunsch geht dahin, die Aufgaben der Handwerkskammern auf die „Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks“ auszudehnen. Er entspricht also dem gleichen Wunsche, der schon früher bezüglich der Ausdehnung der Aufgaben auf die wirtschaftlichen Interessen von den Innungen ausgesprochen worden ist. Es erscheint dringend wünschenswert, daß die Handwerkskammern sich nicht nur mit Organisationsfragen des Handwerks beschäftigen, sondern auch wirtschaftliche Aufgaben mit anzuregen und zu erfüllen suchen. Das ist auch zum Teil bereits geschehen durch Einrichtung von Kranken- und Sterbekassen, von Einziehungsgenossenschaften, von Kreditschutzvereinigungen, von Rechtsauskunftsstellen etc. Die Denkschrift sagt darüber ganz richtig:

„Ebenso wie für die Handels- und Landwirtschaftskammern ist es aber für die Handwerkskammern notwendig, daß die Grenze ihrer Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiete möglichst weit gesteckt ist. Besonders in der Folgezeit werden die Handwerkskammern sich mehr als bisher, wo sie sich in der Hauptsache mit der Durchführung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen und mit der Ordnung des Prüfungswesens beschäftigen mußten, der Lösung wirtschaftlicher Aufgaben zuzuwenden haben, wenn sie von den Handwerkern nicht lediglich als eine Aufsichtsbehörde, sondern als eine wirtschaftliche Interessenvertretung angesehen werden sollen. Das Recht dazu muß ihnen aber gesetzlich gewährleistet werden, wenn der Erfolg ihrer Maßnahmen nicht in jedem einzelnen Falle von dem Belieben ihrer Aufsichtsbehörden abhängig sein soll. Es würde sich deshalb empfehlen, den Abs. 3 des § 103e folgendermaßen zu fassen: „Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Hebung der Lage des Handwerks, insbesondere zur Förderung der gewerblichen usw.“

Ein sehr wichtiger Wunsch ist der, eine gesetzliche Festlegung der Befugnis der Handwerkskammern zur Bestellung und Beeidigung gewerblicher Sachverständiger herbeizuführen. Vielfach haben die Handwerkskammern bereits Sachverständigeninstitute geschaffen. In Preußen hat man aber die Beeidigung dieser Sachverständigen nicht für erforderlich gehalten, und aus dem Grunde haben sich die Sachverständigeninstitute bei den Handwerkskammern in Preußen bisher nicht in der wünschenswerten Weise entwickeln können. Das glänzendste Beispiel dafür, wie notwendig es ist, daß die Sachverständigen beeidigt sind, zeigt das Sachverständigeninstitut zu Hamburg, wo die Sachverständigen beeidigt werden und wo gerade auf Grund dieser Beeidigung eine große Entwicklung herbeigeführt worden ist. Im Jahre 1912 sind in Hamburg 1546 Gutachten erstattet worden, von denen 970 private Gutachten waren, während 576 Gutachten dem Gerichte erstattet wurden. Außer diesen 1546 Gutachten wurden noch 973 Sachverständige in Einzelfällen den Gerichten benannt, so daß das Sachverständigeninstitut in ca. 2500 Fällen im Jahre 1912 in Anspruch genommen wurde.

Die Handwerkskammern sollten aber nicht nur den Ausbau ihrer Sachverständigeninsitute anstreben, sondern sie sollten daneben auch Schiedsgerichtsordnungen erlassen, damit sich die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten in den Gewerben mehr einbürgert. Auch in Hamburg ist das Sachverständigeninstitut durch eine Schiedsgerichtsordnung ausgebaut worden; dieselbe hat sich ebenfalls sehr bewährt, und es ist daher dringend zu empfehlen, daß auch nach diesem Vorbilde bei den Handwerkskammern weiter vorgegangen wird.

Ein weiterer Wunsch der Denkschrift richtet sich auf die Erteilung des Beschwerderechts an die Handwerkskammern bei Umlegung der Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe. Die Denkschrift sagt darüber unserer Ansicht nach mit Recht:

„In den Bestimmungen ist ein Beschwerderecht der Handwerkskammern bei der Umlegung der Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe nicht vorgesehen. In seinem Erlaß vom 31. Januar 1905 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, S. 35) hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe deshalb entscheiden müssen, daß ein solches Recht der Beschwerde der Handwerkskammern gegen die einzelnen Veranlagungen der Gemeinden nicht anerkannt werden könnte, da es sich bei dieser Abgabe formell und materiell nur um die Zahlungspflicht der Inhaber der Betriebe gegenüber den Gemeinden handele. Dieser Zustand ist

jedoch für die Handwerkskammern außerordentlich ungünstig. Erhebt ein Betriebsinhaber gegen seine Heranziehung zu den Beiträgen der Handwerkskammer unter der üblichen Begründung Einspruch, daß sein Betrieb ein Fabrikbetrieb sei und wird dieser Beschwerde von der Aufsichtsbehörde der Kammer stattgegeben, so ist die Kammer verhindert, gegen diese Entscheidung etwas zu tun. Die Kammer hat keine Gelegenheit, ihre gegenteilige Auffassung, daß der betreffende Betrieb ein Handwerksbetrieb sei, zur Geltung zu bringen, wenn die entscheidende Instanz sie nicht etwa freiwillig gutachtlich hören will. Vollständig ausgeschlossen ist in der Regel die Anhörung der Handwerkskammer, wenn bereits die Gemeinde dem Einspruch des Betriebsinhabers, ohne erst die Entscheidung der Beschwerdeinstanz anzurufen, stattgibt. Die Handwerkskammer muß, da ihr selbst ein Beschwerderecht nicht zusteht, stillschweigend zusehen, wie ihrer Zuständigkeit Betriebe, die nach ihrer festen Ueberzeugung Handwerksbetriebe sind, entzogen werden. Die Einräumung eines Beschwerderechts an die Handwerkskammer bei der Veranlagung der Handwerksbetriebe durch die Gemeinde ist daher nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, sondern auch aus Billigkeitsgründen dringend geboten.

b) Ein zweiter erheblicher Uebelstand ist, daß Beschwerden über die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer an eine Frist nicht gebunden sind (vgl. den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. August 1903, Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, S. 294). Dadurch wird in das Finanzwesen der Handwerkskammern eine bedenkliche Unsicherheit hineingetragen. Es kommt recht häufig vor, daß ein Handwerksbetrieb, nachdem er bereits seine Beiträge zu den Kosten der zuständigen Handwerkskammer an seine Gemeinde abgeführt hat, sich eines besseren besinnt und gegen die Heranziehung zu den Kosten mit der Begründung reklamiert, daß er ein Fabrikbetrieb sei. Wird dieser Reklamation stattgegeben, so muß die Handwerkskammer die gezahlten Beiträge zurückerstatten, obwohl eine geraume Zeit seit der Veranlagung vergangen ist, und sie mit den bereits gezahlten Beiträgen bei der Bemessung ihrer Ausgaben gerechnet hat. Der Etat der Handwerkskammern ist also, soweit deren Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe wieder umgelegt werden, auf eine durchaus schwankende Basis gestellt. Um eine gewisse Stetigkeit zu gewährleisten, sind die Beschwerden gegen die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer an eine bestimmte Frist, am zweckmäßigsten von 4 Wochen, zu binden."

Ich glaube, diese Forderungen sprechen für sich selbst. Es ist dringend wünschenswert, daß sie bei der Reform des Gesetzes erfüllt werden.

Die letzte Forderung, die bezüglich der Handwerkskammer geltend gemacht wird, richtet sich auf eine gesetzliche Festlegung des Beschwerderechts der Handwerkskammer gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde bei Festsetzung der Geldstrafen gemäß § 103n Abs. 2.

Die Denkschrift begründet diese Forderung in folgender Weise:

„Um die Handwerkskammern in den Stand zu setzen, die von ihr insbesondere auf dem Gebiete des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften wirksam durchzuführen, ist ihnen im § 103n Abs. 2 die Befugnis eingeräumt, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 M. zu bedrohen. Die Festsetzung dieser Geldstrafen erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten der Handwerkskammer von der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen die Festsetzung steht dem Verurteilten binnen 2 Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu. Diese letztere Bestimmung, daß gegen die Festsetzung der Geldstrafen lediglich dem Verurteilten, nicht auch der Handwerkskammer ein Beschwerderecht zusteht, ist nun dahin ausgelegt worden, daß der Handwerkskammer auch dann nicht das Recht der Beschwerde zusteht, wenn die untere Verwaltungsbehörde es überhaupt abgelehnt hat, dem Bestrafungsantrag stattzugeben. Geschieht letzteres z. B. unter der Begründung, daß der betreffende Betrieb ein Fabrikbetrieb sei, so ist es der Handwerkskammer vollständig unmöglich, ihre etwaige gegenteilige Auffassung zur Geltung zu bringen. In diesem

Falle wäre also die untere Verwaltungsbehörde in der Entscheidung der Frage Fabrik und Handwerk die erste und letzte Instanz. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß einer Beschwerde der Handwerkskammer an die höhere Verwaltungsbehörde stattgegeben wird und letztere im Aufsichtswege die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde aufhebt. Indessen ist dieses Beschwerderecht der Handwerkskammer doch nicht unbestritten, und bei der oft grundsätzlichen Bedeutung, die die hier in Betracht kommenden Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden haben, ist es durchaus wünschenswert, daß das Beschwerderecht der Handwerkskammer an dieser Stelle gesetzlich festgelegt wird."

Auch hier wäre dringend eine Erfüllung der geäußerten Wünsche zu erhoffen.

Meines Erachtens ist in diesem Teil von den Innungen und Handwerkskammern in der Denkschrift ein wichtiger Wunsch nicht zum Ausdruck gekommen, der aber doch wohl in Erwägung gezogen werden müßte; das ist der, ob es nicht an der Zeit erscheint, sowohl bei den Innungen wie bei den Handwerkskammern die in dem Handwerksorganisationsgesetz vorgesehene Mitwirkung der Gesellen in der Form der Gesellenausschüsse zu beseitigen. Man hat sowohl bei den Innungen wie bei den Handwerkskammern die Gesellenausschüsse geschaffen, um ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anzubahnen, um den Gesellen bei Fragen, die sie berühren, eine Mitwirkung zu gestatten. Tatsächlich ist es aber nicht gelungen, dieses erhoffte gedeihliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen; im allgemeinen hat sich der Gesellenausschuß sowohl bei der Innung wie bei der Handwerkskammer nicht bemüht, eine wirkliche Mitarbeit herbeizuführen, sondern der Gesellenausschuß ist in der Regel nur — namentlich tritt das bei den Innungen hervor — ein Organ der betreffenden Gewerkschaft, und wird von der Gewerkschaft auch nur benutzt, um die Arbeiten der Innungen wie der Handwerkskammern zu überwachen und eventuell zu stören. Die Gründe, die gegen eine Mitwirkung der Gesellen bei den Innungen sprechen, sind im allgemeinen folgende: Der Gesellenausschuß vertritt, wie schon hervorgehoben, nicht die Interessen der Gesellenschaft der Innungen, sondern nur die der gewerkschaftlich organisierten Gesellen. Nach § 95 der Reichsgewerbeordnung hat die Innung in ihrer Versammlung wie in der Vorstandssitzung Gesellenvertreter bei besonderen Punkten, die die Gesellen berühren, zuzuziehen, was in der Innung vielfach für eine Beeinträchtigung ihrer freien Willensäußerungen empfunden wird. Dagegen kann die Gesellenschaft, was sie natürlich auch tatsächlich tut, in ihren Gewerkschaftsversammlungen stets die gleichen Verhandlungsgegenstände ohne Beisein von Innungsvertretern verhandeln. Daß diese Verhandlungen stets sozialistisch-gewerkschaftlich und der Innung möglichst nachteilig geschehen, ist allgemein bekannt, und daß von der Gewerkschaftsleitung bei Gewerkschaftsversammlungen den Gesellenausschußmitgliedern stets Direktiven erteilt werden, ist ebenfalls eine offenkundige Tatsache. Tatsächlich ist auf diese Weise der Gehilfenausschuß zu einer Vertretung der Gewerkschaft in der Innungsversammlung geworden. Eine Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen ist aber nicht dadurch herbeigeführt worden, sondern im Gegen-

teil, durch das Auftreten des Gesellenausschusses als Gewerkschaftsorgan wird dieses gedeihliche Verhältnis nur noch schlechter gestaltet als es bisher war. Der Gesellenausschuß ist also in den meisten Fällen keine Gesellenvertretung im Sinne des Gesetzes. Der Gesellenausschuß stört meist das Innungsleben, statt es zu befruchten, der Gesellenausschuß lehnt es meist ab, mit der Innung über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln, weil er hierzu nur die Gewerkschaft als zuständig ansieht. Diese Erscheinungen, die sich namentlich bei den Gesellenausschüssen in den Innungen der Großstädte und auch bei den Gesellenausschüssen der Handwerkskammer zeigen, legen den Gedanken nahe, diese Einrichtung, die sich durchaus nicht bewährt hat, bei einer Neukodifikation der Gewerbeordnung zu beseitigen.

Das sind die Wünsche, die im einzelnen die Denkschrift des Kammertages zu der Gewerbeordnung in dem Teil über die Handwerkskammern vorzubringen hätte.

Zum Titel VII der Gewerbeordnung „Gewerbliche Arbeiter“ wird vor allen Dingen ein Wunsch geltend gemacht, nämlich die Einführung des gesetzlichen Schutzes des Gesellentitels. Wie durch den § 133 der Gewerbeordnung ein Schutz des Meistertitels eingeführt worden ist, sich also niemand Meister nennen darf in Verbindung mit einem Handwerk, wenn er nicht die Meisterprüfung bestanden hat, so wird jetzt gewünscht, einen Schutz des Gesellentitels einzuführen, d. h. es soll niemand das Recht haben, sich als Geselle zu bezeichnen, wenn er nicht die ordnungsmäßige Gesellenprüfung bestanden hat. Für die Einführung eines gesetzlichen Schutzes des Meistertitels sprach der Gesichtspunkt, eine Hebung der Standesehre im selbständigen Handwerkerstande herbeizuführen. Ich glaube, aus dem gleichen Gesichtspunkte wird man nicht für den gesetzlichen Schutz des Gesellentitels eintreten können, denn die Standesehre, die früher einen Handwerksgesellen und Gehilfen und einen Fabrikarbeiter unterschied, ist jetzt ziemlich verschwunden. In den Gewerkschaften wird gar kein Unterschied mehr gemacht zwischen gelernten Gehilfen und ungelernten Fabrikarbeitern, sondern beide Kategorien fühlen sich lediglich als Arbeitnehmer, und deshalb kann ich nicht glauben, daß ein Schutz des Gesellentitels, wie er seitens des Handwerks- und Gewerbekammertages gewünscht wird, praktische Erfolge in Zukunft haben würde. Deshalb ist dieser Schutz des Gesellentitels besser abzulehnen.

Bei dem Abschnitt über Lehrlingsverhältnisse wünscht zunächst der Gewerbekammertag eine gesetzliche Festlegung des Begriffs „Lehrling“.

Es hat sich wiederholt gezeigt, daß die Arbeitgeber sich den im Interesse der Lehrlinge festgesetzten Bestimmungen für Lehrlinge sowohl im Handwerk wie in der Industrie zu entziehen suchen, indem sie ihre Lehrlinge als Arbeitsburschen bezeichnen. Diesem Bestreben will der Kammertag dadurch entgegentreten, daß er den Begriff „Lehrling“ in der Gewerbeordnung bereits festlegt. Der Kammertag schlägt als Fassung vor: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, der zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt ohne Unterschied, ob die Er-

lernung gegen Lehrgeld oder unentgeltlich stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.“ Wir glauben, daß eine vollkommen einwandfreie Definition des Begriffs „Lehrling“ schwer zu geben sein wird und, daß auch die vom Kammertage vorgeschlagene Definition nicht alle Fälle deutet. Es wird vielleicht eine Verbesserung der Verhältnisse schon dadurch herbeigeführt werden, wenn eine Rechtsvermutung für Begriff „Lehrling“ in die Gewerbeordnung aufgenommen würde. Vielleicht würde auch schon eine Rechtsvermutung nützen, wie sie seinerzeit im Entwurf der Novelle vom 26. Juli 1897 vorgesehen war, die besagte, daß alle Personen, welche mit technischen Hilfeleistungen nicht bloß ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, als Lehrlinge gelten sollen.

Ferner wird seitens des Kammertags eine Erweiterung der Pflichten des Lehrherrn in bezug auf die fachliche Ausbildung der Lehrlinge in § 127 angestrebt.

Je mehr eine Spezialisierung in den Gewerben Platz greift und es dadurch immer schwerer wird, dem Lehrling eine allgemeine Bildung zu geben, um so mehr erscheint dieser Wunsch des Kammertages berechtigt, der dahin geht, im § 127 hinten den Worten „vorkommenden Arbeiten“ die Worte einzuschieben, „sowie in den anderen, allgemein erforderlichen Handgriffen und Fertigkeiten.“

Die Ausbildung eines Handwerkerlehrlings muß im Gegensatz zur Ausbildung eines Fabriklehrlings auf einer allgemeineren Grundlage ruhen, und eine dahingehende Bestimmung dürfte geeignet sein, einer zu weit gehenden Spezialisierung in der Lehrlingsausbildung entgegenzutreten.

Ferner wünscht der Kammertag im § 127d eine Verlängerung der Frist für den Antrag auf polizeiliche Zurückführung des Lehrlings beim unbefugten Verlassen der Lehre.

Die bisherige Frist zur Stellung solcher Anträge war 8 Tage, und es wird vom Kammertag gewünscht, diese Frist auf 14 Tage zu verlängern. Diesem Antrag kann man durchaus zustimmen, denn im allgemeinen sind die Handwerker nicht sehr gesetzeskundig, und es vergeht daher eine gewisse Zeit, bis sie sich darüber orientiert haben, was geschehen muß, wenn der Lehrling aus der Lehre gelaufen ist. Meist sind dann die 8 Tage bereits vergangen, und der Handwerksmeister sieht zu spät ein, daß er die im Gesetz festgelegte Frist versäumt hat.

Ferner wünscht der Kammertag eine Bestimmung in § 127g Abs. 2, dahingehend, daß die Mutter für die Zahlung der dem Lehrherrn bei unbefugtem Verlassen der Lehre durch den Lehrling zustehenden Entschädigung nach § 127g Abs. 2 mithaftet. Eine Mithaftung der Mutter war bisher nicht vorgesehen, auch wenn ihr das Erziehungsrecht zustand. Dieser Rechtszustand ist für den Lehrherrn außerordentlich ungünstig, weil dadurch die Möglichkeit, die in Abs. 1 vorgesehene Entschädigung in den Fällen zu erhalten, wo die Sorge für die Person des Lehrlings der Mutter obliegt, wesentlich geringer ist. Es müßte daher heißen: „Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbst-

schuldner mitverhaftet die Eltern resp. der Vormund des Lehrlings, *sofern* sie die Sorge für die Person des Lehrlings haben."

Ferner wünscht, und das liegt durchaus im Interesse der Entwickelung des Lehrlingswesens, der Kammertag eine Erschwerung des Kontraktbruches der Lehrlinge.

Durch Einschiebung des § 127h, der lautet: „Wer einen Lehrling zum Kontraktbruch verleitet oder einen Lehrling, von dem er wußte, oder wissen konnte, daß derselbe den Lehrvertrag gebrochen hat, in Arbeit nimmt, kann mit Geldstrafe bis 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden."

Unter den besonderen Lehrlingsbestimmungen für das Handwerk wünscht vor allen Dingen der Kammertag eine Streichung des Verwandtschaftsbegriffs aus dem § 129a:

Nachdem durch das Gesetz über den kleinen Befähignngsnachweis das allgemeine Prinzip anerkannt worden ist, daß der Lehrherr nur in demjenigen Gewerbe lehren soll, in dem er selbst eine abgeschlossene Ausbildung erhalten hat, haben die Handwerkskammern zur Sicherung der Ausbildung des Nachwuchses ein großes Interesse daran, generelle Ausnahmen von dieser Grundregel, wie sie für das ganze Gewerbe durch Verwandtschaftserklärungen derselben gemäß § 129a Abs. 2 geschaffen werden würden, nur mit größter Vorsicht eintreten zu lassen.

Gewerbe, die unter dem Gesichtspunkte der Zusammenfassung in einer Innung als „verwandt" angesehen werden, können vom Standpunkt der Lehrlingsausbildung aus nicht als verwandt gelten, auch wenn sie in ihrer Technik Berührungspunkte miteinander haben und in der Regel zusammen betrieben werden.

Aus diesen Gründen dürfte eine Beseitigung des Verwandtschaftsbegriffs aus den § 129a durch Streichung des Abs. 2 sehr wünschenswert erscheinen.

Auch zur Regelung der Meisterprüfung werden seitens des Kammertages einige Anträge gestellt.

Vor allen Dingen wird gewünscht, daß die Zulassung zur Meisterprüfung erst nach der Vollendung des 24. Lebensjahres erfolgt. Bisher *ist der* unerwünschte Zustand der, daß zwar junge Leute vor Vollendung des 24. Lebensjahres ihre Meisterprüfung ablegen können, aber *in den* Besitz des Meisterbriefs und des Rechts zur Führung des Meistertitels erst mit der Vollendung des 24. Lebensjahres treten. Da aber eine bestimmte Reife bei der Ablegung der Meisterprüfung verlangt werden muß, erscheint es dringend wünschenswert, daß diesem Antrag des Kammertags entsprochen wird, daß also durch Abänderung des § 133 der Reichsgewerbeordnung reichsgesetzlich festgelegt wird, daß lediglich die Zulassung zur Meisterprüfung von der Vollendung des 24. Lebensjahres abhängig gemacht wird. Um Härten zu vermeiden, kann in außergewöhnlichen Fällen, und zwar mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständgen Handwerkskammer, eine Befreiung von dieser Vorschrift eintreten.

Ein weiterer, meiner Ansicht nach sehr wichtiger Punkt bezüglich der Meisterprüfung ist der, daß eine Zurücklegung der zur Zulassung

notwendigen Gesellentätigkeit in der Praxis verlangt wird, und zwar wird gewünscht, die bisherige Tätigkeit von mindestens 3 Jahren auf mindestens 5 Jahre zu erhöhen; denn wenn doch erst nach dem vorigen Antrage die Meisterprüfung nach der Vollendung des 24. Lebensjahres abgelegt werden kann, so erscheint es wünschenswert, die 3-jährige Gesellenzeit auf eine 5-jährige zu erhöhen und vor allen Dingen zu betonen, daß diese Zeit möglichst in der Praxis zugebracht wird. Eine Ausbildung in Bau-, Fach-, Kunst- oder Gewerbeschulen, wie die militärische Dienstzeit bei Spezialtruppen können die für einen praktischen Handwerksmeister notwendige gewerbliche Praxis nicht ersetzen.

Im gleichen Sinne bewegt sich auch ein weiterer Wunsch, die Gewährung von Vergünstigungen nur an solche Prüflinge, die staatliche Unterrichtsanstalten besucht haben.

Die Sitte, sich durch vorherigen Besuch einer Fachschule die Kenntnisse zu verschaffen, die zum Bestehen einer Meisterprüfung nötig sind, verbreitet sich immer mehr; sie ist als ein Zeichen der hohen Wertschätzung, deren sich der Meistertitel mehr und mehr zu erfreuen beginnt, auf das freudigste zu begrüßen. Es sind nun in den meisten Meisterprüfungsordnungen Bestimmungen enthalten, wodurch den Absolventen von Fachschulen Erleichterungen bei der Prüfung zugestanden werden. Ganz besonders trifft dies bei den Meisterprüfungsordnungen für das Baugewerbe zu. So bestimmt z. B. die für die preußischen Meisterprüfungskommissionen geltende Prüfungsordnung im § 9, daß Prüflinge, welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, von der Anfertigung der Prüfungsarbeit und von der mündlichen Prüfung in der Flächen- und Körperberechnung (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis), in Statik und Festigkeitslehre und in Baukonstruktionslehre befreit sind, also gerade von Fächern, die für den Baugewerksmeister von größter Bedeutung sind und die im engsten Zusammenhang mit seiner täglichen Praxis stehen. Neben diesen staatlichen Schulen genießen auch in vielen Fällen die gleichen Vergünstigungen private Schulen. Diese Vergünstigungen möchte der Kammertag beseitigt sehen.

Er stellt daher folgende Forderung auf:

„Vergünstigungen sollen nur den Prüflingen gewährt werden dürfen, die staatliche Unterrichtsanstalten besucht haben.

Bezüglich der Absolventen staatlich gegenseitig anerkannter Baugewerkschulen ist der § 9 der jetzigen preußischen Meisterprüfungsordnung dahin abzuändern, daß bei der Meisterprüfung zwar die Klausurarbeit erlassen wird, aber doch Baukonstruktionslehre geprüft werden muß.

Eine durchgreifende Reform in dem Privilegierungsgesetz ist nur von der Aufhebung des 10. Abs. des § 133 RGO. zu erwarten.

Im Interesse der Hebung des Ansehens der Meisterprüfungen dürften diese Wünsche durchaus zu unterstützen sein.

Schließlich wird seitens des Kammertages gewünscht:

„Die Wiederholung der Prüfung hat vor derselben Kommission zu erfolgen, wenn nicht der Prüfling nachweist, daß er nach Ablauf der ihm von der ersten Prüfungskommission auferlegten Karenzzeit in dem Bezirk der Kommission, bei der er sich zur zweiten Prüfung meldet, mindestens 3 Monate als Geselle oder selbständiger Handwerker tätig gewesen ist.“

Dieser Wunsch ist ebenfalls sehr berechtigt, denn es ist vielfach vorgekommen, daß Prüflinge, die vor einer Prüfungskommission die Prüfung nicht bestanden haben, sich bald darauf an eine Prüfungskommission in anderen Bezirken gewandt haben, ohne mitzuteilen, daß sie vorher bei einer anderen Kommission bereits ohne Erfolg die Prüfung zu bestehen versucht hatten. Diesen Täuschungen wird durch die Erfüllung dieses Wunsches vorgebeugt werden.

Der letzte Wunsch, der in der Denkschrift zur Geltung gebracht wird, ist der, daß die Prüfungskommission bereits bei Anwesenheit des Vorstandes und mindestens zweier Beisitzer beschlußfähig sein soll, daß aber selbstverständlich sämtliche Mitglieder geladen werden müssen.

Dieser Wunsch ist zu berücksichtigen, wenn man das praktische Verfahren vor der Prüfungskommission erleichtern will, denn sonst kann es beim Fehlen eines Kommissionsmitgliedes leicht herbeigeführt werden, daß eine Prüfungskommission nicht beschlußfähig ist und neue Prüfungstermine anzusetzen sind.

Die Denkschrift enthält also eine größere Blumenlese von wichtigen und weniger wichtigen Wünschen zum Handwerksorganisationsgesetz. Man kann dem Handwerks- und Gewerbekammertag die Anerkennung nicht versagen, daß es ihm hier gelungen ist, mit großem Fleiß und Geschick alle die in der Praxis hervorgetretenen Wünsche zusammenzustellen und sachgemäß zu begründen. Es ist zu hoffen, daß bei einer Neukodifikation der Gewerbeordnung die meisten der dargelegten Forderungen Berücksichtigung finden. Es wird sehr wesentlich dazu beitragen, die guten Wirkungen, die das Handwerksorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897 auf die Hebung des Handwerkerstandes bereits gehabt hat, noch wesentlich zu verstärken und dadurch eine wirtschaftliche Hebung des Handwerkerstandes auch in Zukunft weiter anzubahnen und zu unterstützen.

Literatur.

IV.

Die neuesten Veröffentlichungen des Internationalen Statistischen Instituts.

Bulletin de l'Institut International de Statistique. Tome XIX. La Haye, W. P. van Stockum et fils. gr. 8. 1er livraison 177 und 442 SS., 2e livraison 475 SS., 3e livraison 323 und XC SS.

Besprochen von Paul Kollmann, Dresden.

Die XIII. vom 4. bis 8. September 1911 im Haag abgehaltene Tagung hat eine ungewöhnlich reichhaltige Sammlung von wissenschaftlichen Arbeiten hervorgerufen.

Die Theorie und Methodik der Statistik im allgemeinen ist diesmal allerdings nur schwach vertreten. Immerhin kann man dahin einen kürzeren Vorschlag von Lucien March, Chef der Statistique générale in Paris, über „les moyens de rendre comparable les courbes statistiques" rechnen, der sich freilich zur noch gedrängteren Wiedergabe seines Inhaltes wenig eignet.

Einen breiten, wo nicht den breitesten Raum nimmt wieder die Bevölkerungsstatistik mit ihren verzweigten Teilgebieten ein. Im Vordergrunde stehen Sterblichkeits- und Familienstatistik. In ersterer Beziehung hat namentlich der Universitätsprofessor C. von Bortkiewicz in Berlin eine mit rein mathematischen Mitteln geführte umfängliche Untersuchung über „die Sterbeziffer und der Frauenüberschuß in der statistionären und in der progressiven Bevölkerung" dargeboten, der ich eben jenes Umstandes wegen indessen nicht näher zu folgen vermag. Das sachliche Endergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß unter Berücksichtigung des der Frau überragenden Alters des Mannes die Bevölkerungsvermehrung die Heiratsaussichten der Frau ungünstig beeinflußt. Für Deutschland stellte sich heraus, daß gerade für das wichtigste Heiratsalter von 20—40 Jahren ein Ueberschuß von Männern vorhanden sei, woraus hervorgeht, daß der Umfang der weiblichen Ehelosigkeit bei weitem nicht allein durch den Frauenüberschuß überhaupt in der Bevölkerung bestimmt werden kann. Vielmehr ist anzunehmen, „daß die männliche und die weibliche Ehelosigkeit, was ihren Umfang anlangt, Hand in Hand gehen". Auf die Ursachen, die bewirken, daß hier ein größerer, dort ein kleinerer Teil der

Frauen nicht zur Verheiratung gelangt, ist nicht weiter eingegangen und nur so viel als feststehend bezeichnet worden: „die Oligandrie scheidet aus dem Rahmen dieser Ursachen aus“.

Eine Kritik des der voraufgehenden 12. Session in Paris 1909 vorgelegten Programms über „die familienweise Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit und der Kinderhaltung“, hat Dr. Wilhelm Feld geliefert. Diese wegen der modernen Erscheinung des Geburtenrückganges besonders dringliche Frage hat das Institut bereits wiederholt beschäftigt, aber der bestehenden Schwierigkeit ihrer Lösung halber noch keinen endgültigen Abschluß gefunden. Insbesondere bezieht sich das auf den von dem Genter Professor der Statistik Nicolai verfaßten Kommissionsbericht, gegen welchen hier Feld sich wendet. Es handelt sich hierbei um die Aufbereitung teils von Erhebungen bei der Volkszählung in betreff der stehenden Ehen mit über 50 Jahr alter Frau, sowie der gelösten Ehen, teils von solchen der Bevölkerungsbewegung für die durch Tod und durch Scheidung gelöster Ehen bezüglich Ehedauer, Heiratsalter, Kinderzahl usw. Dabei waren neben den allgemeinen Ermittelungen besonders fein aufzubereitende Stichprobenerhebungen vorgesehen. Feld wirft diesem Vorschlage vor, nicht darauf Rücksicht genommen zu haben, daß es sich hierbei um zwei ganz verschiedene Erhebungen handele, welche eine verbundene tabellarische Aufstellung nicht zulassen, zumal nicht in dem bis ins einzelne ausgegliederten Entwurfe von Nicolai. Die scharfsinnig begründeten Gegenvorschläge Felds verlangen dagegen, daß die allgemeine und die sogenannte repräsentative Erhebung streng getrennt zu halten und die erstere nur auf die Haupterscheinungen hin auszuzählen seien, daß dabei nicht nach dem Jahre der Ehe, sondern nach deren Dauer zu fragen sei. Für die Stichprobenerhebungen insbesondere sollen getrennt nachgewiesen werden die am Leben gebliebenen und die gestorbenen Kinder.

In Verbindung mit Dr. H. Thomann, Chef des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, gibt der genannte Dr. Feld in einer „Familienstatistik der Stadt Zürich“ zugleich einen Beitrag zur Methodik der Fruchtbarkeitsstatistik. Die Grundlage bilden sehr ausführliche Zählkartenerhebungen, der der Wohnbevölkerung angehört habenden verheirateten oder verwitwet verstorbenen Personen, welche die Anzahl der lebend geborenen Kinder letzter Ehe, den Tag ihrer Geburt, wie gegebenen Falles ihres Todes, das Datum der Eheschließung und Lösung, den Geburtstag der Ehegatten, ihr Geburts- und Heimatsort, ihr Beruf und ihre Steuerverhältnisse festzustellen betreffen. Für die Nutzbarmachung der hiermit gewonnenen Unterlagen war es hauptsächlich auf die sozialen Gesichtspunkte in bezug auf den familienweisen Ersatz der Bevölkerung abgesehen, insbesondere wie die Fruchtbarkeit sich in den verschiedenen Arten von Ehen gestaltet, wie jene im Säuglings- und ferneren Kindesalter durch die Sterblichkeit eingeschränkt wird und wie es sich mit der Zusammensetzung der Waisenkinder, die der elterlichen Pflege entbehren mußten, verhält. In bezug auf die eheliche Fruchtbarkeit haben die Verfasser, entgegen dem üblichen Verfahren,

sich nicht an die ganze Dauer der Ehe, sondern an die der Gebärfähigkeit, d. h. bis unter dem 50. Lebensjahre der Frau, gehalten und damit zutreffende Ergebnisse erzielt. Ebenso haben sie zwecks Berechnung der Kindersterblichkeit nach Familien einen neuen Weg eingeschlagen. Während Rubin und Westergaard ermittelten, wieviele von Familiengruppen mit 1, 2, 3 oder mehr geborenen Kindern bereits zur Ermittelungszeit gestorben waren, haben sie zugleich das Alter der Kinder beim Sterbefall in Betracht gezogen. Auch noch bei Gelegenheit der Volkszählung von 1810 sind für die Stadt Zürich einige bedeutsame Fragen zur Klarlegung der ehelichen Fruchtbarkeit gestellt worden, so nach der Begründungszeit der jetzigen Ehe, nach der in dieser geborenen und legitimierten Kinder, nach der von den lebend geborenen im Laufe des ersten Altersjahres gestorbenen, endlich noch den gegenwärtig noch lebenden, aber nicht in der Haushaltung sich aufhaltenden Kindern. Es läßt sich nicht verkennen, daß mit diesem, wenn auch nur auf kleinem Gebiete bewerkstelligten Vorgehen in die schwer zu lösende Frage tiefer einzudringen versucht ist.

In welcher Weise einstweilen diese Frage der Gegenstand der Erhebung war und wieweit dabei den vom Internationelen Statistischen Institute ausgesprochenen Anregungen Rechnung getragen ist, wird von dem zuvor genannten Professor Edmond Nicolai in einem „Exposé de la méthode appliquée et de l'étendue donnée, dans les divers pays, à la statistique concernant la fécondité des mariages et le nombre des enfants par famille“ ausführlich nachgewiesen.

Mit der Säuglingssterblichkeit haben sich zwei Berichte befaßt. Der eine von Dr. H. W. Methorst, Direktor des niederländischen statistischen Zentralbureaus, behandelt die „Mortalité et morbidité des nourrissons nés à la Haye en 1908, en rapport avec la manière de les nourrir et les circonstances sociales“, welcher sich einem früher erstatteten anschließt. Er gibt Auskunft über eine außerordentlich genaue Feststellung der auf die Ernährung und Lebensverhältnisse der verstorbenen Säuglinge einflußreichen Momente, wie sie nur dadurch erreichbar wurde, daß die geborenen Kinder während ihres ersten Lebensjahres oder innerhalb desselben bis zu ihrem Tode in kurzen Fristen durch eine größere Anzahl Damen regelmäßig der Beobachtung unterzogen worden sind. In nicht weniger als 78 000 Besuchen wurden diese Beobachtungen an 6989 der 7239 lebend geborenen Kinder vorgenommen. Als Gesamtergebnis stellte sich heraus, daß unter 100 Lebendgeborenen innerhalb des ersten Jahres starben bei ausschließlicher Ernährung durch Muttermilch nur 6,98, bei gemischter 7,68 und bei bloß künstlicher nicht weniger als 17,77 Proz. Aber auch viel weiter noch ist in das Material eingedrungen und der Einfluß der Ernährungsweise nach Erkrankungshäufigkeit, Dauer des Stillens an der Brust, Wohnungsverhältnissen, Alter der Mutter, Beruf des Vaters erforscht worden. Die ganze umfassend angelegte Untersuchung liefert einen kräftigen Beleg der alles überragenden Bedeutung der Mutterbrust für das Wohlbefinden und die Erhaltung des Kindes.

Der zweite, von Michel Hubert in Paris, dem verdienstvollen Bearbeiter des großen Werkes der internationalen Bevölkerungsbewegung, verfaßte Bericht gewährt einen gedrängten Ueberblick über die Mortalité suivant le mode d'allaitement des enfants placés en nourrice en France, d. h. der nach verbreiteter französischer Sitte außerhalb des Elternhauses zur Ernährung und Aufzucht in Pflege gegebenen Säuglinge. Hier wird für ganz Frankreich, wie für die in Paris oder die im Seinedepartement 1907 geborenen ehelichen und unehelichen, mit Muttermilch oder sonstwie ernährten Pflegekinder dargetan, wie die mittlere Sterblichkeit des ersten Jahres nach der Zeitdauer, die sie in der Pflege waren, sich geltend machte. Tritt hier, wo es sich für das ganze Land um etwa 90 000 Fälle handelt, von denen etwa 25 000 die Brust erhielten, kein so greifbares Ergebnis, wie es sich im Haag offenbarte, zutage, sind doch die Sterbefälle bei der letzteren um ungefähr viermal schwächer als im übrigen erwiesen worden.

Einen hauptsächlich kartographischen, nur von textlichen Verhältniszahlen begleiteten Ueberblick der „Mortalité du cancer aux Pays-Bas" gibt der schon erwähnte H. W. Methorst, aus dem sowohl die erheblichen regionalen Abstände in der Verbreitung, zumal aber die beträchtliche Vermehrung der Todesfälle durch Krebs von 1867 bis 1909 hervorgehen, wobei es in letzterer Hinsicht freilich dahingestellt worden ist, wieweit hierbei die fortgeschrittene ärztliche Erkenntnis im Spiele war.

Von dem Direktor des norwegischen statistischen Zentralbureaus A. N. Kiär sind „Documents concernant la statistique de la population des pays sans recensement" beigebracht, welche ein ausführlich beschriebenes Verfahren anregen, nach welchem Behörden, Reisende, Geschäftsleute, Missionare dazu beitragen sollen, über den Bevölkerungsstand ihnen näher bekannter halb- und unkultivierter Völkerschaften auf dem Wege annähernder Schätzung des ganzen oder einzelner Teile des Landes Kenntnisse zu verbreiten.

Einen kurzen Beitrag „De la mesure des agglomérations urbaines" hat der Pariser Professor Paul Meuriot geliefert. Er verweist auf die bekannte Erscheinung, daß die modernen Städte größeren Umfanges auf ihrem alten Kern nur langsam wachsen, dagegen über dessen Endpunkte hinaus rasch zunehmen und selbst über ihr Weichbild hinausgreifen, dergestalt, daß das Ganze sich zu einem Wohnplatz, einer „agglomération" erweitere. Die Schwierigkeit der Abmessung dieses Ganzen, die neuerlich, wie namentlich Sigismund Schott in seinen neueren Studien dargetan hat, in Deutschland durch das einfache, aber freilich auch etwas mechanische Verfahren eines um den Stadtmittelpunkt zu ziehenden Kreises überwunden ist, will Meuriot durch die Bildung von Grenzen beseitigen, die den örtlichen Bevölkerungsansammlungen der einzelnen Städte angepaßt sind. Mag damit gleich den tatsächlichen Gestaltungen der Einzelfälle besser Rechnung getragen werden, fehlt doch für die Zwecke der vergleichenden internationalen Statistik die Einheitlichkeit des Verfahrens, die erst der Vergleichung den sicheren Boden gibt.

Der Moralstatistik sind diesmal nur zwei Arbeiten gewidmet, die insbesondere der Kriminalstatistik angehören. So hat Maurice Ivernés, der chef de la statistique judiciaire von Frankreich sich „De la recherche des causes du crime par les procédés statistiques“ angenommen, die die gewiß haltbare Ansicht zum Ausdruck bringen, daß die Aetiologie des Verbrechens nur durch die besonderen persönlichen Umstände, unter denen der Verbrecher lebt, durch sein Milieu, seine physischen und sozialen Verhältnisse statistisch erfaßt werden könne. Er schlägt darum für die internationale Behandlung die Verbindung einer geringen Anzahl von Verbrechergruppen mit einer ausführlichen Reihe von Erscheinungen vor, welche sich auf Geschlecht, Alter, Familienstand, Kinderbesitz, Beruf, Wohlstandsverhältnisse, Bildungsgrad, Nationalität, Erziehungsweise, Religion, Behaftung mit moralischen Mängeln und Ausübung verwerflicher Lebensweise erstrecken. Der sonst bei kriminalistischen Vergleichungen fremder Länder empfindliche Uebelstand der verschiedenen Behandlung der strafbaren Handlungen dürfte hier weniger ins Gewicht fallen, da es nicht so sehr auf die Häufigkeit dieser Handlungen an sich, als auf das, was den Täter in Beziehung auf sie angeht, abgesehen ist.

Dagegen hat Dr. J. R. C. de Roos, ebenfalls chef de la statistique judiciaire der Niederlande, ins Auge gefaßt: „La criminalité des grandes villes et l'influence du principe d'opportunité sur la géographie de la criminalité“. Er zeigt an den holländischen Provinzen und Gemeinden, wie sich die abgeurteilten Straftaten verhalten bei der Einrichtung des freien staatsanwaltlichen Ermessens in der Erhebung der Anklage (principe d'opportunité) im Gegensatz zu der in anderen Ländern bestehenden unbedingten Anklagepflicht. Er gelangt dahin, daß jenes Prinzip zu irreleitenden statistischen Ergebnissen führt, da die die Mehrzahl der strafbaren Handlungen ausmachenden Bagatellsachen in gewissem Maße unberücksichtigt bleiben, ohne daß sich ersehen läßt, in welchem Umfange es der Fall ist.

Zahlreiche Beiträge sind wiederum der Wirtschaftsstatistik gewidmet. Die „Statistique des exploitations industrielles des États et des municipalités“ ist von G. Schelle, bisherigem Ministerialdirektor im französischen Arbeitsministerium, in die Hand genommen worden. Was ihm aus erst zehn Staaten über die Staats- und Gemeindebetriebe zusammenzutragen möglich gewesen ist, erstreckt sich in der Hauptsache auf Angaben über die Art der Betriebe und die ungefähre Anzahl der beschäftigten Kräfte und namentlich der Arbeiter. Nur vereinzelt konnten auch über die Einnahmen und Ausgaben wie über den Umfang der Erzeugung Angaben beigebracht werden.

In das Gebiet der Urproduktion schlägt die „International fishery statistics“ von R. H. Rew, Sekretär im Landwirtschaftsministerium zu London, der eine zweckmäßig angeordnete Uebersicht über die Organisation der Statistik der Meerfischerei der Kulturstaaten gibt und insbesondere dartut, was über die Zahl der Fischer und die Ausrüstung, das aufgewendete Kapital, über die Erzeugnisse, über deren

Herrichtung, über den Verbrauch erhoben wird und wie die Ergebnisse veröffentlicht werden. Die Ergebnisse selbst, und zwar bezüglich der hauptsächlichsten Erscheinungen, sind dagegen nur für eine beschränkte Anzahl von Ländern beigebracht worden.

Weiter zählt dahin die „Statistique internationale des états des cultures" von dem statistischen Chef des Internationalen Instituts für Landwirtschaft in Rom, Professor Umberto Ricci. Ziel der Ausführungen ist, zu untersuchen, ob die aus den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Systemen gewährten Nachweisungen über die Bodenbenutzung — und insbesondere in Ansehung des Getreides — sich auf eine gleichartige Gestalt zurückführen lassen. Die unter ausgiebiger Verwendung algebraischer Hilfsmittel unternommene eingehende kritische Würdigung der einzelnen Systeme gelangt dahin, daß solches mit einem System, bei welchem eine Abschätzung (système d'évaluation) erfolge, durchführbar sei, und zwar wird dazu als vornehmlich geeignet das von dem Internationalen landwirtschaftlichen Institut angenommene betrachtet. Dieses besteht darin, daß die Zahl 100 „einen Zustand bezeichnet, welcher, sofern keine außerordentliche Erscheinung im weiteren Verlaufe eintritt, für jede Einheit der Bebauungsfläche (Hektar) eine Ernte verspricht, welche der mittleren Ernte der letzten zehn Jahre gleichkommt". Die Zweckmäßigkeit des Verfahrens für Vergleichungen ist des Näheren an den Ergebnissen einiger Staaten nachgewiesen. Daran sind genauere Vorschläge geknüpft, wie nach einheitlicher Nomenklatur der Fruchtarten die Feststellungen des Anbaus, des Saatenstandes und der Ernte zu gleicher Zeit im Laufe des Sommers gemacht werden sollen, damit sie möglichst frühzeitig durch das Internationale landwirtschaftliche Institut für alle Länder gleichmäßig veröffentlicht werden können.

Von einer größeren Reihe von Mitarbeitern sind auf Veranlassung von A. de Foville, dem Vizepräsidenten des Internationalen Statistischen Instituts, Beiträge von Index-numbers zu den Preisen der wichtigsten Lebensmittel — meist für die Zeit von 1881 an — geliefert worden. Allerdings sind diese Beiträge sehr verschieden an Umfang und Gründlichkeit. Während beispielsweise aus Braunschweig nur die Indexziffern für die Gesamtheit der Preise verschiedener Verzehrungsgegenstände angegeben sind, werden aus anderen Staaten, wie Oesterreich-Ungarn sehr ausführliche Belege über die mannigfachsten Verbrauchsgegenstände und bis 1867 zurück beigebracht. Besonders reichhaltig ist, was für Belgien geliefert wurde, auch lehrreich dadurch, daß einzelne Gegenstände bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts verfolgt werden.

Ebenfalls gehört hierher der „Rapport sur la statistique des prix des grains" von Universitätsprofessor B. Földes in Budapest, der jedoch nur Bezug hat auf vier kurze Mitteilungen über die Preiserhebungen in Frankreich, Deutschland und in Großbritannien und Irland, wie über die Getreidepreise in Budapest.

Ferner hat noch Beziehungen zur Preisstatistik der anschauliche Ueberblick, den Yves Guyot, vormaliger französischer Arbeitsminister, über „la production de l'or, la production agricole et les

prix“ gibt. Aus den mancherlei zusammengetragenen Nachweisen über die in der Neuzeit, namentlich auch durch rationelle Förderungs- und Verhüttungsweise stark gesteigerte Golderzeugung wird im Vergleiche mit anderen Erscheinungen gezeigt, daß dennoch diese im Vergleich mit den sonstigen Erzeugnissen nur eine bescheidene Bedeutung habe, daß das Gold im großen Austauschverkehr immer nur eine ergänzende Rolle spiele, daß endlich trotz seines reichlichen Zuflusses nach Gold mehr Nachfrage als Angebot sei, mithin deswegen auch die Goldproduktion auf den Preisstand gewisser Waren einflußlos sein müsse. Durch entsprechende Tatsachen wird dieses letztere ersichtlich gemacht, gleichzeitig auch belegt, wie insbesondere die Getreide- oder Fleischpreise durch andere Momente bestimmt wurden. Allerdings würde es wünschenswert gewesen sein, wenn auf die Preise der Lebensmittel in diesem Zusammenhange noch gründlich eingegangen worden wäre.

Eine sehr umfangreiche Materialiensammlung, welche bereits in ihrer neunten Aufstellung erfolgt und sich in Anlage und Behandlung an das zuvor Gewährte anschließt, ist „La statistique internationale des valeurs mobilières“ von Alfred Neymarck, dem Herausgeber der Zeitschrift „Le Rentier“ in Paris. Nachdem in früheren Jahren an dieser Stelle näher über den reichen Inhalt der Zusammenstellungen berichtet ist, mag es im gegenwärtigen Falle genügen, aus dem einleitenden Ueberblick hervorzuheben, daß die verwertbaren Titel der gesamten Weltwirtschaft die erstaunliche Höhe von 815 Milliarden Francs erreichen, von denen 570 bis 600 den Privaten der einzelnen Länder zu eigen gehören. Von Ende 1908 bis dahin 1910 betrug die Vermehrung nicht weniger als 45 Milliarden, welche wesentlich durch Anleihen — öffentliche, wie andere — herbeigeführt worden ist.

Auf ein besonderes und begrenztes Gebiet führt B. Stringher, Generaldirektor der Italienischen Bank in Rom, wenn er „Sur la balance des paiements entre l'Italie et l'étranger“ nähere Aufschlüsse gewährt. Seine Absicht ist, dabei festzustellen, inwieweit der nach den Schätzungen der Zollverwaltung zu etwa 1200 Mill. Lire angenommene Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr der Wirklichkeit entspreche. Unter näherer Betrachtung der Momente, welche hier als einflußreich anzusehen sind — des Geldmetallverkehrs, der Metallreserve des Staatsschatzes und der Emissionsbanken, des Eisenbahn- und Postverkehrs, des Einzahlungswesens der fremden in Italien angelegten Kapitalien usw. — kommt er dahin, daß neben jenen — vielleicht noch der Abstriche zulässigen — Unterbilanz ein Aktivbetrag von 950 bis 1000 Millionen anzunehmen sei, den nach den Ergebnissen der Jahre 1909 und 1910 Italien dem Auslande gegenüber aufzuweisen habe.

Von dem russischen Generalleutnant A. von Wendich — ist ein Beitrag zu „La base du contrôle statistique: transports nationaux“ bereitgestellt worden, der eine Ausführung von schon 1901 vorgelegten „Betrachtungen über die internationale Eisenbahnstatistik“

enthält und demgemäß sich über die Verwendung der sog. feuille de route fiche - méthodique, d. h. von Zählkarten, welche im internationalen Verkehr die Waggons und Schiffe vom Absendungs- bis zum Bestimmungsplatze zu begleiten und Aufschlüsse über den zurückgelegten Weg zu erteilen haben, als das zu erstrebende Ziel der internationalen Statistik des Beförderungswesens ausspricht.

Ein wenn auch immer noch nicht räumlich vollständiges, jedoch bereits eine größere Anzahl Kulturländer umfassendes Bild von „La statistique internationale des forces motrices“ ist dem Generaldirektor der französischen Statistik Lucien March zu danken. Nach Abwägung der Gesichtspunkte, auf welche die Statistik ihr vornehmstes Absehen zu richten hat, wird eine je nach den Quellen geschiedene Zusammenstellung der Pferdekräfte der Dampf-, der Wasser- und der sonstigen Motoren wie derjenigen gegeben, die im Transportbetrieb zu Lande und zu Wasser verwendet werden und das Verhältnis zu Industriebevölkerung belegt.

Auf die Arbeiterverhältnisse hat allerdings nur kurz Bezug genommen „La statistique internationale du chomâge“ von L. Varlez, Generalsekretär der internationalen Vereinigung, zur Bekämpfung der Ausstände, um zu zeigen, daß die bisherigen statistischen Leistungen es noch an Einheitlichkeit fehlen lassen und daß es dringend der Mitwirkung des Internationalen Statistischen Instituts bedarf, um verheißungsvollere Wege einzuschlagen.

Breiter angelegt dagegen ist eine Arbeit vom Chef des statistischen Dienstes bei der Seine-Präfektur G. M. A Cadoux über „Les salaires et les conditions du travail des ouvriers et employés des entreprises municipales de Paris et des ouvriers d'une grande Compagnie française de chemins de fer (Ch. d. f. du Nord)“. Aus ihr erhellen in näheren Angaben die Aufwendungen für die verschiedenen Arten des Personals und dessen Kopfzahl, die Art und Weise der Entlohnung insbesondere der Arbeiter, sowie die Arbeitsbedingungen. Nicht ohne Interesse für die Statistiker ist auch der Fragebogen, welcher von den Vorständen der Etablissements der Nordbahnverwaltung über die Arbeitsbedingungen der Angestellten zu beantworten ist.

Der eifrige und vielseitige Mitarbeiter A. N. Kiaer in Kristiania hat auch zu „Documents concernant la statistique internationale de la répartition des revenus privés“ vorgelegt. Bei der Bedeutung, welche für die Gegenwart die Verwertung von Tatsachen über die Einkommenverteilung erlangt haben, ist es dankbar zu begrüßen, daß aus nicht weniger als 37 europäischen und außereuropäischen Ländergebieten die Quellenangaben aufgeführt werden, welche in genauerer Weise Auskunft über diesen Gegenstand erteilen. Hinsichtlich einiger Länder, so Frankreichs, Ungarns, der Niederlande, Luxemburgs, Großbritannien und Irlands, Tasmaniens sind auch die wichtigsten, hinsichtlich Japans aber recht eingehende Ergebnisse beigefügt worden.

Die „Internationale Finanzstatistik“ ist von Dr. Friedrich Zahn, dem Direktor des Bayerischen Statistischen Landesamtes,

durch einen lediglich geschäftlichen Bericht berührt worden, welcher sich über die einstweilen unternommenen Bemühungen ausspricht, den Beschlüssen des Instituts Rechnung zu tragen.

Ueber die Anfänge und den Entwicklungsgang statistischer Betätigung eines einzelnen Landes, und zwar eines mit altasiatischer Kultur, hat sich der Dr. rer. pol. Graf von Yanagisama in Tokio in seiner ausführlichen „Histoire critique des travaux statistiques au Japon depuis l'antiquité jusqu'à la restauration impériale" verbreitet. Bevölkerungsermittelungen sind bereits aus dem ersten Jahrhundert vor Christo bekannt, und zwar mit Unterscheidung des Geschlechtes, des Alters, des Standes und Berufes, doch liegen Zeugnisse dafür vor, daß sie schon weit früher vorgenommen sein müssen. Indessen wurden die Ergebnisse streng geheim gehalten und erst in der jüngeren Vergangenheit höchstens den Notabeln zugängig gemacht. In den älteren Zeiten, in welchen eine starke chinesische Einwanderung stattfand, hatte man es bei den öfteren Erhebungen insbesondere auch auf deren Feststellung abgesehen. Einige Jahrhundert später wurden Bevölkerungsregister angelegt, die alle 10 Jahre mit einer neuen Umteilung des Bodens einer Revision unterzogen wurde. Dabei geschah eine Unterscheidung der Personen nach dem Alter, dem Gesundheitsstand, nach vorhandener oder nicht vorhandener Veranlagung zu Steuern und nach dem Umfange ihres Vermögens. Wieder viel später, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nach einer langen Periode von Kämpfen und Unruhen, nachdem das Christentum angefangen hatte, unerlaubterweise einzudringen, wurden von neuem Zählungen ausgeschrieben, um das Wachstum der Bevölkerung ermessen zu können. Ihnen folgten namentlich im 18. und bis zur Neugestaltung der Verfassung im 19. Jahrhundert eine große Reihe von Bevölkerungsaufnahmen, welche unter anderem auch die Priester der verschiedenen heidnischen Kulte feststellten. Die anschauliche Darstellung ist auch von Angaben der hauptsächlichen Ergebnisse aus verschiedenen Ermittelungen der Bevölkerung des langen Zeitabschnittes begleitet.

Es bleiben endlich noch etliche Veröffentlichungen, welche organisatorische Ziele verfolgen. Einmal ist dahin zu rechnen „Coopération de l'Institut aux travaux des Associations internationales" von dem schon einmal genannten A. von Wendrich, welcher aber nur in wenigen Worten der Anregung Ausdruck gibt, mit bestimmten genannten Gesellschaften zur Beschaffung der gebotenen statistischen Unterlagen in Verbindung zu treten.

Von unmittelbarer Bedeutung ist der „Bericht über die schriftlichen Verhandlungen der Kommission zur Prüfung der Frage der Errichtung eines Internationalen statistischen Amtes" von dem vormaligen Präsidenten Dr. R. van der Borght in Berlin. Der 1909 der Pariser Tagung des Instituts unterbreitete van der Borghtsche Vorschlag ging auf ein solches Amt, das, unabhängig vom Institute, von den beteiligten Regierungen zu überwachen und als besondere Veranstaltung zu unterhalten sei mit der Aufgabe, monatlich solche statistische internationale Tatsachen zu

veröffentlichen, welche wirkliche Vergleichungen untereinander gestatten würden. Indessen ergaben die Verhandlungen wesentliche Meinungsverschiedenheiten, insofern bald eine Unterstellung des Amtes unter das Internationale Statistische Institut teils mit, teils ohne Unterhaltung durch die Regierungen für angezeigt, bald die Anlehnung an schon bestehende Privatveranstaltungen angeregt, bald endlich für angemessen erklärt wurde, von einem Amte abzusehen und vergleichende Arbeiten einzelnen vorhandenen statistischen Aemtern oder Statistikern zu überlassen. Die verschiedenen Meinungen sind ferner zusammengestellt und gewürdigt von J. Mandello, Professor der Nationalökonomie in Budapest, in seiner Aeußerung „Création d'un office international de Statistique, welche im wesentlichen auf den Antrag van der Borghts, doch mit der Maßgabe hinauskommt, daß das Amt als ein „Institut de Recherches et de Renseignements", dessen nächste Aufgabe die Herausgabe eines internationalen Jahrbuches sei, eingesetzt und unter eine gemischte internationale Kommission gestellt werde, die zur einen Hälfte vom Internationalen Statistischen Institut, zur anderen von den Regierungen ernannt werden soll. Ueberdies enthält das Bulletin ein „Projet de Bureau de Statistique International" von J. Flodström, Aktuar des Kommerzkollegiums in Stockholm. Dieses war bereits für die Tagung des Instituts von 1901 in Brüssel bestimmt, damals jedoch in das Bulletin nicht aufgenommen worden. Es wird darin das Erfordernis einer ständigen Zentralstelle des Instituts begründet, um die aus der nationalen Statistik der einzelnen Staaten sich ergebenden Tatsachen in vergleichender Weise zusammenzustellen und auf deren vergleichbare Beschaffenheit mehr und mehr hinzuwirken. Gleichzeitig ist aber auch die Ausgestaltung des internationalen Bureaus, der erforderliche Aufwand wie dessen Verteilung über die beteiligten Staaten nach der Höhe ihrer Bevölkerung näher in Vorschlag gebracht worden. Indessen hat das Institut, auf dessen Tagesordnung von 1911 die Angelegenheit stand, sie nach sehr ausgedehnter, recht auseinandergehende Ansichten bekundender Aussprache von neuem einer Kommission überwiesen, nachdem der Schweizer Bundesrat sich bereit erklärt hat, gegebenen Falles einen vorbereitenden Meinungsaustausch zwischen den in Betracht kommenden Staatsregierungen einzuleiten. Es wäre in hohem Grade zu wünschen, daß die Kommissionsberatungen zu einem gangbaren Wege führten, der allgemeine Zustimmung fände, da doch die Errichtung einer internationalen statistischen Zentralstelle erst die Bestrebungen des Instituts zu einem wahrhaft allgemein nutzbringenden Erfolge führen würde.

Schließlich hat sich M. Neefe, der Direktor des städtischen statistischen Amts in Breslau, noch in einigen Zügen „Ueber die Herausgabe eines internationalen statistischen Jahrbuchs" geäußert, indem er den genau formulierten Entwurf für die Bearbeitung, Geschäftsführung und Finanzierung eines derartigen Werkes und Unternehmens, das in 2-jährigen Perioden erscheinen soll, vorlegt.

Daß das Internationale Statistische Institut einem fühlbaren Bedürfnisse zu vollkommenerer Verwertung der einzelstaatlichen amtlichen

wie privaten Statistik in seinen bisherigen Leistungen und Bestrebungen Rechnung getragen hat, dafür liefern auch die vorliegenden Untersuchungen und Erörterungen, zu denen es die Anregung lieferte, einen neuen erfreulichen Beleg. Ja es ist nunmehr bis nahe an den Punkt gelangt, der, wenn er die Einrichtung einer ständigen Werkstätte für die Aufstellung vergleichbarer Nachweisungen zu erreichen vermag, ihm eine wesentliche Stütze für die erfolgreiche Durchführung der Ziele, die es sich gesetzt hat, gewähren wird. Allerdings ist es ja auch bereits ohne den Mittelpunkt eines internationalen Amtes gelungen, eine Anzahl beachtenswerter vergleichender Aufstellungen unter dem Einfluß des Instituts zu bewerkstelligen, von denen am meisten das große Werk der Statistique internationale du mouvement de la population von Lucien March und Michel Huber die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat. Und erst kürzlich ist etwas ähnliches durch das Statistische Amt der Stadt Amsterdam, und zwar aus Anlaß der Tagung des Internationalen Instituts im Haag, veranstaltet worden, dessen hier auch im gegenwärtigen Zusammenhange mit wenigen Worten gedacht werden mag. Es ist die Statistique des grandes villes du monde pendant les années 1880—1909 (No. 33 und 40, Amsterdam 1911 und 1912), welche den Direktor Dr. Ph. Falkenberg zum Verfasser hat. Sie beziehen sich auf 98 europäische und 27 außereuropäische Großsfädte und behandeln, wie das zuvor genannte Werk, die Bevölkerungsbewegung, nur daß sie sich in einem etwas beschränkteren Rahmen halten. Immerhin ist auch hier auf die Kindersterblichkeit etwas näher eingegangen und sind sieben besonders wichtige Todesursachen hervorgehoben worden. Auch fehlt es nicht an Verhältnisberechnungen für die bedeutsamsten Erscheinungen. Anhangsweise ist endlich auch noch der Stand der Bevölkerung, deren Zunahme, der Anteil der Geschlechter nach mehreren der letzteren Zählungen, die Altersgliederung und das Nationalitätsverhältnis nach der jüngsten Zählung nachgewiesen worden. Man hat sonach für den Bereich der Großstädte eine schätzenswerte Ergänzung zu der großen Arbeit von March und Hubert erhalten und eine Quelle, welche weitere internationale Studien über den Bevölkerungsgang wesentlich zu erleichtern angetan ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, Max, Marxistische Probleme. Beiträge zur Theorie der materialistischen Geschichtsauffassung und Dialektik. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1913. 8. VIII—316 SS. M. 3.—.

Brentano, Lujo, Ueber Syndikalismus und Lohnminimum. 2 Vorträge nebst einem Anhang, enthaltend Ausführungen und Dokumente zur Illustrierung der Kampfweise sozialer Reform gegen deren Vertreter. München, Süddeutsche Monatshefte, 1913. gr. 8. 114 SS. M. 1.—.

Kampfmeyer, Paul, Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturentwicklung. Eine Führung durch die Geschichte, Politik und Literatur der Sozialdemokratie. (Bibliothek des Wissens.) 4. verb. Aufl. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1913. 8. 99 SS. M. 1.—.

Saspach, Frz., Verkaufspreis und Arbeitslohn. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. III—60 SS. M. 1,40.

Avenel (vicomte) G. d', Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général, depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. T. 6. Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. Paris, E. Leroux, 1912. Grand in-8. 694 pag.

Baillière, Yvon, L'œuvre économique de Charles Davenant (thèse). Poitiers, G. Roy, 1913. 8. VIII—184 pag.

Becqué, Émil, L'internationalisation des capitaux. Étude économique, financière et politique. Montpellier, Impr. générale du Midi, 1912. 8. 432 pag. fr. 6.

Gide (prof.), Charles et Charles Rist (prof.), Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours. 2ᵉ édition, revue et augmentée. Paris, L. Larose et L. Tennin, 1913. 8. XVIII—786 pag. fr. 12,50.

Gorju, Camille, Les centralisations économiques en France. Essai de décentralisation économique. Paris, Marcel Rivière, 1913. 18. 94 pag. fr. 2.

Lenoir, Marcel, Études sur la formation et le mouvement des prix. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 6.

Schryvers (prof.) Joseph, Manuel d'économie politique. Troisième édition, entièrement revue. Préface du R. P. Rutten. Bruxelles, Albert Dewit, 1913. 18 × 12. XXII—448 pag. fr. 3,50.

Chapman, S. J., Elementary economics. London, Longmans. Cr. 8. 180 pp. 2/.—.

Encyclopaedia of industrialism, An. London, Nelson. 12. 544 pp. 1/.—.

Hobson, J. A., Gold, prices and wages. With an examination of the quantity theory. London, Methuen. Cr. 8. 196 pp. 3/.6.

Alberti, Mario, L' economia mondiale nel 1912. Trieste, tip. Unione, E. Meneghelli e C., 1912. 6. 47 pp.

Caravaglios (avv.), Nino, Manuale di economia politica. Napoli, G. Majo (De Rubertis), 1913. 16. 84 pp. l. 2,50.

Licciardelli-Galatioto, G., Lo stato nei rapporti tra capitale e lavoro. Catania, N. Giannotta, 1913. 8. 171 pp. l. 3.—.

Majorana Calatabiano Salvatore, Trattato di economia politica. Vol. III. Terza edizione. Roma, E. Loescher e C.: W. Regenberg, 1913. 8. 584 pp.

Diepenhorst, P. A., Voorleezingen over de geschiedenis der economie. 2e druk. Deel I. Utrecht, G. J. A. Ruys. gr. 8. fl. 2,90. (pro compl. 3 dln. fl. 8,25.)

Polak, Siegfried, Economische bloemlezing. Bevattende korte hoofdstukken van enkele beroemde mercantilisten, physiocraten, klassieken etc. Met inleiding. Groningen, P. Noordhoff. gr. 8. 4 en 248 blz. fl. 1,90.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hansen, Johannes, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks. Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck, Bd. 1 Heft 1. Lübeck (Max Schmidt) 1912. 143 SS.

Es war ein glücklicher Gedanke, an die Spitze der sehr gut ausgestatteten neuen Veröffentlichungen zur Geschichte Lübecks eine Darstellung des Getreidehandels und der Getreidepolitik der Stadt zu stellen. Für das Gebiet des Oberrheins haben die Untersuchungen der Belowschen Schule (von denen übrigens im Literaturverzeichnis Hansens die Hälfte fehlt) manche wertvollen Feststellungen zu diesem wichtigen Problem geliefert. Für Norddeutschland hat seinerzeit W. Naudé die großen Linien gezeichnet und auch für Hamburg und namentlich für Stettin eine weiter ins Detail eindringende Untersuchung geliefert. Aber das ist doch recht wenig für ein Gebiet, das im Mittelalter und der Neuzeit die Kornkammer eines großen Teiles von Europa bildete. Zumal eben gerade deswegen hier jede solche Untersuchung ein über den lokalen Rahmen hinausgehendes Interesse beanspruchen kann. Das zeigt sich auch an der fleißigen, nur manchmal einer schärferen Konzentrierung und glücklicheren Gruppierung des Stoffes entbehrenden Schrift Hansens, obwohl ja gerade der Getreidehandel Lübecks, an dem Umfange seines Gesamthandels gemessen, immer nur von geringerer Bedeutung gewesen ist.

Die Stadt lag ja nicht wie Hamburg, Stettin, Danzig oder selbst Königsberg an der Mündung eines weitverzweigten Flußsystemes und gebot daher nur über ein relativ kleines Hinterland, aus dem sie ihr Korn holen konnte. An eine Ausfuhr aus diesen Quellen war kaum zu denken. Aber auch als Durchgangspunkt für den Getreideverkehr kam Lübeck vorerst nicht in Frage. Der alte Landweg nach Hamburg, dem es seine ursprüngliche Handelsbedeutung verdankte, ließ den Transport des schwereren Getreides nicht zu, und der Seeweg, der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts das ostdeutsche Getreide nach dem Westen Europas zu führen gestattete, ging an der Stadt, ohne sie zu berühren, vorüber. So war denn der Handel in dieser ersten Periode, wenn man von dem Austauschverkehr der Bergenfahrer, die für Fische Getreide hingeben mußten, absieht, nur Einfuhrhandel, der sich teils zur See, teils auf dem Landwege vollzog. Die Getreidehandelspolitik der Stadt konnte sich infolgedessen damit begnügen, über die reichliche Versorgung der Bürger mit Brotgetreide zu wachen. Die Ausfuhrzölle waren hoch, die Einfuhrabgaben niedrig. Um die Kornlieferanten der weiteren Um-

gebung, wie den Adel von Mecklenburg, Holstein und Dänemark, denen auch andere Wege zur Verwendung ihres Getreides offen standen, an den städtischen Markt zu fesseln, ging man auch wohl zur Gewährung voller Zollfreiheit an diese Kreise über.

In dieser einseitigen Richtung des Handels trat dann, als gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Getreidebedarf in Süd- und Westeuropa immer größere Dimensionen annahm, eine Aenderung ein. Die steigenden Preise ließen auch den lübischen Kaufleuten, die sich bisher vom Getreidehandel zurückgehalten hatten, die nun damit verbundenen hohen Gewinne verlockender erscheinen. Aber bedeutsam ist diese Seite ihres Handels, wie die leider nur wenigen von Hansen mitgeteilten Ausfuhrziffern deutlich zeigen, auch jetzt nicht geworden. Denn abgesehen von der ungünstigen Lage der Stadt, bahnte sich auch bald jene Verschiebung in den Handelsbeziehungen an, die der Hanse so verhängnisvoll werden sollten. Die Holländer begannen sich von dem Handelsmonopol der deutschen Kaufleute zu emanzipieren, sie fuhren in steigender Zahl nach dem Osten und holten sich dort das Getreide vom städtischen Markt oder direkt vom Produzenten. Wohl hat es Lübeck, das darin ja zugleich auch die alten hansischen Prinzipien verfocht, an Versuchen, die neue Konkurrenz auszuschalten, nicht fehlen lassen. Aber es sah sich bald einer seinen Plänen ungünstigen Neuverteilung der politischen Kräfte, die den Nord-Ostseeverkehr beherrschten, gegenüber und fand bei den preußischen und baltischen Städten, also den für den Getreidehandel maßgebenden Plätzen, nur laue Unterstützung. Ja diese dehnten das Verbot des Gästehandels bald auch auf die lübischen Kaufleute aus. Zwar hat Lübeck nie gezögert, sich wirtschaftlich schwächeren Städten gegenüber über derartige Verbote hinwegzusetzen und auch direkt mit den Produzenten in Verkehr zu treten, aber diesen Plätzen gegenüber mußte diese Politik versagen; Lübeck sah sich trotz alles Sträubens immer mehr von den Haupteinkaufsstätten ausgeschlossen, während es den Holländern bekanntlich mit der Zeit gelang, das Verbot ihres Handels materiell dadurch zu umgehen, daß sie den einheimischen Kaufmannstand zu einem großen Teile von sich in Abhängigkeit zu bringen wußten. Man wird der Auffassung Hansens beistimmen können, der in dem Umstand, daß es den Lübeckern nicht gelang, ja nach Lage der Dinge nicht gelingen konnte, den Handel und Frachtverkehr mit (Baien) Salz und Korn in ihre Hände zu bekommen, einen wichtigen wirtschaftlichen Grund des Niederganges der Stadt erblickt, der zu den politischen dazutrat.

Natürlich hat die Entwicklung des früheren Einfuhrhandels zum Durchgangs- und Ausfuhrverkehr auch der inneren städtischen Politik neue Probleme gestellt. Es galt eben hier wie anderwärts, die Interessen der Konsumenten mit denen der exportierenden Kaufleute in Einklang zu bringen. Die sorgfältige Aufzählung der Mittel und Mittelchen, die die Stadt anwandte, kann allerdings nichts wesentlich Neues bieten. Denn da Lübeck erst verhältnismäßig spät in die Reihe der Getreide ausführenden Städte eingetreten war, lehnte es seine Politik an die bewährten Beispiele der Nachbarorte, vor allem Hamburgs, an, und da

seine Getreideausfuhr immer nur relativ gering blieb, sah sich der städtische Rat auch des Kampfes mit einem mächtigen Stande von Getreidekaufleuten überhoben, und konnte so im wesentlichen das Konsumenteninteresse in der alten Weise sichern und begünstigen.

Bringen diese Abschnitte der Hansenschen Schrift vor allem einen indirekten Beitrag zu der hervorragenden Bedeutung, die das Getreide im späteren Mittelalter im Nordostseehandel gewonnen hat, so sind die von ihm gesammelten Nachrichten über die Quellen, aus denen der lübische Handel vornehmlich Getreide bezog, für die Agrargeschichte dieser Gegenden, also Mecklenburg, Holstein und Dänemark, von großem Interesse. Sie zeigen uns deutlich, wie sehr auch schon in früherer Zeit neben den Bauern der Adel als Kornlieferant in Betracht kam. Ob auch als Kornproduzent, ist eine andere Frage. Rachfahl hat ja gerade für Holstein die Ansicht vertreten, daß der Adel nur die Ueberschüsse des Zinsgetreides auf den Markt brachte, in seiner Eigenwirtschaft aber grundsätzlich nur so viel produzierte, als er selbst brauchte. Ob man wirklich eine solche Differenzierung der wirtschaftlichen Endziele bei derselben Person annehmen kann, erscheint mir sehr fraglich und erscheint mir um so fraglicher, je bedeutungsvoller die Rolle, die der Adel als Kornverkäufer spielte, hervortritt. Aber in einer anderen Richtung bringt das Hansensche Material, wie er selbst richtig gefühlt hat, eine Bestätigung der Auffassung, die Rachfahl gegen G. F. Knapp vertreten hat. Die Ausdehnung der gutsherrlichen Eigenwirtschaft und die damit zusammenhängende schärfere Ausbildung der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse ist nicht erst im 16. Jahrhundert und angeregt durch die allgemeine Preisrevolution erfolgt, sondern setzt zum mindesten schon ein Jahrhundert früher ein, wobei als bewegendes Agens die steigende Nachfrage nach Getreide eine wichtige Rolle gespielt haben dürfte. Eine Bestätigung, die vornehmlich, soweit sie Mecklenburg anlangt, mir auch in Hinblick auf die im Jahrg. 1912 (Dezemberheft) dieser Zeitschrift erörterten Probleme der Rezeption von Wert ist. Vergleicht man aber die von Hansen mitgeteilten Nachrichten über den Zeitpunkt, in dem in der weiteren Umgebung Lübecks die Ritterschaft zu einer aktiven Teilnahme am Getreidehandel übergegangen ist, mit denen, die sich aus weiter östlich gelegenen Territorien erhalten haben, so gewinnt man den Eindruck, als wenn diese Bewegung vom Osten nach dem Westen vorgeschritten sei. Der Heinrich Rantzau, der in Konkurrenz mit den Lübeckern um die Wende des 15. Jahrhunderts sein Korn auf eigenes Risiko nach Italien verfrachtete, findet seine Vorgänger in den preußischen Landesrittern von Baisen, die schon 1420 mit Schottland in direkte Handelsverbindungen getreten sind.

Halle. Gustav Aubin.

Akten und Urkunden, Niederländische, zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. Hrsg. vom Verein f. hans. Geschichte, bearb. v. Rud. Häpke. 1. Bd.: 1531—1557. München, Duncker & Humblot, 1913. Lex.-8. XVIII—684 SS. M. 39,60.

Arent (General), A., Argentinien, ein Land der Zukunft. Mit vielen Abbildgn.

(im Text und auf Taf.). 3. Aufl. München, Max Steinebach, 1913. gr. 8. 251 SS. M. 6.—.

Boustedt Dr., Axel v. und Davis Trietsch, Das Russische Reich in Europa und Asien. Ein Handbuch über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. 2. ergänzte Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1913. gr. 8. IX SS. u. 508 Sp. M. 8.—.

Franz (Prof.), W., Der Wert der englischen Kultur für Deutschlands Entwicklung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. Lex.-8. III—23 SS. M. 0,90.

Ischchanian (Dr.), B., Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft. Geschichte, Ausbreitung, Berufsgruppierung, Interessen und ökonomisch-kulturelle Bedeutung der Ausländer in Rußland. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. XVIII—300 SS. M. 7.—.

Rußlands Kultur und Volkswirtschaft. Aufsätze und Vorträge im Auftrage der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin, hrsg. von Max Sering. Berlin, G. J. Göschen, 1913. Lex.-8. VIII—283 SS. M. 7,20.

Sartorius v. Waltershausen (Prof. Dr.), A. Frh., Die sizilianische Agrarverfassung und ihre Wandlungen 1780—1912. Eine sozialpolitische und weltwirtschaftliche Untersuchung. Leipzig, A. Deichert, 1913. gr. 8. XII—385 SS. M. 10.—.

Boissonnade, P., Histoire des premiers essais de relations économiques directes entre la France et l'État prussien pendant le règne de Louis XIV (1643—1715). Paris, H. Champion, 1912. 8. VI—484 pag.

Winter, Nevin O., Mexico and her people to-day. Illust. London, Cassell. 8. 506 pp. 7/6.

Mazzocchi, Giov., La Cerenaica ed il suo valore economico: tesi di laurea. Torino, lit. A. Viretto, 1912. 8. 132 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Pratt, Edward Ewing, Industrial causes of congestion of population in New York city. New York 1911, Columbia University.

Vorliegende Untersuchung, die das 1. Heft des 43. Bandes der von der staatswissenschaftlichen Fakultät der New Yorker Columbia Universität herausgegebenen Studien bildet, gibt eine anschauliche Schilderung der Bevölkerungsanhäufung in der Stadt New York.

Zwei Ereignisse haben das Aufblühen der geographisch so überaus günstig gelegenen Stadt New York im Verlauf des 19. Jahrhunderts angebahnt: Die Entwicklung der Dampfschiffahrt seit 1807 und die Eröffnung des Eriekanals 1825, wodurch die Gegenden um die großen Seen mit dem Meere in Verbindung gebracht wurden. Dann kam die Begründung von Eisenbahnen, deren Linienführung ausnahmslos New York zum Endpunkt nahm und die allmähliche Durchquerung des Kontinents durch sie, weiterhin die Schaffung großer, ebenfalls New York zum Ausgangspunkt nehmender Schiffahrtslinien zwischen Europa und Nordamerika, endlich die seit Mitte des Jahrhunderts immer mehr anschwellende Auswanderung aus der alten Welt. Gleichzeitig wurde New York mehr und mehr zur Handelsmetropole und zum Sitz ausgedehnter Industrien.

Aus den allgemeinen Ursachen der Bevölkerungsanhäufung heben sich, wie der Verfasser darlegt, wirtschaftliche und soziale, allen Weltstädten gemeinsame hervor. Von den ersteren sind hauptsächlich anzuführen die örtliche Lage der Industrien, die Beschaffenheit der Verkehrsverhältnisse in der Stadt und im Bereich ihrer Agglomeration, das Vorhandensein der City, die Eigentumsverhältnisse an Grund und

Boden bzw. Bodenspekulation, Bau von Mietskasernen usw. Zu den letzteren gehört die allerdings nur bis zu einem gewissen Grade vorhandene Neigung der ärmeren Volksklassen gedrängt zusammenzuwohnen, ein Umstand, der jedoch bei den Angehörigen bestimmter Völker und Rassen stärker hervortritt und in New York Anlaß zur Bildung von Ausländerquartieren für Italiener, Russen, Juden, Chinesen usw. gegeben hat. Daß hierin den einwandernden Landsleuten für kürzere oder längere Zeit Unterkunft gewährt wird, ist begreiflich. Indes lehnt der Verfasser die Ansicht ab, die Bevölkerungsanhäufung in New York sei vorzugsweise eine Folge der Einwanderung.

Zu den allgemeinen Ursachen kamen die besonderen lokalen hinzu, d. h. in New York zunächst die natürliche Beschaffenheit des Stadtgebiets. Gegenüber der außerordentlich bevorzugten Lage der Insel Manhattan traten die übrigen Bezirke so zurück, daß sich auf ersterer Industrie, Handel und Verkehr konzentrierten und infolge davon riesige Arbeitermassen zusammendrängten. Erst in neuerer Zeit sind auch den anderen Stadtteilen die notwendigsten Verkehrserleichterungen zuteil geworden. Andererseits war die Bevölkerungsanhäufung durch den Mangel an eigenem Grundbesitz der Stadtgemeinde bedingt, der die Durchführung richtiger Bebauungspläne (Trennung der Wohnbezirke von den Industrievierteln, Anlage großer Parks, großzügige Linienführung und breite Anlage der Straßen) verhinderte und durch das Fehlen oder die Nichtbeachtung einwandsfreier Bauvorschriften, Wohnungsinspektionen usw.

Als direkte Folgen der Bevölkerungszusammendrängung führt der Verfasser die intensive Ausnutzung des Grund und Bodens (hohe Bodenwerte und Mietpreise, unzulängliche Anlage von Hausgärten) und der Gebäude (Ueberfüllung der Wohnungen und Arbeitsräume, häufiges Vorkommen von Heimarbeit) an, als indirekte, weil weniger greifbar und mit anderen sozialen Ursachen verknüpft, die Zerrüttung des Familienlebens, stärkere Kriminalität, Bösartigkeit der Prostitution, physische und psychische Verschlechterung der Individuen, insbesondere der jugendlichen.

Die lokalen Einzelheiten der interessanten Darstellung können hier nicht behandelt werden; nur die vom Verfasser für notwendig gehaltenen und eingehender substanzierten Maßnahmen zur Abhilfe der vorhandenen Mißstände seien kurz erwähnt. Es sind die folgenden: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach den Vororten, Einschränkung der Einwanderung, Verkürzung des Arbeitstages, Einführung des Minimallohnes, Verbot der Heimarbeit, Wegschaffung des großstädtischen Gesindels nach landwirtschaftlichen Arbeitskolonien, Volksbildung und -erziehung, Errichtung wohlfeiler Kleinhäuser in der Umgebung der Stadt, Aufstellung eines Bebauungsplans einschließlich der Verlegung gewisser Fabriken von Manhattan nach den Vororten und dortselbst Anlage neuer industrieller Zentren.

Welche von diesen Vorschlägen in New York zu verwirklichen sind und tatsächlich verwirklicht werden, muß die Zukunft lehren;

einige von ihnen nehmen sich, wie der Verfasser selbst einräumt, etwas utopisch aus. Zweifellos liegen jedoch in manchen deutschen Großstädten die Verhältnisse immerhin ähnlich, obschon erheblich weniger kraß. Auf jeden Fall verdient die Untersuchung Pratts auch bei uns eine aufmerksame Würdigung.

München. Walther Klose.

Griepentrog, Ewald, Ueber den Einfluß von Beruf und Lebensstellung auf die Todesursachen in Halle a. S. 1901—1909. Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. Heft 18. Halle a. S. 1912. 1,50 M.

In dem vorliegenden Heft gibt der Verf. eine sehr genaue, mit großem Fleiß und anerkennenswertem Sachverständnis durchgearbeitete Uebersicht über die während der Jahre 1901—1909 in Halle a. S. beobachteten 25 375 Todesfälle, die er nach dem Berufe der Gestorbenen im einzelnen zergliedert, um so der Frage nach der ursächlichen Bedeutung gewisser Gewerbebetriebe usw. auf das Lebensalter der Verstorbenen nachzugehen. Er zerlegt seinen Stoff zweckmäßigerweise von vornherein in vier Abteilungen: einmal in die Säuglinge, zweitens in die Kinder vom 1. bis zum 15. Lebensjahre, drittens in das erwerbsfähige Alter und endlich in die über 60 Jahre alten Leute, und bespricht beispielsweise bei den ersteren die verschiedene soziale Stellung der ehelichen und unehelichen Neugeborenen, ferner den Einfluß, den die Stellung der Eltern ausübt, die angeborene Lebensschwäche, die Krankheiten der Atmungsorgane, venerische Affektionen, die Krankheiten des Nervensystems, der Verdauungsorgane und die Atrophie der Kinder. In der zweiten Abteilung werden ebenso gesondert behandelt: die Infektionskrankheiten, die Tuberkulose, die Krankheiten der Atmungsorgane, die des Herzens und der Gefäße, des Nervensystems und der Verdauungsorgane und endlich die Verunglückungen, in dem dritten Abschnitt: das Kindbettfieber und andere Folgen der Geburt und Schwangerschaft, der Typhus, die Tuberkulose, die Krankheiten der Atmungswerkzeuge, des Herzens und der Gefäße, des Nervensystems, der Verdauungsorgane, der Harn- und Geschlechtsorgane, Krebs und sonstige Neubildungen, Selbstmord, Verunglückungen und andere gewaltsame Einwirkungen.

Auf Einzelheiten der umfangreichen, über 161 Seiten ausgedehnten Ausführungen einzugehen, müssen wir uns hier angesichts des beschränkten Raumes versagen. Doch sei bemerkt, daß im Vergleich zu einer an demselben Material, der Bevölkerung von Halle a. S. nämlich, von Conrad im Jahre 1877 aufgestellten Statistik der Todesursachen sich eine ganz gewaltige Verbesserung der Sterblichkeit an Typhus, dagegen umgekehrt eine Zunahme der Sterblichkeit an Krebs und anderen Neubildungen zu erkennen gibt, während das Kindbettfieber und andere derartige Krankheiten zwar eine entschiedene absolute Abnahme erfahren haben, aber hinsichtlich ihrer Stellung in der zahlenmäßigen Reihenfolge der Todesursachen keine wesentliche Verschiebung aufweisen.

Das Studium der wertvollen Arbeit kann allen auf diesem Gebiete Tätigen nur auf das wärmste empfohlen werden.

Halle a. S. C. Fraenken.

Darmstaedter, Paul, Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. I. Bd. 1415—1870. Berlin, G. J. Göschen, 1913. gr. 8. VIII—320 SS. m. eingedr. Kartenskizzen. M. 7,50.

Paasche (Reichstags-Vizepräs., Geh. Reg.-R. Prof. Dr.), Herm., Deutsch-Ostafrika. Wirtschaftliche Studien. 2. Aufl. Mit 18 Vollbildern. Hamburg, Südwest-Verlag, 1913. 8. IV—430 SS. M. 7,50.

Leroy-Beaulieu, La question de la population. Paris, F. Alcan. 16. fr. 3,50.

Thompson, J. Walter, Company, Population and its distribution; comp. from the United States census figures of 1910. New York, J. Wa. Thompson Co., 1912. 8. 3 + 9—89 pp. $ 2.

Emigrazione agricola al Brasile: relazione della commissione italiana 1912. Bologna, casa ed. U. Berti e C., 1912. 8. XI—309 pp. (cinque prospetti e ventidue tavole.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Avereck (Dr.) W., Die Landwirtschaft unter dem Einflusse von Bergbau und Industrie im rheinischen Ruhrkohlengebiet. (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhandlungen, hrsg. v. Prof. Wilh. Stieda. III. Folge. Heft 1.) Leipzig, Veit u. Comp., 1913. gr. 8. VII—87 SS. M. 2,40.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, hrsg. v. G. Klein. 2. neubearb. Aufl. 6. Lfg. Halle a. S., Wilhelm Knapp. Lex.-8. 273—320 SS. m. Abbildgn. u. 1 Taf. M. 2.—.

Deutschlands Bergwerke und Hütten. Jahrbuch der gesamten Montan- und Hüttenindustrie Deutschlands. 10. Jahrg. 1912/13 mit einem Lebensabriß und Bildnis von Aug. Thyssen. 2 Bde. Berlin, Hermann Meusser, 1913. 8. XIX, 314, 152, 446, 135 u. XV, 314, 152, 291 u. 107 SS. m. Abbildgn. u. Taf. M. 15.—.

Gerke (Dipl.-Berging.), Arth., Ueber Abbauförderung. Kattowitz, Gebr. Böhm, 1913. gr. 8. XV—305 SS. m. 274 Fig. u. 5 Taf. M. 10.—.

Kloess, A., Die deutsche Wasserwirtschaft. Grundriß der Wasserwirtschaftslehre. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1912. 8. VII—132 SS. M. 4.—.

Kottmeier (Forstmstr., Doz.), H., Die Aufforstung der Oed- und Ackerländereien und anderes unter besonderer Berücksichtigung der dem Landwirt zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Nach einem im Klub der Landwirte zu Berlin gehaltenen Vortrage. Neudamm, J. Neumann, 1913. 8. 53 SS. M. 1,40.

Krafft (weil. Prof. Dr.), Guido, Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. 2. Bd. Die Pflanzenbaulehre. 9. Aufl., neubearb. von Prof. Dr. C. Fruwirth. Mit 275 Abbildgn. im Text und 5 Schwarzdr.- und 7 Farbendr.-Taf. Berlin, Paul Parey, 1913. 8. VIII—300 SS. M. 5.—.

Landlexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, der ländlichen Industrien und der ländlichen Justiz- und Verwaltungspraxis. Hrsg. von Konrad zu Putlitz und Dr. Loth. Meyer. 4. Bd. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1913. Lex.-8. VI—800 SS. m. Abbildgn., schwarzen u. farb. Taf. u. Karten. M. 20.—.

Lotze (weil. Geh. Reg.-R.), M., Die Königlich sächsischen Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. 4. verm. Aufl., bearb. von (Reg.-Amtm.) J. G. Bareuther-Nitze. (Juristische Handbibliothek. Hrsg. v. Ob.-Landesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer und Minist.-Dir. Geh. Reg.-R. Dr. W. Schelcher. Neue Aufl. 372. Bd.) 1913. kl. 8. IX—310 SS.

Settegast, Henry, Die Lehre von der Landwirtschaft. Fortgeführt von Frdr. Falke. 69. Heft. Leipzig, Moritz Schäfer, 1913. Lex.-8. 32 SS. M. 0,50.

Silberschmidt (Rat am Oberlandesger. Dr.), Wilh., Die Regelung des pfälzischen Bergwesens. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksich-

tigung Bayerns. Hrsg. von Prof. Dr. Geo v. Schanz. No. 44.) Leipzig, A. Deichert, 1913. gr. 8. VIII—164 SS. M. 4,50.

Tiemann (Versuchsstat.-Vorst. Prof. Dr.), H., Die Milch, ihre Gewinnung, Untersuchung, Behandlung und Verwertung. Leipzig, Reichenbach'sche Verlagsbuchh. Hans Webner, 1913. gr. 8. III—144 SS. m. 96 Abbildgn. M. 3.—.

Weiss (Landwirtsch.-Lehrer), Frz., Grundfragen unserer Fleischversorgung. Von der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim gekrönte Preisschrift. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 8. 149 SS. M. 1.—.

Thompson, Henry, Elementary lectures on veterinary science for agricultural students, farmers and stockkeepers. 4th ed. London, Bailliere. 8. 560 pp. 10/6.

5. Gewerbe und Industrie.

Garr, Max, Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Zeitungswesens. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, 10. Bd., 3. Heft.) Wien und Leipzig (Franz Deuticke) 1912. Im Abonnement 2,50 M., einzeln 3 M.

Garr will in seiner Schrift „die ökonomischen Grundlagen des modernen Zeitungswesens in einer Einzeldarstellung bearbeiten“. In zwei einleitenden Kapiteln handelt er von „Druck und Zeitung als kapitalistischen Gestaltungen“ und „Nachrichtenversorgung und Telegraphenagenturen“; diesen „historischen Grundlagen“ stellen vier weitere Kapitel die „aktuellen Grundlagen“ gegenüber, nämlich „Aufwand und Kapitalsbedarf der modernen Zeitung“, „Budget und Rentabilität bei der modernen Zeitung“, „Papier, Satz, Redaktion“, „Inseratenwesen und Inseratenvermittlung“; ein kurzer „Ueberblick“ bildet den Schluß des Ganzen. — Ein Mangel der ganzen Arbeit, für den Garr allerdings nicht verantwortlich gemacht werden kann, ist die Spärlichkeit exakter zahlenmäßiger Unterlagen. Von detaillierten Kalkulationen großer Blätter sind ihm nur ganz wenige zugänglich gewesen, die einige Wiener Zeitungen, sowie die sozialistischen Zentralorgane Deutschlands und Frankreichs — „Vorwärts“ und „Humanité“ — betreffen. So kann Garr eigentlich nur allgemeine Schlüsse ziehen, deren Quintessenz ist: „Abhängigkeit der durchschnittlichen modernen Zeitung vom Publizitätsmarkte, zunehmende Auflösung des modernen Zeitungsbetriebes in verschiedene kommerzielle Operationen und Prozesse“ (S. 76). Gut herausgearbeitet wird die Bedeutung des Inseratenwesens und die übermächtige Stellung der Annoncenexpeditionen. Dagegen erscheint mir das von Garr ausführlich behandelte Gesetz, daß von einer gewissen Nutzgrenze ab die Vermehrung der Auflage die Rentabilität eines Zeitungsunternehmens beeinträchtigt, nur mit Vorsicht anwendbar. Zum mindesten ist diese Nutzgrenze sehr elastisch, denn erhöhte Auflage bedingt in jedem Falle erhöhte Publizitätskraft und damit die Möglichkeit, nicht nur den Inseratenteil zu vermehren, sondern auch die Zeilenpreise zu steigern und die Zeilenbreite herabzusetzen. Damit läßt sich die ertragmindernde Wirkung der Auflagevergrößerung innerhalb weiter Grenzen kompensieren. So sind z. B. die von Garr angeführten Zeilenpreise großer Blätter (S. 44, 45), obwohl sie vom Jahre 1911 stammen, fast durchgängig überholt; auch die Zeilenbreite variiert nicht nur zwischen 45 und 57 mm (S. 45),

sondern gerade bedeutende Blätter bleiben noch unter dem (Frankf. Ztg. 38 mm, Münch. N. N. 39 mm, Köln. Ztg. 40 mm). — In Einzelheiten sei nur bemerkt, daß Garr die Entwicklung des Telegraphenwesens im ersten Jahrzehnt nach seiner Einführung überschätzt; unter anderem bezeichnet er irrtümlich das Jahr 1855 als den Zeitpunkt der Umwandlung des Wolffschen Bureaus in die Kontinental-Telegraphenkompagnie statt 1865 (S. 20 und S. 27; vgl. dagegen Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, Bd. 3, S. 557; Brunhuber, Das deutsche Zeitungswesen, S. 57, 58). Andererseits hat das heutige Zeitungswesen manche „charakteristische Merkmale“ schon eher als in den „50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts“ angenommen (S. 18), wie das Folioformat, das Feuilleton und den politischen Leitartikel, das tägliche Erscheinen als Regel bei größeren Blättern; nicht zu vergessen ist auch die Wirkung der Erfindung der Schnellpresse (1812, in Deutschland eingeführt 1823) und des Eisenbahnbaues. — So wenig sich Garr dem Bedenken verschließt, zu denen das „gewerbliche Element“ in der Presse Anlaß gibt, so betont er doch mit Recht, daß irgendwelche gesetzgeberische Maßnahmen unangebracht sein würden, wenn auch seine Begründung hierzu (S. 3) nicht überall stichhaltig erscheint. Aber das ändert nichts an der Richtigkeit des Schlusses: „Von der fortschreitenden politischen und kulturellen Erziehung der Massen dürfen und müssen wir auch auf dem Gebiete des Zeitungswesens das Meiste erwarten“ (S. 3).

Leipzig. **Paul Roth.**

Arbeitszeit und Löhne im Tischlergewerbe. Nach einer Statistik des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes vom November 1911 hrsg. vom Verbandsvorstand. Berlin, Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, 1913. gr. 8. 254 SS. M. 2.—.

Feitler (Export- u. Konsularakad. Prof. Dr.), Siegm., Technologie der landwirtschaftlichen Industrien. 1. Teil: Die Zuckerfabrikation. Kurzgefaßtes Lehrbuch für Studierende, Beamte und Praktiker. Wien, Alfred Hölder, 1913. gr. 8. VIII, 182 SS. m. 75 Abbildgn. M. 4,20.

Hayden, Ritter Arth., Kopenhagener Porzellan. Entwicklungsgeschichte der Königl. Porzellanmanufaktur in Kopenhagen vom 18. Jahrh. bis zur Gegenwart. Deutsch von Dr. C. F. Reinhold. Leipzig, Karl W. Hiersemann, 1913. Lex.-8. XXI—234 SS. mit 76 Abbildgn. u. 124 (5 farb.) Taf. M. 48.—.

Juckenburg (Dr.), Carl, Das Aufkommen der Großindustrie in Leipzig. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. v. Prof. Wilh. Stieda. III. Folge. Heft 2.) Leipzig, Veit & Comp., 1913. gr. 8. VIII—188 SS. M. 5.—.

Koch, P., Die deutsche Eisenindustrie und die Kriegsmarine. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und Seewesen. VII. Jahrg. Heft 1.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1913. 8. 40 SS. m. 14 Abbildgn. M. 0,50.

Kopsch (Dr.), Johs., Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. XVIII—300 SS. M. 3.—.

Otto (Mädchen- und Sem.-Dir. Geh. Schulr. Dr.), Eduard, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. 4. Aufl. (Aus Natur- und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 14 Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. kl. 8. VIII—140 SS. m. 33 Abbildgn. M. 1.—.

Ritter, Fritz, Entwicklungen und Bestrebungen in der deutschen Portlandzementindustrie. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. VIII—252 SS. m. eingedr. Kurven. M. 6,50.

Schreiber (ehem. Prokurist), Dr. Heinr., Die Elektrizität in Recht und Wirtschaft. Ein Kompendium des Elektrizitätswesens für Juristen und Techniker. Wien, M. Breitenstein, 1913. gr. 8. VIII—389 SS. M. 8,40.

Straus, Dr. Walt., Die deutschen Ueberlandzentralen und ihre wirtschaftliche Bedeutung als Kraftquelle für den Kleinbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe. Mit 1 Karte und einer Statistik der deutschen Ueberlandzentralen. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. V—208 SS. m. 9 Tab. M. 6.—.

Streit, Dr. Fritz, Die Granitindustrie des Fichtelgebirges. Ein Beitrag zur Klärung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse im Königreich Bayern. (Diss.) München, Eduard Pohls, 1913. gr. 8. VII—116 SS. M. 3.—.

Tafel (Diplomingenieur), Dr. Paul, Die nordamerikanischen Trusts und ihre Wirkungen auf den Fortschritt der Technik. Stuttgart, Konrad Wittwer, 1913. 8. 74 SS. M. 2.—.

Beltzer, F. J. G., Industries des poils et fourrures, cheveux et plumes. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1912. 8. XV—262 pag. avec fig. fr. 12,50.

Dupuy, Maurice, La protection du salaire de l'ouvrier (thèse). Bordeaux, Cadoret, 1912. 8. 218 pag.

Say, A., La fabrication du coke et les sous-produits de la distillation de la houille. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1912. 8. 249 pag. avec fig. frc. 15.—.

Cadbury, E., Experiments in industrial organization; with a preface by W. J. Ashley. New York, Longmans, 1912. 12°. 21 + 296 pp. $ 1,60.

Higginson, John Hedley, Tariffs at work, an outline of practical tariff administration. London, P. S. King. Cr. 8. 150 pp. 2/.—.

Stevens, W. S., Industrial combinations and trusts. New York, Macmillan. 8. 14 + 593 pp. $ 2.

Woodworth, J. V., American tool making and interchangeable manufacturing. 2d edition. London, Spon. 8. 18/.—.

6. Handel und Verkehr.

Dalla Volta, Riccardo, Saggi economici e finanziari sull' Inghilterra. Biblioteca di scienze sociali e politiche, No. 77, Milano (Sandron) 1912. 434 SS.

Die Sammlung von Abhandlungen über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Englands, welche uns der durch viele verdienstliche Leistungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie bekannte Verfasser vorlegt, umfaßt zum guten Teile bereits früher veröffentlichte Arbeiten, schickt diesen aber eine Darlegung über die ökonomischen und politischen Probleme des heutigen England voraus und fügt ihnen eine solche über den Abschluß des Verfassungskonflikts an. Es ist natürlich hier nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen, und es mag genügen, die einzelnen Kapitel zu bezeichnen und ein paar Bemerkungen anzufügen; dabei sei aber gleich erwähnt, daß das Buch auch für außeritalienische Leser großes Interesse bietet, und zwar sowohl wegen seines Gegenstandes, als auch wegen der ruhigen Art der Behandlung. Im ersten Abschnitte wird die alte Streitfrage: Freihandel oder Schutzpolitik, jene über die Stellung des Hauses der Lords, das Problem der Wertzuwachsbesteuerung, jenes der Stellung des Mutterlandes zu den Kolonien usw. erwähnt. Dabei stellt Verf. fest, daß wenige Staaten im letzten Jahrhundert eine so kontinuierliche und wohltätige, eine so entschiedene und friedliche Entwicklung durchgemacht haben, wie England, und daß hieran sowohl den Konservativen als auch den Liberalen das Verdienst zukomme. Die zweite Abhandlung bespricht die imperialistische Idee und die Handelspolitik Englands, die dritte im besonderen den Protektionismus, den Imperialismus und den Freihandel in England: „Im Interesse nicht nur Englands, sondern der ganzen zivilisierten Welt, die von einem Triumphe der wirtschaftlichen Reaktion in jenem

Staate nur Nachteile haben könnte, muß man wünschen, daß die antiempirische und antiprotektionistische Strömung, die sich nicht zurückwendet, um dem alten Kolonialsysteme zu huldigen, wohl aber ihr Auge auf eine Zukunft größerer und verbreiteterer wirtschaftlicher Freiheit heftet und danach ihren Arm ausstreckt, im großen Kampfe siegen werde" . . . . Diesen Satz führen wir an, um die Denkweise des Verfassers kurz zu charakterisieren.

Es folgt ein Abschnitt über den kritischen Augenblick in der englischen Finanzwirtschaft und über die Politik des Ministers Lloyd-George, ein solcher über den Verfassungskonflikt, ein anderer über den Londoner Freihandelskongreß vom Jahre 1908, dann ein Gedenkartikel für John Bright und ein solcher für Cobden. Der Verf. spricht dann noch über Gladstone und die Steuerreform in England, über Sozialismus und Unionismus und kommt hier zu dem Schlusse, daß auch die Fortschritte der Arbeiterklasse unter dem Zeichen der Freiheit erreicht werden müssen, da der ersteren Emanzipation nicht die Negation der letzteren sein könne.

Der 30. Kongreß der Trade Unions, welche eines der glänzendsten Beispiele dafür darstellen, was die freie Assoziation zum Vorteile der Arbeiter leisten kann, der Streik der englischen Mechaniker, das englische Beispiel für den Schutz der Auswanderer, die Doktrin der systematischen Kolonisation E. G. Wakefields, die großen englischen Kolonialgesellschaften, die Agrarreform in Irland, welche ein allzulange unterdrücktes oder vergessenes Volk sozial zu neuem Leben führen soll, bilden die Gegenstände weiterer Abschnitte.

Das Buch enthält, wie gezeigt, einen reichen Strauß interessantester Betrachtungen, und zwar auch für diejenigen, welche sich den Grundideen des Verfassers, wie wir sie angedeutet haben, nicht oder doch nicht als allgemeingültigen Anschauungen anschließen können.

v. Schullern.

Oswald Hammer, Die deutsche Post als Vermittlerin von Warenverkehr. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1911. 8⁰. VIII. 116 SS. 2,40 M.

Der Verfasser behandelt im einleitenden allgemeinen Teil an der Hand der sorgsam zitierten Gesetze, Verordnungen, Abkommen, Verträge und Dienstvorschriften die Aufgabe der Post im Sachgüterverkehr und die Art und Weise, wie die deutsche Postverwaltung dieser Aufgabe im Rahmen des auf den Landstraßen, Wasser- und Schienenwegen sich abwickelnden Güterverkehrs gerecht wird. Folgerichtig und überzeugend wird hier nachgewiesen, daß der staatlich organisierte Postpaketverkehr, mit dem der Verfasser sich vorwiegend beschäftigt, ein durchaus erwünschtes Bindeglied zwischen den Transportleistungen der miteinander in Wettbewerb tretenden Verkehrsanstalten darstellt und daß erst auf diesem Wege eine billige, regelmäßige, schnelle, pünktliche, sichere, nach den entlegensten Punkten des Reichsgebiets sich verzweigende und demnach dem Absender und dem Empfänger gleich bequeme Beförderungsgelegenheit für Kleingüter bis zum Einzelgewicht von 50 kg geschaffen worden ist.

Der zweite, besondere Teil bringt, eingeleitet und ergänzt durch

statistische Daten, nähere Angaben über Art und Umfang des durch die Post vermittelten Warenverkehrs. Diese Ausführungen bieten, ungeachtet ihrer durch die Eigenart der Umfrage bedingten Unvollständigkeit, einen wertvollen Anhalt dafür, in welchem Maße die verschiedenen Erwerbszweige in Landwirtschaft, Handel und Industrie am deutschen Postpaketverkehr beteiligt sind. Die daraus hergeleitete volkswirtschaftliche Bedeutung des Postgüterverkehrs für den Güterumlauf wird anschließend an ihren Folgewirkungen für den Produzenten, den Konsumenten, den Handel und die Allgemeinheit je besonders nachgewiesen. Danach äußert sich die befruchtende Wirkung der Paketpost auf die Produktion in deren Erweiterung und Verbilligung, in der Erhöhung des Tauschwerts der Waren und der Bildung völlig neuer Erwerbszweige, in der Anregung zu Qualitätsleistungen als Folge der erhöhten Konkurrenz und in dem durch die Ausschaltung des Zwischenhandels ermöglichten lohnenderen Absatz. Dem Konsumenten verbilligt der Postgüterverkehr nach den Ausführungen des Verfassers die Warenpreise, er schafft ihm beständigere Preise, gestattet ihm eine gleichmäßigere und vielseitigere Befriedigung seiner Bedürfnisse und ermöglicht besonders den Landbewohnern und Kleinstädtern den Anschluß an den allgemeinen Warenverkehr durch Vermittlung der sog. Versandgeschäfte. Die Ausschaltung des Zwischenhandels zugunsten des Kleinhandels bildet als wichtigste Folgewirkung des Postgüterverkehrs für den Handel den Gegenstand eines besonderen Abschnitts. Nach Erörterung der für und wider diese Begleiterscheinung sprechenden Gründe widerlegt der Verfasser den in der Literatur verschiedentlich erhobenen Einwand, daß der Paketpostverkehr nur den besser situierten Klassen diene; er kommt abschließend zu dem Ergebnis, daß der Postgüterverkehr sich zu einem wichtigen, vielfach unentbehrlichen Hilfsmittel der Gütererzeugung und des Güterverbrauchs entwickelt habe, dessen Leistungen Eisenbahn und Schiffahrt mit ihren vorwiegend dem Schwergutverkehr dienenden, gröbere Gewichts- und Gebührenbemessung erheischenden Transportmitteln nicht übernehmen können, und daß daher diesem Verkehrszweige ein erheblicher Nutzen für das Gemeinwohl zuerkannt werden müsse.

Halle a. S. Günther.

Behm, Dr. Paul, Der Handelsagent. Seine soziale Stellung und volkswirtschaftliche Bedeutung. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. XII—202 SS. M. 4.—.

Schander (Assistent Dr.), Alb., Die Eisenbahnpolitik Frankreichs in Nordafrika, nebst einem Ueberblicke über das Problem der Transsaharabahn. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. No. 12.) Jena, Gustav Fischer, 1913. Lex.-8. XXVI—594 SS. m. 4 farb. Karten. M. 20.—.

Coudray, G. et Cuxac, Notions de commerce. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1912. 8. 342 pag.

Le Mercier, G., Commerce. A l'usage des négociants, banquiers, industriels, chefs de service d'entreprises commerciales, industrielles et maritimes etc. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1913. 16. LXII—443 pag.

Forbes-Lindsay, C. Harcourt Ainslie, Panama and the canal to-day; an historical account of the canal project from the earliest times with special reference to

the enterprises of the French company and the United States; with a detailed description of the waterway as it will be ultimately constructed; together with a brief history of the country and the first comprehensive account of its physical features and natural resources; with 53 il. from recent photographs and 5 maps. New rev. ed. Boston, Page, 1912. 8. 3 + 5—13 + 474 pp. $ 3.—.

Slater, J. Arth. and others, Pitman's commercial encyclopaedia and dictionary of business; a reliable and comprehensive work of reference on all commercial subjects; specially designed and written for the busy merchant, the commercial student and the modern man of affairs. 4 V. New York, Pitman, 1912. 8. $ 12.—.

Graziani, Prof. Aug., Principi di economia commerciale. Napoli, L. Alvano, 1913. 8. 203 pp.

Mezzalama, Ottorino, Studio sul commercio italo-spagnolo. Torino, lit. A. Viretto, 1912. 8. 227 pp.

Milla (avv.) Pa. Em., Commercio e commercianti. Milano, Società editrice libraria, 1912. 8. XII—88 pp.

Beschrijving van handel en nijverheid in Nederland, samengesteld onder leiding van J. C. A. Everwijn. 2 dln. en 1 deel: Historisch-economische atlas. 's Gravenhage, N. V. Boekhandel vh. Gebr. Belinfante, 1912. 20 en 1—394. 8 en 395—846 blz. gr. 8. en Atlas (22 krtn. in lith. klrndr. en 18 tekst). fl. 7,50. Beschrijving afz. fl. 5. Atlas fl. 3. (Hieruit afzonderlijk: I. Mijinbomo, stenngroeven en veenderij, fl. 0,25. — II. Ertzen en metalen, met uitzondering van goud en zilver, fl. 1. — III. Goud en zilver; diamant, fl. 0,25. — IV. Aardewerk, bouwmaterialien en glas, fl. 0,50. — V. Hout, fl. 0,50. — VI. Textielnijverheid en kleedingindustrie, fl. 1,25. — VII. Papier, grafische bedrijven, boekbinderij en boekhandel, fl. 0,50. — VIII. Huiden en leder, fl. 0,25. — IX. Olien en vetten, fl. 0,50. — X. Chemische nijverheid en zetmeelindustrie, fl. 0,75. — XI. Voedings- en genotmiddelen, fl. 2.)

7. Finanzwesen.

Begemann, Egbert, Die Finanzreformversuche im Deutschen Reiche von 1867 bis zur Gegenwart, unter Berücksichtigung der Deckung der Wehrvorlagen von 1912. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1912. 146 SS. M. 3,60.

So dankenswert ja nach mancher Richtung eine zusammenfassende Darstellung der langen Reihe von Finanzreformversuchen im Deutschen Reiche auch wäre, so wird man das Unternehmen des Verf. doch nur zum geringeren Teile als geglückt bezeichnen können. Der spröde Stoff kann nur dann Leben und eine über eine fleißige Aktenaneinanderreihung hinausgehende Bedeutung gewinnen wenn diese Versuche und vor allem ihr Scheitern mit der Entwicklung unserer innerpolitischen Verhältnisse in Beziehung gebracht werden, wenn ein steter Hinweis auf das Ausmaß des Anwachsens des Finanzbedarfes im Reiche und seine Gründe das Drängen der Regierung verständlich macht. Nach beiden Seiten hin versagt der Verf. vollständig. So bietet uns seine Schrift eine zwar mit großem Fleiß gefertigte, aber unendlich ermüdende Aufzählung unerfreulicher parlamentarischer Verhandlungen, die uns die an sich schon oft genug kleinliche Haltung unserer Volksvertreter noch kleinlicher, die Haltung der Regierung noch unverständlicher erscheinen läßt. Dazu kommt, daß auch die Darstellungsgabe des Verf. dem Stoff in keiner Weise gewachsen ist. Alles in allem eine fleißige Materialsammlung, die aber der endgültigen Verarbeitung noch harrt.

Halle. Gustav Aubin.

Baumert (Zollsekr.), Erwin, Gesetz betr. die Weinsteuer vom 20. 3. 1879 mit Dienstvorschriften, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen, den Bestimmungen über das Strafverfahren, dem Gesetz und der Bekanntmachung betr. den Verkehr mit

steuerpflichtigen Gegenständen zwischen Elsaß-Lothringen und den anderen Staaten des deutschen Zollgebiets. Ein Handbuch für Zollbeamte und Steuerpflichtige, nach amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben (Troje-Bibliothek, Bd. 9). Liegnitz, H. Krumbhaar, 1913. kl. 8. IX—285 SS. M. 2,40.

Borchard, Dr. Curt, Die Wirkungen der Getreidezölle auf die Getreidepreise. Mit einem Anhang: Die Gregory Kingsche Regel. (Diss.) Berlin, R. Trenkel, 1913. 8. 67 u. 94 SS. M. 3.—.

Claussen (Rentmstr.), Otto, Handbuch zur Einführung in das Kreiskassenwesen. In Fragen und Antworten auf Grund amtlicher Quellen ausgearbeitet. Potsdam, Edmund Stein, 1913. Lex.-8. VII—210 SS. M. 5.—.

Frings, Dr. Jos., Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Regierungsbezirk Arnsberg unter besonderer Berücksichtigung der zur ehemaligen Grafschaft Mark gehörigen Kreise. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. Lex.-8. 163 SS. M. 4,80.

Goldschmidt (Rechtsanw.), Dr. Frdr., Gesetz über das Lotteriespiel vom 11. 12. 1912, nebst Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Preußen andererseits zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Erläutert. München, J. Schweitzer, 1913. kl. 8. XII—143 SS. M. 3.—.

Greineder (Dr. ing.), F., Die finanzwirtschaftliche Stellung der kommunalen Gaswerksunternehmen und das Problem der rationellen Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung der Stadt- und Landgemeinden. München, R. Oldenburg, 1913. gr. 8. 48 SS. mit 12 eingedruckten Kurven und 2 Tabellen. M. 1,50.

Just (Geh. Finanzr., vortr. Rat), Ernst, Das königlich sächsische Ergänzungssteuergesetz vom 2. 7. 1902 in der Fassung des Gesetzes vom 21. 4. 1906 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Erläutert. 2. völlig neubearbeitete Aufl. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer und Minist.-Dir. Geh.-R. Dr. W. Schelcher. Neue Aufl. 150. Bd.) Leipzig, A. Roßberg, 1913. kl. 8. VIII—342 SS. M. 6.—.

Karpas, Jul., Klassenlotterie und Rentenkurse. Ein zeitgemäßer Vorschlag zur Hebung der Staatsrentenkurse. Wien, Carl Konegen, 1913. gr. 8. 50 SS. M. 1.—.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts, nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung dargestellt. Wien, Manz. 16. u. 17. Lfg. S. 721—816 und 18. u. 19. Lfg. S. 817—912. Je M. 0,85.

Mayer, Dr. Otto, Die direkten Gemeindesteuern in den größeren badischen Städten und ihre Reform in den Jahren 1906 und 1910 im Vergleich mit dem preußischen Gemeindesteuersystem. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausgegeben von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge, Heft 15.) Karlsruhe, G. Braun, 1913. gr. 8. VI—91 SS. M. 2.—.

Pilger (Geh. Reg.-R., vortr. Rat), W., Der Tabakwertzoll. Erläuterungen zu den Vorschriften des Tabaksteuergesetzes vom 15. 7. 1909 über den Tabakwertzoll und zur Tabakzollordnung. Berlin, Trowitzsch u. Sohn, 1913. 8. 276 SS. M. 6.—.

Seltsam (Magistr.-R. a. D. Dr.), Ferd., Das Gesetz vom 28. 12. 1911 betr. die Steuerbegünstigungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis erläutert und mit Formularien versehen. Wien, Manz, 1913. gr. 8. VIII—139 SS. M. 3,10.

Theisen (Reg.-Sekr.), W., Die Reichs-, Staats- und Kommunalabgaben. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. VIII—105 SS. M. 1,80.

Vogelstein (Priv.-Doz.), Dr. Thdr., Das Petroleummonopol. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VIII—52 SS. M. 1,20.

Wernicke (Synd. Dr.), J., Das preußische Warenhaussteuergesetz vom 18. 7. 1900, in Verbindung mit den anderen Warenhaussteuergesetzen, erläutert. Berlin, J. Guttentag, 1913. gr. 8. 189 SS. M. 4,50.

Zollkompaß. Redigiert und herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. V. Bd. 2. Teil. I. Heft: Britisches Reich. 2. Teil. Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. I. Heft: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland. Wien, Manz, 1913. Lex.-8. VIII—159 SS. M. 4,30.

Duvignau, François, Le régime fiscal des ventes de fonds de commerce et d'industrie (thèse). Bordeaux, impr. Cadoret, 1912. 8. 237 pag.

Janniot, A., Les trois taxes (timbre, transmission, impôt sur le revenu) appliquées aux sociétés françaises. Guide pratique de législation et de jurisprudence, à l'usage

des administrateurs, directeurs, gérants et comptables. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1913. 8. VI—202 pag.

Petit, Pierre, La dette publique de la Russie. Poitiers, impr. A. Masson, 1912. 8. 283 pag.

Pierson, N. G., Les revenus de l'État. Traduction d'après la deuxième édition néerlandaise. Paris, M. Giard et E. Brière. 8. fr. 12.

Stourm (Prof.), René, Le budget. 7e édition revue et mise au courant. Paris, F. Alcan, 1913. 8. XV—622 pag. fr. 10.—.

Wagner (Prof.), A., Traité de la science des finances. IV—V. Histoire de l'impôt depuis l'antiquité jusqu'à nos jours. Par A. Wagner et H. Deite. Traduction par E. Bouché-Leclercq et L. Couzinet. Paris, M. Giard et E. Brière. 2 Vol. 8. fr. 24.—.

Einaudi, Prof. Lu., Lezioni di scienza delle finanze, raccolte e pubblicate a cura del dott. Achille Necco. Fasc. 1. Torino, tip. E. Bono, 1912. 8. 1—170 pp. l. 8.—.

Marsili Libelli, Mario, Per la riforma delle finanze locali. Parte I: Le spese comunali. Firenze, tip. M. Ricci, 1912. 8. 112 pp.

Tenerelli, F. G., Le finanze communali. Milano, Società editrice libraria (Catania, Giannotta), 1913. 8. 450 pp. l. 12.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arnold, Dr. Ernst Günth., Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland. München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. XIII—80 SS. M. 2,50.

Jörgensen, N. R., Grundzüge einer Theorie der Lebensversicherung. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. X—408 SS. mit 11 Tab. M. 12.—.

Liefmann, Rob., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Eine Studie über den modernen Kapitalismus und das Effektenwesen in Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. 2. verm. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. XIV—626 SS. M. 16.—.

Luschin v. Ebengreuth, Prof. Dr. Arnold, Ritter, Wiener Münzwesen im Mittelalter. Wien, Carl Fromme, 1913. gr. 8. 75 SS. mit 10 Fig. u. 9 Taf. M. 5,50.

Maier, Gust., Das Geld und sein Gebrauch. (Aus Natur und Geisteswelt. 398 Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. kl. 8. II—126 SS. M. 1.—.

Scholler, Dr. Ernst, Das Münzwesen der Reichsstadt Nürnberg im 16. Jahrhundert. (Ein Beitrag zur reichsstädtischen Wirtschaftsgeschichte.) Nürnberg, J. L. Schrag, 1912. gr. 8. VIII—143 SS. M. 5.—.

Minei, B., La banque nationale de Roumanie. Paris, A. Rousseau, 1912. 8. 94 pag.

Thiébeaux, A., Nouveau précis des opérations de banque. Traité à l'usage du grand public, de la banque et du notariat. 10e édition. Tours, A. Mame et fils, 1913. 16. 331 pag. fr. 6,50.

Bagshaw, J. F. G., and Hannaford, C. F., Practical banking, including currency. London, J. Pitman. 8. 316 pp. 5/.—.

Bulloch, Edna Dean, Selected articles on compulsory insurance. Minneapolis, H. W. Wilson Co. 35 + 266 pp. $ 1.—.

Jack, Alex. Fingland, An introduction to the history of life assurance. New York, Dutton. 1912. 8. 12 + 264 pp. $ 2,50.

Fanno, Mar., Le banche e il mercato monetario. Roma, Athenaeum (Spoleto, Panetto e Petrelli). 1912. 8. 395 pp. l. 8.—.

Gasca (avv.) Ces. L., Le associazioni commerciali e civili. Libro primo: associazioni commerciali. Torino, Unione tipografico-editrice, 1913. 8. XI—519 pp. l. 10.—.

Lumia (La) avv. Isidoro, I depositi bancari. Torino, Unione tipografico-editrice. 1913. 8. VIII—301 pp. l. 6.—.

Vissering, G., On Chinese currency. Preliminary remarks about the monetary reform in China. With the co-operation of W. A. Roest. 2d edition. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8. 10 en 215 blz. fl. 3.—.

Wiessing, M. J., Een dreigend muntgevaar. Een blik in 't verleden en een blik in de toekomst van ons muntwezen. Amsterdam, C. L. van Langenhuysen. gr. 8. 94. fl. 1,25.

9. Soziale Frage.

Arbeitsnachweiskongreß, 7., deutscher, am 19., 20. u. 21. 9. 1912 in Hamburg. Stenographischer Bericht: Die bisherige Wirksamkeit des Stellenvermittlergesetzes und Reformvorschläge. Bau und Einrichtung von Arbeitsnachweisgebäuden. Arbeitsmarktstatistik. Die öffentlichen Arbeitsnachweise im Lichte der neueren Erfahrungen. Arbeitsnachweis und Fürsorge für die wandernden Arbeiter (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise Nr. 11). Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. VIII—262 SS. M. 7.—.

Becker, Otto und Ernst Bernhard (Drs.), Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in den wichtigsten Ländern der Erde (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise No. 10). Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. VII—332 SS. M. 8.—.

Bibliographie der Sozialwissenschaften. Hrsg. im Auftrage des Reichsamts des Innern v. (Reichsmilitär-Ger.-Bibliothek. Prof. Dr.) Geo Maas. Schriftleitung: Dr. Otto Waldschütz. 9. Jahrg. 24 Hefte. (1. u. 2. Heft). Berlin, Julius Springer. 1913. gr. 8. XXIII SS. 62 Sp. u. II SS. M. 34.—.

Braun (Pfr.), A., Die Ziele der modernen Frauenbewegung vom geschichtlichen, volkswirtschaftlichen und christlichen Standpunkt betrachtet. Mit Begleitwort v. (Geh. Konsist.-R. Prof. D.) R. Seeberg. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1913. 8. 74 SS. M. 1,40.

Buomberger, Dr. Ferd., Soziale Gedanken eines schweizerischen Arbeitgebers vor 40 Jahren. Zürich, Orell Füssli, 1913. kl. 8. 95 SS. M. 1,20.

Margaretha, Eug. u. Frz. Rottenberg (Drs.), Sonntagsruhe und Arbeitspausen mit besonderer Berücksichtigung der kontinuierlichen Betriebe. Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen mit Erläuterungen. Wien, Manz. 1913. 8. X—194 SS. m. 16 farb. Taf. M. 5,20.

Merkle, Dr. Benno, Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis. München, Duncker u. Humblot. 1913. gr. 8. X—121 SS. M. 3.—.

Verhandlungsbericht der 7. Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgehalten zu Zürich vom 10. bis 12. 9. 1912 nebst Jahresberichten der internationalen Vereinigung und des internationalen Arbeitsamtes. Hrsg. vom Bureau der internationalen Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz. (Schriften der Internationalen Vereinigung f. gesetzlichen Arbeiterschutz No. 8). Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. 239 u. 21 SS. m. 1 Tab. M. 5.—.

Wangemann (Maj. a. D.), Soziale Fürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen der Krupp-Werke. Vortrag. Berlin, Vossische Buchhdlg. 1912. gr. 8. 32 SS. m. Abbildgn. M. 1.—.

Baillacq, Charles-Jules, Le placement des travailleurs (thèse). Bordeaux, Cadoret, 1912. 8. 216 pag.

de Gronckel, Charles, Logements d'ouvriers et tuberculose. Situation hygiénique et économique de 590 familles de travailleurs réunissant 2227 individus. Rapport présenté à la commission de contrôle du dispensaire antituberculeux d'Ixelles. Ixelles, impr. Flémal, 1912. 19,5 × 16. 117 pag.

Maze-Sencier, G., Les vies sociales. Paris, M. Rivière et Cie 1913. 16. XIV—426 pag.

Roux, M. de, La législation civile et sociale de l'Empire. La structure générale de la société; l'organisation du travail. Paris, Nouvelle libr. nationale. 1912. 8. 31 pag. 50 cent.

Ashley, Annie, The social policy of Bismarck; a critical study; with a comparison of German and English insurance legislation; with a preface by Gustav von Schmoller. (Birmingham studies in social economics and adjacent fields, ed. by W. J. Ashley). New York, Longmans 1912. 8. 11 + 95 pp. 75 c.

Atti nel consiglio della previdenza e delle assicurazioni sociali: 1a e 2a sessione del 1912 (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale del credito e della previdenza) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C. 1912. 8. 2 voll. 395 pp.; 375 pp. l. 8.—.

Cardini, Gius., Le assicurazioni contro la disoccupazione operaia: tesi di laurea. Napoli, casa ed. F. Bideri 1912. 8. 49 pp.

10. Gesetzgebung.

Baer, D., Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 mit Erläuterungen unter Benutzung der Regierungsmotive und der Plenar- und Kommissions-Verhandlungen des Reichstages. Mit zur Anwendung kommenden Formularen, Abkürzungen und Sachregister. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht 1913. 8. 443 SS. M. 6.—.

Köhler (Minist.-Dir., stellv. Bundesratsbevollm. Dr.), L. v., (Ob.-Reg.-R.) J. Biesenberger, (Reg.-R.) H. Schäffer, (Ob.-Amtm. Dr.) W. Schall, Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen. Ergänzungsbericht. I. Teil: Vorschriften für das Reich. 1. Lfg. Anleitung über den Kreis der nach RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. 8. VII—137 SS. M. 1,80.

Lass (Geh. Reg.-R. Prof. Dr.), Ludw., Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz vom 19. 7. 1911. II. Teil: Unfallversicherung. Handausgabe mit Anmerkungen versehen. (Sammlung deutscher Gesetze. Hrsg. v. Dr. Heinr. Wimpfheimer. No. 28). Mannheim, J Bensheimer. 1913. kl. 8. XI—323 SS. M. 3.

Lindenberg (Geh. Ob.-Justiz-R. Kammerger.-Sen.-Präs. Dr.) Geo, Reichsgewerbeordnung mit dem Hausarbeit-, Kinderschutz- und Stellenvermittlergesetz. Nebst einem Anhange enthaltend kaiserliche Verordnungen und Bundesratsbestimmungen zur Ausführung der Gewerbeordnung. Für die Praxis erläutert. Berlin, Otto Liebmann. 1913. Lex. 8. VIII—461 SS. M. 13.

Mentzel, Schulz (Reg.-Räte), (Reg.-Assess. Synd.) Sitzler, Drs. Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. 1. Hälfte (§§ 1—118). Berlin, Franz Vahlen, 1913. gr. 8. S. 1—392. M. 7,50.

Neumann (Ger.-Assess.), Hans, Privatrechtliche Studien zur neuen Wassergesetzgebung Preußens und Badens. Diss. Freiburg i. B., Fr. Wagner. 1913. 8. X—123 SS. M. 1,80.

Schaeffer, C. u. Dr. Carl Becker, Landrichter, Grundriß der handelsrechtlichen Nebengesetze. (9. Band des Grundrisses). Düsseldorf, Schantz u. Olbertz, 1913. gr. 8. III—161 SS. m. 2 Formularen. M. 3.—.

Schlosser (Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat), Fr., Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen nach dem Gesetze über die Aenderung und Ergänzung der Ausführuugsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. 7. 1912 mit den Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung und Erläuterungen. 2. verm. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. VIII—101 SS. M. 2,40.

Schön, Dr. Jos., Das bosnisch-herzegowinische, österreichische, ungarische und kroatische Handelsrecht in ihren Verschiedenheiten. Ein vergleichender und ergänzender Kommentar zum Handelsgesetz für Bosnien und die Herzegowina. Wien, Manz. 1913. 8. XVIII—386 SS. M. 8.

Barnich, Dr. Georges, La législation et l'organisation ouvrière en Belgique. Théorie et pratique. Tome I. Bruxelles, Em. Rossel. 1912. 26,5 × 17,5. 669 pag. fr. 5,50.

Letarouilly, A., Les caisses d'assurance de la loi des retraites ouvrières et paysannes (organisation et fonctionnement) (thèse). Paris, M. Giard et E. Brière. 1912. 8. 275 pag.

Mahaim, E., Le droit international ouvrier. Leçons professées à la faculté de droit de l'Université de Paris. Paris, L. Larose et L. Tennin. 1913. 8. VIII—385 pag. fr. 6.—.

Chapman, A. E., The student's guide to railway law. London, J. Pitman. Cr. 8. 204 pp. 2/.6.

Clarke, Orme, The national insurance act, 1911. Full explanatory notes, tables, and examples. 2nd edition. London, Butterworth. 8. 638 pp. 12/.6.

Praag, L. G., van, De auteurswet 1912 en haar verband tot de herziene Berner conventie. Bijlagen: de auteurswet en de herziene Berner conventie (met vertaling). Rotterdam, Nijgh en van Dittmar's Uitgevers-maatschappij. 8. 229 blz. fl. 2,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Calker (Prof. Dr.), Wilh. v., Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen. (Das öffentl. Recht der Gegenwart, hrsg. v. Proff. Drs. Max Huber, weil. Geo Jellinek, Paul

Laband, Rob. Piloty. Bd. 19). Tübingen, J. G. B. Mohr, 1913. Lex. 8. XII—328 SS. M. 10.—.

Goos (Geh. Konferenzr. Dr.), C., u. Henr. Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark. Neubearbeitung der im „Handbuch des öffentl. Rechts" 1889 erschienenen 1. Aufl. (Das öffentl. Recht der Gegenwart, hrsg. von Proff. Drs. Max Huber, weil. Geo Jellinek, Paul Laband, Rob. Piloty. Bd. 20). Tübingen, J. C. B. Moton 1913. Lex. 8. VII—280 SS. M. 10.—.

Hubrich, Prof. Dr. Eduard, Deutsches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwickelung. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständl. Darstellgn., 80. Bdchn.). Leipzig, B. G. Teubner, 1913. kl. 8. 152 SS. M. 1.—.

Kulenkampf, Dr. Lina, Der 1. vereinigte preußische Landtag 1847 und die öffentliche Meinung Süddeutschlands. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Hrsg. v. Geo v. Below, Heinr. Finke, Frdr. Meinecke, Heft 41). Berlin-Wilmersdorf, Dr. W. Rothschild, 1912/13. gr. 8. VII, IV, 106 SS. M. 3,50.

Loening, Prof. Edg., Das preußische Gesetz vom 10. 6. 1854 betr. die Deklaration der Verfassungsurkunde. Ein Beitrag zur preußischen Verfassungsgeschichte. (Aus: Festgabe f. Wilhelm v. Brünneck.) Halle a./S., Buchhdlg. des Waisenhauses. 1913. gr. 8. 62 SS. M. 1,60.

Loewe (Archiv. Dr.), Vict., Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. (Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven. Veranlaßt und unterstützt durch die Kgl. Archiv-Verwaltung, Bd. 87.) Leipzig, S. Hirzel, 1913. Lex 8. XIV—499 SS. M. 22.

Lowell, Prof. A. Lawrence, Die englische Verfassung. Autorisierte deutsche Ausgabe. Hrsg. und übersetzt von (Reg.-R. Dr.) Herr, unter Mitwirkung des (Reg.-Assess.) Frhrn. v. Richthofen. 2 Bde. Leipzig, Veit u. Comp., 1913. gr. 8. XII—550 u. VI—509 SS. M. 20.—.

Rauer, Dr. Walth. W., Der Deutsche Kaiser. Seine rechtliche Stellung im alten und neuen Reiche und nach der Reichsverfassung vom 28. 3. 1849 (Paulskirchenverfassung) vergleichend dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1913. 8. 117 SS. M. 1,50.

Zorn (Geh. Rat Prof. Dr.), Th., Die deutsche Reichsverfassung. 2. verb. Aufl. (Wissenschaft und Bildung. Hrsg. von Prof. Dr. Paul Herre. Neue Aufl. Bd. 10.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1913. 8. V—128 SS. M. 1.—.

La Grasserie, Raoul de, La réforme électorale. (Étude critique après le vote de la Chambre.) Paris, Giard et Brière, 1912. 16. 104 pag. fr. 2,50.

Raiga, Jean, Le mouvement de centralisation administrative et financière en Angleterre. Paris, L. Larose et L. Tennin, 1912. Grand in-8. fr. 8.—.

Bacon, Ed. Munroe, and Wyman, Morill, Direct elections and law-making by popular vote; the initiative, the referendum, the recall, commission government for cities, preferential voting. Boston, Houghton Mifflin, 1912. 4 + 167 pp. 12°. $ 1.—.

Ogden, G. W., Home Rule. A story of the people. London, Harper. Cr. 8. 374 pp. 6/.—.

Page, Arthur, Imperialism and democracy. Unionist principles applied to modern problems. London, W. Blackwood. 8. 308 pp. 5/.—.

Trattato (Primo) completo di diritto amministrativo italiano, a cura del prof. V. E. Orlando. Fasc. 265—266 (principio del vol. VI). Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1912. 8. 1—96 pp. l. 1 il fascicolo.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht über das bayerische Gesundheitswesen. Hrsg. vom K. Staatsministerium des Innern, bearb. im K. Statist. Landesamt. 38. Bd. (Fortsetzung des „General-Berichts über die Sanitätsverwaltung im Königr. Bayern".) Die Jahre 1908, 1909 u. 1910 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1912. Lex.-8. IV—236 u. 71 SS. mit 11 (3 farb., 8 Kurven-)Taf., 9 farb. Karten u. Tab. M. 11.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 254 Bd. III. u. IV. Teil. Seeschiffahrt, Die, im Jahre 1911. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte. III. u. IV. Teil. Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. V, II, 26, 254, 95 u. II—32 SS. M. 4.—. 258. Bd. Krankenversicherung,

Die, im Jahre 1911. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte. V, 19 u. 81 SS. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. 33,5 × 26,5 cm.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearb. im Reichseisenbahnamt. XXXII. Bd. Rechnungsjahr 1911. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1913. 39 × 30 cm. M. 10.—.

Tabacovici, Dr. Nicolae, Die Statistik der Einkommensverteilung, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge. Heft 4.) Leipzig, Veit u. Comp., 1913. gr. 8. VII—59 SS. mit eingedr. Kurven. M. 2.—.

Verbände, Die, der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1911. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Reichsarbeitsblatt. Sonderheft 6.) Berlin, Carl Heymann, 1913. 30,5 × 21,5 cm. 78 u. 57 SS. M. 3,40.

Oesterreich-Ungarn.

Eisenbahnstatistik, Oesterreichische, für das Jahr 1911. 2 Teile. Bearb. im k. k. Eisenbahnminsterium. 1. Teil. Hauptbahnen und Lokalbahnen. XXVI—669 SS. M. 10.—. 2. Teil. Kleinbahnen und diesen gleichzuhaltende Bahnen sowie Schleppbahnen. XXII—227 SS. M. 4.—. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1913. 37,5 × 27,5 cm.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 91. Bd. 35 × 26,5 cm. I. Heft: Berufsstatistik der Wahlberechtigten bei den Reichsratswahlen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1907. 1912. VII—59 SS. M. 2.—. 93. Bd. I. Heft: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1908/9. 1912. XLIII—236 SS. M. 8,40. Wien, Carl Gerolds Sohn.

Frankreich.

Chemins de fer de l'État. Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes du trafic pendant l'exercice 1911. Paris, Impr. nationale, 1912. 4. 303 pag.

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage, survenus pendant l'année 1910. Paris, Impr. nationale, 1912. 8. XVIII—580 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Direction du travail.)

Statistique des pêches maritimes, Année 1910. Paris, Impr. nationale, 1912. 8. 242 pag. (Ministère de la marine. Direction de la navigation et des pêches maritimes. Bureau des pêches etc.)

Statistique du mouvement de la population. Nouvelle série. T. 1. Années 1907, 1908, 1909 et 1910. Paris, Impr. nationale, 1912. Grand-in 8. CVI—253 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

England.

Board of agriculture and fisheries. Agricultural statistics, 1911. Vol. 46. Part 5. Colonial and foreign statistics. With index to Vol. 46. London, H. M. S. O. 8. — Vol. 47. Part 1. Acreage and live stock returns of England and Wales, with summaries for the United Kingdom. 8. 109 pp. $5^1/_2$ d. H. M. S. O.

Butterworth's twentieth century statistics. London, Butterworth. Vol. 8. 7/.6.

Italien.

Alberti, Mario, Il movimento dei prezzi e dei salari nell'anno 1911 a Trieste, con cenni introduttivi circa un programma di futuri lavori statistici, confronti internazionali delle condizioni di vita e di lavoro degli operai, ed un'appendice bibliografica. Trieste, tip. Unione, E. Meneghelli e C., 1912. 8. 114 pp.

13. Verschiedenes.

Harnack, Adf., Das Wesen des Christentums. 16 Vorlesungen, vor Studierenden aller Fakultäten im Wintersemester 1899/1900 an der Universität Berlin gehalten. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1913. 8. M. 2.—.

Henningsen, J., Professor Sombarts Forschungsergebnisse zur Judenfrage. Eine zeitgemäße Betrachtung. 3. Aufl. Hamburg-Hohenfelde, Deutscher Verlag, 1912. 8. 58 SS. M. 1.—.

Jentsch, Carl, Christentum und Kirche in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Leipzig, E. Haberland, 1913. gr. 8. VIII—737 SS. M. 10.—.

Schiemann (Prof. Dr.), Th., Deutschland und die große Politik anno 1912. (12. Bd.) Berlin, Georg Reimer, 1912. gr. 8. 415 SS. M. 6.—.

Gorst, John Eldon, Education and race-regeneration. London, Cassell. 12. 6/.—.

Mc Cabe, Joseph, A candid history of the Jesuits. London, Nash. 8. 462 pp. 10/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37ᵉ année, janvier 1913: Loi modifiant et complétant la loi du 12 avril 1906 sur les habitations à bon marché. — La situation financière des communes en 1911. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1902 à 1911. — La caisse nationale d'assurances en cas de décès en 1911. — La caisse nationale d'assurances en cas d'accidents en 1911. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 54ᵉ année, N° 2, février 1913: Les tempêtes de bourse, par Alfred Neymarck. — Observation et stabilisation des prix, par M. Lucien March. — Enquête sur le travail des femmes mariées dans les fabriques néerlandaises, par Lydie de Pissargevsky. — etc.

Journal des Économistes. 72ᵉ Année, Février 1913: La méthode de la science économique, par Yves Guyot. — La banque d'Angleterre, par Fred. Huth Jackson. — L'état industriel, par M. Macler. — Les conventions monétaires, par Raphaël-Georges Lévy. — Les Sardiniers et les lois économiques, par Daniel Bellet. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — etc.

Réforme, Sociale, La. 33ᵉ année, No. 52: Société d'économie sociale (Séance du 9 décembre 1912): La loi de dix heures. Son application aux adultes dans les établissements industriels (II). — La crise du fonctionnarisme (I), par M. A. Lefas. — etc.

Revue d'économie politique. 27ᵉ année, janvier-février 1913, No. 1: Individualisme, socialisme, traditionnalisme, par (prof.) René Gonnard. — La verrerie ouvrière d'Albi, par Bernard Lavergne. — Le renouvellement de la convention de Bruxelles et les conditions actuelles de la production sucrière, par (prof.) Joseph Hitier. — etc.

Revue générale d'administration. 35ᵉ année, décembre 1912: Les particularités de l'organisation municipale dans la commune de plein exercice en Algérie (suite et fin), par Paul de Cuttoli. — Des droits de l'État sur les biens du domaine public, par Albert Roux. — etc.

Revue internationale de Sociologie 21ᵉ année, février 1913, No. 2: La sociologie des idées-forces, étude sur l'œuvre d'Alfred Fouillée, par Augustin Guyau. — Société de Sociologie de Paris. Séance du 8 janvier 1913: La coopération dans l'agriculture. Communication de Louis Tardy. Observations de René Worms et Paul Vibert. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth and after. No. 433, March 1913: National safety: 1) Invasion and national safety, by (Major General) H. B. Jeffreys. 2) The real obstacle to military reform, by Ailesbury. 3) A note on the financial situation, by J. W. Cross. — Home Rule and the House of Lords, by Stephen Gwynn. — The principle of the mininum wage, by A. C. Pigou (Professor of political economy). — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIV, March 1913: The uniform law of bills of exchange and promissory notes settled at the Hague conferences of 1910 and 1912; by Mackenzie Chalmers. — Some modern tendencies in banking: and notes on branch management, by G. H. Pownall. — The foreign exchanges (Lecture IV), by Hartley Withers. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XIX, No. 10, January 1913: Partial sterilisation of soil for glass-house work, by E. J. Russell and F. R. Petherbridge. — Imports of agricultural produce in 1912. — Agricultural exports in 1912. — etc. No. 11: Agricultural co-operative credit societies and joint stock banks. — British-grown tobacco, by Rupert Ellis. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVI, Part 2, February 1913:

The population of England in the eighteenth century, by Prof. Edward C. K. Goaner. (With discussion.) — Note on urban and rural variations according to the English census of 1911, by Thomas A. Welton. — etc.

Review, The Contemporary. No. 567, March 1913: Tariff reform: Ten years after, by L. G. Chiozza Money. — Woman suffrage, by F. D. Acland. — The chaos of local government, by Laurence Gomme. — etc.

Review, The Fortnightly, March 1913: The Balkan League: History of its formation, by M. — Unionists and the Session, by Auditor Tartum. — National insurance and labour unrest, by J. M. Kennedy. — India's imperialistic inclinations and ideals, by Saint Nihal Singh. — Washington and the White House, by Sydney Brooks. — Is Austria really the disturber? by Count Lützow (late Austro-Hungarian ambassador in Rome). — etc.

Review, The National, No. 361, March 1913: Russia and the European situation, by Victor E. Marsden. — A servants' view of the servant problem, by Nellie Anderson. — The national insurance act in operation by L. Worthington Evans. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgegeben von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 28, 1913, No. 7: Der Panamakanal und seine weltwirtschaftliche Bedeutung (Schluß), von Prof. Dr. Franz Heiderich. — etc. — No. 8: Konkurrenzverbote an Handlungsgehilfen, von Prof. Dr. Rudolf Pollak. — etc. — No. 9: Die Meistbegünstigung in der italienischen Handelspolitik, von Dr. Adolf Drucker. — etc. No. 10: Die Emissionen und Gründungen in Ungarn im Jahre 1912, von Anton v. Deutsch. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XVII, 1912, Dezember-Heft: Das statistische Bureau des Internationalen landwirtschaftlichen Institutes, von (Prof.) Umberto Ricci. — Einwanderungs- und Besiedlungsverhältnisse der Vereinigten Staaten von Brasilien im Jahre 1910, von Dr. Franz Ritter v. Srbik. — etc. — 1913, Januar-Heft: Ueber die theoretischen Grundlagen der Kriminalstatistik mit Schlußfolgerungen für ihre künftige Neugestaltung, von Dr. Hugo Forcher. — Die Ergebnisse der Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina vom 10. Oktober 1910, von Dr. Felix Frhr. v. Klezl. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. von dem k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIV, Jänner 1913: Sozialpolitische Vorschriften in Oesterreich 1912. — Sozialpolitische Gesetzentwürfe und Anträge der 31. Session des Reichsrates. — Arbeiterschutzgesetz (Schweden). — Festsetzung von Mindestlöhnen für Arbeiterinnen und Jugendliche (Massachusetts). — Frauenarbeit (Ungarn, Belgien, Rußland). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, Rußland). — Einschränkung der Landflucht (Oesterreich). — Arbeitsvermittlungsämter für landwirtschaftliche und öffentliche Arbeiten (Italien). — Obligatorische Krankenversicherung in Luxemburg 1911. — Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1911. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im November 1912. — Deutsche Arbeiterzentrale 1911/12. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 22, 1913, Heft 1: Eine „dynamische“ Theorie des Kapitalzinses, von Eugen v. Böhm-Bawerk. — Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zur Türkei, von Dr. Otto Hecht. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Baurechtes, von Dr. A. J. Fuchs. — Vilfredo Paretos manuel d'économie politique, von Knut Wicksell. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLVI, Gennaio 1913, No. 1: Problemi del tesoro e della circolazione, di G. del Vecchio. — Gli odierni aspetti dell' economia agraria, di C. di Nola. — Emigrazione e sanità pubblica, di G. M. — Le ferrovie del mondo, di G. Mortara. — La scienza pura delle finanze, di B. Griziotti. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XL, Dicembre 1912, No. 12: Il problema ospedaliero in Italia, di Michele Pietravalle. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse, No. 207, Mars 1913. Grand Saint-Bernard et Saint-Gotthard, par Charles Gilliard. — L'évolution de l'occultisme, par Edouard de Morsier. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 35, Heft 1, Januar 1913:

Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (I), von Rudolf Vrba. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius. — Die Frau im Handwerk in Deutschland nach dem gegenwärtigen Stand, von Dr. H. Purpus. — etc. — Heft 2, Februar 1913: Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (II), von Rudolf Vrba. — Die sozialen und ökonomischen Momente der bewaffneten Macht Oesterreich-Ungarns, von Josef Victor Berger. — Das Privatbeamten-Versicherungsgesetz, von H. Mankowski. — Die erste staatliche Arbeitslosenzählung im Deutschen Reich, von Alfred R. Erlbeck. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy (The University of Chicago Press). Vol. XXI, No. 1, January 1913: The aim and content of the undergraduate economics curriculum, by A. B. Wolfe. — Sequence in economics courses at the University of Chicago, by Leon C. Marshall. — Some economic aspects of immigration before 1870 (II), by Thomas W. Page. — Early canal traffic and railroad competition in Ohio, by Ernest L. Bogart. — etc. — No. 2, February 1913: Schools of commerce in American Universities, by Leon C. Marshall, Roswell C. Mc Crea, H. S. Person and William A. Scott. — Canadian banking legislation, by S. Roy Weaver. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVII, No. 2, February 1913: A compensated dollar, by Irving Fisher. — The organization of the boot and shoe industry in Massachusetts before 1875, by Blanche E. Hazard. — Frankfort-on-the-Main: A study in Prussian communal finance (II), by Anna Youngman. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. IX (Neue Folge, III. Bd.), 1913, Heft 1: Sichernde Maßnahmen zum Schutz gegen den Mißbrauch des Alkohols, von (Landgerichtsdirektor Dr.) Ehrhardt. — The spirit of the anti-alcohol movement in the United States, by Charles Richmond Henderson. — Das preußische „Arbeitsscheuengesetz" und die Bekämpfung und Heilung der Trunksucht, Vortrag von (Geh. Kommerzienrat Dr.) K. Möller. — La question de l'alcool devant le Riksdag suédois, par (prof.) F. Schulthess. — Die Belastung eines städtischen Armenetats durch den Alkohol, von (Stadtsekretär) C. Unger. — Das Branntweinmonopol und die Temperenzbestrebungen in Rußland, von (Hofrat Graf) L. Skarzynski. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 50. 4. Vierteljahrsheft: Die Arbeitsnachweisbewegung im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden von 1840—1912, von (Assessor) Dr. Wemme. — Die Unterbringung Erwerbsbeschränkter in Arbeitsstellen, von (Landesversicherungsrat) P. Chr. Hansen. — Der amerikanische Stahlkönig Andrew Carnegie und seine Ansichten über die Pflichten des Reichtums, von Leopold Katscher. — Zur Erinnerung an die volkswirtschaftlichen Grundsätze und Verdienste des Präsidenten Adolf Lette, von Prof. Victor Böhmert. — etc.

Beiheft zum Arbeiterfreund: Bibliographie der Arbeiterfrage für das Jahr 1912. (Nach Materien geordnet), von (Bibliothekar) Peter Schmidt.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1913, Heft 2, März und April: Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortbahnen (Schluß), von Gustav Schimff. — Fortschritte des Eisenbahnwesens in den britischen Kronkolonien. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1911. — Die Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten, von Baltzer. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1911. Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens im Kalenderjahr 1911. — etc.

Archiv für soziale Hygiene. Bd. VIII, 1913, Heft 1: Geburtenhäufigkeit, Allgemeinsterblichkeit und Säuglingsmortalität in den einzelnen Regierungsbezirken Preußens während der Jahre 1886—1910, nach Stadt und Land getrennt, von (Kreisarzt) Dr. Hillenberg. — Ueber die Sommersterblichkeit der Säuglinge nach Untersuchungen in Kiel in den Jahren 1909, 1910 und 1911, von Dr. med. K. Hanßen. — Sonntagsruhe und soziale Hygiene, von (San.-Rat) Dr. B. Lacquer. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. V, Februar 1913, Heft 5: Hindernisse der inneren Kolonisation, von (Kreisbaumeister) Kleffmann. — Sparen von Ansiedlerkapital, von (Reg.-R.) Kleffel. — Zur Frage der Finanzierung von Rentengutsgründungen, von Eduard Schatte. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. 1913. No. 3. Handel und Industrie in den deutschon Parlamenten. — Beginn der amerikanischen Tarifrevision. — etc. — No. 4: Die Fleischversorgung Deutschlands. — Der Fortgang der amerikanischen Tarifrevision. — etc. — No. 5: Die Entwicklung des deutschen Außenhandels. — Die Aussichten der amerikanischen Tarifrevision, von Dr. Glaser. — etc.

Bank, Die. Heft 2, Februar 1913: Das Konditionenkartell und der Privatbankier, von Alfred Lansburgh. — Grundsätzliches über koloniale Währungen, von Dr. Hermann Lufft. — Häuser als Kapitalsanlage, von Ludwig Eschwege. — Die kleinen Noten der Reichsbank, von W. L. Hausmann. — Verzinsliche Reichsbank-Depositen, von O. Günther. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, No. 8, Februar 1913: Die Rechtstellung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. L. Oppenheimer. — Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. Willi Möller. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 4, Februar 1913, No. 2: Berufsvormundschaft und Kommune, von (Bürgermeister) Kielmann. — Gemeinde und Kino, von O. T. Stein. — Kommunale Finanzwirtschaft. — Die Kommunalwahlen in Baden, von (Stadtverordneten) J. Strobel. — Fortbildung der hessischen Wohnungsgesetzgebung, von Dr. Frenay. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XII, No. 3: Zur deutschen Städtestatistik, von (Stadtverordneten) Robert Schultze. — Grenzen der Verstaatlichung, von Dr. Louis Katzenstein. — etc. — No. 4: Grenzen der Verstaatlichung (II), von Dr. Louis Katzenstein. — etc.

Bodenkredit, Der ländliche. Jahrg. 2, 1913, No. 10: Das Anerbenrecht für Rentengüter, von Dr. jur. Westphal. — Die Landesspar- und Leihekasse in Detmold, von Dr. Pfitzner. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XX, 1913, No. 4: Julius Maggi, † 19. Oktober 1912 und seine Wohlfahrtseinrichtungen, von (Ober-Reg.-R. Dr.) Bittmann. — etc. — No. 5: Volksversicherung, von Dr. Altenrath. — Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes. — etc.

Export. Jahrg. XXXV, 1913, No. 8: Deutscher und britischer Außenhandel. — etc. — No. 9: Der Staatshaushalt der Republik der Mitte, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Eisenbahnen, das Rückgrat der asiatischen Türkei (Originalbericht aus Konstantinopel). — Ein nordamerikanischer Trust in Südamerika. — etc. — No. 10: Die Geschäfte der deutschen Banken im Orient (Originalbericht aus Konstantinopel). — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands bis Mitte Februar 1913, von W. Ewald. — etc. — No. 11: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Milliardenabgabe. — Die geplante Vermögenssteuer. — Die Zukunft Mazedoniens (Originalbericht aus Athen). — etc.

Gegenwart, Die. Wochenschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben. Jahrg. 42, 1913, No. 8: Sozialdemokratischer Terrorismus, von Otto Corbach. — etc. — No. 9: Aufhebung des Jesuitengesetzes, von Heinrich Ilgenstein. — Ein neuer Welthandelsweg, von Leopold Katscher. — etc. — No. 11: Rüstungsfieber, von Heinrich Ilgenstein. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXII, 1913, No. 7: Unfreiwillige Zeugnisse für die Notwendigkeit des Streikpostenverbots. — Die Konkurrenzklausel. — Unrichtige Berechnungen über den Verbrauch an Kohle in Deutschland. — etc. — No. 8: F. W. Taylors Grundsätze methodischer Anleitung bei Arbeitsvorgängen jeder Art (The principles of scientific management), von (Generaldirektor) Fritz Neuhaus. — Der Außenhandel Deutschlands im Jahre 1912. — etc. — No. 9: Der deutsche Eisenzoll — ein Erziehungszoll? von Dr. J. Reichert. — Arbeitswilligenschutz in Deutschland und Oesterreich, von Dr. Ebner. — Kohlenausfuhrtarife und Wagenmangel. — etc. — No. 10: Arbeitgeber und Angestelltenversicherung. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLIV, Heft 1/2: Ueber die zweckmäßigste Gestalt von Hochmoorsiedlungen, von Br. Tacke. — Die Entwicklung der Wiesen und Weiden der Versuchswirtschaft der Moor-Versuchsstation zu Bremen im Maybuscher Moore. Unter Hinblick auf die Biologie der Grasfluren, von C. A. Weber. — Die Versuche auf den Hochmoorweiden der Versuchswirtschaft im Maybuscher Moor in den Jahren 1904—1911, von Br. Tacke. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 151, Heft 3, März 1913: Hegel und Marx von

(Direktor Dr.) Ferdinand Jacob Schmidt. — Obligatorische Arbeitsschiedsgerichte in Australien, von (Reg.-Assessor) Friedr. Schöne. — Persönlichkeit, Familie, Gesellschaft in der Frauenfrage, von Dr. Gertrud Bäumer. — Replik zu G. Bäumers Aufsatz, von Anna Schellenburg. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 11, Januar 1913, Heft 1: Monopole im alten Aegypten, von Ulrich Wilcken. — Das deutsche Petroleummonopol. — etc.

Koloniale Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Hrsg. von der deutschen Kolonialgesellschaft, Jahrg. XV, Februar 1913, Heft 2: Vertreter der Kolonien im Reichstage, von (Reg.-R. u. Bezirksamtmann a. D.) Hans Zache. — Zur Frauenfrage in den deutschen Kolonien, von (Regierungsarzt) Dr. L. Külz. — Schafzucht- und Wollproduktion in Südwest- und Ostafrika, von (Prof. Dr.) Golf. — Ueber Wirtschaft und Verkehr in der Provinz Schantung, von (Marinebaurat) Bökemann. — Ueber England und die englischen Kolonien, von Dr. C. R. Hennings. — Rupie und Reichsmark, ihr offizielles Wertverhältnis, von Prof. Dr. Naendrup. — Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou (Forts.), von Dr. Crusen. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 33, Heft 3, März 1913: Konzessionspflicht in Kinos, Reichsfilmmonopol, Reichsfilmzensur, von (Gerichtsassessor Dr.) Albert Hellwig. — Die staatliche Genehmigung privater Betriebe im Lichte der Kritik des Herrn Prof. Dr. Bernhard, von Prof. Dr. Franz Hitze. — Die Kartelle, von Dr. Flügler — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1913, Heft 4: Probleme der britischen Arbeiterpartei, von Eduard Bernstein. — Das Theatergesetzprojekt, von Robert Schmidt. — Aerzte und Krankenkassen, von Dr. Karl Kollwitz. — Das Problem der Prostitution, von Paul Kampffmeyer. — etc. — Heft 5: Das Jesuitengesetz und die Liberalen, von Dr. August Erdmann. — Die Zusammenfassung der Kräfte in der englischen Arbeiterbewegung, von George Nicoll Barnes. — Argentinische Einwanderung, von Max Schippel. — Güterzertrümmerung, von Dr. Arthur Schulz. — Arbeiterversicherung und Armenpflege, von Rudolf Wiesell. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 31, 1913, No. 1572: Weltwirtschaft und Weltfrieden. — etc. — No. 1573: Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft, von Robert Franz. — etc. — No. 1574: Die gesetzliche Reform des Wohnungswesens (I) — etc. — No. 1575: Zur Jahrhundertfeier, von Robert Franz. — Die Reichsvermögenssteuer und die auswärtige Lage — etc.

Plutus. Jahrg. 10, 1913, Heft 8: Oel im Reichstag. — Palästina, von Hans Goslar. — etc. — Heft 10: Saloniki, von Dr. Otto Neurath. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 18, 1913, No. 2: Die Grenzen das patentrechtlichen Unterlassungsanspruchs, von (Rechtsanw.) Dr. Hermann Isay. — Kann der Mensch Gegenstand biologischer Patente sein? von (Patentanwalt) Dr. F. Quade. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 2, No. 3, März 1913: Gedanken über eine Reform des verwaltungsrechtlichen Studiums an deutschen Universitäten, von Dr. Robert Piloty. — Die gesetzliche Regelung des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs, von (Postdirektor) A. Müller. — Entwicklung und Stand der Berufsvormundschaft in Oesterreich, von (Ministerialsekretär) L. Müller. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 38, März 1913: Das Einvernehmen der Mächte und die Erhaltung des europäischen Friedens, von einem ausländischen ehemaligen Diplomaten. — San Franzisko und Panama. Deutschlands Interesse an der Weltausstellung und dem Kanal, von Prof. Dr. Erich v. Drygalski. — Schülerselbstmorde, von Prof. Dr. A Hoche. — Die Zukunft der türkischen Finanzen (II), von (vormal. türkischen Finanzminister) Mehmed Djavid Bey. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 12, März 1913: Nächste Ziele und Wege gesunder deutscher Machtpolitik (Forts.), vom Herausgeber. — Ueber die Zu- und Abnahme der geschlechtlichen Reproduktionskraft der Rassen und Völker (Schluß), von Dr. A. Reibmayr. — Friedrich Hebbels Stellung zur Rassenfrage und Politik, von Th. Bieder. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 39, Heft 6, März 1913: 1813. Von Gustav Dickhuth (I). — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1913, Februar, Heft 2: Deutsche Kolonialmethoden im Urteil Fremder. — Die Organisation des Bodenkredits in Deutsch-Südwestafrika, von (Privatdozent) Dr. F. Zadow. — Der Fortschritt in der Landwirtschaft von Südwest, von Dr. Josef Schneider. — etc.

Rundschau, Masius für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXV, 1913, Heft 2: Die Organisation der Volksversicherung, von (Hofrat) W. Küttner. — § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. — Das italienische Lebensversicherungsmonopol-Gesetz. — etc.

Sozialtechnik. Jahrg. XII, Februar 1913, Heft 3: Die Entnebelung gewerblicher Betriebe (Schluß), von (Ingenieur) Oscar Gerold. — Der Umfang der Ueberarbeit in der Großeisenindustrie, von (Gewerbeassessor) Dr. Tittler. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 3, Februar 1913, Heft 2: Der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1913 (Schluß), von (Geh. Oberfinanzrat Dr.) O. Schwarz. — Ist Konfessions-Statistik ein Bedürfnis?, von (Geh. Reg.-R. Prof. Dr.) A. Petersilie. — Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung. — Steuerverhältnisse und Anleihewesen der bayerischen Gemeinden, von Dr. jur. Seidel. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg, IX, 1913, No. 4: Ueber die Notwendigkeit eines Gesetzes zum Schutze der Arbeitswilligen, von (Geh. Kommerzienrat Dr. ing.) Carl H. Ziese. — Die Reformbedürftigkeit des Kaligesetzes, von (Bergrat) Gothein. — Die Konkurrenzklausel und ihre vorgeschlagene Neuregelung, von Dr. Curt Köhler. — etc. — No. 5: Vertretung von Industrie und Handel in den Ersten Kammern, von (Geh. Kommerzienrat Dr. jur.) Jos. Neven du Mont. — Zur Geschichte und Reform der Steuern, von (Reg.-R.) Lauterbach. — etc. — Beilage: Die Entwicklung der Handelswissenschaft zur privatwirtschaftlichen Lehre der Erwerbswirtschaft (Forts.), von Prof. Dr. Albert Calmes. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 31, 1913, No. 21: Großindustrie und Gewerkschaftsarbeit, von Rich. Woldt. — Die Steigerung der Lebensmittelpreise in Japan, von S. Katayama. — etc. — No. 22: Theoretisches zur Ursache der Krisen, von Anton Pannekoek. — Großindustrie und Gewerkschaftsarbeit (Schluß), von Rich. Woldt. — etc. — No. 23: Karl Marx' Vermächtnis, von Gustav Eckstein. — Marx über Proudhon. Mit einer Vorbemerkung, von N. Rjasanoff. — Die Akkumulation des Kapitals, von Otto Bauer. — etc. — No. 24: Marx' Bekenntnisse, von N. Rjasanoff. — Die Akkumulation des Kapitals (Schluß), von Otto Bauer. — Landarbeiteransiedlung und Sozialdemokratie, von Otto Braun. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. IV, 1913, Heft 3: Höherentwicklung und Menschenökonomie (I), von W. Schallmayer. — Die Mittel der äußeren Valutapolitik (II), von Ed. Kellenberger. — Das Heiratsalter im Deutschen Reich 1901 bis 1910, Bevölkerungs- und moralstatistische Feststellungen (III. Schluß), von (Kreisstatistiker) Dr. Reinhold Jaeckel. — Sozialpolitischer Dilettantismus, von L. Pohle. — — Die deutschen Katholiken in Staat und Wirtschaft, von Julius Wolf. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XIII, Heft 2, März 1913: Die Volksversicherung als organische Ergänzung der Sozialversicherung, von Dr. phil. Paul Nabholz. — Die Versicherung gegen Berufserkrankungen in Deutschland und im Auslande, von Dr. med. F. Curschmann. — Der Ausbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung, von (Revisor) R. Schönwiese. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 12, März 1913: Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre, von Dr. Georg Obst. — Kurs- und Kreditsicherung der Ueberseebanken, von Walter Brandt. — Die Kaliindustrie und ihr Schicksal, von (Redakt.) A. Lauinger. — etc. — Beiblatt: Beiträge zur Vorgeschichte der Württembergischen Notenbank, von Dr. Fritz Elsas. — Die Bedeutung des Luxus für Handel und Gewerbe, von Dr. Alexander Elster. — etc.

Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Landesamts. 58. Jahrg., 1912, Heft 2: Die Bewegung der Bevölkerung und die Todesursachen in den Jahren 1906 bis 1910, von (Reg.-R. Dr.) Georg Lommatzsch. — Die Wahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung vom Oktober und November 1909. — Die Sparkassen von 1904 bis 1910, von Dr. Helbling, ergänzt von (Assessor) Curt Brückler. — Neue Sterblichkeitstafeln für die Gesamtbevölkerung des Königreichs Sachsen, von (Geh. Hofrat Prof. Dr.) Georg Helm. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die Leistungsfähigkeit und andere Gesichtspunkte bei Bemessung von Geldleistungen.

Von

Regierungsassessor Dr. **Herbert Conrad.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Abgrenzung des Gebiets der Arbeit.

Der Güterproduktion steht die Güterverteilung [1]) gegenüber, die sich vollzieht durch den unaufhörlichen Austausch von Leistungen. Einen wesentlichen Teil dieser Leistungen bilden die Geldleistungen; ihr Maßstab ist das gesetzliche Zahlungsmittel. Wenn ich über die Höhe einer Geldleistung, die A an B zu machen hat, Bescheid wissen will, so frage ich: wie hoch ist die Leistung in Geld ausgedrückt? Trete ich dann mit einer Kritik an die Höhe der Geldleistung heran, so frage ich: warum ist sie so hoch?

Darauf kann einmal rein äußerlich geantwortet werden: Weil A dem B so viel versprochen hatte, weil C zu dieser Summe verurteilt war, weil D nach dem Beschluß der Veranlagungskommission so viel Steuer zu zahlen hat, usw. Nicht dies ist es aber, was ich wissen möchte, sondern ich will dem wirtschaftlichen Grund der Geldleistung nachgehen oder, wie man es beim Rechtsgeschäft ausdrückt, seiner causa [2]), um daraus einen Anhalt zur Beurteilung der Geldleistung zu gewinnen. Ich will wissen: Wenn dem A freistand, dem B die Geldleistung zu versprechen, was hat ihn veranlaßt, dies zu tun und namentlich, warum hat er ihm so viel und nicht mehr oder weniger versprochen? Ferner möchte ich wissen, was den Richter veranlaßt hat, den C zu der Summe zu verurteilen, im besonderen warum das Gesetz, auf Grund dessen die Verurteilung erfolgt ist, ihn zu dieser und keiner anderen Summe für verpflichtet erklärt? Warum muß endlich D so viel Steuer zahlen? Aus dieser Mannigfaltigkeit der Fragen ergibt sich jedenfalls schon eines, daß es sehr verschiedene Menschen sind, die über die Höhe von Geldleistungen zu

1) Vgl. **Conrad**, Grundriß der polit. Oekonomie. I. Teil, Nationalök., 6. Aufl. 1907, S. 286.

2) **Endemann**, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. 1, 8. Aufl. 1903, S. 289.

bestimmen haben, d. h. Menschen, die in einem verschiedenen Verhältnis zu der Leistung stehen. Es kommt der Zahlende selbst, dann der Fordernde in Betracht, ferner dritte Personen, namentlich der Richter oder eine sonstige staatliche Behörde, die die Gesetze auszuführen hat, endlich der Gesetzgeber selbst, dessen Wille im Gesetz seinen Ausdruck findet. Diese Personen werden meist in sehr verschiedener Weise an die Geldleistungen kritisch herantreten. Lassen sich dafür überhaupt gewisse Regeln aufstellen, so könnte man sagen, daß das Gesetz, wo es Geldleistungen fixiert, und damit auch der Richter, wenn er das Gesetz auslegt, eine gerechte, die Interessen der verschiedenen Parteien möglichst gleichmäßig berücksichtigende Bemessung der Geldleistungen erstreben. Die Parteien, die zu zahlen oder zu fordern haben, wollen andererseits regelmäßig eine für sie möglichst günstige Gestaltung der Geldleistung, vielfach ohne jede Berücksichtigung der Interessen der Gegenpartei, wie dies im schärfsten Maße bei einem den Kunden übervorteilenden Kaufmann der Fall ist.

Für die Bemessung der Geldleistungen kommt eine schwer übersehbare Zahl verschiedenartiger, einander vielfach durchkreuzender Gesichtspunkte in Betracht. Schon die Geldleistungen selbst sind vielgestaltige, was klar wird, wenn man einerseits an die Geldstrafe, andererseits an das Darlehen, drittens an die Unterhaltsrente usw. denkt. Um nur einige solcher Gesichtspunkte beispielsweise anzuführen: Der Richter verurteilt den einen Dieb zu hoher Geldstrafe, weil er aus guter Familie stammt und ein auf ihn gesetztes Vertrauen schmählich gebrochen hat, den anderen nur zu einer geringen Strafe, weil er in schwerer Not war und die Tat beging, um Angehörige zu unterstützen. Das Gesetz legt dem A. nur 10 M. Steuern auf, weil er zwar 3000 M. Gehalt, aber mehrere Kinder zu unterhalten hat und das letzte Jahr schwer krank gewesen ist. Der B. hat zwar ebensoviel Einkommen, aber aus Vermögen, und keine Kinder, kann daher nach Ansicht des Gesetzgebers nicht nur 10 M., sondern höhere Einkommensteuer und außerdem noch Ergänzungssteuer zahlen. Ein anderes Beispiel: A zahlt dem B gern 1000 M. für die ihm angebotene Geige, weil er überzeugt ist, daß sie so viel Wert besitzt. C verringert seinem Sohn die ihm zugesicherte jährliche Rente, weil dieser inzwischen eigenen Verdienst erlangt hat und daher nach Ansicht des Vaters nicht mehr so viel Zuschuß nötig hat. Wenn die Reichspost ihre Tarife festsetzt, so hat sie dabei nicht nur den Gesichtspunkt im Auge, ein möglichst günstiges Geschäft zu machen, sondern, da sie auch ein nach Wohlfahrtsgesichtspunkten geleitetes Unternehmen ist, auch die Absicht, den Verkehr zu befördern. Wenn endlich, um die Zahl der Beispiele zu schließen, Fürstlichkeiten hinsichtlich ihrer Person oder ihres Eigentums von Steuern und dergleichen Abgaben befreit sind, so ist dabei vielfach der Gesichtspunkt maßgebend, daß sie als Träger der staatlichen Steuerhoheit nicht selbst zur Steuer herangezogen werden können.

Aus der Fülle von Gesichtspunkten, für die im Vorhergehenden

Beispiele angeführt worden sind, die sich noch wesentlich vermehren ließen, heben sich nun drei durch die Häufigkeit, ja Regelmäßigkeit ihrer Wiederkehr, wie sich bei näherer Betrachtung ergibt, heraus. Am leichtesten sind diese Gesichtspunkte zu ermitteln, wenn man sich klar macht, welche Fragen regelmäßig im wirtschaftlichen Leben aufgeworfen werden, wenn die Höhe einer Geldleistung kritisiert wird. Wenn ich sage, der Kaufpreis für den Handschuh ist mir zu hoch und der Verkäufer mich fragt, weshalb, so werde ich entweder antworten, weil ich nicht so viel zahlen kann, oder weil der Handschuh mir nicht so viel wert zu sein scheint. Und wenn z. B. über die Unzulänglichkeit des Beamtengehaltes geklagt wird, so ist der Gedanke dabei der, daß das Gehalt nicht ausreicht, um den Lebensbedürfnissen des Beamten zu genügen, und die Erhöhung erfolgt, weil der Beamte ein größeres Gehalt nötig hat.

Wenn ich den Handschuhpreis für zu hoch halte, weil ich nicht so viel zahlen kann, ist es der aus der Finanzwissenschaft[1]) wohlbekannte Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit, der in Betracht kommt. Wenn der Handschuh dem Werte nach den Kaufpreis meines Erachtens nicht erreicht, so ist es der Gesichtspunkt der Gegenleistung, den das Abgabenrecht ebenfalls kennt[2]), der hier maßgebend ist. Wenn ich endlich das Gehalt bemängele, so geschieht dies, wie man sagen könnte, aus dem Gesichtspunkte des Leistungsbedarfs.

Wie schon aus den vorerwähnten Beispielen sich ergibt, spielen diese drei Gesichtspunkte, die den Gegenstand der nachfolgenden Arbeit bilden, keineswegs nur im Steuerrecht eine Rolle, sondern überall da, wo überhaupt Geldleistungen in Frage stehen, sowohl im Privatrecht wie im öffentlichen Recht, sowohl wenn es sich um Kaufgeldforderungen, wie um Steuer-, Gebühren-, Beitragsforderungen, um Ansprüche auf familienrechtliche Unterhaltsrenten, um Leistung von Schadenersatz und Kostendeckung handelt. Es macht auch keinen Unterschied für die Anwendung dieser Gesichtspunkte, ob man die Geldleistung vom Standpunkt des Fordernden aus als Forderung oder des Leistenden als Leistung betrachtet. Sie finden ebensowohl Anwendung, wenn es sich z. B. darum handelt, daß ein Verein seine Beiträge unter die Mitglieder verteilt, wobei also das Verhältnis der Belastung der einzelnen Mitglieder in Frage steht, wie auch bei der Verteilung der Einnahmen dieses Vereins oder des Reingewinns in Form von Dividenden, wobei also das Verhältnis der Berechtigung der einzelnen Mitglieder in Betracht kommt.

Es ist nun gerade die Hauptaufgabe der nachfolgenden Arbeit, zu zeigen, wo auf den verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens und in welchen Kombinationen die drei Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Die Gesichtspunkte sollen auf allen diesen Gebieten jedoch nur

---

1) Conrad, **Grundriß**, T. III. Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1909, S. 11 u. öfter.
2) Conrad, **Finanzwissenschaft**, a. a. O. S. 10f.

insoweit verfolgt werden, als es sich darum handelt, ihren unmittelbaren Einfluß auf die Bemessung von **Geldleistungen** zu ermitteln.

Die Gesichtspunkte finden nämlich eine Anwendung auch bei der Bemessung von **Sach**leistungen. Der Tausch ist dem Kauf nahe verwandt, und wie hier die Größe der Sachleistung für die Höhe der Geldleistung und insofern der Gegenleistungsgesichtspunkt, so ist die Gegenleistung dort für die Höhe der anderen Sachleistung entscheidend und maßgebend. Wo statt der Geldrente z. B. des Sohnes an den Vater der Unterhalt in Form von Naturalien versprochen und gegeben wird, wie z. B. bei dem Altenteilvertrage, da ist der Leistungsbedarf des Unterhaltsberechtigten in noch viel höherem Maße entscheidend für den Umfang der Leistung wie bei der Geldrente, weil die Anpassung der Naturalleistungen an den Bedarf wesentlich leichter ist. Endlich ist z. B. die Leistungsfähigkeit des Leistungsverpflichteten vielfach nicht weniger maßgebend für die Höhe von Naturalabgaben oder Naturaldiensten, z. B. Hand- und Spanndiensten, als für die Steuer. Wollte man aber die Arbeit auf die Betrachtung der Wirksamkeit der Gesichtspunkte auch bei den Sachleistungen ausdehnen, so würde dies zu weit führen.

Eine weitere Begrenzung des Gebietes dieser Arbeit liegt aber, wie oben bereits erwähnt, auch darin, daß die Gesichtspunkte nur insoweit erörtert werden sollen, als sie unmittelbar auf die **Bemessung** der Leistung einen Einfluß haben. Es sollen also alle diejenigen Fälle außer Betracht bleiben, in denen die Beachtung der Gesichtspunkte zu Verwaltungs- und anderen Maßregeln führt, die mit der Bemessung von Geldleistungen nichts mehr zu tun haben. Dahin gehören, um Beispiele anzuführen, folgende Fälle:

Aus dem Gesichtspunkt der **Leistungsfähigkeit** heraus werden Genehmigungen zu Aenderungen in der Organisation der Arbeiterversicherungsträger erteilt oder versagt[1]), weil es darauf ankommt, daß die Versicherungsträger ihre Leistungspflichten erfüllen können. Aus dem gleichen Gesichtspunkt heraus wird es zugelassen, daß Arbeitnehmer eines leistungsfähigen Unternehmens von der Krankenversicherungspflicht befreit werden[2]). Nicht nur die Ausgestaltung der Steuer im einzelnen ist ferner, wie zu zeigen sein wird, vielfach aus dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit heraus erfolgt, sondern auch die Einführung von Steuern überhaupt, z. B. der Vermögenssteuer, aber auch der Börsen-, Schenkungs-, Zuwachs-, zum Teil auch der Erbschaftssteuer[3]). Es ist aber klar, daß hier nicht mehr eine Bemessung von Geldleistungen unmittelbar nach dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit in Frage steht. Dies ist ebensowenig der Fall, wenn z. B. ein Arbeitgeber bestraft wird,

1) Vgl. RVO. (Reichsversicherungsordnung) § 647 hinsichtlich der Berufsgenossenschaften, §§ 240, 269 hinsichtlich der Ortskrankenkassen, §§ 274, 279 hinsichtlich der Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vgl. auch §§ 248, 255.

2) RVO. § 274 Ziff. 4, Krank.Vers.G. § 3a Ziff. 2 u. Abs. 3.

3) Vgl. Adolf Wagner, Zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer 1906, S. 5, 9.

weil er solche Vorschriften übertreten hat, die die Festsetzung von Geldstrafen mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des zu Bestrafenden, z. B. des Arbeiters, beschränken [1]). Eine Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit des Schuldners, ohne daß die Höhe seiner Verpflichtung sich danach bestimmte, findet in der Zwangsvollstreckung durch die Pfändungsbeschränkungen [2]) statt, zum Teil wieder modifiziert durch die Beachtung des Leistungsbedarfs privilegierter Gläubiger, zu deren Gunsten die Vollstreckung weitergehend zugelassen wird [3]). Das liegt z. B. vor, wenn die Unterhaltsforderung des unehelichen Kindes gegen den unehelichen Vater in weiterem Umfange vollstreckt werden kann, als eine andere gegen diesen gerichtete Forderung.

Die Außerachtlassung des Gegenleistungs-Gesichtspunktes im einzelnen Fall, d. h. eine Uebervorteilung des Publikums soll vermieden werden durch gewisse Bestimmungen, beispielsweise durch das sogenannte Truckverbot [4]), das durch die Erfahrung veranlaßt ist, daß Arbeitern ihre Lebensbedürfnisse von Arbeitgebern zu unverhältnismäßig hohen Preisen geliefert wurden. Hier steht ebensowenig eine Bemessung von Geldleistungen in Frage, wie in dem Falle, wo Emissionen nicht zugelassen werden, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offensichtlich zu einer Uebervorteilung führen [5]). Zu derartigen Maßregeln ist auch die Genehmigungspflicht hinsichtlich der Gewerbebetriebe von Pfandleihern und Pfandvermittlern zu rechnen [6]). Ebensowenig liegt eine Bemessung von Geldleistungen dann vor, wenn bei einer Außerachtlassung des Gegenleistungsgesichtspunktes repressiv vorgegangen wird, z. B. durch Bestrafung des Wuchers [7]), Ahndung des Ueberschreitens obrigkeitlicher Taxen [8]), endlich z. B. durch Ausschluß solcher Angebote von der Submission, „die eine in offenbarem Mißverhältnis zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht

1) GO. (Gewerbeordnung) § 148 Ziff. 11 mit § 134b Abs. 2.

2) ZPO. §§ 811, 850, vgl. meine Pfändungsbeschränkungen etc., Jena 1906, S. 58f., 307ff.

3) Nämlich zugunsten der Unterhaltsbeiträge der Verwandten, des Ehegatten und früheren Ehegatten, sowie des unehelichen Kindes vgl. meine Pfändungsbeschränkungen, S. 447ff.

4) GO. § 115.

5) Börsengesetz 8. Mai 1908 (RGBl. S. 215), § 36.

6) Ausbeutenden Gastwirten gegenüber spricht Rohrscheidt, Geschichte der Polizeitaxen, Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. 17, S. 373, von Versagung der Verlängerung des Erlaubnisscheins gemäß Gesetz vom 7. Febr. 1835.

7) Börsengesetz vom 8. Mai 1908, § 89, StGB. §§ 302a ff., 360 Ziff. 12, 367 Ziff. 16.

8) GO. § 148 Ziff. 8. Ferner erläßt das Gesetz, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher vom 19. Juni 1893 (RGBl. 197), Art. II verwaltungsrechtliche Anordnungen, die letzten Endes zur Bewahrung des Publikums vor Uebervorteilung gegeben sind. Vgl. auch Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, § 11.

erwartet werden kann“ [1]). Neben dem Schutz des Staates vor minderwertigen Leistungen ist der Zweck der Vorschrift, einer tüchtigen Arbeit einen entsprechenden Lohn werden zu lassen.

Wenn somit die Arbeit im folgenden auf die Bemessung von Geldleistungen beschränkt werden soll, so wird dahin auch der Grenzfall gerechnet, daß eine Geldleistung nicht zum Entstehen oder nachträglich zum Erlöschen kommt, weil einer der Gesichtspunkte zur Anwendung gebracht ist. Wenn z. B. mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen der Steuersatz verschieden hoch ist und sich mit verringertem Einkommen ermäßigt, so ist der Grenzfall der, daß das sogenannte Existenzminimum wegen fehlender Leistungsfähigkeit überhaupt frei bleibt. Wenn, um ein ferneres Beispiel anzuführen, eine wucherische Forderung wegen allzu erheblicher Nichtbeachtung des Gegenleistungs-Gesichtspunktes unter Hinzutritt des persönlichen Moments der Ausbeutung nicht zur Entstehung kommt oder angefochten werden kann [2]), wenn mit Rücksicht auf die sogenannte laesio enormis ein Rücktrittsrecht vom Vertrag gegeben ist, so dürfte das als Grenzfall aller der Fälle anzusehen sein, in welchen eine Forderung herabgesetzt wird, weil sie unverhältnismäßig hoch war. Hierher gehört ferner der Fall, daß ein Entschädigungsanspruch fortfällt [3]) „weil der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag“, daß eine Steuer niedergeschlagen wird, wenn „die zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde“.

Um das Anwendungsgebiet unserer drei Gesichtspunkte noch im einzelnen zu charakterisieren, sei folgendes angeführt: Mag es sich um Geldleistungen privaten oder öffentlichen Rechtes handeln, es werden jeweils zwei Kategorien von Fällen streng zu unterscheiden sein, nämlich ob die Verteilung von Lasten oder Rechten unter eine Anzahl von Verpflichteten bzw. Berechtigten in Frage steht — Teillasten (-rechte) —, oder ob es sich um den Austausch von Leistungen — Sonderlasten (-rechte) — handelt. Im ersteren Falle werden z. B. Mitgliedsbeiträge unter die Mitglieder eines Vereins verteilt oder Steuern unter die Untertanen eines Staates, Gewinnanteile unter die Aktionäre einer Aktiengesellschaft, im anderen Falle steht z. B. der Austausch von Leistung und Gegenleistung

---

1) Runderl. d. M. d. ö. A., betr. d. Verdingungswesen M. d. I. 1912, S. 268, vgl. Handwörterbuch d. St. 3. Aufl., VII, S. 1040; in Osnabrück läßt man Angebote, die 25 Proz. oder mehr unter dem Sachverständigenanschlag bleiben, unberücksichtigt; Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Aufl., 1904, S. 75 f.

2) Vgl. ungar. Gesetz, betr. Abzahlungsgeschäfte von 1883, Art. 31: Anfechtbarkeit eines Geschäfts, wenn das Wertpapier zu einem Preise veräußert wurde, welcher den zur Zeit des Geschäftsabschlusses notierten Kurs um jährlich 15 Proz. desselben, welche nach der Dauer des Ratengeschäfts zu berechnen sind, übersteigt; vgl. Handwörterbuch d. St., 3. Aufl., I, S. 19.

3) Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. Aug. 1905, § 14, vgl. auch § 26.

in einem Kaufvertrage in Frage. Das hat für unsere Unterscheidung die Bedeutung, daß in ersterem Falle die Gesichtspunkte unter Umständen in doppelter Weise zur Anwendung kommen, nämlich einerseits, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, auf das Verhältnis der Pflichten und Rechte des einzelnen Vereinsmitgliedes gegenüber dem Verein, andererseits auf das Verhältnis der Pflichten und Rechte der verschiedenen Mitglieder zueinander.

Die Scheidung von Sonderlast und Teillast ist nicht immer einfach, denn auch die Sonderlast ist keine durchaus isolierte Last. Auch der einzelne Verkauf ist für den Kaufmann nur ein Glied in der Kette der Rechtsgeschäfte, aus deren Gewinn er sein Leben fristet. Es besteht aber nicht notwendig eine die verschiedenen Käufe miteinander verbindende Rechtsverpflichtung, wie dies z. B. bei der Einkommensteuer der verschiedenen Steuerpflichtigen der Fall ist. Man kann daher wohl unbedenklich den Kaufpreis als Sonderlast, die Steuerlast des einzelnen Untertanen als Teillast bezeichnen. Bei den Sonderlasten in dem obenerwähnten Sinne wird man zu unterscheiden haben, ob eine einseitige Belastung vorliegt oder eine zweiseitige. Im ersteren Falle, z. B. bei Schenkung ohne Auflage und Schadenersatzleistung, erhält die verpflichtete Person keine Gegenleistung, im anderen Falle, z. B. bei Kauf und Miete, geschieht dies.

Ebenso wird man für die Anwendung der Gesichtspunkte grundsätzlich die auf Gesetz und die auf Rechtsgeschäft beruhenden Geldleistungen voneinander zu unterscheiden haben. Der Gesetzgeber bringt im ersteren Falle die drei Gesichtspunkte selbst unmittelbar zur Anwendung, namentlich wenn er die Leistungen zahlenmäßig bestimmt. Im zweiten Fall beschränkt sich der Gesetzgeber auf ein ergänzendes, regelndes Eingreifen und Geltendmachung der Gesichtspunkte im Sinne einer ausgleichenden oder um mit Schmoller zu sprechen [1]) „austauschenden und verteilenden Gerechtigkeit", dort, wo die Ungleichheit der Parteikräfte die Gefahr einer allzu bemerkbaren Außerachtlassung der Gesichtspunkte, z. B. des Gegenleistungs-Gesichtspunktes beim Wucher befürchten läßt.

Ist somit das Gebiet der Arbeit im großen und ganzen abgesteckt, sollen nunmehr die einzelnen Gesichtspunkte erörtert werden.

B. Die drei Gesichtspunkte im allgemeinen.

1. Die Leistungsfähigkeit.

Man spricht von physischer Leistungsfähigkeit, speziell auch von Arbeitsfähigkeit, man kennt geistige Leistungsfähigkeit, beide werden mit besonderer Beziehung auf den Erwerb Erwerbsfähigkeit genannt, man wird auch zuweilen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens sprechen. Das alles steht hier nicht in Frage. Vielmehr wird Leistungsfähigkeit im Folgenden im Sinne von Geld-

1) Sozial- und Gewerbepolitik, 1890, S. 239.

leistungsfähigkeit, Zahlungsfähigkeit [1]) gebraucht, die in besonderer Beziehung zur Konsumtion im allgemeinen als Kaufkraft bezeichnet wird.

Die Gesetze berücksichtigen einmal die Leistungs u n fähigkeit. Die Beachtung absoluter Leistungsunfähigkeit ist selbstverständlich; wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Nicht in diesem Sinne soll die Leistungsunfähigkeit im Folgenden betrachtet werden, sondern lediglich als ein relativer Begriff, wie ihn auch die Gesetzgebung auffaßt: Unfähigkeit zu einer bestimmten Leistung unter Berücksichtigung bestimmter persönlicher Verhältnisse. Für die Besteuerung drückt sich Rob. Meyer [2]) dahin aus: „Eine Leistungsfähigkeit ist dann und deswegen nicht vorhanden, weil die Steuer eine nachhaltige Wirkung auf den physischen Zustand des Besteuerten ausüben würde.“ Das Gesetz braucht vielfach das Wort „unvermögend“ [3]), „Unvermögen“ [4]). Es spricht davon, daß ein Hebammenbezirk „die Mittel zur Erfüllung gewisser Pflichten aufzubringen“ [5]), eine Gemeinde „ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Kosten zu zahlen, außerstande sei“ [6]), kennt „leistungsunfähige“ Schulverbände [7]), Kirchengemeinden [8]) und Gutsbezirke [9]). Die Grenze der Leistungsfähigkeit liegt für das Gesetz ganz außerordentlich verschieden weit, je nachdem, was für Forderungen gegen den Schuldner in Frage stehen. Bald ist die Grenze zahlenmäßig bestimmt, bald in irgendeiner Form umschrieben, z. B. liegt Leistungsunfähigkeit vor, wenn eine Person nicht mehr als 900 M. Einkommen hat [10]) oder wenn sie laufend im Wege der Armenpflege unterstützt wird. Näher bestimmt ist die Grenze der Leistungsunfähigkeit, wenn es im Gesetze heißt: Jemand vermag Kosten nicht „ohne Beeinträchtigung des . . . notwendigen Unterhalts zu tragen“ [11]), „ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder (der Kirchengesellschaft)“ [12]).

---

1) Schäffle versteht unter Leistungsfähigkeit in steuerlicher Hinsicht „die Gesamtheit der wirtschaftlichen Momente, welche der Wirtschaft die Aufbringung (der Steuer) ermöglichen oder erleichtern“. Roscher, System der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Stuttgart 1894, S. 194.

2) Robert Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 296.

3) VUG. (Volksschulunterh.-Ges.) § 18 ff.; ALR. II 12 § 33; AG. z. UWG., § 36.

4) Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265), § 18.

5) Gesetz betr. die Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammenbezirke durch die Kreise vom 28. Mai 1875 (GS. 223), § 3.

6) Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. 261), § 2; vgl. AG. z. UWG. (Unterstützungswohnsitz-Ges.), § 59.

7) Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer etc., 26. Mai 1909 (GS. 93), § 48; vgl. auch VUG., § 14.

8) Gesetz betr. die Pfarrbesoldung etc. für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche, 26. Mai 1909 (GS. 113), Art. 7.

9) Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, 28. Aug. 1905 (GS. 373), § 27 Abs. 5.

10) Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 (GS. 260), § 4.

11) Betrifft Desinfektionskosten, Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, 28. Aug. 1905 (GS. 373), §§ 14, 26.

12) ALR. II, 11, § 177.

Unterschieden wird ferner zwischen „erheblicher Gefährdung des Unterhalts“ [1]), des „späteren Erwerbes“ [2]), „Gefährdung des standesmäßigen Unterhaltes bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen“ [3]), „keine Entziehung der Mittel, deren er (der Leistungspflichtige) zum standesmäßigen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf“ [4]). Keine Einziehung von Kosten, „wenn und soweit sie nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrigbleibenden Ueberschüssen der Einkünfte (ihres) des Vermögens gedeckt werden können“ [5]). Endlich heißt es: „Gefährdung der Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz“ [6]) und „Gefährdung der Leistungsfähigkeit“ [7]).

Die Grenze der Leistungsfähigkeit ist also nicht nur eine außerordentlich verschiedene, was ja im einzelnen Falle erforderlich ist, sondern auch eine schwankende und unbestimmte. Der Auslegung durch den Richter stellen sich ganz außerordentliche Schwierigkeiten entgegen, und eine einheitliche Regeln aufstellende Rechtsprechung wird kaum möglich sein, weil stark wechselnde persönliche und lokale Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, um zu beurteilen, ob Leistungsunfähigkeit vorliegt.

Die Berücksichtigung der „Leistungsfähigkeit“ [8]) allgemein, oder aber „für die Dauer“ [9]), ferner der „nachhaltigen“ [10]), „genügenden“ [11]) „wirklichen“ [12]) Fähigkeit, „des Vermögens“ [13]) oder „des Vermögens und der Kräfte“ bzw. der „Erwerbsfähigkeit“ [14]) erfordern die Gesetze an verschiedenen Stellen oder gestatten sie [15]), wie sie ebenso auch andererseits anordnen, daß die Leistungsfähigkeit in gewissen Fällen außer Betracht zu bleiben habe [16]).

1) BGB. §§ 1428 Abs. 1, 1585 Abs. 2, 1666.

2) BGB. § 2338.

3) BGB. §§ 1603 Abs. 1, 1608 Abs. 1 Satz 2.

4) BGB. § 829.

5) Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1895 (GS. 203), § 10; im neuen Gesetz gestrichen.

6) Muster zu einer Grundsteuerordnung nach dem Maßstabe des gemeinen Werts. Erlaß 2. Okt. 1899 (MBl. 160); vgl. Illing-Kautz, Handbuch, III, 533.

7) RVO. § 637 Abs. 2.

8) RVO. §§ 255, Ziff. 3, 641; VUG. §§ 14, 37; Einkommensteuergesetz § 20; Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (GS. 159), § 4 Abs. 2; Gesetz betr. die Feststellung von Anforderungen für die Volksschulen vom 26. Mai 1887 (GS. 175), § 2; Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, 30. Juli 1899 (GS. 141), § 11.

9) RVO. §§ 248 Ziff. 3, 251 Ziff. 3, 255 Ziff. 3.

10) Krankenversicherungsgesetz 10. April 1892 (RGBl. 379), § 61.

11) Krankenversicherungsgesetz § 3a, Abs. 3.

12) Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen etc., 17. Juni 1893 (KGVBl. 93, S. 24), § 51.

13) ALR. II 1 § 1065; der Ehegatte hat nach „Vermögen und Kräften“ zu sorgen; ALR. II 1 § 759.

14) Entwurf zum BGB., § 1281.

15) Nämlich bei der Abstufung der Gebühren: Gesetz zur Deklarierung des Kommunalabgabengesetzes 24. Juli 1906 (GS. 376); Kreis- und Provinzialabgabengesetz 23. April 1906 (GS. 159), § 4 Abs. 2.

16) „Bei den nach Abs. 1 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 zu stellenden Anforderungen darf die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts nicht mit Rück-

Sachlich bedeutet es eine Beachtung der Leistungsfähigkeit, wenn vorgeschrieben wird, daß das „geringere Einkommen nicht höher als das größere zu belasten ist“ [1]), wenn Beiträge „nach Verhältnis des Vermögens und der Einkünfte“ [2]) zu verteilen sind, endlich die Einkommenssteuer und andere Steuern in progressiven Sätzen steigen. Auch hier bieten sich der Auslegung ganz außerordentliche Schwierigkeiten, für die sich allgemeine Regeln kaum geben lassen. Wann liegt überhaupt Leistungsfähigkeit vor, wann ist sie insbesondere „dauernd“, „wirklich“, „genügend“? Das sind alles ziemlich vage Begriffe. Man wird ihnen aber wenigstens etwas näher kommen, wenn man zunächst feststellt, von welcher Absicht die Gesetzgebung dabei ausgegangen ist. Bei der Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit ist es der Gedanke des Schutzes des Verpflichteten vor einer Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Existenz durch die betreffende Geldleistung. Da, wo das Gesetz andererseits auf die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kasse oder dergleichen Rücksicht nimmt, ist vielfach nicht so sehr der Schutz des Schuldners, als der Schutz des Gläubigers maßgebend, dessen Forderungen, namentlich wenn sie fortlaufend wiederkehrende sind, sicherzustellen sind. Die Abstufung von Leistungen nach der verschieden hohen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten beruht endlich auf einem Gesichtspunkt, den man mit „Opfergleichheit“ [3]) oder ganz allgemein, aber wenig scharf, mit „Gerechtigkeit“ bezeichnet hat. Es liegt hier der Gedanke vor, daß dieselbe Geldleistung ein verschieden großes Opfer für Personen mit verschieden hohen Einnahmen bedeute, und daß, wenn man diesen Menschen ein gleiches Opfer auferlegen wolle, man dem mit höheren Einnahmen Bedachten auch höhere Lasten im Verhältnis zu dem weniger Begüterten auferlegen könne und müsse.

Man wird eine persönliche und sachliche oder, was auf dasselbe hinauskommen dürfte, allgemeine und besondere Leistungsfähigkeit zu unterscheiden haben und unter der letzteren die Fähigkeit einer Person verstehen können, eine Geldleistung aus einem bestimmten Fonds oder Vermögen zu zahlen. So z. B. bestimmt sich die Fähigkeit des Erben, Legate aus der Erbschaft zu zahlen, durch deren Höhe. Nach ALR. [4]) war der Ehegatte zur Tragung der aus dem Nachlaß nicht zu begleichenden Begräbniskosten für den anderen Teil verpflichtet, soweit das Vermögen hinreichte. Die Kirche war zur Gewährung einer Kompetenz an den verarmten Patron nur insofern verbunden, „als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotiert worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen“ [5]). Oder man spricht von

---

sicht auf das Bedürfnis der Schule oder . . . die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden“, VUG. §§ 14 Abs. 3, 37 Abs. 2.

1) Kommunalabgabengesetz, § 23 Abs. 2.

2) Ein Statut über die Umlegung der Synagogengemeindeabgaben mit dieser Bestimmung wurde vom OVG. für ungültig erklärt vgl. Illing-Kautz III S. 1023.

3) Vgl. Bredt, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, 1912, S. 39.

4) ALR. — Allgemeines Landrecht f. d. preuß. Staaten — II 1 § 435.

5) ALR. II 11 § 596.

der Unmöglichkeit, daß bei einem Rechtsgeschäft im Werte von 100 M. eine Stempelsteuer von 50 M. getragen werden könne, wobei sich also die Leistungsfähigkeit im besonderen auf den Wert des Rechtsgeschäftes beschränkt. Ist hier die Grenze der Leistungsfähigkeit im wesentlichen leicht zu finden, so ist es bei der allgemeinen oder persönlichen Leistungsfähigkeit in obenerwähntem Sinne keineswegs der Fall. Um dem Problem soweit wie möglich näher zu kommen, möge zunächst den Quellen der Leistungsfähigkeit nachgegangen werden.

Bei physischen Personen bestehen sie im Vermögen, im Einkommen [1], ferner denjenigen Einnahmen, die sich nicht als Einkommen darstellen [2], ferner dem Kredit [3], wobei man persönlichen und realen Kredit unterscheiden kann [4]. Die Leistungsfähigkeit ist nun aber außerdem bei verschiedenen Menschen auch bei gleichen Einnahmen, Vermögen usw. verschieden, mit Rücksicht auf persönliche Eigenschaften. Dahin gehören Alter, Gesundheit, persönliche Tüchtigkeit, Sparsamkeit [5], die sämtlich eine Bedeutung für die Erwerbsfähigkeit, Kreditfähigkeit und wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit des Menschen haben.

Man wird eine stufenweise Verringerung der Leistungsfähigkeit annehmen können, je nachdem, welche von den Quellen seiner Leistungsfähigkeit der Verpflichtete zur Bewirkung der Geldleistung mit heranziehen muß. Ist eine Person imstande, die Leistung aus ihrem laufenden Einkommen zu bewirken, so ist sie als leistungsfähiger zu erachten, als wenn sie das rentengebende Vermögen angreifen muß, oder aus dem Nettovermögen bzw. aus dem produktive Verwendung findenden Bruttovermögen, oder nur unter Zuhilfenahme von Kredit eine Leistung bewirken kann, oder aber unter Verbrauch der zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Barmittel, weiterhin nur unter Gefährdung des notdürftigen Unterhalts, endlich nur unter Veräußerung notwendiger Existenzmittel, wie Kleider, Betten usw. eine Leistung ausführen kann.

Man wird, auch wo das Gesetz die Unterscheidung nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringt, eine verschiedene Leistungsfähigkeit anzunehmen haben, je nach der Natur der Geldleistung, um die es sich handelt. Man wird der Leistungsfähigkeit z. B. eine engere Grenze zu ziehen haben, wo es sich um regelmäßig wiederkehrende Forderungen handelt, als da, wo eine einmalige Leistung in Frage steht. Als Beispiel sei angeführt, daß der Dienstherr dem Dienstboten Ersatz zu leisten hat, weil dieser sich durch Fall auf der Haus-

---

1) Demgemäß wird auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit fundiertes und unfundiertes Einkommen unterschieden.

2) Bredt, Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, Leipzig 1912, S. 40 f.

3) Wie andererseits sich auch der Kredit bis zu gewissem Grade nach der Leistungsfähigkeit richtet, vgl. Conrad, Grundriß. Teil I, Nationalökonomie, 6. Aufl., S. 111.

4) Conrad, a. a. O. S. 116.

5) Vgl. hierzu auch Roscher, System der Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1894, S. 194.

treppe beschädigt hat, ein nach menschlichem Ermessen seltener Fall, gegenüber dem Fall, daß sich in einer Eisengießerei ein Betriebsunfall ereignet. Von der Unfallversicherung sei in diesem Falle abgesehen. Stammler[1]) hat darauf hingewiesen: „Eine Ersatzforderung eines Geschädigten, deren Verallgemeinerung den Betrieb des Unternehmens nicht zulassen würde, kann als ein billiges Ansinnen nicht erachtet werden."

Ferner ist wohl die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Leistung entscheidend, was ja natürlich auch verschiedenen Anschauungen unterliegen kann. Die Leistungsfähigkeit einer Person mit bestimmtem Einkommen zu Ausgaben für eine Vergnügungsreise dürfte geringer sein als für eine Badereise. Ferner ist die Freiwilligkeit oder der Zwang zu der Bewirkung der Leistung wesentlich; eine Steuer kann die Leistungsfähigkeit nicht bis zu dem Grade erfassen, wie Beiträge zu einer privaten Kasse. Maßgebend ist endlich auch die Ursache der Leistung, insbesondere ob ein Delikt, unerlaubte Handlung und dergleichen die Forderung begründete oder nicht. So hat beispielsweise der auf Grund des Familienrechts zur Gewährung von Unterhalt Verpflichtete bald das zu gewähren, was bei Wahrung des standesmäßigen Unterhaltes noch verfügbar ist, bald ohne Rücksicht auf den eigenen Unterhalt restlos das Verfügbare mit dem Unterhaltsberechtigten zu teilen. Entscheidend ist hier der Grad der Verwandtschaft zwischen Berechtigten und Verpflichteten sowie die soziale Bedeutung und der sittliche Kern der Unterhaltsverpflichtung. Der uneheliche Vater hat z. B. weitergehende Unterhaltspflichten als der Großvater, der Vater dem minderjährigen Kind gegenüber höhere als der Ehegatte.

Zu unterscheiden ist eine tatsächliche und präsumierte Leistungsfähigkeit; dieser Unterschied liegt auch der Trennung von direkter und indirekter Steuer zugrunde, insofern als das eine Mal die Leistungsfähigkeit sich unmittelbar aus dem Einkommen ergibt (oder geschlossen wird), das andere Mal mittelbar von den Ausgaben auf die Einnahmen und damit auf die Leistungsfähigkeit geschlossen wird[2]). Ebenso ist die präsumierte Leistungsfähigkeit des Patienten für den Arzt da, wo er die tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht kennt, maßgebend bei seiner Liquidation, indem er diese nach Stellung, Auftreten usw. des Patienten bemißt.

Von einer Leistungsfähigkeit juristischer Personen läßt sich nur im übertragenen Sinne sprechen. Doch ist der Gebrauch dieses Ausdruckes auch hier so üblich, daß wir davon ausgehen können. Die Quellen der Leistungsfähigkeit sind zum Teil dieselben wie bei den Einzelpersonen, bei den mit Steuerrecht ausgestatteten Rechtssubjekten ist dies eine weitere, außerordentlich wesentliche Quelle. Persönliche Momente spielen für die Leistungsfähigkeit insofern eine Rolle, als die Eigenschaften der zu einem Verein

1) Die Lehre von dem richtigen Rechte, 1902, S. 185.

2) Conrad, Grundriß, Teil III, Finanzwissenschaft, a. a. O. S. 25.

verbundenen Menschen auf die Leistungsfähigkeit der juristischen Person zurückwirken. Die Natur der Forderung wird auch hier für die Leistungsfähigkeit maßgebend sein, z. B. wird ein Staat zu Ausgaben für Heer und Flotte eher fähig erachtet werden, als für Ausgaben zu einem Museum. Die Leistungsfähigkeit beruht beim Staat auf seiner Gesetzgebung, der Integrität seines Beamtentums und der Stärke seines Heeres. Sie wird de facto als ziemlich unbegrenzt anzusehen sein, die Grenze liegt da, wo die nachhaltige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürger gefährdet werden würde.

Auch bei den juristischen Personen wird man verschiedene Stufen der Leistungsfähigkeit je nach der für die Leistung anzugreifenden Einnahmequelle zu unterscheiden haben. Z. B. sind zur Führung des Gemeindehaushaltes zunächst Erträge und Nutzungen des eigenen Vermögens zu verwenden, danach Auflagen, endlich Anleihen [1]) und Veräußerung eines Teiles der Substanz des Gemeindevermögens [2]). Die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Leistung ist entscheidend. Das Oberverwaltungsgericht hat in einem Falle [3]) entschieden, daß die Baupflicht der Schulgemeinde sich auch dahin erstrecke, daß die Gemeinde eine Anleihe aufnehmen und ihren Kredit zur Erfüllung ihrer Pflicht in Anspruch nehmen müsse. Ebenso ist durch den zuständigen Minister hinsichtlich der Schulbauten bestimmt worden, daß diese als eine der Gemeinde vorzugsweise obliegende Verpflichtung unter Umständen auch die Aufnahme von Anleihen erfordern. Alle Bedingungen, die für die Leistungsfähigkeit eines Selbstverwaltungskörpers entscheidend sind, finden ihren Ausdruck in den sogenannten Prästationsnachweisungen, die aufgestellt werden müssen, wenn aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse bewilligt werden sollen. Naturgemäß kommen zunächst einmal von der Einnahmeseite des Etats die Steuersummen in Frage, die Einkünfte aus Vermögen, staatliche Beihilfen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen. Auf der Ausgabeseite sind maßgebend die einzelnen Arten der Ausgaben, die die Höhe der Belastung, z. B. auch für Schuldentilgung und Verzinsung ersehen lassen. Die Nachweisung bei Schulverbänden erfordert aber weitergehend auch Angaben über den Hauptnahrungszweig der Mitglieder, über die Zahl der Haushaltungen des Schulverbandes, über die Zahl der in dem Schulverbande vorhandenen Gutsbesitzer, Bauern, Halbbauern, Häusler, Kaufleute, Beamte usw.

2. Der Leistungsbedarf.

Der Austausch der Leistungen dient im wirtschaftlichen Leben der Bedürfnisbefriedigung, so daß es naheliegt anzunehmen, daß

1) Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 31, S. 152, ist eine Gemeinde auch dann als leistungsfähig anzusehen, wenn der Kredit ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz flüssig gemacht werden könne.

2) Schoen, Das Recht der Kommunalverbände, 1897, S. 209.

3) Bd. 31, 152.

sich die Höhe der einzelnen Leistungen regelmäßig auch nach dem Bedürfnis des Empfängers richtet. Das tritt da, wo es sich um Sachleistungen handelt, unmittelbar hervor, indem z. B. die Altenteilsleistung nach dem Bedarf des Altsitzers, die Höhe der Naturaldienste, die einer Gemeinde geleistet werden, nach dem auf diesem Wege zu leistenden Werk sich richtet. Diese Leistungen sind ein Mittel zum Zweck und werden durch diesen Zweck der Bedürfnisbefriedigung bestimmt. Schwieriger ist diese Ausgleichung, wo es sich, was für die vorliegende Arbeit allein in Frage kommt, um Geldleistungen handelt. Denn das Bedürfnis nach Geld betrifft in selteneren Fällen das Geld als Ware, in den meisten Fällen das Geld als Tauschmittel, so daß letzten Endes für den Bedarf an Geld und damit für die Höhe der Geldleistung der Sachbedarf maßgebend ist, der mittels des Geldes gedeckt werden kann. So zum Beispiel, wenn ein Lebensunterhalt in Form einer Geldrente gewährt wird, ist der Bedarf an Unterhaltsmitteln, der damit gedeckt werden kann, entscheidend für die Höhe der Geldrente. Es soll im folgenden der Leistungsbedarf nur als Geldbedarf oder Zahlungsbedarf beachtet werden. Wenn man in der Theorie diesen Gesichtspunkt zum Ausdruck bringen wollte, hat man von dem Steuerprinzip „der Ausreichendheit“ [1]) oder vom Deckungsprinzip gesprochen, in besonderer Anwendung auch vom Kostenprinzip [2]). Die Gesetzgebung berücksichtigt den Leistungsbedarf, indem sie davon spricht, daß jemandem der „notdürftige“ [3]) Lebensunterhalt zu belassen oder der „standesmäßige“ Lebensunterhalt zu gewähren sei [4]), daß er „nach Notdurft zu unterstützen“ [5]), ihm so viel zu geben sei bzw. von ihm bei einer Leistung zurückbehalten werden könne, als „zur Bestreitung des eigenen Unterhalts erforderlich ist“ [6]), oder „das zum notdürftigen Unterhalt Erforderliche“ [7]) oder was „mit Rücksicht auf die Bedürfnisse [8]) .... der Billigkeit entspricht“ [9]). Wenn es ferner heißt, daß im Falle „nachgewiesenen Unvermögens“ oder „Dürftigkeit“ Zuschüsse und dergleichen zu gewähren sind, so bedeutet dies, daß für das Maß der Unterstützungen auch dieser Bedarf entscheidend sein muß [10]). Es sind den Kirchengemeinden, um weitere Beispiele anzuführen, diejenigen Mittel zu gewähren, deren sie „zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen

---

1) Schwarz-Strutz, Der Staatshaushalt etc. Preußens, Bd. I, 1902, S. 1062.
2) Kulischer, Zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalzinses, Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. 19, 1900, S. 602.
3) BGB. § 1579 Satz 1.
4) BGB. §§ 1601, 1610.
5) ALR. II 12 § 33.
6) BGB. §§ 1428 Abs. 1, 1585 Abs. 2.
7) BGB. § 1579 Abs. 1 Satz 1.
8) Vgl. Ges. betr. die Feststellung von Anforderungen für die Volksschule 26. Mai 1887 (GS. 175) § 2.
9) BGB § 1579 Abs. 1 Satz 2.
10) VUG. §§ 18 ff. In ALR. I 11 § 1123 ist die Kompetenz auf 6 Proz. des Geschenkten festgesetzt.

bedürfen"[1]). Beiträge zu der Unfall- oder Invalidenversicherung sind so zu berechnen, daß „durch dieselben außer den anderen Aufwendungen ..... der Kapitalwert der .... Renten gedeckt wird"[2]). Die Beiträge zur Krankenkasse müssen „für die zulässigen Ausgaben der Kasse ausreichen"[3]). Chausseegelder sind nur in dem Betrage beizubehalten oder neu einzuführen, als sie „den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind"[4]). Kanal-, Schleusen- usw. Gebühren sollen die „zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen"[5]). Eine tatsächliche Berücksichtigung des Leistungsbedarfes, um damit die Reihe der Beispiele zu schließen, liegt vor, wenn die Umzugskosten der Landgendarmerie ohne Familie niedriger angesetzt werden wie mit Familie[6]).

Bei dem Leistungsbedarf einer Person ist zu trennen, ob es sich um den Bedarf für einen bestimmten einzelnen Zweck oder um den Unterhaltsbedarf überhaupt, — um Spezial- oder Generalbedarf — handelt. Das erstere liegt z. B. vor, wenn bestimmte Kosten zu decken sind oder ein Schaden zu ersetzen ist. Liegt ein Vermögensschaden vor, so wird der Vermögensstand des Geschädigten vor und nach dem schädigenden Ereignis festgestellt; das Defizit, das sich ceteris paribus bei der Vergleichung der Vermögensbestände ergibt, ist dasjenige, das durch die Leistung ganz oder teilweise gedeckt werden soll, nach dem sich also die Höhe der Ersatzleistung richtet. Dasselbe liegt bei der Kostendeckung vor. Schwieriger ist die Ausgleichung des Schadens da, wo nicht ein Geldschaden, sondern ein Sachschaden zu decken ist, und am schwierigsten, wo es sich um ideellen Schaden, z. B. um den Ersatz einer Sache, die Affektionswert besitzt, oder um den Ersatz bei körperlichem Schaden oder um Entschädigung für die erlittenen Schmerzen handelt. Bei der reichsgesetzlichen Unfallversicherung hat sich durch ständige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sozusagen ein Knochentarif herausgebildet, wonach bestimmte Unfallverletzungen auch bestimmte Rentenprozente bedingen.

Der Unterhaltsbedarf einer Person — man könnte hier im Unterschiede von dem Vorhergehenden von Personalbedarf sprechen — ist naturgemäß nach Alter, Geschlecht, Gesundheit usw. ebenso verschieden, wie ihre Leistungsfähigkeit; vgl. hierüber das oben Gesagte. Und wie die Gesetzgebung zwischen notdürftigem und standesmäßigem Unterhalt unterscheidet, wenn sie die Leistungs-

1) Ges. betr. Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche 29. Mai 1903 (GS. 179) § 6 Ziffer 3.

2) RVO. § 731 Abs. 1, sowie hinsichtlich der Invalidenversicherungsbeiträge RVO. § 1389.

3) RVO. § 385.

4) Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (BGBl. 81) Art. 22.

5) Zollvereinigungsvertrag Art. 25.

6) VO. 27. Jan. 1879 (GS. 22) § 1.

fähigkeit einer Person verschieden begrenzen will, so unterscheidet sie auch bei dem Leistungsbedarf den notdürftigen und standesmäßigen Unterhalt[1]). Eine Komplizierung bei der Anpassung der Geldleistung an den Personalbedarf liegt nun darin, daß die Wertschwankungen des Geldes, die seine Kaufkraft bestimmen, zu berücksichtigen sind: z. B. macht sich die Unzulänglichkeit von Stipendien, die vor Jahrzehnten dem damaligen Geldwert entsprechend festgelegt sind, jetzt darin geltend, daß sie dem heutigen Bedarf nicht mehr genügen können.

Dem persönlichen Bedarf eines Menschen, um sein Leben zu fristen, wie er zum Beispiel der Fixierung des Altenteils zugrunde liegt, steht gegenüber der Wirtschaftsbedarf einer Person, d. h. der Generalbedarf, der durch das Erfordernis der Deckung der Gesamtausgaben einer wirtschaftenden Person entsteht. Ein Kaufmann will aus dem Bruttoertrag seines Unternehmens nicht nur seine gesamten Kosten decken, sondern auch seinen Lebensunterhalt bestreiten und gewisse Rücklagen für die Zukunft machen. Neben der Kostendeckung steht also die Vermögensansammlung als ein Teil des Leistungsbedarfs, und der Kaufmann wird, soweit er dazu in der Lage ist, seine Kaufpreise so festsetzen, daß dieser gesamte Wirtschaftsbedarf dadurch gedeckt wird.

Wie bei der Leistungsfähigkeit, so wird man auch bei dem Leistungsbedarf zwischen dem Bedarf einer Einzelperson und dem einer Personengemeinschaft (mag sie nun juristische Persönlichkeit haben oder nicht) zu unterscheiden haben. Die bedeutsamste Personengemeinschaft ist der Staat.

Für das Etatsrecht ist der Gesichtspunkt des Leistungsbedarfs maßgebend. Während im Privathaushalt grundsätzlich die Ausgaben nach den Einnahmen zu bemessen sind, ist der Staat ebenso wie die übrigen steuerberechtigten Korporationen in der Lage, bis zu einer gewissen Grenze seine Einnahmen nach seinen Ausgaben, seinem Bedarf abzustufen[2]). Bei diesen wie bei einer Reihe von anderen Personengemeinschaften wird man bei dem Leistungsbedarf zu unterscheiden haben, ob die Einnahmen eines bestimmten Zeitraumes, z. B. des Etatsjahres nur für die Ausgaben dieses Zeitabschnitts, Verwendung finden sollen, oder ob ein Reservefonds zur Deckung eventueller künftiger Ausgaben gebildet werden soll, wie dies z. B. für die Aktiengesellschaften, für Ortskrankenkassen und Volksschulverbände vorgeschrieben ist[3]).

Zu unterscheiden ist der einmalige und der wiederkehrende Bedarf: der letztere wird regelmäßig durch Rente befriedigt, der erstere im Gegensatz dazu durch Kapital[4]).

1) Vgl. z. B. BGB. §§ 1610, 1611.

2) Conrad, Finanzwissenschaft, a. a. O. S. 2.

3) HGB. § 262, RVO. §§ 364, 387, VUG. § 14 ff.

4) In § 616 RVO. heißt es: Abfindung durch ein dem Wert der Jahresrente entsprechendes Kapital. Bei Ausländern ist der 3-fache Betrag der Jahresrente mit seiner Zustimmung Ablösungssumme, § 617, vgl. auch RVO. §§ 955, 1117, vgl. auch Knappschaftsgesetz 17. Juni 1912 (GS. 137) § 30 vorl. Abs.

Zur Vereinfachung umständlicher Feststellungen eines tatsächlichen Bedarfs kann auch eine Pauschalierung eintreten, die dem voraussichtlichen Bedarf genügen soll. Dies ist z. B. bei den Umzugskosten der Beamten der Fall, die nach der Entfernung gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Fall mehr oder weniger Unkosten erwachsen, als die Pauschalsumme beträgt.

3. Die Gegenleistung.

In der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die Bestimmung der Höhe einer Geldleistung; wo also Sachleistung und Geldleistung miteinander ausgetauscht werden, wird hier die Sachleistung als Gegenleistung der ersteren aufgefaßt. Der sogenannte Gegenleistungsgesichtspunkt ist sowohl aus dem Privatrecht als auch aus dem Steuerrecht bekannt, aus letzterem insofern, als z. B. die Gebühren im Gegensatz zu den Personalsteuern sich grundsätzlich nach diesem Gesichtspunkt bestimmen sollen. Die Gegenleistung kann entweder das sein, was man mit wirtschaftlichem Gut bezeichnet, wobei man wieder Sachen, Rechte usw. unterscheidet, oder sie kann in bloßen Vorteilen ideeller Art bestehen, wie mehr oder weniger bei den meisten nichtwirtschaftlichen Vereinen, wonach sich deren Beiträge bestimmen. Ein solcher Fall liegt auch vor, wenn die Leistung sich nach dem Interesse an dem Bestehen kirchlicher Einrichtungen bemißt[1]. Ist die Gegenleistung eine Sache, so bestimmt sich die Geldleistung nach deren Wert, der in vielen Fällen, wo es sich um vertretbare Sachen handelt, im Marktpreis ausgedrückt wird. Die Gegenleistung braucht nicht, um für die Geldleistung maßgebend zu sein, unbedingt an den Geldleistenden selber erfolgen, sondern kann auch an einen Dritten geschehen, wie dies z. B. bei der an die Hinterbliebenen auszuzahlenden Lebensversicherung der Fall ist, deren Höhe für die Prämien des Verstorbenen während seiner Lebenszeit maßgebend war.

In vielen Fällen wird die Gegenleistung der Geldleistung äquivalent sein müssen[2]. Die Beurteilung der Aequivalenz bei den Leistungen steht nicht den leistenden Parteien selbst zu. Denn man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß jeder Kauf darauf beruht, daß sowohl Käufer wie Verkäufer die Leistung des Gegners für höher halten als die eigene. Die Aequivalenz beider Leistungen beruht daher auf dem Urteil des über beiden Parteien stehenden objektiven Dritten.

Da, wo eine Aequivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung nicht erfordert wird, beansprucht die Gesetzgebung vielfach ein gewisses Verhältnis beider zueinander, das sich im einzelnen Falle verschieden darstellen wird, aber nicht allzuweit von der Aequivalenz entfernen darf. Das Gesetz drückt dies dahin aus, daß es von „offen-

1) Verwaltungsordnung für das kirchl. Vermögen in den östl. Provinzen usw. 17. Juni 1893 (KGVBl. 93, 24) § 51.
2) Vgl. Jhering, Zweck im Recht, Bd. 1, 3. Aufl. 1893, S. 133 f.

barer Uebervorteilung"[1]), von „widerrechtlicher Uebervorteilung"[2]), von „auffälligem Mißverhältnis der Vorteile zur Leistung"[3]) spricht, und dies ebenso wie z. B. ein außergewöhnliches Ueberschreiten des Zinsfußes[4]) perhorresziert, andererseits ein angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung begünstigt. So spricht es von „angemessener Vergütung"[5]), „— Entschädigung"[6]), „— Entgelt"[7]), „— Schadloshaltung"[8]), „— Verhältnis zum Wert"[9]), von „einer mit der amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung"[10]), von den „zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträgen"[11]).

Eine zahlenmäßige, der Gegenleistung entsprechende Festsetzung der Geldleistung liegt da vor, wo das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes eine Verordnung, Taxen festgelegt hat[12]) und auf den „taxmäßigen Lohn" verweist. Wo das Gesetz dies nicht tun will, verweist es auf den „üblichen Lohn"[13]) auf die „ortsüblichen Miets- und Pachtpreise"[14]), auf den „gemeinen Wert". An manchen Stellen sieht das Gesetz eine Herabsetzung unverhältnismäßig hoher Gegenleistung auf den angemessenen Betrag vor[15]) oder aber es läßt, wenn zu dem Mißverhältnis noch Ausbeutung der Notlage oder dergleichen hinzukommt, die Leistung überhaupt in Wegfall kommen[16]).

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß neben den vorerwähnten drei Gesichtspunkten noch eine große Reihe weiterer Gesichtspunkte bei der Bemessung von Geldleistungen in Betracht kommen. Aber auch diese drei Gesichtspunkte kommen, wenn sie auch vorher, jeder gesondert, behandelt worden sind, nicht oder doch nur sehr selten isoliert, vielmehr meist miteinander verbunden vor.

Hierfür ein Beispiel: Der Landrat hat die Befugnis zur Festsetzung von Bezirksschornsteinfegertaxen. Wird bei ihm die Abänderung einer Taxe mit der Begründung beantragt, die Schornsteinfeger könnten bei der zunehmenden Verteuerung der

---

1) Börsengesetz, 8. Mai 1908 (RGBl. 215), § 36.

2) Allgemeines Berggesetz 24. Juni 1865 (GS. 705) § 83 Ziff. 4.

3) Börsengesetz § 89, StGB. § 302a und e.

4) StGB. § 360 Ziff. 12.

5) Gesetz über das Verlagsrecht 19. Juni 1901 (RGBl. 217) § 22.

6) Gesetz betr. Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen 23. Juli 1893 (GS. 194) § 4. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden 20. Juni 1875 (GS. 241) § 7.

7) Gesetz über die Kleinbahnen usw. 28. Juli 1892 (GS. 225) § 6 Abs. 3.

8) Kleinbahngesetz § 6.

9) Landgemeindeordnung für die 7 östl. Provinzen, 3. Juli 1891 (GS. 233) § 72. Das Einkaufsgeld muß in angemessenem Verhältnis zu dem Werte der Gemeindenutzungen stehen.

10) Landgemeindeordnung für die östl. Provinzen, § 86.

11) Städteordnung für die 7 östl. Provinzen 30. Mai 1853 (GS. 261) § 64.

12) Z. B. Gewerbeordnung § 76.

13) BGB. §§ 632 Abs. 2, 653 Abs. 2.

14) Gewerbeordnung § 115 Abs. 2.

15) Mäklerlohn, Vertragsstrafe BGB. §§ 655, 343.

16) BGB. § 138.

Lebensmittel nicht mit den bisherigen Sätzen der Ordnung auskommen, so wird er zunächst davon ausgehen, daß das bisher nachgewiesene Jahreseinkommen des Meisters etwa von 1100 auf 1500 M. gesteigert werden muß, um seinem Bedarf zu entsprechen. Bei der demnach erforderlichen Heraufsetzung der Gebührensätze wird zunächst die Gegenleistung insofern maßgebend sein, als die Sätze nach der Zeit, Schwierigkeit, Unannehmlichkeit der Arbeit abzustufen sind. So wird man z. B. verschiedene Sätze für die Reinigung besteigbarer und russischer Schornsteine, ferner für die Schornsteine unter 8 m, von 8 bis 10 m Höhe usw., sowie innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortschaft anrechnen. Endlich wird aus dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit etwa eine Unterscheidung der Schornsteinreinigung in Kötter- und Großbauernhäusern erfolgen.

4.

Es soll im folgenden das Ineinandergreifen der Gesichtspunkte durch die einzelnen Gebiete des geltenden Rechts verfolgt werden und, abgesehen von wenigen Bemerkungen de lege ferenda, darauf die Erörterung beschränkt werden. Das tiefer liegende Problem geht dahin: Gibt es einen Gesichtspunkt, der wiederum diese drei Gesichtspunkte beherrscht und aus dem man de lege ferenda die Frage beantworten kann: sind im einzelnen Falle mit Recht die drei Gesichtspunkte zur Anwendung gebracht oder zu Unrecht außer acht gelassen? Lassen sich allgemeine Regeln dafür aufstellen, welche Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen sind? Es könnte, um das Problem etwas näher anzudeuten, die Frage aufgeworfen werden: hat nicht die Gesetzgebung die Verpflichtung, eine völlig einseitige Vermögensverschiebung zugunsten des einen auf Kosten des anderen zu verhindern? Kann sie dies dadurch tun, daß sie bei zweiseitigen Rechtsgeschäften auf eine Ausgleichung der beiderseitigen Leistungen unter Anwendung des Gegenleistungsgesichtspunktes hinwirkt, während sie bei allen einseitigen Belastungen, um Ueberlastung zu verhüten, grundsätzlich eine Belastung nur insoweit zuläßt, als die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird? Folgt daraus z. B. für die Uebernahme einer Bürgschaft ohne Gegenleistung die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung in der Weise, daß ein Bürgschaftsversprechen nur insoweit gültig ist, als es nicht die Leistungsfähigkeit des Versprechenden übersteigt?

Auf die Frage: warum soll überhaupt die Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, wird man in zweifacher Weise antworten können: 1) weil es zweckmäßig; 2) weil es gerecht[1]) ist. Die Leistungsunfähigkeit außer acht zu lassen, erweist sich vielfach als unzweckmäßig. Ist doch z. B. die Aufhebung der untersten Klassensteuersätze erfolgt, weil die Erhebung verhältnismäßig mehr Kosten verursachte, als Einnahmen erzielt wurden. Die erhöhte Leistungs-

1) „Gerechtigkeit .... ist nichts anderes, als das was allen paßt, wobei alle bestehen können, die Politik des intelligenten, in die Weite und die Ferne blickenden Egoismus", Jhering, Zweck im Recht, Bd. 2, S. 142.

fähigkeit höherer Einkommen durch progressive Besteuerung zu fruktifizieren, ist zweckmäßig, da das steuerliche Ergebnis unter gleichzeitiger Schonung der Privatwirtschaften um so größer ist. Die Leistungsfähigkeit dabei beachten heißt auch, im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit verfahren, indem infolge davon mehrere Steuerpflichtige nicht eine formell, sondern eine materiell gleiche Last trifft.

Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit dürften also die Richtschnuren sein, nach denen die Anwendung der drei Gesichtspunkte sich regelt. Die Gerechtigkeit allerdings ist nichts fest Umschriebenes und außerdem etwas mit den Zeiten und Anschauungen stark Veränderliches. In unserem Zusammenhange kommt die Gerechtigkeit auf die materielle Gleichheit heraus. Als gerecht empfinden wir bei mehreren Verurteilungen des Strafrichters die Gleichheit des Verhältnisses zwischen Unrecht und Strafe, bei mehreren Besteuerungen die Gleichheit des finanziellen Opfers, bei Kauf und Miete etc., sowie der Enteignung die Gleichheit des Gegebenen und Genommenen. Demgemäß hat man bei der Geldstrafe die Anwendung des Leistungsfähigkeitsgesichtspunktes vorgeschlagen, damit für gleiches Vergehen der Wohlhabendere durch höhere Geldstrafe zwar formell ungleich dem Armen, aber materiell gleich beeinträchtigt werde. Man hat bei der Einkommensteuer, um der Gleichheit willen, ebenfalls die Leistungsfähigkeit der Besteuerung in Rechnung gezogen, bei den Preistaxen den Gegenleistungsgesichtspunkt zur Anwendung gebracht.

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen rechtfertigt sich auch, wie erwähnt, die Freilassung des Existenzminimums (Leistungsfähigkeit), ferner die Anpassung des Wohnungsgeldzuschusses an den Leistungsbedarf des Beamten, die Beachtung des Gegenleistungsgesichtspunktes in der Wuchergesetzgebung, letzteres indem sie den Vermögensverfall von Staatsbürgern hintanhält.

Um also de lege ferenda zu entscheiden, ob in einem besonderen Falle einer oder mehrere der drei Gesichtspunkte zur Anwendung kommen sollen, wird zu fragen sein: was ist das Zweckmäßige und was ist das Gerechte? Daß beides in der Praxis durchaus nicht immer zusammenfällt, dürfte klar sein. Die Schwierigkeit entsteht also zunächst daraus, daß zwischen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit ein Kompromiß gesucht werden muß, dann daraus, daß die Anschauungen über das, was gerecht ist, sehr verschieden sind, endlich, daß das Gerechte und Zweckmäßige vielfach sich nicht als praktisch durchführbar erweist. Auf diese Schwierigkeiten wird im folgenden noch mehrfach hinzuweisen Gelegenheit sein.

Die Einteilung des folgenden praktischen Teils ist so gedacht: ausgehend von den Fällen des Austauschs von Leistung und Gegenleistung, wie sie das tägliche Leben im Kauf-, Miets-, Darlehns- und Arbeitsvertrag kennt, sollen dann die auf dem Uebergang zu den Gebühren stehenden Beförderungspreise staatlicher Verkehrsanstalten Berücksichtigung finden. Dann kommen Gebühren, Beiträge, Realsteuern, bei denen allen die Gegenleistung für die Bemessung eine

wesentliche Rolle spielt und die sich insofern den privaten Kauf- und Mietpreisen annähern. Dann erst kommen die Personalsteuern, bei denen die Gegenleistung zwar vorhanden, aber nicht mehr für die Steuerhöhe entscheidend ist und der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund tritt. Endlich kommen die Fälle einseitiger Belastung oder Begünstigung, bei denen es an einer Gegenleistung überhaupt fehlt, nämlich Unterhaltsleistungen, Schenkungen, Dotation, Schadensersatz und Geldstrafe. Hier tritt der Gesichtspunkt des Leistungsbedarfs in den Vordergrund, in mehr oder weniger enger Verknüpfung mit dem Leistungsfähigkeitsgesichtspunkt.

II. Teil.

Die praktische Bedeutung der Gesichtspunkte.

I.

Die vorerwähnten drei Gesichtspunkte spielen eine Rolle zunächst einmal bei den gegenseitigen Rechtsgeschäften, die entweder Sach- oder Arbeitsleistung zum Gegenstande haben. Unter den Sachverträgen ist der Kaufvertrag der wichtigste.

Der Gegenleistungsgesichtspunkt findet seine Anwendung im Kaufvertrage insofern, als der Kaufpreis sich nach dem Wert der gekauften Sache richtet. Dieser bestimmt sich nach einer Reihe von Faktoren[1], nämlich der natürlichen Nutzbarkeit des Gutes, seiner Seltenheit, dem Opfer der Beschaffung und der Dringlichkeit des Bedürfnisses. „Die rationellen Produktionskosten“ sind die Grundlage des Preises[2]. Das Opfer der Beschaffung muß mindestens vergolten werden, wenn nicht die Lieferung der Sache auf die Dauer unmöglich werden soll. Insofern ist der Leistungsbedarf des Verkäufers maßgebend für den Preis. In dem Wert jedes Brotes, das der Bäcker verkauft, steckt zunächst der Betrag seiner Generalunkosten, wie Heizung, Beleuchtung, Miete von Backraum und Laden, Arbeitslohn, ferner die Spezialunkosten des verarbeiteten Mehles, Zuckers etc. Der durch die Deckung dieser Kosten bestimmte Leistungsbedarf bildet also im wesentlichen die untere Grenze, unter die der Preis einer Sache auf die Dauer nicht sinken kann, weil sich sonst der Verkäufer veranlaßt sehen würde, den Verkauf aufzugeben, was ein Steigen der Nachfrage und damit des Preises zur Folge hätte[3].

Andererseits bestimmt die Leistungs-, besser Zahlungsfähigkeit des Käufers die obere Grenze, über die hinaus wiederum auf die Dauer der Preis der Sache nicht steigen kann, weil sonst bei mangelndem Absatz der Preis wieder sinkt. Die Grenze ist keine absolute, sondern wird schon bei entbehrlichen und unentbehrlichen

1) Siehe Conrad, Grundriß T. I, a. a. O. S. 13 ff.

2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik LX 1894, S. 201. Die Truckbestimmung der GO. § 115 Abs. 2 beschränkt die den Arbeitern anzurechnenden Preise von Gegenständen auf die „Anschaffungskosten“ betr. „durchschnittlichen Selbstkosten“.

3) Conrad, a. a. O. S. 131 ff.

Gegenständen sich verschieben. Der Käufer gibt sein letztes her, um Nahrungsmittel zu kaufen, muß aber schon Ueberschüsse haben, ehe er z. B. einen Ring ersteht.

Im wesentlichen innerhalb der durch den Leistungsbedarf des Verkäufers und die Leistungsfähigkeit des Käufers gezogenen Grenzen schwankt der Preis einer Sache. Für beide vertragschließenden Parteien ist die empfangene Gegenleistung höherwertig als die gegebene eigene Leistung. Sonst würde ein Kauf nicht zustande kommen, es ist dies das psychologische Motiv zum Kaufabschluß[1]. Wenn also vom Standpunkt der Parteien aus betrachtet, ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, so kann doch der urteilende Dritte, z. B. der Gesetzgeber oder Richter, häufig eine Aequivalenz zwischen beiden Leistungen feststellen[2]. Und er wird dies tun, wenn der Preis dem volkswirtschaftlichen oder objektiven Wert der Sache entspricht. Dieser ist richtig zu beurteilen nur dann, wenn man die Produktions- und Absatzbedingungen kennt, und die Bemessung wird um so schwerer, je mehr es sich um ideelle, namentlich Affektionswerte handelt, wie bei einem Rembrandt, für den ein amerikanischer Milliardär Hunderttausende zu opfern bereit ist.

Ein Mißverhältnis zwischen volkswirtschaftlichem Wert und Preis und damit eine Außerachtlassung des Gegenseitigkeitsgesichtspunktes kann, da die meisten Gegenstände des täglichen Bedarfs einen Marktpreis haben, einerseits darin bestehen, daß der Preis im einzelnen Fall vom Marktpreis abweicht, andererseits daß der Marktpreis selbst, z. B. infolge eines bestehenden Monopols, sich vom volkswirtschaftlichen Wert entfernt.

Auffallende Mißverhältnisse zwischen Preis und Wert haben, abgesehen von Schenkungsabsicht, z. B. ihren Grund in Unkenntnis der Produktionsbedingungen und Druck der Konkurrenz. Beides liegt offenbar bei den sonst oft unverständlichen Preisunterbietungen im Submissionsverfahren vor. Ein weiterer Grund ist in der Verknüpfung des einzelnen Geschäfts mit anderen derselben Person zu suchen. Ein Warenhaus setzt für einzelne Gegenstände Schleuderpreise an, die, für sich allein betrachtet, unverständlich wären, während sie als Reklame den Umsatz erhöhen und durch Mehrforderungen an anderen Gegenständen ausgeglichen werden. Wie auch der Hotelier durch unverhältnismäßig hohen Preis des einzelnen Wannenbades und sonstiger Extraleistungen den niedrigen Pensions-

---

1) Philippovich, Grundriß der polit. Oekon., 1. Bd., allgemeine Volkswirtschaftslehre", 4. Aufl. 1901, S. 206; Böhm-Bawerk, Positive Theorie des Kapitals, 1889, S. 202 ff.

2) Daß bei Kauf und Tausch „Leistung und Gegenleistung einander entsprechen müssen, ist uns heute selbstverständlich, „dem Naturmenschen aber schwer begreiflich zu machen". Bücher, Die Entstehung der Volkwirtschaft, 4. Aufl. 1904, S. 79. Unter Aequivalenz versteht Jhering „das Gleichmaß zwischen Leistung und Gegenleistung, bemessen nach dem durch den Verkehr auf dem Wege der Erfahrung ermittelten Wertmaßstab der Güter und Leistungen", Zweck im Recht, Bd. 2, S. 140, und „den Grundsatz der Aequivalenz in allen Verhältnissen möglichst zur Geltung zu bringen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Verkehrslebens", Jhering, a. a. O. S. 134.

preis ausgleicht. Die Gesamtheit der Einnahmen soll den gesamten Wirtschaftsbedarf des Unternehmers decken — Gesamtleistungsbedarf —, d. h. außer den Geschäftsunkosten den Lebensunterhalt und Bedürfnisse der Zukunft in Gestalt von Rücklagen.

Die große Mehrzahl der Fälle, in denen ein solches Mißverhältnis zwischen Preis und Wert besteht, berührt den Gesetzgeber und Richter nicht. Es wäre unmöglich und würde dem Grundsatz der Wahrung des freien Verkehrs widersprechen, wollte man außer in Ausnahmefällen eingreifen, um den Gegenleistungsgesichtspunkt zur Geltung zu bringen. Das Gesetz verhängt Strafen — Wuchergesetze —, es trifft Anordnungen anderer Art — Truckverbot, Festsetzung eines Kündigungsrechts, Ausschluß von einer Submission — um den allerschärfsten Uebervorteilungen entgegenzutreten.

In einzelnen seltenen Fällen gibt es Preistaxen [1]), die auch für den Richter einen leichten Anhalt zur Beurteilung streitiger Forderungen geben. Die Preistaxen — ein Ausdruck des Bedürfnisses nach einem justum pretium — sind eine sehr alte Einrichtung [2]), man wollte damit das Kostenprinzip durchführen, d. h. „den Grundsatz, daß die Auslagen den Preis bestimmen sollen und nur ein mäßiger Gewinnsatz hinzugefügt werden darf“ [3]).

„Der gerechte Gewinn“, der den Kosten zugeschlagen werden darf, sollte nach Thomas v. Aquino „ad sui (d. h. des Verkäufers) et suae familiae sustentationem“ genügen [4]), so daß also neben dem Spezialbedarf (Kosten) der Generalbedarf der Wirtschaft für die Taxfestsetzung entscheidend war. „Der diokletianische Preistarif scheint hauptsächlich durch die Notwendigkeit hervorgerufen worden zu sein, den Soldaten und Offizieren eine anständige Existenz zu sichern“ [5]). Die Taxen waren zum Teil nicht absolute, sondern bezeichneten als Minimal- und Maximaltaxen nur die Grenzen [6]) oder sie waren sogenannte „gleitende Taxen“, deren Festsetzung unter Anpassung der Fabrikatpreise an die veränderten Einkaufspreise des Rohmaterials erfolgte [7]). Am notwendigsten waren sie bei den Lebensmitteln, so daß auch Brot- und Fleischtaxen die ältesten waren [8]). Bei ihnen tritt das Kostenprinzip insofern deutlich zutage, als die Grundlage

1) Vgl. hierzu Conrad, Grundriß, II, 6. Aufl. 1912, S. 469. Die Ueberschreitung obrigkeitlicher Taxen ist straffällig, GO. § 148 Ziff. 8.

2) In China hatten die Behörden schon im Jahre 1069 täglich die Preise aller Waren und Lebensmittel festzustellen. G. Maier, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung, 3. Aufl. 1906, S. 22; vgl. auch v. Rohrscheidt, Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland, Preußen etc., Jahrb. f. Nationalök., 1888, S. 353 ff.

3) Kulischer, Zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalzinses, Jahrb. f. Nationalök., 1900, S. 602.

4) Kulischer, S. 605. Er wurde oft sehr schematisch ermittelt; so durfte der Fleischer an der Kuh 6, am Schwein 4, am Schöps oder Ziege 2 den. gewinnen. Kulischer, S. 607.

5) Kulischer, S. 604.

6) Kulischer, S. 616.

7) Kulischer, S. 609 f.

8) Eine Berliner Brot- und Fleischtaxe stammt schon aus dem Jahre 1272. HWB. V 259.

der Brottaxe der Getreidepreis war[1]). Die Taxen sind durch die Intensität des Verkehres im wesentlichen ebenso weggeschwemmt worden[2]), wie das Rücktrittsrecht bei der sogenannten Laesio enormis[3]). Preistaxen bestehen auf Grund der Gewerbeordnung z. B. noch als sogenannte Selbsttaxen[4]), ferner bei Apothekern. Hier „liegt der Ausschluß der Konkurrenz im Interesse des Publikums“ und daraus „folgt die Notwendigkeit der Taxe“. Die erforderlichen Abänderungen der Taxe geschehen alljährlich durch eine besondere Kommission[5]). Ein Wiederaufleben von Taxen in dem alten Sinne wird man nicht wünschen können. Denn um mit Rohrscheidt zu sprechen[6]), „hängt der natürliche Preis der Ware von dem Produktionspreis ab, und dieser kann nicht berechnet werden. Es ist unmöglich, eine angemessene und gerechte Taxe aufzustellen, und diese ist außerdem leicht zu umgehen und die Einhaltung schwer zu überwachen. Auch bestehen sittliche Bedenken gegen das Taxwesen“.

Auch der Gedanke der gleitenden Taxen hat sich nicht bewährt. Die heutige Gesetzgebung greift, wie erwähnt, mit der Bestimmung der Nichtigkeit des wucherischen Vertrages sowie mit der subsidiären Vorschrift ein, daß bei Mangel einer Vereinbarung ein angemessener oder der ortsübliche Preis anzunehmen sei.

Außer durch diese Vorschriften berührt das Gesetz den unten näher zu erörternden Fall, daß außer dem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auch die Ausbeutung einer Notlage usw. vorliegt.

Eine Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsgesichtspunktes durch die Gesetzgebung, wie sie v. Tschammer vorgeschlagen hat, erscheint bedenklich. Er wollte Forderungen für nicht einklagbar erklärt wissen, „welche durch Entnahme von Spirituosen entstanden sind und in einem Mißverhältnis zur Lage des Schuldners stehen“ [7]). Eine dahingehende Vorschrift würde die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen.

Dem Kauf in Hinsicht auf die Anwendung der Gesichtspunkte gleichzustellen ist die Enteignung, die man ja auch als Zwangskauf bezeichnet hat. Denn wenn man auch nicht vom Kaufpreis, sondern von Entschädigung an den Enteigneten spricht und z. B.

1) Dem Bäcker wurde im 17. und 18. Jahrhundert berechnet, „wieviel Brot er für 1 Pfennig zu geben habe, wenn der Roggen oder Weizen so und so viel koste“. Z. B.: „1 Scheffel Rocken kostet im Einkauff nach dem Marckt-Preise x, dafür noch an Unkosten y pro lucro vom Scheffel z kommt also 1 Scheffel zu stehen auf so und so viel. Folglich müssen auf den Scharren so und so viel gelegt werden.“ Art. Preistaxen HWB. d. St. VI 1186.

2) In Preußen wurde der Versuch zu ihrer Beseitigung 1811 gemacht. v. Rohrscheidt, a. a. O. S. 369, 371, 405.

3) Vgl. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 8. Aufl. 1903, S. 922 Anm. 30.

4) GO. § 73 ff.

5) Rohrscheidt, a. a. O. S. 401.

6) a. a. O. S. 360 ff.

7) Vorschlag des Barons v. Tschammer, Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, Leipzig 1877, S. 331, „Der Wucher auf dem Lande“.

das enteignete Grundstück nicht als Gegenleistung bezeichnet, so liegt wirtschaftlich doch eine solche vor. Die Entschädigung des enteigneten Grundstückseigentümers setzt sich aus zwei Elementen zusammen, 1) Bezahlung des Kaufwertes des enteigneten Grundstücks (auf Grund objektiver Schätzung), 2) „Wiederherstellung gegen die aus der Enteignung hervorgehenden Nachteile“ (Grundschaden infolge Zerstückelung des Grundstücks und persönlicher Schaden, Kosten für den Wiedererwerb eines gleichwertigen Grundstücks [1]).

Es erscheint zulässig, für die Bestimmung des Verkaufswertes — es ist der volle Wert zu ersetzen [2]) — den Gegenleistungsgesichtspunkt, für die Wiederaufhebung der Nachteile den Gesichtspunkt des Leistungsbedarfs anzunehmen. Wenn auch der Verkäufer eines Grundstücks versuchen wird, bei freihändigem Verkauf die zu 2) erwähnten sachlichen und persönlichen Einbußen durch den Kaufpreis wettzumachen, wird das meistens nicht möglich sein, und jedenfalls betreffen diese Einbußen den Wert der Gegenleistung für den Empfänger nicht. Wo andererseits bei der Grundenteignung und dem ähnlich zu behandelnden Fall einer Tötung von Tieren etc. infolge polizeilicher Anordnung lediglich der gemeine Wert zu ersetzen ist [3]), wird man von einer ausschließlichen Anwendung des Gegenleistungsgesichtspunktes zu sprechen haben.

Miete und Pacht richten sich ihrer Höhe nach regelmäßig nach der Gegenleistung, die in der Ueberlassung einer Sache zur Nutzung besteht. Die Leistungsfähigkeit des Mieters spielt dabei insofern eine Rolle, als sie die Höchstgrenze des Mietspreises regelmäßig bestimmt. Unmöglich durchzuführen ist die Absicht Lindemanns, daß „allein die Höhe der Miete durch die Zahlungsfähigkeit des Mieters bestimmt werden dürfe, während die Größe der Wohnung aus dem entscheidenden Verhältnis zu Miethöhe und Zahlungsfähigkeit des Mieters auszuscheiden habe und allein nach volkshygienischen Grundsätzen bestimmt werden dürfe“ [4]). Das würde eine Umwälzung der Verkehrsgrundsätze bedeuten oder meist unerschwingliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erfordern.

Um die Leistungsfähigkeit des Mieters zur Zahlung einer bestimmten Miete zu erkennen, ist man davon ausgegangen, daß die Mietausgaben einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens nicht übersteigen dürften. Damaschke [5]) bezeichnet als normales Verhältnis zwischen Einkommen und Wohnungsmiete 7 zu 1 und spricht, da

1) HWB. III S. 967 f.

2) Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (GS. 221), § 8. Nach Entscheidungen des Reichsgerichts ist darunter der objektive Wert zu verstehen.

3) Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. 519) § 68, preuß. AG. zum Viehseuchengesetz 25. Juli 1911 (GS. 149), §§ 6, 23: Die Entschädigung beträgt regelmäßig $^4/_5$ des gemeinen Werts; vgl. auch Gesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten 30. Juni 1900 (RGBl. 306), § 30.

4) Die deutsche Städteverwaltung, 2. Aufl., 1906, S. 598 f. Er bezeichnet S. 554 „die Wohnungsnot als direkte Folge des Mißverhältnisses zwischen der Lohnhöhe der arbeitenden Bevölkerung und den Mietpreisen“, S. 554.

5) Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Aufl. 1904, S. 195 f.

von diesem Verhältnis große Abweichungen vorkommen, in Frankfurt von einer unverhältnismäßigen Höhe der Mietpreise für gesunde kleinere Wohnungen.

Der Pachtpreis wird regelmäßig durch Angebot und Nachfrage bestimmt und berechnet sich gleichermaßen nach der Gegenleistung, wenn Geldpacht, wie wenn Teilbau vorliegt. Ein Nachlaß am Pachtzins mit Rücksicht auf die verminderte Leistungsfähigkeit des Pächters ist zulässig.

Auch hat man z. B. regierungsseitig in Irland den Pachtschilling gesetzlich festgestellt, da zu hoher Pachtpreis den Pächter zu Raubbau usw. treibt[1]).

Bei der Bemessung des Zinsfußes ist der Gegenleistungsgesichtspunkt maßgebend. Darüber, was als Gegenleistung anzusehen ist, ob der Verzicht auf eigene produktive Anlage des Kapitals, ob die Nutzbarkeit des Kapitals etc., hat man viel gestritten. Maßgebend für die Zinshöhe sind Angebot und Nachfrage nach Darlehen, ferner die Größe des Risikos für den Darlehnsgeber, wie dies in der verschiedenen Zinshöhe erster und letzter Grundstückshypotheken zum Ausdruck kommt.

In Zeiten, die den Borgkredit, nicht aber den Produktionskredit kannten, verbot man das Zinsennehmen. Später haben die Versuche, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung im Darlehnsvertrag zu regeln, der Gesetzgebung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. „Die schwierige Aufgabe ist es immer gewesen, das legitime Kreditgeschäft zu entwickeln und das schädliche zu erschweren“ [2]). Man hat Zinsmaxima festgesetzt[3]). Schon die Römer versuchten eine Beschränkung der Zinshöhe auf 10 Proz.; Justinian unterschied das Darlehn der Bauern, Kaufleute und das Seedarlehn und gestattete bei dem ersteren einen Zinssatz von 4 Proz., bei dem zweiten von 8 Proz., bei dem letzteren von 12 Proz., worin wohl eine Abstufung nach dem Risiko zu sehen ist[4]). Man verbietet ferner den sog. Anatozismus[5]) und hat zu Zeiten die Borgfähigkeit bei Studenten, Offizieren etc. beschränkt[6]).

Das BGB. beschränkt sich dagegen auf wenige Vorschriften, um ein Mißverhältnis zwischen Zins und Gegenleistung zu bekämpfen, z. B. Festsetzung eines Kündigungsrechts mit Frist von 6 Monaten bei einem Versprechen der Zinszahlung von mehr als 6 Proz.[7]).

---

1) HWB., 1. Aufl. II S. 91.

2) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil, 1904, 1.—6. Aufl., S. 202.

3) Vgl. HWB., 3. Aufl., VIII, S. 1023 f.

4) Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschaftslehre, Berlin 1883, Anm. 1 zu § 123.

5) BGB. §§ 248, 289.

6) ALR. I 11 §§ 676—685, 687—697, 700—703, 711; II 12 § 113 Revis. zu I 11 § 678, 684, 690. Das akademische Gericht sollte nicht mehr an Schulden konsentieren, als der vierte Teil der dem Studenten zu seinem jährlichen Unterhalt bestimmten Summe beträgt.

7) BGB. § 247.

Die Gesetzgebung ordnet für den gewerbsmäßigen Pfandleiher an, daß er sich nicht mehr ausbedingen darf als a) 2 Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu 30 M., b) 1 Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 M. übersteigende Mark [1]).

Die beiden anderen in Frage stehenden Gesichtspunkte finden keine bemerkenswerte Anwendung bei der Zinsfestsetzung. Die Zinshöhe richtet sich zwar nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Darlehnsnehmers, aber nicht in dem Sinne, daß er bei abnehmender Fähigkeit auch sänke; vielmehr steigt er in diesem Falle, da das Risiko zunimmt.

Der Kreditwucher fällt auch unter die Vorschrift des BGB. § 138 Abs. 2, die andererseits auch sonstigen Wucher umfaßt. Hier steht der Grenzfall einer Bemessung der Geldleistung z. B. des Zinses nach der Gegenleistung in Frage, nämlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts und damit der Wegfall der Geldleistung. Nach dieser Vorschrift sind Rechtsgeschäfte nichtig, „durch die jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen."

Die Nichtberücksichtigung des Gegenleistungsgesichtspunktes interessiert hier den Gesetzgeber nur, wenn das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges ist. Wann ein solches vorliegt, wird sich nicht einheitlich durch eine Prozentzahl, sondern nur nach den Umständen des besonderen Falles angeben lassen. Das ist in der vorher angezogenen Gesetzesstelle durch den Passus „den Umständen nach" zum Ausdruck gebracht. Die besondere Dringlichkeit des Bedürfnisses auf der einen Seite — man denke an Lebensmittel in einer belagerten Stadt —, das Opfer und Risiko der Beschaffung — z. B. das Einfangen eines wilden Tieres für den Zoologischen Garten —, die Seltenheit der Sache — z. B. ein altes Rembrandtsches Bild —, ja unter Umständen die Leistungsfähigkeit der Kontrahenten können modifizierend in Frage kommen [2]). Das Vorliegen eines auffälligen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung allein würde jedoch den Tatbestand des Wuchers noch nicht erfüllen — bei der Beratung des § 138 BGB. wurde erwogen, den Begriff des Wuchers soweit auszudehnen [3]) — und auch nicht zu einer Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes führen, da in solchen Fällen eine Herabsetzung der Leistung auf den angemessenen Betrag, wie das Gesetz z. B. beim Mäklerlohn, Bergelohn und der Vertragstrafe ausdrücklich bestimmt, genügen würde. Zu dem auffälligen Mißverhältnis muß vielmehr als Tatbestandsmoment hinzutreten die Aus-

---

1) Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (GS. 265), § 1.
2) Vgl. Staudinger, Kommentar, 2. Aufl. I, S. 1904.
3) Mugdan, Bd. 1, S. 1010 ff.

beutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, aber nicht Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit[1]). Es sind also Rechtsgeschäfte gültig, nach denen „z. B. ein Kenner eine wertvolle Geige für einen Minimalpreis ankauft, ein Gentleman den anderen beim Pferdeverkauf übervorteilt usw.“ [2]).

Ausgeschlossen ist die Anwendung dieser Wuchervorschrift bei abstrakten Rechtsgeschäften[3]) und da, wo vielleicht allgemein eine Bewucherung der Konsumenten stattfindet, z. B. bei Preisfestsetzung durch Kartelle, Trusts usw., wo aber die gegen die einzelne bewucherte Person gerichtete Absicht fehlt. Anwendbar auf Kartellverträge ist die Vorschrift nur, wenn „die Bewucherung sich gegen die Vertragsbeteiligten selbst richtet“[4]). Oder wie sich Lexis ausdrückt[5]): „Das persönliche Verhalten zwischen dem Wucherer und Bewucherten wird immer besonders beachtet werden müssen, wenn nicht die Erweiterung des Wucherbegriffs zu großen Störungen vieler bisher als berechtigt anerkannter Verkehrsgeschäfte führen soll.“

Besonders zu verfolgen ist die Anwendung der 3 Gesichtspunkte auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags, und zwar des Dienst- wie Werkvertrags.

Zu unterscheiden sind Arbeitseinkommen, die ausbedungen werden 1) bei völlig freier Konkurrenz, 2) bei natürlichen Monopolverhältnissen trotz rechtlich freier Konkurrenz (Gehalte, Honorare einzelner Künstler, Aerzte usw.), ferner 3) Arbeitseinkommen der öffentlichen Beamten, endlich 4) bei obrigkeitlichen Taxen für die einzelnen Arbeitsleistungen[6]).

Zu 1) „Lohn ist der in Geld ausgezahlte Wert der Arbeit.“ Arbeit ist die Gegenleistung des Lohnes. Neben dem Gegenleistungsgesichtspunkt, auf den in diesem Zusammenhange unten zurückzukommen ist, findet der Leistungsbedarfsgesichtspunkt Anwendung. Die untere Grenze, unter die der Lohn auf die Dauer nicht sinken kann, das Lohnminimum, wird durch den Betrag bestimmt, der zum Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie erforderlich ist[7]). Man spricht daher von liwing wages. Auf den Nominalwert des Lohnes kann es dabei nicht ankommen, sondern auf den Realwert, wie er durch die Kaufkraft des Geldes[8]), anders ausgedrückt durch die Preise der notwendigsten Lebensmittel bestimmt wird. „Der Minimallohn müßte daher für Männer und Frauen durch eine praktische Untersuchung über die Kosten der Nahrung, Kleidung, Wohnung festgestellt werden, die unter Berücksichtigung der Ge-

1) Steinbach, Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung, Wien 1898, S. 21.
2) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. 1903, S. 690 Anm. 10.
3) Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1900, S. 379.
4) Schneider, in den Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages S. 52.
5) HWB. d. St., 3. Aufl. Bd. 8, S. 968 f.
6) HWB., 1. Aufl., Bd. 1, S. 671.
7) Siehe über Minimalhöhe des Lohnes Conrad, Nationalök., a. a. O. S. 318 ff.
8) Conrad a. a. O. S. 318.

wohnheiten und Bräuche zur Verhütung physischer Entartung notwendig sind“ 1).

Maßgebend ist aber nicht nur der momentane Lebensbedarf zur Zeit der Arbeitsleistung, sondern auch der zu erwartende Bedarf im Alter, bei Invalidität oder Krankheit. Hierfür hat man durch die Versicherungsleistungen gesorgt, die als Teil des Arbeitslohnes aufzufassen sind 2). Auf demselben Gedanken beruht die Gewährung höherer Gehälter oder Löhne an Angestellte im Privatdienst als im Staatsdienst. Während letztere Pension erhalten, müssen erstere vom Lohn Ersparnisse machen, um ihren Lebensbedarf auch in arbeitslosen Tagen zu decken.

Nach der Smith-Ricardoschen Theorie ist der Lebensunterhalt der natürliche Preis der Arbeit 3), die Schranke für das Mindestmaß des Lohnes. Angesichts der Hungerlöhne von Heimarbeitern wird man einen solchen Minimallohn nicht stets als vollendete Tatsache, sondern zum Teil als Postulat betrachten müssen, und man wird der Aeußerung Webbs zustimmen, daß „die Zahlung eines zum Leben ausreichenden Lohnsatzes ... unter allen Umständen ‚die ersten Unkosten‘ einer Industrie bilden sollte“ 4).

Andererseits ist Lassalle nicht dahin zuzustimmen, daß die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf dieses Minimum, „das eherne und grausame Gesetz (sei), welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht“. Nach ihm soll „der Durchschnittslohn nur die Befriedigung der absolut notwendigen Lebensbedürfnisse ermöglichen, nur der unterste ‚äußerste Rand dessen, was nach dem Bedürfnis jeder Zeit zu dem notwendigsten Lebensunterhalt gehört‘, sein“ 5). Dagegen spricht allein schon die Tatsache der merkbaren Hebung der Lebenshaltung auch der unteren Klassen, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte gezeigt hat. Dann ist aber die Verelendungstheorie hinfällig 6).

Der Verschiedenheit des persönlichen Leistungsbedarfs der einzelnen Lohnempfänger kann nur wenig Rechnung getragen, namentlich der Lohn nicht mit Rücksicht auf höhere Kinderzahl erhöht werden 7). Berechtigt ist aber die Forderung, daß mit zunehmendem Alter des Arbeiters die Lohnsätze trotz Sinkens der Arbeitskraft nicht abnehmen sollten, sondern mindestens auf gleicher Höhe bleiben möchten, weil die Ausgaben auch beim Arbeiter im Alter infolge Erziehung der Kinder, Krankheit usw. zunehmen.

---

1) Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, 1897, I, 208.

2) Conrad, Grundriß, II, 6. Aufl. 1912, S. 341.

3) HWB., 1. Aufl., Bd. 1, S. 670ff., 683, sogenannte Reproduktionskosten der Arbeit.

4) Webb, Theorie und Praxis a. a. O. 206.

5) HWB., 1. Aufl., I, S. 687.

6) Conrad, Grundriß, T. I, S. 320.

7) „Sonst würden wir“, sagt Abbe, Sozialpolitische Schriften a. a. O. S. 142 hinsichtlich der Zeißschen Werke, „in 10 Jahren eine Versammlung von Leuten mit viel Kindern (sein); die anderen aber, welche nicht soviele Kinder haben, würden nicht zu uns kommen, weil sie nicht entsprechend bezahlt würden.“

Hier kommt es nun gewissermaßen zu einem Konflikt bei der Beachtung von Leistungsbedarf und Gegenleistung. Soll die Losung lauten: „Jedem nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihren Leistungen“ oder „jedem nach seinen Bedürfnissen“?[1]). Der Arbeitgeber wird sich mit Recht dagegen sträuben, daß er infolge Berücksichtigung des Leistungsbedarfs des Arbeiters außer in Ausnahmefällen, z. B. bei alten verdienten Arbeitern, höheren Lohn bezahlen soll, als dem Wert der geleisteten Arbeit entspricht. Dieser Zwang führt z. B. bei Notstandsarbeiten häufig zu einer höchst unrentablen Kostspieligkeit der Arbeit[2]). Oberhalb der Minimalgrenze muß der Wert der geleisteten Arbeit entscheidend sein. Die Lohnbildung vollzieht sich durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Der Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung vollzieht sich am deutlichsten bei dem Stücklohn, im besonderen dem Akkordlohn. Diese Löhnung macht zwar größere praktische Schwierigkeiten als die Zeitlöhnung, ist aber gerechter[3]). Sie „belohnt den fleißigen Arbeiter besser als den lässigen, spornt also zu größerer Anspannung und läßt sich im voraus bei der Kalkulation des Unternehmers besser berücksichtigen, da für jedes Stück, also für jedes Arbeitserzeugnis der in Frage kommende Lohnbetrag feststeht“[4]). Bei der Berechnung des Stücklohns wird das tatsächliche Arbeitsergebnis bezahlt, die objektive Arbeitsleistung, wobei im allgemeinen die subjektiven Verschiedenheiten nicht Beachtung finden, ob dieselbe Arbeit für diesen schwieriger, unangenehmer etc. ist als für jenen. Es wird mit einer Durchschnittsempfindung der betreffenden Bevölkerungsklasse zu rechnen sein.

Doch läßt sich die Arbeit nicht von der Person des Arbeiters trennen, und es ist erforderlich und geschieht auch in der Praxis, daß die subjektiven Momente der Arbeitsleistung bei der Bemessung des Lohnes Beachtung finden. Momente dieser Art sind: die Unannehmlichkeit der Arbeit; wenn z. B. ein Arzt eine doppelte Obduktionsgebühr erhält, wenn die zu sezierende Leiche bereits 6 Wochen oder länger begraben gewesen ist oder 14 Tage und länger im Wasser gelegen hat[5]). Die Tätigkeit des Dienstboten wird heute höher bewertet als früher, weil persönliche Unterordnung, Aufgabe der Freiheit und das Gefühl, weniger objektive Leistungen, als die subjektiven Wünsche anderer Personen zu erfüllen, heutzutage schwerer empfunden wird als früher[6]). Im allgemeinen erhält aber

1) Treitschke, Deutsche Geschichte, 5. Teil, Leipzig 1894, S. 515.

2) v. d. Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1904, S. 103 f.

3) HWB. 1. Aufl. I 672.

4) v. d. Borght, a. a. O. S. 162. Proudhon behauptet allerdings, daß die „Macht, welche das Eigentum dem Kapitalisten verleihe, diesem gestatte, beim Erwerb der Arbeit dem Arbeiter im Lohne weniger Wert zu zahlen, als die Arbeitsleistung darstelle“ (Herkner, Arbeiterfrage, 5. Aufl. 1908, S. 586), doch können wir uns hier mit dieser Frage nicht auseinandersetzen.

5) Die preußische Gebührenordnung für Aerzte enthält eine solche Bestimmung nicht.

6) Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, 1896; E. Conrad, Dienstbotenproblem etc., 1908, S. 21, 33.

die unangenehmere Arbeit, z. B. Kloakenreinigen, soweit sie von ungelernten Arbeitern geleistet werden kann, deshalb den geringsten Lohn. Ich möchte aber mit Herkner sagen: „an Stelle des Satzes, weil die Arbeit mechanisch ist, erscheint die Bezahlung hoch, könnte man umgekehrt die Losung setzen: die Bezahlung muß hoch sein, weil sonst der unbefriedigende Charakter der mechanischen Arbeit gar kein genügendes Arbeitsangebot eintreten lassen würde".

Gefahr für die Gesundheit, wie sie bei gewissen Arbeitsarten vorliegt — ich denke an die Gefahr der Bleivergiftung, des Erstickens durch Gase etc. — und wie sie namentlich auch Nachtarbeit mit sich bringt, muß als eine besondere Leistung des Arbeiters bewertet werden. Da die Nachtarbeit „anstrengender als die Tagesarbeit ist, so muß sie natürlich einen nominell höheren Lohn abwerfen als die Tagesarbeit. Sonst würde sie schlechter als diese vergütet werden. Ob dieser Lohnzuschlag aber ausreicht, um ein genügendes Aequivalent für die größere Aufopferung von Lebenskraft bei Nachtarbeit darzubieten, ist äußerst zweifelhaft. Da nun aber . . . die gewerbliche Nachtarbeit den Körper der Frau noch unverhältnismäßig stärker beeinträchtigt als den des Mannes, so müßte die Frau bei Nachtarbeit auch noch höhere Zuschlagsprozente erhalten als der Mann" [1]).

Nicht minder ist die Verantwortlichkeit einer Arbeit bei ihrer Bezahlung zu berücksichtigen. Die Verschiedenheit der Löhne beruht zum Teil auch auf den Unterschieden in der Arbeitsausbildung — hier spielt der Leistungsbedarfsgesichtspunkt hinein —, insofern, als höhere Ausbildungskosten auch durch höhere Löhne ersetzt sein wollen [2]). Der ungelernte Arbeiter ist der billigere.

Bei Zeitlohn ist die Anwendung des Gegenleistungsgesichtspunkts nur eine mittelbare. Denn „Zeit ist keine Leistung" [3]). Es kann nur deshalb nach der Zeit bezahlt werden, weil man erfahrungsgemäß annehmen kann, daß in einer bestimmten Zeit auch ein bestimmtes Quantum an Arbeit geleistet werde. Fest steht die Arbeitsmenge im einzelnen Falle natürlich nicht. „Die Zeitlohnunterschiede beruhen vielmehr auf Unterschieden in der quantitativen und qualitativen Leistungsfähigkeit der Arbeiter und auf dem gewohnten Lebensbedarf der betreffenden Klasse . . . Der Zeitlohn einer Lohnklasse entspricht nur der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit und den durchschnittlichen Leistungen der zu ihr gehörigen Arbeiter" [4]). Jedenfalls wäre es gewiß nicht der gerechte Verteilungsmaßstab, die Arbeitszeit ohne Rücksicht auf Quantität und Qualität der Arbeitsleistung, wie die Sozialisten es wollen [5]), zur Grundlage der Lohnberechnung zu machen.

Zwischen Zeitlohn und Akkordlohn möchte Abbe folgendes Ver-

1) **Herkner**, Die Arbeiterfrage, 5. Aufl. 1908, S. 286.
2) **Lotmar**, Der Arbeitsvertrag, Bd. 1 1902, S. 83.
3) **Lotmar**, a. a. O. 337.
4) HWB., Art. Arbeitslohn, Bd. 1, S. 671; vgl. auch Lotmar a. a. O.
5) HWB., 1. Aufl., Bd. 1, S. 688.

hältnis festgesetzt wissen: wer „im Akkordlohn arbeitet, muß mindestens 20 Proz. mehr verdienen können, als wenn er unter sonst gleichen Bedingungen dauernd im Zeitlohn arbeiten muß“[1]).

Die obere Grenze des Lohnes wird durch die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers bestimmt[2]). Den Höchstbetrag stellt der Wert der Arbeit für den zahlungsfähigen Konsumenten derselben dar[3]).

Man hat in neuerer Zeit mit Recht darauf hingewiesen, eine wie schwere Belastung die Anforderungen der modernen Sozialpolitik[4]), namentlich auch die einen Teil des Lohnes darstellende Versicherungsleistung, für die heimische Industrie bedeute und wie schwer ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande damit aufrecht zu erhalten sei. Man hat betont, daß die Industrie damit bald an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sei. Wie dem auch sein mag, die Lohnkämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden den Lohn über die durch die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers bedingte obere Grenze niemals auf die Dauer heraufschrauben können und dürfen.

Eine Form des Arbeitslohnes ist die Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Hierbei wird der Gegenleistungsgesichtspunkt, der, wie erwähnt, bei dem Stücklohn in der deutlichsten Weise zur Anwendung kommt, mehr außer acht gelassen, ja man hat gerade aus diesem Gesichtspunkte heraus sich gegen dieses Lohnsystem gewendet. Die Gegenleistung des Arbeiters für den Lohn, so hat man gesagt, ist seine Arbeit; welchen Wert das Produkt dieser Arbeit infolge der Preisverschiebungen auf dem Markte erlangt, ist von seiner Tätigkeit an sich unabhängig. In vielen Fällen wird es die spezielle Leistung des Unternehmers bedeuten, daß er die Konjunkturen richtig ausgenutzt, mithin den günstigsten Preis für sein Produkt erzielt hat, andererseits ist es sein Fehler, wenn er sich verspekuliert hat und infolgedessen ungünstige Preise erlangt[5]). Bei einer Gewinnbeteiligung der Arbeiter würde also der Arbeitsverdienst nicht von der Gegenleistung, sondern von Momenten abhängig sein, auf die der Arbeiter keinen Einfluß hat. Das ist nicht minder der Fall bei der sogenannten gleitenden Lohnskala, die unter Zugrundelegung eines bestimmten Normallohnes und eines Normalpreises des Produktes ein Steigen oder Fallen des Lohnes, nicht mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, sondern mit Rücksicht auf die Verschiebung des Preises der Produkte, z. B. der Kohle, vorsieht[6]).

Wenn und insoweit die Gewinnbeteiligung unterschieden wird

---

1) Abbe, Sozialpolitische Schriften, Jena 1906, S. 145.

2) Der Arbeitgeber hat das Interesse: „1) nicht mehr zu zahlen an Lohn, als er nach dem Stande des Arbeitsmarktes muß; 2) nicht mehr zu zahlen, als er nach der Lage des Warenmarktes wiederbekommen kann; 3) möglichst wenig zu zahlen.“ HWB. I, 672.

3) HWB. I 688. Conrad, Nationalökonomie, a. a. O. S. 320.

4) Vgl. Bernhard, Unerwünschte Folgen der Sozialpolitik, 1913.

5) Conrad, Nationalökonomie, a. a. O. S. 311.

6) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 2, S. 321.

nach Lebensalter, Dienstalter, Familienstand, wie dies z. B. bei der Zeißschen Fabrik der Fall ist, liegt eine Berücksichtigung des Leistungsbedarfs vor. Den Arbeitslohn ganz in Gewinnanteil aufzulösen, wäre verfehlt; doch fragt es sich, ob eine Gewinnbeteiligung als besonderer Zuschuß zu dem normalen Arbeitslohn zweckmäßig ist. Jedenfalls ist diese Verteilung der Arbeitspreise, „nicht nach der materiellen Einzelarbeit, sondern nach dem ideellen Arbeitsanteil", wie Abbe es ausdrückt, nicht eine solche nach der Gegenleistung des Arbeiters.

Hierher gehört auch die Frage, ob und wie weit der Gegenleistungsgesichtspunkt zur Geltung zu bringen ist bei der Gewinnbeteiligung von Angestellen einer Firma, die eine Erfindung gemacht haben. Das Statut der Jenenser Zeißstiftung hat in § 95 die Frage dahin gelöst: Angehörigen der Stiftungsbetriebe, Arbeitern sowohl wie Beamten, ist im Falle besonderer erfinderischer oder sonst auf technischen und wirtschaftlichen Fortschritt gerichteter Betätigung, wenn daraus ihrer Firma besonderer Vorteil ohne rechtliche Verpflichtung zu Gegenleistung erwächst, oder im Fall von besonderen Leistungen irgendeiner anderen Art zum Nutzen ihrer Firma oder der Stiftung, wenn diese Leistungen über die pflichtmäßige Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten deutlich hinausgehen, neben der Entlohnung für die vertragsmäßige Tätigkeit ein der Billigkeit entsprechender Anteil an den Vorteilen einzuräumen, welche die Stiftung durch solche Personen gewinnt [1]).

Während also Abbe die Frage der Tantieme für patentierte Erfindungen von Angestellten einer Firma nicht ohne weiteres bejaht, stehen andere, allerdings wenige, nicht an, sie rundweg zu verneinen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Der Vertrag einer Firma mit ihren Angestellten, insbesondere den höheren, gehe erstens dahin, daß diese ihr ganzes Können, ihre ganze geistige Leistungsfähigkeit in den Dienst der ersteren stellten und die Firma sie nach der Bedeutung ihrer Leistungen für das Unternehmen bezahle. Allerdings werde sie anstandshalber das Gehalt erhöhen, wenn sie durch die Erfindung des Angestellten wesentliche Vorteile erlange, aber diesem stünde kein Anspruch darauf zu. Auch sei es zweitens nahezu unmöglich, ein unmittelbares Aequivalent für die erfinderischen Leistungen in Form der Tantieme zu geben, da der Wert dieser Leistungen und das Teilnahmeverhältnis an ihrer Entstehung sich nicht berechnen lasse. Ersteres deshalb, weil vielfach durch eine unmittelbar geringe Gewinne ergebende Erfindung erhebliche mittelbare Gewinne erzielt würden, letzteres, weil es sich meist um Erfindungen handele, die der Angestellte nur auf Grund der ihm durch die Organisation der Firma gegebenen Hilfsmittel machen konnte, so daß also das Teilnahmeverhältnis von Firma und Angestellten auseinanderzusetzen sei. Dann aber hätten die Angestellten durch ihr auf Arbeitsteilung und -vereinigung beruhendes Zusammen-

1) Abbe, a. a. O. S. 304 f.

wirken die Erfindung produziert, mithin sei auch das Teilnahmeverhältnis unter den Angestellten selbst wieder fraglich.

Das Gesetz greift, abgesehen von der Festsetzung oder Zulassung von Lohntaxen, die unten näher behandelt werden sollen, in den freien Arbeitsvertrag beispielsweise durch die interessante Bestimmung ein, daß ein unverhältnismäßig hoher Lohn durch den Richter herabzusetzen ist[1]. Es ist dies der Mäklerlohn und der Bergelohn. Für die Frage, welcher Betrag als angemessen erscheint, wird nun auf die drei Gesichtspunkte zurückgegriffen werden müssen. Denn soweit keine Taxe vorhanden ist, muß auf die Angemessenheit zurückgegangen werden. Als maßgebend wird anzusehen sein der Gegenstandswert des Mäklervertrages, Mühe und Schwierigkeit für den Mäkler, Interesse der Parteien an dem Abschluß des vermittelten Vertrages, aber auch Wiederkehr derartiger Verträge, in der Erwägung, daß der Mäkler, wenn er nur selten Gelegenheit zu seiner Tätigkeit hat, höhere Preise verlangen muß, als wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufgaben für ihn handelt. Von besonderem Interesse sind die Vorschriften des HGB. über den Bergelohn (§§ 741, 744), und die daran angeknüpfte umfangreiche Rechtsprechung des hanseatischen Gerichtshofes in Hamburg[2]. Für die Höhe des Bergelohnes sollen nach dem Gesetz maßgebend sein der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der tätig gewesenen Personen, die Gefahr für diese und für die geretteten Gegenstände, der Wert der Gegenstände nach Abzug der Kosten. Das dürften meist Momente sein, die den Wert der Gegenleistung, der Bergeleistung bestimmen. Daß dabei die Aufwendungen für die Lohnhöhe maßgebend sind, würde dem Gesichtspunkt des Leistungsbedarfs entsprechen. Die Leistungsfähigkeit des Zahlenden scheint mir dabei nicht entsprechend berücksichtigt, denn der Wert der geretteten Gegenstände wird kaum als geeignet für die Präsumierung der Leistungsfähigkeit anzusehen sein. Es erscheint diese Nichtberücksichtigung wohl als ein Mangel, der aber durch die richterliche Praxis unschwer ausgeglichen werden kann.

1) BGB. § 655, HGB. § 741.

2) Vgl. Beispiele aus dieser bei Schaps, Das deutsche Seerecht, Berlin 1906, S. 713 ff., 720 ff., von denen im folgenden eines angeführt werden möge: Strandung eines Dampfers in der an der Küste von Marokko befindlichen Bucht von Honain im Sommer. Aeußerst gefährliche Lage in der engen, von hohen Felsen umgebenen Bucht bei stürmischer See und ohne Aussicht auf geeignete, nur durch starke und dafür eingerichtete Bergungsdampfer zu beschaffende Hilfe. Voraussichtlicher Totalverlust bei Ausbleiben solcher Hilfe. Herbeirufung eines deutschen, in Gibraltar dauernd stationierten Bergungsdampfers. Notwendigkeit des Wegmahlens des Sandes durch die Schraubenflügel dieses Dampfers; voraussichtlich hoher Aufwand an Material und große Schäden; erhebliche Kollisionsgefahr; Unsicherheit des Erfolges, insbesondere Gefahr des Verlustes des zu rettenden Dampfers. Zu rettende Werte: 180 000 M.; Wert des hilfeleistenden Schiffes, inklusive Bergungsmaterial: 400 000 M. Außerordentlich hohe Erhaltungskosten für den Bergungsdampfer. 6-tägiges Rettungswerk. Nicht unerhebliche Kosten durch teilweise Entlöschung. Abschleppung nur aus der Bucht heraus. Vereinbarter Lohn: 3600 £, herabgesetzt auf 58 000 M. (Hans. OLG. i. Hbl. 1902 No. 5 RG. 51, No. 57: Fall Ellewontsdyk) Schaps a. a. O. S. 715.

Dem Arbeitslohn für den Arbeiter entspricht der Unternehmergewinn für den Unternehmer. Es ist der Betrag, der nach Abzug der Unkosten, Verzinsung seines eingelegten Kapitals und des Lohnes, den der Unternehmer sich für seine Arbeit berechnen muß, für den Unternehmer vom Rohertrag übrig bleibt. Er stellt das Aequivalent für die außergewöhnliche persönliche Leistung des Unternehmers und einen Konjunkturengewinn als Aequivalent für das übernommene Risiko dar; insoweit ist der Gegenleistungsgesichtspunkt maßgebend. Abbe weist aber mit Recht darauf hin, daß in dem Unternehmergewinn außerdem Posten enthalten seien, „die ganz außer jedem möglichen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen und mit persönlicher Tätigkeit und persönlichem Verdienst der Unternehmer gar nichts zu tun haben. Dieser überschüssige Unternehmergewinn vieler, der hinausgeht über ein vernünftiges Aequivalent persönlicher Leistungen, ist seinem Ursprung und seinem Wesen nach durchaus nichts anderes als Anteil an dem allgemeinen Ueberschuß, den regelmäßig oder zeitweilig die gesamte Arbeitstätigkeit des Volkes ergibt über die Summe aller anschlagsmäßigen Ausgabeposten hinaus — als da sind: Verzinsung des ganzen Betriebsfonds, Amortisation der dem Verbrauch unterliegenden Betriebsmittel und Lohn für alle Arbeitstätigkeit, Arbeiter und Unternehmer zusammengenommen“ [1]).

Besonders zu behandeln, wenn auch noch unter den Abschnitt über den Lohn gehörig, sind zwei ziemlich heterogene Arten von Bezahlung für Leistungen, nämlich das Trinkgeld und der Finderlohn. Was das erstere anbetrifft, so ist es nur in einzelnen Fällen einigermaßen vertragsmäßig festgelegt, im übrigen beruht es lediglich auf der Sitte. Von unseren Gesichtspunkten kommen zur Anwendung der der Gegenleistung und der der Leistungsfähigkeit. Wenn es Usus ist, etwa 10 Proz. der Rechnung zu geben, und wenn es richtig erscheint, dem Kellner, der ein Kaviarbrötchen bringt, mehr Trinkgeld zu geben als dem, der ein paar Würstchen bringt, so heißt das nicht nur abstufen nach der höheren Arbeitsleistung, sondern auch nach der höheren Zahlungsfähigkeit dessen, der sich den Genuß von Kaviar leisten kann.

Der Finderlohn wird in Prozenten des Wertes der gefundenen Sachen, eventuell nach billigem Ermessen gezahlt [2]). Das ist eine gewisse Anpassung an die Leistung. Gerechtfertigt wäre aber auch eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Verlierer und Finder, insofern als nach der Leistungsfähigkeit des Verlierers und dem Bedarf — Bedürftigkeit — des Finders abzustufen wäre, wie es wohl auch der Sitte nach und bei eventueller gerichtlicher Festsetzung des Finderlohnes geschieht.

Zu 2) Bei natürlichen Monopolverhältnissen entwickeln sich trotz rechtlich freier Konkurrenz andere Lohnsätze als

1) Abbe, Sozialpolitische Schriften, S. 50.
2) BGB. § 971.

da, wo ein Monopol nicht besteht. Hervorragende Aerzte, Künstler usw., deren Leistungen nicht an den Durchschnittsleistungen ihrer Standesgenossen gemessen werden können, dürfen das ihnen zustehende Monopol bei ihren Forderungen ausnützen: Ihr Ruf bedingt an sich schon einen höheren Preis ihrer Leistungen, als andere ihn fordern dürfen; und dann ist ihnen durch die Sitte gestattet, gewissermaßen eine Besteuerung ihrer Patienten oder Auftraggeber nach der Leistungsfähigkeit vorzunehmen [1]). Die Leistungs u n fähigkeit wird im allgemeinen der Künstler nicht beachten, da seine Produkte zu den entbehrlichen Lebensbedürfnissen gehören. Hingegen ist bei dem Arzt die geringere Heranziehung der ärmeren Bevölkerung bis zur völligen Freilassung üblich. Andererseits ist der Künstler ebenso wie der Arzt zu einer schärferen Heranziehung wohlhabender Kunden nach der Sitte durchaus berechtigt. Bei dem Arzt stellt sich auch die Taxordnung, auf die unten zurückzukommen sein wird, auf den gleichen Standpunkt.

Bei monopolisierten Leistungen materieller Art wird man eine Mehrbelastung leistungsfähigerer Kunden im allgemeinen nicht billigen, z. B. nicht, daß ein Bootsverleiher, der das Uebersetzen über den Fluß allein besorgt, von dem Wohlhabenden für diese Tätigkeit mehr verlangt als vom Armen. Gegen die Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit wird meist nichts eingewendet.

Zu 3) Arbeitseinkommen der öffentlichen Beamten.

Im Unterschiede von dem Arbeitslohn ist das Gehalt in erster Linie nach dem Leistungsbedarf des Beamten zu bemessen. Nicht „Arbeit und Lohn", sondern „Hingabe und Unterhalt" ist die Formel [2]). Das Gehalt soll eine standesmäßige Lebensführung ermöglichen, wohingegen der Beamte seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Amtes stellt. Das Gehalt „muß der gesellschaftlichen Stellung des Beamten und dem aufgewendeten Erziehungskapital entsprechen. Im einzelnen wird sich dann der Maßstab (seiner) Bemessung bei den verschiedenen Aemtern nach ihrer Bedeutung und innerhalb desselben Amts nach den zurückgelegten Dienstjahren zu richten haben". Das Gehalt muß sich „in einer der Vorbildung und den Leistungen des Beamten sowie der Preisbewegung der Lebensmittel entsprechenden Höhe halten" [3]).

Der Gesichtspunkt des Leistungsbedarfs tritt zutage in der Bewilligung von Pension, Witwen- und Waisenversorgung, die zu einer Zeit eintritt, wo keine Gegenleistung des Beamten mehr erfolgt. Allerdings wird sie als Teilleistung des Staates für die frühere

1) Ein außerordentliches Arzthonorar, etwa von 2000 M. für eine Operation kann den Umständen nach gerechtfertigt sein. Und diese Umstände sind, wie eine von Stammler (Die Lehre von dem richtigen Rechte, S. 379) zitierte Pariser Gerichtsentscheidung feststellt, erstens die Autorität des Arztes, zweitens die Schwere der Krankheit, drittens die Einkünfte des Patienten.

2) Lotz, Besoldungsordnung der Staatsbeamten in Preußen, in „Der Tag" No. 543 von 1907.

3) Eheberg, Finanzwissenschaft, 8. Aufl. 1906, S. 49.

Dienstzeit des Beamten anzusehen sein. Die Dienstalterszulagen ferner erfolgen ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen des Beamten sich erhöht haben — vielfach werden diese sich im Gegenteil mit zunehmendem Alter verringern. Aber die Zulagen sind durch die erhöhten Ausgaben des alternden Beamten gerechtfertigt. In Folgerung daraus fordert Lotz [1]) ein Lebensaltersstufensystem, bei dem für jede Beamtenklasse das Höchstgehalt sich nach allgemeinen Merkmalen (Anforderungen in bezug auf Vorbildung, Art der Tätigkeit usw.) bestimmt und bei Erreichung desjenigen Lebensjahres gewährt wird, in dem erfahrungsgemäß die Lebenshaltung die höchsten Ausgaben erheischt, bei Beamten mit akademischer Bildung etwa das 50. Lebensjahr. Andere Zulagen, wie Ostmarken- und Tropenzulage entsprechen zum Teil wohl erhöhten Lebensbedürfnissen, zum Teil auch höheren Leistungen, hier unter Aufopferung der Gesundheit, dort unter Ausharren auf exponiertem Posten [2]).

Die verschiedene Besoldung der Geschlechter beruht zum Teil auf der verschiedenen Leistung, zum Teil aber auch auf der präsumtiv höheren Belastung des Mannes durch Ausgaben. Die Annahme, daß der Beamte Familie zu unterhalten habe und die Beamtin nicht, führt natürlich häufig zu Trugschlüssen. Die konsequente Beachtung des Leistungsbedarfsgesichtspunktes würde dahin führen, der Lehrerin, die Angehörige zu unterstützen hat, ein höheres Gehalt zu geben, ebenso dem Beamten Zulagen für größere Kinderzahl zu gewähren, andererseits das Gehalt des unverheirateten Beamten herabzusetzen. Das hat Lotz [3]) in der Tat gefordert, nämlich die Kürzung der Normalbesoldung der Unverheirateten um $^1/_4$ und Gewährung von Zulagen zur Erziehung der Kinder. Gegen den Einwand, es müsse dann auch bei unvermögenden und vermögenden Beamten ein Gehaltsunterschied gemacht werden, meint Lotz mit Recht, daß solche außerhalb des Amtsverhältnisses liegende Verhältnisse logischerweise nicht berücksichtigt werden können. Es ist nicht richtig, daß eine Herabdrückung des Beamten auf das Niveau von Almosenempfängern erfolge [4]). Die Leistungen des Beamten bleiben ja nicht unberücksichtigt, aber sie sind nicht schematisch meßbar. Wollte man sich auf den reinen Lohnstandpunkt stellen, könnte man auch in Akkord arbeiten lassen und bei größerer Konkurrenz die Gehälter herabsetzen. Die sonstigen Abweichungen von dem Gesichtspunkt des Leistungsbedarfs erklären sich zum Teil aus der relativen Leistungsunfähigkeit der Arbeitgeber, d. h. hier der Körperschaften des öffentlichen Rechts, und aus dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage. Die Steuerlast würde über-

---

1) Lotz in „Der Tag" vom 24. Juni 1908.

2) Das Pfarrbesoldungsgesetz etc. vom 26. Mai 1909 (GS. 117) § 4 ermöglicht den Geistlichen einen Zuschuß zu ihrem Gehalt, wenn die Verwaltung der Pfarrstelle besonders schwierig oder anstrengend ist.

3) „Besoldungsordnung der Staatsbeamten in Preußen" in „Der Tag" No. 543 von 1907, vgl. auch Lotz im „Tag" vom 24. Juni 1908.

4) Wie Grau im „Tag" vom 13. Oktober 1907 gemeint hat.

mäßig steigen, wenn solche Wünsche der Beamten erfüllt würden. Aus diesen Gründen zahlt der Staat den Referendaren und manchen Assessoren, obwohl sie Arbeit für ihn verrichten und die Ausbildungskosten außergewöhnlich hohe sind, kein Gehalt, anderen Beamtenkategorien nicht genügend, um den Ansprüchen einer standesmäßigen Lebenshaltung nachzukommen. Auch Teuerungszulagen können sich oft nur mangelhaft den veränderten Lebensmittelpreisen anpassen.

Innerhalb dieser durch die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Körperschaften und den Leistungsbedarf des Beamten gezogenen Grenzen bewegt sich das Gehalt nach dem Gesichtspunkt der Gegenleistung in aufsteigender Linie, je schwieriger und verantwortungsvoller die Tätigkeit wird, wie ja die Stufen der Unterbeamten, mittleren und Oberbeamten dieser Verschiedenheit entsprechen. Funktionszulagen belohnen eine besondere Leistung.

Neben dem Beamtengehalt, wie auch sonst neben Arbeitseinkünften [1]), bildet der Auslagenersatz einen Teil der Einkünfte. Er bestimmt sich nach dem Leistungsbedarf. Dahin gehören Reisekosten, Umzugskosten, Wohnungsgeldzuschuß. Die Reisekosten, zerfallend in Tagegelder und Fahrkosten, stufen sich bekanntlich nach dem Range der Beamten ab, die Fahrkosten im besonderen nach dem zurückgelegten Weg und der benutzten Fahrklasse [2]). Der Gesichtspunkt des Leistungsbedarfs tritt auch insofern zutage, als für Dienstreisen, die einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern, ein Zuschuß oder eine Pauschalvergütung bewilligt werden kann [3]). Eine genauere Anpassung an den Bedarf gegenüber dem früheren Tagegelder- usw. Gesetz [4]) bedeutet das gegenwärtig geltende Gesetz, indem es nicht mehr einen einheitlichen Kilometersatz ohne Rücksicht auf die gewählte Wagenklasse festsetzt. Früher ist seitens der Beamten über ihre Auslagen hinaus demgemäß mehr verdient worden als heute. Diese Tatsache ist aber nicht so unbillig, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Denn der höhere Auslagenersatz ist zugleich ein Aequivalent für die anstrengendere, auf die Dauer auch für die Gesundheit weniger zuträgliche Arbeit, die auf Dienstreisen geleistet wird.

Umzugskosten passen sich dem tatsächlichen Bedarf nur ungenau an, da sie als Pauschquantum gewährt werden; gerechtfertigt erscheint eine verschiedene Festsetzung für Beamte mit und ohne Familie [5]). Der Wohnungsgeldzuschuß beruht auf der Erwägung, daß „Beamte der gleichen Dienstkategorie mit den gleichen Besoldungssätzen ohne ihren Willen an Orten mit sehr verschiedenen Preis-

1) Der Zahnarzt fordert z. B. neben Bezahlung seiner Arbeitsleistung Ersatz für das als Plombe verwandte Material.

2) Gesetz 26. Juli 1910 (GS. 150) §§ 1 u. 3.

3) Gesetz 26. Juli 1910, § 8.

4) Vom 21. Juni 1897 (GS. 193) § 4.

5) VO. betr. die Umzugskosten der Mitgl. der Landgendarmerie 27. Jan. 1879 (GS. 22) § 1.

verhältnissen stationiert sind und daß sich diese Verschiedenheit hauptsächlich in der Höhe der Wohnungsmieten fühlbar macht“ [1]). Unterschiede bestehen für die verschiedenen Rangklassen der Beamten und die Ortsklassen, in welche die verschiedenen Wohnorte eingeteilt sind.

Zu 4) Obrigkeitliche Taxen für die Arbeitsleistungen erfordern eine besondere Beachtung nach der Richtung, in welcher Weise die drei Gesichtspunkte Anwendung finden.

Die Taxen der Aerzte haben nur subsidiäre Bedeutung und finden nur Anwendung, wenn nicht eine Einigung zwischen Arzt und Patienten auf anderer Grundlage erzielt wird. Sie sind Normaltaxen im Unterschied von den Apothekertaxen, die Normal- und Maximaltaxen sind [2]). Wie es „sowohl der Billigkeit als einem schon seither in der Praxis zur Geltung gebrachten Grundsatze entspricht“ [3]), ist bei der Festsetzung der Taxen nicht nur der Wert der Gegenleistung des Arztes, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Patienten in Rechnung gezogen (s. auch S. 612). Die Leistung des Arztes wird aber in ihrem Wert bestimmt durch die Schwierigkeit und Unannehmlichkeit, Zeitaufwand der in Frage stehenden Tätigkeit, außerdem aber durch die Autorität des Arztes. Nach diesen Gesichtspunkten ist die Taxordnung aufgestellt. So heißt es in § 2: Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte [4]) oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen. § 3: Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen usw. zu bemessen.

Der Leistungsbedarfsgesichtspunkt spielt hier insofern hinein, als durch die örtlichen Verhältnisse insbesondere auch „die größere oder geringere Kostspieligkeit der Lebensführung des Arztes bedingt“ ist und dem bei einer Taxe mit Höchst- und Mindestbeträgen Rechnung getragen werden kann. Es ist Recht und Pflicht des Staates, „einer durch unberechtigte Verteuerung der ärztlichen Leistungen drohenden Schädigung der öffentlichen Interessen nach Möglichkeit vorzubeugen“ [5]).

---

1) S. Art. Wohnungsgeldzuschüsse bei v. Bitter, Handwörterb. d. preuß. Verwaltg., 2. Aufl., Bd. 2, S. 962 f.

2) Rohrscheidt, a. a. O. S. 398.

3) Bekanntmachung betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (MBl. 105), Komment. v. Förster, 5. Aufl. 1910, S. 8.

4) Nur physische Personen, nicht nur einkommensteuerfreie, sondern auch niedrigste Steuerstufen; „es sollen dem Zahlenden nicht die Mittel zu seiner und seiner Familienangehörigen Unterhaltung teilweise entzogen werden etc.“ Förster, S. 22.

5) Förster, a. a. O. S. 8.

Auch die Rechtsanwaltsgebühren wird man als Taxen für Arbeitsleistungen ansehen können. Die Abstufung erfolgt in Zivilsachen nach dem Werte des Streitgegenstandes[1]), eine nur unvollkommene Anpassung an die Gegenleistung des Anwalts, aber eine Berücksichtigung der speziellen Leistungsfähigkeit der Parteien, wie sie durch das Streitobjekt bestimmt wird. Würden die Gebühren ohne Rücksicht darauf festgesetzt, so könnten sie unter Umständen höher werden als der Streitgegenstand. Eine Anpassung an die Leistungen und den Zeitaufwand des Anwalts findet insofern statt, als die Prozeßgebühr sich um die Hälfte verringert, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat und eine Klage nicht eingereicht ist[2]), sowie andererseits durch Erhebung einer besonderen Verhandlungs- und Beweisgebühr[3]). Ebenso erhöht sich die Gebühr des Verteidigers in Strafsachen um die Hälfte, wenn die Verhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt[4]). Eine Herabsetzung einer vertraglich vereinbarten Gebühr ist zulässig, wenn die Grenze der Mäßigung überschritten ist[5]).

Zu diesen Gebühren für die Tätigkeit tritt der Auslagenersatz, wobei der Leistungsbedarf maßgebend ist. Es werden Pauschsätze für Schreibwerk usw., außerdem bei Dienstreisen Tagegelder, Fuhrkosten usw. gewährt[6]).

Die Gesamtfestsetzung der Gebühren ist offenbar so erfolgt, daß bei normaler Beschäftigung eines Anwalts nach Abzug der Unkosten der Lebensunterhalt nachhaltig gedeckt werden kann. Auf die Gerichtsvollziehergebühren sei hier nicht näher eingegangen.

Die Polizeitaxen kommen heute zum Teil als Selbsttaxen, zum Teil als echte Taxen vor. An dieser Stelle der Arbeit, wo nur Taxen für Arbeitsleistungen in Frage kommen, seien nur die letzteren erwähnt. Sie sind zulässig unter anderem für das Straßengewerbe[7]), für die Bezirksschornsteinfeger und vorgeschrieben für Stellenvermittler. Es sind durchweg Maximaltaxen zum Schutze des Publikums gegen Uebervorteilung. Neben dem Bedarf des Gewerbetreibenden ist der Wert seiner Leistung und in gewissem Grade auch die Leistungsfähigkeit dessen, der die Dienste in Anspruch nimmt, maßgebend. Als Beispiel sei aus dem Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, erlassen am 19. Aug. 1910 durch den Handelsminister, nachstehendes wiedergegeben: Stellenvermittler dürfen nicht mehr als folgende Bruchteile der Gesamtvergütung eines Bühnenangehörigen als Gebühr erheben: . . . bei Engagementsabschlüssen 3 Proz., wenn die monatliche Vergütung bis 150 M., 4 Proz., wenn die monatliche Vergütung mehr als 150 bis 300 M., 5 Proz., wenn diese mehr als 300 M. beträgt usw.

---

1) Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 692) § 9. Das Gesetz von 1909 hat hieran nichts geändert.
2) Gebührenordnung § 14.
3) Gebührenordnung § 13.
4) Gebührenordnung § 64.
5) Gebührenordnung § 93 Abs. 4.
6) § 76 der Gebührenordnung in der Fassung vom 1. Juni 1909 (RGBl. 497).
7) GO. §§ 76f., 148 Ziff. 8.

Die vor Inkrafttreten des Stellenvermittlergesetzes bestehenden Gebührentarife waren viel zu hoch und führten zu einer Ausbeutung der Auftraggeber. „Gebühren für nicht gewerbsmäßige Stellenvermittler dürfen nur so bemessen werden, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten der Stellenvermittlung ausreichen“ [1]).

Die Ueberschreitung der vorerwähnten Maximaltaxen ist strafbar; die Taxen können nicht entbehrt werden, weil die Gewerbetreibenden in geringer Zahl vorhanden sind und oft eine Notlage des Publikums vorliegt. Die Regelung z. B. der Droschkenbeförderungspreise unter Anwendung von Taxametern hat sich in größeren Städten vorzüglich bewährt.

Ein Vertrag eigener Art mit Bezug auf die fraglichen Gesichtspunkte ist der Versicherungsvertrag. Die Gesamtheit der Leistungen des Versicherten steht nur insofern in einem bestimmten Verhältnis zu der Gegenleistung der Versicherungsunternehmung, als die Prämien sich nach der Höhe der bei Eintritt des Versicherungsfalles beanspruchten Leistung richten. Ob aber diese Leistung überhaupt fällig wird — z. B. das versicherte Haus abbrennt — oder zu einer Zeit, in der die Leistung sich von der Gesamtheit der Beiträge sehr erheblich entfernt, läßt sich nicht bestimmen. Nur die Gesamtheit der Beiträge aller Versicherten muß den Leistungsbedarf der Versicherungsunternehmung decken und einen Reinertrag abwerfen, um die Rentabilität zu ermöglichen. Der Leistungsbedarf, soweit er die Versicherungsleistungen betrifft, wird mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung ermittelt. Das Fehlen der Grundlage zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung hat manchen an sich nützlichen Versicherungszweig nicht zur Entstehung oder zum Wachsen kommen lassen; so z. B. die Arbeitslosenversicherung. Bei dieser zeigt sich auch noch die weitere Schwierigkeit, daß die Versicherungsleistungen gerade für diejenigen Personen höher sein müssen, die meist nur zu geringerer Beitragsleistung imstande sind. Der verheiratete Arbeiter mit unerwachsenen Kindern braucht mehr Entschädigung bei eintretender Arbeitslosigkeit, kann aber nicht soviel Beiträge leisten [2]).

Wenn auch die Arbeiterversicherung als Zwangsversicherung an sich nicht in dies Kapitel über die Verträge gehört, so soll sie doch des Zusammenhangs halber hier mit behandelt werden. Die Beiträge sind nach dem Leistungsbedarf der Versicherungsträger zu bemessen, die Krankenversicherungsbeiträge müssen, „die anderen Einnahmen eingerechnet, für die zulässigen Ausgaben der Kasse ausreichen“ [3]). Die Konsequenz dieser Vorschrift ist, daß bei Fehlbeträgen entweder die Leistungen der Kasse bis auf die Regelleistungen zu mindern oder die Beiträge zu

---

1) Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen vom 21. Aug. 1910 der Minister f. H. u. G., f. L., D. u. F., u. d. I.

2) v. d. Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, 1904, S. 134.

3) RVO. § 385.

erhöhen sind [1]). Das Umgekehrte muß erfolgen, wenn die Einnahmen die Ausgaben übersteigen und zugleich die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat [2]).

Die Verteilung der Beiträge im einzelnen geschieht nach der Höhe der den Versicherten gezahlten Löhne, also in Anpassung an deren Leistungsfähigkeit. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden in Hundertsteln des Grundlohns [3]) bemessen, zur Invalidenversicherung in Abstufung nach Lohnklassen [4]). Bei der gewerblichen Unfallversicherung bestimmen sich die Mitgliederbeiträge nach der Höhe des verdienten Entgelts der Versicherten unter Berücksichtigung der verschiedenen Unfallgefahr [5]). Dieser entspricht auch ein verschiedenes Interesse an der Verminderung des Betriebsrisikos und damit an der Versicherung selbst. Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden umgelegt „nach dem abgeschätzten Durchschnittsmaße der menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) und ihrem Werte gemäß (der RVO.), dem Entgelt von Betriebsbeamten etc. und nach der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse)“ [6]). Es ist aber auch die Aufbringung der Beiträge durch Zuschläge zu den direkten Staats- oder Gemeindesteuern [7]) oder nach einem „anderen angemessenen Maßstab“, wie Kulturart, Reinertrag, Ertragswert [8]) satzungsgemäß zulässig.

Die Mitgliederbeiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden im Wege der Umlage erhoben und sollen „den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken“ [9]). Um die Beiträge zu der Invalidenversicherung berechnen zu können, wird ein „jährlicher Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle künftigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten zu bestreiten“ [10]).

Um eine Ueberlastung der Versicherten zu verhindern, sind die Höchstprozentsätze des Grundlohns bestimmt, die seitens einer Orts- oder Landkrankenkasse erhoben werden dürfen.

Wird die Kasse leistungsunfähig, so kommt ihre Schließung oder Auflösung [11]) oder Vereinigung mit anderen Ortskrankenkassen [12]) in Frage.

Auch Berufsgenossenschaften, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen unfähig werden, können aufgelöst werden [13]). Die Errichtung neuer Genossenschaften wird regelmäßig nur genehmigt, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit verbürgt ist [14]). Dem Ausscheiden von Gewerbszweigen aus einer Genossenschaft kann wegen Gefährdung der Leistungsfähigkeit die Genehmigung versagt werden [15]).

Die Leistungen der Versicherungsträger sind teilweise von der Höhe der Versicherungsbeiträge abhängig, meist fest begrenzt und richten sich in gewissem Maße nach dem Leistungsbedarf der Empfänger. Das Krankengeld, Hausgeld, Wochengeld, Sterbegeld

1) RVO. § 387. 2) RVO. § 392. 3) RVO. § 385 mit § 180. 4) RVO. § 1392.
5) RVO. § 732. 6) RVO. § 990. 7) RVO. § 1005. 8) RVO. § 1010.
9) RVO. § 989. 10) RVO. § 1389. 11) RVO. §§ 267, 269. 12) RVO. § 389.
13) RVO. § 647. 14) RVO. § 641. 15) RVO. § 637 Abs. 2.

ist fest bestimmt, die Krankenpflegekosten, die von der Kasse ersetzt werden, richten sich aber nach dem Bedürfnis des Kranken [1]). Der Prozentsatz der Unfallrente „entspricht dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit“ [2]).

II.

Handelte es sich im vorhergehenden Abschnitt um Fälle eines Austausches von Leistungen zwischen einander gegenüberstehenden Parteien — Kauf, Miete etc., Arbeitsvertrag — so sollen im folgenden Fälle der Verteilung von Leistungen unter verschiedene Personen nach gemeinsamen Gesichtspunkten durch eine übergeordnete Person oder Personengemeinschaft herangezogen werden (s. Allgemeiner Teil, S. 582 oben).

Die wichtigste derartige Gemeinschaft ist der Staat. Die von ihm für seine Leistungen, z. B. der Verkehrsanstalten, erhobenen Entgelte stehen gewissermaßen auf der Grenze zwischen Kauf- und Mietpreis einerseits, den Gebühren andererseits. Man kann die Portozahlung als Entgelt für die spezielle Briefbeförderung auffassen, dann sieht man die gesetzliche Festlegung des Portos als Preistaxe an — wie denn auch das Gesetz vom 28. Oktober 1871 Gesetz über Posttaxwesen etc. heißt — oder man sieht sie als eine vom Staat für die Benutzung seiner Anstalt einseitig festgesetzte Bezahlung, als eine Benutzungsgebühr an. Das letztere ist wohl deshalb richtiger, weil die Verkehrsanstalten um ihrer selbst willen bestehen und nicht um der Gewinnerzielung willen. Das schließt nicht aus, daß die Anstalten mindestens ihre eigenen Kosten decken, nach Möglichkeit auch einen Gewinn erzielen sollen, soweit dies mit dem Hauptzweck der Verkehrsförderung vereinbar ist. Es ist nicht richtig, wie die Freihändler es tun, zu fordern, daß das Briefporto so niedrig sein solle, daß eine Einnahme für den Staat sich daraus nicht ergäbe. Die Konsequenz wäre, daß der Fehlbetrag auf dem Steuerwege aufgebracht werden müßte und dies für die Staatsbürger aller Voraussicht nach drückender sein würde, als wenn sie jetzt ein paar Pfennige mehr für den Brief bezahlen müssen. Eine fühlbare Erleichterung würde es allerdings für die gewerblichen Großbetriebe sein, die andererseits zur Tragung dieser Last auch fähig erscheinen. Es besteht das Deckungsprinzip und damit die Berücksichtigung des Leistungsbedarfs für die Gesamtheit der Posteinnahmen des Reichs, nicht für die Einzelleistung und auch nicht für den einzelnen Zweig. Kann doch z. B. eine aus Verkehrsrücksichten beibehaltene Fahrpost durchaus unrentabel sein. Die Post hat mit der Berücksichtigung der Gegenleistung am allermeisten von den Verkehrsanstalten gebrochen, indem sie das Einheitsporto einführte, das sich unzweifelhaft glänzend bewährt hat und nicht wieder abgeschafft werden dürfte [3]).

---

1) RVO. § 182 ff. u. § 558.

2) RVO. § 559.

3) Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs 28. Okt. 1871. (§ 1.) Gewöhnlicher Brief auf alle Entfernungen nach 2 Gewichtstufen 10 und 20 Pfg.

Die Wiedereinführung des ermäßigten Ortsportosatzes ist aber zur besseren Anpassung an die Gegenleistung zu fordern und würde auch finanziell sich nicht als nachteilig erweisen, da die Zahl der Ortsbriefe wohl sicher erheblich steigen würde. Eine etwas genauere Anpassung von Leistung und Gegenleistung findet bei der Paketbeförderung durch den Zonentarif, bei der Telegrammgebühr durch Berücksichtigung der Wortzahl, endlich bei der Telephongebühr im Falle der Einzelberechnung der Gespräche statt.

Eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit findet sich nicht, ein Bedürfnis dürfte kaum dazu hervorgetreten und die Durchführbarkeit bei dem Massenbetrieb zu bezweifeln sein.

Eine sehr viel genauere Anpassung der Entgelte an die Leistungen findet bei den Eisenbahnen statt. Man hat zwar auch hier an einen dem Briefporto ähnlichen einheitlichen Streckensatz gedacht, ihn aber mit Recht abgelehnt [1]), da sich hier die genauere und gerechtere Anpassung von Leistung und Gegenleistung durchführen läßt und das Gegenteil zu einer Ueberlastung der Bahnen und Minderung ihrer für das Staatsbudget so überaus wesentlichen finanziellen Ergebnisse führen würde. Durch die Einheitssätze für den Kilometer wird erreicht, daß die kürzere Strecke nicht teurer ist als die weitere.

Ist so das gleiche Verhältnis zwischen Leistung und Entgelt bei den verschiedenen einzelnen Beförderungsverträgen sichergestellt, so wird man wohl sagen müssen, daß der Wert der Einzelleistung der Eisenbahn für den einzelnen absolut genommen ein höherer ist als an Entgelt entrichtet wird. Wollte der einzelne die Leistung auf anderem Wege bewirken, so würde er ungleich mehr zu zahlen haben; der Massenverkehr der Eisenbahn vermindert die auf die einzelne Beförderung entfallenden Unkosten unverhältnismäßig. Eine Wagenfahrt kostet daher bei derselben Strecke vielleicht das Sechsfache der Eisenbahnfahrt; für meinen Koffer muß ich einem Dienstmann 1 M. geben, damit er ihn 2 km weit trägt, die Eisenbahn befördert ihn die 50—100fache Strecke für denselben Preis.

Für die Berechnung des Bahngeldes bei einer Eisenbahn gibt das Eisenbahngesetz [2]) folgende Vorschriften, woraus hervorgeht, wie der Gesamtbedarf entscheidend ist: „Die Höhe des Bahngeldes . . . wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung . . . 1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör . . . bestritten, 2) der statutenmäßige Betrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche . . . Ausgaben aufgebracht, 3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten . . . gedeckt werden können; woneben außerdem 4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein der bisherigen Nutzung ent-

(vgl. hierzu Gesetz betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen 20. Dez. 1899 [GS. 715].) § 2. Paketporto nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung (vgl. hierzu auch Gesetz betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen 17. Mai 1873, GS. 107).

1) Elster, Wörterbuch d. V., 3 Aufl. I S. 775.

2) Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 (GS. 505), § 29.

sprechender Reinertrag des . . . Anlagekapitals zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag . . . nicht höher als zu 10 Proz. . . . nicht geringer als 6 Proz. des Anlagekapitals in Ansatz kommen soll“ [1]). Allgemein bestimmt das Kleinbahngesetz: „das . . . der Behörde zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen“ [2]). Die Beförderungspreise werden der Leistungsfähigkeit des Benutzers der Eisenbahn insofern angenähert, als einerseits Ermäßigungen gewährt werden für Arbeiter, Militär und dergleichen und als andererseits die Preisdifferenzen zwischen den einzelnen Klassen die Verschiedenheit der Leistungen übersteigen, die durch die Verkehrsanstalt gewährt werden. Wer erster Klasse fährt, muß einen verhältnismäßig höheren Preis bezahlen gegenüber dem, der zweiter und dritter fährt, als dem größeren Platz und der größeren Bequemlichkeit entspricht. Es wird eben eine Leistungsfähigkeit präsumiert bei dem, der die erste Wagenklasse benutzt, wenn dies auch keineswegs immer der Fall ist, da gewisse Offiziere und Beamte zu ihrer Benutzung genötigt sind, ohne Rücksicht auf eine finanzielle Leistungsfähigkeit. Andere Personen beugen einer Ueberlastung ihrer Leistungsfähigkeit durch die Beförderungspreise vor durch Verzicht auf Reisen oder Abwanderung in niedere Fahrklassen, wie das — z. T. allerdings wohl auch als Protest — bei Einführung der Fahrkartensteuer geschah.

Das besondere Entgeltsmoment findet auch bei den sonstigen Gebühren seine Stelle, ohne daß aber die Leistungsfähigkeit unberücksichtigt bleibt. Darin liegt der Unterschied von der Steuer. „Dort individuelle Abrechnung von Fall zu Fall . . . . nach dem Inhalt des Gegebenen und Empfangenen, hier Genuß der allgemeinen Staatsleistungen auf dem Gebiete des Rechts, der Kultur und Wohlfahrtsverwaltung“ [3]).

„Der oberste Grundsatz für die Beurteilung einer Gebühr ist . . . . stets die nachweisliche Feststellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dieser und dem Inhalt des geleisteten Dienstes . . . . Das leitende Prinzip ist . . . . die möglichst scharfe Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung in ihrem objektiven Gehalt“.

Das Kommunalabgabengesetz gibt für die Gebührenerhebung durch die Gemeinden nur wenige allgemeine Grundsätze; die Gebühren sind nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen; die Benutzungsgebühren werden in § 4 als Vergütungen für die Benutzung der Anstalten bezeichnet und damit der Gegenleistungsgesichtspunkt zur Geltung gebracht. Die Durchführung liegt im einzelnen

1) Die genauere Berechnung des Bahngeldes vgl. Eisenbahngesetz, a. a. O. § 30; es kann hier nicht im einzelnen darauf eingegangen werden.

2) Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen 28. Juli 1892 (GS. 225), § 14; vgl. hierzu Ausf. Anw. u. Erl. 1. Nov. 1904 (Zeitschr. f. Kleinbahnen, 802).

3) HWB., 3. Aufl. IV, S. 515.

in den Gebührenordnungen der Gemeinden. Wasserzins und Gasabgabe richten sich nach der Menge der verbrauchten Erzeugnisse; wo nicht eine solche meßbare Leistung vorliegt, wird ein Anhalt für die Beurteilung der Leistung genommen. Die Höhe des Marktstandsgeldes bestimmt sich z. B. nach der Größe des vom Feilbietenden gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens [1]), also nach dem Vorteil, den der Feilbietende von der Benutzung des Marktes hat. Eine Kanalisationsgebühr unmittelbar nach der Abwässermenge des einzelnen Hauses zu bemessen, würde zu schwierig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchführbar sein. Es wird also nach der Größe des an die Kanalisation angeschlossenen Hauses, etwa Zahl seiner Etagen unterschieden, sowie eventuell zwischen Wohn- und Fabrikgebäuden, da diese mehr Abwässer liefern als jene. Die Beerdigungsgebühr stuft sich häufig nach Klassen ab; jede höhere Klasse bedeutet eine bessere und kostspieligere Ausgestaltung des Begräbnisses. Der Chausseegeldtarif unterscheidet z. B. die Kraftwagen, Personen und Lasten, sowie bei ersteren, ob mit oder ohne Gummiradreifen und nach der Zahl der Sitzplätze [2]).

Bei den Verwaltungsgebühren ist die Beachtung der Gegenleistung meist noch schwieriger, weil der Wert der betreffenden Handlungen nicht meßbar ist. Um zwei Hauptarten von Verwaltungsgebühren herauszugreifen, seien die Prozeßkosten und das Schulgeld erwähnt.

Die Gerichtskosten stufen sich ab nach der geleisteten Arbeit und dem Wert des Streitgegenstandes, d. h. dem Interesse der Parteien an der Erledigung des Rechtsstreits [3]). Letzteres ist wesentlich, um zu verhindern, daß die Kosten das Objekt übersteigen, wie dies in England leicht vorkommt [4]). Mehrere Personen haften für Gerichtskosten nach dem Verhältnis ihres Anteils am Streitobjekt und, soweit der Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen. Das Schulgeld, dem der Gebührencharakter zuzusprechen ist [5]), ist für die Volksschulen lange in Fortfall gekommen. Es bestand früher in einer „Art von Stundengeldern, die sich als ein Aequivalent für die Leistung abstuften“ [6]). So bestimmte das Generallandschulreglement vom 12. August 1763, § 6: Was das Schulgeld .... betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gekommen, 9 Pfennige und wenn es schreibet und rechnet, 1 Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen wird nur 2 Drittheil von diesem angesetzten Schulgelde gerechnet [7]).

Der Leistungsbedarf ist für die Gebührenbemessung sehr wesentlich.

---

1) Gesetz, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872. (GS. S. 513) § 2.

2) Allerhöchster Erlaß, betr. Ergänzung des Chausseegeldtarifs, 6. Juni 1904; vgl. auch diesen selbst.

3) Reichsgerichtskostengesetzes 20. Mai 1898 (RGBl. 659 § 8).

4) Stein, Zur Justizreform, 1907, S. 54.

5) KAG. § 4 Abs. 4; vgl. Nöll-Freund, KAG., 7. Aufl. 1910, S. 23.

6) Gneist, Die Selbstverwaltung der Volksschule, Berlin 1869, S. 23.

7) Gneist, a. a. O. S. 22.

Das Kommunalabgabengesetz bestimmt hinsichtlich der Benutzungsgebühren[1]) in § 4 Abs. 2, daß sie „in der Regel so zu bemessen sind, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden“. Andererseits müssen die sogenannten Verwaltungsgebühren nach § 6 Abs. 3 a. a. O. „so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt“. Dieser letztere Grundsatz findet auch bei dem Schulgeld, soweit es überhaupt noch besteht, Anwendung; es soll dem Schulverband keine Reineinnahmen zuführen, nur zur Deckung der Kosten dienen bzw. beitragen. Das ist hinsichtlich des Fremdenschulgeldes ausdrücklich ausgesprochen[2]), und bei dem Gastschulgeld „sind einerseits die durch die Zuweisung der Gastschulkinder entstehenden Mehrkosten des einen, andererseits die Ersparnisse des anderen Schulverbandes in Betracht zu ziehen“[3]). In eigentümlicher Weise war das Schulgeld nach dem vorher erwähnten Generallandschulreglement von 1763 durch den Bedarf des Lehrers selbst bestimmt. Es sollte nach Möglichkeit hinreichen, eventuell unter Ergänzung durch Zahlung aus der Armenkasse usw. „damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalte nichts abgehe, folglich dieselben auch beydes, armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten mögen“[4]).

Der Kostenersatz[5]) als obere Grenze der Gebühren findet sich auch bei den Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren[6]), den Wege-, Pflaster- etc. Geldern[7]). Auch eine zahlenmäßige Begrenzung des Höchstsatzes von Gebühren kennt die Gesetzgebung[8]). In all diesen Fällen wird hier im Gegensatz zur Steuer von Deckung des Spezialbedarfs gesprochen werden können. Die Gesamtheit der Staatseinnahmen muß zur Deckung des Bedarfs ausreichen, und es gehört zu den Grundsätzen der Besteuerung, daß die Steuer „ausreichend sein und sich dem wachsenden Bedarf anpassen“ können muß. Während aber die einzelne Steuer meist nicht einen bestimmten Bedarf zu decken, z. B. einer bestimmten Etatsposition auf der Ausgabeseite entsprechen muß, wie dies bei der englischen Armensteuer noch heute der Fall ist, so wird andererseits die Höhe der Gebühren, z. B. für Benutzung einer Gemeindeanstalt vielfach dadurch bestimmt, daß sie einen bestimmten Prozentsatz der Kosten dieser Anstalt decken sollen.

1) Nöll-Freund, a. a. O. S. 20 u. ö.
2) VUG., § 6 Abs. 2.
3) VUG., § 5 Abs. 4.
4) Gneist, a. a. O. S. 22.
5) HWB., 3. Aufl., Bd. 4, S. 514.
6) § 62 pr. Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz vom 20. März 1903.
7) VO., Die Kommunikationsabgaben betr., vom 16. Juni 1838, (GS. 353) § 1. Durch alle 10 Jahre erfolgende Revision soll die Abgabe mit diesen Kosten in Uebereinstimmung erhalten werden (§§ 2 u. 4).
8) GO., § 109 Abs. 2, hinsichtlich der Gebühr für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches; ferner Gesetz, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld v. 26. April 1872 (GS. 513) § 2.

Es wird sich schließlich noch fragen, ob und inwieweit dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit bei der Gebührenbemessung Rechnung getragen werden kann. Manche wollen dies grundsätzlich ausschließen[1]) und höchstens „das Gebührenwesen als ganzes betrachtet indirekt als beachtenswertes Mittel zur Durchführung" des Prinzips der Leistungsfähigkeit verwerten durch „angemessene Ausdehnung der Gebührenpflicht auf eine größere Anzahl von Akten und Amtshandlungen". Hiernach würde jedenfalls die Gebühr nicht im einzelnen Fall nach der Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen abgestuft werden. Allerdings würde der Charakter der Gebühr aufgehoben werden, wenn diese so hoch bemessen wird, daß zwischen ihr und der betreffenden Gegenleistung kein angemessenes Verhältnis mehr besteht. „Mit der Beseitigung der speziellen Entgeltlichkeit liegt die Absicht vor, in Anknüpfung an eine amtliche Tätigkeit deren Benutzer zu einer Steuer zu veranlagen; so z. B. bei einer $5^1/_2$-proz. Belastung der Kauf- oder Versteigerungssumme mit einer Verkehrsabgabe (Frankreich)" [2]).

Nach dem Kommunalabgabengesetz ist aber eine Abstufung der Gebührensätze nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit bis zur gänzlichen Freilassung ausdrücklich zulässig [3]). Die Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit ist durch die Gerichtskostengesetze insofern erfolgt, als keine Kosten zu zahlen hat, wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten zu bestreiten außer Stande sein würde [4]). Das erstreckt sich unter Umständen auch auf nicht-physische Personen, indem leistungsunfähige Armenverbände ebenfalls von der Tragung von Kosten befreit werden [5]) [6]).

In weitestem Umfange ist heute die Leistungsunfähigkeit durch das Gesetz betr. die Erleichterung der Volksschullasten 14. Juni 1888 (GS. 240) beachtet. Früher war die Sache geradezu auf den Kopf gestellt. „Läßt es sich rechtfertigen", fragt Gneist [7]), „die unter dem Namen des Schulgeldes erhobene Steuer von jeder Familie

1) Art. Gebühren HWB., a. a. O. Bd. 4, S. 514.

2) HWB., a. a. S. 515.

3) Gesetz zur Deklarierung des KAG., 24. Juli 1906 (GS. 376). Ebenso Kreis- und Provinzialabgabengesetz, 23. April 1906 (GS. 159) § 4 Abs. 2.

4) ZPO. § 114 ff. — Hierzu früheres preußisches Gerichtskostengesetz, § 10 Ziff. 2: die Mündel sollen mit der Einziehung gewisser Kosten verschont bleiben, wenn und soweit die Kosten nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. 4. Die gestundeten Kosten sind nach beendeter Vormundschaft zu erheben, doch außer dem Bettzeuge etc. —, ein reines Vermögen von 500 M. zu belassen.

5) Nach § 59 Abs. 2 preuß. AG. zum UWG. bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz, wenn der Armenverband zu ihrer Zahlung und Erstattung ganz oder teilweise außerstande ist. Für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betr. LAV. aufkommen; vgl. § 59 UWG.

6) Vgl. auch § 8 No. 4 preuß. Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910, wonach öffentliche Schulen etc. von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind, . . insoweit . . . die Einnahmen derselben die etatsmäßige . . . nicht übersteigen.

7) Gneist, a. a. O. S. 32.

nach der Zahl ihrer unmündigen Kinder zu erheben?“ Das bedeutete eine vorzugsweise Belastung gerade der Familien, in denen eine größere Anzahl schulpflichtiger und damit zum Haushalt nicht beitragender Kinder zu erhalten war. Gneist wünschte demgemäß „Schulgeld und Volksunterricht nicht in dem wirtschaftlichen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu betrachten“ — vielmehr als „öffentliches Recht, öffentliche Pflicht und allgemeines Interesse“[1]).

Eine weitergehende Beachtung des Gesichtspunktes bei der Gebührenabmessung ist eine Forderung, die von Lindemann[2]) erhoben ist. Als Fälle der Erfüllung dieser Forderung führt er unter anderem eine Beerdigungsgebührenordnung für Magdeburg an. Man unterscheidet 4 Einkommenklassen (bis 3000 M., 3001—7000 M., 7001—12500 M., über 12500 M.) und beansprucht demgemäß für Reihengräber eine Beerdigungsgebühr von 6, 10, 15 und 30 M. Die Stadt Heide ferner hat ihren Fäkalienabfuhrtarif der Veranlagung der Gebührenpflichtigen zur Einkommensteuer angepaßt, außerdem selbstverständlich die Häufigkeit der Abfuhr berücksichtigt. Es werden 3 Einkommensklassen unterschieden, nämlich bis zu 900 M., von 900—1500 M., über 1500 M. In der ersten Klasse betragen die Gebühren 3, 5 und 7 M. für den Kübel, je nachdem die Abfuhr ein-, zweimal oder öfter erfolgt. In der zweiten Klasse sind die Sätze 5, 7, 10, in der dritten Klasse 7, 10, 14 M. Man kann Lindemann recht geben, wenn er diese Gebührenbemessung für sozialpolitisch berechtigt erklärt und bei den Krankenhäusern „wie bei allen Instituten der öffentlichen Gesundheitspflege empfiehlt, die Verpflegungssätze nach der Leistungsfähigkeit der die Institute benutzenden Personen abzustufen und die unteren Einkommensklassen vollständig freizulassen“[3]). Auf diese Weise ist eine schärfere Heranziehung der Gebühren und eine Entlastung der Steuerkräfte möglich, die unter Umständen erwünscht erscheint.

Das Kommunalabgabengesetz stellt neben die Gebühren unmittelbar die sogenannten Beiträge. „Die Gemeinden können (— und müssen unter gewissen Voraussetzungen —) behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen“[4]). Dreierlei ist es also, was die Eigentümlichkeit der Beiträge kennzeichnet: 1) es muß eine besondere Veranstaltung vorliegen, 2) es darf nur Teildeckung der Kosten eintreten[5]), 3) dem Beitragspflichtigen müssen daraus besondere Vorteile erwachsen, die

1) Gneist, a. a. O. S. 29.
2) Lindemann, Die deutsche Städteverwaltung, 1906, S. 39, 417.
3) Lindemann, S. 329. Ich würde sagen: „möglichst“ freilassen.
4) KAG. § 9.
5) Vgl. Nöll-Freund, a. a. O. S. 41, vgl. aber auch S. 42.

für die Beitragshöhe entscheidend sind[1]). Es ist also einerseits der Bedarf, andererseits die Gegenleistung maßgebend, letztere in einem Vorteil bestehend. Im Unterschiede von den Gebühren ist hier von einer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nicht die Rede. Den Beiträgen dieses Gesetzes sind zur Seite zu stellen die Anliegerbeiträge auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875; hier ist es die Grundstückslänge, die den Maßstab für die dem Anlieger präsumtiv erwachsenden Vorteile und, wie man es nennen könnte, die Beitragseinheit bildet[2]) [3]).

Zu den Kosten der Waldschutzanlagen haben die Eigentümer der gefahrbringenden Grundstücke Beiträge zu leisten nach Verhältnis und bis zur Höhe des Mehrwertes, den die Grundstücke durch die Anlage erlangen[4]). An die Wegebaupflichtigen haben Unternehmer nach Verhältnis der Mehrbelastung, die durch die außergewöhnliche Benutzung des Weges für die Wegebaupflichtigen entsteht, einen angemessenen Beitrag zu leisten[5]).

Wenn in diesen Fällen auch die Grundsätze feststehen, nach denen die Verteilung der Belastung zu erfolgen hat, so wird sich die Festsetzung im einzelnen zweifellos schwierig gestalten, weil Vorteil und Schaden des einzelnen schwer erkennbar und zahlenmäßig zum Ausdruck zu bringen ist. Zudem steht ja nicht einmal die Gesamtsumme der Beiträge in den vorerwähnten Fällen gesetzlich fest; denn wenn es heißt, es ist ein „angemessener Beitrag" zu leisten, so bezieht sich das offenbar auf das Verhältnis der Gesamthöhe mehrerer Beiträge oder des einzelnen Beitrags zu der Höhe der betreffenden Belastung. Es wird in all diesen Fällen davon ausgegangen werden müssen, daß der Begriff des Beitrages eine Gesamtdeckung ausschließt und daß für die Gesamthöhe des Beitrages die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und Berechtigten, der Wert der Anlage für die Allgemeinheit und ähnliches maßgebend sind, so daß also auch hier die drei Prinzipien sich miteinander verknüpfen dürften.

1) Ebenso § 5 Kreis- u. Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. 159). Hierher gehört die Bestimmung des ALR. II 12 § 31: „Die Beiträge (zum Unterhalt der Lehrer) — müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt — werden". Hierzu hat das OVG. entschieden, daß Besitzungen gleich Ertrag der Grundstücke, und Nahrung gleich Einkommen des Hausvaters sei, so daß eine Verteilung nach dem Maßstabe der kombinierten Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer richtig sei. OVG. 28. März 1877, Erlaß 28. Sept. 1880 (Z. Bl. UV. 81, 238) und 15. Aug. 1871 (das. 636), zitiert nach Illing-Kautz, III, 1075.

2) Baufluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 (GS. 561) § 15 Abs. 2. Diese Beiträge dürfen jedoch gemäß § 10 KAG. auch nach einem anderen als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche bemessen werden.

3) Vgl. Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Aufl. 1904, S. 140: In Charlottenburg wird ein Kostenbeitrag zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Plätzen, Brücken usw. von den besonders interessierten Grundeigentümern „nach Maßgabe dieser Vorteile" erhoben.

4) Gesetz betr. Schutzwaldungen etc. 6. Juli 1875 (GS. 416) § 5, die Eigentümer der gefährdeten „nach Verhältnis und bis zur Werthöhe des abzuwendenden Schadens."

5) Gesetz betr. die Vorausleistungen zum Wegebau vom 18. Aug. 1902 (GS. 315) § 1 Die zuständigen Behörden haben nach freiem, billigen Ermessen zu entscheiden. § 5.

Das Gesetz und der Sprachgebrauch verwenden den Ausdruck Beiträge in vielen Fällen, wo etwas ganz anderes vorliegt, als hier im § 9 des KAG. gemeint ist. Entweder es findet nicht eine teilweise Deckung der Kosten durch die Beiträge statt, sondern Ganzdeckung, und dann liegt eben eine steuerähnliche Umlage vor. Oder es steht keine besondere Veranstaltung in Frage, oder endlich die Beiträge bemessen sich nicht nach den Vorteilen, sondern nach anderen Gesichtspunkten. Je mehr von den Merkmalen fehlen, um so mehr steuerlichen Charakter bekommen die „Beiträge".

Nach dem Begriff der Umlagen steht bei ihnen das Deckungsprinzip oben an. Der Bedarf ist maßgebend für die Gesamthöhe der Umlagen, darf nicht wie bei den Beiträgen dahinter zurückbleiben und nicht wie bei manchen Gebühren darüber hinausgehen. Die Umlagequote des Einzelnen bestimmt sich bald nach seiner Leistungsfähigkeit, bald nach dem Interesse, das er tatsächlich oder präsumtiv an dem Bestehen der Einrichtung hat, zu deren Erhaltung die Umlage erhoben wird.

Dies Interesse ist vorzugsweise da maßgebend, wo eine Veranstaltung vorliegt, die meß- und wägbare Vorteile für ihre Benutzer bietet. Der Bedarf einer Lehrerruhegehaltskasse[1]) und Alterszulagekasse[2]) wird auf die Schulverbände verteilt nach der Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Bezirks am 1. Oktober des vorangegangenen Jahres bzw. nach der Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen. Die Entschädigung für einen mehreren Gemeinden zugeteilten Standesbeamten auf diese Gemeinden wird nach der Seelenzahl[3]) verteilt; offensichtlich steht gerade bei dem Standesbeamten die Mühewaltung zu der Seelenzahl in ganz bestimmtem Verhältnis.

In diesen Fällen liegt noch eine Veranstaltung vor, an deren Bestehen ein meßbares Interesse vorliegt. Je weniger dies der Fall und für je vielseitigere Zwecke eine Umlage die Kosten zu decken hat, um so weniger kann das Interesse maßgebend sein und um so mehr nähert sich die Umlage der reinen Steuer, bei der das Entgeltlichkeitsmoment verschwindet. Die Uebergänge sind natürlich außerordentlich allmähliche.

Bei Umlagen auf Einzelpersonen seitens solcher Körperschaften, die zu deren zwangsweiser Erhebung befugt sind, für die allgemeinen Zwecke der Korporationen, ist teils das Interesse — die Gegenleistung —, teils die Leistungsfähigkeit maßgebend. Scharf trennen läßt es sich nicht. Bei Landwirtschafts-, Handelskammer, Innung muß der Gesamtbedarf durch die sogenannten Beiträge gedeckt werden. Die Verteilung erfolgt im ersteren Fall nach dem Grund-

1) Gesetz betr. die Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen etc., 23. Juli 1893 (GS. 194) § 7.
2) Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer etc., 26. Mai 1909 (GS. 93) § 41.
3) Personenstandsgesetz, 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) § 9.

steuerreinertrag [1]), im zweiten nach der staatlich veranlagten Gewerbesteuer [2]). Wer höhere Einnahmen hat, zahlt hier auch höhere Umlagequoten. Das ist allerdings insofern nicht mehr der Fall, als der Grundsteuerreinertrag, auf längst veralteten Grundlagen beruhend, heutigentages dem tatsächlichen Reinertrag längst nicht mehr entspricht. Es kann dahin gestellt bleiben, ob mit der Größe des Grundbesitzes oder des Unternehmens auch das wirtschaftliche Interesse an der Kammer wächst und insofern der Gegenleistungsgesichtspunkt maßgebend ist. Bei den Innungsbeiträgen ist die Beachtung der Leistungsfähigkeit ausdrücklich vorgeschrieben [3]); eine Befreiung kann bei denjenigen Innungsmitgliedern eintreten, die weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen [4]). Aehnlich wie in diesen Fällen nehmen die Waldgenossen an den gemeinschaftlichen Genossenschaftskosten nach Verhältnis des Katastralreinertrages der vereinigten Grundstücke bzw. nach Verhältnis des Kapitalwertes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und darauf stehenden Holzbestandes teil [5]). Die Beiträge zur Wassergenossenschaft bestimmen sich nach dem Vorteil [6]). Die von den Kommunalverbänden zu leistenden Entschädigungen wegen Viehseuchen sind unterzuverteilen nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln usw. [7]). Die Verteilung der Kosten usw. für Waldkulturen geschieht nach dem Schutzwaldungsgesetz unter die Eigentümer der gefährdeten Grundstücke nach Verhältnis und bis zur Werthöhe des abzuwendenden Schadens [8]).

Der Verteilung von Lasten in Form von Beiträgen steht die Verteilung von Nutzungen an die Glieder einer Gemeinschaft gegenüber. Und wie sich diese Beiträge vielfach nach den Vorteilen richten, die der Einzelne von der Gemeinschaft hat, so passen sich umgekehrt die Anteile an der gemeinschaftlichen Nutzung den Beiträgen der Einzelnen an. Insofern ist die Gegenleistung maßgebend.

Jede Dividende, Tantième entspricht dem Kapitalanteil des Berechtigten an der Gesamtunternehmung.

Nach der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen (§ 70) erfolgt die Verteilung der Gemeindenutzungen unter die Gemeindeangehörigen nach dem Verhältnis, in welchem sie zu den Kommunallasten beitragen. Der Jagdvorsteher verteilt die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung nach Abzug der Ausgaben unter die Jagdgenossen nach Verhältnis des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke [9]). Können sich die Beteiligten

1) Gesetz über die Landwirtschaftskammern, 30. Juni 1894 (GS. 126) § 18.
2) Gesetz über die Handelskammern, 19. Aug. 1897 (GS. 354) § 26.
3) GO. § 100 s Abs. 1.
4) GO. § 100 s Abs. 2.
5) Gesetz betr. die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, 6. Juli 1875 (GS. 416) § 27.
6) Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. 53) § 225.
7) AG. zum Viehseuchengesetz 1881 § 15.
8) Gesetz vom 6. Juli 1875 (GS. 416) § 5.
9) Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (GS. 207) § 25.

einer Fischereigenossenschaft über den Maßstab der Verteilung der Aufkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung nicht einigen, ist derselbe durch Schätzung der einzelnen Anteile am Fischwasser zu ermitteln[1]). Bei Auflösung oder Schließung eines Innungsverbandes ist das verbleibende Reinvermögen unter die Innungen nach dem Verhältnis der von ihnen im letzten Jahre geleisteten Beiträge zu verteilen[2]).

Bei einer Umlage auf Gemeinden oder Gemeindeverbände ist vielfach das Steuersoll maßgebend[3]), das für die Leistungsfähigkeit einen Anhalt gibt. Die Verteilung der Gesamtschulverbandslasten geschieht zur Hälfte nach Verhältnis des Steuersolls der betr. Gemeinden, welches der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen. Zur anderen Hälfte erfolgt die Verteilung nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Gesamtschulverbandes aus den Gemeinden besuchenden Kinder[4]); insofern ist der Gegenleistung Rechnung getragen. Die Gesamtarmenverbandslasten werden nach Maßgabe der in den Gemeinden aufkommenden Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer verteilt. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Betracht zu lassen[5]).

Stehen hier noch materielle Interessen in Frage, so nicht mehr auf kirchlichem Gebiet. Daß die Beiträge einzelner, zerstreut und von dem Mittelpunkt des Synagogenbezirks entfernt wohnenden Juden zu den Kosten der Synagogengemeinden nach Maßgabe der Vorteile umzulegen sind[6]), welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogengemeinde zuteil werden, erscheint nicht als praktischer und auch nicht als durchaus richtiger Maßstab. Das Interesse an einem so rein ideellen Wert, wie es eine kirchliche Versorgung darstellt, läßt sich nicht messen und wägen. Man wird höchstens insofern einen Anhalt haben, als das Familienhaupt nach der Zahl der Familienmitglieder präsumtiv verschieden hohe Vorteile haben dürfte, als der Verpflichtete ferner nach der Dauer seines Aufenthalts innerhalb der Gemeinde während des Jahres und der Entfernung seines Wohnsitzes (lebt z. B. nur im Sommer hier, im Winter an der Riviera) von der Gemeinde verschieden herangezogen werden kann. Was soll man nun gar unter „dauerndem Interesse" verstehen? In welcher Weise läßt sich vorher bestimmen, wie lange das gegenwärtig bestehende Interesse, das nicht einmal zahlenmäßig festzustellen ist, anhalten wird?

---

1) Fischereigesetz für den preußischen Staat, 30. Mai 1874 (GS. 197) § 10.

2) GO. § 104 n Abs. 3.

3) So auch nach dem Gesetz betr. die Erweiterung usw. von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (GS. 70, 1) § 4 hinsichtlich der Beiträge mehrerer zu einem Schulverbande vereinigten Gemeinden. Vgl. auch Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (GS. 417) § 31.

4) VUG. § 9.

5) Preuß. AG. z. UWG. § 10 Abs. 2.

6) Gesetz über die Verhältnisse der Juden, 23. Juli 1847 (GS. 263) § 58 Abs. 2.

Wenn allerdings feststeht, daß der Wohnsitz innerhalb der Gemeinde nur noch eine kurze Zeit dauert, so wird man ein dauerndes Interesse verneinen können. Es erscheint in diesen Fällen richtiger, die Verteilung lediglich nach der Leistungsfähigkeit eintreten zu lassen. So werden Beiträge der Angehörigen der beiden staatlich anerkannten Kirchen in Form von Steuerzuschlägen erhoben. Den Maßstab bildet die Staatseinkommensteuer, erforderlichenfalls einschließlich der fingierten Normalsteuersätze und sofern Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Nicht heranzuziehen sind Ergänzungs-, Hausier-, Betriebs- und Warenhaussteuer [1]). Die Verteilung der Umlagen für landeskirchliche Ausgaben auf die Provinzen der Landeskirche erfolgt nach Maßgabe der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Einkommensteuer [2]). Die Landarmenverbände verteilen nach dem Maßstabe der in den Kreisen aufkommenden direkten Staatssteuern [3]), die Provinzial- und Kreisabgaben [4]) werden nach dem Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer, wie es in Gemeinden der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist, verteilt.

Es soll nun zu den Steuern übergegangen werden.

Hinsichtlich der drei Gesichtspunkte ist zwischen Kommunal- und Staatsbesteuerung ein Unterschied zu machen [5]). Nach der Denkschrift zum Kommunalabgabengesetz [6]) ist „die Kommunalbesteuerung nicht lediglich auf der Leistungsfähigkeit aufzubauen. Das Wesen der Gemeinde läßt zu und erfordert bei der Steuerverteilung die Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung, von Last und Vorteil". Die Verhältnisse liegen in der Gemeinde insofern anders als im Staat, als sich „in dem eng begrenzten Gemeindebezirke sowohl die besonderen wirtschaftlichen Vorteile, welche den einzelnen Güterquellen aus den Veranstaltungen der Gemeinde erwachsen, als auch die derselben im Interesse von Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb verursachten besonderen Kosten mit hinreichender Sicherheit übersehen lassen, um auf diesen Grundlagen das Maß der realen Besteuerung im ganzen wie für die einzelnen Güterquellen bestimmen zu können" [7]).

Das trifft zunächst die früher besprochenen Gebühren und Beiträge. Dann aber läßt das KAG. auch hinsichtlich der direkten Steuern in § 20 zu, daß „bei Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringerem Maße einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zustatten kommen,

1) Kirchensteuerkirchengesetz, 26. Mai 1905 (KGVBl. 31) § 9.

2) Kirchengesetz vom 2. Sept. 1880.

3) Preuß. AG. z. UWG. § 29.

4) Kreis- und Provinzialabgabengesetz § 7, vgl. auch § 25.

5) Vgl. auch Boldt, das Interesse als Grundlage der Kommunalbesteuerung in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 127; „Gemeindefinanzen" Bd. 2, 1. Teil, 1910, S. 87 ff.

6) S. 936; zit. nach Adickes, Studien über usw. Gemeindesteuerwesen, 1894, S. 53.

7) Denkschrift a. a. O. S. 920 f.

die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Teiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen kann". Das findet statt, wenn Beiträge nicht erhoben werden; „bei der Abmessung der Mehr- oder Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen". Darin liegt auch die Beachtung des Leistungsbedarfsgesichtspunktes. Bei der Gewerbesteuer ist „eine verschiedene Abstufung der Sätze und Prozente zulässig", unter anderem, „wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen", soweit nicht eine Ausgleichung in anderer Hinsicht, namentlich durch Mehr- oder Minderbelastung erfolgt [1]). Bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern keine anderweite Ausgleichung erfolgt. Das sind namentlich Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden [2]). Nach denselben Gesichtspunkten erfolgt unter Umständen auch die Unterverteilung des Realsteuerbedarfs unter die Grund- und Gebäudesteuer sowie Gewerbesteuer [3]). Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat sich Adickes [4]) für eine Besteuerung der Mobiliarfeuerversicherungspolice ausgesprochen. Sie sei gerechtfertigt, sagt er, „weil gerade der Besitz beweglichen Gebrauchsvermögens den Gemeinden erhebliche Aufwendungen auferlegt, sowohl in bezug auf die . . . . . Feuersicherheit, als in betreff des polizeilichen Schutzes, und (weil) eine solche Abgabe somit . . . zugleich auch aus dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung heraus ... gerechtfertigt wird .... ebenso wie Grundbesitz- und Gewerbesteuern".

Eine irgendwie ins Einzelne gehende Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung, wie es z. B. bei den Gebühren der Fall ist, kann bei den direkten Gemeindesteuern natürlich nicht stattfinden, und außer Betracht bleibt der Gesichtspunkt bei der Staatsbesteuerung. Nicht daß der einzelne dem Vorteil entsprechend zahlen müßte, den er von den staatlichen Einrichtungen hat. Zwei steuerliche Theorien, die Assekuranztheorie und die Aequivalenztheorie [5]), gehen allerdings von diesem Gesichtspunkte aus. Nach ersterer „bildet die Steuer eine Versicherungsprämie für den Vermögensschutz, den der Staat gibt". Nach der zweiten hat die „Besteuerung im Verhältnis zu

1) KAG. § 31.
2) KAG. § 55 Abs. 2.
3) KAG. § 56 Abs. 2.
4) Studien über Gemeindesteuerwesen, a. a. O. S. 22 f.
5) HWB. d. St., 3. Aufl. Bd. 7, S. 969. Eheberg, 10. Aufl. 1909, S. 170.

den Genüssen und Vorteilen" zu geschehen, die der einzelne vom Staat hat. Beide Theorien haben ihre Wurzel in der staatlichen Vertragstheorie Rousseau's. Danach soll „zwischen Staat und Untertan das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bestehen, und der Rechtsgrund der Steuer in der Gegenleistung, in den vom Staate gewährten Vorteilen". Die Steuer erscheint hier als privatrechtliche Gegenleistung[1]). In diesem Sinne ließe sich das Prinzip aber garnicht richtig verwirklichen, denn die Vorteile, die der einzelne durch das Bestehen einer festgefügten staatlichen Rechtsordnung, eines intensiven, militärischen Schutzes genießt, lassen sich überhaupt nicht bemessen, und der Staat würde, wie mit Recht gesagt worden ist, bei einer solchen Auffassung und Bewertung der Steuer zum Krämerladen herabsinken[2]).

Andererseits hat Thiers seinen Widerstand gegen eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerade damit begründet, der Staat stände in der Hinsicht dem Kaufmann gleich, welcher verschiedene Preise von verschiedenen Kunden nähme.

Noch mehr gilt es von der Kirche, daß sie „keine Anstalt zur wechselseitigen Bereicherung (ist), so daß also nicht der Vorteil für die Höhe der Leistung in Betracht kommt . . ., sondern eine solche, mit der wir uns durch Pflicht verbunden fühlen. Daher die Lastenverteilung nach der Kraft und dem Vermögen" [3]).

Statt mit der privatrechtlichen rechtsgeschäftlichen Pflicht sollte man die Steuer besser mit den familienrechtlichen Unterhaltspflichten vergleichen[4]). Dies tut auch Schäffle; denn nach ihm ist wirkliche Leistungsfähigkeit eben der Ausdruck dafür[5]), „wie viel eine steuerpflichtige Privatwirtschaft zu der im Budgetabschiede bestimmten verhältnismäßigen Alimentation des Staates ablassen kann, ohne die verhältnismäßige eigene Versorgung zu verkümmern". Berechtigt ist der Gegenleistungsgesichtspunkt wohl Ausländern gegenüber[6]).

Die Grundlage der direkten Staatsbesteuerung bildet die Leistungsfähigkeit. In früheren Zeiten hat man in Umkehrung dieses Prinzips die steuerkräftigeren Klassen steuerfrei gelassen. Doch findet sich schon bei Klock und anderen Schriftstellern des 17. Jahrhunderts der Satz, „daß die Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Untertanen abgestuft sein sollen"; Adam Smith bezeichnete ferner die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als eine „der vier Steuerregeln", und der Name John Stuart Mills ist mit der sogenannten Opfertheorie verknüpft[7]).

---

1) HWB. d. St., 3. Aufl. Bd. 7, S. 949.

2) Conrad, Finanzwissenschaft, a. a. O. S. 11, u. Robert Meyer, a. a. O. S. 173.

3) Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, Leipzig 1874, S. 59.

4) Wie es Neumann, a. a. O. S. 59 tut.

5) Robert Meyer, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 183, vgl. auch S. 291/6 daselbst.

6) Eheberg, a. a. O. S. 161 meint dies hinsichtlich der Besteuerung von Ausländern überhaupt.

7) Eheberg, S. 22, 29, 36. Vgl. über Pflichttheorie HWB. d. St., Bd. 7, S. 952.

Aber auch die Praxis handelte danach. Der Gesichtspunkt ist im Mittelalter in den Städten zur Ausbildung gelangt[1]. Die französische Nationalversammlung beschloß 1789: „Steuern sollen erhoben werden nach Maßgabe des Besitzstandes und der Leistungsfähigkeit", und ähnlich lautete ein Beschluß der Versammlung zur Vorbereitung der deutschen konstituierenden Nationalversammlung: „gerechtes Maß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft" [2]. Hinsichtlich einer Einkommensteuer von 1807 für Ostpreußen hatte Frey gemeint: „Die Last ist proportional zu machen der Kraft sie zu tragen; der Ungleichheit des Reichtums soll dadurch abgeholfen werden, daß bei der Verteilung der Auflagen der Aermere erleichtert und der Reichere mehr beschwert werde" [3].

Die Anwendung des Leistungsfähigkeitsgesichtspunktes bei der Besteuerung hat früher auch bei bekannten Nationalökonomen eine Gegnerschaft gefunden; zu erwähnen sind unter Anderen Nasse[4] und besonders Gneist. Dieser erklärte im preußischen Abgeordnetenhause: „Progressive Einkommensteuer heißt die Demoralisation des ganzen Steuersystems, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit von unten herauf unter den Füßen wegzieht. Wir würden mit einer solchen Annahme einer „Ermäßigung" der unteren Klassen ein Gift in das direkte Steuersystem bringen, das kaum wieder herauszuschaffen ist" [5].

Zweifelhaft könnte man bei den Realsteuern sein. Grundbesitz und Gewerbe „steuern besonders, weil ihnen besondere Vorteile aus dem Gemeindeverbande zufließen, und zwar sind die Objekte als solche steuerpflichtig, weil auch sie die Vorteile genießen, ganz unabhängig davon, ob ihr Inhaber vermögend oder verschuldet ist" [6]. Die einen wollen nun die Ertragssteuern als „reine Objektsteuern", beruhend auf dem Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse angesehen wissen[7] und den Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit ganz ausscheiden. Die anderen sehen darin vielmehr „die berechtigte Einführung von etwas Personalsteuerartigem in die starre Objektbesteuerung und erblicken in der Individualisierung der Realsteuer ein erstrebenswertes Ziel" [8]. Aus dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit sind die Ertragssteuern überhaupt verworfen worden, man hat gemeint, daß „zwecks Berücksichtigung der Verschiedenheiten

---

1) Eheberg, S. 115.

2) Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte von Weil, 1850, S. 99.

3) Lehmann, Freiherr v. Stein, Bd. 2, 1903, S. 189 f.

4) Neumann, a. a. O. S. 75 ff. Vgl. auch Bredt, a. a. O. S. 4 ff.

5) Neumann, a. a. O. S. 112; Bredt, S. 86 f.

6) Adickes, a. a. O. S. 20.

7) Adickes, S. 46, 20: „In dem preußischen Ertragssteuersystem präge sich dieser Charakter (Fehlen des Leistungsfähigkeitsgesichtspunkts) am schärfsten bei der Grundsteuer aus. Sie belaste selbst die kleinsten Grundstücke und sei unveränderlich. Ihre Bemessung sei nach der durchschnittlichen, nach rein objektiven Rücksichten ermittelten Ertragsfähigkeit erfolgt."

8) Adolf Wagner, zit. nach Adickes, a. a. O. S. 55.

der persönlichen Leistungsfähigkeit . . ., welche die Annahme von annähernd gleichen Durchschnittserträgen immer unhaltbarer gemacht hätten, an Stelle kombinierter Ertrags- und Einkommensteuern nunmehr kombinierte Einkommen- und Vermögenssteuern treten müssen" [1]).

Es dürfte einerseits nicht möglich sein, durch einige wenige Steuern, ohne eine Ueberbelastung herbeizuführen und ohne andererseits manche steuerfähige Einnahme außer acht zu lassen, die großen Einnahmen zu erzielen, die Staat und Gemeinde heute brauchen. Auch wird man nicht die einzelne Ertragssteuer isoliert betrachten können, sondern immer nur im Zusammenhang mit dem ganzen Abgabensystem betrachten müssen. Die einzelnen Steuern sollen sich gegenseitig ausgleichen, und es ist deshalb eine Nichtberücksichtigung der Schulden bei der Ertragsbesteuerung ganz anders zu beurteilen, da, wo daneben eine Personalbesteuerung besteht, die in feinster Abstufung die Leistungsfähigkeit berücksichtigt, als da, wo dies nicht der Fall ist.

Eine gewisse Berücksichtigung der Leistungs**un**fähigkeit findet nach der heutigen Gesetzgebung einerseits dadurch statt, daß beispielsweise die Besteuerung der Gewerbebetriebe erst bei einem bestimmten Anlagekapital und Ertrage beginnt. Ferner insofern, als die Steuer bei wesentlicher Schädigung des Betriebes durch Tod, Krankheit des Inhabers usw. ermäßigt werden kann [2]). Ebenso kann die Gebäudesteuer [3]) und wegen Minderung des Ertrages infolge von Ueberschwemmung u. dgl. die Grundsteuer erlassen werden [4]). Die Hausiersteuer kommt in Wegfall im Falle der Geringfügigkeit des Betriebes oder seiner Beeinträchtigung durch besondere Umstände [5]).

Bei der **Personal**besteuerung in Preußen ist von der Kopfsteuer über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer bis zu der heutigen verfeinerten Einkommensteuergesetzgebung [6]) auf einem

---

1) Vgl. Adickes, a. a. O. S. 50.

2) Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. 205) § 44.

3) Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 (GS. 371) § 19 Ziff. 4. Geht der Jahresertrag — ganz oder teilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Teil des jährlichen Nutzungswertes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältnis des stattgefundenen Verlustes entsprechender Teil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer, zu erlassen.

4) Gesetz 15. April 1889 (GS. 99) (§ 1). Finanzminister kann erlassen oder ermäßigen auf 1 oder mehrere Jahre: 1) die Grundsteuer von solchen Liegenschaften, deren Ertrag infolge von Ueberschwemmung für ein oder mehrere Jahre ganz oder zu einem erheblichen Teile verloren geht. 2) Liegenschaften, welche infolge von Ueberschwemmung dergestalt beschädigt sind, daß ihre Ertragsfähigkeit eine erhebliche Verminderung bleibend erlitten hat, in eine geringere Klasse des Tarifs versetzen. Das Recht des Finanzministers ist gemäß Gesetz 14. Juli 1893 auf die Gemeinden übergegangen. Gegen die Nichtgewährung der Nachlässe ist das Rechtsmittel des § 69 KAG. gegeben, da Anspruch bei Vorhandensein der Voraussetzungen besteht. OVG. Bd. 39, S. 69.

5) Hausiersteuergesetz 3. Juli 1876 (GS. 247) § 9 Ziff. 1.

6) Vgl. über die Entwicklung Conrad, Finanzwissenschaft, a. a. O. S. 34 f.; zuerst Kopfsteuer, dann Klassensteuer mit von $^1/_2$—48 Tlr. steigenden Sätzen, dann Klassensteuer in Verbindung mit klassifizierter Einkommensteuer (letztere von 1000 Tlr. aufwärts), endlich weitgehende Progression. Bredt, a. a. O. S. 47 ff.

weiten Wege der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit immer mehr zur Geltung gekommen.

Die steuerliche Berücksichtigung tatsächlicher absoluter Leistungsunfähigkeit erscheint selbstverständlich. Denn wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren [1]). Aber nicht darum, sondern um die Berücksichtigung der relativen Leistungsfähigkeit handelt es sich, wenn die heutigen bundesstaatlichen Einkommensteuergesetze einen Einkommensteil, das sogenannte Existenzminimum, das allerdings in den einzelnen Staaten eine verschiedene Höhe erreicht [2]), frei lassen und den Gemeinden unterhalb dieser Grenze nur unter bestimmten Bedingungen die Erhebung von Zuschlägen gestatten [3]). Das ist jedoch nicht erst eine Errungenschaft der Neuzeit. Der notdürftige Unterhalt war schon in den altmohamedanischen Gesetzbüchern steuerfrei. Das Pittsche Einkommensteuergesetz von 1798 ließ Einkommen unter 60 Pfd. frei, 1842 waren 150 Pfd., 1854 100, 1877 wieder 150 Pfd., 1894 160 Pfd. befreit [4]). Zuweilen geschah diese Berücksichtigung auch durch ein Herausheben bestimmter Klassen, z. B. Knechte, Mägde, Gesellen, Lohnarbeiter [5]). Die Grenze liegt heute in Preußen bei der Einkommensteuer bei 900 M., bei der Ergänzungssteuer bei 6000 M. oder bei einem gleichzeitigen Einkommen von nicht über 900 M. sowie in einigen anderen Fällen bei 20000 M. [6]).

Es erscheint somit das Existenzminimum in doppelter Bedeutung: einerseits als das Mindestmaß dessen, was etwa im Lohn oder in der Armenunterstützung dem Einzelnen zu gewähren ist (Leistungsbedarf), andererseits als das Minimum, das ihm als Unterhaltsmittel — nicht für den standesmäßigen, sondern nur für den notdürftigen Unterhalt — zu lassen ist, ehe ein staatlicher Steueranspruch zur Entstehung gelangt [7]). Sind für die Festsetzung einer solchen unteren Grenze

---

1) In eigentümlicher Weise ist dies in einer Kabinetsordre vom 29. Mai 1811 (abgedruckt bei Dieterici, Zur Geschichte ber Steuerreform in Preußen, Berlin 1875, S. 29) zum Ausdruck gekommen, wo es heißt: „Wenn es aber soweit gekommen ist, daß der Landmann, um die Konsumtionsabgabe zu erlegen, sich einen der Gesundheit gewiß nicht zuträglichen Teig bereitet, von welchem er lebt, so muß man wohl annehmen, daß es ihm . . . voritzt unmöglich wird, die geordnete Konsumtionssteuer zu entrichten, und dann ist es nicht mehr strafbare Defraudation der öffentlichen Gefälle, sondern wahre Not, die den soweit zurückgekommenen Landmann zu diesem Benehmen zwingt und die also durch kein Strafgesetz zu beseitigen ist, vielmehr zur Verzweiflung treiben muß, nicht zu gedenken, daß die Gesundheitspolizei ein solches Teigbereiten statt des Brodes nicht gestatten kann.“

2) Helft, Beiträge zur Frage der technischen Ausgestaltung der deutschen Einkommensbesteuerung in Annalen des Deutschen Reichs 1908, S. 220.

3) Preuß. Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 (GS. 241) § 79: Die Freilassung muß erfolgen, wenn die Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten. Kirchensteuerkirchengesetz vom 26. Mai 1905 (KGVBl. 31) § 11; KAG. § 38 Abs. 2.

4) HWB., 3. Aufl., III, S. 735.

5) Nach Eheberg, a. a. O. S. 26 trat schon Seckendorff für ein Freibleiben des notwendigen Bedarfs von der Vermögenssteuer ein.

6) Einkommensteuergesetz § 17, Ergänzungssteuergesetz § 17.

7) „Steuerfreies Existenzminimum ist derjenige Einkommensbetrag, der zur Fristung des Lebens (zu ergänzen: Gesundheit und Arbeitskraft) eines Einzelnen oder einer Familie notwendig ist.“ HWB. d. St., 3. Aufl., Bd. 3, S. 1135.

auch zum Teil Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend gewesen, daß nämlich die Vollstreckung von Steuerforderungen bei diesen Einkommenklassen mehr Kosten verursacht, als der Ertrag ergebe[1]), so sind doch andererseits unzweifelhaft sozialpolitische Momente im Spiel gewesen. Die Steuerforderung ist eine unfreiwillige, und wenn auch der Arbeiter sehr wohl geneigt ist, einen verhältnismäßig ebenso großen oder höheren Betrag zu einer privaten Kasse zu zahlen, kann man ihn wohl zu einer Selbstentäußerung für staatliche Zwecke billigerweise nicht zwingen, wenn wichtige Lebensbedingungen bei ihm gefährdet werden würden. Eine weitere Anwendung dieses Gesichtspunktes ist es, wenn von Steuern befreit wird, wer im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhält[2]).

Einer Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit dienen ferner die §§ 19 und 20 des Einkommensteuergesetzes. Ersterer enthält das sogenannte Kinderprivileg. Es beruht auf dem Gedanken, daß auch bei zwei zahlenmäßig gleichen Einkommen das eine durch die höheren Pflichtausgaben der einen Person sich auch als weniger leistungsfähig herausstellt als das andere, und daß mithin die Ausgaben für die Erziehung der Kinder durch Herabsetzung des Steuersatzes um eine oder mehrere Stufen je nach der Zahl der Kinder Berücksichtigung finden müssen. Als weitere Ergänzung in dieser Richtung fordert man eine besondere Belastung der Junggesellen durch Zuschläge. § 20 gibt dem Steuerpflichtigen das Privileg, daß wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Umstände Herabsetzung des Steuersatzes eintritt. Solche Umstände sind: außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle. Dieser Bestimmung entspricht § 19 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes. Eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit wird man wohl auch darin zu sehen haben, daß während eines Steuerjahres wegen wesentlich veränderter Umstände eine Ermäßigung des Steuersatzes eintreten kann[3]). Dahin ist ferner zu rechnen die Befreiung der Krankenversicherungsleistungen sowie der Militäreinkommen von Unteroffizieren und Gemeinen[4]) von der Steuer. Eine schärfere Heranziehung größerer Einkommen erfolgt durch die progressive Steigerung der Sätze, eine besondere Heranziehung des tragfähigeren fundierten Einkommens durch die Ergänzungssteuer.

Diese Grundsätze der Staatssteuergesetzgebung äußern ihre Wirkungen auch auf die Gemeinden, da diese ja auch einen Teil ihrer Einnahmen durch Zuschläge zu der staatlich veranlagten Einkommensteuer erhalten. Eine besondere Belastung auch der Einkommen unter 900 M. ist den Gemeinden gestattet, doch können sie

1) Conrad, Finanzwissenschaft, a. a. O. S. 35; Bredt, a. a. O. S. 78.
2) Einkommensteuergesetz § 79 KAG. § 38 Abs. 2.
3) § 63. Bredt, S. 117 ff., 128 ff. unterscheidet objektive und subjektive Leistungsfähigkeit.
4) Einkommensteuergesetz § 5 Ziff. 3, 5, 6.

die Leistungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen durch Abstufung der Sätze berücksichtigen [1]).

Die Leistungsfähigkeit ist auch für die indirekte Besteuerung von Bedeutung. Zunächst beruht der Unterschied zwischen direkter und indirekter Steuer nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht darauf, daß das eine Mal aus dem Einkommen etc. unmittelbar die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ersehen, das andere Mal aus den Ausgaben auf die Einnahmen und damit mittelbar auf die Tragfähigkeit geschlossen wird [2]).

Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist de lege ferenda die Abschaffung der Verbrauchssteuern auf die Nahrungsmittel der großen Massen, wie Salz [3]) und Zucker, ja sehr viel weitergehend von Abbe [4]) die Beseitigung der indirekten Steuern überhaupt gefordert worden. Abbe denkt sich den Ersatz in Gestalt einer „reinen Vermögenssteuer, welche, nach oben progressiv, alle größeren Vermögen besteuert annähernd mit dem Prozentsatz des jeweiligen Boden- und Hypothekenzinsfußes . . . in der ausgesprochenen Absicht, den Zinsabwurf des gesamten Nationalvermögens für den Staat (d. h. für Staat und Reich) in Anspruch zu nehmen".

Nach geltendem Recht sollen die geringeren Einkommen nicht verhältnismäßig höher durch Aufwandsteuern belastet werden als die größeren [5]). Von den einzelnen Arten indirekter Lasten interessieren hier von den Zöllen nur die, welche aus rein finanzpolitischen Gründen aufgelegt werden. Bei den Wertzöllen unterliegen die tragfähigeren Gegenstände höherem Zoll als die geringerwertigen [6]).

Sonstige indirekte Steuern, wie Erbschaftssteuer, Umsatz-, Wertzuwachs-, Schenkungssteuer verdanken ihre Entstehung dem Bedürfnis nach Erfassung besonderer Leistungsfähigkeit, sie enthalten daher auch Bestimmungen zum Schutze Aermerer, wie z. B. daß die Erbschaftssteuer erst bei einer gewissen Summe beginnt etc. und mit der Höhe der Erbschaft progressiv steigt [7]). Die Verbrauchssteuern belasten die Luxusartikel höher als die unentbehrlichen, Schaumweinsteuer ist höher als Bier- und Weinsteuer.

Daß de lege ferenda aus dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit heraus noch mancherlei Wünsche übrig bleiben und daß namentlich die im Laufe der Zeit wohl zu erwartenden Steuererhöhungen noch zu einer weiteren Ausdehnung der Progression führen dürften, soll hier nur angedeutet werden, da auf Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann. Aus dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit erscheint es aber als ein erheblicher grundsätzlicher Mangel

1) Einkommensteuergesetz, § 79; Kirchensteuerkirchengesetz vom 26. Mai 1905, § 11: Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuersätze.

2) Conrad, Finanzwissenschaft, a. a. O. S. 21; anders Bredt, S. 20f., 230f.

3) Vgl. Conrad, Finanzwissenschaft, a. a. O. S. 89; Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Aufl. 1904, S. 247.

4) Abbe, Sozialpolitische Schriften, S. 8.

5) KAG. § 23 Abs. 2.

6) Vgl. Conrad, Finanzwissenschaft, S. 146.

7) Vgl. Conrad, a. a. O. S. 57: Bredt, S. 147ff., 158ff., 179ff.

unserer Steuergesetzgebung, daß diesem Gesichtspunkte zwar innerhalb einzelner Steuerarten zur Geltung verholfen ist, z. B. soweit eine Personalsteuer in Frage kommt, nicht aber hinsichtlich des Steuerdrucks, der auf die einzelne Person entfällt; d. h. die Gesamtheit der Steuern steht nicht unter diesem Gesichtspunkt [1]). Dies liegt zum Teil daran, daß die Besteuerung durch eine ganze Reihe voneinander mehr oder weniger unabhängiger Steuersubjekte, Reich, Staat, politische Gemeinde, Kirchengemeinde, Kreis etc. geschieht und auf so vielen verschiedenartigen Wegen direkter und indirekter Art, daß eigentlich niemand mehr übersieht, wie hoch der Steuerdruck ist, der auf dem einzelnen in zweifellos sehr verschiedener Weise lastet. Nehmen wir z. B. einen Gastwirt an, der Grundbesitz mit einem Hause und einen Hund besitzen möge. Er wird herangezogen zur Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Betriebssteuer, eventuell Gemeinde- und Kreishundesteuer. Hat er das Grundstück mit der Schankwirtschaft von einem Onkel ererbt, so muß er unter Umständen einmalig Erbschaftssteuer, Wertzuwachssteuer und Konzessionssteuer bezahlen. Dazu ist zu berücksichtigen, daß er eine große Reihe von indirekten Steuern zu bezahlen hat, nämlich Bier-, Branntwein-, Schaumwein-, Tabak-, Zigarren-, Zigaretten- und Zündholzsteuer. Man sieht, daß bei einer derartigen Häufung der verschiedenartigsten Steuern trotz aller Normalgrundsätze, die die Gesetzgebung aufgestellt hat und trotz aller Genehmigungen und Zustimmungen, die die Steuerordnungen der Kommunalverbände erfordern [2]), in vielen Fällen ein Steuerdruck entstehen wird, der keineswegs immer den Absichten des Gesetzes und der Leistungsfähigkeit entspricht. Allerdings ist mit der Abwälzungsmöglichkeit der Steuern zu rechnen, doch erscheint es fraglich, ob die Abwälzung gerade auf die leistungsfähigeren Schultern geschieht. Es dürfte eine der schwierigsten, aber auch der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung sein, nicht nur den Druck der einzelnen Steuer, sondern auch der Gesamtheit der Steuern nach der Leistungsfähigkeit zu verteilen.

Betrachtet man das Verhältnis der prozentualen Zuschläge und damit der Belastung der Gemeindeangehörigen in den verschiedenen Gemeinden des preußischen Staates, so ist für diese Höhe leider lediglich der Leistungsbedarf der betreffenden Gemeinde entscheidend, aber weder die Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder verschiedener Gemeinden, miteinander verglichen, noch auch der Gesichtspunkt der Gegenleistung. Der verschiedene Bedarf der einzelnen Gemeinden an Steuern paßt sich ja keineswegs den objektiven Leistungen an, die diese Gemeinden ihren Angehörigen gewähren. Vielmehr hängt der Leistungsbedarf teils von historischen Momenten, z. B. der Größe des überkommenen Besitzes an Forsten, Landwirt-

---

1) Conrad, Zur Finanzreform in Deutschland, Jahrb. f. Nationalökonomie, 1908, S. 614 f., 619.

2) KAG. §§ 23, 77.

schaft u. dgl. ab, teils von dem Geschick in der Finanzgebahrung der Gemeinde, ob sie es z. B. versteht, aus eigenen Unternehmungen der Gemeinde entsprechende Einkünfte zu erzielen und so die Steuerlast zu vermindern. Es widerspricht jedenfalls dem Prinzip der Gegenleistung in der auffallendsten Weise, wenn in der einen Stadt bei einem Zuschlag von nur 100 Proz. das höchste an Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten gewährt wird, was denkbar ist, während in der anderen Stadt bei einer Belastung mit 2 bis 300 Proz. die städtischen Leistungen minimale sind. Die Nichtberücksichtigung dieses Gesichtspunktes — es mag dahingestellt bleiben, ob und inwieweit dem abzuhelfen wäre — stellt einen sehr wesentlichen und in seinen weiteren Folgen überaus bedenklichen Mangel dar. Veranlaßt doch ein im Verhältnis zu dem Gebotenen außergewöhnlich hoher Steuerzuschlag diejenigen Bürger, die sich ihren Wohnsitz frei wählen können, fortzuziehen und so das Mißverhältnis, wenn sie erhebliche Steuerzahler sind, noch zu vergrößern.

Der Gesichtspunkt des Leistungsbedarfs spielt im Steuerrecht eine Rolle bei der Kontingentierung der Steuern. Daß bestimmte Steuern auch bestimmte Kosten decken sollen[1]), ist nicht Regel. Aber es ist für die Aufstellung des Etats wertvoll, mit festbestimmten, gleichbleibenden Einkünften rechnen zu können. So ist die Grundsteuer kontingentiert, d. h. ihrem Gesamtbetrage nach festgelegt, für den Staat ist sie aber schon vor zwei Jahrzehnten außer Hebung gesetzt. Auf demselben Gedanken beruht die sogenannte Brausteuerfixation, der die Ermittlung des vorausichtlichen Verbrauchs an steuerpflichtigen Braustoffen zugrunde liegt; auch sie hat den Zweck, den Steuerbetrag für die Fixationsperiode einheitlich und unveränderlich festzusetzen.

III.

In den beiden vorhergehenden Abschnitten sind die hauptsächlichsten Arten von Geldleistungen zusammengefaßt worden, bei denen die drei Gesichtspunkte in Frage kommen.

Was nun noch an Geldleistungen zu erwähnen übrig bleibt, beruht nicht mehr auf rein wirtschaftlichen Vorgängen. Es sollen zunächst die Unterhaltsleistungen, Schenkungen sowie Dotationen in Frage kommen.

Die Unterhaltsleistungen interessieren hier nur insoweit, als es Geld- und nicht Naturalleistungen sind. Daß sie zum Teil auf Gesetz, zum Teil auf Vertrag beruhen, daß sie bald eine Vergütung für andere Gegenleistungen, wie z. B. bei dem Altenteil, zum Teil Leistungen ohne solche Ausgleichung darstellen, ist hier weniger wesentlich.

Es versteht sich von selbst, daß für die Höhe der Unterhalts-

---

1) Wie in England, gemäß eines Gesetzes von 1601, Ausgaben für Armenunterstützung durch bestimmte Armensteuern, HWB., 3. Aufl., Bd. 2 S. 94 f.

leistungen, die selten in Form von Kapitalszahlungen, in der Regel in der dem Unterhaltsbedürfnis mehr entsprechenden Form der Rentenzahlung erfolgen, der Leistungsbedarf des Berechtigten entscheidend ist, denn jene Leistungen haben keinen anderen Zweck zu erfüllen, als eben diesen Bedarf zu decken. Daß es im einzelnen Falle außerordentlich schwierig ist, diesen Bedarf zahlenmäßig festzustellen, eine Aufgabe, die dem Richter häufig zufällt, mag dahingestellt bleiben. Denn gerade der Unterhaltsbedarf einer Person ist naturgemäß abhängig von vielerlei persönlichen Momenten, neben den rein sachlichen der Wert- und Preisverhältnisse: Alter, Gesundheit, Wirtschaftlichkeit der Person sind für diesen Unterhaltsbedarf genau so maßgebend, wie sie es für die Leistungsfähigkeit — wie oben schon erörtert — sind. Daß auch die Jahreszeit in der Hinsicht einen Unterschied macht, berücksichtigt das Gesetz z. B. bei den Familienunterstützungen [1]). Auch wenn das Gesetz für die Bemessung des Bedarfs dadurch einen gewissen Anhalt gibt, daß es je nachdem von der Deckung notdürftigen oder standesmäßigen Unterhalts spricht, so ist das doch nur ein sehr allgemeiner Anhalt. Insbesondere wird sich die Bemessung standesgemäßen Unterhalts als außerordentlich schwierig erweisen, während es noch leichter ist, den notdürftigen festzustellen, weil hier viel weniger Abstufungen nötig sind, und die untere Grenze, das sogenannte Existenzminimum, das schon oben als Grenze der Leistungsfähigkeit bezeichnet wurde, in der Praxis im allgemeinen festgelegt worden ist. Immerhin wird auch dieses Minimum, je nach der Person des Unterhaltspflichtigen, seiner Leistungsfähigkeit und der Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses entsprechend verschieden aufzufassen sein. Auch steigt es mit der Hebung des standard of life, mit dem Wachstum des Wohlstandes und den hygienischen und sozialen Anforderungen. Ebenso verändert es sich mit dem Geldwert und damit der Kaufkraft des Geldes. Das kommt z. B., wie oben erwähnt, in der Unzulänglichkeit von Stipendien zum Ausdrucke, die zu Lebzeiten des Stifters, infolge des höheren Geldwerts, den Lebensbedürfnissen entsprachen, für deren Deckung sie bestimmt waren. Wenn auch nach der geltenden Gesetzgebung das von der Staatseinkommensteuer freizulassende Existenzminimum außerordentlich tief liegt, so wird man sagen müssen, daß es für erzwungene Abgaben an den Staat höher liegen muß, als wenn es sich um die Gewährung von Unterhalt handelt, wenn anders, was zweifelhaft sein kann, überhaupt diese Existenzminima miteinander vergleichbar sind. In der Tat wird in der gerichtlichen Praxis das Existenzminimum, welches auf Grund eines Unterhaltsanspruchs gewährt wird, meist verhältnismäßig gering angesetzt, so daß es de facto atsächlich zur Erhaltung des Lebens nicht ausreicht, sich jedenfalls über den Betrag der Armenunterstützung nicht heraushebt, was es

1) Reichsgesetz, betr. die Unterstützung von Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften, 28. Febr. 1888 (RGBl. S. 59), § 5: Die Unterstützung soll für die Ehefrauen mindestens betragen: im Mai bis Oktober monatlich 6 M., in den übrigen Monaten 9 M.

wohl auf jeden Fall müßte. Denn die Armenunterstützung stellt das Mindestmaß dessen dar, was als notdürftiger Unterhalt zu erachten ist [1]).

Nach dem BGB. bestehen die meisten Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Personen auf Grund des Familienrechts. Der standesmäßige Lebensunterhalt des Berechtigten bildet die oberste Grenze, über die Unterhaltsansprüche nicht hinausgehen. Teils mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, teils mit Rücksicht auf die Natur der Unterhaltspflicht, z. B. ihren sittlichen Kern, die Stärke der moralischen Pflicht, der durch die Unterhaltsgewährung genügt wird [2]), muß der Berechtigte sich mit weniger als dem standesmäßigen Unterhalt, etwa dem notdürftigen Unterhalt begnügen. Die Unterhaltspflicht ist am schärfsten ausgebildet bei den Eltern gegenüber den minderjährigen unverheirateten Kindern, die ein eigenes Vermögen und eigenen Erwerb nicht in dem erforderlichen Umfange haben [3]). Sie müssen das letzte Verfügbare mit den Kindern teilen. Die Pflicht schwächt sich unter anderen Verhältnissen ab; so können die Eltern standesmäßigen Unterhalt bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen für sich in Anspruch nehmen, ehe sie der Tochter gegenüber aussteuerpflichtig werden [4]).

In vielen Fällen, in denen die Gesetze bei Unterhaltsansprüchen die Berücksichtigung einerseits der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, andererseits des Leistungsbedarfs des Berechtigten erfordern [5]), muß der Richter einen billigen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen versuchen, ohne daß zahlenmäßige Anhalte für die Entscheidung gegeben werden könnten. Man wird vielleicht an ein Parallelogramm von Kräften denken können, die von verschiedener Richtung auf das Objekt wirkend dieses zu einer vermittelnden Bewegung veranlassen.

Bei geschiedener Ehe ist der allein für schuldig erklärte Teil unterhaltspflichtig, aber berechtigt, bei Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Ein-

---

1) Vgl. hinsichtlich der „Richtungen und des Maßes" der Unterstützung Eger, Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 6. Aufl. 1909, S. 30 ff.

2) Eine Berücksichtigung ihres standesmäßigen Unterhalts können geltend machen unterhaltspflichtige Verwandte, ferner der uneheliche Vater für die über das 16. Lebensjahr hinaus währende Unterhaltspflicht, und der Ehegatte, sofern unterhaltspflichtige Verwandte des bedürftigen Ehegatten vorhanden sind (BGB. §§ 1603 Abs. 1, 1708 Abs. 2, 1608 Abs. 1 Satz 2.)

3) BGB. § 1603 Abs. 2. Vgl. über die Unterhaltspflicht des Erben den Angehörigen des Erblassers gegenüber BGB. § 1969.

4) BGB. § 1620 Abs. 1.

5) Vgl. hierzu z. B. ALR. II 1 § 759: Bei Ehescheidung wegen Geisteskrankheit muß der gesunde Ehegatte „für die nach Verhältnis des Standes notdürftige Verpflegung des Unglücklichen ... nach seinem Vermögen und Kräften ... sorgen." — ALR. II 1 § 1077: Die Ausstattung für eine Geschwängerte muß nach ihrem „Stande und dem Vermögen des Schwängerers bestimmt werden." — Entw. zum BGB. § 1281: „Die Ehefrau hat im Falle der Erwerbsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit des Ehemanns diesem nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt zu gewähren."

künften zwei Dritteile, mindestens aber das zum notdürftigen Unterhalt Erforderliche zurückzubehalten (BGB. § 1579 Satz 1). Unter Umständen beschränkt die Unterhaltspflicht sich auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht (§ 1579 Satz 2).

Die Beitragspflicht der Frau zu den gemeinsamen Unterhaltskosten der Ehe kann bei erheblicher Gefährdung des vom Manne der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts aufgehoben werden. Die Frau behält den Beitrag zu eigener Verwendung zurück, soweit er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist. Dies gilt für alle Güterrechte (§§ 1428 Abs. 1, 1441, 1526 Abs. 3, 1549) und entsprechend für den geschiedenen Ehegatten, wo es sich um die Beitragspflicht für den Unterhalt eines gemeinschaftlichen Kindes handelt (1585 Abs. 2, vgl. auch §§ 1345 und 1586 Satz 1).

Die Schenkung als Rechtsgeschäft fällt aus dem Rahmen des durch wirtschaftliche Erwägungen geleiteten Verkehrs heraus. Zwar gibt es Schenkungen unter der Auflage einer Gegenleistung, sonst ist sie aber etwas durchaus Unwirtschaftliches, „die juristische Form der Selbstverleugnung", „ein vermögensrechtliches Opfer", „uneigennützige Handlung des Rechtes" wie Ihering[1]) sie einmal genannt hat. Sie würde für die vorliegende Arbeit des Interesses entbehren, wenn nicht das Gesetz dem Schenker einen sogenannten Kompetenzanspruch gewährt hätte. Schon das Allgemeine Landrecht[2]) ist davon ausgegangen und das BGB. ist ihm insoweit gefolgt, als der Schenker nicht seinen Unterhalt durch seine Schenkung gefährden soll. Der Beschenkte kann die Herausgabe des Geschenkes durch Zahlung eines Betrages abwenden, der zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts des Schenkers und zur Erfüllung gewisser Unterhaltspflichten erforderlich ist[3]).

Als Schenkungen oder Unterstützungen des öffentlichen Rechts könnte man die Dotationen, Subventionen etc. bezeichnen, die seitens des Staates oder der Kommunalverbände höherer Art an Kommunalverbände erfolgt. Ebenso wie von Schenkung könnte man hier auch von einer Alimentation seitens des Staates etc. sprechen. Veranlaßt wird sie durch die „Leistungsschwäche", „-unfähigkeit", das „Unvermögen" der betreffenden Verbände. Ueberweist doch das Gesetz vom 2. Juni 1902 den Provinzialverbänden Renten u. a. zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens etc. Dieser Zweck wird näher erläutert durch einen Ministerialerlaß vom 5. Juli 1902 (MBl. 147), worin es heißt: „Es soll der kommunale Steuerdruck in überbürdeten Gemeinden, namentlich soweit er auf hohe Armen- und Wegelasten

1) Jhering, a. a. O. Bd. 1 S. 56.

2) ALR. I 11 § 1123; der Anspruch besteht, wenn der Geschenkgeber „in Dürftigkeit" geraten ist. Vgl. aber § 1125.

3) § 528 f.

zurückzuführen ist, gemildert werden. Daneben soll dadurch in Kreisen und Gemeinden, die bisher wegen ihrer Leistungsschwäche nicht imstande waren, den Aufgaben des Wege- und Armenwesens zu genügen, die endliche Erfüllung dieser Aufgaben ermöglicht werden. Voraussetzung für die Unterstützung ist in beiden Beziehungen die Leistungsschwäche des Kommunalverbandes in Ansehung seiner Armen- und Wegeverpflichtungen. Für den Umfang der Unterstützungen soll einerseits der Grad der Leistungsschwäche, andererseits die Höhe der Armen- und Wegelasten maßgebend sein"[1].

Das Unvermögen eines Ortsarmenbezirks ist die Voraussetzung seiner Unterstützung durch Landarmenverbände, auch hilfsbedürftige Hebammenbezirke erhalten Unterstützung[2]. „Wann ein Unvermögen (eines Schulverbandes) als vorhanden anzunehmen ist, ist im (Volksschulunterhaltungs)gesetz nicht gesagt", wie ein Ministerialerlaß ausführt[3], „da sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, feste Normen für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht aufstellen lassen. Die Leistungsfähigkeit der Schulverbände kann nur relativ beurteilt werden. Auf der einen Seite kommt es auf die Natur des zu befriedigenden Bedürfnisses, auf der anderen Seite auf die Höhe der vorhandenen, zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden bestimmten Staatsmittel und den Vergleich mit anderen in ähnlicher Lage befindlichen Schulverbänden an. Dabei ist ein gewisses diskretionäres Ermessen unerläßlich. Als leitender Grundsatz kann im allgemeinen nur bezeichnet werden, daß neben dem Bedürfnis die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, und daß bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit neben der Höhe der Schullasten im Verhältnis zu der Steuerkraft die sonstige Belastung mit öffentlichen Abgaben und die gesamten wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse der Beitragspflichtigen zu berücksichtigen sind. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken muß von der Festsetzung einer allgemein bestimmten Belastungsgrenze abgesehen werden" (v. Bremen S. 207).

Weiterhin führt ein Ministerialerlaß von 1893 aus[4], daß die Ausgaben für die Schule eine der wesentlichsten Pflichten der Gemeinde darstellen, so daß eine Durchschnittsbelastung mit Schulaus-

---

1) Vgl. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze 1906 18. Aufl. Bd. 2 S. 314 Anm. 8.

2) Vgl. preuß. AG. zum UWG. § 36: Beihilfen des Landarmenverbandes an unvermögende Ortsarmenverbände. Ferner Gesetz betr. die Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammenbezirke etc. 28. Mai 1875. Nach KAG. § 53 können unter gewissen Umständen die Gemeinden voneinander Zuschüsse verlangen, und zwar „angemessene" unter Berücksichtigung der Mehrausgaben und Vorteile, die durch die Verschiebung entstanden sind, die zu der Zuschußleistung Veranlassung gegeben hatte.

3) Zweite Ausführungsanweisung zur Ausführung des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 2. Juli 1907, abgedruckt bei v. Bremen, Das Schulunterhaltungsgesetz, 2. Aufl. 1908, S. 194 ff.

4) Min.-Erl. 3. Juni 1893, Zentralbl. f. d. Unterrichtsverw. S. 645.

gaben gleich 100 Proz. der Einkommensteuer einschließlich der fingierten und 50 Proz. der Realsteuern getragen werden müsse.

Die Verteilung der Dotationen an die Kommunalverbände ist erfolgt nach Land und Leuten, d. h. zur einen Hälfte nach dem Maßstab des Flächeninhaltes, zur anderen nach der Bevölkerung, oder aber in einem anderen Falle zu einem Drittel im umgekehrten Verhältnis der Staatseinkommensteuer, zu einem Drittel entsprechend dem Prozentverhältnis der kommunalen Abgaben von der Staatseinkommensteuer, zu einem Drittel nach der Zivilbevölkerungszahl [1]).

Eine andere Kategorie von Geldforderungen wird mit den Schadensersatzansprüchen begonnen. Ein Schadensersatz, der in Geld zu leisten ist, richtet sich nach der Höhe des Schadens, wird also durch den Leistungsbedarf bestimmt, der zur Wiederherstellung des Vermögenszustandes erforderlich ist. Es handelt sich um Aufhebung der Vermögensverminderung, die gegenüber dem Vermögenszustand vor Eintritt des Schadensereignisses, ceteris paribus, eingetreten ist, unter Umständen außerdem um Ersatz des entgangenen Gewinnes.

Schwieriger als bei Ersatz von Sachschaden ist die Bestimmung für den Ersatz eines ideellen Schadens. Das Gesetz sucht sich hier zuweilen ganz schematisch zu helfen. Bei Ueberschreitung der Lieferfrist hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. Ist ein Schaden nicht entstanden oder nicht nachgewiesen, so ist nach gesetzlicher Bestimmung bei Ueberschreitung der Lieferungsfrist bis einschl. 1 Tag $^1/_{10}$ der Fracht, entsprechend bis 2, 3, 4 Tage $^2/_{10}$, $^3/_{10}$, $^4/_{10}$ der Fracht zu vergüten [2]).

Bei Körperverletzung ist zu erstatten: Arzt- und Arzneiunkosten eventuell Schmerzensgeld, endlich der entgangene und künftig noch entgehende Gewinn, der bei Ausnutzung der Arbeitskraft hätte erzielt werden können [3]). Namentlich das letztere verursacht z. B. bei der Feststellung einer Hinterbliebenenrente infolge Tötung durch unerlaubte Handlung insofern besondere Schwierigkeiten, als die voraussichtlich ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses zu erwartende Lebensdauer und wohl auch die mutmaßliche Steigerung des Einkommens des Getöteten in Erwägung zu ziehen ist. Die Leistungsfähigkeit des zur Ersatzleistung Verpflichteten ist hierbei nach dem Gesetz für die Bemessung der Leistung in der Regel nicht maßgebend. Das ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die sogenannte Veranlassungshaftung eintritt, d. h. eine Haftung infolge Verursachung von Schaden erfolgt, ohne daß dem Veranlassenden ein Verschulden zur Last fällt [4]). Entspricht es in diesen Fällen, mit Rücksicht auf die Be-

1) Dotationsgesetz vom 30. April 1873 (GS. 187) § 2 und Dotationsrentengesetz vom 2. Juni 1902 (GS. 167) § 2.

2) Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909, S. 93) § 94.

3) Vgl. BGB. §§ 252 f., 842 ff., 847.

4) Wenn nach § 829 BGB. als Ausnahme von der Regel der §§ 827 f. eine Haftung eintritt, so geschieht dies nur, „insoweit als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere

dürftigkeit des Geschädigten der Billigkeit, überhaupt eine Ersatzpflicht eintreten zu lassen, so erscheint es nicht minder gerechtfertigt, die Verpflichtung so zu begrenzen, daß der Verpflichtete selbst nicht in dem eigenen Unterhalt gefährdet wird. Hier wird man die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten unbedenklich als die obere Grenze ansehen können, über die die Ersatzforderung nicht hinausgehen darf. Innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze darf aber naturgemäß der Bedarf des Geschädigten nicht überschritten werden.

Eine Form des Schadensersatzes ist die Vertragsstrafe. Schon das Allgemeine Landrecht beschäftigte sich mit der Frage, wie den übermäßigen Strafansprüchen begegnet werden könne und schrieb die richterliche Ermäßigung einer das Doppelte des Interesses übersteigenden Konventionalstrafe auf dieses Doppelte vor [1]). Das BGB. hat die Grenze nicht zahlenmäßig festgesetzt, sondern läßt die Strafe auf Antrag durch das Gericht auf den angemessenen Betrag herabsetzen [2]). Maßgebend ist dabei die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten [3]), das Interesse, das der Berechtigte an der Aufrechterhaltung des Vertrages hat, insbesondere die bei dem Vertrage auf dem Spiel stehenden Vermögenswerte, der Grad des Verschuldens des Verpflichteten, endlich der dem Berechtigten aus der Nichterfüllung des Vertrages tatsächlich erwachsene Schaden [4]). So wird man Vertragsstrafen von zehntausenden und hunderttausenden Mark, von denen die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über Kartellwesen im Jahre 1894 berichten [5]), nicht als übermäßig bezeichnen können, wenn bei einem Kartellvertrage Firmen mit Millionenumsatz einander gegenüberstehen, die durch die Nichtinnehaltung des Vertrages seitens einzelner auch eventuell Millionen zu verlieren haben.

---

nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und (dem Verpflichteten) nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf". Ebenso auch Entw. II § 752 (vgl. Planck, II, S. 621 zu § 829). In betreff der gesetzlichen Unterhaltspflicht vgl. §§ 1345, 1351, 1360, 1578 ff., 1700, 1703, 1708 ff., 1739, 1765 BGB.

1) ALR. I 5 § 301.

2) § 343. Auf die subjektive Immoralität des Versprechensempfängers kommt es hierbei nicht an, Endemann, a. a. O. S. 766. Insofern geht diese Vorschrift über BGB. § 138 Abs. 2 hinaus.

3) Fischer-Henle, BGB., 6. Aufl. 1904, Anm. 3 zu § 343.

4) Nicht nur „die Höhe des möglichen und des wirklichen Schadens, sondern auch die wirtschaftliche Lage der Beteiligten, der Grad des Verschuldens auf Seite des Schuldners" ist zu berücksichtigen, Fischer-Henle, a. a. O.

5) Für jeden vorzeitig eingestellten Ausgesperrten hatten 1906 die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für das Aachener Textilgewerbe 25 M. Konventionalstrafe zu zahlen, Kessler, Die deutschen Arbeitgeberverbände 1907, S. 114. — Vgl. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, 1894, LX, S. 96. — „Um die Bildung neuer (Pinsel-) Fabriken wenigstens soweit möglich im Keime zu ersticken, wurde allen vertragschließenden Personen (vereinigten Pinselfabriken) das Verbot der Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in ganz Europa auf 15 Jahre bei Konventionalstrafen von 4000—350 000 M. auferlegt. Verhdlgn. d. Ver. f. Sozialpol. 1894, Leipzig 1895, S. 6.

Die Vertragsstrafe führt hinüber zur Buße und demnächst zur reinen Geldstrafe. Die Buße enthält das Ersatz- und Strafmoment in sich; ihr Höchstbetrag im Falle der Beleidigung ist 6000 M.[1]).

Dem Schadensersatz verwandt ist der Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung. Er findet seine Grenze in der Höhe dieser Bereicherung, so daß niemals mehr zu erstatten ist als letztere beträgt[2]).

Es bedarf einer Begründung, daß auch die Geldstrafe in den Kreis dieser Betrachtungen hineingezogen wird, denn sie stellt in der Tat etwas im übrigen mit Kaufpreis, Arbeitslohn, Steuer, Beiträgen und den sonstigen vorher betrachteten Geldleistungen durchaus nicht Vergleichbares dar. Es erschien aber gerade als eine Aufgabe dieser Arbeit, zu zeigen, wie die drei Gesichtspunkte auf den allerverschiedensten Gebieten des Rechts für die Bemessung von Geldleistungen bedeutsam werden. Hinsichtlich der Geldstrafen besteht bzw. bestand eine Strömung, mit dem bisherigen Prinzip des festen Strafrahmens zu brechen und statt dessen eine verschiedene Festsetzung der Geldstrafen nach der Leistungsfähigkeit des Delinquenten einzuführen[3]).

Hier taucht also der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit auf, aber allerdings mit ganz anderer Geltung, als es bisher der Fall war. War in den bisher betrachteten Fällen der Leistungsunfähige befreit oder geringer belastet und der Leistungsfähige in erster Linie deshalb höher belastet, um den weniger Leistungsfähigen entlasten zu können, so ist hier natürlich im Strafrecht der Zweck ein ganz anderer. Zwar wird auch hier eine gewisse Opfergleichheit[4]) erstrebt, aber nicht deshalb, weil das Opfer des Leistungsunfähigeren zu hoch, sondern weil das des Leistungsfähigeren zu niedrig ist.

Wo die Geldleistung Strafe ist, kann auf die geringere Leistungsfähigkeit im allgemeinen Rücksicht nicht genommen werden. Wie der Staat unter Umständen das Leben eines Menschen zur Sühne

---

1) StGB. § 188.

2) BGB. § 812.

3) Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentags (vgl. die Uebersicht im 27. Juristentag 1904, Bd. 3, S. 324), „statt Androhung nach festen Summen bemessener Geldstrafen empfehle es sich, den Ausmessungsmaßstab hierfür nach dem jährlichen Einkommen des Täters zu bestimmen und nach solchen Einkommensquoten Höchst- und Mindestbetrag zu normieren", Mittelstädt, v. Lilienthal.

4) Genauer drückt dies Friedmann auf dem 21. Juristentag dahin aus: „Das Gericht hat die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Angeschuldigten durch Nachforschung nach der wirtschaftlichen Lebensführung desselben und durch Einholung amtlicher Auskünfte über dessen direkte Besteuerung zu erheben und sohin bei Bemessung der Geldstrafe derart zu berücksichtigen, daß jedem Gleichschuldigen auch ein gleich großes Opfer auferlegt werde" (Prinzip der Opfergleichheit). Demgemäß kam die 3. Abteilung zu dem Beschluß: 1) die Geldstrafe ist im Sinne des Grundsatzes, daß die Strafe bei gleicher Strafbarkeit gleich empfindlich treffen soll, unter Berücksichtigung aller Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse zu bemessen; 2) die in Summen ausgedrückten Höchstbeträge der Geldstrafen sind, von solchen Uebertretungen abgesehen, bei denen die Strafe nur die Bedeutung einer Rüge hat, zu verwerfen" (vgl. auch Merkels These auf dem 21. deutschen Juristentage).

seiner Straftat fordert, so vernichtet er mitunter auch die wirtschaftliche Existenz durch Verhängung von Geldstrafen. Kennt doch das Gesetz Strafgrenzen von 3000, 5000 M., ja 15000 M.[1]). Man hat aber andererseits eingesehen, daß es mit dem Zweck der Strafe, mag man nun der Abschreckungstheorie oder einer anderen Strafrechtstheorie huldigen[2]), nicht vereinbar ist, wenn für den wohlhabenden Mann 5 oder 10 M. Geldstrafe so gleichgültig ist, daß er sich um das Strafgesetz nicht kümmert, und wenn auch die Höchstsätze, die das Strafrecht kennt, an Wirkung verlieren. Man hält es daher für richtiger, die Geldstrafe etwa wie die Steuer in Prozenten des Einkommens auszudrücken.

Eine Berücksichtigung der Leistungsunfähigkeit des zu Bestrafenden findet sich bei Strafen für geringere Delikte. Der Zweck der Beschränkung von Disziplinarstrafen[3]) auf das Monatsdiensteinkommen im Höchstmaß ist es, einer Gefährdung des Privathaushalts vorzubeugen[4]).

Aus gleichem Grunde dürfen die Geldstrafen auf dem Gebiete des Arbeiterrechts, die im allgemeinen nur Ordnungsstrafen darstellen, nicht über einen bestimmten Prozentsatz des Lohnes[5]) oder Krankengeldes[6]) hinausgehen. Die Festsetzung höherer als der so bestimmten Geldstrafen ist strafbar[7]).

Ob einer der Gesichtspunkte vorliegt, kann zweifelhaft sein, wenn wie im Forstdiebstahlgesetz[8]) und einer Reihe von Steuergesetzen[9]) die Geldstrafe nach dem Wert der entwendeten Sache bzw. der Höhe der hinterzogenen Abgabe, meist unter zahlenmäßiger Festsetzung einer Minimalgrenze, variiert.

---

1) Z. B. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse 3. Juli 1893 (RGBl. S. 205).

2) v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, 18. Aufl., 1911, S. 75 f.

3) Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. 21. Juli 1852 (GS. 465), § 19.

4) Vgl. auch OVG. Bd. 25, S. 415.

5) GewOrdg. § 134 f., Allgem. Berggesetz § 80 d. Ferner § 119a GO., wonach Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadensersatzes oder einer Strafe bei den einzelnen Lohnzahlungen $^1/_4$ des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen dürfen. Endlich GO. § 127 g, welcher die Entschädigung für den Lehrherrn seitens des Lehrlings wegen Kontraktbruchs im Zweifel „auf den Betrag festsetzt, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf."

6) Ordnungsstrafen des Kassenvorstandes bis zum 3fachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall, RVO. § 529.

7) GO. § 148 Ziff. 11.

8) Vom 15. April 1878 (GS. 222) §§ 3, 5.

9) Reichsstempelgesetz 15. Juli 1909 (RGBl. 833) § 25; Reichspostgesetz von 1871 §§ 27, 29; Gesetz betr. die ... Unterverteilung ... der Grundsteuer, vom 8. Febr. 1867, § 34 Abs. 3; KAG. § 79, Gesetz betr. Hinterziehung ... von Verkehrsabgaben vom 2. Mai 1900, §§ 1, 3. Vgl. auch StGB. § 145 a. Für Ausstellung und Inverkehrbringen von Inhaberschuldverschreibungen Geldstrafe, die dem 5. Teil des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber 300 M. beträgt.

Schluß.

Die Aufgabe der vorstehenden Untersuchung war es zunächst, zu zeigen, daß bei der Bemessung von Geldleistungen außer den in der Steuergesetzgebung bekannten Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit und Gegenleistung noch ein dritter Hauptgesichtspunkt eine Rolle spielt, nämlich der mit Leistungsbedarf bezeichnete. Es ist ferner an Beispielen zu zeigen versucht worden, in wie verschiedenartiger Verknüpfung diese Prinzipien nicht nur in der Steuergesetzgebung, sondern auch in anderen wesentlichen Teilen des öffentlichen und im privaten Recht erscheinen und auch bei mancher gesetzgeberischen Forderung eine Rolle spielen. Vielfach dürften diese Gesichtspunkte bei der Gesetzgebung nicht mit voller Klarheit zum Ausdruck gekommen sein, so daß es wesentlich erschien, das Vorliegen der Gesichtspunkte in einzelnen Fällen aufzudecken. Irgendwelche Vollständigkeit ist hierbei nicht erzielt worden und konnte auch im Rahmen dieser Darstellung nicht annähernd erstrebt werden.

Es bleibt für die Gesetzgebung de lege ferenda zu wünschen übrig zunächst eine Vereinheitlichung der Ausdrucksweise; es ist z. B. oben darauf hingewiesen worden, wie verschiedenartiger, in der Praxis kaum unterscheidbarer und offenbar auf Zufall beruhender Ausdrücke sich die Gesetze bedienen, wenn sie den Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringen wollen.

Vielfach wird es sich empfehlen, daß das Gesetz statt oder in Ergänzung ganz allgemein gehaltener Ausdrücke wie „angemessen“ usw. angibt, nach welchen Merkmalen die Angemessenheit sich richten soll. Dies hat HGB. hinsichtlich des Bergelohns getan, indem es gesagt hat, es komme für die Angemessenheit dieses Lohns an auf die verwendete Zeit, die Zahl der Personen etc. Dieser Anhalt für den Richter fehlt z. B. völlig bei § 120 der hann. StO. von 1858, wonach der Kämmerer eine angemessene Sicherheit zu leisten hat. Daß hierfür in erster Linie der Leistungsbedarf entscheidend ist, d. h. die Summe, die zur Deckung eventueller Fehlbeträge erforderlich ist, daß also ein richtiges Verhältnis zu der Höhe der dem Kämmerer anvertrauten Gelder bestehen muß, leuchtet ein. Ist aber mit „angemessen“ auch gemeint, daß die Leistungsfähigkeit des Kämmerers Berücksichtigung finden darf, was wohl nicht anzunehmen ist? Das Gesetz könnte dahingehenden Zweifeln leicht begegnen.

Endlich aber erscheint es als ein Mangel der Gesetzgebung, der auch im vorhergehenden hervorgetreten sein dürfte, daß die drei Gesichtspunkte nicht einheitlich nach einem erkennbaren Plan zur Anwendung gekommen sind. Einen gewissen Anhalt dabei kann es wohl bieten, daß die drei Prinzipien nach den höheren Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit sich zu richten haben. Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß die Beachtung der Leistungsfähigkeit zunächst zweckmäßig ist. Die untersten Klassen hat man z. B. bei der Klassensteuer seinerzeit deshalb freigelassen, weil sie weniger einbrachten als die Steuererhebung kostete. Die

Einkommensteuer nach progressiven Sätzen abzustufen, ist zweckmäßig, weil sich so mit verhältnismäßig geringer Last höhere Ergebnisse erzielen lassen. Zweckmäßig ist auch die Beachtung des Leistungsbedarfs. Ist es z. B. die Aufgabe des Beamtengehalts, den standesmäßigen Lebensunterhalt zu verschaffen, so ist es nur konsequent, dem Bedarf des Beamten auch insofern zu folgen, als in seinen an Ausgaben reichsten Lebensjahren auch die Höchststufe des Gehalts erreicht wird.

Die Abstufung der Einkommensteuer nach progressiven Sätzen ist aber nicht nur zweckmäßig, sondern auch gerecht, und aus diesem Gedanken heraus hat man auch die Anwendung des Leistungsfähigkeitsgesichtspunktes gefordert. Nicht gerecht erscheint es, daß das Reich die Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl verteilt, die für den Wohlstand des Staates naturgemäß nicht maßgebend ist. Daraus ist der Gedanke der „Veredelung" der Matrikularbeiträge erwachsen. Ebenso ist die Anwendung des Gegenleistungsgesichtspunktes in den synallagmatischen Verträgen gerecht. Man empfindet den Wucher als Ungerechtigkeit und hat von jeher nach gerechtem Preis und gerechtem Arbeitslohn gestrebt.

Alle diese Fragen sollten in der vorstehenden Abhandlung angeregt und der Versuch gemacht werden, sie ihrer Lösung etwas näher zu bringen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1912.

Reichsgesetzblatt 1912.

Bekanntmachung, betr. die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze. Vom 25. Dezember 1911. S. 3.

Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. Vom 29. März 1912. S. 229.

Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 tritt am 1. Mai 1912 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Beseitigung von Tierkadavern. Vom 29. März 1912. S. 230.

Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 11. März 1912. S. 193.

Bekanntmachung, betr. das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 21. Juni 1912. S. 403.

Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 8. August 1912. S. 477.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 23. Oktober 1912. S. 526.

Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 26. Oktober 1912. S. 530.

Gesetz, betr. die Aenderung der §§ 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung. Vom 27. Dezember 1911. S. 139.

Artikel 1. I. Der § 114a der Gewerbeordnung erhält die folgende Fassung: § 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen: 1. der Zeitpunkt der Uebertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl; 2. die Lohnsätze; 3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten; 4. der Zeitpunkt der Ablieferung, sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit; 5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge; 6. der Tag der Lohnzahlung. Abs. 2. Der Bundesrat kann bestimmen,

daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für Gewährung von Kost und Wohnung eingetragen werden, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll. Abs. 3. Im übrigen sind noch solche Eintragungen zulässig, welche sich auf Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers, Namen und Wohnort des Arbeiters, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen. Abs. 4. Für die Eintragungen gelten entsprechend § 111 Abs. 3, 4, § 113 Abs. 3. II. Hinter § 114a der Gewerbeordnung wird eingefügt: § 114b. Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhändigen. Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten zu unterzeichnen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß die Lohnbücher in der Betriebsstätte verbleiben, wenn die Arbeitgeber glaubhaft machen, daß die Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen diese Maßnahme erheischt. Den beteiligten Arbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß dieser Bestimmung zu äußern. Abs. 2. Sofern nicht der Bundesrat anders bestimmt, sind die Eintragungen gemäß § 114a Abs. 1 No. 1—3 vor oder bei der Uebergabe der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 No. 4 bei der Abnahme der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 No. 5, 6 bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen. Abs. 3. In den Lohnbüchern sind die §§ 115 bis 119a Abs. 1, § 119b abzudrucken. § 114c. Soweit der Bundesrat Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1, 2 nicht erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen. Für diesen Fall kann die Landeszentralbehörde oder die zuständige Polizeibehörde auch Bestimmungen auf Grund des § 114b Abs. 2 erlassen. § 114d. Bundesrat und Landeszentralbehörde können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114a bis 114c auch für einzelne Bezirke erlassen. § 114e. Für die Bestimmungen des Bundesrats gilt § 120g entsprechend. III. Der § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird, wie folgt, geändert: 1. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule kann, soweit sie nicht nach Landesgesetz besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) für die in Abs. 1 bezeichneten Arbeiter eingeführt werden. 2. Hinter Satz 1 im Abs. 3 wird eingefügt: Diese Pflicht besteht dann auch für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit. 3. Hinter Abs. 3 werden dann als weitere Absätze eingefügt: Die im Abs. 3 Satz 1 ausgesprochene Pflicht kann für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden, wenn ungeachtet einer von ihr auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband erlassene Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erlassen worden ist. Die im Abs. 3 vorgesehenen Bestimmungen werden in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen die Aufforderung und die Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Die Unterrichtszeiten werden von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht. IV. Der § 120e der Gewerbeordnung wird, wie folgt, geändert. 1. Der Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: In diese Bestimmungen können auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zum Schutze von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. Eine Abschrift oder ein Abdruck der Anordnungen ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten; 2. im Abs. 2 treten an Stelle der Worte: „der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden“ die Worte „der zuständigen Polizeibehörden“; 3. die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben; 4. hinter § 120e wird eingefügt: § 120f. Für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann der Bundesrat und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen regeln und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erlassen. Abs. 2. Soweit solche Bestimmungen nicht erlassen sind, kann auf Antrag oder nach Anhören des Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) und nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender

und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde für einzelne Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, im Wege der Verfügung Bestimmungen und Anordnungen dieser Art erlassen. § 120d Abs. 4 gilt entsprechend. § 120g. Die Bestimmungen des Bundesrats auf Grund der §§ 120e, 120f sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Artikel 2. I. Der § 134 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird, wie folgt, geändert: Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen. II. Im § 139b der Gewerbeordnung treten 1. im Abs. 1 an Stelle der Worte: „120a bis 120e" die Worte: 120a bis 120f"; 2. im Abs. 4 an Stelle der Worte: „120a bis 120e" die Worte: „120a bis 120f." III. Im § 139h Abs. 1 der Gewerbeordnung ist an Stelle von „§ 120e Abs. 4" zu setzen: „§ 120g". IV. Im § 154a der Gewerbeordnung sind die Worte: „der § 115" zu ersetzen durch: „der § 114a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 114b Abs. 1, der §§ 114c" und hinter „119a" einzufügen: „des § 134 Abs. 2, der §§".

Artikel 3. I. § 146 Abs. 1 No. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Gewerbetreibende, die den §§ 135 bis 137, § 137a Abs. 1, § 139c oder den auf Grund der §§ 120e, 120f, 139, 139a erlassenen Bestimmungen insoweit zuwiderhandeln, als danach die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt oder die Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind. II. Im § 146 Abs. 1 No. 3 der Gewerbeordnung wird statt der Worte: „§ 114a Abs. 3" gesetzt: § 114a Abs. 4 und hinter den Worten: „des § 111 Abs. 3" eingeschaltet: „und des § 113 Abs. 3". III. Im § 146 der Gewerbeordnung wird hinter Abs. 1 als Abs. 2 eingeschaltet: War in den Fällen des Abs. 1 No. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen einer der dort bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind. IV. § 146a der Gewerbeordnung erhält den folgenden Zusatz als Abs. 2: Wer den §§ 105b—105g oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt, nachdem er bereits zweimal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Mark oder mit Haft bestraft. § 146 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. V. § 147 Abs. 1 No. 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: wer den auf Grund der §§ 120d, 137a Abs. 3, § 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder, abgesehen von den Fällen des § 146 Abs. 1 No. 2, § 150a, den auf Grund der §§ 120e, 120f, 139, 139a, 139h erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt. VI. Der § 150 Abs. 1 No. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: 2. wer außer dem im § 146 No. 3 vorgesehenen Falle den Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 134 Abs. 2 zuwiderhandelt. VII. Hinter § 150 der Gewerbeordnung wird als § 150a hinzugefügt: Mit Geldstrafe bis zu sechs Mark und im Unvermögensfalle mit Haft von einem Tage für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft, wer den auf Grund des § 120e Abs. 1 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel 4. Soweit in Bestimmungen des Bundesrats auf § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung verwiesen ist, tritt an dessen Stelle der § 120f der Gewerbeordnung.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 4. März 1912. S. 189.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und

jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien. Vom 20. März 1912. S. 194.

Auf Grund der §§ 120e, 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen: Die Bestimmungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien, vom 5. März 1902 bleiben bis zum 1. April 1913 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 20. Mai 1912. S. 311.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen: 1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden. 2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. In denjenigen Walz- und Hammerwerken, welche Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, dürfen für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb in Zusammenhang stehenden Arbeiten bis zum 30. September 1914 die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben: 1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden jugendlichen Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugnis einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnis in gleicher Weise wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren. 2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde, in Schichten, die länger als acht Stunden dauern, durch Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden unterbrochen sein. Abs. 2. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Abs. 3. Werden die jungen Leute in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die jungen Leute geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird. Abs. 4. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten. Abs. 5. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen. 3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.

4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt. 5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

III. Nach dem 30. September 1914 dürfen von den Ausnahmebestimmungen unter II nur diejenigen Walz- und Hammerwerke Gebrauch machen, welchen dazu auf ihren Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt worden ist. Diese darf nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur für die Beschäftigung mit solchen Arbeiten erteilt werden, welche geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute zu fördern, und welche keine besonderen Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit mit sich bringen. Wird die Genehmigung erteilt, so gelten auch in diesen Fällen die Vorschriften unter II 1—5. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Genehmigung auch von weitergehenden Vorschriften über die Arbeitszeit und die Pausen sowie von anderen Bedingungen abhängig machen.

IV. Für Walz- und Hammerwerke, welche von den unter II oder III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, findet die Vorschrift des § 138 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1. Das in den Arbeitsräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abteilung bilden. 2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist deren Beginn und Ende für jede Abteilung besonders in das Verzeichnis einzutragen. 3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichnis eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein. 4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuierlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb 24 Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargiert wird. 5. Im übrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betrieb regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

V. In Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, muß an einer in die Augen fallenden Stätte eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergibt. Abs. 2. In denjenigen Walz- und Hammerwerken, welche von den unter II oder III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, muß die Tafel außerdem die Bestimmungen unter II, III und IV enthalten. Abs. 3. Die Vorschrift im § 138 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juni 1912 in Kraft und haben für 10 Jahre Gültigkeit.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten. Vom 13. Dezember 1912. S. 564.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Räume, in denen Zinkerz zerkleinert, kalziniert oder geröstet oder Rohzink durch Destillation gewonnen wird, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet. Abs. 2. Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der

eine leichte Beseitigung des Staubes durch Absaugen oder auf feuchtem Wege gestattet. Abs. 3. Die Wände müssen, um eine Staubansammlung zu vermeiden, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Abs. 4. Das Dachgebälk und die Kappen der Destillationsöfen sind mindestens einmal jährlich durch Absaugen oder in anderer geeigneter Weise von Staub gründlich zu reinigen.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Räumen muß in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen für die Arbeiter bereit gehalten werden, daß sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten. Abs. 2. In der Nähe der Oefen, sowie in den Röschen, sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen. Abs. 3. Der Fußboden in den im § 1 bezeichneten Räumen ist mindestens einmal täglich durch Absaugen oder feucht zu reinigen.

§ 3. Die Zerkleinerung der Zinkerze darf nur in Apparaten erfolgen, die so eingerichtet sind, daß das Austreten von Staub wirksam verhindert wird.

§ 4. Die Röstöfen sowie die Kalzinieröfen sind mit wirksamen Abzugsvorrichtungen für die entweichenden Gase zu versehen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Wirksamkeit der Abzugsvorrichtungen während des Ofenbetriebes nicht unterbrochen wird.

§ 5. Die zum Beschicken der Destillationsöfen bestimmten Erze dürfen zur Vermeidung der Staubbildung nur in feuchtem Zustand vor den Oefen gelagert, mit anderem Material gemischt und in die Oefen eingeführt werden.

§ 6. Staub, Gase und Dämpfe, die den Destillationsöfen entweichen, müssen durch wirksame Einrichtungen möglichst nahe an der Arbeitsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden. Abs. 2. Durch geeignete Abführungsvorkehrungen muß auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum tunlichst verhindert werden.

§ 7. Die Räumasche darf nicht in den Hüttenraum gezogen werden, sie muß in geschlossenen Kanälen oder Taschen unter den Oefen aufgefangen und aus diesen Kanälen oder Taschen unmittelbar in Wagen entleert werden, die sich unterhalb der Destillationsräume befinden. Abs. 2. Die höhere Verwaltungsbehörde kann widerruflich und nicht über den 31. Dezember 1922 hinaus Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, sofern Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nur durch unverhältnismäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können.

§ 8. Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenerzeugnisse (Zinkstaub, Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden, der den Vorschriften des § 1 entspricht. Abs. 2. Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß das Austreten von Staub wirksam verhindert wird.

§ 9. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden: 1. bei der Bedienung der Zinkdestillationsöfen; 2. beim Entleeren der Ballons und Vorlagen; 3. beim Entleeren der Kanäle und Flugstaubkammern, die an Zinkdestillations-, Zinkerzkalzinier-, oder Zinkerzröstöfen angeschlossen sind; 4. beim Sieben und Verpacken, sowie bei der Beförderung der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenerzeugnisse; 5 beim Sieben von trockener Räumasche und trockener Asche aus den Feuerungen; 6. beim Verladen und Abfahren der Räumasche und der Asche aus den Feuerungen; 7. mit sonstigen Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, insbesondere mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Oefen. Abs. 2. Die Vorschrift der Ziffer 7 findet keine Anwendung auf die Beschäftigung jugendlicher männlicher Arbeiter mit den Maurerarbeiten bei der Herstellung neuer oder der Ausbesserung kalter Oefen. Die Beschäftigung darf jedoch nur in Räumen stattfinden, in denen keine Destillationsöfen im Beriebe sind.

§ 10. Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren dürfen beim Verladen und Abfahren der Räumasche sowie der Asche aus den Feuerungen und beim Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenerzeugnisse nicht beschäftigt werden. Abs. 2. Zu anderen Arbeiten in dem Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren

Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten approbierten Arztes bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwicklung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß gibt. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsbeamten sowie dem Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 11. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch-, Bade- und Umkleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen möglichst in der Nähe der Arbeitsstellen liegen, sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. Abs. 2. In den Umkleideräumen müssen Einrichtungen zur Verwahrung der Arbeits- und der Straßenkleidung in ausreichender Menge und solcher Beschaffenheit vorhanden sein, daß die Straßenkleidung nicht der Gefahr der Beschmutzung ausgesetzt ist; Wasser, Seife und Handtücher sind den Arbeitern in ausreichender Menge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Abs. 3. Den Arbeitern ist wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen. Sofern nicht nach dem Urteil des Gewerbeaufsichtsbeamten dringende Rücksichten auf den Betrieb dies ausgeschlossen erscheinen lassen, ist diese Gelegenheit innerhalb der Arbeitszeit zu geben.

§ 12. Die Untersuchung und Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter ist einem von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen; dieser muß jeden Arbeiter vor der Einstellung untersuchen. Es dürfen nur solche Arbeiter eingestellt werden, bei denen dies der Arzt für unbedenklich erklärt. Der Arzt hat ferner die Arbeiter mindestens einmal monatlich im Betriebe aufzusuchen, bei ihnen auf Krankheitserscheinungen, insbesondere auf Anzeichen einer Bleierkrankung zu achten, und solche, die ihm verdächtig erscheinen, eingehend zu untersuchen. Abs. 2. Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen infolge der Einwirkung des Betriebes, namentlich Zeichen von Bleivergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von den im § 9, Abs. 1 bezeichneten Verrichtungen fernzuhalten.

§ 13. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt bewirkt werden, verantwortlich. Abs. 2. Dieses Buch muß enthalten: 1. den Namen dessen, welcher das Buch führt, 2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes, 3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung, 4. das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung, 5. den Tag und die Art jeder Erkrankung eines Arbeiters nebst einer Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Arztes mit Blei zusammenhängt oder nicht, 6. den Tag der Genesung, 7. die Tage und Ergebnisse der im § 12 vorgeschriebenen Besichtigungen und Untersuchungen. Abs. 3. Statt eines Buches können — mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde — auch Karten benutzt werden, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthalten und für ihre Vollständigkeit Gewähr geleistet wird. Abs. 4. Dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten sind das Buch oder die Kartensammlung auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 14. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben. Abs. 2. Der Arbeitgeber hat die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

§ 15. Neu zu erbauende Destillationsöfen, hinsichtlich deren gemäß §§ 16 ff., 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, daß 1. vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 6 Meter, bei Oefen, deren Beschickungsöffnungen sich gegenüber liegen, ein Zwischenraum von mindestens 10 Meter vorhanden ist, 2. die unter den Destillationsräumen befindlichen Gänge (Röschen) geräumig, im Scheitel mindestens 3,5 Meter hoch, hell und luftig sind.

§ 16. Falls technische Neuerungen in Zinkhüttenbetrieben es unmöglich oder zwecklos machen sollten, die Bestimmungen in §§ 1 bis 8, 15 vollständig durchzuführen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß die Arbeiter auf andere Weise gegen Gefahren für Leben und Gesundheit mindestens ebenso geschützt sind, wie es die genannten Bestimmungen vorsehen.

§ 17. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120d, 120f der Gewerbeordnung weitere Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

§ 18. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Bekanntmachung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachungen vom 6. Februar 1900 und vom 25. November 1910. Abs. 2. Die höhere Verwaltungsbehörde kann widerruflich gestatten, daß Arbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 1913 mit den im § 9 Abs. 1 Ziffer 2, 3, 5 oder 7 bezeichneten Arbeiten beschäftigt waren, noch bis zum 1. Januar 1920 zu diesen Arbeiten weiter verwendet werden unter der Bedingung, daß diese Beschäftigung nur vor Beginn oder nach Beendigung des sogenannten Manövers an den Oefen stattfindet. Abs. 3. Für die Zeit bis zum 1. Januar 1920 kann die höhere Verwaltungsbehörde widerruflich Ausnahmen von der im § 9 Abs. 2 Satz 2 ausgesprochenen Beschränkung zulassen. Abs. 4. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Ausnahmen treten am 31. Dezember 1913 außer Kraft.

Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Materialvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel. Vom 2. März 1912. S. 188.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Großbritannien und Dänemark. Vom 18. Juli 1912. S. 444.

Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Gewerbetreibender gegen unlauteren Wettbewerb in Aegypten. Vom 17. August 1912. S. 487.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsengeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 4. April 1912. S. 255.

Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren. Vom 21. November 1912. S. 537.

Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstellen im Scheckverkehr. Vom 12. Juni 1912. S. 376 und vom 27. November 1912. S. 560.

Verordnung, betr. die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 25. November 1912. S. 561.

Bekanntmachung, betr. den beim Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 11. Juni 1912. S. 376.

Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzübereinkunft vom 25. April 1907. Vom 15. November 1911. S. 184.

Notenwechsel zwischen dem Königlich Bulgarischen Gesandten in

Berlin und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts über die Verlängerung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertragen zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 1. August 1905. Vom 29. September 1911. S. 488.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die zeitweilige zollfreie Zulassung der von den Handlungsreisenden mitgeführten Muster. Vom 9. September 1912. S. 541.

Bekanntmachung, betr. Uebergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten Vom 25. März 1912. S. 217.

Bekanntmachung, betr. Eichung von Meßgeräten in Molkereien. Vom 28. März 1912. S. 218.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch Rumänien und Portugal, die Inkraftsetzung des Abkommens in einer Anzahl britischer Kolonien und Protektorate sowie im französischen Protektorate Tunis und die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Vom 29. April 1912. S. 261.

Bekanntmachung, betr. die Annahme eines besonderen Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge durch Britisch-Indien und die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen getroffenen Bestimmungen. Vom 21. Septemher 1912. S. 499.

Bekanntmachungen, betr. die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrages vom 3. November 1906. Vom 26. April 1912. S. 263 und vom 18. Juli 1912. S. 417.

Notenwechsel vom 1./14. November 1911, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn vom 6. Dezember 1904 auf die Eisenbahn Herby-Kielzy. S. 179.

Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. Vom 4. Mai 1912. S. 265.

Vertrag zwischen dem Reiche und Bayern, betr. den Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Münzthal nach Zweibrücken. Vom 19. März 1912. S. 399.

Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 25. September 1912. S. 500.

Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 18. November 1912. S. 555.

Bekanntmachungen, betr. Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung: vom 6. Januar 1912, S. 147; vom 12. Februar 1912, S. 170; vom 6. April 1912, S. 255; vom 31. Mai 1912,

S. 363; vom 4. Juli 1912, S. 438; vom 2. Oktober 1912, S. 507; vom 15. November 1912, S. 536; vom 16. Dezember 1912, S. 569.

Bekanntmachungen, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Frachtverkehr beigefügte Liste: vom 8. Februar 1912, S. 168; vom 22. Februar 1912, S. 176; vom 28. März 1912, S. 233; vom 30. April 1912, S. 264; vom 29. Juni 1912, S. 418; vom 27. September 1912, S. 505; vom 21. November 1912, S. 550.

Verordnung, betr. teilweises Inkrafttreten des Gesetzes, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben, vom 24. Dezember 1911. Vom 29. April 1912. S. 259.

Die Artikel I und III bis VII des vorgenannten Reichsgesetzes treten für das ganze Reichsgebiet, der Artikel II dieses Gesetzes für das Stromgebiet der Weser am 1. Mai 1912 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern. Von 13. Mai 1912. S. 302. Gesetz, betr. den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Von 8. Juni 1912. S. 377.

Bekanntmachung, betr. die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. Vom 30. Dezember 1911. S. 2.

Bekanntmachung über die Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind. Vom 16. März 1912. S. 254. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes. Vom 13. Mai 1912. S. 309.

Das Gesetz, betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911, tritt mit dem 1. Juni 1912 seinem vollen Umfang nach in Kraft.

Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der Reichsversicherungsordnung. Vom 5. Juli 1912. S. 439.

Artikel 1. Die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung, Ausgestaltung, Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und das Verfahren dabei treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, jedoch unter der Maßgabe in Kraft, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen sowie solche Aenderungen in der Organisation bestehender anderer Kassen, welche nicht durch die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes bedingt sind, erst mit dem 1. Januar 1914 ins Leben treten.

Artikel 2. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kassenvereinigungen der im § 414 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art, treten mit dem 1. September 1912 in Kraft.

Artikel 3. Die Vorschriften des dritten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Artikel 4. Alle übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft gesetzt worden sind oder noch werden, mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Artikel 5. Alle bestehenden Gemeindekrankenversicherungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen.

Artikel 6. Alle bestehenden Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten oder allein für Mitglieder eines Geschlechts, sowie alle bestehenden Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen, welche

nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zugelassen werden wollen, haben den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamte spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1912 zu stellen.

Artikel 7. Die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen werden, soweit diesen Hilfskassen nicht bereits vorher als Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Bescheinigung nach § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erteilt worden ist, mit dem Ablauf des 30. Juni 1914 ungültig.

Bekanntmachung, betr. Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 24. Oktober 1912. S. 527. Entsprechende Bekanntmachungen vom 24. Juni 1912. S. 403 und vom 8. November 1912. S. 531.

Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen, sowie bei Streitigkeiten aus deren Dienstverhältnissen. Vom 12. Januar 1912. S. 150. Entsprechende Bekanntmachung vom 20. Mai 1912. S. 314.

Bekanntmachung, betr. Uebergangsbestimmungen für die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 10. Juli 1912. S. 441.

Bekanntmachung über die weitere Amtsdauer von Vertretern der Unternehmer und der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. Vom 11. Juni 1912. S. 529.

Bekanntmachung, betr. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Vom 6. März 1912. S. 191. Bekanntmachung, betr. die Versicherung deutscher Bediensteter ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte. Vom 29. Juni 1912. S. 407.

Bekanntmachung, betr. die Erhebung von Beiträgen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind. Vom 6. März 1912. S. 191.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten. Vom 8. Juni 1912. S. 367.

Bekanntmachung, betr. eine Ausführungsbestimmung für die Angestelltenversicherung. Vom 29. Juni 1912. S. 405.

Bekanntmachung über die Vergütung für die Ausstellung der Versicherungskarten der Angestelltenversicherung. Vom 29. Juni 1912. S. 406.

Bekanntmachung über das Entwerten der Beitragsmarken der Angestelltenversicherung. Vom 29. Juni 1912. S. 406.

Bekanntmachung über die Einrichtung von Vordrucken für die Angestelltenversicherung. Vom 29. Juni 1912. S. 408.

Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Vom 3. Juli 1912. S. 419.

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Beisitzer der Rentenausschüsse, der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts sowie ihrer Ersatzmänner (§§ 109 ff., 131 ff., 160 ff., 164 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Vom 22. Oktober 1912. S. 513.

Verordnung, betr. die Inkraftsetzung von Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 8. November 1912. S. 533.

Die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Verordnung, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichts für die Angestelltenversicherung. Vom 15. November 1912. S. 551.

Bestimmungen, betr. die Ausführung des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Vom 22. Dezember 1912. S. 571.

Bekanntmachung, betr. das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Fall des § 369 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Dezember 1912. S. 563.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogtum Luxemburg. Vom 31. Oktober 1911. S. 161.

Gesetz, betr. Beseitigung des Branntweinkontingents. Vom 14. Juni 1912. S. 378.

Der Umfang des Gesetzes und des hier zur Verfügung stehenden Raumes verbietet eine eingehende Wiedergabe. Hervorgehoben seien nur:

§ 1. Das Kontingent der Branntweinbrennereien wird für das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg und das Großherzogtum Baden aufrecht gehalten, im übrigen aber beseitigt. Der niedrigere Abgabensatz von 1,05 M. für das Liter Alkohol wird aufgehoben. Abs. 2. Aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe sind der Einnahme an Betriebsauflage (§§ 42 ff. des Branntweinsteuergesetzes) jährlich sechzehn Millionen Mark zuzuführen und nach näherer Bestimmung des Bundesrats zur Erhöhung der Vergütung für vergällten Branntwein zu verwenden.

§ 2. Die Verbrauchsabgabe ermäßigt sich für die in dem Königreiche Bayern, dem Königreiche Württemberg und dem Großherzogtum Baden innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmengen für die gewerblichen Brennereien um 0,05 M., für die anderen Brennereien um 0,075 M. für das Liter Alkohol.

§ 5. Die Verbrauchsabgabe ermäßigt sich

1. in den im § 2 genannten Bundesstaaten und den Hohenzollernschen Landen für Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol um 0,11 M., von mehr als 10, aber nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol um 0,10 M., von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Hektoliter Alkohol um 0,09 M., von mehr als 200, aber nicht mehr als 300 Hektoliter Alkohol um 0,08 M.;

2. in den nicht unter 1 fallenden Bundesstaaten und Landesteilen für landwirtschaftliche Brennereien, Obstbrennereien und ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitende gewerbliche Brennereien ohne Hefenerzeugung mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol um 0,09 M., von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Hektoliter Alkohol um 0,08 M., von mehr als 200, aber nicht mehr als 300 Hektoliter um 0,075 M. für das Liter Alkohol.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1911. Vom 21. März 1912. S. 195.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1912. Vom 31. März 1912. S. 219.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1912. Vom 31. März 1912. S. 227.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1912. Vom 28. Mai 1912. S. 319.

§ 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 886 135 087 M. festgestellt, und zwar: im ordentlichen Etat
auf 2 285 178 490 M. an fortdauernden und
auf 466 483 497 M. an einmaligen Ausgaben, sowie
auf 2 751 661 987 M. an Einnahmen,
im außerordentlichen Etat
auf 134 473 100 M. an Ausgaben und
auf 134 473 100 M. an Einnahmen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 46 869 878 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen. Abs. 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die zur Tilgung der Reichsschuld bestimmten Mittel zum Ankauf von Schuldverschreibungen zu verwenden. Soweit es sich hierbei um die im Kapitel 3 der Einnahmen des außerordentlichen Etats ausgebrachten Beträge von insgesamt 82 153 423 M. handelt, erhöht sich die in Abs. 1 bezeichnete Kreditsumme um die für diese Ankäufe verwendeten Beträge. Abs. 3. Die Ermächtigung zum Ankauf von Schuldverschreibungen gilt auch für die Beträge, welche nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1911 zur Deckung der im § 4 Abs. 1 des Etatsgesetzes vom 7. April 1911 bezeichneten Ausgaben bestimmt sind.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 350 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4. In entsprechender Anwendung der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betr. Aenderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 für die Matrikularbeiträge und Ueberschüsse des Rechnungsjahrs 1909 gegebenen Vorschrift sind die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahr 1912, soweit sie nach der Rechnung dieses Jahres den Bedarf des Reiches übersteigen, nach näherer Bestimmung der Etats künftiger Jahre unter entsprechender Erhöhung der bayerischen Quote zur Abbürdung der Vorschüsse der Heeresverwaltung, sowie zur Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Marinebekleidungsämter oder zur Deckung der durch die Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes und zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911 sowie durch die Novelle zu den Gesetzen, betr. die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 und 5. Juni 1906 entstehenden einmaligen Ausgaben oder zur Deckung der nach den Anleihegrundsätzen künftig auf den ordentlichen Etat zu übernehmenden gemeinschaftlichen Ausgaben der außerordentlichen Etats von 1911 und 1912 oder zur Tilgung derjenigen Anleihe zu verwenden, auf welche die gestundeten Matrikularbeiträge aus den Rechnungsjahren 1906 bis 1908 sowie die Fehlbeträge in der eigenen Wirtschaft des Reichs aus den Rechnungsjahren 1907 und 1908 gemäß § 2 Abs. 1 des eingangs bezeichneten Gesetzes übernommen worden sind. Abs. 2. Zu den gleichen Zwecken kann mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden ein den Sollbetrag der Ueberweisungen übersteigender Betrag zurückbehalten werden, während ein gegen das Etatssoll der Ueberweisungen sich ergebender Minderertrag dem Reiche zur Last fällt. Abs. 3. Die Bestimmung im § 4 des Gesetzes, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1911 vom 7. April 1911 wird dahin geändert, daß die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahr 1911 sowie — mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden — ein den Sollbetrag der Ueberweisungen übersteigender Ertrag der Branntweinsteuer, soweit sie nach der Rechnung

des Jahres den Bedarf des Reichs übersteigen, in der Reichskasse zu belassen sind und den Ueberschüssen des Rechnungsjahres 1912 hinzutreten dergestalt, daß die für letztere gegebenen Vorschriften auch auf sie Anwendung finden. Ein gegen das Etatssoll der Ueberweisungen sich ergebender Minderertrag der Branntweinsteuer fällt dem Reiche zur Last.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1912.

A. Ordentlicher Etat.

I. Einnahmen.

I.	Reichspost- und Telegraphenverwaltung	791 381 000 M.
II.	Reichsdruckerei	11 788 000 „
III.	Reichseisenbahnverwaltung	141 780 000 „
IV.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	72 142 894 „
V.	Allgemeine Finanzverwaltung	1 734 570 093 „
	Summe	2 751 661 987 M.

II. Ausgaben.

a) Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—
II.	Reichstag	2 143 213 M.
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	314 470 „
IV.	Auswärtiges Amt	18 721 447 „
V.	Reichsamt des Innern	93 510 121 „
VI u. VI 1.	Verwaltung des Reichsheeres	688 413 302 „
VIa.	Reichsmilitärgericht	531 317 „
VII u. VII a.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	181 103 158 „
VIII.	Reichsjustizverwaltung	2 859 130 „
IX.	Reichsschatzamt	38 345 606 „
X.	Reichskolonialamt	2 891 110 „
XI.	Reichseisenbahnamt	484 375 „
XII.	Reichsschuld	234 453 549 „
XIII.	Rechnungshof	1 306 523 „
XIV.	Allgemeiner Pensionsfonds	143 411 248 „
XV.	Reichspost- und Telegraphenverwaltung	667 572 679 „
XVI.	Reichsdruckerei	8 561 831 „
XVII.	Reichseisenbahnverwaltung	103 586 980 „
XVIII.	Allgemeine Finanzverwaltung	96 968 431 „
	Summe	2 285 178 490 M.

b) Einmalige Ausgaben.

I.	Reichstag	21 000 M.
II.	Auswärtiges Amt	568 800 „
III.	Reichsamt des Innern	25 507 050 „
IV.	Reichspost- und Telegraphenverwaltung	24 436 556 „
IVa.	Reichsdruckerei	87 084 „
V u. V 1.	Verwaltung des Reichsheeres	142 617 903 „
Va.	Reichsmilitärgericht	3 500 „
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	206 763 465 „
VII.	Reichsjustizverwaltung	128 600 „
VIII.	Reichsschatzamt	5 680 750 „
IX.	Reichskolonialamt	22 633 250 „
X.	Reichsschuld	5 578 972 „
XI.	Reichseisenbahnverwaltung	11 617 871 „
XII.	Allgemeine Finanzverwaltung	20 838 696 „
	Summe	466 483 497 M.
	Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	2 285 178 490 „
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Etats	2 751 661 987 M.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Einnahmen.

I.	Verwaltung des Reichsheeres	3 798 661 M.
II.	Reichsschuld	130 674 439 „
	Summe	134 473 100 M.

II. Ausgaben.

I.	Reichsamt des Innern	4 000 000 M.
II.	Verwaltung des Reichsheeres	16 764 300 „
III.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	82 570 000 „
IV.	Reichspost- und Telegraphenverwaltung	22 000 000 „
V.	Reichseisenbahnverwaltung	9 138 800 „
	Summe	134 473 100 M.

Abschluß.

Summe der Einnahmen des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 886 135 087 M.
Summe der Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 886 135 087 „

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912. Vom 28. Mai 1912. S. 346.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912 wird in Einnahme und Ausgabe auf 126 906 650 M. festgesetzt, und zwar

im ordentlichen Etat auf 92 581 750 M.,
im außerordentlichen Etat auf 34 324 900 „

§ 2. Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 34 037 029 M.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

a) Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	12 475 976 M.
	Einmalige Einnahme	3 227 629 „
b) Reichszuschuß für die Militärverwaltung		3 618 307 „
	Summe der Einnahme	19 321 912 M.
	Die Ausgabe beträgt	19 321 912 „

II. Schutzgebiet Kamerun.

a) Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	6 334 100 M.
	Einmalige Einnahme	905 935 „
b) Reichszuschuß für die Militärverwaltung		2 344 645 „
	Summe der Einnahme	9 584 680 M.
	Die Ausgabe beträgt	9 584 680 „

III. Schutzgebiet Togo.

Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	3 035 850 M.
	Einmalige Einnahme	114 760 „
	Summe der Einnahme	3 150 610 M.
	Die Ausgabe beträgt	3 150 610 „

IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

a) Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	17 605 924 M.
	Einmalige Einnahme	4 585 042 „
b) Reichszuschuß für die Militärverwaltung		13 828 346 „
	Summe der Einnahme	36 019 312 M.
	Die Ausgabe beträgt	36 019 312 „

V. Schutzgebiet Neu-Guinea einschließlich der Inselbezirke der Südsee.

a) Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	1 556 585 M.
	Einmalige Einnahme	—
b) Reichszuschuß		1 207 543 „
	Summe der Einnahme	2 764 128 M.
	Die Ausgabe beträgt	2 764 128 „

VI. Schutzgebiet Samoa.

Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	874 170 M.
	Einmalige Einnahme	75 645 „
	Summe der Einnahme	949 815 M.
	Die Ausgabe beträgt	949 815 „

VII. Schutzgebiet Kiautschou und ostasiatisches Marinedetachement.

Eigene Einnahmen ausschließlich Erwerbsbetriebe		1 720 780 M.
Eigene Einnahmen aus den Erwerbsbetrieben		4 521 813 „
Einnahmen und Ausgaben infolge Ausgleichs von Fondsverwechselungen usw.		100 „
Ersparnisse aus dem Rechnungsjahr 1909		99 467 „
Reichszuschuß		8 297 565 „
	Summe der Einnahme	14 639 725 M.
	Die Ausgabe beträgt	14 639 725 „

VIII. Schutzgebietsschuld.

1. Ausgabe		
Verwaltung		18 000 M.
Verzinsung		6 133 568 „
	Summe der Ausgaben	6 151 568 M.
2. Einnahme		6 151 568 „

Protokoll, betr. die Fortsetzung des am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrags über die Behandlung des Zuckers. Vom 17. März 1912. S. 249.

Artikel 1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, den Vertrag über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 mit den durch das Protokoll vom 26. Juni 1906, betr. den Beitritt der Schweiz, sowie durch die Zusatzakte zu dem vorbezeichneten Vertrag vom 28. August 1907 und durch das Protokoll vom 19. Dezember 1907, betr. den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage, herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen für eine neue, vom 1. September 1913 an laufende Frist von fünf Jahren zu verlängern — mit dem Vorbehalte, daß der Schweiz das ihr in dem Protokolle vom 26. Juni nicht bewilligte Stimmrecht erteilt wird und vorbehaltlich auch der Bestimmungen des nachstehenden. Abs. 2. Die genannten vertragschließenden Staaten verzichten demgemäß darauf, von dem im Artikel 10 des Vertrags vom 5. März 1902 ihnen eingeräumten Kündigungsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 2. Das durch Artikel 3 des Protokolls vom 19. Dezember 1907 für jedes der vier Betriebsjahre vom 1. September 1909 bis 31. August 1913 Rußland bewilligte Ausfuhrkontingent von 200000 Tonnen wird für jedes der fünf Betriebsjahre vom 1. September 1913 bis 31. August 1918 aufrecht erhalten. Abs. 2. In Anbetracht der Tatsache, daß im Betriebsjahre 1911/12 infolge außergewöhnlicher Umstände gleichzeitig eine Zuckerknappheit und eine beträchtliche Preissteigerung auf dem Weltmarkt eingetreten ist, willigen die vertragschließenden

Staaten darein, daß Rußland noch ein außerordentliches Kontingent erhält, das in folgender Weise verteilt wird:

Betriebsjahr 1911/12 150000 Tonnen Betriebsjahr 1912/13 50000 Tonnen
„ 1913/14 50000 „

Artikel 3. Das gegenwärtige Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich und auf alle Fälle vor dem 1. April 1912 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden. Abs. 2. Es soll an diesem Tage rechtsverbindlich werden, wenn es wenigstens von den nachstehend aufgeführten europäischen Zuckerausfuhrstaaten ratifiziert ist: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Niederlande, Rußland. Abs. 3. Ist dies geschehen, so können die übrigen Staaten, die das gegenwärtige Protokoll gezeichnet, aber nicht bis zu dem vorerwähnten Tage ratifiziert haben, dennoch, unter Ratifizierung vor dem 1. September desselben Jahres zu den gegenwärtig für sie geltenden Bedingungen und für die ganze Geltungsdauer des gegenwärtigen Protokolls, der internationalen Vereinigung weiter angehören, sofern sie vor dem 1. April 1912 ihre endgültige Zustimmung zu der im Artikel 2 vorgesehenen Bewilligung des außerordentlichen Kontingents an Rußland erklärt haben. In keinem Falle können sie sich auf die Klausel der im § 10 des Vertrags vom 5. März 1902 erwähnten stillschweigenden Verlängerung berufen, um ein Weiterverbleiben bei der Vereinigung von Jahr zu Jahr in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4. In der vor dem 1. September 1917 abzuhaltenden Tagung soll die ständige Kommission durch Einstimmigkeitsbeschluß über die fernere Behandlung Rußlands für den Fall befinden, daß Rußland geneigt wäre, über den 1. September 1918 hinaus sich an dem Vertrage weiter zu beteiligen. Abs. 2. Sollte die Kommission sich hierüber nicht einigen können, so würde es so angesehen werden, als wenn Rußland den Vertrag mit Wirkung vom 1. September 1918 ab gekündigt hätte.

Artikel 5. Es soll jedem der Vertragstaaten freistehen, vom 1. September 1918 ab nach einjähriger Kündigung von der Vereinigung zurückzutreten; von da ab werden die Bestimmungen des Artikel 10 der Konvention vom 5. März 1902 über die Kündigung und die stillschweigende Verlängerung wieder anwendbar.

Bekanntmachung über die Ratifikation des Protokolls vom 17. März 1912, betr. die Fortsetzung der durch den Zuckervertrag vom 5. März 1902 gebildeten internationalen Vereinigung. Vom 14. August 1912. S. 487.

Kaiserlicher Erlaß, betr. die Erklärung des Schutzes über die in Aequatorial-Afrika erworbenen Gebiete. Vom 3. Oktober 1912. S. 511. Kaiserliche Verordnung, betr. die Vereinigung der in Aequatorial-Afrika erworbenen Gebiete mit dem Schutzgebiet Kamerun. Vom 3. Oktober 1912. S. 512.

Erklärung wegen Abänderung des Absatzes 5 der Erklärung zu der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890. Vom 15. Juni 1910. S. 373. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der in Brüssel am 15. Juni 1910 unterzeichneten Erklärung wegen Abänderung des Absatzes 5 der Erklärung zu der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 5. Juni 1912. S. 375.

Zusatzvertrag zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg am 9. März 1876 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage. Vom 6. Mai 1912. S. 491. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des am 6. Mai d. J. in Luxemburg unterzeichneten Zusatzvertrags zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg am 9. März 1876 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage. Vom 27. August 1912. S. 493.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911 und des Besoldungsgesetzes. Vom 14. Juni 1912. S. 389.

Gesetz zu Abänderung des Reichsmilitärgesetzes. Vom 14. Juni 1912. S. 391.

Novelle zu den Gesetzen, betr. die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 und 5. Juni 1906. Vom 14. Juni 1912. S. 392. Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betr. die deutsche Flotte. Vom 27. Juni 1912. S. 435.

Gesetz über die Deckung der Kosten der Verstärkung von Heer und Flotte. Vom 14. Juni 1912. S. 393.

Gesetz, betr. Abänderung des Schutzgebietsgesetzes. Vom 16. Juni 1912. S. 443.

Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebietes oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.

Gesetz, betr. Aenderung des Strafgesetzbuchs. Vom 19. Juni 1912. S. 395.

Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer. Vom 29. Juni 1912. S. 415.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 28. November 1912. S. 552.

Miszellen.

XVII.

Wirtschaftsverhältnisse und Wirtschaftsbeziehungen Indiens insbesondere zu England und Deutschland.

Von Dr. Kreuzkam.

Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man das englische Kolonialreich Indien einen Angelpunkt der Weltpolitik nennt. Nicht allein Englands Stellung auf dem Erdenrunde würde aufs bedenklichste erschüttert werden, wenn es Indien verlöre; die ganze weiße Rasse würde ihre Vormachtstellung vor den anderen Rassen bedroht sehen. Es war darum auch von ernster Bedeutung, als vor einigen Jahren der bisher so lethargische Volkskörper Indiens in eine spürbare Unruhe geriet, die sich gegen die englische Herrschaft richtete. Man legte sich damals bereits die Frage vor, ob dem zufällige oder vorübergehende Ursachen zugrunde liegen oder ob Veränderungen in Indien eingetreten seien, die die Verhältnisse von Grund aus umzugestalten drohen, so daß mit einem Wachsen der Unrast und mit einer ernstlichen Gefährdung der englischen Herrschaft zu rechnen wäre. Der Bombenanschlag auf den Vizekönig Lord Hardinge ist das letzte Anzeichen dafür, daß in Indien eine starke Unzufriedenheit herrscht. Man hat sich zwar beeilt, das Verbrechen von Delhi den Anarchisten in die Schuhe zu schieben; aber zugegeben, daß es mit Recht geschieht, so bleibt doch die Frage offen, ob nicht der Anarchismus in Indien aus dem Nationalismus Nahrung zieht.

Die Verwaltung des großen indischen Besitzes ist zweifellos die bedeutendste Leistung des englischen Volkes auf administrativem Gebiete, und jedenfalls kann kein anderes europäisches Kolonialvolk auf eine gleiche Leistung hinweisen. Die Bevölkerungsverhältnisse Indiens entrollen ein eigenartiges Bild von dem Nebeneinander der verschiedenen Konfessionen und Rassen. Britisch-Indien und die Eingeborenenstaaten waren im Jahre 1907/8 nach einer dem englischen Parlament zugegangenen Denkschrift von rund 295 360 000 Menschen bewohnt, die sich auf ein Gebiet von 1,77 Millionen englische Quadratmeilen verteilen. Die Bevölkerungsziffer steigt, augenscheinlich infolge der sich häufig wiederholenden Hungersnöte, Ueberschwemmungen usw., verhältnismäßig langsam; seit 1890 hat sie um kaum 7 Millionen zugenommen, während sich im Deutschen Reiche die Bevölkerung in dem gleichen Zeitraume um mindestens 12 Millionen vermehrt hat. Den ersten scharfen Gegensatz bildet der Unterschied zwischen der auf dem Lande und der in den Städten wohnenden Bevölkerung: während die letztere rund 29,2 Millionen Seelen zählte, und 29 Städte mit einer Einwohnerzahl

von über 100000 Seelen bevölkert sind, sind über 265 Millionen Menschen auf dem Lande ansässig und tätig. Die städtische Bevölkerung beziffert sich somit ziemlich genau auf ein Zehntel der Gesamtbevölkerung. Unter den im Lande vertretenen Konfessionen haben die Hindus oder die Anhänger des Brahma mit über 207 Millionen das entschiedene Uebergewicht, die Mohamedaner zählen 62,5 Millionen, die Buddhisten 9,5 Millionen, die Sikh, eine die Lehre des Brahmanismus und des Islams verneinende Sekte, 2,2 Millionen, und die Christen 2,9 Millionen Vertreter. Unter den Einwohnern des Landes ist also erst jeder Hundertste ein Bekenner der christlichen Religion. Sodann ist die englische Kronkolonie Indien zweifellos dasjenige staatliche Gebilde, das die größte Zahl an lebenden Sprachen aufweist: es werden in Indien noch jetzt 185 verschiedene Sprachen gesprochen. Das Erstaunlichste ist und bleibt, mit wie geringer militärischer Machtentwicklung England bis jetzt seine Herrschaft über dieses gewaltige Reich aufrecht erhalten kann. Die indische Armee zählte nach der erwähnten Denkschrift 826000 Mann, darunter 74000 britische Truppen.

Britisch-Ostindien ist ein eigenartiges Wirtschaftsgebiet, dessen klimatische, wirtschaftliche und kulturelle Gegensätze stärker sind als die irgendeines Landes der Erde. Trotzdem hat Indien — als politische Gesamtheit betrachtet — ein äußerst reges Wirtschaftsleben entwickelt. Der Hindu ist ein vorzüglicher Kaufmann, ebenso wie das seit Jahrhunderten eingewanderte mohamedanische Element. Indien hat dank seiner Rührigkeit eine große Kaufkraft und es verfügt über reiche Erzeugnisse der Landwirtschaft: Reis, Weizen, Baumwolle, Jute, Opium, Lein, Rübsamen, Sesam, Tee, Indigo; alles dies ist in so reichem Maße Gegenstand der Gütererzeugung, daß auf ihrer Grundlage sich Indien zu einem Großhandelsstaate entwickeln könnte. Der Einfuhrwert übersteigt auch bereits seit geraumer Zeit 2 Milliarden M. und der Ausfuhrwert $2^1/_2$ Milliarden M. Die Ausfuhr erstreckt sich im wesentlichen auf die genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Einfuhr in erster Linie auf Baumwollgewebe (jährlich eine halbe Milliarde Mark), obwohl die Baumwollkultur in Indien weit verbreitet und die Zahl der Spindeln und Webstühle im Lande in rascher Zunahme begriffen ist. Außer Baumwollartikeln bilden Eisen- und Stahlwaren, Petroleum, Wollgewebe, Maschinen aller Art, Eisenbahnmaterial, Seide und Seidenwaren, Edelsteine, Perlen, Glas, Farbstoffe, ätherische Oele, Branntwein und Zucker die hauptsächlichsten Einfuhrartikel.

Die indische Industrie befaßt sich naturgemäß in erster Linie mit der Verarbeitung der im eigenen Lande angebauten und vorkommenden Erzeugnisse, vornehmlich werden in den industriellen Betrieben die Erzeugnisse der Landwirtschaft, unter denen Baumwolle und Jute den ersten Rang einnehmen, verarbeitet. Die Baumwoll- und dann die Juteindustrie, zu denen auch die Baumwollentkernungsanstalten und Pressen gerechnet werden müssen, sind die bei weitem bedeutendsten unter den verschiedenen industriellen Betrieben. Reis-, Mehlmühlen, Sägewerke, Brauereien, Oelmühlen, und in den letzten Jahren auch in vereinzelten Distrikten Zündholzfabriken und Seifensiedereien folgen in weitem Abstande.

Trotzdem diesem Lande die Rohprodukte für die Verarbeitung in den mannigfachsten Industriezweigen reichlich vorhanden sind, ist es doch bisher noch nicht recht gelungen, die in Rede stehenden Industrien, wie in erster Linie Zuckerfabriken, Oelmühlen, Zündholzfabriken, Mehlmühlen u. dgl. m. zu einer auch nur mittelmäßigen Bedeutung zu bringen. Der Grund dafür liegt einmal in dem Widerstande des indischen Mittelstandes, den Söhnen eine industrielle Erziehung zu geben, und dann auch bei den indischen Kapitalisten, die — in Ermanglung genügender Erfahrungen — sich bisher scheuten, ihre Gelder in neuen industriellen Unternehmungen anzulegen. Zwar ist nach beiden Richtungen in den letzten Jahren eine merkliche Besserung eingetreten: soll das Land aber industrieller werden, wie es vielfach gewünscht wird, so muß sich noch manches ändern.

Die Baumwollindustrie hat vornehmlich in dem Stadtkreise Bombay und in der Provinz gleichen Namens ihren Sitz. Seit dem Jahre 1851, wo die erste Baumwollfabrik in Indien gegründet wurde, hat sich die Industrie auf 243 Betriebe erweitert, in denen 1910/11 6 275 271 Spindeln und 83 693 Webstühle aufgestellt waren. Die letztjährige Fabrikation betrug 274¼ Mill. kg Garne und 11 060 241 kg Gewebe. In dieser Industrie ist ein Kapital von ungefähr 221 Mill. M. angelegt. Neben dem großen einheimischen Bedarf sendet die indische Spinnerei ihre Erzeugnisse in erster Linie nach China und in kleinerem Maßstabe nach Aegypten und der Levante. Webwaren werden nach den Straits, Ceylon, Aden, Ostafrika und den persischen Golfhäfen ausgeführt. Im allgemeinen war die Geschäftslage dieses Gewerbezweiges, ähnlich wie in anderen Ländern, in den letzten Jahren keine sehr gute; eine Reihe von Spinnereien hatte zeitweise den Betrieb ganz eingestellt. Die Webereien waren zwar besser beschäftigt, doch war auch bei ihnen der Ertrag kein glänzender.

Aehnlich erging es auch der Juteindustrie, die in Kalkutta und ihrer näheren Umgebung ansässig ist: Uebererzeugung, schlechte Absatzverhältnisse in Nord- und Südamerika, hohe Preise für das Rohmaterial waren die Ursachen dafür. Nach den letzten Angaben arbeiteten in den Kalkuttaer Jutefabriken annähernd 713 300 Spindeln und 34 750 Webstühle, die neben dem Bedarf im eigenen Lande 360 880 000 Säcke im Werte von ungefähr 116½ Mill. M., und 955 301 000 Yards Gewebe im Werte von 113⅓ Mill. M. ausführten. Australien ist mit einem Werte von annähernd 26 Mill. M. der größte Käufer von Säcken. England, die nord- und südamerikanischen Staaten sowie Aegypten sind ebenfalls große Abnehmer; das Geschäft erstreckt sich auf viele Länder und ist weit verbreitet. Deutschland kaufte 6 518 500 Säcke im Werte von 1 835 500 M. Als Hauptkäufer von Packleinen kommen die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit annähernd 663 Mill. Yards und Argentinien mit 162 Mill. Yards in Betracht. Deutschlands letztjähriger Bezug belief sich auf 5¼ Mill. Yards im Werte von 647 000 M.

Die Wollindustrie, die vornehmlich in den nordwestlichen Distrikten zu Hause ist, hat in den letzten Jahren, im Gegensatz zu den genannten Industrien, gute Ergebnisse aufzuweisen gehabt. Die hauptsächlichsten

Erzeugnisse sind Tuche und Stoffe für die Armee, wollene Decken, Schals und andere namentlich für die Armee bestimmte wollene Gegenstände. Wenn man von der Ausfuhr der wollenen Teppiche, die in kleinen Hausbetrieben hergestellt werden, und deren Wert sich mit rund $3^1/_4$ Mill. M. angeben läßt, absieht, so kommt die indische Wollfabrikation für eine überseeische Ausfuhr noch nicht in Betracht.

Die Herstellung von seidenen Waren, für die die Vorbedingungen in vielen Teilen des Landes recht günstige sind, steht infolge einer schlechten Organisation und der Vernachlässigung der Auswahl und bei der Zucht der Seidenspinner im allgemeinen auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe. Bei richtiger Behandlung und Organisation des vorhandenen Materials, sowohl an Rohstoffen wie an Arbeitern, ließe sich die Seidenspinnerei und -weberei voraussichtlich bedeutend heben, da die Vorbedingungen z. B. in der Provinz Bengalen recht günstig sind, wo dieser Gewerbszweig in kleinen Hausbetrieben heimisch und die Bevölkerung mit der Behandlung der Raupen vertraut ist. Wenn man bedenkt, daß die Einfuhr von Rohseide sowie von seidenen und halbseidenen Stoffen und Garnen einen Wert von rund 50 Mill. M. jährlich aufweist, so dürfte ein Versuch für den Wiederaufbau dieser Industrie wohl der Mühe wert sein.

Papier wird in Indien seit undenklichen Zeiten hergestellt. Seitdem aber die europäischen und amerikanischen Fabriken ihre Erzeugnisse auf die indischen Märkte bringen, hat die einheimische Hausindustrie einen empfindlichen Schlag erlitten, da sie den Wettbewerb mit den billigen, maschinenmäßig hergestellten Papieren nicht aushalten kann. Fast nur in sehr abgelegenen Distrikten, wie z. B. in Kashmir, findet man diese Hausindustrie noch in gewisser Blüte und von gewisser Bedeutung, aber selbst hier hat sie stark zu leiden und gegen den fremden Eindringling zu kämpfen. Die Herstellung von Papier nach europäischen Mustern wird von 5 größeren Fabriken betrieben. Sie arbeiten mit mehr oder minder Erfolg, da auch sie stark unter dem ausländischen Wettbewerbe zu leiden haben. Wenn nicht die Regierung regelmäßig einen größeren Teil ihres Bedarfes an billigeren Papieren, Briefumschlägen usw. bei ihnen decken würde, dürfte ihr Fortkommen vielleicht angezweifelt werden, da sie im allgemeinen nicht mit dem billigen, aus Holzschliff hergestellten Papier konkurrieren können. Die indischen Fabriken verarbeiten vornehmlich Gras und zwar das sogenannte Sahaigras, das in den am Fuße des Himalajagebirges gelegenen Distrikten wächst. Sollte ein Weg gefunden werden, das Bambusholz maschinell verarbeiten zu können, so dürften sich die Aussichten für diesen Industriezweig günstiger gestalten.

Abgesehen von den vielen kleinen Nativeschmelzen, kommt für die Eisen- und Stahlindustrie bishes nur das in Bengalen gelegene Werk — The Barakar Iron Works — mit drei Hochöfen von einer jährlichen Erzeugung von 40000 t Roheisen in Betracht. Dazu ist jetzt die große Tata Iron and Steel Co bei Kalimati in Bengalen getreten, die 120000 t Roheisen und 70000 t Träger und Schienen herstellen soll. Die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen hat in den letzten Jahren fort-

gesetzt, wenigstens zugunsten des Stahls, sich gesteigert, denn während der vorjährigen Einfuhr von Eisen im Gewicht von 282 485 t nunmehr eine solche von 280 043 t gegenübersteht, war das Verhältnis beim Stahl gerade umgekehrt: hier hob sich die Einfuhr von 319 799 t auf 362 908 t.

Während nach der Lage der Verhältnisse Eisenerzeugnisse, wie Träger, Schienen, Bleche, Röhren, Nägel, Schrauben u. a. vornehmlich aus England bezogen werden, nehmen dagegen Deutschland und Belgien den größeren Teil der Lieferungen von Stahl für sich in Anspruch. Von der angegebenen Gesamtmenge von Eisen lieferten nämlich England 216 372 t, Deutschland und Belgien 46 206 t, und von Stahl England 168 783 t, Deutschland und Belgien 182 576 t. Die englische Industrie ist besonders leistungsfähig in Wellblechen, verzinkten Blechen, Röhren und Bandeisen. Sehr schwer scheint es der deutschen Industrie zu werden, den englischen Wellblechfabrikanten konkurrenzfähig gegenüberzutreten: von den 127 365 t im Werte von etwas über 32 Mill. M. lieferte nämlich England allein 124 759 t für 32 394 000 M., während Deutschland und Belgien zusammen nur 475 t oder für 112 180 M. anbrachten. Bei diesen Zufuhren ist es besonders am Platze, die belgischen und deutschen Herkünfte zusammen anzuführen, da sie nach den vorliegenden Statistiken der indischen Zollbehörde nicht derart getrennt angeführt werden, daß auch tatsächlich die über Antwerpen verladenen deutschen Erzeugnisse immer als deutsche Waren erscheinen. Häufiger dürfte gerade das Gegenteil der Fall sein, nämlich, daß sie als Waren belgischen Ursprungs erscheinen, da die indische Statistik nicht immer nach dem Ursprungslande, sondern vielmehr nach dem Verschiffungslande geführt wird.

Die Einfuhr von Maschinen, Armaturen, Betriebseinrichtungen u. dgl. m. hatte infoge der allgemeinen schlechten Lage der indischen Industrie in den letzten Jahren einen anhaltenden Rückgang zu verzeichnen; ihr Wert ging von 69 Mill. M. auf 64 Mill. M. zurück, der deutsche Anteil hat sich dabei erfreulicherweise von 986 000 M. auf 1 911 570 M. gehoben. Werden dann bei dieser Einfuhr noch die über Antwerpen verladenen Maschinen, unter denen sich noch manche deutsche finden dürfte, berücksichtigt, so hob sich der Wert von zusammen 1 466 140 M. auf 3 942 120 M. Es ist zu hoffen, daß dieser Fortschritt der deutschen Maschinenindustrie den Ansporn zu weiteren Anstrengungen bieten wird, damit sie auf diesem großen Absatzgebiete neue Erfolge erringt. Am meisten beteiligt ist England, das für sich im letzten Jahre den gewaltigen Anteil von 56⅓ Mill. M. gesichert hatte. Aber auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika betätigten sich mit fortschreitendem Erfolge in Indien. Die deutsche Industrie sollte ihr Augenmerk besonders auf die Lieferung von Dampfmaschinen, Lokomobilen, Petroleum- und Gasmotoren, Oelpressen, Druckereimaschinen, Pumpen, Ballenpressen, Einrichtungen für die Zuckerfabrikation, für die Zündholzfabriken u. dgl. richten. In allen diesen Fabrikaten dürfte sich das Absatzgebiet von Jahr zu Jahr ausdehnen.

Die Einfuhr der Gegenstände, die in die Rubrik „eiserne Kurz-

waren“ fallen und unter anderem Messerwaren, landwirtschaftliche Geräte, Emaillewaren, Lampen, Nähmaschinen u. dgl. umfassen, hob sich von $37^1/_2$ Mill. M. im vorhergegangenen Jahre auf $45^1/_2$ Mill. M. im Jahre 1910/11. Auch die deutsche Industrie beteiligte sich mit einer entsprechenden Erhöhung an dem Absatz dieser Fabrikate. Ihr Anteil stieg von 5 auf $6^1/_2$ Mill. M.; wird dagegen die Zufuhr von Deutschland und Belgien zusammengenommen, so stellt sich die Erhöhung von 7 auf 10 Mill. M., der eine englische Einfuhr von fast 28 Mill. M. gegenübersteht. Eine genaue Aufstellung dieser Gruppe zeigt das folgende Bild:

	Insgesamt M.	Deutschland M.	Belgien M.	England M.
Messerwaren	2 887 470	311 700	838 735	1 534 920
Landwirtschaftliche Geräte	1 395 830	4 255	945	1 291 885
Handwerkszeuge	3 234 290	47 955	154 700	2 661 495
Emaillewaren	2 587 740	345 200	10 940	283 470
Lampenwaren	4 577 830	1 197 670	107 060	1 442 170
Nähmaschinen	3 251 650	433 380	364 300	2 259 775
Sonstiges, einschließl. Pumpen, Zucker- u. Oelpressen u. dgl.	27 532 700	4 189 800	2 019 970	18 209 880

Neben England kommt vornehmlich bei landwirtschaftlichen Geräten und bei Werkzeugen Nordamerika in Frage, dessen Einfuhr sich auf 91 200 M. bzw. 346 170 M. in diesen Artikeln bewertete. Für Emaillewaren kommt besonders Oesterreich (1 937 000 M.) mit seinen billigen Waren in Betracht. Aber auch in Lampenwaren sind Oesterreich und Nordamerika scharfe Mitbewerber. Die über England eingeführten Nähmaschinen dürften zum größten Teil amerikanischen Ursprungs sein.

Von dem Gesamtaußenhandel Indiens stammt mehr als die Hälfte der Einfuhr aus England, bei der Ausfuhr ist England mit einem geringeren Prozentsatze beteiligt. Die Einfuhr Indiens aus Deutschland ist ganz wesentlich geringer als die aus England, trotzdem steht Deutschland unter den Lieferanten Indiens an dritter Stelle. Unter den Abnehmern nimmt Deutschland sogar die zweite Stelle ein, direkt hinter England. Wie sich die deutsch-indischen und englisch-indischen Handelsbeziehungen gestaltet haben, ergibt folgende Uebersicht:

	Indiens Einfuhr aus		Indiens Ausfuhr nach	
	1910	1911	1910	1911
	1000 £			
England	50 515	57 114	34 219	37 384
Deutschland	5 246	5 959	13 354	13 863
Gesamter Warenhandel (einschl. der anderen Länder)	83 033	91 574	137 342	145 078

Wenngleich die deutsche Ausfuhr nach Indien sich gehoben hat, so muß doch betont werden, daß Deutschland seinen Absatz nach diesem Lande noch beträchtlich steigern kann. Namentlich in Motoren, Automobilen und landwirtschaftlichen Maschinen kann die Ausfuhr nach Indien vermehrt werden, da für diese Produkte in Indien ein großer Bedarf besteht. Vorbedingung für die landwirtschaftlichen Maschinen ist, daß es sich um leichte und billige Geräte handelt, weil der indische

Bauer, der für diese Fabrikate als Abnehmer in Betracht kommt, meist wenig Geld besitzt.

Gerade die eigenartigen, in ihrer Gesamtheit noch nicht zu übersehenden Vorgänge im indischen Kaiserreiche sollten mehr und mehr die Aufmerksamkeit darauf hinlenken, ob für die Geschäftsbeziehungen der europäischen Staaten mit Indien hinsichtlich der Kreditfähigkeit weiterer Kreise des indischen Handels und des Verbrauches eine veränderte Beurteilung angezeigt erscheint. Viel verbreitet ist der Irrtum, als ob in Indien das Geschäft ganz in englischen Händen liege; dies ist aber durchaus nicht der Fall, vielmehr ist die Zahl der selbständigen indischen Großkaufleute sehr beträchtlich, und diese Großkaufleute haben durchaus keine Abneigung gegen deutsche Ware. Für eine größere Ausfuhrbetätigung seitens großer Unternehmungen würde sich die Einrichtung von Zweigniederlassungen wohl lohnen, jedenfalls aber sollten die deutschen Kaufleute und Produzenten wegen der schwierigen Beurteilung der Kreditfähigkeit der inländischen Verbraucher bzw. Händler eine direkte Fühlungnahme mit den indischen Abnehmern herstellen. Die europäischen Kommissionshäuser in Indien werden im allgemeinen als kreditwürdig angesehen. Anders verhält es sich aber mit dem einheimischen indischen Zwischenhandel; auf den letzteren ist die deutsche Ausfuhr aber für manche Erzeugnisse angewiesen, weil bestimmte Ausfuhrwaren, besonders kleinere Artikel, den europäischen Kommissionshäusern einen zu geringen Nutzen lassen, von diesen also nicht oder nur wenig gepflegt werden. Für diese Waren ist der deutsche Außenhandel auf die indische Vermittlung angewiesen. Dabei wäre es erforderlich, daß die deutschen Firmen zu den Einkaufszeiten in viel größerem Umfange als bisher das indische Geschäft durch Reisende pflegen lassen, die sich an Ort und Stelle über die Kreditwürdigkeit der Kundschaft unterrichten und mit ihr ständige Fühlung unterhalten können. Wird dieser Weg der Geschäftsverbindung gewählt, so würden ohne ungewöhnliches Risiko wertvolle Verbindungen anzuknüpfen sein.

Die politischen Vorgänge, wie auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Indien, sind jedenfalls einer vermehrten Ausfuhrtätigkeit Deutschlands nicht ungünstig; als ein geeignetes Mittel, auf dem indischen Markte festeren Fuß zu fassen, sind auch die Ausstellungen zu nennen, die mehr und mehr in Indien Anklang finden, die aber bisher von der deutschen Industrie nur vereinzelt beschickt worden sind. Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß sich die deutschen Fabrikanten durch Vernachlässigung dieser Veranstaltungen vorzügliche Gelegenheiten haben entgehen lassen, ihre Erzeugnisse einem weiteren Abnehmerkreise vorzuführen. Die im Jahre 1911 in Allahabad veranstaltete Ackerbau- und Industrieausstellung wies allerdings eine lebhafte Beteiligung der deutschen Industrie auf, und diese Beteiligung ist für Deutschlands Industrie und Handel von weitgehender Bedeutung gewesen, denn der bei weitem größte Teil der zum Verkaufe ausgestellten Industriegegenstände hat direkten Absatz gefunden. In dem Bericht über diese Ausstellung heißt es:

„Die gesamte deutsche Industrie — besonders die Maschinenindustrie — welche die Zeit nun endlich wahrnehmen, sich mehr an der Industrialisierung Indiens, die von Jahr zu Jahr größeren Umfang nimmt, zu beteiligen. Der Preis ist der Mühe wert, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Wert der nach Indien eingeführten Maschinen u. dgl. sich während der letzten fünf Jahre auf durchschnittlich 80 Mill. M. pro Jahr stellte, woran England sich mit ungefähr 74 Mill. und Deutschland nur mit $1^1/_2$ Mill. M. beteiligte."

Einen ihrer tatsächlichen Bedeutung wenig entsprechenden Anteil hat die deutsche Industrie an der Einfuhr von Baumwollerzeugnissen. Während England sich an dieser Einfuhr mit rund 523 Mill. M. beteiligte, konnte Deutschland, wie der Handelssachverständige beim Deutschen Generalkonsulat in Kalkutta kürzlich berichtete, nur für etwas über 5 Mill. M. Waren in Indien einführen. Der Handelssachverständige meint dazu:

„Der deutsche Fabrikant kann wohl dort mit dem Engländer konkurrieren, wo der Abnehmer besonderen Wert auf Geschmack, Ausführung, gutes Farbensortiment und besondere Muster legt; aber für große Geschäfte in den Stapelartikeln — ungebleichten und gebleichten Stoffen — die in Indien in erster Linie gekauft werden, scheint ihm die Konkurrenz schwer zu sein. Der Hauptgrund dürfte vielleicht darin zu suchen sein, daß die deutsche Baumwollindustrie bisher noch ihre Hauptabnehmer im eigenen Lande hat, während die englischen Fabrikanten vornehmlich für den Export arbeiten. Man sagt, daß ungefähr 80 Proz. der gesamten englischen Baumwollfabrikation für die Ausfuhr arbeitet. Daß sie unter diesen Umständen die Bedürfnisse Indiens besser studiert und spezialisiert hat, als unsere heimische Industrie es bisher getan hat, ist daher nicht zu verwundern. Nichtsdestoweniger sollte aber auch nunmehr die deutsche Industrie größere Anstrengungen machen, sich dort mehr zu betätigen. Holland, Belgien, Oesterreich und Italien haben neben Japan, daß für $9^2/_3$ Mill. M. Waren auf dem indischen Markte absetzte, sämtlich einen bedeutend größeren Anteil an diesem Geschäft."

Neben den Geweben ist auch die Einfuhr von baumwollenen Garnen und Zwirnen sehr bedeutend; ihre Ablieferungen bewerteten sich 1910/11 auf etwa $42^1/_2$ Mill. M., die auch fast ausschließlich von England kamen. Der Anteil Deutschlands hieran war 78000 M. Etwas besser schneidet die deutsche Einfuhr bei den Erzeugnissen der Wollindustrie ab. Aber auch in diesem Zweige bietet sich dem deutschen Fabrikanten noch ein großes Feld zur Bearbeitung. An der Gesamteinfuhr von wollenen Artikeln im Werte von über 41 Mill. M. war Deutschland mit etwas über 11 Mill. M. beteiligt, während England für 26 Mill. M. einführte. Ganz bedeutend erweiterungsfähig ist der deutsche Absatz ferner in Litzen, Teppichen, Trikotagen und Webwaren, in denen er mit der englischen Industrie zu konkurrieren hat. Aehnlich liegt es mit zahlreichen anderen Artikeln.

XVIII.

Erwiderung.

Auf die „Berichtigung" O. Conrads im Märzheft dieser Zeitschrift habe ich kurz folgendes zu erwidern: Eine Besprechung muß sich natürlich innerhalb gewisser Grenzen halten, und die 4 Seiten meiner Anzeige schienen mir dem wissenschaftlichen Werte seiner Arbeit entsprechend. Allerdings konnte der Verf. die in dem Abschnitt „Der Zusammenhang der Preise" gegebenen Erörterungen für besonders wichtig halten, von meinem Standpunkte aus sind sie aber offensichtlich unzutreffend, enthalten zudem eigentlich nichts Neues, sondern nur die alte Kostentheorie, die den Wert und Preis der Genußgüter durch den der Produktionsmittel erklärt. Auch sind sie zum Teil in sich selbst widerspruchsvoll (s. unten), so daß es nicht leicht ist, sie mit wenigen Worten zu charakterisieren und zu kritisieren. Auf Verlangen des Verf. sei aber hier das Wichtigste gesagt:

Bei der Erklärung des Preises „einer einzelnen Warengattung" setzt Conrad die gesamte Nachfrage als gegeben voraus. Ich habe gezeigt, daß damit die Aufgabe der Preistheorie vollkommen verkannt wird. Im folgenden Abschnitt „dehnt er die Untersuchung auf die Preisbildung aller Güter aus". Und sein auf der Hand liegender Fehler ist hier der, daß er jetzt die gesamte Angebotsmenge als gegeben voraussetzt. Beweis dafür sind u. a. folgende Sätze: „Es bleibt kein anderer Weg übrig, als den Preis aus der Warenmenge abzuleiten." „Weil aber die Menge eines in Konkurrenz erzeugten Gutes nicht als gegeben betrachtet werden kann, ... sind alle Preistheorien gescheitert, welche sich auf die Betrachtung der Preisbildung einer einzelnen Güterart beschränkten." „Der Gedanke nun, der dieses Hindernis überwindet, ist der folgende: Wenn auch die Gütermengen der einzelnen Güterarten nicht gegeben sind, so ist doch die Menge der Güter in ihrer Gesamtheit gegeben, und zwar durch die Menge der zu ihrer Erzeugung zur Verfügung stehenden Produktionsmittel." (S. 29 und 30. Vgl. dazu meine Kritik von Böhm-Bawerks, der von der gleichen unzulässigen Präsumption ausgeht, daß die Produktionsmittel gegeben seien; Entstehung des Preises S. 90ff.) Diese Voraussetzung, von einer gegebenen Menge von Produktionsmitteln und dadurch gegebenen Angebotsmenge von Genußgütern auszugehen, ist natür-

lich, wie ich in meinem Aufsatze auseinandergesetzt habe, ebenso falsch wie das Ausgehen von einer gegebenen Nachfrage. Die Preistheorie hat zu erklären, und eine richtige Preistheorie kann erklären, wie, ohne daß die Intensität der Nachfrage bekannt ist, es zu einem Angebot und zu einem für alle Anbieter gültigen Preise kommt. Das ist möglich mit dem Ertragsbegriff und dem Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge.

Nach Conrad „bewirkt die Konkurrenz der Arbeiter, daß sich in allen Produktionszweigen ein einheitlicher Lohn bildet. Außerdem bewirkt aber die Konkurrenz der Unternehmer, daß der Preis der Güter mit dem Lohn (Arbeitslohn plus Unternehmerlohn) zusammenfällt" (S. 36). Hier spielt das, was ich „Ausgleichsgedanke" nenne, den auch Wagner und Lexis verwenden und der in der Tat für die Erklärung des Konkurrenzpreises unerläßlich ist, auch bei Conrad eine Rolle. Aber er verwendet ihn nur für seinen „Lohn"begriff, weil er eben den allgemeinen Ertragsbegriff nicht kennt. Statt nun aber zu dem Schluß zu kommen, daß eben eine „Ausgleichstendenz der Löhne" den Preis bestimme, was natürlich immer noch falsch wäre, weil die Verbindung mit dem Grenzgedanken fehlt, folgt gleich darauf der den umgekehrten Gedanken enthaltende Satz (S. 37): „Die Gesamtheit der produzierten Gütermengen entscheidet somit über die Höhe des Lohnes, ... sie entscheidet aber auch gleichzeitig über die Höhe des Preises. Der Lohn ist der elementare Bestandteil des Preises, der Preis jedes Produktes setzt sich aus den Löhnen zusammen, welche für ihre Hervorbringung gezahlt werden." Kurzum, vollkommene Konfusion, und als Resultat die schon von den Oesterreichern widerlegte Kostentheorie. Wo da die „Grundlage des subjektiven Wertes" bei Conrads Preistheorie bleibt, möchte ich wissen.

Das dürfte wohl zur Erfüllung des Conradschen Wunsches, auch diesen Abschnitt seiner Schrift noch kritisiert zu sehen, genügen, obgleich ich natürlich noch sehr viel dazu sagen könnte. Widersprechen muß ich nur dem Schlußsatz seiner „Berichtigung", der eine Irreführung des Lesers bedeutet. Nicht nur der Abschnitt über den Zusammenhang der Preise enthält „seine (Conrads) Meinung über die Preisbildung", sondern auch der vorhergehende, der den Preis einer einzelnen Warengattung behandelt. Im ersten Falle muß er eben die gesamte Angebotsmenge, im letzten die Nachfrage als gegeben voraussetzen. Eines ist so falsch wie das andere. Wenn Conrad meine Preistheorie verstanden hat — und ich traue ihm das zu, weil in seiner Schrift immerhin schon Ansätze in der Richtung meiner Gedanken zu finden sind — so hätte er sich diese Ergänzung meiner Kritik eigentlich schon selbst liefern können, und ich sehe nicht recht ein, weshalb er sie noch öffentlich herausfordert. Nachdem ich aber einmal das Wort ergriffen habe, sei noch folgendes gesagt: Es gibt keine Preisbildung „aller Güter" als besonderes Phänomen, und sein Ausgangspunkt „Preiskonstellationen, Nachfrage- und Angebotskombinationen" sind reine Fiktionen und eine Umgehung des eigentlichen Problems, wie aus subjektiven Bedarfs-

empfindungen ein Preis entsteht. Es gibt nur subjektive, ihrer Intensität nach nicht bekannte, aber von jedem auf sein Geldeinkommen projizierte Begehrungen der einzelnen Wirtschaftssubjekte, und das große Problem ist, zu erklären, wie es ihnen gegenüber zu einem Angebot und dabei zu einem Preise kommt. Die Lösung dieses Problems durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge zeigt, wie der Preis einer einzelnen Warengattung zustande kommt, erklärt damit aber auch zugleich, daß und wie alle einzelnen Preise zusammenhängen.

Es zeigt sich mir immer deutlicher, wie leicht es ist, auf Grund meiner Preistheorie die Fehler aller übrigen zu erkennen. Diese glaube ich daher nicht besser kritisieren zu können, indem ich mein theoretisches System immer plausibler und leichter verständlich zu machen suche. Conrad mag ja mit seiner Lehre das gleiche tun. Ich bin aber überzeugt, er wird dabei der meinigen immer näher kommen.

Robert Liefmann.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Keller, Franz, Unternehmung und Mehrwert. Eine sozialethische Studie zur Geschäftsmoral. Paderborn (Ferdinand Schöningh) 1912. 96 SS.

Keller bezeichnet als Unternehmung den privatwirtschaftlichen Großbetrieb, der zwecks Erwerb auf der sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verantwortlichkeit und Haftbarkeit eines über die nötigen Wirtschaftsmittel verfügenden Wirtschaftssubjektes beruht. Unter Mehrwert versteht er den Reingewinn der Unternehmung, und die Unternehmerverantwortlichkeit, die Unternehmertätigkeit und den Unternehmergewinn macht er zum Gegenstande seiner Betrachtungen.

Die sittlich ernstgemeinte sozial-philosophische Abhandlung ruht auf Unterlage der katholischen Welt- und Wirtschaftsauffassung und hat mancherlei Vorzüge. Mit Recht behauptet der Verfasser (S. 59), daß die Unternehmertätigkeit nicht als etwas Minderwertiges, Unehrliches oder Ausbeuterisches bezeichnet werden kann, da sie Mehrwerte über das Können der Lohnarbeiter hinaus erzeugt. Er weist auch treffend darauf hin, daß sie zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung beitrage, und daß zu der Verelendungstheorie von Karl Marx die Tatsachen der wirtschaftlichen Entwicklung im schroffsten Gegensatz stehen. Die Meinung dagegen (S. 16), daß zum Wesen der kapitalistischen Unternehmung der Erfolg gehöre, und daß Mißerfolge lediglich durch die Fehler ihrer Leiter hervorgerufen werden, ist unbegründet. Ist Ungunst oder Niedergang der Konjunktur, sind politische Krisen und Kriege Folgen individueller Maßnahmen? Die mannigfachen Ausfälle ferner gegen Max Weber und Sombart sind durchaus nicht immer begründet, und auch manche der sonstigen in dem Buche niedergelegten Ansichten sind nicht frei von jenen Einseitigkeiten, die sich mit allen auf konfessioneller Unterlage ruhenden volkswirtschaftlichen Untersuchungen zu verknüpfen pflegen.

Berlin. Otto Warschauer.

Adler, Prof. Dr. Karl, Kapitalzins und Preisbewegung. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VII—48 SS. M. 1,20.

Conrad, Prof. Dr. Joh., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. IV. Tl.: Statistik. II. Tl.: Die Statistik der wirtschaftlichen Kultur. 1. Hälfte: Be-

rufsstatistik, Agrarstatistik, Forst- und Montanstatistik. 2. Aufl. Jena, Gustav Fischer 1913. Lex.-8. IX—273 SS. M. 6,50.

Eckardt, Dr. Paul, Abriß der Weltwirtschaftskunde. Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1913. gr. 8. X—140 SS. m. 6 Abbildgn. M. 2,30.

Eichhorn (Gen.-Dir. a. D.), K., Wirtschaftspolitik und Volkswirtschaft. Ein Vortrag. Hildesheim, August Lax, 1913. 8. 30 SS. M. 0,80.

Fuchs, Prof. Dr. Carl Johs., Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. (Sammlung Göschen, Neue Aufl. No. 133.) Berlin, G. J. Göschen, 1913. kl. 8. 144 SS. M. 0,90.

Jacob, Dr. Eduard, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludw. Stephinger, Heft 1.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. gr. 8. XVII—401 SS. M. 6.

Jastrow, Prof. Dr. J., Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. 3. Bd. Adam Smith. Berlin, Georg Reimer, 1913. kl. 8. VIII—187 SS. M. 3.—.

Mendelson (Dir. Dr.), M., Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik. Leipzig, A. Deichert, 1913. gr. 8. VI—75 SS. M. 1,80.

Salomon, Alice, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch für Frauenschulen. 2. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1913. 8. IV—132 SS. M. 1,60.

Sand (Ger.-Refer. a. D.), Eduard Wilhelm, Die Ursachen der Teuerung. Eine Studie. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VI—58 SS. M. 1,50.

Schröder, Wilh., Geschichte der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Deutschland. Anh.: Die Organisations-Statuten, -Geschäftsanweisungen, -Verwaltungsordnungen und -Entwürfe von 1863—1912. (Abhandlungen und Vorträge zur sozialistischen Bildung. Hrsg. von Max Grunwald, Heft 4 u. 5.) Dresden-A., Raden u. Co., 1912. gr. 8. 106 SS. M. 0,75.

Weyermann, Prof. Dr. M., Das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Nationalökonomie. Antrittsrede. Bern, A. Francke, 1913. gr. 8. 47 SS. M. 1,20.

Gide (prof.), Charles, Principes d'économie politique. 14 édition, revue et corrigée. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1913. 18. VII—683 pag. fr. 6,75.

Levasseur, E., Précis d'économie politique. Nouvelle édition. Paris, Hachette et Cie., 1912. 16. 324 pag. fr. 2,50.

Orth, S. P., Socialism and democracy in Europe. New York, Holt. 12. 3 + 352 pp. $ 1,50.

„Rifleman, A." (pseud.), The struggle for bread; a reply to the great illusion, and enquiry into economic tendencies. New York, J. Lane. 12. 248 pp. $ 1,50.

Bonomelli, Geremia, Capitale e lavoro. Seconda edizione. Roma, Desclée e C., 1912. 16. 81 pp. 60 c.

Murray, Rob. A., Lezioni di economia politica. Seconda edizione, riveduta ed ampliata dei Sommari di lezioni di economia politica. Fasc. 2 (fine). Firenze, G. C. Sansoni (G. Carnesecchi e figli), 1912. 8. 249—418 pp. l. 2.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Monographien deutscher Städte, Band II: Magdeburg. Oldenburg i. Gr. (Gerhard Stalling) 1912. VIII u. 164 SS.

Dem ersten, die Berliner Vorort-Großstadt Neukölln behandelnden Band dieser neuen Sammlung hat ihr rühriger Herausgeber, Generalsekretär Erwin Stein den zweiten, der Stadt Magdeburg gewidmeten, auf dem Fuße folgen lassen. Die Sammlung setzt sich kein geringes Ziel, will sie doch „die wesentliche Entwicklung des kommunalen Lebens" für die einzelnen Städte herausstellen. Neben der Organisation und Tätigkeit älterer kommunaler Einrichtungen sollen solche Maßnahmen besonders hervorgehoben werden, die „ein wertvolles und für andere

Gemeinwesen beachtenswertes Erfahrungsmaterial bieten". Auf diese Art hofft der Herausgeber „ein vollständiges, abgerundetes Bild von Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik der betreffenden Stadt liefern zu können". In solchen Worten birgt sich aber doch wohl eine Unterschätzung der behandelten Materie. In einer Stadt, die wie Neukölln eigentlich nur ein Stadtteil von leidlich homogener Struktur ist und keine nennenswerte Stadtgeschichte hat, mag ein so weit gestecktes Ziel noch zu erreichen sein, schwerlich aber für eine Stadt wie Magdeburg, deren Gegenwartsaufgaben zum guten Teil aus einer großen und reichen Geschichte herausgewachsen sind. Diese Eigenart Magdeburgs ist dem Herausgeber natürlich nicht entgangen, und mit Recht verweist er deshalb auf die mit der Entfestigung zusammenhängende Stadterweiterung als auf einen besonders wichtigen Abschnitt der Monographie. Auch durch zwei einleitende Abschnitte sucht das Buch der historischen Bedeutung der Stadt gerecht zu werden, allein die geschichtliche Bedingtheit und Entwicklung der einzelnen Sparten städtischer Verwaltung und städtischen Lebens kommt doch nicht überall zu deutlichem Ausdruck. Auch ist es wohl kaum möglich, ein „abgerundetes" Bild eines Gemeinwesens zu entwerfen, wenn sich fast zwei Dutzend Mitarbeiter in einen Raum von nicht viel über anderthalbhundert Seiten mit recht ungleichen Ansprüchen teilen. So ist der achte Teil des ganzen Buchs allein der Gartenverwaltung gewidmet, während der Abschnitt über die Bevölkerung sich mit 2 Seiten begnügt. Wir besitzen freilich gerade für Magdeburg eine ausgezeichnete Informationsquelle über den Aufbau der Bevölkerung und dessen Verschiebungen, nämlich den jährlichen Verwaltungsbericht dieser Stadt, und indem wir auf ihn hinweisen, haben wir für Magdeburg wie für andere Städte diejenige Veröffentlichung genannt, deren Studium die vorliegende Sammlung von Monographien nicht ersetzen kann. Dem Referenten scheint das Verdienst der Sammlung aber auch auf ganz anderem Gebiet zu liegen. Zwischen den in die Einzelheiten sich versenkenden und dem Spezialstudium dienenden Verwaltungsberichten und den oft genug gar seichten und mangelhaft ausgestatteten Städteführern hat sehr gut noch eine Veröffentlichung Platz, die unbeschwert vom Ballast des Details doch „mit Bedeutung gefällig" ist. Und so scheinen in der vorliegenden Monographie die Mitarbeiter ihre Aufgabe zumeist auch verstanden zu haben. Ihre Darstellung ist fast immer von wohltuender, lokalpatriotischer Wärme, aber frei von aufdringlicher Reklame, im einzelnen natürlich ungleich, aber wohl geeignet, einen lebendigen Gesamteindruck von der beschriebenen Stadt zu verschaffen. Da auch die ganze Aufmachung einschließlich der Bilder eine sehr wohlgelungene und der kaufmännische Teil des Unternehmens dezent in den Anhang verwiesen ist, so sind wir überzeugt, daß die Sammlung sich viele Freunde erwerben wird, wenn sie auf gleicher Höhe bleibt, wie der vorliegende Band. Auf kleinere Ausstellungen brauchen wir nicht einzugehen; ernstlich vermißt hat der Referent nur einen z. B. für das Verständnis des Aufsatzes über die Stadterweiterung unerläßlichen Stadtplan. Der

Historiker aber, der auf Seite 10 das Schicksal völliger Zerstörung unter allen deutschen Großstädten für Magdeburg reserviert, wird bei aufmerksamer Durchsicht dieses Referats eine andere genannt finden, die dieses Schicksal geteilt hat. Aber wie gesagt: an Einzelheiten sich zu reiben, ist ein billiges Vergnügen. Der Blick aufs Ganze ist ein entschieden erfreulicher, darum: vivant sequentes!

Mannheim. S. Schott.

Oesterreichische Urbare, herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften. 3. Abteilung, Urbare geistlicher Grundherrschaften. 2. Band: Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns. 1. Teil: Lambach, Mondsee, Ranshoven und Traunkirchen. Herausgegeben von Dr. Konrad Schiffmann. Wien und Leipzig (Wilhelm Braumüller) 1912. 14 K. 40 h. = 12 M.

Die umfängliche Publikation der österreichischen Urbare schreitet nach Oberösterreich weiter, für das ein Band in 3 Teilen vorgesehen ist. Der erste 1912 erschienene umfaßt die Urbare derjenigen Stifter, deren Grundbesitz sich in der Hauptsache im Westen des Landes ausbreitete. Der Herausgeber Schiffmann konnte 9 Stücke zum Abdruck bringen, die ihm im Original vorlagen. Sie stellen aber keineswegs den gesamten ehemaligen Bestand dar. Schiffmann weist vielmehr noch 4 verlorene Stücke nach. Der Verlust ist um so empfindlicher, als es sich, wenn man von dem kleinen Mondseer Teilurbar aus dem 12. Jahrhundert absieht, jeweils um die ältesten Stücke handelt, alle aus dem 14. Jahrhundert stammend.

Ein gemeinsamer Zug springt bei der Betrachtung der Urbare sofort in die Augen: Die Gleichmäßigkeit der Anordnung im Großen nach lokal begrenzten Aemtern (officia), welche schon 1278 in Ranshoven A auftreten und also die Verwaltungsorganisation des geistlichen Grundbesitzes in Oberösterreich seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts darstellen. Die Aemter sind keineswegs mit den Villikationen identisch, diese vielmehr in den Urbaren gar nicht mehr erkennbar, anscheinend mehrere in einem Amte vereinigt, das als Rezeptur für einen größeren Bezirk erscheint, in welchem ihm die Hufen und Lehen unmittelbar untergeordnet sind. Diese werden ausdrücklich als solche bezeichnet oder sind an Normalzinsen erkennbar. Neben ihnen stehen die curiae, wohl zum Teil die ehemaligen Fronhöfe, dann die Güter der Erbler und Freistiftler in den verschiedensten Größen (alle nebeneinander, s. Lambach, S. 157). Wie der Grundbesitz der Stifter in der von den Urbaren beleuchteten Zeit in der Hauptsache stabil geblieben ist, blieb es auch die Aemtereinteilung. Nur Lambach hat im 15. Jahrhundert eine Neuordnung vorgenommen (S. 3), und bei Traunkirchen führte Gütervermehrung zur Aemterzerlegung (S. 331).

Eine eingehende Benutzung der Urbare wird erst dann möglich sein, wenn mit der Vollendung aller drei Teile die Register mit den Ortsfeststellungen und die versprochenen Karten (wofür sehr zu danken ist) vorliegen werden. Schon aus diesem Grunde muß man wünschen, daß Schiffmanns Arbeit rasch fortschreite. Ihre Form, die knappen,

aber gut orientierenden Einleitungen, die klaren und vollkommenen Beschreibungen der Handschriften und die Anordnung des Druckes sind musterhaft.

Düsseldorf. Hermann Aubin.

Depitre, Edgard, La toile peinte en France au 17e et au 18e siècles. (Bibliothèque d'histoire économique.) Paris (Marcel Rivière et Cie) 1912. VII und 271 SS.

Der Verfasser, der in den letzten Jahren als Herausgeber von Schriften des de Gournayschen Kreises hervorgetreten ist, gibt, wohl angeregt durch diese Studien, in seinem neuen Werke eine auf umfassenden Quellenstudien beruhende, klar und elegant geschriebene Geschichte einer Frage, die durch mehr als 80 Jahre die französische Wirtschaftspolitik beschäftigt hat. Ihre Bedeutung aber reicht weit über die Grenzen Frankreichs hinaus. Die Schicksale der toiles peintes in Frankreich bringen einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus und sind darüber deswegen von allgemeinem kulturhistorischen Interesse, weil sie den bestimmenden durch keine staatlichen Verbote einzudämmenden Einfluß der Mode auf die Richtung der Produktion besonders deutlich hervortreten lassen.

Der Begriff toile peinte hat eine doppelte Bedeutung. Man versteht darunter zunächst die aus Indien oder der Levante stammenden Baumwollstoffe, auf die ein farbiges Dekor hauptsächlich mit dem Pinsel aufgesetzt ist. Diese Stoffe, zuerst durch die Portugiesen in Europa eingeführt, begannen um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch in Frankreich stärkeren Eingang zu finden und führten hier wie in andern Ländern zu einer Neubelebung der alten Technik des Zeugdruckes, mit dessen Hilfe man nun auf Baumwollen-, Leinen-, oder Mischgeweben einen den echten Indiennes ähnlichen Effekt hervorzurufen suchte. Gelang dies allerdings auf lange Zeit hinaus nur in sehr bescheidenem Maße, so wurde doch auch auf diese Stoffe die Bezeichnung toile peinte oder selbst Indienne angewendet.

Colbert hatte die ausländischen Gewebe nur mit einem relativ geringen Eingangszoll belastet, die einheimische Produktion begünstigt. Unter seinen Nachfolgern wendete sich das Blatt, 1686 wurde die Einfuhr der Indiennes verboten und auch der heimische Zeugdruck, sofern er auf baumwollene Gewebe angewendet wurde, untersagt. In der Folgezeit wurde dann dieses Verbot auf alle Gewebearten ausgedehnt.

Diese Maßregel ist ja, soweit sie ausländische Erzeugnisse betraf, aus dem Gedankengange des Merkantilismus ohne weiteres verständlich, zumal ja gerade der Verkehr mit Indien die Ausfuhr baren Geldes notwendig machte. Auch bei dem Verbote des inländischen Druckes auf weiße Baumwollstoffe spielte dieser Gesichtspunkt eine Rolle, da diese fast ganz aus dem Auslande bezogen werden mußten. Aber er war nicht allein bestimmend, wie ja das generelle Verbot des Zeugdruckes sowie die Tatsache beweist, daß die Einfuhr der unge-

druckten Baumwollengewebe nicht verboten war. Der Gedankengang, der die französische Regierung zu ihrer Haltung veranlaßte, war ein subtilerer. Man wollte alle Kraft auf die Zweige der Textilindustrie konzentrieren, in denen die heimische Produktion eine führende Stellung einnahm. Das war die Seiden- und die Leinenweberei. Mit den unvollkommenen Produkten der heimischen Zeugdruckerei aber war auf dem Auslandsmarkte gegen die echten Erzeugnisse und selbst gegen die der heimischen der betreffenden Länder eine Konkurrenz sehr unwahrscheinlich. Ein frischer Wagemut aber, der auf die Entwicklung der eigenen Technik vertraut hätte, war schon damals der französischen Industrie fremd. So zog man das sicher Erreichte dem unsicheren Erreichbaren vor. Bestärkt aber wurde die Regierung noch in dieser Haltung durch den allgemeinen Mangel an Industriearbeitern, den die Aufhebung des Ediktes von Nantes mit sich gebracht hatte. Sollte man da den alten Industriezweigen, die den Stolz des Landes, die Stütze seiner Volkswirtschaft bildeten, den noch verbliebenen Rest zugunsten einer neuen Industrie entziehen, deren Entwicklung sich nicht voraussehen ließ?

Die von der Regierung beabsichtigte Wirkung wurde nur zum kleinsten Teile erreicht. Das lag einmal in den getroffenen Maßnahmen selbst, die die drakonischen Verbotsgesetze niemals rein zur Durchführung gelangen ließen. Vor allem setzte es die indische Kompanie, die nicht vom Finanzministerium ressortierte, durch, daß ihr auch weiterhin die Einfuhr eines bestimmten Quantums von Indiennes gestattet blieb. Zwar sollte diese Ware in Frankreich nur in Entrepôt gebracht werden. Aber es war kaum zu verhindern, daß sie den Weg in den inländischen Konsum fand und dadurch auch den Deckmantel für die Einfuhr weiterer Gewebe ausländischer Herkunft abgab. Nicht anders war es mit den Privilegien von Marseille, das auch fernerhin noch Baumwollengewebe bedrucken durfte, die man für den Handel mit Guinea nicht entbehren konnte.

Entscheidend aber war, wie schon angedeutet, daß sich die Mode vom Beginn des 18. Jahrhunderts immer ausgesprochener den bedruckten Stoffen aller Art zuwandte, die nicht nur in der Frauen- und Männerkleidung, sondern ebenso sehr als Bezüge der Möbel, als Wandbespannung und Vorhänge Verwendung fanden. Was nützte es gegen das Dekret dieser allmächtigen Göttin, wenn der Staat immer und immer wieder seine Verbote in Erinnerung brachte, wenn nach einer Nachricht im Zeitraume von 1726 bis 1758 nicht weniger als 16000 Menschen wegen Schmuggels teils auf die Galeeren wanderten, teils aufgeknüpft wurden, oder im offenen Kampfe fielen? Es fanden sich doch stets neue, die das begehrte Gut, dessen Verkauf hohen Gewinn brachte, über die Grenze zu führen verstanden. Gegen das Tragen und die anderweitige Verwendung der geschmuggelten Waren aber war der Staat so gut wie machtlos. Wohl wurde mancher Kaufmann zu hoher Geldstrafe verurteilt, manche Schöne auf offener Straße sistiert. Aber für eine standen tausend neue auf, die dem Verbot zu trotzen wagten und um so leichter trotzen konnten, als gerade die tonangebenden Hof-

kreise offen der neuen Mode huldigten. Soll doch nach einem Berichte Grimms sich in dem der Pompadour gehörenden Schlosse Bellevue kein Möbelstück befunden haben, dessen Bezug nicht geschmuggelt gewesen wäre.

So hatte denn die Regierung so ziemlich das direkte Gegenteil des Gewollten erreicht. Eine Stärkung des englischen und holländischen Handels, der holländischen und namentlich der Schweizer Baumwollmanufakturen. 1701 sollen aus Frankreich 12 Mill. für solche Stoffe ins Ausland gewandert sein; für 1750 wurde die Zahl auf 20 Mill. berechnet.

Erst um 1740 machten sich in den Kreisen der Regierung Anzeichen einer beginnenden Sinnesänderung bemerkbar. Von Einfluß waren einmal Veränderungen in der Produktion und der Technik. Die französischen Kolonien lieferten in steigendem Maße Rohbaumwolle, die nun im Inlande teils allein teils in Verbindung mit anderen Materialien verwebt wurden. Dadurch kam allmählich ein Argument in Wegfall, das seinerzeit bei dem Verbote des Zeugdruckes eine gewisse Rolle gespielt hatte. Des weiteren hatte sich in der Zwischenzeit im Auslande die Technik des Druckes wesentlich verbessert; diese Fabrikationsgeheimnisse waren auch in Frankreich bekannt geworden, und angestellte Versuche bewiesen einwandfrei, daß man auch hier imstande war, die Farben in haltbare Verbindung mit dem Gewebe zu bringen. Wichtiger war natürlich die wachsende Erkenntnis von der Nutzlosigkeit der bisherigen Verbote, die sich, wenn auch langsam, in den maßgebenden Kreisen Bahn brach. So kam man denn zu einem allmählichen Abbau der Gesetzgebung und begann dabei dort, wo man seinerzeit aufgehört hatte. Die Druckerei auf Leinen war die erste, die fallweise wieder gestattet wurde, ihr folgte die auf gemischten Geweben (Flachs und Baumwolle). Auch die sogenannte Reservagedruckerei auf reine Baumwollstoffe wurde gestattet. Selbst Casanova ging damals unter die Zeugdrucker.

Aber bevor für diese Formen und für den eigentlichen Baumwollendruck die prinzipielle Produktionsfreiheit, verbunden mit der Einfuhrerlaubnis für ausländische Erzeugnisse erteilt wurde, platzten noch einmal die Gegensätze in der bekannten „querelle des toiles peintes“ aufeinander (1755—59). Noch einmal wurden von Forbonnais alle die alten Argumente zusammengefaßt, die man seit Dezennien für das Verbotssystem geltend gemacht hatte, während auf der anderen Seite die liberal-administrative Schule, wie sie Oncken genannt hat, de Gournay, Butel-Dumont, der Abbé Morellet für die Aufhebung der Prohibitivgesetzgebung eintraten. Was diesem Streite seine historische Bedeutung gibt, ist der Umstand, daß diese Gruppe für ihre Auffassung nicht nur Opportunitätsgründe ins Treffen führt, sondern ebenso das Schlagwort von der Notwendigkeit der Freiheit des Handels, der freien Betätigung des Individuums nach der alleinigen Richtschnur seines eigensten Interesses. Es war eine der ersten Schlachten zwischen dem absterbenden Merkantilismus und einer neuen Betrachtungsweise des Wirtschaftslebens, die da geschlagen wurde.

Die neue Richtung siegte. Am 5. September 1759 wurde der heimische Zeugdruck freigegeben, das Einfuhrverbot für ausländische Waren aufgehoben und diese nur einem Zoll unterstellt, der wenigstens die feineren Gewebe nicht stark belastete. Aber der Streit sollte damit noch nicht zur Ruhe kommen. Nur waren es jetzt die Zeugdrucker selbst, die nach Zollschutz oder Einfuhrverbot riefen, da sich binnen kurzem gezeigt hatte, daß sich der Vorsprung der ausländischen Industrie nicht so rasch einholen ließ. Man hat nun die neuerliche Verhängung des Einfuhrverbotes, die im Jahre 1785 ausgesprochen wurde, bisher stets als einen Erfolg dieser Strömung aufgefaßt. Depitre bestreitet das und weist demgegenüber nach, daß diese Maßregel keinesweg protektionistischen Tendenzen entsprungen ist. Im Gegenteil! Sie verfolgte den Zweck, die englische Regierung, die sich nun in einem wichtigen Ausfuhrartikel getroffen sah, zum Abschluß eines freiheitlichen Handelsvertrages zu bestimmen, der schon seit 1783 in Aussicht genommen war. Der Edenvertrag ist ja dann auch bekanntlich im Jahre 1786 zustande gekommen, mit ihm wurde auch die Einfuhr wieder freigegeben. Aber konsequent ist diese Politik doch nicht beibehalten worden. Bis zum Ende des ancien régime sind noch einige Einschränkungen der Einfuhr erfolgt.

Halle. Gustav Aubin.

Landauer, Edgar, Handel und Produktion in der Baumwollindustrie, unter besonderer Berücksichtigung der lohnindustriellen Organisationsform. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1912. 183 SS.

Von der Absicht ausgehend, die lohnindustrielle Organisation in der Veredlung von Baumwollwaren zu behandeln, ist der Verfasser dazu gekommen, eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen Handel und Produktion in der Baumwollindustrie anzustellen. Zu diesem Zwecke gibt er eine Darstellung der Entwicklung der Baumwollindustrie in England, Deutschland und Oesterreich; seiner ursprünglichen Absicht entsprechend ist dabei die Veredlungsindustrie eingehender behandelt als die Spinnerei und Weberei; von letzterer ist die Buntweberei nahezu unberücksichtigt geblieben.

Die Darstellung der Entwicklung der Baumwollindustrie in den drei vornehmlich behandelten Wirtschaftsgebieten zeigt, daß der Verfasser die vorhandene Literatur fleißig benutzt hat und für seine Zwecke kritisch zu beurteilen weiß. Auch läßt seine Darstellung auf eine gute persönliche Kenntnis der behandelten Industriezweige schließen. Sein Schlußurteil über die Veredlungsindustrie, in dem er diesem Zweige der Textilindustrie nicht nur den Charakter einer Hilfsindustrie zugeteilt wissen will, ist wohl begründet. Etwas lose hängen mit dem Ganzen die in dem ersten Kapitel angestellten allgemeinen theoretischen Betrachtungen über die Beziehungen zwischen Handel und Produktion zusammen, die vielleicht besser als Schlußfolgerungen aus dem beschreibenden Teil gegeben wären.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Deym (Landeskulturr. Vizepräs. Dr.), Franz Graf, Zur wirtschaftlichen Seite des Balkanproblems. Brünn, C. Wincker, 1913. 8. 48 SS. M. 1.—.

Haushofer (Maj.), Karl, Dai Nihou. Betrachtungen über Groß-Japans Wehrkraft, Weltstellung und Zukunft. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1913. gr. 8. XVII —377 SS. u. 3 farb. Karten. M. 8,50.

Volkswirtschaftliche Reiseführer. Hrsg. vom Handelsvertragsverein. 1. Bd. Borgius (Geschäftsführer Dr.), W., Wegweiser durch die Wirtschaftsverhältnisse des Königreichs Ungarn. 60 SS. — 2. Bd. Stampfli, Dr. Arth., Wegweiser durch die Wirtschaftsverhältnisse der Schweiz. 62 SS. m. 2 eingedr. Kartenskizzen. — 3. Bd. Voogd (Journalist), A., Wegweiser durch die Wirtschaftsverhältnisse der Niederlande. 48 SS. — 4. Bd. Kobatsch, Prof. Dr. Rud., Wegweiser durch die Wirtschaftsverhältnisse von Oesterreich. 69 SS. Berlin, Welt-Reise-Verlag, 1913. kl. 8. Je M. 1.—.

Finlande et Finlandais, ouvrage publié sous la direction de (prof.) Werner Söderhjelm, par E. Hornborg, E. Järnström, A. Haartmann, O. Andersson, Emma Saltzmann, Ernest Lampén, G. R. Snellmann, G. Grotenfeldt. Paris, Armand Colin, 1913. 16. 332 pag. fr. 3,50.

Goffart, Ferdinand, La valeur et l'avenir économiques du Congo belge. Louvain, Emile Charpentier, 1912. 11 × 12,5. 18 pag. fr. 1.—.

Haggard, H. Rider, Rural Denmark and its lessons. New ed. New York, Longmans. 8. 14 + 335 pp. $ 1,25.

Rambeau, Adolf, Aus und über Amerika; Studien über die Kultur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1. Serie. New York, G. E. Stechert. 8. 8 + 352 pp. $ 1,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bayern und seine Gemeinden unter dem Einfluß der Wanderungen während der letzten 50 Jahre. (Heft 69 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.) München 1912. 6 M.

Vorliegendes „Heft" aus dem Kgl. Bayer. Statist. Landesamt ist ein wertvoller Beitrag zum Problem der Wanderungen, das hier recht eingehend erörtert wird. Denn sowohl die Binnenwanderungen als auch die äußeren Wanderungen, d. i. der Wanderverkehr Bayerns mit den übrigen deutschen Bundesstaaten und jener mit dem Ausland, erfahren hier eine breite Darstellung. Es ist dieses Werk das Ergebnis mehrjähriger Arbeit mit umfassenden Vorarbeiten. Daher gehört u. a. eine Umfrage an fast 700 Gemeinden zur Feststellung der Ursachen der starken Zunahme oder Abnahme ihrer Einwohnerzahl. Der vom ehemaligen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter des Amtes, Dr. A. Wadler, ein Schüler Georg v. Mayrs, verfaßte umfangreiche Text (mit 213 den jeweiligen Inhalt möglichst exakt veranschaulichenden kleineren „Uebersichten") verdient als eine beachtenswerte schriftstellerische Leistung besondere Erwähnung. Dank diesem Umstande wird das große Werk jedem interessierten Leser — gleichviel ob Statistiker oder Nationalökonom, die beide von der Lektüre dieses Werkes, jeder auf seine Weise, profitieren — viel Genuß bereiten.

Warum erschien es angezeigt, amtlicherseits die bayerische Wanderbewegung auf so breiter Grundlage, wie es hier geschah, zur Darstellung zu bringen? Weil seit Jahren nach den Fesstellungen der amtlichen Statistik die Entwicklung der bayerischen Bevölkerung sich als wenig befriedigend erweist. Namentlich dadurch, daß infolge des Ein-

flusses der Wanderungen das tatsächliche Wachstum der Bevölkerung relativ weit hinter dem natürlichen zurückbleibt. Diese Wanderungen verlaufen „seit langem derart, daß nicht nur einzelne Teile des Königreichs, sondern auch der Staat als Ganzes im Bevölkerungsverkehr mit anderen Gebieten durch größere Ab- als Zuwanderungen Verluste erleidet".

Als Material zu dieser Untersuchung dienten vornehmlich die Ergebnisse der Volkszählungen seit dem Jahre 1855; von diesen Zählungen kamen hauptsächlich die Ergebnisse der Erhebung vom Jahre 1900 in Verwendung. Bei dieser wurde nämlich auch die für die Erkenntnis der durch Wanderungen verursachten Umformung in den Siedelungsverhältnissen der Bevölkerung so wichtigen Individualangabe über den Geburtsort ausgebeutet. Zur Ermittlung des näheren wirtschaftlichen Charakters der Wanderbewegung wurden auch die Egebnisse der Berufszählung vom Jahre 1907 herangezogen. Diese wurden auch mit den Ergebnissen früherer Zählungen (vor allem der von 1900 und 1871 — hier wurde erstmals eine Erhebung der Gebürtigkeit durchgeführt —) verglichen, zur „Feststellung der dauernden Merkmale der Wanderbewegung, der ihr innewohnenden Tendenzen und der unveränderten Wirkungen, welche sie hervorrief". Da bei der Berufszählung von 1907 auch die Gebürtigkeit der Bevölkerung erfragt wurde, lassen sich aus den Ergebnissen dieser Sonderzählung „die Beteiligung der verschiedenen Berufsschichten des Volkes an der Wanderbewegung" untersuchen „und so vor allem die ökonomischen Triebkräfte dieser Verschiebungen der Siedelungsverhältnisse näher erfassen". Da bei Abschluß der Arbeit auch die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1910 sowie eine Privatuntersuchung über „Bayerns Bevölkerung in konfessioneller Schichtung und Entwicklung von 1810 bis 1910" zur Verfügung stand: wurde die angestellte Untersuchung in dankenswerter Weise noch in einer Schlußbetrachtung auch nach diesen beiden Richtungen ergänzt, ohne indes zu wesentlich neuen von der Vergangenheit abweichenden Ergebnissen zu gelangen.

Es wäre schließlich noch hinzuweisen auf die kurz gefaßten, gehaltvollen und lehrhaften, Ausführungen des Bearbeiters über Methode und Technik der Wanderungsstatistik, denen der Leser im Werke des öfteren begegnet.

München. Dr. Ernst Müller.

Borntraeger (Reg.-R. Geh. Med.-R. Dr.), J., Wirkt die Geburtenbeschränkung eine Rassenverbesserung? Düsseldorf, L. Voss u. Co., 1913. gr. 8. 16 SS. M. 0,60.

Markitan, Frz., Die österreichische Saisonwanderung. Vortrag (Oesterreichischer St. Raphael-Verein zum Schutz der Auswanderer). Wien, A. Opitz, 1913. gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Rauke, Dr. C., Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Bevölkerungsstatistik Preußens. (Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, insbes. Arbeiten aus dem statist. Seminar der Universität München, hrsg. von Unterstaatssekr. z. D. Prof. Dr. Georg v. Mayr. Heft 8.) München, Ernst Reinhardt, 1912. Lex.-8 94 SS. m. 3 Karten. M. 4.—.

Rohleder, Dr. Herm., Der Geburtenrückgang — eine Kulturfrage. Nach einem zu Leipzig am 11. 2. 1913 gehaltenen Vortrage. Berlin, Fischers medizin. Buchhandlg. H. Kornfeld, 1913. gr. 8. 35 SS. M. 1,20.

Ziemann, Prof. Hans, Ueber das Bevölkerungs- und Rassenproblem in den Kolonien. (Ein koloniales Programm. Vortrag.) (Koloniale Abhandlungen, Heft 67.) Berlin, Wilhelm Süsserot, 1913. gr. 8. 28 SS. M. 0,40.

Hourwich, J. A., Immigration and labour. London, Putnam. 8. 10/.6.

Bonomelli, Geremia, L'emigrazione. Seconda edizione. Roma, Desclée e C., 1912. 16. 61 pp. 60 c.

Mayor des Planches, E., Attraverso gli Stati Uniti, per l'emigrazione italiana. Torino, Unione tipografico-editrice, 1913. 8. VIII—321 pp. l. 6.

Rasini, Car, Di alcuni problemi sulla emigrazione ed immigrazione italiana: tesi di laurea. (r. Università di Torino.) Torino, lit. A. Viretto, 1912. 8. 59 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Oserow, J. Ch., Die Montanindustrie des Urals. St. Petersburg. 8°. 253 SS. 1 Rbl. (Russ.)

Im Frühling des Jahres 1910 wurde der Autor auf Wunsch der Reichsduma, des Ministers für Handel und Industrie zum Studium der Montanindustrie des Urals dorthin abkommandiert. Gegenwärtig liegt nun im oben erwähnten Werke der Bericht über diese Studienreise vor. Dasselbe gibt ein durchaus anschauliches Bild von der Lage der betreffenden Montanindustrie. Zurzeit kämpft der Ural ohnmächtig mit der Industrie des Südens von Rußland, obgleich seine natürlichen montanen Reichtümer diejenigen des Südens bedeutend übertreffen. Ungeachtet dessen wird bei der Auftraggebung seitens der Krone nach Angaben des Autors der Industrie des Südens der Vorzug gegeben. Dabei hat die uralische Montanindustrie noch unter der Eigentümlichkeit zu leiden, daß die Arbeiten ausgeführt werden müssen durch Personen, die zur Fabrik einmal angeschrieben sind, was einen kolossalen Mangel bildet. Ein derartiges unnormales Verhältnis geht aus der bis 1861 in Rußland bestandenen Leibeigenschaft hervor. Ferner bildet das Fehlen jeglichen Kredits im Ural einen ganz ungeheuren Fehler. Während die Montanindustrie des Südens von ausländischem Kapital fast überschwemmt ist, vermeidet das letztere den Ural wegen der ungenügend geordneten Arbeiterverhältnisse.

Die uralische Montanindustrie zerfällt in eine private, staatliche und eine sogenannte Possessionsindustrie. (Der Inhaber des Possessionsrechts benutzt unentgeltlich den mineralischen Reichtum und ungeheure Waldungen zur zum Betriebe erforderlichen Kohleherstellung. Arbeitet derselbe zwei Jahre hindurch nicht auf seiner Industrie, so geht er seiner Rechte verlustig.)

Allen drei Industriekategorien wird seitens des Autors große Unwirtschaftlichkeit zugeschrieben. So werden z. B. Lokomotiven und Dampfer wissentlich mit Verlust für die Krone hergestellt.

Die Possessionsindustrien leiden durchaus an Betriebskapital, wenngleich die Inhaber freie Kapitalien besitzen, dieselben aber nicht benutzen wollen. Daher haben diese Industrien auch keinen Kredit.

Relativ besser als die staatlichen und Possessionsindustrien stehen sich im Ural die privaten, wenngleich es auch ihnen sehr an Betriebskapital fehlt. Seitens der Staatsbank ist denselben das Kreditnehmen sehr erschwert. Zu bemerken ist, daß diese Industrien sich mit der

Metallverarbeitung zur Herstellung von landwirtschaftlichen einfacheren Maschinen und Gerätschaften beschäftigen, Pionierarbeiten, auf welchen nach Meinung des Autors die Zukunft der uralischen Montanindustrie beruht. Gegenwärtig nach Schließung des Freihafens porto franco in Wladiwostok, bildet der Ural aber den natürlichen Lieferungsort für einfachere landwirtschaftliche Maschinen und Gerätschaften für die kultivierten Gebiete Sibiriens (Tomsk und Tobolsk). Besondere Bedeutung schreibt der Verfasser der Uralindustrie auch im Kriegsfalle infolge neutraler Lage zu (man denke z. B. an die permische Kanonenindustrie, welche ca. $^2/_3$ sämtlicher russischer Kanonen liefert).

Mit einigen Worten muß die Kupfer-, Gold- und Platinaindustrie des Urals berührt werden. Die Kupfergewinnung im Ural macht 50 Proz. der gesamten russischen Kupfergewinnung aus, ist gegenwärtig in den Händen eines Syndikats und bildet keinen Gegenstand der kritischen Lage, in welcher sich die übrige Montanindustrie des Urals befindet.

Was Platina anbelangt, so hat infolge allgemeinen Niederganges des Preises für dieses Metall seine Produktion beinahe völlig aufgehört. Der Reichtum an diesem Metall ist im Ural aber ein ungeheurer.

Die Goldgewinnung ist leider völlig im Aussterben begriffen, die früheren Fundorte sind fast gänzlich erschöpft und auf die Herausfindung neuer Lagerstellen ist beinahe keinerlei Aussicht vorhanden.

Die Oserowsche Arbeit ist in lebensvoller und fesselnder Weise Weise verfaßt, wodurch sich die Werke des Autors überhaupt auszeichnen.

Der Verfasser bringt seine Unzufriedenheit mit den im Ural herrschenden ungeordneten Zuständen sehr deutlich zum Ausdruck und macht das russische Publikum und die Glieder der Reichsduma mit den traurigen, unerträglichen und empörenden Verhältnissen der uralischen Montanindustrie bekannt. Gustav Sodoffsky.

Mitinsky, A. N., Der Ural in montanindustrieller Beziehung. St. Petersburg 1909. 8⁰. 244 SS. 2 Rbl. 50 Kop. (Russ.)

Bergingenieur Mitinsky hat ebenfalls die Uralmontanindustrie, und zwar mit Professor Oserow gemeinsam studiert und die Aufgabe, die er sich gestellt hat, steht derjenigen Oserows recht nahe. Die Schlüsse des Verfassers in bezug auf die gegenwärtige Lage der Montanindustrie und seine Ansichten über die Gründe des Verfalles derselben sind fast diejenigen Oserows. Zwar wendet Mitinsky als Ingenieur seine Aufmerksamkeit in erster Linie dem technischen Zustande der gewerblichen Etablissements des Urals zu, doch sind auch die ökonomischen Verhältnisse derselben und die wirtschaftlichen Fragen überhaupt ziemlich eingehend von ihm bearbeitet worden. Sehr genau behandelt der Autor die Fragen des Mineralreichtums des Urals. Nach seiner Ansicht sind dieselben unerschöpflich. Nur die Unwirtschaftlichkeit, die Unvollkommenheit der Montangesetzgebung und der Mangel an Verkehrswegen seien die Gründe, welche es nicht gestatten, daß diese Reichtümer in vollem Maße ausgebeutet würden. Eisen,

Kupfer, Gold, Platina, Edelsteine, Asbest, kupferhaltiger Kolzedan und schließlich Steinkohle seien die Produkte, an welchen der Ural reich sei. Die zentrale Lage des Urals würde es ermöglichen, von demselben nicht nur das europäische Rußland, sondern auch Sibirien mit seinen Produkten zu versorgen, infolge der erwähnten Ursachen aber habe der Ural unter einer Krisis zu leiden. Einen gewissen Teil der Schuld schreibt der Verfasser der Regierung zu, welche die südrussische Bergindustrie anfeure und dadurch dem Ural eine übermächtige Konkurrenz schaffe. Dieser Umstand beraube die Uralindustrie des Kredits, während die südlichen Industrien sich größtenteils in den Händen kapitalkräftiger Banken befänden. Bemerkt muß werden, daß Mitinsky im Gegensatze zu Oserow an den unerschöpflichen Reichtum an Naphta im Uchtagebiet nicht glaubt und dem industriellen Ural den Rat erteilt, sein mineralisches Heizmaterial im westlichen Sibirien zu suchen, wo, nach seinen Worten, sich reiche Steinkohlenlager befänden, die zur Herstellung von Koks völlig geeignetes Material böte. Die Arbeit Mitinsky ist in gemeinverständlicher Sprache verfaßt, bringt reiches statistisches Material und interessante Diagramme. Die äußere Ausstattung des Werkes ist eine solide. Gustav Sodoffsky.

Wiedenfeld, Kurt, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Bonn (A. Marcus und E. Weber) 1912.

Das vorliegende Buch ist das 1. Heft von Veröffentlichungen des Kölner Museums für Handel und Industrie, in denen moderne Wirtschaftsgestaltungen dargestellt werden sollen. Der Verfasser sagt in der Vorrede, daß sich über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat an Tatsachen wesentlich Neues nicht mehr bringen lasse, er glaube aber die Erkenntnis von den inneren ursächlichen Zusammenhängen der Tatsachen über den bisherigen Stand fördern und damit die Bedeutung des Syndikats dem allgemeinen Verständnis näher bringen zu können. Er bemüht sich dementsprechend in 5 Abschnitten, in denen die Gründe der Entstehung des Syndikats, seine Entwicklung, seine Wirkungen innerhalb und außerhalb dargestellt werden, und in einem „sozialen Schlußwort“ hauptsächlich den psychologischen und sozialen Zusammenhängen, Triebfedern und Wirkungen nachzuspüren. Das geschieht in sehr geistvoller und feiner Weise, aber man bekommt den Eindruck, daß der Verfasser in dem Bestreben, neue innere Zusammenhänge aufzudecken, doch wohl nicht immer das Richtige getroffen und dem Syndikat mehr Verdienste zugeschrieben hat, als ihm wirklich zukommen. Im 2. Abschnitt schildert der Verfasser sehr zutreffend die Zustände des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues vor und nach der Mitte des 19. Jahrhunderts und die Bestrebungen, welche schließlich zur Bildung des Syndikats führten. Es waren hier nicht psychologische und soziale Momente, welche die Bildung des Syndikats bewirkten oder doch wenigstens förderten, sondern lediglich die dira necessita hat nach fruchtlosen Versuchen, einen anderen Ausweg zu finden, endlich die lange widerstrebenden Interessenten zum Syndikat zusammen

geführt. Das hat der Verfasser auch betont. Nicht ganz im Einklang hiermit steht das, was er auf Seite 8 sagt:

„Da ist man sich denn klar darüber, daß allein schon die Aufgabe, den inneren Betrieb zu tadellosem Funktionieren, zu glattem Ineinandergreifen all der verschiedenen Teile zu bringen, eine ganz gewaltige Beanspruchung menschlicher Organisationskunst bedeutet, und gern schiebt man die weitere Aufgabe, die Ergebnisse dieses Betriebes nun auch nach außen zu bringen und abzusetzen, auf eine besondere Organisation ab, auf die man zwar maßgebenden Einfluß hat, die aber doch ihr selbständiges Leben zu führen vermag."

Das ist der Standpunkt der lieben Bequemlichkeit, der ja auch in der Industrie vorkommt; aber die Mehrzahl der Industriellen schiebt die Aufgabe, die Industrieprodukte auch abzusetzen, nur ungern auf eine andere Organisation ab. Kann man einer solchen nicht entbehren, dann treten namentlich bei der Erneuerung der Organisation immer wieder Bestrebungen auf, einzelnen Gruppen besondere Vorteile zu verschaffen, und hieraus entstehen dann innere Gegensätze der Organisation. Diese beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat entstandenen Schwierigkeiten hat der Verfasser im 3. Abschnitt sehr anschaulich geschildert.

Die angeblich schwierige Aufgabe der inneren Organisation der Unternehmungen wird gerade beim Bergbau durch folgenden Umstand erleichtert. Trotz der großen Freiheit, deren sich der Privatbergbau in Preußen erfreut, hat auch nach der Aufhebung des Direktionsprinzips die Bergbehörde zwei wichtige Funktionen behalten: die Ausübung des Betriebsplanzwanges und die Ueberwachung des Befähigungsnachweises der Beamten. Diese beiden dem Privatbergbau auferlegten Einschränkungen und Lasten schaffen diesem von vornherein eine gewisse Ordnung und Organisation der einzelnen Unternehmungen, erleichtern also den Unternehmern die Organisationsarbeit, wenn auch hin und wieder Reibungen hieraus entstanden sind.

Auch das vom Verfasser auf Seite 9 und 10 angeführte psychologische Moment, daß starke Unternehmerpersönlichkeiten gern die Hemmungen auf sich nehmen, die vom Kartell ihrem Betätigungsdrang gesteckt werden, wenn sie dafür den Banken gegenüber „Herr im Hause" zu bleiben vermögen, dürfte wohl nicht ganz zutreffen. Gut geleitete Unternehmungen müssen es unter allen Umständen verstehen, von den Banken unabhängig zu bleiben, gleichviel ob sie einem Syndikat angehören oder nicht. Gerade starke Unternehmerpersönlichkeiten werden sich diese Unabhängigkeit immer zu wahren wissen.

Auf Seite 146 hat der Verfasser die Erfolge und die Bedeutung des Syndikats und die Vorteile, die es sowohl den Produzenten und damit auch den Arbeitern einerseits als auch den Konsumenten andererseits gebracht hat, zutreffend geschildert. Man kann nur hinzufügen, daß man das alles in der Hauptsache der bisher (Oktober 1912) von der Syndikatsleitung befolgten maßvollen Preispolitik zu verdanken hat. Darüber hinaus soll man aber die Bedeutung des Syndikats nicht überschätzen.

Ueber seine Bedeutung auf sozialem Gebiet kann man sehr verschiedener Meinung sein. Wie weit namentlich das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vom Syndikat beeinflußt worden ist und ob ohne das Syndikat die Arbeiterverhältnisse im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau sich besser oder schlechter entwickelt haben würden, als sie sich entwickelt haben, das festzustellen, ist sehr schwierig.

Halle a. S. Schrader.

Fuchs, Prof. Dr. Carl Johs., Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart. 2. Aufl, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Klauber (Rechtsanw.), Dr. Wilh., Der Kohlenbergbau und die österreichischen Haus- und Grundbesitzer. Reformvorschläge unter Berücksichtigung des preußischen und sächsischen Rechtes sowie der Judikatur des Obersten und Verwaltungsgerichtshofes. Teplitz-Schönau, E. Pörzler, 1913. 8. 64 SS. M. 1,25.

Krusch (Abteilungsdirig. Bergakad.-Doz. Prof. Dr.), P., Die Versorgung Deutschlands mit metallischen Rohstoffen (Erzen und Metallen). Leipzig, Veit u. Comp., 1913. gr. 8. XVI—260 SS. m. 27 Fig. M. 14.—.

Arnould, C., Constructions rurales économiques et améliorations agricoles. Avec 220 figures intercalées dans le texte. Paris, J. B. Baillière et fils, 1913. 18. 464 pag.

Comité central des houillères de France et Chambre syndicale française des mines métalliques. Rapports des ingénieurs des mines aux conseils généraux sur la situation des mines et usines en 1911. Bars le-Duc, Contant-Laguerre, 1912. 4. 591 pag. fr. 15.

Pêche (la) moderne. Encyclopédie du pêcheur, par M. M. G. Albert-Petit, Cunisset-Carnot, Jousset de Bellesme, Joyeux Laffuie, Maurice Launay, Emile Maison, Charles Marsillon, Michel Carré, Charles Pérez, Georges Poyet, Gustave Voulquin. Introduction par M. Henry Fonquier. Nouvelle édition revisée. Paris, Larousse, 1913. 8. 592 pag. avec 680 grav.

Attività (L') dell' istituto internazionale di agricoltura nel campo della cooperazione, dell' assicurazione e del credito agrario. Roma, tip. dell' Istituto internazionale di agricoltura, 1912. 8. 32 pp.

Emanuele, prof. Eug., Lezioni di agraria, ad uso degli istituti tecnici e degli agricoltori. Parte II: agricoltura. Seconda edizione. Palermo, R. Sandron, 1912. 8. 392 pp. l. 5.

5. Gewerbe und Industrie.

Günther, Adolf, Die deutschen Techniker, ihre Lebens-, Ausbildungs-, und Arbeitsverhältnisse. (Im Auftrag des Deutschen Technikerverbandes und auf Grund einer Erhebung unter dessen Mitgliedern bearbeitet.) Leipzig (Dunker & Humblot) 1912.

Die vorliegende Arbeit steht in ihrem Werte als Verbandsstatistik unbedingt an erster Stelle und reiht sich würdig der von Dr. Reinhold Jaeckel herausgegebenen Untersuchung über die Lage der technischen Privatbeamten Groß-Berlins an[1]). Da sich die Erhebungen Günthers nur auf die Mitglieder des Technikerverbandes erstrecken, der sich zum weitaus größten Teil aus Angestellten des Baugewerbes, des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und nur zum geringeren Teil aus Industrie-Angestellten zusammensetzt, sind verallgemeinernde Schlüsse auf die Gesamtheit der technischen Angestellten natürlich unzulässig.

---

1) Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Groß-Berlin. Im Auftrag des Bureaus für Sozialpolitik bearbeitet von Dr. Reinhold Jaeckel. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1908.

Der Wert der Arbeit liegt aber vor allem darin, daß ausschließlich Mittelschultechniker von der Erhebung umfaßt werden, denn aus solchen allein rekrutieren sich die Mitglieder des Technikerverbandes, so daß man ein gutes Gesamtbild von den Verhältnissen der technischen Angestellten dieser Klasse in den 6 Berufsgruppen

Techniker im Baugewerbe
„ in der Industrie
„ „ Staatsbetrieben auf Privatdienstvertrag
„ „ „ im Beamtenverhältnis
„ „ Gemeindebetrieben auf Privatdienstvertrag
„ „ „ im Beamtenverhältnis

erhält.

Trotzdem es sich um Erhebungen innerhalb der Mitglieder einer festen, durch sozialpolitische Aufklärungs- und Erziehungsarbeit geschulten Organisation handelt, hat der Verfasser aber das Schicksal aller Statistiker in ähnlicher Lage geteilt, denn er hat nur 42,59 Proz. der ausgegebenen Fragebogen brauchbar ausgefüllt zurückerhalten. Schade, daß sich auch hier noch nicht unter den 30000 Mitgliedern allenthalben die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer derartigen Untersuchung Bahn gebrochen hat.

Der Verfasser behandelt im ersten Teil die demologischen Verhältnisse der Techniker und vergleicht die Ergebnisse seiner Erhebung mit den Resultaten der Berufs- und Betriebszählung von 1907 und teilweise auch mit privaten Statistiken. Daß Günther ein beträchtliches Plus an Verheirateten bestimmter Altersgruppen — 52 Proz. gegenüber 42 Proz. der Berufszählung — feststellt, dürfte wohl zum großen Teil auf die günstigeren Familienstandverhältnisse der technischen Gemeinde- und Staatsbeamten zurückzuführen sein. Sonst nähert sich die Eheziffer der Berufszählung stark der vom Verfasser für die Bautechniker berechneten, bleibt aber reichlich weit hinter der für die Industrietechniker gültigen zurück. Bevölkerungsstatistisch interessant ist die Gleichmäßigkeit der Familiengröße, also der Kinderzahl in den 6 Berufsgruppen, denn die Familien mit 1—2 Kindern machen zwischen $^2/_3$ und $^3/_4$ der Gesamtzahl aller Familien aus.

In der Frage nach der sozialen Herkunft der Angestellten kommt der Verfasser zu einem dem Ergebnis der Jaekelschen Untersuchung gerade entgegengesetzten Resultat. Während Jaeckel 41,77 Proz. der technischen Angestellten aus liberalen Berufen stammend feststellt, findet Günther nur 0,33 Proz. aus diesen Kreisen vor, hingegen das Hauptkontingent von 44,21 Proz. aus Kreisen der Selbständigen (Gewerbetreibende, Kaufleute, Landwirte etc). Diese Differenz wird wohl nur darin zu suchen sein, daß die Verhältnisse Groß-Berlins in diesem Punkte keine Verallgemeinerung zulassen.

An zweiter Stelle behandelt Günther die Vorbildung, und zwar getrennt in allgemeiner und beruflicher Vorbildung. Besonders charakteristische Unterschiede sind hier bei keiner der 6 Berufsgruppen zu erkennen. Im allgemeinen wurde nur jene Vorbildung erlangt, welche ben zum Besuch der Baugewerk- oder Maschinenbauschulen und

privaten Techniken vorgeschrieben ist. Nur $^1/_{10}$ der Bautechniker und ca. $^1/_4$ der Selbständigen hatten auf der Schule das Einjährigenzeugnis erworben! In der Fachschulausbildung überwiegt bei den Industrietechnikern das Technikum mit über ein Drittel der Fälle gegenüber der Maschinenbauschule, während bei den anderen Berufsgruppen die staatlichen Anstalten die Hauptfrequenz aufweisen. Die für die Gesamtausbildung aufgewendeten Kosten geben leider kein klares Bild, denn die Angaben erweisen sich durchweg als zu lückenhaft.

Anschließend daran wendet sich der Verfasser im nächsten Kapitel den Einkommensverhältnissen zu. Vom Anfangsgehalt ausgehend, stellt er vergleichende Tabellen auf über Einkommen, Lebensalter, Familienstand etc., doch vermißt man hier unbedingt eine Gegenüberstellung resp. Trennung der Einkommen nach der Vorbildung, besonders in den Berufsgruppen Baugewerbe und Industrie. Auch ein Vergleich mit den Resultaten der betreffenden Jaeckelschen Erhebungen wäre hier am Platze gewesen.

Hingegen bringt Günther eine ebenso interessante wie neue Untersuchung über das Einkommen nach geographischen Bezirken, und kommt zu dem Resultat, daß Rheinland-Westfalen im Baugewerbe an erster Stelle zu stehen kommt, da hier weit über die Hälfte der Bautechniker ein Einkommen über 2400 M. beziehen und kaum $^1/_6$ weniger als 1500 M. erhält. Die östlichen Provinzen zeigen die geringste Zahl besserer und — nach Sachsen — die größte Zahl schlechter Einkommen. Das letztere gilt auch noch für den Nordosten. Mitteldeutschland rangiert in beiden Fällen unter den wenigst günstigen Bezirken.

In der Industrie hingegen übernimmt vor allem der Südwesten und Hamburg die Führerrolle. Im allgemeinen aber gestalten sich die Gehaltsverhältnisse in der vorliegenden Statistik günstiger als in der für die Industrie Groß-Berlins.

Die im nächsten Abschnitt geführte Untersuchung über Arbeitszeit und Urlaub läßt das Baugewerbe ungünstig abschneiden. Hier haben von den Betriebsbeamten 30,78 Proz. eine zehnstündige und 13,18 Proz. sogar eine über zehnstündige Arbeitszeit. Demgegenüber arbeiten von den industriellen Betriebsbeamten 20 Proz. zehn und nur 4,7 Proz. über zehn Stunden, während bei den Konstrukteuren die einschlägigen Zahlen mit 7,2 und 1,8 Proz. vertreten sind.

Ein Vergleich nach den geographischen Bezirken ergibt für Groß-Berlin und Hamburg die besten Zustände, da hier der Achtstundentag vorherrschend ist. Die ungünstigten Verhältnisse trifft man in dieser Beziehung in Rheinland-Westfalen beim Baugewerbe, so daß vielleicht ein gewisser Zusammenhang zwischen den höheren Gehältern und der längeren Arbeitszeit konstatiert werden könnte.

Auch im Urlaub sind die Angestellten des Baugewerbes gegenüber den Industrietechnikern im Nachteil. Wenn man ganz von der Dauer des Urlaubs absieht, so wird es doch notwendig sein, der Bedeutung des Prozentsatzes von 25,85 Proz. im Baugewerbe gegen 12,57 Proz. in der Industrie des überhaupt fehlenden Urlaubs Beachtung zu schenken, ganz besonders in unserer Zeit, wo an die Leistungsfähigkeit des Angestellten

hohe Ansprüche gestellt werden und viele Firmen sogar schon dazu übergehen, einem Teil ihrer Arbeiter vollbezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

Die vom Verfasser als Nachtrag zu vorliegender Arbeit in Aussicht gestellte vergleichende Gegenüberstellung von Urlaub und Einkommen dürfte daher wohl von vielen Seiten mit großem Interesse erwartet werden.

In den nächsten Abschnitten behandelt der Verfasser die wichtigsten Kapitel des Arbeitsvertrages, wie Kündigungsfrist, Konkurrenz- und Erfinderklausel sowie das Koalitionsrecht, begnügt sich hier leider nur mit der bloßen zahlenmäßigen Wiedergabe seiner Untersuchung. Gerade hier wären vergleichende Gegenüberstellungen und Schlußfolgerungen aus den erhaltenen Resultaten deshalb sehr wünschenswert gewesen, weil eben ausschließlich eine bestimmte Klasse der technischen Angestellten behandelt wird.

Der Verfasser sieht in der Regelung des Arbeitsvertrages der technischen Angestellten eine der wichtigsten Aufgaben des Gesetzgebers und befürwortet eine Vereinheitlichung des Privatbeamtenrechts mindestens durch Uebertragung der für die Handlungsgehilfen gültigen Schutzvorschriften auf die übrigen Kreise der Angestellten.

Diesem, schon von vielen berufenen Seiten dargelegten Vorschlag muß man sowohl vom Standpunkt des Arbeitgebers wie des Angestellten gleich beistimmen. Gerade die führenden Firmen der deutschen Großindustrie haben von selbst den Anfang dazu gemacht und bringen in die Anstellungsverträge der technischen Angestellten ausdrücklich die Formel hinein, daß auch für sie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Geltung finden sollen.

Dem Verfasser gebührt jedenfalls das Verdienst, eine Spezialerhebung herausgegeben zu haben, wie sie über eine bestimmte Klasse der technischen Angestellten umfassender bisher nicht existiert. Es ist zu hoffen, daß er damit den übrigen Organisationen wie dem „Verband deutscher Diplomingenieure“, dem „Bund der technisch-industriellen Beamten“ und dem „Deutschen Werkmeisterverband“ eine vorbildliche Anregung gegeben hat, nun ihrerseits im gleichen Umfange Verbandserhebungen anzustellen, damit, einem tiefgefühlten Bedürfnis entsprechend, endlich einmal ein vollkommenes und einwandfreies Bild der Lage aller technischen Privatbeamten geschaffen wird.

Merseburg a. S. Hans A. Heim.

Francken, Theodor, Ueber Gestehungskosten im Buchdruckergewerbe. (Mit Einschluß des Buchhandels und der Papiermacherei.)

Bertenburg, Carl, Die Preisgestaltung im Druckereigewerbe. (Beide: „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, 142. Bd., Abt. B, 1. und 2. Teil.) München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1912.

Bei den Untersuchungen in der Abteilung B der Preisenquete des Vereins für Sozialpolitik beschäftigen sich die beiden Referate von Francken und Bertenburg mit dem Druckereigewerbe und dem Preise

der Bücher, einer Frage, die durch den Akademischen Schutzverein in den letzten Jahren häufig zur Erörterung gekommen ist. Wie der Herausgeber, Prof. Eulenburg, in der Vorbemerkung sagt, stießen die Untersuchungen auf Schwierigkeiten, da es nicht leicht war, geeignete Mitarbeiter mit genauer Kenntnis des Materials zu gewinnen. Neben den Untersuchungen über Preisbildung aus anderen Gewerbezweigen scheinen aber diejenigen aus dem Buchdruckereigewerbe noch relativ leichter zu erlangen gewesen zu sein, da, soweit ich dies zu beurteilen vermag, viel Material aus den Preistarifen im Buchdruckergewerbe und dem Korrespondenzblatt für Deutschlands Buchdrucker entnommen werden konnte. Die Untersuchungen beziehen sich auf die Entwicklung der Preise in den letzten 20 Jahren. Die Arbeit von Francken ist unter der Aegide von Prof. Diehl in Freiburg, die von Bertenburg unter derjenigen von Prof. Schmoele in Münster geschrieben worden. Francken betont zunächst, daß die Verteuerung, die bei den Erzeugnissen des Buchdruckereigewerbes nachzuweisen ist, sich zunächst auf die allgemeine Verteuerung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens gründen läßt. Nach eingehender Untersuchung der einzelnen preisbildenden Faktoren, wie Papier, Schriftmetall, Kupfer, Zink, Druckerschwärze, Arbeitslöhne und Arbeitszeit, Arbeiterversicherungskosten, Generalunkosten usw. kommt Francken zu dem Ergebnis, daß namentlich die anwachsenden Arbeitslöhne, welche ihrerseits durch die verteuerte Lebenshaltung bedingt sind, an der Verteuerung der Druckerzeugnisse den hervorragendsten Anteil haben. Weder durch den Fortschritt der Technik noch durch die Einführung der Setzmaschine konnte demgegenüber ein genügender Ausgleich geschaffen werden. Wenn nun auch bei einer Reihe von Werken, z. B. bei den Klassikerausgaben, eine beachtenswerte Verbilligung eingetreten ist, so ist dies nur durch Erhöhung der Auflage, also durch Ausbreitung des Interessentenkreises möglich geworden. Einen besonderen Einfluß auf die Preisbildung übt der hohe Grad der Ausbildung der Organisationen, wie er im Deutschen Buchdruckerverein und Buchdruckerverband einerseits und dem Buchhändler-Börsenverein andererseits erreicht ist, aus. Das reiche und gut durchgearbeitete statistische Material, in bequem zu überblickende Tabellen gebracht, ist ein besonderer Vorzug der fleißigen Arbeit Franckens. Sie bringt ein so vollständiges Material, daß die Fragen der Preisbildung im Buchdruckereigewerbe nachgeprüft werden können. Von besonderem Interesse erscheint dann auch der Abschnitt, der sich mit dem Aufschlag des Buchhandels bei der Preisbildung beschäftigt. Francken vermeidet es hier in anerkennenswerter Weise, nur mit dem Material zu arbeiten, das durch die Büchersche Streitschrift bekannt geworden ist, sondern geht mit eigenen Ausführungen der Frage nach. So findet er beachtenswerte Gründe für die von Bücher so sehr betonte Tatsache, daß manche Bücherkategorien in Deutschland teurer sind als ähnliche Erscheinungen in England und Frankreich. Insbesondere führt er hier als Grund an, daß bei uns in Deutschland eben viel mehr Autoren bei ein und derselben Frage zu Worte kommen, daß daher die Konkurrenz der Bücher untereinander eine stärkere und die Absatzziffer eines jeden um deswillen

eine geringere ist. Sehr wichtig erscheint hier auch der andere von ihm aufgeführte Grund, daß nämlich die Spezialisierung der geistig gleichartigen Interessen fortschreitet und daß Gruppen, die als Abnehmer bestimmter Bücher in Betracht kommen, immer zahlreicher und immer kleiner werden. Sehr richtig wird betont, daß im Buchhandel in hervorragendem Maße das Gesetz der Auflagenhöhe oder das sogenannte Gesetz der letzten Elle gilt. Einen Faktor, der bei der Preisgestaltung und Preiserhöhung in den letzten Jahrzehnten in nicht zu unterschätzendem Maße mitspricht, übersieht aber auch Francken, nämlich den gesteigerten Anteil des Autorenhonorares bei der Kalkulation der Bücher.

An der Arbeit von Bertenburg gefällt zunächst die fleißige Beibringung sorgfältig aufgestellter Rechnungsbeispiele. Bertenburg zeigt, daß er einen guten Einblick in die Technik des Druckereigewerbes gewonnen hat, und gibt auch interessante Rückblicke auf die Entwicklung des Buchdruckerpreistarifes. Nachdem er die Frage der Berechtigung der in den Tarifen angesetzten Positionen sowie ihrer Uebereinstimmung mit dem wirklich erzielten Preis geprüft und an einer Fülle konkreter Beispiele die Preisentwicklung genau untersucht hat, ergibt sich dem Verfasser als Resultat, daß bei kleineren Auflagen die Preise bedeutend gestiegen sind, aber von einer bestimmten Auflagenhöhe an schließlich eine Verbilligung festzustellen ist. Die Preise für Satz und Druck haben sich in der Beobachtungszeit um rund 50 Proz. erhöht (Satzpreise um etwa 54 Proz., Zurichtung um etwa 62 Proz., Druck um etwa 44 Proz). Dem steht gegenüber ein Sinken der Papierpreise (je nach der Gattung des Papiers) um etwa 20—33 Proz. Namentlich sind es die Löhne, die eine fortdauernde Steigerung um etwa 47 Proz. erfahren haben. Nur bei den größeren Auflagen, das wird hiernach klar, können also die gesunkenen Papierpreise gegenüber der sonstigen Steigerung der Gestehungskosten eine Verbilligung herbeiführen. Bei wissenschaftlichen Werken und sonstigen mit relativ geringer Auflage betragen die Kosten des Papieres etwa nur $^1/_4$ der Kosten für Satz und Druck, und es ergibt sich daraus, daß sich diese Bücher in der Beobachtungszeit erheblich verteuern mußten. Die umstrittene Frage, inwieweit durch die Setzmaschinen eine Verbilligung stattfindet, wird dahin beantwortet, daß der Maschinensatz je nach Eigenart des Betriebes 20—40 Proz. billiger ist als Handsatz. Der Verfasser zieht aber hierbei doch nicht genügend in Rechnung, daß bei Anwendung des Maschinensatzes bei gut auszustattenden und vorsichtig zu druckenden Werken höhere Kosten für die Zurichtung in Betracht kommen. Auch Bertenburg äußert sich zu der Verbilligungsfrage, die vom Akademischen Schutzverein aufgeworfen ist, stützt sich dabei aber im wesentlichen auf die bereits bekannte Literatur und übersieht vollständig das schon bei der Beurteilung der Franckenschen Schrift erwähnte Moment des Autorenhonorares. So viel Wertvolles diese Arbeit also für die Preisgestaltung im Druckereigewerbe beibringt, so wenig klärt sie die Frage der eigentlichen buchhändlerischen Preisgestaltung.

Jena. Alexander Elster.

Handbuch der gesamten Textilindustrie. Bearb. von (Fachlehrer) Otto Both, (Prof. Fachsch.-Dir.) F. Brenger, (Abtlgsvorst.) K. Fiedler u. a. In 9 Bdn. Leipzig, Dr. Max Jänecke, 1913. 8. VIII, X, 175, XII, 327; X, 168, IX, 284, IX, 240 u. VI, 233, VI, 121, VIII, 82, VII, 39 u. VII, 49 SS. m. Abbildgn. M. 36.—.

Jahresbericht des großherzogl. badischen Gewerbeaufsichtsamtes für das Jahr 1912. Erstattet an das großherzogl. Ministerium des Innern. Nebst Beilage: Föhlisch (Reg.-R. Dr.), Die Steinindustrie im Großherzogtum Baden. Karlsruhe, Friedr. Gutsch, 1913. gr. 8. 114 u. 119 SS. M. 5.—.

Kullmann, Otto, Die Spirituosen-Industrie. (Bibliothek der gesamten Lebensmittelindustrie. Hrsg. von Dr. Geo Lebbin, Bd. 4.) Leipzig, Dr. Max Jänecke, 1912. 8. V—89 SS. m. Abbildgn. M. 2,80.

Lewin (Industrie-Revis.), C. M., Industrielle Organisations-Praxis. (Sammlung von Unterrichtswerken für Schulen und für die kaufmännische Praxis, Bd. 25.) Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1913. 8. VII—131 SS. M. 5,50.

Ludin (Bauinsp. Dr. ing.), Adolf, Die Wasserkräfte, ihr Ausbau und ihre wirtschaftliche Ausnutzung. Ein technisch-wirtschaftliches Lehr- und Handbuch. Preisgekrönt von der Kgl. Akademie des Bauwesens in Berlin. 2 Bde. Berlin, Julius Springer, 1913. Lex.-8. XVI, 1405 SS. m. 1087 Abbildgn. M. 60.—.

Noether, Dr. Erich, Vertrustung und Monopolfrage in der deutschen Elektrizitäts-Industrie. Mannheim, J. Bensheimer, 1913. 8. 113 SS. M. 2,50.

Tafel (Dipl.-Ing. Dr.), Paul, Die nordamerikanischen Trusts und ihre Wirkungen auf den Fortschritt der Technik. Stuttgart, Konrad Wittwer, 1913. gr. 8. III—74 SS. M. 2.—.

Les grandes industries françaises. L'industrie métallurgique, par R. Pinot. — L'industrie électrique, par P. Eschwège et L. Legouez. — L'industrie houillère, par H. de Peyerimoff. (Bibliothèque de „Finance Univers.") Paris, Félix Alcan. 8. fr. 4.

Clarke, J. B. and J. M., The control of trusts. Rewritten and enlarged. London, Macmillan. Cr. 8. 4/.6.

Copeland, M. T., The cotton manufacturing industry of the United States. London, H. Frowde. 8. 428 pp. 8/.6.

Moore, J. R. H., An industrial history of the American people. London, Macmillan. Cr. 8. 5/.6.

Walton, Perry, The story of textiles; a bird's-eye view of the history of the beginning and the growth of the industry by which mankind is clothed. New York, Sully and Kleinteich. 1912. 8. 274 pp. $ 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Weissenbach, Placid, gew. Präsident der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen. Der Abschluß der Verstaatlichung der Hauptbahnen und zehn Jahre Staatsbetrieb in der Schweiz. Berlin (Julius Springer) 1912. Preis 1,60 M.

Die schweizerischen Eisenbahnen, besonders ihre großen, durchgehenden Linien, sind bei der zentralen Lage und der geologischen Eigenart des Landes für den internationalen Verkehr stets von großer Bedeutung gewesen. Jeder Durchstich durch die Gebirgskette der Alpen bedeutet die Eröffnung einer neuen Verkehrsader zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden einerseits und Italien und den Mittelmeerhäfen andererseits. Es ist daher begreiflich, daß alle diese Länder an dem Schicksal jener schweizerischen Eisenbahnlinien ein großes wirtschaftliches Interesse gehabt haben und noch haben.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es zu begrüßen, daß der ehemalige Präsident der schweizerischen Bundesbahnen in dem vorliegenden Werke eine übersichtliche Darstellung der Verstaatlichung einer der wichtigsten schweizerischen Bahnen, der Gotthardbahn, gibt und daran

einen Ueberblick über die ersten zehn Jahre Staatsbetrieb anschließt. Mit der am 1. Mai 1909 vor sich gegangenen Uebernahme der Gotthardbahn in das Eigentum und den Betrieb des Bundes hat die Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen einen vorläufigen Abschluß gefunden. Die Verhandlungen, die der Ueberleitung der Gotthardbahn in das Bundeseigentum vorausgehen und die der Verfasser in anschaulicher Weise schildert, lassen die großen Schwierigkeiten erkennen, die bei solchen staatlichen Aktionen zu überwinden sind. Dabei lagen die Verhältnisse bei der Verstaatlichung der Gotthardbahn insofern eigenartig, als es nicht nur die Ermittelung des Kaufpreises und die Ordnung aller privatrechtlichen Beziehungen zur Gotthardbahngesellschaft, sondern auch die Regelung der öffentlichrechtlichen Beziehungen zu den Subventionsstaaten, Deutschland und Italien, galt. Zwar hat der Bund, wie erwähnt, von den Linien der Gotthardgesellschaft bereits Besitz ergriffen, jedoch noch heute harrt der Staatsvertrag, der nach seinem Bekanntwerden manche Anfeindungen erfahren hat, der Ratifikation. Die von dem Verfasser begreiflicherweise nur in großen Umrissen geschilderten Verhandlungen des Bundes zur Herbeiführung eines Verständnisses mit den Subventionsstaaten lassen übrigens so recht die Bedeutung des Gotthardwegs für den deutsch-italienischen Verkehr hervortreten.

Zeitlich ist der Abschluß des Vergleichs mit der Gotthardbahngesellschaft über die Festsetzung der Rückkaufsentschädigung zehn Jahre nach Einführung des Staatsbahnsystems, speziell nach Gründung der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen erfolgt. Der Rückblick, den der Verfasser im 2. Teile seines Werkes gibt, behandelt zunächst einige sehr interessante eisenbahnpolitische Fragen, den Bahnbau und Bahnbetrieb durch den Staat, die Verhältnisse der Beamten und Arbeiter einschließlich der Wohlfahrtseinrichtungen, schließlich die finanziellen Ergebnisse. Die Ausführungen des Verfassers in letzterer Beziehung gipfeln in der beachtenswerten Feststellung, daß bei vorsichtiger Geschäftsführung die Lage der schweizerischen Bundesbahnen auch für die Zukunft als gesichert und die großen, volkswirtschaftlichen Vorteile der Verstaatlichung als erreicht anzusehen sind.

Das Werk bildet ein Schlußglied in der Kette der Veröffentlichungen, die der Verfasser in dem Archiv für Eisenbahnwesen über die einzelnen Verstaatlichungsaktionen der Schweiz gegeben hat. Mit dem Separatabdruck des vorliegenden Werkes ist, soweit uns bekannt, einem in führenden schweizerischen Zeitungen laut gewordenen Wunsche Rechnung getragen worden. An dem Verstaatlichungswerk der Schweiz war der Verfasser an erster Stelle beteiligt. Seine Ausführungen sind authentisch. Darin liegt die Eigenart und Bedeutung des Werkes, das sich hiernach von selbst empfiehlt und aus gleichem Grunde von den Staatsmännern und Volkswirten nicht nur der Schweiz, sondern auch von solchen diesseits und jenseits der Alpen allezeit beachtet werden wird.

Halle a. S. Paul Ritter.

Baedeker, Diedrich, Alfred Krupp. Essen (G. D. Baedeker) 1912. 328 SS.

Das in zweiter Auflage erschienene Buch wird für jeden, der sich über den Werdegang des größten deutschen Industriellen und seines Werkes unterrichten will, einen vorzüglichen Wegweiser bilden.

Es gibt eine lebendige Schilderung von dem langjährigen Ringen Alfred Krupps um seine und seines Werkes Existenz, von seiner nie versagenden Zuversicht und seinen schließlichen ungeheuren Erfolgen. Auch die öffentliche und soziale Tätigkeit dieses hervorragenden Mannes wird gebührend gewürdigt. Die Kruppschen Werke werden dabei in ihrer jetzigen Ausdehnung ausführlich beschrieben und durch gute Abbildungen veranschaulicht.

Für die wissenschaftliche Forschung gewinnt das Buch noch besonderen Wert durch die wörtliche Wiedergabe vieler wichtiger zeitgenössischer Schriftstücke und Berichte.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Lechler, Dr. Paul, Geschäftserfolg und Lebenserfolg. Ein Wort an unsere jüngere Generation in Handel, Industrie und Gewerbe. 3. vermehrte und verbesserte Aufl. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1913. 8. 128 SS. M. 1,50.

Niendorf (Ober-Zollkontroll.), E., Der zollfreie Veredelungsverkehr. Anh.: Die Veredelungsordnung vom 5. 4. 1906. Hamburg, Richard Hermes, 1913. 8. 119 SS. M. 2.—.

Les ports et leur fonction économique. Tome cinquième. Rouen, par G. Blondel. Montréal, par Maurice Dewavrin. Seattle et Tacoma, par M. Rondet-Saint. Trieste, Fiume et Venise, par Maurice Dewavrin. Venise au moyen âge, par C. Terlinden. Les ports du Nord-Est de l'Angleterre, par J. Meuwissen. Conclusions, par G. Blondel. Appendice: L'administration des ports, par J. Charles. L'industrie des transports maritimes, par H. Mansion. Louvain, Secrétariat de la socité scientifique, 25 × 16,5. 272 pag. fr. 3.—.

Plumbe, G. E., Chicago; the great industrial and commercial center of the Mississippi Valley; an area with an annual tonnage of twenty-two billion tons. Chicago, Civic-industrial committee of the Chicago Assoc. of commerce. 1912. 8. 144 pp.

Pasqualucci, L., Annuario d'Italia per l'esportazione e l'importazione. Decima edizione (1911—12). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. VIII—1526 pp. l. 15.—.

Goldschmidt, Levin, Storia universale del diritto commerciale. Prima traduzione italiana a cura di Vittorio Pouchain e Antonio Scialoja. Torino, Unione tipografico-editrice 1913. 8. 359 pp. l. 9.—.

Navarrini (prof.), Umb., Trattato teorico-pratico di diritto commerciale. Vol. I (Introduzione, parte I.) Torino, fratelli Bocca (V. Bona) 1913. 8. XX—442. l. 12.—.

Branbergen, J. en J. W. Hoefman, Verleden en heden. Historische en geografische schetsen over handel en bedrijf. 2 dln. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. 8. 8 en 234; 6 en 234. Dl. I: fl. 1,60; dl. II: fl. 1,50.

Meijerink, H. J., Vrijhandel en protectie. Goes, Oosterbaan en Le Cointre. 8. 24 blz.

7. Finanzwesen.

Tischer, Alfred, Der Kampf im deutschen Baugewerbe 1910. 3. Heft der Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausgegeben von Prof. Dr. Robert Wuttke. Leipzig (Duncker & Humblot) 1912. 158 SS. 4,50 M. Inhaltsübersicht fehlt.

Da über den gleichen Gegenstand sowohl von seiten des Deutschen

Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wie des Deutschen Bauarbeiterbundes eine Veröffentlichung erschienen ist, wird die vorliegende Schrift, weil vom parteilosen, das ist: wissenschaftlichen Standpunkt aus geschrieben, besonderem Interesse begegnen. In ihr bringt der Verfasser die Entstehung, den Verlauf und die Ergebnisse des letzten großen Kampfes um die Erneuerung der baugewerblichen Tarifverträge im Jahre 1910 zu einer ausführlich unterrichtenden Darstellung. Auf Grund eines Ueberblicks über die Entwicklungsgeschichte der beiderseitigen Organisationen bis auf die jüngste Zeit werden in einem allein 64 Seiten umfassenden Kapitel die „unmittelbaren Ursachen und Vorbereitungen“ für die Bewegung eingehend erörtert, wobei es der Verfasser nicht unterläßt, dem Leser durch eine übersichtliche Hervorhebung der Wünsche und Vorschläge der Parteien zu dem alten und neuen Vertragsmuster und durch klare Kennzeichnung der strittigen Punkte die Urteilsbildung zu erleichtern. Drei kürzere Abschnitte behandeln den Kampf selbst, die Friedensverhandlungen und den Friedensschluß. Die für letzteren ausschlaggebend gewesenen Vorschläge der Unparteiischen und die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nebst ausführlicher Begründung im Wortlaut wiedergegeben, und dem darin vertretenen Standpunkt schließt sich Tischer ebenfalls an. Seine Ueberzeugung gipfelt in dem der Einleitung entnommenen Satz, daß, wie der Kampf von 1910 zeige, „ein Ausgleich entgegengesetzter Interessen am ehesten dann erreicht wird, wenn sich zwei gleich starke Gegner zu Verhandlungen zusammenfinden“. Diese Auffassung ist auch die unsrige. Ebenso wird, wie gleichfalls in der Einleitung hervorgehoben ist, stets „das Wachstum der einen Organisation auf die Entwicklung der anderen zum gewissen Grade eine ständige Wechselwirkung hervorrufen“.

Der Werdegang der Organisationen im Baugewerbe zeigt dies deutlich. Mit der Zunahme der Angriffslust der Arbeitnehmerverbände wichen allmählich die bisherigen „Humanitätsbestrebungen“ des Unternehmertums dem Kampfgedanken besonders seit Gründung des Arbeitgeberbundes i. J. 1899; dieser stellte dem Deutschen Bauarbeiterbunde neuerdings einen „Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände“ zur gemeinsamen Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen insbesondere beim Abschluß von Tarifverträgen entgegen, eine Folge der Erfahrungen des Kampfes von 1910, in welchem die Ueberlegenheit der von vornherein zielbewußter und zentral geleiteten Arbeitnehmerorganisation (Zentralverband der Maurer!) gegenüber dem namentlich an dem Uebel der Uneinigkeit leidenden Arbeitgeberverbande offen zutage getreten war. Daß der Arbeitnehmer, der einer Koalition angehört, nicht „der wirtschaftlich Schwächere“ gegenüber dem einzelnen, von einer Lohnbewegung betroffenen Arbeitgeber ist, werden wir dem Verfasser (S. 25) zugeben müssen. Nach dem notwendigen Zusammenschluß des Unternehmertums zu kleineren Ortsverbänden, sodann zu größeren Bezirksverbänden usf. nehmen nunmehr die Aussperrungen der Arbeiter zu, und der von Arbeitnehmerseite zuerst geäußerte Wunsch, auf dem Wege friedlicher Verhandlungen die Lohn- und Arbeitsbedingungen für einen längeren Zeitraum festzusetzen, findet schließlich auch in Arbeitgeber-

kreisen immer mehr Anklang. Seit 1901 hat denn das Tarifwesen im deutschen Baugewerbe einen sehr bemerkenswerten Aufschwung genommen, und sich auch der Uebergang vom Ortstarif zum Bezirkstarif stetig vollzogen; doch war die Entwicklung in dieser Richtung bis zum Jahre 1910 noch nicht so weit gediehen, daß der zentrale Abschluß eines Reichstarifs — eine der Hauptforderungen des Arbeitgeberbundes — voll berechtigt gewesen wäre. Als die noch fehlenden Voraussetzungen dafür werden entsprechend dem Gutachten der Unparteiischen (S. 118) angeführt: beiderseitig straff organisierte, in steter Fühlung miteinander stehende Zentralorganisationen, Vorschriften über das Verfahren bei Tarifbruch, paritätischer Arbeitsnachweis und besondere Tarifeinrichtungen (s. S. 76). Der Angriff des Bundes in Form einer Massenaussperrung zu einem Zeitpunkt, wo etwa 300 in den Jahren 1908 und 1909 abgeschlossene Tarifverträge abliefen, zielte zugestandenermaßen auf die „Vernichtung der Organisation und Wiederherstellung des Herrschaftsverhältnisses" ab, wenn auch, wie der Verfasser bemerkt, für die friedlichen Absichten der Arbeitgeber ebensogut Beweise sich beibringen lassen. Nach 9 langen Wochen, welche dem gesamten Baugewerbe nach einer Schätzung Tischer's 50 Mill. M. Schaden verursachten, einigten sich die beiden Gegner endlich auf einer mittleren Linie, doch nicht aus eigener Initiative heraus, und dieser Umstand ist mit Recht als bedenkliches Omen für die gegenwärtige Zeit des Ablaufs aller Tarifverträge vom Jahre 1910 zu betrachten. Ob ihre Erneuerung auf friedlichem Wege mehr oder weniger glatt vor sich geht, werden die kommenden Monate zeigen. Beide Parteien haben den dreijährigen Waffenstillstand zur Vervollständigung und Vervollkommnung ihrer Kampfesrüstung benutzt. Wir empfehlen die Schrift wegen der guten Orientierung, die sie gerade im Hinblick auf die bevorstehenden Ereignisse im deutschen Baugewerbe bietet, angelegentlich.

Göttingen. B. Quantz.

Borght, Dr. R. van der, Finanzwissenschaft. I. Allgemeiner Teil. 3. ergänzte und erweiterte Aufl. (Sammlung Göschen. Neue Aufl. No. 148.) Berlin, G. J. Göschen, 1913. kl. 8. 112 SS. M. 0,90.

Damaschke, A., Reichs-Finanzreform und Bodenreform. Referat, erstattet dem 22. Bundestag der deutschen Bodenreformer in Posen 1912. (Soziale Zeitfragen. Hrsg. von Adolf Damaschke. Heft 53.) Berlin, Buchhandlung Bodenreform, 1913. gr. 8. 46 SS. M. 0,80.

Erdmann-Gerhart, Dr. P., Die Besteuerung des Kinder- und Gattenerbes. Halle a. S., C. A. Kaemmerer u. Co., 1913. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Gerloff, Prof. Dr. Wilh., Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches nebst ihren Beziehungen zu Landes- und Gemeindefinanzen von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. XVI—553 SS. M. 14.—.

Levy, Dr. Jérôme, Das Oktroi in Elsaß-Lothringen. Straßburg, Eduard van Hauten, 1913. gr. 8. 91 SS. M. 1,50.

Meynen, Dr. Erich, Die Erbschaftssteuer im internationalen Recht. Berlin, Dr. Frensdorf, 1913. gr. 8. 53 SS. M. 1,50.

Reimann, E. P., Das Tabakmonopol Friedrichs des Großen. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. XII—330 SS. M. 9,40.

Rosenthal (Landger.-R.), Dr. Max, Reichsstempelgesetz (Effekten-, Kuxen-

Talon-, Scheck-, Grundstücksübertragungs- und Fahrkartenstempel), vom 15. 7. 1909, erläutert durch die Rechtsprechung. 2. Aufl. Nebst den Grundsätzen zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und einzelner Bundesstaaten. (Juristische Handbibliothek. Hrsg. Ob.-Landesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer und Minist.-Dir. Geh. R. Dr. W. Schelcher. Bd 216.) Leipzig, Roßberg, 1913. kl. 8. XII—356 SS. M. 6.—.

Vieli (Adv. Dr.), J., Recht und Verwaltung im Gemeindefinanzwesen des Kantons Graubünden. Chur, Jul. Rich. 1913. 8. VII—142 SS. M. 2.—.

De Greef (prof.), Guillaume, L'économie publique et la science des finances. Deuxième édition, revue et augmentée. Bruxelles, Vve Ferd. Larcier, 1913. 2 Vol. 23 × 15,5, 353 et 247 pag. fr. 10.—.

Clausola (La) della nazione più favorita nei trattati dell' Italia (Ministero delle finanze direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 4. 429 pp.

Einaudi, prof. Lu., Lezioni di scienza delle finanze, raccolte e pubblicate a cura dell dott. Achille Necco. Fasc. 2. (Delle imposte in generale.) Torino, tip. E. Bono, 1913. 8. 171—316 pp. l. 8.—.

Griziotti, Benvenuto, Considerazioni sui metodi, limiti e problemi della scienza pura delle finanze. Roma, impr. L'Universelle, 1912. 8. 39 pp.

Laffi, Ivo e Bisi Oreste, Studio sulla legge doganale italiana. Roma, tip. Elzeviriana, F. Marcolli e C., 1912. 8. 86 pp. l. 1,50.

Santamauro, Raff., Trattato di riscossione delle imposte dirette, tasse, entrate e rendite patrimoniali dei comuni, delle congregazioni di carità, opere pie e di altri enti. Belluno, tip. F. Cavessago e figlio, 1913. 8. VI—816 pp. l. 15.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Meltzing, Otto, Staatspapierkurs und Versicherungsgesellschaften. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1913. 3 M.

In Zeiten hochgehender Konjunktur, unter deren Einflüssen die Staatsanleihen Kursrückgänge zu verzeichnen haben, tritt immer wieder das Problem, wie dieser Erscheinung entgegenzuwirken sei, in den Vordergrund. In der jüngsten Periode haben die gesetzgebenden Organe Veranlassung genommen, aus theoretischen Erörterungen heraus zu praktischen Maßnahmen überzugehen und den Anlagezwang in Staatspapieren für einzelne kapitalaufsammelnde Institutionen und Körperschaften auszusprechen. Die Furcht vor weiteren Schritten in dieser Richtung hat nun die Privatversicherungsgesellschaften auf den Plan gerufen, die ihre Abwehrtätigkeit schon Ende 1910 mit einer allgemeinen Kundgebung des Vereins für Versicherungswissenschaft (Bd. 21 der Veröffentlichungen des Vereins) begannen. Ihnen folgten im Auftrage des Vereins Vorlesungen des Direktors der Gothaer Lebensversicherungsbank Dr. Müller in Berlin im letzten Jahre. Daß die vorliegende Schrift als eine Fortsetzung dieser Aktion anzusehen ist, geht aus der Art, wie der Verfasser dem Problem näher tritt, nur zu deutlich hervor. Er berücksichtigt in seinem Literaturverzeichnis z. B. — als rein äußerliches Kennzeichen — nur die Literatur der letzten 3 Jahre und spricht des weiteren nur von „Freunden des Anlagezwangs" und ähnlich. Sehr polemisch wirkt der wiederholte Vorwurf, daß die Regierungskreise, wie überhaupt eben alle Anhänger des Anlagezwanges, über den Charakter der Versicherungsgesellschaften vielfach nicht genügend unterrichtet seien (S. 50 und 77), ferner der Versuch, die Aufmerksamkeit auf die Fonds der Banken hinzulenken (S. 49, 58, 67

und 76). Diese stark hervortretende Polemik geht naturgemäß auf Kosten der Objektivität und läßt bei dem Leser das Gefühl aufkommen, daß die bei der Frage des Anlagezwangs mitsprechenden größeren allgemeinen Gesichtspunkte in der Arbeit zu kurz kommen, was wiederum die Ueberzeugungskraft seiner versicherungswirtschaftlichen Argumente beeinträchtigt. Es sei z. B. auf seinen Appell im Vorworte an die rein materiellen Interessen der Versicherten hingewiesen. Er sieht den Hauptschaden des Versicherungszwanges in einer eventuellen Erhöhung der Prämiensätze der Versicherten, ohne jedoch zahlenmäßig nachzuweisen, um wieviel sich wohl die jetzigen Prämien bei dem „einzelnen“ Versicherten prozentual erhöhen würden. (Der von ihm berechnete Gesamtausfall aller Gesellschaften an Zinsen beweist gar nichts.) Eine solche Berechnung würde wahrscheinlich den zu „wenig unterrichteten“ Regierungskreisen von großem Interesse sein.

Im einzelnen bringt die Arbeit keine Hauptmomente, die nicht schon in der Literatur ihren Niederschlag gefunden hätten. Der erste Teil der Arbeit, der sich mit den Ursachen der Kursrückgänge der Staatsanleihen befaßt, trägt einen rein referierenden Charakter und stützt sich in der Hauptsache auf die bekannten Untersuchungen von Schwarz über die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen. Er stellt fest, daß es „natürliche“ Ursachen sind, die — eben weil sie natürlich sind — durch ein „bureaukratisches Machtwort“ nicht künstlich aus der Welt geschafft werden können, womit er sich die Grundlage schafft, einen Anlagezwang vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus überhaupt zu verwerfen. In der zweiten Hälfte des Buches versucht er zunächst die Argumente der Freunde des Anlagezwanges zu entkräften — wobei er den wissenschaftlich nicht ganz exakten Weg einschlägt, die Argumente einzeln abzutun, ohne zu beachten, daß ihnen doch in ihrer Gesamtheit eine gewisse Stoßkraft innewohnen kann — um schließlich auf die Schäden des Anlagezwanges einzugehen, wobei er jedoch auch nicht immer glücklich operiert. So z. B. bergen die Ausführungen des Verfassers insofern einen Widerspruch, als er in dem Anlagezwang einerseits eine „Begünstigung der Konzentrationsbewegung“ — Anlehnung kleinerer Versicherungsgesellschaften an größere — andererseits jedoch auch eine „Begünstigung der Begründung kleinerer Versicherungsunternehmungen“ seitens mancher Berufsvereine sehen will — es sei denn, daß er sich letztere vom Anlagezwange befreit denkt. Auch bei der Begründung der Befürchtungen hinsichtlich der Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Gesellschaften im Ausland bedient er sich solcher Waffen, die sich leicht gegen seine eigene Beweisführung richten können, da die von ihm angezogenen amerikanischen Gesellschaften z. B., deren Auslandsgeschäft bedeutend größer sei als das der deutschen, in der Schweiz ca. 8 Proz. in Staatspapieren und Papieren mit Staatsgarantien, die deutschen aber nur 1,5 Proz. angelegt haben. Auch seine Vergleiche hinsichtlich des Gewinnausgleichs durch Anlage in anderen Werten bei den amerikanischen und deutschen Gesellschaften sind — da teilweise auf falschen Voraussetzungen beruhend — anfechtbar. Diese und manche andere Punkte werden den Anhängern des Anlagezwanges für

Versicherungsgesellschaften manche neuen Angriffsflächen bieten. Eine Stärkung der Position der Gegner des Anlagezwanges bedeutet also diese Schrift nicht, immerhin ist ihr der Wert nicht abzusprechen, eine, wenn auch einseitige, Darstellung des Kampfes der verschiedenen Ansichten über das Problem des Anlagezwangs in den letzten Jahren zu geben.

Berlin. H. Hilbert.

Eickemeyer, Dr. Walt., Zur Frage der 2. Hypothek beim privaten großstädtischen Wohnhausbau und -Besitz in Deutschland. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludw. Stephinger. Heft 2.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. gr. 8. XII—181 SS. M. 4.—.

Hulftegger, Otto, Das Notenbankwesen der Vereinigten Staaten Nordamerikas und seine Reform. (Mitteilungen aus dem handelswissensehaftlichen Seminar der Universität Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann, 1912. Zürich, Schulthess u. Co., 1912. kl. 8. 47 SS. M. 0,90.

Kühn, Dr. Ing. Rud., Das Brandversicherungswesen im Königreich Sachsen. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der technischen Hochschule zu Dresden. Heft 5.) München, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. VII—203 SS. M. 5.—.

Sanftenberg (Geh. Reg.-R.), G., Die deutschen Reichsgesetze über das Bankwesen, enthaltend das Bankgesetz und das Statut der Reichsbank mit den Nebengesetzen und Verordnungen, das Bankdepotgesetz, das Hypothekenbankgesetz, das Reichsschuldbuchgesetz, die Ausführungsbestimmungen dazu, und ein Verzeichnis der Reichsbankanstalten. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 4. Aufl. Leipzig, Philipp Reclam, 1913. 16. 142 SS. M. 0,80.

Lardeur-Becquerel, Joseph, Charles Pranard et Henri Séris, Traité des sociétés de crédit immobilier, rédigé, publié sous les auspices de l'Union des sociétés de crédit immobilier de France et d'Algérie. Avec préface de M. Alexandre Ribot. Paris, 4, rue Lavoisier, 1913. Grand-in 8. XI—136 pag. fr. 3.

Pougez, Victor, L'assurance, ses agents, sa législation. Paris, l'Éducation mutualiste, éditeur, 1913. 8. 309 pag.

Ribière, Roger, De l'admission à la cote dans les bourses françaises de valeurs (thèse). Paris, A. Pedrone, 1912. 8. 130 pag.

Bunyan's, Law of fire insurance. 6th edition, revised by R. J. Quin. London, C. and E. Layton. 8. 30/.

Nord, Gustav, American financial methods; a work of reference for business men, investors, professional men and students. Boston, Nat. Lib. Soc., 1912. 12. 315 pp. $ 3.

Picken, C. H., Practical hints on the preparation and registration of joint stock companies forms. 7th edition. London, Waterlow. 8. 144 pp. 3/.6.

Cavaglià, Aless., Moneta-valore nel passato, nel presente, nell' avvenire: studio economico-finanziario-giuridico. Torino, tip. Sub-alpina, 1913. 8. 176 pp.

Waard, R. de, Aanteekeningen over levensverzekering. Groningen, Scholtens en Zoon. gr. 8. 4 en 50. fl. 1.—.

9. Soziale Frage.

Hertzka, Theodor, Das soziale Problem. Berlin. (Georg Reimer) 1912. 357 SS.

Nach langen Kämpfen ist Hertzka zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur die Religion jene geistige Potenz gewesen sein könne, die die Menschen fremden Zwecken dienstbar gemacht habe, und so versucht er, den Einfluß der religiösen Vorstellungen auf den gesamten sozialen Werdeprozeß der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in dem vorliegenden Werke zu beleuchten. Dasselbe enthält zwei Teile, die sich mit der Geschichte der sozialen Entwicklung und der sozialen Zukunft

beschäftigen; eine Reihe von Einzelkapiteln behandelt Malthus, die Naturwidrigkeit und den Ausbau der Knechtschaft, den Ursprung der Religionen, die pseudosozialistischen Systeme, Kollektivismus und Anarchismus, das Recht der Arbeitenden usw. Hertzka meint, daß es bisher noch nicht aufgeklärt gewesen sei, wie die Knechtschaft entstanden, daß aber die Ursache ihrer Existenz lediglich und allein in der Religion liege. Jede Religion sei aus dem Gespensterglauben hervorgegangen und auf den Glauben an das Herrenrecht der Geisterwelt zurückzuführen. Es sei nun wichtig, genau zu erkennen, wie dieser so geartete Geisterglaube die „Domestikation des Menschen“, d. h. die Unterwerfung des individuellen freien Willens unter die Dienstbarkeit zu fremden Zwecken, erzeugt habe. Hertzka glaubt, daß dies auf doppelte Weise erfolgt sei. Einerseits, indem den Massen schrittweise das zur freien Betätigung ihres Willens notwendige Verfügungsrecht über alles Eigentum entzogen worden ist, und zum zweiten, indem sie dahin gebracht wurden, den ihnen auferlegten Zwang als den Willen einer höheren übernatürlichen Macht zu respektieren (S. 71). Gleich Bosheit, Grausamkeit und Mordlust lassen sich nach Hertzka ganz im allgemeinen alle üblen Eigenschaften des Kulturmenschen, wie Eigentumsverbrechen, geschlechtliche Laster usw. auf die Knechtschaft und die ihr zugrunde liegenden religiösen Wahnvorstellungen zurückführen. Die zukünftige Gesellschaftsordnung der von den Fesseln der Knechtschaft befreiten Menschheit denkt er sich nun nicht als einen aus abstrakten Wahrheiten zu konstruierenden idealen Zustand, sondern als die Wiederkehr einmal bereits vorhanden gewesener Anschauungen und Einrichtungen mit der Maßgabe allerdings, daß nunmehr auf den Kulturmenschen Anwendung finden soll, was einst Lebensnorm von Barbaren gewesen sei (S. 245). Nicht um einen Wandel der menschlichen Natur, meint er, kann es sich dabei handeln, als vielmehr um die Wiedereinsetzung des ursprünglichsten natürlichsten menschlichen Triebes, des Eigennutzes, in sein ungeschmälertes Recht, und erste Voraussetzung der wirtschaftlichen Freiheit sei, daß die Arbeitenden jene Organisation des Produktionsprozesses, die bisher Sache des herrischen Arbeitgebers gewesen, unter möglichst kurzer Bemessung der Arbeitszeit selber übernehmen und durchführen. Jedermann wird arbeiten, solange es ihm beliebt, wobei es bloß Sache geschickter Einteilung ist, die verschiedenartigen diesbezüglichen Neigungen mit den Anforderungen eines geregelten Betriebes in Einklang zu bringen (S. 347). Auch sonstige Anklänge an Fourier kommen vor.

Das Buch gewährt, namentlich soweit es sich um kulturgeschichtliche Punkte handelt, Anregung, wie denn überhaupt Hertzka in dem vorliegenden Werk mehr phantasiereicher Kulturhistoriker wie nüchterner Sozialpolitiker ist. Auch die Einseitigkeiten und Unwahrheiten des kommunistischen und individualistischen Anarchismus sind überzeugend nachgewiesen. Aber das Buch leidet an mancherlei Mißständen. Zuvörderst fehlt ihm die scharfe Systematisierung der Gedanken, und es enthält eine Reihe weit hergeholter Betrachtungen, die mit der sozialen Frage als solcher auch nicht im leisesten Zusammenhange stehen. Hier-

zu kommen sachliche Irrtümer. Das soziale Problem wurzelt durchaus nicht, wie Hertzka nachzuweisen sich bemüht, in dem Malthusischen Bevölkerungsgesetz, und daß die gewissenhafte und vorurteilslose Ueberprüfung dieser Theorie die erste Voraussetzung sozialwissenschaftlicher Forschung sein müsse (S. 3), ist in höchstem Maße fraglich. Humanität, glaubt er (S. 107), sei nichts anderes als der Auferstehungskampf der unterdrückten tierischen Natur gegen die knechtische Verderbnis, und sobald er das Gebiet abstrakter Betrachtungen verläßt, werden viele seiner Ansichten noch unhaltbarer. So z. B. wenn er behauptet (S. 256), daß der Mann, der reich geworden, in der Regel gut tun wird, sein Vermögen durch andere verwalten zu lassen. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter verwirft er, weil sie, solange es ein Eigentum an Produktionsmitteln gibt, gleichbedeutend mit der Vernichtung der persönlichen Freiheit und der Anpassung der Erzeugung an den Bedarf ist (S. 188). Weiberarbeit sei eine Auflehnung gegen die von der Natur für den Menschen festgesetzte Arbeitsteilunng der Geschlechter, „denn der Mensch gehöre offensichtlich jenen Tierarten an, deren Weibchen sich darauf beschränken, die Jungen zu gebären, zu säugen, zu getreuen, es dem Männchen überlassend, für Nahrung zu sorgen“ (S. 334). Der Gesamtinhalt des bizarren Buches ist daher nur mit Vorbehalt aufzunehmen.

Berlin. Otto Warschauer.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 8. durchgesehene Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1913. 8. XIII—414 SS. M. 2,75.

Göhre, Paul, Die Konsumgenossenschaftsbewegung der deutschen Arbeiterklasse (Abhandlungen und Vorträge zur sozialistischen Bildung. Hrsg. von Max Grunwald Heft 8.) Dresden-A., Kaden u. Comp., 1913. gr. 8. 55 SS. M. 0,50.

Jahre, 10, planmäßiger Förderung des Kleinwohnungswesens in Westfalen. Rückblicke und Ausblicke anläßlich des 10-jährigen Bestehens des westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens 1902—12, zugleich 10. Geschäftsbericht. Münster i. W., Westfälischer Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens, 1913. Lex.-8. VI—297 u. 54 SS. m. Abbildgn. u. 1 Karte. M. 6.—.

Lungenheilstätten, Deutsche, in Wort und Bild. Red. von Prof. Dr. Nietner. (Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche. Bd. II.) Halle a. S., Carl Marhold, 1913. Lex.-8. X—456 SS. M. 18.—.

Bonnaure, Gaston, L'assistance aux vieillards et les retraites ouvrières Assistance ou assurance (thèse). Le Puy, impr. générale du Centre, 1913. 8. 155 pag.

Georges-Cahen, Le logement dans les villes. La crise parisienne. Paris, F. Alcan, 1913. 16. 296 pag. fr. 3,50.

Lusk, Hugh H., Social welfare in New Zealand; the result of twenty years of progressive social legislation and its significance for the United States and other countries. New York, Sturgis and W. 12. 6 + 287 pp. $ 1,50.

Mayreder, Rosa, A survey of the woman problem. London, Heinemann. 8. 288 pp. 5/.—.

Wallace, Alfred Russell, Social environment and moral progress. London, Cassell. Cr. 8. VIII—164 pp. 3/.6.

Atti del consiglio della previdenza e delle assicurazioni sociali: 1ª sessione del 1912. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione del credito e della previdenza.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. 395 pp. l. 4.—.

Bonomelli, Geremia, La questione sociale e questione morale. Seconda edizione. Roma, Desclée e C., 1912. 16. 73 pp. 60 c.

Sacerdoti, G. M., Guida pratica per l'applicazione delle leggi sociali, ad uso del l'industriale italiano: infortuni degli operai sul lavoro, lavoro delle donne e dei fanciulli, riposo settimanale, cassa nazionale di maternità. Roma, tip. G. Scotti, 1912. 8. 44 pp.

10. Gesetzgebung.

Dietz (Landesversicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R. Dr.), Die Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911, mit den zu ihrer Durchführung, insbesondere für das Großherzogtum Hessen, erlassenen Vorschriften herausgegeben. 1. Nachtrag Versicherungsgesetz für Angestellte mit den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften nebst ausführlichem Sachregister. Mainz, J. Diemer, 1912. gr. 8. IX—211 SS. M. 3,80.

Düttmann (Landesversich.-Anst.-Vors. Geh. Reg.-R.), A., (Doz. Landesr.) F. Appelius, (Landesversich.-Assess.) H. Seelmann, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. 3. u. 4. Lieferung. Altenburg, Stephan Geibel, 1912. Lex.-8. XXXV u. S. 161—464. M. 7,70.

Heilfron (Amtsger.-R. Prof. Dr.), Ed., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. III. Teil. Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Bd. Handelsgeschäfte. — Eisenbahn-, Post- und Telegraphenrecht. — Buchhandel. — Versicherungswesen. — Seerecht. — Wechselrecht. 2. neu bearb. Aufl. Berlin, Felix Speyer, 1913. 8. XVI—882 SS. M. 8,50.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, hrsg. von (Reichsversich.-Anst.-Sen.-Vorsitz. Geh. Reg.-R.) H. Hanow, (Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat Dr.) F. Hoffmann, (Reg.-Räten) Dr. R. Lehmann, St. Moesle, Dr. W. Rabeling. 1. Bd. RVO. 1. Buch. Gemeinsame Vorschriften. Von (Reichsvers.-Amts-Sen.-Präs.) Hugo Hanow. 3. Aufl. XII—508 SS. M. 12.— — II. Bd. RVO. 2. Buch. Krankenversicherung. Von (Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat) Dr. Franz Hoffmann. 4. verm. Aufl. XVI—766 SS. M. 16.—. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8.

Lehmann, Prof. K. und (Sen.-Präs.) V. Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläutert. 2. Aufl. bearb. von Prof. K. Lehmann. 2. Bd. Berlin, Carl Heymann, 1913. Lex.-8. III—364 SS. M. 10.—.

Mittelstein (Sen.-Präs. Prüfungskomm.-Vors. Dr.), Max, Die Miete nach dem Rechte des Deutschen Reiches. 3. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1913. gr. 8. IX—793 SS. M. 15.

Seelig (Rechtsanw. Synd. Dr.), Ludw., Reichstheatergesetz. Ein Beitrag zu der sozialen Frage des Theaters. Gesetzentwurf der Regierung und Gegenentwurf. Hrsg. von der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger in Berlin. Mannheim, J. Bensheimer, 1913. 8. 93 SS. M. 0,50.

Wirckau, Dr. Edg., Das preußische Zweckverbandsgesetz vom 19. 7. 1911. (Arbeiten aus dem juristisch-wissenschaftlichen Seminar der kgl. Universität Marburg. Hrsg. von Prof. Dr. Walt. Schücking, Heft 16.) Marburg a. L., Adolf Ebel, 1913. gr. 8. XVI—147 SS. M. 3,50.

Bellom, Maurice, La législation belge d'assurance contre l'invalidité (loi du 5 mai 1912). Paris, Arthur Rousseau, 1913. 24 × 15,5. 23 pag. fr. 2.

Biddaer, Pierre, Loi communale coordonnée et commentée. Troisième édition, mise au courant de la législation et de la jurisprudence. 3e fascicule. Frameries, impr. Dufrane-Friart, 1912. 20 × 13,5. 555—1030 pag. fr. 4.

Horion (avocat), Alex., Loi du 15 mai 1912 sur la protection de l'enfance. Texte et commentaire. Bruxelles, Edmond Scheler, 1913. 22,5 × 14,5. 132 pag. fr. 4.

Lois russes d'assurance ouvrière. Traduction des lois du 23 juin 1912 sur la protection des ouvriers en cas de maladie, sur l'assurance ouvrière contre les accidents, sur les Commissions et le Conseil pour les affaires d'assurance ouvrière. Bruxelles, Société d'études belgo-russe, 1912. 23 × 15. 99 pag. fr. 5.

Auteurswet (De) en de Berner conventie. Practische handleiding, uitgegeven door den Nederlandschen Uitgeversbond. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante. kl. 8. 4 en 95 blz. fl. 0,60.

Oppenheim, J., Het Nederlandsch gemeenterecht. 4e, geheel herz. druk. Deel I Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 4 en 946. fl. 15; pro compl. 2 dln. fl. 22,50

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Von Ernst von Meier. Nach dem Tode des Verfassers herausgegebene zweite Auflage, mit Anmerkungen und einer Einleitung von Friedrich Thimme. München und Leipzig, (Duncker und Humblot) 1912. XXXIII und 521 SS. 14 M.

Die neue Auflage des 1881 erschienenen Buches hat den Text, von unwesentlichen Verbesserungen in Einzelheiten abgesehen, unverändert gelassen. Neu bearbeitet und stark vermehrt sind nur die jetzt an den Schluß gesetzten Anmerkungen; in ihnen weist Thimme zuverlässig und klar auf die reichen Ergebnisse der Forschung der letzten dreißig Jahre hin. Dieses Verfahren hat gewiß seine Mängel, vor allem den, daß der Text auf manche seit dem Erscheinen der ersten Auflage viel erörterte Fragen überhaupt nicht eingeht; ich erinnere z. B. an die große Kontroverse zwischen Meier und M. Lehmann über die französischen Einflüsse auf Stein und die preußische Reformgesetzgebung. Und doch wird man die Art der neuen Auflage billigen können. Denn noch heute hat, wie Meier gegen Ende seines Lebens selbst bemerkt hat, das Buch seinen vollen wissenschaftlichen Wert, und es wird ihn wohl dauernd behalten. Und vor allem ist es das Werk einer — von Thimme in einer biographischen Einleitung warm gewürdigten — scharf ausgeprägten Persönlichkeit; als solches hat es seine Stellung in der Wissenschaft gewonnen, und deshalb kann es ohne Verlust seiner Eigenart nicht von einem andern umgestaltet werden.

Halle (Saale). F. Hartung.

Bredt, Prof. Dr. Vict., Die Verfassungsänderung in Preußen. (Aus: „Festgaben der Marburger jurist. Fakultät für Ludwig Eneccerus".) Marburg, Elwert, 1913. gr. 8. 40 SS. M. 1.

Eckhardt, Ernst, Die Grundrechte vom Wiener Kongresse bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonial- und Völkerrechts, hrsg. von Proff. Drs. Siegfr. Brie, Max Fleischmann. Heft 30.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1913. gr. 8. XV—208 SS. M. 6,40.

Hartmann, Ludo Mor., Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. Lex. 8. 24 SS. M. 2.

Kommunalverfassung und Kommunalpolitik in Preußen. (Politische Bibliothek des Verbandes der Windthorstbunde Deutschlands. Heft 4.) Köln, Verlag des Verbandes der Windthorstbunde, 1912. 8. 83 SS. M. 0,50.

Lenel, Paul, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft 23.) Karlsruhe, G. Braun, 1913. gr. 8. XIX—254 SS. M. 5,40.

Merkel (Stadtr.) Dr. Erich, Der Gemeindebeamte. Ein Abriß des sächsischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung des Gemeindeverwaltungsrechts. 2. Aufl. (Juristische Handbibliothek. Neue Aufl. Bd. 287) 1913. kl. 8. XII—368 SS. M. 6.

Pieper (Ger.-Assess.), Otto, Verfassungsmäßige Vertretung von Industrie und Handel in den Parlamenten des In- und Auslandes unter besonderer Berücksichtigung der ersten Kammern. Im Auftrage der Handelskammer zu Krefeld. 2. Aufl. Krefeld, J. Greven, 1913. 8. 81 SS. M. 0,90.

Römer, Dr. Jul., Die rechtliche Stellung der Mitglieder des Bundesrats. Nürnberg, U. E. Sebald, 1913. 8. 88 SS. M. 2,50.

Schmidt, Dr. Franz, England. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek. Heft 30.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1913. 8. 71 SS. M. 0,40.

Stengel, Karl, Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von St. 2. völlig neu gearb. u. erweit. Aufl., hrsg. v. Max Fleischmann. Tübingen, J. C. B. Mohr. Lex. 8. 20. u. 21. Lfg. 641—800 SS. M. 2.

Walther (Priv.-Doz.), Andr., Die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation im Zeitalter Maximilians I. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1913. gr. 8. 92 SS. M. 2,40.

Boeuf (Dr.), H., Résumé du droit administratif. 23e édition entièrement refondue, mise au courant de la législation. Paris, L. Larose et L. Tennin, 1913. 18. VIII—608 pag. fr. 6.—.

Guyot, Yves, La gestion par l'État et les municipalités. Paris, Felix Alcan, 1913. 16. VIII—437 pag. fr. 3,50.

Lecarpentier, Georges, La constitution irlandaise d'après le Home Rule Bill de 1912. Paris, Marcel Rivière, 1913. 8. 175 pag. fr. 5.—.

James, H. G., Principles of Prussian administration. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

Ogg, Frederic Austin, The gouvernments of Europe. New York, Macmillan, 8. 14 + 668 pp. $ 3.

Robertson, J. M., The evolution of states; an introduction to English politics. New York, Putnam. 8. 9 + 487 pp. $ 2,50.

Orsi, Pietro, Cavour e la formazione del regno d'Italia. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1913. 16. 383 pp. l. 3,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Jaeckel (Kreisstatist.), Dr. Rhold, Statistik und Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Verwaltungsreform. Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. IX—62 SS. M. 2.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, Statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit Drs. Badtke, W. Benkemann, Stadtr. Prof. Bleicher u. hrsg. von Dir. Prof. Dr. M. Neefe. 19. Jahrg. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1913. gr. 8. XVI—849 SS. M. 16.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 33,5×26 cm. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 251. Bd. Handel, Auswärtiger, im Jahre 1911. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte. Spezialhandel und Gesamteigenhandel nach Warengattungen und Ländern, Durchfuhr, Niederlage und Veredelungsverkehr, Zollerträge, Einfuhrscheine, Schiffbaumaterialien, Schiffbedarf, Rückwaren usw., Seefischerei, Bodenseefischerei. I. Heft. Erläuterungen zu den Tabellen in den Bdn. 251 u. 252. 37 u. IV SS. M. 1.—. II. Heft. Spezialhandel nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. 189 SS. M. 1,60. III. Heft. Gesamteigenhandel nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. 66 SS. M. 1.—. IV. Heft. Durchfuhr nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. Niederlageverkehr. 29 SS. M. 1.—. V. Heft. Veredelungsverkehr. 39 SS. M. 1.—. VI. Heft. Zollerträge. Einfuhrscheine. Zollnachlässe. Schiffbaumaterialien. Schiffbedarf. Rückwaren. 76 SS. M. 1.—. VII. Heft. Deutsche Seefischerei und Bodenseefischerei. 44 u. 3 SS. M. 1.—. I—VII zusammenbezogen M. 6.—.

Oesterreich-Ungarn.

Außenhandel und Zwischenverkehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der hl. ungarischen Krone im Jahre 1911. Auf Grund der amtlichen statistischen Publikationen zusammengestellt vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1913. Lex. 8. 153 SS. m. 6 Taf. M. 2.—.

Ergebnisse, Die, der Viehzählung in Bosnien und der Herzegowina vom Jahre 1910. Zusammengestellt vom statistischen Departement der Landesregierung. Hrsg. von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina. Wien, Adolf Holzhausen, 1912. 33,5×24,5. XXI—221 SS. M. 7.—.

Statistik des Bergbaus in Oesterreich für das Jahr 1911. Als Fortsetzung des statist. Jahrbuches des k. k. Ackerbauministeriums, 2. Heft: „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs". 2. Lfg. Betriebs- und Arbeiterverhältnisse beim Bergbau. Naphtastatistik. Hrsg. vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. gr. 8. 385 SS. M. 5.—.

Frankreich.

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises. Année 1911. Paris, impr. nationale. 1912. 4. 422 pag. fr. 8. (Ministère des travaux publics, des postes et des télégraphes: Direction des routes et de la navigation.)

Belgien.

Statistique de la Belgique. Population. Recensement général du 31 décembre 1910, publié par le ministre de l'intérieur. Tome II. Bruxelles, M. Weissenbruch, 1912. 31,5 × 25. 3 + 471 pag.

Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du Royaume de 1876 à 1900, rédigé sous la direction de la commission centrale de statistique, en exécution de l'arrêté royal du 29 mai 1902. Tome II. Bruxelles, Georges Piquart, 1912. 27,5 × 18. 2 + 897 pag. fr. 15.—.

Italien.

Censimento della populazione del Regno al 10 giugno 1911: popolazione legale dei singoli comuni del Regno ai termini del r. d. 5 dicembre 1912 e popolazione di fatto (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica et del lavoro, ufficio del censimento. Roma, tip. delle Mantellate, 1912. 8. 334 pp.

Statistica delle cause di morte nel l'anno 1910 (Ministero di agricoltura, industria e commercio; direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio centrale di statistica). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. XXIX—85 pp. l. 1.—.

13. Verschiedenes.

Vosberg-Rekow, Die Revolution in China, ihr Ursprung und ihre Wirkung. Berlin (J. Guttentag) 1912. 132 SS.

Der Verfasser behandelt das alte sowie neue China, und namentlich die Mitteilungen über einzelne wirtschaftliche Verhältnisse dürfen für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse und Wert sein. Handelskammer und Gilden hat es in China von alters her gegeben, und wenn auch im fernsten Osten der Kaufmann nur wenig galt, so haben sich doch diese Körperschaften immer ein gewisses Ansehen zu wahren und auch politisch zu verwerten gewußt. Die Bevölkerung des Landes ist sehr stark. Die 18 Provinzen hatten im Jahre 1911 439 Millionen Einwohner, während ganz Europa nur 430 Millionen aufweist, und in der Provinz Szetschuan allein wohnen 79 Millionen, also beträchtlich mehr als in Deutschland. Die Eisenbahnfrage ist vielleicht für kein Staatswesen der Welt so wichtig wie für das chinesische. 1890 wurde die erste Eisenbahn in Betrieb gesetzt, und bereits nach 20 Jahren verfügte China über ein Netz von 11—12000 km. Die chinesische Eisenbahnpolitik nun weist drei Entwicklungsperioden auf. Die erste charakterisiert der allgemeine Stumpfsinn der Bevölkerung gegen die Nutzbarmachung des Dampfes. In der zweiten bricht sich die bessere Erkenntnis Bahn, und mangels eigenen Kapitals werden den Europäern Konzessionen erteilt. Allmählich jedoch gestaltet sich die Eisenbahnfrage, die viele Leidenschaften aufwühlt, zu einer nationalen Frage, die Staatsbahnidee kommt zum Durchbruch, und vielfache Bemühungen erfolgen, um die erteilten Konzessionen für nichtig zu erklären oder zurückzukaufen. Jedenfalls können nur durch den Ausbau eines weitverzweigten Eisenbahnnetzes die Zukunftspläne der Chinesen bezüglich der Einführung einer Zentralverwaltung und Begründung des Einheitsstaates verwirklicht

werden. So verquickt sich auch hier Politik mit Volkswirtschaft, und ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Opiumfrage (S. 107 ff.). Vosberg ist ein liebenswürdiger und belehrender Causeur. Die Charakteristik der Kaiserin Tzu Hsi (S. 46 ff.) zeichnet sich durch dramatische Färbung aus, der Lauf der Revolution ist plastisch geschildert, und wer das anmutig und interessant geschriebene Buch liest, wird sicherlich auch seine volkswirtschaftlichen Kenntnisse über China wesentlich mehren.

Berlin. Otto Warschauer.

Sulzberger, M., Die Buchungsgrundsätze einiger deutscher Kommunen hinsichtlich ihrer Erwerbsbetriebe. 119. Stück der Münchener Volkswirtschaftl. Studien. Stuttgart u. Berlin 1912.

Infolge der Wirksamkeit des Gesetzes des wachsenden öffentlichen Bedarfes bei städtischen Gemeinwesen hat auch die finanzpolitische Seite der gemeindlichen Betriebe eine besondere Bedeutung erlangt. Die Rentabilität der kommunalen Erwerbsbetriebe übt heutzutage einen mehr oder weniger großen Einfluß aus auf das städtische Steuerwesen. Gerade mit Rücksicht auf die Frage der Rentabilität dieser Unternehmungen beansprucht die in dem hier angezeigten Buche gegebene „kritische Darstellung der Buchungsgrundsätze einiger deutscher Kommunen hinsichtlich ihrer Erwerbsbetriebe“ ein ganz besonderes Interesse. Auch die fortgeschrittene Kameralbuchführung, die neuerdings in einer Reihe von Kommunen in mehr oder minder ausgebildeter Form für diese Betriebe zur Anwendung kommt, vermag, wie der Verfasser sagt, nicht alle Ansprüche, die an eine Buchführung zu stellen sind, zu befriedigen. Die verbesserte Kameralbuchführung verletzte „durch Vornahme von Abschreibungen das kameralistische Prinzip, sich ausschließlich nur mit Tatsachen zu befassen“.

Welche Buchungsgrundsätze sollen nun denn die kommunalen Erwerbsbetriebe anwenden? Man wird als Antwort auf diese Frage wohl das Ergebnis der Studie Sulzbergers hinnehmen können, der da sagt: Die Anwendung der kaufmännischen Buchführung an Stelle der kameralistischen „ist sehr wünschenswert, ja sogar nötig, unbedingt nötig wenigstens für bankähnliche Betriebe, sowie jene Erwerbsunternehmungen, die sich mit der Herstellung von mehreren Produkten befassen, oder deren Produkte für verschiedene Zwecke, je nach denen sich der Preis des Produktes verschieden bestimmt, Verwendung findet.“ Das habe z. B. für städtische Gasanstalten Bedeutung. Bei den Straßenbahnen dagegen könne auch den Anforderungen durch Anwendung einer Kameralbuchführung in ihrer höchsten Ausbildung Genüge geleistet werden. So entspreche der Kameral-Jahresabschluß der Stadt Mannheim mit der Kameralbuchführung in ihrer höchsten Ausbildung „fast allen Anforderungen, die an eine Buchführung zu stellen sind“. Denn hier liege neben dem kameralistischen Betriebsnachweis auch ein Vermögensnachweis, eine kaufmännische Quasibilanz vor, der man, was ich noch hinzufügen möchte, über die Rentabilität städtischer Erwerbsbetriebe eine bessere Orientierung verdankt, als es sonst der Fall wäre.

München. Ernst Müller.

Meyer (Staatsarchiv. a. D.), Dr. Christian, Die Jesuiten in Bayern und Oesterreich. München, Klüber's Nachf. Nahr u. Funk, 1913. gr. 8. 112 SS. M. 1,80.

Steinhausen (Bibliothek-Dir. Prof. Dr.), Geo, Geschichte der deutschen Kultur. 2. neubearb. u. verm. Aufl. 1. Bd. Mit 86 Abbildungen im Text u. 10 Taf. Leipzig, Bibliographisches Institut (Meyer), 1913. Lex. 8. XII—428 SS. M. 10.—.

Pilant, Paul, Le péril allemand. Préface du général Bonnal. Paris, Editions et libr. 40, rue de Seine, 1913. 16. 248 pag. fr. 3,50.

Pinon, René, France et Allemagne 1870—1913. Tours, impr. E. Arrault et C[ie], 1913. 16. VIII—307 pag.

Usher, R. G., Pan-Germanism. London, Constable. Cr. 8. 7/.6.

Vizetelly, Ernest Alfr., Republican France 1870—1912; her presidents, statesmen, policy, vicissitudes and social life, with 9 portraits. Boston, Small, Meynard. 8. 11 + 511 pp. $ 4.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37[e] année, février 1913: La caisse nationale des retraites pour la vieillesse en 1911. — La caisse nationale d'épargne en 1911. — Les opérations de la banque de France en 1912. — Allemagne: Les imports d'État de 1903 à 1904 à 1911—12. — Angleterre: L'income-tax de 1901—1902 à 1911—12. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 54[e] année, N[o] 3, Mars 1913: Communication sur l'or et la hausse des prix, par M. Ed. Théry. — Rapport du trésorier sur les comptes de l'année 1912, la situation financière et le budget de 1913, par M. Paul Matrat. — Accroissement de la production minérale et métallurgique du globe en l'espace de trente ans (1861—1890), par M. Octave Keller. — etc.

Journal des Économistes. 72[e] Année, Mars 1913: L'Impérialisme économique, par Yves Guyot. — Le problème du crédit, par William W. Carlile. — Le contrôle des finances publiques, par Gabriel Fontaine. — La loi anglaise d'assurance sociale de 1911 (5[e] article), par Maurice Bellom. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Les conséquences du protectionnisme dans les colonies françaises, par E. Ballot. — etc.

Mouvement Social, Le. 38[e] année, mars 1913, No. 3: La sociologie de Luther, par Fidao-Justiniani. — Le problème de l'habitation ouvrière. II. Les habitations à bon marché, par L. Guizerix. — La vie sociale: Vers l'ordre nouveau. Conflits et accords, par Joseph Zamanski. — etc.

Réforme, Sociale, La. 33[e] année, No. 53: La corporation des maîtres tissutiers ribandiers de Lyon et des lieux circonvoisins (I), par (prof.) F. Garcin. — La crise du fonctionnarisme (suite et fin), par M. A. Lefas. — etc. — No. 54: La corporation des maîtres tissutiers ribandiers de Lyon et des lieux circonvoisins (suite et fin), par (prof.) F. Garcin. — Les naissances masculines en France, par Henry Clément. — etc.

Revue générale d'administration. 36[e] année, janvier 1913: Les ministères (suite), par Dr. Henry Noëll. — Le virement de banque et le mandat-contributions pour le paiement des droits universitaires, par Dr. J. Valegeas. — Loi du 26 novembre 1912 portant codification des lois ouvrières (livre II du Code du travail et de la prévoyance sociale). — etc.

Revue internationale de Sociologie 21[e] année, mars 1913, No. 3: La philosophie du droit chez Savigny, par Georges Bonnet. — Société de Sociologie de Paris. Séance du 12 février 1913: La coopération. Communication d'André Ripert. Observations de Roland Bonaparte, M[me] Léon Philippe, Paul Vibert, René Worms. — etc.

Science, Sociale, La. 28[e] Année. 102[e] Fascicule, Mars 1913: Guide pratique de science sociale, par Paul Roux.

B. England.

Century, The nineteenth and after. No. 434, April 1913: France and her Algerian problem, by Philippe Millet. — The social data of radicalism, by W. H. Mallock. — Federal Home Rule and the government of Ireland bill, by Lord Charnwood. — etc.

Journal, The Economic. Vol. XXIII, No. 89, March 1913: Towards the solution of the casual labour problem, by Frederic Keeling. — The utility of income and progressive taxation, by (Prof.) S. J. Chapman. — The social interest in speculation on the stock exchange, by F. Lavington. — The census of production and the national dividend, by (Prof.) A. L. Bowley. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XIX, No. 12, March 1913: Cultivation of tobacco for the preparation of fruit and hop washes. — Insurance against damage to crops by hailstorms. — Farm schools in France, Germany and Belgium. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVI, Part 4, March 1913: The Panama canal and competition for trade in Latin America, the Orient and Australasia, by (Prof.) Lincoln Hutchinson. (With discussion.) — Prices of commodities in 1912, by A. Sauerbeck. — The health and medical treatment of the uninsured, by Stewart Johnson. — etc.

Review, The Contemporary. No. 568, April 1913: Liberalism and the land, by W. Ryland D. Adkins. — Seven years of liberal government, by Philipp Morrel. — Some aspects of the Persian question, by M. Philips Price. — Modern psychology and the Christian faith, by (Prof.) H. H. Schullard. — etc.

Review, The Fortnightly, April 1913: Is our civilisation dying?, by Sydney Low. — Turkey's Asiatic problems, by Herbert Vivian. — Oxford and the working man, by F. C. S. Schiller. — etc.

Review, The National, No. 362, April 1913: Our peril from above, by Claude Grahame-White and Harry Harper. — The decay of patriotism in England, by Ignotus. — Citizenship and duty, by (Field-Marshal the Earl) Roberts. — Daylight in the Marconi mystery, by L. J. Maxse. — Boy labour and education, by Waldorf Astor. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgegeben von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 28, 1913, No. 11: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1912. — etc. — No. 12: Juristische Materien in den Handelsverträgen, von Dr. Walter Borgius. — etc. — No. 13: Wandlungen in den Gebieten der offenen Tür, von Dr. Sigmund Schilder. — Der Außenhandel Italiens 1912. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums, Jahrg. XVIII, Dez. 1912, Heft 2: Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1911. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1911. — Ergebnisse der Verzehrungssteuern in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in der Betriebsperiode 1910/11, bzw. im Jahre 1911. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Uugarn. Hrsg. vom kgl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. 8, Januar 1913, Heft 1: Ungarns Außenhandel in dem Jahre 1911. — Die Reform des Wasserrechtsgesetzes in Ungarn. — Die Welternte in Getreide und anderen wichtigen Produkten im Jahre 1912. — Die ungarischen Eisenbahnen im Jahre 1911. — Das Schiffahrtswesen im Jahre 1911. — Aussperrungen in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1909. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XVIII, 1913, Jänner: Ueber die theoretischen Grundlagen der Kriminalstatistik mit Schlußfolgerungen für ihre künftige Neugestaltung, von Dr. Hugo Forcher. — Die Ergebnisse der Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina vom 10. Oktober 1910, von Dr. Hans Kuttelwascher. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. von dem k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIV, Februar 1913: Arbeiterschutz im allgemeinen und in bestimmten Betriebszweigen (Oesterreich). — Frauenarbeit (Frankreich, Schweden). — Beseitigung der Arbeitsbücher (Oesterreich). — Staatliche Unterstützung von Arbeitslosenkassen (Dänemark, Frankreich). — Errichtung von anerkannten Krankenunterstützungskassen (Dänemark). — Die Arbeiterversicherung in Europa nach dem gegenwärtigen Stande. — Betriebe des österreichischen Tabakmonopols im Jahre 1911. — Jugendliche Arbeitskräfte und erwachsene Arbeiterinnen im Deutschen Reiche 1911. — Arbeiterunfallentschädigungen in England 1911. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Dezember 1912 und im Jänner 1913. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLVI, Febbraio 1913, No. 2: Un po' di luce sulla distribuzione della proprietà in Sicilia, di G. Bruccoleri. — Gli odierni aspetti dell' economia agraria: Le combinazioni dei fattori produttivi, di C. di Nola. — Le origini del banco giro, di E. Inclimona. — L' ufficio di statistica dell' istituto internazionale di agricoltura, di U. Ricci. — La teoria economica del credito, di G. del Vecchio. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XLI, Gennaio-Febbraio 1913, No. 1—2: La responsabilità del segretario nelle istituzioni pubbliche di beneficenza, di Gabriele Amendola. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 62. jaarg., Maart 1913, No. 3: Eenige internationale spaarbankcijfers, door G. H. M. Delprat. — Nederlandsche bevolkingsstatistiek, door H. W. Methorst. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 22: Die Hausweberei in Galizien, von Dr. Sigismund Gargas. — Ueber die Verhältniswahl. Bericht an die bulgarische Narodno Sobranje (Fortsetzung), von (Minister des Innern, Sofia) Alexander Ludskanow. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 35, März 1913, Heft 3: Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (III), von Rudolf Vrba. — Das neue Hausierhandelsgesetz in Oesterreich, von Dr. Eugen Amelung. — etc.

J. Belgien.

Revue économique internationale. 10e Année, Vol. 1, No. 2, février 1913: La réforme fiscale en Belgique, par (Prof.) G. Bigwood. — L'Italie économique pendant l'année de la guerre, par Dr. Giovanni Nicotra. — La crise charbonnière en Russie, par M. Lauwick. — L'agriculture dans l'État de New York, par A. Grégoire. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XLV, January 1913: Canadian National problems. —

Department of commerce and labour. (Bulletin of the United States Bureau of labor), N° 101, July 1912: Care of tuberculous wage earners in Germany. — N° 102: British National insurance act, 1911. — N° 103: Sickness and accident insurance law of Switzerland. — N° 105, Part I and II: Retail prices 1890 to 1911. — N° 106, Part I and II: Retail prices, 1890 to June, 1912.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. XXI, March 1913, N° 3: Some propositions concerning university instruction in businees administration, by Edward D. Jones. — The Northwestern university school of commerce, by Willard E. Hotchkiss. — The place of the high school in commercial education, by James J. Sheppard. — The industrial training and placing of juveniles in England, by H. Winefrid Jevons. — etc.

Magazine, The Bankers. 67th Year, Vol. LXXXVI, N° 2, February 1913: Probable direction of currency legislation. — Clearinghouse regulation. — Concentration of banking. — California's prosperity. Remarkable increase in population and wealth. — The statement system of balancing depositor's accounts, by R. E. Chambers. — The question of capitalization, by W. H. Lough. — The „money trust" investigation. — A campaign of popular thrift education, by E. G. Mc William. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXVIII, N° 1, March 1913: Social legislation and the courts, by W. F. Dodd. — The tariff board's report on wool and woolens, by L. D H. Weld. — Recent tax reforms abroad (III), by E. R. A. Seligman. — European diplomacy and the Balkan problem, by S. P. Duggan. — The reconstruction of economic theory, by B. M. Anderson. — etc.

Review, The American Economic. Vol. III, N° 1, March 1913: Objections to a monetary standard based on index numbers, by David Kinley. — The commerce

court question, by Samuel O. Dunn. — Methods of business forecasting based on fundamental statistics, by James H. Brookmire. — The tariff board and wool legislation, by W. S. Culbertson. — etc. — Supplement, March 1913: Papers and proceedings of the twenty-fifth annual meeting of the American economic Association, Boston, Massachusetts, December 1912: Population and prosperity. Annual address of the President, by Frank A. Fetter. — A remedy for the rising cost of living standardizing the dollar, by Irving Fisher. (With discussion.) — Banking reform in the United States, by E. W. Kemmerer. (With discussion.) — Theories of distribution. (Round table discussion.) — Frontiers of regulation and what lies beyond, by I. M. Clark. — The economics of governmental price regulation, by Chester W. Wright. (With discussion.) — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 46, 1913, No. 2: Die Reform der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen, von Dr. Hans Selbach. — Die Schiffahrtsabgaben, von (Rechtsanwalt) Dr. Prölss. — Der Weltkampf Englands mit Frankreich, von Dr. Ernst Schultze. — Der völkerrechtliche Inhalt der Handelsverträge des Deutschen Reichs, von (Gerichtsassessor) Dr. Adolf Nebel. — etc. — No. 3: Der völkerrechtliche Inhalt der Handelsverträge des Deutschen Reichs (Forts.), von (Gerichtsass.) Dr. Adolf Nebel. — Der Weltkampf Englands mit Frankreich (Schluß), von Dr. Ernst Schultze. — Das deutsch-kanadische Zollverhältnis, von Dr. Kreuzkam. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 38, 1913, Heft 3: Lohnabzug wegen vorzeitiger Aufhebung eines gewerblichen Akkordes, von Prof. Dr. Ph. Lotmar. — Die rechtliche Natur der Reklamesendung, von Josef Kohler. — Realverträge im heutigen Rechte, von Dr. Gustav Boehmer. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 5, 1913, Heft 1: Die Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit. Allgemeine Vorberichte. — Die Häusler im Mecklenburgisch-Schwerinschen Domanium, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Kleinsiedlung und Landarbeit in mecklenburgischen Bauerndörfern, von (Forstassessor) v. Oertzen. — Die Seßhaftmachung von Landarbeitern durch Mittel der Landesversicherungs-Anstalten in Norddeutschland, von (Landes-Versicherungsrat) Hansen. — Die Mitwirkung der preußischen Landschaften bei der Erhaltung des Bauernstandes und beim Bau von Landarbeiterwohnungen, von (Reg.-R. a. D.) Großkreutz. — etc. — 9. Ergänzugsheft. Bericht über die 3. Hauptversammlung der Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung vom 9. 12. 1912.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 5, März 1913, Heft 6: Die Möglichkeit und Notwendigkeit der inneren Kolonisation in der Provinz Sachsen, von (Reg.-Präsident) v. Schwerin. — Welche Maßnahmen sind der praktischen Landwirtschaft zur Hebung der Vieh- und Fleischproduktion zu empfehlen?, von (Oekonomierat) Felix Hoesch. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 9. Jahrg., 1912, Heft 5: Ueber die idioplasmatischen Ursachen der physiologischen und pathologischen Sexualcharaktere des Menschen, von (Medizinalpraktikant) Fritz Lenz. — Diskussion und Erklärungen. Zur Besprechung meiner „Vererbung und Auslese", von W. Schallmayer. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. VI, April 1913, Heft 3: Die staatliche Gemeinschaft als Organismus (Forts.), von Prof. Dr. Breds Morgenstierne, — Die Stellung der Sociographie in den Geisteswissenschaften, von Prof. Dr. Steinmetz. — „Was ist Arbeiterschutz?" (Schluß), von Prof. Dr. Jastrow. — Der neue deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag, von Prof. Dr. Alfred v. Overbeck. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 36, März 1913, Heft 2: Die naturphilosophischen Grundlagen der Wirtschaftstheorie, von Prof. Sergei Bulgakoff. — Zur Systematik der Lohnmethoden, von Dr. Karl Kumpmann. — Petroleummonopol. — Ueber die Fortschritte der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in Frankreich, von Paul Louis. — Die neue wohnungspolitische Gesetzgebung Oesterreichs, von Dr. Karl Forchheimer. — Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland und Oesterreich, die Arbeitersozialpolitik und die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern im Jahre 1912. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. XIII, 1913, No. 6: Weltwirtschaftslehre, von Dr. Borgius. — Vorteile der Meistbegünstigung für die italienische Handelspolitik. — etc. — No. 7: Agrarische Schiffahrtspolitik. — Ein Zoll auf ausländische Arbeiter? — etc.

Bank, Die. März 1913, Heft 3: Die Zulassung zum Börsenhandel, von Alfred Lansburgh. — Aus den Anfängen des landschaftlichen Pfandbriefwesens, von Dr. Hermann Mauer. — Grundsätzliches über koloniale Währungen (II), von Dr. Hermann Lufft. — Der Verband zum Schutze des deutschen Grundbesitzes und Realkredits. Eine Zuschrift und eine Erwiderung, von Görnaudt-Eschwege. — Raiffeisen. — Städtische zweite Hypotheken. — Bankenkonzentration. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, März 1913, No. 9: Der Schutz der Vertragsverbindlichkeit in der Verfassung der amerikanischen Union (Forts.), von Dr. Willi Möller. — Zweck und Aufgaben der Bankwissenschaft. Vortrag von Prof. Dr. Otto Warschauer. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XII, No. 5/6: Die soziale Stellung der Volkswirte, von (Handelskammer-Syndikus a. D.) Egon Rágóczy. — Vorbildungs- und Berufsverhältnisse der deutschen Nationalökonominnen und Juristinnen, von Dr. Margarete Bernhard. — Friedrich List's Gutachten über die Errichtung einer staatswissenschaftlichen Fakultät, von Dr. Fritz Elsass. — Zur Frage der praktischen Vorbildung der Volkswirte, von Joh. Schmidt. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 4, März 1913, No. 3: Konfessionslose städtische Sammelvormundschaft und unsere Stellung dazu, von (Geh. Ober-Reg. Dr.) Wuermeling. — Grundsätzliches zur kommunalen Sozialpolitik, von (Stadtverordneten) J. Giesberts. — Zur Wohnungsfrage in aufstrebenden Städten, von (Bürgermeister) Gielen. — Arbeiterversicherung und Armenpflege. — etc.

Bodenkredit, Der ländliche. Jahrg. 2, 1913, No. 11: Der Kapitalshunger der deutschen Landwirtschaft, von Dr. Meyer. — Die Eigenart des ländlichen Kreditwesens, von Dr. W. St. — Grundsätzliches zum landwirtschaftlichen Versicherungswesen. — etc. — No. 13: Reinertrag, von Dr. Wölfer. — Umschau vor Kauf und Pacht, von Prof. Dr. Schnider. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XX, 1913, No. 6: Das neue schweizerische Bundesamt für soziale Versicherung, von Dr. F. Zollinger. — Beitrag zu den Gesundheitsverhältnissen in Glashütten, von (Gewerbeassessor) Wittgen. — etc. — No. 7: Die positiven Aufgaben der Jugendliteratur, von Dr. Paul Ladewig. — F. W. Raiffeisen. Zur 25. Wiederkehr seines Todestages. — etc.

Export, Jahrg. 35, 1913, No. 12: Die neue Handelsvertragsperiode. — Die deutschen Banken im Jahre 1912, von Prof. Dr. Jannasch. — etc. — No. 13: Die deutschen Kolonien. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands. (Bis Mitte März 1913.) — etc. — No. 14: Die Krisis im heutigen Japan, von Dr. M. Ritzenthaler. — Wirtschaftspolitisches aus den skandinavischen Ländern. — Zur Krise in Argentinien. — etc. — No. 15: Vorzugszölle für britische Waren. — Alaska und sein Verkehrswesen, von Dr. Richard Hennig. — etc.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. 30, 1913, Bd. 1: Staatsschuldbücher, von Dr. Richard Lenz. — Die Sonderregelung des Sparkassenwesens im Herzogtum Braunschweig, von (Finanzpräsident) Dr. F. W. R. Zimmermann. — Oberfinanzrat Meisel und die preußische Einkommensteuerstatistik. Eine Erwiderung an Hand der hessischen Veranlagungsergebnisse, von Dr. Ludwig Waldecker. — Die englischen Bodenwertsteuern, von Dr. René Perin. — Die Reform der direkten Steuern in Ungarn, von Prof. Dr. Friedrich Fellner. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 42, 1913, No. 14: Das Milliardenopfer, von Otto Corbach. — etc. — Universitätsgründungen und kein Ende, von Heinrich Ilgenstein. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 32, 1913, No. 11: Die Uneinigkeit in der Industrie, von H. A. Buek. — Die Gütererzeugung in Großbritannien. (Auf Grund der Produktionserhebung für das Jahr 1907.) — etc. — No. 12: Deutschlands Ausfuhr von Maschinen. — Die Entwicklung der Leistungen zur Krankenversicherung des Deutschen Reiches. — etc. — No. 13: Haltlose Anschuldigungen gegen den oberschlesischen Bergbau. — Gewerkschaftsorganisation und Gewerkschaftstaktik der technisch-industriellen Beamten. — etc. — No. 14: Zur Lage der Süddeutschen Baumwollindustrie, von (Geh. Kommerzienrat) Heinrich Semlinger. — etc. — No. 15: Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. — Die Uebernahme von Privatversicherungen durch die Berufsgenossenschaften. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 152. April 1913, Heft 1: Die deutsche Frage im Ausgang des Mittelalters, von (Privatdozent) Dr. Andreas Walther. — Die große Heeresvorlage. Begründung und Deckung, von H. Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 11, Februar 1913, Heft 2: Monopole im alten Aegypten (Forts.), von Ulrich Wilcken. — etc.

Koloniale Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 15, März 1913, Heft 3: Fischverwertung und Fischversorgung an der Westküste Afrikas, von Prof. H. Ziemann. — Ueber Wirtschaft und Verkehr in der Provinz Schantung (Schluß), von (Marinebaurat) Bökemann. — Von der italienischen Kolonialpolitik, von (Oberregierungsrat) Dr. E. Jacobi. — Die Kolonialunion, Skizze eines allgemeinen deutschen Staatsrechts, von Dr. K. Romberg. — Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht, von (Assessor) Dr. Sassen. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 33, April 1913, Heft 4: Vermittelt das humanistische Gymnasium auch heute noch eine befriedigende Allgemeinbildung?, von (Oberlehrer) Dr. W. Dieck. — Wirtschaftliche Wandlungen, von (Hofrat Prof. Dr.) E. Schwiedland. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1913, Heft 6: Verständigung und Imperialismus, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Aera Berlepsch, von Max Schippel. — Die Jubiläumssteuern, von Eduard Bernstein. — Der preußische Wohnungsgesetzentwurf, von Dr. Hugo Lindemann. — etc. — Heft 7: 1913 — 1813, von Dr. Leo Arons. — Familienfideikommisse, von Dr. Arthur Schulz. — Arbeiterschutz und Arbeitsrecht, von Paul Umbreit. — Der Schutz der Arbeitswilligen, von Johannes Heiden. — Kritisches zur Taktik der sozialdemokratischen Frauenbewegung, von Ludwig Radlof. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 31, 1913, No. 1576, 1577: Die gesetzliche Reform des Wohnungswesens (Forts. u. Schluß). — etc. — No. 1578: Die Lage und die wirtschaftlichen Aussichten der Seeschiffahrt. — Das preußische Wohnungsgesetz und die Altesten der Kaufmannschaft von Berlin. — etc. — No. 1579: Die Rüstungs- und Deckungsvorlagen (I), von Robert Franz. — Unberechtigte Vorwürfe gegen die Hypothekenbanken. — etc. — No. 1580: Die Rüstungs- und Deckungsvorlagen (II), von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahrg. 10, 1913, Heft 12: Börsenspieler. — etc. — Heft 13: Lohngeld. — Sattler und Genossen, von Bruno Buchwald. — etc. — Heft 14: Notbede. — Animierbankiers, von G. B. — etc. — Heft 15: Kriegsreserven. — Handelspresse und Erwerbsgesellschaften, von G. B. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 2, April 1913, No. 4: Die Wohnungsgesetzfrage im Reich und in Preußen, von Dr. K. v. Mangoldt. — Arbeitstarifvertrag und Großindustrie, von Dr. Schultze. — Reform des öffentlichen Wesens (III), von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Blüher. — Die gesetzliche Regelung des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs (Schluß), von (Postdirektor) A. Müller. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 38, April 1913: Die Großmächte und der Friede, von M. H. de Beaufort (früherem k. niederländischen Minister des Aeußern). — Gibt es für den Wettstreit der Flottenrüstung eine Grenze?, von (Konteradmiral z. D.) F. Hoffmann. — Petroleum und Petroleummonopol, von Julius Ernst Prinz zur Lippe. — Volk und Staat, von Paul Riezler. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XII, No. 1, April 1913: Nächste Ziele und Wege gesunder deutscher Machtpolitik (III), vom Herausgeber. — Obligatorische Armenpflege und soziale Fürsorge, von Dr. J. G. Weiss. — Geburtenrückgang, von Hans Fehlinger. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. XIII, 1913, Heft 1: Möglichkeit und Ziele einer Arbeiterfrauenbewegung, von Dr. Otto Müller. — Soziales Jahr 1912 in Frankreich, von Dr. M. St. Léon. — etc. — Heft 2: Die internationale christliche Arbeiterbewegung, von M. Gasteiger. — Die Stellung des Katholizismus in der Sozialpolitik seit Ketteler, von Dr. Flügler. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 39, April 1913, Heft 7: 1813 (Forts.), von Gustav Dickhuth. — Der Kampf wider die Konsumvereine. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1913, März, Heft 3: Marokkanische Wirtschaftsfragen, von Prof. Dr. G. Kampfmeyer. — Südkameruner Verkehrsnöte, von Hans Berthold. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. XXV, 1913, Heft 3: Die Gründe der verschiedenartigen Kapitalanlage bei deutschen und französischen Versicherungsgesellschaften. — Die schwedische allgemeine Pensions-Versiche-

rung, von Dr. Schweninger. — § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, von Dr. Mittermüller. — Das italienische Lebensversicherungsmonopol-Gesetz (Schluß). — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 12, Februar 1913, Heft 4: Kritisches und Nützliches über Wohlfahrtseinrichtungen, von Gustav Weisselberg. — etc. — Heft 5: Versicherung von Arbeitgebern gegen Streik, von (Reg.-R.) Wernekke. — etc. — Heft 6: Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge in den Vereinigten Staaten, von Prof. M. Gary. — etc. — Heft 7: Moderne Massentransportanlagen und deren Einrichtungen zum Schutze von Personen und Sachen, von (Obering.) Wettich. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 3, März 1913, Heft 3: Der preußische Etatsentwurf für 1912, von (wirkl. Geh. Oberfinanzrat) Dr. O. Schwarz. — Die Rückwirkung der Abnahme des Bevölkerungswachstums in Preußen auf die Volksschule, von (Geh. Reg.- u. Schulrat) Dr. Sachse. — Die deutsche Kommunalbank, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Die Ergebnisse der Reichsviehzählung von 1912, von Dr. E. Petersilie. — Die Arbeitslosenzählungen im Königreich Sachsen 1910 u. 1911, von Dr. Kupperberg. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 12, März 1913. Arabische Wirtschafts- und Verkehrsprobleme, von (Bankdirektor) Ludwig Griessbauer. — Die Schiffahrtsverhältnisse der unteren Donauländer, von Friedrich Meinhard. — Das Handelsstraßen- und projektierte Eisenbahnsystem in Persien, von Dr. Max R. Funke. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg, IX, 1913, No. 6: Der Berliner Privatbankier in Vergangenheit und Gegenwart, von (Geh. Kommerzienrat) Hermann Frenkel. — Zur Entwicklung der Berliner Wohnungsverhältnisse, von Dr. Emmy Reich. — etc. — No. 7: Die Gewährung von zweiten Hypotheken durch besondere städtische Hypothekenanstalten, von Dr. Otto Lindecke. — Wirtschaftsarchive, von Dr. Mathieu. — Die Stellung der öffentlichen Elektrizitätswerke im Wirtschaftsleben Deutschlands, von Dr. ing. G. Siegel — Brasilien, ein Land der Zukunft. — etc. — Beilage. Die Entwicklung der Handelswissenschaft zur privatwirtschaftlichen Lehre der Erwerbswirtschaft (Schluß), von Prof. Dr. Albert Calmes. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 31, 1913, No. 25: Die Rechenfehler in der Witwen- und Waisenversicherung, von Hermann Molkenbuhr. — Nochmals die innere Kolonisation, von Karl Marchionini. — Der Rheinschiffbau und die Lebenshaltung der deutschen und holländischen Werftarbeiter, von Albert Wilhelm. — etc. — No. 26: Die Beamten und der Staat in Frankreich, von E. Reybel. — Zur Revision des Binnenschiffahrts- und Flößereigesetzes, von Paul Müller. — etc. — No. 27: Das Proportionalwahlrecht, von Z. Leder. — Die sozialistische Lösung der Landarbeiterfrage, von A. Hofer. — etc. — No. 28: Die neue Wehrvorlage, von H. Ströbel. — Die Independent Labour Party, von J. Sachse. — Das Proportionalwahlrecht (Schluß), von Z. Leder. —

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 69, 1913, Heft 2: Die Zehntablösung in Württemberg, von Dr. O. Reinhard. — Aenderung in Wesen und Richtung des Handels, von Dr. F. Gehrke. — Wirtschaftsgeschichte an Handelshochschulen, von Bruno Kuske. — Vermischte Beiträge zur Wohnungsfrage, von Leopold Katscher. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 34, 1913, Heft 5: Versuch und Schuld. Ein Beitrag zur allgemeinen Versuchslehre, von (Referendar Dr.) J. J. Stienen. — Die Zunahme der Verbrechen in der Stadt New York. Mit einer Parallele aus der englischen Geschichte, von Dr. Ernst Schultze. — Der moralische Defekt, von Dr. E. Mezger. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 6, April 1913, Heft 1: Die Wissenschaft vom Handel, von Prof. Dr. H. Nicklisch. — Ueber die Kontrolle eines gemischten Werkes der Großeisenindustrie (I), von Dr. H. Wagner. — Kommerzielle Terminologie, von (k. k. Reg.-Rat Prof.) A. Schmid. — etc. — Beiblatt: Die Kapitalinvestition in deutschkolonialen Plantagen, von (Redakteur) Otto Jöhlinger. — Deutsch-italienischer Handel im Mittelalter, von Carl Jentsch. —

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. IV, 1913, Heft 4: Die Kollektivpacht-Genossenschaften der Landarbeiter in Italien (I), von Dr. Livio Marchetti. — Höherentwicklung und Menschenökonomie (Schluß), von W. Schallmeyer. — Die Mittel der äußeren Valutapolitik (Schluß), von Ed. Kellenberger. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Der Rückgang der Geburten als soziales Problem.

Von

Henr. Fürth.

Der in allen Kulturstaaten beobachtete Rückgang der Geburten stellt uns vor eines der schwierigsten soziologischen und sozialpolitischen Probleme.

Schwierig nicht nur, weil hier Sachbestände psychischer Art mit höchst verwickelten und unübersichtlichen materiellen, einander widerstrebenden und sich kreuzenden Tatsachenreihen zusammentreffen, sondern erst recht darum, weil ein Teil dieser Frage in das Zwischenreich individueller Imponderabilien und Eigenarten hineinragt, in die niemand Einsicht, über die niemand Urteil zusteht. Ferner, weil hier wichtige Interessen volkswirtschaftlicher, aber auch nationalpolitischer Art im Spiele sind. So wird da und dort der Geburtenrückgang als Schreckgespenst an die Wand gemalt, und hinter ihm läßt man den Rückgang der Wehrfähigkeit, des nationalen Ansehens, den drohenden Verlust der Vor- und Weltmachtstellung Deutschlands aufmarschieren.

Es gibt andere, die diesen Rückgang begrüßen und ihn befürworten.

Sie gehen von der Erwägung aus, daß eine große Säuglingssterblichkeit am Mark unseres Volkes zehre. Sie weisen auf die Fülle von Elend hin, die sich in kinderreichen Familien in Hunderttausenden von Fällen auftue, auf den Jammer der vielgebärenden Mütter, die Lebensnot der Väter, das unsagbare Elend proletarischer Kindheit.

Wir wollen einstweilen weder den einen, noch den anderen Standpunkt einnehmen. Wir wollen uns weder von chauvinistischen Gesichtspunkten blenden und verwirren, noch von dem Lebensdunkel proletarischer Existenzen ergreifen und erschüttern lassen, sondern wir wollen versuchen, an der Hand nüchterner volkswirtschaftlicher Tatsachenreihen, unter Zuhilfenahme der daraus hervorwachsenden Erwägungen national- und sozialpolitischer Art einen vorurteils-

freien, von Nebendingen unbeeinflußten Standpunkt zu unserer Frage zu gewinnen.

Wir müssen dabei von den Zahlen ausgehen.

Seit Bestehen des Deutschen Reiches wurden in 9 Volkszählungen folgende Bevölkerungszahlen ermittelt (Vierteljahrsh. z. Statistik d. Deutschen Reiches, Jahrg. 20, 1911, Heft 4):

Tabelle I.

am	eine Bevölkerungsgröße von	eine Zunahme um	vom Jahrfünft Proz.
1. Dez. 1871	41 058 792	.	.
1. „ 1875	42 727 360	1 668 568	4,06
1. „ 1880	45 234 061	2 506 701	5,87
1. „ 1885	46 855 704	1 621 643	3,59
1. „ 1890	49 428 470	2 572 766	5,49
1. „ 1895	52 279 901	2 851 431	5,77
1. „ 1900	56 367 178	4 087 277	7,82
1. „ 1905	60 641 489	4 274 311	7,58
1. „ 1910	64 925 993	4 284 504	7,07

Von 1871 bis 1910 ist sonach die Bevölkerung von 41 auf fast 65 Millionen oder um 58,5 Proz. gestiegen. Das Gebiet des Deutschen Reiches umfaßte am 1. Dezember 1910 eine Fläche von 540 857,62 qkm, Es entfielen sonach auf den Quadratkilometer 120,04 Personen.

Die starke Zunahme seit 1871 erfolgte ausschließlich aus Kraft eigener Vermehrung, da die Zuwanderung fremder Elemente mit Ausnahme zweier Jahrfünfte stets von der Abwanderung einheimischer übertroffen wurde. So ergaben sich Wanderungsverluste, und zwar:

Tabelle II.

1871—1875	319 750	1890—1895	448 810
1875—1880	381 181	1895—1900	94 125
1880—1885	980 215	1900—1905	52 518
1885—1890	329 110	1905—1910	159 904

Oder, um es noch einmal an einem Einzelbeispiel deutlich zu machen: Im Zeitraum vom 1. Dezember 1905 bis 30. November 1910 gab es bei 10 247 257 Geburten (einschließlich Totgeborene) 5 802 849 Sterbefälle (einschließlich Totgeborene) und sonach einen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle von 4 444 408. Infolge des Wanderungsverlustes von 159 904 beschränkt sich aber die Bevölkerungszunahme auf 4 284 504. Diesen seit 1905 wieder ansteigenden Wanderungsverlusten wohnt zweifellos eine gewisse symptomatische Bedeutung inne, auf die weiterhin noch zurückzukommen sein wird.

Einstweilen wollen wir uns die Entwicklung seit 1871 in ihren allseitigen Zusammenhängen etwas näher ansehen.

Es kamen auf das Tausend der Bevölkerung[1]):

Tabelle III.

Jahrfünft	Eheschließungen Prom.	Geburten Prom.	Durchschnittl. Sterbeziffer	Geburtenüberschuß
1872/76	9,49	41,82 1876: 42,61	29,24	12,58
1877/81	7,62	40,02	27,50	12,51
1882/86	7,79	38,49	27,35	11,14
1887/91	7,93	37,85	25,20	12,65
1892/96	7,99	37,38	24,00	13,38
1897/1901	8,41	37,03	22,38	14,65
1902/06	8,11	34,83	20,44	14,39

Zur Orientierung über die für uns wesentlichste Zeit seien nun noch die Jahresangaben seit 1899 und eine Uebersicht über die Jahrzehnte seit 1882 mitgeteilt:

Tabelle IV.

Jahr	Eheschließungen	Prom.	Geburten	Prom.	Sterbefälle	Prom.	Ueberschuß	Prom.
1899	471 519	8,53	2 045 286	37,02	1 250 179	22,63	795 107	14,39
1900	476 491	8,50	2 060 657	36,77	1 300 900	23,21	759 757	13,56
1901	468 329	8,24	2 097 838	36,89	1 240 014	21,81	857 824	15,09
1902	457 208	7,92	2 089 414	36,19	1 187 171	20,56	902 243	15,63
1903	463 150	7,91	2 046 206	34,94	1 234 033	21,07	812 173	13,87
1904	477 822	8,05	2 089 347	35,18	1 226 683	20,65	862 664	14,53
1905	485 906	8,07	2 048 453	34,06	1 255 614	20,84	792 839	13,16
1906	498 990	8,16	2 084 739	34,1	1 174 464	19,2	910 275	14,9
1907	503 964	8,12	2 060 973	33,2	1 178 349	18,98	882 624	14,22
1908	500 620	7,95	2 076 660	32,97	1 197 198	19,01	879 562	13,97
1909	494 127	7,74	2 138 357	31,91	1 154 296	18,07	884 061	13,84
1910	496 396	7,69	1 982 836	30,72	1 103 723	17,10	879 113	13,62
1911	512 819	7,85	1 927 039	29,48	1 186 608	18,16	740 431	11,33

Tabelle V.

Jahr	Eheschließungen	Prom.	Geburten	Prom.	Sterbefälle	Prom.	Ueberschuß	Prom.
1882/1891	373 840	7,86	1 814 226	39,16	1 247 918	26,25	556 307	11,91
1892/1901	437 739	8,21	1 983 576	37,20	1 235 103	23,16	748 472	14,04
1902/1911	489 100	7,94	2 044 402	33,20	1 189 804	19,32	854 599	13,88

Wir haben danach zu konstatieren: Unerhebliche Schwankungen bezüglich der Eheschließungen, dauernden Rückgang der Geburten, noch stärkere Verminderung der Sterbefälle und einen bis zum Jahre 1902 ständig wachsenden Geburtenüberschuß. Im letzten Jahrzehnt ist dieser Ueberschuß relativ und absolut zurückgegangen. Er sank sogar von 879113 (13,62 Prom.) im Jahre 1910 auf 740431

1) Vgl. Viertelj. z. Statistik. d. Deutsch. Reiches, 1908, Jahrg. 17, Heft 1.

(11,33 Prom.) im Jahre 1911. Dieser ganz außergewöhnliche Absturz von einem Jahre zum nächsten könnte wirklich bedenklich stimmen, wenn nicht mit Bestimmtheit behauptet werden könnte, daß das Jahr 1911 mit seinen abnormen Witterungsverhältnissen und der dadurch hervorgerufenen überhohen Sterblichkeit einen Ausnahmefall darstellte, der durch die Ergebnisse des Jahres 1912 korrigiert werden wird. Die allgemeinen bezüglichen Ergebnisse des Jahres 1912 liegen noch nicht vor, doch dürften die folgenden, der Güte des Statistischen Amtes der Stadt Frankfurt a. M. verdankten Zahlen einen guten Anhaltspunkt geben und dies um so eher, als hier, dank einer umfassenden Säuglingsfürsorge, selbst das Jahr 1911 kein Ansteigen, sondern ein Nachlassen der Sterbefrequenz bringt, das allerdings um etwas geringer ist als in den voraufgehenden und im folgenden Jahr. Die Geburtenfrequenz hat sich im Jahre 1912 um 1 vom Tausend, der Geburtenüberschuß aber nur um 0,28 Prom. verringert.

Tabelle VI. Bevölkerungsbewegung in Frankfurt a. M.

Jahr	Mittlere Bevölkerung	Eheschließungen Prom.	Geburten Prom.	Sterbefälle Prom.	Ueberschuß Prom.
1908	358 000	10,50	26,73	14,87	11,86
1909	366 700	9,95	25,22	13,84	11,38
1910	410 000	9,79	23,4	13,05	10,35
1911	420 000		21,93	12,62	9,28
1912	429 100		20,93	11,97	9,00

Nun ist noch etwas näher auf das Kapitel der Eheschließungen einzugehen. Man ist geneigt, ein besonders beunruhigendes Moment des Geburtenrückgangs darin zu sehen, daß er sich auch bei relativ steigender Häufigkeit der Eheschließungen eingestellt habe. Diese Auffassung, die durch die Statistik (vgl. Tab. III—V) keineswegs bestätigt wird, mag dadurch entstanden sein, daß man zu kurzfristige Zahlenreihen ins Auge gefaßt oder zu ausschließlich bestimmte Bevölkerungsgruppen herangezogen hat. Sie entspricht aber nicht den Tatsachen, die uns (Vierteljahrshefte zur Statistik des D. Reiches a. a. O.) z. B. im Jahr 1859 eine Ehefrequenz von 8 Prom., 1871 von 8,2 Prom., 1872 (nach dem Krieg) von 10,3 Prom., 1891 von 8,0 Prom., 1901 von 8,2 und 1910 von 7,7 Prom. zeigen. Ueber einen langen Zeitraum gesehen, ergibt sich sonach eine kleine Verminderung der Ehehäufigkeit, denn auch die um etwas höhere Eheziffer von 1911 (7,85 Prom.) hat die von 1859 noch nicht wieder erreicht.

Dieses prozentual unbedeutende Nachlassen bekommt aber eine besondere Note durch den Umstand, daß infolge des veränderten Altersaufbaues der Bevölkerung (die verminderte Sterblichkeit hat zur Folge, daß weniger Ehen durch den Tod getrennt werden. Vgl.

Brentano, „Die Malthuslehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezennien") der Anteil der ehemündigen Bevölkerung am Bevölkerungsganzen zugenommen hat. Ferner wäre das Nachlassen der Auswanderung durch das ein großes Kontingent ehefähiger Männer dem Lande erhalten bleibt, ein weiterer Grund für ein Anschwellen der Heiratsziffer. Endlich sollte man annehmen, daß die veränderte soziale Gliederung (das sich noch fortgesetzt erhöhende Ueberwiegen der auf frühzeitiges Heiraten angewiesenen Industriearbeiterschaft) eine die vorliegenden Tatsachen übersteigende Erhöhung der Eheschließungszahlen zur Folge haben müßte. Wir werden daher weiterhin versuchen müssen, uns diese Unstimmigkeit von anderer Seite her zu erklären.

Sehen wir aber einstweilen von diesen naheliegenden Nebenerwägungen ab und fassen nur die zahlenmäßigen Tatsachen ins Auge, so zeigen sich bezüglich der jeweilig aufs Tausend der Bevölkerung entfallenden Eheschließungen keine irgendwie nennenswerten Verschiebungen nach der einen oder anderen Seite. Es steht vielmehr zu vermuten, daß das bezüglich der Eheschließungen sich ergebende kleine Auf und Ab nicht in bevölkerungspsychologischen, sondern in konjunkturellen oder besonderen Ursachen vorgängiger Dezimierung der Ehen und Eheschließungen zu suchen sein werde. So zeigt das Jahrfünft 1872/76 wohl nur darum eine nicht wieder erreichte Höhe der relativen Eheziffer, weil in ihm die Nachwirkung des Krieges 1870/71 mit einer bis dahin unerhörten Hochkonjunktur zusammenfiel, während z. B. die vergleichsweise Höhe von 1899 (8,53 Prom.) und das Absinken in 1902 und dem folgenden Jahre (7,92 und 7,91 Prom.) die Hochkonjunktur auf der einen, die Krise auf der anderen Seite kenntlich macht.

An diesen Zusammenhängen wird auch nichts durch den Umstand geändert, daß die Zahl der Verheirateten innerhalb der Bevölkerung etwas stärker zugenommen hat als die der Ledigen. Seit der Zählung vom Jahre 1900 sind die Ledigen um 13,69 Proz., die Verheirateten um 18,56 Proz. und die Verwitweten und Geschiedenen um 10,27 Proz. gewachsen. Schließt man die Personen bis zum 15. Jahre aus, so waren die Anteile der 4 Familienstände an der erwachsenen Bevölkerung:

Tabelle VII.

	1. Dez. 1900	1. Dez. 1910
Ledige	37,99 Proz.	37,37 Proz.
Verheiratete	53,18 „	54,25 „
Verwitwete	8,58 „	8,06 „
Geschiedene	0,25 „	0,32 „

Diese Verschiebungen sind unwesentlich und restlos auf den veränderten Altersaufbau zurückzuführen. Dasselbe gilt für die Steigerung des Anteils der Verheirateten an der Gesamtbevölkerung. Er betrug:

Tabelle VIII.

im Jahre	1871	33,54
„ „	1880	33,99
„ „	1890	33,93
„ „	1900	34,76
„ „	1910	35,78

Wir werden noch in anderem Zusammenhange von diesen Veränderungen zu reden haben und wollen einstweilen nur festhalten, daß in ihnen neben der zurückgehenden Geburtenzahl die Verminderung der Sterbequote, das ist aber die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer zum Ausdruck kommt.

Nimmt man die Tatsache hinzu, daß das durchschnittliche Heiratsalter gesunken ist („In der Periode 1867—1904 bei den Männern um etwa 1, bei den Frauen um $1^1/_2$ Jahr. Auf dem Lande in Preußen war das mittlere Heiratsalter

	bei den Männern	bei den Frauen
1875—1878	29,6	26,7
1904—1907	28,7	26,1

Marcuse: Die Beschränkung der Geburtenzahl, München 1913), so scheint in der Tat eine bedenkliche Inkongruenz zwischen Ehe- und Geburtenziffer vorzuliegen.

Sehen wir indessen näher zu, so finden wir als erste und wesentlichste Ursache der Senkung des Heiratsalters die veränderte wirtschaftliche Zusammensetzung der Bevölkerung. Es gehörten im Deutschen Reich Personen an in Millionen

	1882	1895	1907
der Landwirtschaft	19,2	18,5	17,7
der Industrie, dem Handel und Verkehr	20,6	26,3	34,7

Das wachsende Ueberwiegen der industriell und kommerziell verankerten Bevölkerung bringt aber darum eine Senkung des Heiratsalters mit sich, weil die den betreffenden Schichten Angehörenden in ihrer weitaus überwiegenden Zahl nur in jüngeren Lebensjahren in der Lage sind, eine Familie aus eigener Kraft zu erhalten. Alle nicht auf Besitz oder ein mit den Jahren steigendes Gehalt, sondern ausschließlich auf ihrer Hände Arbeit Angewiesenen, müssen so zeitig heiraten, daß die Aufzucht der Kinder in die Jahre der Vollkraft, d. i. aber des Höchstlohnes, fällt. Wie sehr diese Bevölkerungsteile aber überwiegen, erhellt nicht nur aus der zahlenmäßigen Gliederung, sondern auch aus dem Umstand, daß in Preußen, dem größten Bundesstaat, im Jahre 1907: 50,25 Proz. der Gesamtbevölkerung steuerfrei waren, daß heißt ein Einkommen von weniger als 900 M. bezogen, und 95 Proz. mit einem Einkommen von weniger als 3000 M. zu rechnen hatten (vgl. Fürth: Die Mutterschaftsversicherung, Jena 1911).

So erklärt sich die Senkung des Heiratsalters auf höchst ein-

fache Weise. Auch haben wir in der mitgeteilten steuerlichen Tatsache einstweilen eine Ursache des Geburtenrückganges festzuhalten.

Jedenfalls ist es angesichts des veränderten Altersaufbaues und der sozialen Umschichtung der Bevölkerung nicht erstaunlich, daß überhaupt eine Senkung des Heiratsalters, sondern höchstens, daß sie nicht in einer der neuen Gliederung entsprechenden Ausdehnung stattgefunden hat.

Und auch die festgestellte Zunahme des Anteils der Verheirateten an der Gesamtbevölkerung gewinnt noch einmal ein anderes Aussehen, wenn wir uns von einer anderen Seite her dem Altersaufbau zuwenden. Die gesamte Bevölkerung ist zwischen 1900 und 1910 um 15,18 vom Hundert gewachsen. Ein rascheres Wachstum zeigen die Altersstufen von 10--20 Jahren (18,13 Proz.), 30—40 Jahren (21,71 Proz.) 40—50 Jahren (19,37 Proz.). Auch die Zahl der über 70 Jahre alten Personen übertrifft mit einer Zunahme von 16,81 Proz. in etwas den Durchschnitt. Dagegen bleiben hinter der durchschnittlichen Zuwachsrate zurück die Altersklassen unter 10 Jahren (11,12 Proz.), von 20—30 Jahren (10,93 Proz.), 50—60 Jahren (12,92 Proz.) und 60—70 Jahren (14,65 Proz.). Es geht daraus hervor, daß die Altersklassen von weniger als 10 Jahren um 4,06 Proz. hinter dem Gesamtdurchschnitt zurückbleiben, während das Alter der größten Ehehäufigkeit, zwischen 30 und 40 Jahren mit 6,53 Proz. über dem Durchschnitt steht. Daß im übrigen die Differenz nicht groß ist, erhellt aus den in den Tabellen VII und VIII mitgeteilten Zahlen, die bei Ausschaltung der unter Fünfzehnjährigen eine nur unwesentliche Vermehrung der Verheirateten nachweisen.

Im ganzen ist also die Frage der Ehefrequenz und des Heiratsalters als unwesentlich aus unserer Betrachtung auszuschließen. Wir haben ihrer Erörterung auch nur deshalb einen so breiten Raum zugestanden, weil sie in der einschlägigen Literatur als besorgniserregendes Moment in die Würdigung der Geburtenfrage einbezogen wurde.

So sehen also die Zahlen und die Beziehungen zwischen ihnen aus. Wollen wir sie rückblickend noch mit einem Worte zusammenfassen, so haben wir festzustellen, daß ein Volk, das selbst in einem Ausnahmejahr wie 1911 noch einen Geburtenüberschuß von $^3/_4$ Mill. Menschen aufzuweisen hat, eine Entvölkerung einstweilen nicht zu befürchten braucht.

Die Zahlen allein tuns aber nicht, denn nicht nur die Quantität, sondern weit mehr noch die Qualität eines Volkes ist das für sein Fortkommen, seine Stellung in und zu der Welt Ausschlaggebende.

Die in diesem Zusammenhang wesentliche Klassifikation ist vorzunehmen einmal nach der von uns bereits von anderer Seite her

gewürdigten Altersgliederung, zum anderen nach dem gesundheitlichen Habitus des Volkes.

Die Betrachtung der Altersgliederung ist darum so besonders wichtig, weil von ihrem Stand die Produktivkraft eines Volkes abhängt. Je geringer die Säuglings- und Kindersterblichkeit und je stärker die Besetzung der produktiven Altersklassen, um so besser bestellt ist es um die Produktivkraft eines Volkes. Potthoff führt dazu in einer interessanten Studie aus („Die Umschau“, 12. Jahrg., April 1908): „Rein wirtschaftlich betrachtet, zerfällt das Leben des Menschen in mehrere Perioden, die man nach kaufmännischem Sprachgebrauch als aktive und passive bezeichnen kann. Vom Augenblick seiner Geburt an, ja schon vorher, kostet der Mensch seinen Angehörigen Geld, Zeit und andere wirtschaftliche Werte: Wartung, Erziehung, Ernährung. Die erste Periode, in der das Kind nur Ausgaben bringt, reicht etwa bis zur Beendigung der Schulzeit. Dann beginnen die Kinder zu arbeiten, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Der Verdienst wächst. Sie erwerben wieder, was für ihren Unterhalt und Unterricht früher ausgegeben ist, und kommen dadurch in die Lage, ihrerseits wieder Kinder großzuziehen. In höherem Lebensalter läßt die Arbeitsfähigkeit nach. Die Aktivseite der Bilanz sinkt, bis vielleicht Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, Alterschwäche das Leben mit einem rein passiven Posten abschließen lassen. Jeder Knabe und jedes Mädchen verkörpert gewissermaßen ein „werbendes Kapital“, das die Eltern in ihnen angesammelt haben, und das von einem gewissen Zeitpunkt ab den Kindern selbst, den Eltern und der gesamten Volkswirtschaft Zinsen trägt, bis im hohen Alter die Zinsen nicht mehr reichen und vom Kapital gezehrt werden muß. Die Bilanz jedes einzelnen Lebens ist um so günstiger, je mehr die Aktivseite, das Zurückgezahlte, d. h. das über den eigentlichen Lebensbedarf Geleistete, die Kosten der Aufzucht und des arbeitsunfähigen Alters übersteigt. Die Bilanz des Volkes ist um so günstiger, je stärker die aktiven Leben in ihr überwiegen“ .....

Es ergibt sich also als wichtigste Aufgabe der Bevölkerungspolitik: „das Einzelleben möglichst aktiv zu machen und die Zahl der aktiven Leben zu vermehren“.

Von dieser Warte aus gesehen, ist unsere Bevölkerungspolitik durchaus verfehlt, und wenn trotzdem, wie wir sehen werden, in den letzten Jahrzehnten eine noch nicht abgeschlossene Wendung zum Besseren im Sinne einer Vermehrung und Verlängerung der aktiven Leben eingetreten ist, so ist das nicht infolge, sondern trotz eines Verhaltens der maßgebenden Kreise geschehen, dem es ausschließlich auf eine starke Vermehrung, gleichviel welcher Art und unter welchen Lebensaussichten, anzukommen scheint.

So haben wir in Deutschland eine Säuglingssterblichkeit, die zwar im letzten Jahrzehnt in erfreulichem Maße zurückgegangen, aber immer noch beträchlich höher ist, als die von der Wissenschaft

als natürlich angenommene Sterbequote von 10 Proz. der Säuglinge. Sie betrug[1]):

Tabelle IX.

Jahr	überhaupt	Proz.	ehelich	Proz.	unehelich	Proz.
1901	420 223	20,7	361 745	19,4	58 478	33,9
1902	370 799	18,3	321 055	17,3	49 744	29,3
1903	404 529	20,4	351 086	19,3	53 437	32,7
1904	397 781	19,6	344 972	18,6	52 809	31,4
1905	407 999	20,5	353 342	19,4	54 654	32,6
1906	374 636	18,5	344 972	17,5	56 044	29,4
1907	351 046	17,6	302 920	16,6	48 126	28,0
1908	359 022	17,8	308 680	16,8	50 342	28,5
1909	335 436	17,0	288 202	16,0	47 228	26,8
1910	311 463	16,2	267 171	15,2	44 291	25,7

Daß die sogenannte „natürliche Sterblichkeit" aber keineswegs ein mögliches Mindestmaß darstellt, erhellt aus der Tatsache, daß in Irland, Schweden und Norwegen die Sterberate der Säuglinge zwischen 1901 und 1905 nur 9,8 bzw. 9,2 und 8,1 vom Hundert betrug. Da indessen in diesen Ländern besondere Maßnahmen zur Minderung der Säuglingssterblichkeit nicht getroffen sind, ist anzunehmen, daß das mögliche Optimum der allgemeinen Säuglingssterblichkeit noch unterhalb der dort erreichten Grenzen liegt.

Setzen wir aber selbst eine Säuglingssterblichkeit von 10 Proz. als unvermeidbar, so würde das bedeuten, daß z. B. von den 311462 Sterbefällen des Jahres 1910: 119202 vermeidbar gewesen wären. Wären diese Kinder überhaupt nicht geboren worden, so hätten wir doch am Ende des Jahres den gleichen Geburtenüberschuß gehabt.

Bedenken wir nun, daß, wie Seiffert ausführt (bei Fürth, a. a. O. S. 182), die schätzungsweisen Ausgaben, die jährlich von der Nation für die Produktion und Erhaltung des das erste Lebensjahr nicht überdauernden Nachwuchses gemacht werden müssen, sich auf über 38 Mill. M. belaufen, so müssen wir erkennen, daß mit diesen unnützen, weil ungenützten Geburten eine Belastung unserer Volkswirtschaft gegeben ist, der keinerlei Aktivum als Entlastung gegenübersteht.

Aber diese rechnungsmäßige Baraufwendung ist ja nicht das einzige, was die im ersten Lebensjahre wegsterbenden Kinder gekostet haben. Hinzu kommt die umsonst verausgabte mütterliche Kraft und Lebensfrische. Ferner die Minderung oder Aufhebung der Arbeits-, das ist aber Erwerbsfähigkeit während der letzten Wochen der Schwangerschaft und während des Wochenbettes. Hinzu kommt weiter so mancher Fall von Krankheit und Siechtum der

1) Vierteljahrsh. zur Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 236, 1911.

Mutter und endlich das, was der im ersten Lebensjahre wieder hinsterbende Säugling während seiner Lebenszeit den älteren Geschwistern an mütterlicher Sorgfalt, an Essen und Trinken, an Luft, Licht, Freizeit und Erholungsmöglichkeit entzogen hat.

Von alledem wird noch in anderem Zusammenhang zu reden sein. Zahlenmäßig kann derlei nicht erfaßt werden. Daß wir aber berechtigt sind, solche Verluste an Volkskraft und volklicher Lebenserwartung zu unterstellen, geht aus Anhaltspunkten hervor, die die Betrachtung der Bevölkerungsbewegung bei anderen Nationen ergibt.

Stellen wir also, bevor wir weitergehen, unsere deutschen Verhältnisse in den Zusammenhang internationaler Daten.

Tabelle X.

Von 1800—1900 entfiel auf das Tausend der Bevölkerung eine jährliche durchschnittliche Zunahme in:

Deutsches Reich	8,4	Irland und Farör	9,7
Oesterreich	6,4	Norwegen	5,7
Italien	5,8	Schweden	9,4
Schweiz	6,4	Finnland	7,9
Frankreich	3,7	Rußland	10,0
Monaco, Andorra	7,2	Galizien und Bukowina	7,8
Spanien	4,8	Ungarn	6,6
Portugal	6,2	Bosnien und Herzegowina	4,7
England mit Wales	12,5	Rumänien	7,7
Irland	9,9	Serbien	10,2
Gibraltar, Malta etc.	2,1	Griechenland	9,2
Luxemburg	8,4	Montenegro	2,4
Belgien	3,9	Türkei und Bulgarien	3,0
Niederlande	8,0		
Dänemark	8,8	Europa überhaupt	7,4

Im einzelnen ergibt sich eine Ueberzahl der Geburten über die Sterbefälle im europäischen Durchschnitt von [1])

Tabelle XI.

1801—1820 = 6,7	Prom. der Einwohner	1861—1870 = 8,9	Prom. der Einwohner
1821—1830 = 9,4	„ „ „	1871—1880 = 9,2	„ „ „
1831—1840 = 7,4	„ „ „	1881—1890 = 10,6	„ „ „
1841—1850 = 6,9	„ „ „	1891—1900 = 11,0	„ „ „
1851—1860 = 7,3	„ „ „		

Von 1800—1900 nahm die Bevölkerung von Frankreich, England, Deutschland, Oesterreich, Rußland und den Vereinigten Staaten von 131 auf 370 Mill., das ist also um 239 Mill. zu.

Seit 1890 etwa und teilweise noch früher hat nun nicht nur in Deutschland, sondern fast überall bei noch wachsendem Geburtenüberschuß eine rückläufige Bewegung der Geburtenrate eingesetzt. Eine gute bezügliche Uebersicht teilt Brentano [1]) mit:

---

1) „Die Malthuslehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezennien." Abhandl. der Königl. Bayr. Akad. der Wissensch., Bd. 24, 3. Abt.

Tabelle XII.

Auf 1000 der mittleren Bevölkerung kamen durchschnittlich jährlich

	1841/50			1851/60			1871/75			1891/95			1901/05		
	Geborene	Gestorbene	Natürl. Zuwachs	Geborene	Gestorbene	Natürl. Zuwachs	Geborene	Gestorbene	Natürl. Zuwachs	Geborene	Gestorbene	Natürl. Zuwachs	Geborene	Gestorbene	Natürl. Zuwachs
Deutsches Reich	36,1	26,8	9,3	35,3	26,4	8,9	38,9	28,2	10,7	36,3	23,3	13,0	34,8	19,9	14,9
Frankreich	27,3	23,2	4,1	26,1	23,7	2,4	25,5	24,9	0,6	22,6	22,3	0,3	21,3	19,5	1,8
England u. Wales	32,6	22,4	10,2	34,1	22,2	11,9	35,5	22,0	13,5	30,5	18,7	11,8	28,1	16,0	12,1
Niederlande	33,0	26,2	6,8	33.3	25,6	7,7	36,1	25,5	10,6	33,0	19,6	13,4	31,6	16,4	15,5
Schweden	31,1	20,6	10,5	32,8	21,7	11,1	30,7	18,3	12,4	27,5	17,0	10,5			
Europ. Rußland							50,8	36,5	14,3	46,5	36,1	10,4			
Oesterreich	38,7	33,3	5,4	38,2	30,8	7,4	39,5	32,7	6,8	37,5	27,9	9,6			
Ungarn							42,7	45,4	2,7	41,6	31,8	9,8	37,2	26,2	11,0
													1900/03		
Australien							37,3	15,2	22,1	31,5	12,7	18,8	26,3	11,9	14,4
				1861/70						1896/1900					
Mexiko				40,9	16,1	24,8	21,1	14,7	6,4	34,4	32,1	2,34			

Lassen die Aufstellungen von Tabelle XI erkennen, daß eine dauernde Völkervermehrung im Tempo des 19. Jahrhunderts ein allen natürlichen Fruchtbarkeitsgesetzen (Anpassung der Pflanzen- und Tierwelt an den vorhandenen Nahrungsspielraum und automatische Regulierung in dieser Richtung; vgl. dazu: Kautsky, Vermehrung und Entwicklung in Natur und Gesellschaft, Stuttgart 1910) zuwiderlaufender und aus noch zu erörternden Gründen wenig wünschbarer Vorgang wäre, so macht Tabelle XII ersichtlich, daß es vor allem die weitere Herabminderung der Sterblichkeit ist, die not tut. Rußland mit seinen hohen Geburtsziffern hat im Jahre 1901/05 einen etwas kleineren Geburtenüberschuß als Schweden, das um 10 Prom. hinter der Geburtenziffer Rußlands zurückbleibt. Da in Schweden die Sterblichkeit nicht halb so hoch ist wie in Rußland, bedeutet das, daß Schweden seine Menschen um etwa 90 Proz. billiger zu stehen kommen als Rußland. Am besten schneidet Australien ab, das trotz des Herabgehens der Geburtenfrequenz von 40,9 Prom. im Jahre 1851/60 auf 26,3 Prom. im Jahre 1901/05 in der letztgenannten Periode einen Zuwachs von 14,4 Prom. aufweist.

Auch in Frankreich ist es nicht so sehr die niedrige Geburten- als die hohe Sterberate, die den Bevölkerungsstand in besorgniserregender Weise beeinflußt. Es sind die schlechten hygienischen Zustände und unhygienischen Lebensgewohnheiten, die sich dort einmal in der großstädtischen und zum andern in der stagnierenden agrarischen Bevölkerung auswirken.

Angesichts des Umstandes, daß bei uns Sozialstatistiker von dem Range eines Oldenberg gerade in der wachsenden Verstadt-

lichung Deutschlands und der Zurückdrängung des agrarischen Elementes eine besondere Gefährdungsmöglichkeit erblicken, muß auf diese französische Sachlage etwas näher eingegangen werden. Da finden wir denn, daß in Frankreich in den Departements mit industriellem Charakter die Geburtenhäufigkeit nur unerheblich gesunken, in Seine inférieure sogar gestiegen, in agrarischen Departements aber gefallen ist (Brentano a. a. O.).

Dasselbe können wir übrigens auch bei uns beobachten. Nach den mir vorliegenden Zahlen von 1905 finden wir unter den Gebieten

Tabelle XIII.

mit hohem Geburtenüberschuß			mit geringem Geburtenüberschuß		
Westfalen	22,2	Prom.	Berlin	8,3	Prom.
Posen	19,8	„	Mecklenburg-Strelitz	8,6	„
Rheinpfalz	18,4	„	Mecklenburg-Schwerin	10,1	„
Rheinland	18,2	„	Elsaß-Lothringen	10,1	„
Westpreußen	18,1	„	Hohenzollern	10,4	„
Oldenburg	17,5	„	Brandenburg	10,5	„
Lippe	17,0	„	Hamburg	10,6	„
Sachsen-Meiningen	16,2	„	Waldeck	10,7	„
Schwarzburg-Rudolstadt	14,8	„	Ostpreußen	12,2	„
Schleswig-Holstein	14,7	„	Bayern r. d. Rh.	12,3	„
Königreich Sachsen	14,6	„	Braunschweig	12,5	„
Hessen	14,5	„	Anhalt	12,7	„
Sachsen-Altenburg	14,4	„	Großherzogtum Sachsen	12,8	„
Schwarzburg-Sondershausen	14,3	„			
Hannover	14,2	„			
Hessen-Nassau	14,1	„			
Schaumburg-Lippe	14,1	„			

das Reich[1]) 13,16 Prom.

Und eine von mir ausgezogene Uebersicht aus dem Jahr 1911 zeigt uns in absoluten Zahlen in

	Eheschließungen	Geborene	Gestorbene	Ueberschuß
Westfalen	4 176	148 324	71 692	76 632
Rheinland	55 349	220 521	126 757	93 764
Berlin	22 672	44 849	33 956	10 893

Wir sehen hier also in zwei ganz überwiegend industriellen Provinzen eine starke Vermehrung bei vergleichsweise geringer Sterbequote und auch die Aufstellung aus 1905 läßt uns erkennen, daß es nicht etwa die agrarische Zugehörigkeit ist, die die Geburtenhöhe und den Geburtenüberschuß bedingt. In Westfalen, der Rheinpfalz, in Rheinland und dem Königreich Sachsen haben wir Industriegebiete zu konstatieren, wie denn auf der Seite der hohen Geburtenüberschüsse überhaupt die industriellen Gebiete vorherrschen. Im Großherzogtum Hessen ist gerade der vorwiegend ländliche Vogelsberg ein steriles Gebiet, während die industriell regsamen

1) Höher als der deutsche Geburtenüberschuß 1905 nur Dänemark mit 13,3 Prom., Grönland 16,1 Prom. und alle australischen Staaten mit Ausnahme von Viktoria (12,7 Prom.).

Gebietsteile von Starkenburg und Rheinhessen die höheren Geburtenfrequenzen haben. Oder sehen wir uns den Gegensatz zwischen der Rheinpfalz und dem zu guten Teilen agrarischen und katholischen Bayern rechts des Rheines an.

Das alles hindert freilich nicht, daß Oldenberg recht hat, wenn er der Verstadtlichung einen gewissen geburtenmindernden Einfluß zuweist. Die Stadt mit ihren mannigfachen Genuß- aber auch Kulturmöglichkeiten, ihrer Wohndichte und Wohnteuerung, ihrer Verteuerung der Erziehung und gesamten Lebenshaltung, ihrer Verschärfung des ganzen Lebenskampfes und endlich ihrer besseren Kenntnis antikonzeptioneller Mittel wirkt geburtenmindernd, so lange ihr nicht in der Möglichkeit guten Auskommens, wie wir es in den industriell engagierten Gegenden und Städten vor uns sehen, ein Gegengewicht geschaffen wird. Denn nicht als Stadt übt sie diesen Einfluß aus, sondern als Trägerin der von uns gekennzeichneten Faktoren, die je länger je mehr keineswegs auf die Städte beschränkt bleiben, sondern ihren unaufhaltsamen Weg über das ganze Land nehmen. Es ist eine feststehende und daher nicht noch einmal zu beweisende Tatsache, daß die Unterschiede zwischen Stadt und Land sich immer mehr verwischen. Mit der notwendigen Ausbreitung der Industrie, mit der Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel, die noch weitester Ausdehnung fähig sind, ziehen Kulturgüter, aber auch Kulturforderungen und Lebensverteuerung aufs Land hinaus. Und wie sehr es letzten Endes nicht Stadt oder Land, sondern die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Stadt und Land sind, die den Kinderreichtum einengen oder fördern, das ist von den verschiedensten Seiten her nachzuweisen.

Nach Grassl (bei Brentano, a. a. O. S. 596) gehörten nach der Berufszählung von 1905 in Bayern an:

dem Bürgerstand	20,57	Proz.
„ Arbeiterstand	52,98	„
„ Beamtenstand	26,45	„

Es trafen von den Geburten auf diese Stände:

Bürgerstand	18,7	Proz.
Arbeiterstand	65,4	„
Beamtenstand	15,9	„

Sehr interessant ist auch die von uns zu machende Feststellung, daß auch in ländlichen Gegenden sowohl großer Wohlstand wie große Not geburtenmindernd wirkt (vgl. die Geburtenüberschüsse und Geburtenfrequenzen von Bayern r. d. Rh. und der hessischen Provinz Oberhessen), während eine industriell verankerte Arbeiterbevölkerung bei sonst guten Verhältnissen hohe Geburtenfrequenzen zeigt. (Siehe Rheinland und mehr noch Westfalen.) Es sind eben immer und überall die wirtschaftlichen Verhältnisse, die als ausschlaggebender Faktor die Fruchtbarkeitsziffer beeinflussen und es handelt sich dabei nicht, wie Oldenberg mit Brentano annimmt, um ein Nachlassen der physiologischen Fruchtbarkeit. Dem widerspricht vor allem auch die bedauerlich hohe Zahl der Aborte, von denen

Olshausen zumindest für die Berliner Klinik glaubt, daß etwa 80 Proz. krimineller Herkunft sind. Dem widerspricht ferner die zwar statistisch nicht faßbare, aber trotzdem gewußte zunehmende Anwendung antikonzeptioneller Mittel.

Man ist also genötigt, an ein nicht zuletzt auf wirtschaftlicher und kultureller Basis beruhendes Zurückgehen des Zeugungswillens als ursächliches Moment des Geburtenrückganges zu denken und mit Mombert (Ueber den Rückgang der Geburten und Sterbeziffer in Deutschland, Arch. f. Soz., Bd. 34, S. 821) zu schließen: „Je teuerer die Lebenshaltung wird, je größer die öffentlichen Lasten, je höher die Lebensansprüche, in um so weiteren Kreisen und mit um so größerem Nachdruck werden . . . wirtschaftliche Erwägungen . . . eine Verminderung der Geburten herbeiführen."

Sonach sind in bezug auf den Geburtenrückgang zwei Volksgruppen zu unterscheiden: eine, bei der mit steigendem Wohlstand die Kultur- und Luxusansprüche etc. die Kleinhaltung der Kinderzahl herbeiführen, und zwar unabhängig von der Höhe der allgemeinen Lebenskosten. Dann jene Schicht, die durch die steigenden Lebenskosten und die Unmöglichkeit der standesgemäßen oder überhaupt kulturgemäßen Aufzucht einer größeren Kinderzahl zur Einschränkung des Nachwuchses gezwungen werden.

Geradezu in Reinkultur wirken sich beide Ursachenreihen in Berlin aus. In den „Statistischen Monatsberichten Groß-Berlins" [1]) (Jahrg. 3, Heft 7) erörtert Prof. Silbergleit den Geburtenrückgang in Berlin. Den im Jahre 1911 geborenen 44834 Kindern stehen 46298 aus dem Jahre 1876 gegenüber. Das bedeutet für 1876: 47,19 Kinder auf das Tausend der Bevölkerung und im Jahre 1911: 21,64 Prom. Und zwar sind es vor allen Dingen die Ehen, deren Fruchtbarkeit nachgelassen hat, während der Anteil der Geburtenfrequenz der Unehelichen von 15—16 Proz. in den 90er Jahren auf 22,2 Proz. im Jahre 1911 gestiegen ist. (Auch dies wiederum ein Beweis dafür, daß es sich nicht um ein Nachlassen der physiologischen Fruchtbarkeit, d. i. aber des Zeugungsvermögens, handelt.) Den 40095 ehelich Geborenen von 1876 standen 1910 nur 36331 ehelich Geborene gegenüber. Der Geburtensatz auf 1000 Ehefrauen betrug 1876: 240,3, aber 1910 nur noch 90,5.

Als ein neues und ganz besonders bemerkenswertes Moment ergibt die Silbergleitsche Untersuchung ein starkes Nachlassen der Geburtenhäufigkeit in reinen Arbeiterquartieren. Der östliche, hauptsächlich von Arbeitern bewohnte Teil des Stralauer Viertels zeigt eine Abnahme von 25,9, das Königsviertel (NO) eine von 30 Proz. Die Rosentaler Vorstadt zeigt in ihrem südlichen Teil ein Nachlassen um 20, in ihrem nordwestlichen Teil um 24, im nordöstlichen Teil um 25,6 Proz. Auf dem Gesundbrunnen beträgt die Abnahme 21,1, auf dem Wedding 24,4, im westlichen proletarischen Moabit 22,8 Proz. Für ganz Berlin belief sich die Verminderung zwischen 1905/06

1) Siehe Bericht des „Vorwärts" vom 15. Januar 1913.

und 1910/11 auf 18,5 Proz. Wenn man nun hört, daß im Gegensatz zu den Arbeiterquartieren die Abnahme in der alten Innenstadt nur 13,4 Proz., in der Friedrichstadt 11,1 und in der Schöneberger Vorstadt samt Tiergartenviertel nur 5,4 Proz., im benachbarten Westteil der Tempelhofer Vorstadt aber 19,3 Proz. und im stark proletarischen Ostteil gar 27,9 Proz. betragen hat, so darf man daraus gewiß nicht auf eine besonders ungesunde Entwicklung der Arbeitergegenden und eine besonders günstige der reichen Viertel schließen, sondern man muß sich gegenwärtig halten, daß in den reichen Vierteln so viel Möglichkeit der Abnahme überhaupt nicht war und weiter, daß der Geburtenrückgang in der Hauptsache nicht durch das Ausbleiben der 1. und 2., sondern der 3., 4., 5. usw. Kinder hervorgerufen ist. Bezüglich der Innenstadt ist aber zu bemerken, daß die immer noch fortschreitende Citybildung dem Wohnen von Familien oder gar großen Familien wenig günstig ist.

Trotz dieser Einschränkung bleibt die Tatsache des starken Geburtenrückganges in Berliner Arbeiterkreisen als eine neue, aber keineswegs überraschende Erscheinung bestehen. Nicht überraschend, da gerade die Berliner Arbeiterbevölkerung bei steigenden Kulturansprüchen am härtesten mit der wirtschaftlichen Lebenserschwerung, der Lebens- und Wohnungsnot und allen diesen Dingen zu kämpfen hat, so daß man es dem Berichterstatter des „Vorwärts“ lebhaft nachfühlen kann, wenn er ausruft: „Allmählich hat auch die Arbeiterbevölkerung angefangen, die schrankenlose Mehrung ihres Nachwuchses nicht als einen ‚Segen‘ anzusehen. Kann man sich darüber wundern angesichts der agrarischen Wirtschaftspolitik mit ihrer Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel?“

So ist Berlin ein klassisches Beispiel dafür, daß die Frage des Geburtenrückganges eine solche der Kultur- und Lebenskosten ist.

Der Umstand aber, daß gerade Berlin mit seinem weittragenden Einfluß und seiner überragenden Bedeutung es ist, in dem alle diese Dinge sich so stark auswirken, hat nicht wenig zu der pessimistischen Allgemeinbeurteilung unserer Frage beigetragen. Sie sieht draußen im Lande keineswegs bedrohlich aus. Unsere Untersuchungen haben uns vielmehr die tröstliche Gewißheit gegeben, daß wir noch auf absehbare Zeit [Würzburger schätzt sie in seinem: „Ist die Besorgnis über den Geburtenrückgang begründet?“ [1]) vorsichtig und bei gleichbleibender Abnahme des Geburtenüberschusses auf 150 Jahre, nach welcher Zeit erst ein Stillstand der Bevölkerung zu erwarten wäre] mit einem durchaus genügenden und in manchem Betracht selbst zu hohen Bevölkerungszuwachs zu rechnen haben werden.

Von viel größerer Wichtigkeit ist aber für den Augenblick die von uns bereits in anderen Zusammenhängen berührte Frage nach

1) Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Landesamtes, Jahrg. 58, 1912, Heft 1.

dem Altersaufbau und der wirtschaftlichen Produktivkraft der Bevölkerung.

Eine im Sonderkatalog für die Gruppe Statistik (der wissenschaftlichen Abteilung der Internationalen Hygieneausstellung, Dresden 1911, Graphische Darstellung No. 8) mitgeteilte „Figürliche Darstellung des Altersaufbaues der Bevölkerung in den europäischen und verschiedenen außereuropäischen Staaten nach den letzten Volkszählungen“ zeigt in 41 Diagrammen, daß die größten Geburtenfrequenzen keineswegs mit den auch nur relativ größten Volkszahlen gleichbedeutend sind, und daß manchmal große Geburtenfrequenzen zusammen mit außerordentlich ungünstigem Altersaufbau der Bevölkerung vorkommen. So finden wir, daß in den Ländern mit hoher Geburtenfrequenz (Bulgarien, Serbien, Rußland, Aegypten) die mittleren, d. h. aber für die produktive Arbeit wichtigsten Altersklassen von 20—40 Jahren nicht stärker besetzt sind als in kinderarmen Ländern (Frankreich, Irland, Elsaß-Lothringen, Schweiz und Schweden). Die weitaus stärkere Besetzung der jüngeren (nicht produktiven) Altersklassen in den kinderreichen Ländern wird durch die weitaus höhere Sterblichkeit der Kinder und Jugendlichen so sehr um jede Wirkung gebracht, daß als Rechnungsabschluß die betrübliche Tatsache bestehen bleibt, daß die kinderreichen Länder mit hoher Kindersterblichkeit pro Kopf der produktiven Altersklassen viel höhere Spesen haben, als die Länder, die zwar weniger Kindersegen, aber auch weniger Menschenverluste aufweisen. Frankreich, das in seinem Altersaufbau einen besonders gesunden Eindruck macht und nach Schnapper-Arndt (Sozialstatistik) in den 90er Jahren mit einem Durchschnittsalter von 29 Jahren um 5 Jahre Deutschlend und um 7,1 Jahre die Vereinigten Staaten übertrifft, hat eine niedrigere Geburtenfrequenz als irgend ein anderes Land. Von 1872 bis 1911 ist seine Bevölkerung von 36102921 auf 39601509 oder um 3,5 Mill. gestiegen (Fernau, „Frauenbewegung und Bevölkerungsproblem in Frankreich“, in „Die Frauenbewegung“, Jahrg. 18, August 1912). In diesem Zuwachs sind aber noch 125000 Einwanderer enthalten. Noch niedriger als die Geburts- sind aber, mit Ausnahme der letzten Jahre, die Sterberaten, so daß Frankreich in der Besetzung der Altersklassen zwischen 20 und 30 Jahren, ausgerechnet auf das 1000 der in der betreffenden Altersklasse stehenden Bevölkerung, nur um ein Geringes hinter Deutschland und England, in der Altersklasse zwischen 30 und 40 Jahren hinter keinem Lande zurücksteht, während die Altersklassen vom 40. Jahre aufwärts in Frankreich stärker besetzt sind, als in irgend einem anderen Lande. Frankreich kommen also seine produktiven Menschen weitaus billiger zu stehen. Es genießt ferner die Vorteile einer starken Besetzung der für das produktive Schaffen ertragsreichsten Jahre zwischen 20 und 45 bis 50. Das sind aber die Jahre, in denen der Mensch der Gemeinschaft die auf ihn verwandte Sorge, die für ihn gemachten Aufwendungen mit Zins und Zinseszins zurückzahlt bzw. zurückzahlen kann. Deshalb ist es das für die volkswirtschaftliche Bilanz

Wesentliche eine Bevölkerungspolitik zu betreiben, bei der die unnütze Sterblichkeit, aber auch das unnütze Geborenwerden tunlichst gemindert und die stärkere Besetzung der produktiven Altersklassen erreicht wird.

Als den Gegenpol Frankreichs haben wir Rußland kennen gelernt. Rußland, das zwischen 1896/1900 einer Geburtenfrequenz von 49,7 Prom. nur einen Ueberschuß von 17,1 Prom. entgegenzusetzen hatte, und von dem Brentano (a. a. O.) mit leider nur zu viel Recht schreiben darf: „Aber welch furchtbare Verschwendung von Kraft und Vermögen bedeutet es, wenn von 49,7 Kindern, die in Rußland auf 1000 Einwohner geboren werden, mehr als ein Viertel vor Vollendung des 1. Lebensjahres stirbt. Welch bejammernswerten Zustand der Frauen bedeutet nicht diese Geburtenziffer, welch entsetzliches Elend der Familien und welche Vernachlässigung der heranwachsenden Generation diese Säuglingssterblichkeit! Jene verschwenderische Art, Menschenleben zu rufen und fortzuwerfen, ist nicht nur die Folge des tiefen Kulturzustandes des russischen Volkes, sondern auch die Ursache seiner weiteren elenden Lage, und dasselbe gilt für die übrigen Völker mit hoher Geburtenziffer und hoher Säuglingssterblichkeit. Ein Volk, das seinen Zuwachs auf diese Weise erzielt, wird nie zum Herrenvolk aufsteigen. Ganz anders, wo ein Volk den gleichen Bevölkerungszuwachs bei niederer Geburtenziffer aber noch geringerer Sterbeziffer aufweist. Nur da kann eine Rasse sich zu dem Herrenvolk entwickeln, das jenen Völkern gebietet, deren Zunahmeverhältnis nur durch die Momente, die auch das Tier bestimmen, beherrscht wird.“

Wie sich Altersaufbau und Produktivkraft bei uns in Deutschland gestaltet haben, geht aus einer außerordentlich lehrreichen Abhandlung im Reichsarbeitsblatt (Jahrg. 9, No. 5, S. 379ff.: „Die Lebensdauer der deutschen Bevölkerung und ihre Verlängerung in den letzten 30 Jahren“) hervor, der wir die folgenden Angaben entnehmen: „Im Deutschen Reich entfielen

im	Jahre	1875	auf je	1000	Lebende	29	Sterbefälle
„	„	1885	„	„	„	27	„
„	„	1895	„	„	„	23	„
„	„	1905	„	„	„	21	„

Aber diese Sterbeziffern geben kein vollständig zuverlässiges Maß für die Sterblichkeit. Die Sterblichkeit der frühesten Jugend und des hohen Alters bewirkt, daß Bevölkerungen, die viele Kinder und viele hochbetagte Personen enthalten, eine hohe Sterbeziffer und solche Bevölkerungen, die viele Personen des mittleren Alters enthalten, eine niedrige Sterbeziffer aufweisen, ohne daß die Sterblichkeit der ersteren Bevölkerung eine größere zu sein braucht, als die der letzteren. (Eine volkswirtschaftlich teuerere ist sie jedenfalls. Anm. d. Ref.)

„Für die gesamte deutsche Bevölkerung liegen bisher 3 Absterbeordnungen vor. Die von 1871 bis 1880 ergab für das männliche Geschlecht eine mittlere Lebensdauer von 35,58 Jahren, die von

1881 bis 1890 von 37,17 und die von 1891 bis 1900 von 40,56 Jahren. Die entsprechenden Zahlen für das weibliche Geschlecht sind etwas höher, nämlich 38,45, 40,25 und 43,97 Jahre. Die mittlere Lebensdauer hat im Laufe von 20 Jahren, von der Mitte der 70er bis zur Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts bei dem männlichen Geschlecht um 5 Jahre, bei dem weiblichen um 5½ Jahre zugenommen . . . . .

„Trotz dieser beträchtlichen Erhöhung der Lebensdauer steht Deutschland noch immer hinter den meisten europäischen Kulturstaaten zurück. In Schweden, dessen Bevölkerung sich allerdings durch besonders günstige Verhältnisse auszeichnet, beträgt die mittlere Lebensdauer des männlichen Geschlechts 50,94 und des weiblichen 53,63 Jahre, sie ist also um volle 10 Jahre höher als im Deutschen Reich. Um etwa 5 Jahre überragen noch Belgien und die Niederlande, um etwa 4 Jahre Frankreich und England Deutschland in den Werten der mittleren Lebensdauer. Nur in Oesterreich und Italien ist die mittlere Lebensdauer geringer als in Deutschland. Der Grund, weshalb Deutschland noch in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts beträchtlich hinter anderen Kulturstaaten zurückblieb, liegt in seiner bedeutenden Kindersterblichkeit. Die Versuche im Deutschen Reiche die Sterblichkeit des frühesten Kindesalters herabzumindern, gehören der neueren Zeit an und werden erst in den Absterbeordnungen des 20. Jahrhunderts zum Ausdruck kommen. — Wenn man Folgerungen, die sich aus den fortlaufend berechneten Sterbeziffern ziehen lassen, trauen darf, ist die mittlere Lebensdauer für den Zeitraum 1901—1910 wieder um 5 Jahre gewachsen und möchte damit Deutschland anderen Kulturstaaten bedeutend näher gerückt sein. . . .

„Die Erhöhung der Lebensdauer bedingt auch eine Erhöhung der produktiven Kraft eines Volkes. Um diese Wirkung deutlich zu erkennen, ist es nötig, die Zeit zu ermitteln, die innerhalb der produktiven Jahre vom Schlusse des 15. bis zum Schlusse des 60. Lebensjahres durchschnittlich durchlebt wird. Würde niemand in diesen Jahren sterben, so würden alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schlusse ihres 60. Lebensjahres 45 Jahre durchleben. Da aber der Tod einen Teil von ihnen vor dem 60. Jahre dahinrafft, wird die durchschnittlich durchlebte Zeit geringer als 45 Jahre sein. Für das Deutsche Reich folgt aus der Absterbeordnung der 90er Jahre, daß eine 15 Jahre alte männliche Person durchschnittlich 37,92 Jahre innerhalb der Altersgrenze von 15—60 Jahren durchlebt, d. h. also im ganzen 37,92 Jahre produktiv tätig ist. Von den 45 produktiven Jahren gehen also 7,08 Jahre verloren. Für England ergeben sich 37,91, für Frankreich 37,26, für Belgien 38 Jahre. Schweden weist 38,53 und die Niederlande 38,65 Jahre auf. . . . . Der Unterschied der Kulturstaaten ist also bezüglich der mittleren Lebensdauer zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre nur gering. Für das weibliche Geschlecht ergeben sich in allen Staaten um ½—¾ Jahr höhere Werte.

„Diese volkswirtschaftlich interessante Zahl hat sich im Deutschen Reiche während der letzten 2 Jahrzehnte nicht unwesentlich erhöht. Nach der Absterbeordnung der 70er Jahre betrug sie 36,19 Jahre. Sie ist also in 2 Jahrzehnten um $1^3/_4$ Jahre gewachsen. Erwägt man, daß im Deutschen Reiche in jedem Jahr etwa 1200000 Personen das 16. Lebensjahr beginnen, so läßt sich ermessen, wie groß der Vorteil ist, wenn jede dieser Personen durchschnittlich $1^3/_4$ Jahre länger der wirtschaftlichen Tätigkeit erhalten bleibt. Es bedeutet einen Gewinn von rund 2 Mill. Lebensjahren für jede Generation. Ist diese Besserung unserer Sterblichkeitsverhältnisse wenigstens zum Teil unserer sozialen Gesetzgebung zuzuschreiben, so kann der Gewinn von 2 Mill. Arbeitsjahren wohl als ein schöner Lohn für die Kosten und Mühen, die die Durchführung der Gesetze verursachen, angesehen werden."

Alle diese Berechnungen erbringen wiederum den schlüssigen Beweis, daß das Schwergewicht volkswirtschaftlicher, das ist aber auch volklicher Prosperität bei den produktiven Altersklassen liegt. Der besonnenen Sozialpolitik muß es daher darum zu tun sein, diese Altersklassen zu mehren, zu kräftigen, in ihrer Leistungsfähigkeit zu steigern und zu verlängern. Eine wichtigste Aufgabe in dieser Richtung ist — das haben unsere Zahlen- und Tatsachenreihen dargetan — eine Regelung der Geburten und der ganzen Bevölkerungspolitik in einer Weise, die es zwar nur auf einen mäßigen Geburtenüberschuß absieht, es sich dafür aber angelegen sein läßt, alle Bedingungen zum gesunden Geborenwerden, wie zur gesunden und die Lebenstüchtigkeit verbürgenden Aufzucht zu schaffen.

Nicht auf die Zahl der Geburten, sondern auf die „Wohlgeborenheit", auf die Zahl der gesunden Ueberlebenden kommt es an, auf die durch eine vernunftgemäße Beschränkung der Geburtenzahl zu erwartende innere Gesundung und Ertüchtigung des Volkstums. Ferner auf die durch Einschränkung der Sterbeziffern und der in ihnen gegebenen unnützen Ausgaben zu machenden Ersparnisse bei der Menschenaufzucht. Erinnern wir uns des französischen Beispiels. Frankreich hat auf 39,5 Mill. Einwohner 8—9 Mill. unter 15 Jahren. In Deutschland kamen 1910 auf 65 Mill. Einwohner 22 unter 15 Jahren. So obliegt in Frankreich 4, in Deutschland aber 2 Personen die Sorge für ein Kind. Und dies, obwohl, wie wir gezeigt haben, Frankreich in der Besetzung der produktiven Altersklassen keineswegs hinter Deutschland zurücksteht und noch günstiger abschneiden würde, wenn nicht die Mängel der Sozialpolitik und sozialen Staatsfürsorge, zusammen mit der zu einem Teil recht unhygienischen Lebensweise (Alkoholismus, Prostitution) die Gesamtlage ungünstig beeinflußten.

Auch wollen wir keineswegs französischer Bevölkerungspolitik das Wort reden. Dieser Politik, die den Stillstand des gesamten öffentlichen Lebens in der Provinz verschuldet hat, der es zuzuschreiben ist, wenn Besucher, die das Land zur Zeit des 70er Krieges kennen lernten, in den Provinzstädten kaum ein neues Haus

und weder neue Schulen noch modern eingerichtete Krankenhäuser etc. vorfinden. Diese Politik, die endlich zu der Verzweiflungsmaßnahme geführt hat, durch die in Form einer Annonce in den Tagesblättern Saarbergleute für Frankreich angeworben werden sollten. Ihnen wurde, wenn sie einen erwachsenen Sohn mitbrachten, eine Extraprämie von 100 frcs. zugesichert.

Wir wollen gewiß solche Zustände nicht gegen unsere auf steigender Volkszahl beruhende Stoßkraft eintauschen. Aber wir könnten die Kosten dieser Stoßkraft weitaus verbilligen und herabsetzen und zwar durch Herabsetzung der Geburtenzahl bei gleichzeitiger Sicherung gesunder Geburten, durch weitere Verminderung der Sterbehäufigkeit und eine Verbilligung und Verbesserung der Lebensbedingungen für die breiten Massen.

In welchem Umfange das notwendig und in welcher Weise es zu bewerkstelligen wäre, soll der zweite Teil unserer Betrachtungen zeigen.

II.

Als Niederschlag unserer bisherigen Ausführungen haben wir zu verzeichnen, daß eine große Geburtenzahl keineswegs ein entsprechendes Bevölkerungswachstum verbürgt.

Ferner, daß eine durch frühzeitigen Tod dezimierte Geburtenzahl die Ueberlebenden in ihren Pflege-, Erziehungs- und Gesamtlebensbedingungen bedroht und schädigt und so die Lebensbilanz des betreffenden Volkes mit einem durch keinerlei aktiven Wert ausgeglichenen Passivposten belastet.

Wir haben dadurch die Erkenntnis gewinnen müssen, daß eine Geburtenfrequenz, mit der die Mittel und Möglichkeiten der Aufzucht nicht gleichen Schritt zu halten vermögen, keine entsprechende Erhöhung der Volkszahl, wohl aber eine Herabsetzung der Volksqualität, des allgemeinen Lebensstandards und der Lebenserwartung bedeutet.

Wir haben weiter aus unserer Untersuchung durchweg Resultate gewonnen, die uns den rückläufigen Charakter der Geburtenbewegung als eine internationale Erscheinung nachweisen. Dann als eine Erscheinung, die das numerische Fortschreiten der Völker, mit Ausnahme des französischen in den letzten Jahren, noch nicht bedroht hat und sich zu einem nicht unwesentlichen Teil als natürliche Folge verminderter Sterblichkeit charakterisieren ließ. Ferner mußten wir zu der Einsicht gelangen, daß auch weder der fortschreitenden Verstadtlichung noch der vermuteten aber nicht zutreffenden Abnahme der physiologischen Fruchtbarkeit die Schuld an diesem Rückgang beizumessen sei, sondern, daß er, soweit nicht die verminderte Sterblichkeit als Ursache in Frage kommt, als eine Erscheinung zu kennzeichnen sei, die auf den Rückgang des Zeugungswillens einmal als Folge großer wirtschaftlicher Not, zum anderen als Folge großen Wohlstandes und der sich damit ergebenden und

häufig übersteigerten individuellen Kultur- und Lebensansprüche, zurückzuführen ist.

Dieser positiven Feststellung ist nunmehr die Prüfung der Frage zu zugesellen, ob der Geburtenrückgang nicht nur, wie wir nachgewiesen haben, nicht bedrohlich, sondern ob und in welchem Umfang er etwa erwünscht und zu propagieren sei.

Beginnen wir mit einer grundsätzlichen Feststellung. Welche Aufgabe hat die Bevölkerungspolitik?

„Durch die Zahl oder vielmehr den Ueberschuß an Geburten soll das Fortbestehen, die Ausbreitung und das Aufsteigen eines Volkes bewirkt werden. Neben der Volksvermehrung an sich hat sich daher das Augenmerk der Bevölkerungspolitik auch auf die Qualität dieser Vermehrung zu richten“ [1]).

In diesem Zusammenhang muß sich ohne weiteres das Bestreben zur Hervorbringung einer nicht nur dem Fortbestand, sondern ebensosehr der Volksqualität, der volklichen Machtstellung und Vorwärtsentwicklung dienlichen Nachkommenschaft ergeben.

Nicht nur Pflanzen und Tiere, sondern ebenso auch Menschen, haben dann die meiste Aussicht auf eine in solchem Sinne günstige Entwicklung, wenn der Keim, dem sie entstammen, gesund, wenn der Boden, in den sie gelegt werden, wohlgepflegt und fruchtbar, und endlich, wenn der Raum, das Ausmaß an Licht, Luft und sonstiger Nahrung, dessen sie zu ihrer Entwicklung bedürfen, nicht durch ein Uebermaß anders oder auch gleichgearteter Organismen verkümmert, eingeengt und bestritten wird.

Daraus geht mit Notwendigkeit hervor, daß die Aufgabe und Absicht des Rassepolitikers nicht auf eine ungemessene Vermehrung gerichtet sein kann, sondern daß er vielmehr bestrebt sein muß, die Grenze zu ermitteln, außerhalb derer die Quantität nur auf Kosten der Qualität erreicht werden kann.

Selbstverständlich würde es nicht angängig sein, hier allgemeingültige Gesetze aufzustellen und etwa zu dekretieren, daß jede Familie eine bestimmte Anzahl von Kindern hervorbringen müsse, bzw. dürfe, und daß jedes Darüber und Darunter von Uebel sei. Eine mechanische Lösung der Frage ist nicht denkbar, denn so wie es kräftige oder entartete Pflanzen, reichen oder armen Boden, günstige oder ungünstige Witterung gibt, so wird die eine Familie imstande sein, eine größere oder große, die andere aber eine kleine oder kleinste Zahl von Nachkommen hervorzubringen und großzuziehen.

Solche individuelle Verschiedenheiten können und sollen nicht ausgemerzt, die Lebenszuversicht, die in der Hervorbringung einer zahlreichen Nachkommenschaft beschlossen liegt, nicht verkümmert werden.

---

1) Vgl. Fürth: „Geburtenhäufigkeit, Mutter- und Kinderschutz“. Dokumente des Fortschritts, 1909.

Wohl aber wird es nötig sein, gewisse sozialwirtschaftliche und hygienische Richtlinien zu suchen, um mit ihrer Hilfe das wünschbare Maß der Fortpflanzung festzustellen und jene Punkte zu bestimmen, außerhalb derer eine überstiegene Fortpflanzung zum unmittelbaren Anlaß des Familien-, des Säuglings- und Mütter-, das ist aber des Volksverderbs wird.

Als erste Anhaltspunkte in dieser Richtung ergaben sich uns Geburtenfrequenzen, Sterbehäufigkeit und Geburtenüberschuß. Ihre Betrachtung hat uns gezeigt, daß bei geeigneter Bekämpfung der Sterbehäufigkeit und besonders der Säuglingssterblichkeit selbst bei sich weiter vermindernder Geburtenzahl ein Mehr und ein Besseres an Geburtenüberschuß erreichbar wäre. Sie hat uns ferner gezeigt, daß durch die überflüssige Säuglingssterblichkeit eine unproduktive Jahresausgabe von 30—40 Mill. M. verursacht wird.

Aber diese Baraufwendung ist nicht das einzige und nicht einmal das wichtigste Moment dieser unnützen, weil ungenützten Geburten. Es entstehen im Zusammenhang damit weit schwerer wiegende Verluste an Volkskraft durch die mit diesen unnützen Geburten einhergehende Schädigung der Mütter. Die vielgenannte Untersuchung Hamburgers („Konzeptionsziffer und Kindersterblichkeit in großstädtischen Arbeiterkreisen“, Zeitschr. für Soziale Medizin) ergab, daß 1042, teilweise bis zu 20, mindestens aber 10 Jahre verheiratete Arbeiterfrauen insgesamt 7261 Schwangerschaften, aber nur 49,36 Proz. Ueberlebende hatten. Ueber die Hälfte dieser Konzeptionen hätte demnach besser überhaupt nicht stattgefunden. Sie haben nur Kraft und Geld gekostet und nichts eingebracht. Dagegen hatten 119 von Hamburger beobachtete Ehefrauen aus wohlhabenden Kreisen zusammen 416 Konzeptionen, aber 81,97 Proz. Ueberlebende. Volkswirtschaftlich gesehen, kamen so den Armen selbst die Kinder teurer zu stehen als den Reichen. Hunderte und Tausende von Arbeiterfrauen gehen an diesem sogenannten Kindersegen zugrunde. Sie haben Jahr für Jahr ihr Kind oder doch wenigstens ihre Fehlgeburt. Körperlich und wirtschaftlich kommen sie immer mehr zurück. Schließlich werden viele von ihnen tuberkulös, und die Möglichkeit zu genesen, die zu Beginn der Erkrankung vielfach noch besteht, wird abgeschnitten durch immer erneuerte Schwangerschaft. Namhafte Beträge verschlingen die Ausgaben für Hebammen, Särge, Beerdigungen etc.

Alles das könnte zu einem großen Teil vermieden werden. Nach den Ermittelungen Hamburgers würden 3—4 Konzeptionen, die etwa 2 Ueberlebenden entsprechen, genügen, um die Zahl der Ueberlebenden in maßvollem, verständigem Fortschritt zu erhalten.

Die Frage ist zu kompliziert, um auf Grund auch noch so sorgfältiger Einzeluntersuchungen entschieden zu werden. Indessen scheint die Zahl Hamburgers schon darum zu niedrig gegriffen, weil ja auch die sterilen Ehen und die nicht unbeträchtliche Zahl der dauernd Ehelosen bevölkerungsmindernd ins Gewicht fallen. So müssen wir weitere Forschungen und Feststellungen auf diesem

Gebiete den Berufenen anheimgeben. (Vgl. dazu auch die ausgezeichnete Arbeit von Oth: „Induktives und Deduktives zum Bevölkerungsproblem", Conradsche Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge, 43. Bd., 1912, S. 442 ff.).

Noch krasser als bei Hamburger tritt der Jammer des nutzlosen Vielgebärens in der ausgezeichneten Publikation zutage, in der Mayet die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Ortskrankenkasse Leipzig behandelt hat. „Auf die 10752 Wochenbetten der erwerbstätigen Frauen kamen 1666 Fehlgeburten (Aborte) = 15,5 Proz., auf die 11018 Wochenbetten der freiwilligen Mitglieder mit Arbeitsruhe nur 254 Fehlgeburten = 2,3 Proz. Die Fehlgeburten waren demnach bei den erwerbstätig gebliebenen 6,7 mal so häufig als bei den freiwillig die Arbeit aussetzenden Frauen. Die Frühgeburten waren bei den Erwerbstätigen (mit 1,7 Proz. der Wochenbettzahl) 5,7 mal so häufig als bei den freiwillig Erwerbsuntätigen (mit 0,3 Proz.)" [1]).

Ganz erschütternd aber wird der Sachbestand, wenn wir hören, daß bei den Metallarbeiterinnen, besonders den im Bleigewerbe beschäftigten und den Poliererinnen, auf 100 Wochenbetten 53,6 Früh- und Fehlgeburten entfallen. „Und die fürchterliche Tatsache (Fürth, a. a. O.), daß hier von 100 Kindern 53 zugrunde gehen mußten (die absoluten Zahlen der betreffenden Arbeiterinnenkategorie zeigen bei 714 Personen 56 Wochenbetten, von denen 30 Fehlgeburten waren), bevor sie noch das Licht der Welt erblickten, wird fürchterlicher dadurch, daß unter den freiwilligen Mitgliedern bei 43 Wochenbetten nicht eine einzige Fehlgeburt vorkam. So stellt sich, anklagend, aber auch den Weg zur unabweisbaren Notwendigkeit eines umfassenden Mutterschutzes zeigend, neben das Vielgebären die Doppelbelastung der Frau als Gebärerin und Mit- oder gar alleinige Erhalterin der Familie. Jene Doppelbelastung, die sich gerade da am unmittelbarsten auswirkt, wo der „Kindersegen" am größten ist.

Wir haben Einzelbeispiele gezeigt. Daß sie als typisch zu gelten haben, beweist daneben, und die allgemeine Sachlage erschwerend, die von zahlreichen Praktikern mit langjähriger Erfahrung gemachte Angabe, daß etwa 25 Proz. aller Frauenleiden auf Vernachlässigung im Wochenbett, Unterernährung, zu lange oder zu schwere Arbeit vor der Entbindung zurückzuführen sind. Das sind lauter Uebel, die sich am stärksten in kinderreichen Familien durchsetzen. Je mehr Kinder, um so schlechter die Ernährung, um so größer die Belastung der Mutter und die Nötigung zur Erwerbsarbeit.

Nun wäre vielleicht noch ein Wort zur Frage der außerehelichen Mutterschaft zu sagen. Da aber unser Thema lautet: Geburtenrückgang, sei nur im Vorübergehen auf die einschlägigen Untersuchungen Spanns und anderer hingewiesen, aus denen klar

1) Bei Fürth, Mutterschaftsversicherung, S. 13 ff.

hervorgeht, wie sehr Gesetzgebung und Verwaltung die Gesellschaft in ökonomischer wie in sozialethischer Beziehung (Lebensuntauglichkeit, Kriminalität etc.) durch die derzeitige Behandlung der Unehelichenfrage schädigen.

Jetzt zu den Kindern selbst. Von denen, die zuviel geboren werden und in zu hoher Zahl wieder wegsterben, war bereits die Rede. Nicht viel besser steht es aber mit vielen Ueberlebenden. Nach den Untersuchungen v. Franqués[1]) besteht ein großer Gewichtsunterschied zwischen den Neugeborenen der einige Zeit vor der Niederkunft nicht bzw. nicht mehr arbeitenden Frauen und jenen der bis unmittelbar vor der Niederkunft Erwerbstätigen. Das Durchschnittsgewicht der Kinder von Müttern, die in den letzten 6—8 Wochen vor der Geburt nicht mehr schwer zu arbeiten brauchten, übertraf (nach Pinard) das der Kinder nicht geschonter Schwangerer um 300 g, bei 60-tägiger Ruhe um 400 g. Zusammenfassend und ergänzend sagt von Franqué dazu: „Betrachten wir zuerst die Schwangerschaft, so bedarf es kaum eines Beweises, daß eine schlecht genährte, blutarme, seelisch und körperlich heruntergekommene Schwangere nach der Entbindung nicht in dem gleichen Maße und mit der gleichen Gewißheit wie eine kräftige und wohlgenährte Mutter dem Kinde den einzig sichern Schutz gegen alle Gefahren des Säuglingsalters, die Brustnahrung, wird reichen können, selbst wenn sie das Kind reif und kräftig geboren hat. Aber nicht einmal das vermag sie in vielen Fällen. Es ist nachgewiesen, daß schlechte Ernährung und schwere Arbeit in der Schwangerschaft nicht nur häufiger zum Tode der Frucht kurz vor der Geburt, sondern auch zu der Geburt unreifer, schwächlicher, das normale Durchschnittsgewicht nicht erreichender Kinder führt, die dann natürlich den Gefahren des Säuglingsalters rascher und leichter erliegen als ausgetragene und vollwichtige Kinder."

Soweit das Plaidoyer des ärztlichen Praktikers. Wir müssen daraus noch einmal, und zwar im Namen gesunder Bevölkerungspolitik und unter Hinweis auf den durch eine besonnene Arbeiter- und Mutterschutzpolitik bereits erreichten und ferner erreichbaren Zuwachs an produktiven Lebensjahren, die Forderung eines umfänglichen und ausreichenden Schutzes der Mutterschaft durch Mutterschaftsversicherung herleiten. Ferner das Verbot von Frauenarbeit in gefährlichen, besonders aber Giftindustrien, eine weitere Herabminderung der Arbeitszeit der Frauen auf höchstens 8 Stunden und eine Erhöhung des Lohnes, die ihnen eine ausgiebigere Entlastung und Schonung im Alltagsleben wie in Zeiten der Krankheit und des Wochenbettes möglich macht.

Und wir müssen endlich eine weitere Verminderung der überschüssigen Geburten fordern. Nicht nur um der Mütter, sondern

---

1) „Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime als Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit." Zeitschr. für Säuglingsfürsorge, Bd. 3, Heft 7 und 8, 1909.

auch um der Kinder und Väter, um des gesamten Volkswohles willen. Denn die rasch wieder wegsterbenden Säuglinge und die schwächlichen Ueberlebenden schädigen ja nicht nur die Mütter. Sie nehmen auch den Geschwistern, die schon da sind, Licht, Luft und Lebensfreude und das Brot vom Munde weg. Sie verdammen sie zu vorzeitiger Erwerbsfron und stehlen ihnen Kindheitsglück und Jugendlust, diese so berechtigten, so unerläßlichen Gefährten sorgloser oder vielmehr sorglos sein sollender Jugend.

Ja, es ist leider nicht zu viel gesagt und kann jederzeit durch traurigste Zahlen belegt werden, daß jene zuviel Geborenen, frühzeitig wieder Hinwelkenden und Wegsterbenden oder einem verkümmerten Leben Entgegengehenden die unschuldig-schuldige Ursache der Verwahrlosung, der Entartung und damit des Nieder- oder Untergangs der älteren Geschwister werden.

So ergab sich z. B. bei einer im Laufe eines Jahres an 200 Fürsorgebedürftigen in der psychiatrischen Klinik zu Frankfurt a. M. angestellten Untersuchung, daß in 55 Proz. der Fälle mangelnde Aufsicht eine wesentlich Mitursache der Verwahrlosung war. Alle diese Dinge sind so bekannt und so oft gewürdigt, daß es genügen mag, an dieser Stelle auf die einschlägigen Publikationen von Agahd, Spann, Rühle, Gruhle und vieler anderer hinzuweisen.

Zu dem sittlichen und sozialen gesellt sich, und zwar besonders leicht in kinderreichen Familien, der physische Verfall. Sehr lehrreich sind in dieser Richtung die schulärztlichen Berichte[1]). Da finden wir die bekannte Tatsache bestätigt, in welch hohem Maß Längenwachstum und Körpergewicht von der Gestaltung der gesamten Lebenslage beeinflußt werden. 6-jährige Knaben in Berliner Gemeindeschulen wogen 20,1 kg und maßen 113,6 cm, 14-jährige 37,5 kg und 146,6 cm. 6-jährige Gymnasiasten dagegen hatten 22,3 kg Gewicht und 118,3 cm Längenmaß und 14-jährige wogen 41,1 kg und maßen 156,6 cm. So ergaben sich zwischen beiden Kategorien Gewichtsunterschiede von 4—4$^1/_2$ bzw. von 7—7$^1/_4$ Pfund und Längenunterschiede von 5 bzw. 10 cm.

Als eine weitere Folge der schlechten Ernährung und Lebensverhältnisse ist die Zunahme von Blutarmut und Tuberkulose im Kindesalter zu kennzeichnen. Der amtliche Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Schuljahr 1904/05 widmet dem Kampf gegen die Tuberkulose einen besonderen Abschnitt. „Die Berliner[2]) Schulärzte untersuchten im letzten Schuljahr 34562 eben schulpflichtig gewordene Kinder. 2962 dieser Kinder wurden wegen mangelhaften Gesundheitszustandes noch nicht zum Schulbesuch zugelassen, 7089 andere wurden zwar zugelassen, aber in ärztliche Ueberwachung genommen. Unter den zurückgestellten Kindern litten 87 an Knochentuberkulose und 131 an Lungentuberkulose. Unter den in Ueberwachung genommenen Kindern 75 bzw. 187. Insgesamt

1) Dr. L. Bernhard, in: Beiträge zur Kinderforschung, Heft 1, Langensalza 1910.
2) „Vorwärts" vom 17. Dez. 1905.

wurden 24225 Kinder überwacht, von denen 235 an Knochen- und 890 an Lungentuberkulose litten.

Die Gesamtzahl der Tuberkulosesterbefälle hat sich vermindert. Bei den Schulkindern aber hat sich die Sterbeziffer für Tuberkulose nicht ermäßigt, sondern sie ist sogar noch gestiegen. In Preußen starben an Tuberkulose von je 10000 Kindern des 6.—10. Lebensjahres im Jahre 1876: 8,35, aber im Jahre 1902: 9,94, von je 10000 Kindern des 11.—15. Lebensjahres 11,44 bzw. 11,69.

Ein schulärztlicher Bericht aus dem hessischen Heimarbeitskreis Offenbach—Dieburg („Vorwärts" vom 24. April 1908) deckt gleichfalls eine Fülle sozialen Elends auf. Von 2493 Einzuschulenden wurden 2351 untersucht. Davon waren 892 schlecht, 65 ganz schlecht ernährt. In Prozenten ausgedrückt betrug die Zahl der schlecht ernährten Schulanfänger im Jahre 1902: 29,9, 1903: 37, 1904: 37,1, 1905: 34,9, 1906: 36,1 und 1907: 37,9.

Das war 1907 und seitdem haben wir die noch andauernden Hungerzeiten bekommen.

In anderen Teilen Deutschlands ist es nicht besser. Ein Schularztbericht aus Magdeburg (mitgeteilt in dem amtlichen Bericht über das Gesundheitswesen im preußischen Staat 1907) erzählt, daß von 742 Schülern 92, das sind 12 Proz. überhaupt kein Mittagsessen bekamen. Münchener Erhebungen gehen in ähnlicher Richtung und Dr. Bernhard stellte fest, daß von 3700 Kindern seines Berliner Schulkreises nur 42 Proz. der Knaben und 39,1 Proz. der Mädchen gut oder befriedigend ernährt waren.

Für die jüngste Zeit sind Tugendreich und Fürst in bezug auf den Einfluß der sozialen Lage auf Krankheit und Sterblichkeit wie auf die Schultauglichkeit des Kindes zu gleich betrübenden Ergebnissen gelangt [1]).

Der schlechten Verfassung der Kinder entspricht die Allgemeinlage der Familien. Sie verschlechtert sich in jedem Sinne um so mehr, je größer die Kinderschar und je schärfer dadurch der Kampf ums Dasein ist. Die Nervenerkrankungen, diese jüngste und übelste Folge moderner Entwicklung, nehmen in unheimlicher Weise auch in der Arbeiterbevölkerung zu. Von den bis zum 20. Lebensjahre wegsterbenden Männlichen erlagen nach den bezüglichen Statistiken des Reiches und Preußens zwischen 1901 und 1903 von 100:30 Nervenkrankheiten und ähnlichen, 20 den eigentlichen Zehrkrankheiten, wie Atrophie, Tuberkulose, Skrofulose, Rhachitis und im ganzen nur 13 Proz. den akuten Infektions- und anderen Krankheiten, deren Verlauf und Ausgang, das hat die oben angeführte Publikation Tugendreichs dargetan, übrigens auch nicht unwesentlich von der sozialen Lage der Eltern bestimmt wird.

Und da ist es die Wohnungsfrage, ist Wohnungsnot und Wohnungselend, das wiederum die kinderreichsten Familien am härtesten trifft. Die Schwierigkeit der Wohnungsbeschaffung begegnet sich

1) Vgl. das Sammelwerk: Krankheit und soziale Lage, 2. Lief., München 1912.

hier mit hohen Mietpreisen und schlechter Beschaffenheit der Wohnung[1]).

Nun wäre es gewiß eine unzulässige Verallgemeinerung, wenn wir alles das einzig und allein auf das Schuldkonto zu hoher Geburtenzahlen setzen wollten. Das eine darf aber als außer allem Zweifel feststehend angesehen werden, daß neben den bekannten Ursachenreihen anderer Art der Geburtenüberzahl ein großer Teil der sich hier ergebenden Lebensmängel zuzurechnen ist und daß Unterernährung, Wohnungsnot und Wohnungselend, die Nötigung der Kinder zum vorzeitigen Miterwerb in proletarischen Familien regelmäßig mit großer Kinderzahl zusammentreffen.

Nun ist noch auf eine Seite des Geburtenproblems einzugehen, die, soweit ich sehen kann, in der einschlägigen sozialstatistischen Literatur entweder überhaupt nicht oder in einem der Zweckmäßigkeit unmittelbar entgegengesetzten Sinne herangezogen wird. Es ist die Verminderung der Geburtenzahl infolge syphilitischer und gonorrhoischer Infektion mit anschließender Sterilisation.

Blaschko, einer der hervorragendsten Sachkenner, hat schon im Jahre 1900 nach Fournier berechnet[2]), daß „von 500 Ehen, wo ein Teil oder beide Syphilis durchgemacht hatten, bei 277, also über 50 Proz., sich die Heredität in irgendeiner Weise äußerte, während 223, d. h. 46 Proz., ganz verschont blieben, und zwar endeten von den gesamten auf die 500 Ehen entfallenden 1127 Schwangerschaften 600 = 54 Proz. glücklich, d. h. mit der Geburt gesunder Kinder, 527 Schwangerschaften unglücklich, d. h. mit Fehlgeburten, Totgeburten, Geburten syphilitischer, kachektischer Kinder. . . .

„Von der überlebenden Nachkommenschaft trägt ein Teil trotz zweckmäßiger Behandlung dauernd Zeichen schwerster körperlicher oder psychischer Entartung in der Gestalt von Zwergwuchs, Taubstummheit, Lähmung, Idiotie etc. davon, nur ein Bruchteil wird wieder hergestellt und dauernd lebenskräftig."

Und in seiner jüngsten bezüglichen Publikation[3]) führt der gleiche Autor aus: „Die absolute und Einkindersterilität beruht beinahe zu 50 Proz. auf einer früheren Tripperinfektion, so daß man dadurch in D e u t s c h l a n d a u f e i n e n j ä h r l i c h e n G e b u r t e n - a u s f a l l v o n a n n ä h e r n d 200000 K i n d e r n r e c h n e n k a n n.

Man sollte nun meinen, daß angesichts solcher Sachlage die verantwortlichen Stellen alles daran setzen müßten, um dieser furchtbaren Seuche Einhalt zu tun. Statt dessen erleben wir aber, daß man im preußischen Landtag den Vertrieb der sogenannten Schutzmittel durch strafgesetzliche Bestimmungen darum noch mehr eindämmen will, weil diese Schutzmittel zugleich antikonzeptionellen Charakter tragen und in den maßgebenden Kreisen jede Verhütung

---

1) Vgl. auch Fürth, Wohnbedarf und Kinderzahl, Arch. f. Sozialwiss., Bd. 1, Heft 3.

2) Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten, Jena 1900.

3) Blaschko-Fischer, Einfluß der sozialen Lage auf die Geschlechtskrankheiten, in: Krankheit und soziale Lage, Lief. 3, München 1913.

von Konzeption als unmoralisch und volksfeindlich gilt. Für die Marine und das Heer werden die Schutzmittel zwar unbedenklich und mit gutem Erfolg angewandt; ihre Freigabe für die Allgemeinheit aber wird mit allen Kräften bekämpft.

Die Frage, wie es kommt, daß in einer Sache von so einschneidender Bedeutung von den zuständigen Stellen mit zweierlei Maß gemessen wird, führt ins Herz unseres Problems. Die Anwendung von Schutzmitteln hat besonders bei der Marine eine wesentliche Herabminderung der venerischen Erkrankungen herbeigeführt. Angesichts des mit Notwendigkeit ungeregelten Sexuallebens der Marinezugehörigen findet man sich mit der Prostitution als einem unvermeidbaren Uebel ab und sucht, unter Beiseitesetzung aller moralischen Bedenken, der durch sie gegebenen Ansteckungsgefahr durch Anwendung von Schutzmitteln entgegenzuwirken. Den allgemeinen Gebrauch dieser zugleich antikonzeptionell wirkenden Mittel glaubt man auf strafgesetzlichem Wege verhindern zu müssen (§ 184[3] StGB.). Einmal weil durch sie die Empfängnis verhütet, d. h. also die Geburtenzahl gemindert und ferner, weil durch sie der Unzucht Vorschub geleistet werde. Beide Bedenken sind nicht von der Hand zu weisen. Beide halten aber bei näherem Zusehen nur bedingt stand. Eine Geburtenminderung kann unter Umständen — das haben unsere Untersuchungen genügend dargetan — nur erwünscht sein. Ferner kann das Gesetz wohl die Anpreisung oder, wenn man weiter gehen wollte, selbst das Feilhalten, nicht aber die Anwendung solcher Mittel durch seine Strafandrohung treffen. So könnte die Anwendung zwar erschwert, aber nicht gehindert werden. Außerdem würde dem Denunziantentum Tür und Tor geöffnet und geschädigt würden letzten Endes nur die Unwissenden und Leichtsinnigen. Geschädigt in dem doppelten Sinn der venerischen Infektion bei Nichtanwendung der Schutzmittel (es wird in der Praxis allzeit unmöglich sein, hier eine Trennung in Schutz- und antikonzeptionelle Mittel durchzuführen, da beide ja in der Hauptsache zusammenfallen) oder der aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen unerwünschten Konzeption.

Es wäre daher bessere Bevölkerungspolitik, sowohl gesundheitlich als ethisch gesehen, wenn man die Schutz-, das ist antikonzeptionellen Mittel freigeben, gleichzeitig aber ihre Schaustellung an auch Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten und ferner jede *aufreizende Form der Anpreisung* verbieten und mit strengen Strafen belegen würde. Ein solches Verfahren würde allen billigen Forderungen sittlichen Schutzes Genüge tun und jedenfalls gesünder wirken als das heutige System verhüllter Anpreisung und Anreizung.

Ferner wäre die Möglichkeit größerer Sittenlosigkeit, das heißt eine Vermehrung des durch die antikonzeptionellen Mittel gefahrloser gemachten außerehelichen Geschlechtsverkehrs ins Auge zu fassen. Damit wäre eine nicht wegzuleugnende Gefahr sittlicher Verwilderung und Zuchtlosigkeit gegeben. Aber besteht diese Gefahr

nicht heute schon? Die aufgeklärte weibliche und besonders die bezügliche Großstadtjugend weiß heute schon, mit oder ohne gesetzliche Erlaubnis, die antikonzeptionellen Mittel zu erlangen und zu handhaben, ebenso wie die genußsüchtigen verheirateten Lebedamen einer gewissen Schicht. Gewiß. Hier liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Hier handelt es sich bereits um eine sittliche Depravation, die wie ein schleichendes Gift am Marke unseres Volkes zehrt und den kernhaften Bau bodenständiger Sittlichkeit und Lebenstreue von innen heraus auszuhöhlen droht. Aber kein gesetzliches Verbot antikonzeptioneller Mittel kann da helfen. Hier gilt es, die Erziehung auf den Plan zu rufen. Die Einsicht wach zu machen, daß wir zwar Wunder der Zivilisation geschaffen haben, daß aber das Land wahrer Kultur noch bedauerlich brach liegt. Kinomoral und Varietékultur füllen die Oede unseres hochzivilisierten, aber im Kern traurig unkultivierten Lebens. Es gilt zu verstehen und verständlich zu machen, daß Zivilisation nur Kulturdünger, niemals aber Kulturzweck sein kann. Es gilt weiter in diesem Zusammenhang die generative Verantwortlichkeit der Besitzenden und Intellektuellen zu wecken und die sittliche Pflicht und Verantwortung jener klarzustellen, die berufen sein sollten, den Massen nicht „panem et circenses“, sondern Kultur und Lebensfreude zu bringen. Das ist es, was not tut, und demgegenüber verblaßt die Wirksamkeit aller anderen Not- und Gewaltmittel zur künstlichen Hebung der Sittlichkeit und zur Erhöhung der generativen Verantwortlichkeit, das ist aber der Geburtenzahl.

Und noch eines. Das Schutzmittel ist jedenfalls als das kleinere Uebel anzusehen, denn, wie Blaschko mit Recht sagt (Mitteilungen der D. G. B. G. Nr. 1 und 2, Band X, 1912): „Die Schädigung der Individuen, der Nation und der Rasse durch die Geschlechtskrankheiten ist eine außer jedem Zweifel stehende Tatsache; die Behauptung aber, daß die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl dadurch, daß sie die Schärfe des Daseinskampfs mildert, zu einer Degeneration der Rasse führen müsse, ist eine Hypothese, für die von ihren Verfechtern bis jetzt noch nicht der geringste Beweis erbracht worden ist.“

Nun zu der gefährlicheren Form der Lebensverhütung, zum kriminellen Abort. Auch hier ist vor einer Ueberspannung des Bogens dringend zu warnen. Man darf ihn gewiß nicht straffrei lassen, denn mit Ihering ist daran festzuhalten (Zweck im Recht, Bd. 1, S. 503): „Das Strafwürdige der Abtreibung besteht darin, daß sie eine Gefährdung des Nachwuchses enthält, welcher letztere zu den Lebensbedingungen der Gesellschaft gehört.“ Danach ist eine Bestrafung aus sozialen, gesundheitlichen und moralischen Gründen zu fordern. Abzulehnen ist aber, außer in die Strafwürdigkeit verschärfenden Ausnahmefällen, die übertriebene Härte der Bestrafung.

Vor anderem auch darum, weil von 1000 Fällen einer und nicht immer der schlimmste zur Kenntnis der Behörden und damit zur

Aburteilung gelangt. Dagegen ist Straflosigkeit zu fordern, wenn Vergewaltigung im Spiele war, oder wenn es sich um Verhütung entarteter Geburten handelt. Für diese Unterscheidung ist der Arzt zuständig. Wie es denn überhaupt am richtigsten wäre, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Abortes in die Hand des Arztes bzw. eines Konziliums von Aerzten zu legen. Mit der Einschränkung bzw. Erweiterung, daß, im Gegensatz zu der landläufigen Meinung, auch die wirtschaftliche Indikation für die Einleitung des Verfahrens in Betracht käme. Dann wäre auch die Möglichkeit gegeben, dem lichtscheuen Treiben von Kurpfuschern und weisen Frauen durch strenge Bestrafung entgegenzuwirken. Von wie weittragender allseitiger Bedeutung das aber wäre, erhellt unter anderem daraus, daß einer der höchsten Medizinalbeamten Preußens, Ministerialdirektor Dr. Kirchner, in der Landtagsverhandlung vom 7. Februar 1913 erklären mußte, daß ein großer Teil der neuerdings wieder wachsenden Erkrankungen und Todesfälle an Kindbettfieber auf den künstlichen Abort zurückzuführen sind.

Ebenso unverständlich ist das Verhalten weiter Kreise gegenüber der Frage der freiwilligen oder zwangsläufigen Sterilisation. Die Kastration und Sterilisation aus sozialhygienischen Gründen wird seit einigen Jahren sowohl in der Schweiz als auch in einigen Staaten der Union unter gesetzlicher Sanktion geübt. Im Jahr 1907 wurde in Indiana ein Gesetz „zur Verhütung der Fortpflanzung von Gewohnheitsverbrechern, Idioten, Schwachsinnigen und Notzüchtern" (vgl. Frankfurter Zeitung vom 24. 11. 1912) angenommen, nach dem „wenn nach dem Urteil der kompetenten Organe die Fortpflanzung irgendeines Insassen nicht wünschenswert und eine Besserung seines Zustandes durchaus unwahrscheinlich ist, die Sterilisation vorgenommen wird. In den ersten 4 Jahren nach Annahme des Gesetzes sind nahezu 900 Männer, hauptsächlich Verbrecher, sterilisiert worden." In der Schweiz hat man gleichfalls günstige Erfahrungen mit Sterilisation von Geisteskranken oder solchen asozialen Personen gemacht, denen nach erfolgter Operation die Entlassung in die Freiheit zugestanden werden konnte.

Unsere Frage, deren Behandlung tief in das Persönlichkeitsrecht eingreift, ist noch zu neu und zu schwierig, um sie anhangsweise zu erledigen. Sie mußte aber herangezogen werden, weil es dringend notwendig ist, die hier allerseits geübte Scheuklappenpolitik aufzugeben und diesen Dingen in ihrer ganzen Folgenschwere ins Auge zu sehen (vgl. auch die einschlägigen Arbeiten in „Sexualprobleme" 1912). Und daß man eines nicht zu fernen Tages hier wie auch bezüglich der antikonzeptionellen Mittel zu weittragenden Reformen kommen muß, macht schon die einfachste Ueberlegung klar. Man vergegenwärtige sich nur einmal in kühler, volkswirtschaftlicher Betrachtung die Folgen des einen und des andern Systems. Heute werden etwa 200000 Kinder jährlich nicht geboren, von denen ein nicht unwesentlicher Teil geboren worden wäre, wenn man die venerische Infektion wirksam verhütet hätte. Und es werden, auf der anderen

Seite, von Entarteten, Verbrechern, Trunksüchtigen, Geisteskranken etc. lebensuntaugliche Kinder in die Welt gesetzt, die eine schwere volkswirtschaftliche Belastung darstellen und zu keiner Zeit ihres Lebens die auf sie verwandte Mühe und Kosten lohnen, geschweige denn kompensieren werden.

III.

Unsere bisherigen Darlegungen haben sich ausschließlich mit der zahlenmäßigen, wirtschaftspolitischen und sozialhygienischen Seite einer Frage befaßt, die daneben auch vom nationalpolitischen, sozial- und individualethischen und pädagogischen Standpunkt beleuchtet und gewürdigt sein will.

Man verlangt eine starke, ja, man kann ruhig sagen, eine ungehemmte Volksvermehrung im Namen der Wehrkraft des Vaterlandes und der nationalen Ehre. Die Wehrfähigkeit muß aufrecht erhalten, das Vaterland vor der Ueberflutung durch fremde Arbeitselemente, besonders aber der Invasion der gelben Rassen, der sogenannten gelben Gefahr, geschützt werden.

Das aber, so wird gesagt, kann nur durch eine starke Volksvermehrung bewirkt werden, und darum brauchen wir hohe Geburtenzahlen.

Wir haben aufgezeigt, daß hohe Geburtenzahlen nicht mit hohen Volksziffern gleichbedeutend sein müssen, und daß hinter dem Vielgebären das Vielsterben drohend emporsteigt.

Wir können weiter konstatieren, daß hohe Geburtenziffern die Wehrfähigkeit nicht steigern, sondern mindern. Nach den Untersuchungen des Generalarztes Dr. v. Vogel hat sich zwischen 1904 und 1908 ein merklicher Rückgang der Tauglichkeitsziffern auch innerhalb der Landbevölkerung gezeigt. Als Grund gibt v. Vogel Unterernährung an, in erster Linie veranlaßt durch Minderung des Milchkonsums auf dem Lande. Wer sich genauer über die sozialen, das ist aber wirtschaftlichen Ursachen dieser Erscheinung unterrichten will, der sei angelegentlich auf eine Abhandlung von Generalarzt a. D. Dr. H. Meisner über den „Einfluß der sozialen Lage auf die Militärtauglichkeit“[1]) verwiesen. Die Aeußerungen dieses Sachverständigen wiegen um so schwerer, als er hohe Geburtenziffern für notwendig hält und ihm bei geringer Geburtenzahl, auch wenn sie mit hoher Tauglichkeitsziffer einhergeht, die Wehrtüchtigkeit des Volkes in Frage gestellt scheint. Er glaubt, daß die Geburtenhäufigkeit im allgemeinen ohne Einfluß auf die Tauglichkeitsziffer sei und daß (nach den Ermittlungen im Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie von 1909) „weder die eheliche Fruchtbarkeit noch ein hoher Geburtenüberschuß einen erkennbaren Einfluß auf die Tauglichkeitsziffer ausübt“ (a. a. O. S. 375). Um so bedeutungsvoller ist es, auf der nächsten Seite zu erfahren, einen wie dezimierenden Einfluß die Sterblichkeit der Jugendlichen auf die Zahl der

1) „Krankheit und soziale Lage.“ 2. Lief.

Dienstpflichtigen hat. In Norddeutschland starben von „100 überhaupt Gestorbenen 53 vor Eintritt in das dienstpflichtige Alter; in Bayern betrug diese Zahl 56, in Sachsen 57, in Württemberg 53, in Baden 48, in Elsaß-Lothringen 44". So stirbt regelmäßig ein hoher Bruchteil der deutschen männlichen Bevölkerung hinweg, bevor er dem Vaterland und der Familie die auf ihn verwandten Kosten, Mühen und Opfer zurückerstatten konnte.

Der größere Teil dieser Sterblichkeit ist auf wirtschaftliche Ursachen, auf die qualitative und quantitative Unzulänglichkeit der Ernährung, der Behausung etc., zurückzuführen. Das muß ja auch Meisner zugeben, wenn er davon spricht, daß sich im Laufe der Zeit die Ernährungsverhältnisse der breiten Schichten des Volkes zu ihrem Nachteil geändert haben."

Oder um die beherzigenswerten Auslassungen Grotjahns[1]) anzuführen:

1. „Die sozialen Verhältnisse schaffen oder begünstigen die Krankheitsanlage.

2. Die sozialen Verhältnisse sind die Träger der Krankheitsbedingungen.

3. Die sozialen Verhältnisse vermitteln die Krankheitserregung.

4. Die sozialen Verhältnisse beeinflussen den Krankheitsverlauf.

Die allgemeine soziale Lage differenziert sich nach Art der Ernährung, Wohnung, Kleidung, Lebensgenuß, Kinderaufzucht und Volksbildung."

Als weiterer Beweis für die soziale Bedingtheit der Erkrankung und Sterbehäufigkeit diene eine Tabelle des gleichen Werkes, aus der hervorgeht (S. 625), daß auf je 10000 Lebende jeden Geschlechtes und jeder Altersstufe kommen Gestorbene bei den

Tabelle XIV.

	Wohlhabenden	Mittelstand	Aermeren	Insgesamt
Gesamtzahl der Gestorbenen	73	107	196	125
0—1 Jahre	489	909	2558	1676
1—5 „	28	92	262	156
5—15 „	17	25	40	29
15—30 „	12	27	66	32
30—60 „	62	86	136	94
über 60 „	507	561	509	526

„Die Gesamtsterblichkeit der Kinder von weniger als einem Jahr ist also in der sozialen Unterschicht ganz enorm. Sie ist rund fünfmal so groß wie bei den Wohlhabenden und nicht ganz dreimal so groß wie beim Mittelstand."

Und „es gibt Krankheiten, die ohne wesentliches Zutun der Aerzte oder Gesundheitsbehörden allein durch Hebung des ökono-

1) „Soziale Pathologie." Berlin 1912.

mischen Niveaus der Bevölkerung zum Verschwinden gebracht worden sind. Andere Krankheiten werden wieder durch die wirtschaftliche Hebung ihrer Bösartigkeit entkleidet und noch andere lassen wenigstens in ihrer Häufigkeit nach“.

Der unentrinnbare Schluß, zu dem alle diese Wahrnehmungen und zahlenmäßigen Feststellungen führen, ist aber, daß es die Aufgabe der Gesamtheit und des sie repräsentierenden Staates ist, alle für Herabminderung oder Aufhebung dieses Schädigungskomplexes nötigen Vorkehrungen zu treffen. Daß aber eine sachgemäße Regelung der Geburtenfrage im Sinne einer Minderung der Geburtenzahl hier an erster Stelle zu stehen hat, das hat sich uns von allen Seiten her und nicht zuletzt von der des wahren Volkswohles ergeben.

Aber, so wendet man ein, Deutschlands von allen Seiten angreifbare und bedrohte geographische Lage! Der östliche Nachbar! Seine Volksmillionen, seine starke Vermehrung!

Wir haben aufgezeigt, wie teuer Rußland seine starke Vermehrung erkaufen muß. So teuer, daß für einen Kulturstaat diese Form der Volkszunahme unannehmbar erscheint.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, daß jedes Land nur ein bestimmtes und nicht ohne Gefahr zu überschreitendes volkliches Fassungsvermögen hat. Bei uns kommen heute auf den Quadratkilometer 120 Menschen. In Rußland betrug im Jahre 1897 die durchschnittliche Bevölkerungsdichte 5,7 auf den Quadratkilometer. Im europäischen Rußland waren es 19 und nur im Königreich Polen erhob sich die Zahl auf 73. So haben wir eine Bevölkerungsdichte, die selbst, wenn wir nur das europäische Rußland ins Auge fassen, der Rußlands um das Sechsfache überlegen ist[1]).

Daraus ergibt sich aber auch, daß es unklug und unter Umständen eine Gefahr für uns wäre, mit dem russischen Vermehrungstempo Schritt halten zu wollen. Gar nicht davon zu reden, daß die Pflege und Erziehung unserer Kinder denn doch an die physische und psychische Leistungsfähigkeit ganz andere Anforderungen stellt als in dem sorglosen Rußland der Massensäuglings- und Allgemeinsterblichkeit. Endlich haben wir auch diese Millionen kulturloser Massen nicht zu fürchten in einer Zeit, in der die Intelligenz und das wirtschaftliche Vermögen, die Qualität und nicht die Quantität die Geschichte der Völker formt. (Siehe auch Oth a. a. O.) Oth zeigt in anschaulicher Weise an der Gegenüberstellung von Rußland und Schweden den Zusammenhang zwischen Kulturstand und Natalität und Mortalität in dem Sinne auf, daß hoher Kulturstand mit sinkender Natalität und Mortalität einhergeht.

Sie stimmt hier mit Conrad überein, der in seinem: „Grundriß zum Studium der pol. Oekonomie“ (Jena 1897) in der konzentrierten

---

1) An Volksdichte wird Deutschland nur übertroffen durch Belgien (252,04 auf 1 qkm) Niederlande (171,73), Großbritannien und Irland (144,18) und in etwas von Italien (120,99 Einwohner auf 1 qkm.)

Form der Lehrmeinung und des Lehrsatzes den gleichen Standpunkt vertritt.

Ein letztes Argument wird von den Befürwortern und Predigern einer ungehemmten Volksvermehrung angeführt. Sie berufen sich auf den Zwang, der im Müssen liegt. Auf die durch dies Müssen ausgelöste industrielle und handelspolitische Stoßkraft, den dadurch bedingten Expansionsdrang und die Expansionsfähigkeit, die Deutschland zu dem gemacht haben, was es heute ist.

Wir wollen das nicht leugnen und wollen es auch nicht abschwächen. Deutschland ist seit 40 Jahren mächtig emporgeblüht. Nicht nur die Menschen, auch der Wohlstand hat beträchtlich zugenommen. Einschränkend ist hier freilich in Rechnung zu stellen, daß das durchschnittliche Einkommen zwar größer, die Kaufkraft des Geldes aber um so viel geringer geworden ist, daß trotz des Mehreinkommens die Gesamtlebenshaltung der Massen in den letzten Jahren beengter und schlechter wurde.

Das gilt besonders für den Lebensmittelkonsum. Fabrikate und Industrieprodukte mannigfacher Art sind wohl infolge der verbesserten Produktionstechnik eher billiger, mindestens aber nicht teurer geworden, sondern nur Rohstoffe und Lebensmittel. Wir finden den Grund einmal in unserer eigentümlichen Zoll- und Steuerpolitik, die uns den Lebensmittelbezug aus dem Ausland erschwert und verteuert und im Inland die schwächsten Schultern in der Form der indirekten Besteuerung am stärksten belastet, zum andern in dem Umstand, daß heute in Deutschland 4 Millionen Menschen mehr ernährt werden müssen als vor 5 Jahren.

Wir haben gezeigt, daß eine starke Bevölkerungszunahme nicht nur in Deutschland stattgefunden hat, sondern internationalen Charakter trägt (vgl. Tabelle X). Dasselbe gilt für die Lebensmittelteuerung. Die Teuerungsepidemie des Jahres 1911 trug internationales Gepräge (man erinnere sich der Hungerrevolten in Frankreich, Belgien, Oesterreich etc.) und selbst Amerika, das Land der für unerschöpflich gehaltenen Hilfs- und besonders Nahrungsquellen, weiß von einer bedrohlichen und bis zur Stunde noch nicht behobenen Fleischnot zu berichten. Ein bezüglicher Artikel der Frankf. Zeitung (Nr. 246, 1912) führt aus, daß das Rindvieh in Chicago einen höheren Preis erreicht habe, als seit dem Ende des Bürgerkrieges und daß diese rapiden Preiserhöhungen in der Fleischzentrale auf das ganze Land zurückgewirkt haben. Als Ursache wird auch hier die starke Vermehrung der Bevölkerung, bei einem gleichzeitigen, durch die Machenschaften des Fleischtrustes mitverursachten Rückgang der Viehzucht angegeben. Eine neuerliche Publikation der amerikanischen Bundesregierung (mitgeteilt in der Frankfurter Zeitung vom 10. 12. 12) gibt Auskunft über den Stand der Lebensmittelpreise für Mai 1912. Schon seit 1890 werden dort regelmäßig eingehende Erhebungen über die Detailpreise der Lebensmittel angestellt. Setzt man die Preise für das Jahrzehnt 1890—99 gleich 100 und bringt jeden der berechneten 15 Artikel entsprechend seiner Wichtigkeit für eine Ar-

beiterfamilie in Ansatz, so ergibt sich für Mai 1912: 154,6 als Indexziffer. Also innere und äußere Ursachen der Lebensmittelteuerung. Gerade wie bei uns. Und ebenso wie bei uns ist es müßig, diese nun schon chronisch gewordenen Teuerungszustände der vermehrten Goldproduktion und der damit verknüpften Senkung der Kaufkraft des Goldes zuzuschreiben.

Wir sind vielmehr genötigt, die Internationalität der anhaltenden Lebensmittelverteuerung als ein Warnungszeichen zu deuten, daß uns auch von dieser Seite die Erwägung einer Verlangsamung des allgemeinen Geburtentempos, das ist aber der Bevölkerungszunahme, nahelegt.

Wir ernähren heute unsere Bevölkerung nicht aus Kraft unserer Landwirtschaft, sondern durch die intensive Arbeitsleistung unserer Industrie und unseres Handels.

Deutschland ist das Land des ausgedehnten Veredelungsverkehrs. Durch den Fleiß und die Tüchtigkeit der deutschen Arbeiter und Unternehmer, deutscher Wissenschaft und Technik werden jahraus, jahrein Milliardenwerte geschaffen.

Ein durchschlagender Beweis von der durch den Veredelungsverkehr geschaffenen außerordentlichen Wertsteigerung und zugleich von der Kaufkraft des inneren Marktes ist die Tatsache, daß im Jahre 1910 im Veredelungsverkehr wurden

eingeführt:	1 273 290 t	im Betrage von	241 859 000 M.
ausgeführt:	585 752 „	„ „ „	225 580 000 „

Die eingeführte Tonne repräsentiert einen durchschnittlichen Wert von 189,95 M., die ausgeführte Tonne ergab durchschnittlich 385,11 M. oder ein Plus von 202,74 Proz. Es sind also im deutschen Veredelungsverkehr Werterhöhungen im Durchschnittsbetrag von 202,74 Proz. erreicht worden.

Das ist ein überzeugender Beweis von der wertschaffenden Leistungsfähigkeit unseres Volkes.

Nun könnte man sehr wohl aus den sinkenden Ziffern der Auswanderung und des trotz starker Bevölkerungszunahme wachsenden Wohlstandes schließen, daß bei uns die Grenzen numerischer Ausdehnungsmöglichkeit noch längst nicht erreicht sind. Ferner, daß steigende Volkszahl und Impuls zur volklichen Emporentwicklung, d. h. also kultureller Aufstieg, organisch zueinander gehörten.

In gewissem Umfang ist das auch so. „Innerhalb gewisser Grenzen ist eine starke Volksvermehrung ein gewaltiger Kräftesporn und gleichbedeutend mit wirtschaftlicher Ausdehnungsfähigkeit und wachsendem Wohlstand. Ein Zustand dauernder Ueberanspannung der Körper- und Geisteskräfte muß aber mit Notwendigkeit zum Zusammenbruch führen (Fürth, „Der Neomalthusianismus und die Soziologie", Sozialistische Monatshefte, 26. Heft, 1911). Die Anzeichen dafür, daß bei uns die Grenze zwischen gesunder Anspannung der Kräfte und ungesunder Ueberanstrengung erreicht und überschritten ist, mehren sich, wie wir gezeigt haben, in besorgniserregender Weise.

Wir müssen daher zu dem Schluß kommen, daß sowohl das rassen- wie das nationalpolitische Interesse eine Verlangsamung des heutigen Geburtentempos verlangt.

Dem Zwang dieser Schlußfolgerung wird sich kein Einsichtiger entziehen können.

Nicht ebenso leicht ist aber die Entscheidung, wenn wir uns von der Betrachtung der Massen und den, den Lebensbedingungen der Allgemeinheit geltenden Erwägungen den einzelnen zuwenden und uns besonders danach umtun, wie der Geburtenrückgang, bzw. das Bestreben zur Niedrighaltung der Geburten bei den einzelnen sich aus- und auf die individuelle und soziale Ethik einwirkt? Wir können der Beantwortung dieser Frage um so weniger ausweichen, als uns damit wichtige Anhaltspunkte für die Erkenntnis und soziologische Wertung psychischer und ethischer, aber auch wirtschaftlicher Imponderabilien gegeben werden.

Wir begegnen einer bedenklichen Einschränkung der Geburtenziffer in allen Schichten der Besitzenden, für die doch die von uns geltend gemachten Gründe der wirtschaftlichen Lebenserschwerung nicht zutreffen. Ferner in den Kreisen der Intellektuellen, und neuerdings hat die Neigung zur Einschränkung der Geburtenzahl, wie das Beispiel Berlins und anderer Großstädte beweist, auch auf die Schichten der gehobenen Arbeiterschaft übergegriffen.

Die Gründe dieses oft recht weit getriebenen Verzichtes auf Nachkommenschaft sind meist so höchst persönlicher Natur, daß sie sich der allgemeinen Kenntnis und Beurteilung entziehen. Immerhin gibt die Häufung solcher Fälle das Recht, einige Schlüsse allgemeiner Art daraus abzuleiten.

Zu einem Teil sind die Gründe egozentrischer Art. Die Menschen aller Gesellschaftsklassen sind anspruchsvoller, um nicht zu sagen genußsüchtiger geworden. Es mag dies der Rückschlag des unendlich aufreibender gewordenen Arbeitslebens oder auch die Folge der durch die Errungenschaften der Zivilisation gegen früher unendlich gesteigerten Genußmöglichkeiten sein. — Die Menschen sind aber auch persönlicher geworden. Sie stellen sich nicht mehr so selbstverständlich und uneingeschränkt, wie dies früher der Fall war, in den Dienst der Gattung und der Familie. Sie empfinden sich als Selbstzweck und als Selbstberechtigte, eben als Persönlichkeiten.

Sie sind endlich auch verantwortungsbewußter geworden. Das Leben wurde reicher und differenzierter, der Lebenskampf schwerer. Darum gibt es heute, weit häufiger als früher, Kleinmütige, die sich nicht die Kraft zutrauen, eine größere Kinderzahl für das Leben ertüchtigen oder sie nur „standesgemäß“, wie das schöne Wort heißt, durchbringen zu können. Und andere gibt es, die danach trachten, ihren Kindern überhaupt jeden Lebenskampf zu ersparen, und die daher Sorge tragen, daß ihr Ererbtes oder Erworbenes möglichst ungeteilt, daß heißt in der Hand von einem oder höchst zwei Nachkommen bleibe. Rassebiologisch gesehen ist es vielleicht ganz gut, daß solche Lebensschwächlinge oder Egoisten ihr Geschlecht auf diese Weise selbst zu baldigem Aussterben verurteilen.

Dann gibt es wiederum andere, die darum, und mit gutem Recht, auf eine zu große Kinderschar verzichten, weil die heutigen Bedingungen der Aufzucht zu körperlicher und geistiger Lebenstüchtigkeit so schwer sind, daß es dem nur auf den Ertrag seines Schaffens angewiesenen Hand- oder Kopfarbeiter unmöglich wäre, eine größere Kinderzahl in entsprechender Weise körperlich und geistig heranzubilden, so daß, wenn ihrer zuviele aus kargen Mitteln herangepflegt werden müßten, das nur auf Kosten der Qualität und Lebenserwartung aller geschehen könnte. Das trifft besonders für gewisse Schichten der Intellektuellen, des Beamtentums und der qualifizierten Arbeiterschaft zu, und es ist nicht nur bedauerlich an sich, sondern fordert geradezu geeignete Gegenmaßnahmen heraus, wenn wertvolle Volkselemente, die den Willen und den Mut zur reichlichen Fortpflanzung hätten, durch den Zwang der Verhältnisse darauf verzichten müssen.

Man hat gemeint, in diesem Zusammenhang besonders darauf hinweisen zu sollen, daß das geistig hochstehende und auch körperlich fortpflanzungstüchtige Frauentum sich der generativen Pflicht entziehe und in der Folge immer mehr entziehen werde. Statistische Belege dafür (deren Beibringung, seien sie nun negativer oder positiver Art, eine zwar schwere, aber nicht unmögliche und sicher sehr verdienstliche Sache wäre) gibt es nicht, und der Augenschein läßt das Gegenteil vermuten. Ohne Zweifel gab und gibt es reich veranlagte und daneben fortpflanzungstüchtige bzw. taugliche Frauen, die aus irgendwelchen inneren oder äußeren Gründen auf Fortpflanzung und Ehe verzichten und recht oft ohne ihr Zutun verzichten müssen. (Man erinnere sich auch der staatlichen und kirchlichen Zwangszölibatäre männlichen und weiblichen Geschlechts, denen Staat und Kirche sehr zum Schaden des gesamten Volkstums den Verzicht auf legitime Nachkommenschaft auferlegen.) Und es gibt unter den verheirateten und dabei geistig schaffenden Frauen viele, die keine oder nur wenige Kinder haben. Es entzieht sich aber völlig der allgemeinen Kenntnis, ob nicht erst die Tatsache der Nicht- oder geringen Inanspruchnahme durch Kinder das andersartige schöpferische Vermögen zur Auslösung gelangen ließ. Ebenso wie die Draußenstehenden kein Urteil darüber haben können, in wie vielen Fällen der Schaffensdrang und die schöpferische Fähigkeit der generativen Pflicht zum Opfer gebracht wurden und werden.

Natürlich soll damit nicht bestritten werden, daß ein nicht unwesentlicher Teil der Geburteneinschränkung, das ist des Geburtenrückganges auf Rechnung des Umstandes gesetzt werden muß, daß Millionen von verheiraten Frauen zum Broterwerb, das ist aber zur Einschränkung der generativen Tätigkeit gezwungen sind. Dessen aber möge man sicher sein: keine lebensvolle, schöpferisch veranlagte Frau wird aus den egoistischen Gründen auf das Kind verzichten, denen man bei den genußsüchtigen Frauen der reichen Großbourgeoisie so bedauerlich oft begegnet.

Will man aber die wertvolleren weiblichen Elemente, ebenso wie die vorhin von uns gekennzeichneten lebensvollen und nur aus

aufgezwungenen Rücksichten auf reichlichere Fortpflanzung verzichtenden Schichten wieder stärker als in den letzten Jahrzehnten in den Dienst der Volkvermehrung stellen, so suche man Mittel und Wege, um ihnen die Aufzucht der Kinder zu erleichtern und diesen Kindern bessere Zukunftsaussichten zu eröffnen.

Aber: „Wie glänzend auch die Fortschritte sein mögen (Verbesserung der Arbeitsmittel, Herrschaft über die Natur), welche uns die Zukunft bringt, der Volksvermehrung wird allezeit eine Schranke gezogen sein und das Vermehrungsvermögen wird nimmermehr ungehemmt sich entfalten dürfen“ (Elster, in: Handw. d. Staatsw., Bd. 2, Bevölkerungswesen, S. 997 ff.).

Hier ist auch Oth anzuführen, die in ihrer mehrfach erwähnten Abhandlung: „Induktives und Deduktives zum Bevölkerungsproblem“ sagt: „Nur wer gegen die Evolution, die hier vor sich geht, die Augen absolut verschließen will, wird nicht zu der Einsicht kommen, daß fallende Mortali-Nativität der Weg der Entwicklung ist, den menschliche Gemeinschaften zu gehen haben.

„Nativitäten am Abfallen verhindern heißt daher nichts anderes, als die Kultur zum Stagnieren bringen“ (a. a. O. S. 451).

Und wenn nach Grotjahn die Summe aller Individuen, die in irgendeiner Weise somatisch oder psychisch minderwertig sind, auf ein volles Drittel der Bevölkerung zu schätzen und man mit ihm der Ansicht ist, daß, um die Armee der Minderwertigen zu verkleinern, es vor allen Dingen nötig ist, ihr frischen Zuzug abzuschneiden, dann muß man auch mit ihm zu der Forderung kommen, daß eine direkte Beeinflussung des Fortpflanzungsgeschäftes notwendig ist. Einmal dadurch, daß man in dem von uns gekennzeichneten Sinne die krankhaft Entarteten und Belasteten von Zeugung und Fortpflanzung ausschließt und auch wirtschaftliche Ueberlastung als Indikation für die Einschränkung der Geburtenzahl, das ist aber die Verhütung der Konzeption gelten läßt.

Damit soll nicht etwa der mechanischen Herabsetzung bzw. Kleinhaltung der Kinderzahl auch bei den Fortpflanzungs- und Lebenstüchtigen das Wort geredet sein. Im Gegenteil! Durch die Verminderung der Konzeptionen und Geburten, die von vornherein als Minuswerte anzusprechen sind, soll freie Bahn geschaffen werden für die gesunden und lebenstauglichen Volkselemente und der Nation die Stoßkraft erhalten bleiben, die in einer kräftigen Volksvermehrung zweifellos beschlossen liegt.

Dazu bedürften wir neben einer großzügigen Arbeiterschutz- und Erziehungspolitik, einer Wohnungs-, Zoll- und Wirtschaftspolitik großen Stiles, die nicht nach den Wünschen einer kleinen Clique, sondern nach den Lebensbedürfnissen der Massen orientiert wäre und durch die ein gesundes Menschenmaterial herangezogen, entsprechend vorgebildet und dauernd gesund erhalten werden könnte.

An erster Stelle wäre da ein umfassender und ausreichender Mutter- und Kinderschutz zu schaffen.

Weiter eine entsprechende Reform der Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, eine gesetzliche Arbeitslosenversicherung und endlich eine Umwandlung des sogenannten „freien Arbeitsvertrages“ in ein den Arbeiter vor willkürlicher Kündigung schützendes Rechtsverhältnis.

Ebenso das völlige Verbot der Kinderarbeit und eine tiefgreifende Reform des gesamten Schul- und Erziehungswesens, das auf dem Boden der unentgeltlichen und über alle Studienarten sich erstreckenden Einheitsschule und eines freien und gesicherten Bildungswesens aufzubauen wäre.

Alles das sind nicht etwa utopische Forderungen, sondern solche, die unschwer heute schon zu verwirklichen sind, sofern man sich nur zu der vernünftigen Bevölkerungspolitik entschließt, die es tunlichst verhütet, daß ungezählte Menschenleben nutzlos geboren oder nutzlos vergeudet und dadurch ungezählte Millionen Geldes nutzlos verausgabt werden.

Was aber zum Leben gelangte, das soll auch dem Leben erhalten und zu einem guten Lebenswert herangepflegt und herangezogen werden.

Wir müssen uns mit der Einsicht durchdringen, daß, um mit Goldscheid zu reden, „kapitalistisch intensive Güterproduktion und mittelalterlich extensive Menschenproduktion auf die Dauer nicht zusammen bestehen können. Naturkausal nicht und kulturkausal erst recht nicht. Der reifere Mensch hört auf, Freude an verwahrlosten Kindern zu haben. Die Qualifikation seiner Arbeitskraft setzt sich fort bis in seine Reproduktionsleistung hinein. Er kann nicht anders wollen, als auch hinsichtlich seines Nachwuchses Qualitätsproduktion zu treiben. . . . Wir werden lernen müssen, mit sinkenden Geburtenziffern auszukommen und dabei einsehen, daß die generative Bilanz trotz dieser weit günstiger gestaltet werden kann als vorher, wenn man nur in entsprechendem Ausmaß Oekonomie mit dem Menschenmaterial treibt. . . . Diesbezüglich werden wir jedoch so lange keine voll befriedigenden Errungenschaften zu verzeichnen haben, als wir uns nicht entschließen, hohe Investitionen für die Menschenproduktion zu machen.“ („Höherentwicklung u. Menschenökonomie“, Leipzig 1911.)

Kommen wir zum Schluß. Wir erkennen uns das Recht zu, ja, wir statuieren als Pflicht, den Tod auf alle mögliche Weise zu bekämpfen und zurückzudrängen.

Wir bemühen uns fortgesetzt, neue Mittel der Krankheits- und Seuchenbekämpfung ausfindig zu machen. Durch Kanalisation und Wasserleitungen, durch Verbesserung des Städte- und Wohnungsbaues, durch ein weitverzweigtes System hygienischer Maßnahmen, durch Vor- und Fürsorge in allen Formen und Gestalten suchen wir das Leben zu verlängern und es gesünder zu machen.

Dem Kampf gegen den Tod muß aber das Recht auf Regelung des Lebens, das ist der Geburt, zugesellt werden. Ja, dieses Recht

auf Regelung der Geburt ist selbst wieder ein Stück des Kampfes gegen den Tod.

Wir werden immer mehr Herren über den Tod. Da ist es an der Zeit, daß wir auch Herren über das Leben werden. Daß wir bestimmen, was und wann es zum Leben gelangen soll.

Das legt uns freilich auch die volle Verantwortung für das zum Leben Gelangende auf. Wir sind haftbar für seine physische und geistige Wesenheit, wie für die Mittel und Möglichkeiten seiner wirtschaftlichen Existenz.

So denn: kein Verzicht auf kräftige und gesunde Vermehrung, aber keine ungehemmte, sondern eine wohlüberlegte, verantwortungsbereite, aber auch verantwortungssichere Volksvermehrung.

Nun noch ein Letztes. Wir haben seit Jahrzehnten all unsere Aufmerksamkeit, ein rastloses Sinnen und Mühen aufgewandt, um die Welt der toten Produktionswerkzeuge zu verbessern und zu vervollkommnen. Jeder Tag erschließt hier neue Eroberungsgebiete, und jeder Tag findet uns dabei, uns ihrer zu bemächtigen. Wir haben unsere natürlichen Organe durch die Kraft unseres Geistes unendlich verfeinert und verlängert.

Unsere durch die Wissenschaft vervollkommneten Augen durchforschen die Himmelsräume.

Unsere Meßapparate verzeichnen Erdbewegungen, die in einer Entfernung von Tausenden von Kilometern sich abgespielt haben.

Unsere Hände sind durch eine Fülle feinster aber auch mächtigster Werkzeuge ins Unendliche des Leistungsvermögens gesteigert. Unsere beflügelten Füße tragen uns über Meere und Wolken.

So haben wir uns in weitem Umfang von den engen Schranken befreit, die allem tierischen Leben außer uns durch seine natürlichen Existenzbedingungen gezogen sind.

Da ist es höchste Zeit, daß wir uns des lebendigen Motors dieser vielgestaltigen Produktionswelt erinnern und ihm unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Daß wir alle Bedingungen seiner Reproduktion, seines Werdegangs, seiner gesamten Existenz in den Mittelpunkt eines Interesses stellen, das wir bislang in der Hauptsache toten Gütern zuteil werden ließen.

Wir müssen mehr und anders als bisher erkennen und begreifen lernen, daß alles das nur um des Menschen, d. h. aber um aller Menschen willen geschaffen wurde.

Der Mensch, jeder Mensch, ist Selbstzweck. Die gesamte Produktionsmaschinerie aber ist nur Mittel zum Zweck, und zwar zum Zweck der Menschwerdung alles dessen, was Menschenantlitz trägt.

Der Mensch ist nur um des Menschen willen da!

Das wollen wir nicht vergessen, und es muß unser Trachten sein, rastlos und restlos zu erfüllen, was uns damit aufgelegt ist.

Dann wird der Geburtenrückgang aufgehört haben, ein drohendes soziales Problem zu sein. Er wird sich als organisches Glied in die Kette einer Entwicklung fügen, die menschwärts führt.

Miszellen.

XIX.

Stand und Leistungen der französischen Städtestatistik.

Von Dr. Johannes Müller, Halle a. S.

I. Organisation.

Mit einiger Verwunderung hat sich wohl schon mancher, der die rasche und glänzende Entwicklung der deutschen Städtestatistik richtig kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und der einen Ueberblick darüber hat, in welchem Umfange statistische Veröffentlichungen deutscher Städte zum Austausch gegen ausländische versandt werden, gefragt, woher es kommt, daß gerade die französischen Publikationen in diesem Austauschverkehr einen so verschwindend kleinen Raum einnehmen; und mancher mag dies, nach den sonstigen Erfahrungen nicht ganz mit Unrecht, vielleicht auf die zwischen beiden Völkern immer noch bestehenden recht kühlen Beziehungen zurückgeführt haben. Aber wenn auch diese letztere Tatsache als erschwerender Umstand sicher seine Bedeutung hat, der eigentliche Hauptgrund, der bisher eine engere Fühlungnahme zwischen deutscher und französischer Städtestatistik verhindert hat, liegt tiefer, er liegt darin, daß die Organisation der französischen Städtestatistik von der der deutschen grundlegend abweicht.

Fast sind wir mit diesen Worten schon einen Schritt zu weit gegangen, wenn wir von einer „Organisation" der französischen Städtestatistik gesprochen haben. Denn zu einer solchen würde es gehören, daß städtische statistische Aemter (Stellen oder wie man sie sonst nennen mag) vorhanden sind, deren Hauptaufgabe die Aufmachung der Statistik wäre. Dies ist aber mit einziger Ausnahme von Paris nicht der Fall. Es gibt außer dem „service de statistique de la ville de Paris" kein einziges städtisches statistisches Amt in Frankreich, im allgemeinen sogar nicht einmal Aemter, deren ausdrückliche Aufgabe es wäre, wenigstens im Nebenamt Statistik zu treiben. Mit dieser Behauptung setzen wir uns nun allerdings mit den in „Platzers Jahrbuch der Statistik"[1]) erstmalig gemachten und von dort aus weiteren

1) Platzers Jahrbuch der Statistik, Jahrg. 1909, S. 56—58.

Kreisen bekannt gewordenen Angaben in Widerspruch, nach denen es in zwölf französischen Städten (außer Paris) „bureaux d'hygiène et de statistique" geben soll; wir wissen nicht, wo die Quellen für diese Angaben zu suchen sind, möchten aber nur die Tatsache anführen, daß der Verfasser, als er an Ort und Stelle die französische Städtestatistik studieren wollte, auf die Frage nach dem „bureau d'hygiène et de statistique" stets die Antwort erhielt, ein solches gäbe es nicht, nur ein „bureau d'hygiène". Man möge dies nicht für ein kleinliches Hängen an äußerlichen Ausdrücken halten. Denn in dem äußeren Namen spiegelt sich auch der Inhalt des Begriffes wider, den dieser Name vertreten soll. Nur in einem einzigen Falle beruhen die erwähnteu Angaben auf Richtigkeit, bei St. Etienne, hier heißt das betreffende Amt tatsächlich „bureau d'hygiène et de statistique", und wer die Veröffentlichungen dieses Amtes mit denen der übrigen bureaux d'hygiène vergleicht, wird sehen, welch riesengroßer Unterschied zwischen diesem einen bureau d'hygiène et de statistique und den übrigen bureaux besteht, die sich bescheiden, aber mit vollem Rechte bloß „bureaux d'hygiène" nennen.

Wir haben uns mit diesen Worten schon mitten in die Beantwortung der ersten Frage, wer denn nun die Träger der französischen Städtestatistik sind, hineinbegeben und möchten sie nun noch einmal bestimmt dahin beantworten: es sind die städtischen Gesundheitsämter, die „bureaux d'hygiène". Aber, und auf diese Feststellung legen wir den allergrößten Wert, mit eben der einen Ausnahme von St. Etienne ist es nirgends offizielle Aufgabe dieser Aemter, auch nur im Nebenamte Statistik zu treiben. Ihr Zweck ist, wie schon ihr Name besagt, der, für die öffentliche Gesundheitspflege zu sorgen, und einzig und allein in Erfüllung dieser Aufgabe veröffentlichen sie statistische Angaben. Sie beschäftigen sich also nicht mit der Statistik neben der öffentlichen Gesundheitspflege, sondern nur innerhalb derselben. Daß der amtliche Wirkungskreis der Gesundheitsämter ein sehr großer ist und weit über den etwa eines Stadtarztes einer deutschen Großstadt hinausgeht, ändert an dieser Tatsache nichts, und es wird deshalb auch nicht befremden, wenn wir in den Publikationen dieser Aemter meist auch die gesamte Statistik der Bevölkerungsbewegung mitenthalten finden. Die Beobachtung der Geburten und Todesfälle fällt unmittelbar in ihren Wirkungskreis, und es ist dann zur Aufnahme auch der Eheschließungen und -scheidungen kein weiter Schritt mehr. Es ist aber ganz etwas anderes, wenn diese bureaux d'hygiène einzelne, an und für sich nicht in ihr Gebiet gehörige, aber ihm verwandte Grenzgebiete mit in ihr Arbeitsfeld aufnehmen, als das, was ihnen mit dem Namen „bureaux d'hygiène et de statistique" zugeschrieben wird: daß sie zwei getrennte Gebiete, die öffentliche Gesundheitspflege und die Statistik zu bearbeiten hätten.

Wohl aber können wir diesen Irrtum, wenn wir ihn auch zurückweisen mußten, gut verstehen: er ist aus dem Namen einzelner Publikationen entstanden, und ist daher gekommen, daß viele Aemter ihre Monatsberichte (mitunter auch die Jahresberichte) nicht nur als medizinal-

statistische, sondern als medizinal- und bevölkerungsstatistische bezeichneten. Diese Notwendigkeit ergab sich daraus, daß die Statistik der Bevölkerungsbewegung in ihnen einen großen Raum einnahm, die Publikationen also tatsächlich nicht bloß medizinalstatistische waren. Es beruht der Irrtum also im wesentlichen in der Verwirrung der beiden Begriffe des Wortes „Statistik": Statistik als wissenschaftliche Methode und Statistik als selbständige Wissenschaft[1]). Die Leiter der bureaux d'hygiène haben nur, als sie den Bericht über die Tätigkeit ihrer Aemter und die gesundheitlichen Zustände in der Gemeinde in statistischer Methode darstellten, gleichzeitig auch diejenigen anderen Gebiete, die für sie von Interesse waren, also insbesondere Teile der Bevölkerungsstatistik in ihre Darstellung mitaufgenommen.

Daß es aber notwendig ist, diese beiden Begriffe des Wortes „Statistik" auch hier streng auseinanderzuhalten, und daß ihre Verwirrung eine richtige Charakterisierung der französischen Städtestatistik unmöglich macht, zeigt sofort die unrichtige Auswahl, die das oben zitierte Jahrbuch unter den französischen Städten gehalten hat. Es ist natürlich, daß die Direktoren der einzelnen Aemter ein verschieden großes Interesse für die Grenzgebiete ihrer eigentlichen Wissenschaft, der Medizin haben, daß der eine viel für sie übrig hat, ein anderer dagegen wieder voll und ganz in seinem Berufe als Arzt aufgeht. Es werden sich also die allerverschiedensten Abstufungen ergeben, und es ist wirklich eine Unmöglichkeit zu sagen: hier hört das Amt auf ein bureau d'hygiène et de statistique (um einmal diesen unzutreffenden Ausdruck zu gebrauchen) zu sein und ist bloß noch bureau d'hygiène. Die getroffene Auswahl ist ganz willkürlich und entspricht in keiner Weise den wirklichen Verhältnissen[2]). Städte mit verhältnismäßig guten Publikationen, wie Orléans, sind fortgelassen worden, dafür andere, wie Nizza, Marseille und Reims aufgeführt, die selbst für die Medizinalstatistik so gut wie nichts leisten.

Will man überhaupt unter den bureaux d'hygiène selbst noch diejenigen hervorheben, die mehr für die Statistik tun als der große Durchschnitt, so kann man nur den Gehalt der von ihnen herausgegebenen Publikationen als Maßstab anlegen. Und es ergibt sich dann allerdings noch zwanglos eine Zweiteilung insofern, als einige wenige Aemter dazu übergegangen sind, den rein geschäftlichen Jahresbericht von dem zahlenmäßigen Bericht über den Gesundheitszustand der Stadt und etwaige andere statistisch behandelte Gebiete voneinander zu trennen, also gewissermaßen einen formellen und einen materiellen Bericht ihrer Tätigkeit, oder nur letzteren allein herauszugeben. Bei der großen Mehrzahl allerdings hat diese Trennung noch nicht stattgefunden.

Eine besondere Stellung nimmt Lyon ein, das in den jährlich er-

1) Vgl. Conrad, Pol. Oek. IV. 1, Jena 1910, S. 1, 4.

2) Auch in den sonstigen Angaben sind einige Irrtümer untergelaufen: „Tableaux trimestriels de statistique municipale de la ville de Paris" hat es nie gegeben. Und weshalb, wenn für St. Etienne das „bulletin statistique et administratif" angegeben ist, der viel wichtigere und wissenschaftlich durchaus auf der Höhe stehende „Compte-rendu" mit Stillschweigen übergangen worden ist, ist nicht einzusehen.

scheinenden „Documents rélatifs au projet de Budget“ eine in den Verwaltungsbericht eingearbeitete Statistik gibt. Es ist hier nicht mehr das bureau d'hygiène allein, das für die Lieferung des Materials in Betracht kommt[1]) — es hat nur die „Demographie“[2]) und die sanitäre Statistik bearbeitet — sondern einen weiteren wesentlichen Teil hat das im Jahre 1905 für eine ganze Anzahl von Aufgaben (meist sozialer Art) gegründete „Office de travail“ bearbeitet. Dazu kommen dann kürzere Berichte der übrigen Verwaltungsstellen, die das in der Hauptsache von den beiden oben genannten Aemtern gegebene Bild abrunden. Zusammengestellt schließlich hat all die einzelnen Teile das eben erwähnte office de travail[3]).

Nur Paris hat ein eigenes statistisches Amt, den „service de statistique de la ville de Paris“, der bei einer großen Neuorganisierung im Jahre 1880 geschaffen worden ist. Aber auch hier können wir nicht von einem städtischen statistischen Amte im eigentlichen Sinne des Wortes sprechen.

Der Grund hierfür liegt darin, daß Paris abweichend von den übrigen französischen Städten keine rein städtische Verwaltung hat; der Präfekt des Seine-Departements ist vielmehr zugleich der gesetzliche Oberbürgermeister von Paris, unter dem direkt ohne Zwischenglied die Bürgermeister der 20 Unterbezirke (Arrondissements) stehen. Es fehlt also der städtischen Verwaltung die Spitze, die von einem Staatsbeamten gebildet wird. Derselbe Dualismus zeigt sich auch infolgedessen bei vielen anderen Behörden und Einrichtungen. Insbesondere aber bei dem statistischen Amte, das zwar offiziell „service de statistique de la ville de Paris“ heißt, in Wirklichkeit aber in großem Umfange auch statistisches Amt des Seine-Departements ist, was vor allem in seinen Publikationen deutlich zutage tritt. Wer das „bulletin hebdomadaire“ durchblättert, wird unter anderem auch auf eine Tabelle stoßen, die das Auftreten verschiedener ansteckender Krankheiten in den außer Paris zum Seine-Departement gehörigen Gemeinden angibt, das „Annuaire“ weiterhin enthält eine große Anzahl von Tabellen (z. B. bevölkerungsstatistische, medizinalstatistische Angaben, Schlachthofstatistik u. a. m.), die nicht bloß für Paris, sondern auch für das ganze Departement gelten. Die alle 5 Jahre erscheinenden „Résultats statistiques du dénombrement“ endlich geben grundsätzlich nur Zahlen für das ganze Departement. Es würde mithin die Stellung dieses Pariser statistischen Amtes nicht richtig charakterisieren, wollten wir es als rein städtisches statistisches Amt bezeichnen; es vereinigt vielmehr ein Doppeltes in sich, es ist zugleich sowohl städtisches wie departementales statistisches Amt. Da es sich aber zum größten Teile nur mit der Pariser Statistik befaßt, und überdies all die kleineren

---

1) Nach den mündlichen Angaben eines höheren Beamten des Bürgermeisteramts von Lyon.

2) „Demographie“ ist der in Frankreich gebräuchliche Ausdruck für Bevölkerungsstatistik.

3) Auch diese Angabe hat der Verfasser nur nach mündlichen Mitteilungen desselben höheren Beamten machen können.

Gemeinden des Seine-Departements doch bloß Vororte von Paris sind, so werden wir keinen großen Fehler begehen, wenn wir im folgenden den Pariser „service de statistique“ trotz des oben Gesagten in derselben Weise wie die bureaux d'hygiène der anderen Städte als kommunales statistisches Amt, seine Veröffentlichungen mithin als kommunalstatistische behandeln werden.

Da das Pariser Amt abweichend von den bureaux d'hygiène ein rein statistisches Amt ist, mit unseren deutschen städtischen statistischen Aemtern also einigermaßen verglichen werden kann, werden die folgenden Angaben über die Zahl des angestellten Personals nicht ohne Interesse sein [1] [2].

Es sind im service de statistique beschäftigt:

1 chef des travaux,
1 sous-chef de bureau,
1 rédacteur pour la correspondence,
3 expéditionnaires pour la confection du bulletin hebdomadaire,
5 expéditionnaires pour la confection de l'annuaire,
1 expéditionnaire pour la statistique des communes du département de la Seine,
1 commis comptable,
2 expéditionnaires collaborent à tous ces services.
Zusammen 15 Beamte.

Ganz decken sich aber auch die Aufgaben des Pariser „service“ nicht mit denen der deutschen statistischen Aemter, da er einzig und allein mit der Abfassung statistischer Publikationen betraut ist, während die deutschen Aemter Organe der Stadtverwaltung sind und daher auch in jeder anderen Richtung dieser behilflich sein müssen, soweit es in ihrem Vermögen steht.

Wir können also vier Stufen in der Organisation der französischen Städtestatistik unterscheiden:

1. Stufe. Städte mit einem eigentlichen statistischen Amte: nur Paris.

2. Stufe: Städte, die ein Amt haben, das sich ausdrücklich nebenamtlich mit Statistik zu befassen hat: St. Etienne, Lyon.

3. Stufe. Städte, die kein Amt haben, das die Statistik als einen besonderen Zweig seiner Tätigkeit zu bearbeiten hat, die aber statistische Jahresberichte im eigentlichen Sinne des Wortes herausgeben: Amiens, Lille, Nancy.

4. Stufe. Städte, die Statistik nur im Rahmen eines Berichtes über die Tätigkeit des „bureau d'hygiène“ veröffentlichen: alle übrigen Städte.

---

1) Wiederum auf Grund von mündlichen Angaben eines mittleren Beamten des service de statistique. In Verwaltungsberichten und ähnlichen Schriften sind diese Zahlen nicht enthalten, da in diesen nur jeweils die Gesamtzahl der städtischen Beamten jeder Gehaltsklasse, nicht aber die der verschiedenen Aemter einzeln aufgeführt sind.

2) Die Zahl der Beamten der bureaux d'hygiène anzugeben, wäre hier ohne Wert, da diese Aemter, wie oben gesagt, in erster Linie medizinischen Charakter haben, die Beamten Mediziner sind, und sich nur nebenbei als Statistiker betätigen.

Aber auch diese letzte Gruppe stellt keinen einheitlichen Typus dar, vielmehr ist auch bei ihren Publikationen ein ganz allmählicher Uebergang von statistisch wertvollem Material bis zu reinen Verwaltungsberichten zu beobachten, in denen der textliche Teil bei weitem überwiegt und nur hie und da Tabellen eingestreut sind, die auch nur zur näheren Erläuterung des Textes dienen sollen. Hier eine genaue untere Grenze zu finden, wo die Veröffentlichung aufhört, eine statistische zu sein, ist natürlich unmöglich, und jeder Versuch muß mehr oder minder willkürlich ausfallen. Andererseits wäre es aber auch ein Unding, jeden kleinen und kleinsten Zettel für eine statistische Publikation zu erklären und hier aufzuführen.

Wir haben uns, entsprechend diesen beiden Bedenken, dazu entschlossen, nicht nur ein einziges Moment für die Abgrenzung ausschlaggebend sein zu lassen, sondern haben geglaubt, zwei Gesichtspunkte: einen äußeren und einen inneren, als maßgebend dafür ansehen zu sollen, ob wir eine Veröffentlichung für eine statistische halten wollen oder nicht. Einmal haben wir nur diejenigen als für die Statistik erwähnenswert angesehen, die ihre Zahlenangaben in irgendeiner, wenn auch noch so einfachen Kombination geben, haben also grundsätzlich alle ausgeschlossen, in denen, rein äußerlich betrachtet, keine Tabellen vorhanden sind, sondern die gelegentlichen Zahlenangaben sich auf eine einzige hinter den Gegenständen der Zählung befindliche senkrechte Zahlenreihe beschränken. Und zweitens haben wir nur die Publikationen von Städten über 60000 Einwohnern in den Kreis unserer Untersuchungen gezogen.

Mögen diese beiden Gesichtspunkte auch etwas sehr äußerlich aussehen, sie haben sich doch als die zweckmäßigsten erwiesen, da es sich nicht darum handelte, aus einer großen Zahl von Objekten eine kleine Gruppe als der Betrachtung würdig herauszugreifen, sondern nur darum, an die Stelle einer unsicheren verschwommenen eine feste und sichere Grenze zu setzen; weggefallen sind durch die eben beschriebene Art der Abgrenzung nur solche Veröffentlichungen, deren Nichtzugehörigkeit schon durch Umfang oder Inhalt feststand, für die es nur galt, eine feste Formel zu finden.

Etwas, was der französischen Kommunalstatistik noch vollständig fehlt, ist eine Zusammenfassung der in den einzelnen Aemtern gewonnenen Ergebnisse zum Zwecke der Vergleichung der verschiedenen Städte. Es gibt weder ein statistisches Jahrbuch französischer Städte, noch eine ähnliche Ziele verfolgende Einrichtung. Doch ist der Grund hierfür nach dem bisher Gesagten leicht einzusehen; da jede nicht gar zu kleine Stadt ein bureau d'hygiène hat, ist die Zahl derer, die zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt werden müßten, zu groß, vor allem dasjenige Amt, das hier die Führung übernehmen müßte, das Pariser, ist diesen kleinen Aemtern sowohl nach Zweck als auch nach Organisation durchaus wesensfremd, ist gar kein rein städtisches und hat ganz andere Interessen und Ziele, für die eine Zusammenfassung der Ergebnisse all der kleinen Aemter keinen Wert haben kann, das also keine rechte Veranlassung hat, von sich aus den ersten Schritt zu tun.

Eine besonders gute Illustration hierfür bietet wohl die Tatsache,

daß im Pariser statistischen Amte nicht einmal die statistischen Veröffentlichungen der größeren französischen Städte vorhanden sind. Ein kurzer Anlauf, der zu einer planmäßigen Beschaffung dieses Materials im Wege des Austauschverkehres in der Mitte der 90er Jahre genommen worden war, ist bald wieder einer Periode der Interesselosigkeit gewichen, und seit dem Anfange des neuen Jahrhunderts hat ein bureau d'hygiène nach dem anderen die regelmäßige Zusendung seiner Veröffentlichungen an das Pariser Amt eingestellt, so daß das heute dort noch vorhandene Material selbst für die kleinsten Vergleiche nicht mehr ausreichend ist.

Aehnlich steht es mit dem Austauschverkehr der bureaux d'hygiène untereinander. In einigen Aemtern, wie beispielsweise Amiens, Dijon, Nizza liegt eine ziemlich große Anzahl Veröffentlichungen anderer französischer Städte aus; in anderen wieder gar keine, und irgendwelche Planmäßigkeit ist nirgends zu bemerken, und nirgends hat der Verfasser gefunden, daß auch auf Vollständigkeit des Materials Wert gelegt würde.

Indessen ist der erste Versuch, all diese Veröffentlichungen systematisch zu sammeln und zur Herausgabe einer vergleichenden Statistik zu verwerten, ein Versuch, von dem man allerdings noch nicht wissen kann, ob er auch wirklich zum Ziele führen wird, inzwischen von einer anderen Seite gemacht worden: dem Arbeitsministerium. Dieses hatte in der „statistique générale de la France“[1]) ein Institut mit der Aufgabe geschaffen, das für das Arbeitsministerium nötige Material zu sammeln, und auch sonst die Landesstatistik nach mehreren Richtungen hin zu bearbeiten. Diese statistique générale de la France hat es nun unternommen, und zwar ganz privatim, ohne irgendwelchen amtlichen Auftrag dazu bekommen zu haben, auch für die Kommunalstatistik eine Art Zentralamt zu schaffen [2]). Der jetzige Leiter dieses Institutes hat nämlich an alle bureaux d'hygiène im Jahre 1911 die Aufforderung gerichtet, ihm ihre Publikationen zwecks Herstellung und Veröffentlichung von vergleichenden Ergebnissen zuzusenden. Leider ist bis jetzt dieser Bitte, da hinter ihr kein gesetzlicher Zwang steht, längst nicht in dem Maße entsprochen worden, wie es mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Unternehmens zu wünschen gewesen wäre. Nur der kleinere Teil der Publikationen ist der „statistique générale de la France“ zugegangen, und gerade die der größeren Städte fehlen. In der richtigen Einsicht aber, daß die bis jetzt noch beiseite stehenden Städte um so eher das Versäumte nachholen würden, je eher sie sähen, welche Bedeutung das von ihnen bis jetzt mit Geringschätzung behandelte Angebot gewinnen könne, hat sich die statistique générale entschlossen, trotz der großen Lücken dennoch in dem „bulletin de la statistique générale de la France“ einige kleine Tabellen aus der französischen Kommunalstatistik zu veröffentlichen, ganz augenscheinlich weniger zu dem Zwecke, hiermit bereits die Wissenschaft zu fördern,

1) Nicht zu verwechseln mit der „statistique sanitaire des villes“, von der unten kurz berichtet werden wird.

2) Nach mündlichen Angaben eines höheren Beamten der „statistique générale de de la France“.

als vielmehr nur, um die noch sich abseits Haltenden zu ermutigen und so allmählich die Vollständigkeit zu erzielen, die für derartige Veröffentlichungen unumgänglich notwendig ist.

So finden wir in dem eben erwähnten „bulletin de la statistique générale de la France“ vier kleine Tabellen über die Bevölkerungsbewegung, den Gesundheitszustand, die Ergebnisse der Eingangssteuern (Octroi) und die Zahl der Schlachtungen auf den Schlachthöfen mit begleitendem Text: Gewiß vorläufig noch ein recht bescheidener Anfang, von dem aber zu hoffen ist, daß er sich im Laufe der Zeit zu einer Art statistischem Jahrbuch französischer Städte entwickeln wird.

Ganz etwas anderes als dieses private Unternehmen eines allerdings an sich staatlichen Instituts ist die „statistique sanitaire des villes“ die auf Grund der von allen Städten über 20000 Einwohnern monatlich an das Ministerium des Innern zu sendenden Berichte von dem letzteren veröffentlicht wird. Sie ist reine Landesstatistik, kann also hier, auch wenn sie die französischen Städte betrifft, keine Besprechung finden.

II. Veröffentlichungen.

Ehe wir an die Besprechung der Veröffentlichungen selbst herantreten können, müssen wir erst noch die Vorfrage erledigen, was wir im folgenden unter einer Veröffentlichung verstehen wollen. Ihre Beantwortung ist um so nötiger, als sogar unter den Direktoren der bureaux d'hygiène selbst keine einheitliche Auffassung dieses Begriffes herrschte. Darüber, daß Druckbogen auch kleinen Umfanges, die unterschiedslos jeder für Geld oder im Austausch erhalten kann, als Veröffentlichungen anzusehen sind, und andererseits die monatlich an das Ministerium des Innern zu liefernden Berichte, die dort in den Akten liegen bleiben, keine solchen sind, war man natürlich einig. Nun gibt es aber noch eine Mittelgruppe: Berichte, die in sehr beschränkter Anzahl hergestellt, oft hektographiert oder gar bloß handschriftlich (Versailles) ausgefertigt werden, nicht käuflich sind, aber an andere bureaux d'hygiène auf Verlangen im Austauschverkehr versandt werden. Hier ist der Verfasser mitunter der Anschauung begegnet, daß man solche Berichte nicht als Veröffentlichungen ansehen dürfe. Wir haben indessen geglaubt, uns für die gegenteilige Ansicht entscheiden zu sollen, da es doch wohl gleichgültig ist, auf welchem Wege die Allgemeinheit Kenntnis von dem statistischen Material erhält, und sei es auch erst durch fremde Aemter, wenn nur — und darauf haben wir das Hauptgewicht gelegt — grundsätzlich jeder die Möglichkeit hat, die Berichte selbst einzusehen, und nicht bloß Auszüge oder Schlußberechnungen aus ihnen.

1. Veröffentlichungen der bureaux d'hygiène.

a) Monatsberichte.

Auch die Publikationen haben einen von den deutschen durchaus verschiedenen Charakter. Die Grundlage bildet hier bei den von

den bureaux d'hygiène herausgegebenen Veröffentlichungen[1]) der Monatsbericht, meist „mensuel" genannt, der in Anlehnung an die an das Ministerium des Innern gesetzlich allmonatlich zu sendenden Berichte entstanden ist und mitunter auch nichts anderes ist als ein nochmaliger Abdruck derselben. Es ist interessant, die verschiedenen Entwicklungsstufen der mensuels beobachten zu können.

Manche sind nichts weiter als eine Wiederholung (Abdruck oder hektographische Vervielfältigung oder sogar bloß Abschrift) der an das Ministerium gesandten Monatsberichte, oder enthalten nur einige wenige Tabellen mehr als jene. Es sind dies die „bulletins mensuels" von Bordeaux, Grenoble, Marseille, Montpellier, Nantes, Nice (Nizza), Versailles und Roubaix. Eine weitere Gruppe von Aemtern veröffentlicht Berichte, die zwar etwas reichhaltiger sind als die eben genannten, aber im Grunde dieselbe Struktur aufweisen und als Grundstock ebenfalls die an das Ministerium eingesandten Tabellen haben, die dann um eine mehr oder minder große Anzahl anderer Tabellen vermehrt worden sind. Hier finden wir die Veröffentlichungen von Brest, Orléans, Rouen, Toulon. Und nur wenige Städte sind es endlich, die ihre Monatsberichte reichlicher ausgestattet haben, ohne allerdings auch nur entfernt den Umfang der deutschen zu erreichen: Dijon, Nancy und Toulouse.

Als Eigentümlichkeit seien die halbmonatlichen Veröffentlichungen der Stadt St. Etienne erwähnt, die an und für sich genau so angelegt sind wie die eben charakterisierten Monatsberichte, indessen sowohl nach Umfang wie nach Inhalt durchaus an der Spitze aller dieser Veröffentlichungen stehen[2]).

b) Wochenberichte.

Eine zweite Art von Veröffentlichungen sind die Wochenberichte („hebdomadaire"), die jedoch sowohl nach ihrem Inhalt wie nach ihrer Verbreitung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Sie enthalten ganz kurze Zahlenangaben über die Meteorologie und die Bevölkerungsbewegung der Berichtswoche ohne jede weitere Verarbeitung. Ihre Anzahl ist sehr gering, nur fünf Städte veröffentlichen derartige hebdomadaires: Le Havre, Lille, Nancy, Tourcoing, zu denen als fünfte Lyon tritt, das im wöchentlich erscheinenden amtlichen Stadtanzeiger (bulletin municipal officiel) eine Reihe von statistischen Angaben veröffentlicht.

c) Jahrbücher.

Die wertvollsten Veröffentlichungen der bureaux d'hygiène sind unzweifelhaft die Jahrbücher, die von zwölf Städten herausgegeben werden: Amiens, Brest, Dijon, Lille, Le Mans, Nancy, Nantes, Orleans,

1) Also nicht bei denen von Paris und Lyon, die unten besprochen werden sollen.

2) Die Stadt Reims beabsichtigt, dem mündlichen Bericht eines Beamten des dortigen bureau d'hygiène zufolge im Laufe des Jahres 1913 ein nach Inhalt und Umfang dem von St. Etienne gleichförmiges „bimensuel" herauszugeben. Der Verfasser hat nicht feststellen können, ob dies inzwischen geschehen ist.

Rouen, St. Etienne [1]), Tourcoing, Tours [2]). Denn sie geben nicht nur jährliche Zusammenfassungen der Monatsberichte, sondern enthalten auch eine ganze Anzahl völlig neuer Mitteilungen, insbesondere wird der „Compte-rendu" von St. Etienne von Ausgabe zu Ausgabe reichhaltiger; die meisten dieser Jahrbücher sind außerdem mit gut ausgeführten graphischen Darstellungen und Karten der Stadt ausgestattet.

Aber die reine Freude über das viele Wertvolle, das in diesen Jahrbüchern geboten wird, wird getrübt durch das Bedauern, daß es nur zwölf Städte sind, die sich zu ihrer Herausgabe entschlossen haben; um so mehr, da wir gerade eine Anzahl der großen, wie Marseille, Toulouse, Bordeaux, Nice und Reims unter ihnen vermissen müssen.

Zwei Gründe sind es, die wir hierfür verantwortlich machen müssen: einmal der Geldmangel, mit dem die französischen Kommunen sehr zu kämpfen haben. Mehr als einmal konnte sich der Verfasser überzeugen, daß das ganze für ein Jahrbuch nötige Material bis zur letzten Zahl und zum letzten Buchstaben druckreif in den Akten des bureau d'hygiène vorhanden war und aus dem einzigen Grunde von einer Veröffentlichung abgesehen werden mußte, weil nicht die nötigen Mittel zur Verfügung standen; und mehr als ein Direktor hat ihm sein Leid geklagt, daß all die große Mühe, die er auf die Herstellung von Text und Tabellen, mitunter auch von höchst kunstvoll ausgeführten graphischen Darstellungen verwandt hätte, gänzlich umsonst gewesen sei.

Wie sehr dieser Mangel im Interesse der Wissenschaft auch von einzelnen Direktoren selbst bedauert wird, hat dem Verfasser eine Unterhaltung mit einem dieser Herren in einer südfranzösischen Großstadt gezeigt. Auf eine Bitte hin, ihn in Ermangelung regelmäßiger größerer Publikationen wenigstens die kleinen gelegentlichen für seinen „Ueberblick über die französische Kommunalstatistik" verwerten zu lassen, erhielt er von dem sehr liebenswürdigen Herrn eine abschlägige Antwort mit der Begründung, er müsse im Interesse des Ansehens der französischen Kommunalstatistik die Erfüllung der Bitte versagen, sonst denke man im Ausland, es könne in Frankreich nichts Besseres geleistet werden.

Doch nicht nur an der Neuanlage von größeren statistischen Publikationen hat dieser Geldmangel manche Stadt gehindert, in drei Fällen war er sogar der Grund, daß Jahrbücher, von denen zwei schon über ein Jahrzehnt erschienen waren und zu den besten ihrer Art gehört hatten, wieder aufgegeben werden mußten. Es sind dies die „Annuaires" von Bordeaux und Reims, die im Jahre 1898 [3]) und 1902 [3]) nach mehr als fünfzehnjährigem Bestehen ihr Erscheinen einstellen mußten, wozu als drittes der Compte-rendu von Rennes tritt, der im Jahre 1908 zum letzten Male erschien.

---

1) St. Etienne veröffentlicht seine Jahresübersichten nur alle vier Jahre unter dem Titel: „Compte-rendu du bureaux municipal d'hygiène et de statistique".

2) Ueber Lyon siehe unten S. 771, über Paris S. 771 ff.

3) Beide Angaben nach mündlichen Berichten von höheren Beamten der bureaux d'hygiène in Bordeaux und Reims.

Zu diesem mehr äußerlichen Grunde, dem, wenn sich erst die Erkenntnis von der Bedeutung ausführlicher statistischer Angaben über alle wichtigen Vorgänge in den Stadtgemeinden Bahn gebrochen hat, bei dem großen Nationalreichtum des französischen Volkes nicht allzu schwer wird abgeholfen werden können, kommt aber noch ein zweiter bedenklicherer: daß nämlich denjenigen, die für die Statistik sorgen müßten, den Direktoren der bureaux d'hygiène, diese Erkenntnis oft durchaus noch fehlt. „Was kann es andere interessieren", so lautete die Antwort, die der Verfasser einmal zu hören bekam, „wieviel Menschen in unserer Stadt an Scharlach sterben, wie hoch die Sterblichkeitsziffer in dieser oder jener Stadtgegend ist, oder wieviel Stück Vieh in unserem Schlachthof geschlachtet werden usw.; wenn nur die Stadtverwaltung selbst und das Gesundheitsamt Bescheid wissen, um danach ihre Maßnahmen zu treffen, so ist das vollständig ausreichend. Sind die Ergebnisse ungünstig, so kommt unsere Stadt höchstens in einen schlechten Ruf." Und wenn schon der „Statistiker" selbst nicht von der Notwendigkeit der Veröffentlichung überzeugt ist, so ist es natürlich die Stadtverordnetenversammlung (Conseil municipal), die, wie in Deutschland, ebenso auch in Frankreich den Stadthaushalt festzustellen hat, erst recht nicht. So bleibt viel wertvolles Material auch da, wo das nötige Geld durchaus vorhanden wäre und für manche weniger wichtigeren Aufgaben ausgegeben wird, unveröffentlicht und geht somit der Wissenschaft verloren.

2. Veröffentlichungen der Stadt Lyon.

Die Stadt Lyon veröffentlicht neben ihrem bereits oben erwähnten „bulletin municipal officiel" jährlich die „Documents (relatifs au projet de budget)" [1]), die, an und für sich ein Verwaltungsbericht, auch die gesamte Statistik enthalten. Monatsberichte gibt es für Lyon nicht. Doch enthalten die „Documents" für die wichtigsten Materien auch Monatsübersichten, so daß die Statistik Lyons auch in dieser Hinsicht nicht hinter derjenigen der anderen französischen Städte zurücksteht.

3. Veröffentlichungen des statistischen Amts in Paris.

Ganz abweichend ist die Veröffentlichung des statistischen Materials in Paris organisiert. War sonst der Monatsbericht die Grundlage, aus dem in manchen Fällen noch ein Jahresbericht hervorgegangen war, so liegt bei der Pariser Statistik das Schwergewicht durchaus auf dem Jahrbuch (Annuaire). Wie die kleine Uebersicht auf Seite 765 angibt, sind nicht weniger als 5 Unterbeamte jahraus jahrein allein damit beschäftigt, die Tabellen des „Annuaire" zusammenzustellen, wobei hinzugerechnet werden muß, daß auch die höheren Beamten den größten Teil ihrer Zeit auf die Fertigstellung dieses Werkes verwenden müssen. Dieses ist denn auch von einer sehr großen Reichhaltigkeit und enthält Zahlenmaterial über die verschiedensten Gebiete, und zwar, wie schon

1) Im folgenden nur als „Documents" zitiert.

oben erwähnt, nicht nur für die Stadt Paris, sondern auch für die übrigen Gemeinden des Seine-Departements.

Einen Monatsbericht gibt es in Paris nicht. An kleineren Zusammenfassungen veröffentlicht das statistische Amt nur „bulletins hebdomadaires“, die an Inhalt und Umfang im Laufe der Jahre sehr gewechselt (1881—84 8 Seiten, 1884—94 4 Seiten, 1894—1900 6 Seiten, von 1900 ab wieder nur 4 Seiten), sich aber stets mehr oder minder an die monatlichen an das Ministerium des Innern einzusendenden Berichte angelehnt haben und daher eine große Aehnlichkeit mit den Monatsberichten der bureaux d'hygiène aufweisen. Sie enthalten im allgemeinen bloß Pariser Statistik.

Die dritte große Veröffentlichung sind die „Résultats statistiques du dénombrement“ [1]), die im Gegensatz zu den vorigen reine Departemental-Statistik enthalten. Sie verarbeiten im wesentlichen die Ergebnisse der alle fünf Jahre stattfindenden Volkszählungen für das Seine-Departement und verbinden damit eine kurze Wohnungs- und Haushaltungsstatistik, die im großen und ganzen dasselbe wie unsere deutschen Statistiken enthält.

Ganz neu ist eine vierte Gruppe von Publikationen, deren Herausgabe erst im Jahre 1910 von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Seine-Präfekten beschlossen worden ist: Die „Recueils de statistique municipale de la ville de Paris“, die in vierteljährlichen Heften erscheinen. Der Zweck dieser Veröffentlichungen ist am besten aus der Vorrede zum ersten Heft ersichtlich, das im Oktober 1910 veröffentlicht wurde. Es heißt dort in dem Bericht über die Sitzung, in der die Neuschaffung dieser Hefte beschlossen wurde, folgendermaßen: „Das statistische Amt der Stadt Paris wird hierdurch beauftragt, vierteljährlich statistische Erhebungen zu veröffentlichen, die sich mit der Lage der Arbeiter in Paris und den großen Städten des Auslandes beschäftigen .....“ In Befolgung dieses Beschlusses sind bis jetzt drei Hefte des angegebenen Inhalts erschienen.

Zur Erleichterung der Uebersicht über das mannigfaltige Bild, das uns die Organisation der französischen Städtestatistik gibt, und über ihre Publikationen möge folgende kleine Zusammenstellung dienen:

Amiens:	93 207 Einwohner (1911), bureau d'hygiène	
	jährl.:	Travaux statistiques.
Angers:	82 935 E. (1906), bureau d'hygiène	
	Veröffentlicht keine statistischen Berichte.	
Bordeaux:	261 678 E. (1911), bureau d'hygiène	
	monatl.:	Mensuel
	vierteljährl.:	Rapport sur la situation des affaires municipales.
Brest:	90 540 E. (1911), bureau municipal d'hygiène	
	monatl.:	Bulletin mensuel
	jährl.:	Bulletin annuel.
Calais:	66 627 E. (1906), bureau d'hygiène	
	Veröffentlicht nichts.	
Dijon:	81 752 E. (1911), bureau municipal d'hygiène	
	monatl.:	Bulletin mensuel
	jährl.:	Rapport général.

1) Künftig bloß als „dénombrement“ zitiert.

Grenoble:	77 438 E. (1911), bureau d'hygiène	
	monatl.:	Bulletin mensuel.
Le Havre:	136 159 E. (1911), bureau d'hygiène	
	wöchentl.:	Bulletin hebdomadaire[1]).
Lille:	217 807 E. (1911), bureau municipal d'hygiène	
	wöchentl.:	Bulletin hebdomadaire
	jährl.:	Travaux statistiques.
Limoges:	72 000 E. (1906), bureau d'hygiène	
	Veröffentlicht nichts.	
Lyon:	523 796 E. (1911), office municipal du travail	
	wöchentl.:	Bulletin municipal officiel
	jährl.:	Documents.
Le Mans:	69 361 E. (1911), bureau municipal d'hygiène	
	jährl.:	Compte-rendu.
Marseille:	550 039 E. (1911), bureau d'hygiène	
	monatl.:	Bulletin mensuel.
Montpellier[2]):	80 230 E. (1911), bureau d'hygiène	
	monatl.:	Bulletin mensuel.
Nancy:	119 949 E. (1911), bureau municipal d'hygiène	
	wöchentl.:	Bulletin hebdomadaire
	monatl.:	Bulletin mensuel
	jährl.:	Annuaire statistique et demographique.
Nantes:	174 436 E. (1911), bureau municipal d'hygiène	
	monatl.:	Bulletin mensuel
	jährl.:	Bulletin annuel.
Nice (Nizza):	171 612 E. (1911), bureau d'hygiène	
	monatl.:	Statistique sanitaire.
Nîmes:	80 184 E. (1906), bureau d'hygiène	
	Veröffentlicht nichts.	
Orléans:	72096 E. (1911), bureau municipal d'hygiène	
	monatl.:	Bulletin mensuel
	jährl.:	Bulletin annuel.
Paris[3]):	2 888 110 E. (1911), Service de statistique	
	wöchentl.:	Bulletin hebdomadaire
	vierteljährl.:	Recueil de statistique municipal
	jährl.:	Annuaire statistique
	alle 5 Jahre:	Résultats statistiques du dénombrement.

1) Der Jahresbericht von Le Havre ist rein formeller Verwaltungsbericht des bureau d'hygiène und enthält keine Statistik.

2) Das bureau d'hygiène von Montpellier selbst hat trotz zweimaliger Anfrage keine Antwort gesandt. Die Angaben im Text sind nach Mitteilungen anderer Aemter gemacht.

3) Frühere Veröffentlichungen von Paris sind:

1670—1684 und **1709—1791:** Estat (mensuel) des baptêmes, des mariages et des mortuaires de la ville et des fauxbourgs de Paris.

1817—1856: Recherches statistiques sur la ville de Paris et le Département de la Seine.

1865—1879: Bulletins de statistique municipal (publiés chaque mois).

1872—1879: Bulletins récapitulatifs annuels.

1885—1900: Tableaux mensuels de statistique municipal de la ville de Paris.

1901—1903: Recueils trimestriels de statistique municipal de la ville de Paris.

Dazu kommen mehrere gelegentliche einmalige Publikationen, die sich mit den in Paris aufgetretenen Choleraepidemien beschäftigen und in den Jahren 1854, 1872, 1873 und 1884 herausgegeben wurden, endlich ein Bericht für die Ausstellung von 1889 und ein „Atlas de statistique graphique", 1888 und 1889.

Reims: 128226 E. (1906), bureau d'hygiène
Veröffentlicht nichts.

Rennes: 75640 E. (1906), bureau d'hygiène
Veröffentlicht nichts.

Roubaix[1]**:** 121017 E. (1906), bureau d'hygiène
monatl.: Bulletin du mois de.....

Rouen: 124987 E. (1911), bureau d'hygiène
monatl.: Bulletin mensuel de statistique
jährl.: Démographie et statistique médicale.

St. Denis: 63944 E. (1906)
Zahlen für St. Denis sind in den Pariser Publikationen enthalten.

St. Etienne: 148778 E. (1911), bureau municipal d'hygiène et de statistique
halbmonatl.: Bulletin statistique et administratif
alle 4 Jahre: Compte rendu[2].

Toulon: 104582 E. (1911) bureau d'hygiène
monatl.: Bulletin mensuel.

Toulouse: 149841 E. (1906), bureau d'hygiène
monatl.: Bulletin mensuel.

Tourcoing[3]**:** 81671 E. (1906), bureau d'hygiène
monatl.: Bulletin mensuel
vierteljährl.: Bulletin trimestriel
jährl.: Bulletin annuel

Tours[4]**:** 67601 E. (1906), bureau d'hygiène
jährl.: Bulletin annuel.

Versailles: 60458 E. (1911), bureau municipal d'hygiène
monatl.: Bulletin mensuel.

Hierzu würden als unregelmäßige gelegentliche Veröffentlichungen eine Reihe von Festschriften kommen, die einzelne Städte anläßlich der Abhaltung wissenschaftlicher Kongresse herausgegeben haben, z. B. eine gute statistische Festschrift von Reims im Jahre 1907, und Lille aus dem Jahre 1909 u. a. m., die etwa denselben Inhalt wie die Jahrbücher der bureaux d'hygiène haben.

III. Inhalt der Veröffentlichungen.

1. Monatsberichte[5].

Entsprechend der Entstehungsgeschichte der Monatsberichte haben wir in ihnen einen doppelten Inhalt zu unterscheiden: erstens die von dem Ministerium des Innern auf seinem Fragebogen geforderten Angaben, die durchgehend in den „bulletins mensuels“ als deren Grundstock aufgenommen sind und sich bei allen diesen Berichten gleichmäßig wiederfinden, und zweitens eine größere oder kleinere Anzahl weiterer statistischer

1) Vgl. Anm. 2 S. 773; doch sind die Angaben für Roubaix ziemlich sicher, für Montpellier ganz sicher richtig.

2) Der letzte Compte-rendu berichtet über die Jahre 1908—11.

3) Nach einer schriftlichen Mitteilung des dortigen bureau d'hygiène. Die Veröffentlichungen selbst hat der Verfasser trotz zweimaliger Bitte nicht erhalten können.

4) Nach Mitteilung anderer Aemter; das Bulletin annuel hat der Verfasser einsehen können.

5) Einschließlich der Halbmonatsberichte der Stadt St. Etienne.

Mitteilungen, die die einzelnen Aemter zu den erstgenannten hinzugefügt haben und die dementsprechend je nach den Interessen der bebetreffenden Herausgeber verschieden ausgefallen sind.

Die erste Gruppe bilden folgende Tabellen: Vor allem die absoluten Zahlen der im Berichtsmonate geschlossenen Heiraten und vollzogenen Scheidungen, ferner der Geburten, Totgeburten und Todesfälle, wobei die Geburten und Totgeburten nach Geschlecht und Legitimität gesondert aufgeführt sind. Zu diesen Zahlen tritt noch als eine besondere, aber durchgehends vom Verfasser vorgefundene Eigentümlichkeit der französischen Städtestatistik die Angabe, wieviel Kinder von den Gesundheitsämtern kraft ihrer Stellung als städtische Behörde in besondere Pflege gegeben worden sind (sog. „enfants mis en nourrice"). Es handelt sich hier um Säuglinge, deren Tod infolge unzureichender Nahrung zu befürchten ist und für deren Erhaltung daher von Amts wegen gesorgt werden muß. Zweitens findet sich in sämtlichen Monatsberichten eine große Tabelle, die die Ursachen der Todesfälle näher charakterisiert, und zwar enthält sie 35 Krankheitsgruppen und die Zahl der von ihnen verursachten Todesfälle nach großen Altersstufen (20 zu 20 Jahre). Dazu tritt die Angabe der Zahl der Personen, die an diesen verschiedenen Krankheiten in Hospitälern, Krankenhäusern, Armen- und Waisenhäusern und ähnlichen Instituten verstorben sind, d. h. derjenigen Personen, die auch bei Volkszählungen und allen sonstigen statistischen Erhebungen als besondere Bevölkerungsklasse aufgenommen werden. Die Tendenz, die der Auswahl gerade dieser Tabellen zugrunde liegt, ist leicht ersichtlich: es ist die Sorge Frankreichs um seine Bevölkerungsvermehrung, für die einmal die im zartesten Kindesalter Stehenden von Interesse sind, die aus Todeskandidaten durch geeignete amtliche Fürsorge zu kräftigen, gesunden Menschen werden sollen, und für die auf der anderen Seite eine Sterblichkeitstabelle von größter Wichtigkeit ist, die anzeigt, wo in jedem Lebensalter noch Maßregeln gegen eine allzu hohe Sterbeziffer irgendeiner Krankheit vonnöten sind.

Sehr mannigfaltiger Art, wenn auch nicht entfernt mit der Reichhaltigkeit der Monatsberichte deutscher städtischer statistischer Aemter zu vergleichen, sind die übrigen je nach der Stadt wechselnden Tabellen. Am zahlreichsten sind natürlich die dem Charakter und den Aufgaben der bureaux d'hygiène entsprechenden medizinalstatistischen Angaben. Sehr oft finden wir solche über die Verbreitung der hauptsächlichsten ansteckenden Krankheiten wie Typhus, Diphtherie, Scharlach usw., und zwar sowohl bloß der Zahl der Krankheitsfälle nach (Dijon), als auch nach ihrer Verbreitung in einzelnen Stadtteilen (Montpellier, Nancy, Rouen, Toulon). Nantes und Orléans geben schließlich auch noch die Zahl der gutartig und der mit tödlichem Ausgange verlaufenen Krankheitsfälle an. Neben diesem Hauptgebiet der Medizinalstatistik sind noch eine Anzahl weiterer wichtiger Zweige vertreten; so veröffentlichen: Toulouse die Zahl der in den Schulen von den Stadtärzten gemachten Visiten mit dem Ergebnisse derselben, Marseille und Versailles die Zahl der öffentlichen unentgelt-

lichen Impfungen, Dijon und Nancy die Ergebnisse der bakteriologischen Analysen des städtischen chemischen Laboratoriums, Toulouse Anzahl und Ergebnis von Untersuchungen der Prostituierten. Endlich fallen in dieses Gebiet auch noch die statistischen Angaben von Toulon und Versailles über die von der städtischen Wohnungsinspektion als ungesund festgestellten Wohnungen, von Orléans und Versailles über die Beschlagnahmungen schlechten Fleisches und schließlich die Zahlen über im Berichtsmonate vorgekommene Arbeitsunfälle, die von Dijon angegeben werden.

Als Grenzgebiet der Medizinalstatistik wären hier vielleicht noch zahlenmäßige Angaben über die Desinfektionen zu erwähnen, die sich nach den Krankheiten geordnet, deren Folgen sie waren, in den Monatsberichten von Dijon, Nancy, Rouen, Toulon, Toulouse und Versailles finden.

Nächst der Medizinalstatistik nimmt die Statistik der Bevölkerungsbewegung, insbesondere die der Todesfälle, den breitesten Raum ein; und zwar ist hier eine große Mannigfaltigkeit von den einfachsten bis zu den kompliziertesten Tabellen zu finden. Auf die bloße Angabe absoluter Zahlen beschränken sich Toulon und Versailles, die die Zahl der Todesfälle und Geburten nach Stadtteilen, kleineren Stadtquartieren und, was wir für Toulon besonders hervorheben möchten, auch nach Beruf angegeben. Eine Kombination von zwei Gesichtspunkten finden wir in folgenden Fällen: Krankheit und Stadtteil für St. Etienne, Alter und Geschlecht für Montpellier, Orléans, Toulon, Rouen, Alter und Stadtteil für Nancy und Rouen, Alter und Zivilstand für Rouen, Alter und Geburtsort gleichfalls für Rouen, endlich eine gleichzeitige Angabe des Geschlechtes und ob der Todesfall zu Hause oder in einer Anstalt erfolgt ist, für Rouen und St. Etienne. Am kompliziertesten schließlich ist eine Tabelle, die der Monatsbericht von Toulouse enthält, in der die Todesursachen nach 38 Krankheitsgruppen und das Alter auf der einen Seite mit Stadtquartieren auf der anderen Seite kombiniert sind, was ein recht genaues Bild von den Sterblichkeitsverhältnissen der Stadt gibt.

Sehr geringer Beachtung erfreuen sich dagegen die übrigen Vorgänge auf dem Gebiete der Bevölkerungsbewegung, die Geburten und Heiraten. Neben den absoluten Zahlen gibt von ersteren bloß Montpellier die Anzahl der Zwillingsgeburten, von letzteren Dijon und Rouen Angaben über den Zivilstand der Eheschließenden. Weiteres gibt es über diese Materie in den Monatsberichten nicht.

Alles, was nicht mit diesen beiden Hauptaufgaben der bureaux d'hygiène: der Beobachtung der Bewegung der Bevölkerung und ihrer Gesundheitsverhältnisse zusammenhängt, ist in den Monatsberichten nur selten erwähnt. Am häufigsten sind noch die meteorologischen Angaben über Thermometer- und Barometerstände, Feuchtigkeitsgrad der Luft, Regenmenge u. ä. mehr (Dijon, Montpellier, Nancy, Orléans, Rouen, St. Etienne, Toulon, Versailles). Weil mit der Fleischinspektion notwendigerweise zusammenhängend, finden sich mitunter auch Angaben über die Zahl der geschlachteten Tiere und deren Gewicht

(Orléans, Toulon). Wenn wir dann aber noch erwähnen, daß Toulon und Versailles die Zahl der im Berichtsmonat erteilten Baukonzessionen, Dijon und St. Etienne die Zahl der vom städtischen Arbeitsvermittelungsamt vermittelten Stellen mit Angebot und Nachfrage nach solchen und Marseille die Zahl derjenigen angibt, die in den Nachtasylen Zuflucht gesucht haben, St. Etienne endlich die Einnahmen aus Octroi und Platzvermietungen veröffentlicht, so haben wir eine absolut vollständige Uebersicht über den Inhalt der Monatsberichte gegeben.

2. Wochenberichte.

Noch kürzer sind mit Ausnahme des Pariser bulletin hebdomadaire, das eine besondere Besprechung finden soll, die von Le Havre, Lille und Nancy herausgegebenen Wochenberichte. Sie enthalten in der Hauptsache nur Angaben über die Bevölkerungsbewegung, wozu bei Le Havre die Verteilung der Todesfälle und ansteckenden Krankheiten nach Stadtteilen und die Zahl der Todesfälle nach Alter und Geschlecht, bei Lille die Zahl der Krankheitsfälle nach Stadtteilen und gutem oder tödlichem Ausgange kommt, während der Wochenbericht von Nancy denselben Inhalt wie dessen Monatsbericht hat. Er besteht also aus meteorologischen Angaben, Mitteilungen über die Bevölkerungsbewegung, die Todesfälle nach Ursache und Alter, die Zahl der vorgenommenen Desinfektionen, Fleischuntersuchungen und -beschlagnahmungen, bakteriologische Untersuchungen und endlich die wichtigsten ansteckenden Krankheiten nach Stadtteilen.

Auch das bulletin municipal von Lyon bietet keinerlei besonderes Interesse. Es enthält folgende Angaben:

1) die Großhandelspreise der verschiedensten Lebensmittel, wie Getreide, Kaffee, Kakao, Wein u. a. m.;

2) die Zahl der in der Berichtswoche geschlachteten Tiere mit Angabe des Preises pro Kilogramm;

3) die Zahl der auf den Kleinbahnen und elektrischen Bahnen beförderten Personen mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres zum Vergleich;

4) die Zahl der Beschlagnahmungen ungesunder Lebensmittel und die Menge derselben;

5) die täglichen Kleinhandelspreise von Fisch, Geflügel, Wildpret, Butter, Eiern und verschiedenen Gemüsearten;

6) meteorologische Angaben.

Etwas umfassender ist der Wochenbericht der Stadt Paris, der nach Anlage und Inhalt den Monatsberichten der bureaux d'hygiène entspricht; auch für ihn hat der Bericht an das Ministerium des Innern als Grundlage gedient. Die meteorologischen Angaben erstrecken sich auf die Temperatur, den Barometerstand, die Feuchtigkeit der Luft, die Regenmenge, die Dauer der Sonnenbestrahlung, die Windrichtung und den Wasserstand der Seine. Im zweiten Teile, der Bevölkerungsstatistik, finden wir zum ersten Male in größerem Umfange neben den absoluten Zahlen auch Verhältniszahlen, und zwar die Zahl der Heiraten

auf: a) 1000 Einwohner, b) 1000 Frauen im Alter von über 15 Jahren, c) 1000 Männer von über 18 Jahren; weiterhin die Zahl der Geburten: a) auf 1000 Einwohner und b) auf 1000 Frauen im Alter von 15—50 Jahren, nach Ehelichkeit und Unehelichkeit getrennt; weiterhin den Anteil der ehelichen und unehelichen Totgeburten an 1000 Geburten, und endlich die Zahl der Todesfälle auf 1000 Einwohner berechnet (Sterbeziffer). Die zweite Tabelle dieser Gruppe: Zahl der Todesfälle nach Ursache und Alter ist uns schon bekannt, nur daß sie hier noch um eine Unterscheidung der beiden Geschlechter und eine größere Differenzierung der Altersgruppen, namentlich der frühen, bereichert ist. Es folgen Zahlenangaben über die Heiraten, die Geburten nach Arrondissements über die „enfants mis en nourrice" und die Totgeburten

	Desinfektionen nach Art d. Krankheit	Geburten und Todesfälle nach Arrondissements	Einzelne Krankheiten als Todesursachen	Bevölkerungsbewegung	Diphtherieverdächtige Anginafälle	Städtischer Ambulanzdienst	Unentgeltliche Impfungen	Volkszählungsergebnisse	Todesfälle nach wichtigsten Krankheiten	Todesfälle nach Altersgruppen	Berichte des Observatoriums	Omnibusverkehr	Bakteriologische Untersuchungen	Besuch von Ausstellungen	Berichte des chem. Laboratoriums	Versagen des Quellwassers	Vergleichende Statistik der Gesundheit einzelner Vororte	Engrosverkäufe	Aerztliche öffentliche unentgeltliche Hilfeleistungen bei Nacht	Schlachthof- und Viehmarktstatistik	Statistik der „Halles centrales"	Heiraten und Scheidungen	Epidemische Krankheiten	Unglücksfälle	Besuch der Nachtasyle	Sterblichkeit je nach Art des Trinkwassers
1885	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	+	+	+	.	.	.	.	.
1886	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1887	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1888	.	.	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1889	.	.	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	+	.	+
1890	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1891	+	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1892	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	+	.
1893	+	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	+	.
1894	+	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	+	+	.
1895	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	+	.
1896	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1897	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	+	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1898	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	+	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1899	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	+	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1900	+	.	.	.	+	.	+	.	.	.	.	.	+	+	+	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1901	+	.	.	.	+	.	+	.	.	.	.	.	+	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1902	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1903	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1904	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1905	+	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1906	+	.	+	.	+	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.
1907	+	+	+	.	+	+	+	.	+	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1908	+	+	.	.	+	+	+	.	+	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	+	.	.	.
1909	+	+	+	.	+	+	+	.	+	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1910	+	+	+	+	+	+	+	.	+	+	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	+	.	.	.	.
1911	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

jedes Arrondissements nach Geschlecht und Legitimität. Die Medizinalstatistik berichtet über den Zugang und den Abgang in den Hospitälern, die Zahl der Krankheitsfälle für die wichtigsten Krankheiten nach Stadtquartieren und die Zahl der Desinfektionen, ferner über die Todesfälle nach 38 verschiedenen Krankheiten mit ihrer Verteilung auf die 80 Stadtquartiere und endlich über die Verbreitung der wichtigsten Krankheiten in den einzelnen Gemeinden des Seine-Departements. Die letzte Seite des „bulletins“ bringt neben einer kurzen textlichen Zusammenfassung über den Gesundheitszustand der Woche einen Stadtplan, in dem die Zahl der Krankheitsfälle mit tödlichem Ausgang für die wichtigsten Krankheiten nach Arrondissements angegeben ist.

Neben diesem ständigen Inhalt finden sich noch von 1885 an in einzelnen Nummern auf der letzten Seite kleinere Tabellen, die Monats-, Halbjahres- oder Jahresübersichten über verschiedene Materien enthalten. Da es ermüdend sein würde, wollten wir sie einzeln aufführen, möge die vorstehende kleine Tabelle (S. 778) an die Stelle einer textlichen Uebersicht treten.

3. Vierteljahrsberichte.

An statistischen Vierteljahrspublikationen gibt es in der französischen Kommunalstatistik, wie die Uebersicht S. 772ff. zeigt, nur drei: den „Rapport sur la situation des affaires municipales“ von Bordeaux, das „bulletin trimestriel“ von Tourcoing, die beide nichts weiter sind als eine vierteljährliche Zusammenfassung der Monatsberichte, und drittens die „Recueils de statistique municipal de la ville de Paris“, deren Charakter oben (S. 772) geschildert worden ist. Es bleibt uns hier nun noch übrig, kurz den Inhalt der drei seit Oktober 1910 erschienenen Hefte anzugeben.

Das erste Heft enthält eine „Untersuchung über das Leben der Arbeiter in den hauptsächlichsten Industriestädten der verschiedenen Länder“. Sie erstreckt sich auf Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Belgien und gibt, nachdem die Verhältnisse in jedem einzelnen Lande erörtert sind, am Schlusse eine internationale Vergleichung. Der Aufsatz enthält in seinem ersten Kapitel eine ausgezeichnete Wohnungsstatistik nach Größe der Wohnungen, der Wohndichte und der Höhe der Mieten. Es folgt dann eine Statistik der Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel und der Kohle, darauf eine Kombination der bisherigen Ergebnisse, um so den Hauptteil des Ausgabeetats einer Arbeiterfamilie festzustellen. Dieser Ausgabestatistik, wenn man sich so ausdrücken darf, steht in dem letzten Teile des Heftes eine Einnahmestatistik in Gestalt einer Lohnstatistik gegenüber. Die ganze Abhandlung gibt so ein verhältnismäßig klares Bild über die verschiedenen Lebensverhältnisse der Arbeiter in den vier Hauptindustrieländern Europas.

Das zweite Heft enthält zwei kleine Aufsätze: einen Artikel über die Preise der hauptsächlichsten Lebensmittel in den Jahren 1908, 1909 und 1910 und einen Bericht über die Enquête, die im Juli 1910 über die Lage der kinderreichen Familien angestellt worden war.

Während der erste Aufsatz wenig Bemerkenswertes bietet und nur eine Zusammenstellung der Preise von Mehl, Brot, Fleisch, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Makkaroni, Eiern und Wein bringt, ist der zweite trotz seiner Kürze um so interessanter: er zeigt uns wieder das starke Interesse, das im kinderarmen Frankreich den wenigen kinderreichen Familien gewidmet wird. Den Anfang bildet eine statistische Erhebung über die Zahl der Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 13 Jahren; dann folgen Angaben über die Nationalität dieser Familien und über das Alter von Vater und Mutter. Den zweiten Teil bildet eine Untersuchung über den Wohlstand dieser Familien, der allerdings ziemlich oberflächlich allein nach der Höhe der Miete taxiert wird, und über ihre Seßhaftigkeit, die in der Mietzeit einen guten Ausdruck findet. Diesen im eigentlichen Sinne kinderreichen Familien werden dann im dritten Teile der Arbeit solche Familien an die Seite gestellt, die entweder 4 und mehr Kinder unter 16 Jahren haben, wenn die 13—16-jährigen noch nicht erwerbsfähig sind, oder aber zwar nur 3 Kinder unter 13 Jahren haben, aber wegen Schwächlichkeit oder wegen gänzlichen Fehlens der Eltern schon relativ kinderreich genannt werden müssen. Sehr interessant sind dann die folgenden Seiten, die eine Berechnung darüber bringen, wieviel bei solchen kinderreichen Familien jedes Kind kostet und die so zu dem letzten Teile überleiten, der uns den Zweck der ganzen Abhandlung enthüllt: ein Voranschlag der Kosten, die ein Gesetz betreffend Unterstützung bedürftiger kinderreicher Familien verursachen würde.

Das dritte Heft endlich ist eine Ergänzung des ersten und enthält eine „Untersuchung über das Leben der Arbeiter in den Vereinigten Staaten“ mit einem Vergleich der amerikanischen mit den englischen Verhältnissen. Es werden von 28 nordamerikanischen Industriestädten, ähnlich wie im ersten Hefte, an der Hand der Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten die Ausgaben und an der Hand der Löhne die Einnahmen einer Arbeiterfamilie ausgerechnet und dann beides gegenübergestellt. Außerordentlich interessant, aber als statistischer Versuch vielleicht etwas gewagt, ist dann der zweite Teil der Untersuchung, der die budgets der Angehörigen der einzelnen Rassen und Völker mit ihrem verschiedenen Anteil von Miete, Lebensmitteln, Genußmitteln u. a. m. am Gesamthaushalt bringt und hieraus auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Rassen und Völker schließt.

Es entsprechen diese Vierteljahrsschriften mithin etwa den in der deutschen Städtestatistik weitverbreiteten „Beiträgen zur Statistik“ und stellen den ersten Versuch auf diesem Gebiete in Frankreich dar.

4. Jahresberichte.

A. Charakteristik.

Die weitaus wichtigsten Schöpfungen der französischen Städtestatistik, sind, wie oben schon gesagt, die Jahrbücher (Annuaire, Bulletin annuel, Rapport général, Documents u. a. m.) zu denen wir im folgenden auch den Compte-rendu von St. Etienne und die „dénombrements“ von

Paris rechnen wollen. Wie schon die große Zahl der verschiedenen Namen zeigt, haben wir es hier nicht wie bei den Monatsberichten mit Veröffentlichungen zu tun, die sich auf einer einheitlichen Grundlage aufgebaut und nur je nach den Mitteln, die dem betreffenden Amt für die Statistik zur Verfügung standen, mehr oder weniger reich entwickelt haben; es sind vielmehr Publikationen, die, weil auf völliger Freiwilligkeit beruhend, ganz den Stempel der Umgebung tragen, aus der sie hervorgegangen sind. Es trägt der Jahresbericht, den etwa das statistische Amt der Stadt Paris herausgibt, nicht nur dem Umfange, sondern auch dem Inhalt nach ein ganz anderes Gepräge als die Jahresberichte der bureaux d'hygiène. Konnten wir oben, als wir über die Organisation der Kommunalstatistik berichteten, drei große Gruppen von Aemtern unterscheiden: 1) die bureaux d'hygiène, 2) den office de travail in Lyon, und 3) Aemter, die ausdrücklich entweder im Hauptamt (Paris) oder im Nebenamt (St. Etienne) statistische sind, so finden wir auch drei Arten von Jahrbüchern: erstens das statistische Jahrbuch im eigentlichen Sinne des Wortes, das sich bemüht, ein möglichst getreues und umfassendes Bild von dem Leben zu geben, das sich innerhalb der Mauern der Stadt abspielt, zweitens den Typus etwa eines deutschen städtischen Verwaltungsberichtes, der in erster Linie von der Tätigkeit der Stadtverwaltung berichten will und nur durch zahlreiche, in näherem oder loserem Zusammenhange mit dem Text stehende Tabellen zu einer Art statistischer Publikation wird, und drittens den Bericht der bureaux d'hygiène, der im wesentlichen bloß ein Rechenschaftsbericht der städtischen Gesundheitsämter ist, oft überhaupt nicht mehr als die Medizinal- und Bevölkerungsstatistik enthält und in den Fällen, wo er mehr bietet, dies auch nur durch eine unorganische Anfügung der nicht zu diesen Gebieten gehörenden Statistik tut.

Zur ersten Gruppe, den eigentlichen statistischen Jahrbüchern, gehören das Annuaire und die Résultats du dénombrement des Pariser statistischen Amts und der Compte-rendu der Stadt St. Etienne. Allein in diesen drei Veröffentlichungen finden wir reine Statistik, das wirklich bewußte Bemühen, durch zahlenmäßige Massenbeobachtungen die tatsächlichen Verhältnisse zu erforschen. Kein einseitiger Gesichtspunkt, wie er bei den Arbeiten der bureaux d'hygiène naturgemäß zutage treten muß, kein Nebenzweck, etwa gleichzeitig eine Uebersicht über die Tätigkeit der Stadtverwaltung zu geben, trüben hier die rein wissenschaftliche Verwertung des Materials. Wir sehen demnach (wenn wir die beiden Pariser Publikationen zusammenfassen) auch in dem Inhalte einen grundlegenden Unterschied von den übrigen Jahresberichten. Von einem Vorherrschen der Medizinalstatistik kann keine Rede sein, der Stoff ist wohl auch beim Pariser Annuaire teilweise nach den einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung geordnet, aber nicht die Tätigkeit der städtischen Aemter ist es, die beschrieben und statistisch erfaßt wird, sondern diese Einteilung hat sich nur rein technisch daraus ergeben, daß das statistische Amt sein Zahlenmaterial von diesen einzelnen Aemtern erhalten und die systematische Anordnung des Stoffes danach getroffen hat. Immer sind die Einwohner, die

Menschen und ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse das Objekt der zahlenmäßigen Darstellungen.

Im scharfen Gegensatz hierzu stehen die Documents der Stadt Lyon: trotz einer gewissen äußerlichen Aehnlichkeit namentlich in der Anordnung des Stoffes mit dem Pariser Annuaire (auch die Documents bringen ihre statistischen Tabellen nach Verwaltungszweigen geordnet), haben wir doch hier eine völlig andere Art von Veröffentlichungen vor uns. Die Documents sind im Prinzip nichts anderes und wollen auch nichts anderes sein als ein „Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten“, an den, oft nur in sehr losem Zusammenhang, das sonst gegebene Zahlenmaterial angereiht ist. Stets ist der Bericht über die Tätigkeit der einzelnen städtischen Aemter die Hauptsache, und nicht, um ein Bild von den Verhältnissen in der Stadt, sondern um eine Anschauung von der Arbeit des betreffenden Amtes zu geben, haben die statistischen Darstellungen jeweils Platz gefunden. Eine Illustrierung der Verwaltungstätigkeit sollen sie sein, nicht des städtischen Lebens überhaupt[1]). Daraus folgt, daß diejenigen Tabellen, bei denen dies nicht zutrifft, in losem oder gar keinem Zusammenhang mit dem Inhalte des Buches stehen. Am deutlichsten tritt dies, um nur ein Beispiel herauszugreifen, bei dem Abschnitt über die Meteorologie zutage, die auf den ersten Seiten der Documents ihren Platz gefunden hat; stillschweigend, ohne ein einziges Wort der Erläuterung, wie sie gerade hierhin gekommen ist, und ohne ein Wort der Erklärung, welcher wissenschaftlichen oder sonstigen amtlichen Stelle sie ihr Dasein verdankt.

Die dritte Gruppe umfaßt alle übrigen von den bureaux d'hygiène herausgegebenen Publikationen. Entsprechend der Natur der Aemter, von denen sie herausgegeben werden, umfassen sie in der Hauptsache Medizinalstatistik und Bevölkerungsstatistik im weitesten Sinne des Wortes, also z. B. auch im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Schlachthöfe etwas Lebensmittelstatistik u. ä. m. Dazu treten im allgemeinen als einleitender Abschnitt mehr oder weniger ausführliche Angaben über die Witterungsverhältnisse des Berichtsjahres. Alle sonstigen Angaben, die sich in größerer oder kleinerer Menge sonst noch in diesen Jahrbüchern finden, sind, im Gegensatz zu den eben aufgezählten, nur sehr summarisch gegeben, oft muß sich der Leser mit wenigen absoluten Zahlen begnügen ohne Vergleiche mit früheren Jahren oder sonstige Zusammenstellungen, die ihm erst das rechte Verständnis für das gebotene Zahlenmaterial geben könnten.

---

1) Ein gutes Gegenstück zu diesen Documents der Stadt Lyon ist der Verwaltungsbericht der Stadt Magdeburg. Auch hier ist bis zum Jahre 1902 die Jahresstatistik nur im Verwaltungsbericht enthalten gewesen, bis sie sich dann im Jahre 1903 als „Magdeburger Statistik“ in Form eines Sonderdruckes selbständig gemacht hat und jetzt eine Art statistisches Jahrbuch darstellt. Der Form, wie sie bis 1902 im Verwaltungsbericht enthalten war, entspricht fast ganz genau die Statistik der Stadt Lyon, und es ist auch hier zu hoffen, daß sie sich mit der Zeit selbständig machen und dann als „statistisches Jahrbuch“ bis zur der Höhe der Publikationen von Paris und St. Etienne entwickeln wird.

Und es kann ja den Verhältnissen entsprechend gar nicht anders sein. Man muß sich, um diese statistischen Leistungen gerecht zu beurteilen, nur immer vor Augen halten, daß die Gesundheitsämter in erster Linie dazu da sind, über den Gesundheitszustand der Stadt zu wachen, daß alle höheren Beamten Mediziner sind, und fast ihre ganze Tätigkeit der Ausübung des ärztlichen Berufes angehört. Ganz nebenbei, oft sicher nur als lästige Zugabe empfunden, haben nun diese Direktoren auch statistische Uebersichten über die Tätigkeit ihrer Aemter anzufertigen. Tun sie dies für die Gebiete, in denen sie beruflich tätig sind, also in der Medizinal- und Bevölkerungsstatistik, noch mit einem gewissen wissenschaftlichen Interesse, das aber wohlgemerkt wiederum nur in medizinischer, nicht aber in statistischer Hinsicht vorliegt, so fällt dies Interesse für alles übrige, vor allem also für die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vollkommen fort. Was hat es beispielsweise für den Stadtarzt für ein Interesse, eine genaue Berufsstatistik aufzustellen? Wenn es hoch kommt, so wird er eine Tabelle über die hauptsächlichsten Krankheiten in den einzelnen Berufszweigen, über die Sterblichkeit oder auch die Geburtenhäufigkeit nach Berufen für wünschenswert halten, aber damit ist dann auch die ganze Berufsstatistik für ihn erledigt. Und wer wollte ihm daraus einen Vorwurf machen? Die folgende Uebersicht über das, was in all diesen Jahrbüchern geboten wird, soll vielmehr zeigen, daß die französische Städtestatistik so viel leistet, als sie bei ihrer derzeitigen Organisation überhaupt leisten kann.

B. Inhalt.

Es würde nun den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wollten wir alle Gebiete der Statistik, die in den Jahrbüchern Bearbeitung gefunden haben, ausführlich darstellen. Es wird genügen, wenn wir an dem einen Zweige, der einen Vergleich am besten ermöglicht, der Bevölkerungsstatistik, zeigen, in welchem Umfange und in welcher Art und Weise in Frankreich die Städtestatistik gepflegt wird. Da es aber doch, und sei es auch nur zu Nachschlagezwecken, von einigem Wert sein dürfte, zu wissen, was in den Jahrbüchern insgesamt enthalten ist, so wollen wir nach einer kurzen textlichen Darstellung der Bevölkerungsstatistik in Stichworten angeben, was außer ihr noch Erwähnung gefunden hat, und wo Angaben über das betreffende Gebiet gesucht werden dürfen.

1. Bevölkerungsstatistik.

a) Stand der Bevölkerung.

Obgleich die Statistik des Standes der Bevölkerung gewissermaßen die Grundlage für das eigentliche Gebiet der französischen Städtestatistik, die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Medizinalstatistik bildet, so sehen wir sie doch fast in allen Veröffentlichungen sehr stiefmütterlich behandelt und fast nur deswegen erwähnt, weil ihre Ergebnisse zur richtigen Beurteilung der Statistik der Bevölke-

rungsbewegung unumgänglich notwendig waren. Nur für Paris[1]) und St. Etienne finden wir eingehendere Angaben.

In sämtlichen Jahrbüchern ist natürlich, zum mindesten als Kopf des ganzen Heftes, die Einwohnerzahl der Stadt angegeben, aber längst nicht alle Herausgeber haben die Erkenntnis gehabt, daß mit einer solchen zusammenhanglos hingeworfenen absoluten Zahl allein nicht viel anzufangen ist, und es ist die Zahl derer, die genauere Einzelheiten bringen, nicht allzu groß. Nach einzelnen Stadtteilen angegeben finden wir die Einwohnerzahlen in Brest, Lyon, Le Mans, Nancy (hier nach Stadtteilen einerseits und Alter, Geschlecht und Zivilstand andererseits kombiniert), Orléans, Paris D (wie Nancy). Zwei Städte geben die Zahl der Einwohner jeder einzelnen Straße an: Brest und Orléans, eine endlich, St. Etienne, hat die Einwohner sogar nach Stockwerken gezählt.

Etwas eingehendere Berücksichtigung hat wegen ihres besonders nahen Zusammenhangs mit der Medizinalstatistik die Verteilung der Bevölkerung nach Altersklassen gefunden, die entweder für die ganze Stadt [Brest, Le Mans, Nancy, Paris D und Rouen, St. Etienne (letzteres nach Alter, Geschlecht und Zivilstand kombiniert)] oder sogar auch nach einzelnen Stadtteilen zahlenmäßig erfaßt worden ist (Brest, Nancy, Paris D). Im allgemeinen hat man sich darauf beschränkt, die Einteilung nach großen Altersstufen (0—1, 1—20, 20—40, 40—60 und über 60 Jahre) zu geben. Doch finden wir in den Résultats du dénombrement die Zusammensetzung der Bevölkerung auch nach einzelnen Jahrgängen, und zwar kombiniert mit Geschlecht und Zivilstand, angegeben. Das besondere Interesse, das in Frankreich der Geburtenzahl zugewandt wird, zeigt wieder eine Tabelle gleichfalls in den Pariser dénombrements, die den Zivilstand der weiblichen Personen im gebärfähigen Alter (zwischen 15 und 49 Jahren) angibt.

Der zeitlichen Entwicklung der Bevölkerung wird dagegen nur wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht. Wir finden kurze Angaben nur für Dijon (Wachsen der Bevölkerung seit 1872), Lyon (desgleichen von 1836—1906) nach einzelnen Arrondissements, Nancy (1901 bis 1910) und Paris (für das ganze 19. Jahrhundert).

Gleichfalls nur selten (nur in Paris und St. Etienne) ist die Herkunft der Einwohner zum Gegenstand statistischer Erhebungen gemacht worden. Die oberflächlichste Einteilung nach einzelnen Nationen findet sich natürlich in beiden Jahrbüchern, auch für die Franzosen ist beide Male angegeben, wieviel Personen aus den einzelnen Departements gebürtig sind. Dagegen finden wir nur in den Pariser Résultats du dénombrement eine genauere Statistik der Fremden nach Altersgruppen, Geschlecht und Zivilstand für jede einzelne Nationalität.

Den großstädtischen Absentismus beleuchtet in sehr interessanter Weise eine am gleichen Ort befindliche Tabelle, die angibt, wieviel

1) Die Abkürzung „Paris D", die im folgenden öfters wiederkehren wird, besagt, daß die betreffenden Angaben in den „Résultats du dénombrement" zu finden sind, während „Paris" ohne Zusatz auf das „Annuaire" hinweist.

Personen am Tage der Volkszählung dauernd in Paris wohnten, wieviel sich dort am Stichtage nur vorübergehend aufhielten und endlich, wie viele zwar Wohnungen in Paris haben, sich aber dauernd auswärts und nur zeitweise in Paris aufhalten. Das Ergebnis der Tabelle ist dann die Angabe der am Tage der Volkszählung ermittelten tatsächlichen im Unterschiede von der Wohnbevölkerung.

Gleichfalls nur von Paris und St. Etienne veranstaltet ist eine eingehende Statistik der Bevölkerung in ihrem Verhältnis zu ihrer Wohnung. In den „Résultats du dénombrement“ finden wir für jedes Stadtquartier von Paris sowohl wie für jede einzelne Gemeinde des Seine-Departements und im Compte-rendu für die einzelnen Stadtteile von St. Etienne die Zahl der Bewohner einer Wohnung mit der Zahl der Zimmer in Beziehung gesetzt. Die in den Pariser Tabellen vorhandenen Angaben, ob die betreffende Wohnung einen eigenen Abort hat oder diesen mit anderen Wohnungen teilen muß, runden noch das durch die Zahlen gegebene Bild ab, während St. Etienne in der Genauigkeit noch weiter geht und neben diesen Angaben noch Mitteilungen darüber gibt, inwieweit die Wohnungen genügend mit Fenstern und Kaminen versehen sind [1]).

Endlich müssen wir in diesem Zusammenhange noch einer eingehenden Statistik über den Kinderreichtum der Pariser Bevölkerung (gleichfalls Paris D) gedenken. Zuerst finden wir sowohl für die Hauptstadt im ganzen wie für ihre einzelnen Arrondissements Angaben darüber, wie groß die Anzahl der Familien jeweils nach der Anzahl der Kinder ist. Nach diesen mehr summarischen Berichten geben eingehendere Tabellen, die sich mit der physiologischen Seite der Frage beschäftigen, Aufschluß über die Zahl der Kinder in Verbindung mit dem Alter des Vaters und mit der Dauer des Ehestandes und über die Zahl der Kinder in denjenigen Familien, in denen das Familienoberhaupt im Alter von 40—49 Jahren steht. Aber auch die Frage, inwieweit wirtschaftliche Verhältnisse von Einfluß auf die Kinderzahl sein können, bleibt nicht unberücksichtigt, sondern findet eine, wenn auch kurze Berücksichtigung in einer Tabelle, die die Anzahl der Kinder nach dem Wohlstande der betreffenden Familien angibt, wobei sechs Gruppen (sehr arme, arme, wohlhabende, durchaus wohlhabende, reiche, sehr reiche Familien) unterschieden werden. Den Beschluß dieser Statistik, die eine eingehende Bearbeitung im zweiten Hefte der „Recueils de statistique municipale de la ville de Paris“ gefunden hat, bildet ein Vergleich der Kinderzahl der Stadt Paris mit einigen ausländischen großen Städten [2]).

Als letztes in das Gebiet der Statistik des Standes der Bevölkerung gehörige Kapitel, das in den französischen statistischen Jahrbüchern eine etwas größere Beachtung gefunden hat, ist die Statistik der Haus-

1) Vgl. den unten S. 796 wiedergegebenen Tabellenkopf.

2) Selbstverständlich war es unmöglich, hier sämtlicher in den Résultats du dénombrement abgedruckten Tabellen Erwähnung zu tun. Nur die wichtigsten haben wir hier angeführt, die zeigen sollen, nach welchen Richtungen hin Untersuchungen stattgefunden haben.

haltungen anzuführen, die sich allerdings, mit Ausnahme wieder von Paris und St. Etienne, auf eine Angabe der absoluten Zahl der Haushaltungen in der Stadt oder einzelnen Teilen derselben beschränkt; und zwar gibt Rouen bloß die Zahl der in der ganzen Stadt vorhandenen Haushaltungen an, Brest, Le Mans und Orléans veröffentlichen Zahlen für die einzelnen Stadtbezirke, Brest und Orléans schließlich zählen die Haushaltungen auch nach Straßen.

Die wertvollsten Angaben finden wir wieder für Paris und St. Etienne. In den Résultats du dénombrement sowohl wie in dem Compte-rendu bildet die Grundlage der Haushaltungsstatistik die Zahl der Haushaltungen in der ganzen Stadt, geordnet nach der Zahl der Individuen, die je einen Haushalt bilden. Hierzu treten dann bei St. Etienne nach einzelnen Straßen in derselben Art ausgeführte Tabellen, während in der Pariser Publikation das Problem eingehender behandelt und nicht nur die absolute Zahl der Individuen, sondern auch die der Zimmer angegeben wird, die diesen Haushaltungen zur Verfügung stehen (nach Würzburgischer Art dargestellt, sehen diese Tabellen also folgendermaßen aus: Haushaltungen à 1, 2, 3, 4 . . . . Personen :/: Wohnungen à 1, 2, 3, 4 . . . . Zimmer), und zwar haben nicht nur die absoluten Zahlen Aufnahme gefunden, sondern das Bild, das uns diese von den Haushaltungen in der Stadt Paris geben, wird noch deutlicher gemacht durch Verhältniszahlen, die den Anteil einer jeden Gruppe von Haushaltungen (Haushaltungen von 1 Person mit 1 Zimmer, 1 Person mit 2 Zimmern usw.) an der Gesamtzahl der Haushaltungen angeben [1]). Die aus diesen Zahlen hergestellte graphische Darstellung der Uebervölkerung von Wohnungen (nach Bezirken) gehört allerdings eigentlich schon in die Wohnungsstatistik, soll aber des örtlichen Zusammenhanges wegen, in dem sie mit den eben geschilderten Tabellen steht, hier Erwähnung finden, und zwar sind, was wohl zu weit geht, alle Wohnungen als übervölkert angesehen worden, in denen weniger als 1 Zimmer pro Person vorhanden ist.

Den Abschluß dieser recht eingehenden Haushaltungsstatistik bildet schließlich eine Kombination der Zimmerzahl mit den Angaben, ob der betreffende Haushalt von einer Einzelperson oder einer Familie gebildet wird.

b) Bewegung der Bevölkerung.

Entsprechend der ganz allgemein zu beobachtenden Tatsache, daß die Statistik der Bevölkerungsbewegung wegen ihrer Wichtigkeit sowohl wie wegen ihrer verhältnismäßig geringen technischen Schwierigkeiten der am meisten gepflegte und ausgebaute Zweig der Statistik ist, haben auch in der französischen Kommunalstatistik die Geburten, Todesfälle, Eheschließungen und Scheidungen eine sehr eingehende Behandlung gefunden, während allerdings die Wanderungen, die man auch diesem

1) Alle diese Tabellen finden sich in der „Introduction" zu den résultats du dénombrement, die allein für Vergleichungszwecke mit deutschen Verhältnissen in Betracht kommt, während die eigentlichen „Tableaux numériques" nur das Urmaterial geben, aus dem jene hergestellt ist.

Gebiete zuzuzählen pflegt, zurzeit noch so gut wie jeder zahlenmäßigen Feststellung entbehren[1]). Wir wollen im folgenden, wenn auch fast alle übrigen Jahresberichte die Geburten und Todesfälle vor den Eheschließungen und Scheidungen behandeln, der auch in der deutschen Statistik fast allgemein beobachteten Reihenfolge des Pariser „Annuaire" folgen und mit den letzteren beginnen.

Allgemein angegeben sind die absoluten Zahlen der im Berichtsjahr geschlossenen Ehen, und zwar weitaus am häufigsten in Monatsziffern (Amiens, Lille, Lyon, Nancy, Nantes, Orléans, Paris, Rouen, Tours). Nur Dijon begnügt sich mit den Jahresziffern, während andererseits St. Etienne sogar über die Zahl der an jedem einzelnen Tage geschlossenen Ehen Bericht erstattet.

Sehr beliebt sind die Zusammenstellungen der Eheschließungen nach dem vorherigen Zivilstand der beiden Ehegatten (Amiens, Dijon, Orléans, Paris), nach deren Alter (Paris, Rouen) oder nach Alter und Zivilstand kombiniert (Lyon, Orléans, Paris, Rouen, St. Etienne). Für Lyon und Paris finden sich auch Angaben über den Wohnort der Eheschließenden innerhalb des Stadtgebietes, und zwar sowohl dadurch, daß die monatliche Zahl der Eheschließungen in jedem Stadtbezirk einzeln angeführt ist, als auch für Paris noch durch eine besondere Tabelle, die den Wohnort der Ehegatten selbst nach Arrondissements angibt. Die Möglichkeit, die Zahl der Eheschließungen des Berichtsjahres mit denjenigen früherer Jahre zu vergleichen, geben nur Nancy, das die absoluten Zahlen für 1901—1910 veröffentlicht, Paris (1905—1909) und Rouen. Letztere Stadt gewährt durch die Angabe des zehnjährigen Mittels für jeden Monat, des Jahresmittels und des Maximums und Minimums während dieser 10 Jahre ein vollständiges Bild von der Stellung des Berichtsjahres im Vergleich zu seinen Vorgängern gewährt.

Als interessante Einzelerscheinungen mögen Erwähnung finden: eine Statistik über den Bildungsgrad der Eheschließenden für Lyon, wo als einzelne Stufen der Bildung die Fähigkeit des Schreibens und Lesens, bloß des Lesens und als dritte Stufe die Unfähigkeit zu beiden angenommen worden sind, weiter für Paris (Angabe, ob die Eheleute schreiben können oder nicht) und Rouen, das die Zahl der Eheschließungen zwischen Analphabeten angibt; eine Statistik der Eheschließungen zwischen Verwandten (Paris und Rouen), eine Statistik der Ehen mit und ohne Ehevertrag (Paris), und endlich eine Statistik der Wiederverheiratungen Verwitweter oder Geschiedener, die über die Dauer der Witwerschaft oder der Scheidung und gleichzeitig über das Alter der Eheleute im Augenblick der Wiederverheiratung Auskunft gibt.

Kürzer als die Eheschließungen sind die Scheidungen behandelt. Neben den absoluten Zahlen, und zwar der Tagesziffern für St. Etienne, der Monatsziffern für Amiens, Lille, Nancy, Tours, und der Jahresziffern für Dijon, Lyon, Orléans, Paris, Rouen, sind im allgemeinen nur die Dauer der vorangegangenen Ehe (Amiens,

---

1) Bloß Paris zählt die jährlich in den Hotels usw. zur Anmeldung gelangten Fremden.

Dijon, Lyon, Paris [in Verbindung mit der Zahl der Kinder], Rouen, St. Etienne) und das Alter der Ehegatten im Augenblicke der Ehescheidung (Lyon, Orléans, Paris, Rouen, St. Etienne) von Interesse gewesen. Bloß das Annuaire von Paris macht noch weitere Angaben[1]) über den Zivilstand der Ehegatten vor Eingehen der geschiedenen Ehe, über den Altersunterschied zwischen Mann und Frau, über die Gründe, die zur Scheidung führten und über den Beruf desjenigen Ehegatten, der die Scheidung verlangt hatte.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Geburten, die einerseits im unmittelbaren Arbeitsgebiet der Direktoren der städtischen Gesundheitsämter liegen und auf der anderen Seite gerade in Frankreich mit seiner fast stillstehenden Bevölkerung eine ganz besondere Beachtung finden. Es hat sich dementsprechend auch die Kommunalstatistik sehr umfassend und eingehend mit ihnen beschäftigt.

Im Vordergrunde des Interesses steht vor allem die Frage nach der Ehelichkeit der geborenen Kinder, da ja die gesellschaftlichen Verhältnisse so liegen, daß die Unehelichkeit die schwerwiegendsten Nachteile in sozialer wie in gesundheitlicher Hinsicht mit sich bringt; und zwar müssen wir bei den unehelichen Kindern infolge der besonderen, erst ganz kürzlich aufgehobenen Bestimmungen des Code civil, die die Ermittelung der unehelichen Vaterschaft gegen den Willen des Vaters unmöglich machen, noch eine weitere Unterscheidung treffen: ob das uneheliche Kind von seinem Vater anerkannt ist oder nicht. Es ergeben sich also für die französische Statistik nicht wie für die deutsche zwei Gruppen von Kindern, eheliche und uneheliche, sondern drei: eheliche, uneheliche anerkannte und uneheliche nicht-anerkannte, und erst von 1912 ab sind diese beiden letzten Gruppen zu einer einzigen verschmolzen. Es ergibt sich somit als erste grundlegende Geburtenstatistik die zahlenmäßige Erfassung der Geburten nach der Ehelichkeit für beide Geschlechter. Wir finden sie in dieser ursprünglichen Einfachheit noch in den Jahrbüchern von Amiens, Lille, Lyon, Nancy, Nantes und St. Etienne (Monatsziffern), Dijon und Le Mans (Jahresziffern), und nur Brest und Orléans lassen die Frage nach dem Zivilstande ganz außer acht. St. Etienne gibt außerdem, wie schon bei den Heiraten und Scheidungen, auch die Zahl der an jedem einzelnen Tage erfolgten Geburten an.

Die zweite Frage, die eingehende Behandlung gefunden hat, ist die, wie sich die Geburten auf die einzelnen Stadtgegenden verteilen. Es sind Angaben hierüber für die einzelnen Stadtteile veröffentlicht in Brest, Le Mans, Lille, Nantes, Paris, St. Etienne, für die einzelnen Straßen in Brest, Orléans, St. Etienne.

Diese beiden ersten Fragen in einer einzigen Tabelle verbunden sehen wir bei Lyon und Paris, und zwar ist im Jahrbuch der letzteren Stadt außer dem gewöhnlichen Wohnort der Mutter auch noch angegeben, ob die Entbindung zu Hause oder in einer Anstalt geschehen ist.

1) Das Annuaire von Paris hat merkwürdigerweise bis zum Jahre 1908 keine Scheidungsstatistik enthalten.

Nach Erledigung dieser von allgemeinem Interesse begleiteten Fragen kommt eine Reihe von Untersuchungen, die von vorwiegend medizinischem Interesse sind, aber doch bei der großen Wichtigkeit, die die Geburten für die gesamte Volkswirtschaft haben, auch dem medizinischen Laien manches Wertvolle bieten. Es ist dies vor allem der Fall mit dem Alter der Eltern, und zwar sind Angaben veröffentlicht über das Alter beider Eltern von Lyon, Nancy, Orléans, Paris, Rouen, St. Etienne, über das Alter bloß der Mutter von Lille (in Verbindung mit ihrem Zivilstand); über die Zahl der Geburten je nach dem Altersunterschied beider Eltern gibt das Jahrbuch von Paris Auskunft. In dasselbe Gebiet gehören Zahlenangaben über die Dauer der Ehe im Augenblick der Geburt (Paris, Annuaire und Dénombrement), und darüber, das wievielste Kind das jeweils geborene ist (Lyon); beides in einer einzigen Tabelle kombiniert findet sich bei Paris D und St. Etienne. Besondere Beachtung verdient die im Pariser Annuaire veröffentlichte Tabelle, in der die Zahl der Geburten gleichzeitig mit dem Alter des Vaters, dem der Mutter und der Dauer der Ehe dargestellt ist. Der Tabellenkopf möge wegen seiner für französische Verhältnisse großen Kompliziertheit Wiedergabe finden:

Zahl der Geburten

Alter		Dauer der Ehe						
		1 Jahr		2 Jahre		3 Jahre		.....
des Vaters	der Mutter	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
weniger als 25 Jahre	weniger als 20 Jahre							
	20—24 J.							
	25—29 „							
	30—34 „							
	35—39 „							
	über 40 „							
	Alter unbekannt							
25—29 Jahre ↓ (usw. von 5 zu 5 Jahren)	weniger als 20 Jahre							
	20—24 J.							
	25—29 „							
	30—34 „							
	35—39 „							
	über 40 „							
	Alter unbekannt							

Eine sehr interessante Statistik über die Berufsgebürtigkeit hat Lille veröffentlicht, und zwar ist, je nachdem der Beruf der Mutter ein häuslicher oder außerhäuslicher ist, angegeben: das Geschlecht des geborenen Kindes, die Legitimität, ob es im Berichtsjahre wieder gestorben ist, und falls es eine Totgeburt war, die Tragdauer. Sehr dankenswert ist weiterhin eine Tabelle darüber, in welchem Umfange

die Wöchnerinnen immer noch der ärztlichen Hilfe bei der Geburt entbehren müssen; sie befindet sich im Jahrbuch von Paris und enthält für Geburten sowohl wie für Totgeburten nach Arrondissements die Angabe, in wieviel Fällen der Mutter ein Arzt, eine Hebamme oder eine vollständig unsachverständige Persönlichkeit Hilfe geleistet hat.

Untersuchungen dagegen, die in das rein medizinische Gebiet gehören und für die Allgemeinheit nur geringes Interesse bieten, sind solche über die Dauer der Schwangerschaft im Verhältnis zum Alter der Mutter bei ehelichen und unehelichen Kindern (Paris) und über die Zahl der in Krankenhäusern erfolgten Geburten (Rouen).

Für die Vergleichung mit früheren Jahren und anderen Städten von größter Bedeutung ist noch die Angabe der Geburtenziffer, und dankenswerterweise haben sich mehrere bureaux d'hygiène der Mühe unterzogen, auch diese Verhältniszahlen auszurechnen. Wir finden sie für die ganze Stadt berechnet in den Veröffentlichungen von Amiens, Nancy, für die einzelnen Stadtteile in denen von Le Mans, Lille, Lyon und Paris. Nancy gibt überdies noch die Geburten auf 1000 Frauen und für eine Anzahl größerer französischer Städte die Geburtenziffer an.

Schließlich sei noch der Tabellen Erwähnung getan, die die Stellung des Berichtsjahres im Vergleich zu den voraufgehenden Jahren charakterisieren. Es haben derartige Angaben veröffentlicht Brest (für die Jahre 1905—1911), Dijon (1907—1911), Paris (1900—1910) und am eingehendsten Rouen, das sowohl für die einzelnen Monate als auch für die Vierteljahre die Zahlen von 1911 denen des letzten Jahrzehnts und den sich aus ihnen ergebenden Mittelwerten gegenüberstellt.

Auch von fast rein medizinischem Interesse ist die Statistik der Zwillingsgeburten, die nur insoweit Wichtigkeit auch für den Volkswirt und Statistiker hat, als sich oft eines der beiden Kinder, wenn nicht gar beide, als lebensunfähig erweist. Es ist diese letztere Frage beantwortet worden von Amiens, Lyon, Orléans, Rouen. Alle übrigen Zahlenangaben: über die Verteilung der Zwillinge auf die beiden Geschlechter (in Amiens, Lyon, Paris, Orléans, St. Etienne), über die Ehelichkeit (Lyon), das Alter des Vaters (St. Etienne), das beider Eltern (Paris), und über die monatliche Zahl der Zwillingsgeburten (Tours) seien deshalb hier nur ganz kurz erwähnt.

Von größerer Wichtigkeit sind dagegen die Totgeburten, da sie unter Umständen einen Rückschluß auf die allgemeine Gesundheit der weiblichen Bevölkerung zulassen; und sie sind daher auch von den bureaux d'hygiène sowohl wie vom Pariser statistischen Amt mit Aufmerksamkeit behandelt worden. Absolute Zahlen sind veröffentlicht worden für das ganze Jahr von Amiens, Dijon, Le Mans, Lille, Paris und Rouen, für die einzelnen Monate von Lyon, Nancy und Orléans, für jeden einzelnen Tag endlich von St. Etienne. Die wichtigste Frage ist die nach dem Zivilstand der Mutter, da sich bei unehelichen Geburten erfahrungsgemäß ein weit höherer Prozentsatz von Totgeburten zu ergeben pflegt als bei ehelichen; sie ist daher auch vielfach beantwortet worden, so von Amiens, Le Mans, Lille, Paris, Rouen und Lyon. Von Interesse sind ferner das Alter der Mutter, da die unehe-

lichen Geburten zum weitaus größten Teile bei jugendlichen Müttern vorkommen (Lille und Paris) und der Beruf der Mutter, der leider nur von Lille statistisch erfaßt wird. Für die Aerzte von Wichtigkeit sind dann noch die Dauer der Schwangerschaft (Lille und Paris), das wievielste Kind das totgeborene ist (Paris), die Dauer der Ehe (Paris) und der Altersunterschied der Eltern (gleichfalls nur Paris). Dagegen möchten wir Angaben über die Häufigkeit der Totgeburten nach Stadtteilen (Le Mans, Lyon, Orléans, Paris, Rouen) und über das Alter des Vaters (St. Etienne) nur eine untergeordnete Bedeutung zusprechen.

Als Anhang zur Geburtenstatistik möge hier noch kurz die Statistik der Legitimationen Erwähnung finden. Sie ist sehr nebensächlich behandelt worden, nur für vier Städte, Lyon, Paris, Rouen und Tours, finden sich die absoluten Zahlen der im Berichtsjahre erfolgten Legitimationen, und Rouen gibt außerdem die Zahl der Heiraten an, durch die Legitimationen erfolgt sind. Am reichhaltigsten ist die Pariser Statistik. Sie veröffentlicht erstens die Zahl der anerkannten illegitimen Kinder, und zwar danach, ob sie gleich bei der Geburt oder erst nachher anerkannt worden sind, und zweitens die Zahl der durch Heirat legitimierten ursprünglich illegitimen Kinder nach Altersgruppen der letzteren. Beide Pariser Tabellen geben die Zahlen nach Arrondissements.

Die Statistik der Todesfälle gehört wieder zum ureigensten Gebiet der bureaux d'hygiène, und wir haben daher im folgenden die angenehme Aufgabe, ein verhältnismäßig reiches Material zu sichten.

Die nächstliegende Frage ist die nach dem Alter der Verstorbenen, und sie hat auch überall eine ziemlich eingehende Beantwortung gefunden, wenn auch oft nur in Verbindung mit anderen Momenten, wie Todesursache, Zivilstand u. a. m. Allein nach Altersstufen für beide Geschlechter wird die Zahl der Todesfälle angegeben von Amiens, Lyon (Monatszahlen), Rouen (vierteljährliche Zahlen), Brest, Dijon, Le Mans, Paris, Tours (Jahreszahlen), Im Anschluß hieran sind dann für drei Städte — Lyon, Orléans und St. Etienne — auch Absterbetafeln (für Lyon allerdings bloß vom 51. Lebensjahre ab) aufgestellt worden. (Die Sterbeziffer ist ausgerechnet worden in Brest, Le Mans, Lyon, Nancy, Paris.)

Das größte Interesse hat für die Leiter der bureaux d'hygiène natürlich die Todesursache und eine Statistik hierüber war um so leichter hergestellt, da ja kraft Gesetzes monatliche Berichte von allen Städten über 20000 Einwohnern an das Ministerium des Innern eingesandt werden müssen, die als Hauptteil eine Tabelle über die Todesursachen in Verbindung mit dem Alter der Gestorbenen enthalten. Es macht also den Aemtern verhältnismäßig wenig Mühe, am Jahresschluß diese zu einer Jahrestabelle zusammenzustellen. Es weisen infolgedessen alle diese Jahresübersichten eine gewisse Aehnlichkeit mit den Tabellen der Monatsberichte auf, insbesondere ist die Einteilung der Ursachen in 35 Krankheitsgruppen fast durchweg angewandt. Doch ist die Ausgestaltung, die die Jahresberichte erfahren haben, immerhin eine sehr vielseitige. Am verbreitetsten ist ihre genaue Wiederholung,

also eine Zusammenstellung der Todesursachen mit großen Altersgruppen[1]); wir finden sie in Amiens, Brest, Lille, Nancy, Orléans (hier sehr ausführlich mit 179 Krankheitsgruppen), Paris, Rouen, St. Etienne, Tours. Eine andere gleichfalls sehr wichtige Kombination ist die Zusammenstellung der Todesursachen mit den Todesmonaten (die Zahl der Todesfälle in den einzelnen Monaten ohne Kombination mit der Todesursache findet sich in den Jahrbüchern von Amiens, Dijon, Lyon, Nantes, Rouen, St. Etienne), da hierdurch am besten beleuchtet wird, in welchen Jahreszeiten jede Krankheit am gefährlichsten auftritt und die intensivste Bekämpfung erfordert. Aufschluß hierüber geben Amiens, Lyon, Nancy, Paris, St. Etienne. Von Wichtigkeit, namentlich wegen der Kinder in den ersten Lebensjahren, ist weiterhin der Zivilstand, der Berücksichtigung gefunden hat in den Veröffentlichungen von Le Mans, Lyon, Nancy, Orléans, Paris, Rouen, St. Etienne.

Mit außerordentlicher Sorgfalt ist dann schließlich die Statistik der Todesfälle, die infolge einzelner bestimmter Hauptkrankheiten, wie Diphtherie, Scharlach, Typhus u. a. m. eingetreten sind, ausgearbeitet worden. Hier haben die Gesundheitsämter, deren Hauptaufgabe ja gerade die Bekämpfung dieser Krankheiten ist, sich nicht damit begnügt, die absolute Zahl der Fälle mit tödlichem Ausgang für jede einzelne Krankheit anzugeben, vielmehr ist dieses Gebiet bis in die kleinsten Einzelheiten erörtert worden und fast überall (am umfassendsten in den Jahrbüchern von Nancy und Orléans) werden die Zahlen durch Stadtpläne mit farbiger Einzeichnung der Krankheits- und Todesfälle wirksam unterstützt. Es würde viel zu weit gehen, wollten wir aller dieser Einzelheiten hier Erwähnnng tun; wir wollen uns daher auf die Angabe der Namen der Städte beschränken, für die eine besonders genaue Statistik der Hauptkrankheiien als Todesursachen ausgearbeitet worden ist. Es sind dies Le Mans, Nancy, Nantes, St. Etienne und Tours; Angaben in kleinerem Umfange sind in jeder Jahres-Publikation vorhanden.

Von allgemeinem Interesse, insbesondere auch für die Stadtverwaltung, ist dagegen wieder die Verbreitung der Todesfälle nach Stadtgegenden, da hierdurch ungesunde Stadtviertel als solche charakterisiert werden, und man weiß, wo Abhilfe geschaffen werden muß. Fast überall ist denn auch eine Statistik der Todesfälle nach Stadtteilen ausgearbeitet worden, oft auch in Verbindung mit anderen Momenten, wie der tödlichen Krankheit und dem Alter (Brest, Le Mans, Lille, Lyon, Nancy, Nantes, Orléans, Paris, Rouen, St. Etienne). Mitunter ist die Zahl der Todesfälle sogar nach einzelnen Straßen aufgeführt, so für Brest, Orléans und St. Etienne.

Wenig Aufmerksamkeit ist leider der Berufssterblichkeit zugewandt worden. Nur ein einziges Amt, das der Stadt Lille, hat Angaben hierüber veröffentlicht. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als sonst eben die Statistik der Todesfälle sehr liebevoll behandelt und auch

1) Ohne jede weitere Kombination bloß nach der Todesursache wird die Zahl der jährlichen Todesfälle angegeben von Amiens, Brest, Le Mans, Rouen, St. Etienne und Tours.

noch für die Beantwortung anderer als der bisher aufgeführten, u. a. nach nebensächlichen Fragen, wie z. B. nach der Herkunft der Gestorbenen (Lyon, St. Etienne) u. a. m., viel Raum und Arbeit verwandt worden ist.

Eine Statistik der Selbstmorde ist nur für Lyon, Nancy, Paris und St. Etienne vorhanden. Zahlenmäßige Bearbeitung haben gefunden: das Alter der Selbstmörder (Lyon, Paris, St. Etienne), ihr Geschlecht (Lyon, Nancy, Paris), ihr Zivilstand (Lyon, Paris), ihr Beruf (Lyon, Nancy) und endlich die von ihnen gewählte Todesart (Lyon, Paris, St. Etienne).

Sehr naheliegend bei der ganz außergewöhnlich geringen Geburtenziffer in Frankreich war eine statistische Erhebung darüber, inwieweit wenigstens durch ein Herabdrücken der Sterbeziffer dem unheilvollen Stillstand der Bevölkerung etwas Einhalt geboten werden könne, und es sind daher auch in der Städtestatistik des öfteren Vergleiche zwischen der Zahl der Geburten und der Todesfälle angestellt worden. Es finden sich Zahlenangaben, oft durch graphische Darstellungen unterstützt, für Brest, Dijon, Nancy, Nantes, Paris, St. Etienne und Tours.

Eine erhöhte Aufmerksamkeit wird aus demselben Grunde der Kindersterblichkeit gewidmet, wobei allerdings der Begriff des Kindes sehr verschieden weit gefaßt ist, oft bloß Säuglinge darunter verstanden werden, mitunter aber auch erst das schulpflichtige Alter als Grenze gilt. Vier Momente sind es, auf die sich das Hauptinteresse konzentriert: das Alter des Kindes, die tödliche Krankheit, der Monat, in dem es gestorben ist und ob es natürliche oder künstliche Nahrung erhalten hat. Sie haben auch da, wo überhaupt eine Statistik der Kindersterblichkeit aufgemacht worden ist (Amiens, Le Mans, Lille, Lyon, Paris, St. Etienne) hauptsächliche Berücksichtigung gefunden. Sämtlich sind sie behandelt worden in den Uebersichten von Le Mans, Lyon und Paris; nur Krankheit und Alter in denen von Amiens und Lille; Krankheit, Alter und Sterbemonat in der Statistik von Nantes; Angaben über den Zivilstand der Mutter machen Le Mans, Lyon und Paris; über ihren Beruf: Lille. Besonders eingehend wird die Kindersterblichkeit im Compte-rendu von Le Mans behandelt, in dem nicht weniger als sieben große Tabellen diesem Kapitel gewidmet sind.

Von besonderem Interesse sind endlich zwei graphische Darstellungen in den Jahrbüchern von Nancy und St. Etienne über die Wirkung bestimmter meteorologischer Ereignisse auf die Erhöhung oder Verringerung der Zahlen der Todesfälle; und zwar finden wir auf der einen Seite die Temperatur, den Luftdruck und die Regenmenge, auf der anderen die Zahl der Todesfälle für jeden Tag graphisch dargestellt. Nun ist zwar sicher, daß jedes Wetter von verschiedenem Einfluß auf die einzelnen Krankheiten ist, beispielsweise wird ein heißer Sommer für Erwachsene, die an einer Erkrankung der Atmungsorgane leiden, sehr günstig sein, während er unter den Säuglingen verheerend wirkt, und es werden daher so summarische Tabellen, wie die oben erwähnten von Nancy und

St. Etienne, dem Fachmanne wertvolle Ergebnisse nicht liefern können. Der medizinische Laie aber, und insbesondere der Volkswirt, der wissen will, welche Witterungsverhältnisse für das Volks**ganze** in Zusammenfassung aller seiner einzelnen Teile die günstigsten und ungünstigsten sind, wird hier manche willkommene Bereicherung seines Wissens finden.

2. Die übrige Statistik.

Abfuhr von Schmutz, Abfällen usw:	Lyon, Nancy, Paris, Rouen.
Altersheime:	Lyon, Orléans, Paris.
Ambulanzen:	Lyon, Orléans, Paris, St. Etienne.
Anlagen (öffentliche):	Paris.
Ansteckende Krankheiten:	Ueberall.
Arbeitersyndikate:	Lyon.
Arbeitsverhältnisse (Angaben über Lohn, Lehrzeit, Arbeitszeit):	Lyon.
Armenunterstützung (öffentliche):	Lyon, Paris, St. Etienne.
Aerztliche Hilfeleistungen (öffentliche, unentgeltliche):	Amiens, Brest, Lille, Lyon, Paris, St. Etienne.
Ausgaben (städtische):	Paris.
Badeanstalten:	Lille, Paris.
Beerdigungen:	Lyon, Paris.
Berufsstatistik:	St. Etienne[1]).
Bettelei:	Paris.
Bibliotheken:	Lyon, Paris.
Brände:	Lyon, Paris.
Chemisches Laboratorium (Zahl und Art der Untersuchungen):	Amiens, Le Mans, Lille, Lyon, Nancy, Orléans, Paris.
Desinfektionen:	Amiens, Brest, Dijon, Lille, Lyon, Nancy, Nantes, Orléans, Paris, Rouen.
Einäscherungen:	Paris.
Einfuhr von Lebensmitteln:	Amiens, Lille, Lyon, Orléans, Paris, St. Etienne.
Einnahmen (städtische):	Paris.
Elektrizitätswerk:	Lyon, Paris.
Epidemien:	Paris, Rouen.
Fabrikbetriebe (ungesunde, gefährliche usw.):	Paris.
Feuerwehr:	Lyon, Paris.

1)

	Selbständige Inhaber	Angestellte	Arbeiter	Angehörige der selbst. Inhaber	Angehörige der Angestellten	Dienstpersonal der Inhaber
Einzelne Berufe	je 8 Untergruppen: 0—20, 20—40, 40—60, über 60 Jahre alt für beide Geschlechter					

Finanzen (städtische):	Lyon, Paris, St. Etienne.
Fremdenverkehr:	Paris.
Friedhöfe:	Lyon, Paris.
Gaswerk:	Lyon, Paris.
Gefängnisse:	Orléans, Paris.
Gerichtshöfe (Justizstatistik):	Paris.
Gewerbliche Schiedsgerichte:	Lyon, Paris.
Gesundheitspolizei (Beaufsichtigung der Schlachthöfe, Untersuchung ungesunder Wohnungen usw.):	Amiens, Brest, Dijon, Le Mans, Lille, Lyon, Orléans, Paris, Rouen.
Grundbesitz (städtischer):	Lyon, Paris.
Grundstücksbeleihungen (Crédit foncier):	Paris.
Güterverkehr (auf den Eisenbahnen):	Paris.
Handelsgerichte:	Paris.
Häuser:	Brest, Le Mans, Orléans, Paris D, Rouen, St. Etienne.
Heeresersatzwesen:	Lille, Paris.
Hospitäler:	Lyon, Nancy, Orléans, Paris, St. Etienne.
Impfungen (öffentliche, unentgeltliche):	Amiens, Brest, Dijon, Lille, Lyon, Nancy, Nantes, Orléans, Paris, Rouen.
Irrenanstalten:	Paris.
Justizstatistik: (Gerichtshöfe; Besetzung derselben usw.):	Paris.
Kanalisation:	Paris.
Krankheiten:	Ueberall sehr ausführlich.
Kriminalstatistik:	Lyon, Paris.
Kunstausstellungen:	Paris.
Leerhäuser:	Paris D.
Leihhaus:	Lyon, Paris.
Lohnverhältnisse (der Arbeiter):	Lyon.
Märkte:	Lyon, Paris.
Medizinalstatistik:	Ueberall sehr ausführlich.
Meteorologie:	Ueberall.
Milchversorgungsstätte (städtische für Säuglinge):	Brest.
Museen:	Paris.
Nachtasyle:	Brest, Lille, Lyon, Nantes, Paris.
Neubauten:	Brest, Dijon, Le Mans, Orléans, Paris.
Omnibusverkehr:	Paris.
Personenverkehr (auf Eisenbahnen und Straßenbahnen):	Paris.
Pflasterung der Straßen:	Lyon, Paris.
Post- und Telegraphenverkehr:	Paris.
Preise (von Fleisch und sonstigen Lebensmitteln):	Lyon, Paris.
Prostituierte:	Amiens, Brest, Lille, Lyon, Orléans, Paris.
Rieselfelder:	Paris.
Sachverständigen-Gerichte:	Paris.
Säuglingsfürsorge („Enfants mis en nourrice"):	Amiens, Brest, Lille, Nancy, Orléans, Paris, Rouen.
Schiffsverkehr:	Paris.
Schlachthofstatistik (Zahl der Schlachtungen, Einnahmen usw.):	Amiens, Dijon, Lille, Lyon, Orléans, Paris.
Schulden (städtische):	Paris.
Schulwesen:	Lyon, Nancy, Nantes, Paris.
Sparkasse:	Lyon, Paris.
Sport:	Paris.
Stellenvermittlung:	Lyon, Paris.

Steuern:	Paris.
Straßenbahnverkehr:	Paris.
Straßenhandel:	Paris.
Straßenpflasterung usw.:	Lyon, Paris.
Staßenpolizei:	Lille, Lyon, Paris.
Streikstatistik:	Lyon.
Theater:	Lyon, Orléans, Paris.
Trinkwasser:	Paris.
Unfälle:	Paris, Lyon, Orléans.
Ungesunde Wohnungen:	Dijon, Paris, Rouen.
Universität:	Paris.
Unterstützung (öffentliche):	Lyon, Paris, St. Etienne.
Verkehrsstatistik:	Lyon, Paris.
Versorgungs- und Versicherungswesen:	Lyon.
Viehmarkt:	Paris.
Wagenverkehr:	Paris.
Wahlen:	Paris.
Waisenhäuser:	Lyon, Paris.
Wasserwerk:	Lyon, Paris, St. Etienne.
Wohnungen:	Lyon, Paris D, St. Etienne[1]).
Zwangsversteigerungen:	Paris.

IV. Zusammenfassung und Beurteilung.

Haben wir uns so bemüht, ein möglichst umfassendes Bild von den Leistungen der französischen Städtestatistik zu geben und nach Möglichkeit hervorzuheben, wo sie Gutes leistet, so muß doch, wenn wir nunmehr an eine kurze Beurteilung ihrer Leistungen herantreten wollen,

1)

Die Wohnung besteht aus			Die Wohnung wird bewohnt von					
			1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	usf. →
1 Zimmer	Zahl der Zimmer	mit wenigstens 1 Fenster						
		ohne Fenster						
		zusammen:						
	Zahl der Zimmer	mit Kamin						
		ohne Kamin						
		zusammen:						
	Zahl der Wohnungen	mit eigenem Abort						
		ohne eigenen Abort						
		zusammen:						
2 Zimmern ↓ usf.								

offen zugestanden werden, daß sie hinter denen der deutschen Städtestatistik weit zurückstehen.

Vor allem ist schon der Kreis derjenigen Städte, die wirklich wertvolle statistische Veröffentlichungen herausgeben, ein viel beschränkterer als in Deutschland. Und zwar ist es nicht so sehr die Einwohnerzahl, die den Ausschlag gibt, als vielmehr, so merkwürdig es klingen mag, die geographische Lage. Ein so kleines und eng begrenztes Gebiet, wie es die Statistik im Rahmen der allgemeinen Wirtschaft und Kultur ist, auch hier macht sich der Unterschied zwischen Nordfrankreich und dem Süden bemerkbar, und zwar so stark, daß man auf der Landkarte eine Linie von Nantes nach St. Etienne ziehen und sagen kann: südlich dieser Linie gibt es keine nennenswerte Statistik mehr, nördlich von ihr ist sie mit wenigen Ausnahmen für französische Verhältnisse gut ausgebildet. Und noch dazu ist dieser Süden, den wir auf die eben erwähnte Weise abgegrenzt haben, durchaus nicht arm an großen Städten. Er enthält nicht weniger als fünf Städte über 100000 Einwohner: Bordeaux, Toulouse, Marseille, Toulon und Nizza, also eine Halbmillionenstadt, eine Viertelmillionenstadt und drei Städte zwischen 100 und 200000 Einwohnern, aber keine von ihnen veröffentlicht mehr als einen kaum den geringsten Ansprüchen genügenden Monats- bzw. Vierteljahrsbericht, um von den Mittelstädten Montpellier und Nîmes schon ganz zu schweigen. Außerdem ist nirgends die Anlehnung an den an das Ministerium des Innern zu liefernden monatlichen Bericht so stark wie in den Veröffentlichungen dieser fünf Großstädte. Und dabei haben wir noch als eine Veröffentlichung alles angesehen, was auch nur im Austauschverkehr anderen wissenschaftlichen Stellen und damit der Allgemeinheit zugänglich ist, welche Vergünstigung nämlich insbesondere diesen südfranzösischen Städten zugute kommt.

Ganz anders in Nordfrankreich. Hier gibt es selbst eine ganze Anzahl von Mittelstädten, wie Orléans, Tours, Brest und Tourcoing, die recht gute Veröffentlichungen herausgeben (insbesondere Orléans). Vor allem sehen wir eigene Initiative, während die südfranzösischen Städte selbst zu dem wenigen, was sie in der Statistik leisten, durch gesetzlichen Zwang veranlaßt werden mußten.

So ist die Aussicht nicht groß, daß sich die Zahl der Städte, von denen wir in Zukunft die Herausgabe statistischen Materials werden erwarten dürfen, erheblich vermehren wird. Von den nordfranzösischen Städten kommen bloß noch Angers, Reims und Rennes in Betracht, die zum Teil bis vor kurzem schon Statistik veröffentlicht hatten, aber diese Tätigkeit aus Geldmangel einstellen mußten. Auf eine Steigerung der Tätigkeit der südfranzösischen bureaux d'hygiène aber werden wir vorläufig kaum rechnen dürfen, da der Verfasser in seinen Unterhaltungen mit den Leitern dieser Institute so gut wie nirgends (mit einer einzigen Ausnahme) ein wirklich lebhaftes Bedürfnis nach statistischen Veröffentlichungen herausgefühlt hat. Von der verwunderten Gegenfrage, wen denn solche Publikationen interessierten, bis zum verbindlichen Bedauern, nicht mit dem gewünschten Material dienen zu können, waren alle Zwischenstufen vertreten, aber darüber hinaus ging es nicht, nirgends

fand er ein wirkliches Verständnis für den Wert statistischer Veröffentlichungen, ohne daß man natürlich hieraus den betreffenden Direktoren, die ja, was man nie vergessen möge, Aerzte sind, auch nur den geringsten Vorwurf machen könnte.

Auch die Veröffentlichungen selbst können keinen Vergleich mit den deutschen aushalten, sowohl dem Umfange nach — die Monatsberichte überschreiten nirgends acht Seiten, und auch die Jahrbücher sind in den meisten Fällen mehr Hefte als Bücher — als vor allem inhaltlich. Freie wissenschaftliche Abhandlungen endlich in der Art der „Beiträge zur Statistik" fehlen mit Ausnahme der Pariser Vierteljahrshefte vollständig.

Die Tatsache, daß mit Ausnahme von Paris, Lyon und St. Etienne die bureaux d'hygiène die Herausgeber sind, gibt uns die Erklärung dafür, weshalb sich die französische Kommunalstatistik nicht zu der gleichen Höhe wie die deutsche entwickeln konnte. Sie sind, wie ihr Name sagt, städtische Aemter, die für die Gesundheitspflege der Stadt zu sorgen haben, ihre Direktoren sowohl wie ihre höheren Beamten sind durchweg Mediziner, deren berufliches wie wissenschaftliches Interesse der Statistik sehr fern liegt.

Was wir daher an statistischen Angaben in den Veröffentlichungen dieser Gesundheitsämter finden, gehört zum weitaus größten Teile der Bevölkerungs- und Medizinalstatistik an. Wer, wie der Verfasser, öfter Gelegenheit hatte, in den Betrieb eines solchen Amtes und in die Tätigkeit seines Direktors einen kleinen Blick zu werfen, wird höchstens nur noch darüber erstaunt sein, daß bei dem rein medizinischen Zuschnitt des ganzen Apparates noch so viel Statistik geboten werden kann. Der Grund der Einseitigkeit der französischen Städtestatistik liegt eben einzig und allein in der ungünstigen Organisation, und es wird aus diesem Grunde nicht eher an einen Aufschwung zu denken sein, ehe nicht die Verquickung der Statistik mit dem Hygienedienst aufgehoben wird. Daß dann Ausgezeichnetes geleistet werden kann, zeigt die hohe Entwicklung der Medizinalstatistik, die der der deutschen Städte durchaus ebenbürtig ist.

XX.

Aufgaben der handelsgeschichtlichen Forschung.

Von Hermann Bächtold.

Die Arbeit auf einem so jungen Gebiet wissenschaftlicher Tätigkeit, wie es die Handelsgeschichte ist, weckt bei dem, der sich ihr widmet, ein zwiespältiges Gefühl. Was ihm als Forschendem eine immer lebendige Quelle des Anreizes und der Befriedigung ist — der Ausblick auf die Fülle wissenschaftlich noch unbearbeiteter Wirklichkeit, die Möglichkeit umfassender Entwürfe — das wird ihm zur Not, wenn er als Lehrender den Stoff anderen vermitteln soll [1]). Die Handelsgeschichte hat erst einen geringen Grad von Lehrbarkeit erreicht. Die Richtung in der Forschung, die Probleme durch weite Gebiete hindurch verfolgt, gewinnt nur langsam Raum neben lokaler und regionaler Zersplitterung und Isolierung. Nur selten rücken handelsgeschichtliche Fragen in einen Mittelpunkt, auf den sich von weither das Interesse konzentrierte. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Gang handelsgeschichtlicher Forschung straffer, einheitlicher Linien entbehre. Mehr planmäßiges und gemeinsames Vorwärtsschreiten als im Süden Deutschlands läßt sich im Norden beobachten, wo namentlich die Tätigkeit einer weitreichenden Organisation, des hansischen Geschichtsvereins, einen großen Teil der Kräfte sammelt und auf weites Forschungsgebiet hinweist, wenn auch gerade hier manchmal eine reinere Herausarbeitung der eigentlich wirtschaftsgeschichtlichen Probleme zu wünschen wäre. Es kann mir bei alledem nicht einfallen, jener Art von handelsgeschichtlichen Arbeiten das Wort zu reden, die auch vom engsten Gegenstand aus den Weg in alle Weiten finden, die, um auf einen konkreten Fall etwas paradox anzuspielen, ins Ulmer Kaufhaus den ganzen Welthandel zwängen.

Mit diesem Zustande der Forschung hängt auch der Zustand handelsgeschichtlicher Darstellung zusammen. Seit 50 Jahren ist keine deutsche Handelsgeschichte mehr erschienen, und die kürzeren Versuche und Skizzen, die da und dort einen zusammenfassenden Ueberblick über das ganze Gebiet geben wollen, verraten nur zu deutlich,

---

1) Die folgenden Ausführungen bildeten in der vorliegenden Form den Inhalt meiner an der Universität Basel gehaltenen Habilitationsvorlesung. Ich hoffe, über dies und jenes Problem, das hier nur gestreift ist, in Bälde Ausführlicheres vorlegen zu können.

wie wenig sich bis jetzt allgemeine Grundsätze herausgebildet haben, die die ganze Masse handelsgeschichtlichen Stoffes darstellerisch zu meistern imstande wären. Das kann keine bloß subjektive Meinung sein. Nichts ist auffallender, als daß die Kritik fast keine größere Darstellung auf diesem Gebiet entgegennimmt, ohne an ihrer Komposition Anstoß zu nehmen. Bei solcher Sachlage wäre wohl einmal eine besondere Diskussion dieser Frage am Platze. Eine Lösung wird sich vielleicht in der Richtung durchsetzen, daß man in einem ersten Hauptteil die handelswissenschaftlichen Tatsachen nach der Seite zusammenfaßt, wie sie, ihrer Formen entkleidet, verkehrs- und siedlungsgeographisch, produktions- und absatzgeographisch in all ihren Verursachungen räumlich sich ausbreiten — daß man in einem anderen Hauptteil alle jene Formen zu erfassen sucht, die Formen, in denen die Einzelbetriebe, die Formen, in denen die wechselseitigen Beziehungen der Einzelbetriebe (also vor allem der Markt im weitesten Sinn) gefaßt erscheinen, und überdies die Formen kaufmännischer Technik. Es mangelt an einer Tradition in der Bildung bestimmter Stoffgruppen und demgemäß auch an eindeutigen Benennungen, wie ja überhaupt der Handelshistoriker seinem Stoff mit einer großen Armut an technischen Ausdrücken gegenübersteht. Es ist charakteristisch, daß z. B. die unbestimmten Ausdrücke „Inneres“ und „Aeußeres“ (in irgendwelcher Zusammensetzung) so oft zur Unterscheidung von Stoffkomplexen aushelfen müssen, daß das Wort „Organisation“ in einem mannigfaltig schillernden Sinn gebraucht wird. Ich will nicht reden von Arbeiten, deren Verfasser ihrem Stoff offenbar ganz ohnmächtig gegenüberstanden, von Arbeiten, in denen die tatsächliche Gruppierung des Stoffes gar nicht mit dem Prinzip der Gliederung übereinstimmt, nein, selbst in unseren besten handelsgeschichtlichen Werken sind einzelne Teile des Stoffes auffallend unorganisch in das Ganze eingesprengt.

Besonders nötig ist größere Klarheit über den Aufbau des Stoffes, soweit er in den oben bezeichneten ersten Hauptteil fällt. Die Schwierigkeiten sind da auch ganz hartnäckige. Die zu bewältigende Wirklichkeit bietet ein Gewirr von Punkten (von Produktions-, Umsatzplätzen und Absatzgebieten) und von Linien, die kreuz und quer hinüber- und herüberlaufen. Und diese räumliche Mannigfaltigkeit soll dazu noch in ihrer zeitlichen Entwicklung gefaßt werden. Woher ist das Prinzip zu nehmen, das jenes Gewirr im Raume übersichtlich ordnete, das die Einzelerscheinungen in höheren konkreten Einheiten aufgehen ließe? Soll man die Konsequenz ziehen aus dem oft vorgebrachten (immer noch lokalgeschichtlich orientierten) Tadel, daß in umfassenden Arbeiten der Handel der einzelnen Stadt zerrissen und an verschiedenen Stellen zusammengesucht werden müsse — und so also ein Konglomerat von einzelstädtischen Monographien geben, im Grunde genommen also Verzicht leisten auf die Möglichkeit eines Prinzips zusammenfassender Darstellung überhaupt? Man wird sich nicht zu solcher Resignation verstehen können.

Es lassen sich die Augen vor der Tatsache nicht verschließen, daß seit längerer Zeit die Vorstellungen von der Struktur des europäischen

(und des deutschen) Handelsnetzes nur in sehr beschränktem Maße weiter fortgebildet worden sind. Mir scheint, es sei vor allem eine viel intensivere verkehrsgeographische Durcharbeitung des handelsgeschichtlichen Stoffes nötig.

Es sind verkehrsgeographische Gestaltungen, die beim Aufbau des Netzes bestimmend zur Geltung kommen und nach denen dann auch die historische Darstellung sich richten kann. Man warnt zwar da und dort vor zu großer Beachtung des geographischen Momentes. Abgesehen davon, daß solche Aeußerungen gelegentlich eigentümliche Vorstellungen von der Rolle des geographischen Momentes in der Bildung der historischen Wirklichkeit verraten, läuft dabei der Irrtum unter, als ob man den geographischen Faktor als ein fremdes Element in die Geschichtswelt hineintrage. Es liegt keine willkürliche Auswahl aus der geographischen Mannigfaltigkeit vor; der Ausgangspunkt ist nicht die geographische, sondern die historische Wirklichkeit, und nur was an geographischen Elementen in sie eingegangen ist, kann herausgelöst werden.

Von solcher Betrachtung aus, die tiefer in die Struktur der räumlichen Gliederung des Handelsnetzes eindringt, erhält dann die historische Entwicklung, vor allem das Ueberwachsen des Landes mit den wichtigsten Organen des Handels, mit Städten, neues Licht. Wir besitzen keinen Versuch, das im Mittelalter über den deutschen Boden hin sich entwickelnde Städtenetz im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels zu rekonstruieren.

Im Vergleich zu der Fülle an forschender Energie, die dem ältesten Städtewesen nach seiner rechtsgeschichtlichen Seite entgegengebracht worden worden ist, war das Interesse an seiner handelsgeschichtlichen Funktion wenig rege. Es ist eine kleine Zahl von Forschern, die hierauf dauernd ihr Nachdenken gerichtet haben. Und heute scheint fast der Eindruck zu herrschen, als ob der Handelsgeschichte des Hochmittelalters gegenüber im wesentlichen nur noch der Verzicht auf weitere Erkenntnis übrig bleibe. Ich glaube an die Möglichkeit einer recht bedeutenden Ausgestaltung dieser Erkenntnis. Neue Quellen werden allerdings nur noch selten aufgespürt werden, aber es lassen sich von den altbekannten, nach anderer Richtung oft verwerteten, noch viele fruchtbringend über handelsgeschichtliche Probleme leiten, und manch unscheinbares Material liegt wenig beachtet umher. Allerdings die Durcharbeitung muß sich vervollkommnen. So wichtig es gerade auf diesem Gebiet ist, eine aus den Quellen gewonnene Tatsache in ihre konkreten, lokalen Zusammenhänge hineinzustellen und daraus zu begreifen, so bringt doch nur die Verfolgung eines Problems über ein größeres Gebiet weg Förderung. Für sich allein sind die vorhandenen Zeugnisse zu wortkarg. Gesprächig werden sie erst, wenn man sie zusammenbringt. Daß das so wenig geschieht, ist ein offenkundiger Mangel. Was sich aus seiner Behebung nach dieser und jener Richtung auf dem Gebiet des Hochmittelalters gewinnen ließe, möchten diese Ausführungen wenigstens andeuten.

Um das Maß der kommerziellen Bedeutung einer Stadt abzuschätzen, muß man innerhalb ihres gesamten Anteils am Handel besonders auch

das Maß der aktiven Beteiligung ihrer Kaufleute an diesem Handel bestimmen, muß untersuchen, wie auf den einzelnen Austauschsstrecken die Arbeitsanteile der einzelnen Städte verteilt waren, wie die einen zurückgedrängt oder ausgeschaltet wurden, andere vorstießen oder sich dazwischenschoben. Mit diesen Fragen wird man besonders neugierig an eine Periode herantreten müssen, die auf weiten Flächen solche Plätze eben erst entstehen sah, an eine Zeit dann, wo sich an diesen Plätzen eigenartige wirtschaftspolitische Kampfmittel ausbildeten. Ich möchte hier für die Bestimmung der räumlichen Verteilung aktiver Handelskraft über das Land hin auf einen Faktor hinweisen, auf die Wanderungen von Stadt zu Stadt, die Uebersiedlung von Kaufleuten nach Standorten günstigerer Erwerbsbedingungen, namentlich nach neu aufblühenden und neu gegründeten Plätzen, wo der Einzelne sein Tätigkeitsfeld noch weniger von Konkurrenten eingeengt wußte, nach Gebieten, die eben erst in den Bereich kommerzieller Expansion traten. Eine umfassende Untersuchung dieser Erscheinungen wird noch manches Nützliche zutage fördern. An der bedeutendsten Verkehrsrinne Mitteleuropas z. B., am Rhein, sitzen in fränkischer Zeit die unternehmendsten Kaufleute nicht im Binnenland, sondern im Deltagebiet: die Friesen. Seit dem 10. Jahrhundert etwa ist eine Wandlung vollzogen: die Binnenplätze übertreffen das Deltagebiet an aktiver kommerzieller Kraft. Wie kam die Verschiebung zustande? Ist das friesische Händlertum in sich zusammengesunken, das binnenländische aus sich allein erstarkt? In der Zwischenzeit beobachten wir vielmehr eine Umsiedlung der friesischen Kaufleute. Sie setzen sich in den Rheinstädten fest, offenbar vor allem diejenigen, deren Handelsreisen bisher dorthin gerichtet waren. Diese Tatsache hat natürlich nicht allein den Wechsel hervorgebracht, aber wer sie als allzu nebensächlich einschätzen wollte, soll bedenken, daß z. B. in Mainz die Friesen den besten Stadtteil besiedelten.

Ein anderer Fall: Im 11. und 12. Jahrhundert herrschten auf den deutsch-flandrischen Handelsstraßen die flandrischen Händler, seit dem 13. Jahrhundert die deutschen. Eben in der kritischen Zeit des Umschwunges ist eine ansehnliche Einwanderung von Flandrern nach dem rheinischen Hauptplatz nachzuweisen. Und zwar vor allem Auswanderung aus Gent, dem Hauptsitz der Deutschlandfahrer, nach Köln, dem künftigen Hauptsitz der rheinischen Flandernfahrer. Flandrische Deutschlandfahrer waren es zweifellos vor allem, die da ihren Standort wechselten [1]).

Oder: im 12. Jahrhundert läßt sich beobachten, wie der Handel Kölns mächtig auf fast allen Hauptstraßen deutschen Handels ausgreift. Gewaltig gesteigerte kaufmännische Kraft muß hinter dieser Erscheinung gestanden haben. Ueberblicken wir nun die Zuwanderungsverhältnisse Kölns im 12. Jahrhundert, so sieht man auf allen jenen Straßen eine bedeutungsvolle Konzentration bürgerlicher und sicher eben auch kauf-

1) Gerade hier spielten allerdings noch andere Faktoren wohl bestimmend mit.

männischer Elemente aus einer Menge deutscher Städte nach Köln hin sich vollziehen.

Die beiden hervorragendsten Zentren unternehmenden Händlertums östlich vom Rhein waren im 11. und 12. Jahrhundert Regensburg und Westfalen (insbesondere Soest). Hier erhebt sich dasselbe Problem: Hat auch da Zuwanderung mitgewirkt und von welchen Quellen her? Die Verhältnisse liegen vorläufig recht dunkel; ich begnüge mich, auf den Umstand hinzuweisen, daß in eben diesem Soest und jenem Regensburg Bevölkerungsbestandteile romanischer Abkunft (in Soest auch friesischer) sich nachweisen lassen.

Und als dann weiter nach Osten, gerade auch im Bereich der regensburgischen und westfälischen Handelsstraßen im 12. und 13. Jahrhundert eine neue städtische Welt erstand, da sind am wichtigsten Punkte des Nordens und am wichtigsten Punkte des Südens die Zuflüsse von Kaufleuten aus Altdeutschland, bei Lübeck mit aller Deutlichkeit zu beobachten, bei Wien mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Kaufmännische Umsiedlung verschob nicht bloß das kommerzielle Kraftverhältnis bestehender Städte, man muß diesen Faktor auch da aufsuchen, wo Städte eben entstanden. Mir scheint, daß in der Stadtentstehungs- und Stadtgründungsbewegung die Kaufleute aus Städten, die weiter zurück in älterem Kulturgebiet lagen, eine nicht zu unterschätzende, oft initiative Rolle gespielt haben. Da und dort mag das erste Ferment, das in einer Landschaft zur Bildung einer Stadt im wirtschaftlichen Sinn führte, nicht bloß in dem regelmäßigen Besuch fremder Kaufleute, sondern auch in der Niederlassung solcher bestanden haben. Da und dort mag die Initiative zur Gründung einer Stadt von fremden Kaufleuten an die Landesherren herangetreten sein [1]). Eine solche Vorstellung steht allerdings in Widerspruch mit einer verbreiteten Theorie von der Entstehung der mittelalterlichen Stadt und dem Charakter ihres Handels. Danach erscheint (im 14. und 15. Jahrhundert) das Land zerschnitten in Tausende von wirtschaftlichen Bezirken. Im Mittelpunkt eines jeden liegt die Stadt. Der Handel erschöpft sich im wesentlichen darin, daß vom Landkreis in die Stadt die Produkte der Landwirtschaft, von der Stadt in den Landkreis die Erzeugnisse der Gewerbe gehen, womöglich im direkten Austausch zwischen Konsumenten und Produzenten. Wir haben ein Nebeneinander von autonomen Wirtschaftszellen ohne nennenswerte Strömungen von Zelle zu Zelle, also ohne Zusammenfassung zu einem wirtschaftlichen Körper höherer Ordnung. Danach ist auch der Zellkern, die Stadt, das Produkt des umgebenden Zellstoffs, des platten Landes, nicht eine Wirkung interzellularer Strömungen. Es ist überzeugend nachgewiesen worden, daß dies nicht in dem behaupteten Maße das Normale mittelalterlicher Handelsgestaltung war. Abgesehen davon, daß diese Theorie mehr auf den Sätzen mittelalterlicher Wirtschafts politik als

---

1) Man wird allerdings sich davor hüten müssen, den selbständigen Anteil der Fürsten an diesen Schöpfungen zu sehr einzuschränken.

auf den tatsächlichen Handelsbeziehungen fußt, ist diese Wirtschaftspolitik nicht ein Produkt der keimenden, sondern der schon in gewissem Sinne reifenden Städte. Wenn das geographische Bild des spätmittelalterlichen Städtenetzes jene Theorie stützt, so ist das mit dem früh- und hochmittelalterlichen nicht der Fall. Und diese ältere Städteperiode läßt sich nicht zugunsten der späteren in der historischen Charakterisierung mediatisieren. Fällt jene Aufteilung in wirtschaftliche Kreise, deren Radius der Bauer mit seinem Marktkarren zwischen Morgen und Abend durchwandern kann, auch noch so sinnenfällig in die Augen, wenn man die städtische Siedlungskarte des Jahres 1100 oder 1150 betrachtet? Wodurch charakterisieren sich diese früh mit städtischen Siedlungen besetzten Punkte in bezug auf ihre Verkehrsgunst? Es sind fast durchweg die Punkte, die gerade durch ihre günstige Lage im Fernverkehr sich auszeichnen. Die Ausnutzung dieser verkehrsgeographischen Lage war es, die hier städtische Entwicklung hervorrief. Ob nicht die Forschung darin noch weiter kommen wird, daß sie bei den älteren Städten zuwandernde Kaufleute als vielleicht wichtigsten Bestandteil der „primären Städtebildner" erkennt, daß für die Entstehung der Stadt in wirtschaftlichem Sinn solche Zuwanderung oft den ausschlaggebenden Faktor bildete, der dann, als Kristallisationspunkt wirkend, auch immer mehr Teile der landwirtschaftlichen Bevölkerung ins städtische Dasein hineinzog? Als 1143 Lübeck gegründet wurde, da ging dort schon vorher ein Verkehrszug ans Meer, da hatten sich in der Nähe schon vorher deutsche Kaufleute niedergelassen, die dann zweifellos auch den Grundstock der neuerstandenen Stadt bildeten. Als 100 Jahre früher Naumburg a. d. S. gegründet wurde, da bestand in der Nähe schon vorher eine Ansiedlung von Kaufleuten, die dann in die Neugründung übersiedelten und wohl ihren Grundstock bildeten. Aehnliche Verhältnisse glaube ich auch anderwärts zu beobachten. Solche Vorgänge fallen uns ja nun vornehmlich im Gebiet junger Städtekolonisation, vor allem im eigentlichen Kolonialland ins Auge. Da fehlt es auch nicht an Beispielen, wo Städte als solche in der Fremde im Interesse ihres dort wurzelnden Handels als Initianten für die Gründung neuer Städte auftraten (z. B. Lübeck). Unser Problem tritt aber an den Handelshistoriker überall heran, wo er beim ersten Auftauchen einer städtischen Siedlung ihren primären Zusammenhängen nachspüren will. So zweifelhaft auch in wichtigen Fällen die Möglichkeit einer Antwort sein mag, der Versuch, die Genesis des früh- und hochmittelalterlichen Verkehrsnetzes in seinen Grundzügen aufzuzeigen, wird an der genaueren Untersuchung dieser Verhältnisse nicht vorbeigehen dürfen.

Vom Standpunkte schon bestehender Handelsplätze aus erscheinen neuentstehende Städte aber nicht immer als erwünschte und den eigenen Handel steigernde, sondern oft auch als konkurrierende Organe, nämlich dann, wenn solche Neulinge in den Tätigkeitskreis älterer Städte offensiv eingreifen, wenn sie in dieselbe kommerzielle Funktion sich eindrängen. Bei solchen Kämpfen um die verkehrsgeographisch wertvollen Punkte im Straßennetz erscheinen die Städte von Anfang an

nicht in einem wechselseitig fördernden, sondern zerstörenden Verhältnis. Mir scheint, Bedeutung und Charakter mancher dunkeln Stelle wird von der Untersuchung der Grundlage solcher Rivalitäten neues Licht erhalten. Das Hochmittelalter hat nicht nur die größte Masse deutscher Städte entstehen und erblühen, es hat auch eine Schicht älterer Plätze untergehen, hat auch eine Reihe junger Ansätze wieder verdorren sehen [1]). Es scheiden hier natürlich die Fälle aus, wo an einem Punkt kommerzielles Leben erlischt, nur weil eine Translozierung der Siedelung stattfand, die nicht das Resultat eines wirtschaftlichen Kampfes war, wenn auch solche Verlegungen in bezug auf ihre Motive noch eindringlicherer Untersuchungen bedürfen. Ich will auch nicht von jenen Gegensätzen reden, wo mit wirtschaftspolitischen Mitteln im engeren Sinne um ein gewinnbringendes Arbeitsfeld gekämpft wurde, vielmehr auf Kämpfe hinweisen, die radikaler an den wirtschaftlichen Lebensnerv der Beteiligten griffen, wo einem bestehenden Platz ein neuer zur Seite gesetzt und wohl derart rechtlich ausgestattet wurde, daß man darauf rechnen konnte, der Handel werde sich allmählich vom alten Platz abwenden, dieser Abwendung dann die Uebersiedlung der Bürger folgen, ferner auch Kämpfe, in denen die wirtschaftlich konstitutiven Rechte einer Stadt, Markt-, Münz- und Zollrecht, in Frage gestellt, in denen sogar bis zur Austilgung der körperlichen Existenz der Siedlung fortgeschritten wurde.

Die Erforschung solcher Kämpfe aus der Frühzeit der Städte kann meines Erachtens für die Handelsgeschichte noch fruchtbarer gestaltet werden.

Ich möchte hier in Kürze die Aufmerksamkeit auf einige Vorgänge richten, die auf einer Zone sich abspielten, die ungefähr auf der einstigen Grenze zwischen slawischem und germanischem Volksgebiet sich vom Südrand zum Nordrand des Erdteils erstreckte. An der Adria, da, wo eine Handelsstraße vom Meere weg gegen die Alpen zu lief, führte die Rivalität zwischen Aquileja und Grado zu den radikalsten Gewaltakten. Da, wo dieselbe Straße in die Alpen eintrat, bedrohte im 12. Jahrhundert von innen her der Plan einer görzischen Konkurrenzgründung den Handel der Alpenrandstadt Gemona. Wo eben diese Straße im Innern des Gebirges auf die verkehrsgeographisch günstigste Stelle traf, ist dem kommerziellen Organ dieser Stelle, dem bischöflich-bambergischen Villach, ein herzoglich-kärntnisches Trutzvillach entgegengestellt worden. Wie bei Gemona, behielt auch hier der geistliche Fürst die Oberhand. Die Konkurrenzgründung verschwand. Da, wo weiter nördlich der Abfluß des großen nordsteirischen Eisenbergwerkes an die genannte Straße herantrat, ist Leoben mit Trofaiach im Kampf um den Vorteil der Lage gestanden. Rauher als andernorts hat dann im nördlichen Vorland der Alpen da, wo sich der Salzverkehr von Reichenhall über die Isar nach Westen zog, der bayrische Herzog (Heinrich der Löwe)

1) Ich habe dabei nicht die Stadtgründungen im Auge, bei denen überhaupt die ausreichende Basis für städtisch-wirtschaftliches Leben fehlte und die deshalb wirtschaftlich sich von bäuerlichen Siedelungen kaum unterschieden.

einem bischöflich-freisingischen Brückenplatz sein Marktrecht genommen, darauf das Fundament zu München gelegt und durch die Zerstörung jenes älteren Platzes für Münchens ungehinderte Entwicklung gesorgt. Indem wir nur kurz auf die Möglichkeit hinweisen, daß auch die Uebersiedlung der Kaufleute aus dem mitteldeutschen Großjena nach dem neugegründeten Naumburg die Lösung eines wirtschaftlichen Konflikts war, sehen wir an der nördlichen Küste die Hand jenes Herzogs Heinrich wieder ähnlich energisch eingreifen. Nur liegt ein Kampf viel größeren Stils und größerer Mannigfaltigkeit vor. Dort ist im 12. Jahrhundert die spätere Führerin der deutschen Hanse, Lübeck, nach Rechtscharakter und zum Teil nach Bevölkerungsbestand als Geschöpf einer westfälischen Stadt (Soest) erwachsen, hat einen küstennäheren Platz (Altlübeck) in sich aufgesogen, einen küstenferneren, Jahrhunderte alten (Bardowick) wirtschaftlich für immer zugrunde gerichtet, ist selbst für kurze Zeit einem Trutzlübeck (Löwenstadt) zum Opfer gefallen, hat dann, umgeben von den verödeten Stätten der Rivalinnen, aus der Asche wieder erstehend, die ganze verkehrsgeographische Fruchtbarkeit jener Gegend zur Entfaltung gebracht, die universale Bedeutung anderer Plätze (Bardowicks und Schleswigs) in sich gesammelt, weiter entwickelt und Leben weckend, auch städteschöpferisch weithin der Küste entlang gewirkt.

Abwanderung und Zuwanderung von Kaufleuten standen nun zweifellos, sei es als Ursache, sei es als Wirkung, auch im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen. Das Mittelalter hat eine bunte Mannigfaltigkeit handelspolitischer Mittel hervorgebracht. Während die Erforschung der allgemein verfassungsgeschichtlichen Wurzeln und Anfänge der mittelalterlichen Stadt, die das letzte Dutzend Jahre des 19. Jahrhunderts so stark belebte, eine Unzahl von Spezialuntersuchungen über einzelne Städte und Städtegruppen angeregt hat, ist den allerdings weit weniger zahlreichen allgemeinen Untersuchungen über den Charakter der städtischen Wirtschaftspolitik, namentlich soweit das Hochmittelalter in Betracht kommt, keine große Literatur nachgefolgt. Und doch liegen Aufgaben vor, nach denen nicht erst tief gegraben werden müßte. Die Kenntnis des Wesens jener handelspolitischen Institutionen ist zweifellos nach verschiedener Richtung hin bedeutend vertieft worden, aber zu einer systematischen Zusammenfassung, zu einer einleuchtenden Gruppierung des Gesamtbestandes, vor allem zu einer allgemein angenommenen Abgrenzung der einzelnen Gebilde fehlt noch manches. Es besteht nicht überall Sicherheit in der Klassifikation.

Der Begriff des Gästerechts wird z. B. bald enger, bald weiter gefaßt. Seine Grenzlinien schwanken. Bei einem der eigenartigsten dieser politischen Mittel, beim Stapelrecht, ist für die ältere Zeit die Charakterisierung, sobald man über den allgemeinsten Begriffsinhalt (Pflicht der am stapelberechtigten Orte durchziehenden Händler, einige Zeit die Waren zum Verkauf zu stellen oder auch gar nicht weiter zu führen) hinausgeht, noch wenig ausgebildet. Es fehlt oft an einer scharfen Erfassung der verschiedenen Nuancen, in denen der Kern des

Rechts erscheint, ferner an einer klaren Abgrenzung gegenüber anderen Sätzen, so daß etwa das, was als Stapelrecht reinsten Wassers aufgefaßt werden muß, mit der höchst unsicheren Bezeichnung „ganz stapelähnlich“ belegt, ja gelegentlich ganz aus dem Begriff hinausgedrängt wird, oder daß rechtliche Normen, die im Wesen total verschieden sind (wie die Grenzhandelsbestimmungen Karls des Großen von 805) Aufnahme in dem Begriff des Stapels finden. Endlich ist die Begriffsgrenze in der Hinsicht nicht übereinstimmend festgelegt, daß manchmal wirtschaftliche Regelungen, die dem Stapelrecht zwar nicht ähnlich sind, aber oft in Kombination mit ihm auftreten (wie z. B. das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast), als Bestandteile dieses Rechts angesehen werden.

Und das führt uns auf einen anderen Punkt. So wünschenswert eine allgemeine abstrakte Bestimmung der wirtschaftspolitischen Rechtssätze und ihrer Zwecke ist, der Handelshistoriker soll auch ihre konkrete Ausgestaltung und die konkreten Motive bestimmen, soll die besondere kommerzielle Lage, aus der sie erwuchsen und die sie umbildeten, erkennen. Er soll bestimmen, in welcher Kombination wirtschaftspolitische Sätze hier, in welcher sie dort auftraten. Das scheint auf Lokalgeschichte hinauszulaufen. Man soll indessen hier gerade nicht stehen bleiben. Für die Frühzeit der Städte ist das Material so spärlich, daß man fruchtbare Untersuchungen nur erwarten kann, wenn sie den gesamten Quellenstoff eines möglichst großen Gebietes zugrunde legen. Wenn in letzter Zeit endlich einmal eine besondere Schrift über das Stapelwesen — um damit wieder zu exemplifizieren — erschienen ist[1]), so brachte sie durch die Betonung des allgemein Juristischen gerade nicht das, was uns vor allem nottat, die Erkenntnis des Zusammenhangs dieses Rechtes mit dem Wirtschaftsleben und die Erkenntnis seiner Entstehung. In bezug auf die letztere versagt sie fast ganz. Denn gerade an diesem Beispiel läßt sich zeigen, wie wenig ein allgemeines Normalbild der mittelalterlichen Verhältnisse, wie vielmehr gerade die besondere Gestaltung an einem bestimmten Platz, in einer bestimmten Handelsbeziehung und etwa auch zu einem bestimmten Zeitpunkt das Auftreten solcher Normen zu erklären vermag. Ich habe vorhin einiges gesagt über die Bestimmung der aktiven Beteiligung der einzelnen städtischen Kaufmannschaften am Handel. Eben damit ist auch die Handelspolitik in Zusammenhang zu bringen, auch hier wieder genügen dem Handelshistoriker so allgemeine Sätze wie etwa der, daß Orte mit starkem aktiven Handel auch die Handelsfreiheit der Fremden stark beschneiden, nicht allein. Jener Satz z. B. ist schon nicht durchgängig richtig. Dann muß der Zusammenhang nicht im allgemeinen für den gesamten städtischen Handel, sondern für die einzelnen kommerziellen Beziehungen einer Stadt besonders untersucht werden, und endlich wird die Fragestellung eigentlich erst fruchtbar, wenn man den Charakter des Gästerechts nicht nur in Verbindung bringt mit dem, was war, sondern mit dem, was man wollte, nicht nur mit einem Zustand,

---

1) M. Hafemann, Das Stapelrecht, Leipzig 1910.

sondern auch mit einem wirtschaftlichen Ziel. Köln z. B. griff im 12. Jahrhundert mit seiner rigorosesten fremdenfeindlichen Bestimmung nicht in einen Warenzug ein, an dem es am stärksten aktiv beteiligt war, sondern in einen Warenzug (in den deutsch-flandrischen), von dem es ausgeschaltet war, den es sich aber erobern wollte.

Damit stehen wir vor dem Problem, das schon einmal (v. Below) glücklich erörtert, dann aber nicht genügend aufgegriffen worden ist, vor der Frage nach dem Verhältnis der ältesten handelspolitischen Rechtssätze zu dem kommerziellen Zustand, der ihnen voranging. Die Ansicht lebt immer noch fort, als seien die handelspolitischen Sätze, besonders das Stapelrecht, nur der Ausdruck, die rechtliche Festlegung eines längst bestehenden Zustandes. Man scheint sich vorzustellen, der stapelgemäße Zustand sei das Resultat des freien Spiels der Kräfte, natürlicher Harmonie der Interessen aller beteiligten Gruppen, ja gar das Resultat der natürlichen Verhältnisse gewesen im Sinne des verkehrsgeographischen oder topographischen Charakters des Stapelortes. Es ist zu erwarten, daß mit der genaueren Erforschung des Handels des 11., 12. und 13. Jahrhunderts sich immer mehr die Berechtigung der Ansicht erweisen werde, daß die handelspolitischen Maßnahmen meist nicht eine Konservierung, sondern eine Reform bestehender Zustände bedeuteten[1]), daß die mittelalterliche Welt auch hier von Gegensätzen und Konflikten mehr zerrissen war, als man sich oft vorstellt, daß, worauf es hier ankommt, der Zeit der städtischen Gästerechtspolitik eine Periode freierer Handelsgestaltung vorausging, daß also ähnlich fundamentale Gegensätze, allerdings anderen Grades und anderer Farbe, wie die neuzeitliche so auch die hochmittelalterliche Handelsgeschichte durchzogen.

Ich möchte als letzten Punkt ein Gebiet ins Auge fassen, dessen Erforschung für die Handelsgeschichte von grundlegender Bedeutung ist. Auf ungeteilten Dank wird der rechnen können, der einmal das Zollwesen, namentlich im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, gründlich untersucht. Seit Falke, der neben der oben erwähnten deutschen Handelsgeschichte auch eine Geschichte des deutschen Zollwesens schrieb, ist der Versuch einer deutschen Zollgeschichte nicht mehr gemacht worden. Als am Ende der 80er Jahre die Stadthistoriographie in eine neue Periode trat, setzte bald auch eine Belebung der zollgeschichtlichen Forschung ein: Braunholz, Wetzel, Hummel, Sommerlad, Scholz, Weissenborn, Ilgen, Niggl, Köberlin, Kalisch, Rietschel, Stolze, Scheller, Mayer erörterten dieses Institut nach der oder jenen Seite hin. Von einigen tüchtigeren Arbeiten abgesehen, war der Ertrag nicht allzu groß. Zu einer Gesamtdarstellung genügte er nicht. Als Keutgen dann in einem Vortrag über handelsgeschichtliche Probleme sprach, tat er Recht daran, das Hauptaugenmerk auf die zollgeschichtlichen Probleme zu richten. Aber einen Aufschwung solcher Studien brachte auch sein Appell nicht.

1) Ich übergehe hier eine dritte Auffassungsmöglichkeit, nach der das Stapelrecht nicht bloß eine formelle Fixierung gewohnheitsrechtlicher Zustände, sondern eine Verteidigung derselben gegen Reformtendenzen war.

Unter jenen Arbeiten behandelten einige das Zollwesen, wie es sich bestimmten Wasserstraßen entlang entwickelte. Gerade sie gehören allerdings nicht zu den Musterleistungen und haben den wesentlichen Vorzug dieses methodischen Prinzips, das Zollwesen und seine Wandlungen eng in den Zusammenhang mit der kommerziellen Entwicklung einer Straße zu stellen, nur zum kleinsten Teil ausgenutzt.

Es gibt zwei andere, vielleicht noch nützlichere Problemstellungen: die Erforschung des Zollwesens nach einzelnen Städten und nach Territorien. Es war lebhaft zu begrüßen, als wir neuerdings je ein Beispiel solcher Untersuchungen erhielten (Vogel über Freiburg i. Br. und Stolz über Tirol), und man kann nur wünschen, daß sich in raschem Fortgang an jede derselben eine Serie analoger Arbeiten anschließen möge.

Aber gerade für die Frühzeit muß neben solcher Forschungsweise eine andere hergehen: eine schärfere Differenzierung des Zollproblems in Teilprobleme und deren Behandlung an Hand des gesamten Materials. Es kann keinen großen Nutzen haben, die verhältnismäßig spärlichen Zollurkunden der ältesten Zeit immer wieder zu ungezählten Malen für sich allein zu interpretieren.

Wir sind fürs erste noch weit entfernt von einer historischen Zollstättenkarte. (Ich denke dabei nicht einmal gleich an eine wirkliche Karte.) Es mangelt an einer Darlegung des Ausbaues und der Struktur des deutschen Zollstättennetzes. Man müßte seine Entstehung untersuchen 1. im Hinblick auf den verkehrsgeographischen und topographischen Charakter der Zollstättenstandorte, 2. im Zusammenhang mit der kommerziellen Entwicklung i. a. und 3. mit dem fortschreitenden Ueberwachsen des Bodens mit städtischen Siedlungen insbesondere, 4. im Hinblick auf die Grafschafts- und Territorialgrenzen, auf die territorialen Zusammenballungen und Zersplitterungen.

Auf solche Weise müßte mehr Ratio in die Geschichte des Zollwesens nach seiner geographischen Ausbildung kommen. Es würden sich, um auf einiges hinzuweisen, die zahlreichen Zollverlegungen besser erklären lassen. Man würde genauer feststellen können, in welchem Maße die Uebersättigung der Handelsstraßen mit Zollstationen allmählich das verkehrsgeographisch natürliche Straßensystem da und dort in ein unnatürliches verwandelte, da die finanzielle Ueberanstrengung des Warenverkehrs diesen auf Neben- und Umwege trieb, in welchem Grade dann Gegenmaßregeln ihn wieder zurückdrängten, in welchem Zusammenhang mit solchen Erscheinungen das Aufkommen des Straßenzwanges stand. Einer anderen Erscheinung, die nun schon das Wesen des mittelalterlichen Zolles tangiert, müßte weiter nachgegangen werden. Man kann da und dort beobachten, daß das ursprünglich mit einem bestimmten Orte verknüpfte, alle an diesem Orte zirkulierenden Waren erfassende Zollrecht allmählich eine Verbindung einging mit dem Transitverkehr derart, daß, wenn dieser Verkehr — z. B. der österreichisch-italienische — sich von der betreffenden Zollstraße und Zollstätte — Chiusaforte am südlichen Alpenausgang nach Friaul — abwendete, der

Zoll den Anspruch erhob und unter bestimmter Voraussetzung auch die Fähigkeit erlangte, dem Warenverkehr auf andere Straßen zu folgen.

Ueber das Wesen des mittelalterlichen Zolles, über seinen Charakter als Gebühr, als rein fiskalische Quelle, als wirtschaftspolitisches Mittel hat sich die Forschung mehr verbreitet, ohne im gleichen Maße in die Tiefe zu gelangen. Es handelt sich unter anderem namentlich um die Erklärung der Abstufung der Zollsätze einer einzelnen Zollstätte, um die Frage, inwiefern hier der Gebührencharakter zum Vorschein kam, inwiefern Motive der Handelspolitik tätig waren, und welches Prinzip dann jeweils hinter der Abstufung steckt. Man hat Anläufe gemacht, eine größere Zahl von Zolltarifen vergleichend zu untersuchen, aber umfassend genug ist die Aufgabe noch nicht angefaßt worden. Die Bestimmung des Wesens des mittelalterlichen Zolles hängt auch ab von der Erklärung und Klassifikation der einzelnen unter mannigfachen Namen auftretenden Zollarten. Auch diese Aufgabe ist noch nie in größerem Maßstabe behandelt worden. Bei Verwendung solcher Ausdrücke hält man sich manchmal mit allzu großer Treue an die Quelle, als daß nicht die Vermutung sich regte, der Name sei dem Verfasser selbst nicht so ganz klar gewesen. Im allgemeinen scheint die Ansicht zu herrschen, daß mit den beiden Kategorien Passier- und Marktzoll auszukommen sei. Ich glaube, daß, wenn man die beiden Begriffe nicht ganz unzweckmäßig erweitern will, sich damit die mittelalterlichen Verhältnisse nicht erschöpfen lassen.

Es wird sich wohl vor allem eine stärkere Bedeutung der eigentlich handelspolitischen Motive im Zollwesen herausstellen. Es gilt da namentlich die Zollgestaltung in den Städten genauer zu untersuchen. Bei der Erklärung der mannigfaltigen Gestaltung städtischer Zollsätze ist nicht viel gesagt, wenn man sie als seltsames Durcheinander von Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzöllen bezeichnet oder mit den Worten zu erklären sucht, daß der Zoll nicht schonungslos jeder Ware und jedem Händler aufgelegt wird, sondern in gewissen Abstufungen unter Berücksichtigung dessen, was der Verkehr ertragen kann und durch das Interesse des Zollherrn selbst geboten ist. Die interessanten und in dieser Richtung aufschlußreichen kölnischen Zollurkunden aus dem Hochmittelalter warten noch auf die Hineinstellung in eine größere systematische und vergleichende Untersuchung. Die Arbeiten von Stolze und Scheller, die schon manches klarer stellten (aber in wichtigen Dingen sich widersprachen), wünschte man auf breiterer Quellengrundlage und größerer Beachtung der handelsgeschichtlichen Verhältnisse bald einmal fortgeführt zu sehen.

Wie mangelhaft sind wir auch noch unterrichtet über die Wege, auf denen es zur Festlegung und Wandelung der Zollsätze und ganzer Zolltarife kam, in welchem Maß z. B. die Gesamtheit der Tarifsätze eines Zolles das Resultat autonomer Festsetzung, in welchem Maß sie das Ergebnis von Vertragsverhandlungen war, ob neben dem privilegierten zolltarifischen Stand einer bestimmten Kaufmannschaft eine Art Generaltarif bestand, wie Verträge und Privilegierungen zustande kamen, welche anderen Faktoren, z. B. die Zollverwaltung, Ver-

pachtungen und Verpfändungen, wie Wandelungen im Handelsleben bei der Aenderung der Tarifsätze mitwirkten, ferner warum Zollbefreiung und Privilegien räumlich bald auf eine Zollstätte, bald auch nur auf ein bestimmtes Warenquantum, bald auf eine Mehrzahl aufgezählter Zölle, bald auf einen durch den Radius bestimmten Umkreis, bald auf alle Zölle eines Zollherrn insgesamt oder mit Ausnahme bestimmter Stätten sich bezogen, warum in bezug auf die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten bald die Kaufleute einer Stadt, bald die mehrerer genannter Orte, bald die eines bestimmten Straßenabschnittes, bald die eines Territoriums oder eines ganzen Reiches herausgegriffen wurde.

Das und manches andere sind Fragen, die zum Teil da und dort angeschnitten worden sind, denen aber meist nicht umfassend genug nachgegangen wird, Fragen, zu deren Beantwortung ja die Quellen nie ganz zureichen werden, aber doch mannigfache Anhaltspunkte darbieten.

Bei all dem drängt sich überdies die Notwendigkeit einer anderen Arbeit auf: einer Untersuchung der Zollurkundengruppen als solcher, besonders der Zolltarife, ihres technischen Aufbaues, ihrer konkreten Entstehung und vor allem ihres noch durchaus nicht fest bestimmten allgemeinen Aussagebereiches nach dieser und jener Richtung. Das ist eine schwierige, aber reizvolle und dankbare Arbeit, denn sie wird der Handelsgeschichte eine unentbehrliche Grundlage schaffen.

XXI.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1912.

Von Dr. Hans Guradze.

Die Brot-, Mehl- und Getreidepreise in Berlin gestalteten sich im Jahre 1912 pro 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monate (bzw. Jahr)	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
Januar	29,20	23,20	19,08	53,26	27,50	21,12
Februar	29,50	23,45	19,20	53,86	27,50	21,24
März	29,64	22,65	18,75	54,30	27,50	21,22
April	29,71	23,20	19,45	53,85	28,00	22,78
Mai	29,91	24,15	19,91	55,20	28,00	23,12
Juni	29,99	23,65	19,78	55,01	28,25	23,18
Juli	30,31	23,45	18,96	55,44	28,00	22,85
August	30,15	21,55	17,12	54,59	29,00	21,18
September	29,79	21,70	17,51	54,75	28,25	21,46
Oktober	29,55	22,40	18,02	54,43	28,50	21,16
November	29,43	22,17	17,70	54,18	27,50	20,58
Dezember	29,26	21,80	17,48	54,66	27,25	20,55
Jahr 1912	29,70	22,78	18,58	54,46	27,94	21,70

Für das Jahr 1911 sind die entsprechenden Zahlen im 5. Hefte (Mai 1912) 3. F. Bd. 43 dieser Jahrbücher S. 639 ff. veröffentlicht.

Die für den Dezember 1911 bemerkte Abnahme des Roggenbrotpreises hat nicht lange angehalten; seit Januar des Berichtsjahres 1912 steigt der Preis für Roggenbrot ständig bis Juli, so daß der Durchschnittspreis dieses Monats mit 30,31 um 2,26 oder 8,06 Proz. höher steht, als der Preis des entsprechenden Monats des Vorjahres 1911 (28,05). Erst von Juli ab zeigt sich ein regelmäßiger Rückgang, jedoch steht die Jahresdurchschnittszahl mit 29,70 noch um 1,84 oder 6,60 Proz höher als die von 1911 (27,86).

Der Weizenbrotpreis erreicht unter Schwankungen seinen Höhepunkt ebenfalls im Juli mit 55,44; der Dezemberpreis steht mit 54,66 um 0,93 d. i. 1,73 Proz. höher als der entsprechende des Vorjahres (53,73), der Jahresdurchschnittspreis mit 54,46 um 1,21 oder 2,27 Proz.

Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1908 mit 1,57 kg den tiefsten Stand seit 1886. Die Gewichtszahl von 1912 steht mit 1,68 kg um 0,11 kg oder 6,15 Proz. hinter der von 1911 (1,79) zurück, was entschieden eine Brotteuerung bedeutet.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze bietet folgendes Bild:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenpreis pro 100 kg M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25,15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19,07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1900	30,21	1,66	22,25	17.65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23
1911	27,86	1,79	21,32	16,83
1912	29,70	1,68	22,78	18,58

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind also in Prozent des jeweils vorangehenden Jahrespreises gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,85	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	— 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58
1910 „ 1911	+ 0,76	+ 10,51	— 1,19	— 3,55
1911 „ 1912	+ 6,60	+ 10,40	+ 2,27	+ 6,37

Demnach sind im Berichtsjahre 1912 die Preise für sämtliche betrachteten Brot- und Getreidearten gestiegen.

Für die **Maxima** nach Kalendermonaten ergibt sich seit 1899 nachstehendes Bild:

Jahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
1899	Februar 24,71	Januar 20,17	Oktober 14,98	Januar 42,60	Januar 23,50	Januar 16,29
1900	Juli 24,40	Juni 20,45	Mai 15,12	Juli 42,01	Juni, Juli 21,50	Juni 15,68
1901	Juli, August 24,50	Mai, Juni, Dezember 19,20	April 14,41	August 41,93	Dezember 24,00	Mai 17,43
1902	September 24,77	August 21,45	Juli 15,08	Dezember 42,10	Mai, Juni 24,00	Januar 17,15
1903	Februar 24,15	Januar 18,73	Juni 13,58	Januar, Juli 41,92	Januar August Dezember 22,00	Juli 16,91
1904	Juli 23,75	August 18,20	Dezember 14,25	August 42,55	Februar 24,50	August 17,89
1905	Dezember 26,35	Dezember 21,92	Dezember 17,05	November 43,88	Oktober 24,25	Dezember 18,31
1906	Dezember 27,36	Januar 22,41	Januar 16,93	Februar 45,93	Dezember 24,50	Mai 18,48
1907	Dezember 33,98	November 28,08	November 21,11	Dezember 54,60	Oktober 32,00	Oktober 22,84
1908	Januar 33,89	Januar 27,48	Januar 20,85	Februar 54,77	Januar 31,00	Juli 22,13
1909	Juli 31,57	Juni 24,64	Juni 19,55	Juli 56,49	Juli 36,00	Juni 26,80
1910	Januar 29,42	Januar 20,90	Januar 16,70	Februar 55,60	Januar 30,25	Februar 22,76
1911	November 29,16	September 22,95	September 18,48	August 54,30	September 28,00	Juli 21,33
1912	Juli 30,31	Mai 24,15	Mai 19,91	Juli 55,44	August 29,00	Juni 23,18

Danach weist in den einzelnen Monaten der 14 Berichtsjahre den jeweils höchsten Preis auf: bei Roggenbrot der Dezember 1907 mit 33,98, bei Roggenmehl der November 1907 mit 28,08, bei Roggen derselbe Monat mit 21,11, bei Weizenbrot der Juli 1909 mit 56,49, bei Weizenmehl der Juli 1909 mit 36,00, endlich bei Weizen der Juni 1909 mit 26,80.

Als Ergänzung der Maximaübersicht seien die **Minima** entsprechend angeführt:

Jahr	Roggenbrot	Roggenmehl No. 0/1	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrot	Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
1899	Dezember 23,73	November 18,78	März 14,14	November 40,55	Dezember 21,00	Dezember 14,42
1900	Januar 23,66	Januar 18,40	November Dezember 13,75	Januar 40,47	Jan., Febr., März, April 20,75	Januar 14,58
1901	Januar 24,07	Oktober 18,35	Oktober 13,45	Februar 41,09	Jan., Febr., 21,25	Januar 15,45
1902	Januar 24,02	Dezember 18,79	Dezember 13,79	Februar 41,27	Okt., Nov., 21,50	Oktober 15,15
1903	Dezember 23,33	Dezember 17,10	Oktober 12,92	November 40,87	März 21,25	März 15,56
1904	April 23,10	Mai 16,87	Januar 12,86	Januar 41,25	Januar 22,00	Januar 16,32
1905	Januar 23,46	März, April 17,10	März 13,98	Februar 41,47	April, Juni 22,25	August 16,96
1906	März 26,81	August 19,68	August 15,37	Oktober 44,30	März, Sept. 23,75	August 17,42
1907	Januar 27,63	Januar 21,69	Januar 16,36	Januar 45,83	Januar 24,50	Januar 17,93
1908	Dezember 29,55	Dezember 21,04	Dezember 16,84	Dezember 51,23	Aug., Okt., Dezember 27,00	August 20,40
1909	Februar 29,10	Dezember 20,51	Dezember 16,62	Januar 51,67	Januar 27,25	Januar 20,97
1910	November 26,38	Juni 17,95	Juni 14,48	Dezember 51,89	Oktober 26,75	August 19,85
1911	Januar 26,42	März 19,06	Januar 14,96	April 52,01	März 26,25	März 19,85
1012	Januar 29,20	August 21,55	August 14,12	Januar 53,26	Dezember 27,25	Dezember 20,55

Es zeigen also in den einzelnen Monaten unserer 14 Berichtsjahre jeweils den niedrigsten Preis: bei Roggenbrot der April 1904 mit 23,10, bei Roggenmehl der Mai 1904 mit 16,87, bei Roggen der Januar 1904 mit 12,86, bei Weizenbrot der Januar 1900 mit 40,47, bei Weizenmehl der Januar, Februar, März, April 1900 mit 20,75, schließlich bei Weizen der Dezember 1899 mit 14,42.

Mithin betragen die Schwankungen zwischen dem kleinsten Minimum und dem größten Maximum jeweils in Proz. des ersteren: bei Roggenbrot 47,10, Roggenmehl 66,45, Roggen 64,15, Weizenbrot 39,58, Weizenmehl 73,49 und Weizen 85,85 Proz. Demnach ist die relative Spannung am größten beim Weizen mit 85,85 Proz., demnächst beim Weizenmehl mit 73,49 Proz.; es schließen an Roggenmehl mit 66,45, Roggen mit 64,15, Roggenbrot mit 47,10 und Weizenbrot mit 39,58 Proz.

Unsere Maxima und Minima der Preise lehren uns aber noch etwas weiteres. In gewissen Jahren übersteigen nämlich die Minima die Maxima benachbarter Jahre. Beispielsweise beläuft sich das Minimum von Roggenbrot im Jahre 1906 auf 26,81 und übersteigt damit alle Maxima von 1899—1905, was allerdings zum Teil von den niedrigen Durchschnittspreisen dieser Jahre herrührt. Aehnliches gilt von demselben Roggenbrot für das Minimum von 1907. Dieses stellt sich nämlich auf 27,63 und damit auf eine höhere Quote als die Maxima der Jahre von 1899—1906. Es würde zu weit führen, diese interessante Erscheinung bei ihrem jedesmaligen Auftreten einzeln numerisch hervorzuheben. Daher sei nur noch auf das Minimum des Weizenbrotpreises im Jahre 1906 von 44,30 aufmerksam gemacht, das sämtliche Maxima von 1899—1905 hinter sich läßt. Auch bei den Mehlpreisen bemerkt man ein ähnliches Verhalten. So bleiben die Maxima beim Roggenmehl von 1903 und 1904 hinter dem Minimum von 1906 zurück, ebenso die Maxima der Weizenmehlpreise von 1899—1906 hinter dem Minimum von 1908 usw. Es beweist das unter anderem ziemlich klar, daß unsere Zollpolitik die Schwankungen der Preise nicht genügend berücksichtigt. In diesem Zusammenhange sei auf das Buch von A. Henningsen, „Die gleitende Skala für Getreidezölle“ (Bd. 9 der Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, „Probleme der Weltwirtschaft“, Jena, Gustav Fischer, 1912) aufmerksam gemacht. Hier findet man beachtenswerte Vorschläge dahin, daß Schwankungen der Getreide- und damit auch der Brotpreise vermieden werden. Wie weit diese Vorschläge in die Wirklichkeit übergeführt werden können, bedarf freilich noch einer eingehenden Prüfung.

XXII.

Oesterreichs Bevölkerung im Jahre 1910.

Von Rudolf Vrba.

Die Ergebnisse der Volkszählung in Oesterreich vom Jahre 1910 gelangen allmählich von der statistischen Zentrale in Wien in die Oeffentlichkeit.

Das Populationsbild ist folgendes:

	Ausdehnung in Quadratkilometer	Zahl der Bewohner 1910	Absolute Zunahme in den letzten 10 Jahren	In Prozenten der Gesamtbevölkerung	Auf 1 Quadratkilometer Einwohner
Niederösterreich	19 825	3 531 814	438 694	12,36	178
Oberösterreich	11 982	853 006	24 415	2,98	71
Salzburg	7 153	214 737	19 243	0,75	30
Steiermark	22 425	1 445 157	73 786	5,05	64
Kärnten	10 326	396 200	6 316	1,38	38
Krain	9 954	525 995	9 192	1,84	53
Küstenland	7 969	893 797	61 162	3,12	90
Tirol und Vorarlberg	29 284	1 092 011	53 180	3,81	72
Böhmen	51 946	6 766 548	475 603	23,69	130
Mähren	22 321	2 622 271	160 836	9,17	118
Schlesien	5 147	756 949	74 773	2,64	147
Galizien	78 497	8 025 675	708 123	28,08	102
Bukowina	10 441	800 098	83 604	2,80	77
Dalmatien	12 830	645 666	66 368	2,20	50
Oesterreich	300 004	28 571 934	2 255 295	100,00	95

Von 1900 bis 1910 ist die Bevölkerung in Oesterreich effektiv um 2 255 295 Menschen gewachsen. Von 10 000 Einwohnern der Monarchie sind 1236 in Niederösterreich etc. Das am wenigsten bevölkerte Kronland ist Salzburg, das dichteste Niederösterreich, worin allerdings Wien die Entscheidung gibt.

Oesterreich hat 375 Reichshauptmannschaften, 960 Gerichtsbezirke, 845 Kreisdekanate, Zahl der Ortschaften 48 997, darunter 793 Städte, 1355 Märkte.

Das Wachstum der Bevölkerung von Oesterreich war folgendes:

im Jahre	Zahl der Einwohner	Zunahme in 10 Jahren
1818	13 380 640	—
1830	15 588 142	—
1869	20 217 531	—
1890	23 707 906	—
1900	25 921 671	2 213 765
1910	28 324 940	2 403 269

Die Vermehrung der Bevölkerung war am höchsten von 1890—1900, sie betrug 1·008 967, während von 1900—1910 die Vermehrung 1·008 901 betrug, das ist jährlicher Zuwachs pro 100.

Im Dezennium 1890—1900 vermehrte sich die Bevölkerung jährlich auf 1 Million Einwohner um die Zahl 8967, während in der Periode 1900—1910 diese Vermehrung auf 8901 sank.

Es ist also ein Rückgang der Geburten vorhanden.

Die Verteilung von Stadt und Land ist folgende:

In Ortschaften von 500—5000 Einwohnern in der Zahl von 48 580 Ortsgemeinden wohnten Ende 1910 insgesamt 20 800 361.

In Städten von 5000 Einwohnern aufwärts in der Zahl von 405 Ortsgemeinden wohnte die andere Hälfte der Einwohner Oestereichs, 7 771 573 Einwohner.

Wie man sieht, ist die Konzentrierung von nahezu 8 Millionen Menschen in 405 Stadtgemeinden ein Bild der Landflucht, die sich im Laufe der letzten 40 Jahre vollzogen hat. Die großen Städte mit ihrer ungenügenden Luft- und Sonneversorgung der Bewohner sind die Ausgangspunkte der Degeneration ganzer Völker und Länder.

Mit ihrer Genußsucht, Prostitution, materiellen Not verbreiten die großen Städte Tod und Verderben um sich. London soll 25 000 Kupplerinnen haben! Paris vernichtet ganz Frankreich. Rom richtete die Römer zugrunde.

Oesterreich hatte Ende 1910 insgesamt 3 676 010 bewohnte, 202 738 unbewohnte Häuser. Die Zahl der Wohnparteien war 6 085 996.

Die konfessionelle Statistik ist folgende:

			Auf 100 Einwohner kamen	
	1900	1910	1900	1910
Katholiken	23 769 951	25 949 627	90,99	90,82
Orthodoxe	607 462	667 065	2,33	2,33
Evangelische	494 062	588 686	1,89	2,06
Juden	1 224 711	1 313 687	4,69	4,60

Um diese Statistik deutlicher zu verstehen, geben wir folgende Zahlen:

Auf 10 000 Einwohner kamen im Jahre

	1900	1910
Katholiken	9099	9082
Protestanten	189	206
Juden	469	460

Es ist demnach die katholische Bevölkerung in der Periode 1900 bis 1910 erheblich zurückgegangen, die protestantische erheblich aufgestiegen.

Die Abnahme der Juden ist erklärlich durch ihren Abfluß nach Ungarn und Amerika.

Zuletzt geben wir die Nationalitätsstatistik.

Es wird nach der Umgangssprache gezählt. Die Nationalität wird nicht gezählt. Dieser Schwindel wird doch einmal aufhören müssen.

	Absolute Zahlen	
	1900	1910
Deutsch	9 171 614	9 950 266
Tschechoslawisch	5 955 397	6 435 983
Polnisch	4 252 483	4 907 984
Ruthenisch	3 381 570	3 518 854
Slowenisch	1 192 780	1 252 940
Serbokroatisch	711 380	783 334
Italienisch	727 102	768 422
Rumänisch	230 963	275 115

	Relative Zahlen. Auf 100 Einwohner kamen	
	1900	1910
Deutsche	35,78	35,58
Tschechoslawen	23,24	23,02
Polen	16,59	17,77
Ruthenen	13,21	12,58
Slowenen	4,65	4,48
Serbokroaten	2,77	2,80
Italiener	2,83	2,75
Rumänen	0,90	0,98

Es kamen demnach auf 10 000 Einwohner im Jahre

	1900	1910
Deutsche	3578	3558
Tschechoslawen	2324	2302
Polen	1659	1777
Ruthenen	1321	1258

Im Dezennium 1900—1910 sind sämtliche Nationen zurückgegangen, nur die Polen sind gewachsen auf Kosten der Ruthenen und durch Zuwachs der Juden.

Druckfehlerberichtigung.

Im Aufsatz von Dr. Reinhold Jaeckel „Die verheirateten Männer im Deutschen Reiche im Alter von unter 21 Jahren nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910“, Heft 3, Miszellen IX, Seite 330, Uebersicht, müssen die beiden letzten Zahlen rechts unten unter Zu- und Abnahme zu 1900 und 1910 lauten + 927 statt + 924 und — 393 statt + 390.

Literatur.

V.

Der neueste Stand der Entwicklung des Arbeitstarifvertrages im Deutschen Reiche und in Oesterreich.

Von Professor Dr. H. Köppe in Marburg a. d. Lahn.

I.

Ueber die Fortschritte des Arbeitstarifvertrags in Deutschland ist in diesen Jahrbüchern zuletzt in Bd. 44, Heft 3 vom September 1912 (S. 362) berichtet worden. Die dabei zugrunde gelegte amtliche Statistik umfaßte die Tarifverträge des Jahres 1910. Inzwischen ist Ende November 1912 als 5. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt die Statistik der Tarifverträge des Jahres 1911 vom Kaiserlich Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik, und zwar, wie im Vorjahre, in Form eines besonderen Bandes, 247 Seiten in Quartformat umfassend (Verlag C. Heymann, Berlin, Ladenpreis 7,40 M.), herausgegeben worden. Das späte Erscheinen erklärt sich wiederum durch teilweise späte Einlieferung des statistischen Materials. Das Reichsarbeitsblatt selbst beschränkt sich auf eine orientierende Uebersicht in seiner Dezembernummer. Der aus dieser Statistik sich ergebende neueste Stand der Entwicklung des Tarifvertrags sei in folgendem kurz geschildert und besprochen.

Was zunächst die Methode der Erhebung betrifft, so ist sie dieselbe geblieben wie die im Vorjahre erstmalig, insbesondere durch Einführung neuer Formulare, angewendete und früher beschriebene. Wie bereits damals angekündigt wurde, sind inzwischen für das Jahr 1912 ganz neue Formulare ausgegeben worden, welche die namentlich auch von den Arbeitnehmerverbänden gewünschte Darstellung sämtlicher bestehender Tarifverträge, also eine erschöpfende Bestandsstatistik ermöglichen sollen. Bezüglich der Methode von 1911 sei bemerkt, daß die in der vorigen Besprechung (S. 364) erwähnte scheinbare Unstimmigkeit bei Einsendung der Zählblätter nicht besteht. Die berichtenden Verbände füllen vielmehr möglichst bald nach Abschluß eines jeden neuen Tarifvertrags ein entsprechendes Zählblatt aus, das sie gleichzeitig unter laufender Nummer in die Zusammenstellungsliste eintragen. Das Zählblatt wird unter Zurückbehaltung eines Duplikats für Verbandszwecke gleich nach seiner Ausfüllung, die Liste dagegen nach Jahresschluß an das Statistische Amt eingesandt.

Auch inhaltlich ist die neue Statistik im wesentlichen ebenso wie die der Tarifverträge von 1910 gestaltet. Genaue Zahlen und Angaben sind nur diejenigen, welche die im Berichtsjahre 1911 in Kraft getretenen Tarifverträge betreffen. Die „Bestandszahlen" dagegen, d. h. die Zahlen der aus früheren Jahren in das Jahr 1911 übernommenen Verträge, können nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen, da sie Doppelzählungen enthalten. Denn die Angaben der berichtenden Verbände lassen nicht erkennen, wieweit jene bestehenden Verträge von anderen Verbänden mitgezählt worden sind. Tatsächlich ist letzteres nicht selten der Fall. Die 1912 eingeleitete Reform der Tarifvertragsstatistik soll auch diesen Uebelstand beseitigen, so daß fortan alle in Kraft befindlichen Tarifverträge nach Zahl und Inhalt zu erschöpfender Darstellung gelangen werden.

Wie in den Vorjahren, so ist auch diesmal das Material von Arbeitgeberseite äußerst lückenhaft eingesandt worden. Das verarbeitete, an Zuverlässigkeit dem der Vorjahre gleichwertige Material stammt daher ganz überwiegend von der Arbeitnehmerseite, daneben auch von Gewerbegerichten, die den Abschluß von Tarifverträgen vermittelten. Einige Lücken hat freilich auch das Arbeitnehmermaterial, insofern stets eine Anzahl Verträge zu spät eingehen, um in der Darstellung desjenigen Berichtsjahres, in das sie gehören, berücksichtigt werden zu können. So kamen diesmal noch 30 Verträge aus dem Jahre 1910 hinzu, neben 35 von zwei neu berichtenden Verbänden. Anderseits wurden Doppelzählungen beseitigt durch die Verbandsverschmelzungen der Isolierer und der Bauhilfsarbeiter mit den Maurern, wodurch 306 übereinstimmende Tarifverträge weniger gezählt wurden, und fielen 13 inzwischen erledigte Verträge fort. Auch die Verträge des Berichtsjahres 1911 sind nach der Berufsart, für die sie abgeschlossen sind, gruppiert. Dagegen konnten die älteren Verträge nur nach der Berufsart des abschließenden Verbandes gruppiert werden. Auch in diesem wichtigen Punkte soll die neueste Reform der statistischen Methode abhelfen, so daß von der Tarifvertragsstatistik des Jahres 1912 ab die Tarifverträge einheitlich, auch für ihren Bestand, nach derjenigen Berufsart gruppiert sein werden, für die sie geschlossen sind. Endlich wird die neueste Methode auch die Unzuträglichkeit beseitigen, die sich daraus ergibt, daß die am 31. Dezember ablaufenden, aber durch einen neuen, mit dem 1. Januar beginnenden Vertrag ersetzten Tarifverträge zu dem falschen Schluß verleiten, als ob die von ihnen erfaßten Betriebe und Gewerbe nicht dauernd tariflich gebunden seien.

Was nun die Hauptergebnisse betrifft, wobei natürlich die seit der Lieferung des statistischen Materials eingetretenen Veränderungen unberücksichtigt bleiben müssen, so wurden im Jahre 1911 abgeschlossen (die durch Ausscheidung der Doppelzählungen sich ergebenden Zahlen sind in Klammern beigefügt): 4330 (3868) Tarifverträge für 58145 (46756) Betriebe mit 498062 (416923) Personen, von welchen letzteren 304213 (301971) den berichtenden Verbänden angehörten. Es liefen dagegen im selben Jahre

ab: 1849 Verträge für 36374 Betriebe mit 334913 Personen. Daher erhöhte sich der bei der Jahreswende 1910/11 vorhandene Bestand von 8039 Verträgen für 162418 Betriebe mit 1388099 Personen Ende 1911 auf 10520 Verträge für 183232 Betriebe mit 1552827 Personen. In Wirklichkeit ist aber die Zahl der tariflich beschäftigten Personen bedeutend größer, weil auch diesmal die Zahl der vom Tarifvertrag überhaupt erfaßten Personen vielfach nicht angegeben werden konnte und dafür die niedrigere Zahl der in den berichtenden Verbänden organisierten und vom Tarifvertrag erfaßten Personen eingesetzt werden mußte.

Die Entwicklung der Tarifverträge war in den letzten 5 Jahren die folgende. Es bestanden:

Ende	1907	5 324	Tarifverträge	für	111 050	Betriebe	mit	974 564	Personen
„	1908	5 671	„	„	120 401	„	„	1 026 435	„
„	1909	6 578	„	„	137 214	„	„	1 107 478	„
„	1910	8 293	„	„	173 727	„	„	1 361 086	„
„	1911	10 520	„	„	183 232	„	„	1 552 827	„

Das Statistische Amt zieht daraus „unbedenklich“ den Schluß, „daß sich das Anwendungsgebiet der Tarifverträge im Laufe der letzten Jahre regelmäßig und stetig ausgedehnt hat“. In der Tat bietet diese Uebersicht ein Bild stetig fortschreitender Entwicklung und Ausbreitung des Tarifvertrags. Es wächst beständig die Zahl der Gewerbe, in denen er eingeführt und wirksam ist, die Zahl der Betriebe, in denen sein Prinzip für das Arbeitsverhältnis maßgebend ist, die Zahl der Arbeiter, die unter ihm beschäftigt sind. Und wie seine Verallgemeinerung, so hat auch die Durchbildung und Verfeinerung der Formen, in denen er wirksam wird, wiederum erhebliche Fortschritte gemacht.

Für die weitere Verarbeitung des Materials ist das Gewerbeverzeichnis der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 wiederum dergestalt maßgebend gewesen, daß jede Tarifgemeinschaft in diejenige Gewerbegruppe eingereiht wurde, zu der die Betriebe, die sie umfaßt, gehören. Der Begriff der Tarifgemeinschaft ist dabei, unter Festhaltung seiner Abgrenzung vom Tarifvertrag, insofern noch genauer gefaßt worden, als hinter „rechtlicher“ eingefügt ward „oder doch moralisch bindender“ Zustand. In dieser Form entspricht er vollständig der in der Besprechung der Tarifvertragsstatistik von 1910 (S. 367) hier vertretenen Auffassung.

Betrachten wir das Gesamtergebnis im einzelnen, so sind im Jahre 1911 ebensoviele Reichstarifverträge abgeschlossen worden wie im Jahre 1910, nämlich drei. Davon einer für Xylographen (zwischen dem Bund xylographischer Anstalten Deutschlands und dem Deutschen Xylographenverband, für 113 Betriebe mit 420 Personen), einer für Lichtdrucker (zwischen dem Verband deutscher Lichtdruckereibesitzer und dem Verband der Lithographen und Steindrucker, für 52 Betriebe mit 634 Personen) und einer für Fahrer, Stalleute, Lagerarbeiter, Kontorboten, Markthelfer, Hausdiener und Arbeiterinnen (zwischen dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine und dem Deutschen Transportarbeiter-

verband, für 18 Betriebe mit 67 Personen). Auf Grund des Reichstarifvertrags für das Malergewerbe, der nur ein Vertragsschema darstellt, sind 1911 weitere 23 Orts- und Bezirkstarifverträge abgeschlossen worden, die als selbständige aufgeführt sind. Die Erneuerung dieses Reichstarifvertrages ist zurzeit (im Februar 1913) im Gang. Die Bezirkstarife betragen von allen Tarifen des Jahres 1911 nur 10,9 v. H., gegen 24,7 im Jahre 1910, dagegen die Firmentarife 76,8 gegen 59,8 v. H. Die Verhältniszahlen der daran beteiligten Betriebe und Arbeiter sind dementsprechend bei den ersteren von 59,0 und 67,5 auf 40,1 und 39,8 herunter, bei den letzteren von 10,5 und 16,6 auf 27,5 und 33,8 v. H. heraufgegangen. Der Prozentsatz der Ortstarife ist zwar auch gesunken, nämlich von 15,4 auf 12,2, dagegen sind die Zahlen der Betriebe und Arbeiter, die sie erfassen, von 30,4 und 15,8 auf 32,0 und 26,1 v. H. gestiegen.

Der Prozentsatz der auf beiden Seiten von Verbänden abgeschlossenen Verträge ist gegen das Vorjahr von 35,4 auf 18,4, die Zahl der Betriebe, für die sie gelten, von 77,6 auf 56,6 und die der von ihnen erfaßten Personen von 80,1 auf 61,2 v. H. zurückgegangen. Dagegen sind die Tarifgemeinschaften, die nur auf Arbeiterseite von Verbänden geschlossen wurden, mithin auch die Firmentarife, verhältnismäßig zahlreich geworden.

Den höchsten Prozentsatz der Tarifgemeinschaften von 1911 nimmt diesesmal die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 21 v. H. ein. Sie hat damit das Baugewerbe (mit 20,9) überflügelt, das im Vorjahre mit 33,6 den ersten Platz einnahm. Doch steht das letztere hinsichtlich der relativen Anzahl der umfaßten Betriebe und Arbeiter mit 22,3 und 25,1 auch diesmal an der Spitze. Was die beschäftigten Arbeiter betrifft, so folgen die Metallverarbeitung und Maschinenindustrie mit 15,8, die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 15,2, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 11 v. H. Nach den absoluten Zahlen stehen die Bauarbeiter mit 70 184 an der Spitze. Ihnen folgen die Tischler mit 38 070, die Schneider mit 34 023, die Schuhmacher mit 17 467, die Klempner mit 14 043, die Brauer mit 12 394, die Metallarbeiter mit 11 306, die Bäcker und Konditoren mit 10 446, die übrigen Berufe mit je unter 10 000. Die Tischler, Klempner, Brauer und Metallarbeiter sind jedoch „auch in Verbindung mit anderen Berufsarten erfaßt“. Am häufigsten kommt in den neuen Verträgen der Tischlerberuf vor, nämlich bei 348 Tarifgemeinschaften, die für 4959 Betriebe und 41 856 Arbeiter gelten.

Was die wohl wichtigste Frage auf dem Gebiete des Tarifvertrags anlangt, nämlich ob und wie sein bisher festgestelltes Eindringen in das Gebiet des Großbetriebes sich im Jahre 1911 fortgesetzt hat, so kann der Aufschluß darüber wiederum nur mit Hilfe von Durchschnittszahlen gegeben werden, da es bisher nicht möglich war, die Zahl der in jedem einzelnen, vom Tarifvertrage erfaßten Betriebe beschäftigten Personen festzustellen. Die Durchschnittszahlen für 1911 ergeben nun zunächst, daß in dem (wenig besagenden) Gesamt-

durchschnitt aller Gewerbegruppen auf eine Tarifgemeinschaft 12,1 Betriebe und 107,8 Personen kommen, gegen 19,5 und 195,8 im Vorjahre. Auf einen Betrieb kommen durchschnittlich 8,9 Personen (in den drei Vorjahren: 9,9—9,5—10), darunter 6,5 den berichtenden Verbänden angehörige. Auf 100 von den neuen Verträgen erfaßte Personen kamen ferner 72,4 in diesen Verbänden organisierte. Die Durchschnittszahlen bei den einzelnen Gewerbegruppen weichen aber sowohl von jenem Gesamtdurchschnitt als auch untereinander außerordentlich ab, so daß der Wert des ersteren ziemlich illusorisch wird. Sie bewegt sich nämlich von 2,1, bei den Bäckern bis zu 120,2 in der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe usw. Ueber $^2/_3$ aller Tarifgemeinschaften (70,2 v. H.) gehören zu denen, die durchschnittlich bis 20 Personen umfassen, fast $^2/_3$ aller Betriebe (63,7 v. H.) zu solchen, innerhalb deren auf einen Betrieb durchschnittlich nur bis 5 Personen kommen. Allein die Mehrheit aller von den neuen Verträgen erfaßten Personen (54,4 v. H.) gehört zu Tarifgemeinschaften, bei denen auf einen Betrieb durchschnittlich mehr als 20 Personen entfallen. Die relativ größte Personenzahl fällt dabei in die Gruppe „mehr als 20—50 Personen auf einen Betrieb". Daraus zieht die amtliche Statistik mit Recht den wichtigen Schluß: „daß die Mehrzahl aller durch Tarifverträge des Jahres 1911 gebundenen Personen zu Betrieben gehört, die keinen handwerksmäßigen Charakter mehr tragen". Die Zahl 54,4 stellt zugleich einen weiteren Fortschritt dar, denn sie betrug im Jahre 1910 erst 52,1, im Jahre 1909 erst 46,8 v. H. aller Personen. Daher denn der weitere bedeutungsvolle Schluß gezogen wird: „Die Tarifgemeinschaften haben demgemäß in den letzten Jahren für Großbetriebe an Bedeutung gewonnen." Diese Folgerung wird noch verstärkt durch die Feststellung, daß im Jahre 1911 108 Tarifgemeinschaften mit Geltung für 357 Betriebe und 49 766 Personen in Kraft traten, bei denen auf einen Betrieb im Durchschnitt der einzelnen Tarifgemeinschaft mehr als 100 bis einschließlich 200 Personen entfielen (im Jahre 1910: 101 Verträge mit 283 Betrieben und 39 513 Personen) und ferner 54 Tarifgemeinschaften, bei denen im gleichen Durchschnitt auf einen Betrieb mehr als 200 Personen entfielen, mit Geltung für 93 Betriebe und 28 645 Personen.

An der Spitze dieser neuen großindustriellen Tarifverträge steht der Vertrag einer Zellstofffabrik in Tilsit mit 1037 Arbeitern, der einer Bremer Oelfabrik mit 820 Arbeitern, dann der einer Waggonfabrik in Cöln-Ehrenfeld mit 814 Arbeitern und in der bisher besonders schwer zugänglichen Eisenindustrie ein Vertrag für ein Eisenhoch- und Brückenbauunternehmen in Straßburg mit 300 Arbeitern und ein solcher für ein Eisenwerk in Lüneburg mit 280 Arbeitern.

Ein Vergleich der Verhältniszahlen der Jahre 1908—1911 ergibt, daß auf einen Betrieb folgende von der einzelnen Tarifgemeinschaft durchschnittlich erfaßten Arbeiter entfielen:

	Mehr als 20 bis 50			Mehr als 50 bis 100			Mehr als 100 bis 200			Mehr als 200		
	bei Tarifgemeinschaft.	mit Betrieben	mit überhaupt erfaßten Personen	bei Tarifgemeinschaft.	mit Betrieben	mit überhaupt erfaßten Personen	bei Tarifgemeinschaft.	mit Betrieben	mit überhaupt erfaßten Personen	bei Tarifgemeinschaft.	mit Betrieben	mit überhaupt erfaßten Personen
1908	17,0	12,7	35,8	5,2	1,4	7,8	2,2	0,2	2,2	1,0	0,2	5,1
1909	14,8	9,0	29,7	5,9	1,0	7,2	1,9	0,3	4,6	1,0	0,1	5,3
1910	19,5	13,2	37,7	5,6	0,9	5,7	2,7	0,4	5,4	1,3	0,1	3,3
1911	17,3	7,8	24,7	7,9	1,5	10,9	2,8	0,7	11,9	1,4	0,2	6,9

Die übrigen Uebersichten der Statistik betreffen die Jahreszeit des Abschlusses, ferner Dauer, Kündigung und Verlängerung der Tarifverträge, Arbeitszeit und Pausen, Arbeitslohn, Schlichtungs- und Einigungsorgane, Arbeitsnachweise und Kündigungsfristen für den Einzelarbeitsvertrag, endlich wieder eine Vergleichung der ortsüblichen Tagelöhne mit den niedrigsten Tarifvertragslöhnen für männliche erwachsene Arbeiter und eine Darstellung der auf das Handwerk entfallenden neuen Tarifgemeinschaften. Daraus sei folgendes erwähnt.

Die Arbeitszeit gestaltete sich gegen die Verträge des Vorjahres sehr verschieden. Für den Sommer ergibt sich bei der täglichen Arbeitszeit eine Abnahme der über 8 bis 9 und über $9^1/_2$ bis 10 Stunden arbeitenden, eine Zunahme der bis einschließlich 8 und der über 9 bis $9^1/_2$, sowie über 10 Stunden arbeitenden Personen, für den Winter eine Abnahme der bis $8^1/_2$ Stunden arbeitenden, eine Zunahme aller übrigen. Ein ähnliches Bild bietet die wöchentliche Arbeitszeit. Der Stundenlohn war bei den gelernten Arbeitern im Vorjahre auf der Stufe „über 45 bis 55 Pf." mit der größten Zahl von Tarifgemeinschaften, Betrieben und Personen vertreten. Im Berichtsjahre sind für sie dagegen die Stufen „über 35 bis 45 Pf." und „über 45 bis 55 Pf." fast gleich besetzt, doch ist die unter die erstere fallende Personenzahl relativ größer. Bei den ungelernten fällt, wie im Vorjahre, die größte Zahl von Verträgen in die erstere Stufe. Im übrigen hat bei den gelernten die unterste Lohnstufe „bis 25 Pf." gegen die Vorjahre abgenommen, die Stufe „über 25 bis 35 Pf." zugenommen, die übrigen sind ziemlich gleich besetzt geblieben. Bei den ungelernten haben die beiden unteren Stufen zugenommen, ohne die Höhe der Vorjahre zu erreichen, die übrigen enthalten etwa dieselbe Zahl von Verträgen. Dem Mangel einer zuverlässigen Unterlage für Schlüsse auf die allgemeine Lohnhöhe, da ein einzelnes Jahr zufällig mehr Verträge für hoch oder für niedrig gelohnte Berufsarten aufweisen kann, soll die künftige Bestandsstatistik abhelfen, insofern sie den Inhalt aller einzelnen Verträge wiedergeben wird. Die Wochenlöhne weisen verhältnismäßig selten die hohen Lohnsätze des Vorjahres für gelernte Arbeiter auf. Wochenlöhne über 35 M. hatten damals Tarife mit 11 v. H. der Arbeiter, haben dagegen jetzt nur Tarife mit 1 v. H. derselben. Die mittlere Lohnstufe, 25 bis 35 M., ist etwa ebenso oft wie im Vorjahre vertreten, nämlich

in Tarifen mit 59,7 v. H. der Arbeiter, zugleich erheblich stärker als 1908 und 1909. Die unterste Lohnstufe, bis 25 M., ist stärker als 1910, aber schwächer als 1909 und 1908 vertreten. Bei den ungelernten hat die mittlere Stufe mäßig abgenommen zugunsten der unteren, die in Tarifen mit 61,6 v. H. der Arbeiter, gegenüber 58,7 v. H. im Vorjahre, vertreten ist. Die Anschauung, als ob der Tarifvertrag ein Instrument zu beständiger Heraufschraubung der Löhne sei, wird durch diese tarifliche Lohnstatistik um so gründlicher widerlegt, als das Jahr 1911 ein Jahr steigender Hochkonjunktur und mithin für die Durchsetzung von Lohnerhöhungen in besonderem Maße geeignet war.

Lohnbestimmungen für Arbeiterinnen enthalten nur 311 Verträge für 3230 Betriebe und 75447 männliche und weibliche Personen, wiederum zu wenig, um sichere Schlüsse daraus zu ziehen. Was die Lohnform betrifft, so ist vorgesehen:

nur Zeitlohn	in 1996	Verträgen	für	19 314	Betriebe	mit	103 493	Personen
„ Akkordlohn	„ 184	„	„	1 724	„	„	23 419	„
Zeit- und Akkordlohn	„ 1683	„	„	25 664	„	„	289 742	„

Lohngewährleistung bei Stücklohn ist vereinbart in 484 Verträgen für 7066 Betriebe mit 70555 Arbeitern. Schlichtungs- oder Einigungsorgane sehen 1997 Verträge vor, darunter 1261 Firmen-, 360 Orts-, 374 Bezirks-, und 2 Reichstarife. Die Benutzung eines bestimmten Arbeitsnachweises schreiben 659 Verträge vor. In 577 Fällen sind es Arbeitnehmernachweise, in 2 Fällen solche der Arbeitgeber. Dazu kommen 4 von Innungen, 54 paritätische und 22 kommunale. Nach 22 Verträgen sollen paritätische Nachweise angestrebt werden. Bestimmte Kündigungsfristen für Einzelarbeitsverträge schreiben 645 Verträge vor.

Die Vergleichung ortsüblicher Tagelöhne und niedrigster Tariflöhne nimmt als Grundlage die gleich 100 gesetzte Lohnhöhe im Hauptlohngebiet von Groß-Berlin. Sie ergibt kein gleichmäßiges Steigen oder Fallen der Lohnsätze der verschiedenen Berufsarten im Verhältnis zu den Groß-Berliner Lohnsätzen, sondern oft erhebliche Abweichungen an denselben Orten. Eine eigentliche Lohnstatistik kann sie nicht ersetzen. Solche kann erst dann aufgestellt werden, wenn die Zahl der Arbeiter der einzelnen Berufsarten, nach den örtlichen Geltungsbereichen getrennt, bekannt sein wird. Diese Zahlen konnten die berichtenden Verbände bisher nicht angeben. Auch müßte das Schema der jetzigen Zählblätter dafür noch gegliederter sein und für jeden Lohnbezirk die Zahl jeder Arbeitergruppe getrennt angeben. Die neue Reform der Tarifvertragsstatistik strebt an, auch diese Zahl zu erfassen, was aber für 1912 wohl noch nicht möglich sein wird. Wünschenswert erscheint es aber durchaus, dieses Ziel zu erreichen. Der Einfluß des Tarifvertrags auf die Lohngestaltung, sowie das Maß und die Art des Fortschritts, den jedes weitere statistisch untersuchte Jahr den Arbeitern in bezug auf Lohn, Arbeitszeit usw. gebracht hat, werden sich erst dann exakt und einwandfrei feststellen lassen. Es ist zu hoffen, daß dies Streben Erfolg hat. Wenigstens

erklärt das Korrespondenzblatt der Generalkommission der freien Gewerkschaften in seiner statistischen Beilage vom 21. Dezember 1912 bei Besprechung der amtlichen Statistik, daß die Gewerkschaften selbst an der vollständigen Erfassung und Aufarbeitung der gesamten Tarifbestände ein so weitgehendes Interesse haben, daß sie gewiß nach besten Kräften dazu beitragen würden, diese so vollkommen als möglich zu gestalten. Die übrigen Gewerkschaften werden hierin sicher nicht nachstehen.

Die spezielle Darstellung der Tarifverträge im Handwerk entspricht einem Wunsche des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Dem Rate des „Korrespondenzblattes", ganz auf sie zu verzichten, weil sie für die Arbeitnehmer ohne Interesse sei, die Arbeitgeber aber ihre Verständnislosigkeit gegenüber der Tarifvertragsstatistik durch ihre schwache Beteiligung an der Materiallieferung bekundeten, kann nicht beigestimmt werden. Das bisher geringe Interesse der Arbeitgeber würde durch die Sistierung der Erfüllung eines Wunsches, welchen der dem Tarifvertrag im ganzen geneigte Teil von ihnen ausgesprochen hat, wahrlich nicht gefördert werden. Das der Darstellung dieses Teiles der neuen Tarifverträge zugrunde liegende Aussonderungsverfahren ist das nämliche geblieben. Danach ergibt sich eine sowohl absolut als relativ recht bedeutende Anzahl dieser Verträge, nämlich 2085 für 37268 Betriebe und 166529 Personen. Sie erscheint noch bedeutender, wenn man die Gewerbegruppen heranzieht, innerhalb deren nach der Art ihrer Erzeugnisse überhaupt handwerksmäßige Betriebe in Betracht kommen können. Auf sie entfallen nämlich 3311 Tarifgemeinschaften mit 42706 Betrieben und 380011 Personen, von insgesamt 3868 Tarifgemeinschaften mit 46756 Betrieben und 416923 Personen. In zehn Uebersichten wird dieser Teil der Tarifstatistik gegliedert aufgeführt.

II.

Der im Jahre 1912 erschienene Bericht des k. k. arbeitsstatischen Amtes im Handelsministerium über die Abschlüsse und Erneuerungen kollektiver Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich im Jahre 1910 beruht auf denselben Grundlagen und der nämlichen Methode wie seine die Jahre 1906—1909 umfassenden Vorgänger (vgl. ebenfalls Bd. 44, Heft 3, S. 375—379 dieser Jahrbücher). Doch ist es gelungen, den Wortlaut von 91 v. H. der erhobenen Verträge (gegen 73 v. H. im Vorjahr) zu gewinnen. Wieder haben hier alle Interessenten, auch die Arbeitgeber, das größte Entgegenkommen bewiesen. Von besonderem Interesse ist das erstmalige Vorkommen von auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle von 1910 (§ 114b der Gewerbeordnung) geschlossenen Tarifverträgen. Diese Novelle gestattet die Abschließung von Tarifverträgen durch Genossenschaften (Innungen) mit den Gehilfen im Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sowie nach Geschäftszweigen und mit Zweidrittelmehrheit der Versammlungen beider Teile, vorbehaltlich der nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwaigen Genossenschaftsverbandes zu erteilenden Genehmigung der politischen

Landesbehörde. Diese Tarifverträge haben jedoch nur subsidiäre Geltung, können also sowohl durch inhaltlich abweichende Einzelarbeitsverträge wie durch einseitige Arbeitsordnungen ersetzt werden. Letzterer Umstand im Verein mit jener erschwerten Art des Zustandekommens mögen die Ursache sein, daß im Jahre 1910 nur 15 derartige Verträge zur amtlichen Kenntnis gelangten.

Das Gesamtergebnis, mit den Vorjahren verglichen, ist:

	Tarifverträge	Betriebe	Arbeiter
1906	478	13 592	188 719
1907	784	8 748	166 208
1908	483	5 776	64 482
1909	570	9 741	127 016
1910	696	8 508	118 103

Von den 696 neuen Verträgen sind:

247	Orts- und Gruppenverträge[1])	für 8074	Betriebe	und	85 766	Arbeiter
449	Werkstättenverträge	„ 434	„	„	32 337	„

Ferner:

429	Neuabschlüsse	für 5357	Betriebe	und	62 588	Arbeiter
267	Erneuerungen	„ 3151	„	„	55 515	„

Die Neuabschlüsse sind wieder etwas gestiegen, auf Kosten der auf 38 v. H. gesunkenen Erneuerungen.

Mit Ausnahme der Urproduktion sind Abschlüsse in allen Berufsklassen zu verzeichnen. Ihre Zunahme tritt besonders hervor im Bekleidungs-, Bau-, Metall- und Maschinengewerbe, der Stein- und Tonindustrie, der Holzindustrie und dem Handel. Hervorragend beteiligt sind Niederösterreich mit 42 v. H. (davon Wien mit 34), und Böhmen mit 28 v. H. der neuen Verträge.

Was den sehr vielseitigen Inhalt der Verträge betrifft, so fallen 15 v. H. der Arbeiter unter die 9-stündige, 29 unter die $9^1/_2$-stündige, 23 unter die 10-stündige Arbeitszeit. Von den Verträgen entfällt knapp $^1/_5$ auf die erstere, mehr als $^1/_4$ auf die zweite und ebensoviel auf die dritte. Wertvoll ist die gegliederte Darstellung der speziell bei Vertragserneuerungen festgesetzten Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen. Die letzteren betrugen bei 24 Erneuerungen bis 5 v. H., bei 37 bis 10 v. H., bei 25 bis 15 v. H., bei 17 bis 20 v. H. und bei 5 über 20 v. H. Wieder gestiegen sind, nach Zahl der Verträge wie der Betriebe und der Arbeiter, die Verträge, die Akkordlöhne in Verbindung mit Zeitlöhnen festsetzen, während die Verträge mit Zeitlöhnen allein, die bisher den ersten Platz behaupteten, etwas zurückgetreten sind. 42 Verträge (6 v. H.) bedingen eine Mindestarbeitsleistung, 342 (49 v. H.) sprechen die Anerkennung der Organisation und der Vertrauensmänner, 362 (52 v. H.) die Freigabe des 1. Mai, 69 (10 v. H.) das Verbot von Streik, Boykott, Aussperrung und passiver Resistenz während der Vertragsdauer, 9 (1 v. H.) das der Stellung neuer Forderungen aus, während 15 (2 H.) die Behelligung nicht-organisierter Ar-

1) Das sind solche Verträge, welche sich auf alle bzw. einige branchengleiche Betriebe eines oder mehrerer Orte erstrecken.

beiter verbieten und 13 (2 v. H.) die Propaganda für den Tarifvertrag unter den ihm noch fernstehenden Betrieben vorsehen. Die Gültigkeitsdauer geht von $^1/_4$ bis zu 6 Jahren. Auf friedlichem Wege wurden 466 (67 v. H.) Verträge abgeschlossen.

Die Beteiligung der Großindustrie an den Tarifverträgen von 1910 kann nur aus Einzelfällen entnommen werden. Sie finden sich in der „Darstellung der Tarifverträge in den einzelnen Berufsklassen", an die sich als dritter, umfangreichster Teil die Individualdarstellung der im Jahre 1910 abgeschlossenen Orts- und Gruppenverträge anschließt. So wurden in der Metall- und Maschinenindustrie Tarifverträge abgeschlossen von einer Brünner Firma für ihre zwei Eisen- und Metallwerke mit 1500 und 730 Arbeitern, von einer Maschinenfabrik in Königgrätz mit 1000 Arbeitern, von zwei landwirtschaftlichen Maschinenfabriken in Wien und Brandeis a. d. Elbe mit 900 und 500 Arbeitern, von einer Wiener Telephon- und Telegraphenfabrik mit 500 und von vier Eisenkonstruktionswerkstätten mit zusammen 1500 Arbeitern. Ferner weist die Textilindustrie mehrfach Tarifverträge auf, an denen je 400—800 Arbeiter beteiligt sind, und die chemische Industrie solche für einen Betrieb mit 120 und für zwei mit 135 Arbeitern. Auch in der österreichischen Großindustrie findet der Tarifvertrag sonach von Jahr zu Jahr wachsende Verbreitung.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Brezigar, Dr. Emil, Vorboten einer Wirtschaftskrise Deutschlands. Konkrete Anwendung der Krisentheorie an der jetzigen Wirtschaftslage. Mit 11 Tab. im Text u. 2 Diagr. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. 8. IV—61 SS. M. 1,80.

Chronik, Volkswirtschaftliche, für das Jahr 1912. (Aus: „Jahrbb. für Nationalökonomie und Statistik") Jena, Gustav Fischer, 1913. gr. 8. III—1095 SS. M. 19.—.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Geo, Volkswirtschaftliches Quellenbuch. Eine Einführung in die Geschichte, die Theorie und Praxis von Handel, Industrie und Verkehr. 4. erweiterte und vermehrte Aufl. Mit dem Bilde Friedrich Lists. Osterwieck am Harz, A. W. Zickfeldt, 1913. gr. 8. XXVIII—654 SS. M. 4,50.

Pesch, Heinrich, Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. II.: Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1913. gr. 8. 958 SS. M. 20.—,

Sombart, Werner, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 3. durchgesehene und bis auf die Gegenwart weitergeführte Aufl. Volksausgabe. Berlin, Georg Bondi, 1913. gr. 8. XII—532 SS. M. 4,50.

Spann, Dr. Ottemar, Theorie der Preisverschiebung als Grundlage zur Erklärung der Teuerungen. Wien, Manz, 1913. gr. 8. III—62 SS. M. 1,70.

Steuart, Sir James, Bart., Untersuchung über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Deutsch von A. John und eingeleitet von Prof. Dr. Heinr. Waentig. 1. Bd. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Hrsg. von Prof. Dr. Heinrich Waentig, Bd. 14.) Jena, Gustav Fischer, 1913. 8. XI—550 SS. M. 7,50.

Werdenberg, Ed., Illustrationen zur Teuerungsfrage. III. Bodenreform und Baurecht, Einkommen und Besitz in Basel. Volkswirtschaftliche Linien 1851—1911. Basel, Kober, 1913. gr. 8. 18—72 SS. m. Fig. M. 1.—.

Guyau, Augustin, La philosophie et la sociologie d'Alfred Fouillée. Paris, F. Alcan, 1913. 8. XIX—244 pag. fr. 3,75.

Farnham, H. W., The economic utilization of history and other economic studies. London, H. Milford. 8. 230 pp. 5/.6.

Facts and fallacies in economics. By T. C. London, M. Goschen. Cr. 8. 180 pp. 1/.—.

Caravaglios, N., Manuale di economia politica. Neapel, G. Majo. 16. l. 2,50.

Economisti del cinque e seicento, a cura di Augusto Graziani. Bari, G. Laterza e figli, 1913. 8. 400 pp. l. 5,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Fleck, Anton A., Kanada. Volkswirtschaftliche Grundlagen und weltwirtschaftliche Beziehungen. Mit einer farbigen Karte. Aus: Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Bernhard Harms. Jena (G. Fischer) 1912. XIV und 367 SS.

Eine schwierige Aufgabe ist es, die sich der Verfasser gestellt hat, die ganzen volkswirtschaftlichen Grundlagen und weltwirtschaftlichen Beziehungen eines so großen Landes mit so mannigfaltigen Wirtschaftsbedingungen wie Kanada zur Darstellung zu bringen! Es ist darum auch nur erklärlich, daß einige Seiten der kanadischen Volkswirtschaft,

wie das Geld- und Kreditwesen, die Verwaltungsorganisation, die Finanzen und Steuern gar nicht behandelt sind, während manche Fragen der inneren Politik, wie das Einwanderungs- und Bevölkerungsproblem, nur gestreift werden konnten.

Verfasser geht aus von den geographisch-sozialen Grundlagen des Landes (S. 6—64): der physikalischen Struktur und den klimatischen Verhältnissen, der historisch-politischen Entwicklung, der Bevölkerung. In der 2. Abteilung (S. 66—244) schildert er dann die kanadische Volkswirtschaft in 5 Abschnitten: Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei, Industrie und Verkehrswesen. Bei der Landwirtschaft wird die unbedingt notwendige Unterscheidung in Ost- und Westkanada gemacht, wozu noch Britisch-Kolumbien tritt. Im Abschnitt über die Industrie spielen natürlich wieder die Rohstoffindustrien die Hauptrolle. Die vorkommenden Mineralien werden der Reihe nach vorgeführt, der Mangel an genügender Kohle erörtert und ihm der Ueberfluß an brauchbaren Wasserkräften gegenübergestellt. Von wichtigeren weiterverarbeitenden Industrien werden die Holz- und Papier-, die Textil-, die Nahrungsmittel-, die Eisenindustrie, die Industrie der Landfahrzeuge und die Lederindustrie geschildert. Der Verfasser bewundert das rasche Aufblühen dieser Industrien, doch scheint uns die zum Teil recht künstliche Entwicklung derselben unter dem Einfluß der Handelspolitik nicht immer genügend hervorgehoben. Ein besonderer Anhang, der aber für die Beurteilung der kanadischen Volkswirtschaft von großer Wichtigkeit ist, behandelt die Bedeutung des ausländischen Kapitals. Aus ihm und auch aus der ganzen übrigen Darstellung geht der große und immer noch wachsende Einfluß hervor, den die Vereinigten Staaten auf die Entwicklung Kanadas ausüben. Abgesehen von den Eisenbahnen, wofür der größte Teil des Kapitals aus England stammt, haben sie das meiste getan zur Entwicklung der kanadischen Volkswirtschaft.

In einem erst in der Erschließung begriffenen Lande ist naturgemäß das Verkehrswesen der Pionier der wirtschaftlichen Entwicklung, und noch mehr als in den Vereinigten Staaten ist das in Kanada der Fall gewesen. Der 5. Abschnitt, der sich mit ihm beschäftigt (S. 210—244), ist leider etwas kurz geraten. Doch hätte sich die interessante Politik der großen Eisenbahngesellschaften und das Verhalten der Regierung ihnen gegenüber im Rahmen einer allgemeinen Schilderung kaum eingehend zur Darstellung bringen lassen.

Die 3. Abteilung des Buches schildert dann in zwei Kapiteln die auswärtigen Wirtschaftsbeziehungen Kanadas (S. 246—367): die Handels- und Zollpolitik, sowie seine Stellung auf dem Weltmarkte. Hier wird u. a. auch der bekannte Zollkrieg Kanadas mit Deutschland kurz behandelt (S. 310 ff.). Die so bedeutsamen Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten, die 85 Proz. seines Gesamthandels ausmachen, werden ausführlich erörtert, es sei aber hier auch auf den eingehenden und neuere Daten berücksichtigenden Aufsatz von Ernst Schultze in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1912, Heft 7—12 hingewiesen.

Ueber die Zukunft der kanadischen Volkswirtschaft spricht sich der Verfasser nur wenig aus. In dem kanadischen Dominium kämpft in eigenartiger Weise das Selbständigkeitsstreben, das jedes Staatswesen beseelt, mit seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit einerseits, seiner politischen andererseits. Und es ist kein Zweifel, daß gerade diese doppelte Abhängigkeit von zwei gleich starken Gewalten Kanada dasjenige Maß politischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit erhalten hat, das es heute noch besitzt. Die wirtschaftlichen Kräfte, die es an die Vereinigten Staaten binden, werden aber bei der zunehmenden Entwicklung des Landes und wachsendem Kapital- und Menschenbedarf immer stärker werden, und ich persönlich glaube, daß sie schließlich über die politischen, die das Land mit dem Mutterlande verbinden, die Herrschaft erlangen werden. Aber der Verfasser betont mit Recht, daß diese Fragen nicht allein durch die wirtschaftlichen, sondern auch durch die allgemein politischen, sozialen und kulturellen Bedingungen des Landes, auf die er nicht näher eingegangen ist, entschieden werden.

Die sorgfältige Arbeit des Verfassers, die durch die mannigfaltige kanadische Statistik sehr erleichtert wurde, durch eine Uebersichtskarte von Kanada ergänzt ist und von der Verlagsbuchhandlung sehr gut ausgestattet wurde, verdient im allgemeinen alles Lob.

Robert Liefmann.

Kowalewski, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Bd. 6. Berlin 1913. (Prager.)

Der 6. Band des umfassenden Werkes, „Die ökonomische Entwicklung Europas“, der mir zur gesonderten Besprechung vorliegt, schließt das in langen Intervallen seit 1901 erscheinende Werk immer noch nicht ab. Erst ein siebenter Band, enthaltend die Schilderung der französischen Grundentlastung und die Entstehung des dortigen kleinbäuerlichen Besitzes, soll den endgültigen Abschluß des aus dem Russischen übersetzten Gesamtwerks bilden. Nur im Zusammenhang mit den vorausgehenden Bänden kann natürlich der sechste Band besprochen werden, dessen Hauptinhalt die Aufhebung der Hörigkeit und Grundherrschaft in England und Italien ist.

Entschieden ist der Gesamttitel des Werkes „ökonomische Entwicklung Europas“ zu umfassend, der Inhalt begreift ja auch so schon ein ungeheures Gebiet, nämlich die Geschichte der Entstehung und des Zerfalls der Grundherrschaft im Mittelalter von Spanien bis Rußland. Diese Aufgabe, synoptisch für alle europäischen Gebiete die Entwicklung des Grundbesitzes und der ländlichen Bevölkerung von der Gebundenheit zur Freiheit zu schildern, übersteigt eigentlich die normale Arbeitskraft eines Einzigen. Nur vor 30 Jahren, als noch weniger Einzelarbeiten vorlagen, konnte man noch den Mut zu einer solchen Unternehmung fassen. Bei der heutigen Unmenge einschlägiger Spezialliteratur, deren Durcharbeitung selbst für ein einzelnes Wirtschaftsgebiet wie England oder Frankreich eine wahre Kärnerarbeit darstellt, gibt es, wenn etwas Zusammenfassendes geleistet werden soll, nur die beiden

gleich unerfreulichen Möglichkeiten: erstens einer Verarbeitung des Stoffes mit verteilten Rollen, wobei wahrscheinlich durch verschiedenartige Auffassung und Behandlung statt eines homogenen Gesamtwerkes eine ungleichmäßige Mosaik herauskommen wird, oder zweitens Bearbeitung durch einen Einzelnen, die bei der Riesenmenge des Materials so viel Zeit in Anspruch nehmen wird, daß, wenn die letzten Bände heraus sind, die ersten längst veraltet und überholt sind. Auch werden selbst bei einheitlicher Behandlung die einzelnen Teile ungleich ausfallen und diejenigen Kapitel die besten sein, in denen der Autor selbständige Forschungsarbeit in Urmaterial und Akten geleistet hat.

Auch die Arbeit von Kowalewski, obwohl schon früher unternommen, zeigt bereits jene schwer vermeidlichen Uebelstände, und besonders die letzten Bände haben in der französischen wirtschaftshistorischen Fachliteratur eine sehr kühle und unwohlwollende Aufnahme gefunden. Man wirft K. vor, daß er die neue Fachliteratur vernachlässige oder absichtlich übersehe, um an seinem System nichts ändern zu müssen. Von unserem Standpunkte aus ist am sechsten Band vor allem auszusetzen, daß die Bauernbefreiung in Deutschland und Rußland, die als Parallele zu den ähnlichen viel früher erfolgenden Entwicklungen in Westeuropa besonders interessant gewesen wäre, zu stiefmütterlich ausgefallen ist. Für Rußland verweist K. den Leser des ursprünglich russisch geschriebenen Werks auf die ihm zugängliche reichhaltige russische Fachliteratur und bemerkt ebenso bezüglich Deutschlands: „Die Wirtschaftsgeschichte Deutschlands besitzt den größten Reichtum an Monographien und Gesamtdarstellungen; aus diesem Grunde habe ich sie .... nur kurz behandelt.“ Dieses Prinzip, in ergänzender Weise gerade nur die unbekannteren Wirtschaftsgebiete ausführlich zu behandeln, ließe sich wohl verteidigen, wenn es konsequent durchgeführt wäre. Aber K. hat z. B. in den vorausgegangenen Bänden gerade die Entstehung der englischen Bodenverfassung, über die doch von Engländern genug geschrieben worden ist, mit größter Ausführlichkeit behandelt. Unverkennbar sind in der Gesamtdarstellung immer die Partien bevorzugt, auf denen der Autor selbständige Forschungsarbeit leistete. Hier wird sogar auf einzelne Akten mit unnötiger Ausführlichkeit eingegangen.

Indessen sollen diese Ausstellungen in keiner Weise den Gesamtwert des großen Werks von Kowalewski herabsetzen, in dem ein phänomenales Wissen, eine umfassende Forscherarbeit niedergelegt ist. Es wird wohl noch lange dauern, bis wir eine neues derartiges standard-work, auf der Verarbeitung der gesamten inzwischen erschienenen Literatur beruhend, werden registrieren können.

München. Leonhard.

Blagowiestschensky, Dr. ing. Geo, Die wirtschaftliche Entwicklung Turkestans. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, veröffentlicht von Dr. Emil Ebering. 46. Heft.) Berlin, Emil Ebering, 1913. gr. 8. 197 SS. mit Abbildgn., eingedr. Kurven u. 1 Kartenskizze.) M. 6.—.

Deutschmann, Alois, Zur Entstehung des Deutsch-Tiroler Bauernstandes im Mittelalter. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Deutsch-Tirols seit den ältesten Zeiten bis zum Eingreifen der landesfürstlichen Gewalt. Diss. Brixen a. E., Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia, 1913. gr. 8. 168 SS. M. 2,50.

Heizmann, Dr. Hans, Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel. 1. Teil. Die Kultur, Ernte und Verwendung der Baumwolle. (1. u. 2. Abschnitt.) Zürich, Rascher u. Cie, 1913. gr. 8. VIII—355 SS. mit 1 Tab. M. 10.—.

Grothe, Dr. Hugo, Durch Albanien und Montenegro. Zeitgemäße Betrachtungen zur Völkerkunde, Politik und Wirtschaftswelt der westlichen Balkanhalbinsel. Mit 71 photographischen Original-Aufnahmen, 2 Skizzen und 2 Karten im Text. München, Martin Möreke, 1913. gr. 8. 224 SS. M. 4,50.

Rambeau, Prof. Dr. Adolf, Aus und über Amerika. Studien über die Kultur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1. Serie. Marburg, N. G. Elwert, 1912. gr. 8. VIII—351 SS. M. 6.—.

Riemann, Dr. Carl, Die deutschen Salzlagerstätten, ihr Vorkommen, ihre Entstehung und die Verwertung ihrer Produkte in Industrie und Landwirtschaft. (Aus Natur und Geisteswelt. 407. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. 8. IV—97 SS. mit 29 Abbildgn. M. 1.—.

Calderon. F. Garcia, Latin America; its rise and progress; tr. by Bernard Miall, with a map and 34 illustrations. New York, Scribner. 8. 400 pp. $ 3.—.

Lyne (Robert Nunez), Mozambique, its agricultural development. Illustrated. London, Unwin. 8. 352 pp, 12/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kaplun-Kogan, Wlad. W., Die Wanderbewegungen der Juden. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Hrsg. von P. Aberer, Chr. Eckert, J. Flechtheim u. a. Heft 2.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1913. gr. 8. VIII—164 SS. M. 4.—.

Keup, Dr. Erich u. Rich. Mührer, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Untersuchungen über den Wert der inneren Kolonisation im Osten der preußischen Monarchie. Mit einer Einleitung von Prof. Dr. O. Auhagen. Berlin, Paul Parey, 1913. Lex.-8. XXXI—414 SS. M. 9.—.

Mitscherlich, Prof. Waldem., Die Ausbreitung der Polen in Preußen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1913. gr. 8. XV—295 SS. M. 8.—.

Roloff, Prof. Dr. Gust., Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. Heilbronn, Eugen Salzer, 1913. gr. 8. 248 SS. M. 3.—.

Rost, Dr. Hans, Geburtenrückgang und Konfession. Eine Untersuchung. Köln, J. P. Bachem, 1913. gr. 8. 96 SS. M. 2,40.

Schwerin (Reg.-Präs.), v., Die Möglichkeit und Notwendigkeit der inneren Kolonisation in der Provinz Sachsen. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 14.) Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1913. gr. 8. 15 SS. M. 1.—.

---

de Melotte, A., Émigration, colonisation el peuplement. (A propos du Congrès de Londres 1910.) Liége, Association des licenciés sortis de l'université de Liége, 1913. 24 × 16. 20 ff.

Moheau, Recherches et considérations sur la population de la France, 1778. Publié avec introduction et table analytique par René Gounard, (professeur d'histoire des doctrines économiques et d'économie politique). Paris, P. Geuthner, 1912. 8. XXX—304 pag.

Roya, Louis, Malthusienne. Paris, Bibliothèque générale d'éditions (174, rue Saint-Jaques). 8. 95 pag. 95 centimes.

Johnston, Harry H., A history of the colonization of Africa, by alien races. New edition, revised throughout and considerably enlarged. London, Camb. Univ. Press. Cr. 8. 522 pp. 8/.—.

.Warne, Julian Fk., The immigrant invasion. New York, Dodd, Mead. 8. 336 pp. $ 2,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bergwerks-Inspektion, Die, in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1910 bei Handhabung der Bergpolizei, und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. 1. Teil. Berichte der Berghauptmannschaften und Revier-

bergämter. Veröffentlicht vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. 19. Jahrg. 1910. Wien, Manz, 1913. gr. 8. VII—463 SS. M. 5,20.

Bilder und Zahlen aus dem Bergbau Oesterreichs. Festgabe an die Teilnehmer des allgemeinen Bergmanntages Wien 1912. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912. Lex.-8. VII—87 SS. mit Abbildgn. u. zum Teil farb. Taf. M. 10.—.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, hrsg. von G. Klein. 2. neubearbeitete Aufl. 7. u. 8. Lieferung. Halle a. S., Wilhelm Knapp. Lex.-8. 321—384 SS. mit Abbildgn. u. 3 Taf. M. 2.—.

Fleischer (Wirkl. Geh. Ob.-Reg. Dr.), M., Die Anlage und die Bewirtschaftung von Moorwiesen und Moorweiden. 2. neuebearbeitete Aufl. Berlin, P. Parey, 1913. gr. 8. VIII—132 SS. mit 41 Abbildgn. M. 2,60.

Glaser (Forstamtsassess. Dr.), Theodor, Zur forstlichen Rentabilitätslehre. Wien, Wilhelm Frick, 1913. gr. 8. VI—63 SS. mit 1 Fig. M. 2,40.

Handbuch der Forstwissenschaft, begründet von Tiusco Lorey. 3. verbesserte und erweiterte Aufl., hrsg. von Christof Wagner. 9. Lieferung. 4. Bd. Tübingen, H. Laupp, 1913. Lex.-8. 1—192 SS. M. 5.—.

Handbuch der Kali-Bergwerke, Salinen und Tiefbohrunternehmungen 1913. Berlin, Verlag der Kuxen-Zeitung. 8. XI—834 SS. M. 12.—.

Kêng Tschi Tu, Ackerbau und Seidengewinnung in China. Ein kaiserliches Lehr- und Mahnbuch. Aus dem Chinesischen übersetzt und mit Erklärungen versehen von Prof. Dr. O. Franke. (Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts, Bd. 8.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1913. Lex.-8. VII—194 SS. mit 57 Abbildgn. u. 112 Taf. M. 20.—.

Kukuk (Geologe, Bergassess.), Paul, Unsere Kohlen. Eine Einführung in die Geologie der Kohlen unter Berücksichtigung ihrer Gewinnung, Verwertung und wirtschaftlichen Bedeutung. (Aus Natur und Geisteswelt. 396. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. 8. X—120 SS. mit 60 Abbildgn., 2 Karten u. 1 Tab. M. 1.—.

Schlettwein (Farmer), Carl, Viehzucht in den Tropen und Subtropen. (Süsserots Kolonialbibliothek, Bd. 26.) Berlin, Wilhelm Süsserott, 1913. 8. 48 SS. mit 22 Abbildgn. M. 3.—.

Settegast, Henry, Die Lehre von der Landwirtschaft. Fortgeführt von Friedr. Falke. 70. Heft. Leipzig, Moritz Schäfer. Lex.-8. 32 SS. M. 0,50.

Sierig, Dr. Ewald, Die Moorkultur, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und Durchführung. Für Landwirte, Nationalökonomen, Kulturtechniker und Studierende. Berlin, Paul Parey, 1913. gr. 8. VII—127 SS. mit 11 Abbildgn. M. 2,50.

Schroeder (Dipl.-Ing. Dr.), Karl, Die Entwicklung des Mansfelder Kupferschieferbergbaues unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Fördereinrichtungen. Leipzig, Wilh. Engelmann, 1913. Lex.-8. V—95 SS. mit 21 Kurven u. 16 Abbildgn. M. 5.—.

Engelbach, H., Notes et observations sur l'industrie houillère aux États-Unis. Paris, Dunod et Pinat, 1913. 4. fr. 8.

Craig, J. A., Sheep-farming in North America. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

Mannix, J. Bernard, Mines and their story. Philadelphia, Lippincott. 8. $ 3,75.

Jemina, prof. Ang., Corso d'agraria. Vol. III, p. I (Viticoltura). Seconda edizione. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1912. 8. 414 pp., con tavola. l. 5.—.

Leggi e regolamenti forestali, annotati (dal) prof. Lodovico Piccioli. Prima appendice. Torino, Unione tipografico-editrice, 1912. 8. 216 pp. l. 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Anschütz, Prof. Dr., Die Spielwaren-Produktionsstätten der Erde. Als Anh.: Die Spielwaren-Zölle der wichtigeren Absatzgebiete. Sonneberg S.-M., E. Lange, 1913. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Gaebel, Dr. Käthe, Die Heimarbeit. Das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. R. Wilbrandt. Jena, Gustav Fischer, 1913. Lex.-8. VIII—246 SS. M. 7.—.

Goldschmidt, Ernst Friedr., Heimarbeit. Ihre Entstehung und Ausartung. Referat. München, E. Reinhardt, 1913. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Heimarbeit, Die, im rheinmainschen Wirtschaftsgebiet. Monographien, hrsg. im

Auftrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitsausstellung Frankfurt a. M. 1908 von Prof. Dr. Paul Arndt. III. Bd. 1. Teil. Jena, Gustav Fischer, 1913. 8. IV—260 SS. M. 4,20.

Jahresberichte, Die, der königl. bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten, dann der königl. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1912. Im Auftrage des königl. Staatsministeriums und des königl. Hauses und des Aeußeren veröffentlicht. München, Th. Ackermann, 1913. gr. 8. LVIII—378 SS. M. 6.—.

Kolbenheyer (Gewerbesch.-Dir. Reg.-R. Baur. Ingen.), Erich, Motive der hausindustriellen Stickerei in der Bukowina. Gesammelt, gezeichnet und bearbeitet. Hrsg. vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und vom Bukowiner Landesausschusse. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1913. 51 × 34,5 cm. 56 farb. Taf. mit 1 farb. Karte u. 121 SS. Text. M. 180.—.

Kornig (Dir., Kursus-Leiter), Erwin, Zur Frage der Fabrikorganisation. (Publikationen der Exportakademie.) Wien, Exportakademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums, 1913. gr. 8. 76 SS. M. 1.—.

Leitner (Handels-Hochsch.-Prof.), Friedr., Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. Eine Einführung. 4. stark vermehrte Aufl. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1913. gr. 8. VII—370 SS. M. 7.—.

Maliniak, Dr. J., Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. (Zürcher volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Prof. Dr. Sieveking. Heft 2.) 1913. gr. 8. 135 SS. M. 4.—.

Tänzler, Dr., Englische Arbeitsverhältnisse. Eine Skizze. (Schriften der Hauptstelle deutscher Arbeitgeber-Verbände. Heft 6.) Berlin, F. Zillessen, 1912. gr. 8. 164 SS. M. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute. Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften. Herausgegeben von Dr. Chr. Eckert. 53. Aufl. Leipzig 1910. 1091 SS.

Es ist etwas Außergewöhnliches, daß ein Werk über ein halbes Hundert Auflagen erlebt, und in der Tat ist dem genannten Werk seit seinem ersten Erscheinen ein Erfolg beschieden gewesen, wie er nur wenigen Büchern zuteil wird. Aber in der letzten Zeit ist gegen früher eine so völlige Veränderung im kaufmännischen Unterrichtswesen und eine so ungeahnte Erweiterung des kaufmännischen Unternehmertums eingetreten, daß eine Umarbeitung notwendig wurde, wenn das Werk den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht werden wollte. So bietet denn unter Beibehaltung der altgewohnten äußeren Form und des übernommenen Titels die vorliegende Auflage eine völlige Neubearbeitung, „welche das altbewährte Handbuch mit dem neuen Geiste einer reiferen wissenschaftlichen Erkenntnis versöhnen und zu einem vollwertigen Hilfsmittel für die Jungmannschaft unserer Erwerbsstände umschaffen will“. Bei der großen Bedeutung, welche die Handelshochschulen für die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses neuerdings gewonnen haben, wendet sich das Werk in erster Linie an die Besucher dieser Anstalten; ist aber auch zum Selbststudium bestimmt und trefflich geeignet. Es führt den Leser durch alle hauptsächlichsten Gebiete kaufmännischen Wissens, zeigt in allgemeinverständlicher Fassung, was der werdende Kaufmann, der künftige Unternehmer zu seiner Ausbildung notwendig hat und bietet ihm gleichzeitig das beste Rüstzeug dazu. Es enthält eine solche Fülle des Stoffes, daß sein Aufbau hier nur angedeutet werden kann. Nach einem Rückblick auf die Geschichte des Handels wird die Volkswirtschaftslehre und die Finanzwissenschaft in großen Zügen behandelt, eine Darstel-

lung des deutschen Handelsrechts, des Handels und der Handelspolitik gegeben, und daran die Warenkunde angeschlossen. Der Weltverkehr und seine Mittel, die Handels- und Wirtschaftsgeographie werden geschildert, wobei den deutschen Kolonien ein besonderer Abschnitt gewidmet wird. Der zweite Teil enthält dann die eigentlich praktische Seite des kaufmännischen Bildungswesens, die Grundlagen des kaufmännischen Rechnens, die Zahlungsmittel, die Güterbeförderung, die Technik des Warenhandels und die Buchführung. Erleichtert wird hier das Verständnis durch eine Fülle von Beispielen und praktischen Fällen. Auch Post, Telegraph und Fernsprecher werden behandelt. Anhangsweise wird dann ein reichhaltiges, den Kaufmann interessierendes statistisches Material mitgeteilt.

Das oben bezeichnete Ziel, das sich die Verfasser bei der Neubearbeitung gesteckt haben, kann als vollauf erreicht bezeichnet werden, und demgemäß steht zu hoffen, daß auch die neue Auflage weiteste Verbreitung finden und namentlich den jungen Nachwuchs in dem trefflichen Geiste heranbilden wird, der das ganze Werk durchzieht.

Dresden. M. Rusch.

Baernreitter, Dr. J. M., Handelspolitische Ausblicke. Vortrag. Wien, Manz, 1913. gr. 8. 44 SS. M. 0,70.

Bezugsquellen, Oesterreichische. (Erzeugung, Export, Großhandel.) [Aus: „Jahrbuch für die österreichische Industrie".] Hrsg. von Rud. Hanel. Wien, Compaßverlag, 1913. 8. XVI u. S. 2377—3120.

Flister (Eisenb.-Ob.-Sekr.), C., Die Eisenbahn-Güter-Tarife in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Frankreich, Belgien und den Niederlanden sowie den Beförderungs-Vorschriften, im deutschen, österreichisch-ungarischen und internationalen Verkehr nebst Kilometer-Tarif-Tabellen bei den deutschen Eisenbahnen und bei den k. k. österreichischen Staatseisenbahnen. Bearbeitet nach amtlichem Material. 3. neubearbeitete und vermehrte Aufl. Leipzig, J. J. Arnd, 1913. 33,5 × 33 cm. VI—186 SS. M. 3,50.

Hess, Arth., Die Sünden im deutschen Buchhandel. Die Kartellpolitik und ihre Folgen für Handel und Publikum. Stuttgart, J. Hess, 1913. 8. 27 SS. M. 0,50.

Moltmann, Dr. B. H., Hamburgs Schiffahrt in alter und neuer Zeit. Hamburg, Eckardt u. Messtorff, 1913. 8. 38 SS. M. 0,75.

Reemtsen, Carl, Der moderne Detailhandel. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen; hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. No. 272.) Berlin, Leonhard Simion, 1913. gr. 8. III—32 SS. M. 1.—.

Schwiedland, Eug., Der Handel. Hochschulvortrag. 32 SS. M. 1.—. — Das Transportwesen. Hochschulvorlesung. 28 SS. M. 1.—. Wien, Manz, 1913. gr. 8.

Wartmann (Aktuar Dr.), Herm., Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1891—1900. Hrsg. vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen. St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung, 1913. Lex.-8. IV—282 SS. mit 2 Kurventaf. u. 2 farb. Karten. M. 5.—.

Wekerle, Dr. Alex., Die passive Handelsbilanz. Vortrag. Wien, Manz, 1913. gr. 8. 26 SS. M. 0,85.

Wittek (Minister a. D. Herrenh.-Mitgl. Geh.-R. Dr.), Heinr., Ritter v., Leitende Grundsätze der Staatsbahnverwaltung. Vorträge. (Schriften über Verkehrswesen, hrsg. vom Klub österreich. Eisenbahnbeamten, I. Reihe, 9. Heft.) Wien, Alfred Hölder, 1913. 8. 59 SS. M. 1,20.

Wölfel, Dr. Frz., Der Handlungsreisende. (Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie.) Diss. Leipzig, Otto Wigand, 1913. gr. 8. III—118 SS. M. 2,40.

Eaton, Ja. Shirley, Handbook of railroad expenses. New York, McGraw-Hill 12. 559 pp. $ 3.—.

Heylin, Henry Brougham, Buyers and sellers in the cotton trade. London, C. Griffin. 8. 242 pp. 8/.6.

Morse, Hosea Ballou, The trade and administration of China. Revised edition. London, Longmans. 8. 430 pp. 10/.6.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1911. Parte I e III. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 4. 2 vol. CXCIX—570; 237 pp.

7. Finanzwesen.

Bedall (Rentamtm.), Alfr., Besteuerung der juristischen Personen im allgemeinen und insbesondere der Stiftungen, Vereine, Gesellschaften etc. nach den neuen Steuergesetzen vom 14. 8. 1910 und nach dem Umlagengesetze. München, J. Schweitzer, 1913. kl. 8. 39 SS. M. 1.—.

Füssenhäuser (Stadtpfleger), Ein einheitliches Steuersystem für das deutsche Wirtschaftsgebiet zur dauernden Sanierung der Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzen, bestehend aus 3 Gesetzesentwürfen mit Begründung unter Aufklärung des Steuerproblems, Zollproblems, Geldproblems, Kapitalproblems, Schuldenproblems, Bodenproblems, Grundrentenproblems, Zinsproblems, Wert- und Preisproblems, Wohnungsproblems und Agrarproblems. Gewidmet dem deutschen Bundesrat und Reichstag, den deutschen Einzelstaaten, Gemeinden- und Steuerzahlern. Eßlingen a. N., Otto Bechtle. 1913. gr. 8. 300 SS. mit Fig. M. 5.—.

Fuisting (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.-Sen.-Präs.), B., Das preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891, nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert. 3. Aufl., bearbeitet von (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Sen.-Präs. Dr.) G. Strutz. (Taschen-Gesetzsammlung. Neue Aufl. No. 2.) Berlin, Carl Heymann, 1913. kl. 8. XVI—456 SS. M. 4.—.

Huber (Sekt.-R.), Dr. Max, Einführung in das Budget-, Rechnungs- und Kassenwesen der österreichischen Staatsbahnen. Ein Leitfaden für Studium und Unterricht. Wien, Alfred Hölder, 1913. 8. VIII—223 SS. M. 3,20.

Johannsen, N., Die Steuer der Zukunft und ihre Einwirkung auf geschäftliche Depressionen und volkswirtschaftliche Verhältnisse, in 3 Teilen (in 1 Bde.). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. 8. 456 SS. M. 8.—.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechtes, nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung dargestellt. 20.—22. (Schluß-) Lieferung. Wien, Manz, 1913. gr. 8. XIII u. 913—1016 SS. je M. 0,85.

Schmidt (Finanzassess.), W., Das hessische Einkommensteuergesetz vom 12. 8. 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 22. 12. 1909, hrsg. u. erläutert. Nebst einem Anhang, enthaltend die Gesetze und Verträge wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, sowie Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes an Beispielen. Mainz, J. Diemer, 1913. 8. III—215 SS. M. 3.—.

Tabaksteuergesetz, Das, vom 15. 7. 1909, nebst zugehörigen Ordnungen und Anlagen. Erläutert nach amtlichen Quellen und praktischen Erfahrungen von (Ob.-Zollrevis.) A. Düffe und (Ob.-Zollkontroll.) E. Niendorf. I. Teil. Das Tabaksteuergesetz nebst Ordnungen usw., bearbeitet von D. XV—219 SS. M. 2.—. II. Teil. Die Tabakzollordnung, bearbeitet von N. XV—167 SS. M. 2.—. (Troje-Bibliothek, Bd. 10 u. 11.) Liegnitz, H. Krumbhaar, 1913. kl. 8.

Weissenborn (2. Bürgermstr.), H., Was ist die einmalige Vermögenssteuer? Berlin, „Politik", Verlagsanstalt, 1913. gr. 8. 48 SS. M. 0,80.

Zolltarifvorlage, Die neue, der Vereinigten Staaten von Amerika in englischer Sprache nach den Drucksachen des amerikanischen Repräsentantenhauses. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. 85 SS. M. 3.—.

Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betr. den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung, sowie der sonstigen Gesetze und Vorschriften über die Grundsteuer. Hrsg. von der k. k. Generaldirektion des Grundsteuerkatasters. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. gr. 8. XX—765 SS. M. 12.—.

Mari, Vincent, Du régime fiscal des bières (thèse). Paris, L. Larose et L. Tenin, 1913. 8. 180 pag.

Zigliara, dott. Ett., Principî di scienza delle finanze. Napoli, T. Pironti (Arpino, G. Fraioli), 1912. 16. 104 pp. Cent. 40.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Lepelletier, M. F., Les caisses d'épargne. Aus: Bibliothèque d'Économie sociale. 12. 243 SS. Paris, Victor Lecoffre, J. Gabalda et Cie. 2 frcs.

Wohl keine Einrichtung ist so volkstümlich, wendet sich in gleichem Maße an breiteste Kreise des Wirtschaftslebens, wie die Sparkasse. Zu der umfangreichen Literatur über das Sparkassenwesen bildet das vorliegende Buch eine wertvolle Ergänzung. Der Verf., der bereits in früheren Jahren die italienischen, spanischen und portugiesischen Sparkassen eingehenden Betrachtungen unterzogen hat, zieht in dem vorliegenden Buche die Summe seiner langjährigen Untersuchungen des Sparkassenwesens überhaupt.

Das Buch zerfällt in eine Einleitung und zwei Hauptteile. In der Einleitung schildert der Verf., nachdem er den Spartrieb, d. h. den Verzicht auf zurzeit Ueberflüssiges und Entbehrliches zugunsten kommenden Bedarfs, als eine der Hauptkräfte im Menschenstreben gezeichnet hat, die Rolle der Sparkassen im Wirtschaftsleben, und gibt weiter eine knappe, aber durchaus zureichende Uebersicht über die Geschäfte der Sparkasse.

Die Rolle der Sparkasse im Wirtschaftsleben bezeichnet der Verf. als eine doppelte. Sie sollen einmal einen kräftigen Anreiz zum Sparen bilden, indem sie dem Sparer Leichtigkeit und Sicherheit der Anlage gewähren. Sie sollen ferner durch die Art der Ausleihung und sonstigen Verwendung der ihnen zugeflossenen Geldeinlagen sich als wohltätig und fruchtbringend für die Allgemeinheit erweisen. Wenn nun die erste dieser beiden sozialen Aufgaben, die Förderung des Spargeistes des Einzelnen, von den französischen Sparkassen erfüllt wird, so genügt ihr Geschäftsgebaren der zweiten Aufgabe, der Förderung des Kredits, nach neuzeitlichen Ansprüchen nicht mehr. Als Haupthindernis für eine ersprießliche mehr bankähnliche Ausgestaltung der französischen Sparkasse bezeichnet der Verf. das weitgehende Eingreifen des Staates in ihre Geschäftsführung, das Bestreben der Regierung, die Spargelder in einer Zentralstelle zu sammeln, und die dadurch herbeigeführte Behinderung der Kassen, den lokalen und regionalen Zwecken der Volkswirtschaft zu dienen. Man wird dem Verf. darin recht geben müssen, daß in dieser Zentralisationspolitik der Aufsichtsbehörden, die sich aus der trotz ungünstigen Erfahrungen bis heute aufrecht erhaltenen Verbindung der Sparkassengelder mit dem öffentlichen Kredit ergibt, eine ungesunde Verengerung des Wirkungskreises der Kassen zu sehen ist, während umgekehrt die Sicherheit der Spareinlagen durch die weitgehende Staatsaufsicht nicht unterschätzt werden darf.

In der Tat muß es immer Ziel einer Sparkasse sein — wie Miquel es im Jahre 1899 mit Bezug auf das deutsche Sparkassenwesen ausgesprochen hat — das Spargeld aus dem Bezirk, für den sie arbeitet, entgegenzunehmen und wieder in diesem selben Bezirk zu verwenden, mit anderen Worten: das lokal einkommende Geld auch lokal nutzbringend anzulegen.

Von diesem Standpunkt aus untersucht der Verf. in den beiden Kapiteln des ersten Hauptteils die Privat- und die Staatssparkassen Frankreichs und knüpft an diese Untersuchungen seine Vorschläge, die die Aufhebung der Zwangsanlage der Spargelder beim Staat und eine größere Autonomie der Kassen fordern. Im zweiten Hauptteil des Buches zieht der Verf. zum Vergleich und zur Unterstützung seiner Vorschläge die Sparkasseneinrichtungen der übrigen Länder heran. Das gefällig und gut geschriebene Buch wird allen denen, die sich mit dem Sparkassenwesen vertraut machen wollen, und besonders den Befürwortern der vermehrten Staatsaufsicht für die Sparkassen, wertvolle Aufschlüsse erteilen. Kurt Krüger.

Helmo, Julius, Die Bankenquete 1908. Wirtschaftspolitische Studien. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1912.

Das vorstehende Buch des anonymen Verfassers ist eine rein agrarpolitische, gegen den ökonomischen Liberalismus und den Hansabund gerichtete Agitationsschrift. Der Verfasser, der sich weniger auf sachlichem, dafür aber um so mehr persönlichem Boden bewegt, eifert in heftigen Ausfällen gegen die „Bankokratie“ und „Banko-Plutokratie“, wobei er gleich am Anfang (S. 5) betont, daß „kein Bankokrat jene persönliche Uninteressiertheit besitzt, die man als Vorbedingung für die Eignung als sachverständiger Ratgeber in Geld- und Währungsfragen bezeichnen muß ..... und daß die Profitinteressen der Bankokratie, wenn nicht immer, so doch wenigstens in zehn Fällen neunmal mit den völkischen Gesamtinteressen in diametralem Gegensatz stehen, bzw. stehen müssen, insofern die bestehende Geldrechtsordnung diesen Antagonismus zwischen Gemeinwohl und Privatinteressen der Bankokratie zur absoluten Notwendigkeit macht“.

Von diesem Standpunkt aus, der im übrigen nur die Ansichten des Bundes der Landwirte als den Ausdruck der Gesinnung der werktätigen Bevölkerung bezeichnet, wird die vom Verfasser als „humorvolle Episode“ behandelte Enquete kritisch besprochen. Aus der Gesamtheit der Verhandlungen der Enquete, deren Ergebnisse nach Ansicht des Verfassers völlig negativ gewesen sind, werden drei Themen ausgewählt, nämlich: I. Die Reichsbanknote als gesetzliches Zahlungsmittel, ein Währungsproblem; II. Die Kreditgewährung durch das Staatsinstitut Reichsbank, ein Kreditproblem; III. Die internationale Handels- und Zahlungsbilanz, ein Agrarproblem. „Diese drei Themen bilden im wahrsten Sinne des Wortes Probleme, d. h. Wirtschaftsfragen, die bislang eine richtige Beantwortung, bzw. Lösung, noch nicht gefunden haben.“ Der Verfasser erblickt in den aus den hervorragendsten Vertretern der Praxis und der nationalökonomischen Wissenschaft bestehenden Mitglieder der Enquetekommission krasse Ignoranten, denen gegenüber nur er allein die erkenntnistheoretische, für die Beurteilung nationalökonomischer Probleme erforderliche Einsicht besitzt. Wenn auch eine ernsthafte Kritik davon absehen muß, sich mit diesen „Studien“ näher zu beschäftigen, so möge doch an einigen Zitaten die einzigartige erkenntnistheoretische Begabung des Verfassers dargelegt

werden: „Das wirtschaftlich überaus folgenschwere, privatkapitalistische Monopol der Beschaffung eines als Ergänzungs- und Elastizierungsmittel des Metallgeldes dienenden akzessorischen Geldes in Gestalt der nicht goldgedeckten Banknote verdankt die Möglichkeit seines Bestehens in erster Linie einem Monopol an Erkenntnis der parasitischen Wirkungsweise dieser Banknote auf Seite der für die wirtschaftliche Gesetzgebung in Betracht kommenden drei Faktoren: Regierung, Volksvertretung und ökonomische Wissenschaft; und in zweiter Linie dem ungeheuren, auf Irreführung in chrematologischen Fragen abzielenden Einfluß der banko-plutokratischen Kreise auf die genannten drei Gesetzgebungsfaktoren. Die Ausbeutungsmacht der Banknote liegt begründet erstens in ihrer Einlösbarkeit, deren lediglich fiktive Natur gleichwohl notwendig die produktiven Stände dem parasitischen Leihkapital auf Gnade und Ungnade überliefert; und zweitens in ihrem privatkapitalistischen Charakter, der sie statt zum Konkurrenten zum Bundesgenossen des im Privatbesitz befindlichen Metallgeldes, das als solches naturgemäß ausbeuterisch wirkt, und zur Hauptursache der Geldkrisen werden läßt, die für die plutokratischen Kreise in demselben Maße einträglich wirken, in welchem sie die werktätige Bevölkerung um die Früchte ihrer Arbeit bringen. Die klare Erkenntnis der Gegensätzlichkeit der Interessen von Banko-Plutokratie und Produktivständen wird von den erleuchteten Führern der Bankkreise mit bestem Erfolg hintertrieben." (S. 102.) Der Verfasser will die ungedeckte Banknote, „diese Krönung des Metallgeldsystems als wirksamstes Ausbeutungsmittel der werktätigen Bevölkerung durch die parasitische Banko-Plutokratie" (S. 89) ersetzt wissen durch Staatspapiergeld; denn „die Steuerfundation eines erstklassigen Kulturstaats von 65 Millionen Einwohnern für das von ihm eventuell zu verausgabende Staatspapiergeld bietet die denkbar höchste Sicherheit, sie steht an Vollwertigkeit dem Edelmetall Gold nicht nach". (S. 89.): .... „Die Handelsbilanz schließt die Zahlungsbilanz in sich ein; eine neben der Handelsbilanz selbständig einherlaufende und sie ergänzende Zahlungsbilanz gibt es nicht; ebenso unsinnig wie sie sind ferner die Begriffe Aktivität und Passivität der Handelsbilanz; auch sie existieren in Wirklichkeit nicht." (S. 133.) Wenn Verfasser die Zahlungsbilanz als eine von Soetbeer im Jahre 1875 gemachte „Erfindung" bezeichnet, auf welche die ganze Welt „hineingefallen" sei, so hat er dabei übersehen, daß bereits der englische Minister Goschen in seinem 1863 erschienenen Werke „Theory of foreign exchanges" die Zahlungsbilanz als den Gradmesser der Zu- und Abnahme des Reichtums eines Landes in seinem wirtschaftlichen Verkehr zum Gesamtausland aufgestellt und damit die merkantilistische Vorstellung von der Schädlichkeit einer passiven Handelbilanz als irrig nachgewiesen hat.

Am Schlusse seiner „Studien" beschäftigt sich der Verfasser mit der Anlage deutscher Kapitalien im Auslande, worin er eine große Gefahr erblickt, denn „darin besteht ja eben die unheilvolle Wirkung der deutschen Auslandsengagements, daß sie mit zwingender Ge-

walt die ausländischen Landwirtschaftsprodukte so lange auf den deutscher Markt werfen und die Preise drücken, bis die deutsche Landwirtschaft den weiteren Wettbewerb einstellt; die fortgesetzt steigende Verschuldung des Auslandes an Deutschland bedroht fortgesetzt die Zukunft der deutschen Landwirtschaft" ..... „Die Verschleppung deutschen Kapitals nach dem Auslande ist prinzipiell mit allen zulässigen Mitteln zu hindern, weil es dort die heimische Volkswirtschaft nach allen Richtungen schwer schädigt." (S. 170.) ..... „Man schaffe erst wissenschaftliche Klarheit betreffs der Grundelemente des Verkehrswesens im allgemeinen und des Geldwesens im besonderen, und man wird sich dann schämen ob der sinnlosen Klopffechterei über aktive und passive Handelsbilanz, über zielbewußte Anstrebung der ersteren, Begleichung der letzteren durch eine aktive Zahlungsbilanz, Anstrebung eines erhöhten Goldzuflusses durch allerlei phantasievolle Manöver usw." (S. 189.)

Nach diesen Proben dürfte jedes weitere Eingehen auf die „Studien" des Verfassers überflüssig sein.

Greifswald. Fritz Zadow.

Biermer, † (Geh. Hofr., Prof. Dr.), M., Die finanzielle Mobilmachung. Vorträge. Aus dem Nachlaß hrsg. von Prof. Dr. Rob. Liefmann. Gießen, Emil Roth, 1913. gr. 8. 55 SS. M. 1,50.

Gerngross (Verwaltungsr.), Paul, Beiträge zu einer wirtschaftlichen Theorie des Geldes. Wien, Alfred Hölder, 1913. gr. 8. 37 SS. M. 1.—.

Günther, Dr. Wern., Der Kreditbrief. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1913. gr. 8. 79 SS. M. 2.—.

Haberland, Geo., Der Einfluß des Privatkapitals auf die bauliche Entwicklung Groß-Berlins. Vortrag. Dazu ein Anhang: Die Kleinwohnung in London und Paris. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. 67 SS. mit Abbildgn. M. 2.—.

Hacker, Dir. Rob., Die Technik des Buchforderungs-Eskomptes. Ein Buch aus der Praxis für Bankbeamte, Juristen und die Kaufmannschaft. Wien, Manz, 1913. V—141 SS. M. 3,40.

Jeidels, Dr. Otto, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. 2. unveränderte Aufl. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gust. Schmoller und Max Sering. 24. Bd. 2. Heft.) München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. XII—271 SS. M. 6.—.

Lang, Otto, Tauschgeld und Wirtschaftsgeld. Ein Vorschlag samt Begründung. Wien, Manz, 1913. Lex.-8. VIII—77 SS. M. 1,50.

Neubürger, Dr. Fritz, Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarkts. Ein Beitrag zur Kritik unserer Kreditorganisation. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. gr. 8. 120 SS. M. 2,50.

Nussbaum (Rechtsanw.), Dr. Arth., Deutsches Hypothekenwesen. Ein Lehrbuch. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. Lex.-8. XV—365 SS. M. 9.—.

Sonnenschein (Spezialkurs.-Leit. Bankver.-Ob.-Beamt.), Heinrich, Das Bankwesen. 2 Teile. 1. Teil. Die Bankprüfung. XIV—332 SS. mit 1 Tab. M. 10,20. 2. Teil. Die Bankpraxis. XIII—376 SS. M. 10,70. Wien, Alfred Hölder, 1913. gr. 8.

Swoboda, Otto, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen- und Edelmetallen. Handbuch des Börsen-, Münz- und Goldwesens sämtlicher Handelsplätze der Welt. 14. Aufl., neu bearb. u. verm. von Max Fürst. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhandlung Max Paschke, 1913. gr. 8. XX—793 SS. M. 18.—.

Weyrich (Bücherrev., kaufm. Sachverständ.), L., Bilanzkritik. Cöthen i. Anh. Selbstverlag, 1912. kl. 8. VI—310 SS. mit 1 Tab. M. 5.—.

Wilmersdoerffer, Ernst, Notenbanken und Papiergeld im Königreich Italien

seit 1861. (Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. von Lujo Brentano und Walth. Lotz. 122. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1913. gr. 8. XIII—195 SS. M. 5.—.

Courcelle-Seneuil, J. G., Les opérations de banque. Traité théorique et pratique. 10e édition; revue et mise à jour par (prof.) André Liesse. Paris, F. Alcan, 1909. 8. XII—694 pag.

Neymarck, Alfred, Que doit-on faire de son argent? Notions et conseils pratiques sur les valeurs mobilières. Placements et opérations. Paris, Marchal et Godde, 1913. 16. VII—514 pag. fr. 4.—.

Thomas, Charles Gabriel, Notions historiques sur le développement en France des grandes sociétés de crédit (thèse). Paris, Giard et E. Brière, 1913. 8. 196 pag.

Withers, Hartley, Money-changing: An introduction to foreign exchange. London, Smith, Elder. 8. 192 pp. 5/.—.

Ramorino, Ang., La borsa: sua origine, suo funzionamento. Bari, G. Laterza e figli, 1912. 8. 98 pp. l. 2.—.

Chiap, prof. G., I limiti della circolazione cartacea in relazione allo sviluppo dell' economia nazionale (Camere di commercio del Veneto). Vicenza, Arti grafiche vicentine, 1913. 4. 22 pp.

Filippa, Mich., La borsa. Torino, tip. succ. E. Marietti, 1913. 8. 80 pp.

Franchi, M. C., La banca d'Italia dopo l'atto bancario del 1893: tesi de laurea. Torino, tip. Baravalle e Falconieri, 1913. 8. 127 pp. condiciotto prospetti.

Pini, Giac., Cenni sul credito e appunti intorno alla legge cambiaria italiana. Ostiglia, La Scolastica (tip. La Sociale), 1912. 8. VI—110 pp. l. 2,25.

9. Soziale Frage.

Metzner, Max, Die soziale Fürsorge im Bergbau, unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Sachsens, Bayerns und Oesterreichs. Jena (Gustav Fischer) 1911.

Man muß anerkennen, daß der Verfasser sich mit großem Fleiß in den schwierigen, umfangreichen Stoff vertieft und ihn klar und übersichtlich dargestellt hat. Die Schilderung sozialer Zustände und die kritische Behandlung sozialer Probleme gehört aber zu den schwierigsten Dingen, an die sich nur Männer von reicher praktischer Erfahrung auf diesen Gebieten heranwagen sollten. Geschieht das von Herren ohne solche Erfahrung, die in der Hauptsache auf die außerordentlich umfangreiche, aber viele tendenziöse Entstellungen und Uebertreibungen enthaltende Literatur und auf mündliche Information angewiesen sind, so geraten sie nur zu leicht in die Gefahr, einzelne Beobachtungen zu verallgemeinern, ihre Wirkung zu übertreiben und so Darstellungen zu liefern, die der Wirklichkeit nur teilweise entsprechen und sich nicht selten ganz von ihr entfernen. Dieser Gefahr ist auch der Verfasser des vorliegenden Buches nicht entronnen.

So ist die Schilderung von den Folgen des freien Arbeitsverhältnisses auf Seite 4 in dieser allgemeinen Form eine arge Uebertreibung.

Eigentümlich berührt es auch, wenn auf Seite 13 behauptet wird, die Abgeschlossenheit des unterirdischen Bergarbeiters vom Sonnenlicht und vom gesamten menschlichen Leben und Verkehr, die gefahrvolle und schwierige Arbeit wirkten verrohend und verdüsternd auf seinen Charakter, was sich natürlich auch in der Rückwirkung auf sein häusliches und persönliches Leben ungünstig äußere! Weiter heißt es dort, daß der weitverbreitete Alkoholgenuß und die schlechten Wohnungsverhältnisse, die mit der Art der Beschäftigung und ihrer Vergütung

in engster Verbindung stehen, besonders schädliche Folgen hervorrufen sollen!

Arbeitgeber, die jede Verkürzung der Arbeitszeit in der Weise und mit solchen Motiven bekämpfen, wie auf Seite 39 angegeben ist, dürfte es wohl heutzutage nur noch in geringer Anzahl geben. In ihrer weit überwiegenden Mehrzahl teilen sie die auf Seite 40 angegebene sehr richtige Auffassung von der Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit und ihren Folgen.

Auf Seite 44 ist die Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse stark übertrieben.

Unzutreffend ist ferner die Schilderung der bergmännischen Arbeit und ihrer Einflüsse auf den Körper auf Seite 100 und 101. Auf letzterer wird auch behauptet, die granulöse Augenentzündnng (Trachom) sei eine Berufskrankheit des Bergmanns. Das ist ein Irrtum. Diese Krankheit ist seinerzeit durch polnische Arbeiter mit unsauberen Gewohnheiten in westliche Bergreviere verschleppt worden, wo sie früher sehr selten vorkam.

Als ganz verfehlt muß auch ein Passus auf Seite 167 bezeichnet werden, der lautet: „Während noch bis in die neueste Zeit hinein für einzelne Arbeiter die Möglichkeit bestand, sich zum Beamten emporzuschwingen, setzt sich heute dieser Stand schon meistens aus besser situierten bürgerlichen Elementen zusammen.“ Gerade das Gegenteil ist der Fall. Beim Bergbau ist es intelligenten jungen Arbeitern leichter als in anderen Industrien, sich durch den erfolgreichen Besuch einer Bergschule, der geringe Geldopfer erfordert, zum unteren und mittleren Beamten emporzuarbeiten. Ja es gibt nicht wenige, die es mit der Bergschulbildung zu angesehenen Direktorstellungen gebracht haben.

Leider sind noch mehr solche schiefen Darstellungen und Urteile in dem Buche enthalten. Es würde den Rahmen dieser Besprechung überschreiten, wenn man sie einzeln aufzählen und widerlegen wollte.

Auf der anderen Seite muß anerkannt werden, daß das Buch auch richtige Darstellungen und Urteile enthält, so z. B. was auf Seite 133 und 134 über das Wesen und die Bedeutung der Arbeiterausschüsse gesagt ist. Auch hebt der Verfasser auf Seite 56 sehr richtig hervor, daß sich in den letzten Dezennien die Lebenshaltung der Arbeiter bedeutend gebessert habe und daß in allen Revieren die Löhne sicherlich schneller gestiegen seien als die Preise derjenigen Produkte, die der Arbeiter für die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse braucht.

Der Verfasser bemüht sich offenbar, den Nachweis zu führen, daß man es in Oesterreich auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge im Bergbau etwas weiter gebracht habe als in Deutschland. Die deutschen und namentlich die preußischen Bergbehörden kommen hierbei etwas schlecht weg, so namentlich auf Seite 74 und 75, wo von den Unfällen durch Stein- und Kohlenfall die Rede ist. Auf Seite 81 sagt der Verfasser sogar: „Weit besser als im deutschen Bergbau scheint das gesamte Unfallverhütungswesen, vor allem das Rettungswesen in Oesterreich ausgebildet zu sein. Dort wurde sogar auf Grund einer Verordnung vom 12. März 1910 im Ministerium für öffentliche Arbeiten eine eigene

Abteilung für Bergwerks-Inspektion errichtet." In Preußen existiert eine Ministerial-Bergwerks-Abteilung, welche sich mit allen bergbaulichen Angelegenheiten und natürlich auch mit der polizeilichen Ueberwachung des Bergbaues — jetzt vielfach Bergwerks-Inspektion genannt — beschäftigt, schon seit den Tagen Friedrichs des Großen. Man muß bei der Beurteilung der Wirksamkeit der preußischen Bergbehörden vor allen Dingen berücksichtigen, daß die ganz außerordentliche Entwicklung des Bergbaues in den letzten 30 Jahren, namentlich des Steinkohlenbergbaues am Niederrhein und in Westfalen sowie in Oberschlesien und des Kalisalzbergbaues diese Behörden vor ganz neue Probleme auf dem Gebiete der Technik, der Wirtschaft, der Sozialpolitik und der Verwaltung gestellt hat, von denen man früher nichts wußte. Sie haben sich in eifriger Arbeit bemüht, der Schwierigkeiten, die mit der Lösung dieser Probleme verbunden sind, Herr zu werden. Die österreichischen Bergbehörden haben es in dieser Beziehung leichter gehabt.

Die Erfolge der Wirksamkeit der freien Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber hat der Verfasser wohl etwas zu günstig dargestellt. Der soziale Friede ist durch die Kämpfe dieser Organisationen leider nicht gefördert worden.

Halle a. S. Schrader.

Bunzel, Jul., Die Anfänge der modernen Arbeiterbewegung in der Steiermark. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1913. gr. 8. III—104 SS. M. 3.—.

Gesundheitswesen, Das, des Preußischen Staates im Jahre 1911. Im Auftrage Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern bearbeitet in der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, Richard Schoetz, 1913. Lex.-8. XII—547 u. 48 SS. M. 15.—.

Handbuch der Hygiene in 8 Bdn. 2. Aufl. Bearbeitet von (Kreisarzt) Dr. Louis Ascher, (Dr. ing.) M. Berlowitz, (Dipl.-Ing.) Dr. W. Bertelsmann u. a. Hrsg. von Prof. Dr. Th. Weyl. 11. Lfg. III. Bd. 4. Abtlg. Delbrück (Dir. Dr.), A., Hygiene des Alkoholismus Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1913. Lex. 8. VI—115 SS. mit 11 Abbildgn. M. 5,25.

Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Oesterreich 1912. Von Emil Lederer. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. gr. 8. VIII—227 SS. M. 4.—.

Lange, Paul, Die Sonntagsruhe in Kontoren und Läden. Eine geschichtliche Materialsammlung. (Schriften des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen, No. 29.) Berlin, Handlungsgehilfen-Verlag, 1913. 31×24 cm. 88 SS. M. 4,50.

Matthieu (lic.), J., Das Christentum und die soziale Krise der Gegenwart. Basel, Helbing u. Lichtenhahn, 1913. gr. 8. VIII—187 SS. M. 3,50.

Pragier, Dr. A., Die Produktivgenossenschaften der schweizerischen Arbeiter. (Zürcher volkswirtschaftliche Verein. Hrsg. von Prof. Dr. Sieveking. Heft 1.) 1913, gr. 8. 161 SS. M. 5.—.

Skalweit (Priv.-Doz.), Dr. A., Die Wohnungszustände in den deutschen Großstädten und die Möglichkeit ihrer Reform. (Städtebauliche Vorträge, aus dem Seminar für Städtebau an der königl. technischen Hochschule zu Berlin. 6. Vortragszyklus, 6. Bd., Heft 6.) Berlin, Wilhelm Ernst u. Sohn, 1913. Lex.-8. 23 SS. M. 1,20.

Tönnies (Prof. Dr.), Ferd., Die Entwicklung der sozialen Frage. (Sammlung Göschen. Neue Aufl. No. 353.) 2. durchgesehene Aufl. Berlin, G. J. Göschen, 1913. kl. 8. 160 SS. M. 0,90.

Tugan-Baranowsky, Mich., Soziale Theorie der Verteilung. (Aus: Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.) Berlin, Julius Springer, 1913. gr. 8. IV—82 SS. M. 2,80.

Pic, P., Les assurances sociales en France à l'étranger. Paris, F. Alcan. 8. fr. 6.—.

Clayton, Joseph, Trade unions. (People's books.) London, Jack 12. 6/.—.

Hayes, Carlton, British social politics; materials illustrating contemporary state action for the solution of social problems. Boston, Ginn. 12. 11 + 580 pp. $ 1,75.

Schloesser, Henry H., Trade unionism. London, Methuen. Cr. 8. 176 pp. 2/.6.

10. Gesetzgebung.

Bettelheim, Ernst, Rob. Fischer, Geo Frankl und Jul. Herb. Rooz, Drs., Das allgemeine Handelsgesetzbuch samt Nachtragsgesetzen. Die Wechselordnung und das Scheckgesetz. Immaterialgüterrecht (Rechtsschutz des geistigen Eigentums). Die Konkursordnung und das Anfechtungsgesetz, erläutert mit einem Geleitwort von (Herrenh.-Mitgl. Hofr. Prof. Dr.) Karl L. Grünhut. (Oesterreichische Gesetzeskunde. Gemeinverständliche Kommentare. Unter Mitwirkung von Drs. Landger.-R. Ludw. Altmann, Bez.-Richt. Ernst Bettelheim, Hofr. Alfr. Bloch u. a., herausgeg. von Bez.-Richt. Dr. Max Leop. Ehrenreich. 2. verb. u. verm. Aufl. Bd. 3.) Wien, Verlag der patriot. Volksbuchhandlung. 1913. gr. 8. XXIV—860 SS. M. 11.—.

Bode, Dr. Otto, Die Invaliden- und Angestelltenversicherung in vergleichender Darstellung. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. XV—130 SS. M. 3.—.

Brosel, J., L. Kirner u. A. Vallet, Reichsversicherungs-Ordnung vom 19. 7. 1911. Auf Grund der Gesetzesmaterialien und bisherigen Rechtsprechung erläutert. (In 4 Bdn.) I. Bd.: 1. Buch. Gemeinsame Vorschriften. 2. Buch. Krankenversicherung. Bearb. v. K. Ansbach, Michael Prögel. 1913. 8. VII—397 u. 93 SS. M. 5,60.

Düttmann (Landesvers.-Anst.-Vors. Geh. Reg.-R.) A., (Landesr.) F. Appelius, (Landesvers.-Assessor) H. Seelmann, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. Altenburg, Stephan Geibel, 1913. gr. 8. XXXV—464 SS. M. 15.—.

Hermes (Minist.-Dir. a. D.) Dr. Just., Das preußische Wassergesetz vom 7. 4. 1913. Mit Einleitung und Erläuterungen. Berlin, Franz Vahlen, 1913. kl. 8. 361 SS. M. 5.—.

Hoffmann (Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat Dr.) F., Gewerbe-Unfallversicherung. RVO. vom 19. 7. 1911. 3. Buch, Tl. 1. Erläutert. (Taschen-Gesetzsammlung No. 44.) 6. u. 7. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1913. kl. 8. XXVIII—530 SS. M. 4.—.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, hrsg. von (Reichsversich.-Amts-Sen.-Vorsitz. Geh. Reg.-R.) H. Hanow, (Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. R. Dr.) F. Hoffmann, (Reg.-Räten) Dr. R. Lehmann, St. Moesle, Dr. W. Rabeling. III. Bd. 2 Tl. RVO. 3. Buch. Unfallversicherung. 2. u. 3. Tl. Landwirtschaftliche Unfallversicherung und See-Unfallversicherung von (Reg.-Räten) St. Moesle u. Dr. W. Rabeling. 1. u. 2. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. XXIV u. SS. 577—1128. M. 15.—.

Predari (Reichsger.-R.) C., Die Grundbuchordnung vom 24. 3. 1897. Erläutert. 2. neubearb. Aufl. (Kommentar zum BGB. und seinen Nebengesetzen.) Berlin, Carl Heymann, 1913. Lex.-8. VII—943 SS. M. 22.—.

Rosenthal (Rechtsanw.) Dr. Alfr., Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909, nebst den in Betracht kommenden Bestimmungen des BGB., WZG. u. HGB. sowie dem Rechte der Ausländer gemäß den Beschlüssen der Washingtoner Uebereinkunft von 1911, erläutert. 4. umgearb. und stark verm. Aufl. des in 1. u. 2. Aufl. von Dr. Alfr. Rosenthal u. Edg. Wehner hrsg. Kommentars. Mannheim, J. Bensheimer, 1913. gr. 8. XVI—532 SS. M. 14.—.

Schauseil (See-Berufsgenossensch.-Dir.) M., Die Seeunfallversicherung. Nach der RVO. für den praktischen Gebrauch zusammengestellt und mit erläuternden Bemerkgn. versehen. Hamburg, Eckardt u. Messtorff, 1913. 8. II, II—530 SS. M. 12,50.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Versicherungsgesetz f. Angestellte vom 20. 12. 1911. Handausgabe m. Einleitung, Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen u. Sachregister. München, Oscar Beck, 1913. 8. L—502 SS. M. 4.—.

Fighiéra, Roger, La protection légale des travailleurs en France. Commentaire du livre II du Code de travail et de la prévoyance sociale. Paris, Berger-Levrault et Cie. 1913. 8. 431 pag. fr. 7,50.

Salaun, Gaston, Les retraites ouvrières et paysannes. Commentaire de la loi du 5 avril 1910, 27 février 1912. Avec une préface de M. Bienvenu-Martin. 2e édi-

tion, revue et augmentée. Paris, Berger-Levrault et Cie., 1912. 8. XXVIII—630 pag. fr. 7,50.

Banerji, D. D., The law of arbitration in India. London, Butterworth. 2nd edition. 15/.—.

Chalmers and Owens, Marine insurance act, 1913. London, Butterworth. 2nd edition. 10|.6.

Neave, Frederick G., A handbook of commercial law. 2nd edition. London, E. Wilson. 8. 302 pp. 3/.6.

Janssen, G. L. en D. A. van Krevelen, Rapport omtrent een onderzoek naar de werking en de resultaten van de Duitsche wet op de verpflichte verzekering tegen invaliditeit en ouderdom (met een aanhangsel over de Belgische wet van 10 Mei 1900). Uitgebracht aan het hoofdbestuur van den Bond voor staatspensionneering. 's-Gravenhage, Avondpost-drukkerij, 1912. gr. 8. 136 blz. fl. 1,90.

Snijder van Wissenkerke, F. W. J. G., Het auteursrecht in Nederland. Auteurswet 1912 en herziene Berner conventie. Gouda, G. B. van Goor Zonen. 8. 8 en 362 blz. fl. 2,40.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Adams (Rechtsanw.) Dr. J., Preußisches Staatsrecht. I. Geschichte. Verfassungsrecht. Eine Anleitung zum Studium. 2. verb. Aufl. Bonn, Ludwig Röhrseheidt, 1913. gr. 8. VIII—127 SS. M. 2,50.

Andreas (Priv.-Doz.) Dr. Willy, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818. Hrsg. von der bad. histor. Kommission. Bd. 1: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1913. Lex. 8. XII—484 SS. M. 12,40.

Anschütz (Geh. Justizr. Prof. Dr.), Gerh., Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Zu akadem. Gebrauch. 2. veränd. u. erweit. Aufl. Berlin, Otto Liebmann, 1913. XI—86 SS. M. 2,20.

Balkanstaaten, Die (Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Serbien, Albanien). Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, 35. Heft.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913. 8. 72 SS. M. 0,40.

Blüher (Ob.-Verwaltungsger.-R.), Bernh., Staatsbeamtenrecht im Königreich Sachsen. Leipzig, B. G. Teubner, 1913. 8. IV—156 SS. M. 1,60.

Fülster, Hans, Deutsches Reichsstaatsrecht mit Einschluß der allgemeinen Staatslehre. In den Grundzügen systematisch dargestellt. Berlin, Carl Heymann, 1913. gr. 8. XXXIII—804 SS. M. 20.

Hemmerle, Eduard, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem 1. vereinigten Landtag (1847). (Studien zur rheinischen Geschichte, Heft 2.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1912. gr. 8. V—229 SS. M. 6.—.

Illing (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat), Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen und für Geschäftsleute. Begründet von I. Fortgeführt von (Kamm.-Senats-Präs. Dr.) Geo Kautz. 10. Aufl. 2. Bd. Berlin, A. Haack, 1913. gr. 8. XVI—1604 SS. M. 30.—.

Jellinek, Geo, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 2. erweit. Aufl. (Abhandlungen, Staats- und völkerrechtliche. Begründet von Drs. Geo Jellinek u. Geo Meyer, hrsg. v. Proff. Drs. Geo Jellinek u. Gerh. Anschütz. Bd. 1, Heft 3.) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1913. gr. 8. XII—65 SS. M. 1,80.

Mallmann (Ger.-Assess. Dr.) Rud., Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten. Eine Studie über die Rechtsstellung der Bewohner der deutschen Kolonien auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit. Berlin, Carl Curtius, 1913. 8. XII—304 SS. M. 6,50.

Nathan, Dr. Helene, Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger. (Studien zur rheinischen Geschichte, Heft 3.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1912. gr. 8. X—135 SS. M. 3,60.

Puttkamer (Fr. Landr.), Baron Karl, Die Mißerfolge in der Polenpolitik. Berlin, Carl Curtius, 1913. 8. 29 SS. M. 0,50.

Slawitschek (Landesvizesekr.-Doz. Dr.), Rud., Die Selbstverwaltung in Böhmen. Aussig a. E. 1913. gr. 8. VIII—282 SS. M. 6.—.

Steiner, Dr. Alfons, Der Fiskus der Ptolemaeer. I. Seine Spezialbeamten und

sein öffentlich rechtlicher Charakter. Leipzig, B. G. Teubner, 1913. gr. 8. VI—66 SS. M. 2,40.

Lubersac, Guy de, Les pouvoirs constitutionnelles du Président de la République. Paris, Émile-Paul frères, 1913. 18. VII—62 pag.

Ricci, dott. Alb. Gius., Lo stato degli impiegati communali secondo il diritto italiano: studio teorico-pratico. Firenze, Biblioteca di legislatione amministrativa. Sancasciano val di Pesa, fratelli Stianti. 1913. 16. XII—275 pp. L. 3,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Kaufmann (Frauenhochsch. u. Handelshochsch. Prof. Doz.), Dr. Al., Theorien und Methoden der Statistik. Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Praktiker. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. Lex.-8. XII—540 SS. mit 22 Fig. M. 16.—.

Mayr (Unterstaatssekr. z. D. Prof. Dr.) Geo v., Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Bd. Sozialstatistik (Moralstatistik, Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, politische Statistik). 1. Tl. Moralstatistik. 4. Lief. (Aus: Handb. d. öffentl. Rechts, Einleitungsband.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. Lex.-8. S. 577—659. M. 2,40.

Deutsches Reich.

Kommunales Jahrbuch. 5. Jahrgang 1912/1913, herausgegeben von Dr. H. Lindemann, Bürgermeister Dr. Schwander, Dr. A. Südekum. Jena, Fischer, 1913.

Dieses glücklicherweise bereits im 5. Jahrgang erscheinende Jahrbuch sollte zunächst nur ein Hilfsmittel für die werden, die amtlich und ehrenamtlich in der kommunalen Praxis tätig sind — es ist bereits auch zu einer bei wissenschaftlichen Arbeiten unentbehrlichen Materialquelle ausgebaut und wird dies um so mehr, je gewissenhafter und bereitwilliger die Verwaltungen die von der Redaktion ausgesandten Fragebogen beantworten. Es ist doch z. B. erfreulich, wenn für die Frage der außergewöhnlichen Teuerung der Lebensmittel, die der Direktor des Statistischen Amts der Stadt Charlottenburg Dr. Badtke bearbeitet hat, Fragebogen an alle Städte mit über 5000 Einwohnern versandt oder wenn 1911 in den gleichen Kommunen die Steuerverhältnisse durch eigene Enquete erforscht wurden, welch letztere Umfrage in gesonderter Veröffentlichung verarbeitet ist. Wir würden es durchaus für ersprießlich halten, die Gemeinden, die auf dergleichen Anfragen nicht reagieren, namhaft zu machen (wie das teilweise ja auch in dem immer zur Ergänzung heranzuziehenden Statistischen Jahrbuch deutscher Städte geschieht). Denn nur so kann erwartet werden, daß verdienstliche Umfragen wie — um nur noch eine zu nennen — sie diesmal Dr. Elster-Jena über Bekämpfung des Alkoholmißbrauches veranstaltete, nicht nur allgemein zutreffende (wozu Ergebnisse aus 571 Städten natürlich genügen), sondern auch detaillierte Einblicke bieten.

Wir können hier leider nicht auf den reichen materiellen Ertrag der eigenen Umfragen oder der anderen Quellen, meistens amtlichen Darstellungen, entnommenen Zusammenstellungen eingehen (von denen z. B. die Uebersichten der in Großstädten vorhandenen Gastwirtschaften und Spirituosenhandlungen oder die vom Elberfelder und Posener Statistischen Amt gebotenen Steuerstatistiken lehrreich und zu wenig bekannt sind), obwohl es verlockend wäre, z. B. an Hand der Tabelle S. 147 die Lage, zunächst einmal die verschiedene Bezahlung des Krankenpflege-

personals oder auch die der Stadtoberhäupter (S. 541) oder die Volksschullasten, insbesondere Lehrergehälter (Abschnitt „Elementarschulen") weiter zu erörtern, oder die Aktivität bzw. das Nichtstun der einzelnen Verwaltungen in der Fürsorge für die Lebensmittelversorgung zu würdigen. Die Stoffanordnung erleichtert meistenteils weitere Nachforschung durch Angabe der Kongreßverhandlungen, auch der Literatur, die jetzt dezentralisierter und damit zweckmäßiger als in früheren Jahrgängen geboten wird. Dabei sollte übrigens durchweg die von den meisten Bearbeitern der einzelnen Abschnitte befolgte Methode: kurze Charakterisierung der Schriften durchgeführt werden, wobei wertlose Werke (z. B. S. 449) fortbleiben, andere, deren Anführung im Interesse der Sache liegt (z. B. bei Erörterung der gemischten Unternehmung das Passowsche Buch „die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens) gerade in ihrer Bedeutung für die Praxis erfolgreich gekennzeichnet werden könnten. Es wäre von diesem Gesichtspunkt aus auch eine häufigere Darbietung internationalen Materials wünschenswert (wie jetzt auf S. 431 die Uebersichten über die Leistungenauf dem Gebiet des volkstümlichen Büchereiwesens). — Besonders gelungen erscheinen uns die Abschnitte „Städtebau und Wohnungswesen" (Dr. Lindemann) sowie Finanz- und Steuerwesen (Dr. Most-Düsseldorf), während in den Kapiteln über die städtischen Unternehmungen bzw. Betriebe (wie Krankenanstalten) die technischen Gesichtspunkte ausführlich gewürdigt, die finanziellen Momente jedoch nicht gleichwertig behandelt sind. Für erstrebenswert halten wir eine die Hauptresultate der Abschnitte Wirtschaftspflege, insbesondere auch des detaillierten statistischen Anhangs, und des Abschnittes Steuerwesen zusammenstellende Tabelle über das Verhältnis von Erwerbseinkünften einerseits und Abgaben anderseits in der kommunalen Finanzwirtschaft, welch ordentlichen Einnahmen der Kredit (nach Zwecken gegliedert!) gegenüberzustellen wäre. Damit wird allerdings eine Forderung oder vielmehr ein Wunsch ausgesprochen, der über die nächste Aufgabe der Materialsammlung bzw. der Quellenangabe hinausgeht; doch ist an anderen Stellen des umfangreichen (über 850 Seiten aufweisenden) Bandes bereits diese Erweiterung vorgenommen, wodurch naturgemäß der Wert der fleißigen Sammelarbeit erhöht wird. Daß sie auch so bereits schätzbare Dienste leisten und die kommunale Verwaltungstätigkeit äußerst anregend beeinflussen kann, sei nochmals dankbar anerkannt.

Hannover. Gehrig.

Kürten, Dr. O., Statistik des Selbstmordes im Königreich Sachsen. Mit 2 schematischen Darstellgn. u. 1 farb. Uebersichtskarte. (Deutsches statistisches Zentralblatt. Ergänzungshefte. 3. Heft.) Leipzig, B. G. Teubner, 1913. gr. 8. VIII—145 SS. M. 5.—.

Statistik, Preußische. Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. preuß. statist. Landesamt. 230. Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernte und Wasserschäden) im preuß. Staate f. d. Jahr 1911. Berlin, Verlag d. kgl. statist. Landesamts, 1913. 33×24 cm. IV, LII, 26 SS. M. 2,20.

Zach, Dr. Lor., Die Lohnstatistik. (Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt", Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage,

Rechtspflege und Kulturinteressen, No. 470.) Gautzsch bei Leipzig, Fel. Dietrich, 1913. 8. M. 0,25.

Oesterreich-Ungarn.

Arbeits- und Lohnverträge, Die kollektiven, in Oesterreich. Abschlüsse u. Erneuerungen d. Jahres 1910. Hrsg. v. k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1912. gr. 8. V—272 SS. M. 1,80.

Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1911. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder 1912. gr. 8. III—47 SS. M. 1,30.

Gebarung, Die, und die Ergebnisse der Unfallstatistik der auf Grund d. Gesetzes vom 28. 12. 1887 betr. die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1910. Vom Minister des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemäßheit des § 60 des zitierten Gesetzes. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1913. Lex. 8. III—223 SS. M. 2,50.

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehres Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1911. Verf. vom statist. Departement der Landesregierung. Hrsg. von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina. Wien, Adolf Holzhausen, 1913. kl. 8. 89 SS. M. 1.—.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 5. Bd. 1. Heft. Die Ergebnisse der Viehzählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft. Die summarischen Ergebnisse der Viehzählung. Mit 4 (farb.) Kartogrammen. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1912. 20 u. 190 SS. M. 7,50.

Vermögen und Schulden von 134 Bezirksvertretungen des Königr. Böhmen nach dem Stande vom 1 1. 1900 und 1910 sowie die Entwicklung der Schulden dieser Bezirks-Vertretungen seit dem Beginn ihrer Tätigkeit bis zum 1. 1. 1910. (Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. XVI. Bd. Heft 2.) Prag, J. G. Calve, 1912. Lex.-8. IV, 33 u. 45 SS. M. 2.—.

Schweiz.

Statistik der Stadt Zürich. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Zürich. No. 13: Hausindustrie, Die, in der Stadt Zürich in den Jahren 1900 und 1905. Nach den Ergebnissen der Volkszählung 1900 und der Betriebszählung 1905 nebst Vergleichen mit der Volkszählung 1894. Zürich, Rascher u. Cie., 1912. gr. 8. VII—98 SS. M. 0,80.

Frankreich.

Ville-Chabrolle, Marcel de, La population industrielle comparée de l'Empire allemand et de la France de 1895 à 1907. Communication faite à la Société de statistique de Paris dans la séance du 20 mars 1912. Nancy, Berger-Levrault, 1912. 8. 41 pag. 7 tableaux.

Italien.

Annuaire international de statistique agricole, 1910. (Institut international d'agriculture: bureau de la statistique générale.) Rome, impr. de l'Institut international d'agriculture, 1912. 8. XLVIII—327 pp. L. 5.—.

Statistica delle organizzazioni di lavoratori al 1° gennaio 1912. (Ministero di agricoltura, industria e commercio.) Roma, off. poligrafica Italiana, 1913. 8. 97 pp. contre tavole.

13. Verschiedenes.

Beth, Prof. Dr. Karl, Die Entwicklung des Christentums zur Universal-Religion. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1913. 8. VIII—337 SS. M. 5,50.

Goldstein, Prof. Dr. Kurt, Ueber Rassenhygiene. Berlin, Julius Springer, 1913. 8. XI—96 SS. M. 2,80.

Goyau, Georges, Bismarck et l'église. Le Culturkampf 1870—1887. T. 3: 1878—1883. T. 4: 1883—1887. Paris, Perrin et Cie., 1913. 2 vol. 16. T. 3: XXX —324 pag. T. 4: 355 pag.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37e année, mars 1913: Produits des contributions indirectes pendant l'année 1912. — Les impôts nouveaux et les dégrèvements de 1906 à 1912. — Les impôts et revenus de l'État depuis 1871. — Allemagne: La banque de l'Empire en 1912. — Angleterre: Les charges fiscales de 1902—03 à 1911—12. — Japon: Dépenses de l'État de 1901 à 1912. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 54e année, Avril 1913, N° 4: Quinze ans d'Income-tax, par Paul Meuriot. — La prévision des crises commerciales, par Baron Charles Mourre. — etc.

Journal des Économistes. 72e Année, Avril 1913: Les dépenses militaires en Europe, par Yves Guyot. — L'école autrichienne d'économie politique, par Feilbogen. — La situation économique et financière de l'Italie, par Auguste Pawlowski. — L'octroi de Paris. Le passé. Le présent. L'avenir, par P. de Biermont. — Guerre et travail, par A. Raffalovich. — etc.

Mouvement Social, Le. 38e Année, avril 1913, No. 4: Le droit des syndicats d'agir et d'intervenir en justice, par J. Hachin. — Le problème de l'habitation ouvrière. III. Les habitations à bon marché. Les résultats obtenus, par L. Guizerix. — Le congrès de l'association internationale pour la protection légale des travailleurs. — etc.

Réforme, Sociale, La. 33e année, No. 55: Société d'économie sociale. Séance du 10 février 1913. Les actions de travail. Leur application pratique dans une ville industrielle. Communication de H. Ballot. — etc. — No. 56: Les idées sociales de la jeunesse contemporaine. Enquête contradictoire du cercle d'économie sociale, par Frédéric-Charpin. — Société d'économie sociale: Les actions de travail. Leur application pratique dans une ville industrielle (II). Discussion sur le rapport de H. Ballot. — Le protectionnisme ouvrier, par Henry Clément. — etc.

Revue d'économie politique. 27e Année, Mars-Avril 1913, No. 2: Quelques remarques sur la rente du sol urbain, par Achille Loria. — Considérations sur la main-d'œuvre, par (prof.) Arthur Girault. — Chronique des questions ouvrières, par (prof.) Jean Lescure. — etc.

Revue générale d'administration. 36e année, février 1913: De la compétence en matière de possession, par Albert Roux. — Les ministères (suite), par Dr. Henry Noëll. — etc. — Mars 1913: Le régionalisme et la réforme administrative, par Louis Boucheron. — La taxe vicinale, par Georges Roy. — etc.

Revue internationale de Sociologie 21e année, avril 1913, No. 4: La contingence et l'auto-déterminisme, par Alfred Fouillée. — La philosophie du droit chez Savigny (suite), par Georges Bonnet. — etc.

Science, Sociale, La. 28e Année. 103e Fascicule, Avril 1913: La petite et la moyenne culture en Beauce, par le Dr. J. Bailhache. —

B. England.

Century, The nineteenth and after. May 1913, No. 435: The church and the labour party, by J. E. C. Welldon. — A state bank for India and the Royal commission, by F. H. Brown. — The mother and social reform, by Anna Martin. — Some problems of government in Europe and Asia. 1) Austria Hungary, by J. W. Ozanne. — 2) The prospects of the Turks in Asia, by William Maxwell. — 3) China, by the Earl of Cromer. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 217, April 1913, N° 444: The European unrest. — The naval problem. — Social life in Ireland after the restoration, by Robert H. Murray. — The trade of Canada, by Edward Stanwood. — The state and the telephones. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XX, No. 1, April 1913: Agricultural education in Prussia. — Drainage of agricultural land, by C. T. Baines. — The cultivation of the mushroom, by E. Beckert. — Manufacture of agricultural products in the United Kingdom. etc. —

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIV, April 1913: Gilbart lectures, 1913, by Sir John Paget. (I. Lecture: Opening crossed cheques. — Liability for loss of cheques in transit. — II. Lecture: Countermanding payment of cheque. —

Garnishee order-combining accounts. — III. Lecture: Appropriation of payments. — Notice to mortgagee of subsequent charge. — Ultimate balance.) — Clearing house returns of the United States. — The prices of commodities in 1912. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVI, Part 5, April 1913: Some statistical problems suggested by the sickness and mortality data of certain of the large friendly societies, by E. C. Snow. (With discussion.) — An account of an inquiry into the extent of economic moral failure among certain types of regular workers, by David Caradog Jones. — etc.

Review, The Contemporary. No. 569, May 1913: Home-Rule and imperial unity, by J. G. Swift MacNeill. — Crime and punishment, by A. M. Brice. — Women and the legal profession, by Holford Knight. — etc.

Review, The Economic. (Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union), Vol. XXIII, April 1913, No. 2: Trade unions, trade lists and the law, by Prof. W. M. Geldast. — Co-partnership and labour, by L. V. Lester-Garland. — India and the sugar convention, by D. A. Barker. — Outdoor relief, by Clement F. Rogers. — Dr. Carlyle on wages, by Prof. Edwin Cannan. — etc.

Review, The Fortnightly, May 1913: England, Germany and the peace of Europe, by Max Waechter. — The question of divorce by consent, by E. S. P. Haynes. — etc.

Review, The National, No. 363, May 1913: The great Marconi mystery, by L. J. Maxse. — etc.

Review, The Quarterly. April 1913, N° 435: The postage stamp and its history, by Bertram T. K. Smith. — The territorial waters and the sea fisheries. — The past and future of rural England. — The Royal commission on University education in London. — Some results of the parliament act. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgegeben von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 28, 1913, No. 15/16: Die orientalischen Eisenbahnen, von Dr. Alfred Schwoner. — etc. — No. 17: Die Reform des amerikanischen Zolltarifs, von (Reg.-R. Dr.) Josef Grunzel. — Zur Konjunktur — etc. — No. 18: Die inakzeptable Tratte, von Prof. Dr. Rudolf Pollak. — etc. — No. 19: Der Einfluß der Gründungs- und Emissionstätigkeit des Jahres 1912 auf die österreichisch-ungarische Zahlungsbilanz. — etc. — Beilage: Die amerikanische Zolltarifvorlage.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Hrsg. vom kgl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. 8, Februar 1913, Heft 2: Ungarns Außenhandel in dem Jahre 1911. — Das Berg- und Hüttenwesen in Ungarn im Jahre 1911. — Ungarns Geld- und Kreditwesen, Versicherung und Feuerschaden im Jahre 1911. — etc. — Heft 3: Die ungarischen Industrieunternehmungen als Aktiengesellschaften im Jahre 1911. — Ziele und Bestrebungen der ungarischen Kaufmannschaft. — Die Tätigkeit der Landesarbeiterunterstützungs- und Unfallversicherungskasse im Jahre 1911. — Arbeiterverhältnisse in Ungarn im Jahre 1911. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. von dem k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIV, März 1913: Arbeiterschutz im allgemeinen und in bestimmten Betriebszweigen (Oesterreich). — Arbeitszeit und Ladenschluß in Handelsgewerben (Oesterreich). — Nachtarbeit der Jugendlichen (England). — Unfallversicherung der Bergarbeiter (Oesterreich). — Invaliditäts- und Altersversicherung (Schweden). — Verträge europäischer Staaten auf dem Gebiete der Sozialversicherung. — Veränderungen in den Lohnsätzen und Arbeitszeiten in England 1912. — Gewinnbeteiligung der Arbeiter in England. — Tarifverträge im Deutschen Reich 1911. — Staatliche Arbeitslosenversicherung in England. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Februar 1913. — Arbeitsnachweise in England 1912. — etc.

F. Italien.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XLI, Marzo 1913, No. 3: L'Istituto per le case popolari od economiche di Milano. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XVII, Fasc. I, Gennaio-Febbraio 1913: Qualche idea sul progresso umano, di G. Sergi. — Filosofia del diritto e scienza storica dell'incivilimento, di (Prof.) G. Dallari. — La formazione naturale degli organi amministrativi, di G. Nicotra. — Il fenomeno dell'emigrazione in Italia, di F. Chessa. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 62. jaarg., April 1913, Aansprakelijkheid der leden van coöperatieve vereenigingen, door J. Déking Dura. — Nederland en Engeland op koloniaal muntgebied, door N. P. van den Berg. — Nederlandsche bevolkings-statistiek (II), door H. W. Methorst. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 35, April 1913, Heft 4: Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (IV), von Rudolf Vrba. — F. W. Raiffeisen (Erinnerung an den 11. März 1888), von (Rechtsanwalt) Dr. Eugen Cremer. — Sozialmüde, von Joseph Joos. — etc.

J. Belgien.

Revue économique internationale. 10e Année, Vol. II, No. 1, avril 1913: L'industrie horticole à Gand, par Robert Delmotte. — Le port de Gand, par Ch. Christophe et M. de Beer. — Les facteurs économiques de l'exportation des capitaux belges, par L. Gérard. — Les maximes fondamentales du régime des chemins de fer de l'État, par Chevalier Henry de Wittek. — Le rôle économique et social de la mode, par (prof.) Pierre Clerget. — La hausse des prix, par (prof.) Dr. Jos. Pazourek. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XLVI, March 1913, N° 135: Prison labor. —

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. XXI, April 1913, N° 4: The growth and distribution of Canadian population, by W. J. A. Donald. — The problem of unemployment, by J. M. Rubinow. — Valuation of railroads in the state of Washington, by Abraham Berglund. — Economic crises, by Minnie Throop England. — etc.

Magazine, The Bankers. 67th Year, Vol. LXXXVI, March 1913, N° 3: Fiftieth anniversary of the establishment of the National banking system: Historical sketch of National banking. — The progress and present position of the National banking system, by Lawrence O. Murray. — Fifty years of the National banking system, by Charles A. Conant. — Our banking and currency system, by (former president) Wm. H. Taft. — Monetary reform, by Theodore E. Burton. — Foreign estimates of American banking. Our national banking system commended. By W. R. Lawson. — etc.

Publications, Quarterly of the American Statistical Association. Vol. XIII, March 1913, N° 101: The need of social statistics as an aid to the courts, by Walter F. Willcox. — The function of the state in relation to statistics of municipal finances, by Charles F. Gettemy. — Unit accounting in social work, by Robert A. Woods. — Some possibilities in the practical application of federal census results, by William S. Rossiter. — Some recent changes in the composition of the population of the United States, by William B. Bailey. — etc.

N. Finnland.

Ekonomiska Samfundets Tidskrift, Heft 1/2. Det ekonomiska läget, af G. L. Zettermann. — Den andra konferenzen för utarbetandet af en enhetlig världsväseelrätt i Haag 1912, af G. Granfelt. — Kommunal bostadspolitik, af Otto Bruun. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 46, 1913, No. 4: Deutsche Luxussteuern, von (Reg.-R.) Graf. — Die deutschen Kriegsanleihen in den Jahren 1870 und 1871, von Dr. jur. et rer. pol. F. Kleindinst. — Der völkerrechtliche Inhalt der Handelsverträge des Deutschen Reichs (Schluß), von (Gerichtsassessor) Dr. Adolf Nebel. — Streikbilanz im internationalen Lichte, von Dr. Kreuzkam. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). 1913, 8. Ergänzungs-

heft. Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit. (Erster Bericht des Ausschusses C.), von Prof. Dr. Otto Gerlach.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1913, Mai-Juni, Heft 3: Die Eisenbahnen der Erde 1907 bis 1911. — Zur Frage der Postvorrechte auf den Eisenbahnen. Praktische Betrachtungen, von (Reg.-Assessor) Dr. W. Peters. — Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfs zum Reichsbudget 1913, von Dr. Mertens. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1913. — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1910 und die Eisenbahnen. — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen im Rechnungsjahre 1911. — Die Königlich bayerischen Staatbahnen in den Jahren 1910 und 1911. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1909. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 5, April 1913, Heft 7: Vorverkaufsrecht für die innere Kolonisation, von v. Batocki-Bledau. — Besiedlung von Hochmoor durch den Kreiskommunalverband, von (Landrat) Dr. Dyckerhoff. — Die Landflucht in der Provinz Sachsen im Lichte der Grundbesitzverteilung während der letzten Jahrzehnte, von Dr. Franz Mendelson. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre, Bd. 1, April 1913, Heft 2: Jean Bodin und seine Schule. Untersuchungen über die Frühzeit der Universalökonomik, von Ernst Oberfohren. — Panamakanal und Weltwirtschaft, von (Direktor) Dr. Peter Stubmann. — Zur Geschichte der Schiffahrtspolitik in den Vereinigten Staaten, von Hans Keiler. — Die Weltspur der Eisenbahnen (Forts.), von Prof. Dr. Karl Thiess. — Die Kriegswirtschaftslehre als Sonderdisziplin, von Dr. Otto Neurath. — Weltwirtschaft und territoriale Machtpolitik, von Prof. Dr. Hermann Levy. — Hamburgs und Bremens Stellung im internationalen Warenhandel, von Prof. Dr. A. Oppel. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. XIII, 1913, No. 8: Die amerikanische Tarifvorlage. — Die geplante Zollvereinigung Finnlands und Rußlands. — etc. — No. 9: Entwicklung des deutschen Außenhandels im Jahre 1912 (II). — Japan und seine Volkswirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des deutschen Handels. — etc.

Bank, Die. April 1913, Heft 4: Die Berliner Großbanken im Jahre 1912, von Alfred Lansburgh. — Der „bucketshop" von (Staatsanwaltschaftsrat) Dr. Gysae. — Krisentheorie, von Dr. Felix Pinner. — Gratisaktien, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 4, April 1913, No. 4: Einzelvormundschaft und Berufsvormundschaft, insbesondere städtische Sammelvormundschaft, von (Geh. Ober-Reg.) Dr. Wuermeling. — Zur Wohnungsfrage in aufstrebenden Städten (II, von (Bürgermeister) Gielen. — Die Aufgaben der Kommunen im Kampfe gegen den Alkoholismus, von Dr. Max Moser. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XII, 1913 No. 7: Konferenz zur Reform des volkswirtschaftlichen Bildungswesens. — Literatentum und Kulturinteresse, von Dr. W. Borgius. — Zur sozialen Lage der Studenten, von Dr. Fritz Elsas. — etc.

Bodenkredit, Der ländliche. Jahrg. 2, 1913, No. 14: Die Gründung von Instituten zur Begebung zweiter Hypotheken, von Dr. M. — Die Bildung von Rentengütern in der Provinz Schleswig-Holstein. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XX, 1913, No. 8: Das Problem der Errichtung kommunaler Milchzentralen, von Alfred Erlbeck. — Die Gesundheitsverhältnisse in den Zementfabriken, von (Gewerbe-Assessor) Deubner. — etc. — No. 9: Volkshäuser. — Die Volksversicherung im Rahmen der öffentlichen Lebensversicherung. — Zur Frage der Abänderung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900, von Dr. Wilhelm Bloch. — etc.

Export, Jahrg. 35, 1913, No. 16: Die Interessen Ungarns und die Krise auf dem Balkan. — Kaffeeverbrauch in Deutschland. — etc. — No. 17: Deutschland, das europäische Reich der Mitte, von Dr. Frhr. von Mackay. — Der gegenwärtige Stand der Seeschiffahrtssubventionen. — etc. — No. 18: Eine wirtschaftliche Betrachtung zum deutsch-englischen Problem. — Der gegenwärtige Stand der Seeschiffahrtssubventionen (Forts.). — Die Vereinigten Staaten und das Ozeanmonopol. — etc. — No. 19: Der deutsche Außenhandel. — Der gegenwärtige Stand der Seeschiffahrtssubventionen (Forts.). — Kulturaufgaben in Kleinasien. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 42, 1913, No. 16: Ein amerikanischer Kulturträger, von

Johannes Gaulke. — Soziale Verkehrspolitik, von Prof. Eduard Engel. — etc. — No. 17: Wohnung und Gesundheit, von Dr. Ike Spier. — etc. — No. 19: Fürsorge-Unfug, von Dr. Max Adler. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 32, 1913, No. 16: Vergleich der Gütererzeugung in Deutschland und Großbritannien, von Steinmann-Bucher. — Die deutsche Roheisenerzeugung, von Dr. J. Reichert. — etc. — No. 17: Die russische Industrie. — Die unsichtbaren Baumwollvorräte, von Dr. Ebner. — etc. — No. 18: Rußlands Stellung in der Weltwirtschaft und die deutsch-russischen Handelsbeziehungen. — Reichsversicherungsordnung und „soziale Medizin". — etc. — No. 19: Eine Verschärfung des Hüttenarbeiterschutzes?, von Dr. J. Reichert. — Das Unternehmertum in der deutschen Sozialpolitik. — Die Lohnverhältnisse im Bergbau. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLIV, Heft 3: Beiträge zur Systematik des Roggens durch Untersuchungen über den Aehrenbau, von Dr. Georg Derlitzki. — Die Bewertung Oldenburger Marschweiden, von Dr. M. Popp. — Das Wirtschaftsgebiet Groningen, von Prof. Dr. C. A. Verrijin Stuart. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 152, Mai 1913, Heft 2: Der oberste Kriegsherr, von Hans Delbrück. — Die zukünftige Erzversorgung der deutschen Eisenindustrie, von Dr. F. Friedensburg. — Ein Sozialist über römische Wirtschaftsgeschichte, von Dr. Francis Smith. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 11, März 1913, Heft 3: Die Grenzen der Konzentration. — Das deutsche Petroleummonopol. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 33, Mai 1913, Heft 5: Die Landwirtschaft, von (Hofrat) Prof. E. Schwiedland. — Stadt und Land, von Matthias Salm. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 15, April 1913, Heft 4: Wirtschaftliche Grundlagen und Aussichten der Togokolonie, von (Direktor) F. Hupfeld. — Unsere Eisenbahninteressen in Schantung, von (Amtsgerichtsrat) Dr. Behme. — Amerikanische Kolonialpolitik, von Louis Viereck. — Die Kolonialunion, Skizze eines allgemeinen deutschen Staatsrechts (Schluß), von Dr. K. Romberg. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1913, Heft 8: Ein rüstungspolitisches Agitationsprogramm? von Max Schippel. — Die Baumwollfrage und die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, von Dr. Ludwig Quessel. — Marxistische Orthodoxie, von Dr. Conrad Schmidt. — Getreideversorgung und Getreidemonopol in der Schweiz, von Robert Seidel. — etc. — Heft 9: Die Bedeutung der Konzentrationsbewegung in den deutschen Gewerkschaften, von Theodor Leipart. — Amerikanische Zollreformen, von Max Schippel. — Sozialdemokratie und Heeresverfassung, von Wilhelm Schröder. — Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Unternehmer, von Rudolf Wissel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 31, 1913, No. 1581: Die Rüstungs- und Deckungsvorlagen (Schluß), von Robert Franz. — Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin und die neuen Steuervorlagen. — etc. — No. 1582: Innere Kolonisation. — etc. — No. 1583: Sturmlauf gegen die New Yorker Hochfinanz. — Bodenspekulation und Mietpreise. — etc. — No. 1584: Spargelder in den Bankbilanzen. — etc.

Plutus. Jahrg. 10, 1913, Heft 17: Elektrische Vollbahnen, von (Kgl. Baurat) Georg Soberski. — Unsere Großbanken (I), von G. B. — etc. — Heft 18: Bucketshop-Rummel, von Dr. jur. Leonhard Holz. — Elektrische Vollbahnen (II). Die Elektrisierung der Berliner Stadtbahn, von (Kgl. Baurat) Georg Sobersky. — etc. — Heft 19: Der englische Handlungsgehilfe, von A. H. Hirschberg. — Wehrbeitrag und Kapitalflucht, von G. B. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 2, Mai 1913, No. 5: Volkstümliche Fassung der Gesetze, von (Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrat) K. Schneider. — Die Deckungsvorlagen zur Heeresvermehrung, von (Bürgermeister) H. Weissenborn. — Studenten und juristische Studienreform, von Prof. Neubecker. — Die neue Auslegung des Patentgesetzes, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Hermann Aron. — Wohnungsgesetz und Realkredit, von (Reg.-R.) Dr. Frielinghaus. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher. Jahrg. 18, 1913, No. 3: Die Abzweigung von Bestandteilen einer Patentanmeldung, von (Geh. Reg.-R.) Lutter. — Das Warenzeichen des kleinen Mannes, von (Patentanwalt), H. Herzfeld. — etc. — No. 4: Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen in den Vereinigten Staaten, von (Patentanwalt) Max Georgii. — Droit moral im deutschen Urheberrecht, von Dr. Mittelstaedt. — etc.

R e v u e, Deutsche. Jahrg. 38, Mai 1913: England, Deutschland und der Friede Europas, von Sir Max Waechter. — Neue Perspektiven im Kampfe gegen die Tuberkulose, von Prof. Edoardo Maragliano. — Zur Wehrvorlage, von (General der Artillerie z. D.) v. Deines. — Der Weltwechselgerichtshof, von (Geh. Justizrat) Dr. Felix Meyer. — Mißstände im preußischen Kirchensteuerrecht, von Prof. Dr. Friedrich Giese. — etc.

R e v u e, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XII, Mai 1913, No. 2: Der germanisch-slawische Völker- und Rassenkampf in Gegenwart und Zukunft, vom Herausgeber. — Die Russifizierung Finnlands, von Dr. Heinrich Pudor. — etc.

R u n d s c h a u, Deutsche. Jahrg. 39, Mai 1913, Heft 8: 1813 (Forts.), von Gustav Dickhuth. — Die parlamentarische Regierung in den britischen Tochterstaaten, von (Vizeadmiral a. D.) P. G. Hoffmann. — etc.

R u n d s c h a u, Koloniale. Jahrg. 1913, April, Heft 4: „Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik“, in (Alt-)Kamerun, von (Hauptmann a. D.) Hutter. — Pflückmaschine und Preisbildung in der Baumwollerzeugung, von Gerhard Hildebrand. — etc.

S c h m o l l e r s Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 37, 1913, Heft 2: Begründung einer Betrieb-Wissenschaft, von Rudolf Dietrich. — Die Festsetzung einheitlicher Preise für Waren und Arbeitsleistungen, von Heinrich Pudor. — Das Submissionswesen und seine Reform, von Richard Dohm. — Die Grundzüge der britischen Nationalversicherung von 1911, von G. Huth. — Fabriklehrlinge. Die rechtliche Regelung ihrer Verhältnisse und deren wirtschaftliche Bedeutung, von Ernst Neukamp. — Aeltere deusche Kartelle, von Wilhelm Stieda. — Die wirtschaftliche Lage Italiens in der Gegenwart, von Ernst Wilmersdoerffer. — Die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften in Posen als ein Bollwerk des Deutschtums, von Hans Crüger. Mit einem Nachwort von Gustav Schmoller. — Der deutsche Zolltarif von 1902. Das Wichtigste über seine Entstehungsursachen und Gestaltungsbedingungen (II), von Julius Walther Hollaender †. — Die preußischen Staatseisenbahnen in ihren Ergebnissen und ihrer Finanzgebahrung, verglichen mit der Pennsylvania Railroad und der London and North-Western Railway, von Reinhold Melchior. — Die ethischen Grundlagen der Nationalökonomie im Lichte der neuen „Tätigkeitsphilosophie“ von Ludwig Feuchtwanger. — etc.

S o z i a l - T e c h n i k. Jahrg. 12, 1913, Heft 8: Die hygienischen Verhältnisse der Perlmutterdrechsler, von Dr. med. Hanauer. — etc. — Heft 9: Vorschlag über die begrenzte Gewinnbeteiligung der Arbeiter, von Thisbe. — Englische Arbeiterverhältnisse, von (Reg.-Rat Dr. ing.) Selter. — etc.

V e r w a l t u n g und Statistik. Jahrg. 3, April 1913, Heft 4: Der preußische Etatsentwurf für 1913, von (wirkl. Geh. Oberfinanzrat) Dr. O. Schwarz. — Die Verwendbarkeit des Erbbaurechtes durch die Gemeinden beim Kleinwohnungsbau, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Wiesbaden und Gelsenkirchen — typische Gegensätze im deutschen Städtebild, von Dr. Arthur Steinhart. — Die Milliardensteuer und die Diskontpolitik der Reichsbank, von Prof. Dr. Ballod. — Verteilung der Bevölkerung des Deutschen Reichs auf Stadt und Land. — Gemeindeabgaben in Württemberg. — etc.

V i e r t e l j a h r s h e f t e zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Jahrg. 22, 1913, Heft 1: Zur Statistik der Preise: A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1912 und 1893/1912. B. Viehpreise in 10 deutschen Städten im 4. Vierteljahre. C. Viehpreise im Ausland im 4. Vierteljahre 1908—1912. — Erntestatistik für das Jahr 1912. — Zulassung von Wertpapieren an den deutschen Börsen 1912. — Reichserbschaftssteuerstatistik 1911. — Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung 1911/12. — etc.

W e l t v e r k e h r und Weltwirtschaft. 3. Jahrg. 1913/14, April 1913, No. 1: Vielseitige Aufgaben der modernen Wasserwirtschaft, von (Geh. Oberbaurat Dr. ing.) Leo Sympher. — Zur Geschichte der Rohrpost. Aus den Quellenforschungen zur Geschichte der Technik und der Naturwissenschaften, von (Ing.) F. Feldhaus. — Die Behandlung der Eisenbahntarife in den Handelsverträgen des Deutschen Reiches, von Dr. Fritz Elsass — etc.

W i r t s c h a f t s - Z e i t u n g, Deutsche. Jahrg, IX, 1913, No. 8: Zur neuen Reichs-Finanzreform. — Die Vermehrung des Reichskriegsschatzes, von (Chefredakteur) E. Fitger. — Das Reichspetroleum-Monopol in amerikanischer Beleuchtung, von C. D. Chamberlin. — Die Kommentierung gewerblicher Tarifverträge, von Paul Fleischfresser. — etc. — No. 9: Die Geldreserven in der Finanzvorlage, von Franz v. Mendelssohn. — Eine

Schicksalsstunde der juristischen Fakultäten? (Ueber das Nachstudium der Gerichtsassessoren), von Prof. Dr. Weber. — Das Interesse der industriellen und gewerblichen Kreise an der bevorstehenden preußischen Wohnungsgesetzgebung, von (Generalsekretär) Dr. K. v. Mangoldt. — Die neuen Reichssteuern, von Dr. J. Wernicke. — etc. — Beilage: Die Berechnung der Betriebsliquidität, von M. R. — Die Statistik als Lehrfach an den Handels Hochschulen. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 31, 1913, No. 29: Der Militarismus in der Sackgasse, von Hugo Schulz. — Eine vergessene Industrie, von Fritz Puchta. — Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften, von Paul Umbreit. — etc. — No. 30: Militarismus und Volkswirtschaft, von Gustav Eckstein. — Die Internationalität der Arbeiterbewegung in den dreißiger Jahren, von L. Pumpiansky. — Weiteres zur Frage der Ansiedlung von Landarbeitern, von Dr. Wilhelm Grumach. — etc. — No. 31: Mars und Merkur, von Herman Wendel. — Die Beziehungen zwischen Krankheit und sozialer Lage. Eine Abrechnung mit dem „Sozialhygieniker“ Mugdan, von Dr. med. Drucker. — Militarismus und Volkswirtschaft (Schluß), von Gustav Eckstein. — etc. — No. 32: Die preußischen Landtagswahlen, von Paul Hirsch. — Die deutsch-englische Annäherung, von Th. Rothstein. — Die kapitalistische Konzentration in Frankreich, von Compère-Morel. — etc.

Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 52, 1912, IV. (Schluß-Abteilung): Preußen und seine Provinzen als Herkunftsgebiet beruflich Selbständiger im Reich, nach der Berufszählung von 1907, von Prof. Dr. A. Petersilie. — Die Selbstmorde im Kreise Teltow 1810—1910, von Dr. Reinhold Jaeckel. — Schlachtvieh- und Fleischpreise in Preußen in den Jahren 1911 und 1912, von Dr. F. Kühnert. — Deutsche und Polen der Provinz Posen im Lichte der Statistik, von Prof. Dr. Broesicke. — Die Kriminalität in Preußen nach dem Religionsbekenntnisse, von Dr. F. Kühnert. — etc. — Jahrg. 53, 1913, I. Abteilung: Die Milchversorgung auf dem Bahnwege in 41 deutschen Großstädten im Jahre 1911, von Dr. Erich Petersilie.

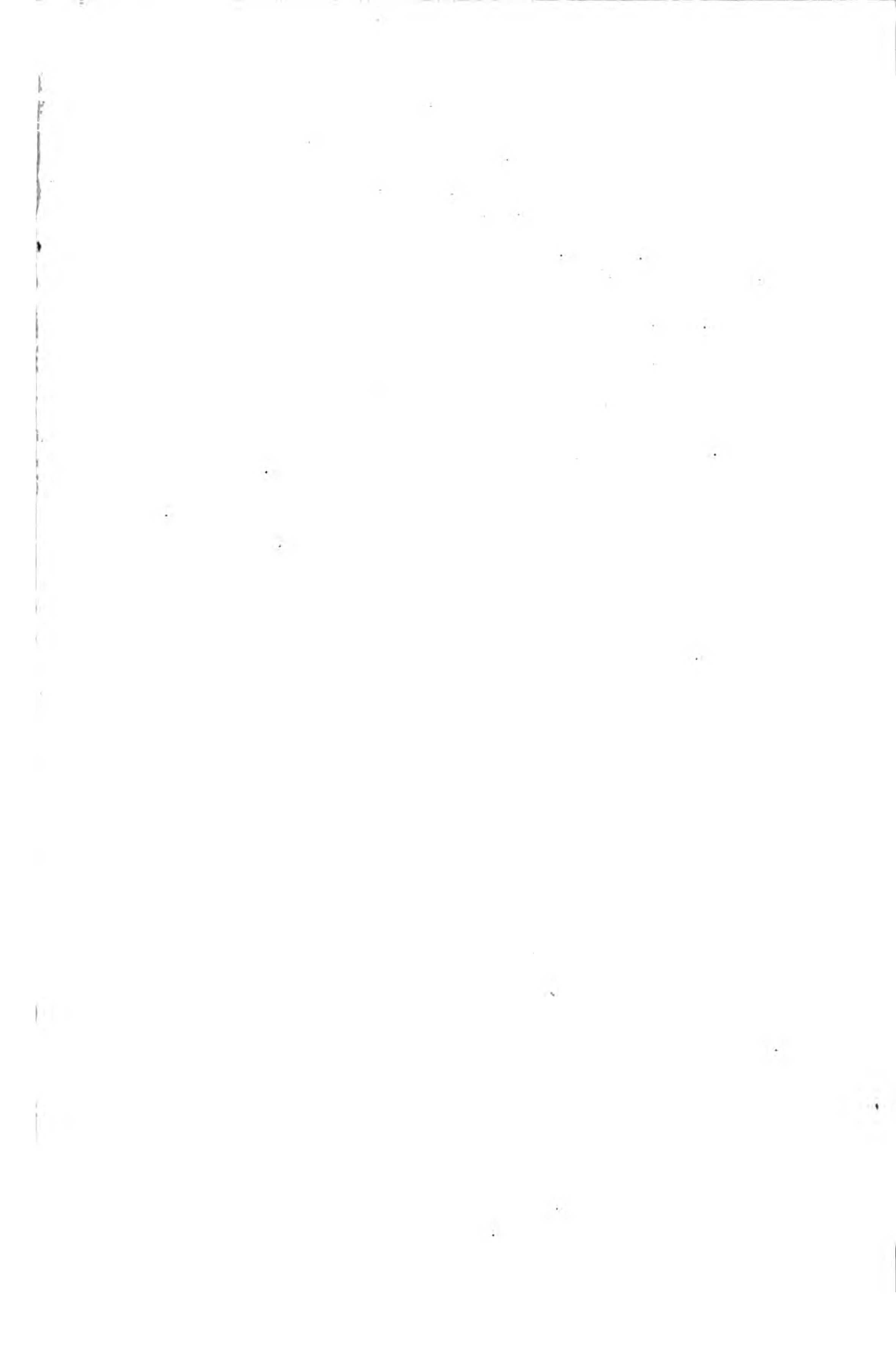
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 34, 1913, Heft 6: Das Verfahren bei der bedingten Entlassung, von (Referendar) Dr. Alexis Küppers. — Die lebenslängliche Zuchthausstrafe, von (Hauptmann a. D. und Assistent beim Strafgefängnis in Breslau) E. Deetjen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. XIII, Mai 1913, Heft 3: Hat die deutsche Sozialversicherung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt?, von Prof. Dr. Zwiedineck-Südenhorst. — Treu und Glauben im Versicherungsverkehr, von Dr. Grauer. — Mechanische Gewinnbeteiligungssysteme in der Lebensversicherung, von Dr. Abel — Zur Rechtslehre vom Konnossement, von (Handelskammersekretär a. D.) Dr. Gütschow. — etc.

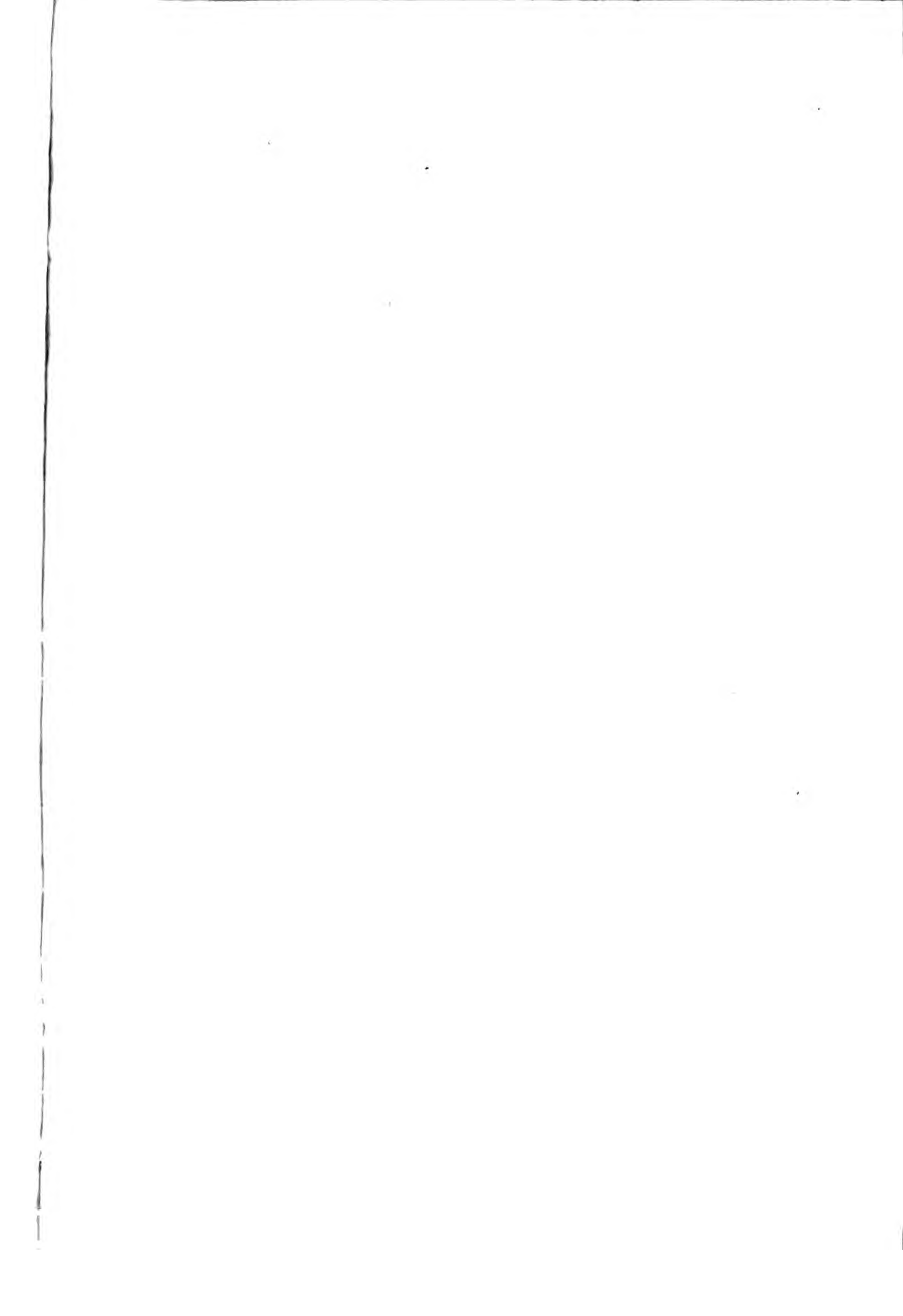
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 6, Mai 1913, Heft 2: Ueber die Kontrolle eines gemischten Werkes der Großeisenindustrie (Schluß), von Dr. H. Wagner. — Der Hafeneigenhandel in den Ruhrhäfen, von Joh. Kempkens. — Der Schrankfachvertrag, von Arnold Martin. — etc. — Beiblatt: Die Kapitalinvestition in deutschkolonialen Plantagen (Schluß), von (Redakteur) Otto Jöhlinger. — Deutschlands Schiffbau und Seeschiffahrt im Jahre 1912, von (Redakteur) Wilhelm Leda. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge, Jahrg. IV, 1913, Heft 5: Der „Ertragsgedanke“ (I), von H. Oswalt. — Akkulturation unter den Magyaren in Amerika (I), von (Vizekonsul) G. v. Hoffmann. — Die Kollektiv-Pachtgenossenschaften der Landarbeiter in Italien (Schluß), von Dr. Livio Marchetti. — etc.

Frommannche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4250








Princeton University Library
32101 067873362

